This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

F. A. WINTER

GESCHICHTE

DER STADT

MAGDEBURG

E 300 18

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

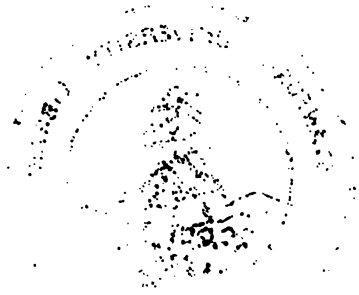

J. Wolter.

Geschichte

der

Stadt Magdeburg

von ihrem Ursprung bis auf die Gegenwart

von

F. A. Wolter

Dritte Auflage

Magdeburg 1901

Druck und Verlag: Faber'sche Buchdruckerei

Trie

DD901
M15W6
1901

Seiner Vaterstadt Magdeburg

widmet dies Buch

in treuester Liebe

Der Verfasser

Vorwort zur 2. Auflage.

„Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß ich erreicht hätte, wonach ich gestrebt habe; nur die Idee, welche mich geleitet, halte ich für die richtige, und einen Wunsch habe ich, es möchte, sei es wann es sei, die Geschichte Magdeburgs von Meisterhand geschrieben werden; sie ist des Schreibens wert, denn unsere Vaterstadt ist eine Perle unter den Städten Deutschlands."

Mit diesen Worten schloß ich die kurze am 12. September 1844 geschriebene Vorrede zu meiner ersten Bearbeitung der Geschichte Magdeburgs. Es war ein Jugendversuch, dessen Mängel nach Inhalt und Form niemand schärfer beurteilen kann, als ich selbst. Damals gab es nur eine auf Quellenstudien beruhende Geschichte der Stadt Magdeburg, die von Heinrich Rathmann, welche (abgesehen von einem besonders erschienenen kurzen Abriß des 18. Jahrhunderts) nur bis 1680 reichte. Mit mir zugleich schrieb Friedrich Wilhelm Hoffmann sein erst 1850 vollendetes verdienstvolles Werk, welches weitere umfangreiche und gediegene Studien über die Geschichte Magdeburgs veranlaßte und im Jahre 1885 eine Neubearbeitung durch Hertel und Hülße erfuhr, während einzelne Materien Gegenstand gründlichster Forschungen durch v. Mülverstedt, G. Droysen, Wittich, Opel u. a., in neuester Zeit auch durch Max Dittmar geworden sind. Solchen Forschern und den Ergebnissen ihrer Untersuchungen gegenüber bedarf es meinerseits der Versicherung, daß ich ihren, der Wissenschaft zur Zierde gereichenden Werken mein Buch nicht an die Seite stellen will. Wie bei meiner ersten Arbeit, so hat mich auch jetzt die durch mein ganzes Leben von mir festgehaltene Idee geleitet, die Geschichte meiner mir teuern Vaterstadt — selbstverständlich mit Benutzung der neuen Forschungen — in einer des Gegenstandes würdigen, zu Gemüt und Herz redenden, aber jedes gelehrten Apparats entkleideten Sprache darzustellen, weil ich der Ansicht bin, daß vorzugsweise diese Art der Geschichtsschreibung geeignet ist, in weiteren Kreisen Sinn für die glorreiche Geschichte unserer Stadt zu verbreiten und dadurch Bürgersinn und Vaterlandsliebe in der Bürgerschaft zu beleben und lebendig zu erhalten. Das ist der Zweck meiner Arbeit, möge er erreicht werden!

Geschrieben zu Groß-Salze im Juli 1889.

F. A. Walten.

Vorrede zur 3. Auflage.

Die vorliegende neue Auflage der Geschichte Magdeburgs enthält neben mehrfachen größeren und kleineren Ergänzungen im wesentlichen eine Umarbeitung nur derjenigen Abschnitte des Buches, welche das staatsrechtliche Verhältnis der Stadt zum Erzstift während des Mittelalters betreffen. Ich habe nämlich — nicht aus Lokalpatriotismus, wie mir vorgeworfen ist, sondern auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials — die Ueberzeugung gewonnen und in meiner Schrift: „Die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs und die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Altstadt, dem Neuen Markt und den Vorstädten“ quellenmäßig zu begründen gesucht, daß Magdeburg während des ganzen Mittelalters bis zu dem im Jahre 1579 zu Eisleben geschlossenen sog. Permutationsvertrage niemals eine dem Erzstift angehörige Landstadt, sondern eine dem Reiche unmittelbar unterstellte Stadt gewesen ist und selbst bei den ihr in diesem Vertrage vom Kaiser und dem Erzbischof gewährleisteten Rechten auch nach 1579 bis zum Uebergang der Stadt an das Haus Hohenzollern zum Erzstift eine Ausnahmestellung eingenommen hat. Diese Auffassung von dem Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und dem Erzstift hat in dieser dritten Auflage der Geschichte Magdeburgs Ausdruck gefunden.

Die Geschichtserzählung geht bis zum Schluß des Jahres 1899. Die Bezeichnungen „im vorigen“ oder „in diesem Jahrhundert“ sind daher immer auf das 18. bezw. auf das inzwischen abgelaufene 19. Jahrhundert zu beziehen.

Geschrieben im Juli 1901.

F. A. Walten.

Inhalts-Verzeichnis

Erste Periode.

Vom Ursprung der Stadt bis zum Tode Ottos des Grossen (973).

Ursprung und Name der Stadt, erste geschichtliche Erwähnung Magdeburgs S. 1. Vorliebe der Königin Editha für Magdeburg S. 2. Gründung und Ausstattung des Moritzklosters S. 4. Editha's Tod, Legenden über dieselbe, die Schicksale ihrer Kinder Ludolph und Ludgarde S. 5 und 6. Errichtung des Erzstifts. Gründung des Benediktinerklosters auf dem Berge (Kloster Berge). Ottos des Großen Tod S. 7. Aelteste städtische Verfassung, älteste öffentliche Gebäude S. 8—11.

Zweite Periode.

Vom Tode Ottos des Grossen bis zum Tode des Erzbischofs Ludolph (973—1205).

Charakter dieser Periode S. 12. Erzbischöfe Adalbert I. (Albrecht, Albert) und Giselar S. 12 13. Erzbischöfe Tagino, Walther, Gero, Hunfried, Engelhard, Werner S. 15—17. Die Kämpfe Heinrichs IV. S. 17. Die Erzbischöfe Hartwig, Heinrich I., Adelgot, Rotger S. 17—18. Erzbischof Norbert S. 18—20. Die Erzbischöfe Konrad I., Friedrich I., Wichmann, Ludolph S. 20—22. Die inneren Zustände Magdeburgs am Ende dieser Periode S. 22—25.

Dritte Periode.

Vom Erzbischof Albrecht II. bis zum Tode des Erzbischofs Ernst (1205—1513.)

Erstes Kapitel. Das 13. Jahrhundert.

Albrecht II., seine Herkunft, seine Stellung zu den Reichsangelegenheiten. Der große Brand in Magdeburg. Albrechts Verhältnis zu den Gegenkönigen Philipp und Otto IV. Verwüstungen des Erzstifts im Kriege mit Otto IV. Erweiterung der Stadt, Wiederaufbau des Domes. Die Herrenmesse und Reliquienausstellung; die Niederlassung der Dominikaner und Franziskaner. Verlegung bereits bestehender und Gründung neuer Klöster. Albrechts II. Tod S. 27—31. Die Erzbischöfe Burchard I., Wilbrand, Rudolf, Ruprecht, Konrad II. S. 31—33. Erzbischof Günther I. Der Krieg des Markgrafen Otto von Brandenburg gegen das Erzstift, die Schlacht bei Fröhse, die über diesen Krieg vorhandenen Sagen, Günthers Entsagung S. 33—34. Erzbischof Bernhard S. 34. Erzbischof Erich, seine Persönlichkeit, sein Verhältnis zum Domkapitel vor seiner Wahl. Gründung des Augustinerklosters. Erichs Fehde mit den Stiftsvasallen. Die erste „Bede". Erichs Tod S. 34—36. Die inneren Verhältnisse der Stadt im 13. Jahrhundert. Die Innungen, Rechtspflege, Burggrafen- und Schultheißenamt, Schöffenstuhl, Magdeburgisches Recht, dessen Verbreitung, der Sachsenspiegel. Eintritt Magdeburgs in die Hansa. Magdeburgs Handel. Das Innungswesen, Festspiele, Einwohnerzahl, Schulwesen S. 35—44.

Zweites Kapitel. Das 14. Jahrhundert.

Die Erzbischöfe Burchard II. und Heinrich II. S. 44—45. Der Erzbischof Burchard III., seine anfängliche Stellung zur Stadt, Aufhebung des Tempelherrenordens, die verschiedenen Streitig-

keiten und Verträge des Erzbischofs mit der Stadt, die Feindseligkeiten gegen dieselbe, das Verhältnis des Erzbischofs zum Domkapitel, seine Gefangennahme und Ermordung S. 46—51. Die Erzbischöfe Heidenreich und Otto. Die Folgen der Ermordung des Erzbischofs Burchard, Bann, Interdikt und Reichsacht. Lossprechung von letzterer und Aussöhnung mit dem Papst. Magdeburg huldigt dem Erzbischof nach Ausstellung des Huldebriefes. Bestätigung der Stadtprivilegien durch Kaiser Karl IV. S. 51—54. Erzbischof Dietrich; seine Herkunft, Streitigkeiten mit der Stadt. Landfriedensvertrag mit der Ritterschaft und den Städten des Erzstifts. Einweihung der Domkirche. Kämpfe gegen Raubritter. Dietrichs Tod; seine Persönlichkeit S. 54—57. Die Erzbischöfe Albert III. und Peter. Besuch des Kaisers Karl IV. in Magdeburg S. 58. Die Erzbischöfe Ludwig, Friedrich II., Albert IV. Landfriedensbund, Scheibenschießen. Münzunruhen. Innere Verhältnisse der Stadt am Ende des 14. Jahrhunderts S. 58—64.

Drittes Kapitel. Von Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Tode des Erzbischofs Ernst 1513.

Erzbischof Günther II. S. 64. Münzwesen. Judenschutzbriefe. Anfall der Mark Brandenburg an das Haus Hohenzollern S. 65. Hussitenkriege, Elbbrückenbau, Schiffsmühlen. Befestigung der Stadt und Streit darüber mit dem Erzbischof S. 66—68. Erzbischof Friedrich III. Reformierung der Klöster. Päpstliche Gesandtschaften in Magdeburg. Bestätigung der städtischen Privilegien durch Kaiser Friedrich III. Brand und Wiederaufbau der Johanniskirche. Münz- und andere Verträge der Stadt mit dem Erzbischof und dem Domkapitel 69—71. Erzbischof Johann von Baiern S. 71. Erzbischof Ernst von Sachsen. Streitigkeiten und Verträge mit der Stadt. Ansiedlung der Hieronymiten. Vertreibung der Juden aus dem Erzstift. Tod des Erzbischofs Ernst. Innere Zustände der Stadt am Schlusse dieser Periode S. 72—90.

Vierte Periode.

Vom Regierungsantritt des Erzbischofs Albrecht V. bis zum Uebergang der Stadt Magdeburg an das Haus Hohenzollern (1513—1680).

Erstes Kapitel. Bis zur Zerstörung der Stadt 1631. S. 91—176.

Albrecht V., Erzbischof von Magdeburg, Administrator des Bistums Halberstadt, Erzbischof und Kurfürst von Mainz und Kardinal S. 92. Sein Ablaßhandel die nächste Veranlassung zur Reformation. Vorgeschichte der Magdeburgischen Reformation. Luthers erste Anhänger und Gegner der Reformation S. 92—93. Fortgang und Sieg der Reformation. Neuer Bürgereid. Befestigung der Stadt und Verstärkung der Besatzung S. 93—102. Verwickelungen der Stadt infolge der eingeführten Reformation und der von den Pöbelhaufen gegen die katholische Geistlichkeit verübten Exzesse mit dem Erzbischof, dem Domkapitel, dem Kurfürsten von Brandenburg. Klage gegen die Stadt bei dem Reichskammergericht zu Eßlingen. Das Torgauer Bündnis. Ueberblick über die Geschichte der deutschen Reformation. Passauer Vertrag. Augsburger Religionsfriede. Achterklärung gegen Magdeburg S. 103—112. Streit zwischen Amsdorf und dem Domprediger Valentin. Die Packschen Händel: Protestation des Rates zu Magdeburg. Beitritt Magdeburgs zum Schmalkaldischen Bunde. Erneuerung des Bundes und neue Achterklärung gegen die Stadt S. 113. Der Kardinal Albrecht zieht sich in sein Erzbistum Mainz zurück. Abzug der Barfüßer aus der Stadt. Elbschiffahrtsvertrag mit Hamburg. Handelsstreitigkeiten mit Leipzig. Brandstifter in Magdeburg S. 115 bis 117. Des Kardinals Albrecht Finanznot, seine Persönlichkeit, sein Tod S. 117—118. Erzbischof Johann Albert. Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges. Widerstand Magdeburgs. Befestigung der Stadt. Kaiserliche Strafbefehle, Achterklärung und Beginn der Feindseligkeit gegen die Stadt S. 119—123. Erzbischof Friedrich IV. S. 123. Der Kriegszug des Herzogs Georg von Mecklenburg. Schlacht bei Hillersleben. Belagerung von Magdeburg. Kapitulation und Friedensverhandlungen S. 123—129. Erzbischof Sigismund Dresdener Vertrag (Tripartit). Verhandlungen mit dem Domkapitel: Wolmirstedter Vertrag. Rückkehr des Domkapitels nach der Stadt und weitere Verhandlungen der Stadt mit der Geistlichkeit. Befreiung der Stadt von der Acht S. 130—134. Neue Kirchenordnung und deren Folgen. Die Heßhusenschen Händel. Die Magdeburger Centurien S. 135—140. Wiedererwerbung von Neugattersleben. Die städtischen Finanzverhältnisse. Des Erzbischof Sigismunds Tod. Joachim Friedrich, Administrator des Erzstifts S. 140, 141. Reformation des Domes. Privilegien der Stadt. Pest. Eislebener Permutationsvertrag. Huldigung der Stadt S. 142—145. Administrator Christian Wilhelm. Streit mit Hamburg und Burg wegen der Elbschiffahrt. Bündnis mit

den Niederlanden. Münzunruhen. Theologische Streitigkeiten. Beginn des 30jährigen Krieges. Beziehungen Magdeburgs zum Kaiser und zu Wallenstein. Der große Brand am 18. April 1613 S 148. Absetzung des Administrators. Belagerung der Stadt durch Wallenstein. Veränderung des Stadtregiments S. 145—149. Christian Wilhelms Verbindungen in der Stadt, seine Rückkehr und die Verhandlungen zwischen ihm und dem Rat S. 150—154. Pappenheim und Tilly vor der Stadt. Ueberblick über den Gang der Belagerung. Eroberung und Zerstörung der Stadt. Die öffentlichen Urteile und die Litteratur darüber S. 155—166. Die inneren Verhältnisse der Stadt vor der Zerstörung. Kirchen- und Schulwesen. Die Buchdruckerei während der Belagerung von 1550/51. Die Stadtbibliothek S. 166—172. Die gewerblichen Verhältnisse. Die Kleiderordnung S. 172—176.

Zweites Kapitel. Bis zum Tode des Administrators August (1680).

Schicksale der Stadt bis zu ihrer Besitznahme und die Wiedereinrichtung des Stadtregiments durch die Schweden. Wiederbeginn des Gottesdienstes. Die schwedische Schenkung. Der Friede zu Prag und dessen Folgen für Magdeburg. Wiederherstellung des Stadtregiments S. 176 bis 183. Die weiteren Ereignisse bis zum Frieden von Osnabrück. Otto v. Guerickes Gesandtschaftsreisen zum Kurfürsten von Sachsen wegen der Bedrückung der Stadt durch die sächsische Besatzung und an den Friedenskongreß zu Osnabrück zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt bei den Friedensverhandlungen. Bestimmungen des Osnabrücker Friedens in bezug auf Magdeburg S. 183—186. Widerspruch dagegen seitens der Gegner Magdeburgs und weitere Gesandtschaftsreisen Otto v. Guerickes an den Reichstag zu Nürnberg; dessen Beschlüsse die Stadt Magdeburg betr. S. 186, 187. Das Vorgehen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen die Stadt. Der Bergesche Vergleich S. 187 bis 192. Zustände der Stadt bei deren Uebergang an Kurbrandenburg. Leben des Bürgermeisters Otto v. Guericke S. 192—203.

Fünfte Periode.

Von der Besitznahme Magdeburgs durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg bis zur Gegenwart (1680—1900).

Erstes Kapitel. Bis zur westfälischen Zwischenherrschaft (1680—1807).

Neue Verwaltungs- und Gerichtsorganisation S. 204—209. Die französische und pfälzer Kolonie S. 209—211. Bauthätigkeit während der Zeit des Fürsten Leopold von Dessau. Häuser- und Einwohnerzahl S. 211—213. Industrie- und Handelsverhältnisse S. 213—217. Gesellschaftliche, litterarische und musikalische Zustände im 18. Jahrhundert S. 218 und 219. Der königliche Hof in Magdeburg S. 214. Die städtische Finanzverwaltung S. 219, 220. Die kirchlichen Zustände. Juden S. 220—222. Schulwesen. Stadtbibliothek S. 222—225. Armenwesen S. 225—228. Servis- und Einquartierungswesen S. 228—230. Ereignisse bis zum Eintritt der westfälischen Herrschaft S. 230—235.

Zweites Kapitel. Die westfälische Zwischenherrschaft (1807—1814).

S. 235—241.

Drittes Kapitel. Vom Wiederanfall Magdeburgs an die preußische Monarchie bis zur Einverleibung der Vorstädte (1814—1886).

Reorganisation der Stadtverwaltung. Amtsantritt des Oberbürgermeisters Francke S. 235 bis 241. Die Verwaltungsreformen Franckes und deren weitere Entwickelung nach seinem Rücktritt. Das Schulwesen S. 242. Das Armenwesen und seine Weiterentwicklung mit Einschluß der Krankenpflege bis zur Einverleibung der Vorstädte S. 247. Die städtischen Stiftungen S. 248. Privatwohlthätigkeit und darauf bezügliche Vereine S. 252. Wasserleitung, Straßenpflaster, Begräbniswesen S. 255. Friedrich Wilhelmsgarten, Herrenkrug, Vogelgesang S. 256. Aufhebung der Elbzölle und der Stapelgerechtigkeit S. 257. Veränderung der Kirchenverfassung S. 258. Restaurierungsbau des Domes S. 259. Zweite Säkularfeier der Zerstörung der Stadt, der erste Ausbruch der Cholera S. 260. Die Einführung der revidierten Städteordnung. Königliche Bestätigung des Oberbürgermeisters Francke auf Lebenszeit. Städtisches Statut S. 262. Die letzten Besuche des Königs Friedrich Wilhelms III. Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. S. 263. Die kirchliche Bewegung in Magdeburg während der dreißiger und vierziger Jahre S. 264. Die deutsch-katholische Gemeinde S. 267. Die Millesimalfeier des deutschen Reiches S. 268. Kirchliche Feier des 300jährigen Todestages Luthers. Magdeburgische Zeitung. Eisenbahnbau S. 270. Bürgerversammlungen. Bürgerverein. Gewerbeverein. Gewerbeausstellung. Teuerung S. 273. Zustände während der Jahre 1848 und 1849 S. 274. Der Tod Franckes; sein Denkmal

S. 277. Aenderung der Gemeindeverfassung. Tod des Oberbürgermeisters Hasselbach. Bau der neuen Strombrücke S. 278. Stadterweiterung. Neue Jakobsstraße. Erweiterung des Rathauses S. 279. Das Stadtfeld (Wilhelmstadt). Der Tod Hasselbachs S. 280. Nachträgliche Ergänzungen aus der Zeit Hasselbachs. Jubelfeier des hundertjährigen Anfalls Magdeburgs an das Haus Brandenburg S. 286. Wahl und Amtsantritt des Bürgermeisters Böttticher als Oberbürgermeister. Bau der neuen Elbbrücken (Zoll- und Kaiser Wilhelm-Brücke). Vollendung der neuen Jakobsbrücke und der neuen Straße Fürstenufer S. 288. Anstellung eines akademisch gebildeten Stadtarchivars und Bibliothekars. Einrichtung des statistischen Amtes S. 289. Einverleibung der Vorstädte Neustadt und Buckau. Erwerb der Nordfront S. 287—292.

Siebentes Kapitel. Die Anfänge der Großstadt Magdeburg.

Der Tod der beiden Kaiser: Wilhelms des Großen und Friedrichs III. S. 292. Neuordnung der städtischen Verwaltung und der Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten nach Einverleibung der Vorstädte S. 292. Verkehrsverbindungen zwischen den neuen Stadtteilen und der Altstadt S. 293. Weiterführung der Kanalisation. Der Bau des Schlacht- und Viehhofes S. 295. Der Hafen bei der Neustadt S. 296. Das neue Schulwesen, Regelung der Lehrergehalts- und Pensionsverhältnisse S. 298. Die neue Krankenanstalt in der Sudenburg S. 300. Das städtische Museum S. 301. Die erfreulichen Verhältnisse zwischen der Zivil- und Militärbevölkerung S. 303. Der Brand im östlichen Domkreuzgang. Dem Stadtfeld der Name Wilhelmstadt beigelegt. Die Notstände der Jahre 1892/94 S. 305. Die Wasserkalamität infolge der durch die Fabrikabwässer verursachten Verunreinigung der Elbe S. 306. Fortsetzung der Verhandlungen wegen Anlage einer Zentralstation für elektrische Beleuchtung und den elektrischen Betrieb der Straßenbahnen. Regelung des Kommunalsteuerwesens infolge des Gesetzes über die Erhebung der Gemeindesteuern S. 308. Die in Magdeburg abgehaltenen Wanderversammlungen des Vereins zur Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt am 10. und 11. Juni 1893 und des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege am 18. bis 22. September 1894. Grundsteinlegung zur Pauluskirche in der Wilhelmstadt. Tod des Oberbürgermeisters Böttticher. Abgang des Bürgermeisters Born. Wahl des Oberbürgermeisters Schneider und des Stadtrats Fischer zum Bürgermeister. Nachtrag zur Bauordnung S. 311. Militärische Jubelfeste. Tod des Geh. Kommerzienrats Gruson und Stiftungen desselben für Magdeburg. Das Grusonsche Gewächshaus. Das neue Postgebäude S. 312. Gartenbau-Ausstellung. Luisengarten. Luisendenkmal S. 313. Einweihung der Pauluskirche. Feier des hundertjährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms des Großen. Das 250jährige Jubelfest der Faberschen Buchdruckerei. Enthüllung des Kaiser Wilhelm-Denkmals S. 319. Anderthalbhundertjährige Feier des Handelshauses Fritze und des 200jährigen Bestehens des Pädagogiums zum Kloster U. L. Frauen. Einweihung des Westfriedhofes. Neue Begräbnisordnung. Grundsteinlegung zur Martinkirche S. 319. Einweihung der neuen deutsch-reformierten Kirche. Enthüllung des Bismarck-Denkmals am 1. April und des Immermann-Denkmals am 24. April 1899. Tod des Stadtrats und Ehrenbürgers Duvigneau S. 322. Die Verbesserungen des Straßenverkehrs. Neues H. W. Müllersches Siechenhaus S. 324. Feier der Jahrhundertwende S. 325. Schlußwort S. 326.

Verzeichnis der Illustrationen

	Seite
Albrecht V., Erzbischof	75
Alte Markt 1706	217
Alter Eingang zum Alten Markt mit Breiteweg 51—54	229
Alte Markt, Anfang des 19. Jahrhunderts	247
„Alte Schlag" auf der Leipzigerstraße	253
Belagerung Magdeburgs im Jahre 1551	95
Belagerung Magdeburgs im Jahre 1631	155
Breiteweg 20	281
Böttticher, Oberbürgermeister	287
Bismarck-Denkmal	313
Christianus Wilhelmus	121
Ecke des Hauptwalles bei der Bastion Cleve	303
Fürstenwall	207
Francke, Oberbürgermeister	243
Grabdenkmal des Erzbischofs Ernst im Dom zu Magdeburg	61
Gustav Adolf	127
Otto de Guericke	169
Grundriß der Stadt Magdeburg. (Von O. v. Guericke im Auftrage des Statthalters Fürsten Ludwig von Anhalt im April 1632 gefertigt.)	181
Die alte „Hohepforte", Außenansicht	269
Die alte „Hohepforte", Innenansicht	269
Hasselbach	275
Immermann-Denkmal	319
Kaiser Otto's und Editha's Landung in Magdeburg. (Nach einem Gemälde von H. Vogel für das Ständehaus der Provinz Sachsen in Merseburg.)	3
Kaiser Otto und Editha. (Nach einem alten Holzschnitt.)	5
Kloster Berge (Nach einem alten Original.)	7
Das alte Krökenthor, Innenansicht	297
Karl V.	105
Kaiser Wilhelm's I. Denkmal	309
Königin Luise-Denkmal	325
Karte, Herzogtum Braunschweig	Anlage
Luther, Dr. Martin. (Nach Cranach von König.)	85
Leopold, Herzog zu Sachsen ꝛc.	191
v. Lilienström'sches Haus und Sudenburger Thor (Stadtansicht).	261
Magdeburg gegen 1490. (Nach einem alten Holzschnitt aus: „der Barfußer zw Magdeburg grund yhres ordes." Gedruckt yn der lobl. Kayserfreyen Stadt Magdeburg. Im Jar 1526.)	26
Magdeburger Stadtwappen	41
Magdeburg vor 1720	223
„Nordbrücke", der zur Ausführung angen. Entwurf	323
Pappenheim (Ant. van Dyck piux.)	143
Pestthaler	201
Alte Rathswaage	293
Das alte Sudenburger Thor (Außenansicht.)	261
Tilly (Ant. van Dyck piux.)	137
Tauentzien's Einzug am 24. Mai 1814	239
Wallenstein	111

Erste Periode

Vom Ursprung der Stadt bis zum Tode Ottos des Grossen
805—973

Wer die erste Hütte am Ufer unserer Elbe gebaut, des Namen nennt keine Chronik, aber weit zurück in das vaterländische Altertum gehen die Spuren des Anbaues, und die Sage von dem Tempel, einer Jungfrau geheiligt, ist es, um den sich der Stadt Ursprung dreht. Welche Göttin in jener Jungfrau verehrt worden, darüber ist viel geforscht und geschrieben, die sorgfältigsten Untersuchungen haben aber kein sicheres Ergebnis gehabt und nur so viel dargethan, daß, da die Gründung Magdeburgs nicht, wie in früherer Zeit geschehen, auf Cäsar oder Drusus, also bis in das Jahrhundert der Geburt Christi zurückgeführt werden darf, auch nicht von einer römischen Göttin, weder von der Diana noch von der Venus die Rede sein kann. Auch daß, um den römischen Ursprung festzuhalten, der Ort Mesuvium, dessen der Geograph Ptolomäus im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung als zwischen Rhein und Elbe gelegen, gedenkt, für das spätere Magdeburg anzusehen, ist leere Vermutung, wie denn die Meinungen von diesem zu hohen Alter der Stadt bei dem gänzlichen Mangel direkter Nachrichten auf Annahme beruhen, die einer gründlichen Prüfung nicht Stich halten.

Wahrscheinlicher als die sonstigen über Ursprung und Namen der Stadt aufbehaltenen Sagen und Vermutungen ist die durch gleichzeitige Schriftsteller allerdings auch nicht beglaubigte Angabe, Magdeburg sei im sechsten Jahrhundert von den Sachsen erbaut, welche sich von Holstein über Westfalen verbreitet und nachdem sie in Gemeinschaft mit den Franken 531 das thüringische Reich zerstört, in dem zwischen Unstrut, Saale und Elbe belegenen Teile Nordthüringens ihnen zugefallenen Gau eine Stadt begründet und dieser zu Ehren der jungfräulichen Freya, der altsächsischen Göttin der Liebe und Führerin der Walküren, oder der Ostara, der Frühlingsgöttin, welche bei ihnen besonders verehrt wurden, den Namen Magdeburg gegeben hätten. Unterstützt wird diese Annahme durch eine aus dem zehnten Jahrhundert stammende, auch in der Rathmannschen Geschichte der Stadt Magdeburg erwähnte und neuerdings weiter ausgeführte Nachricht, daß sich von hiesiger Gegend aus zwischen Elbe und Weser bis nahe an die Ausflüsse beider Ströme ein großer „Magetheide" genannter Wald erstreckt, nach welchem sowohl die Stadt als der ganze Landstrich seinen Namen erhalten habe. Fände sich ein Anhalt dafür, daß die Magetheide Sitz und Heiligtum der jungfräulichen Walküren und ihrer Führerin, der Freya, gewesen, so würde dadurch die Angabe, daß der Name der Stadt auf die Göttin Freya zurückzuführen sei, an Wahrscheinlichkeit gewinnen, denn die Ehre der deutschen Götter wohnte nicht in Tempeln oder Burgen, sondern in der freien Natur, in welcher nur die Stille des Hains besonders geheiligt war.

Zum ersten Male und unzweifelhaft geschichtlich wird Magdeburg im Jahre 805, also nach Beendigung der Sachsenkriege erwähnt. Di-

Chronik von Moissac meldet zum gedachten Jahre, es sei die vierte Heeresabteilung des Kaisers Karl auf einer Flotte elbaufwärts gefahren und nach Magdeburg gekommen. In demselben Jahre und zwar in einer von Karl dem Großen am 24. Dezember 805 von Diedenhofen aus erlassenen Verordnung, den Handelsverkehr an den wendischen Grenzen betreffend, wurde bestimmt, daß in Magdeburg ein kaiserlicher Bevollmächtigter — Aito, einer der zum Schutze gegen die Slaven bestellten Grenzgrafen — seinen Sitz haben und von hier aus in dem ihm überwiesenen Grenzgebiete den Handel der fränkischen Kaufleute mit den Wenden und Avaren überwachen sollte. Es ist hieraus mit Recht gefolgert, daß Magdeburg damals nicht nur schon bestanden, sondern auch einigen Handelsbetrieb, wozu die günstige Lage an der Elbe besonders beigetragen, nach den Nachbarländern unterhalten habe. Daß Magdeburg nicht schon eher, da Karl der Große, doch bereits zwischen 780 und 790 wiederholt in die Elbgegenden vorgedrungen, erwähnt wird, widerspricht dieser Annahme keineswegs, weil der Ort für jene früheren Feldzüge keine Wichtigkeit gehabt haben mochte. In der Verordnung vom 24. Dezember 805 wird die Stadt „Magadeburg" genannt; dieser Name, der auch in den mit dem Stammworte gleichbedeutenden Ausdrücken Magadeburg, Magadaburg, Maideburg, Meidenburg, Maydborch, Magedeborch und ähnlichen Formen abwechselnd vorkommt, hängt mit dem altdeutschen Magad (Maged, Magd, Maid) in der allgemeinen Bedeutung von Jungfrau zusammen und mag auf den erwähnten vorchristlichen Kultus hindeuten, der in dieser Gegend geherrscht hatte. Im Jahre 806 geschieht Magdeburgs in den Chroniken noch zweimal Erwähnung, in der schon gedachten Chronik von Moissac heißt es, der Kaiser habe in diesem Jahr seinen Sohn, den König Karl, gegen die Slaven an der Elbe und Saale gesendet und zwei Kastelle zu bauen befohlen, das eine auf dem nördlichen Ufer der Elbe Magdeburg gegenüber (contra Magadaburg), das andere am östlichen Ufer der Saale bei Halle; die Annalen Einhards sagen: zwei Kastelle wurden von den Heeren erbaut, eins am Ufer der Saale, das andere neben dem Elbefluß. Daß das letztere, wie Einige meinen, der Ursprung der Stadt Burg sei, kann bei der bestimmten Bezeichnung der Lage nicht angenommen werden, da Burg nicht am Ufer der Elbe, auch nicht Magdeburg gegenüber liegt; vielleicht ist darunter die schon im 12. Jahrhundert zerstörte, bei Barleben nach dem damaligen Laufe der Elbe auf dem rechten Ufer des Flusses belegene Hildagesburg zu verstehen, neuere Meinungen gehen aber dahin, daß dieses Kastell auf der Stelle des späteren Burggrafenschlosses angelegt worden; das letztere lag von der Stadt getrennt und mit Rücksicht auf die eigentümlichen Senkungen nach der Elbe meint man, daß der Ausdruck „contra Magadaburg" ein ganz passender sei.

Unter den karolingischen Kaisern wird Magdeburg noch zweimal genannt, in den Verordnungen Lothars 847 und Karls des Kahlen 870, beide Male in bezug auf die Stapelplätze, von denen aus der Handelsverkehr mit den slavischen Völkerschaften stattfinden durfte. Unter der Regierung Heinrichs I. sollen die Ungarn, welche seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts Deutschland von Zeit zu Zeit heimsuchten und sich zu diesem Zwecke häufig mit den Wenden verbanden, Magdeburg geplündert und zerstört haben. Sonst wird die Stadt — denn daß Heinrich I. auf einer Elbinsel hierselbst sein erstes Turnier gehalten, ist eine erst im 14. Jahrhundert aufgekommene Sage — vor Otto I. nicht wieder erwähnt; man sieht daraus, daß dieselbe bis dahin noch nicht bedeutend zugenommen, darf aber schließen, daß ihr früherer Handelsverkehr fortgedauert und daß sie zum Schutz gegen die Anfälle der Wenden mit einigen Verschanzungen und Bollwerken versehen gewesen sei. Einer Stadtmauer geschieht nirgends Erwähnung, Wahrnehmungen indes, welche man in neuester Zeit bei Straßendurchbrüchen und anderen Veranlassungen gemacht hat, haben auf die nicht unwahrscheinliche Vermutung geführt, daß eine Stadtmauer schon vor Otto dem Großen vorhanden gewesen sei.

Mit dem Regierungsantritt des Letzteren beginnt die eigentliche Geschichte der Stadt und obschon nicht die weltgeschichtliche Bedeutung Ottos hierher gehört, so verdienen doch er und seine fromme erste Gemahlin Editha (in den Urkunden und alten Chroniken auch Eadgith, Edgith, Edith genannt) eine besondere Ausführlichkeit, der die Bemerkung vorausgehen mag, daß wenigen Menschen durch so viele Jahrhunderte hindurch eine so hohe Pietät und eine so dankbare Erinnerung gezollt ist, wie diesem königlichen Paare von der Stadt, die ihm ihre Blüte und ihren Ruhm verdankt. Im Jahre 919 warb König Heinrich I. für seinen ältesten, damals 16jährigen Sohn Otto bei dem König Athelstan von England um eine Gattin. Dieser sandte ihm zu seiner Wahl seine beiden Schwestern Editha und Eglisa; Otto wählte die erstere und das Lob und die Liebe, womit die gleichzeitigen Schriftsteller einmütig von dieser Fürstin reden, geben das beste Zeugnis von dem edlen Charakter der Frau, unter deren Tugenden vorzüglich Religiosität und Wohlthätigkeit hervorgehoben werden. Durch die Aehnlichkeit der Lage Magdeburgs an der Elbe mit ihrer englischen Heimat an der Themse erfreut, wandte sie der Stadt ihre besondere Liebe zu, daß ihr solche, wie die Magdeburger Annalen zum Jahre 929 melden, als Morgengabe verliehen sei, ist unrichtig und beruht auf einer falsch verstandenen und bisher ohne Bedenken nachgeschriebenen Bemerkung in der Stiftungsurkunde des Moritzklosters vom 21. Sep-

Landung Kaiser Ottos und Edithas in Magdeburg
(nach einem Gemälde von Hugo Vogel für das Ständehaus der Provinz Sachsen zu Merseburg).

tember 937, nach welcher aber nicht die Stadt Magdeburg, sondern der zum persönlichen Eigentum des Königs außerhalb der Stadt belegene Ort, wo das Kloster stand, die Morgengabe der Königin gewesen ist.

Der Ort, von Wenden und Ungarn vielfach heimgesucht, war noch klein, westlich mochte ihn die Ostseite des Breitenwegs in der Gegend der jetzigen Tischlerbrücke bis über den Markt hinaus begrenzen und eine Linie von dort elbwärts nach der Mitte der Stephansbrücke die nördliche Grenze sein, während östlich die Elbe und südlich etwa der jetzige Trommelsberg und die Richtung zwischen der Dreibretzel- und der Berlinerstraße den Abschluß bildeten.

Die erste Gunst, welche Otto, nachdem er selbst König geworden war, seiner Gemahlin zu Liebe der Stadt erwies, war die Gründung eines Benediktinerklosters, dessen Stiftungsbrief vom 21. September 937 im Staatsarchiv zu Berlin noch jetzt vorhanden und im Anhang abgedruckt ist. Dasselbe lag außerhalb der Stadt, zum Teil auf dem Grund und Boden der jetzigen Domkirche und in unmittelbarer Nähe des (den Platz des heutigen Regierungsgebäudes einnehmenden) königlichen Meierhofes; es war dem Apostel Petrus, sowie den der Sage nach im Jahre 296 im Walliser Land als Märtyrer gefallenen Heiligen Mauritius und Innocentius gewidmet und unter Entbindung von jedem Diöcesanverhältnis der unmittelbaren Aufsicht des päpstlichen Stuhles unterstellt. Die Reliquien des Innocentius erhielt Otto vom König Rudolph II. von Burgund für das Kloster geschenkt, während nach des Chronisten Thiesmar Angabe die Gebeine des heiligen Moritz erst 961 in den Besitz des Klosters gelangten, nachdem dieselben am Vorabend des Weihnachtsfestes 960 zu Regensburg durch Gesandte des Papstes Johann XII. dem König übergeben waren.

Außer den reichen Einkünften, womit Otto aus den ihm persönlich zugehörigen Gütern das Kloster gleich bei seiner Gründung ausstattete und die er während seiner Lebzeit jedes Jahr ansehnlich vermehrte, erfreute dasselbe sich der freien Wahl des Abtes, sowie des klösterlichen Gerichtshalters und Bevollmächtigten, genoß des unmittelbaren königlichen Schutzes und mußte zum Beweise dessen alljährlich an das Reich ein Pferd nebst Schild und Lanze oder zwei Krusinen (Pelzgewänder) geben. Wie den neben ihm belegenen königlichen Meiereihof mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, so besaß das Kloster aus der Freigebigkeit Ottos Güter, Leibeigene und Anbauer in fast allen Dörfern der Umgegend, wozu gleich wenige Tage nach der Gründung, am 27. September, der ganze Zoll kam, der zu Magdeburg bestand oder noch aufgelegt werden würde. Unterm 23. April 941 überwies der König dem Kloster mehrere vom Bischof Bernhard von Halberstadt und dem Edlen Erpo eingetauschten Zehnten und Besitzungen in der Magdeburger Mark (Magdaburgaro marco), darunter auch die Volkskirche (ecclesia plebeia, popularis) in Magdeburg und bestätigte diese Schenkung in der Urkunde vom 29. Juli 946 nachdem er am 28. März 942 dem Kloster die Erträge der Münze verliehen und darin die schon in der Urkunde vom 27. September 937 erfolgte Schenkung des Zolles bestätigt hatte. Von späteren Urkunden sind für Magdeburg besonders wichtig die beiden vom 9. Juli 965 über die Schenkungen der Marktgefälle und des Königbannes in der Stadt Magdeburg, welche letztere Verleihung, auf welche wir weiter unten zurückkommen, die Bedeutung hatte, daß in der Stadt nur ein einziger, vom Kloster ernannter Beamter Recht sprechen durfte. Erster Abt wurde Anno aus dem Kloster St. Maximin bei Trier, ein Mann von edler Herkunft, welcher zwölf tüchtige Mönche mitbrachte, unter deren Hilfe er den schon seit dem achten Jahrhundert bestehenden kirchlichen Vorschriften gemäß, sofort eine Klosterschule ins Leben rief, welche, besonders nachdem um das Jahr 950 der als der Gelehrteste seiner Zeit gepriesene Othrich als Domscholastikus berufen war, zu großem Ansehen gelangte und in den nächsten zwei Jahrhunderten die Bildungsstätte vieler ausgezeichneter kirchlicher und weltlicher Würdenträger geworden ist.

Mit der Gründung des Klosters beginnt die zusehends wachsende Aufnahme der Stadt, deren Anbau, Erweiterung und Verschönerung sich besonders die Königin Editha angelegen sein läßt; sie selbst fährt nach den sagenhaft klingenden Erzählungen alter Chronisten um die Stadt und bezeichnet mit der Furche, welche sie ziehen läßt, den Umfang und die Punkte, wo die neuen oder die weiter hinauszurückenden Mauern und Thore ihre Stellen erhalten sollen. Der Lauf dieser alten, erst 1022 unter dem Erzbischof Gero vollendeten Stadtmauer, von welcher der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebende Pfarrer an der Petrikirche Johann Pomarius noch Reste gekannt hat und zur Zeit der Zerstörung Magdeburgs noch Trümmer und Ruinen der Mauertürme zu erkennen waren, läßt sich genau nur für die Nordseite, da für diesen Teil in dem bekannten Guerickeschen Grundriß von 1632 eingezeichnet ist, für die übrigen Teile aber nicht mehr nachweisen; sie zog sich westlich, wahrscheinlich von dem (nunmehr alten) Ulrichsthor nach der Marstallstraße, nördlich durch die Dreiengel-, neue Scharrn- und Petersstraße nach der Stephansbrücke und setzte sich östlich der Elbe entlang in der Knochenhauerufersstraße, von hier aber in der Gegend des Trommelsberges (in alter Zeit die Zinne genannt) nach der Tischlerbrücke fort, so daß sich der bebaute Raum der Stadt im

Inhalts-Verzeichnis

Erste Periode.

Vom Ursprung der Stadt bis zum Tode Ottos des Grossen (973).

Ursprung und Name der Stadt, erste geschichtliche Erwähnung Magdeburgs S. 1. Vorliebe der Königin Editha für Magdeburg S. 2. Gründung und Ausstattung des Moritzklosters S. 4. Editha's Tod, Legenden über dieselbe, die Schicksale ihrer Kinder Ludolph und Ludgarde S. 5 und 6. Errichtung des Erzstifts. Gründung des Benediktinerklosters auf dem Berge (Kloster Berge). Ottos des Großen Tod S. 7. Aelteste städtische Verfassung, älteste öffentliche Gebäude S. 8—11.

Zweite Periode.

Vom Tode Ottos des Grossen bis zum Tode des Erzbischofs Ludolph (973—1205).

Charakter dieser Periode S. 12. Erzbischöfe Adalbert I. (Albrecht, Albert) und Giselar S. 12 13. Erzbischöfe Tagino, Walther, Gero, Hunfried, Engelhard, Werner S. 15—17. Die Kämpfe Heinrichs IV. S. 17. Die Erzbischöfe Hartwig, Heinrich I., Adelgot, Rotger S. 17—18. Erzbischof Norbert S. 18—20. Die Erzbischöfe Konrad I., Friedrich I., Wichmann, Ludolph S. 20—22. Die inneren Zustände Magdeburgs am Ende dieser Periode S. 22—25.

Dritte Periode.

Vom Erzbischof Albrecht II. bis zum Tode des Erzbischofs Ernst (1205—1513.)

Erstes Kapitel. Das 13. Jahrhundert.

Albrecht II., seine Herkunft, seine Stellung zu den Reichsangelegenheiten. Der große Brand in Magdeburg. Albrechts Verhältnis zu den Gegenkönigen Philipp und Otto IV. Verwüstungen des Erzstifts im Kriege mit Otto IV. Erweiterung der Stadt, Wiederaufbau des Domes. Die Herrenmesse und Reliquienausstellung; die Niederlassung der Dominikaner und Franziskaner. Verlegung bereits bestehender und Gründung neuer Klöster. Albrechts II. Tod S. 27—31. Die Erzbischöfe Burchard I., Wilbrand, Rudolf, Ruprecht, Burchard II. S. 31—33. Erzbischof Günther I. Krieg des Markgrafen Otto von Brandenburg gegen das Erzstift, die Schlacht bei Mühlberg, über diesen Krieg vorhandenen Sagen, Vertreibung S. 33—34. Erzbischof Bernhard S. 34. Erzbischof Erich, seine Persönlichkeit, sein Verhältnis zum Domkapitel vor seiner Wahl. Gründung des Augustinerklosters. Erichs Fehde mit den Stiftsvasallen. Die erste „Bede". Erichs Tod S. 34—36. Die inneren Verhältnisse der Stadt im 13. Jahrhundert. Die Innungen, Rechtspflege, Burggrafen- und Schultheißenamt, Schöffenstuhl, Magdeburgisches Recht, dessen Verbreitung, der Sachsenspiegel. Eintritt Magdeburgs in die Hansa. Magdeburgs Handel. Das Innungswesen, Festspiele, Einwohnerzahl, Schulwesen S. 35—44.

Zweites Kapitel. Das 14. Jahrhundert.

Die Erzbischöfe Burchard II. und Heinrich II. S. 44—45. Der Erzbischof Burchard III., seine anfängliche Stellung zur Stadt, Aufhebung des Tempelherrenordens, die verschiedenen Streitig-

Geschichte Magdeburgs nicht, als die der Kinder Edithas nehmen sie unsere ganze Teilnahme in Anspruch. Die gleichzeitigen Geschichtsschreiber sind des Lobes Beider voll. Der Sohn war an Gestalt und an allen Eigenschaften, die den Mann zieren, dem Vater ähnlich, die Tochter glich der Mutter an Schönheit und weiblicher Tugend. Im Jahre 947 vermählte sie der König und zwar Ludolph mit Ida, der Tochter des Herzogs Herrmann von Schwaben, Ludgarde mit dem Herzog Konrad von Lothringen. Als der Herzog Herrmann starb, folgte ihm Ludolph in der schwäbischen Herzogswürde, auch wurde er zum Nachfolger des Königs bestimmt und empfing in feierlicher Versammlung die Huldigung der Fürsten. Je größer die Hoffnungen waren, die auf ihn gesetzt wurden, um so niederschlagender wirkten die hochverräterischen Unternehmungen, mit welchen er sich in Gemeinschaft mit seinem Schwager Konrad gegen den königlichen Vater erhob. Die Einzelheiten des unseligen Kampfes sind uns verschieden, zum Teil auch sehr dunkel überliefert; gewiß ist nur Folgendes: Unzufrieden und von Mißtrauen erfüllt über die zweite Heirat des Königs verbanden sich die Schwäger, um den übermäßigen Einfluß zu brechen, welchen der von seiner Mutter, der Königin-Witwe Mathilde und in auffallender Weise auch von der Königin Adelheid begünstigte Bruder des Königs, der Herzog Heinrich von Baiern auf den Erstern überall zu seinen Gunsten und zum Nachteil der Schwäger ausübte. Dies war zunächst der alleinige Zweck der Verbindung, welche aber bei dem fortwährenden Schüren Heinrichs, der jede Versöhnung zwischen beiden Teilen zu verhindern wußte, einen Umfang annahm, der den König und Heinrich in eine sehr gefährliche Lage brachte; schließlich unterlagen jedoch Ludolph und Konrad, sie mußten sich demütigen und wurden, wie einst Heinrich selbst, der in den ersten Jahren der Regierung Ottos dreimal die Fahne der Empörung und des Aufruhrs gegen seinen königlichen Bruder erhoben hatte, wieder zu Gnaden angenommen; Konrad auch wieder in sein Herzogtum Lothringen, nicht aber Ludolph in Schwaben eingesetzt. Letzterer ging — ob auf Befehl des Vaters oder gegen dessen Willen, ist ungewiß — nach Italien und stellte dort die vom Vasallenkönig Berengar gestörte Ordnung wieder her, was ihm Otto alsdann dankbar anerkannte. Er verblieb aber in Italien und starb dort nach kurzer Krankheit am Fieber, oder nach einer Meldung, an Gift. Seine Leiche wurde nach Deutschland gebracht und im Dom zu Mainz begraben. Er hinterließ einen Otto genannten Sohn, den der König mit seinem eigenen gleichalterigen und gleichnamigen Sohne, dem nachherigen Otto II. erziehen ließ. Beide Knaben wuchsen in inniger Freundschaft auf. Otto II. setzte Ludolphs Sohn wieder als Herzog in Schwaben ein. Ludolphs Schwester Ludgarde, welche mit Konrad eine sehr unglückliche Ehe führte, starb schon — wohl aus Gram über die ehelichen und verwandtschaftlichen Zerwürfnisse — im Jahre 953; sie hinterließ einen Sohn, Otto, der später Herzog von Kärnthen wurde. Ein Sohn dieses Otto hieß Bruno, der in den geistlichen Stand trat; mit Otto III. eng befreundet, bestieg er unter dem Namen Gregor V. 996 den päpstlichen Stuhl und krönte, der Urenkel Ottos des Großen, dessen Enkel Otto III. zum Kaiser; sein Großvater Konrad hatte in der Hunnenschlacht bei Augsburg den Heldentod gefunden, er liegt in Worms begraben.

Der Tod Edithas bildet im Leben Ottos gewissermaßen eine Epoche insofern, als sich nach demselben die Politik des Königs mehr den Angelegenheiten Italiens zuwandte und nun die unter den späteren Kaisern berühmt gewordenen Römerzüge beginnen, deren erster mit der Begründung des Erzbistums Magdeburg in enger Verbindung steht. Darüber, wann und aus welcher Veranlassung Otto zuerst die zweifellos auch auf politischen Erwägungen beruhende Idee gefaßt hat, Magdeburg zum Sitz eines Erzbistums zu machen, findet sich keine bestimmte Nachricht, doch scheint er den Gedanken bald nach dem ersten Römerzuge festgehalten zu haben. Es wird erzählt, des Königs Soldaten hätten in Italien eine dem heiligen Moritz gewidmete Kirche zerstört und Otto infolgedessen später während der Schlacht am Lech, als ihm der Ausgang zweifelhaft erschienen, das Gelübde gethan, falls er siege, dem heiligen Moritz in Deutschland eine schönere und prächtigere Kirche zu bauen, als ihm in Italien zerstört worden sei. Nach Besiegung der Ungarn habe er in Magdeburg über dem Grabe der Königin Editha einen Dom erbaut und diesen zugleich zur Kathedrale des neu zu errichtenden Erzbistums bestimmt. Bezüglich des letztern wird diese Ueberlieferung bestätigt durch die das übliche Maß übersteigenden, besonders politisch wichtigen Verleihungen, welche Otto fortsetzte trotz des Widerspruchs, den er bei seinen die Gründung des Erzbistums bezweckenden Maßregeln von dem Bischof Bernhard von Halberstadt erfuhr, zu dessen Diözese Magdeburg gehörte und der zur Abtretung eines Teils seines Sprengels nicht zu bewegen war. Inzwischen ließ sich Otto bei seiner Kaiserkrönung im Jahre 962 durch ein vom 12. Februar j. J. datiertes päpstliches Breve die Errichtung eines Erzbistums in Magdeburg und die Erhebung des Moritzklosters zum Sitz desselben zu sichern und traf alle Vorbereitungen zur Ausführung des Planes, sobald der bischöfliche Stuhl zu Halberstadt durch den Tod des Bischofs Bernhard erledigt sein würde. Als dieser Fall am 3. Februar 968 eingetreten war, legte der Kaiser der Synode von Ravenna den vollständig ausgearbeiteten Plan des neuen Erzbistums vor; dasselbe sollte seinen

Sitz in Magdeburg haben, in Ansehung seiner Dotation der Rechtsnachfolger des zur Zeit noch bestehenden Moritzklosters sein und die Aufsicht über die rechtselbischen Bistümer Brandenburg und Havelberg und über das neu begründete Bistum zu Merseburg führen. Der neue Bischof von Halberstadt, Hildewart, sowie dessen Metropolit, der an Stelle des in demselben Jahre verstorbenen Erzbischofs Wilhelm von Mainz ernannte Erzbischof Hatto willigten in die dadurch bedingte Schmälerung ihrer Sprengel und erhielten erst, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt hatten, die kaiserliche Investitur zu ihren Aemtern.

wahrscheinlich schon 961 gegründete Kloster auf dem Berge vor Magdeburg versetzt, von wo aus dieselben noch über hundert Jahre lang alljährlich am Tage des Umzugs, dem Vorabend von St. Laurentii (9. August) eine feierliche Prozession nach dem Dom unternahmen.

Der Kaiser aber, dessen Schenkungen an das Erzstift nicht aufhörten, war über seinen Werken alt geworden. Der Hader zwischen ihm und seinen nächsten Verwandten, besonders seit Edithas Tode, der vielfache Verdruß, den ihm die welschen Händel zuzogen, waren an ihm nicht spurlos vorübergegangen. Im Jahre 972 kehrte er aus Italien zurück, feierte am 16. März 973 den

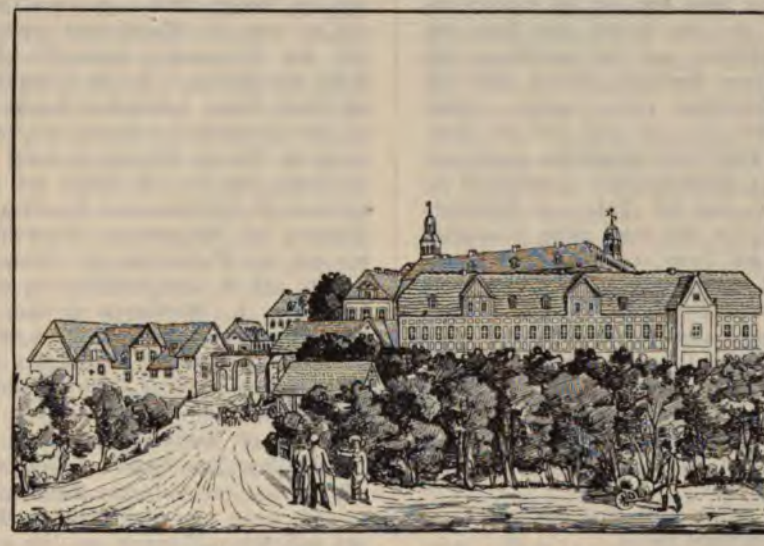

Kloster Berge (nach einem alten Original).

Zum ersten Erzbischof ernannte der Kaiser statt des zuerst dazu bestimmten, aber infolge von Intriguen in Ungnade gefallenen Abtes des Moritzklosters Richarius den gelehrten Abt des Klosters Weißenburg Adalbert, welcher, nachdem er die Bestätigung des Papstes Johann XIII., von diesem auch das Pallium erhalten hatte, am Weihnachtstage 968 in Gegenwart vieler hoher Herren und Prälaten von dem päpstlichen Legaten Benedict in Assistenz der Bischöfe Wido und Hildewart in sein Amt eingeführt wurde. Daß er auch die (übrigens jeder höheren Autorität und Zuständigkeit entbehrende) Würde eines Primas von Deutschland verliehen erhalten, ist zweifelhaft und auf Grund wahrscheinlich mißverständlicher Auslegung der päpstlich[illegible] Bulle erst von späteren Erzbischöfen [illegible]

Die Mönche des durch die Gr[illegible] Erzbistums aufgehobenen Moritzklo[illegible] in das Johannes dem Täufer [illegible] Kaiser mit Rücksicht auf das [illegible]

Palmsonntag im Dom zu Magdeburg und bestätigte am Tage darauf alle dem Erzstift gemachten Schenkungen, denselben noch neue hinzufügend. Dann ging er nach Quedlinburg, von da nach Merseburg und zuletzt nach Memleben, wo er, es war am 7. Mai Mittwochs vor Pfingsten um die Vesperstunde, plötzlich erkrankte und verschied. Dort wurde sein Herz beigesetzt, der Leib aber nach Magdeburg gebracht und in der Domkirche begraben. Nach der Zerstörung des letzteren durch den Brand von 1207 wurden die Leichen sowohl der Königin Editha als des Kaisers Otto des Großen, sobald der Bau des neuen Domes weit genug vorgeschritten war, in diesen [illegible] eigentlich nur von der alten [illegible] denn der neue [illegible] erbaut, [illegible]ite

wendig machten. Das jetzige Denkmal Edithas im nordöstlichen Umgange des hohen Chors rührt nicht aus der Zeit der Leichenübertragung her, sondern weist nach dem Charakter seiner Bauart, sowie seiner Ornamente und Inschriften auf das Ende des 15. Jahrhunderts und auf den Erzbischof Ernst als Stifter hin. Ueber die Lage der Grabstätte Ottos im alten Dom wissen wir nichts Näheres, möglich ist, daß der Kaiser entgegen seinem Wunsche, neben Editha zu ruhen, als Gründer der Kirche gleich mitten im Chor beigesetzt wurde, so daß die Verlegung der Leiche nur den veränderten Dimensionen entsprechend erfolgt ist. Was mittelalterliche Chronisten von einer silbernen Einfassung des Ottonischen Grabmals schreiben, lassen wir auf sich beruhen, die Mitteilungen aber, die sie und nach ihnen auch spätere Schriftsteller von der neuerdings sehr lebhaft bestrittenen Grabschrift machen, haben sich jetzt als unzweifelhaft richtig erwiesen. Sebastian Weynmeier, der am Ende des 15. Jahrhunderts die Stelle eines bürgerlichen graduierten Mitgliedes des Magdeburgischen Domkapitels bekleidete, hat in einer der Zensur des Erzbischofs Ernst unterlegenen und daher völlig glaubhaften Beschreibung des Doms, welche sich noch jetzt in der Bibliothek des Domgymnasiums befindet, auch über das Grab Ottos des Großen berichtet. Danach ist das Grabmal bedeckt gewesen mit einer auf einer erhöhten Unterlage befindlichen hellen Marmorplatte, deren Rand mit einem Goldblech umzogen war, auf welchem in schön eingefügter Schrift der Tod des Kaisers als ein dreifacher Verlust für Staat, Kirche und Vaterland mit den Worten beklagt war:

Tres luctus cause sunt hoi sub marmore clause
Rex, decus ecclesie, summus honor patrie

Jetzt ist allerdings von dieser Inschrift keine Spur mehr vorhanden. Unter den Denkmälern, welche von Otto dem Großen und seinen beiden Gemahlinnen in Magdeburg erhalten sind, nimmt die Reiterstatue auf dem Alten Markte, seit den ältesten Zeiten im Volksmunde kurz „Kaiser Otto" genannt, die erste Stelle ein. Ihre Gründung ist in das 13. Jahrhundert zu setzen. Darüber ist kein begründeter Zweifel, daß das Standbild außer der dankbaren Verehrung, welche Otto dem Großen zu allen Zeiten in Magdeburg gezollt ist, auch eine politische Bedeutung hat und symbolisch auf den Kaiser als den eigentlichen Gründer und Schutzherrn der Stadt und der ihr von ihm verliehenen Rechte, zu denen sie im Jahre 1294 vom Erzbischof Erich die Handhabung der Rechtspflege erworben hatte, zu beziehen ist, dafür sprechen teils der für das Denkmal gewählte Platz vor dem Rathause und in der Nähe des Roland, teils die neben dem Kaiserbilde angebrachten allegorischen Frauengestalten, welche früher irrtümlich als die beiden Gemahlinnen des Kaisers aufgefaßt sind. Das Denkmal selbst, welches bei der Zerstörung der Stadt 1631 ohne erhebliche Beschädigungen geblieben ist, hat im Laufe der Zeit mehrfach, namentlich 1549, 1651, 1750 und 1817 mehr oder minder umfassende Wiederherstellungen, im Jahre 1856 aber unter Innehaltung der alten Form eine völlige Erneuerung in Erzguß erfahren. Zu Pfingsten hat es die alte Liebe bis auf die neueste Zeit noch immer mit Maien geschmückt.

Die übrigen Denkmäler Ottos und seiner Gemahlinnen sind kirchlichen Ursprungs. Es sind dies die in Kalk geritzten Linearbildnisse des Kaisers, der Kaiserin Adelheid zu seiner rechten und der Königin Editha zu seiner linken Hand auf der nach dem Domkirchhof gewandten Ostseite des Kreuzgangs, ferner die Steinbilder Ottos und Edithas in der im nordöstlichen Teile des hohen Chors befindlichen Kapelle und endlich das Standbild des Kaisers vor dem Hauptportal des Domes. Während die zuerst genannten Denkmäler auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts als Entstehungszeit hinweisen, fällt der Ursprung des letztgenannten Standbildes offenbar mit der Vollendung des Domportals zusammen und ist somit wahrscheinlich in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen. Aus der neuen Zeit stammen die prachtvollen Glasgemälde Ottos und Edithas im Mittelfenster des Domchors; sie sind im Jahre 1838 vom König Friedrich Wilhelm III. gestiftet, aber erst 1847 vollendet und zur Aufstellung gelangt.

Mit dem Tode Ottos des Großen endet die erste Periode der Geschichte Magdeburgs. Aus der bei ihrer ersten geschichtlichen Erwähnung nur noch kleinen Ortschaft war eine aufblühende Stadt geworden, wo vordem heidnische Jungfrauen verehrt worden, erhob sich neben dem Sitz eines Erzbistums ein stattlicher Dom und Handel, Schiffahrt und Gewerbfleiß der Bewohner vorbereiteten den Ruhm und die Größe, zu welcher die Stadt später im Hansabunde emporkam.

Die Grundlagen der städtischen Verfassung sind schon in dieser Periode vorhanden, wir finden sie aber, entgegen der bisher herrschend gewesenen Annahme, nicht in den sog. Ottonischen Privilegien, sondern in denjenigen Rechtszuständen, welche bei der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen bestanden oder neu geschaffen wurden. Den auch bei seinen übrigen Eroberungen befolgten Grundsätzen gemäß ließ Karl die altsächsische Landesverfassung nach Inhalt der einheimischen Gewohnheitsrechte bestehen und beschränkte die neuen Einrichtungen wesentlich auf Maßregeln zur Sicherung des dem fränkischen Reiche einverleibten Landes, sowie auf die Wahrung und Befestigung seiner staatlichen Hoheitsrechte. Demgemäß erfuhr die Gauver-

fassung eine Aenderung dahin, daß an Stelle der bisherigen Grafen und Herzöge, welche als die größten Grundbesitzer des Gaues ihr Amt erblich besessen und verwaltet hatten, königliche Beamte angestellt wurden, welchen die obere Leitung des Gaues in allen staatlichen Angelegenheiten, namentlich auf den Gebieten des Heer- und Abgabewesens und der Rechtspflege oblag. Neugeordnet wurde auch das Gerichtsverfahren insofern, als den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend nicht mehr alle freien Männer der Gemeinde und des Gaues in den Gerichtsversammlungen zu erscheinen brauchten, vielmehr unter dem Vorsitz als Gaugrafen oder seines Stellvertreters, des Centgrafen, von der Gemeinde aus ihren vollfreien Mitgliedern zur Findung des Urteils Schöffen gewählt werden mußten, deren Wahrspruch vom Gau- oder dem Centgrafen, als Vorsitzenden des Schöffengerichts verkündet und vollstreckt wurde. Soweit das staatliche Interesse nicht unmittelbar berührt wurde, blieb das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde und damit die altsächsische Freiheit aufrecht erhalten. Jede Gemeinde — das lag in dem Wesen derselben als einer korporativen Einheit — mußte zur Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einen Vorsteher haben, mochte derselbe Schultheiß, Bürgermeister oder sonst wie heißen und die freie Wahl dieses Gemeindevorstehers durch die vollfreien Mitglieder der Gemeinde gehörte zu den Grundrechten der alten Sachsen. Diese Verfassung muß auch für das älteste Magdeburg in Anspruch genommen werden, sie hat nicht nur die Vermutung — da die altsächsische Freiheit als das Ursprüngliche vorausgesetzt, das Gegenteil aber, wenn es behauptet wird, bewiesen werden muß — sondern auch die geschichtlich feststehende Thatsache für sich, daß die Wahl des Gemeindevorstandes und des späteren Rates niemals einer höheren Bestätigung, insbesondere niemals der des Erzbischofs unterlegen hat.

Vor Otto dem Großen und unzweifelhaft noch geraume Zeit nach ihm hat die Stadtverwaltung wahrscheinlich allein in der Hand des Bürgermeisters und der ihm untergeordneten Organe geruht. Ihm lag, wie es von altersher Recht war, die Erledigung der laufenden Geschäfte, sowie die Handhabung der als allgemeine Gemeindeangelegenheit betrachteten Ordnungs- und Marktpolizei und in allen wichtigen Sachen die Ausführung der von der Gesamtheit der Gemeinde gefaßten Beschlüsse ob, während die Rechtsprechung der Schöffen unter staatlicher Autorität und unter Vorsitz des Gau- oder Centgrafen erfolgte. In allen kommunalen Angelegenheiten war der Bürgermeister von dem Gau- oder Centgrafen, und als die Gauverfassung der Burgwartverfassung gewichen war, vom Burggrafen unabhängig, diesen staatlichen Beamten aber in Bezug auf die ihnen zuständigen Gebiete der Verwaltung untergeordnet und zur Vollstreckung der gesetzmäßig getroffenen Anordnungen verpflichtet.

Die Ottonischen Privilegien, wie bisher geschehen, zur Grundlage der Magdeburgischen Stadtverfassung zu machen, verbieten bei näherer Prüfung diese Urkunden selbst; es trifft sie der Verdacht, daß viele von ihnen gefälscht sind. „Vielleicht auf keinem Gebiet", sagt Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte Bd. IV, S. 243, 1, „ist die Zahl erdichteter und verfälschter Denkmäler so groß, wie bei den Urkunden der Klöster und Bistümer, welche sich auf die Immunität beziehen, spätere Rechte und Ansprüche hat man hier fast überall in die Form früherer Verleihungen gekleidet oder die ächten Verleihungen erweitert und abgeändert, wie die spätere Zeit es zu erfordern schien." Zu 10 Prozent der von den Kaisern des sächsischen Hauses erteilten Urkunden wird von den Forschern für gefälscht gehalten. (Breslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. I, S. 14, 3.) Auch die graphische, d. h. die den Charakter der Schriftzüge, der Form und Fassung der angegebenen Zeit entsprechende Korrektheit Ottonischer Privilegien schließt eine aus inneren Gründen anzunehmende Fälschung nicht aus, sondern spricht nur für das Alter derselben und die Geschicklichkeit und die Geschichtskenntnis des Fälschers. Der Chronist Thietmar, Bischof von Merseburg, und mit dem Magdeburg der Ottonischen Zeit aufs genaueste bekannt, beschuldigt den zweiten Erzbischof von Magdeburg, Gisilar, geradezu der Fälschung und Vernichtung von Urkunden. Aber wenn man von dem Allen ganz absieht und sich lediglich auf die Prüfung der Urkunden in der vorliegenden Fassung beschränkt, wird man bei einer richtigen Auslegung derselben vielfach zu einem dem bisherigen entgegengesetzten Ergebnis gelangen. Bei Würdigung der staatsrechtlichen Stellung Magdeburgs zur Zeit des Erzstifts handelt es sich zunächst um die Stiftungsurkunde des Moritzklosters vom 21. September 937. Diese hat der König Otto ausgestellt „*in der Stadt Magdeburg*" (in civitate Magedeburg) und er bezeugt darin, daß er „*in dem Magdeburg genannten Orte*" (in loco Magedeburg nominoto) ein Kloster gebaut und mit den in der Urkunde genau verzeichneten, ihm persönlich zugehörigen Gütern und Einkünften ausgestattet habe. Die Ausdrücke „Stadt Magdeburg" und „Ort Magdeburg" hat man bisher immer für gleichbedeutend gehalten und dadurch der rechtlichen Auffassung der Urkunde eine ganz falsche Grundlage gegeben, denn nicht als *gleichbedeutend*, sondern als *Gegensätze* sind die bezeichneten Ausdrücke zu verstehen. Wären sie gleichbedeutend, so würde der Stiftungsbrief der geschichtlich feststehenden, auch niemals bezweifelten schon oben hervorgehobenen Thatsache widersprechen, daß das Kloster bei seiner Gründung außerhalb der Stadt und

ohne jeden räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit derselben gelegen hat. Man hat dabei außer Acht gelassen, daß wie gedacht, nicht bloß die Stadt, sondern auch das umliegende Land den Namen Magdeburg geführt hat und daß grade durch diese Unterscheidung die Lage des Klosters außerhalb der Stadt und die Nichtzugehörigkeit zur letztern hat hervorgehoben werden sollen. Bei dieser unwiderleglich richtigen Auffassung erhält die Urkunde vom 21. September 937 bezüglich der Stadt Magdeburg einen ganz anderen Sinn, sie berührt die letztere in keiner Weise, sie dehnt auf dieselbe insbesondere nicht die Immunität, d. h. die Abhängigkeit vom Kloster aus, die übrigens der König dem Kloster über eine aus freien Bürgern bestehende Stadt zu verleihen gar nicht befugt war. Aus der Urkunde vom 21. September 937 läßt sich daher die Abhängigkeit der Stadt vom Kloster, bezw. dem nachherigen Erzstift nicht ableiten, ebenso wenig wie von den übrigen zu Magdeburg in näherer Beziehung stehenden Verleihungen, insbesondere auch nicht aus den beiden für die städtische Abhängigkeit [illegible] herangezogenen im Anhang abgedruckten Urkunden vom 9. Juli 965 über die Marktgerechtigkeit und den Gerichtsbann.

Die dem Moritzkloster verliehene Marktgerechtigkeit ist für die Stellung Magdeburgs zu [illegible] ganz unerheblich, es ist in der desfallsigen Urkunde nur die Anordnung des Marktverkehrs auf [illegible] Markt zu finden, denn die Stadt besaß [illegible] das Marktrecht längst) und die in derselben nochmals ausgesprochene Ueberweisung des Magdeburgischen Zolles hat für die Stadt nur die Bedeutung eines im Hebungsrecht [illegible] Vermögenswechsels, der die sonstigen Beziehungen zum Kloster und dem nachherigen Erzstift und Domkapitel in keiner Weise betroffen hat.

Die Urkunde über den Gerichtsbann, durch welche die Unterwerfung Magdeburgs unter die Botmäßigkeit des Moritzklosters und des Erzstifts vollendet sein soll, enthält thatsächlich und rechtlich für das Kloster und nachher für den Erzbischof nur die Befugnis, den Voigt, d. h. denjenigen königlichen Beamten zu ernennen, der in der Stadt das Richteramt zu verwalten hatte. Diese Aenderung bezweckte im Interesse der Rechtspflege die Beseitigung der Uebelstände, welche durch die zwiefache Ausübung der Gerichtsbarkeit in den vielfach ineinander greifenden Reichs- und kirchlichen Immunitätsgebieten herbeigeführt waren und einer durchgreifenden Abhülfe dringend bedurften. Der vom Erzbischof zu ernennende Voigt, der nachherige Burggraf, der vom König mit dem Blutbann noch besonders belehnt werden mußte, durfte über die Bewohner der Stadt und der Vorstädte nur nach dem Inhalt und den Formen des sächsischen Rechtes urteilen und war in dieser seiner richterlichen Thätigkeit vom Erzbischof völlig unabhängig.

Von Grund aus falsch ist die Ansicht, Otto I. habe durch die Urkunden vom 9. Juli 965 seinen wichtigsten Hoheitsrechten, denen der Justiz und der Finanzen entsagt. Reichshoheitsrechten zu entsagen war der König überhaupt nicht befugt, er wäre nach dem Begriffe und den geschichtlichen Traditionen, welche mit dem Ausdruck „König" (rex) oder „Kaiser (imperator) verbunden waren, infolge einer solchen Entsagung nicht mehr das die Machtfülle und Herrlichkeit des Reiches vertretende Oberhaupt gewesen; die Stellung der Bischöfe, welche Otto I. aus politischen Gründen auch zu Staatsgeschäften heranzog, war lediglich die der Reichsbeamten und eine andere Bedeutung hat die Verleihung des Gerichtsbannes an das Moritzkloster und den Erzbischof nicht gehabt. Auf den Vorbehalt der Reichshoheitsrechte seitens des Königs weist auch die in den beiden Urkunden vom 9. Juli 965 und auch vielfach in den sonstigen Urkunden der Ottonen gebrauchte, bisher wenig beachtete Formel hin: „pro statu quoque et incolumitate regni et imperii nostri", welche, wenn sie überhaupt Bedeutung und einen vernünftigen Sinn, wie man annehmen muß, haben soll, nur als ein Vorbehalt der königlichen Hoheitsrechte verstanden werden kann. Auch wäre Otto gar nicht berechtigt gewesen, einer bis dahin unmittelbar dem Reiche angehörigen Stadt, wie Magdeburg es war, die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit zu entziehen, abgesehen davon, daß er bei der der Stadt zu allen Zeiten bewiesenen Vorliebe diese Absicht gar nicht gehabt haben kann. Es ist schade, daß wir das den Magdeburgischen Kaufleuten von Otto dem Großen erteilte Privilegium nicht mehr besitzen, es würde unzweifelhaft Aufschluß geben über das beim Ableben des Kaisers bestandene Rechtsverhältnis zwischen der Stadt, der freien Einwohnerschaft der Vororte (des suburbium) und dem Erzstift. Der Mönch Widukind nennt in seiner sächsischen Chronik Magdeburg an zwei Stellen eine „königliche Stadt" und zwar jedesmal in einem Zusammenhange, welcher es unzweifelhaft macht, daß dadurch die Stadt begrifflich als unmittelbar dem Reiche angehörig bezeichnet werden soll.

Die Einwohnerschaft, über deren Zahl beim Mangel jedes Anhalts eine Vermutung sich nicht aussprechen läßt, bestand:

1. aus freien Leuten mit Grundbesitz zu vollem Eigentum,
2. aus freien Kaufleuten, deren Handelsfreiheiten vorhin gedacht ist,
3. aus Juden, die sowohl in der Stadt als in suburbium wohnten,
4. aus der erzstiftischen, dem Hofrecht des Erzbischofs unterstehenden familia, d. h. aus Leibeigenen, welche als Hörige der dem Kloster vom Könige überwiesenen Güter, und aus Litonen und Kolonen, welche nachträglich in

den Besitz des Klosters bezw. Erzstifts gelangt waren.

An öffentlichen Gebäuden sind aus dieser Zeit nur das alte Burggrafenschloß in der Nähe des jetzigen Petersberges, der königliche Meierhof am jetzigen Domplatz und abgesehen vom Dom die in der Stadt vorhandenen Kirchen zu erwähnen. In zwei Ottonischen Urkunden vom 23. April 941 und 29. Juli 946 (beide Schenkungen für das Moritzkloster enthaltend) wird einer Volkskirche (ecclesia plebeja oder popularis) gedacht; es ist dies die auch unter dem Namen „Kirche der Kaufleute" oder „Marktkirche" vorkommende jetzige Johanniskirche; der König überträgt das Patronat darüber, das er zuvor von einem anderen Besitzer erworben hatte, dem Moritzkloster, welches dadurch erst mit der Stadt in kirchliche Verbindung kam. Ein zweites kirchliches Gebäude ist die Cyriacuskapelle. Diese war Eigentum des Markgrafen Gero, welcher sie in der Nähe seines in Magdeburg belegenen Lehnhofes hatte erbauen lassen. Nach Geros Tode gab der Kaiser gegen Abtretung einiger Zehnten den Hof als Lehn an den Bischof Bernhard von Halberstadt; als dieser starb, ging der Magdeburger Hof mit der Kapelle in anderen Lehnbesitz über und gelangte schließlich erbgangweise im Jahre 1152 an den Erzbischof Hartwig von Bremen, welcher die wahrscheinlich inzwischen dem heiligen Stephan gewidmete Kapelle dem Kloster U. L. Frauen schenkte; ganz aufgeklärt ist indes die Identität der Cyriacus- und Stephanskapelle keineswegs.

Der Chronist Thietmar erwähnt noch ein dem heiligen Lorenz gewidmetes Nonnenkloster und einer Kirche Rotunda, ohne darüber nähere Angaben zu machen. Wenn es daher in dem über die Gründung des Erzstifts auf der Synode zu Ravenna erstatteten Berichte heißt, daß der Kaiser in Magdeburg Kirchen erbaut, so sind darunter neben der Domkirche wahrscheinlich die Klosterkirche zu St. Johannis auf dem Berge und zu St. Laurentius und die zuletzt gedachte, dem heiligen Nikolaus gewidmete Rotunda zu verstehen, da außer der schon älteren Marktkirche andere Kirchen zu Otto des Großen Zeiten nicht nachzuweisen sind.

Zweite Periode

Vom Tode Ottos des Grossen bis zum Tode des Erzbischofs Ludolf 973—1205

Der Charakter dieser Periode, namentlich in ihrer ersten Hälfte, ist von dem der vorigen wenig verschieden. Der schnell steigende Glanz des Erzstifts überstrahlt auch die Stadt, die mehr oder weniger von den politischen Begebenheiten, in welche jenes verflochten war, mit berührt wurde. Die späteren Ottonen, jeder folgende immer weniger als der vorhergehende, halten sich noch öfters in Magdeburg auf, und ihre glänzende Hofhaltung bleibt auch für den Flor der Stadt nicht ohne Einfluß. Waren auch die Wendenkriege, welche sich mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen fast noch durch das ganze 12. Jahrhundert hinzogen, für die Stadt durch den Niedergang des Handels mit vorübergehenden Schädigungen verbunden, so waren sie, da der eigentliche Kriegsschauplatz von Magdeburg fern blieb, doch auch die Quelle gewinnbringenden Verkehrs, und unleugbar mußten die Vorteile, welche die Erzbischöfe zunächst für sich und das Erzstift beabsichtigten, auch der Stadt zu gut kommen und für deren eigene und selbständige Macht von erheblichen Folgen sein. Im allgemeinen ist diese Periode als die der Entwickelung zu bezeichnen, welche, wie die folgende, wesentlich auf die Beziehungen zur Stadt beschränkte Geschichte der Erzbischöfe ergiebt, zunächst von diesen vielfach Maß und Richtung empfängt, dann aber unter dem Einfluß weltgeschichtlicher Ereignisse sich allmählich erweitert und von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an für die eigentliche Stadtgeschichte mehr und mehr hervortretende Bedeutung gewinnt.

1) Adalbert (968—981).

Otto II. bestätigte durch die Urkunde vom 4. Juni 973 die von seinem Vater dem Erzstift verliehenen Privilegien und zwar bezüglich des Voigts mit einer zweifachen Erweiterung, daß der König nämlich erstens auf die Bestätigung der Wahl verzichtete und außerdem (praeter haec) zweitens die Stadt und den zu ihr gehörigen Burgwartbezirk ebenso wie sein Vater, d. h. mit Vorbehalt der königlichen Hoheitsrechte dem Erzbischof dergestalt unterstellte, daß der Voigt in der Stadt nicht nur die Rechtspflege, sondern auch die Verwaltung der städtischen Reichsangelegenheiten zu handhaben hatte. Hierdurch waren dem Erzbischof die Grafenrechte in der Stadt Magdeburg, aber recht verstanden nur in dem Umfange übertragen worden, daß er den obersten königlichen Beamten zur Verwaltung der Rechtspflege und aller die Stadt betreffenden staatlichen Angelegenheiten nach seinem Ermessen zu wählen hatte. Materiell hatte der vom Erzbischof gewählte Voigt auf die nach den Landesgesetzen zu übende Rechtspflege nur eine sehr geringe und wesentlich keine andere Einwirkung, als daß er den Ausspruch der Schöffen, deren Wahl seinem Einfluß völlig entzogen war, verkündete und vollzog; rücksichtlich der staatlichen Verwaltungsangelegenheiten oblag ihm lediglich die Ausführung der vom Kaiser bezw. den Reichsbehörden erlassenen Anordnungen, welche ihm durch Vermittelung des Erzbischofs zugefertigt werden mochten. Damit war der Dualismus beseitigt, der, nachdem die Rechtspflege bereits durch die Urkunde Ottos I. vom 9. Juli 965 auf den vom Erzbischof ernannten Voigt übergegangen, noch bezüglich der die Stadt betreffenden Reichsverwaltungsangelegenheiten stehen geblieben war. Daß dadurch in der staatsrechtlichen Stellung Magdeburgs zum Erzstift nichts geändert worden, war damals und auch in den nächsten Jahrhunderten die Auffassung der Erzbischöfe und des Domkapitels, denn hätte

man die Stadt auf Grund der Ottonischen Privilegien als eine erzstiftische Landstadt angesehen, so würde man, wie in den übrigen erzstiftlichen Städten ohne Verzug die Bestätigung des Bürgermeisters, der Ratmänner und Schöffen verlangt und die Stadt zu den regelmäßigen Lasten und Abgaben an das Erzstift, von welchen sie während des ganzen Mittelalters frei gewesen, herangezogen und diese Forderungen von der noch nicht reichen und mächtigen Stadt unschwer erzwungen haben.

Unterm 26. Juni 975 bestätigte Otto II. den Kaufleuten zu Magdeburg die ihnen von seinem Vater erteilten Handelsfreiheiten und zwar unter Androhung einer Geldbuße von 10 Pfund Goldes für jeden Fall einer böswilligen Beschädigung von Brücken, Dämmen und Landstraßen. Unterm 19. November 979 verlieh der Kaiser dem Domkapitel das Recht der freien Wahl des Erzbischofs, wie solches auch die Kirche zu Köln und andere Kirchen besaßen. Die darüber ausgestellte Urkunde befand sich nach dem Berichte Thietmars in einem prachtvollen, mit den Bildnissen des Kaisers und der Kaiserin geschmückten Buche; der Erzbischof zeigte dasselbe beim Gottesdienste der versammelten Gemeinde und bedrohte nach Vorlesung der Urkunde jeden, der dawider zu handeln unternehmen würde, mit einem schrecklichen Bannfluche. Angesichts der vielfachen Nichtbeachtung, welche sich das Domkapitel von Otto II. selbst und seinen Nachfolgern gefallen lassen mußte, scheint aber das verliehene Recht sich wesentlich auf ein dem Domkapitel eingeräumtes Vorschlags- und Präsentationsrecht beschränkt zu haben. Nach dem ältesten kirchlichen Gebrauche stand die Wahl des Bischofs dem Klerus und dem Volke zu und bedurfte einer Bestätigung nicht. Mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion ging dies Recht auf den Kaiser und später auf die fränkischen Könige über und gehörte in der Zeit von Karl dem Großen bis zu den Ottonen unzweifelhaft zu ihren Kronrechten; als Reminiszenz an das ursprüngliche Recht wurde dem Klerus und Volk die Zustimmung zur Ernennung des Bischofs gestattet. Wenn Otto II. daher dem Domkapitel ein Initiativrecht bei Besetzung des erzbischöflichen Stuhles einräumte, so war dies immerhin ein sehr wichtiges Zugeständnis, welches der Erzbischof möglichst weit auszudehnen bestrebt war.

Dem Erzbischof Adalbert wird seine große Gewissenhaftigkeit bei Führung seines geistlichen Amtes und auf den von ihm unternommenen Visitationsreisen nachgerühmt, wenn aber von ihm gesagt wird, daß er von dem, was er gelehrt habe, in seinem Wandel niemals abgewichen sei, so wird dies Lob durch zwei Züge, die aus seinem Leben aufbehalten sind, sehr verdunkelt.

Gero, Markgraf in Nordthüringen und dem morzaner Gau, war von einem gewissen Waldo der Untreue gegen den Kaiser beschuldigt, der zur Untersuchung der Sache 979 einen Fürstentag nach Magdeburg ausschrieb. Beim Mangel von Beweisen wurde auf Zweikampf zwischen Gero und Waldo erkannt. Gero unterlag, als aber Waldo gleich darauf einen Trunk kalten Wassers nahm, fiel er vom Schlage getroffen tot nieder, was allgemein als Zeichen der Unschuld Geros und als Beweis der Verleumdung desselben durch Waldo angesehen wurde. Dieser Volksstimmung ungeachtet ließ der Kaiser den Markgrafen Gero, da der Zweikampf gegen ihn entschieden hatte, hinrichten, und nur der Erzbischof Adalbert und der Markgraf Thietmar gaben ihre Zufriedenheit mit der Hinrichtung zu erkennen. Der andere Vorwurf, welcher dem Erzbischof von den Zeitgenossen gemacht wird, war der maßlose Haß, den er gegen den gelehrten und allgemein geachteten Scholastikus Othrich hegte und der so weit ging, daß er sogar in einem öffentlichen Altargebet flehte, es möchte Othrich nicht zu seinem Nachfolger gewählt werden.

Auf einer Inspektionsreise begriffen, starb Adalbert plötzlich am 29. Mai 981. Die Leiche wurde zunächst nach Giebichenstein gebracht, dort mit dem Ornate bekleidet, dann zu Schiffe nach Magdeburg geschafft, und hier mitten in der Domkirche vor dem Altar der Apostel Philippus und Jakobus bestattet.

2) Gisilar (Giseler, Giselher) 981—1004.

Nach Adalberts Tode wählte das Domkapitel, des Verstorbenen Altargebet nicht achtend, zu dessen Nachfolger den früheren Domscholastikus Othrich, welcher wegen der feindseligen Gesinnung des Erzbischofs gegen ihn sein Amt aufgegeben hatte und sich zur Zeit seiner Wahl als Hofkapellan bei dem in Rom weilenden Kaiser Otto II. aufhielt. Dorthin sandte das Domkapitel eine Deputation, welche dem Othrich die Wahl melden und beim Kaiser die Bestätigung nachsuchen sollte. Im Gefolge des Kaisers befand sich der als dessen sehr einflußreicher Ratgeber bekannte Merseburger Bischof Gisilar, an welchen sich Othrich und die Deputation mit der Bitte wandten, die Bestätigung des Ersteren beim Kaiser zu befürworten. Gisilar versprach dies, erbat aber nicht für Othrich, sondern für sich selbst das Erzstift, das ihm Otto unter der Voraussetzung zusagte, daß der Papst keine Einwendung erhebe. Dieser, Benedict VII., der des Kaisers bedurfte, ihm auch schon zu Danke verpflichtet war, übertrug die Prüfung der Angelegenheit einer besonders dazu berufenen Synode, welche sich in der Erwägung, daß das Bistum Merseburg unter schwerer Schmälerung der Rechte des Bistums Halberstadt und ohne formelle Zustimmung des Halberstädter Bischofs errichtet worden und daß infolgedessen vielfache Streitigkeiten, selbst blutige Fehden entstanden seien, dahin aussprach,

daß das Bistum Merseburg, weil kanonischem Rechte zuwider errichtet, als kanonisch zu Recht bestehend nicht anerkannt werden könnte. Auf Grund dieses nach den glaubhaften Berichten der Chronisten von Gisilar durch schamlose Bestechung der Synodalmitglieder erwirkten Beschlusses, welcher nach damaligem Kirchenrechte den schwerwiegendsten, bei der späteren Wiederherstellung des Bistums Merseburg zur Geltung gebrachten Bedenken unterlag, hob der Papst mittels Bulle vom 10. September 981 das Bistum Merseburg auf. Dadurch ging Gisilar seines bischöflichen Sprengels verlustig und wurde nun durch den von der Magdeburgischen Deputation sofort angenommenen Machtspruch des Kaisers, welcher dadurch das dem Magdeburger Domkapitel erst unlängst von ihm selbst verliehene Wahlrecht unbeachtet ließ, auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben. Nach den Beschlüssen der Synode sollte der Merseburger Sprengel zwischen den Bistümern Halberstadt, Zeitz und Meißen geteilt werden; Halberstadt erhielt den ihm zuständig gewesenen Anteil wieder, bezüglich der Stifter Zeitz und Meißen wurde aber der Synodalbeschluß fast gar nicht berücksichtigt, denn der größte und beste Teil wurde dem Erzstift Magdeburg überwiesen, welches bestimmungsgemäß bei der Teilung gar nicht berücksichtigt werden sollte.

Als eigentliche Ursache der Aufhebung des Bistums Merseburg ist — abgesehen von dem überall im Vordergrunde stehenden unbegrenzten Ehrgeiz Gisilars — die Absicht Ottos II. anzunehmen, den schon von seinem Vater erprobten und bewährt befundenen Gisilar als tüchtigen, auf allen Gebieten der höheren Staats- und Kirchenpolitik einheimischen und diplomatisch gewandten Ratgeber an sich zu fesseln und in den Regierungsgeschäften nach Möglichkeit zu verwenden. Beide Ottonen hatten sich in Gisilar nicht geirrt. Dieser, einer unbekannt gebliebenen adligen Familie entsprossen, hatte seine Vorbildung im Moritzstift zu Magdeburg erhalten, war als strebsamer, zu Hoffnungen berechtigender Schüler vom Abt Anno dem Kaiser Otto dem Großen empfohlen und von letzterem nach vollendeten Studien an den kaiserlichen Hof gezogen, auch in der kaiserlichen Kapelle, dem Institute, in welchem begabte junge Geistliche auch für den weltlichen Dienst vorbereitet wurden, als Vorsteher angestellt worden.

Auf Verwendung des inzwischen Bischof von Worms gewordenen Abts Anno wurde Gisilar auf den im Jahre 971 erledigten bischöflichen Stuhl von Merseburg berufen, dessen Besitztum er nach Kräften zu mehren suchte, während er auch dem Kaiser Otto I. und nach dessen Tode seinen beiden Nachfolgern die wesentlichsten politischen Dienste leistete. Bei dem am 7. Dezember 983 erfolgten Tode Ottos II. war dessen gleichnamiger, bereits zum Könige gewählter Sohn ein vierjähriger Knabe. Sein Vetter, der Herzog Heinrich von Baiern, maßte sich mit Hilfe des Erzbischofs Werner von Köln die Erziehung desselben an, ja warf sich zum Gegenkönig auf, und den Erzbischof Gisilar trifft der begründete Verdacht, an seinem rechtmäßigen Könige zum Verräter geworden zu sein, indem er sich von Heinrich zum Unterhändler mit den Fürsten der Gegenpartei gebrauchen ließ. Die Pläne Heinrichs scheiterten indes, er mußte den Knaben seiner Mutter Theophano ausliefern, welche nunmehr die vormundschaftliche Regierung übernahm. Als sie 991 starb, setzte Adelheid, des Königs Großmutter, die Regierung bis zur Großjährigkeit ihres Enkels fort. In seinen Beziehungen zu dem Gegenkönig Heinrich hatte sich Gisilar so zu salvieren gewußt, daß er später zu Theophano und Adelheid und nicht minder zu Otto III. die gleiche Vertrauensstellung wie zu den beiden vorhergehenden Kaisern einnahm. Die Verdienste, welche sich Gisilar auch in dieser späteren Zeit durch seine deutschnationale Politik Böhmen und Polen gegenüber und in den Wendenkriegen erworben, dürfen nicht unterschätzt werden, zu einem Achtung gebietenden Ansehen gelangte er aber nicht, denn die öffentliche Meinung wegen der widerrechtlichen Aufhebung des Bistums Merseburg belastete ihn so sehr, daß Otto III. beschloß, diese Lieblingsstiftung seines Großvaters wieder herzustellen. Auf seine Veranlassung brachte der Papst Gregor V. auf der anfangs 997 zu Pavia abgehaltenen Synode die Merseburger Angelegenheit zur Sprache. Gisilar wurde beschuldigt, den geistlichen Rechten zuwider sein Amt verlassen und ein anderes angenommen zu haben, und zur Verantwortung hierüber nach Rom unter der Verwarnung beschieden, daß er im Fall des Nichterscheinens die Amtssuspension zu erwarten habe. Gisilar ging weder nach Rom, noch wurde er suspendiert. Aber auf einem Ende 998 oder anfangs 999 unter dem Vorsitz des Kaisers und des Papstes zu Rom gehaltenen allgemeinen Konzil wurde wieder in der Sache verhandelt und der Beschluß der Synode von 981, als von einer unzuständigen Instanz gefaßt, für aufgehoben erklärt. Gisilar sollte den Nachweis führen, daß er ohne Habsucht und Ehrbegier auf den erzbischöflichen Stuhl gelangt sei, und falls er sich von diesem Verdachte nicht reinigen könne, des erzbischöflichen Amtes entsetzt werden; vermöge er sich zu entlasten, so habe er nachzuweisen, daß er in rechter Form, d. h. auf Einladung durch Klerus und Volk, gewählt sei, bejahenden Falls solle er in Magdeburg verbleiben, anderen Falls nach Merseburg zurückkehren. Zur Vollziehung dieser Beschlüsse, welche durch Gregors V. Nachfolger, Sylvester II., teilweis wieder abgeändert wurden, kam es nicht, denn Gisilar erkrankte und die an ihn ergehenden Ladungen mußten von einer Frist zur andern verschoben werden, bis er am

25. Januar 1004, nachdem er dem Erzstift zur Rettung seiner Seele noch 28½ Hufen Land vermacht hatte, auf seinem Gute Trebra das Zeitliche segnete. Der König Heinrich II., Nachfolger des 1002 verstorbenen Kaisers Otto III., ließ die Leiche nach Magdeburg bringen und im Dom mit großen Feierlichkeiten bestatten.

Für die Magdeburgische Stadtgeschichte ist Gisilar nicht besonders wichtig, seine Bedeutung beruht in den Stellungen, welche er in den Angelegenheiten des Reiches zu den drei Ottonen innegehabt und welche in neuester Zeit Gegenstand mehrfacher Untersuchungen geworden sind; die politischen Verdienste Gisilars sind dadurch in ein günstigeres Licht gestellt, sittlich rehabilitiert ist er dadurch nicht. Der Ausspruch des alten Magdeburgischen Chronisten Pomarius, daß Gisilar sich das Erzbistum „erpraktizieret", wird wohl seine Gültigkeit behalten.

Ueber den von Gisilar verdrängten Othrich ist nachzutragen, daß er auf der Heimreise nach Deutschland erkrankt und zu Benevent am 7. Oktober 981 gestorben, dort auch begraben ist.

3) Tagino (Dagino, Dagan) 1004—1012).

An Gisilars Stelle wählte das Domkapitel seinen Dompropst Walthardus; da der König Heinrich II. aber seinen Hofkapellan Tagino zur erzbischöflichen Würde erhoben zu sehen wünschte, so wußte er Walthardus zum Verzicht zu bestimmen, worauf die anderweite Wahl wirklich auf Tagino fiel. Die Salbung und Weihe desselben fand in Gegenwart des Königs durch den Mainzer Erzbischof Willigis, und zwar zu Merseburg statt, woselbst von den beteiligten Bischöfen und Laien die Verhandlungen wegen Wiederherstellung des dortigen Bistums eingeleitet waren. Er ließ sich während seiner Regierungszeit den Ausbau des Domes in Magdeburg sehr angelegen sein, stiftete auch, wahrscheinlich als erzbischöfliche Hauskapelle, in unmittelbarem Zusammenhange mit dem erzbischöflichen Palast die dem heiligen Gangolphus und der Jungfrau Maria gewidmete Kapelle, welche, weil in derselben die Eingeweide der Erzbischöfe begraben zu werden pflegten, späterhin den Namen „Kaldaunenkapelle" erhielt. Sonst besonders Wichtiges wird von ihm, dem übrigens von seinen Zeitgenossen das beste Lob erteilt wird, nicht überliefert. Er starb auf einer Dienstreise am 9. Juni 1012 und wurde im Dom zu Magdeburg an der von ihm selbst gewünschten Stelle zur Ruhe bestattet.

4) Walther (Waltherdus, Walthardus) 22. Juni bis 12 August 1012.

Walther wurde nach Taginos Tode einstimmig zum Erzbischof gewählt, vom Kaiser Heinrich II. auch nach einigem Zögern bestätigt; er soll nach Thietmars Zeugnis der trefflichste der bisherigen Erzbischöfe gewesen sein; er hat aber als solcher nicht volle zwei Monate regiert; denn er starb bereits am 12. August im Jahre seiner Wahl, so daß das Pallium von Rom erst nach seinem Tode ankam. Er hat aber 28 Jahre lang als Dompropst gewirkt und während dieser Zeit sich große Verdienste um das Erzstift erworben und insbesondere die bei einem Brande in Magdeburg eingeäscherte Kirche Rotunda (Nikolaikirche) wieder aufgebaut. Als seine Leiche von Giebichenstein, dem Sterbeorte, nach Magdeburg überführt wurde, gingen ihr in tiefer Betrübnis eine große Anzahl Geistlicher und Juden bis Kloster Berge entgegen.

5) Gero (1012—1023).

Nach Walthers Tode wählte das Domkapitel aus seiner Mitte den Grafen Dietrich von Walbeck; die Wahl wurde vom Kaiser nicht bestätigt, weil dieser seinen Kapellan Gero zum Erzbischof wünschte. Gegen das Versprechen, daß künftig das Wahlrecht geachtet werden solle, gab das Kapitel nach und wählte Gero, nachdem dieser zuvor feierlich als Domherr aufgenommen war und aus dieser Veranlassung dem Erzstift 10 Hufen Landes übereignet hatte, einstimmig zum Erzbischof, wogegen Dietrich zunächst zum königlichen Hofkapellan und bald darauf zum Bischof von Münster befördert wurde.

Vom König empfing Gero den Hirtenstab, vom Papst Benedict VIII. das Pallium.

Von den bisherigen Erzbischöfen ist er der werkthätigste. Seine Hauptstiftungen sind die beiden Kollegiatstifte St. Sebastian und St. Marien. St. Sebastian, dessen Stiftungsbrief nicht mehr vorhanden ist, soll das ältere sein; der zweite Heilige, dem es geweiht war, der Evangelist Johannes ist bald in den Hintergrund getreten, da dieser auch der Schutzpatron der städtischen Hauptkirche war. Seine Lage erhielt das Stift am südwestlichen Ende des Breitenwegs in der jetzigen Prälatenstraße hinter den Postgebäuden da, wo noch jetzt die Sebastianskirche steht. St. Marien, das nachher meist unter dem Namen U. L. Frauen vorkommt, lag auf der nach der Elbe abfallenden Anhöhe, welche sich hinter der nördlichen Häuserreihe der jetzigen Gouvernementsstraße, auf der östlichen Seite der Regierungs- bis zur großen Klosterstraße erstreckte, und innerhalb der letzteren abwärts in die Heiligegeiststraße übersprang, so daß der untere Teil der letzteren klösterliches Terrain war.

Von den auf dem neuen Markt belegenen Klöstern und Stiften ist U. L. Frauen für Magdeburg wegen seiner vielfachen Beziehungen zur Stadt das wichtigste geworden. Sein in Abschrift noch vorhandener Stiftungsbrief ist vom 13. Dezember 1015 und werden darin zur Dotation überwiesen: teils Güter aus der Schenkung Ottos des Großen an das Moritzstift — Aecker in den

Dörfern Rotterförde, Winkeldorf (jetzt Wüstungen bei Unseburg), Biere, Welsleben, Mühlingen, Liaroldesdorp (jetzt Bernsdorf, Wüstung im Neustädter Felde) Rottersdorf, Ebendorf, Mose, die Stadt Frohse an der Elbe mit allen Zubehörungen und der Lorenzkirche daselbst) teils für die Stiftung besonders erworben, namentlich das Dorf Salbke und den zwischen den beiden Elbarmen belegenen Wald, welcher, als später das Kloster zur Arrondierung desselben eine Waldparzelle von einem benachbarten Besitzer Theodor von Groiz zugekauft hatte, Groizhorst, bald nachher aber im Volksmunde, wie noch gegenwärtig, „Kreuzhorst" genannt und geschrieben wurde. Aus seinem eigenen Besitz schenkte Otto der Stiftung 15 Hufen zu Rottmersleben (jetzt eine Wüstung bei Gutenswegen).

In seiner religiösen Verfassung folgte das Kloster der Ordensregel Augustins, an seiner Spitze stand ein Propst und diesem zur Seite die Chorherren, deren zwölf gewesen sein sollen. Gero vereinigte mit demselben auch das nach chronikalischen Nachrichten von Otto dem Großen in Rottersdorf, einem kleinen in nächster Nähe der Stadt zwischen der Sudenburg und Kloster Berge belegenen Dorfe, gegründete, zur Aufnahme armer Reisender bestimmte Hospital St. Alexii und verpflichtete dagegen das Kloster zur Verabreichung jährlicher Spenden. Wahrscheinlich hat er auch, da um jene Zeit die Gebäude und die Kirche des Hospitals, sei es durch Sturm oder durch Kriegsgewalt, zerstört waren, diese in der Stadt am Eingang des Klosters wieder aufbauen lassen.

Im Jahre 1016 geriet Gero mit dem Markgrafen Bernhard von Nordsachsen in eine heftige Fehde, in welcher der Letztere das erzstiftische Gebiet brandschatzte und auch auf die Stadt Magdeburg einen nächtlichen Angriff machte, wobei ein Vasall des Erzbischofs in Gefangenschaft geriet und ein anderer verwundet wurde. Gero belegte den Markgrafen dafür mit einem schweren Bann, mußte solchen aber auf Befehl des Kaisers wieder lösen, nachdem ersterer barfuß und reuig im Büßerhemde Besserung gelobt und den durch die Fehde verursachten Schaden mit 500 Pfunden Silber ersetzt hatte.

Am 26. Juli 1017 brach im Schlafsaale des Klosters St. Johannis auf dem Berge Feuer aus, wodurch die Kirche und die klösterlichen Gebäude zerstört wurden, ein Klosterbruder, welcher die Kirchengeräte hatte retten wollen, kam dabei ums Leben; die Reliquien und ein großer Teil des Kirchenärars wurde von den aus Magdeburg herbeigeeilten Bürgern gerettet und geborgen.

Um die Domkirche machte sich Gero durch weiteren Ausbau derselben, um die Stadt Magdeburg aber durch die im Jahre 1022 erfolgte Vollendung der von Otto dem Großen und Editha begonnenen oder fortgesetzten Stadtmauer verdient. Er starb mit dem Nachruhm eines frommen, gütigen und gerechtgesinnten, dabei thatkräftigen Kirchenfürsten am 22. Oktober 1023, und ihm nach im Tode folgte am 13. Juli 1024 sein kaiserlicher Gönner Heinrich II., der letzte des sächsischen Königshauses, welchen nebst seiner Gemahlin die Kirche zum Danke für die ihr überschwänglich bewiesene Liebe unter die Heiligen versetzte.

Der sächsischen folgte in der Reichsregierung die fränkische Dynastie. Von den vier Herrschern, welche ihr angehören, sind die beiden ersten, Konrad II. (von 1024 bis 1039) und besonders Heinrich III. (von 1039 bis 1056), den tüchtigsten durch Thatkraft hervorragenden deutschen Kaisern zuzuzählen; Heinrich IV. (1056 bis 1106) nicht gewachsen den gewaltigen Kämpfen, die er mit den Großen der sächsischen Stämme, dem zwiespältigen Reich und dem Papste zu führen hatte, nicht unverschuldet der Beklagenswerteste, und sein unnatürlicher Sohn, Heinrich V. (1106 bis 1125), der noch des Vaters Leiche geschändet, der Verworfenste von Allen, die je auf dem deutschen Thron gesessen.

6) Hunfried (1024—1051).

Noch von Heinrich II. ernannt, erhielt Hunfried auf seinen Antrag von König Konrad II. sogleich bei dessen erster Anwesenheit in Magdeburg sowohl bezüglich der Stadt als des Erzstifts die gewöhnliche Bestätigung der früheren kaiserlichen Privilegien, ließ diese jedoch, soweit sie das Erzstift allein betrafen, im Jahre 1024 durch den Papst Benedict VIII. und demnächst auch vom Papst Johann XV. besonders bestätigen. In der von letzterem wahrscheinlich 1027 ergangenen Bulle wurde überdies ausgesprochen, daß der Erzbischof von Magdeburg immer nur vom Papste oder dessen bevollmächtigten Legaten konsekriert werden solle. In welchem Ansehen bereits damals der erzbischöfliche Stuhl von Magdeburg stand, geht daraus hervor, daß auf einer von Konrad II. zu Frankfurt gehaltenen Synode Erzbischof Hunfried unmittelbar zur Linken des Kaisers saß.

Mittels Urkunde vom 15. September 1035 sicherte Konrad II. allen denen, welche den hergebrachten Markt in Magdeburg besuchten, freies Geleit dergestalt zu, daß bei Delikten seitens der von Magdeburg Zurückkehrenden der Herzog, Graf, Bischof oder wer sonst das betreffende Land, in dem sie begangen, vom Reiche zu Lehn habe, zu Gericht sitze.

Um das Jahr 1040, bald nach der Thronbesteigung Heinrichs III., wurde der von jeher zwischen dem Erzstift und der Diözese Halberstadt bestandene Grenzstreit hauptsächlich durch die Nachgiebigkeit Hunfrieds, welcher 22 Kirchen mit den dazu gehörigen Dörfern und außerdem verschiedene Zehnten und Höfe sowie 10 Hufen Landes an Halberstadt abtrat, für immer

geschlichtet. An kirchlichen Bauten hat Hunfried das hohe Chor der Domkirche errichten, sowie die Nikolaikirche schöner und größer aufführen lassen. Er starb am 28. Februar 1051 zu Badderode und wurde im Dom zu Magdeburg begraben.

7) Engelhard (1051—1063)

war Heinrichs III. Kapellan gewesen und wurde von diesem nach Hunfrieds Tode zum Erzbischof von Magdeburg ernannt, als welcher er 12 Jahre regiert hat. Besonders Merkwürdiges hat sich unter ihm nicht zugetragen. Das Erzstift erhielt auch während seiner Regierung verschiedenen Güterzuwachs; Engelhard selbst hat den Ruf eines biedern und frommen Mannes hinterlassen, dem nur nachgesagt wird, daß er dem schönen Geschlecht zu sehr ergeben gewesen sei. Er starb zu Magdeburg am 3. Oktober 1063 und wurde wie sein Vorgänger im Dome zur Ruhe bestattet.

8) Werner (Wezelo, Wezelin) 1063—1078.

Das Domkapitel hatte nach Engelhards Tode seinen Propst Friedrich von Landsberg, einen vornehmen und reichen Sachsen, der sich durch den Bau zweier Kapellen in den Stiftsgebäuden zu Magdeburg und die Dotierung der einen mit 12 Hufen Acker verdient gemacht hatte, zum Erzbischof gewählt, die Vormünder des Königs Heinrich IV., die Erzbischöfe Anno und Adalbert, hielten es aber für gefährlich, einen einflußreichen Sachsen in dieser Stelle zu sehen, und es wurde deshalb dahin gebracht, daß Annos Bruder Werner Graf von Dassel, von dem man nichts zu fürchten hatte, namens des Königs zum Erzbischof ernannt wurde. Er hat während seiner fünfzehnjährigen Regierung für Magdeburg das einzige Bemerkenswerte gethan, daß er die von Gero erbaute Kirche des Kollegiatstiftes U. L. Frauen abbrechen und statt derselben ein schönes Klostergebäude und eine bessere Kirche bauen ließ, das Stift selbst auch reichlicher dotierte.

Bald nach der im Jahre 1065 erfolgten Mündigkeitserklärung des erst 15jährigen Königs Heinrich IV. begannen dessen ununterbrochene Kämpfe mit den aufständischen Sachsen, deren Fürsten ihn beschuldigten, daß er ihre althergebrachten Freiheiten und Rechte vernichten wolle und die vielen Burgen, die er im Sachsenlande zu bauen begonnen, zu dessen Unterdrückung und Niederhaltung bestimmt seien. In diesen Kämpfen war der Erzbischof Werner der heftigste Gegner des Königs und die Stadt Magdeburg folgte ihm in seinen Heerzügen. Nicht unwahrscheinlich hatte sich bei den gegen Heinrich erhobenen Anschuldigungen in der Bürgerschaft Magdeburgs das sächsische Stammesbewußtsein erhoben, auch mag der böse Ruf, in welchem der junge König wegen seines sitten- und zügellosen Lebenswandels stand, nicht ohne Einfluß gewesen sein. Die Behauptung, welche der Erzbischof Werner auf einer Versammlung der Gegner Heinrichs ausgesprochen, daß dieser die Stadt Magdeburg zweimal mit Plündern, Morden und Brennen heimgesucht habe, ist unerwiesen und kann sich nur auf zwei, dem Erzbischof lästige Besuche des Königs bezogen haben. Das Verhältnis der oberdeutschen, namentlich der rheinischen Städte, die meist auf Seiten des Königs standen, hatte seinen natürlichen Grund in den unausgesetzten Konflikten, in welchen sie mit ihren Bischöfen lebten, während in Magdeburg zu jener Zeit zwischen der Stadt und dem erzbischöflichen Stuhl noch ein ungetrübtes Einvernehmen stattfand.

In dem Jahre 1077 schloß sich der Erzbischof Werner der Partei an, welche Rudolf Herzog von Schwaben zum Gegenkönig ausrief, und ging im Heere des Letzteren mit zu Felde. Nach der Schlacht von Melrichstadt flüchtend, fand er den Tod durch die Hände ihn nicht kennender Bauern. Sein Körper wurde im Thüringer Walde in der Gegend der sog. Laube aufgefunden und nach Magdeburg gebracht, wo er in der Kirche zum Kloster U. L. Frauen begraben wurde.

9) Hartwig (Hardewicus) 1079—1112.

Das Domkapitel zu Magdeburg hätte gern einen seiner Kapitularen, Günther, gewählt, allein bei der fast einjährigen Verzögerung der Wahl bestimmte der Gegenkönig Rudolf den Kapellan des Mainzer Erzbischofs, Hartwig, aus dem Geschlechte der Grafen von Spanheim, für den erzbischöflichen Stuhl in Magdeburg. Hartwig erhielt auch die Bestätigung des Papstes Gregor VII. und blieb dessen eifriger Anhänger, wie Heinrichs IV. heftiger Gegner. Hartwig wird bei einem sehr empfehlenden Aeußern als ein böser, ränkevoller, dabei ungebildeter Mensch geschildert, der die Güter des Erzstifts verschwendet und sie zu seinem persönlichen Nutzen verwendet und veräußert habe.

Als Heinrich IV. nach seiner Kaiserkrönung 1084 aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war und im Jahre darauf die Angelegenheiten des Kaisers sich günstiger gestalteten, entflohen der an Stelle des gefallenen Rudolf aufgestellte Gegenkönig Hermann und dessen Anhänger nach Dänemark; der Kaiser rückte in das Gebiet des Erzstifts ein, kam nach Magdeburg, wo er königlich empfangen wurde und setzte mit Zustimmung der Geistlichkeit und des Volkes an Stelle des flüchtigen Hartwig den gleichnamigen Abt des Klosters Hersfeld als Erzbischof von Magdeburg ein.

Heinrichs Kriegsglück wandte sich indes abermals und der neue Erzbischof vermochte sich gegen den hiernächst nach Magdeburg zurückgekehrten Hartwig nicht zu halten, so daß dieser die Regierung des Erzstiftes fortsetzte; er erhielt auch auf seinen Antrag die Bestätigung des Kai-

fers, lohnte demselben aber mit Undank, indem er nach wie vor zu den Widersachern Heinrichs gehörte. Er starb am 2. Juni 1102 zu Badderode, wo er noch am Abend zuvor mit mehreren Fürsten und der Markgräfin Beatrix, zu der er in sehr vertrauten Verhältnissen gestanden haben soll, ein heiteres Festmahl begangen hatte; man fand ihn des Morgens tot im Bette. Die Leiche wurde nach Magdeburg gebracht, woselbst der Körper im Dom, die Eingeweide aber in der Kirche des Klosters Berge beigesetzt wurden.

Der plötzliche Tod Hartwigs und dessen Verhältnis zu der Markgräfin Beatrix hat wahrscheinlich die Veranlassung zu der Sage von einem Bischof Udo gegeben, der wegen verbotenen Umgangs mit der Aebtissin des Cisterzienserklosters zu Buckau vom heiligen Moritz in der Domkirche enthauptet sein soll.

10) Heinrich I. (1102—1107).

Heinrich, Graf von Aslo, früher Domherr zu Hildesheim und später aus dem ihm vom Gegenkönig Hermann verliehenen Bistum Paderborn verjagt, hatte sich nach Magdeburg begeben und hier wegen seines ehrenwerten Charakters im Domkapitel freundliche Aufnahme gefunden. Das letztere wählte ihn bei der durch Hartwigs Tod eingetretenen Vakanz, fast gegen seinen Willen, zum Erzbischof und setzte diese Wahl trotz des Widerspruchs Heinrichs IV. standhaft durch. Indessen gelangte er während Heinrichs Regierung doch nicht in den ruhigen Besitz des Erzstuhles, starb auch selbst schon 1107, ein Jahr nach des Kaisers Tode. Er hat den Ruhm eines friedliebenden, gerechten und für seine Zeit gelehrten Mannes hinterlassen, dessen früher Tod allgemein bedauert wurde. Begraben liegt er in der Kirche des Klosters U. L. Frauen.

11) Adelgot (1107—1119),

aus dem Hause der Grafen von Veltheim, wurde nach Heinrichs Tode vom Kaiser Heinrich V. auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben. Anfangs mit dem Kaiser auf gutem Fuße stehend, ward er bald Gegner desselben. Er wird als sehr mildthätig und freigebig gegen die Armen geschildert, setzte zu deren Speisung besondere Stiftsgüter aus, baute auch zur Unterstützung der Armen und Beherbergung der Pilger ein Hospital in Magdeburg. Seine wahrscheinlich schon in das Jahr 1108 zu setzende Hauptgründung für Magdeburg ist das später zu großem Ansehen gelangte Kollegiatstift, das er bei der vom Erzbischof Hunfried neu hergestellten Nikolaikirche der alten Rotunda auf der Südseite des jetzigen Domplatzes errichtete. Außer dem heiligen Nikolaus waren Kirche und Stift auch dem Apostel Petrus gewidmet, der auch gegen den Ersteren bald in den Vordergrund getreten ist. In Halle gründete er das Kloster Neuwerk, dessen Bau von ihm 1116 begonnen, aber erst von seinem Nachfolger Rotger vollendet wurde. Er starb am 12. Januar 1119 und wurde in der Kirche des Klosters Neuwerk begraben.

12) Rotger (Rogerus, Rodgerus), 1119—1125,

gehörte, wie sein Vorgänger, dem von Veltheimschen Geschlechte an und war von Adelgot aus dem Stifte Bamberg nach Magdeburg berufen, wo er bei der eingetretenen Vakanz einstimmig zum Erzbischof gewählt wurde. Er hat als solcher sechs Jahre regiert; bemerkenswert ist, daß er die Gebeine seiner Vorfahren im Dome aufnehmen und unter dem Kreuzaltar niederlegen ließ. Bei Untersuchung der Gräber der Heiligen fand sich ganz unvermutet der Körper des heiligen Beatus, des Schlachtgenossen des Mauritius, und wurde nun auch dieser Heilige in Magdeburg andächtig verehrt. Rotger starb am 20. Dezember 1125, seine Ruhestätte fand er im Dom zu Magdeburg.

13) Norbert (1126—1134).

Ueber die Wahl von Rotgers Nachfolger entstanden im Domkapitel heftige Streitigkeiten, auch blutige Auftritte sollen stattgehabt haben; es lassen aber die darüber vorliegenden Nachrichten, welche vielfach von einander abweichen, einen genauen Einblick in die Vorkommnisse und ein sicheres Urteil über die Lage der Dinge nicht gewinnen. Es sollen zwei oder drei Bewerber um die erzbischöfliche Würde vorhanden gewesen sein, aber nur einer von ihnen wird namhaft gemacht: der Subdiakon Konrad Graf von Querfurt, ein naher Verwandter des Königs Lothar. Dieser wurde schließlich vom Domkapitel unter Zustimmung der Bürgerschaft gewählt, gegen die Wahl aber vom Dompropst Friedrich und Arnold, dem Abt des Klosters Berge, beim König Widerspruch erhoben, weil ein Subdiakon zum Erzbischof nicht wählbar sei. Der König überwies die Angelegenheit zur Entscheidung an den Reichstag zu Speier. Dort wurde ganz unerwartet der Stifter des Prämonstratenser-Ordens Norbert auf den erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg erhoben und wenn man die darüber in den Quellenschriften vorhandenen Mitteilungen zusammenhält, so bleibt kein Zweifel, daß die Berufung Norberts als Erzbischof zu Magdeburg das Ergebnis eines wohlangelegten, schon beim Tode Rotgers begonnenen päpstlichen Intriguenspiels gewesen ist, um nach den kirchenpolitischen Plänen des römischen Stuhles für einen wichtigen deutschen Posten, wie es Magdeburg war, eine geeignete, ebenso befähigte, wie willfährige Persönlichkeit zu gewinnen.

Norbert, einer der merkwürdigsten Männer seines Jahrhunderts, war der um das Jahr 1070 zu Xanten geborene Sohn des Grafen Heribert von Gennep aus dem Geschlechte der Herren von Gennep, und er hatte Anfangs für den Staatsdienst vorgebildet werden sollen. Durch seine Gewandtheit

und Geschäftskenntnis hatte er die Aufmerksamkeit des Kaisers Heinrich IV., sowie des Erzbischofs Friedrich von Köln auf sich gezogen, seine weltliche Laufbahn aber plötzlich aus der Veranlassung aufgegeben, daß ihn bei einem Gewitter ein Blitzstrahl traf und vom Pferde warf. Er zog sich in das Kloster zu Siegberg in Westfalen zurück, legte dort seine weltliche Kleidung ab, zog ein scharfes härenes Unterkleid auf den bloßen Leib und gab sich einer strengen asketischen Lebensweise hin. Als Neuerer angeklagt, wandte sich Norbert nach Rom, erhielt vom Papst Calixt II., sowie von dem ihm vorgesetzten Bischof, die Erlaubnis, überall öffentlich zu predigen und zog von jetzt ab volle 7 Jahre umher, mit dem Feuer seiner außerordentlichen Beredtsamkeit eine Menge Zuhörer und Anhänger um sich sammelnd. Dabei ging er immer barfuß, so daß ihm endlich der Papst aus Rücksicht auf seine Gesundheit, die Anlegung von Sandalen befahl. Um das Jahr 1120 gründete er im Thale Vosage im Walde von Couci in der Champagne ein Kloster, das er Prämonstrat nannte, weil es ihm in einem Traume zuvor gezeigt sei. Anfangs hier ganz allein lebend, sammelte er sich doch bald Genossen, deren Anzahl sich in kurzer Zeit auf 40 belief. Er entwarf für die Ordensbrüder, welche sich nach ihrem Kloster Prämonstratenser und später nach ihrem Stifter Norbertianer nannten, eine strenge Ordensregel, mit welcher er 1126 nach Rom ging, um sie vom Papst Honorius II. bestätigen zu lassen. Von Letzterem ehrenvoll aufgenommen, wurde ihm auch alsbald die Bestätigung seines Ordensstatuts zu Teil. Am Tage vor der Abreise von Rom hatte er ein Traumgesicht, das ihm verkündete: „Du wirst Erzbischof von Magdeburg werden!“ Ohne aus dieser Prophezeiung ein Geheimnis zu machen, begab er sich als armer Pilger nach Deutschland zurück und traf „ganz zufällig in Speier ein, als der Reichstag über den erledigten Erzstuhl in Magdeburg verhandelte. Da begab es sich, daß der zum Erzbischof gewählte Subdiakon Konrad — man sagt, auf Wunsch seines Vetters, des Kaisers Lothar — auf seine Wahl verzichtete und nun auf die angelegentliche Empfehlung der beiden auf dem Reichstage anwesenden päpstlichen Legaten Gerard (später Papst Lucius II.) und Petrus der Prämonstratenser Ordensmeister Norbert zum Erzbischof gewählt und von dem der Kirche allzu sehr ergebenen König Lothar sofort bestätigt wurde. Was hiernach von dem angeblichen Widerstreben Norberts, der erst auf wiederholtes Andringen und unter vielen Thränen die Wahl angenommen habe, zu halten sei, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

In Magdeburg, wo Norbert barfuß und in härenem Gewande einzog, hatte derselbe im Anfange wenig Glück. Das Recht scharfer Kirchendisziplin war zu jener Zeit noch unbestritten, die Art und Weise aber, wie Norbert sie gegen Geistliche und Weltliche gleich strenge übte, überschritt das hergebrachte Maß so sehr, daß es nicht nur zu offener Empörung, sondern sogar zu Mordversuchen gegen den Erzbischof kam. Als dieser verlangte, daß der Dom, der durch eine freche Unzucht entheiligt sein sollte, von neuem geweiht würde, und er dies Vorhaben wider den Willen von Klerus und Volk heimlich zur Ausführung brachte, wurde der Dom, in welchem sich Norbert mit seinen Helfern befand, gestürmt, ihm selbst aber hart zu Leibe gegangen und einer von seinen Vasallen vor seinen Augen tötlich verwundet. Der Burggraf Heinrich kam indes dem geängstigten Erzbischof noch rechtzeitig zu Hilfe, der Aufstand wurde gedämpft, gegen die Empörer strenge Untersuchung eingeleitet, ihnen jedoch bald darauf, nachdem sie ihr Unrecht eingestanden, von dem versöhnten Erzbischof Alles verziehen.

Am unziemlichsten war das Benehmen Norberts gegen die noch heidnischen Wenden, die er statt mit Freundlichkeit und Liebe zum Christentum zu bekehren, durch seine Grausamkeiten zurückscheuchte.

Für Magdeburg ist wichtig, daß der Erzbischof Norbert das Kloster U. L. Frauen in ein Prämonstratenser-Kloster umwandelte, was ihm indes erst nach mehrjährigen Verhandlungen und Ueberwindung vieler Schwierigkeiten gelang. Die Idee dazu hatte Norbert sicherlich schon nach Magdeburg mitgebracht und die trüben Erfahrungen, die er bei der strengen und starrsinnigen Durchführung der von ihm als richtig anerkannten Reformen in der Verwaltung des Erzstifts erfahren mußte, hatten diesen Plan ihn um so eifriger verfolgen lassen, als er nach dessen Verwirklichung hoffen durfte, gleichgesinnte Mitarbeiter und persönliche Freunde zu gewinnen. Zur Gründung einer neuen Prämonstratenser-Kolonie fehlte es an Mitteln, davon mußte er abstehen; er warf daher sein Augenmerk auf das bereits über hundert Jahre bestehende, reich dotierte, in seiner Verwaltung aber völlig zerrüttete Kloster U. L. Frauen, das er wieder zu heben dachte, wenn er dessen Kleriker in andere städtische oder benachbarte Klöster versetzte und Brüder seines eigenen Ordens, deren schon mehrere gleichzeitig mit ihm, andere bald nach ihm nach Magdeburg gekommen waren, in die alte Stiftung beriefe. Die Chorherren zu U. L. Frauen widersetzten sich aber diesem Verlangen, weil es der Ordensregel zuwider sei und da er auch beim Domkapitel und dem übrigen Klerus, sowie bei der Bürgerschaft keine hinreichende Unterstützung fand, so blieb ihm nichts übrig, als sich bei den nächstbeteiligten Herren im Kloster aufs Bitten zu legen und ihnen das Versprechen zu geben, für sie in anderen Klöstern oder auf sonstige Weise bestens zu sorgen; dadurch gewann er endlich ihr Einverständnis. Im Domkapitel und in den anderen geistlichen und weltlichen Kreisen hatte Norbert von jeher einige Anhänger gehabt, die nunmehr ihren Einfluß auf-

boten, den Widerstand der Gegner zu brechen. So kam denn die Sache dahin, daß der Erzbischof die Urkunde über die Umwandlung des Klosters U. L. Frauen in ein Prämonstratenser-Kloster am 29. Oktober 1129 veröffentlichen konnte. Der Papst Honorius II., bei welchem Norbert die Umwandlung des Klosters hauptsächlich mit dem unklösterlichen Leben der bisherigen Brüder begründet hatte, genehmigte die Maßregel noch in demselben Jahre. Nach der Neuordnung des Klosters U. L. Frauen entwickelte dieses eine sehr eifrige und erfolgreiche Thätigkeit, indem es neue Klöster begründete und diese wieder zu weiteren Ordensniederlassungen veranlaßte. So wurde nach Maßgabe des allgemeinen Ordensstatutes der Prämonstratenser U. L. Frauen zu Magdeburg der Vorort zu einem Verbande (Circarie) vereinigter sächsischer Prämonstratenser-Klöster. Als Tochterklöster von Magdeburg waren anerkannt: Gottesgnade, Leitzkau, Brandenburg, Havelberg, Ratzeburg, Jerichow, Kölbigk, Quedlinburg, Pölde, Rode und Mildefurt. Die Gründung von Gottesgnade veranlaßte Norbert unmittelbar, indem er den Grafen Otto von Reveningen zu bewegen wußte, Mönch zu werden, seine Güter im Mansfeldischen zu verkaufen und den Erlös zur Erbauung des bezeichneten Klosters zu verwenden, in welches der Stifter selbst 1131 als Mönch eintrat.

Im Jahre 1133 begleitete Norbert den König Lothar auf seinem Römerzuge, wohnte der Kaiserkrönung desselben durch den Papst Innocenz II. bei, kehrte aber kränklich aus Italien zurück und starb zu Magdeburg am 6. Juni 1134. Begraben wurde er in der Kirche U. L. Frauen mitten unter dem Kreuzaltar neben dem Erzbischof Heinrich. Im Jahre 1215 wurde Norbert vom Papst Innocenz III. selig und 1582 auf Verlangen des Prämonstratenser-Ordens von Gregor XIII. heilig gesprochen. Auf die Wegführung seiner Gebeine aus Magdeburg im Jahre 1626 gehen wir gehörigen Ortes weiter unten ein.

Abgesehen von seiner staats- und kirchenpolitischen Wirksamkeit und seinen finanziellen Verdiensten um die Verwaltung des Erzstifts hat sich Norberts Thätigkeit ohne alle nachhaltigen Erfolge nur auf asketischem Gebiete bewegt. Wenn er in Winters Geschichte des Prämonstratenser-Ordens der „Luther des 12. Jahrhunderts" genannt wird, so müssen wir gegen diesen Vergleich entschieden Widerspruch erheben. Mit Luther hatte Norbert nichts gemein; er war nicht der Luther, sondern der Loyala des 12. Jahrhunderts.

14) Konrad I. (1134—1142).

Nunmehr wurde Konrad von Querfurt, der bereits vor Norbert von einer zahlreichen Partei für den erzbischöflichen Stuhl ausersehen, damals aber, wie es hieß, zurückgetreten war, einstimmig zum Erzbischof gewählt und von dem in Magdeburg anwesenden Kaiser Lothar sofort bestätigt. Der Letztere hielt hier auch zu Pfingsten 1135 einen Reichstag ab, auf welchem außer anderen Reichsangelegenheiten auch ein allgemeiner Landfriede beraten und auf 10 Jahre abgeschlossen und beschworen wurde. Darauf, daß der Erzbischof Konrad das am Ende des Jahres 1135 durch den Tod Heinrichs von Groitsch erledigte Magdeburger Burggrafentum an seinen Bruder Burchard brachte und daß der Kaiser 1136 im Interesse des Magdeburgischen Handels bedeutende Elbzollermäßigungen bewilligt haben soll, wird weiter unten zurückgekommen werden. Konrad soll seinen am 21. Mai 1142 erfolgten Tod auf einer Reise nach Italien oder von dort zurück gefunden haben.

15) Friedrich I. (1142—1152).

Konrads I. Nachfolger war der derzeitige Domkustos Friedrich, dessen Herkunft unbekannt ist. Von den drei Kreuzzügen, die unter seiner Regierung vom Papst ausgeschrieben wurden, ging der eine, und zwar in zwei Abteilungen, denen sich der König von Dänemark mit einem gleich großen Heere von 100,000 Mann anschloß, gegen die Wenden, die von diesen Kreuzfahrern mit Plünderungen, Raub, Mord und Brand auf das Schrecklichste heimgesucht wurden. Das Christentum gewann dadurch nur wenig an Ausbreitung, denn nur von einigen wendischen Fürsten wird erzählt, daß sie sich hätten taufen lassen.

Die ältesten Magdeburgischen Münzen, die wir haben, rühren aus der Zeit Friedrichs I. her.

Das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg erhielt während der Regierung Friedrichs I. reiche Zuwendungen, insbesondere das auf einer Elbinsel belegene Dorf Pretzien durch den Markgrafen von Brandenburg, Albrecht den Bär. Friedrich starb am 14. Januar 1152, in demselben Jahre am 15. Februar auch der Kaiser Konrad III., dem auf dem deutschen Throne Friedrich I. Barbarossa folgte.

16) Wichmann (1152—1192).

An Friedrichs I. Stelle wählte der größere Teil des Domkapitels den Dompropst Gerhard, die Minderzahl den Domdechanten Hazeko zum Erzbischof. Hierüber kam es zu Streitigkeiten, welche in Gemäßheit des Wormser Konkordats von 1122 der Kaiser zu schlichten berufen wurde. Der Ausgleich erfolgte auf Vorschlag des Abtes Arnold von Kloster Berge dahin, daß man sowohl Gerhard als Hazeko fallen ließ und den noch jungen Zeitz-Naumburger Bischof Wichmann, Grafen von Seeburg, vorher Domherrn in Halberstadt, der während der Sedisvakanz bereits das Erzstift verwaltet hatte, auf den erzbischöflichen Stuhl erhob. Trotz des päpstlichen Widerspruchs setzte der Kaiser die Wahl Wichmanns durch, der dafür ein beständiger treuer Anhänger des Ersteren blieb. Unter

allen erzbischöflichen Regierungen ist seine, wie die zweitlängste, so auch nach vielen Richtungen hin die bedeutsamste. Wenngleich wir nirgends finden, daß Wichmann, wie hin und wieder behauptet wird, die Interessen der Kirche vernachlässigt, so tritt doch seine geistliche Wirksamkeit allerdings in den Hintergrund gegen die Regententugenden, durch welche er besonders auf den geistigen und materiellen Verkehr der Städte in einem Zeitraum von 40 Jahren den wohlthätigsten Einfluß übte.

Auch kriegerischen Ruhm hat Wichmann erworben, namentlich in dem gemeinschaftlich mit Albrecht dem Bär gegen die Wenden unternommenen Feldzuge und in den vielfachen Fehden, die gegen den übermächtigen und wegen seines Stolzes und seiner Anmaßungen besonders den sächsischen Fürsten verhaßten Herzog von Sachsen und Baiern Heinrich den Löwen, von dessen festem Schlosse Haldensleben das erzstiftische Gebiet vielfach belästigt und bedroht wurde. Der Erzbischof Wichmann zog deshalb in Verbindung mit Albrecht dem Bär und dem Landgrafen Ludwig von Thüringen vor Haldensleben, um es zu erobern. Nach argen Verwüstungen des Landes durch die beiden feindlichen Heere kam es zu einem vorläufigen Friedensschluß, in welchem Heinrich, gegen den sich gleichzeitig ein anderer Gegner, der von der Stadt Bremen unterstützte Graf Christian von Oldenburg erhoben hatte, die Verpflichtung übernahm, zu Ostern 1167 die Festung und Stadt Haldensleben an den Erzbischof zu übergeben. Als aber der Oldenburger den Waffen Heinrichs unterlegen war, dieser auch die Stadt Bremen zur Strafe seinem Heere zur Plünderung preisgegeben und ihr eine Buße von 1000 Mark Silber auferlegt hatte, verweigerte der Löwe die Herausgabe von Haldensleben und so kam es wieder zum Kriege, zu welchem sich diesmal aber die beiden erzbischöflichen Kirchen Köln und Magdeburg mit ihren beiderseitigen Verbündeten zu einem gegenseitigen Schutz- und Trutzbündnis vereinigt hatten. Die Verbündeten Wichmanns, Markgraf Albrecht der Bär und dessen Söhne, der Markgraf Otto von Meißen und dessen Bruder, Graf Dedo von Rochlitz, der Landgraf Ludwig von Thüringen, der sächsische Pfalzgraf Adalbert und viele andere Fürsten und Edle, sowie Abgeordnete der Bürgerschaft von Magdeburg versammelten sich um die Mitte Juli 1167 beim Erzbischof und hier erschien auch eine Gesandtschaft der Stadt und des Erzstifts Köln, um das Bündnis, welches zwischen den Kirchen Köln und Magdeburg bereits schriftlich vereinbart war, förmlich abzuschließen und gegenseitig zu beschwören. Am 12. Juli leisteten zunächst die kölnischen Abgeordneten dem Erzbischof Wichmann und sodann der Letztere den Abgeordneten von Köln und so weit es die verbündeten sächsischen Fürsten betraf, zwei Tage später zu Santersleben, gegenseitig den Schwur mit allen Förmlichkeiten. In dem neuen mit allen der damaligen Zeit eigenen Greueln geführten Kriege wurde Haldensleben, nachdem es lange belagert worden war, erobert und zerstört und die Stadt von Wichmann eingenommen, der Besitz derselben dem Erzstift auch später vom Kaiser Heinrich VI. bestätigt.

Daß unter der Regierung Wichmanns die frühere Cyriacus- und spätere Stephanskapelle durch Geschenk des Erzbischofs Hartwich von Bremen an das Kloster U. L. Frauen kam, ist schon oben erwähnt; Wichmann selbst überließ dem letzteren im Jahre 1170 das Gut Zibkeleben mit der Hälfte des dabei liegenden Sees, 4 Hufen Acker in Puppendorf und das Patronatrecht über die Marktkirche, sowie über die Kirchen der Dörfer Wlue (Wulfen) und Bodendorf nebst den zu denselben gehörigen Aeckern. Im Jahre 1175 sah sich der Erzbischof veranlaßt, die Turniere, bei denen wiederholt Tötungen vorgekommen, im ganzen erzbischöflichen Sprengel bei Strafe des Bannes zu verbieten. 1188 am Tage vor Pfingsten brach in Magdeburg eine große Feuersbrunst aus, durch welche außer den Klostergebäuden von St. Sebastian und U. L. Frauen nebst zwölf Kapellen fast der ganze Stadtteil vom Schrotdorfer Thor bis zur Elbe, ja selbst mehrere Elbmühlen zerstört wurden.

Die auf dem Gebiete der Gewerbe, des Handels und der Volkswirtschaft sowie des öffentlichen Rechtes liegenden Verdienste Wichmanns um die Stadt Magdeburg werden einer besonderen Darstellung am Schlusse der gegenwärtigen Periode vorbehalten.

Wichmann starb auf seinem der Lage nach gänzlich unbekannten Gute Cusa oder Cuza (Couza) am 25. August 1192; die Leiche wurde nach Magdeburg gebracht und im Dome bestattet.

17) Ludolf (1192—1205).

Ludolf war der Sohn eines Ackermanns zu Kroppenstedt und auf der Schule zu Halberstadt vom Erzbischof Wichmann, der seine glänzenden Geistesgaben erkannt hatte, besonders hervorgezogen und begünstigt worden, hatte durch die Unterstützung seines Gönners die hohe Schule zu Paris besucht und war nach zwanzigjährigem Aufenthalt daselbst nach Magdeburg gekommen und als Lehrer der Domschule angestellt, bald darauf auch in das Domkapitel aufgenommen worden. Bei seiner Wahl bekleidete er das Amt des Dombechanten und hatte als solcher vielfach Gelegenheit gehabt, die Angelegenheiten des Erzstifts und die Art und Weise ihrer Leitung unter Wichmann kennen zu lernen. Während seiner dreizehnjährigen Verwaltung des Erzstifts hat er sich den Ruhm eines einsichtsvollen, kenntnisreichen, energischen und geschäftsgewandten Regenten in hohem Grade erworben. Seiner politischen Richtung nach war er ein treuer Anhänger Philipps von

Schwaben; dadurch zog er sich den Haß des Papstes zu, der den Gegenkönig Otto von Braunschweig begünstigte, und als er den Erzbischof Ludolf nicht auf seine Seite zu bringen vermochte, diesen mit dem Bann belegte. Der Erzbischof ließ sich jedoch dadurch nicht irre machen, sondern schickte nach wie vor dem König Philipp die ansehnlichsten Hilfstruppen zu.

Nicht lange vor seinem Tode, wahrscheinlich 1203, gründete Ludolf in der Vorstadt St. Michael (nahe bei der Sudenburg belegen) das Kollegiatstift zu St. Peter und Paul, dotierte dasselbe mit Grundbesitz und Geldeinkünften und überwies ihm in Ermangelung einer eigenen Stiftskirche den Mitgebrauch der Pfarrkirche zu St. Michael in der gleichnamigen Vorstadt.

Unter der Regierung des Erzbischofs Ludolf erfolgte auch im Jahre 1196 der berühmte Schenkungsvertrag, wodurch die Markgrafen Otto II. und Albrecht II. ihre Eigengüter in der Mark auf das Erzstift Magdeburg übertrugen und von diesem als ein auf Söhne und Töchter vererbliches Lehn zurück empfingen; der Kaiser Heinrich VI. bestätigte diese Schenkung, welche wahrscheinlich den Zweck hatte, die Erbfolge in den märkischen Besitzungen dahin zu ändern, daß nicht bloß wie bisher die männliche, sondern auch die weibliche Linie erbberechtigt sein sollte.

Ludolf starb am 10. August 1205 und zwar, wie es ausdrücklich heißt, als ein mit der Kirche Versöhnter, so daß es ihm gelungen sein wird, vom Papste die Lösung des Bannes zu erhalten. Zu bemerken ist aus seiner Regierungszeit noch, daß zuerst unter ihm die vier erzstiftischen, d. h. dem Erzbischof als Landesfürsten zu Diensten stehenden, Hofämter eines Truchseß, Kämmerers, Marschalls und Mundschenks erwähnt werden. Diese Aemter wurden als erbliche Lehne verliehen und sind bei der Umwandlung des Erzstifts in das Herzogtum Magdeburg auch auf dieses übergegangen.

Wir haben oben die mit dem Tode Ludolfs abschließende Periode der städtischen Geschichte als die der Entwickelung bezeichnet und nunmehr an der Hand der vorgetragenen Ereignisse und des anderweiten über die inneren Zustände der Stadt zu Gebote stehenden Materials zu prüfen, ob jene Bezeichnung, wie wir annehmen, eine zutreffende ist.

Der Umfang der Stadt hat sich wesentlich noch nicht verändert, die von Gero beendete und südlich nicht unwahrscheinlich bis an die jetzige Berlinerstraße vorgeschobene Stadtmauer bildet noch die Grenze des städtischen Weichbildes, aber nicht nur innerhalb derselben westlich nach dem Breitenwege und über denselben hinaus, sondern auch außerhalb in unmittelbarer Nähe sind bedeutende Anbaue und Ansiedelungen erfolgt, welche letzteren, wie sie der Anziehungskraft der Stadt ihr Entstehen verdankten, auch auf deren Geschäftsverkehr einflußreich zurückwirkten. Während auf der Südseite, wo sich schon seit Otto dem Großen das Kloster Berge erhob, die Vororte St. Michael und Sudendorf mit ihren den Heiligen Michael und Ambrosius gewidmeten Kirchen und das schon zur Zeit des Erzbischofs Walther vorhandene Judendorf erstanden, bildeten die gleichzeitigen Ansiedelungen auf der Nord- und Nordostseite bis zur Elbe die Anfänge der Neustadt, welche sich größtenteils auf dem später zur Stadt gezogenen Gebiete der jetzigen Katharinen-, Jacobi- und Petriparochien befanden. Die Pfarrkirche dieser Vorstadt war höchst wahrscheinlich die jetzt innerhalb der Stadt belegene Petrikirche. Trotz der kommunalen Getrenntheit, ja sogar trotz der öfteren auf der einseitigen mittelalterlichen Gewerbepolitik beruhenden feindseligen Haltung gegen einander ist doch von altersher die wirtschaftliche Einheit der Altstadt mit ihren Tochtergemeinden nicht zu verkennen, die bei vorwiegend gleichen Interessen aufeinander angewiesen waren und später eigentlich nur durch das vielfach kollidierende Verhältnis der Abhängigkeit von den Erzbischöfen auseinander gehalten wurden. Es wird nicht ausdrücklich beurkundet, beim Mangel entgegenstehender Zeugnisse aber auch nicht zu bezweifeln sein, daß die Handels- und Schiffahrts-Privilegien, welche die beiden ersten Ottonen den Kaufleuten zu Magdeburg gewährten, und welche von den späteren Kaisern bestätigt wurden, in vollem Umfange auch den Handelstreibenden der gleichzeitig denselben Namen führenden Vorstädte galten, an deren Emporblühen die Erzbischöfe ein gleiches Interesse, wie an dem der Altstadt haben mußten; es ist dies um so mehr anzunehmen, als nach der Urkunde von 978 der Königsbann auch über das suburbium, unter welchem Ausdruck die Gesamtheit der Vorstädte begriffen wird, dem Erzbischof zustand. Das südliche suburbium (St. Michael, Sudendorf und das Judendorf kommt erst im 15. Jahrhundert urkundlich als Stadt Sudenburg vor.

Es giebt eine Urkunde vom 16. August 1136, wodurch der Kaiser Lothar den Magdeburgern an den Elbzollstätten bei Elbei, Mellingen und Angermünde (Tangermünde) bedeutende Ermäßigungen an den sehr hohen Elbzollsätzen bewilligt; gegen diese Urkunde sind Bedenken geltend gemacht: mag sie echt sein oder nicht, so viel beweist sie sicher, daß die Zollprivilegien der Ottonen längst beseitigt waren und daß das Besteuerungsrecht der Landesfürsten schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts erhebliche Fortschritte gemacht hatte.

In gewerblicher und volkswirtschaftlicher Beziehung nimmt die Regierung des Erzbischofs Wichmann das hervorragendste Interesse in Anspruch. Die Gewerbetreibenden, abgesehen von den freien Kaufleuten und Juden in der Stadt und in den Vorstädten, gehörten, wie schon gedacht, ursprünglich meist den Hörigen, d. h. derjenigen

Klasse der Einwohner an, welche dem erzbischöflichen Hofrecht unterstanden; den weitaus wichtigsten Teil derselben bildeten die Handwerker, deren rechtliche Stellung sich aber seit den Zeiten der Ottonen wesentlich geändert hatte; darüber, wie die Wandlung vor sich gegangen, fehlt es an urkundlichen Nachrichten; zur Zeit Wichmanns machten die Handwerker bereits einen wichtigen Teil der Bevölkerung aus, dessen Hebung sich der Erzbischof durch Verleihung korporativer Rechte besonders angelegen sein ließ. Wir meinen nicht, daß Wichmann der eigentliche Schöpfer der Magdeburgischen und erzstiftischen Innungen ist, halten vielmehr dafür, daß diese, dem Streben des altgermanischen Geistes nach Verbrüderung entsprossen, thatsächlich schon lange vorher bestanden und nur durch die ihnen gewährten Statuten und die darin verbrieften Freiheiten die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Institutionen erhalten haben. Eine zweifache Wirkung hatte diese Anerkennung: erstens die hohe Blüte des deutschen Handwerks, das sich in einzelnen Zweigen während des Mittelalters zu vollendeter Kunst entfaltete, zweitens eine anfangs nicht geahnte Machtstellung innerhalb der Städte, die nach wenigen Menschenaltern von weitgreifendem politischen Einfluß wurde. Die Schöffen- und andere Magdeburgische Chroniken erwähnen in Magdeburg nur die Gewandschneider- und Seidenkrämer-Innung (beide kaufmännische Innungen, von denen die erstere 1183 bestätigt wurde) als von Wichmann gegründet, es leidet aber keinen Zweifel, daß von ihm auch, wie in Halle, die Innungen anderer Gewerbe: der Schuhmacher, Bäcker, Schmiede u. s. w. nicht gegründet, sondern wie gesagt, statutarisch neu geordnet sind. Wichmann hat sich selbst ein schönes Denkmal seiner großen und edlen Gesinnung geschaffen, als er an der Spitze des Privilegiums der Schuhmacher-Innung zu Halle den Gedanken aussprach: „daß in allem, was er zur Ehre und zum Nutzen des Erzstiftes thue, die Freiheit der oberste Grundsatz sein solle, weil Ehre und Nutzen ohne Freiheit nur als wertlose Dienstbarkeit zu achten sei". Wie sehr er in diesem Sinne Manufaktur und Handel zu fördern bemüht war, erhellt aus zwei Urkunden zu Gunsten der Burgschen Tuchmacher. Im Jahre 1176 überwies er auf Fürsprache des Abtes Siegfried von Kloster Berge den Kaufleuten zu Burg und den übrigen überelbischen Kauf- und Handelsleuten, welche Tuch oder andere dergleichen Stoffe zum Verkauf nach Magdeburg brachten, den dem Kloster Berge gehörigen, zur Niederlage und Verkaufsstätte bequem eingerichteten Hof am Johanniskirchhof zu Magdeburg, einen Gebäude-Komplex, der bis zur Zerstörung Magdeburgs im 30jährigen Kriege im Besitze der Stadt Burg verblieben, dann als Baufleck an die Johanniskirche verkauft, von dieser zum Bau der dritten Predigerwohnung verwendet ist und sich gegenwärtig unter der Hausnummer 3 am Johanniskirchhof in Privatbesitz befindet. Als Verpflichtung wurde den Burgschen Kaufleuten die Zahlung eines halben Denars von jedem verkauften Stück Tuch unter dem Namen „Husmede" (Hausmiete) auferlegt.

Im Jahre 1179 schenkte der Erzbischof durch Vermittelung des Burggrafen Burchard den Bürgern und Einwohnern von Burg 20 Budenstände zu freiem und erblichem Eigentum mit dem Rechte der Verpfändung und Veräußerung zur ungehinderten Benutzung während der jährlichen großen Messe in den Festen der Stiftsheiligen.

Eine andere, von den wohlthätigsten Folgen begleitet gewesene Thätigkeit Wichmanns, welche die Stadt Magdeburg zwar nicht unmittelbar berührt, hier aber doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, bewegte sich auf dem Gebiete der Landeskultur. In den Slavenkriegen waren dem eroberten und völlig entvölkerten Lande tiefe Wunden geschlagen, und es galt nun, wenn es dem Christentum und dem Deutschtum erhalten bleiben sollte, den gesunkenen Wohlstand mit allen zu Gebote stehenden Mitteln des Friedens und der werkthätigen Menschenliebe wieder zu heben und nachhaltig zu sichern. Es waren hauptsächlich drei Männer, die von diesem Gedanken beseelt waren und solchen auch mit bleibenden Erfolgen zur Ausführung gebracht haben: der Erzbischof Wichmann für das Erzstift, der ihm in treuer Freundschaft verbundene Markgraf Albrecht der Bär für die Mark Brandenburg und seine askanischen Besitzungen, und der große Gegner beider, Heinrich der Löwe, für die mecklenburgischen Länder. Im Wesentlichen kam es darauf an, das Land wieder zu bevölkern und in kulturfähigen Zustand zu versetzen. Zu dem Ende wurden Ausländer, namentlich aus den Niederlanden, herangezogen und ihnen unter bestimmten genau innezuhaltenden Bedingungen verödete Landstrecken zur Entwässerung und Kultur eigentümlich überwiesen. Das bei dieser Kolonisation eingeschlagene Verfahren war in der Regel folgendes: die anzubauenden und zu diesem Zwecke vorher vermessenen Ländereien wurden einem oder mehreren Unternehmern meist unentgeltlich überwiesen und mit denselben Verträge abgeschlossen, in welchen sowohl für die Unternehmer selbst, als für die von ihnen herangezogenen Kolonisten die einzelnen Bedingungen genau festgesetzt waren. Aus der wesentlichen Uebereinstimmung dieser Festsetzungen, welche sich in Betreff der den Kolonisten einzuräumenden Besitzungen auf die Verhältnisse einerseits zwischen diesen und den Hauptunternehmern, anderseits zwischen den neuen Grundeigentümern und dem Staate bezogen, bildete sich ein bei den Kolonien allgemein geltender Inbegriff von Rechten und Verpflichtungen, welche in den Urkunden mit dem Ausdruck „Holländer Recht" bezeichnet werden, als dessen Grundzüge hervorzuheben sind:

1) daß die Kolonisten, unter gänzlichem Ausschluß der Leibeigenschaft, durchgängig als persönlich freie Leute angesiedelt wurden;
2) daß die Rechte, welche den Kolonisten an ihren Gütern zustanden, das völlige (Allodial-) Eigentum derselben in sich begriffen und daß davon nur bestimmte, meist in einem Geldzinse und in einem Zehnt bestehende Abgaben zu entrichten waren;
3) daß die Kolonisten die niedere Gerichtsbarkeit selbst übten und in Ansehung der höheren namhafte Privilegien genossen; die größeren Rechtssachen wurden in besonderen jährlich dreimal stattfindenden Gerichtstagen (Bodding) entschieden und nur die Kapitalverbrechen nach allgemeinen Landesgesetzen abgeurteilt, woraus zu schließen ist, daß in allen übrigen Fällen lediglich oder größtenteils das vaterländische Recht der Kolonisten zur Anwendung kam, falls nicht diese, was auch öfters geschah, sich für ein besonderes inländisches Stadtrecht entschieden.

Es liegt auf der Hand, welchen großen Einfluß die Kolonien auf die gesamten Rechts- und sozialen Verhältnisse jener Zeit üben mußten: sie schufen auf dem platten Lande einen freien unabhängigen Bauernstand und in den Städten, in denen meist Gewerbtreibende die heimatliche Industrie fortsetzten, einen selbständigen intelligenten Bürgerstand, der in sich selbst die Keime einer gedeihlichen Fortentwickelung trug.

In dieser Weise wurde im Jahre 1164 das Dorf Cracau gegründet und in der betreffenden Urkunde besonders festgesetzt, daß die Ansiedler Magdeburgisches Stadtrecht genießen und von der Burgwehr und allen anderen Diensten befreit sein sollten.

In der Stärkung und Kräftigung des Handwerkerstandes folgte auch Wichmanns Nachfolger Ludolph seinem Vorgänger, indem er 1197 die Schilder-Innung bestätigte.

Dem Magdeburgischen Rechte und der städtischen Verwaltung — Beides Gegenstand der gelehrtesten Forschung und einer reichen und gediegenen Litteratur — werden wir zweckmäßig am Schlusse des 13. Jahrhunderts eine eingehendere Darstellung widmen, bemerken aber, daß wir die städtische Ratsverfassung und Verwaltung schon unter der Regierung des Erzbischofs Wichmann wesentlich für vollendet und nicht nur den Schöffenstuhl als richterliche, sondern auch, wie in anderen größeren Bischofsstädten, namentlich in Köln, das Rathskollegium als Verwaltungsbehörde in voller amtlicher Thätigkeit begriffen annehmen. Mehrere Wichmannsche Urkunden lassen hierüber einen begründeten Zweifel nicht zu. Im Jahre 1164 bestätigt der Erzbischof einen Tauschvertrag, wonach das Kloster U. L. Frauen einen bei der Johanniskirche belegenen Hof mit einem steinernen Hause dem Schultheißen Konrad übereignet, welcher dagegen vier Hufen erzbischöfliches Lehn, 2 in Insleben, 2 in Wiederichsdorf, dem Kloster aufläßt. Als Zeugen sind in diesem Tauschvertrag „Schöffen und Richter und die angesehensten Bürger der Stadt Magdeburg" (scabini quoque judices et potissimi burgensium magdeburgensis civitatis) aufgeführt. Als im Jahre 1167 der Ritter Bodo von Wanzleben dem Kloster U. L. Frauen eine Hofstelle in Magdeburg geschenkt hatte, bestätigte Erzbischof Wichmann diese Schenkung in Gegenwart der Schöffen, Richter und der übrigen Obern der Stadt Magdeburg (scabini, judices et ceterie magdeburgensis civitatis majores). In der Schenkungsurkunde, welche derselbe Erzbischof im Jahre 1184 dem Kloster U. L. Frauen über einen Gemüsegarten bei Schrotdorf, ausstellte, werden als Zeugen aufgeführt die Münzmeister Konrad und Johannes, der Kaufmann Johannes und die Schöffen Ovo, Martinus, Reinerus, Udo, Christianus, Reinbertus und andere mehr. Endlich werden in der berühmten, das Magdeburgische Recht betreffenden Verordnung Wichmanns vom Jahre 1188 elf Magdeburgische Bürger: Ovo, Martinus, Reinbertus, Udo, Heinricus, Reinerus, Drachtlevus, Giselbertus, Johannes, Conradus, magister monete, Walterus benannt, welche nach der in den derzeitigen Urkunden feststehenden Bedeutung des Wortes „cives" gleich den in dem Tauschvertrage von 1164 bezeichneten „Scabini quoque judices et potissimi burgensium magdeburgensis civitatis" und den 1167 vermerkten „magdeburgensis civitatis majores" als Vertreter der Bürgerschaft, d. h. als die städtische Behörde, der Rat anzusehen sind, wobei zu bemerken ist, daß im 12. Jahrhundert das Schöffenamt die Mitgliedschaft im Ratskollegium nicht ausschloß. Die in den Urkunden von 1184 und 1188 aufgeführten Zeugen sind teilweise wahrscheinlich dieselben Personen, welche beziehungsweise dem Schöffenstuhl und zugleich dem Rat angehörten. Es wird hierdurch die Existenz des Rates in Magdeburg während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hinlänglich nachgewiesen, wenn auch in den bezeichneten vier Urkunden, der dafür gebräuchliche lateinische Ausdruck „senatus oder „consules" noch nicht enthalten ist, auch das oben erwähnte kölnische Bündnis vom Jahre 1167 macht das Bestehen eines Rates in Magdeburg unzweifelhaft.

Ueber die Einwohnerzahl der Stadt fehlen auch jetzt noch alle Nachrichten und Anhaltspunkte; doch wird dieselbe nicht unerheblich gewachsen sein, da, wie aus den Mitteilungen über den Brand von 1188 zu ersehen ist, die Stadt auch innerhalb der Mauern durch umfangreiche Bauten sich vergrößert hatte. Es heißt, daß fast die ganze Stadt vom Schrotdorfer Thor bis an die Elbe nieder-

gebrannt sei; der innere Anbau muß sich daher auf die Gegend westlich vom Markt über den Breitenweg nach dem Ulrichsthor erstreckt haben.

Außer dem Kloster U. L. Frauen und dem Sebastianssstifte werden die vom Feuer zerstörten Kirchen und Kapellen nicht aufgeführt, wenn aber unter den Kirchen wirkliche Pfarrkirchen verstanden werden, so ist anzunehmen, daß die Ulrichskirche, welche in einer Urkunde des Abts Reinbod von Kloster Berge 1197 zuerst genannt wird, schon vor dem Brande vorhanden gewesen und wahrscheinlich zu Ende des 11. oder im Anfang des 12. Jahrhunderts erbaut ist. Die Heiligegeistkirche, welche ihrer Lage nach schon gestanden haben kann, läßt sich in dieser Periode noch nicht nachweisen, jedenfalls war sie noch keine Pfarrkirche, sondern wie eine Urkunde vom Jahre 1288 ergiebt, eine der Johanniskirche einverleibte Kapelle.

Aus den Nachrichten über den Brand von 1188 hat man geschlossen, daß damals die ursprünglich außerhalb der Stadt belegenen Stifter und Klöster bereits mit zur Stadt gezogen und in die Stadtmauer mit eingeschlossen gewesen seien; diese Annahme hat viel Wahrscheinliches, obgleich sie sich urkundlich nicht begründen läßt.

Magdeburg gegen 1490 (nach einem alten Holzschnitt).

Dritte Periode

Vom Erzbischof Albrecht II. bis zum Tode des Erzbischofs Ernst 1232—1513

Erstes Kapitel.

Das dreizehnte Jahrhundert

18) Albrecht II. (1205—1232).

Nach des Erzbischofs Ludolf Tode wählte das Domkapitel zu dessen Nachfolger den Propst Albert (Adalbert), gewöhnlich Albrecht genannt, seines Namens den zweiten. Er ist sowohl wegen seiner persönlichen Eigenschaften, als auch wegen seiner einflußreichen Stellung zu den Angelegenheiten des Reichs einer der hervorragendsten Magdeburgischen Erzbischöfe und seine Regierung für die Entwickelung der Stadt Magdeburg unstreitig die bedeutsamste.

Albrecht II. war, wie die neueren Forschungen festgestellt haben, ein Sohn Günthers des Aelteren, Grafen von Kevernburg, aus dessen erster Ehe mit einer höchstwahrscheinlich dem gräflichen Geschlechte der von Saarbrücken angehörigen Agnes und beim Vorhandensein zweier älteren Brüder frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt. Nach der Magdeburger Schöffenchronik war er in der Schule zu Hildesheim vorgebildet und hatte durch des Burggrafen von Magdeburg Gebhard, seines Schwagers, Vermittelung eine Präbende im hiesigen Domstift erlangt. Als er vom Erzbischof Ludolf bei der Weihe zum Meßgehilfen die Tonsur empfing, soll er geweint haben, aber von dem anwesenden kaiserlichen Kanzler und Bischof von Würzburg, Konrad von Querfurt, dem Bruder des Burggrafen Gebhard, mit den prophetischen Worten getröstet sein: „Weine nicht, Du wirst hier Bischof werden." Nachdem er zu Paris und Bologna seine Studien vollendet und während dieser Zeit bereits Dompropst zu Mainz und im Jahre 1200 an Stelle des auf einer Kreuzfahrt zu Beirut in Syrien verstorbenen Dompropstes Rocker durch unmittelbare päpstliche Ernennung (allerdings unter Widerspruch des Domkapitels, welches die Wiederbesetzung der erledigten Stelle über ein Jahr verzögert hatte und dadurch nach kanonischem Rechte für diesen Fall seines Wahlrechts verlustig gegangen war) Dompropst in Magdeburg geworden war, erfolgte zu Anfang des Jahres 1206 seine Wahl zum Erzbischof. Unverzüglich erhielt er vom König Philipp die Investitur, da-

gegen wurde die päpstliche Bestätigung, teils weil die Wahl, an welcher vom Erzbischof Ludolf während seiner Exkommunikation ernannte, daher ungeeignete Mitglieder teilgenommen haben sollten, von einzelnen Domherren als nichtig angefochten war, teils weil das politische Verhältnis Albrechts zum König Philipp Bedenken erregt hatte, anfänglich beanstandet, indes nach vorgängiger Untersuchung der Angelegenheit schließlich erteilt, worauf sich Albrecht im September 1206 selbst nach Rom begab und dort am 13. Dezember die Priester- und tags darauf vom Papste mit großer Feierlichkeit die Bischofsweihe und das Pallium empfing. Nach Deutschland zurückgekehrt, hielt er am Palmsonntag (15. April) 1207 in Magdeburg seinen feierlichen Einzug.

Am darauf folgenden Charfreitag (20. April) brach am Breitenweg ein heftiges Feuer aus, das mit reißender Schnelligkeit um sich griff und in kurzer Zeit außer einer Menge von Häusern auch den Dom, das Moritzkloster und viele andere kirchliche und erzstiftische Gebäude völlig in Asche legte. Für den Wiederaufbau der Stadt und insbesondere des Domes, den Albrecht sofort in Angriff nahm, war der Umstand günstig, daß sich eine große Anzahl von Fürsten und hohen Geistlichen noch vom erzbischöflichen Einzuge her in Magdeburg befanden und durch reichliche Beisteuern den Anfang des neuen Baues unterstützten.

Das Verhältnis Albrechts zu den beiden Gegenkönigen Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig ist nicht ganz klar. Mehr dem ersteren geneigt, ist Albrecht während seiner Anwesenheit in Rom vielfach bemüht gewesen, eine Aussöhnung zwischen beiden zu stande zu bringen; später war er mit Rücksicht auf den Papst, den eifrigsten Förderer Ottos und den heftigsten Gegner Philipps, in seiner Haltung gegen den letzteren vorsichtiger und nach dessen Ermordung durch Otto von Wittelsbach im Jahre 1208 einer der ersten, die nunmehr Otto IV. als alleinigen König anerkannten. Wie dieser sich bezüglich der Reichs- und der italienischen Angelegenheiten dem Papst gegenüber zu weitgehenden, die kaiserliche Machtsphäre arg beschränkenden Versprechungen verstanden hatte, so suchte er sich auch der Treue des Magdeburgischen Erzbischofs durch große Anerbietungen zu Gunsten des Erzstifts zu versichern; er trat Haldensleben und die welfischen Besitzungen in der Mark Brandenburg und in der Wische ab, verzichtete auf Sommerschenburg und die übrigen Magdeburgischen Lehne Heinrichs des Löwen und übernahm außerdem Verpflichtungen, welche bei dem Widerstreit kirchlicher und staatlicher Rechte notwendig zu politischen Konflikten führen mußten. Diese traten thatsächlich alsbald zwischen Otto IV. und dem Papst in Italien ein und hatten die Exkommunikation des ersteren, der unlängst zum Kaiser gekrönt war, zur Folge. Albrecht II., welcher den Kaiser auf seinem Römerzuge begleitet, sich aber dort bereits von ihm getrennt hatte und nach Deutschland zurückgekehrt war, hatte den Bann auf Befehl des Papstes zu verkünden und kam diesem Befehl, nachdem er wiederholt, zuletzt unter Androhung des Verlustes seiner Aemter und Würden, erinnert worden war, am 2. Februar 1211 nach. Dafür traf den Erzbischof die Reichsacht, welche der Bruder des Kaisers, Heinrich, Pfalzgraf vom Rhein, auf dem Fürstentage zu Halberstadt aussprach. Der für den Erzbischof meist unglückliche Krieg, der sich hierauf zwischen ihm und dem Kaiser entspann, hatte fast ausschließlich die Gegend von Magdeburg zu seinem Herde. Der Erzbischof selbst geriet zweimal in Gefangenschaft, aus der er glücklicherweise befreit wurde, ehe er in die Gewalt des Kaisers kam. Am meisten hatten die Neustadt sowie die unmittelbar vor der Stadt belegenen kleinen Ortschaften Frohse, Insleben, Schrotdorf, das Judendorf bei der Sudenburg und die erzbischöflichen Mühlen zu leiden. Alles, wohin der Kaiser mit seiner Armee kam, wurde verwüstet und niedergebrannt. Das entsetzliche Elend — „ein Kaiser Otto und ein Erzbischof Adalbert", hieß es, „haben das Erzstift Magdeburg gegründet, ein Kaiser Otto und ein Erzbischof Adalbert haben es wieder zerstört", und die Magdeburger Schöppenchronik sagt: „Wer das Ungemach und den Jammer des Kriegs zwischen dem Kaiser Otto und dem Erzbischof Albrecht schildern wollte, der müßte darüber große Bücher schreiben" — dauerte so lange, bis sich der Kaiser vor einem neuen Feinde, dem von den alten Anhängern des hohenstaufischen Hauses im Jahre 1212 aus seinem Königreich Sicilien nach Deutschland berufenen und als Gegenkönig aufgestellten, auch 1213 zu Aachen gekrönten Friedrich II., Heinrich des Sechsten jugendlichem Sohne, zurückziehen mußte. Für Magdeburg waren diese schrecklichen Ereignisse von den weittragendsten Folgen, denn bei dem Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften auf der Nordseite der Stadt wurden diese teilweis in den städtischen Verband aufgenommen und die Stadtmauer mit Anlegung zweier neuer Thore, des Kröken- (ursprünglich Kroken-) Thores und der Hohenpforte, zu dem Umfange ausgedehnt, den sie dort bis in die jüngste Zeit herein gehabt hat. Innerhalb der Stadt entstanden die drei Kirchspiele: Katharinen, Jakobi und Petri, deren Gotteshäuser, abgesehen von der wohl etwas älteren, früher im suburbium belegenen Petrikirche, höchstwahrscheinlich während der Regierungszeit Albrechts II. erbaut sind.

Außerhalb wurde die Neustadt, welche bis dahin nur aus dem lockeren Verbande einzelner Meierhöfe, Vorwerke und sonstiger Wohn- und anderer Gebäude bestanden hatte, mit Einziehung der Feldmarken [illegible] zu zerstückter

Dörfer nach größerem Maßstabe wieder aufgebaut, zu einer Stadt erhoben und 1230 mit einer Mauer umgeben. Die Neustadt hat Albrecht II. als ihren eigentlichen Gründer zu ehren, der durch die um die Zeit von 1210 kurz nach einander erfolgten Stiftung zweier Klöster St. Agnes und St. Lorenz sowie durch die weiter unten zu erwähnende Verlegung des Peter-Paul-Stifts dorthin das schnelle Emporblühen des neuen Gemeinwesens auf das wirksamste befördert.

Neben dem Allen aber schritt der Bau des neuen Domes vorwärts, zu welchem der Erzbischof bereits im Jahre 1208 in Gegenwart vieler geistlicher und weltlicher Herren, auch zweier päpstlicher Legaten (darunter Hugolin von Ostia, der spätere Papst Gregor IX.) feierlich den Grundstein gelegt hatte. Die bei dem Brande gegenwärtig gewesenen Fürsten hatten zwar das Versprechen gegeben, alljährlich eine bestimmte Summe zum Dombau beizusteuern, ließen es aber meist bei der Spende des ersten Jahres bewenden. War auch der neue wesentlich auf der Stelle des alten Domes belegen, so war der nach einer neuen bauwissenschaftlichen Forschung ursprünglich in romanischem Baustil angelegte und erst etwa 1210 vom dritten Baumeister Bohnensack in die Gothik übergeführte Plan doch auf eine größere Ausdehnung nach Norden und mehr noch nach Westen entworfen, wo die dort belegene Kirche des Nikolaistifts ein Hindernis bot. Als daher im Anfang des 14. Jahrhunderts der Bau der Türme und der Westfassade in Angriff genommen werden sollte, wurde mit dem Nikolaistift im Juli 1310 ein Vertrag abgeschlossen, wonach letzteres sich verpflichtete, den sofortigen teilweisen Abbruch seiner Kirche zu gestatten und diese selbst nebst anderen anstoßenden Gebäulichkeiten in der Folge behufs gänzlicher Beseitigung abzutreten, wofür demselben eine Entschädigung gewährt und andere Grundstücke auf der Nordwestseite des jetzigen Domplatzes überwiesen wurden. So großartig war der Plan der neuen Kathedrale angelegt worden, daß man, zumal bei den Geldmängeln, welche öfters eintraten, anderthalb Jahrhunderte brauchte, um der Vollendung wenigstens so weit nahe zu kommen, daß mit der Einweihung vorgegangen werden konnte. Ganz vollendet ist übrigens der Dom niemals, denn obgleich man bei fortgesetzten Arbeiten um die Zeit der Reformation so weit gelangt war, daß die Ausführung der ursprünglich projektierten beiden östlichen Türme begonnen werden sollte, so traten demnächst wieder die auch für Magdeburg so unruhigen Kriegsjahre ein und es wurden die bereits vorhandenen Baumaterialien im Schmalkaldischen Kriege von der Stadt zu Festungsbauten verwendet. Bei der jüngsten Wiederherstellung des Domes ist von dem Bau der östlichen Türme Abstand genommen und der Dachstuhl auf der Ostseite geschlossen worden.

Zu den Gebeinen des heiligen Moritz, des Hauptschutzherrn des Erzstifts, welche schon 961 von Otto I. dem Moritzkloster überwiesen waren, erhielt der Erzbischof Albrecht II. vom Herzog von Meran den von diesem in Konstantinopel erworbenen Schädel des genannten Heiligen und brachte solchen mit außerordentlichen Feierlichkeiten am Michaelistage (28. September) 1220 nach Magdeburg. Drei Tage dauerten die veranstalteten Festlichkeiten, an denen eine Menge kirchlicher und weltlicher Würdenträger und neben zahllosen Laienscharen über 600 Geistliche teilgenommen haben sollen. Für die Stadt Magdeburg war dies Ereignis insofern von besonderer Wichtigkeit, als dadurch das Fest der Reliquienausstellung am Mauriciustage eine höhere kirchliche Weihe und dadurch mittelbar der damit verbundene Marktverkehr auf dem Neuen Markte, die sog. Herrenmesse, für die Stadt eine in gewerblicher und merkantiler Beziehung erhöhte finanzielle Bedeutung gewann. Zweimal im Jahre — am Sonntag nach Frohnleichnam, mittags 12 Uhr, und am Mauriciustage (22. September), früh 8 Uhr — fand eine Ausstellung sämtlicher im Dom befindlicher Reliquien statt, welche in feierlichen, vom Abt zu Kloster Berge und dem Propst zu U. L. Frauen eröffneten, von sämtlichen Prälaten und Domherren, sowie dem übrigen Klerus begleiteten Prozessionen dem anwesenden Volke in drei Umgängen gezeigt wurden. Im ersten Umgange, welchem die wunderthätige Fahne des heiligen Moritz vorangetragen wurde, sah man von je zwei Geistlichen getragen 15 Särge mit heiligen Reliquien, der erste Sarg aus vergoldetem Silber enthielt Ueberreste von Mauricius und anderen Heiligen. Im zweiten Umgange wurden 22 Heiligtümer, darunter ein in Gold, Silber und Edelstein gefaßter Splitter vom Kreuze Christi, ein kostbares Kästchen mit Teilen von Gerätschaften des Heilandes, der Jungfrau Maria, Johannes des Täufers, der Apostel, der Erzväter und zuletzt die übrigen kostbaren Reliquienbehälter gezeigt. Im dritten Umgange erschienen 37 goldene und silberne Monstranzen, Bildnisse, Köpfe, Kapseln, darunter ein Stück vom Kreuze Christi, ein Dorn aus seiner Dornenkrone, Teile der Ruten, womit er gegeißelt, der in Essig getauchte Schwamm, mit welchem er am Kreuze getränkt worden u. s. w. Mitten im Hauptschiffe der Kirche war in diesen Tagen auf einem prächtigen Katafalk auch der Körper des heiligen Florentius ausgestellt. Das gläubige Anschauen dieser Heiligtümer, verbunden mit einer Spendung für die Domkirche, war vom Papste mit einem reichlichen Ablaß begnadet worden. Das hohe kirchliche Fest, welches Erzbischof Albrecht II. den sämtlichen Stiftsheiligen widmete, wurde deshalb die Herrenmesse genannt und dieser Name im Volksmunde auch auf den damit verbundenen Jahrmarkt übertragen, der noch gegenwärtig um die Mauritius- und Michaeliszeit auf dem Domplatz gehalten wird.

Auf Veranlassung des Propstes zu U. L. Frauen Wichmann, vielleicht auch des Erzbischofs selbst, kamen 1224 die ersten Dominikaner- oder Prediger-Mönche nach Magdeburg. Ihr Orden war vom Spanier Dominicus de Gusmann gestiftet und 1216 vom Papst Honorius III. bestätigt worden. Zweck desselben war neben strengen asketischen Uebungen der Mitglieder die Belehrung des Volkes durch öffentliche Predigten. Zuerst ließen sich die Dominikaner in der Neustadt nieder, erhielten aber nach einjährigem Aufenthalt vom Erzbischof Albrecht auf dem neuen Markt nahe beim Sebastiansstift ein Grundstück angewiesen, in welchem sie ihr Kloster einrichteten (an der Stelle der nachherigen, jetzt abgebrochenen und nach der Nordfront verlegten deutsch-reformierten Kirche). Das Kloster war dem Apostel Paulus gewidmet und wurden deshalb die Mönche desselben auch Pauliner genannt.

Ein Jahr später (1225) fanden sich in der Neustadt die Franziskaner ein, deren auf dem dreifachen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut beruhender Orden von Franz von Assisi gestiftet und von Honorius III. im Jahre 1223 bestätigt worden war. Die von ihnen erbaute Kirche wurde vom Erzbischof Albrecht am Tage der Kreuzerhöhung (14. September) geweiht. Sie verblieben in der Neustadt bis 1230 und gingen dann nach der Altstadt, wo sie am Breitenwege zwischen der jetzigen Schul- (damals Brüder-) und der jetzigen Dreiengel- (damals Barfüßer-) Straße ihr Kloster bauten, das sie erst zur Zeit der Reformation verlassen haben. Westlich hinter den Klostergebäuden zog sich bis zur Marstallstraße der Klosterkirchhof hin, der, nach dem Abgang der Mönche in Privatbesitz gelangt, in einen Garten verwandelt wurde und erst im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts mit den auf der Nordseite der Schulstraße befindlichen Häusern bebaut ist.

Im Jahre 1228 vereinigte der Erzbischof Albrecht die Klöster zu Seeburg und Hundisburg mit dem vom Erzbischof Ludolf in St. Michael gegründeten Kollegiatstift zu St. Peter-Paul und verlegte solches darauf nach der Neustadt, indem er ihm zum gottesdienstlichen Gebrauch den hohen Chor der dortigen Pfarrkirche überwies, welche, nachdem sie im Kriege zerstört, neu aufgebaut und dem heiligen Nikolaus gewidmet war.

1230 gründete Albrecht in dem alten Burggrafenschlosse das Maria-Magdalenen-Kloster, welches er mit Nonnen aus dem eben erst gestifteten und in großem Ansehen stehenden Orden der Büßerinnen besetzte. Mit Bezug auf das dem Kloster überwiesene Gebäude wurde dasselbe damals die Nonnenburg genannt.

Was von neueren Geschichtsschreibern Magdeburgs von einem in Buckau belegenen, der heiligen Getrud gewidmeten und der Aufsicht des Klosters Berge unterstellt gewesenen Cisterzienser Nonnenklosters, welches der Erzbischof Albrecht II. nach der Neustadt verlegt und mit dem Agnetenkloster daselbst vereinigt habe, gemeldet wird, beruht auf einer mißverständlich aufgefaßten Mitteilung der Magdeburger Bischofschronik. Ein solches Kloster ist urkundlich nicht nachzuweisen, denn das dafür angeführte vom Papst Cölestan III. an den Abt Reinbold von Kloster Berge gerichtete Breve vom Jahre 1195 spricht ebenso wenig wie die Magdeburger Bischofschronik von einem Kloster, sondern nur von Schwestern bei der Kirche St. Gertrud; da Jungfrauenklöster auch niemals den Mönchsklöstern unterstanden haben, so handelt es sich wahrscheinlich um ein zum Kloster Berge gehörig gewesenes Hospital, dessen Kirche der heiligen Gertrud gewidmet gewesen und dessen der Krankenpflege dienende Schwestern aus nicht näher bekannten Gründen vom Erzbischof in das Agnetenkloster zu Neustadt versetzt sind.

Die Anfänge der beiden Nonnenklöster zu St. Agnes und St. Lorenz sind dunkel. Die Magdeburger Schöffenchronik gedenkt ihrer Gründung zugleich mit der des Maria-Magdalenen-Klosters und sagt, daß „um dieselbe Zeit" auch die Klöster St. Laurentii und St. Agneten in der Neustadt gestiftet seien. Während über die Gründung von St. Agnes nähere Nachrichten nicht vorliegen, existieren über das Lorenzkloster Urkunden aus den Jahren 1209, 1212 und 1221, welche, wenn sie zusammengehalten werden, zu der begründeten Annahme führen, daß Albrecht den Entschluß zur Gründung des Lorenzklosters schon 1209, wo er dem heiligen Lorenz eine Kirche in der Neustadt weihen ließ, bereits gefaßt gehabt, daß ihn aber die kriegerischen Zeiten an der Ausführung gehindert haben und daß es erst um das Jahr 1221 zu einer Vollendung des Klosters gekommen ist. Belegen waren übrigens beide Klöster innerhalb der Neustadt hart an der der Altstadt zugewendeten Seite der Stadtmauer.

Unter den Verdiensten, welche sich Albrecht in kommunaler Beziehung um Magdeburg erworben, ist der Stadterweiterung als des hervorragendsten Werkes zum Wachstum und zur Blüte der Stadt bereits gedacht, vergessen darf aber nicht werden, daß auch aus der staatsmännischen Wirksamkeit des Erzbischofs nicht zu unterschätzende Vorteile für das städtische Gemeinwesen entsprungen sind. Wir rechnen dahin namentlich, daß der König Otto in dem mit Albrecht abgeschlossenen Vertrage auf das Spolienrecht innerhalb des erzbischöflichen Sprengels verzichtete, daß er sich verpflichtete, die Güter des Erzstiftes nicht durch Steuern und Einlager gegen den Willen des Erzbischofs zu belästigen, in den erzbischöflichen Städten und Gebieten keine Münzen und Zölle einzurichten und bei Gelegenheit eines Hoftages nicht, wie es bisher in den Städten des Erzstifts üblich war, die Einkünfte aus dem Zoll und der Münze für sich erheben zu

lassen — Bestimmungen, welche später auch vom Kaiser Friedrich II. bestätigt wurden und wesentliche Erleichterungen der Stadt und der Bürgerschaft zur Folge hatten.

Den Handel der Stadt hat Albrecht II. vorzüglich begünstigt und dies nicht nur dadurch bethätigt, daß er den Burgschen Kaufleuten ihr am Johanniskirchhof belegenes, nach einem Brande neu aufgebautes Kaufhaus zum erblichen Eigentum bestätigte, für dieselben auch zur Entscheidung der im Kaufhause vorfallenden Streitigkeiten einen eigenen Richter bestellte, sondern auch, daß er die schon oben erwähnte Herrenmesse dergestalt in Aufnahme brachte, daß er, wiewohl unrichtig, später als der Gründer dieses weitbekannten jährlichen Marktes bezeichnet wurde.

Während der letzten Jahre seines Lebens hielten den Erzbischof Reichsgeschäfte, mit denen er vom Kaiser unausgesetzt beauftragt war, vom Erzstift fern; er weilte meist in Italien. Ueber seinen Tod weiß man nichts, nicht einmal, wo er gestorben ist; wahrscheinlich hat ihn der Tod auf der Rückreise nach Deutschland in Oberitalien ereilt. Als Sterbejahr nahm man früher das Jahr 1234 an, da aber sein Nachfolger Burchard I. bereits am 1. Januar 1233 als erwählter Erzbischof geurkundet hat und vom Nekrologium des Moritzklosters zu Halle der 15. Oktober angegeben wird, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß Albrecht II. am 15. Oktober 1232 das Zeitliche gesegnet hat.

Es ist neuerdings die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn neben einem starken Königtum, wie es von den Hohenstaufen gehandhabt wurde, auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Magdeburg Männer wie Albrecht II. und seine Vorgänger Ludolf und Wichmann, gefolgt wären, sich leicht im nordöstlichen Deutschland ein geistlicher Territorialstaat noch fester und umfassender ausgebildet hätte, als dies am Rhein der Fall gewesen. Wir geben dies zu, werfen dagegen aber die Frage auf: „was wäre in einem solchen Falle 300 Jahre später wohl aus der Reformation geworden?“

Von Albrechts Werken ist uns — als sein Denkmal — unser Dom geblieben.

19) Burchard I. 1232—1235).

Nachfolger Albrechts II. wurde Burchard I., dem gräflichen Geschlecht von Woldenberg angehörig, vorher Domherr und Domkustos zu Hildesheim, Propst zu Petri in Goslar und zu St. Blasii in Braunschweig, auch Domherr zu Magdeburg. Seine Wahl muß alsbald nach Albrechts Tode erfolgt sein, denn bereits unterm 1. Januar 1233 vollzog er die schon angegebene Urkunde, durch welche er als „Erwählter“ des Erzstifts Magdeburg einen Streit zwischen dem Rat der Stadt Burg und Heinrich dem Jüngeren von Borch über den Wald Sterth entschied. Der Papst Gregor IX., der wahrscheinlich früher als das Domkapitel zu Magdeburg die Nachricht vom Tode Albrechts empfangen hatte, empfahl für die Stelle des letzteren einen Propst Engelbrecht, das Domkapitel hatte aber, als das päpstliche Schreiben eintraf, bereits Burchard gewählt und hielt an dieser Wahl fest, welche demnächst, wiewohl durch den erforderlich gewordenen Schriftwechsel verzögert, auch ohne Anstand vom Papste bestätigt wurde. Mit der Konsekration wurden die Bischöfe von Merseburg und Meißen beauftragt, zweifelhaft ist es aber, ob solche wirklich erfolgt ist, da die Nachrichten hierüber sich widersprechen. Regiert hat Burchard nur wenig über zwei Jahre, er starb auf einer Kreuzfahrt im Jahre 1235 (wahrscheinlich am 8. Februar) in Konstantinopel, woselbst er auch begraben wurde.

20) Wilbrand (1235—1253).

An Stelle Burchards wählte das Domkapitel seinen Propst Wilbrand, einen Sohn des obengenannten Günther des Aelteren von Kevernburg aus dessen zweiter Ehe mit Adelheid, verwitweten Gräfin von Dassel, gebornen Gräfin von Hallermund. Er war sonach der Stiefbruder Albrechts II., diesem aber an Geist und Kraft völlig unähnlich. Das Erzstift stürzte er durch eine ungerechtfertigte Parteinahme für den Markgrafen Heinrich von Meißen, welcher gegen die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg widerrechtliche Ansprüche auf die Städte Köpenick und Mittenwalde erhoben hatte, in einen mehrjährigen, dem Lande tiefe Wunden schlagenden Krieg. In Bezug auf die Stadt Magdeburg ist nur zu erwähnen, daß er derselben auf ihr Ansuchen im Jahre 1236 die vor dem Krökenthore belegenen Steinbrüche schenkte, aus denen das Material entnommen werden sollte zur Fortsetzung und Vollendung der Stadtmauer, welche damals erst bis an das Krökenthor ging und von dort aus östlich bis an die Elbe weitergeführt wurde. Die unwandelbare Treue und Ergebenheit der Bürger, welche in der darüber ausgestellten Urkunde als Grund der Schenkung angegeben ist, scheint aber doch Maß und Ziel gehabt zu haben, denn einige Zeit darauf verwüsteten die Bürger das erzbischöfliche feste Schloß zu Biederitz nebst Dorf und Kapelle. Die Schöppenchronik, welche den Vorfall mit wenigen Worten meldet, sagt nichts über die Veranlassung dieser Feindseligkeit, welche auch aus der einzigen darüber noch in den Erfurter Annalen zum Jahre 1238 vorhandenen Nachricht nicht klar ersichtlich ist. Die Sache scheint in Verbindung gestanden zu haben mit einer im Jahre 1238 stattgehabten zwiespältigen Dompropstwahl, in welcher der Graf Albert von Gleichen über seinen mit ihm in heftiger persönlicher Feindschaft lebenden Gegner Bruno den Sieg davontrug, aber kurz darauf durch den Pfeilschuß eines der Diener Brunos,

jedoch ohne des Letzteren Wissen, getötet wurde. Die zwischen dem Erzbischof und der Stadt entstandenen Zerwürfnisse wurden durch die Vermittelung des Bischofs von Halberstadt geschlichtet.

Gegen die Tataren, von welchen Deutschland im Jahre 1244 bedroht wurde, suchte man sich auch in Magdeburg zu schützen und baute in der Nähe des Doms den sog. Tatarenturm auf der Südseite des jetzigen Fürstenwalls.

Nach 18jähriger Regierung starb Wilbrand im Herbst 1253.

21) Rudolf (1253—1260).

Das Domkapitel wählte nach Wilbrands Tode den Domdechanten Rudolf von Dingelstedt, welcher die Grafschaft Seehausen durch Kauf und die Schlösser Alvensleben und Hakenstedt an das Erzstift brachte. Das dicht an der Neustadt belegene Dorf Frohse, welches in die Jakobikirche eingepfarrt war, löste er 1254 von dieser ab und überwies es der Kirche des Klosters St. Agnes in der Neustadt, welches dafür der Jakobikirche 2 Hufen Acker in Körbelitz abtrat. Weiter ist über Rudolf nichts bekannt, er starb am 29. April 1260 „jäh über Tisch", wie die Schöppenchronik sagt.

22) Ruprecht (1260—1266).

Bald nach Rudolfs Tode wurde der Domdechant Ruprecht, Graf von Mansfeld, zum Erzbischof gewählt. Die Weihe und das Pallium empfing er in Rom vom Papst Alexander IV. Die dadurch entstandenen sehr bedeutenden Kosten zu decken, bediente er sich des Mittels einer Judenverfolgung, die mehr als 100 000 Mark Silber eingebracht haben soll. In Magdeburg ließ er unter nichtigen Vorwänden im Jahre 1261 während des Laubhüttenfestes die reichsten Juden verhaften und erst gegen Zahlung eines bedeutenden Lösegeldes in Freiheit setzen; überdies wurden die Häuser geplündert und alles, was an Gold, Silber und sonstigen Wertsachen gefunden wurde, weggenommen. Dasselbe Schicksal traf die Juden in Halle. Die dortige Bürgerschaft nahm sich derselben zwar an, der Erzbischof belagerte aber in Gemeinschaft mit dem Grafen von Mansfeld die Stadt, wodurch diese gezwungen wurde, den Erzbischof gegen die Juden gewähren zu lassen, welche dann dasselbe Los traf, wie ihre Glaubensgenossen in Magdeburg.

Der Zoll, welchen die Kaufleute in Burg an das erzbischöfliche Aerar zu zahlen hatten, wurde denselben vom Erzbischof gegen Zahlung eines Ablösungskapitals von 200 Mark Silber erlassen; die unter dem Namen „Husmede" bestehende Abgabe von einem halben Denar (gleich 17 einhalb Pfennig) für jedes im Burgschen Kaufhause in Magdeburg verkaufte Stück Tuch mußte fortentrichtet werden. Die auf diese Weise zum erzbischöflichen Schatz geflossenen Gelder wurden größtenteils zur Abzahlung erzstiftischer Schulden verwendet.

Unter Ruprechts Regierung kamen die Geißler (Flagellanten,) eine um diese Zeit in Italien entstandene religiöse Brüderschaft, nach Magdeburg. Zur Büßung ihrer Sünden geißelten sie sich auf öffentlicher Straße den entblößten Rücken blutrünstig und forderten das sie umstehende Volk zur Nachahmung auf. Anfangs begünstigt, artete das Unwesen bald dergestalt aus, daß demselben mit Gewalt ein Ende gemacht werden mußte.

Ruprecht starb am 19. Dezember 1266.

23) Konrad II. (1266—1277),

aus dem Hause der Grafen von Sternberg, welcher bereits eine Woche nach Ruprechts Tode, am zweiten Weihnachtstage 1266 zum Erzbischof erwählt wurde, erhielt zwar bald die Bestätigung durch den zu Görlitz weilenden päpstlichen Legaten Guidone, das Pallium aber, zu dessen Empfangnahme Konrad den Magister Richardus nach Rom sandte, soll lange haben auf sich warten lassen; das Chronicon Magdeburgense und die Magdeburger Schöppenchronik sagen, und zwar die letztere an zwei verschiedenen Stellen, einmal, es habe „7 Jahre" und ein anderes mal, es habe „lange" gedauert, Angaben, deren Richtigkeit dadurch verdächtigt wird, daß Konrad bereits im Jahre 1267 als wirklicher Erzbischof geurkundet hat, was feststehendem Gebrauche gemäß erst geschehen durfte, wenn die gewählten Bischöfe die Bestätigung und die Weihe, die Erzbischöfe auch das Pallium erhalten hatten. Um den Magister Richardus für seine Mühen und Kosten zu entschädigen, verlieh Konrad demselben eine Domherrn-Präbende, geriet aber darüber in heftigen Zwiespalt mit dem Domkapitel, was eine zeitweise Entfernung des letzteren zur Folge hatte. Die Domherren gingen nach Bologna und kehrten nach zwei Jahren, als der Zwist äußerlich beigelegt war, nach Magdeburg zwar zurück, kamen aber alsbald mit dem Erzbischof wieder in Streit über die Wahl des Markgrafen Erich von Brandenburg zum Domherrn, gegen welche der Erzbischof protestierte, die aber von den Domherren mit Waffengewalt durchgesetzt wurde. Wir kommen auf diesen von der Schöppenchronik mitgeteilten, nicht hinlänglich aufgeklärten Vorfall weiter unten zurück.

Für die Magdeburgische Stadtgeschichte ist aus der Regierung Konrads II. hauptsächlich bemerkenswert, daß im Jahre 1269 das Burggrafentum mittels Kaufs vom Hause Querfurt auf die Herzöge Johann und Albert von Sachsen überging, welche nunmehr sich auch Burggrafen von Magdeburg nannten.

Am Margaretentage (13. Juli) 1275 brach bei einer großen Prozession die Elbbrücke zusammen und sollen dabei an 300 Menschen zu Tode gekommen sein. Diese, die erste Brücke, von der

wir Nachricht haben, lag viel weiter südlich als die spätere Strombrücke und führte, wie die bei seichtem Wasserstande noch jetzt erkennbaren Spuren ergeben, aus der Gegend der jetzigen Gouvernementsstraße nach dem gegenüberliegenden Stadtmarsch. Die Verbindung beider Elbufer bis zum Neubau der Brücke wurde durch eine Fähre hergestellt.

Der Erzbischof Konrad II. residierte mehr als seine Vorgänger in Magdeburg; er bewohnte den erzbischöflichen Palast und ließ sich neben demselben ein Sommerhaus erbauen, das noch im 16. Jahrhundert vorhanden und vollständig eingerichtet war.

Konrad starb mit dem Nachruf eines sehr tüchtigen und thatkräftigen Kirchenfürsten am 15. Januar 1277.

24) Günther I. (1277—1279).

Ueber die Vorgänge bei den Wahlen der beiden nächsten Nachfolger Konrads II. gehen die chronikalischen und die urkundlichen Nachrichten erheblich auseinander. Die Schöppenchronik und die in allem Thatsächlichen mit ihr wesentlich übereinstimmende Bischofschronik sagen, es sei nach dem Tode Konrads zwiespältig gewählt, ein Teil des Domkapitels habe für den Markgrafen Erich von Brandenburg, der andere für den Domkämmerer Busse (Burchard) von Querfurt gestimmt, dann sei aber eine Einigung dahin zu stande gekommen, daß beide Gewählte gegen eine Abfindung von 1000, nach einer andern Lesart von 2000 Mark Silber verzichtet und daß hierauf der Thesaurarius Graf Günther von Schwalenberg zum Erzbischof gewählt sei; als solcher hat in der That Günther bereits am 24. Januar 1277 geurkundet. Dagegen sagt die Bulle des Papstes Martin IV. vom 14. Mai 1283, daß das Domkapitel nach dem Tode Konrads beschlossen habe, vier seiner Mitglieder mit der Wahl des Erzbischofs zu beauftragen und daß die Wahl hiernächst auf Günther gefallen sei. Nach beiderlei Quellen ist, wie man sieht, das endliche Wahlresultat dasselbe gewesen und wenn es auch mit dem von der Schöppenchronik nicht erwähnten Wahlkompromiß seine Richtigkeit hat, so lassen doch die urkundlichen Nachrichten Zweifel übrig, welche sich durch die bisherigen Erklärungsversuche nicht beseitigen lassen. Zunächst liegt das Bedenken vor, daß das in mindestens zwei sich heftig bekämpfende Parteien gespaltene Domkapitel derartig schnell sich über den Modus der Kompromißwahl geeinigt haben sollte, daß bereits am neunten Tage nach Konrads Tode am 24. Januar 1277 Günther als erwählter Erzbischof über den in der Ordensvakanz vereinbarten Vergleich geurkundet haben sollte; die Annahme einer Rückdatierung der erst später ausgefertigten Urkunde dürfte die Zweifel an der Richtigkeit der Zeitangabe und die unglaublich schnelle Erledigung der Wahl keineswegs rechtfertigen; aber auch die päpstliche Bulle vom 14. Mai 1283 begegnet nicht unbegründetem Mißtrauen: abgesehen davon, daß sie auf die Ereignisse nach Konrads Tode im Einzelnen nicht näher eingeht, sondern nur im Allgemeinen der über die Wahlen entstandenen Wirren gedenkt, beruht sie augenscheinlich auf den einseitigen Berichten und Beschwerden der brandenburgischen Partei im Domkapitel, an deren Spitze der Domherr Heinrich von Groneberg stand. Dieser hatte alsbald nach Günthers Wahl gegen diese beim päpstlichen Stuhl Beschwerde erhoben und dort, wie es sich schon früher bei der Bewerbung Erichs um eine Domherrnstelle gezeigt hatte, ein geneigtes Gehör gefunden; seine Stimmung gegen Günther wurde jedenfalls um so feindseliger, je glücklicher die Waffenerfolge des letzteren waren, gegen welchen der Markgraf Otto von Brandenburg wegen der durch die Nichtwahl seines Bruders Erich seinem Hause widerfahrenen Mißachtung das Erzstift mit Krieg überzogen und zu diesem Zwecke sich mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig und einigen anderen benachbarten Fürsten verbündet hatten; auch die Herzöge von Sachsen, welche die unter Konrad II. an das Erzstift abgetretene Stadt Aken mit dem Schlosse Gloworp (Glentorf) wieder zu gewinnen hofften, hatten sich an Otto angeschlossen; diese waren aber mit Hilfe der erzstiftischen Vasallen und der Bürger von Magdeburg bei Aken geschlagen worden, worauf Otto in das Erzstift einfiel und seinen Zug unter schrecklichen Verwüstungen bis Frohse an der Elbe fortsetzte. Hier kam es am 10. Januar 1278 zu einer blutigen Schlacht, in welcher der Markgraf Otto vom Erzbischof Günther und seinen ihm von der Stadt Magdeburg gestellten Hilfstruppen, die unter der der Sage nach immer siegreichen Fahne des heiligen Moritz fochten, gänzlich geschlagen, er selbst auch mit 300 Rittern und Edelknechten gefangen genommen wurde. Er wurde nach Magdeburg gebracht, daselbst zunächst in Ketten gelegt und streng bewacht, dann aber in einen aus starken Bohlen gezimmerten Kasten gesperrt, der im Hofe des Querfurtschen Hauses am neuen Markte — da, wo sich später der hohe Chor der Nikolaikirche befand, aufgestellt wurde.

Die Schlacht bei Frohse ist von Dichtung und Sagen umwoben, denen unzweifelhaft ein geschichtlicher aber schwer zu enthüllender Kern zu Grunde liegt. Wenn Otto — nach einer bei der Belagerung von Staßfurt durch einen Pfeilschuß erhaltenen Verwundung gewöhnlich Otto mit dem Pfeil genannt — am Tage vor der Schlacht bei Frohse sich prahlerisch („dammeliken", wie die Schöppenchronik, „iactanter glorians", wie die Bischofschronik sagt) vermessen haben soll, am nächsten Tage im Dom zu Magdeburg seine Pferde zu stallen, so ist diese Aeußerung, wenn sie über-

haupt wirklich gethan sein sollte, wenigstens zu dieser Zeit und bei dieser Gelegenheit kaum glaublich, da der Dom zu Magdeburg die Kathedrale des Erzstifts war, um welches er für seinen Bruder den Krieg führte. Den Verfassern der Schöppen- und Bischofschronik lag bei ihrer Arbeit jedenfalls eine sehr dichterisch ausgeschmückte Beschreibung der Schlacht bei Frohse vor. Sie erzählen, daß der Markgraf am Tage vor der Schlacht dreimal Späher vor die Stadt Magdeburg gesandt habe, um die Vorgänge in derselben zu erforschen, daß diese zweimal mit der Nachricht, es verhalte sich Alles ruhig und verzagt in der Stadt, zurückgekehrt seien, das dritte Mal aber die Meldung von der gewaltigen kriegerischen Bewegung in Magdeburg, von dem Erscheinen des Erzbischofs mit der Fahne des heiligen Mauricius vor dem Rathause und von der begeisterten Zustimmung der Bürgerschaft zum Auszuge gegen den Markgrafen überbracht hätten. Die Lösung des Letzteren aus der Gefangenschaft wird in beiden genannten Chroniken sehr umständlich, dem wesentlichen Inhalte nach dahin erzählt: Der Markgraf habe zunächst seine Gemahlin kommen lassen und diese beauftragt, mit der Familie und insbesondere mit dem alten Johann von Buch, einem alten treuen Diener und Ratgeber des markgräflichen Hauses, der aber von Otto unverdienter Weise verabschiedet sei, über die Mittel zur Auslösung und deren Beschaffung zu beraten; von Buch habe vorgeschlagen, die Markgräfin solle nach Magdeburg zurückkehren, sich Eingang bei den Domherren verschaffen und diese je nach ihrer einflußreichen Stellung durch höhere oder geringere Geldsummen zu bestechen suchen, um auf diese Weise die Festsetzung eines möglichst mäßigen Lösegeldes zu erlangen. Dieses sei im erzbischöflichen Rat auf 4000 Mark festgesetzt und der Markgraf dann mit der Bedingung in Freiheit gesetzt, binnen 4 Wochen das Lösegeld zu bringen oder in die Gefangenschaft zurückzukehren. Darauf sei Otto fortgeritten, um mit den Seinigen über Beschaffung des Lösegeldes zu beraten; gegen den Vorschlag, alles Kirchengerät und sonstiges Silberzeug zu verkaufen und den Rest durch eine allgemeine Steuer aufzubringen, habe zwar der alte Buch nichts erinnert, aber für den Fall, daß er wieder zu Gnaden angenommen und in seinen Dienst wieder eingesetzt werde, ein besseres Mittel anzugeben versprochen. Als ihm der Markgraf Alles zugesagt, habe er den Letzteren und seinen Bruder allein nach Tangermünde geführt, und Beiden in der dortigen Kirche einen Schatz vorgezeigt, welcher nur ihm bekannt gewesen sei und den der verstorbene Markgraf für Fälle der Not dort niedergelegt habe; von diesem Schatze sei dann das Lösegeld gezahlt und der Markgraf habe, als er vom Erzbischof die Versicherung erhalten habe, daß er nunmehr frei sei, die höhnische Bemerkung gemacht, der Erzbischof könne keinen Markgrafen schätzen, er hätte ihn, den Markgrafen, mit aufgerichteter Lanze sollen zu Pferde setzen und ihn mit Gold und Silber begießen lassen, dann sei er richtig eingeschätzt gewesen. Günther legte, angeblich aus Verdruß darüber, daß er bei der Auslösung des Markgrafen Otto von den Domherren hintergangen worden, im Grunde aber wohl nur deshalb, weil er bei dem immer mehr steigenden Einfluß der brandenburgischen Partei im Domkapitel, keine Aussicht auf die päpstliche Bestätigung hatte, die erzbischöfliche Würde nieder; er trat als einfaches Mitglied in das Domkapitel zurück, söhnte sich aber mit Erich, als dieser 1283 wirklich zum erzbischöflichen Stuhle gelangt war, wieder aus, wurde wieder Thesaurarius des Erzstifts und 1307 Bischof von Paderborn, als welcher er wahrscheinlich am 13. Mai 1310 gestorben ist.

25) Bernhard (1279—1281).

Nachdem Günther abgedankt hatte, wählte die Mehrheit des Domkapitels unter Widerspruch der brandenburgischen Partei den Domcellerar Bernhard Grafen von Wölpe zum Erzbischof, worauf die Markgrafen von Brandenburg mit ihren Verbündeten den Krieg gegen das Erzstift von neuem und diesmal mit größerem Erfolge aufnahmen. Nach empfindlichen Verlusten kam es zum Frieden, in welchem die Magdeburger für die von ihnen aufgewendeten Kosten nicht nur keinen Ersatz erhielten, sondern sogar wegen ihrer Forderungen für geleistete Lieferungen mit dem Domkapitel in weitläufige Prozesse verwickelt wurden.

Im Frühjahr 1281 begab sich Bernhard auf die Reise nach Rom, verweilte dort längere Zeit, kehrte aber, ohne sich vom Papst zu verabschieden oder von ihm entlassen zu sein, nach Magdeburg zurück und legte gleich seinem Vorgänger Günther die erzbischöfliche Würde nieder. Da Günther und Bernhard die päpstliche Bestätigung nicht erhalten haben, so werden sie von den älteren Geschichtsschreibern in der Reihe der Erzbischöfe nicht mitgezählt und in der That gewähren die Zustände des Erzstifts seit dem Tode Konrads II. bis zur Erhebung Erichs das Bild einer sechsjährigen übel verwalteten Sedisvakanz.

26) Erich (1283—1295).

Auch über Erich, sowohl was seine persönlichen Verhältnisse vor seiner Wahl, als was die Vorgänge bei der Wahl selbst betrifft, gehen den neuen Forschungen zufolge die chronistischen und die urkundlichen Nachrichten weit auseinander und sind schwer mit einander zu vereinigen.

Die Stellung Erichs vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl anlangend, wurden von den Magdeburgischen Geschichtsschreibern der älteren und neueren Zeit, welche den Erzählungen

der Schöppen- und der Bischofschronik folgen, angenommen, daß Erich vor seiner Wahl zum Erzbischof bereits Domherr und bei seiner Wahl Dompropst zu Magdeburg gewesen ist, da er aber weder als Domherr noch als Dompropst urkundlich nachgewiesen werden kann, vielmehr nur feststeht, daß er Propst des Bonifaciusstiftes in Halberstadt gewesen, so sind neuerdings beide hiesige domkapitularische Würden Erichs bestritten, ob mit Recht, dürfte noch fraglich sein. Erich war der jüngste Sohn des Markgrafen Johann I. von Brandenburg und als solcher zum geistlichen Amte bestimmt. Auf der einen Seite mußte dem markgräflichen Hause daran liegen, ihn bei dem eine besonders günstige, für die Mark Brandenburg auch politisch wichtige Antwartschaft bietenden Domkapitel in Magdeburg unterzubringen, während auf der anderen Seite dem Erzbischof und dem Domkapitel, welche mit der Magdeburgischen Bürgerschaft und dem erzstiftischen Vasallentum zu rechnen hatten, es in hohem Grade bedenklich erscheinen mußte, den Sohn eines Fürstenhauses in seine Mitte aufzunehmen, das in vielfachen Fehden und Kriegen sich als den heftigsten Gegner des erzstiftischen Gebietes gezeigt hatte. Die Bewerbungen Erichs waren daher zurückgewiesen, die Angelegenheit aber an den Papst Urban IV. gelangt, welcher in einem Breve dem Dechanten das Domkapitel zu Magdeburg anwies, den Sohn des Markgrafen von Brandenburg Erich (der in der päpstlichen Urkunde gebrauchte Name Enricus beruht offenbar auf einem Irrtum oder einem Schreibfehler), der durch Adel und Geburt und durch Sitten ausgezeichnet sei, sofort oder so bald als möglich aufzunehmen, widrigenfalls dieser Befehl durch den Bischof von Verden werde zum Vollzuge gebracht werden. Diese Anordnung blieb bei dem bald darauf erfolgten Tode Urbans IV. zwar unausgeführt, es gewinnt aber bei diesem urkundlichen Zusammenhange der Sache die Angabe der Schöppenchronik an Wahrscheinlichkeit, daß auf Grund des päpstlichen Erlasses das Domkapitel nach seiner Rückkehr aus Bologna den Markgrafen Erich zum Domherrn gewählt und beim Widerspruch des Erzbischofs Konrad mit bewaffneter Hand eingeführt, der Letztere auch trotz seiner sonstigen Energie unter den obwaltenden Umständen die Opposition des Domkapitels ungerügt gelassen habe. Wird dieser nicht unwahrscheinliche Verlauf der Erichschen Bewerbung zugegeben, so wird auch gegen die Ascension Erichs zum Dompropst, welche er unzweifelhaft neben seiner Tüchtigkeit seinen Parteifreunden in dem Kapitel zu danken hatte, nicht viel eingewendet werden können, es spricht für diese Ascension sogar der Umstand, daß Erich bei seiner Wahl zum Erzbischof in Magdeburg anwesend war, was schwerlich der Fall gewesen sein möchte, wenn er zu jener Zeit zum Domkapitel in keinerlei amtlichem Verhältnis gestanden hätte. Auffallend ist es allerdings, daß in den Urkunden domkapitularischer Würdenträger Erich nirgends erwähnt wird, es kann indes aber in den äußerst gespannten Parteiverhältnissen, welche im Domkapitel herrschten, seinen Grund haben.

Die chronikalischen Angaben, denen zufolge Erich nach der Entsagung Bernhards vom Domkapitel einstimmig gewählt, dann aber ein Aufstand ausgebrochen sei, der ihn gezwungen, auf einem Kahne zu seinem in Wolmirstedt weilenden Bruder zu flüchten, werden, wenigstens was die Wahl betrifft, durch die schon oben angeführte vom Papst Martin IV. an Erich erlassene Bulle vom 14. Mai 1283 widerlegt. Es heißt darin, die Wahlen Günthers und Bernhards hätten große Streitigkeiten und Wirren verursacht und wären zu einem Abschluß nicht gekommen, es hätten aber infolgedessen, das Domkapitel, die Suffraganbischöfe, die Klostergeistlichkeit und die Magdeburgische Bürgerschaft sich einmütig an den Papst gewandt mit der Bitte, kraft päpstlichem Provisionsrechtes Erich zum Erzbischof zu ernennen, er habe daher die Wahl untersagt und konfirmiere hiermit Erich zum Erzbischof. Auf Grund dieses päpstlichen Machtspruchs wurde Erich darauf durch die Bischöfe von Naumburg und Zeitz als Erzbischof von Magdeburg eingeführt und am 23. Mai übersandte ihm der Papst durch den Domherrn Heinrich von Groneberg, den Hauptführer der brandenburgischen Partei im Domkapitel, das Pallium, um ihm die Kosten der Reise nach Rom zu ersparen. Wie es um die in der päpstlichen Bulle gerühmte Einmütigkeit bestellt war, erhellt aus den beim Bekanntwerden der Ernennung in der Stadt entstandenen Unruhen, infolge deren Erich die Flucht ergreifen mußte, sowie aus den vielerlei Kämpfen, die er, nachdem in Magdeburg selbst die Feindseligkeiten aufgehört hatten, mit den erzbischöflichen Vasallen und Ministerialen zu bestehen hatte; gleich anfangs mußte er das Schloß Neugattersleben belagern, aber trotz der Hilfe, welche ihm sein Bruder leistete, unverrichteter Sache wieder abziehen.

Im Jahre 1284 kamen die Augustinermönche nach Magdeburg. Der Platz zum Bau und zur Einrichtung ihres Klosters wurde ihnen in unmittelbarer Nähe der Petrikirche nördlich derselben angewiesen. Eine besondere Unterstützung erhielten sie dabei von angesehenen Bürgern der Stadt, namentlich von einem Ritter Werner Fürhake (Feuerhake), der deshalb auch als der Gründer des Klosters genannt wird; er starb 1311 und wurde in der Klosterkirche (der jetzigen Wallonerkirche) begraben. Das Kloster gewann im Laufe der Zeit erhebliches Vermögen und erwarb sich später um die Einführung der Reformation große Verdienste.

Um das braunschweigische feste Schloß Herlingsberg, dessen Besatzung die Umgegend durch Räubereien und Wegelagerungen unsicher gemacht

hatte, erhob sich gegen Ende der achtziger Jahre dieses Jahrhunderts eine langwierige Fehde, an welcher sich auch der Erzbischof Erich beteiligte, er geriet dabei in Gefangenschaft, und da weder sein Bruder, welcher wegen der Wahl Erichs wiederholt das Erzbistum mit blutigen Kriegen überzogen hatte, noch das Domkapitel das Lösegeld für den Gefangenen zahlen wollten, so gaben die Bürger von Magdeburg 500 Mark Silber und lösten damit den Erzbischof aus, der nach seiner Befreiung die Summe dankbar zurückerstattete. Die bisherige Geschichtsschreibung setzte dieses Ereignis in den Anfang der Erichschen Regierung, neuerdings ist aber festgestellt, daß der Kampf um das Schloß Herlingsberg später stattgefunden hat und daß die Annahme der früheren Zeit durch eine unrichtige Auffassung der Magdeburger Schöppen- und der Bischofschronik entstanden ist, welche beide des Herlingsbergischen Kampfes zweimal gedenken, übereinstimmend aber das Jahr, in welchem Erich gefangen genommen, als das Todesjahr des Königs Rudolf von Habsburg, also 1291, angeben.

Zur Deckung der durch die Kriege verursachten Schulden sah sich der Erzbischof genötigt, nicht nur die Mark Lausitz an die Mark Brandenburg abzutreten, sondern auch eine unter dem Namen „Bede" bekannte allgemeine Steuer auszuschreiben, welche insofern von besonderer Bedeutung ist, als in der darüber ausgestellten Urkunde vom 17. Januar 1292 ausdrücklich anerkannt wird, daß die Steuer vom Erzbischof mit Zustimmung des Domkapitels und der Bürgerschaft zu Magdeburg erhoben worden sei und künftig nur bei dringender Veranlassung mit Willen und Vollwort des Domkapitels und der Bürger von Magdeburg ausgeschrieben werden dürfe, wie eine derartige Zustimmung zur Erhebung von Beden durch den Wormser Reichstagsbeschluß vom 1. Mai 1231 bereits allgemein vorgeschrieben war. Erich starb — der Todestag steht nicht ganz fest, das Magdeburger Nekrologium giebt den 21. Dezember an — 1295, nachdem in den beiden letzten Jahren mehrere für Magdeburg höchst wichtige Ereignisse eingetreten waren. Im Jahre 1293 hatten die Schöffen die bis dahin geführten Grundbücher auf das ungestüme Andrängen der Innungen an den Rat zur Weiterführung abgeben müssen, im folgenden Jahre ging die gesamte Gerichtsbarkeit im wesentlichen auf die Stadt über, welche um dieselbe Zeit auch in den Hansabund eingetreten war; alle diese Ereignisse bilden einen passenden Uebergang auf die vorbehaltene nähere Darstellung der Verfassungs- und sonstigen Zustände der Stadt, welche am Ende des 13. Jahrhunderts ein anschauliches Bild vom mittelalterlichen deutschen Städtewesen geben.

In der Stellung der Stadt Magdeburg zum Erzstift hatte sich seit Otto II. nichts geändert. Ein Zeugnis für die Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs enthalten die Urkunden Ottos II. vom 6. Januar 975 und Ottos III. vom 23. November 994, wonach den Kaufleuten von Quedlinburg und Goslar dieselben Handelsrechte, wie sie Magdeburg hat, verliehen werden. In der Urkunde vom 23. November 994 bezeichnet Otto III. Magdeburg als eine Stadt, welche gleich Köln und Mainz seiner Herrschaft (nostrae dicionis) unterstehen.

Der Anfänge der städtischen Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ist bereits gedacht und dabei hervorgehoben, daß der Rat als die unmittelbare Stadtobrigkeit auf das altsächsische Bürgermeisteramt zurückzuführen sei. Darüber, wann und in welcher Weise sich die Entwickelung des Rates zu einer selbständigen Behörde vollzogen hat, fehlt es allerdings an bestimmten Nachrichten, es ist aber anzunehmen, daß, wie in anderen durch Handel und Industrie groß gewordenen Städten, sich auch in Magdeburg die Notwendigkeit der Heranziehung zuerst von Hilfsarbeitern, dann ständigen Mitarbeitern, die, wie nahe liegt, aus den rechts- und geschäftskundigen Schöffen und Ministerialien genommen wurden, herausgestellt und auf diese Weise allmählich eine kollegialische Behörde gebildet hat.

Die erste Urkunde, in welcher Ratmänner (consules) ausdrücklich genannt werden, datiert aus dem Jahre 1244 und betrifft die Verleihung der Innungsrechte an die Schwertfeger (gladiatores). Am Schlusse derselben werden die derzeitigen Ratmänner namentlich aufgeführt, es sind ihrer zwölf, anscheinend die ursprüngliche Zahl, die auch später nicht abgeändert wurde. Damals saßen auch die Schöffen mit im Rat, der, wie nicht ohne Grund vermutet wird, anscheinend aus einer Rats- und Schöffenbank bestand. Bald darauf müssen sich aber auch die Innungen eine Teilnahme am Regiment erkämpft haben, denn eine die Schmelzer (unguentarii) betreffende Urkunde vom 4. Oktober 1281 führt die Innungsmeister der fünf großen Innungen als Ratsmitglieder auf. Nachdem man hiernächst weiter durchgesetzt hatte, daß alle in einem Ministerialverbande stehenden Personen vom Ratsstuhle ausgeschlossen sein sollten, wurde gegen die Schöffen vorgegangen, denen man bei der ihnen zustehenden Verwaltung des Grundbuchwesens Unregelmäßigkeit und Betrügereien vorwarf. Es wurde von ihnen verlangt, ihr Geschäftszimmer im Rathause zu räumen und die Grundbücher dem Rat auszuliefern. Bei dem energischen Widerspruch der Schöffen blieb die hauptsächlich von den Innungen betriebene Forderung augenblicklich ohne Erfolg, der Streit brach aber nach dem im Jahre 1293 stattgehabten Brande, durch welchen auch das Rathaus eingeäschert war, von neuem aus und führte nun zu einer Ausweisung der Schöffen aus dem wieder aufgebauten Rathause und zur Auslieferung der den letzteren gewaltsam abge-

nommenen Grundbücher an den Rat, dessen Zuständigkeit nunmehr auch auf die Verwaltung des Grundbuchwesens ausgedehnt wurde. Die darauf bezüglichen Verhandlungen (Verträge, Auflassungen, Schuldverschreibungen ꝛc.) wurden zwar anfangs noch vor den Schöffen verlautbart, gingen aber allmählich und seit 1336 ausschließlich auf den Rat über. Diesem stand auch neben der ihm ursprünglich und vorzugsweise obliegenden Verwaltung des städtischen Vermögens die Aufsicht über Maß und Gewichte, den Marktverkehr, die öffentliche Sicherheit und solche Gegenstände zu, welche man gegenwärtig unter dem Ausdruck Munizipalpolizei zusammenfaßt. Uebertretungen auf diesem Gebiete unterlagen der Untersuchung und der Strafgewalt des Rates, welcher dieserhalb Gerichtstage nach seinem Ermessen anberaumte und zur Eröffnung der Verhandlungen das Zeichen durch Läuten einer Glocke geben ließ. Dieses lediglich dem Rate zustehende Gericht hieß das Burding, welcher Ausdruck unzweifelhaft auf die ursprüngliche altsächsische Gemeindeverfassung hindeutet.

Die Magdeburger Schöppenchronik enthält ein auf amtlichen Quellen beruhendes Verzeichnis der Bürgermeister und Kämmerer, das erstere mit 1213, das letztere mit 1333 beginnend; für das 13. und 14. Jahrhundert zeigt es viele Lücken, für die beiden folgenden Jahrhunderte (es reicht bis 1592) ist es ziemlich vollständig; noch ausführlicher ist das bis zum Jahre 1678 gehende und von Otto v. Guericke vollendete Verzeichnis in Hans Gerickes Kopialbuch. Im Jahre 1363 war nach beiden Registern ein Heine Almann Bürgermeister. Das erste Ratsmitglied dieses Namens findet sich in der oben angegebenen Urkunde von 1201 als Almannus cerdo (Gerber); er war danach Innungsmeister der vereinigten Schuster- und Gerberinnung, in welcher ein Jahr um das andere ein Schuhmacher- und ein Gerbermeister den Vorsitz führten. Der Name Almann (später wurde „Alemann" die herrschende Schreibweise) kommt in dem obigen Verzeichnis, besonders mit dem Vornamen Heine, noch vielfach als der von Bürgermeistern und Kämmerern vor, so daß die „Alemänner", deren Familie noch gegenwärtig im Magdeburgischen, sowie in Oesterreich blühet, zu den ältesten Patrizierfamilien der Stadt Magdeburg gehören. Im Jahre 1602 wurde ihnen vom Kaiser Rudolf II. ein Adelsbrief erteilt und der Adelstand vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg 1699 anerkannt. Außer Alemann und Schartow kommen in dem Bürgermeister- und Kämmererverzeichnis keine Familien vor, die sich bis in die neuere Zeit auf ihrer einstigen Höhe erhalten haben. Schwer ist es, sich von der mittelalterlichen Rechtspflege ein anschauliches Bild zu machen. Daß dieselbe durch den vom Erzbischof ernannten, vom Könige unmittelbar mit dem Blutbann beliehenen Burggrafen und dessen Stellvertreter, dem Schultheißen, sowie von Schöffen, als Urteilsfindern gehandhabt wurde, ist schon oben am Ende der ersten Periode berührt worden; in dieser Organisation hatte sich wesentlich nichts geändert. Das Burggrafen- wie das Schultheißenamt waren erbliche Lehne, ersteres vom Erzbischof, letzteres vom Burggrafen abhängig. Der Burggraf und der Schultheiß hatten jährlich dreimal feststehende Gerichtstage (ungebetene Dinge) zur Entscheidung von Strafsachen abzuhalten, und zwar der Burggraf am Agathentage (5. Februar), am Jeremiastage (26. Juni) und am Martinstage (11. November), welche, wenn sie auf einen Sonntag oder in die Fasten trafen, für den Burggrafen ausfielen. Die festen Schultheißentage waren: Heilige drei Könige (6. Januar) und der erste Dienstag nach der Oster- und der Pfingstwoche. Außer diesen feststehenden Gerichtstagen hielt der Schultheiß von 14 zu 14 Tagen regelmäßige Gerichtssitzungen, in welchen alle in der Zwischenzeit anhängig gemachten Straf- und Klagesachen, sowie die vor das Gericht gehörigen, nicht streitigen Rechtsangelegenheiten verhandelt und entschieden wurden, in der Weise ab, daß der Burggraf am Schlusse seines ächten Dings den nächsten Gerichtstag des Schultheißen über 14 Tage (Nächte) anberaumte und dieser sodann in gleichen Zeiträumen bis zu seinem oder des Burggrafen ordentlichen Ding mit den Gerichtstagen, zu welchen die Schöffen besonders entboten wurden (daher gebotene Dinge genannt), fortzufahren hatte. Abgesehen von den weiter unten erwähnten Strafsällen, welche ausdrücklich dem Burggrafending vorbehalten waren, war die Zuständigkeit beider Gerichte überall die gleiche, nur daß gegen die Urteile des Schultheißengerichts die Berufung an das Burggrafengericht eingelegt werden konnte.

Das Burggrafenamt befand sich seit Errichtung des Erzstifts bis zum Jahre 1079 in der Familie des Grafen von Walbeck, aus welcher nacheinander Luthardus, Friedrich, Konrad und Meinfried als Burggrafen genannt werden. Als Meinfried im letztgenannten Jahre starb, ging die Würde auf den Grafen Herrmann von Spanheim, den Bruder des Erzbischofs Hartwig, über, und nach dessen Tode auf Helprich von Plötzke; dieser starb aber noch in demselben Jahre, worauf Erzbischof Adelgot den ihm verwandten Grafen Wieprecht von Groitzsch mit dem Burggrafenamte belehnte. Wieprecht vererbte es auf seinen Sohn Heinrich, der 1131 ohne Erben verstarb. Das heimgefallene Lehn übertrug der Erzbischof Konrad I. auf seinen B[illegible]rchard von Querfurt. verblieb. Se unter mi Name A

gegen wurde die päpstliche Bestätigung, teils weil die Wahl, an welcher vom Erzbischof Ludolf während seiner Exkommunikation ernannte, daher ungeeignete Mitglieder teilgenommen haben sollten, von einzelnen Domherren als nichtig angefochten war, teils weil das politische Verhältnis Albrechts zum König Philipp Bedenken erregt hatte, anfänglich beanstandet, indes nach vorgängiger Untersuchung der Angelegenheit schließlich erteilt, worauf sich Albrecht im September 1206 selbst nach Rom begab und dort am 13. Dezember die Priester- und tags darauf vom Papste mit großer Feierlichkeit die Bischofsweihe und das Pallium empfing. Nach Deutschland zurückgekehrt, hielt er am Palmsonntag (15. April) 1207 in Magdeburg seinen feierlichen Einzug.

Am darauf folgenden Charfreitag (20. April) brach am Breitenweg ein heftiges Feuer aus, das mit reißender Schnelligkeit um sich griff und in kurzer Zeit außer einer Menge von Häusern auch den Dom, das Moritzkloster und viele andere kirchliche und erzstiftische Gebäude völlig in Asche legte. Für den Wiederaufbau der Stadt und insbesondere des Domes, den Albrecht sofort in Angriff nahm, war der Umstand günstig, daß sich eine große Anzahl von Fürsten und hohen Geistlichen noch vom erzbischöflichen Einzuge her in Magdeburg befanden und durch reichliche Beisteuern den Anfang des neuen Baues unterstützten.

Das Verhältnis Albrechts zu den beiden Gegenkönigen Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig ist nicht ganz klar. Mehr dem ersteren geneigt, ist Albrecht während seiner Anwesenheit in Rom vielfach bemüht gewesen, eine Aussöhnung zwischen beiden zu stande zu bringen; später war er mit Rücksicht auf den Papst, den eifrigsten Förderer Ottos und den heftigsten Gegner Philipps, in seiner Haltung gegen den letzteren vorsichtiger und nach dessen Ermordung durch Otto von Wittelsbach im Jahre 1208 einer der ersten, die nunmehr Otto IV. als alleinigen König anerkannten. Wie dieser sich bezüglich der Reichs- und der italienischen Angelegenheiten dem Papst gegenüber zu weitgehenden, die kaiserliche Machtsphäre arg beschränkenden Versprechungen verstanden hatte, so suchte er sich auch der Treue des Magdeburgischen Erzbischofs durch große Anerbietungen zu Gunsten des Erzstifts zu versichern; er trat Haldensleben und die welfischen Besitzungen in der Mark Brandenburg und in der Wische ab, verzichtete auf Sommerschenburg und die übrigen Magdeburgischen Lehne Heinrichs des Löwen und übernahm außerdem Verpflichtungen, welche bei dem Widerstreit kirchlicher und staatlicher Rechte notwendig zu politischen Konflikten führen mußten. Diese traten thatsächlich alsbald zwischen Otto IV. und dem Papst in Italien ein und hatten die Exkommunikation des ersteren, der unlängst zum Kaiser gekrönt war, zur Folge. Albrecht II., welcher den Kaiser auf seinem Römerzuge begleitet, sich aber dort bereits von ihm getrennt hatte und nach Deutschland zurückgekehrt war, hatte den Bann auf Befehl des Papstes zu verkünden und kam diesem Befehl, nachdem er wiederholt, zuletzt unter Androhung des Verlustes seiner Aemter und Würden, erinnert worden war, am 2. Februar 1211 nach. Dafür traf den Erzbischof die Reichsacht, welche der Bruder des Kaisers, Heinrich, Pfalzgraf vom Rhein, auf dem Fürstentage zu Halberstadt aussprach. Der für den Erzbischof meist unglückliche Krieg, der sich hierauf zwischen ihm und dem Kaiser entspann, hatte fast ausschließlich die Gegend von Magdeburg zu seinem Herde. Der Erzbischof selbst geriet zweimal in Gefangenschaft, aus der er glücklicherweise befreit wurde, ehe er in die Gewalt des Kaisers kam. Am meisten hatten die Neustadt sowie die unmittelbar vor der Stadt belegenen kleinen Ortschaften Frohse, Insleben, Schrotdorf, das Judendorf bei der Sudenburg und die erzbischöflichen Mühlen zu leiden. Alles, wohin der Kaiser mit seiner Armee kam, wurde verwüstet und niedergebrannt. Das entsetzliche Elend — „ein Kaiser Otto und ein Erzbischof Adalbert", hieß es, „haben das Erzstift Magdeburg gegründet, ein Kaiser Otto und ein Erzbischof Adalbert haben es wieder zerstört", und die Magdeburger Schöppenchronik sagt: „Wer das Ungemach und den Jammer des Kriegs zwischen dem Kaiser Otto und dem Erzbischof Albrecht schildern wollte, der müßte darüber große Bücher schreiben" — dauerte so lange, bis sich der Kaiser vor einem neuen Feinde, dem von den alten Anhängern des hohenstaufischen Hauses im Jahre 1212 aus seinem Königreich Sicilien nach Deutschland berufenen und als Gegenkönig aufgestellten, auch 1213 zu Aachen gekrönten Friedrich II., Heinrich des Sechsten jugendlichem Sohne, zurückziehen mußte. Für Magdeburg waren diese schrecklichen Ereignisse von den weittragendsten Folgen, denn bei dem Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften auf der Nordseite der Stadt wurden diese teilweis in den städtischen Verband aufgenommen und die Stadtmauer mit Anlegung zweier neuer Thore, des Kröken- (ursprünglich Kroken-) Thores und der Hohenpforte, zu dem Umfange ausgedehnt, den sie dort bis in die jüngste Zeit herein gehabt hat. Innerhalb der Stadt entstanden die drei Kirchspiele: Katharinen, Jakobi und Petri, deren Gotteshäuser, abgesehen von der wohl etwas älteren, früher im suburbium belegenen Petrikirche, höchstwahrscheinlich während der Regierungszeit Albrechts II. erbaut sind.

Außerhalb wurde die Neustadt, welche bis dahin nur aus dem lockeren Verbande einzelner Meierhöfe, Vorwerke und sonstiger Wohn- und anderer Gebäude bestanden hatte, mit Einziehung der Feldmarken benachbarter im Kriege zerstörter

Dörfer nach größerem Maßstabe wieder aufgebaut, zu einer Stadt erhoben und 1230 mit einer Mauer umgeben. Die Neustadt hat Albrecht II. als ihren eigentlichen Gründer zu ehren, der durch die um die Zeit von 1210 kurz nach einander erfolgten Stiftung zweier Klöster St. Agnes und St. Lorenz sowie durch die weiter unten zu erwähnende Verlegung des Peter-Paul-Stifts dorthin das schnelle Emporblühen des neuen Gemeinwesens auf das wirksamste befördert.

Neben dem Allen aber schritt der Bau des neuen Domes vorwärts, zu welchem der Erzbischof bereits im Jahre 1208 in Gegenwart vieler geistlicher und weltlicher Herren, auch zweier päpstlicher Legaten (darunter Hugolin von Ostia, der spätere Papst Gregor IX.) feierlich den Grundstein gelegt hatte. Die bei dem Brande gegenwärtig gewesenen Fürsten hatten zwar das Versprechen gegeben, alljährlich eine bestimmte Summe zum Dombau beizusteuern, ließen es aber meist bei der Spende des ersten Jahres bewenden. War auch der neue wesentlich auf der Stelle des alten Domes belegen, so war der nach einer neuen bauwissenschaftlichen Forschung ursprünglich in romanischem Baustil angelegte und erst etwa 1210 vom dritten Baumeister Bohnensack in die Gothik übergeführte Plan doch auf eine größere Ausdehnung nach Norden und mehr noch nach Westen entworfen, wo die dort belegene Kirche des Nikolaistifts ein Hindernis bot. Als daher im Anfang des 14. Jahrhunderts der Bau der Türme und der Westfassade in Angriff genommen werden sollte, wurde mit dem Nikolaistift im Juli 1310 ein Vertrag abgeschlossen, wonach letzteres sich verpflichtete, den sofortigen teilweisen Abbruch seiner Kirche zu gestatten und diese selbst nebst anderen anstoßenden Gebäulichkeiten in der Folge behufs gänzlicher Beseitigung abzutreten, wofür demselben eine Entschädigung gewährt und andere Grundstücke auf der Nordwestseite des jetzigen Domplatzes überwiesen wurden. So großartig war der Plan der neuen Kathedrale angelegt worden, daß man, zumal bei den Geldmängeln, welche öfters eintraten, anderthalb Jahrhunderte brauchte, um der Vollendung wenigstens so weit nahe zu kommen, daß mit der Einweihung vorgegangen werden konnte. Ganz vollendet ist übrigens der Dom niemals, denn obgleich man bei fortgesetzten Arbeiten um die Zeit der Reformation so weit gelangt war, daß die Ausführung der ursprünglich projektierten beiden östlichen Türme begonnen werden sollte, so traten demnächst wieder die auch für Magdeburg so unruhigen Kriegsjahre ein und es wurden die bereits vorhandenen Baumaterialien im Schmalkaldischen Kriege von der Stadt zu Festungsbauten verwendet. Bei der jüngsten Wiederherstellung des Domes ist von dem Bau der östlichen Türme Abstand genommen und der Dachstuhl auf der Ostseite geschlossen worden.

Zu den Gebeinen des heiligen Moritz, des Hauptschutzherrn des Erzstifts, welche schon 961 von Otto I. dem Moritzkloster überwiesen waren, erhielt der Erzbischof Albrecht II. vom Herzog von Meran den von diesem in Konstantinopel erworbenen Schädel des genannten Heiligen und brachte solchen mit außerordentlichen Feierlichkeiten am Michaelistage (28. September) 1220 nach Magdeburg. Drei Tage dauerten die veranstalteten Festlichkeiten, an denen eine Menge kirchlicher und weltlicher Würdenträger und neben zahllosen Laienscharen über 600 Geistliche teilgenommen haben sollen. Für die Stadt Magdeburg war dies Ereignis insofern von besonderer Wichtigkeit, als dadurch das Fest der Reliquienausstellung am Mauriciustage eine höhere kirchliche Weihe und dadurch mittelbar der damit verbundene Marktverkehr auf dem Neuen Markte, die sog. Herrenmesse, für die Stadt eine in gewerblicher und merkantiler Beziehung erhöhte finanzielle Bedeutung gewann. Zweimal im Jahre — am Sonntag nach Frohnleichnam, mittags 12 Uhr, und am Mauriciustage (22. September), früh 8 Uhr — fand eine Ausstellung sämtlicher im Dom befindlicher Reliquien statt, welche in feierlichen, vom Abt zu Kloster Berge und dem Propst zu U. L. Frauen eröffneten, von sämtlichen Prälaten und Domherren, sowie dem übrigen Klerus begleiteten Prozessionen dem anwesenden Volke in drei Umgängen gezeigt wurden. Im ersten Umgange, welchem die wunderthätige Fahne des heiligen Moritz vorangetragen wurde, sah man von je zwei Geistlichen getragen 15 Särge mit heiligen Reliquien, der erste Sarg aus vergoldetem Silber enthielt Ueberreste von Mauricius und anderen Heiligen. Im zweiten Umgange wurden 22 Heiligtümer, darunter ein in Gold, Silber und Edelstein gefaßter Splitter vom Kreuze Christi, ein kostbares Kästchen mit Teilen von Gerätschaften des Heilandes, der Jungfrau Maria, Johannes des Täufers, der Apostel, der Erzväter und zuletzt die übrigen kostbaren Reliquienbehälter gezeigt. Im dritten Umgange erschienen 37 goldene und silberne Monstranzen, Bildnisse, Köpfe, Kapseln, darunter ein Stück vom Kreuze Christi, ein Dorn aus seiner Dornenkrone, Teile der Ruten, womit er gegeißelt, der in Essig getauchte Schwamm, mit welchem er am Kreuze getränkt worden u. s. w. Mitten im Hauptschiffe der Kirche war in diesen Tagen auf einem prächtigen Katafalk auch der Körper des heiligen Florentius ausgestellt. Das gläubige Anschauen dieser Heiligtümer, verbunden mit einer Spendung für die Domkirche, war vom Papste mit einem reichlichen Ablaß begnadet worden. Das hohe kirchliche Fest, welches Erzbischof Albrecht II. den sämtlichen Stifts-heiligen widmete, wurde deshalb die Herr[en]genannt und dieser Name im Volksmun[de]den damit verbundenen Jahrmarkt [...]noch gegenwärtig um die M[i]Michaeliszeit auf dem Domplatz [...]

Auf Veranlassung des Propstes zu U. L. Frauen Wichmann, vielleicht auch des Erzbischofs selbst, kamen 1224 die ersten Dominikaner- oder Prediger-Mönche nach Magdeburg. Ihr Orden war vom Spanier Dominicus de Gusmann gestiftet und 1216 vom Papst Honorius III. bestätigt worden. Zweck desselben war neben strengen asketischen Uebungen der Mitglieder die Belehrung des Volkes durch öffentliche Predigten. Zuerst ließen sich die Dominikaner in der Neustadt nieder, erhielten aber nach einjährigem Aufenthalt vom Erzbischof Albrecht auf dem neuen Markt nahe beim Sebastiansstift ein Grundstück angewiesen, in welchem sie ihr Kloster einrichteten (an der Stelle der nachherigen, jetzt abgebrochenen und nach der Nordfront verlegten deutsch-reformierten Kirche). Das Kloster war dem Apostel Paulus gewidmet und wurden deshalb die Mönche desselben auch Pauliner genannt.

Ein Jahr später (1225) fanden sich in der Neustadt die Franziskaner ein, deren auf dem dreifachen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut beruhender Orden von Franz von Assisi gestiftet und von Honorius III. im Jahre 1223 bestätigt worden war. Die von ihnen erbaute Kirche wurde vom Erzbischof Albrecht am Tage der Kreuzerhöhung (14. September) geweiht. Sie verblieben in der Neustadt bis 1230 und gingen dann nach der Altstadt, wo sie am Breitenwege zwischen der jetzigen Schul- (damals Brüder-) und der jetzigen Dreiengel- (damals Barfüßer-) Straße ihr Kloster bauten, das sie erst zur Zeit der Reformation verlassen haben. Westlich hinter den Klostergebäuden zog sich bis zur Marstallstraße der Klosterkirchhof hin, der, nach dem Abgang der Mönche in Privatbesitz gelangt, in einen Garten verwandelt wurde und erst im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts mit den auf der Nordseite der Schulstraße befindlichen Häusern bebaut ist.

Im Jahre 1228 vereinigte der Erzbischof Albrecht die Klöster zu Seeburg und Hundisburg mit dem vom Erzbischof Ludolf in St. Michael gegründeten Kollegiatstift zu St. Peter-Paul und verlegte solches darauf nach der Neustadt, indem er ihm zum gottesdienstlichen Gebrauch den hohen Chor der dortigen Pfarrkirche überwies, welche, nachdem sie im Kriege zerstört, neu aufgebaut und dem heiligen Nikolaus gewidmet war.

1230 gründete Albrecht in dem alten Burggrafenschlosse das Maria-Magdalenen-Kloster, welches er mit Nonnen aus dem eben erst gestifteten und in großem Ansehen stehenden Orden der Büßerinnen besetzte. Mit Bezug auf das dem Kloster überwiesene Gebäude wurde dasselbe damals die Nonnenburg genannt.

Was von neueren Geschichtsschreibern Magdeburgs von einem in Buckau belegenen, der heiligen Getrud gewidmeten und der Aufsicht des Klosters Berge unterstellt gewesenen Cisterzienser Nonnenklosters, welches der Erzbischof Albrecht II. nach der Neustadt verlegt und mit dem Agnetenkloster daselbst vereinigt habe, gemeldet wird, beruht auf einer mißverständlich aufgefaßten Mitteilung der Magdeburger Bischofschronik. Ein solches Kloster ist urkundlich nicht nachzuweisen, denn das dafür angeführte vom Papst Cölestan III. an den Abt Reinbold von Kloster Berge gerichtete Breve vom Jahre 1195 spricht ebenso wenig wie die Magdeburger Bischofschronik von einem Kloster, sondern nur von Schwestern bei der Kirche St. Gertrud; da Jungfrauenklöster auch niemals den Mönchsklöstern unterstanden haben, so handelt es sich wahrscheinlich um ein zum Kloster Berge gehörig gewesenes Hospital, dessen Kirche der heiligen Gertrud gewidmet gewesen und dessen der Krankenpflege dienende Schwestern aus nicht näher bekannten Gründen vom Erzbischof in das Agnetenkloster zu Neustadt versetzt sind.

Die Anfänge der beiden Nonnenklöster zu St. Agnes und St. Lorenz sind dunkel. Die Magdeburger Schöffenchronik gedenkt ihrer Gründung zugleich mit der des Maria-Magdalenen-Klosters und sagt, daß „um dieselbe Zeit" auch die Klöster St. Laurentii und St. Agneten in der Neustadt gestiftet seien. Während über die Gründung von St. Agnes nähere Nachrichten nicht vorliegen, existieren über das Lorenzkloster Urkunden aus den Jahren 1209, 1212 und 1221, welche, wenn sie zusammengehalten werden, zu der begründeten Annahme führen, daß Albrecht den Entschluß zur Gründung des Lorenzklosters schon 1209, wo er dem heiligen Lorenz eine Kirche in der Neustadt weihen ließ, bereits gefaßt gehabt, daß ihn aber die kriegerischen Zeiten an der Ausführung gehindert haben und daß es erst um das Jahr 1221 zu einer Vollendung des Klosters gekommen ist. Belegen waren übrigens beide Klöster innerhalb der Neustadt hart an der der Altstadt zugewendeten Seite der Stadtmauer.

Unter den Verdiensten, welche sich Albrecht in kommunaler Beziehung um Magdeburg erworben, ist der Stadterweiterung als des hervorragendsten Werkes zum Wachstum und zur Blüte der Stadt bereits gedacht, vergessen darf aber nicht werden, daß auch aus der staatsmännischen Wirksamkeit des Erzbischofs nicht zu unterschätzende Vorteile für das städtische Gemeinwesen entsprungen sind. Wir rechnen dahin namentlich, daß der König Otto in dem mit Albrecht abgeschlossenen Vertrage auf das Spolienrecht innerhalb des erzbischöflichen Sprengels verzichtete, daß er sich verpflichtete, die Güter des Erzstiftes nicht durch Steuern und Einlager gegen den Willen des Erzbischofs zu belästigen, in den erzbischöflichen Städten und Gebieten keine Münzen und Zölle einzurichten und bei Gelegenheit eines Hoftages nicht, wie es bisher in den Städten des Erzstifts üblich war, die Einkünfte aus dem Zoll und der Münze für sich erheben zu

lassen — Bestimmungen, welche später auch vom Kaiser Friedrich II. bestätigt wurden und wesentliche Erleichterungen der Stadt und der Bürgerschaft zur Folge hatten.

Den Handel der Stadt hat Albrecht II. vorzüglich begünstigt und dies nicht nur dadurch bethätigt, daß er den Burgschen Kaufleuten ihr am Johanniskirchhof belegenes, nach einem Brande neu aufgebautes Kaufhaus zum erblichen Eigentum bestätigte, für dieselben auch zur Entscheidung der im Kaufhause vorfallenden Streitigkeiten einen eigenen Richter bestellte, sondern auch, daß er die schon oben erwähnte Herrenmesse dergestalt in Aufnahme brachte, daß er, wiewohl unrichtig, später als der Gründer dieses weitbekannten jährlichen Marktes bezeichnet wurde.

Während der letzten Jahre seines Lebens hielten den Erzbischof Reichsgeschäfte, mit denen er vom Kaiser unausgesetzt beauftragt war, vom Erzstift fern; er weilte meist in Italien. Ueber seinen Tod weiß man nichts, nicht einmal, wo er gestorben ist; wahrscheinlich hat ihn der Tod auf der Rückreise nach Deutschland in Oberitalien ereilt. Als Sterbejahr nahm man früher das Jahr 1234 an, da aber sein Nachfolger Burchard I. bereits am 1. Januar 1233 als erwählter Erzbischof geurkundet hat und vom Nekrologium des Moritzklosters zu Halle der 15. Oktober angegeben wird, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß Albrecht II. am 15. Oktober 1232 das Zeitliche gesegnet hat.

Es ist neuerdings die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn neben einem starken Königtum, wie es von den Hohenstaufen gehandhabt wurde, auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Magdeburg Männer wie Albrecht II. und seine Vorgänger Ludolf und Wichmann, gefolgt wären, sich leicht im nordöstlichen Deutschland ein geistlicher Territorialstaat noch fester und umfassender ausgebildet hätte, als dies am Rhein der Fall gewesen. Wir geben dies zu, werfen dagegen aber die Frage auf: „was wäre in einem solchen Falle 300 Jahre später wohl aus der Reformation geworden?"

Von Albrechts Werken ist uns — als sein Denkmal — unser Dom geblieben.

19) Burchard I. 1232—1235).

Nachfolger Albrechts II. wurde Burchard I., dem gräflichen Geschlecht von Woldenberg angehörig, vorher Domherr und Domkustos zu Hildesheim, Propst zu Petri in Goslar und zu St. Blasii in Braunschweig, auch Domherr zu Magdeburg. Seine Wahl muß alsbald nach Albrechts Tode erfolgt sein, denn bereits unterm 1. Januar 1233 vollzog er die schon angegebene Urkunde, durch welche er als „Erwählter" des Erzstifts Magdeburg einen Streit zwischen dem Rat der Stadt Burg und Heinrich dem Jüngeren von Borch über den Wald Sterth entschied. Der Papst Gregor IX., der wahrscheinlich früher als das Domkapitel zu Magdeburg die Nachricht vom Tode Albrechts empfangen hatte, empfahl für die Stelle des letzteren einen Propst Engelbrecht, das Domkapitel hatte aber, als das päpstliche Schreiben eintraf, bereits Burchard gewählt und hielt an dieser Wahl fest, welche demnächst, wiewohl durch den erforderlich gewordenen Schriftwechsel verzögert, auch ohne Anstand vom Papste bestätigt wurde. Mit der Konsekration wurden die Bischöfe von Merseburg und Meißen beauftragt, zweifelhaft ist es aber, ob solche wirklich erfolgt ist, da die Nachrichten hierüber sich widersprechen. Regiert hat Burchard nur wenig über zwei Jahre, er starb auf einer Kreuzfahrt im Jahre 1235 (wahrscheinlich am 8. Februar) in Konstantinopel, woselbst er auch begraben wurde.

20) Wilbrand (1235—1253).

An Stelle Burchards wählte das Domkapitel seinen Propst Wilbrand, einen Sohn des obengenannten Günther des Aelteren von Kevernburg aus dessen zweiter Ehe mit Adelheid, verwitweten Gräfin von Dassel, gebornen Gräfin von Hallermund. Er war sonach der Stiefbruder Albrechts II., diesem aber an Geist und Kraft völlig unähnlich. Das Erzstift stürzte er durch eine ungerechtfertigte Parteinahme für den Markgrafen Heinrich von Meißen, welcher gegen die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg widerrechtliche Ansprüche auf die Städte Köpenick und Mittenwalde erhoben hatte, in einen mehrjährigen, dem Lande tiefe Wunden schlagenden Krieg. In Bezug auf die Stadt Magdeburg ist nur zu erwähnen, daß er derselben auf ihr Ansuchen im Jahre 1236 die vor dem Krökenthore belegenen Steinbrüche schenkte, aus denen das Material entnommen werden sollte zur Fortsetzung und Vollendung der Stadtmauer, welche damals erst bis an das Krökenthor ging und von dort aus östlich bis an die Elbe weitergeführt wurde. Die unwandelbare Treue und Ergebenheit der Bürger, welche in der darüber ausgestellten Urkunde als Grund der Schenkung angegeben ist, scheint aber doch Maß und Ziel gehabt zu haben, denn einige Zeit darauf verwüsteten die Bürger das erzbischöfliche feste Schloß zu Biederitz nebst Dorf und Kapelle. Die Schöppenchronik, welche den Vorfall mit wenigen Worten meldet, sagt nichts über die Veranlassung dieser Feindseligkeit, welche auch aus der einzigen darüber noch in den Erfurter Annalen zum Jahre 1238 vorhandenen Nachricht nicht klar ersichtlich ist. Die Sache scheint in Verbindung gestanden zu haben mit einer im Jahre 1238 stattgehabten zwiespältigen Dompropstwahl, in welcher der
Albert von Gleichen über seinen
heftiger persönlicher Feindsch
Bruno den Sieg davontr
durch den Pfeilschuß eine

wir Nachricht haben, lag viel weiter südlich als die spätere Strombrücke und führte, wie die bei seichtem Wasserstande noch jetzt erkennbaren Spuren ergeben, aus der Gegend der jetzigen Gouvernementsstraße nach dem gegenüberliegenden Stadtmarsch. Die Verbindung beider Elbufer bis zum Neubau der Brücke wurde durch eine Fähre hergestellt.

Der Erzbischof Konrad II. residierte mehr als seine Vorgänger in Magdeburg; er bewohnte den erzbischöflichen Palast und ließ sich neben demselben ein Sommerhaus erbauen, das noch im 16. Jahrhundert vorhanden und vollständig eingerichtet war.

Konrad starb mit dem Nachruf eines sehr tüchtigen und thatkräftigen Kirchenfürsten am 15. Januar 1277.

24) Günther I. (1277—1279).

Ueber die Vorgänge bei den Wahlen der beiden nächsten Nachfolger Konrads II. gehen die chronikalischen und die urkundlichen Nachrichten erheblich auseinander. Die Schöppenchronik und die in allem Thatsächlichen mit ihr wesentlich übereinstimmende Bischofschronik sagen, es sei nach dem Tode Konrads zwiespältig gewählt, ein Teil des Domkapitels habe für den Markgrafen Erich von Brandenburg, der andere für den Domkämmerer Busse (Burchard) von Querfurt gestimmt, dann sei aber eine Einigung dahin zu stande gekommen, daß beide Gewählte gegen eine Abfindung von 1000, nach einer andern Lesart von 2000 Mark Silber verzichtet und daß hierauf der Thesaurarius Graf Günther von Schwalenberg zum Erzbischof gewählt sei; als solcher hat in der That Günther bereits am 24. Januar 1277 geurkundet. Dagegen sagt die Bulle des Papstes Martin IV. vom 14. Mai 1283, daß das Domkapitel nach dem Tode Konrads beschlossen habe, vier seiner Mitglieder mit der Wahl des Erzbischofs zu beauftragen und daß die Wahl hiernächst auf Günther gefallen sei. Nach beiderlei Quellen ist, wie man sieht, das endliche Wahlresultat dasselbe gewesen und wenn es auch mit dem von der Schöppenchronik nicht erwähnten Wahlkompromiß seine Richtigkeit hat, so lassen doch die urkundlichen Nachrichten Zweifel übrig, welche sich durch die bisherigen Erklärungsversuche nicht beseitigen lassen. Zunächst liegt das Bedenken vor, daß das in mindestens zwei sich heftig bekämpfende Parteien gespaltene Domkapitel derartig schnell sich über den Modus der Kompromißwahl geeinigt haben sollte, daß bereits am neunten Tage nach Konrads Tode am 24. Januar 1277 Günther als erwählter Erzbischof über den in der Ordensvakanz vereinbarten Vergleich geurkundet haben sollte; die Annahme einer Rückdatierung der erst später ausgefertigten Urkunde dürfte die Zweifel an der Richtigkeit der Zeitangabe und die unglaublich schnelle Erledigung der Wahl keineswegs rechtfertigen; aber auch die päpstliche Bulle vom 14. Mai 1283 begegnet nicht unbegründetem Mißtrauen: abgesehen davon, daß sie auf die Ereignisse nach Konrads Tode im Einzelnen nicht näher eingeht, sondern nur im Allgemeinen der über die Wahlen entstandenen Wirren gedenkt, beruht sie augenscheinlich auf den einseitigen Berichten und Beschwerden der brandenburgischen Partei im Domkapitel, an deren Spitze der Domherr Heinrich von Groneberg stand. Dieser hatte alsbald nach Günthers Wahl gegen diese beim päpstlichen Stuhl Beschwerde erhoben und dort, wie es sich schon früher bei der Bewerbung Erichs um eine Domherrnstelle gezeigt hatte, ein geneigtes Gehör gefunden; seine Stimmung gegen Günther wurde jedenfalls um so feindseliger, je glücklicher die Waffenerfolge des letzteren waren, gegen welchen der Markgraf Otto von Brandenburg wegen der durch die Nichtwahl seines Bruders Erich seinem Hause widerfahrenen Mißachtung das Erzstift mit Krieg überzogen und zu diesem Zwecke sich mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig und einigen anderen benachbarten Fürsten verbündet hatten; auch die Herzöge von Sachsen, welche die unter Konrad II. an das Erzstift abgetretene Stadt Aken mit dem Schlosse Gloworp (Glentorf) wieder zu gewinnen hofften, hatten sich an Otto angeschlossen; diese waren aber mit Hilfe der erzstiftischen Vasallen und der Bürger von Magdeburg bei Aken geschlagen worden, worauf Otto in das Erzstift einfiel und seinen Zug unter schrecklichen Verwüstungen bis Frohse an der Elbe fortsetzte. Hier kam es am 10. Januar 1278 zu einer blutigen Schlacht, in welcher der Markgraf Otto vom Erzbischof Günther und seinen ihm von der Stadt Magdeburg gestellten Hilfstruppen, die unter der der Sage nach immer siegreichen Fahne des heiligen Moritz fochten, gänzlich geschlagen, er selbst auch mit 300 Rittern und Edelknechten gefangen genommen wurde. Er wurde nach Magdeburg gebracht, daselbst zunächst in Ketten gelegt und streng bewacht, dann aber in einen aus starken Bohlen gezimmerten Kasten gesperrt, der im Hofe des Querfurtschen Hauses am neuen Markte — da, wo sich später der hohe Chor der Nikolaikirche befand, aufgestellt wurde.

Die Schlacht bei Frohse ist von Dichtung und Sagen umwoben, denen unzweifelhaft ein geschichtlicher aber schwer zu enthüllender Kern zu Grunde liegt. Wenn Otto — nach einer bei der Belagerung von Staßfurt durch einen Pfeilschuß erhaltenen Verwundung gewöhnlich Otto mit dem Pfeil genannt — am Tage vor der Schlacht bei Frohse sich prahlerisch („dammeliken", wie die Schöppenchronik, „iactanter glorians", wie die Bischofschronik sagt) vermessen haben soll, am nächsten Tage im Dom zu Magdeburg seine Pferde zu stallen, so ist diese Aeußerung, wenn sie über-

seiner Zeit stehenden Mann, von welchem die Schöppenchronik mit Recht sagt: „Dat was ein gelart man.“

Unter den Bürgern gab es auch solche, welche die Ritterwürde besaßen und kommen solche mehrere auch unter den Ratsmitgliedern vor. Entweder hatten diese ihrer besonders bewährten Tapferkeit wegen persönlich die Ritterwürde erhalten oder sie besaßen diese Eigenschaft vermöge ihres adligen Grundbesitzes, der sich nach alten Lehnbüchern vielfach in Händen Mägdeburgischer Bürger befand.

Ueber die baulichen Zustände der Stadt im 13. Jahrhundert sind wir im Einzelnen gar nicht unterrichtet. Jedenfalls hat der Wiederaufbau der durch den Brand von 1207 zerstörten öffentlichen und Privatgebäude, sowie demnächst die Stadterweiterung unter Albrecht II. den Charakter begründet, welchen die Altstadt bezüglich der Straßenzüge bis zur Gegenwart bewahrt hat. Das älteste Rathaus soll der Sage nach am Breitenwege auf dem Grund und Boden des später „zum goldenen Helm“ genannten, jetzt mit Nr. 159 versehenen Hauses gestanden haben und wahrscheinlich ist es, daß dasselbe infolge jenes Brandes nicht an seiner alten Stelle, sondern auf dem Markt wieder aufgebaut ist. Dort brannte es zugleich mit der Johanniskirche bei der am 29. Juni 1293 ausgebrochenen Feuersbrunst abermals ab, wurde indes alsbald wiederhergestellt und neuere Forschungen haben zweifellos ergeben, daß einzelne Teile des gegenwärtigen Rathauses in ihrer ersten Anlage noch dem 13. Jahrhundert angehören.

Ueber die Einwohnerzahl Magdeburgs am Ende des 13. Jahrhunderts fehlt es an Nachrichten, doch wird man sich darüber trotz des den Zeitverhältnissen entsprechend blühenden Zustandes der Stadt keine zu großen Vorstellungen machen dürfen, da es innerhalb der Ringmauern noch viele leere Räume gab, zu deren Bebauung sich zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts noch kein Bedürfnis gezeigt hatte. Für das von der Gewandschneider-Innung gestiftete Hospital zum heiligen Geist, für die Niederlassungen der Augustiner- und Franziskaner-Mönche standen ausgedehnte Plätze zur Verfügung, und die darauf errichteten weitläufigen Gebäude beherbergten gleich dem Maria-Magdalenen-Kloster eine im ganzen nur geringe, einen wesentlichen Zuwachs ausschließende Personenzahl, ein Verhältnis, das in gleicher Weise auf dem Neuen Markt bestand, wo sich neben dem erzbischöflichen Palast fast nur Stiftsgebäude und Wohnungen der Domherren und erzstiftischen Ministerialien befanden. Daß das seit 1213 zur Stadt gezogene Terrain gleich zu Anfang stark bevölkert gewesen, wird man nicht annehmen können, es bleibt daher nur die innerhalb der Geroschen Ringmauer belegene Altstadt übrig, welche den Hauptbestand der Bevölkerung enthielt, deren stärkeres Anwachsen jedenfalls erst den beiden folgenden Jahrhunderten angehört, nachdem auch der nördliche und nordöstliche Stadtteil vollständig ausgebaut war.

Ebenso wenig wie über die Einwohnerzahl sind wir über das mittelalterliche Schulwesen der Stadt unterrichtet. Schulen muß es ja gegeben haben, denn nach kirchenrechtlichen Vorschriften bestand bei jeder Kirche zur Erteilung des ersten Religionsunterrichtes eine Parochialschule, in welcher nach einer die allgemeine Volksbildung bezweckenden Verordnung Karls des Großen auch Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen gelehrt wurde; auch in den Klöstern waren unzweifelhaft Schulen vorhanden, jedenfalls fehlte es aber an einem systematischen Zusammenhange dieser Unterrichtsanstalten und von einer Organisation des städtischen Schulwesens konnte wohl nicht die Rede sein.

Zweites Kapitel

Das vierzehnte Jahrhundert

27) Burchard II. (1296—1305).

Dem Erzbischof Erich folgte zu Anfang des Jahres 1296 der derzeitige erzstiftische Kämmerer Burchard, Graf von Blankenburg, und zwar auf Grund einer Kompromißwahl, zu welcher das Domkapitel vier seiner Mitglieder, den Dompropst Bernhard, den Dechanten Gottfried, den Scholastikus Heinrich und den Domherrn Albert v. Kettelitz bevollmächtigt hatte. Rat und Bürgerschaft waren mit der Wahl zufrieden, nicht aber eine Anzahl von Stiftsvasallen, welche den Versuch machten, von der Elbe her den neuen Erzbischof vor seinem Amtsantritt im bischöflichen Palast zu überfallen und gefangen zu nehmen; der Anschlag wurde aber durch die Bürgerschaft vereitelt, welche darauf das Schloß Randau, dessen Besitzer wiederholt in das Stadtgebiet eingefallen war, eroberte und zerstörte.

Zu der Reise nach Rom, von wo sich der Erz-

bischof die päpstliche Bestätigung und das Pallium holen wollte, borgte sich derselbe im Jahre 1296 vom Rat und der Bürgerschaft 200 Mk. Stendalsches Silber und verpfändete dafür mit Zustimmung des Domkapitels die Einkünfte des erzbischöflichen Bärme-Amtes, von welchem die Brauer die ihnen nötige Bärme käuflich zu entnehmen hatten, unter der Bedingung, daß, falls bis Pfingsten nächsten Jahres das Darlehn nicht zurückgezahlt sein sollte, die Einkünfte des Bärmeamtes für alle Zeiten der Stadt verfallen sein sollten; dieser Fall trat wirklich ein, denn da die Tilgung der Schuld zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, so zog der Rat das Bärmeamt zur Stadt ein und gab es nicht wieder heraus, obschon der Erzbischof Burchard III. solches für das erzbischöfliche Aerar zurückverlangte. Daß nicht das Bärmeamt, sondern das Barnamt, d. h. das die Einnahmen der erzbischöflichen Münze verwaltende Amt, wodurch sich der Rat den Einfluß auf das erzbischöfliche Münzwesen habe sichern wollen, ist eine durchaus irrige Annahme, da, wie aus dem Vertrage vom 24. November 1309 hervorgeht, nicht der geringste Anhalt dafür vorliegt, daß die Stadt bei der Verwaltung des Münzwesens aus eigenem Rechte jemals beteiligt gewesen, wohl aber, daß der Erzbischof die Brauer von der angeblichen Verpflichtung, die benötigte Bärme aus der erzbischöflichen Brauerei zu beziehen, befreit und dagegen mit Zustimmung des Rates eine halb dem Erzbischof, halb der Stadt zufallende Steuer für das zum Verkaufe gebraute Bier eingeführt hat. (Vergl. Nr. 00 des Anhangs.)

27) Burchard II. (1295—1305).

Daß Burchard II. um das Jahr 1300 von dem nachher sog. heiligen See bei Neuhof unweit Wolmirstedt die dort gegen die Fischer ihr Wesen treibenden bösen Geister gebannt hat, ist nicht so bemerkenswert, wie die dem Ezzbischof nicht zur Ehre gereichende Nachricht, daß im folgenden Jahre im Judendorfe wieder eine Verfolgung der Juden stattfand, welche nach Aussage einer christlichen Dienstmagd durch Nachbildung eines Kruzifixes die Kreuzigung Jesu verspottet haben sollten.

Die Finanznot des Erzstifts dauerte auch unter Burchard II. fort, sodaß dieser wiederholt zur Veräußerung erzstiftischer Gebäude und Güter genötigt war. Namentlich verkaufte er das Dorf Unseburg nebst Zubehör an das Kloster Riddagshausen für 1000 Mark Silber und löste dafür das versetzt gewesene Schloß Sommerschenburg ein. Diese und andere Veräußerungen erzstiftischer Güter waren die Veranlassung zu einem späterhin öfters erneuerten Uebereinkommen zwischen dem Domkapitel und mehreren Aebten und Pröpsten der hiesigen Stifter, nach welchem ein Erzbischof künftig von den Gütern des Erzstifts nichts verkaufen, verpfänden oder zu Lehn geben solle.

Burchard starb im Jahre 1305. Seinem persönlichen Charakter werden manche Tugenden, besonders Wohlthätigkeit und Uneigennützigkeit, zugeschrieben. Hervorzuheben ist aus seiner Zeit noch die traurige Katastrophe, mit welcher der langdauernde Streit zwischen dem Rat und den Innungsmeistern beendet wurde. Nachdem, wie oben erzählt, die Schöffen den Innungsmeistern hatten nachgeben müssen, wandten sich diese, deren Ansprüche in maßlose Ueberhebungen ausarteten, auch gegen den bisher ihnen befreundet gewesenen Rat, den sie in völlige Abhängigkeit von den Innungen zu bringen bestrebt waren. Sieben Jahre sollen die hierüber ausgebrochenen Unruhen gedauert haben. Endlich bemächtigte man sich der aufrührerischen Innungsmeister, klagte sie der Verräterei an und verurteilte sie zum Feuertode, welche Strafe öffentlich auf dem Markte vollzogen wurde.

28) Heinrich II. (1305—1307).

Nach Burchards II. wahrscheinlich am 13. Mai 1305 erfolgten Tode wurde alsbald Heinrich, aus dem fürstlichen Hause von Anhalt, damals Domherr in Magdeburg und zugleich Propst des Blasiusstiftes in Braunschweig, zum Erzbischof gewählt. Daß, wie die Schöppenchronik erzählt, der Papst Bedenken getragen habe, ihn wegen mangelnder geistlicher Befähigung zu bestätigen (er soll gar kein Latein verstanden und nicht gewußt haben, daß das Vaterunser auch das Gebet des Herrn heiße) und daß sich deshalb sein Aufenthalt beim Papst auf zwei Jahre ausgedehnt habe, bevor er das Pallium erhalten, ist durch die neueren Forschungen widerlegt. Nach diesen ist die Bestätigung am 21. Januar 1306 erfolgt, und die längere Anwesenheit am päpstlichen Hofe durch andere, unbekannte Gründe veranlaßt worden; auch hat seine Abwesenheit von Magdeburg nicht zwei, sondern höchstens anderthalb Jahre gedauert.

Regiert hat Heinrich II. nur zwei Jahre und während dieser Zeit mit der Stadt einen heftigen Streit über die Herrenpforte gehabt. Diese war ein dicht an der Südseite der Domtürme belegenes Thor, dessen Schlüssel ein von der Stadt angestellter Pförtner führte; dem letzteren hatten die Domherren den Thorschlüssel abgenommen; der Bürgermeister Hans von Hohnstein begab sich daher, wie die Schöppenchronik mit sichtlicher Freude über die Entschlossenheit und Energie des Rates erzählt, mit den Ratmännern in das Kapitelshaus, wo der Erzbischof mit den Domherren Sitzung hielt und bat um die Herausgabe des Schlüssels. Der Erzbischof lehnte mit den Worten: „die Pforte ist unser, denn sie heißt die Herrenpforte" die Herausgabe des Schlüssels ab, worauf

der Bürgermeister erwiderte: „die Pforte heißt die Herrenpforte, aber die Herren der Pforte sind die Bürger, gebt ihr den Schlüssel nicht sofort unserem Pförtner zurück, so kommt ihr nicht von dannen, bis wir den Schlüssel wieder haben", dann befahl er den Stadtknechten, die Glocken auf dem Johannesturm läuten zu lassen. Als dies der Erzbischof und die Domherren hörten, gaben sie den Schlüssel unter Verzicht auf die Herrenpforte zurück. Dieser Vorfall, der von anderen Chronisten, aber wohl fälschlich, in der Weise dargestellt ist, daß der Bürgermeister Hans von Hohnstein dem Erzbischof und den Domherren mit dem Tode gedroht habe, wenn der Schlüssel nicht zurückgegeben würde, soll dem Erzbischof so zu Gemüte gegangen sein, daß er bald darauf aus Aerger über die erlittene Demütigung erkrankte und starb.

29) Burchard III. (1307—1325).

Am Katharinentage (25. November) 1307, grade vierzehn Tage nach Heinrichs II. Tode, wählte das Domkapitel seinen Scholastikus Burchard zum Erzbischof. Derselbe gehörte der Schraplauer Linie des Geschlechtes der edlen Herren von Querfurt an und führte, wie sein gleichnamiger Vater, zugleich den Beinamen Lappe, welcher daher keineswegs, wie ältere Chronisten meinen, lediglich als ein Spottname des Erzbischofs anzusehen ist. Vor seiner Wahl war Burchard nach den Urkunden, welche darüber vorliegen, seit spätestens 1294 Domherr in Magdeburg und Scholastikus seit 1301. Außerdem besaß er ein Kanonikat seit 1296 in Hildesheim und seit 1298 ein solches auch in Halberstadt.

Die Art und Weise, wie Burchard III. das Erzstift regierte und sein nach den übereinstimmenden Urteilen der älteren und neueren Geschichtsschreiber höchst insolentes und rechtswidriges Verhalten gegen Städte, Vasallen und gegen benachbarte Fürsten brachte ihn nach allen Seiten in unaufhörliche Konflikte, die für uns nur insoweit von besonderem Interesse sind, als sie die Stadtgeschichte und das in der damaligen Christenheit ein unerhörtes Aufsehen erregende tragische Ende dieses Kirchenfürsten betreffen.

Anfangs war das Verhältnis der Stadt Magdeburg zum neuen Erzbischof ein ganz gutes. Sei es, daß man demselben ein Zeichen freundlicher Gesinnung entgegenbringen wollte, sei es, daß man seine Liebe zum Gelde bereits kannte und sich seiner Geneigtheit versichern wollte, es wurde ihm gleich nach seiner Wahl städtischerseits ein Geschenk von 50 Mark Silber und einem Fuder Wein im Werte von 10 Mark Silber gemacht, ihm auch in gleicher Weise das Schloß Randau übereignet, das er für 400 Mark Silber wieder verkaufte.

Zum Empfange des Palliums reiste der Erzbischof demnächst zu dem damals in Poitiers weilenden Papst Clemens V. Bei Prüfung der Wahl fand sich, daß Burchard dem kanonischen Rechte zuwider ohne Genehmigung des heiligen Stuhles mehrere kirchliche Benefizien besaß. Clemens tilgte indes kraft päpstlichen Rechtes diesen persönlichen Makel des Gewählten und bestätigte ihn zum Erzbischof in der Erwartung, daß Burchard selbst und mit Hülfe seiner angesehenen Verwandten und Freunde eifrig bestrebt sein werde, die vielfach geschmälerten Rechte seines Erzstifts wieder herzustellen. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß diese Mahnung des Papstes dem neuen Erzbischof als Direktive für seine Regierungspolitik gedient hat, und daß sie nicht auf die Wiederherstellung verlorener, sondern vielmehr auf die Gewinnung neuer kirchlicher und politischer Rechte gerichtet war, denn der Beweis, daß die Stadt wirkliche Rechte der Erzbischöfe geschmälert habe, ist niemals geführt worden. Da Burchard noch der Ordnung der Diakonen angehörte, so befahl der Papst zunächst die Ordinierung desselben zum Presbyter, vollzog dann aber selbst die Weihe zum Erzbischof, wobei er in der Vorahnung des traurigen Schicksals Burchards viele Thränen vergossen haben soll.

Nach seiner Zurückkunft von Poitiers erhielt der Erzbischof von der Stadt nochmals ein Geschenk von 100 Mark Silber und 20 Mark zum Ankauf von zwei Fudern Wein. Papst Clemens V. und Philipp der Schöne von Frankreich hatten sich vereinigt, den Tempelherrenorden aufzulösen; weil dort ein kirchlicher, hier ein weltlicher Sinn nach den reichen Gütern dieses Ordens stand, so wurden die Ritter desselben zu Ketzern gemacht und die Ordensgüter eingezogen. Dem von Burchard bei seiner Konsekration dem Papste gegebenen Versprechen gemäß, hatte der erstere die vier Tempelherren-Komtureien seines Sprengels: in Magdeburg (das jetzige Haus Nr. 35 in der Prälatenstraße), zu Mücheln bei Wettin, zu Wichmannsdorf bei Neuhaldensleben und zu Jerdesdorp (einem noch nicht ermittelten, von einigen für das jetzige Gehringsdorf bei Seehausen im Magdeburgischen gehaltenen Orte) schließen lassen und in eigene Verwaltung genommen. Darüber geriet er gleich im ersten Jahre seiner Regierung mit der erzstiftischen Ritterschaft in einen hartnäckigen Kampf, welcher als der Anfang des ganzen folgenden Unglücks anzusehen ist. Zwar war die Stadt Magdeburg in diesem Kriege noch auf der Seite des Erzbischofs und leistete diesem bei der fruchtlosen Belagerung des Schlosses Neugatersleben wichtige Dienste durch Stellung von Hilfstruppen und Bewilligung von 500 Mark Subsidiengeldern, allein als der Erzbischof dessenungeachtet und trotz der vielen Geschenke, welche ihm die Stadt gemacht hatte, diese mit einer Menge drückender Abgaben, namentlich mit Zöllen auf verschiedene Ein- und Ausgangswaren belegte, auch die Abtretung des Bärm-Amtes an

die Bürgerschaft, welche unter Burchard II. erfolgt war, für ungültig erklärte und die Brauer, welche sich weigerten, die ihnen nötige Hefe aus der erzbischöflichen Brauerei zu entnehmen, in den Bann that und daraus nicht eher befreite, als bis sie sich verpflichtet hatten, von jeder Kufe Bier 6 Pfg. Steuer zu zahlen; als er außerdem eine Menge Beschwerden gegen die Bürgerschaft hervorsuchte und der Stadt ihre bisherigen Rechte, Privilegien und Besitzungen streitig machte, bloß um Geld zu erpressen, so geriet er auch mit Magdeburg in Streitigkeiten, welche indes bald, aber nur für kurze Zeit, durch den für die Stadtgeschichte wichtigen Vergleich vom 24. November 1309 geschlichtet wurden.

Zunächst soll nach diesem Vergleich — einige geschichtlich unerhebliche Bestimmungen übergehen wir — der Streit über den Königsschoß, d. h. über die von der Stadt Magdeburg zu zahlende und von ihr angeblich wider den Willen der früheren Erzbischöfe unmittelbar an das Reich abgeführte Reichssteuer ruhen und der Angelegenheit weder von ihm noch von den künftigen Erzbischöfen gedacht werden. Ueber die von der Stadt zu zahlende Reichssteuer sind wir allerdings wenig unterrichtet. Vor Gründung des Moritzklosters und des Erzstifts wurde dieselbe selbstverständlich vom Reiche selbst veranlagt und von der Stadt unmittelbar oder durch Vermittelung des Gaubezw. Burggrafen abgeführt. Hierin scheint eine Aenderung nicht eingetreten zu sein, da von Ansprüchen früherer Erzbischöfe, welche Bezug auf die städtischen Reichssteuern haben, nicht die mindesten Andeutungen vorliegen. Daß die Erzbischöfe mit Veranlagung der Reichssteuer nichts zu thun gehabt, geht unwiderleglich daraus hervor, daß Magdeburg mit seinem Steuerkontingent in der Reichsmatrikel unmittelbar verzeichnet stand. Bis zur Zeit des Erzbischofs Ernst ist die Angelegenheit nicht wieder zur Sprache gekommen. Ferner wurden durch den Vergleich vom 24. November 1309 der Stadt die ihr streitig gemachten Abgaben von Wein, ingleichen das bisher immer erhobene Wege- und Brückgeld zugesprochen; der Erzbischof entsagte zu Gunsten der Stadt allen Eigentums-Ansprüchen an die Bürgerwiese (dem jetzigen Cracauer Anger) vor dem Biederitzer Holze. Der in der Sudenburg und in der Stadt selbst, namentlich auf fremde Biere, neu angelegte Zoll, ingleichen das in der Altstadt und in den Vorstädten erhobene Wegegeld wurde auf die ursprünglichen Sätze zurückgeführt. Die Verbote gegen die Kornausfuhr und die Abgaben für verschifftes Korn, welche die Erzbischöfe bisher bezogen hatten, wurden aufgehoben. Die Ausfuhr des Kornes sollte mit des Erzbischofs Wissen nur in der Altstadt und nirgends anders, weder ober- noch unterhalb, geschehen. (Auf diese letztere Bestimmung gründete seitdem die Stadt das sog. Stapelrecht.) Die ländlichen Grundstücke sollten nur unter Zuziehung und mit Zustimmung der Domherren, der Ritterschaft und der Bürger selbst mit einer mäßigen Steuer belastet werden; den Bürgern werden ihre bisherigen Lehns- und Eigentumsrechte an den Salzwerken zu Elmen gewährleistet und der Erzbischof soll sich der Güterbelehnung an die dazu berechtigten Bürger nicht weigern. Mit dem Burggrafen- und dem Schultheißenamt soll es nach den darüber vorhandenen Urkunden gehalten werden, und kein Bürger verbunden sein, vor den Pfalz- und erzbischöflichen Gerichten, außer in bestimmten Fällen, z. B. bei Ergreifung über der That, Recht zu nehmen. Das Münzwesen soll der Erzbischof fest ordnen („isern stellen") und die Münzen nur innerhalb der Stadt, wie es von altersher geschehen ist, schlagen lassen, die Bürger sollen dazu den erzbischöflichen Münzmeister erfordern und ihm nicht hinderlich sein; („fordern und nicht hindern") die aus der Stadt Verwiesenen soll der Erzbischof nicht hegen, sondern wie seine eigenen Feinde behandeln. Was die Voigte und Beamten nachweislich zu Unrecht den Bürgern genommen haben, soll ihnen zurückgegeben werden. Neben dem Allen werden auch für die Stadt die Rechte der Bürger, welche sie „von wonheit und von gnaden an eren Burkow und von rechte" besitzen, anerkannt. Der Erzbischof entbindet die altstädter Brauer von der Verpflichtung „des brotes und der ware") den „gheſt", d. h. die zur Stellung des Bieres nötige Bärme aus der erzbischöflichen Brauerei zu entnehmen, sie können solchen beziehen, woher sie wollen, sollen dagegen verpflichtet sein, von jedem zum Verkauf gebrauten Bier einen Schilling Magdeburgischer Pfennige zu geben, wovon die eine Hälfte zur erzbischöflichen, die andere zur städtischen Kasse fließt.

Beide Teile halten hierdurch alle bisherigen Streitigkeiten für abgethan und versprechen sich für Fälle der Not gegenseitig Schutz und Beistand.

Der Preis dafür, daß die Stadt durch diesen Vergleich nicht mehr bekam, als was sie thatsächlich schon besaß, waren 600 Mark Silber, welche der Rat und die Bürgerschaft dem Erzbischof erlegen mußten. Gleichwohl mag dieser Preis nicht zu hoch angenommen werden, da grade der Vergleich vom 24. November 1309 die Urkunde bildet, auf Grund deren der Stadt späterhin sehr wichtige Privilegien, als durch einen lästigen Vertrag erworben, bestätigt wurden.

Aehnliche Verträge über schon bestehende Rechte schloß er um dieselbe Zeit auch mit anderen Städten, z. B. mit Halle, ließ sich dafür erhebliche Summen zahlen und hielt gleichwohl diese Verträge so wenig, als den mit Magdeburg geschlossenen Vergleich. So belegte er namentlich bald darauf das von den Magdeburgern gewonnene Salz in den Soolquellen zu Elmen und Groß-Salze mit schweren Abgaben,

baute zur besseren Erhebung der Gefälle daselbst ein festes Schloß (die jetzige als Zwangsarbeitsanstalt dienende Burg Schadeleben) und errichtete daneben für jedes durchpassierende Pferd, für Wagen und allerlei Durchgangsartikel einen harten Zoll. Selbst gegen einzelne Bürger erlaubte er sich Erpressungen jeder Art und das der Stadt bestätigte Recht der Kornschiffung hielt er derselben nicht. Zu diesen Bedrückungen, von denen sich die Stadt häufig durch bedeutende Summen loskaufte, gesellten sich noch andere lästige Unternehmungen des Erzbischofs, beispielsweise die Erbauung eines verdeckten Ganges vom erzbischöflichen Palast in die Domkirche, sodaß es endlich im Jahre 1313 zu einem förmlichen Aufstande kam, infolgedessen die mit dem Bann belegte Stadt von dem nach Kalbe entflohenen Erzbischof und dessen Bundesgenossen, dem Markgrafen von Meißen, dem Herzog von Braunschweig, den Grafen von Mansfeld und den Edlen von Querfurt, belagert wurde.

Eine heitere Geschichte ist aus dieser Belagerung aufbehalten, welche nicht minder von dem damaligen Wohlstande und Reichtum der Stadt, als auch von dem Mut und festen Sinn der Bürger ein erfreuliches Zeugnis giebt.

Der Erzbischof hatte verschiedene Dorfschaften in der Umgegend von Magdeburg befestigt und hielt sich mit mehreren seiner Verbündeten in dem bei Ottersleben verschanzten Lager auf. Dorthin schickten die Bürger von Magdeburg täglich einen Boten, welcher den Herren daselbst ansagen mußte, daß man mit der Belagerung keineswegs unzufrieden, vielmehr, falls es im Lager an Lebensmitteln oder anderen Vorräten gebrechen sollte, erbötig sei, das Erforderliche gegen die gewöhnlichen Marktpreise hinauszuliefern. Einer von des Erzbischofs Bundesgenossen, der Markgraf von Meißen, ließ den Rat ersuchen, ihm zu gestatten, daß er sich die Stadt besehe. Dies wurde ihm unter Zubilligung sicheren Geleitets gestattet, der feindliche Gast in der Stdat auch mit den üblichen Ehrenbezeugungen empfangen und bewirtet. Als er sich auf diese Weise von den Schilderungen des Erzbischofs sehr enttäuscht sah, zog er bald darauf mit den übrigen Bundesgenossen ab und die Belagerung wurde aufgehoben. Nun thaten die Bürger Ausfälle auf das Land und schrieben allenthalben Kontributionen aus. Die Bauern aber, welche sich wegen eines Verbots des Erzbischofs scheuten, die geforderten Leistungen an die Magdeburger abzuliefern, brachten diese zusammen nach Ottersleben und überließen den streitenden Parteien selbst die Abholung. Da kamen die Magdeburger mit 70 Wagen angefahren und führten das aufgeschüttete Getreide im Angesicht des Erzbischofs fort, ohne daß dieser etwas dagegen zu unternehmen wagte. Indes soll diese Belagerung der Stadt einschließlich der erlittenen Schäden doch an 7000 Mark Silber gekostet haben.

In der Absicht, die Bürger für sich zu gewinnen, wagte sich der Erzbischof kurz darauf in die Stadt, kaum hatte man aber seine Anwesenheit bemerkt, als man sich seiner Person bemächtigte und ihn gefangen auf das Rathaus führte, woselbst er mehrere Wochen in Haft verblieb. Zwar bemühten sich Burchards Freunde, ihn mit der Stadt auszusöhnen, allein, da keiner derselben für die Zusicherungen des Erzbischofs die Bürgschaft übernehmen wollte, die Bürger aber immer erbitterter gegen ihn wurden und sogar, wie die Chronik der Erzbischöfe erzählt, drohten, ihn in einen hölzernen Kasten auf dem Johannisturm einzusperren, so nahm der Erzbischof in dieser Not plötzlich zu einem Mittel seine Zuflucht, das ihm für diesmal wieder zur Freiheit verhalf. Er schwur in Gegenwart vieler angesehener Zeugen auf eine geweihte Hostie die genaueste und pünktlichste Erfüllung der mit der Stadt geschlossenen Verträge, nahm das Abendmahl darauf und bekräftigte den Schwur mit der Beteuerung, daß er an seinem Ende des letzten Trostes entbehren wolle, wenn er den Eid bräche.

Nach Ablegung dieses Eides, von welchem ein Zeuge, Ludwig von Wanzleben, dem Erzbischof gegenüber behauptete, daß man stärker und heiliger nichts beschwören könne, kam es, um die gegenseitigen Beschwerden abzuthun, zu weitläufigen Unterhandlungen, welche das Ergebnis hatten, daß im wesentlichen der Vergleich vom 24. November 1309 bestätigt wurde, die Stadt dafür aber wieder 3000 Mark Silber erlegte. Gleichwohl erfolgte die zur Bedingung gemachte Lossprechung vom Banne nicht, vielmehr mußten deshalb noch 1000 Mark Silber gezahlt werden. Die Ratsherren, als Urheber der Gefangenschaft des Erzbischofs, wurden aber vom Banne nicht befreit, mußten vielmehr persönlich beim Papst in Avignon die Lossprechung nachsuchen und teuer bezahlen. Auf der Rückseite wurden mehrere derselben, es hieß, auf Anstiften des Erzbischofs, gefangen genommen, wodurch letzterer nochmals Gelegenheit zu einer nich geringen Gelderpressung erhielt.

Unter dem Vorwande erlittenen Zwanges ließ sich der Erzbischof, obgleich er nichts beschworen hatte, als wozu er schon vorher vertragsmäßig verpflichtet war, durch den Papst von dem der Stadt geleisteten Eide entbinden. Des Schwures ledig sann er auf neue Ränke und benutzte sogar die in den Jahren 1315 und 1316 andauernde und aufs höchste gestiegene Teuerung zu abermaligen Bedrückungen gegen die schon hart bedrängte Stadt, indem er alle Zufuhr von Lebensmitteln verbot und die Sperrung nicht eher wieder aufhob, als bis der Rat 200 Mark Silber erlegt hatte. Ein von einem erzbischöflichen Steuereinnehmer verübter Totschlag wurde den Bürgern zur Last gelegt und mußte mit 200 Mark Silber

gebüßt werden. Die Soldaten, welche der Rat zur Abwehr aller Beschwernisse halten mußte, kosteten jährlich 600 Mark Silber. So weit ging die Geldgier des Erzbischofs, daß selbst ein Testament nicht gültig sein sollte, wenn darin nicht auch der heilige Moritz, d. h. das Erzstift, bedacht war.

Der Rat sah sich infolge aller dieser vom Erzbischof verübten Bedrückungen veranlaßt, beim Kaiser — es war Ludwig von Baiern — energische Beschwerde zu erheben, die auch den Erfolg hatte, daß der Kaiser 1323 der Stadt ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten, auch einzelne Einrichtungen und Anordnungen des Rates bestätigte, und diesen und die Bürgerschaft gegen alle unbefugten Feinde und Beleidiger in seinen kaiserlichen Schutz nahm, zu dessen Handhabung er seinen mit der Kurmark Brandenburg beliehenen Sohn Ludwig beauftragte. Bei der damaligen Macht der Kirche boten derartige kaiserliche Zusagen keine sonderliche Sicherheit, und der Erzbischof setzte daher seine tyrannische Regierungsweise nicht nur gegen Magdeburg, sondern auch gegen die übrigen Städte des Landes, gegen die erzstiftische Vasallenschaft und selbst gegen benachbarte Fürsten und Herren fort, sodaß es endlich im Anfang des Jahres 1324 zunächst zwischen den Städten Magdeburg und Halle zu einem gegen den Erzbischof gerichteten Schutzbündnis kam, obgleich in der Vertragsurkunde vom Agathentage (5. Februar) 1324 der Name desselben noch verschwiegen blieb. Die Stadt Halle verbündete sich hierauf noch mit dem Grafen Burchard von Mansfeld und übersandte dann dem Erzbischof einen förmlichen, sehr geharnischten Fehdebrief; dem zwischen Magdeburg und Halle geschlossenen Bündnis traten die Städte Kalbe, Neuhaldensleben und Burg und bald darauf auch der Herzog Otto von Braunschweig, die Grafen von Mansfeld, Wernigerode, Barby, Querfurt und die Herren von Honstein, Hackeborn, Regenstein bei; mehrere von diesen Verbündeten erwarben gleichzeitig in Magdeburg das Bürgerrecht. Nach einer blutigen Fehde kam es abermals — am Sonnabend vor St. Gallen — 13. Oktober 1324 — zu einem Vergleich, nach welchem 8 Schiedsmänner zur Prüfung und Entscheidung der einzelnen Streitpunkte ernannt wurden; zugleich reversierte sich der Erzbischof in einer besonderen Urkunde, daß die Städte Magdeburg, Halle und Kalbe vom Banne befreit, auch bei ihren verbrieften Rechten belassen und nicht anders als unter ihrer eigenen Zuziehung mit Steuern belastet werden sollten. Das Domkapitel trat diesem Vergleiche mittels zweier Urkunden von demselben Tage bei und verpflichtete sich insbesondere, die Befreiung der Städte und ihrer Verbündeten von Bann und Interdikt binnen vier Monaten herbeizuführen, widrigenfalls denselben die Schlösser Plato und Plauen ausgeantwortet werden sollten. Während die erzbischöflichen Urkunden den Ausstellungsort nicht enthalten, ist als solcher in den domkapitularischen Reversen das Dorf Barleben („by dem Dorpe to Bardeleuen", „uf dem Felde zu Bardeleben") angegeben. Das Domkapitel hatte sich nämlich nach dem Berichte der Schöppenchronik und anderer Chronisten aus Magdeburg, wo es sich nicht mehr sicher und behaglich fühlen mochte, entfernt und nach Neuhaldensleben begeben, während der Erzbischof selbst anscheinend seine Residenz in Wolmirstedt genommen hatte. Dadurch erklären sich die Verhandlungen außerhalb der Stadt an einem dritten neutralen Orte. Das Verhältnis des Domkapitels sowohl zum Erzbischof als zur Stadt Magdeburg und dessen Verbündeten ist nicht klar zu erkennen. Zum Erzbischof in dessen ersten Regierungsjahren wird dasselbe kein besonders gutes gewesen sein, da Burchard gleichzeitig mit der Stadt auch die derselben günstig gestimmten Domherren, darunter auch den Dompropst Gebhard, mit dem Banne belegte; daß der letztere, wie bisher allgemein angenommen, des Erzbischofs Bruder gewesen, ist neuerdings bezweifelt worden. Nach Ausgleich dieser Zerwürfnisse scheint sich ein besseres Einvernehmen hergestellt zu haben, bis infolge der unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof mit der Stadt und ihren Verbündeten das Domkapitel selbst in Mitleidenschaft gezogen wurde. Dadurch wurde dessen Stellung nach beiden Seiten eine gespannte und wirkte auf den Ausgleich mehr hemmend als fördernd. Von einem Ergebnis des unterm 13. Oktober 1324 vereinbarten schiedsrichterlichen Verfahrens oder daß ein solches wirklich eingeleitet worden, erfahren wir nichts, vielmehr muß sich der Erzbischof alsbald neuer Bedrückungen schuldig gemacht haben, denn zufolge einer in dem unmittelbar vor Magdeburg belegenen Dorfe Insleben unterm 16. Juli 1325 ausgestellten Urkunde verpflichtet sich das Domkapitel gegenüber den Städten Magdeburg, Halle und Kalbe und deren Verbündeten zum Ersatz der ihnen durch den Erzbischof zuzufügenden Schäden mit dem ausdrücklichen Versprechen, dem letzteren bei dessen unrechtmäßigen Forderungen keinerlei Hilfe leisten zu wollen. Diese Urkunde enthält bezüglich der Magdeburgischen Händel unzweifelhaft für den Erzbischof einen Absagebrief des Domkapitels, welches sich dadurch weigert, fernerhin mit ihm Hand in Hand zu gehen, was allerdings nach den darüber vorliegenden Urkunden nicht ausschließt, daß in anderen erzstiftischen Angelegenheiten Erzbischof und Domkapitel mit einander einig blieben.

Im Sommer des Jahres 1325 steigerten sich die Feindseligkeiten zwischem dem Erzbischof und den gegen ihn verbündeten Städten und Herren so sehr, daß diese sich eidlich verpflichteten, den erstern, wo er betroffen würde, gefangen zu nehmen. Es war dies der Anfang zu dem tragischen Ende Burchards, welcher ohne Ahnung der

baute zur besseren Erhebung der Gefälle daselbst ein festes Schloß (die jetzige als Zwangsarbeitsanstalt dienende Burg Schadeleben) und errichtete daneben für jedes durchpassierende Pferd, für Wagen und allerlei Durchgangsartikel einen harten Zoll. Selbst gegen einzelne Bürger erlaubte er sich Erpressungen jeder Art und das der Stadt bestätigte Recht der Kornschiffung hielt er derselben nicht. Zu diesen Bedrückungen, von denen sich die Stadt häufig durch bedeutende Summen loskaufte, gesellten sich noch andere lästige Unternehmungen des Erzbischofs, beispielsweise die Erbauung eines verdeckten Ganges vom erzbischöflichen Palast in die Domkirche, sodaß es endlich im Jahre 1313 zu einem förmlichen Aufstande kam, infolgedessen die mit dem Bann belegte Stadt von dem nach Kalbe entflohenen Erzbischof und dessen Bundesgenossen, dem Markgrafen von Meißen, dem Herzog von Braunschweig, den Grafen von Mansfeld und den Edlen von Querfurt, belagert wurde.

Eine heitere Geschichte ist aus dieser Belagerung aufbehalten, welche nicht minder von dem damaligen Wohlstande und Reichtum der Stadt, als auch von dem Mut und festen Sinn der Bürger ein erfreuliches Zeugnis giebt.

Der Erzbischof hatte verschiedene Dorfschaften in der Umgegend von Magdeburg befestigt und hielt sich mit mehreren seiner Verbündeten in dem bei Ottersleben verschanzten Lager auf. Dorthin schickten die Bürger von Magdeburg täglich einen Boten, welcher den Herren daselbst ansagen mußte, daß man mit der Belagerung keineswegs unzufrieden, vielmehr, falls es im Lager an Lebensmitteln oder anderen Vorräten gebrechen sollte, erbötig sei, das Erforderliche gegen die gewöhnlichen Marktpreise hinauszuliefern. Einer von des Erzbischofs Bundesgenossen, der Markgraf von Meißen, ließ den Rat ersuchen, ihm zu gestatten, daß er sich die Stadt besehe. Dies wurde ihm unter Zubilligung sicheren Geleitets gestattet, der feindliche Gast in der Stdat auch mit den üblichen Ehrenbezeugungen empfangen und bewirtet. Als er sich auf diese Weise von den Schilderungen des Erzbischofs sehr enttäuscht sah, zog er bald darauf mit den übrigen Bundesgenossen ab und die Belagerung wurde aufgehoben. Nun thaten die Bürger Ausfälle auf das Land und schrieben allenthalben Kontributionen aus. Die Bauern aber, welche sich wegen eines Verbots des Erzbischofs scheuten, die geforderten Leistungen an die Magdeburger abzuliefern, brachten diese zusammen nach Ottersleben und überließen den streitenden Parteien selbst die Abholung. Da kamen die Magdeburger mit 70 Wagen angefahren und führten das aufgeschüttete Getreide im Angesicht des Erzbischofs fort, ohne daß dieser etwas dagegen zu unternehmen wagte. Indes soll diese Belagerung der Stadt einschließlich der erlittenen Schäden doch an 7000 Mark Silber gekostet haben.

In der Absicht, die Bürger für sich zu gewinnen, wagte sich der Erzbischof kurz darauf in die Stadt, kaum hatte man aber seine Anwesenheit bemerkt, als man sich seiner Person bemächtigte und ihn gefangen auf das Rathaus führte, woselbst er mehrere Wochen in Haft verblieb. Zwar bemühten sich Burchards Freunde, ihn mit der Stadt auszusöhnen, allein, da keiner derselben für die Zusicherungen des Erzbischofs die Bürgschaft übernehmen wollte, die Bürger aber immer erbitterter gegen ihn wurden und sogar, wie die Chronik der Erzbischöfe erzählt, drohten, ihn in einen hölzernen Kasten auf dem Johannisturm einzusperren, so nahm der Erzbischof in dieser Not plötzlich zu einem Mittel seine Zuflucht, das ihm für diesmal wieder zur Freiheit verhalf. Er schwur in Gegenwart vieler angesehener Zeugen auf eine geweihte Hostie die genaueste und pünktlichste Erfüllung der mit der Stadt geschlossenen Verträge, nahm das Abendmahl darauf und bekräftigte den Schwur mit der Beteuerung, daß er an seinem Ende des letzten Trostes entbehren wolle, wenn er den Eid bräche.

Nach Ablegung dieses Eides, von welchem ein Zeuge, Ludwig von Wanzleben, dem Erzbischof gegenüber behauptete, daß man stärker und heiliger nichts beschwören könne, kam es, um die gegenseitigen Beschwerden abzuthun, zu weitläufigen Unterhandlungen, welche das Ergebnis hatten, daß im wesentlichen der Vergleich vom 24. November 1309 bestätigt wurde, die Stadt dafür aber wieder 3000 Mark Silber erlegte. Gleichwohl erfolgte die zur Bedingung gemachte Lossprechung vom Banne nicht, vielmehr mußten deshalb noch 1000 Mark Silber gezahlt werden. Die Ratsherren, als Urheber der Gefangenschaft des Erzbischofs, wurden aber vom Banne nicht befreit, mußten vielmehr persönlich beim Papst in Avignon die Lossprechung nachsuchen und teuer bezahlen. Auf der Rückseite wurden mehrere derselben, es hieß, auf Anstiften des Erzbischofs, gefangen genommen, wodurch letzterer nochmals Gelegenheit zu einer nich geringen Gelderpressung erhielt.

Unter dem Vorwande erlittenen Zwanges ließ sich der Erzbischof, obgleich er nichts beschworen hatte, als wozu er schon vorher vertragsmäßig verpflichtet war, durch den Papst von dem der Stadt geleisteten Eide entbinden. Des Schwures ledig sann er auf neue Ränke und benutzte sogar die in den Jahren 1315 und 1316 andauernde und aufs höchste gestiegene Teuerung zu abermaligen Bedrückungen gegen die schon hart bedrängte Stadt, indem er alle Zufuhr von Lebensmitteln verbot und die Sperrung nicht eher wieder aufhob, als bis der Rat 200 Mark Silber erlegt hatte. Ein von einem erzbischöflichen Steuereinnehmer verübter Totschlag wurde den Bürgern zur Last gelegt und mußte mit 200 Mark Silber

Ermordeten zurückwies, nicht mitschuldig gemacht hat.

In die Regierungszeit Burchards III. fällt auch die Gründung der Frohnleichnamskapelle. Die Schöppenchronik meldet darüber zum Jahre 1315, es sei im Paulinerkloster mittels nächtlichen Einbruchs eine Büchse geweihter Hostien gestohlen, der Dieb habe beabsichtigt, dieselben in der Petrikirche niederzulegen, sei hiervon aber abgekommen und habe sie dicht neben dem Maria-Magdalenen-Kloster in den Rinnstein geworfen. Als darauf ein von der Elbe her mit einer Wasserkufe beladener Wagen gekommen, hätten die Pferde gescheut und bei dieser Gelegenheit sei das Heiligtum von dem Wagenführer und einem dazu gekommenen Müller gefunden worden. Der Dieb sei darauf bei dem Kleiderhofe ergriffen und nachher hingerichtet, zur Sühne seiner Frevelthat die zum Frohnleichnam genannte Kapelle gegründet worden. Im Jahre 1384 wurde dieselbe dem Maria-Magdalenenkloster einverleibt.

30) Heidenreich (Heidecke) 1325—1327.

Sobald das Domkapitel vom Tode Burchards sichere Kenntnis erhalten hatte, was nach den vorhin angeführten Urkunden noch vor Ablauf des Jahres 1325 geschehen sein muß, wählte dasselbe seinen Dechanten Heidenreich von Erpitz, einen im Rufe großer Gelehrsamkeit stehenden schon bejahrten Herrn, der früher das Amt des Domscholastikus verwaltet hatte, zum Erzbischof. Er begab sich auf die Reise nach Avignon, um sich von dort das Pallium zu holen, geriet aber in die Gefangenschaft der beiden thüringischen Ritter Wezilo von Buchinowe und Otto von Stotternheim, welche ihn anderthalb Jahre auf dem Schlosse Brandenfels festhielten. Nach seiner Befreiung wollte er die Reise fortsetzen, erkrankte aber und starb in Eisenach, wo er im Minoritenkloster auch begraben wurde. Nach einer anderen Version ist er während seiner Gefangenschaft gestorben und erst die Leiche nach Eisenach gebracht worden.

31) Otto (1327—1361).

Nach Heidenreich wählte das Domkapitel seinen Dompropst Heinrich von Stolberg zum Erzbischof. Die Schöppenchronik erzählt, gleich nach der Wahl habe sich an ihn die Bürgerschaft zu Magdeburg mit der Bitte um Rat und Fürsprache bei dem Papst wegen Aufhebung des über die Stadt verhängten Bannes gewandt, sei von ihm indes kurz abgewiesen worden. Als hierauf aber von Avignon die Nachricht eingegangen, daß der Papst auf Bitten des Landgrafen und der Landgräfin von Hessen deren 24jährigem Sohne Otto das Erzbistum Magdeburg verliehen und letzterer selbst alsbald der Stadt hiervon Anzeige gemacht habe, hätte der Gewählte, Heinrich von Stolberg, die Bürgerschaft angegangen, zu ihm zu stehen und dabei versprochen, die Stadt zu schützen und Gutes und Böses mit ihr zu teilen, jetzt hätten sich aber die Bürger mit ihm nicht verbinden wollen. In der That gelangte auch der Dompropst Heinrich von Stolberg nicht auf den erzbischöflichen Stuhl, denn als auch das Domkapitel über ihn zwiespältig wurde, verzichtete er.

Wann Otto, welcher bereits in Avignon vom Papste das Pallium empfangen hatte, in Magdeburg eingetroffen, ist nicht ersichtlich, am Aegidiustage (1. September) 1327 sprach er in einer hier ausgestellten Urkunde die Stadt von der Schuld an der Ermordung des Erzbischofs frei und verpflichtete sich, sie in allen ihren Rechten und Freiheiten zu schützen, auch mit dem Papste auszusöhnen.

Eine ähnliche, vom 17. März 1329 datierte, der Stadt noch günstigere Urkunde existiert vom Kaiser Ludwig, an den sich die Stadt wegen Aufhebung der Reichsacht gewendet hatte, sie erregt aber durch die darin enthaltenen maßlosen Ausfälle gegen den Erzbischof Burchard nach Form und Inhalt so erhebliche Bedenken, daß ihre Echtheit, welche mit dem Hinweis auf das feindselige Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Papst Johann XXII. verteidigt zu werden pflegt, in hohem Grade zweifelhaft erscheint, obgleich es auf der andern Seite feststeht, daß die Reichsacht thatsächlich 1330 aufhörte, während über die Befreiung vom Bann und Interdikt noch Jahre lang verhandelt werden mußte, was von den Chronisten dem Groll des Papstes darüber zugeschrieben wird, daß weltlicherseits die Angelegenheit so rasch ihre Erledigung gefunden hatte.

Die Fortdauer der kirchlichen Mißstände, infolge deren die Stadt seit fast vier Jahren des öffentlichen Gottesdienstes entbehren mußte, führte zu tumultuarischen Auftritten und endlich zu einem allgemeinen Aufstande der Bürgerschaft gegen den Rat, den man der Urheberschaft an der Ermordung des Erzbischofs und alles der Stadt daraus erwachsenen Unheils beschuldigte. Schon standen am 1. Mai 1330 beide Teile gewaffnet — die Bürgerschaft mit den Innungen (außer denen der Gewandschneider und der Krämer, welche nebst dem Patriziat es mit dem Rat hielten) im Barfüßerkloster und auf dem Ulrichskirchhofe zum Angriff, der Rat mit seinen Anhängern zur Verteidigung am Rathause und auf dem Johanniskirchhof bereit, als unerwartet der Erzbischof erschien und durch sein persönliches Einwirken auf Rat und Bürgerschaft nicht nur den Ausbruch des Kampfes verhinderte, sondern auch einen Ausgleich zu stande brachte, der eine sehr durchgreifende Aenderung der Ratsverfassung zur Folge hatte. Das Ergebnis der darüber zwischen dem Rat, den Innungen und der Bürgerschaft im Laufe des Jahres 1330 ohne alle Mitwirkung

ihm drohenden Gefahr auf Zureden angeblich treuer Freunde sich am 29. August von Wolmirstedt nach Magdeburg begab, hier zunächst in seinem Palast unter strenger Bewachung gehalten, dann in der Nacht vom 21. zum 22. September in ein unter dem Rathause befindliches Gefängnis geführt und dort von den ihm bestellten Wächtern erschlagen wurde.

Die Einzelheiten dieses Ereignisses, welches nach seinem Bekanntwerden überall das größte Aufsehen erregte, wurden von den Chronisten je nach ihrem dem Erzbischof oder seinen Feinden günstigen Standpunkte verschieden dargestellt und erst den neuesten Forschungen ist es vorbehalten geblieben, durch eine kritische Sichtung des urkundlichen und des chronikalischen Materials mehr Licht in die beklagenswerte Begebenheit zu bringen. Hält man die Angaben der auf Magdeburgischer Seite stehenden Schöppenchronik und der erzbischöflich gesinnten gesta archiepiscoporum, welchen beiden Quellen im wesentlichen fast alle späteren Geschichtsschreiber gefolgt sind, und die erst neuerdings zu Tage geförderten Urkunden des Staatsarchivs in Magdeburg und des vatikanischen Archivs in Rom zusammen, so ist der Verlauf der traurigen Katastrophe folgender gewesen:

Der Rat der Stadt Magdeburg hat in unzweifelhaft unredlicher Weise durch drei seiner Mitglieder (zwei derselben: Weske von Hordorf und Peter Unter dem Ufer werden in päpstlichen Bullen namentlich aufgeführt) den Erzbischof unter dem Versprechen sicheren Geleites von Wolmirstedt nach Magdeburg einladen lassen, und dieser ist hier am 29. August eingetroffen und von der Bevölkerung, welche in der größten Mehrheit von den gegen den Erzbischof beschlossenen Plänen keine Kenntnis hatte, feierlich empfangen worden. Der Rat hat darauf die Maske fallen lassen, den Erzbischof in seinem Palast gefangen gehalten, und es haben sich sämtliche Ratsmitglieder bei der strengen Bewachung desselben abwechselnd persönlich beteiligen müssen. Als diese Art der Bewachung zu lästig geworden, hat man eine Ratsdeputation eingesetzt und dazu auch Ratsmitglieder der mitverschworenen Städte Halle, Kalbe, Burg und Neuhaldensleben (es werden teils 11, teils 8 angegeben) herangezogen und diese mit der ferneren Bewachung des Erzbischofs beauftragt. Letzterer wurde hierauf durch vier vermummte, ihm besonders feindlich gesinnte rohe Kerle in der Nacht vom 21. zum 22. September (vom Matthäus- zum Mauritiustage) in das Rathaus abgeführt. Von den verschiedenen Versionen über die Art der Tötung ist die wahrscheinlichste die, wonach er von den Wächtern mit einem eisernen Thürriegel erschlagen ist. Daß den Mördern ein ausdrücklicher Auftrag zur That erteilt worden, ist nicht erwiesen; einer derselben, welcher den tödlichen Schlag (Kugel aus Kalbe) geführt, soll ausgesagt haben, daß er den Erzbischof ganz besonders gehaßt, weil dieser ihn in Armut gestürzt habe.

Wenn in den päpstlichen Urkunden abweichend von den übrigen Berichten angegeben wird, der Erzbischof sei bereits am 25. August nach Magdeburg gekommen und erst vier Tage später gefangen genommen worden, nachdem ihm inzwischen noch Festlichkeiten bereitet und sogar vom Rat, von den Innungsmeistern der Bürgerschaft der Huldigungseid geleistet worden, so scheint insbesondere die letztere Angabe auf einer absichtlichen Fälschung zu beruhen, da nicht der mindeste Grund vorlag, dem Bischof gerade unter den obwaltenden Umständen zu huldigen, was bisher, nach Versicherung der Magdeburger, noch keinem der Erzbischöfe geschehen war.

Widerlegt durch die neu aufgefundenen Urkunden wird die von allen bisherigen Geschichtschreibern wiederholte, an sich kaum glaubliche Angabe, daß der Tod des Erzbischofs beinahe ein Jahr lang verheimlicht worden sei. Das Leichenbegängnis im Dom hat allerdings erst am 19. August 1326 stattgefunden; daß aber dem Domkapitel der Tod schon am 25. Oktober 1325 bekannt gewesen, läßt sich aus einem an diesem Tage vom gesamten Kapitel gefaßten Beschlusse über gewisse Zuständigkeiten des zu wählenden Erzbischofs schließen, nicht minder aus einer von Burchards Nachfolger Heideke als Electus ausgestellten Urkunde vom 3. Januar 1326, sodaß hiernach die Wahl des letzteren bereits im November 1325 erfolgt sein könnte. Daß man um diese Zeit am päpstlichen Hofe von den Ereignissen zwar eine allgemeine Kenntnis, aber noch keine sichere Nachricht vom Tode Burchards hatte, geht aus einem Schreiben des Papstes Johann XXII., d. d. Avignon, 17. November 1325 hervor, in welchem er dem Erzbischof von Mainz mitteilt, daß er auf die Meldung, der Erzbischof von Magdeburg lebe noch, seine Verfügung bezüglich der Magdeburgischen Vakanz zurückgezogen habe. Die nächste Folge des Mordes für die Stadt war Bann und Interdikt seitens des Papstes, Reichsacht vom Kaiser, Fehden, Angriffe und Kosten auf allen Seiten.

Wem an der abscheulichen und unheilvollen That die größere Schuld beizumessen ist, den Urhebern oder ihrem Opfer? Die Beantwortung dieser Frage überläßt die Geschichte unter Hinweis auf die trostlosen Rechtszustände jener Zeit dem denkenden Leser selbst: wenn aber Burchard III. auf seinem Grabstein im Dom zu Magdeburg ein Märtyrer des Rechts (pro jure tuendo necatus) genannt wird, so ist dies angesichts der offenkundig vorliegenden, zweifellos beglaubigten geschichtlichen Thatsachen eine arge Rechtsverhöhnung, deren sich der römische Stuhl, indem er die wiederholten Anträge auf Heiligsprechung des

über den Huldigungsakt aufgenommenes Protokoll beurkundet.

Ganz ausgeglichen wurden die durch die Ermordung des Erzbischofs entstandenen Verwickelungen erst im Jahre 1349, nachdem die Matthäuskapelle und die Altäre im Dome erbaut und die Besoldung der dabei angestellten Priester von der Stadt festgesetzt und angewiesen waren. Diese Besoldung übernahm nachher infolge des darüber unterm 13. Juli 1355 abgeschlossenen Vergleiches der Erzbischof Otto, welchem die Stadt dafür 692 Mark und einen Vierding zahlte.

Die großen Unglücksfälle, die über die Stadt gekommen waren, die Unruhen im Innern und die Kriege nach außen hatten ungeheure Kosten verursacht und zwangen jetzt den Rat, außerordentliche Auflagen, von denen bis dahin keine Rede gewesen war, der Bürgerschaft aufzulegen. Zur Abtragung von Schulden hatte der Rat schon 1312 eine der Stadt gehörige Wiese, die Apoldiswiese, an das Agnetenkloster in der Neustadt verkauft.

Mit dem Erzbischof stand die Stadt im allgemeinen in gutem Einvernehmen. In einem Friedensinstrumente vom 1. März 1333 hatte sie unter wiederholter Anerkennung der Ratsordnung vom 8. Mai 1330 und einer bis jetzt unbekannten Urkunde vom 17. Januar 1332 sich verpflichtet, neue Bündnisse nur unter Zustimmung des Erzbischofs und seiner Nachfolger abzuschließen, alle Ruhestörungen, sei es in der Güte oder im Wege Rechtens zu unterdrücken, oder falls dies nicht möglich, dem Erzbischof zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. In den mehrfachen Kriegen und Fehden, welche der letztere mit seinen Stiftsvasallen zu führen hatte, stand ihm Magdeburg treulich zur Seite. Um so auffälliger ist es, daß sich der Erzbischof und das gesamte Domkapitel unterm 10. April 1344 vereinbarten, um sich gemeinsam gegen das Unrecht und die Gewalt zu schützen, welche dem Erzbischof und seinem Gotteshause von der Stadt Magdeburg bereits widerfahren oder noch zu befürchten seien. Worin dieses Unrecht und diese Gewalt bestanden, wird in der Urkunde selbst gar nicht angedeutet und da von irgend welchen Feindseligkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof oder dem Domkapitel weder vorher noch nachher etwas bekannt, so ist die Veranlassung zu dem gegen die Stadt getroffenen Abkommen bis jetzt unaufgeklärt.

In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts fanden sich in Magdeburg auch die Karmeliter-mönche ein. Sie hatten eine den Bettelmönchen ähnliche Organisation und eine vom Papst Honorius III. 1226 bestätigte Ordensregel. Ueber ihr Treiben in Magdeburg ist wenig bekannt, sie erhielten die Erlaubnis, sich in der Sudenburg niederzulassen, mußten sich aber, da sie ihr Kloster dicht an die Mauer der Altstadt anbauten, im Jahre 1338 verpflichten, solches, wenn es die Stadt verlangte, wieder abzubrechen, ein Fall, der zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, wo es sich um die Anlage neuer Befestigungen handelte, wirklich eintrat.

Die im Jahre 1347 aus Asien unter dem Namen „der schwarze Tod" nach Europa gekommene Pest brach um Pfingsten 1350 auch in Magdeburg aus, wütete hier bis Michaelis und forderte während dieser Zeit so viele Opfer, daß die Kirchhöfe die Leichen nicht fassen konnten, vielmehr ein allgemeiner Begräbnisplatz auf dem Rottersdorfer Felde (unweit der Sudenburg) hergerichtet werden mußte. Die armen Juden sah man als die Urheber der Krankheit an, sie sollten solche durch Brunnenvergiftungen verursacht haben und wurden dafür auf das grausamste verfolgt. Als Betende und Büßende zur Beseitigung der Seuche stellten sich die schon oben erwähnten Flagellanten ein, wurden aber, da sie der Geistlichkeit unbequem wurden, aus der Stadt bald wieder entfernt. Sieben Jahre später trat die Pest, wenn auch nicht in gleicher Stärke, wieder in Magdeburg auf und hatte abermals eine Judenverfolgung in ihrem Geleit.

Nach dem Erlöschen der ersten Pest bekam Magdeburg mit dem erzstiftischen Adel einen fast drei Jahre dauernden Krieg, der sich aus einem Raubangriff auf Bürger der Stadt, aus der Wegnahme von Vieh auf Neustädter Feldmark und aus der Beschädigung von Sachen entsponnen hatte. Der Erzbischof verhielt sich anfangs neutral und die Bürger erlitten einige empfindliche Niederlagen, verbanden sich hierauf aber mit den Städten Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Halle und erhielten hierdurch ein entschiedenes Uebergewicht über die Feinde. Auch der Erzbischof und das Domkapitel schlossen unterm 23. März 1352 mit der Stadt ein Schutzbündnis und als hierauf der Adel am 10. August desselben Jahres bei Ursleben gänzlich geschlagen wurde, kam es unter Vermittelung der Stadt Braunschweig zum Frieden, in welchem der Stadt der Ersatz des erlittenen Schadens gewährleistet wurde, die städtischen Finanzen waren aber doch wieder soweit zurückgegangen, daß der Rat, wie vor 15 Jahren, zu einer abermaligen Vermögenssteuer schreiten mußte.

Am 7. Dezember 1355 erhielt Magdeburg von Kaiser Karl IV. die Bestätigung aller ihm von früheren Kaisern und Königen verliehenen Rechte und Privilegien.

Gegen Ende der Regierung Ottos bekam die Stadt über das Burggrafentum sowie über das 1350 von den Gebrüdern v. Neindorf erworbene Schloß Neugatersleben einen Streit, in welchem der Erzbischof der Stadt gegenüber in einer mindestens zweideutigen Stellung erscheint. Im

Jahre 1358 erhob die Aebtissin Adelheid von Gernrode auf einen Teil von Neugatersleben Eigentums-Ansprüche; der Rat wollte, um Weiterungen zu umgehen, diese Ansprüche für 90 Mark Silber für die Stadt erwerben, die Aebtissin lehnte indes auf Vorschlag des Erzbischofs, weil die Stadt wahrscheinlich eine größere Abfindungssumme bewilligen werde, das Erbieten der letzteren ab, cedierte aber ihre Rechte an dem beanspruchten Gutsteile dem Herzog Rudolf von Sachsen, welcher nun die Sache selbst verfolgte und die Stadt, deren abermalige Vergleichsvorschläge ablehnend, sogleich beim kaiserlichen Hofgericht verklagte. Da die letztere das Forum nicht anerkannte und der Ladung zur Klagebeantwortung nicht Folge leistete, so wurde sie des Ausbleibens wegen nach den Anträgen des Herzogs Rudolf verurteilt. Die Stadt that zwar gegen dieses Verfahren unmittelbar durch zwei Deputierte, welche nach vieler Mühe Audienz beim Kaiser erhielten, Einrede, aber ohne Erfolg, und die Sache blieb trotz aller Vermittelungsversuche des Erzbischofs, welcher der Bürgerschaft eine immer höhere Abfindungssumme empfahl, völlig unentschieden. Auf einmal trat nun ein Schwager des Herzogs Rudolf, der Graf Johann von Retz oder von Hardegg, mit Ansprüchen auf das Burggrafentum über die Stadt Magdeburg hervor. Dieser leitete seine desfallsigen Rechte aus einer Verwandtschaft mit dem Hause Querfurt. Als er im Jahre 1355 eine Schwester des genannten Rudolf, Helena, geheiratet hatte, war dieser mit Genehmigung des Kaisers das Burggrafentum Magdeburg, soweit solches damals noch vom sächsischen Hause besessen wurde, unter der Bedingung zum Brautschatze verliehen worden, daß diese Würde auf die männlichen Nachkommen der Prinzessin übergehen sollte. Johann von Retz vermeinte nun, auch die Stadt Magdeburg wieder unter das Burggrafentum bringen zu können, obgleich diese sich im Jahre 1294 davon losgekauft und diese Würde als unveräußerliches Lehn dem Erzbischof übertragen hatte. Auch diese Verhandlungen wurden größtenteils durch Abgeordnete unmittelbar vor dem Kaiser geführt, wahrscheinlicher Weise aber nur deshalb ohne Erfolg, weil der Erzbischof selbst heimlich gegen die Stadt war und bereits sogar dem Grafen von Retz unter der Hand die Burggrafenwürde verliehen haben sollte. Eine günstigere Wendung bekam die Sache durch den Tod des Erzbischofs Otto, welcher am 30. April 1361 zu Wolmirstedt erfolgte; beendet wurde sie unter dem folgenden Erzbischof. Die Leiche Ottos wurde nach Magdeburg gebracht und im Dom begraben.

Ein besonderes Verdienst um das Erzstift hatte sich derselbe kurz vor seinem Tode noch dadurch erworben, daß er die Festungen und Schlösser des Stifts einer Deputation, bestehend aus vier Domherren, vier Stiftsvasallen und vier Bürgern, zur Verwaltung mit dem Auftrage übergab, diese Stiftsgüter nur an seinen rechtmäßig gewählten Nachfolger zu übergeben.

32) Dietrich (1361—1367).

Die Stadt Magdeburg mochte nach dem Tode Ottos ein besonderes Interesse an der Neuwahl des Erzbischofs haben, denn die Schöppenchronik erzählt, die Bürger hätten das Domkapitel bitten lassen, bei der jetzigen allgemeinen Notlage einen „weisen und biedern" Herrn zu wählen, der dem Gotteshause und dem Lande genehm und nützlich sei, wozu sie ihm nach Kräften behilflich sein wollten; auch möge man hier in der Stadt wählen, da das Gerücht gehe, die Wahl solle in Wanzleben stattfinden. Die Domherren nahmen diese Einmischung übel auf, sie wiesen die Abgeordneten kurz ab, erklärten aber das Gerücht von der beabsichtigten Wahl in Wanzleben für unwahr. Gleichwohl begab sich bald darauf ein schon dem vorigen Erzbischof feindlich gesinnt gewesener Teil des Domkapitels nach Wanzleben und wählte dort den Halberstädter Bischof Ludwig von Meißen zum Erzbischof. Diese Wahl mißfiel allenthalben und wurde von der Gegenpartei, an deren Spitze der Domdechant Arnold stand, für ungültig erklärt, weil die zur Wahl Versammelten sich derzeit im Banne befunden hatten. Ludwig, unterstützt von seinen Brüdern, den Markgrafen von Meißen, verlangte zwar die Uebergabe der den Stiftsverwesern anvertrauten Schlösser und Festungen; es wurden ihm solche aber verweigert, und er konnte sich in der erzbischöflichen Würde umsoweniger erhalten, als der Kaiser, in Uebereinstimmung mit dem Papste, den Bischof Dietrich von Minden zum Erzbischof ernannt hatte, und dieser alsbald von allen Seiten anerkannt wurde. Nachdem die päpstliche Ernennungsbulle nebst einem kaiserlichen Bekanntmachungsschreiben dem Rat zu Magdeburg und dem Domkapitel zugestellt waren, meldete der neue Erzbischof von Jüterbogk aus der Stadt Magdeburg seine Ankunft; dieser hatte er bereits unterm 1. November 1361 den sog. Huldebrief, d. h. die Versicherung erteilt, sie bei ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien zu belassen und dagegen die Zusage ihres Gehorsams und ihrer Ergebenheit empfangen. Am 17. November hielt der Erzbischof den gewöhnlichen feierlichen Einzug in Magdeburg.

Der Herkunft und den Antezedenzien Dietrichs vor seiner Ernennung zum Erzbischof sind neuerdings eingehende Forschungen gewidmet worden. Diesen zufolge ist er — entgegen der ganz unbeglaubigten Angabe, daß er von einem Grafen Heinrich von Blankenburg mit Adelheid von Bismark außerehelich erzeugt und von dieser zur Verheimlichung ihrer Niederkunft einem wohlhabenden Gewandschneider Doren zu Stendal in

Pflege gegeben sei — der Sohn eines Tuchmachers Arnold Portitz zu Stendal, der später sein Handwerk aufgab, sich in die (kaufmännische) Gewandschneider-Innung daselbst aufnehmen ließ und dadurch gleichzeitig in das städtische Patriziat eintrat. Arnold Portitz (dessen Nachkommen später in den Adelstand erhoben wurden) hatte drei Kinder: eine Tochter Margarete, welche mit dem Stendaler Ratsherrn Rudolf von Bismark verheiratet war — daher die mehrfach in Urkunden erwähnte Verwandtschaft mit der Familie Bismark — und zwei Söhne Arnold und Dietrich. Der letztere als der jüngere wurde zum geistlichen Stande bestimmt und, nachdem er seine Schulstudien in Stendal vollendet hatte, als Mönch in das Kloster Lehnin gebracht, woselbst er sich vorzugsweise den landwirtschaftlichen und sonstigen ökonomischen Angelegenheiten des Klosters widmete. Dadurch wurde der Bischof Ludwig von Brandenburg auf ihn aufmerksam, der ihn bald in seinen unmittelbaren Dienst zog und mit einem Auftrag beim päpstlichen Stuhl in Rom betraute. In Rom erwarb er sich das Vertrauen des Papstes, der ihn zum Titularbischof von Hebron oder nach einer anderen Nachricht von Sarepta ernannte. Nach seiner Rückkehr von Rom fand er Gelegenheit, sich in der Mark Brandenburg als eifriger Ketzerfeind und heftiger Gegner der dort herrschenden Söhne des Kaisers Ludwig des Baiern hervorzuthun, mußte aber doch auf den Wunsch verzichten, den um jene Zeit erledigten Bischofsstuhl in Brandenburg zu erhalten. Er begab sich deshalb an den Hof des Königs Karl von Böhmen, dem er in seinem Streben nach der deutschen Kaiserkrone, sowie in seinen Plänen mit der womöglich seinem Erblande Böhmen einzuverleibenden Mark Brandenburg wichtige Dienste zu leisten der geeignete Mann war. Er erwarb sich schnell das Vertrauen und die Gunst des Königs, dem er in den wichtigsten Staatsgeschäften sowohl des Königreichs Böhmen, dessen Finanzverwaltung ihm fast ausschließlich unterstand, wie auch später im Deutschen Reiche als Kanzler mit ausgezeichnetem Geschick und großen Erfolgen zu dienen verstand. Der Kaiser Karl IV. überhäufte dafür seinen treuen Diener mit den höchsten Ehrenstellen, Gunstbezeugungen, reichen Dotationen und verschaffte ihm, um ihn auch kirchlich unabhängig zu stellen, 1354 das Bistum Minden und endlich 1361 das Erzbistum Magdeburg, das er erfolgreich sechs Jahre regierte.

Abgesehen von einzelnen Zerwürfnissen, welche indes nie in offene Feindseligkeiten ausarteten, lebte Dietrich mit der Stadt Magdeburg in gutem Einvernehmen. Gleich am Tage nach seiner Einführung hatte er dem Burggrafengericht vorzusitzen; in demselben handelte es sich nach dem Ausscheiden mehrerer Schöffen um die Wiederbesetzung der Schöffenbank, welche der Erzbischof für sich in Anspruch nahm, während die Schöffen behaupteten, daß ihnen allein die Wahl zustehe. Für jetzt blieb die Frage unentschieden, nach weiteren Verhandlungen wurde aber den Schöffen auf Grund des von ihnen nachgewiesenen Besitzstandes das Recht, sich selbst zu ergänzen, zugesprochen.

Einen gleichen Ausgang hatte im Jahre 1363 der Streit wegen Erbauung eines steinernen Turms auf der Stiftsfreiheit hinter dem Möllenhofe seitens der Stadt, wogegen vom Erzbischof und dem Domkapitel anfangs mit großer Heftigkeit Widerspruch erhoben wurde. Da der Rat das Recht der Stadt nachwies und von diesem nicht weichen wollte, so vereinigten sich endlich, nachdem im Laufe der Verhandlungen die Bauten einigemal unterbrochen worden waren, beide Teile gütlich, und der Erzbischof erklärte, indem er mit dem Rat den streitigen Turm in Augenschein nahm, daß dieser ihm niemals würde schaden können und ihn mit der guten Stadt nicht entzweien solle.

In demselben Jahre fand auch die Angelegenheit mit der Aebtissin von Gernrode über das Schloß Neugatersleben durch Vermittlung des Erzbischofs ihre Erledigung dadurch, daß die Stadt Magdeburg für die Ansprüche der Aebtissin auf Neugatersleben 100 Mark Silber zahlte und diese, welche ihre Rechte sich von Rudolf von Sachsen hatte wieder abtreten lassen, ihren Anteil dem Erzbischof überließ, welcher damit die Stadt Magdeburg belehnte. Rudolf selbst wurde von der Stadt mit 300 Mark abgefunden. Zur Unterdrückung des faustrechtlichen Unwesens und zur Hebung der öffentlichen Straßensicherheit schloß Dietrich am 12. April 1363, nachdem er sich schon vorher zu gleichem Zwecke mit benachbarten Fürsten verbündet hatte, auch mit dem Domkapitel und den Vasallen und Städten des Erzstifts einen Landfriedensvertrag ab, welchem zufolge die Stadt Magdeburg im Falle der Not auf Erfordern ihren Hauptmann mit allen seinen Leuten ins Feld zu stellen hatte.

Am 27. Oktober (dem Tage Simon und Judä) 1363 weihte der Erzbischof mit großer Feierlichkeit und vielem Aufwande die endlich bis zum gottesdienstlichen Gebrauche fertig gestellte Domkirche ein, in welcher er kurz vorher den noch jetzt stehenden, einfach prächtigen Altar im hohen Chor auf eigene Kosten hatte bauen lassen. Zu dem Einweihungsfeste, das vier Tage dauerte, hatte der Erzbischof eine solche Menge Gäste laden lassen, daß die Bürgerschaft zu Magdeburg anfangs fürchtete, der Erzbischof gebrauche die Einweihung des Doms zum Vorwande, um eine Menge Kriegsvolk, welches die eingeladenen vornehmen Herren geistlichen und weltl[illegible] Standes mit sich führten, in die [illegible] schmuggeln und diese alsdann der [illegible] des Kaisers zu unterwerfen. [illegible] solche Pläne dem [illegible]

des Erzbischofs gepflogenen Verhandlungen ersieht man aus der noch im Stadtarchiv vorhandenen nur von dem Rat und den Innungen und der Bürgerschaft vollzogenen Urkunde vom Johannis-Apostoltage (27. December) 1330, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

1) Die jährliche Ergänzung und Erneuerung des Rates soll in der Weise erfolgen, daß an jedem ersten Donnerstag in den Fasten aus jeder der fünf großen Innungen ein Mitglied zum Ratsstuhl gewählt wird; diese Wahl soll aber keine direkte sein, sondern durch vier von jeder Innung aus ihrer Mitte gewählte Wahlmänner erfolgen, welche vorher vor versammelter Innung eidlich verpflichtet werden.
2) Zu den auf diese Weise gewählten fünf Ratsherren wählen die übrigen Innungen, eine jede aus ihrer Mitte, in direkter Wahl je ein Ratsmitglied und zwar:
   a. die Fleischer des alten Scharrens und die Fleischer des neuen Scharrens so, daß abwechselnd ein Jahr um das andere ein Mitglied vom alten und eins vom neuen Scharren in den Rat tritt;
   b. die Lakenmacher- und die Schmiede-Innung wählt je ein Mitglied zum Ratsstuhl;
   c. die vereinigten Bäcker und Brauer wählen zusammen je ein Ratsmitglied, so daß, wie bei den Fleischern, ein Jahr um das andere ein Bäcker und ein Brauer zur Wahl kommt;
   d. die Goldschmiede, Schilderer und Schneider wählen zusammen einen Ratsherrn; eine Bestimmung, daß jede dieser Innungen abwechselnd im Rate vertreten sein soll, enthält die Verordnung nicht.
3) Sobald diese zehn Ratmänner am ersten Donnerstag in den Fasten gewählt sind, begeben sie sich nach dem Rathause und wählen nach einem vor dem alten Rate abgelegten Eide zwei geeignete Mitglieder der gemeinen Bürgerschaft in den Rat.
4) Jede Wahl erfolgt auf drei Jahre; Vater und Söhne, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Rates sein. Im übrigen soll es bei der bisherigen Ratsverfassung sein Bewenden haben.
5) Vierundzwanzig der alten Ratsherren, durch welche Stadt und Bürgerschaft in Schaden gekommen sind, sollen vom Ratsstuhl und der Stadtverwaltung ausgeschlossen sein und aus der Stadt verbannt werden, doch soll ihnen gegen den letzteren Beschluß der Weg Rechtens vorbehalten bleiben.

Diese Ratsverfassung, infolge deren mehrere Patrizierfamilien die Stadt verließen, trat 1331 in Kraft und hat, abgesehen von unwesentlichen Aenderungen, 300 Jahre bestanden.

Durch die Verbannung der an der Ermordung des Erzbischofs Burchard schuldigen Ratsherren war ein bedeutender Schritt zur Versöhnung des Papstes geschehen und so ließ sich dieser auf die wiederholten Bitten des Erzbischofs Otto bewegen, die Stadt vom Banne loszusprechen; zuvor aber mußten die von der Stadt schon seit mehreren Jahren mit großen Kosten in Avignon unterhaltenen Deputierten einen Eid leisten, sich alle die der Stadt vom Papste aufzulegenden Bußen ohne Weigerung gefallen zu lassen. Die Bedingungen, unter welchen die Absolution geschehen sollte, waren folgende:

Ueber dem Gefängnis, in welchem Burchard III. erschlagen war, soll von der Stadt eine Kapelle, dem Evangelisten Matthäus gewidmet, erbaut und an derselben ein eigener Priester auf Kosten der Stadt angestellt werden;

in der Domkirche sollen zu Seelmessen für den erschlagenen Bischof fünf Altäre gestiftet und die dabei angestellten Priester von der Stadt besoldet werden;

diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Ermordung des Erzbischofs im Rate gesessen — es waren ihrer noch 19 am Leben — sollen von der Absolution ausgeschlossen und die Lossprechung derselben dem Papste unmittelbar vorbehalten bleiben (zwei derselben, die schon oben erwähnten Weske von Hordorf und Peter Unter dem Ufer wurden als minder schuldig, wirklich bald darauf vom Papste absolviert);

die Stadt soll dem Erzbischof Otto und künftig jedem neugewählten Bischof, sobald er das Pallium empfangen, den Huldigungseid leisten;

jeder einzelne Bürger soll sich die ihm etwa besonders aufzulegende Buße gefallen lassen und wer sich diesen voraufgeführten Bedingungen widersetze, soll mit den verbannten Ratsherren in gleiche Strafe verfallen sein.

Zur Vollstreckung dieser vom 30. Juni 1331 datierten päpstlichen Bulle war der Propst Konrad vom Kloster U. L. Frauen in Magdeburg und Heinrich, Provinzial des Augustinerordens in Sachsen, ernannt. Nach einiger Zeit erfolgte von den letzteren wirklich die Befreiung von Bann und Interdikt; auch die inneren Unruhen und Streitigkeiten, welche aus der Aenderung im Stadtregimente hervorgegangen waren, wurden durch die unablässigen Bemühungen des Erzbischofs zur Zufriedenheit der Parteien beigelegt, und nachdem auch die verbannten Ratsherren in die Stadt wieder aufgenommen waren, setzten die päpstlichen Kommissarien den 26. April 1333 als den Termin der dem Erzbischof zu leistenden Huldigung an. Diese fand an dem gedachten Tage statt und wurde durch ein besonderes

über den Huldigungsakt aufgenommenes Protokoll beurkundet.

Ganz ausgeglichen wurden die durch die Ermordung des Erzbischofs entstandenen Verwickelungen erst im Jahre 1349, nachdem die Matthäuskapelle und die Altäre im Dome erbaut und die Besoldung der dabei angestellten Priester von der Stadt festgesetzt und angewiesen waren. Diese Besoldung übernahm nachher infolge des darüber unterm 13. Juli 1355 abgeschlossenen Vergleiches der Erzbischof Otto, welchem die Stadt dafür 692 Mark und einen Vierding zahlte.

Die großen Unglücksfälle, die über die Stadt gekommen waren, die Unruhen im Innern und die Kriege nach außen hatten ungeheure Kosten verursacht und zwangen jetzt den Rat, außerordentliche Auflagen, von denen bis dahin keine Rede gewesen war, der Bürgerschaft aufzulegen. Zur Abtragung von Schulden hatte der Rat schon 1312 eine der Stadt gehörige Wiese, die Apoldiswiese, an das Agnetenkloster in der Neustadt verkauft.

Mit dem Erzbischof stand die Stadt im allgemeinen in gutem Einvernehmen. In einem Friedensinstrumente vom 1. März 1333 hatte sie unter wiederholter Anerkennung der Ratsordnung vom 8. Mai 1330 und einer bis jetzt unbekannten Urkunde vom 17. Januar 1332 sich verpflichtet, neue Bündnisse nur unter Zustimmung des Erzbischofs und seiner Nachfolger abzuschließen, alle Ruhestörungen, sei es in der Güte oder im Wege Rechtens zu unterdrücken, oder falls dies nicht möglich, dem Erzbischof zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. In den mehrfachen Kriegen und Fehden, welche der letztere mit seinen Stiftsvasallen zu führen hatte, stand ihm Magdeburg treulich zur Seite. Um so auffälliger ist es, daß sich der Erzbischof und das gesamte Domkapitel unterm 10. April 1344 vereinbarten, um sich gemeinsam gegen das Unrecht und die Gewalt zu schützen, welche dem Erzbischof und seinem Gotteshause von der Stadt Magdeburg bereits widerfahren oder noch zu befürchten seien. Worin dieses Unrecht und diese Gewalt bestanden, wird in der Urkunde selbst gar nicht angedeutet und da von irgend welchen Feindseligkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof oder dem Domkapitel weder vorher noch nachher etwas bekannt, so ist die Veranlassung zu dem gegen die Stadt getroffenen Abkommen bis jetzt unaufgeklärt.

In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts fanden sich in Magdeburg auch die Karmelitermönche ein. Sie hatten eine den Bettelmönchen ähnliche Organisation und eine vom Papst Honorius III. 1226 bestätigte Ordensregel. Ueber ihr Treiben in Magdeburg ist wenig bekannt, sie erhielten die Erlaubnis, sich in der Sudenburg niederzulassen, mußten sich aber, da sie ihr Kloster dicht an die Mauer der Altstadt anbauten, im Jahre 1338 verpflichten, solches, wenn es die Stadt verlangte, wieder abzubrechen, ein Fall, der zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, wo es sich um die Anlage neuer Befestigungen handelte, wirklich eintrat.

Die im Jahre 1347 aus Asien unter dem Namen „der schwarze Tod" nach Europa gekommene Pest brach um Pfingsten 1350 auch in Magdeburg aus, wütete hier bis Michaelis und forderte während dieser Zeit so viele Opfer, daß die Kirchhöfe die Leichen nicht fassen konnten, vielmehr ein allgemeiner Begräbnisplatz auf dem Rottersdorfer Felde (unweit der Sudenburg) hergerichtet werden mußte. Die armen Juden sah man als die Urheber der Krankheit an, sie sollten solche durch Brunnenvergiftungen verursacht haben und wurden dafür auf das grausamste verfolgt. Als Betende und Büßende zur Beseitigung der Seuche stellten sich die schon oben erwähnten Flagellanten ein, wurden aber, da sie der Geistlichkeit unbequem wurden, aus der Stadt bald wieder entfernt. Sieben Jahre später trat die Pest, wenn auch nicht in gleicher Stärke, wieder in Magdeburg auf und hatte abermals eine Judenverfolgung in ihrem Geleit.

Nach dem Erlöschen der ersten Pest bekam Magdeburg mit dem erzstiftischen Adel einen fast drei Jahre dauernden Krieg, der sich aus einem Raubangriff auf Bürger der Stadt, aus der Wegnahme von Vieh auf Neustädter Feldmark und aus der Beschädigung von Sachen entsponnen hatte. Der Erzbischof verhielt sich anfangs neutral und die Bürger erlitten einige empfindliche Niederlagen, verbanden sich hierauf aber mit den Städten Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Halle und erhielten hierdurch ein entschiedenes Uebergewicht über die Feinde. Auch der Erzbischof und das Domkapitel schlossen unterm 23. März 1352 mit der Stadt ein Schutzbündnis und als hierauf der Adel am 10. August desselben Jahres bei Ursleben gänzlich geschlagen wurde, kam es unter Vermittelung der Stadt Braunschweig zum Frieden, in welchem der Stadt der Ersatz des erlittenen Schadens gewährleistet wurde, die städtischen Finanzen waren aber doch wieder soweit zurückgegangen, daß der Rat, wie vor 15 Jahren, zu einer abermaligen Vermögenssteuer schreiten mußte.

Am 7. Dezember 1355 erhielt Magdeburg von Kaiser Karl IV. die Bestätigung aller ihm von früheren Kaisern und Königen verliehenen Rechte und Privilegien.

Gegen Ende der Regierung Ottos bekam die Stadt über das Burggrafentum sowie über das 1350 von den Gebrüdern v. Neindorf erworbene Schloß Neugatersleben einen Streit, in welchem der Erzbischof der Stadt gegenüber in einer mindestens zweideutigen Stellung erscheint. Im

[illegible] Otto mit die Aebtissin Adelheid von [illegible] auf einen Teil von Krautsteinschen Pfandschaft-Artikeln: der Rat wollte, um Verwicklungen zu umgehen, diese Artikel für 90 Mark Silber für die Stadt erwerben, die Aebtissin lehnte dies auf Verfügung des Erzbischofs, weil die Stadt mehrfach eine größere Abfindungssumme bewilligen werde, das Erbrecht der Lepperen ab, reichte aber ihre Klage an den herrschenden Grafen, den Herzog Rudolf von Sachsen, welcher nun die Sache nicht verfolgte und die Stadt, deren übermütige Verfassungsverletzungen ablehnend, sogleich beim kaiserlichen Hofgericht verklagte. Da die Lepperen des Herzogs nicht annahmen und der Ladung zur Klageerhebung nicht Folge leisten, so wurde sie des Ausbleibens wegen nach den Anträgen des Herzogs Rudolf verurteilt. Die Stadt aber appellierte durch zwei Deputierte, welche nach vieler Mühe Audienz beim Kaiser erhielten, Einrede, aber ohne Erfolg, und die Sache kam nun auf den Vermittelungsversuch des Erzbischofs, welcher der Bürgerschaft eine immer höhere Abfindungssumme empfahl, stillschweigend. Auf einmal war nun ein Schwager des Herzogs Rudolf, der Graf Johann von Arn oder von Hardegg, mit Ansprüchen auf das Burggrafentum über die Stadt Magdeburg herver. Dieser setzte seine behaupteten Rechte auf einer Verwandtschaft mit dem Hause Querfurt. Als er im Jahre 1355 eine Schwester des verstorbenen Rudolf, Helena, geheiratet hatte, war dieser mit Genehmigung des Kaisers das Burggrafentum Magdeburg, soweit solches damals noch dem sächsischen Hause beiwohnte, unter der Bedingung zum Brautschatze verliehen worden, daß dieses Stück auf die männlichen Nachkommen der Familie übergehen sollte. Johann von Arn verheiratete nun, um die Stadt Magdeburg wieder unter das Burggrafentum bringen zu können, ebenfalls diese sich im Jahre 1294 davon losgekauft und diese Würde als unveräußerliches Lehn dem Erzbischof übertragen hatte. Auch diese Verhandlungen wurden größtenteils durch Abgeordnete vermittelst vor dem Kaiser geführt, wahrscheinlicher Weise aber nur deshalb ohne Erfolg, weil der Erzbischof selbst heimlich gegen die Stadt war und bereits sogar dem Grafen von Arn unter der Hand die Burggrafschaft verliehen haben sollte. Eine plötzliche Wendung bekam die Sache durch den Tod des Erzbischofs Otto, welcher am 30. April 1361 [illegible] erfolgte; beerdigt wurde er unter dem folgenden Erzbischof. Die Leiche Ottos wurde nach Magdeburg gebracht und im Dom beigesetzt.

Ein besonderes Verdienst um das Erzstift hatte sich derselbe kurz vor seinem Tode noch dadurch erworben, daß er die Fehden und Zwistigkeiten des Stifts durch Testament, bestehend aus vier Domherren, vier Stiftsvasallen und vier Bürgern, zur Verwaltung mit dem Auftrage übergab, diese Stiftsgüter nur an seinen rechtmäßig gewählten Nachfolger zu übergeben.

32. Dietrich 1361—1367.

Die Stadt Magdeburg mochte nach dem Tode Ottos ein besonderes Interesse an der Neuwahl des Erzbischofs haben, denn die Schöppenchronik erzählt, die Bürger hätten das Domkapitel bitten lassen, bei der jetzigen allgemeinen Notlage einen „weisen und biederen" Herrn zu wählen, der dem Gotteshause und dem Lande genehm und nützlich sei, wozu sie ihm nach Kräften behilflich sein wollten: auch möge man hier in der Stadt wählen, da das Gerücht gehe, die Wahl solle in Wanzleben stattfinden. Die Domherren nahmen diese Einmischung übel auf, sie wiesen die Abgeordneten kurz ab, erklärten aber das Gerücht von der beabsichtigten Wahl in Wanzleben für unrecht. Gleichwohl begab sich bald darauf ein schon dem vorigen Erzbischof feindlich gesinnt gewesener Teil des Domkapitels nach Wanzleben und wählte dort den Halberstädter Bischof Ludwig von Meißen zum Erzbischof. Diese Wahl mißfiel allenthalben und wurde von der Gegenpartei, an deren Spitze der Domdechant Arnold stand, für ungültig erklärt, weil die zur Wahl Versammelten sich derzeit im Banne befunden hatten. Ludwig, unterstützt von seinen Brüdern, den Markgrafen von Meißen, verlangte zwar die Uebergabe der den Stiftsverwesern anvertrauten Schlösser und Festungen: es wurden ihm solche aber verweigert, und er konnte sich in der erzbischöflichen Würde umsoweniger erhalten, als der Kaiser, in Uebereinstimmung mit dem Papste, den Bischof Dietrich von Minden zum Erzbischof ernannt hatte, und dieser alsbald von allen Seiten anerkannt wurde. Nachdem die päpstliche Ernennungsbulle nebst einem kaiserlichen Benachrichtigungsschreiben dem Rat zu Magdeburg und dem Domkapitel zugestellt waren, meldete der neue Erzbischof von Jüterbogk aus der Stadt Magdeburg seine Ankunft: dieser hatte er bereits unterm 1. November 1361 den sog. Huldebrief, d. h. die Versicherung erteilt, sie bei ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien zu belassen und dagegen die Zusage ihres Gehorsams und ihrer Ergebenheit empfangen. Am 17. November hielt der Erzbischof den gewöhnlichen feierlichen Einzug in Magdeburg.

Der Herkunft und den Antecedenzien Dietrichs vor seiner Ernennung zum Erzbischof sind neuerdings eingehende Forschungen gewidmet worden. Diesen zufolge ist er — entgegen der ganz unbeglaubigten Angabe, daß er von einem Grafen Heinrich von Blankenburg mit Adelheid von Bismark außerehelich erzeugt und von dieser zur Verheimlichung ihrer Niederkunft einem wohlhabenden Gerundschneider Doren zu Stendal in

Pflege gegeben sei — der Sohn eines Tuchmachers Arnold Portitz zu Stendal, der später sein Handwerk aufgab, sich in die (kaufmännische) Gewandschneider-Innung daselbst aufnehmen ließ und dadurch gleichzeitig in das städtische Patriziat eintrat. Arnold Portitz (dessen Nachkommen später in den Adelstand erhoben wurden) hatte drei Kinder: eine Tochter Margarete, welche mit dem Stendaler Ratsherrn Rudolf von Bismark verheiratet war — daher die mehrfach in Urkunden erwähnte Verwandtschaft mit der Familie Bismark — und zwei Söhne Arnold und Dietrich. Der letztere als der jüngere wurde zum geistlichen Stande bestimmt und, nachdem er seine Schulstudien in Stendal vollendet hatte, als Mönch in das Kloster Lehnin gebracht, woselbst er sich vorzugsweise den landwirtschaftlichen und sonstigen ökonomischen Angelegenheiten des Klosters widmete. Dadurch wurde der Bischof Ludwig von Brandenburg auf ihn aufmerksam, der ihn bald in seinen unmittelbaren Dienst zog und mit einem Auftrag beim päpstlichen Stuhl in Rom betraute. In Rom erwarb er sich das Vertrauen des Papstes, der ihn zum Titularbischof von Hebron oder nach einer anderen Nachricht von Sarepta ernannte. Nach seiner Rückkehr von Rom fand er Gelegenheit, sich in der Mark Brandenburg als eifriger Ketzerfeind und heftiger Gegner der dort herrschenden Söhne des Kaisers Ludwig des Baiern hervorzuthun, mußte aber doch auf den Wunsch verzichten, den um jene Zeit erledigten Bischofsstuhl in Brandenburg zu erhalten. Er begab sich deshalb an den Hof des Königs Karl von Böhmen, dem er in seinem Streben nach der deutschen Kaiserkrone, sowie in seinen Plänen mit der womöglich seinem Erblande Böhmen einzuverleibenden Mark Brandenburg wichtige Dienste zu leisten der geeignete Mann war. Er erwarb sich schnell das Vertrauen und die Gunst des Königs, dem er in den wichtigsten Staatsgeschäften sowohl des Königreichs Böhmen, dessen Finanzverwaltung ihm fast ausschließlich unterstand, wie auch später im Deutschen Reiche als Kanzler mit ausgezeichnetem Geschick und großen Erfolgen zu dienen verstand. Der Kaiser Karl IV. überhäufte dafür seinen treuen Diener mit den höchsten Ehrenstellen, Gunstbezeugungen, reichen Dotationen und verschaffte ihm, um ihn auch kirchlich unabhängig zu stellen, 1354 das Bistum Minden und endlich 1361 das Erzbistum Magdeburg, das er erfolgreich sechs Jahre regierte.

Abgesehen von einzelnen Zerwürfnissen, welche indes nie in offene Feindseligkeiten ausarteten, lebte Dietrich mit der Stadt Magdeburg in gutem Einvernehmen. Gleich am Tage nach seiner Einführung hatte er dem Burggrafengericht vorzusitzen; in demselben handelte es sich nach dem Ausscheiden mehrerer Schöffen um die Wiederbesetzung der Schöffenbank, welche der Erzbischof für sich in Anspruch nahm, während die Schöffen behaupteten, daß ihnen allein die Wahl zustehe. Für jetzt blieb die Frage unentschieden, nach weiteren Verhandlungen wurde aber den Schöffen auf Grund des von ihnen nachgewiesenen Besitzstandes das Recht, sich selbst zu ergänzen, zugesprochen.

Einen gleichen Ausgang hatte im Jahre 1363 der Streit wegen Erbauung eines steinernen Turms auf der Stiftsfreiheit hinter dem Möllenhofe seitens der Stadt, wogegen vom Erzbischof und dem Domkapitel anfangs mit großer Heftigkeit Widerspruch erhoben wurde. Da der Rat das Recht der Stadt nachwies und von diesem nicht weichen wollte, so vereinigten sich endlich, nachdem im Laufe der Verhandlungen die Bauten einigemal unterbrochen worden waren, beide Teile gütlich, und der Erzbischof erklärte, indem er mit dem Rat den streitigen Turm in Augenschein nahm, daß dieser ihm niemals würde schaden können und ihn mit der guten Stadt nicht entzweien solle.

In demselben Jahre fand auch die Angelegenheit mit der Aebtissin von Gernrode über das Schloß Neugatersleben durch Vermittlung des Erzbischofs ihre Erledigung dadurch, daß die Stadt Magdeburg für die Ansprüche der Aebtissin auf Neugatersleben 100 Mark Silber zahlte und diese, welche ihre Rechte sich von Rudolf von Sachsen hatte wieder abtreten lassen, ihren Anteil dem Erzbischof überließ, welcher damit die Stadt Magdeburg belehnte. Rudolf selbst wurde von der Stadt mit 300 Mark abgefunden. Zur Unterdrückung des faustrechtlichen Unwesens und zur Hebung der öffentlichen Straßensicherheit schloß Dietrich am 12. April 1363, nachdem er sich schon vorher zu gleichem Zwecke mit benachbarten Fürsten verbündet hatte, auch mit dem Domkapitel und den Vasallen und Städten des Erzstifts einen Landfriedensvertrag ab, welchem zufolge die Stadt Magdeburg im Falle der Not auf Erfordern ihren Hauptmann mit allen seinen Leuten ins Feld zu stellen hatte.

Am 27. Oktober (dem Tage Simon und Judä) 1363 weihte der Erzbischof mit großer Feierlichkeit und vielem Aufwande die endlich bis zum gottesdienstlichen Gebrauche fertig gestellte Domkirche ein, in welcher er kurz vorher den noch jetzt stehenden, einfach prächtigen Altar im hohen Chor auf eigene Kosten hatte bauen lassen. Zu dem Einweihungsfeste, das vier Tage dauerte, hatte der Erzbischof eine solche Menge Gäste laden lassen, daß die Bürgerschaft zu Magdeburg anfangs fürchtete, der Erzbischof gebrauche die Einweihung des Doms zum Vorwande, um eine Menge Kriegsvolk, welches die eingeladenen vornehmen Herren geistlichen und weltlichen Standes mit sich führten, in die Stadt ei
schmuggeln und diese alsdann der Botm
des Kaisers zu unterwerfen. Zu
solche Pläne dem Kaiser

Streben, wie schon bemerkt, darauf ausging, die deutschen Länder mit Böhmen zu vereinigen und letzteres auf Kosten Deutschlands emporzubringen. Aehnliche Besorgnisse hegte die Stadt mehrmals, namentlich einige Zeit später, als Karl IV. in Böhmen auf einmal eine Menge Schiffe bauen ließ. Dies veranlaßte den Rat zu Magdeburg, die Stadt ringsherum stärker befestigen zu lassen und sich auf jeden Angriff von Böhmen her gefaßt zu machen. Der Schiffsbau blieb jedoch ohne weitere Folgen, ebenso wie die Festlichkeiten der Domweihe bei der großen Wachsamkeit der Stadtbehörden ohne alle Störung vorübergingen. Zu den Kosten des Festes hatte die Stadt selbst 100 Mark Silber beigetragen und den fürstlichen Personen überdies den Ehrenwein verabreicht.

Eine ärgerliche Streitigkeit, welche die Stadt Ende 1363 mit dem Erzbischof hatte, und welche ihr auf einige Zeit den Bann zuzog, hatte daher ihren Ursprung genommen, daß der Rat den Dechanten des Nikolaistiftes, einen brutalen, stolzen und aufgeblasenen Menschen, welcher sich vielfach mit der Stadt zu reiben gesucht und trotz wiederholten Ersuchens keine Ruhe gehalten hatte, eines Morgens festnehmen und ins Gefängnis abführen und ungeachtet des in Abwesenheit des Erzbischofs vom Domkapitel ausgesprochenen Bannes nicht eher wieder freiließ, bis er eidlich gelobt hatte, daß weder er noch ein anderer die Stadt dieses Vorfalls wegen belangen, auch daß er sich dieses Eides nicht entbinden lassen, für die Befreiung der Stadt vom Banne Sorge tragen oder derselben 20 Mark Silber zahlen wolle. Der Erzbischof, welcher sich mit dem Kaiser in der Mark Brandenburg aufhielt und vom Domkapitel über den Vorfall wahrheitswidrige Berichte erhalten, war anfangs sehr gereizt; als sich indes die Stadt nicht irre machen ließ, den Erzbischof aber belehrte, daß in keiner Weise, wie das Domkapitel geäußert, persönliche Gründe gegen ihn, den Erzbischof, vorgelegen, beruhigte er sich, und das gute Vernehmen wurde wieder hergestellt.

Eine andere Uneinigkeit entstand im Jahre 1366 des Kornschiffens wegen. Die Stadt wollte, weil allgemeiner Getreidemangel war, kein Korn verschiffen, der Erzbischof aber ein solches Verbot nicht gelten lassen. Seitens der Stadt wurden mehrere Ladungen mit Korn angehalten und die Schiffer gezwungen, das Korn wieder auszuladen. Dies sah der Erzbischof Dietrich als eine offene Widersetzlichkeit an und ließ sogleich wieder allen Gottesdienst in der Stadt untersagen. Der Rat berief sich auf seine Rechte, wollte von diesen nicht abgehen und so kam es abermals zwischen beiden Teilen zu Verständigungen und Vergleichen, wodurch der Zwiespalt gehoben wurde.

Gegen Ende der Regierung Dietrichs hatte dieser noch gemeinschaftlich mit den Städten Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben einen Kriegszug gegen den Ritter Ludolf von Knesebeck, welcher den vom Erzbischof in den Jahren 1362 und 1363 durch ein Bündnis mit den benachbarten Fürsten und Bischöfen, dem Domkapitel und der Vasallenschaft und den Städten des Erzstifts gestifteten Landfrieden dadurch gebrochen, daß er den Kaufleuten zu Magdeburg Waren zum Werte von wohl 800 Mark Silber geraubt und nach seinem Gute Brome im Braunschweigischen gebracht hatte. Zu einem Blutvergießen kam es aber nicht, da Knesebeck in einem mit dem Domkapitel zu Oebisfelde geschlossenen, nachher vom Erzbischof genehmigten Vergleich den Magdeburgern das geraubte Gut zurückgab und außerdem eine Strafe von 200 Mark Silber zahlte.

Einen schlimmeren Ausgang hatte im folgenden Jahre der Feldzug zur Erstürmung des Raubschlosses Walmoden im Hildesheimschen, zu welchem die Stadt Magdeburg ein Kontingent von 20 mit Lanzen bewaffneten Kriegsleuten stellte. Die Verbündeten des Erzbischofs hatten ein gewaltiges Heer zusammengebracht, die Magdeburger sogar die Fahne des heiligen Moritz, unter welcher nur gesiegt werden konnte, mitgenommen; man war den Raubrittern und ihren Helfershelfern mindestens dreimal überlegen, gleichwohl wurde das Heer der Verbündeten beim Dorfe Dinkler total geschlagen; unter den zahlreichen Gefangenen, welche gemacht wurden, befanden sich der Bischof von Halberstadt, der Herzog von Braunschweig, die beiden erzstiftischen Feldhauptleute Meinhard von Schierstedt und Nikolaus von Bismark, sowie der Hauptmann der Stadt Magdeburg, Henning von Steinforde; für die Auslösung derselben zahlte der Erzbischof 6000 Mark Silber. Die Trümmer des geschlagenen Heeres kamen, jedoch mit der glücklich geretteten heiligen Fahne, flüchtig zurück. Der Erzbischof selbst war bei dem Treffen nicht zugegen gewesen, eine schon längere Zeit andauernde Krankheit, von der er nicht genesen sollte, hatte ihn zurückgehalten; er starb bald darauf, am 16. Dezember 1367 und wurde nach seinen eigenen letztwilligen Anordnungen im Dome hinter dem Altar nordöstlich im hohen Chor begraben.

Dietrich gehört unzweifelhaft zu den hervorragendsten Magdeburgischen Erzbischöfen; er hat seiner Diözese viele verpfändet und halb verloren gewesene Güter zurückerworben, er hat die in den letzten Jahren der Regierung seines Vorgängers Otto völlig zerrütteten Finanzen wieder hergestellt und in weiser Vorsicht auf den Fall seines Todes eine Regentschaft zur Verwaltung des Landes bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers eingesetzt: das Alles ist ohne Vorbehalt anzuerkennen: aber während seiner ganzen Regierung vermissen wir jenen idealsittlichen, vorausschauenden Gedanken, von welchem Wichmann bei seinen kulturellen und sozialen Schöpfungen beseelt war. Ludolf und Albrecht II. waren uneigennützige,

patriotische und deutschgesinnte Männer, die in den traurigen Wirren ihrer Zeit treu zum Reiche und dem hohenstaufischen Kaiserhause standen, Dietrich dagegen begab sich um seines persönlichen Nutzens willen in den Dienst eines undeutsch gesinnten Kaisers und verschmähte es nicht einmal, dessen politische Intriguen, welche wie die mit dem falschen Waldemar blutige Kriege zur Folge hatten, zu fördern und zu leiten. Das ist der Unterschied zwischen ihm und seinen genannten großen Vorfahren. In das überschwengliche Lob, das ihm die Magdeburgischen Geschichtsschreiber meist erteilt haben, vermögen wir nicht einzustimmen.

33) Albert III. (1368—1371).

Das Domkapitel schritt zwar nach Dietrichs Tode sofort zur Neuwahl eines Erzbischofs, welche auf den derzeitigen Bischof von Merseburg, Friedrich von Hoym, fiel, allein dieser erhielt die Bestätigung des Papstes nicht, weil der König Karl IV. einen böhmischen Prälaten, den Bischof Albert von Leutomischl, als Erzbischof von Magdeburg wünschte. Da Karl damals gerade mit einem ansehnlichen Heere in Italien war, so wagte der Papst nicht, die Bestätigung des von ersterem in Vorschlag gebrachten Bischofs zu verweigern. Albert wurde aus Leutomischl nach Magdeburg versetzt und zum Erzbischof ernannt. Zwar erregten diese eigenmächtigen Verfügungen beim Domkapitel zu Magdeburg die heftigsten Widersprüche und selbst seitens der Stadt war man nahe daran, sich dem Domkapitel anzuschließen; man stand aber nach näherer Prüfung der Berechtigung zu einem solchen Schritt davon ab und beruhigte sich, als sich das bei der Sache noch näher beteiligte Domkapitel zufrieden gab. Es wurde jedoch dem neuen Erzbischof eine Art Kapitulation des Inhalts vorgelegt, daß er keine Schlösser noch andere Besitzungen des Stiftes eigenmächtig veräußern dürfe; seinen Amt- und Hauptleuten die für das Land gehabten und gehörig berechneten und belegten Auslagen und Kosten vergüten; den Städten Magdeburg und Halle noch vor seiner Ankunft schriftlich, den übrigen Städten aber künftig mündlich die Versicherung geben solle, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten ungekränkt zu belassen; daß er ferner die Bürger von Magdeburg und Halle mit den in ihrem Besitze befindlichen Lehngütern unentgeltlich wieder belehnen wolle. Der Erzbischof nahm diese Kapitulation an, stellte auch den Revers für Magdeburg am 22. November 1368 aus und ließ dann seine baldige Ankunft nach Magdeburg melden. Am ersten Advent-Sonntage 1368 wurde dann Albert — dieses Namens der dritte — feierlich im Dom eingeführt; am 5. Dezember wurde ihm von der Stadt Magdeburg gehuldigt. Für die den Städten Magdeburg und Halle durch den Erzbischof zu erteilenden Huldebriefe hatte sich der Herzog Rudolph von Sachsen mittels eines Reverses vom 24. September 1368 verbürgt.

In bezug auf die Stadtgeschichte fällt Albert III. ganz aus. Bald nach seinem Regierungsantritt fing er zwar mit der Stadt einen Streit an wegen angeblich auf stiftischem Grund und Boden bei der Neustadt und hinter dem erzbischöflichen Palast angelegter Bauten, deren Niederreißung er verlangte. Da der Rat diesem Befehle nicht nachkam, so erhob der Erzbischof bei den benachbarten Fürsten und nachher sogar beim Kaiser Klage: die Sache kam aber zu keinem Austrage, blieb vielmehr infolge eines Darlehns von 500 Mark Silber, das die Stadt dem Erzbischof gegen Verpfändung des Dorfes Glöthe auf sechs Jahre lieh, in der Schwebe und wurde später nicht wieder aufgenommen.

Nachdem Albert drei Jahre regiert und während dieser Zeit die bei seinem Regierungsantritt in der besten Lage gewesenen Finanzen des Erzstifts bis zum Entsetzen verschlechtert, die reichsten Stiftsgüter verpfändet, veräußert und auf die unwürdigste Art verschleudert hatte, mochte er sich in Magdeburg nicht mehr wohl und sicher fühlen, er entwich deshalb und wußte es beim Papst und dem Kaiser durchzusetzen, daß er wieder in sein altes Bistum Leutomischl zurückkehrte und der dortige Bischof Peter das Erzbistum Magdeburg erhielt. Man darf billig fragen, wie es ohne schwere Verschuldung des Domkapitels dem Erzbischof nach der von ihm angenommenen Kapitulation möglich gewesen ist, mit den erzstiftischen Gütern in so frevelhafter Weise zu verfahren.

34) Peter (1371—1381).

Dieser Erzbischof, gewöhnlich Peter von Brünn genannt, wurde in Magdeburg und im Erzstift ebenso ungern an- und aufgenommen, wie sein Vorgänger, weil er gleich diesem nicht durch rechtmäßige Wahl des Domkapitels, sondern durch einen vom Kaiser erwirkten Machtspruch des Papstes zur erzbischöflichen Würde gelangt war.

Auch unter seiner Regierung hat die Stadtgeschichte nur wenig von Belang; den Städten Magdeburg und Halle hatte der Erzbischof zwar die gewöhnlichen Reversalien ausgestellt, indes gab es mit Magdeburg bald Differenzen, weil die Bürgerschaft sich weigerte, dem Erzbischof vor Empfang des Palliums zu huldigen. Eines Tages beschied daher der letztere den Rat zu sich und zeigte diesem das angeblich aus Rom eingegangene Pallium vor, worauf dann in der That die Huldigung der Bürgerschaft auf dem Alten Markte vor sich ging; das vorgezeigte Pallium war aber ein untergeschobenes, das ächte soll erst nach Jahresfrist angekommen sein.

Zwischen der Neustadt und dem in unmittelbarem Anschluß an dieselbe belegenen Dorfe Frohse hatte es bisher vielfache Streitigkeiten

und selbst blutige Händel gegeben; der Erzbischof vereinigte deshalb im Jahre 1372 das genannte Dorf vollständig mit der Neustadt, sodaß es als selbständige Gemeinde zu bestehen aufhörte. In demselben Jahre erteilte er den Juden in Magdeburg einen Schutzbrief auf 3 Jahre, wofür diese jährlich 40 Mark brandenburgisch Silber zahlen mußten; auch gründete der Erzbischof Peter in diesem Jahre ein Kollegiatstift bei St. Gangolphie, welches indes bereits 1390 vom Erzbischof Albert IV. dem Erzstift inkorporiert wurde und daher zu einer eigentlichen Selbständigkeit nicht gelangt ist.

Unter den Ereignissen des Jahres 1373 gedenkt die Schöppenchronik des Baues einer Mühle, der späteren sog. Ratsmühle, unterhalb der Brücke, deren Bau der Erzbischof gern gehindert hätte; er konnte dies aber nicht, da nachweislich schon früher — im Jahre 1280 — dort eine städtische Mühle gestanden hatte, die inzwischen aber eingegangen war.

Andere Streitigkeiten, die der Erzbischof mit der Stadt hatte, rührten von dem Versuch her, den der Erstere machte, widerrechtlich die geistliche Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Offizials zu erweitern. Dieser hatte überdies die Bürger mit schweren Gerichtssporteln bedrückt und war mehrfach vom Rat gemahnt worden, das unrechtmäßige Sportulieren einzustellen, widrigenfalls er auf obrigkeitlichen Schutz seitens der Stadt fernerhin nicht rechnen könne. Dies nahm der Erzbischof sehr übel, verklagte die Stadt beim Kaiser und anderen Fürsten mit der Bitte um Unterstützung. Der Rat kam indessen dem Erzbischof zuvor, indem er an den in Tangermünde residierenden Kaiser eine Deputation sandte, welche die Behauptungen des Erzbischofs widerlegen und um Abhilfe der städtischen Beschwerden bitten sollte. Ungeachtet der guten Aufnahme, welche die Deputation beim Kaiser fand, kam es noch zu keiner Entscheidung, weil der letztere durch seine märkischen Angelegenheiten, die ihn von Tangermünde abriefen, zu sehr in Anspruch genommen wurde. Es bedurfte noch einer zweiten Gesandtschaft an das kaiserliche Hoflager, infolge deren es unter Vermittlung des Kaisers zwischen der Stadt und dem Erzbischof im Jahre 1377 zu einem Vergleich kam, nach welchem die Gerichtsbarkeit auf dem neuen Markt hinfort dem Möllenvoigt gebühren, während der Herrenmesse aber dem Rat verbleiben sollte. Außer andern Streitpunkten bestimmte der Vergleich auch, daß es mit der Kornschiffung oberhalb und unterhalb der Stadt ferner, wie von altersher gehalten werden solle. Als sich die Magdeburgischen Abgeordneten vom Kaiser verabschiedeten, meldete dieser der Stadt seinen Besuch an, den er auch alsbald — nach Pfingsten, wie die Schöppenchronik sagt — zur Ausführung brachte. Er wurde am Krökenthor vom Rat und der Geistlichkeit, im Dom aber, wohin er zunächst geführt wurde, vom Erzbischof und dessen Gefolge mit großer Feierlichkeit empfangen; im erzbischöflichen Palast nahm er Wohnung und verweilte drei Tage in der Stadt, während welcher Zeit er auch vom Rat auf dem Alten Markt empfangen wurde, ohne jedoch das Rathaus selbst zu betreten, da ihn das Podagra hinderte, seinen Wagen zu verlassen. Bei seinem Abschiede soll er sich sehr befriedigt über den ihm bereiteten Empfang ausgesprochen haben. Minder zufrieden soll die Kaiserin gewesen sein, welche einige Zeit nachher die Stadt gleichfalls besuchte und gleich ihrem Gemahl feierlich empfangen wurde; ihr soll der große Kleideraufwand der Magdeburgischen Bürgerfrauen mißfallen haben.

Im Jahre 1378 geriet der Erzbischof mit dem Domkapitel, das sich über vielfache Bedrückungen seitens des ersteren beschwert fühlte, nicht minder mit den benachbarten Fürsten und Stiftsvasallen, in einen heftigen Streit, der ihn endlich veranlaßte, gleich seinem Vorgänger auf die erzbischöfliche Würde zu verzichten. Die Verhandlungen darüber dauerten bis zum Jahre 1381 und endigten damit, daß Peter zum Bischof von Olmütz, zum Verweser des Erzstifts Magdeburg aber einstweilen der Bamberger Bischof, Ludwig von Meißen, ernannt wurde, derselbe, der nach dem Tode des Erzbischofs Otto vom Domkapitel gewählt, aber nicht bestätigt wurde, weil der Kaiser seinen Kanzler Dietrich zu der erledigten Würde bestimmt hatte.

35) Ludwig (1381—1382).

Ludwig von Meißen wird zwar in der Reihe der Erzbischöfe von Magdeburg aufgeführt; er erhielt aber die Ernennung zum Erzbischof und auch das Pallium nicht, weil er schon im nächsten Jahre das Unglück hatte, auf einem Balle, den er zu Kalbe veranstaltet hatte, das Leben zu verlieren. In dem Rathause, wo die Lustbarkeiten stattfanden, brach plötzlich Feuer aus und beim Gedränge, das hierbei entstand, stürzte die Treppe ein, von welcher der Erzbischof erschlagen wurde. Der Stadt Magdeburg hatte derselbe den Huldebrief erteilt, auch seinen feierlichen Einzug daselbst bereits gehalten; gehuldigt war ihm aber seines Andringens ungeachtet nicht, weil er das Pallium noch nicht empfangen hatte.

36) Friedrich II. (1382).

Gleich nach Ludwigs Tode schritt das Domkapitel zu einer neuen Wahl, welche auf den derzeitigen Bischof von Merseburg, Friedrich von Hoym, fiel, der im Jahre 1367 dem vom Papst eingesetzten Albert III. hatte weichen müssen. Dieser wurde auch sofort vom ganzen Lande bereitwillig angenommen und bald darauf mit großer Feierlichkeit eingeführt. Die Städte, mit

Ausnahme von Magdeburg und Halle, leisteten ihm sogleich den Eid der Treue, den er auch hier und in Halle empfangen sollte, sobald er von Rom das Pallium erhalten haben würde. Noch einmal nach Merseburg zurückgekehrt, erkrankte er plötzlich und starb daselbst am 9. November 1382.

Unter den beiden letzten Regierungen lesen wir viel von mehr oder minder glücklich ausgefallenen, an sich wenig merkwürdigen Kriegszügen, welche die Stadt Magdeburg teils allein, teils gemeinschaftlich mit dem Erzstift oder anderen Verbündeten gegen benachbarte Raubritter führte, welche durch ihre Wegelagereien die Straßen und den Handel in der Umgegend von Magdeburg unsicher gemacht hatten; von besonderer stadtgeschichtlicher Wichtigkeit sind diese Begebenheiten nicht.

37) Albert IV. (1383—1403).

Nach Friedrichs Tode wählte das Domkapitel einstimmig seinen Domherrn Albert von Querfurt, welcher sich um das schon vorher vakant gewordene Bistum Merseburg beworben und dieserhalb eine Reise nach Rom unternommen hatte, wo er die Nachricht von der Wahl in Magdeburg erhielt. Der Papst, welcher gern selbst den erzbischöflichen Stuhl besetzt hätte, zögerte anfangs mit der Bestätigung, erteilte solche aber schließlich und weihte am 2. Februar 1383 unter Aushändigung des Palliums selbst den neuen Erzbischof, der sich nunmehr nach Deutschland zurückbegab und am 29. Juni desselben Jahres im Dom zu Magdeburg feierlich eingeführt wurde. Nach Ausstellung der üblichen Reversalien wurde ihm der Huldigungseid geleistet.

Zwischen dem Erzstift und der Stadt Magdeburg war der Besitz des Schlosses Angern, welches letztere im Jahre 1382 von Gebhard von Klöze für 400 Mark verkauft hatte, streitig geworden. Seinen Einkünften nach erschien dies Gut der Stadt nicht wichtig genug, um darüber mit dem Erzbischof, welcher seine Ansprüche darauf erneuert hatte, wiederholten Streit anzufangen und so wurde dasselbe im Jahre 1384 für eine Summe von 900 Mark Silber, welche teils bar gezahlt, teils auf sichere Hypothek angewiesen wurden, gänzlich an das Erzstift abgetreten.

In demselben Jahre fand wieder eine Verfolgung und Vertreibung der Juden aus dem Judendorfe statt, im folgenden Jahre kehrten jedoch die Vertriebenen zurück und erkauften sich durch Zahlung einer Summe von 1000 Mark an den Erzbischof und von 500 Mark an die Stadt das Recht, das Judendorf wieder zu bewohnen.

Um dieselbe Zeit hatte der Erzbischof sich mit mehreren sächsischen Fürsten und Städten zu einem allgemeinen Landfrieden verbunden und dazu auch die Stadt Magdeburg heranziehen wollen; diese weigerte sich aber, dem Bunde beizutreten, weil der Vertrag mancherlei enthielte, was dem gemeinen sächsischen und dem Stadtrechte zuwider sei. Als daher die Magdeburger dem Erzbischof, welcher mit der Mark Brandenburg häufig in Konflikt war, Truppen zu Pferde und zu Wagen über die Havel nachsandten, so sah man dies seitens des Landfriedensbundes für einen Friedensbruch an und verurteilte die Stadt Magdeburg in eine Geldstrafe von 200 Mark Silber. Magdeburg wandte sich beschwerend an den Erzbischof, in dessen Interesse die Unternehmung geschehen sei, dieser verlangte aber, daß die Stadt zunächst den Landfrieden beschwöre, worauf diese die ihr auferlegte Strafe einstweilen beim Rat zu Goslar deponierte; die Sache wurde näher untersucht und das Geld zurückgezahlt. Da der Landfriedensbund bald darauf wieder aufgelöst wurde, so wird das Mißtrauen der Stadt gewiß gerechtfertigt gewesen sein.

1387 fand auf dem Stadtmarsch, wo noch heute die Schützenfeste gefeiert werden, ein solennes Scheibenschießen statt, zu welchem an die Städte Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Blankenburg, Halle, Aschersleben, Kalbe und Salze Einladungen ergangen waren. Wie im Jahre 1280 war als Preis wieder eine Jungfrau ausgesetzt, die ein Schütze aus Aschersleben gewann.

Bei der Stadterweiterung unter dem Erzbischof Albrecht II. war ein Teil des Dorfes Frohse in die städtische Ringmauer gezogen, dem Erzbischof über diesen Teil aber die Gerichtsbarkeit verblieben. Als Albert IV. im Jahre 1390 für das Erzstift die Stadt Aken erwarb, bedurfte er dazu fremden Geldes und verkaufte deshalb der Stadt Magdeburg für 1000 Mark Silber die Gerichtsbarkeit über den ebengedachten Stadtteil, so daß solche nun dem Rat innerhalb der Stadt allein zustand.

An den mehrfachen Kriegszügen, welche der Erzbischof gegen die Marken unternahm, hatte die Stadt unmittelbaren Anteil nicht genommen. Nur hin und wieder sollen sich auch Magdeburger unter den Truppen gegen die unglückliche Mark befunden haben, und daß diese bei solchen Gelegenheiten einigemale übel angekommen sind, mögen wir bei der ungerechten Sache, welche sie führten, nicht beklagen.

1392 nahm der Erzbischof die Juden auf 5 Jahre in Schutz und erneuerte im Jahre 1399 den Schutzbrief auf weitere 5 Jahre, wofür dieselben jährlich 40 Mark Magdeburgischer Währung zu zahlen hatten.

Trauriger ist der Unfall, den die Stadt um das Jahr 1400 in ihren eigenen Mauern durch einen Aufstand roher Pöbelhaufen erfuhr. Den Anlaß dazu gaben mehrfache Verwickelungen in den damaligen Münzverhältnissen, welche sich seit den Ottonischen Zeiten vielfach geändert hatten.

Das dem Erzstift zustehende Münzrecht in Magdeburg wurde vom Erzbischof durch einen vertragsmäßig angenommenen Münzmeister ausgeübt, welcher nicht nur das vom Erzbischof als Landesfürsten in Umlauf gesetzte Geld, sondern auch das von Privaten ihm zum Münzen übergebene Edelmetall (Gold und Silber) zu prägen, d. h. mit einem öffentlichen, den Wert des Stückes anzeigenden Stempel zu versehen hatte. Anfänglich wurden sowohl die größeren, vielfach nur nach dem Gewicht bezeichneten Geldwerte, als auch die geringeren, dem Kleinverkehr dienenden Münzen, unter denen die silbernen Flach- oder Hohlpfennige (Brakteaten) im 12. und 13. Jahrhundert die gangbarsten waren, von reinem Gold oder Silber ausgeprägt, so daß beim Einschmelzen derselben der ursprüngliche Metallwert erhalten blieb. Später ging man zu einer Vermischung des Edelmetalls mit einem prozentualen, in den Münzen der einzelnen Münzberechtigten verschieden normierten Zusatz über, so daß es nunmehr notwendig wurde, auf den Münzen sowohl deren Gewicht als auch den Feingehalt derselben auszuprägen. Aus der vielfachen Aenderung des Münzfußes (des Verhältnisses des Gewichts zum Feingehalt einer Münze) gingen dann die vielfachen Münzverwickelungen hervor, die sich durch das ganze spätere Mittelalter hindurchziehen und selbst bis in die neuere Zeit fortgedauert haben.

Außer dem in Magdeburg selbst geprägten kursierte hier auch teils gleich-, teils minderwertiges fremdes Geld, welches, da es eines festen Kurswertes ermangelte, vielfache Verkehrsstörungen und Beschwerden hervorrief, so daß sich die Kaiser Otto IV. und Friedrich II. in den Jahren 1209 und 1216 bewegen ließen, dem Erzbischof Albrecht II. einen Revers auszustellen, daß an Orten, wo vorherrschend Magdeburgisches Geld kursiere, eine neue Münzstätte nicht errichtet werden solle.

Für den Kleinhandel waren in Magdeburg im Jahre 1390 vielfache Unzuträglichkeiten und Aufregungen dadurch herbeigeführt, daß statt der guten Silberpfennige fremde eiserne Pfennige, Scherfe und Heller in Umlauf kamen, die man im täglichen Handel und Wandel anzunehmen genötigt war, bis sie schließlich durch die gute alte Münze beseitigt wurden.

Im Jahre 1399 schlossen der Erzbischof und das Domkapitel mit dem erzstiftischen Münzmeister Hans Koselitz einen Vertrag ab, nach welchem neue Münzen von geringerem Feingehalt, besonders Pfennige, geschlagen und vom 1. Mai 1400 ab in Umlauf gesetzt werden sollten. Statt 58 Stück gingen 128 auf die Mark Silber, und man zwang die Zins- und Rentepflichtigen, Zinsen und Renten fortan nach dem neuen Münzfuße zu entrichten. Darüber geriet die Magdeburgische Geistlichkeit mit dem Rat in heftige Streitigkeiten, infolge deren, da letzterer nicht nachgab und dem Domkapitel sogar den städtischen Schutz versagte, sowohl die Domherren als auch die Stiftsherren der in der Stadt und den Vorstädten befindlichen Kollegiatstifter, die Stadt mit allen Heiligtümern verließen und ihren Sitz in Wanzleben nahmen. Daraus entstanden noch andere weitläufige Differenzen über verschiedene Besitztümer und Gerechtigkeiten der Stadt, namentlich über das Hütungsrecht der Magdeburger auf den Rothensee und Glindenberger Weiden, über das Eigentum der zwischen Cracau und Magdeburg befindlichen Fähre, sowie der zwischen dem Cracauer Damm, der Puppendorfer Feldmark und dem Biederitzer Busch belegenen Weide, über die Fischereigerechtigkeit in den sog. heiligen Nächten, an welche man sich in Magdeburg nicht kehren wollte. Je heftiger der Dompropst Heinrich von Warberge der Stadt diese Gerechtsame bestritt, desto beharrlicher wurden diese verteidigt, und obschon der Streit noch einige Zeit unentschieden blieb, so kam es doch schließlich zu einem Vergleiche, in welchem der Rat die städtischen Ansprüche ehrenvoll behauptete.

Aber die Münzkonflikte hatten noch kein Ende, fanden vielmehr neue Nahrung infolge der erzbischöflichen Münzverordnung vom 13. Juli 1400, wonach die Prägung einer neuen, vollwichtigen Münze von Pfennigen, deren drei auf einen Groschen gingen, in solcher Menge stattfand, daß damit Stadt und Land überschwemmt und die Groschenmünze seltener wurde, letztere fing daher an, vier von jenen Pfennigen zu gelten. Am 15. September 1402 kam es darüber zum völligen Aufstande. Die Beckenschläger, Klempner und Schmiede rotteten sich zusammen, ließen auf dem Jakobiturm Sturm läuten und zogen auch die niederen Gewerke aus der Neustadt an sich, die mit fliegenden Fahnen zur hohen Pforte einmarschierten; in der Stadt selbst vereinigten sich mit den Aufrührern die Fischer, die Schifferknechte, Fleischer, Schuhmacher und Kürschner. Während die Schöppenchronik, welche den Aufstand sehr ausführlich erzählt, sich über den unmittelbaren Anlaß gar nicht äußert, nennen spätere Chronisten einen Schuhmacher Gericke (Georg) von der Heide, welcher auf dem Alten Markt Händel angefangen und als man ihn habe verhaften wollen, die zuerst erwähnten Gewerke zu seiner Hilfe aufgerufen habe. Die Aufrührer nahmen zuerst die Münz- und Wechselkammer, sodann das Rathaus ein, erstürmten die Gildehäuser der Gewandschneider, Krämer und Leinwandschneider und versuchten sogar an einigen Orten Feuer anzulegen, das glücklicherweise noch gelöscht wurde. Darauf wendete sich die immer mehr angeschwollene Menge, der sich sogar Ratsmitglieder angeschlossen hatten, nach dem Neuen Markte, wo viele der Geistlichkeit gehörige Häuser erbrochen und geplündert wurden. Der bisherige Rat wurde für abgesetzt

Grabdenkmal des Erzbischofs Ernst im Dom zu Magdeburg.

erklärt, und statt seiner ein anderer gewählt und eingesetzt; da es diesem aber an Macht und Ansehen gebrach, so wurde die Lage der Dinge mehr verschlimmert, als gebessert. Ein von allen Innungen besiegeltes Gesetz wurde bekannt gemacht, daß in der Stadt ein Bürger dem andern 58 Groschen Zinsen für die Mark, wie von alters her, geben solle, bis die neuen Pfennige einen festen Kurs hätten. Hieraus entstanden neue Verwickelungen; die benachbarten Städte und Gutsbesitzer, welche Pächte, Zinsen oder andere Abgaben nach Magdeburg zu entrichten hatten, wollten nicht mehr als 58 Groschen für die Mark bezahlen, obgleich es in den Schuldurkunden anders bedungen oder brandenburgisches und nicht Magdeburgisches Geld bestimmt war, ja sie wollten sogar nach diesem Münzfuß die Pacht ablösen und die Kapitalien abtragen. Dies ließen sich die Magdeburger nicht gefallen und bekamen nun weder Kapital noch Zinsen noch Pacht. Die Stadt selbst kam mit ihren Ausgaben dadurch in große Verlegenheit und mußte wieder zu einer außerordentlichen Steuer schreiten.

Der Erzbischof geriet über alle diese Exzesse in gewaltigen Zorn; er rief die benachbarten Fürsten zu Hilfe und da die von den letztern angebotenen Vermittelungen von der Stadt zurückgewiesen wurden, so erfolgte abermals der Bann und der Erzbischof drohte sogar, die Achterklärung über die Stadt und die Vorstädte zu veranlassen. Diese Drohung machte Eindruck; man nahm das Anerbieten, welches der Graf Günther von Schwarzburg der Stadt machte, die Sache beim Erzbischof zu vermitteln, mit Bereitwilligkeit an. Am 26. Februar 1403 kam es zwischen der Stadt und dem Erzbischof zu einem Vergleiche, wonach die erstere noch vor Johannis desselben Jahres die Wechselbank und das Münzhaus besser, als es vorher gewesen, wieder aufbauen, beim Wechseln und Münzen dem Erzbischof nicht hinderlich sein, das ausgemünzte Geld nach dem bestimmten Wert annehmen und danach ihre Taxen einrichten, dem Erzbischof in seine bisherigen Rechte, insbesondere in seine Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markte, keine Eingriffe thun und zum Ersatz des erlittenen Schadens die der Stadt gehörigen, auf dem Dorfe Hohendodeleben lastenden 500 Mark Silber, desgleichen die auf Groß-Ottersleben ruhenden 32 Mark dem Erzbischof völlig abtreten, ihm auch noch 2000 Schock Groschen zahlen solle. Dagegen versprach der Erzbischof, die Stadt von allen Ansprüchen und Klagen zu befreien, die ergangenen Verbote aufzuheben, gute vollwichtige Münzen schlagen zu lassen und die Stadt vom Banne loszusprechen.

Mit dem Domkapitel wurde noch ein besonderer, gleichfalls schwere Geldopfer fordernder Vergleich abgeschlossen.

Merkwürdig ist, daß in diesem äußerst gefährlichen Aufstand, der leicht einen noch viel schlimmeren Ausgang hätte nehmen können, kein Menschenblut geflossen ist; nach wiederhergestellter Ruhe soll der oben genannte Urheber desselben sein Leben in einem Brunnen verloren haben.

Der Erzbischof Albert IV. starb nach einer zwanzigjährigen Regierung am 12. Juni 1403 zu Giebichenstein; seine Leiche wurde nach Magdeburg gebracht und im Dome begraben.

Werfen wir am Schlusse des 14. Jahrhunderts einen Rückblick auf dessen Verlauf, so treten uns als das Charakteristische dieses Zeitabschnittes die Streitigkeiten der Stadt mit dem Erzbischof Burchard III. und die mit der Ermordung desselben in engstem Zusammenhang stehenden Aenderungen in der Stadtverfassung entgegen, auf welche letztere ergänzend zurückzukommen hier der geeignete Ort ist.

Das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hervorgetretene und teilweis schon von Erfolg gewesene Streben der Innungen, sich durch den Eintritt in den Rat Einfluß auf die Stadtverwaltung zu verschaffen, war, wie wir gesehen, infolge der Ereignisse im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts vollständig erreicht worden. Die Innungen hatten sich in Besitz des Stadtregiments gesetzt, dergestalt, daß zehn ausschließlich aus den Innungen hervorgegangene Ratmänner noch zwei Ratsmitglieder aus der gesamten Bürgerschaft wählten. Im Jahre 1336 wurden nun mittels Beschlusses vom 21. September auch die Schöffen ganz aus dem Rat entfernt und auf die eigentliche Rechtspflege in Zivil- und Strafrechtsachen beschränkt, so daß auch in dieser Beziehung die Innungen ihren seit langer Zeit kundgegebenen Willen durchgesetzt hatten; nur wo es sich um Abgabe von Rechtsgutachten handelte, wurden die Schöffen auf besonderen Beschluß zugezogen. Abgesehen aber von dieser veränderten Ratsordnung, die eigentlich nur einen Beamtenwechsel und die Verdrängung des bisherigen Patriziats in sich schloß, blieb es im wesentlichen beim Alten; der Schwerpunkt der Verwaltung war auf die Innungen übertragen, da in diesen aber der größte Reichtum, mithin der eigentliche Kern der städtischen Macht enthalten war, so war thatsächlich nur ein neues Patriziat auf anderer Grundlage geschaffen worden. Ein eigentlich demokratisches Prinzip enthielt einzig und allein die Bestimmung vom 27. Dezember 1330, nach welcher, wenn eine Ratsvorlage das öffentliche städtische Interesse zu gefährden schien, die aus den fünf gemeinen Innungen hervorgegangenen Ratmänner erst dann zustimmen durften, wenn sich die Innungen selbst zuvor damit einverstanden erklärt hatten. Darüber, ob und in welcher Weise von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht worden, ist unseres Wissens nichts aufbehalten worden.

Außer der obengedachten Einschränkung der Zuständigkeit der Schöffen waren wesentliche

Aenderungen in der Handhabung der Rechtspflege, wie wir sie oben dargestellt haben, nicht eingetreten; im Magdeburger Stadtarchiv befindet sich aber eine ursprünglich im Besitze der Stadt Neuhaldensleben befindlich gewesene und von dort der Stadt Magdeburg übereignete Urkunde vom Tage nach St. Katharinen (26. November) 1329 über ein vom Rat und den Meistern der fünf großen Innungen eingerichtetes „Vehmegericht", das in dem Rahmen der mittelalterlichen Magdeburgischen Gerichtsverfassung keinen Raum findet. Danach sollen die Ratmänner und Meister der fünf großen Innungen alljährlich zwei Mitglieder des Rates und zwei Mitglieder der Bürgerschaft zu „Vehmegrafen" wählen, welche vor dem Rate vereidigt werden und über Raub, Mord, Verrat, Brandstiftung und Diebstahl der in der Urkunde selbst vorgeschriebenen Instruktion gemäß nach „Vehmerecht" richten sollen. Daß dieses Vehmegericht, wie es nach chronikalischen Nachrichten auch in anderen Städten vorhanden gewesen ist, in Magdeburg wirklich zu Recht bestanden hat, wird nach der obigen Urkunde nicht zu bezweifeln sein, es wird darunter aber nicht ein wirkliches Gericht, sondern wahrscheinlich eine wesentlich polizeiliche Institution etwa in dem Sinne verstanden werden müssen, daß die Vehmegrafen bezüglich der bezeichneten Verbrechen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur Vigilanz und Herbeischaffung des Beweismaterials gegen die Verdächtigen, ähnlich wie die jetzt in großen Städten bestehenden Kriminal-Polizei-Kommissariate verpflichtet waren und nach Abschluß ihrer Voruntersuchung die Sache an das zuständige ordentliche Gericht auf dem Neuen oder Alten Markt abzugeben hatten.

Bemerkenswert in öffentlich-rechtlicher Beziehung sind die Schutz- und Trutzbündnisse, welche während der Regierungszeit des Erzbischofs Otto die Stadt Magdeburg mit den Städten Braunschweig, Helmstedt, Halberstadt, Goslar, Quedlinburg und Aschersleben im Jahre 1351 abgeschlossen hat. Außer den genauen Festsetzungen über die von den verbündeten Städten gegenseitig zu leistende Hilfe enthalten dieselben auch Bestimmungen bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung der des Raubes, des Diebstahls, des Verrates und der Brandstiftung angeklagten Verbrecher, die überall nach dem in Magdeburg geltenden Rechte behandelt werden sollen, außerdem aber für Magdeburg die besondere Bedingung, daß, wenn der Erzbischof eine der verbündeten Städte in ihren Rechten beeinträchtigen sollte, die Stadt Magdeburg auf Erfordern verpflichtet sein soll, den Erzbischof abzumahnen und ihm jedenfalls alle Hilfe zu versagen. Möglicherweise stehen diese letzteren Bestimmungen mit früheren uns nicht bekannten Ereignissen in Verbindung, welche Veranlassung zu dem obengedachten Abkommen des Erzbischofs und des Domkapitels gegen die Stadt Magdeburg gegeben hatten und es denn erklärlich machen, daß letztere sich berechtigt hielt, dem in der Urkunde vom 17. Januar 1332 gegebenen Versprechen entgegen, neue Bündnisse ohne Genehmigung des Erzbischofs abzuschließen. Das Bündnis mit Braunschweig wurde, wie von Seiten Magdeburgs behauptet wurde, von ersterer Stadt nicht innegehalten und hatte einen Entschädigungsprozeß zur Folge, in welchem der Rat zu Magdeburg dem zu Helmstedt unterm 31. Dezember 1364 das Schiedsrichteramt übertrug; es erhellt indes nicht, was aus der Sache geworden ist.

Bezüglich der beim Rat herrschenden Geschäftsordnung wurde an den altersherigen Einrichtungen wesentlich nichts geändert. Der Rat bestand neben den bei den Beratungen anwesenden Innungsmeistern aus drei Abteilungen („Mitteln"): dem „regierenden Rat", der alljährlich in der oben beschriebenen Weise neugewählt wurde und die Geschäfte des laufenden Jahres führte, dem „alten Rat", der im abgelaufenen und dem „oberalten Rat", der im vorvorigen Jahre regiert hatte. Jedes Mittel zählte mit Einschluß zweier Bürgermeister, von denen jeder ein halbes Jahr den Vorsitz hatte, zwölf, das Plenum des Rates mithin 36 Mitglieder. In wichtigen Fällen hatten die drei Mittel zusammen zu wirken; es fehlen aber genaue Nachrichten über die besonderen Zuständigkeiten des alten und oberalten Rates, nur vom alten Rat wissen wir aus einer Mitteilung der Schöppenchronik vom Jahre 1512, daß derselbe alljährlich, nachdem der neue regierende Rat gewählt, vereidigt und eingesetzt war, aus dem letztern zwei Bürgermeister, zwei Kämmerer und zwei Weinmeister zu wählen hatte. Da die Ratswahl in dem angegebenen Jahre ausdrücklich „nach older wontlicher Wyße" erfolgt war, so ist kaum zu zweifeln, daß das damals stattgehabte Verfahren — allerdings mit einer im 15. Jahrhundert eingetretenen Modifikation hinsichtlich der von zwei auf vier erhöhten Zahl der Bürgermeister und Kämmerer — schon seit der Ratsordnung von 1330 bestanden hatte.

Nachdem die Schöffen Sitz und Stimme im Rat verloren hatten, wurde in der Eingangsformel der städtischen Urkunden, welche bis dahin gelautet hatte: „Wir Bürgermeister, Schöppen, Ratmänner und Innungsmeister" das Wort Schöppen gestrichen.

Neben dem regierenden, bezw. dem alten und oberalten Rat nahm an der städtischen Verwaltung in gewissen Fällen auch ein Bürgerausschuß teil. Ueber die Art seiner Wahl und über seine besonderen Zuständigkeiten sind wir nicht näher unterrichtet; zutreffend wird es sein, wenn man ihn mit den jetzigen Stadtverordneten vergleicht. Die Mitgliederzahl dieses Ausschusses wurde im Laufe der Zeit auf 100 vermehrt und erhielt derselbe daher den Namen der Hundert-

männer. Die Schöppenchronik erwähnt bei der Erzählung des Aufstandes im Jahre 1402 der Hundertmänner und giebt zu verstehen, daß viele derselben gleich mehreren Ratmännern sich den Aufrührern angeschlossen hatten.

Endlich haben wir noch bei der städtischen Verwaltung für besondere Angelegenheiten zweier ständiger Deputationen zu gedenken: des Rats-Ausschusses und des geheimen Rates. Der Ratsausschuß bestand aus den Bürgermeistern und mehreren Mitgliedern des alten und oberalten Rats und der Hundertmänner; zum geheimen Rat, welcher zur Vorberatung aller im Interesse der Stadt geheim zu haltenden Sachen bestimmt war, gehörten der regierende Bürgermeister, der von der Stadt angestellte Rechtsgelehrte (Syndikus), der Ober-Sekretär, vier gewesene Bürgermeister und zwei gewesene Ratmänner.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Stadt in bezug auf Einwohnerzahl, Handel, Gewerbe und andere statistische Nachrichten gilt meist das am Ende des vorigen Kapitels Gesagte: nur daß sich insbesondere der trotz der öfters geschlossenen Landfriedensverträge durch die Wegelagereien der Raubritter vielfach geschädigte Handel unter den großen Vorteilen, welche Magdeburg als Mitglied des zu seiner höchsten Blüte gelangenden Hansabundes genoß, bedeutend erweitert und gehoben haben muß. Nur durch den Reichtum, den der Handel und der gewerbliche Verkehr geschaffen hatten, können die ungeheuren Opfer möglich geworden sein, welche, wie oben ausführlich erzählt worden, teils freiwillig, teils gezwungen gebracht worden waren. Die Gegenstände des Handels, sein Gang und seine Betriebsart mußten im wesentlichen die früheren bleiben, da hierin naturgemäß erst mit den späteren geographischen und handelspolitischen Umgestaltungen allmählich Veränderungen eintreten konnten. Uebrigens wetteiferten mit der Stadt selbst in diesem Zeitraum auch die Vorstädte Neustadt und Sudenburg.

Von großen Bränden, welche die Stadt früher so oft heimgesucht hatten, wird im 14. Jahrhundert nichts berichtet, dagegen hauste um so schrecklicher die Pest, deren früheres Auftreten in den Jahren 1350 und 1357 mit der daraus hervorgegangenen Begräbnisnot wir schon oben gedacht haben. Am längsten und verheerendsten wütete die Seuche 1375. Fast anderthalb Jahre dauerte das Sterben und die Zahl der Todesfälle war so groß, daß der Johanniskirchhof — hiernach anscheinend der Hauptbegräbnisort der Stadt — die Leichen nicht alle aufnehmen konnte, diese vielmehr auf den Kirchhöfen der in der Stadt befindlichen Hospitäler und Klöster (zum Heiligen Geist, U. L. Frauen, Pauliner, Barfüßer, Augustiner, Maria-Magdalenen) beerdigt werden mußten. Es ist einleuchtend, daß diese Epidemien auf die Einwohnerzahl den ungünstigsten Einfluß ausüben mußten.

Von andern öffentlichen Kalamitäten werden im 14. Jahrhundert vielfache teure Zeiten und Hungersnöte gemeldet: so 1310, 1316 und 1370, in welchem letzteren Jahre der Wispel Roggen und Weizen je 3 Mark gleich 126 Mark nach jetziger Währung, kosteten, ein für die damalige Zeit äußerst hoher Preis.

Kulturgeschichtlich wollen wir noch erwähnen, daß, während der Erzbischof Wichmann sich im Jahre 1175 veranlaßt gesehen hatte, im Erzstifte alle Turniere bei Strafe des kirchlichen Bannes zu untersagen, der Erzbischof Albrecht IV. ein solches im Jahre 1387 in der Stadt Burg abhalten und dazu viele Einladungen an die benachbarten Städte ergehen ließ.

Was schließlich die kirchlichen Verhältnisse im 14. Jahrhundert betrifft, so behalten wir das hierher Gehörige zweckmäßig dem Schluß des folgenden Abschnittes vor, um es dann unmittelbar vor der städtischen Reformationsgeschichte im Zusammenhange vorzutragen.

Drittes Kapitel

Vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Tode des Erzbischofs Ernst (1513)

38) Günther II. (1403—1445).

Dieser Erzbischof hat 42 Jahre und von allen Erzbischöfen am längsten regiert, während dieser Zeit aber für sein Land wenig Ersprießliches gethan, dasselbe vielmehr durch vielfache Kriege und Fehden ausgesogen, in Völlerei und Lustbarkeiten die Einkünfte des Erzstiftes verschwendet und dessen Güter vergeudet. Er war erst 21 Jahre alt, als er zur erzbischöflichen Würde gelangte und bereits von seinem Vorgänger Albert IV. zum Coadjutor des Erzstifts ernannt, worauf er nach des Letzteren Tode alsbald zum Erzbischof gewählt wurde. Er war ein Graf von Schwarzburg und ein Sohn jenes Günther von Schwarzburg, dessen sich der vorige Erzbischof häufig als Vermittler seiner Streitigkeiten be-

dient hatte. Dieses Freundschaftsverhältnis war es auch, welchem Günther seine frühe Erhebung zu einem so wichtigen Kirchenamte verdankte.

Das Pallium und die päpstliche Bestätigung ließ sich der neue Erzbischof durch zwei Gesandte von Rom holen; diese hatten beides auch ohne Verzug erhalten, dem Papst aber geloben müssen, die Verfügungen nicht eher zu entsiegeln, als bis Günther 12 000 Gulden teils an die päpstliche Kammer, teils zur Tilgung von Schulden seines Vorgängers eingezahlt hätte.

Mit Ausschluß der Städte Magdeburg und Halle wurde dem neuen Erzbischof im ganzen Lande die Huldigung geleistet, die genannten beiden Städte verweigerten aber die Huldigung, bevor er nicht das Pallium vorzulegen im stande sei, huldigten auch wirklich nicht eher, und in Magdeburg ging der am 3. November 1404 vollzogene Akt ohne die sonst üblichen Feierlichkeiten vor sich, um dadurch die gewöhnlich damit verbundenen großen Kosten zu ersparen.

Gleich nach der Huldigung bedurfte der Erzbischof des Beistandes der Stadt Magdeburg zu einem Kriege gegen den Fürsten von Anhalt und dessen Verbündete, den Bischof von Halberstadt und den Kurfürsten von Sachsen, allein der Rat lehnte diese Hilfe ab, weil Günther ohne Teilnahme des ersteren den Krieg erklärt hatte, und so sah sich der Erzbischof, da man durchaus weder dem Befehle noch den Wünschen desselben nachgeben wollte, zu der Erklärung genötigt, künftighin bedeutendere Fehden und Kriege ohne Wissen der Stadt nicht anzufangen. Um aber doch gegen etwaige Ueberfälle gesichert zu sein, wurde nach dieser Erklärung des Erzbischofs der Beschluß gefaßt, 150 Pferde auszurüsten und marschfertig zu halten. Die Fürsten von Anhalt waren von alten Zeiten her Feinde des Hauses Schwarzburg gewesen, und einen Krieg mit denselben mochte Günther für eine Ehrensache halten. Es kam auch wirklich zu einem Bruch, und der Krieg, der sich daraus entspann und mit abwechselndem Glücke geführt wurde, hatte bloß zur Folge, daß von beiden Seiten die Länder verheert und verwüstet wurden und daß man aufhörte, als die Kräfte beider Teile erschöpft waren. Magdeburg selbst nahm an diesem Kriege hauptsächlich gegen die Stadt Zerbst teil, weil man mit dieser über bedeutende Zinsrückstände, welche sie der Magdeburgischen Kämmerei verschuldete, hart zerfallen war. Beim Friedensschlusse, welcher unter Vermittelung des Herzogs von Braunschweig am 29. Mai 1407 zu stande kam, wurden die Reste an die Stadt Magdeburg zwar bezahlt, auch andere über die Verschiedenheit des Münzfußes entstandene Differenzen ausgeglichen, aber bei der Berechnung der Kriegsschäden und der Lösegelder kam Magdeburg infolge der vielen Zureden des Erzbischofs gegen die übrigen Teilnehmer am Kriege bedeutend zu kurz.

Das Münzwesen war seit langer Zeit eine Quelle fortwährender Zwistigkeiten zwischen der Stadt und den Erzbischöfen gewesen. Zur Hebung derselben wurde unterm 31. August 1405 vom Erzbischof, dem Domkapitel und der Stadt ein Vergleich geschlossen, demzufolge die Stadt an Günther 200 feine Mark Silber zahlte und dieser sich des unter Erzbischof Wichmann aufgekommenen Rechtes begab, zweimal im Jahre neue Münzen schlagen zu lassen; hinfort wurde jährlich nur einmal geprägt, und es mußten die Münzen von einerlei richtigem Gehalt und von immerwährender Geltung geprägt werden, während die bisherigen Geldstücke nur von einer Münzperiode zur andern, also ein halbes Jahr, gültig gewesen waren, alsdann aber gegen Zahlung der Münzkosten hatten umgeprägt werden müssen.

In demselben Jahre präsidierte der Erzbischof Günther in seiner Eigenschaft als Burggraf zum erstenmale im Schöffengericht und bestätigte sieben neue Schöffen.

In Meißen und in Thüringen hatte um jene Zeit, wieder unter den gewöhnlichen Vorwänden und zum Zwecke von Gelderpressungen, eine Judenverfolgung statt und der Erzbischof Günther zeigte bereits nicht wenig Lust, ein Gleiches auch den Juden in Magdeburg und im Judendorf thun zu lassen, allein die Stadt nahm sich diesmal der Verfolgten an, die letzteren erwirkten sich sogar unter Beistand der Stadt im Jahre 1410 von Günther für jährlich 40 Mark Silber Magdeburgischer Währung einen Schutzbrief auf sechs Jahre, nach welchem ihnen für die damalige Zeit sehr wichtige Rechte eingeräumt wurden. Die Juden sollten in allen Klagesachen gegen Christen (Fälschung, Diebstahl, Mord und Brandstiftung ausgenommen) nach mosaischen Gesetzen gerichtet werden, bei Streitigkeiten und thätlicher Beleidigung oder Ermordung eines Christen durch einen Juden sollte nur der Schuldige zur Verantwortung gezogen und nach Untersuchung den Gesetzen gemäß bestraft, nicht aber die ganze Judenschaft dafür verantwortlich gemacht werden; den Juden wurde der Schutz der Gerichte zur Beitreibung ihrer Geldforderungen an Kapital und Zinsen zugesichert und bei Landessteuern sollten zwei Domherren mit zwei von der Judenschaft erwählten Juden zusammentreten und bestimmen, wie viel das Judendorf dazu beitragen müsse, überhaupt sollten die Juden bei allen ihren einmal erlangten Rechten verbleiben.

Im Jahre 1410 starb der Kaiser Ruprecht. Ihm folgte, da von den beiden gleichzeitig gewählten Gegenkönigen Jobst von Mähren starb und Wenzel freiwillig verzichtete, Siegmund, der letzte Kaiser des luxemburgischen Hauses. Diesem fiel nach Jobst Tode die Mark Brandenburg zu, bis dahin der unruhigste Nachbar, den Magdeburg von jeher gehabt hatte. Das unglückliche Land, durch die Unfruchtbarkeit seines Bodens

und die trostlosen Zustände seiner Verwaltung eben so arm, wie seine fürstlichen Herren, war stets verpfändet, und die Pfandgläubiger hatten keinen andern Bedacht, als möglichst gute Zinsen für das gegebene Darlehn zu ziehen, unbekümmert, auf welche Weise dieselben gewonnen wurden. Wie der Adel des Landes, uneingedenk seiner Ritterwürde, Bürger und Bauern knechtete und aussog, so war er störrisch gegen die Fürsten, und nirgends mag damals neben der wildesten Anarchie und der frechsten Willkür mehr Elend und Armut geherrscht haben, als in der von der Natur selbst stiefmütterlich behandelten Mark Brandenburg. Von den Raubausfällen und den Wegelagereien, welche das Hauptgeschäft der damaligen märkischen Ritterschaft ausmachte, litt aber die Gegend von Magdeburg und die Stadt selbst am meisten, und Krieg und Fehden hatten daher fast noch niemals aufgehört.

Siegmund hatte ebensowenig Geld wie seine märkischen Vorbesitzer, und da er dem damaligen Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI. von Hohenzollern, die Summe von 100 000 Goldgulden verschuldete, so versetzte er diesem im Jahre 1410 die Einkünfte der Mark Brandenburg, bestellte ihn selbst aber zum Statthalter des Landes und übertrug ihm die uneingeschränkte Verwaltung desselben; das Darlehn wurde einige Jahre später auf 400 000 Goldgulden erhöht und Burggraf Friedrich, da die Rückzahlung innerhalb der bedungenen Frist nicht erfolgte, für diese Summe mit der Mark Brandenburg und der Kurwürde beliehen. Aber der neue Kurfürst hatte in seinem Lande, ehe er und sein Haus in den ruhigen Besitz desselben gelangten, heftige Kämpfe zu bestehen. Ein Teil der Ritterschaft (die Quitzow, Putlitz, Rochow, Arnim, Bredow, Alvensleben, Holzendorf u. a.), der Ordnung und Ruhe abhold, wollte sich in das strenge Regiment des ihnen fremden Herrn nicht fügen, sie verweigerten diesem die Huldigung und es entbrannten gefährliche Kriege, an denen auch die Stadt Magdeburg ihren Anteil hatte und durch welche — die wenig interessanten Einzelheiten gehören mehr in die brandenburgische als in unsere vaterstädtische Geschichte — die Ruhe und der Friede nicht nur in der Mark selbst, sondern auch nach den Nachbarländern hin bleibend begründet wurde.

Damals wütete von Böhmen aus mit schauderhaftem Fanatismus der Hussitenkrieg, zu welchem auch Magdeburg seine Kontingente stellen mußte.

Die seit Ende 1414 zu Kostnitz versammelte Synode hatte den Professor der Theologie an der Universität zu Prag, Johann Huß, wegen ketzerischer Lehren zum Feuertode verurteilt und dies Urteil ohne Beachtung des dem Angeklagten vom Kaiser zugesicherten freien Geleites am 6. Juli 1415 vollstrecken lassen, die Anhänger des Geopferten aber den Gegnern blutige Rache geschworen. Den Hussiten, wo sie sich zeigten, ging ein panischer Schrecken voran und schaudervolles Entsetzen folgte ihren Schritten; sie selbst kannten nur Sieg, ihre Feinde nur Niederlagen; eine Reichsarmee nach der andern wurde geschlagen, endlich wurde das Kreuz gegen sie gepredigt: aber jene hatten ein gleich teures Palladium, den Kelch des Abendmahls, der den Laien widerrechtlich entzogen war. Das Recht, das die Hussiten nach Glauben und Lehre ursprünglich offenbar auf ihrer Seite hatten, wurde verdunkelt durch die abscheulichen Grausamkeiten, womit sie überall ihr Vordringen bezeichneten, und jedenfalls sind diese auch die Ursache gewesen, weshalb die Lehren des Johann Huß, nicht sofort weiteren Eingang und auch in Magdeburg, welches sich hundert Jahre später mit aller Macht für die Lutherische Reformation erhob, keinen Anklang fanden, denn als im Jahre 1420 ein hussitischer Geistlicher, Jakob Kramer, von Prag nach Magdeburg kam und hier die neue Lehre zu predigen begann, wurde er vom Erzbischof gefänglich eingezogen, verhört, in öffentlicher Disputation seiner Ketzerei überführt, zum Scheiterhaufen verurteilt und auf dem Stadtmarsch öffentlich verbrannt, ohne daß dies Ereignis in der Stadt die geringste Bewegung hervorgerufen hätte.

Pomarius in seiner 1587 erschienenen Magdeburgischen Stadtchronik meldet, daß im Jahre 1419 ein neuer „hölzerner" und 1459 ein neuer „steinerner" Roland auf dem Markte gesetzt worden sei; es sind dies die ersten Nachrichten von dem Vorhandensein einer Rolandstatue in Magdeburg. Dieselbe hatte ihren Stand an der Ecke der dem Rathause gegenüber auf den Markt mündenden Hart- (auch Herz- oder Harz-, eigentlich Hirsch-) Straße in der unmittelbaren Nähe des seit 1294 hier befindlichen Schöffenhauses. Ueber den Ursprung der in sehr vielen Städten Deutschlands vorhandenen Rolandbildsäulen, über ihren Namen und dessen Ableitung, nicht minder über die rechtsgeschichtliche Bedeutung derselben gehen die Ansichten der Forscher noch weit auseinander, von den Magdeburgern aber kann es nach der Inschrift, welche das steinerne Standbild getragen und in einer dem Kaiser Karl dem Großen mittels lateinischer dem 16. Jahrhundert angehöriger Verse in den Mund gelegten Klage über den frühen Tod seines Neffen Roland bestanden haben soll, nicht zweifelhaft sein, daß es dem genannten Paladin Karls und allegorisch die städtischen Rechte, insbesondere die der Gerichtsbarkeit dargestellt habe. Wenn 1419 ein neuer hölzerner Roland gesetzt worden, so muß vorher ein solcher schon gestanden haben und wird daher auch die Annahme gerechtfertigt sein, daß die erste Errichtung eines Roland hierselbst, wie es für einzelne Städte nachweisbar ist, in den Anfang oder in die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt.

Beim Brande am 10./20. Mai 1631 wurde auch der Roland zerstört und nachher nicht wieder hergestellt.

Im Frühjahr 1422 war infolge des Hochwassers ein Pfeiler der über die kleine (jetzige Strom-) Elbe führenden Brücke eingestürzt; dies gab die Veranlassung, daß der Rat mit Zustimmung der Schöffen und der Innungsmeister den Beschluß faßte, auch die nur mit einer Fähre zur Verbindung beider Ufer versehene große (jetzige alte) Elbe zu überbrücken. Der Bau wurde alsbald in Angriff genommen, mußte aber auf Befehl des Erzbischofs, da dieser seine Einwilligung nicht gegeben hatte, unterbrochen werden; der Erzbischof nahm den Rat sogar in eine Strafe von 6000 Gulden, ermäßigte diese indes infolge der eingeleiteten Vergleichsverhandlungen auf 700 Gulden, indem er zugleich den Weiterbau der Brücke gestattete. Als Leiter dieses Brückenbaues werden Hans Schartow, Klaus Klumpsilber, Ciliax von Burg, Heinrich Hasse und der Zimmermeister Klaus Schortekopf genannt. Das Holzmaterial wurde teils aus der Güsenschen Forst angefahren, teils aus Böhmen auf der Elbe herangeflößt. Zum Schutze des Ufers gegen die Abspülung des Wassers befestigte man am Vorlande große Körbe, die sich indes nicht bewährten und wieder entfernt wurden.

Um dem Mangel an Mehl für die städtische Einwohnerschaft vorzubeugen, ließ der Rat im Jahre 1425 auf der Stromelbe von einem Baumeister Peter aus Preußen die erste Schiffmühle erbauen, die damals allgemeines Staunen erregte. Da sie der Brücke zu nahe lag, so verursachte sie an deren Pfeilern Stauungen und Unterspülungen, so daß am 3. März 1428 beinahe die ganze Brück eingestürzt wäre. Fest muß dieselbe schon vorher nicht mehr gewesen sein, denn bereits vor dem Schiffmühlenbau wird eines Pfeilersturzes im Jahre 1424 und bei dieser Gelegenheit zum erstenmale des Brückthores gedacht.

Infolge der im Jahre 1425 herrschenden großen Teuerung wurde in der Nähe des Ulrichsthores auf einem der Stadt gehörigen Grundstück ein Kornmagazin aufgeführt, aus welchem unter Aufsicht zweier Bürgerdeputierten allen Armen zu einem billigen Preise das benötigte Brotkorn verkauft wurde.

In demselben Jahre wurde gegen den Ritter Herwig von Utze, einen bekannten Wegelagerer am Elm, welcher die Magdeburgischen Kaufleute mehrfach belästigt und beraubt hatte, ein Kriegszug unternommen und dessen Schloß Ampleben mit Hilfe der um Beistand angegangenen Braunschweiger erobert, der Ritter Utze selbst auch gefangen genommen und nach Magdeburg abgeführt, dann aber den Braunschweigern ausgeliefert.

Daß 1425 die Schöffen ihr neuerbautes Amtshaus auf dem Alten Markte bezogen, ist schon oben erzählt, zu erwähnen ist aber noch, daß im gleichen Jahre für das Rathaus die erste Turmuhr angeschafft wurde, ein kostbares Werk, das nicht nur die ganzen und die halben Stunden, sondern auch die Veränderungen des Monats anzeigte. Der Johanniskirchturm wurde 1443 mit einer, bald nachher jedoch durch eine Feuersbrunst wieder zerstörten Uhr versehen.

Bei allen diesen kostspieligen Unternehmungen und Bauten war die Kämmereikasse doch noch in so gutem Zustande, daß den Bürgern mehrmals der dritte Pfennig des gewöhnlichen Schosses erlassen werden konnte.

Inzwischen hatten die Hussitenkämpfe fortgedauert und sich mehrmals bis in die Nähe von Magdeburg gezogen, sodaß der Rat alle Ursache hatte, für den Fall eines Angriffs Maßregeln und Anstalten zur Verteidigung zu treffen.

Am wenigsten befestigt und fast ganz offen war die Stadt hinter dem Dome, man trat daher, um hauptsächlich diese Gegend zu sichern, mit dem Erzbischof und dem Domkapitel in Unterhandlung, schritt auch bei der vorliegenden Gefahr, ohne die Entscheidung der geistlichen Herren abzuwarten, zur Ausführung. Man nahm vier, zu den Wohnungen der Domherren und ihrer Vikarien gehörigen Türme, um sie militärisch zu besetzen, in Beschlag, beseitigte drei auf dem neuen Markt befindliche, den Festungsbauten hinderliche Abzugskanäle und warf statt derselben einen zum Abfluß des Wassers dienenden Graben auf. Der Erzbischof und das Domkapitel sahen dies eigenmächtige Verfahren als einen Eingriff in ihre Rechte an und ließen die Weiterführung der Anlagen untersagen; nach langen Verhandlungen kam es unter Mitwirkung des als Obmann gewählten Rates der Stadt Braunschweig unterm 12. Februar 1430 und anderweit am 3. Februar 1431 zu Vergleichen, wonach die vier in Besitz genommenen Türme und Kurien der Domherren diesen auf einen Monat zurückgegeben, dann aber der Stadt zu ihrer Verteidigung wieder eingeräumt werden, den Kapitelsherren aber 200 Gulden gezahlt werden sollten; ferner sollten die von der Stadt des Festungsbaues wegen beseitigten Kanäle wieder hergestellt, der aufgeworfene Graben wieder verschüttet und der Boden wieder geebnet werden, zur Ableitung des Regenwassers sollten gemeinschaftlich mit dem Domkapitel diensame Anstalten getroffen, vom letztern auch zu den Kosten der Anlage der dritte Teil beigetragen werden, bei künftigen Streitigkeiten, wolle man nicht sofort zur Gewalt, sondern zu rechtlicher Hilfe seine Zuflucht nehmen. Auch diese Vergleiche kamen infolge des widerstrebenden Drängens des Bürgermeisters Arend Jordan nicht zur Ausführung, vielmehr wurde mit den Befestigungsarbeiten fortgefahren und insbesondere hinter dem erzbischöflichen Palast ein fester Turm er-

baut, den man später spottweise „Kiek in die Köke“ nannte, weil man von ihm aus in die erzbischöfliche Küche sehen konnte. Während dieser Streitigkeiten wandte sich die Stadt wegen Bestätigung ihrer altersherigen Privilegien an den König Siegmund, erhielt solche auch, insbesondere das Recht der Befreiung von aller auswärtigen Gerichtsbarkeit unterm 16. Juni 1431 von Nürnberg aus zugesandt; die weiteren Unterhandlungen der Stadt mit dem Erzbischof blieben ohne Erfolg und es wurde daher im folgenden Jahre 1432 von beiden Seiten der Krieg erklärt. Das Domkapitel verließ mit allen Heiligtümern und Kirchenschätzen die Stadt Magdeburg und wies einer Deputation von sechs Mitgliedern aus seiner Mitte zur Besorgung der nötigen Geschäfte den Aufenthalt in Staßfurt an. Magdeburg forderte alle seine Bundesgenossen, besonders die Hansastädte, zu der vertragsmäßigen Hilfe auf, und allenthalben, wo es zu einem Treffen kam, wurden die erzbischöflichen Truppen geschlagen. Je schlechter es aber dem Erzbischofe im Felde ging, desto besser wußte er seine Sache vor dem Konzil zu Basel zu führen. Durch die ungeheuren Beschwerden, welche er gegen die Stadt Magdeburg vorbrachte, erwirkte er gegen dieselbe beim Kaiser, der bereits durch einen Erlaß vom 9. Oktober 1431 erklärt hatte, daß das der Stadt unterm 16. Juni 1431 erteilte Privilegium dem Erzbischof und dem Domkapitel in ihren Rechten keinen Eintrag thun solle, die Achterklärung; beim Konzil machte er einen förmlichen, mit einer weitschweifigen Klageschrift vom 2. April 1432 beginnenden Prozeß anhängig, auf welchen sich die Stadt unkluger Weise mit einer nicht minder weitläufigen Beantwortung einließ, ja sie sandte sogar nach Basel zwei Vertreter, Hans Wenemar und Hans Lindow, welche sie über den Verlauf des Krieges fortlaufend in Kenntnis setzte. Ehe es aber zu einem Erkenntnis in der Sache kam, verfuhr der Erzbischof selbst gegen die Stadt mit Bann und Interdikt. Dadurch wurden die Magdeburger aufs äußerste erbittert, der Krieg wurde mit noch größerer Energie fortgesetzt und die erzbischöflichen Truppen nach allen Seiten in die Enge getrieben. Der Prozeß vor dem Konzil war zuerst ungebührlich verschleppt, und als endlich erkannt war, lautete die Sentenz ganz gegen die Stadt, welche, außer zu den Kosten, zur Abtragung sämtlicher Festungsbauten hinter dem Dome verurteilt wurde. Aber die letztere leistete so wenig diesem Urteil, als den zur Vollstreckung desselben abgesandten Kommissarien Folge, setzte vielmehr trotz der eingegangenen Verschärfung von Bann und Interdikt die Feindseligkeiten mit aller Macht fort, sodaß der Erzbischof endlich froh war, als die Stadt Halle abermals ihre Vermittelung in der Sache anbot. Halle, die treueste Bundesgenossin Magdeburgs, hatte mehrfach versucht, den Frieden zwischen den kämpfenden Parteien herzustellen, war darüber selbst mit dem Erzbischof zerfallen und hatte sich gleichfalls Bann, Interdikt und Reichsacht zugezogen; gleichwohl war die Freundschaft zwischen beiden Städten nicht gestört, vielmehr durch die gegenseitig geleistete Hilfe nur noch enger geschlossen worden.

Der Friede kam durch Vermittelung des Bischofs Johann von Merseburg und des Fürsten Bernhard von Anhalt im Jahre 1435 im Kloster Neuwerk bei Halle glücklich zu stande; die angelegten Festungswerke blieben, wie sie waren, und dem Erzbischof und den Domherren ward nur der freie Ein- und Ausgang, sowie der Mitbesitz der düstern Pforte vorbehalten. Dem Erzbischof wurde alles Weggenommene, wie es damals war, zurückgegeben, er mußte jedoch dafür die Lossprechung der Städte Halle und Magdeburg vom Bann und der Reichsacht erwirken. Zur schnelleren Befreiung von der Acht nahm man die Fürsprache des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in Anspruch, welchem dafür 4000 rheinische Gulden ausgesetzt wurden. Darauf ward am 20. September 1435 nach dreijähriger Unterbrechung in allen Pfarrkirchen und Klöstern, auch im Dom und in den Stiftskirchen, zum erstenmale wieder öffentlicher Gottesdienst gehalten.

Nach dieser Zeit wird das gute Einvernehmen gerühmt, in welchem der Rat mit dem Erzbischof und dem Domkapitel gestanden habe. Die Vermittelungen Günthers, durch welche damals ein zwischen der Stadt Magdeburg und dem Kurfürsten von Sachsen drohender Krieg, zu welchem man sich bereits mit ungeheuren Kosten gerüstet hatte, vermieden wurde, gereichten der ersteren allerdings zum Vorteil, in ihrer Erkenntlichkeit gegen den Erzbischof ging dieselbe aber so weit, daß sie sich eines großen Undanks gegen den verdienten früheren Bürgermeister und Stadthauptmann Arend Jordan schuldig machte, indem sie diesen auf Antrieb des Erzbischofs, weil er im Kriege gegen den letzteren seine Befugnisse überschritten haben sollte, aus der Stadt verwies. Der wackere Mann starb als Verbannter in der Neustadt und wurde in der dortigen Kirche begraben.

Günther verschied infolge eines Schlaganfalles zu Giebichenstein am 23. März 1445, nachdem er in den letzten Jahren seines Lebens sich der von ihm früher ganz vernachlässigten geistlichen Amtshandlungen wenigstens noch einigermaßen angenommen hatte. Unter den Vorwürfen, die sein Leben mit Recht treffen, verschwindet das einzelne Gute, das er gethan, daß er z. B. manche Raubschlösser zerstört und die Landstraßen sicher gemacht hat, weil dies alles ihm nicht die Hauptsache, sondern nur die beiläufige Folge seiner meist verwerflichen Unternehmungen war.

Seine Leiche wurde von Giebichenstein nach Magdeburg gebracht und im Dom begraben.

39) Friedrich III. (1445—1464).

Friedrich war ein Graf von Beichlingen und sofort nach Günthers Tode, welcher denselben noch auf seinem Sterbebette zu seinem Nachfolger empfohlen hatte, zum Erzbischof gewählt worden. Die Stadt Magdeburg, welcher er sofort den Huldebrief ausstellte, huldigte ihm gleich am Tage nach seinem Einzuge (29. August 1445) und blieb mit ihm, einige vorübergehende Irrungen gegen Ende seiner Regierung abgerechnet, fortwährend befreundet. Er war, als er zur erzbischöflichen Würde gelangte, noch Laie, im Lesen und Schreiben weit zurück, Latein verstand er gar nicht, aber er nahm bei seinem gelehrten, um das Erzstift und die Stadt Magdeburg hochverdienten Freunde, dem Domherrn M. Heinrich Tocke, Unterricht und brachte es in kurzer Zeit so weit, daß er keinem seiner kirchenfürstlichen Amtsbrüder nachstand.

Das größte Verdienst Friedrichs III. sowohl um das Erzstift als um die Stadt Magdeburg besteht in der Reformierung der Klöster, zu welcher er gleich nach Antritt seiner Regierung schritt, gemäß der mit dem Domkapitel errichteten, von ihm beschworenen Kapitulation. Dabei sparte er weder Mühe noch Kosten und ließ sich ebensowenig durch Spott als durch offenen Widerstand von dem angefangenen Werke abbringen. Der damalige Provinzial des Franziskaner-Ordens nannte ihn einen Laien, aber wenn der Erzbischof ein solcher war, so hat er ein Beispiel gegeben, daß die Kirche auch durch Laien reformiert werden kann.

Das Augustinerkloster in Magdeburg war schon vom Erzbischof Günther II. reformiert, d. h. zu seiner ursprünglichen Ordensregel zurückgeführt worden, der Versuch mit den übrigen Mönchs- und Nonnenklöstern war gescheitert, Friedrich III. machte aber einen neuen Anfang und begann mit dem Kloster U. L. Frauen. Hilfreiche Hand leisteten ihm dabei der genannte Heinrich Tocke und der Propst von Neuwerk zu Halle, Johann Busch. Die Mönche verließen fast alle das Kloster und der Erzbischof beabsichtigte infolgedessen, U. L. Frauen mit dem Augustinerkloster zu vereinigen, ließ sich indes auf dringendes Anraten des Propstes Busch von diesem Plane abbringen. Nach und nach kamen auch die übrigen Klöster an die Reihe, zuletzt die Dominikaner-Mönche im Pauliner-Kloster am Breitenwege, welche sich der strengen Ordensregel durchaus nicht hatten fügen wollen. Als alle Ermahnungen und die vielen, ihnen zur Selbstreformierung bewilligten Fristen nicht hatten helfen wollen, nahm der Erzbischof den Beistand des Domkapitels, seiner übrigen Räte, sowie der Schöffen und des Rats zu Magdeburg in Anspruch, und was bisher in Güte nicht hatte geschehen wollen, wurde nunmehr mit Gewalt durchgeführt. Die Widerstand leistenden Mönche wurden aufgehoben und in andere Klöster geschafft, dagegen Mönche aus bereits reformierten Klöstern in das Dominikaner-Kloster zu Magdeburg versetzt. Die Reformierung des Klosters Berge hatte schon früher stattgefunden.

Zweimal während Friedrichs III. Regierung kamen päpstliche Gesandte nach Magdeburg. Der erste, der Kardinal Nikolaus von Cusa, traf Freitags vor Pfingsten (11. Juni) 1451 mit dem Erzbischof Friedrich, von Halle kommend, im Kloster Berge ein. In seinem Gefolge befanden sich, wie man erfahren hatte, viele Geächtete und Verwiesene. Als der Rat, der dem Legaten bis Kloster Berge entgegen gegangen war, hierauf unter dem Bemerken aufmerksam machte, daß man für den Schutz und die Sicherheit dieser Leute in der Stadt keine Gewähr übernehmen könne, wurde der Prälat sehr ungehalten und verschob seinen Einzug in die Stadt, welcher dann am ersten Pfingsttage erfolgte, nachdem der Kardinal zuvor erklärt hatte, daß die wirklich Verwiesenen nicht in die Stadt kommen, die übrigen aber die Stadt mit ihm wieder verlassen sollten. Die Aufgabe des Legaten bestand in mündlichen Besprechungen und Anordnungen über die in der Ausführung begriffene Reformierung der Klöster, zu welchem Zwecke eine Provinzialsynode zusammen berufen wurde, welche im hohen Chor des Doms mehrere Sitzungen hielt. Während seiner Anwesenheit in Magdeburg predigte der Legat mehrmals unter großem Volkszudrang auf dem Neuen Markt, bewilligte auch den Bewohnern des Erzstifts ein Ablaßjahr, zu welchem Behufe er einen Ablaßkasten mit sich führte, und verließ Magdeburg am Tage nach dem Frohnleichnamsfest; über den Erzbischof Friedrich soll er geäußert haben, daß dieser der einzige rechtschaffene Bischof sei, den er in Deutschland gefunden.

Der zweite päpstliche Gesandte, der am 8. Oktober 1453 hier ankam, war der Franziskaner-Mönch Johann von Capistrano; er verweilte hier acht Tage lang und hielt während dieser Zeit täglich auf dem Neuen Markte unter Entfaltung großen Eifers lateinische, dem Volke gleich darauf verdeutschte Reden. Zweck dieser Sendung war ursprünglich die Bekehrung der Hussiten, da der Legat aber nach Böhmen kein sicheres Geleit erlangen konnte, so predigte er in Deutschland überall das Kreuz gegen die Türken, welche damals Konstantinopel erobert und dem oströmischen Reiche ein Ende gemacht hatten. Von Magdeburg wandte sich derselbe nach Zerbst.

Auf Verwendung des Erzbischofs erhielt die Stadt unterm 3. März 1447 vom Kaiser Friedrich III. die Bestätigung aller von den früheren Kaisern gegebenen Rechte, Freiheiten und Privilegien; mit dem Erzbischof selbst traf sie am Bartholomäustage (24. August) 1448 ein Abkommen auf die Dauer von sechs Jahren, nach welchem ihr gestattet war, jährlich zwei freie

Märkte von je dreitägiger Dauer, den einen vier Tage nach Mariä Himmelfahrt (15. August), den andern Montags in der zweiten Woche nach Ostern abzuhalten und fremde Verkäufer von denselben auszuschließen; außerdem erhielt die Stadt das Recht zur Erhebung einer Biersteuer, auf welche wir weiter unten zurückkommen.

Im Jahre 1449 schloß der Erzbischof mit dem Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg einen zwar Magdeburg unmittelbar nicht berührenden, aber für die brandenburgisch-preußische Geschichte höchst wichtigen Vertrag ab, wodurch endlich die aus dem Lehnsauftrage der Markgrafen von Brandenburg an das Erzstift vom Jahre 1196 hervorgegangenen Grenzstreitigkeiten für alle Zeiten beseitigt wurden. Das Erzstift entsagte danach allen Lehnsansprüchen auf die Schlösser und Städte Gardelegen, Salzwedel, Kalbe a. M., Arneburg, Osterburg, Tangermünde, Stendal, Seehausen, Bambissen, Neustadt-Brandenburg, Plauen und das Land Zauche, sowie der Lehnsherrschaft über Wernigerode, wogegen seitens des Kurfürsten und seiner Agnaten auf Möckern, Wolmirstedt, Jerichow, Sandau, Milow, Buckow, Alvensleben, Angern, Altenhausen, Altenplathow und auf die Lehnsherrschaft über Wolfsburg und Rogätz verzichtet wurde.

In der Nacht vom 22. Juli 1451 schlug während eines furchtbaren Gewitters, das sich von verschiedenen Seiten über der Stadt zusammengezogen hatte, der Blitz in den nördlichen Turm der Johanniskirche und zündete diesen an. Das Feuer teilte sich auch dem andern Turme und dem Kirchendache mit, welches letztere indes zum großen Teil gerettet wurde, während die Türme, an denen das Herablaufen der geschmolzenen Bleibedachung die Löschversuche unwirksam machten, gänzlich niederbrannten. Von den neun Glocken, welche die Kirche besaß, blieben nur die beiden größten, welche mit dem Glockenstuhl auf das Mauerwerk herabgestürzt waren, unversehrt, die sieben übrigen, nebst der 1443 neu aufgestellten Turmuhr, zerschmolzen. Auf Bitten des Erzbischofs und des Rates bewilligte der Kardinal-Legat Nikolaus von Cusa die Hälfte der in Magdeburg aufkommenden Ablaßgelder zur Wiederherstellung der Kirche, zu welchem Zweck der Ablaßkasten in der Kirche selbst niedergesetzt wurde; der Anteil der Kirche an diesen Geldern ergab sich nachher auf 500 alte Schock Groschen. In den beiden folgenden Jahren wurden die durch das Feuer zerstörten Türme mit Hilfe einer in der Altstadt und in den Vorstädten veranstalteten und sehr reichlich ausgefallenen Kollekte mit einer Höhe von 78 Ellen (7 Fuß höher als die alten) wieder hergestellt; der Baumeister hieß Hans Irxleben. In derselben Nacht, in welcher die Johannistürme abbrannten, wurde auch das alte Schlafhaus der Domherren durch den Blitz in alte Asche gelegt.

1459 hatte der Rat gegen den Willen der Bürgerschaft und der Innungen an der Hohenpforte und am Krökenthor einen Turm erbauen lassen; aus dieser Veranlassung kam es um Michaelis dieses Jahres unter den geringern Bürgerklassen zu einem Aufstande, der glücklicherweise ohne Verbreitung und weitere Folgen verblieb, weil die Aufrührer das verabredete Zeichen (ein Bürger namens Wadepol zog lang und hastig auf dem Jakobiturm die Sturmglocke) um 12 Stunden zu früh gaben. Die Gefahr ging auf diese Weise vorüber, ohne daß gegen die Ruhestörer Untersuchung und Strafe erfolgt wäre.

Ein 1460 zwischen dem Erzbischof, dem Domkapitel und dem Rat zu Magdeburg auf 20 Jahre abgeschlossener Münzvertrag setzte fest, daß „48 Schillinge 1 Mark Magdeburgischen Gewichts wiegen und acht Lot feines Silber in sich haben und 42 Schillinge 1 Mark Magdeburgischer Währung und 12 Schillinge einen rheinischen Gulden gelten." Derselbe Münzfuß wurde für die kleineren Scheidemünzen festgesetzt und außerdem über die Berechnung der Zinsen und Renten, sowie über den Kurs der fremden Münzen Bestimmung getroffen, überdies verpflichtete sich der Erzbischof, nur so oft es das Bedürfnis erfordere, münzen zu lassen.

Ueber den Ort, wo die Herrenmesse gehalten werden sollte, über die Erhöhung der Abgabe von dem verschifften Korn, des Wege- und Brückgeldes und der Zölle bekam die Stadt zuletzt noch mit dem Erzbischof Streitigkeiten, welche aber bei dem friedliebenden Charakter des letzteren bald völlig ausgeglichen wurden. Nach dem dieserhalb unterm 25. Juni 1463 abgeschlossenen Verträge sollte die Herrenmesse wie altersher auf dem Neuen Markte vom Mauritius- bis zum Michaelistage abgehalten werden (der Rat hatte dazu die Gegend um das Paulinerkloster am Breitenwege gewünscht), doch sollten die Magdeburgischen Kaufleute vom Standgelde frei sein, die Einnahmen des Budengeldes aber gemeinschaftlich von erzbischöflichen und städtischen Abgeordneten erhoben werden und ein Drittel davon dem Erzbischof, zwei Drittel dem Rat zufallen, welchem letztern dagegen die Unterhaltung und Aufstellung der Buden obliegen sollte.

Die Kornschiffung sollte, wie früher, von der Altstadt aus geschehen, der Rat solche aber nicht mehr verhindern und die Abgabe vom ausgeschifften Korn ohne Genehmigung des Erzbischofs nicht erhöhen, sondern nur befugt sein, von jedem Wispel verschifften Kornes ein Brückgeld von 2 Schillingen zu erheben; die Geistlichkeit und die Ritterschaft aber ihr selbst gewonnenes Getreide abgabenfrei verschiffen können. Ausfuhrverbote sollen nur gemeinschaftlich vom Erzbischof und der Stadt erlassen werden.

Das Brückgeld durfte nicht erhöht werden; Geistliche und die erzbischöfliche Ritterschaft für

ihre eigenen Wagen und Gespanne waren davon befreit.

Für eine während dieser Streitigkeiten dem Erzbischof widerfahrene Verspottung (man hatte einen mit dem erzbischöflichen Gewande bekleideten Hanswurst, auf einem Esel reitend und unter Anspielungen auf den Tod Burchards III. höchst ungebührlich an dem Fenster des Erzbischofs, der dem Spektakel ruhig zusah, zum öftern vorüberführen lassen) zahlte der Rat, welcher jede Mitwissenschaft von dem groben Unfug ablehnte, eine angemessene Geldstrafe, deren Höhe nicht angegeben wird.

Zwischen dem Rat der Altstadt und den Räten der Neustadt und Sudenburg waren auch Differenzen über die gegenseitigen Zuständigkeiten in gerichtlichen Angelegenheiten entstanden. Darüber wurde gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Kornverschiffung und das Brückgeld ein Ausgleich dahin getroffen, daß die eine Behörde ihre Eingesessenen auf Ersuchen der andern zur Vernehmung gestellen solle.

Nach einer beinahe zwanzigjährigen Regierung starb Friedrich III. am 11. November 1464 zu Kalbe a. S. und hinterließ den Ruhm eines um die Kirche und das Erzstift hochverdienten Regenten; seine Ruhestätte fand er inmitten des Schiffes der Domkirche.

40) Johann von Baiern (1464—1475).

Mit Johann von Baiern, einem Sohne des dem Hause Wittelsbach angehörigen Pfalzgrafen Stephan von Zweibrücken, und Enkel des Kaisers Ruprecht beginnt die Reihe der Erzbischöfe aus fürstlichen Geschlechtern; hinfort kamen für das reiche Erzstift nur noch Fürstensöhne in Betracht, hinter denen Bewerber geringeren Standes zurückstehen mußten. Indessen haben doch die wenigen noch folgenden Erzbischöfe und Administratoren meist den Ruhm tüchtiger und um das Land verdienter Regenten.

Johann hatte in seiner Jugend mit vielem Fleiße und in großer Zurückgezogenheit zu Bologna studiert und war noch während seiner Anwesenheit daselbst vom Papste zum Bischof von Münster ernannt worden. Sechs Jahre später — am 13. Dezember 1464 — wählte ihn einstimmig das Domkapitel in Magdeburg zum Erzbischof, als welcher er elf Jahre zum Segen des Erzstifts regiert hat. Die Stadt Magdeburg, welche ihm nach Ausstellung der Reversalien gleich am Tage nach seinem Einzuge am 11. Mai 1466 auf dem Alten Markte huldigte, hat nie einen Streit mit ihm gehabt.

Gemeinschaftlich mit ihr unternahm er gleich zu Anfang seiner Regierung mehrere Fehden gegen benachbarte Raubritter, welche sich seit einiger Zeit wieder hervorgethan, die Straßen unsicher gemacht und namentlich den Magdeburgischen Kaufleuten bedeutenden Schaden zugefügt hatten.

Magdeburg selbst nahm um diese Zeit als Mitglied des Hansabundes teil an dem Kriege gegen den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, welchen dieser als Vollstrecker des über die Stadt Lüneburg ausgesprochenen Bannes gegen letztere Stadt zu führen hatte. Lüneburg war nämlich mit den Geistlichen der dortigen Gegend über die Einkünfte der Salzwerke in Streit geraten, hatte sich dadurch den Zorn des Papstes zugezogen, von den Städten des Hansabundes aber kraftvolle Unterstützung erhalten, so daß man dem Herzog von Braunschweig trotzen konnte. Nach mehreren blutigen Treffen und Verlusten auf beiden Seiten wurde endlich durch die gemeinsame Vermittelung des Erzbischofs Johann und des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg der ganze Handel geschlichtet.

Auf gleiche Weise leistete auch die Stadt Magdeburg dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg Beistand, als er gegen die Herzöge von Pommern-Wolgast zu Felde zog, um dieselben zur Abtretung eines Teils von Pommern zu zwingen, welcher einem alten Erbvertrage zufolge nach dem Tode des letzten Herzogs Otto auf Kurbrandenburg hätte übergehen müssen. Der Krieg dauerte sechs Jahre mit abwechselndem Glück, dann kam es zu einem Vergleiche.

Eine kleine Stadterweiterung erfolgte 1467 dadurch, daß der Erzbischof dem Rat gestattete, vom Krökenthor ab in grader Linie einen neuen Stadtgraben zu ziehen, der zu einem nicht kleinen Teile Neustädter Terrain abschnitt und der Altstadt einverleibt wurde; zugleich wurde sowohl zwischen der Altstadt und Neustadt als auch am Schrotdorfer Thore der stärkeren Befestigung halber ein neuer Turm angelegt; der Turm am Schrotdorfer Thore erhielt den Namen „Klenke", weil er von dem Gelde eines Einwohners Ortgis Klenke erbaut war, das dieser der Stadt verschuldete und damals zurückgezahlt hatte.

Am 12. August 1468 wurde im Hofe der Kurie des Domherrn Matthias von Plotho am Sudenburger Thor die damals größte Domglocke von dem Glockengießermeister Heinrich, welcher dazu von Danzig besonders verschrieben war, mit großer Feierlichkeit gegossen; derselbe Meister hatte auch die Apostelglocke der Johanniskirche gefertigt.

Im Jahre 1471 verkündete der Erzbischof im Auftrage des Kaisers den auf dem Reichstage zu Regensburg zu stande gebrachten Landfrieden, wodurch in Deutschland die Gewalt des Faustrechts zuerst einigermaßen gebrochen wurde. Zum Kriege des Kaisers gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund schickte Magdeburg gleichfalls Hilfstruppen, doch ist die Größe des gestellten Kontingentes nicht bekannt.

Der Erzbischof Johann starb im Jahre 1475, gerade an seinem Wahltage, dem 13. Dezember; seine Leiche wurde nach Magdeburg gebracht und

männer. Die Schöppenchronik erwähnt bei der Erzählung des Aufstandes im Jahre 1402 der Hundertmänner und giebt zu verstehen, daß viele derselben gleich mehreren Ratmännern sich den Aufrührern angeschlossen hatten.

Endlich haben wir noch bei der städtischen Verwaltung für besondere Angelegenheiten zweier ständiger Deputationen zu gedenken: des Rats-Ausschusses und des geheimen Rates. Der Ratsausschuß bestand aus den Bürgermeistern und mehreren Mitgliedern des alten und oberalten Rats und der Hundertmänner; zum geheimen Rat, welcher zur Vorberatung aller im Interesse der Stadt geheim zu haltenden Sachen bestimmt war, gehörten der regierende Bürgermeister, der von der Stadt angestellte Rechtsgelehrte (Syndikus), der Ober-Sekretär, vier gewesene Bürgermeister und zwei gewesene Ratmänner.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Stadt in bezug auf Einwohnerzahl, Handel, Gewerbe und andere statistische Nachrichten gilt meist das am Ende des vorigen Kapitels Gesagte: nur daß sich insbesondere der trotz der öfters geschlossenen Landfriedensverträge durch die Wegelagereien der Raubritter vielfach geschädigte Handel unter den großen Vorteilen, welche Magdeburg als Mitglied des zu seiner höchsten Blüte gelangenden Hansabundes genoß, bedeutend erweitert und gehoben haben muß. Nur durch den Reichtum, den der Handel und der gewerbliche Verkehr geschaffen hatten, können die ungeheuren Opfer möglich geworden sein, welche, wie oben ausführlich erzählt worden, teils freiwillig, teils gezwungen gebracht worden waren. Die Gegenstände des Handels, sein Gang und seine Betriebsart mußten im wesentlichen die früheren bleiben, da hierin naturgemäß erst mit den späteren geographischen und handelspolitischen Umgestaltungen allmählich Veränderungen eintreten konnten. Uebrigens wetteiferten mit der Stadt selbst in diesem Zeitraum auch die Vorstädte Neustadt und Sudenburg.

Von großen Bränden, welche die Stadt früher so oft heimgesucht hatten, wird im 14. Jahrhundert nichts berichtet, dagegen hauste um so schrecklicher die Pest, deren früheres Auftreten in den Jahren 1350 und 1357 mit der daraus hervorgegangenen Begräbnisnot wir schon oben gedacht haben. Am längsten und verheerendsten wütete die Seuche 1375. Fast anderthalb Jahre dauerte das Sterben und die Zahl der Todesfälle war so groß, daß der Johanniskirchhof — hiernach anscheinend der Hauptbegräbnisort der Stadt — die Leichen nicht alle aufnehmen konnte, diese vielmehr auf den Kirchhöfen der in der Stadt befindlichen Hospitäler und Klöster (zum Heiligen Geist, U. L. Frauen, Pauliner, Barfüßer, Augustiner, Maria-Magdalenen) beerdigt werden mußten. Es ist einleuchtend, daß diese Epidemien auf die Einwohnerzahl den ungünstigsten Einfluß ausüben mußten.

Von andern öffentlichen Kalamitäten werden im 14. Jahrhundert vielfache teure Zeiten und Hungersnöte gemeldet: so 1310, 1316 und 1370, in welchem letzteren Jahre der Wispel Roggen und Weizen je 3 Mark gleich 126 Mark nach jetziger Währung, kosteten, ein für die damalige Zeit äußerst hoher Preis.

Kulturgeschichtlich wollen wir noch erwähnen, daß, während der Erzbischof Wichmann sich im Jahre 1175 veranlaßt gesehen hatte, im Erzstifte alle Turniere bei Strafe des kirchlichen Bannes zu untersagen, der Erzbischof Albrecht IV. ein solches im Jahre 1387 in der Stadt Burg abhalten und dazu viele Einladungen an die benachbarten Städte ergehen ließ.

Was schließlich die kirchlichen Verhältnisse im 14. Jahrhundert betrifft, so behalten wir das hierher Gehörige zweckmäßig dem Schluß des folgenden Abschnittes vor, um es dann unmittelbar vor der städtischen Reformationsgeschichte im Zusammenhange vorzutragen.

Drittes Kapitel

Vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Tode des Erzbischofs Ernst (1513)

38) Günther II. (1403—1445).

Dieser Erzbischof hat 42 Jahre und von allen Erzbischöfen am längsten regiert, während dieser Zeit aber für sein Land wenig Ersprießliches gethan, dasselbe vielmehr durch vielfache Kriege und Fehden ausgesogen, in Völlerei und Lustbarkeiten die Einkünfte des Erzstiftes verschwendet und dessen Güter vergeudet. Er war erst 21 Jahre alt, als er zur erzbischöflichen Würde gelangte und bereits von seinem Vorgänger Albert IV. zum Coadjutor des Erzstifts ernannt, worauf er nach des Letzteren Tode alsbald zum Erzbischof gewählt wurde. Er war ein Graf von Schwarzburg und ein Sohn jenes Günther von Schwarzburg, dessen sich der vorige Erzbischof häufig als Vermittler seiner Streitigkeiten be-

dient hatte. Dieses Freundschaftsverhältnis war es auch, welchem Günther seine frühe Erhebung zu einem so wichtigen Kirchenamte verdankte.

Das Pallium und die päpstliche Bestätigung ließ sich der neue Erzbischof durch zwei Gesandte von Rom holen; diese hatten beides auch ohne Verzug erhalten, dem Papst aber geloben müssen, die Verfügungen nicht eher zu entsiegeln, als bis Günther 12 000 Gulden teils an die päpstliche Kammer, teils zur Tilgung von Schulden seines Vorgängers eingezahlt hätte.

Mit Ausschluß der Städte Magdeburg und Halle wurde dem neuen Erzbischof im ganzen Lande die Huldigung geleistet, die genannten beiden Städte verweigerten aber die Huldigung, bevor er nicht das Pallium vorzulegen im stande sei, huldigten auch wirklich nicht eher, und in Magdeburg ging der am 3. November 1404 vollzogene Akt ohne die sonst üblichen Feierlichkeiten vor sich, um dadurch die gewöhnlich damit verbundenen großen Kosten zu ersparen.

Gleich nach der Huldigung bedurfte der Erzbischof des Beistandes der Stadt Magdeburg zu einem Kriege gegen den Fürsten von Anhalt und dessen Verbündete, den Bischof von Halberstadt und den Kurfürsten von Sachsen, allein der Rat lehnte diese Hilfe ab, weil Günther ohne Teilnahme des ersteren den Krieg erklärt hatte, und so sah sich der Erzbischof, da man durchaus weder dem Befehle noch den Wünschen desselben nachgeben wollte, zu der Erklärung genötigt, künftighin bedeutendere Fehden und Kriege ohne Wissen der Stadt nicht anzufangen. Um aber doch gegen etwaige Ueberfälle gesichert zu sein, wurde nach dieser Erklärung des Erzbischofs der Beschluß gefaßt, 150 Pferde auszurüsten und marschfertig zu halten. Die Fürsten von Anhalt waren von alten Zeiten her Feinde des Hauses Schwarzburg gewesen, und einen Krieg mit denselben mochte Günther für eine Ehrensache halten. Es kam auch wirklich zu einem Bruch, und der Krieg, der sich daraus entspann und mit abwechselndem Glücke geführt wurde, hatte bloß zur Folge, daß von beiden Seiten die Länder verheert und verwüstet wurden und daß man aufhörte, als die Kräfte beider Teile erschöpft waren. Magdeburg selbst nahm an diesem Kriege hauptsächlich gegen die Stadt Zerbst teil, weil man mit dieser über bedeutende Zinsrückstände, welche sie der Magdeburgischen Kämmerei verschuldete, hart zerfallen war. Beim Friedensschlusse, welcher unter Vermittelung des Herzogs von Braunschweig am 29. Mai 1407 zu stande kam, wurden die Reste an die Stadt Magdeburg zwar bezahlt, auch andere über die Verschiedenheit des Münzfußes entstandene Differenzen ausgeglichen, aber bei der Berechnung der Kriegsschäden und der Lösegelder kam Magdeburg infolge der vielen Zureden des Erzbischofs gegen die übrigen Teilnehmer am Kriege bedeutend zu kurz.

Das Münzwesen war seit langer Zeit eine Quelle fortwährender Zwistigkeiten zwischen der Stadt und den Erzbischöfen gewesen. Zur Hebung derselben wurde unterm 31. August 1405 vom Erzbischof, dem Domkapitel und der Stadt ein Vergleich geschlossen, demzufolge die Stadt an Günther 200 feine Mark Silber zahlte und dieser sich des unter Erzbischof Wichmann aufgekommenen Rechtes begab, zweimal im Jahre neue Münzen schlagen zu lassen; hinfort wurde jährlich nur einmal geprägt, und es mußten die Münzen von einerlei richtigem Gehalt und von immerwährender Geltung geprägt werden, während die bisherigen Geldstücke nur von einer Münzperiode zur andern, also ein halbes Jahr, gültig gewesen waren, alsdann aber gegen Zahlung der Münzkosten hatten umgeprägt werden müssen.

In demselben Jahre präsidierte der Erzbischof Günther in seiner Eigenschaft als Burggraf zum erstenmale im Schöffengericht und bestätigte sieben neue Schöffen.

In Meißen und in Thüringen hatte um jene Zeit, wieder unter den gewöhnlichen Vorwänden und zum Zwecke von Gelderpressungen, eine Judenverfolgung statt und der Erzbischof Günther zeigte bereits nicht wenig Lust, ein Gleiches auch den Juden in Magdeburg und im Judendorf thun zu lassen, allein die Stadt nahm sich diesmal der Verfolgten an, die letzteren erwirkten sich sogar unter Beistand der Stadt im Jahre 1410 von Günther für jährlich 40 Mark Silber Magdeburgischer Währung einen Schutzbrief auf sechs Jahre, nach welchem ihnen für die damalige Zeit sehr wichtige Rechte eingeräumt wurden. Die Juden sollten in allen Klagesachen gegen Christen (Fälschung, Diebstahl, Mord und Brandstiftung ausgenommen) nach mosaischen Gesetzen gerichtet werden, bei Streitigkeiten und thätlicher Beleidigung oder Ermordung eines Christen durch einen Juden sollte nur der Schuldige zur Verantwortung gezogen und nach Untersuchung den Gesetzen gemäß bestraft, nicht aber die ganze Judenschaft dafür verantwortlich gemacht werden; den Juden wurde der Schutz der Gerichte zur Beitreibung ihrer Geldforderungen an Kapital und Zinsen zugesichert und bei Landessteuern sollten zwei Domherren mit zwei von der Judenschaft erwählten Juden zusammentreten und bestimmen, wie viel das Judendorf dazu beitragen müsse, überhaupt sollten die Juden bei allen ihren einmal erlangten Rechten verbleiben.

Im Jahre 1410 starb der Kaiser Ruprecht. Ihm folgte, da von den beiden gleichzeitig gewählten Gegenkönigen Jobst von Mähren starb und Wenzel freiwillig verzichtete, Siegmund, der letzte Kaiser des luxemburgischen Hauses. Diesem fiel nach Jobst Tode die Mark Brandenburg zu, bis dahin der unruhigste Nachbar, den M burg von jeher gehabt hatte. Das ungl Land, durch die Unfruchtbarkeit seines

und die trostlosen Zustände seiner Verwaltung eben so arm, wie seine fürstlichen Herren, war stets verpfändet, und die Pfandgläubiger hatten keinen andern Bedacht, als möglichst gute Zinsen für das gegebene Darlehn zu ziehen, unbekümmert, auf welche Weise dieselben gewonnen wurden. Wie der Adel des Landes, uneingedenk seiner Ritterwürde, Bürger und Bauern knechtete und aussog, so war er störrisch gegen die Fürsten, und nirgends mag damals neben der wildesten Anarchie und der frechsten Willkür mehr Elend und Armut geherrscht haben, als in der von der Natur selbst stiefmütterlich behandelten Mark Brandenburg. Von den Raubausfällen und den Wegelagereien, welche das Hauptgeschäft der damaligen märkischen Ritterschaft ausmachte, litt aber die Gegend von Magdeburg und die Stadt selbst am meisten, und Krieg und Fehden hatten daher fast noch niemals aufgehört.

Siegmund hatte ebensowenig Geld wie seine märkischen Vorbesitzer, und da er dem damaligen Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI. von Hohenzollern, die Summe von 100 000 Goldgulden verschuldete, so versetzte er diesem im Jahre 1410 die Einkünfte der Mark Brandenburg, bestellte ihn selbst aber zum Statthalter des Landes und übertrug ihm die uneingeschränkte Verwaltung desselben; das Darlehn wurde einige Jahre später auf 400 000 Goldgulden erhöht und Burggraf Friedrich, da die Rückzahlung innerhalb der bedungenen Frist nicht erfolgte, für diese Summe mit der Mark Brandenburg und der Kurwürde beliehen. Aber der neue Kurfürst hatte in seinem Lande, ehe er und sein Haus in den ruhigen Besitz desselben gelangten, heftige Kämpfe zu bestehen. Ein Teil der Ritterschaft (die Quitzow, Putlitz, Rochow, Arnim, Bredow, Alvensleben, Holzendorf u. a.), der Ordnung und Ruhe abhold, wollte sich in das strenge Regiment des ihnen fremden Herrn nicht fügen, sie verweigerten diesem die Huldigung und es entbrannten gefährliche Kriege, an denen auch die Stadt Magdeburg ihren Anteil hatte und durch welche — die wenig interessanten Einzelheiten gehören mehr in die brandenburgische als in unsere vaterstädtische Geschichte — die Ruhe und der Friede nicht nur in der Mark selbst, sondern auch nach den Nachbarländern hin bleibend begründet wurde.

Damals wütete von Böhmen aus mit schauderhaftem Fanatismus der Hussitenkrieg, zu welchem auch Magdeburg seine Kontingente stellen mußte.

Die seit Ende 1414 zu Kostnitz versammelte Synode hatte den Professor der Theologie an der Universität zu Prag, Johann Huß, wegen ketzerischer Lehren zum Feuertode verurteilt und dies Urteil ohne Beachtung des dem Angeklagten vom Kaiser zugesicherten freien Geleites am 6. Juli 1415 vollstrecken lassen, die Anhänger des Geopferten aber den Gegnern blutige Rache geschworen. Den Hussiten, wo sie sich zeigten, ging ein panischer Schrecken voran und schaudervolles Entsetzen folgte ihren Schritten; sie selbst kannten nur Sieg, ihre Feinde nur Niederlagen; eine Reichsarmee nach der andern wurde geschlagen, endlich wurde das Kreuz gegen sie gepredigt: aber jene hatten ein gleich teures Palladium, den Kelch des Abendmahls, der den Laien widerrechtlich entzogen war. Das Recht, das die Hussiten nach Glauben und Lehre ursprünglich offenbar auf ihrer Seite hatten, wurde verdunkelt durch die abscheulichen Grausamkeiten, womit sie überall ihr Vordringen bezeichneten, und jedenfalls sind diese auch die Ursache gewesen, weshalb die Lehren des Johann Huß, nicht sofort weiteren Eingang und auch in Magdeburg, welches sich hundert Jahre später mit aller Macht für die Lutherische Reformation erhob, keinen Anklang fanden, denn als im Jahre 1420 ein hussitischer Geistlicher, Jakob Kramer, von Prag nach Magdeburg kam und hier die neue Lehre zu predigen begann, wurde er vom Erzbischof gefänglich eingezogen, verhört, in öffentlicher Disputation seiner Ketzerei überführt, zum Scheiterhaufen verurteilt und auf dem Stadtmarsch öffentlich verbrannt, ohne daß dies Ereignis in der Stadt die geringste Bewegung hervorgerufen hätte.

Pomarius in seiner 1587 erschienenen Magdeburgischen Stadtchronik meldet, daß im Jahre 1419 ein neuer „hölzerner" und 1459 ein neuer „steinerner" Roland auf dem Markte gesetzt worden sei; es sind dies die ersten Nachrichten von dem Vorhandensein einer Rolandstatue in Magdeburg. Dieselbe hatte ihren Stand an der Ecke der dem Rathause gegenüber auf den Markt mündenden Hart- (auch Herz- oder Harz-, eigentlich Hirsch-) Straße in der unmittelbaren Nähe des seit 1294 hier befindlichen Schöffenhauses. Ueber den Ursprung der in sehr vielen Städten Deutschlands vorhandenen Rolandbildsäulen, über ihren Namen und dessen Ableitung, nicht minder über die rechtsgeschichtliche Bedeutung derselben gehen die Ansichten der Forscher noch weit auseinander, von den Magdeburgern aber kann es nach der Inschrift, welche das steinerne Standbild getragen und in einer dem Kaiser Karl dem Großen mittels lateinischer dem 16. Jahrhundert angehöriger Verse in den Mund gelegten Klage über den frühen Tod seines Neffen Roland bestanden haben soll, nicht zweifelhaft sein, daß es dem genannten Paladin Karls und allegorisch die städtischen Rechte, insbesondere die der Gerichtsbarkeit dargestellt habe. Wenn 1419 ein neuer hölzerner Roland gesetzt worden, so muß vorher ein solcher schon gestanden haben und wird daher auch die Annahme gerechtfertigt sein, daß die erste Errichtung eines Roland hierselbst, wie es für einzelne Städte nachweisbar ist, in den Anfang oder in die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt.

Beim Brande am 10./20. Mai 1631 wurde auch der Roland zerstört und nachher nicht wieder hergestellt.

Im Frühjahr 1422 war infolge des Hochwassers ein Pfeiler der über die kleine (jetzige Strom-) Elbe führenden Brücke eingestürzt; dies gab die Veranlassung, daß der Rat mit Zustimmung der Schöffen und der Innungsmeister den Beschluß faßte, auch die nur mit einer Fähre zur Verbindung beider Ufer versehene große (jetzige alte) Elbe zu überbrücken. Der Bau wurde alsbald in Angriff genommen, mußte aber auf Befehl des Erzbischofs, da dieser seine Einwilligung nicht gegeben hatte, unterbrochen werden; der Erzbischof nahm den Rat sogar in eine Strafe von 6000 Gulden, ermäßigte diese indes infolge der eingeleiteten Vergleichsverhandlungen auf 700 Gulden, indem er zugleich den Weiterbau der Brücke gestattete. Als Leiter dieses Brückenbaues werden Hans Schartow, Klaus Klumpsilber, Ciliax von Burg, Heinrich Hasse und der Zimmermeister Klaus Schortekopf genannt. Das Holzmaterial wurde teils aus der Güsenschen Forst angefahren, teils aus Böhmen auf der Elbe herangeflößt. Zum Schutze des Ufers gegen die Abspülung des Wassers befestigte man am Vorlande große Körbe, die sich indes nicht bewährten und wieder entfernt wurden.

Um dem Mangel an Mehl für die städtische Einwohnerschaft vorzubeugen, ließ der Rat im Jahre 1425 auf der Stromelbe von einem Baumeister Peter aus Preußen die erste Schiffmühle erbauen, die damals allgemeines Staunen erregte. Da sie der Brücke zu nahe lag, so verursachte sie an deren Pfeilern Stauungen und Unterspülungen, so daß am 3. März 1428 beinahe die ganze Brück eingestürzt wäre. Fest muß dieselbe schon vorher nicht mehr gewesen sein, denn bereits vor dem Schiffmühlenbau wird eines Pfeilersturzes im Jahre 1424 und bei dieser Gelegenheit zum erstenmale des Brückthores gedacht.

Infolge der im Jahre 1425 herrschenden großen Teuerung wurde in der Nähe des Ulrichsthores auf einem der Stadt gehörigen Grundstück ein Kornmagazin aufgeführt, aus welchem unter Aufsicht zweier Bürgerdeputierten allen Armen zu einem billigen Preise das benötigte Brotkorn verkauft wurde.

In demselben Jahre wurde gegen den Ritter Herwig von Utze, einen bekannten Wegelagerer am Elm, welcher die Magdeburgischen Kaufleute mehrfach beläſtigt und beraubt hatte, ein Kriegszug unternommen und dessen Schloß Ampleben mit Hilfe der um Beistand angegangenen Braunschweiger erobert, der Ritter Utze selbst auch gefangen genommen und nach Magdeburg abgeführt, dann aber den Braunschweigern ausgeliefert.

Daß 1425 die Schöffen ihr neuerbautes Amtshaus auf dem Alten Markte bezogen, ist schon oben erzählt, zu erwähnen ist aber noch, daß im gleichen Jahre für das Rathaus die erste Turmuhr angeschafft wurde, ein kostbares Werk, das nicht nur die ganzen und die halben Stunden, sondern auch die Veränderungen des Monats anzeigte. Der Johanniskirchturm wurde 1443 mit einer, bald nachher jedoch durch eine Feuersbrunst wieder zerstörten Uhr versehen.

Bei allen diesen kostspieligen Unternehmungen und Bauten war die Kämmereikasse doch noch in so gutem Zustande, daß den Bürgern mehrmals der dritte Pfennig des gewöhnlichen Schosses erlassen werden konnte.

Inzwischen hatten die Hussitenkämpfe fortgedauert und sich mehrmals bis in die Nähe von Magdeburg gezogen, sodaß der Rat alle Ursache hatte, für den Fall eines Angriffs Maßregeln und Anstalten zur Verteidigung zu treffen.

Am wenigsten befestigt und fast ganz offen war die Stadt hinter dem Dome, man trat daher, um hauptsächlich diese Gegend zu sichern, mit dem Erzbischof und dem Domkapitel in Unterhandlung, schritt auch bei der vorliegenden Gefahr, ohne die Entscheidung der geistlichen Herren abzuwarten, zur Ausführung. Man nahm vier, zu den Wohnungen der Domherren und ihrer Vikarien gehörigen Türme, um sie militärisch zu besetzen, in Beschlag, beseitigte drei auf dem neuen Markt befindliche, den Festungsbauten hinderliche Abzugskanäle und warf statt derselben einen zum Abfluß des Wassers dienenden Graben auf. Der Erzbischof und das Domkapitel sahen dies eigenmächtige Verfahren als einen Eingriff in ihre Rechte an und ließen die Weiterführung der Anlagen untersagen; nach langen Verhandlungen kam es unter Mitwirkung des als Obmann gewählten Rates der Stadt Braunschweig unterm 12. Februar 1430 und anderweit am 3. Februar 1431 zu Vergleichen, wonach die vier in Besitz genommenen Türme und Kurien der Domherren diesen auf einen Monat zurückgegeben, dann aber der Stadt zu ihrer Verteidigung wieder eingeräumt werden, den Kapitelsherren aber 200 Gulden gezahlt werden sollten; ferner sollten die von der Stadt des Festungsbaues wegen beseitigten Kanäle wieder hergestellt, der aufgeworfene Graben wieder verschüttet und der Boden wieder geebnet werden, zur Ableitung des Regenwassers sollten gemeinschaftlich mit dem Domkapitel diensame Anstalten getroffen, vom letztern auch zu den Kosten der Anlage der dritte Teil beigetragen werden, bei künftigen Streitigkeiten, wolle man nicht sofort zur Gewalt, sondern zu rechtlicher Hilfe seine Zuflucht nehmen. Auch diese Vergleiche kamen infolge des widerstrebenden Drängens des Bürgermeisters Arend Jordan nicht zur Ausführung, vielmehr wurde mit den Befestigungsarbeiten fortgefahren und insbesondere hinter dem erzbischöflichen Palast ein fester Turm er-

baut, den man später spottweise „Kiek in die Köke" nannte, weil man von ihm aus in die erzbischöfliche Küche sehen konnte. Während dieser Streitigkeiten wandte sich die Stadt wegen Bestätigung ihrer altersherigen Privilegien an den König Siegmund, erhielt solche auch, insbesondere das Recht der Befreiung von aller auswärtigen Gerichtsbarkeit unterm 16. Juni 1431 von Nürnberg aus zugesandt; die weiteren Unterhandlungen der Stadt mit dem Erzbischof blieben ohne Erfolg und es wurde daher im folgenden Jahre 1432 von beiden Seiten der Krieg erklärt. Das Domkapitel verließ mit allen Heiligtümern und Kirchenschätzen die Stadt Magdeburg und wies einer Deputation von sechs Mitgliedern aus seiner Mitte zur Besorgung der nötigen Geschäfte den Aufenthalt in Staßfurt an. Magdeburg forderte alle seine Bundesgenossen, besonders die Hansastädte, zu der vertragsmäßigen Hilfe auf, und allenthalben, wo es zu einem Treffen kam, wurden die erzbischöflichen Truppen geschlagen. Je schlechter es aber dem Erzbischofe im Felde ging, desto besser wußte er seine Sache vor dem Konzil zu Basel zu führen. Durch die ungeheuren Beschwerden, welche er gegen die Stadt Magdeburg vorbrachte, erwirkte er gegen dieselbe beim Kaiser, der bereits durch einen Erlaß vom 9. Oktober 1431 erklärt hatte, daß das der Stadt unterm 16. Juni 1431 erteilte Privilegium dem Erzbischof und dem Domkapitel in ihren Rechten keinen Eintrag thun solle, die Achterklärung; beim Konzil machte er einen förmlichen, mit einer weitschweifigen Klageschrift vom 2. April 1432 beginnenden Prozeß anhängig, auf welchen sich die Stadt unkluger Weise mit einer nicht minder weitläufigen Beantwortung einließ, ja sie sandte sogar nach Basel zwei Vertreter, Hans Wenemar und Hans Lindow, welche sie über den Verlauf des Krieges fortlaufend in Kenntnis setzte. Ehe es aber zu einem Erkenntnis in der Sache kam, verfuhr der Erzbischof selbst gegen die Stadt mit Bann und Interdikt. Dadurch wurden die Magdeburger aufs äußerste erbittert, der Krieg wurde mit noch größerer Energie fortgesetzt und die erzbischöflichen Truppen nach allen Seiten in die Enge getrieben. Der Prozeß vor dem Konzil war zuerst ungebührlich verschleppt, und als endlich erkannt war, lautete die Sentenz ganz gegen die Stadt, welche, außer zu den Kosten, zur Abtragung sämtlicher Festungsbauten hinter dem Dome verurteilt wurde. Aber die letztere leistete so wenig diesem Urteil, als den zur Vollstreckung desselben abgesandten Kommissarien Folge, setzte vielmehr trotz der eingegangenen Verschärfung von Bann und Interdikt die Feindseligkeiten mit aller Macht fort, sodaß der Erzbischof endlich froh war, als die Stadt Halle abermals ihre Vermittelung in der Sache anbot. Halle, die treueste Bundesgenossin Magdeburgs, hatte mehrfach versucht, den Frieden zwischen den kämpfenden Parteien herzustellen, war darüber selbst mit dem Erzbischof zerfallen und hatte sich gleichfalls Bann, Interdikt und Reichsacht zugezogen; gleichwohl war die Freundschaft zwischen beiden Städten nicht gestört, vielmehr durch die gegenseitig geleistete Hilfe nur noch enger geschlossen worden.

Der Friede kam durch Vermittelung des Bischofs Johann von Merseburg und des Fürsten Bernhard von Anhalt im Jahre 1435 im Kloster Neuwerk bei Halle glücklich zu stande; die angelegten Festungswerke blieben, wie sie waren, und dem Erzbischof und den Domherren ward nur der freie Ein- und Ausgang, sowie der Mitbesitz der düstern Pforte vorbehalten. Dem Erzbischof wurde alles Weggenommene, wie es damals war, zurückgegeben, er mußte jedoch dafür die Lossprechung der Städte Halle und Magdeburg vom Bann und der Reichsacht erwirken. Zur schnelleren Befreiung von der Acht nahm man die Fürsprache des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in Anspruch, welchem dafür 4000 rheinische Gulden ausgesetzt wurden. Darauf ward am 20. September 1435 nach dreijähriger Unterbrechung in allen Pfarrkirchen und Klöstern, auch im Dom und in den Stiftskirchen, zum erstenmale wieder öffentlicher Gottesdienst gehalten.

Nach dieser Zeit wird das gute Einvernehmen gerühmt, in welchem der Rat mit dem Erzbischof und dem Domkapitel gestanden habe. Die Vermittelungen Günthers, durch welche damals ein zwischen der Stadt Magdeburg und dem Kurfürsten von Sachsen drohender Krieg, zu welchem man sich bereits mit ungeheuren Kosten gerüstet hatte, vermieden wurde, gereichten der ersteren allerdings zum Vorteil, in ihrer Erkenntlichkeit gegen den Erzbischof ging dieselbe aber so weit, daß sie sich eines großen Undanks gegen den verdienten früheren Bürgermeister und Stadthauptmann Arend Jordan schuldig machte, indem sie diesen auf Antrieb des Erzbischofs, weil er im Kriege gegen den letzteren seine Befugnisse überschritten haben sollte, aus der Stadt verwies. Der wackere Mann starb als Verbannter in der Neustadt und wurde in der dortigen Kirche begraben.

Günther verschied infolge eines Schlaganfalles zu Giebichenstein am 23. März 1445, nachdem er in den letzten Jahren seines Lebens sich der von ihm früher ganz vernachlässigten geistlichen Amtshandlungen wenigstens noch einigermaßen angenommen hatte. Unter den Vorwürfen, die sein Leben mit Recht treffen, verschwindet das einzelne Gute, das er gethan, daß er z. B. manche Raubschlösser zerstört und die Landstraßen sicher gemacht hat, weil dies alles ihm nicht die Hauptsache, sondern nur die beiläufige Folge seiner meist verwerflichen Unternehmungen war.

Seine Leiche wurde von Giebichenstein nach Magdeburg gebracht und im Dom begraben.

39) Friedrich III. (1445—1464).

Friedrich war ein Graf von Beichlingen und sofort nach Günthers Tode, welcher denselben noch auf seinem Sterbebette zu seinem Nachfolger empfohlen hatte, zum Erzbischof gewählt worden. Die Stadt Magdeburg, welcher er sofort den Huldebrief ausstellte, huldigte ihm gleich am Tage nach seinem Einzuge (29. August 1445) und blieb mit ihm, einige vorübergehende Irrungen gegen Ende seiner Regierung abgerechnet, fortwährend befreundet. Er war, als er zur erzbischöflichen Würde gelangte, noch Laie, im Lesen und Schreiben weit zurück, Latein verstand er gar nicht, aber er nahm bei seinem gelehrten, um das Erzstift und die Stadt Magdeburg hochverdienten Freunde, dem Domherrn M. Heinrich Tocke, Unterricht und brachte es in kurzer Zeit so weit, daß er keinem seiner kirchenfürstlichen Amtsbrüder nachstand.

Das größte Verdienst Friedrichs III. sowohl um das Erzstift als um die Stadt Magdeburg besteht in der Reformierung der Klöster, zu welcher er gleich nach Antritt seiner Regierung schritt, gemäß der mit dem Domkapitel errichteten, von ihm beschworenen Kapitulation. Dabei sparte er weder Mühe noch Kosten und ließ sich ebensowenig durch Spott als durch offenen Widerstand von dem angefangenen Werke abbringen. Der damalige Provinzial des Franziskaner-Ordens nannte ihn einen Laien, aber wenn der Erzbischof ein solcher war, so hat er ein Beispiel gegeben, daß die Kirche auch durch Laien reformiert werden kann.

Das Augustinerkloster in Magdeburg war schon vom Erzbischof Günther II. reformiert, d. h. zu seiner ursprünglichen Ordensregel zurückgeführt worden, der Versuch mit den übrigen Mönchs- und Nonnenklöstern war gescheitert, Friedrich III. machte aber einen neuen Anfang und begann mit dem Kloster U. L. Frauen. Hilfreiche Hand leisteten ihm dabei der genannte Heinrich Tocke und der Propst von Neuwerk zu Halle, Johann Busch. Die Mönche verließen fast alle das Kloster und der Erzbischof beabsichtigte infolgedessen, U. L. Frauen mit dem Augustinerkloster zu vereinigen, ließ sich indes auf dringendes Anraten des Propstes Busch von diesem Plane abbringen. Nach und nach kamen auch die übrigen Klöster an die Reihe, zuletzt die Dominikaner-Mönche im Pauliner-Kloster am Breitenwege, welche sich der strengen Ordensregel durchaus nicht hatten fügen wollen. Als alle Ermahnungen und die vielen, ihnen zur Selbstreformierung bewilligten Fristen nicht hatten helfen wollen, nahm der Erzbischof den Beistand des Domkapitels, seiner übrigen Räte, sowie der Schöffen und des Rats zu Magdeburg in Anspruch, und was bisher in Güte nicht hatte geschehen wollen, wurde nunmehr mit Gewalt durchgeführt. Die Widerstand leistenden Mönche wurden aufgehoben und in andere Klöster geschafft, dagegen Mönche aus bereits reformierten Klöstern in das Dominikaner-Kloster zu Magdeburg versetzt. Die Reformierung des Klosters Berge hatte schon früher stattgefunden.

Zweimal während Friedrichs III. Regierung kamen päpstliche Gesandte nach Magdeburg. Der erste, der Kardinal Nikolaus von Cusa, traf Freitags vor Pfingsten (11. Juni) 1451 mit dem Erzbischof Friedrich, von Halle kommend, im Kloster Berge ein. In seinem Gefolge befanden sich, wie man erfahren hatte, viele Geächtete und Verwiesene. Als der Rat, der dem Legaten bis Kloster Berge entgegen gegangen war, hierauf unter dem Bemerken aufmerksam machte, daß man für den Schutz und die Sicherheit dieser Leute in der Stadt keine Gewähr übernehmen könne, wurde der Prälat sehr ungehalten und verschob seinen Einzug in die Stadt, welcher dann am ersten Pfingsttage erfolgte, nachdem der Kardinal zuvor erklärt hatte, daß die wirklich Verwiesenen nicht in die Stadt kommen, die übrigen aber die Stadt mit ihm wieder verlassen sollten. Die Aufgabe des Legaten bestand in mündlichen Besprechungen und Anordnungen über die in der Ausführung begriffene Reformierung der Klöster, zu welchem Zwecke eine Provinzialsynode zusammen berufen wurde, welche im hohen Chor des Doms mehrere Sitzungen hielt. Während seiner Anwesenheit in Magdeburg predigte der Legat mehrmals unter großem Volkszudrang auf dem Neuen Markt, bewilligte auch den Bewohnern des Erzstifts ein Ablaßjahr, zu welchem Behufe er einen Ablaßkasten mit sich führte, und verließ Magdeburg am Tage nach dem Frohnleichnamsfest; über den Erzbischof Friedrich soll er geäußert haben, daß dieser der einzige rechtschaffene Bischof sei, den er in Deutschland gefunden.

Der zweite päpstliche Gesandte, der am 8. Oktober 1453 hier ankam, war der Franziskaner-Mönch Johann von Capistrano; er verweilte hier acht Tage lang und hielt während dieser Zeit täglich auf dem Neuen Markte unter Entfaltung großen Eifers lateinische, dem Volke gleich darauf verdeutschte Reden. Zweck dieser Sendung war ursprünglich die Bekehrung der Hussiten, da der Legat aber nach Böhmen kein sicheres Geleit erlangen konnte, so predigte er in Deutschland überall das Kreuz gegen die Türken, welche damals Konstantinopel erobert und dem oströmischen Reiche ein Ende gemacht hatten. Von Magdeburg wandte sich derselbe nach Zerbst.

Auf Verwendung des Erzbischofs erhielt die Stadt unterm 3. März 1447 vom Kaiser Friedrich III. die Bestätigung aller von den früheren Kaisern gegebenen Rechte, Freiheiten und Privilegien; mit dem Erzbischof selbst traf sie am Bartholomäustage (24. August) 1448 ein Abkommen auf die Dauer von sechs Jahren, nach welchem ihr gestattet war, jährlich zwei freie

baut, den man später spottweise „Kiek in die Köke" nannte, weil man von ihm aus in die erzbischöfliche Küche sehen konnte. Während dieser Streitigkeiten wandte sich die Stadt wegen Bestätigung ihrer altersherigen Privilegien an den König Siegmund, erhielt solche auch, insbesondere das Recht der Befreiung von aller auswärtigen Gerichtsbarkeit unterm 16. Juni 1431 von Nürnberg aus zugesandt; die weiteren Unterhandlungen der Stadt mit dem Erzbischof blieben ohne Erfolg und es wurde daher im folgenden Jahre 1432 von beiden Seiten der Krieg erklärt. Das Domkapitel verließ mit allen Heiligtümern und Kirchenschätzen die Stadt Magdeburg und wies einer Deputation von sechs Mitgliedern aus seiner Mitte zur Besorgung der nötigen Geschäfte den Aufenthalt in Staßfurt an. Magdeburg forderte alle seine Bundesgenossen, besonders die Hansastädte, zu der vertragsmäßigen Hilfe auf, und allenthalben, wo es zu einem Treffen kam, wurden die erzbischöflichen Truppen geschlagen. Je schlechter es aber dem Erzbischofe im Felde ging, desto besser wußte er seine Sache vor dem Konzil zu Basel zu führen. Durch die ungeheuren Beschwerden, welche er gegen die Stadt Magdeburg vorbrachte, erwirkte er gegen dieselbe beim Kaiser, der bereits durch einen Erlaß vom 9. Oktober 1431 erklärt hatte, daß das der Stadt unterm 16. Juni 1431 erteilte Privilegium dem Erzbischof und dem Domkapitel in ihren Rechten keinen Eintrag thun solle, die Achterklärung; beim Konzil machte er einen förmlichen, mit einer weitschweifigen Klageschrift vom 2. April 1432 beginnenden Prozeß anhängig, auf welchen sich die Stadt unkluger Weise mit einer nicht minder weitläufigen Beantwortung einließ, ja sie sandte sogar nach Basel zwei Vertreter, Hans Wenemar und Hans Lindow, welche sie über den Verlauf des Krieges fortlaufend in Kenntnis setzte. Ehe es aber zu einem Erkenntnis in der Sache kam, verfuhr der Erzbischof selbst gegen die Stadt mit Bann und Interdikt. Dadurch wurden die Magdeburger aufs äußerste erbittert, der Krieg wurde mit noch größerer Energie fortgesetzt und die erzbischöflichen Truppen nach allen Seiten in die Enge getrieben. Der Prozeß vor dem Konzil war zuerst ungebührlich verschleppt, und als endlich erkannt war, lautete die Sentenz ganz gegen die Stadt, welche, außer zu den Kosten, zur Abtragung sämtlicher Festungsbauten hinter dem Dome verurteilt wurde. Aber die letztere leistete so wenig diesem Urteil, als den zur Vollstreckung desselben abgesandten Kommissarien Folge, setzte vielmehr trotz der eingegangenen Verschärfung von Bann und Interdikt die Feindseligkeiten mit aller Macht fort, sodaß der Erzbischof endlich froh war, als die Stadt Halle abermals ihre Vermittelung in der Sache anbot. Halle, die treueste Bundesgenossin Magdeburgs, hatte mehrfach versucht, den Frieden zwischen den kämpfenden Parteien herzustellen, war darüber selbst mit dem Erzbischof zerfallen und hatte sich gleichfalls Bann, Interdikt und Reichsacht zugezogen; gleichwohl war die Freundschaft zwischen beiden Städten nicht gestört, vielmehr durch die gegenseitig geleistete Hilfe nur noch enger geschlossen worden.

Der Friede kam durch Vermittelung des Bischofs Johann von Merseburg und des Fürsten Bernhard von Anhalt im Jahre 1435 im Kloster Neuwerk bei Halle glücklich zu stande; die angelegten Festungswerke blieben, wie sie waren, und dem Erzbischof und den Domherren ward nur der freie Ein- und Ausgang, sowie der Mitbesitz der düstern Pforte vorbehalten. Dem Erzbischof wurde alles Weggenommene, wie es damals war, zurückgegeben, er mußte jedoch dafür die Lossprechung der Städte Halle und Magdeburg vom Bann und der Reichsacht erwirken. Zur schnelleren Befreiung von der Acht nahm man die Fürsprache des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in Anspruch, welchem dafür 4000 rheinische Gulden ausgesetzt wurden. Darauf ward am 20. September 1435 nach dreijähriger Unterbrechung in allen Pfarrkirchen und Klöstern, auch im Dom und in den Stiftskirchen, zum erstenmale wieder öffentlicher Gottesdienst gehalten.

Nach dieser Zeit wird das gute Einvernehmen gerühmt, in welchem der Rat mit dem Erzbischof und dem Domkapitel gestanden habe. Die Vermittelungen Günthers, durch welche damals ein zwischen der Stadt Magdeburg und dem Kurfürsten von Sachsen drohender Krieg, zu welchem man sich bereits mit ungeheuren Kosten gerüstet hatte, vermieden wurde, gereichten der ersteren allerdings zum Vorteil, in ihrer Erkenntlichkeit gegen den Erzbischof ging dieselbe aber so weit, daß sie sich eines großen Undanks gegen den verdienten früheren Bürgermeister und Stadthauptmann Arend Jordan schuldig machte, indem sie diesen auf Antrieb des Erzbischofs, weil er im Kriege gegen den letzteren seine Befugnisse überschritten haben sollte, aus der Stadt verwies. Der wackere Mann starb als Verbannter in der Neustadt und wurde in der dortigen Kirche begraben.

Günther verschied infolge eines Schlaganfalles zu Giebichenstein am 23. März 1445, nachdem er in den letzten Jahren seines Lebens sich der von ihm früher ganz vernachlässigten geistlichen Amtshandlungen wenigstens noch einigermaßen angenommen hatte. Unter den Vorwürfen, die sein Leben mit Recht treffen, verschwindet das einzelne Gute, das er gethan, daß er z. B. manche Raubschlösser zerstört und die Landstraßen sicher gemacht hat, weil dies alles ihm nicht die Hauptsache, sondern nur die beiläufige Folge seiner meist verwerflichen Unternehmungen war.

Seine Leiche wurde von Giebichenstein nach Magdeburg gebracht und im Dom begraben.

ihre eigenen Wagen und Gespanne waren davon befreit.

Für eine während dieser Streitigkeiten dem Erzbischof widerfahrene Verspottung (man hatte einen mit dem erzbischöflichen Gewande bekleideten Hanswurst, auf einem Esel reitend und unter Anspielungen auf den Tod Burchards III. höchst ungebührlich an dem Fenster des Erzbischofs, der dem Spektakel ruhig zusah, zum öftern vorüberführen lassen) zahlte der Rat, welcher jede Mitwissenschaft von dem groben Unfug ablehnte, eine angemessene Geldstrafe, deren Höhe nicht angegeben wird.

Zwischen dem Rat der Altstadt und den Räten der Neustadt und Sudenburg waren auch Differenzen über die gegenseitigen Zuständigkeiten in gerichtlichen Angelegenheiten entstanden. Darüber wurde gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Kornverschiffung und das Brückgeld ein Ausgleich dahin getroffen, daß die eine Behörde ihre Eingesessenen auf Ersuchen der andern zur Vernehmung gestellen solle.

Nach einer beinahe zwanzigjährigen Regierung starb Friedrich III. am 11. November 1464 zu Kalbe a. S. und hinterließ den Ruhm eines um die Kirche und das Erzstift hochverdienten Regenten; seine Ruhestätte fand er inmitten des Schiffes der Domkirche.

40) Johann von Baiern (1464—1475).

Mit Johann von Baiern, einem Sohne des dem Hause Wittelsbach angehörigen Pfalzgrafen Stephan von Zweibrücken, und Enkel des Kaisers Ruprecht beginnt die Reihe der Erzbischöfe aus fürstlichen Geschlechtern; hinfort kamen für das reiche Erzstift nur noch Fürstensöhne in Betracht, hinter denen Bewerber geringeren Standes zurückstehen mußten. Indessen haben doch die wenigen noch folgenden Erzbischöfe und Administratoren meist den Ruhm tüchtiger und um das Land verdienter Regenten.

Johann hatte in seiner Jugend mit vielem Fleiße und in großer Zurückgezogenheit zu Bologna studiert und war noch während seiner Anwesenheit daselbst vom Papste zum Bischof von Münster ernannt worden. Sechs Jahre später — am 13. Dezember 1464 — wählte ihn einstimmig das Domkapitel in Magdeburg zum Erzbischof, als welcher er elf Jahre zum Segen des Erzstifts regiert hat. Die Stadt Magdeburg, welche ihm nach Ausstellung der Reversalien gleich am Tage nach seinem Einzuge am 11. Mai 1466 auf dem Alten Markte huldigte, hat nie einen Streit mit ihm gehabt.

Gemeinschaftlich mit ihr unternahm er gleich zu Anfang seiner Regierung mehrere Fehden gegen benachbarte Raubritter, welche sich seit einiger Zeit wieder hervorgethan, die Straßen unsicher gemacht und namentlich den Magdeburgischen Kaufleuten bedeutenden Schaden zugefügt hatten.

Magdeburg selbst nahm um diese Zeit als Mitglied des Hansabundes teil an dem Kriege gegen den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, welchen dieser als Vollstrecker des über die Stadt Lüneburg ausgesprochenen Bannes gegen letztere Stadt zu führen hatte. Lüneburg war nämlich mit den Geistlichen der dortigen Gegend über die Einkünfte der Salzwerke in Streit geraten, hatte sich dadurch den Zorn des Papstes zugezogen, von den Städten des Hansabundes aber kraftvolle Unterstützung erhalten, so daß man dem Herzog von Braunschweig trotzen konnte. Nach mehreren blutigen Treffen und Verlusten auf beiden Seiten wurde endlich durch die gemeinsame Vermittelung des Erzbischofs Johann und des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg der ganze Handel geschlichtet.

Auf gleiche Weise leistete auch die Stadt Magdeburg dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg Beistand, als er gegen die Herzöge von Pommern-Wolgast zu Felde zog, um dieselben zur Abtretung eines Teils von Pommern zu zwingen, welcher einem alten Erbvertrage zufolge nach dem Tode des letzten Herzogs Otto auf Kurbrandenburg hätte übergehen müssen. Der Krieg dauerte sechs Jahre mit abwechselndem Glück, dann kam es zu einem Vergleiche.

Eine kleine Stadterweiterung erfolgte 1467 dadurch, daß der Erzbischof dem Rat gestattete, vom Krökenthor ab in grader Linie einen neuen Stadtgraben zu ziehen, der zu einem nicht kleinen Teile Neustädter Terrain abschnitt und der Altstadt einverleibt wurde; zugleich wurde sowohl zwischen der Altstadt und Neustadt als auch am Schrotdorfer Thore der stärkeren Befestigung halber ein neuer Turm angelegt; der Turm am Schrotdorfer Thore erhielt den Namen „Klenke", weil er von dem Gelde eines Einwohners Ortgis Klenke erbaut war, das dieser der Stadt verschuldete und damals zurückgezahlt hatte.

Am 12. August 1468 wurde im Hofe der Kurie des Domherrn Matthias von Plotho am Sudenburger Thor die damals größte Domglocke von dem Glockengießermeister Heinrich, welcher dazu von Danzig besonders verschrieben war, mit großer Feierlichkeit gegossen; derselbe Meister hatte auch die Apostelglocke der Johanniskirche gefertigt.

Im Jahre 1471 verkündete der Erzbischof im Auftrage des Kaisers den auf dem Reichstage zu Regensburg zu stande gebrachten Landfrieden, wodurch in Deutschland die Gewalt des Faustrechts zuerst einigermaßen gebrochen wurde. Zum Kriege des Kaisers gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund schickte Magdeburg gleichfalls Hilfstruppen, doch ist die Größe des gestellten Kontingentes nicht bekannt.

Der Erzbischof Johann starb im Jahre 1475, gerade an seinem Wahltage, dem 13. Dezember; seine Leiche wurde nach Magdeburg gebracht und

im Dome, seinem Wunsche gemäß, neben seinem Vorgänger, Friedrich III., begraben.

41) Ernst von Sachsen (1476—1513).

Ein wunderbares Gefühl ist es, das uns bei dem Namen dieses Erzbischofs überkommt. Er war der nächste Verwandte jener Fürsten, welche damals die Leuchten Deutschlands waren und für alle Zeiten der Stolz unseres Vaterlandes bleiben werden. Voll Kraft und Energie, seiner fürstlichen Macht sich bewußt, war des Erzbischofs Vater, der Kurfürst Ernst. Und wessen Herz, das für Großes schlägt, ginge nicht auf, wenn Friedrich der Weise, Johann der Standhafte, Johann Friedrich und späterhin, wenn auch mit gemischter Empfindung, selbst Moritz von Sachsen genannt werden! In Deutschland die einzigen und edelsten Schirmer jeder Kunst und Wissenschaft und der deutschen Ritterschaft letzte schöne Blüte; so stehen sie da und ragen aus jener Zeit der kirchlichen Verjüngung Deutschlands zu uns herüber mit ernster Mahnung an das Geschlecht dieser Zeit. Ohne sie wäre Luthers Fackel schon erloschen im Aufglühen. Und gerade der Erzbischof Ernst ist es, welcher den Freiheitsgeist unserer Vaterstadt zwar nicht gebrochen, aber sichtlich gelähmt und sich ihren, viele Menschenalter überdauernden unversöhnlichen, bei ruhiger Prüfung unverdienten Haß zugezogen hat.

Ernst war noch nicht zwölf Jahre alt, als er im Jahre 1476 — der Tag wird von den Chronisten verschieden angegeben — zum Erzbischof postuliert wurde. Er erhielt, wiewohl bei seiner großen Jugend nicht ohne Mühe, die päpstliche Bestätigung seiner Postulation und die Erlaubnis, dem Erzstift bis zum zurückgelegten siebenundzwanzigsten Lebensjahre als Administrator vorzustehen. Darauf hielt er in Begleitung seines Vaters, des Kurfürsten Ernst, und vieler anderer Fürsten, Grafen und Herren und eines bisher hier noch nie gesehenen glänzenden und zahlreichen Gefolges am 28. Oktober 1476 seinen Einzug in Magdeburg und empfing am folgenden Tage vor dem Rathause auf dem Alten Markt von Rat, Schöffen und Bürgerschaft die Huldigung, nachdem er der Stadt die üblichen, von seinem Vater, dem Kurfürsten Ernst, als Vomund seines noch minderjährigen Sohnes, mit vollzogenen Reversalien schon vorher dem Rate hatte zugehen lassen. Nach einer auf Einladung des Rates auf dem Rathause angenommenen Bewirtung mit Wein und Konfekt, begaben sich der Erzbischof und seine Begleitung sogleich nach der Neustadt, woselbst dem Ersteren in gleicher Weise die Huldigung geleistet wurde.

Die Regierung des Erzbistums wurde dem Oheim des Erzbischofs, dem Herzog Albrecht übertragen und von diesem mit einigen Räten fast ganz nach dem Willen des Kurfürsten Ernst geführt, dessen allein maßgebender Einfluß bis zu seinem am 26. August 1486 erfolgten Tode überall erkennbar ist. Bei den sehr verwickelten Verhältnissen, welche von jeher zwischen der Stadt und dem Erzstift bezüglich der nachbarlichen Rechte bei Handhabung der erzbischöflichen und der städtischen Gerichtsbarkeit, nicht minder auf dem Gebiete des öffentlichen Bauwesens bestanden hatten, würde es in der That Wunder nehmen, wenn es nicht auch unter der neuen erzbischöflichen Regierung zu Konflikten gekommen wäre. In den ersten Jahren wurde die letztere von den Unruhen in Anspruch genommen, welche in den Städten Halle, Quedlinburg und Halberstadt herrschten und in Magdeburg ein Vorgefühl erweckten, wessen man sich in Fällen von ernsten Streitfällen zum jetzigen Erzbischof und dessen Vater, dem mächtigen Kurfürsten, zu versehen habe. In Halle hatten schon in den Zeiten der beiden vorhergehenden Erzbischöfe Zwistigkeiten stattgehabt zwischen der Bürgerschaft und der auch im Rate vertretenen Pfännerschaft, den Besitzern der reichen Salzwerke, der sog. Thalgüter, welche mit Recht beschuldigt waren, das Vermögen der Stadt dadurch geschädigt zu haben, daß die Kosten, welche für die Belehnung der Soolgüter an den Erzbischof zu zahlen gewesen, statt aus der Pfännerschaftskasse aus der Stadtkasse entnommen worden waren. Auf Anrufen der bürgerlichen Ratspartei entschied der durch seine Regierung vertretene Erzbischof Ernst „als Landesherr" nach einer summerischen Untersuchung und ohne die üblichen Förmlichkeiten, daß die Pfännerschaft den vierten Teil ihrer gesamten Soolgüter an den Erzbischof abtreten, der Rat aber einer neu erlassenen, die bisherigen städtischen Rechte erheblich beschränkenden Ratsordnung sich unterwerfen mußten. In Quedlinburg herrschte um dieselbe Zeit ein Streit zwischen der Aebtissin der dortigen Reichsabtei und der Stadt, welche die Oberhoheit des Stifts nicht anerkennen wollte. Die Aebtissin Hedwig, eine Schwester des Kurfürsten Ernst und der Herzöge von Sachsen, hatte sich beschwerend an den Kaiser gewandt, da aber dessen an den Rat in Quedlinburg erlassenes Mahnschreiben beim letztern ohne Erfolg geblieben war, so bat die Aebtissin ihre Brüder um Hilfe und diese erschienen mit einem Kriegsheer vor Quedlinburg, eroberten die Stadt und zwangen sie unter Vernichtung ihrer Privilegien zur Unterwerfung unter die Herrschaft der Aebtissin. Da auch der Bischof von Halberstadt Diözesanrechte über die Abtei beanspruchte, und die Stadt Quedlinburg in ihren Freiheitsbestrebungen begünstigt hatte, so gingen die Herzöge von Sachsen nach Halberstadt, belegten den Bischof Gebhard mit einer Geldbuße von 15 000 Gulden und veranlaßten ihn, gegen ein Jahrgehalt von 500 Gulden und den erblichen Besitz des Schlosses Wegeleben auf das bischöfliche Amt zu verzichten, worauf das Domkapitel, um sich die Gunst des

Kurfürsten von Sachsen für die Zukunft zu sichern, den Erzbischof Ernst auch zum Bischof von Halberstadt wählte und sich nur bis zu dessen Volljährigkeit die Regierungsrechte über das Bistum vorbehielt. Der Kaiser und der Papst bestätigten diese Wahl, die Buße der 15 000 Gulden wurde hierauf erlassen.

In Magdeburg war während dieser Zeit das Verhältnis zwischen der Stadt und der erzbischöflichen Regierung ein ganz friedfertiges, im Jahre 1481 erhob sich aber über die sog. Türkensteuer ein sehr heftiger Streit, welcher sich, nachdem noch andere Klagepunkte hinzugekommen waren, zu der für beide Teile gleich wichtigen Frage gestaltete, ob Magdeburg eine reichsunmittelbare Stadt, oder eine dem Erzstift angehörige und diesem unterworfene Landstadt sei, welches erstere von der Stadt behauptet und vom Erzbischof auf das heftigste bestritten wurde.

Nachdem die Türken im Jahre 1453 Konstantinopel erorbert und damit dem oströmischen Reiche ein Ende gemacht hatten, wendeten sie sich in ihrem fanatischen Eifer für die Verbreitung des Islams nach Europa, nahmen in grausamer, aller Menschlichkeit Hohn sprechenden Kriegsführung die Balkanländer in Besitz und bedrohten von hier aus zunächst Italien und das von Ungarn nur ungenügend gedeckte Deutschland. Auf das wiederholte dringliche Anrufen des Papstes, die Christenheit vor den Verfolgungen der Ungläubigen zu schützen, berief der Kaiser Friedrich III., als Voigt und Schirmherr der christlichen Kirche, zu Martini 1480 einen Fürstentag nach Nürnberg, in welchem beschlossen wurde, gegen die Türken ein Kriegsheer von 15 000 Mann zu Pferde und zu Fuß auf 3 Jahre anzuwerben; die Reichsstände sollten die ihnen nach einem Anschlage auferlegten Kontingente — das Erzstift 134 Mann zu Roß und 130 Mann zu Fuß, die Stadt Magdeburg drei Mann zu Roß und sechs Mann zu Fuß — zu Walpurgis 1481 nach Wien senden und wegen Unterhaltung („gemeiner samplunghe") sollte ein allgemeiner Reichstag zu Nürnberg um Reminiscere 1481 abgehalten werden. Amtliche Kenntnis von diesem Beschluß erhielt die Stadt durch ein vom Erichtage nach Martini (14. November) 1480 datirtes Schreiben „des edeln und wolgebornen Herrn grave Hugk grave to Werdenbergk unde Hilgenbergk anwalt des allerdorchluchtigsten unde hochmechtigsten Herrn, Herrn Fridericks des Römischen keyssers", in welchem dieser die von ihm im Auftrage des Kaisers geleiteten Verhandlungen zu Nürnberg dem Rat der Stadt Magdeburg mitteilt und denselben zugleich „von der kaiserlichen Majestät wegen" auffordert, zu dem auf Reminiscere anberaumten Reichstage durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter der Stadt Magdeburg zu senden. Dieser Ladung gemäß sandte der Rat zu Reminiscere 1481 einen Abgeordneten nach Nürnberg, der aber unverrichteter Sache zurückkehrte, weil der Reichstag bis kommende Ostern verschoben war. Um die Untervertheilung der auf dem Reichstag zu beschließenden Kriegssteuer vorzubereiten hatte die erzbischöfliche Regierung einen Landtag zu Magdeburg auf Mitfasten anberaumt, dazu auch die Stadt Magdeburg eingeladen, welche indes auf Grund des vorhin gedachten, ihr aus der kaiserlichen Kanzlei zugegangenen Schreibens vom 14. November 1480 die Ladung ablehnte. Der von Reminiscere auf Ostern verlegte Reichstag war abermals verschoben und erst zu Laurentii (10. August) 1481 zu stande gekommen, es hatte sich aber bei Eröffnung des Reichstags der unerhörte Fall zugetragen, daß der Bischof Johann von Meißen, welcher den minderjährigen Erzbischof Ernst vertrat, gegen die Einladung der Stadt Magdeburg zum Reichstag Widerspruch erhoben und es wirklich durchgesetzt hatte, daß der Magdeburgische Abgeordnete zu den Reichstagsverhandlungen nicht zugelassen wurde. Inzwischen war aber die Gefahr des Türkenkriegs vorübergegangen, da der Sultan Muhamed mit Tode abgegangen und das von ihm nach Italien geführte Heer vertrieben war; gleichwohl wurden die zum Türkenkrieg angeworbenen Soldaten nicht entlassen, vielmehr zu einem Kriege gegen den König Matthias von Ungarn verwendet, den der Kaiser, nicht ohne den Verdacht, daß er dabei lediglich österreichische Hausinteressen im Auge hatte, beschuldigte, die Türken begünstigt zu haben. Der König von Ungarn erhob hiergegen Einspruch und nahm durch Gesandte und schriftliche Verteidigungen bei Kurfürsten, Fürsten und Städten — auch an Magdeburg schrieb er am Erichtage nach Ursula (23. Oktober) 1481 — die Intervention beim Kaiser in Anspruch. Dadurch sahen sich der Rat zu Magdeburg und verschiedene geistliche und weltliche Stände der Stifter Magdeburg und Halberstadt veranlaßt, dem Erzbischof jede Hilfsleistung zum Kriege zu verweigern. Darüber beschwerte sich der Erzbischof beim Kaiser und dieser erließ unterm 3. Juli 1482 einen durch die erzbischöfliche Kanzlei gegangenen Mahn- und Drohbrief an den Rat zu Magdeburg, wodurch dieser aufgefordert wurde, binnen Monatsfrist nach Empfang dieses Befehles den Bestimmungen des Nürnberger Reichstages gemäß die auf Magdeburg fallende Kriegssteuer an den Erzbischof abzuführen bei Vermeidung der auf dem Reichstag festgesetzten Strafe von 1000 Mark lötigen Goldes und Verlustes aller der Stadt zustehenden Rechte und Privilegien. Aehnliche Mahn- und Drohbriefe erhielten, wie aus dem Magdeburgischen Mandat hervorgeht, auch die übrigen widerspenstigen Stände der Stifte Magdeburg und Halberstadt.

Gegen den der Stadt Magdeburg zugegangenen kaiserlichen Erlaß ließ der Rat durch den

städtischen Syndikus Dr. Konrad von Sachsen eine in feierlicher Ratssitzung verlesene und genehmigte Protestschrift (Appellation) verfassen und unterm 19. August an den Kaiser abgehen. Es wurde darin zunächst die bei und infolge der beschlossenen Türkensteuer stattgehabten Vorgänge, soweit sie Magdeburg betrafen, insbesondere die unerhörte gesetzwidrige Ausschließung des städtischen Abgeordneten von den Verhandlungen des Reichstages, ausführlich dargelegt, gegen das dem Rat in ganz unförmlicher Weise ausgefertigte und zugestellte kaiserliche Schreiben, als gegen Recht und Gebrauch verstoßend, sehr energisch protestiert und dagegen vielmehr um den Schutz des Kaisers gegen die Eingriffe in die verbrieften Rechte der Stadt gebeten; eine Abschrift dieser Protestation ließ der Rat auch an der Domkirche aushängen und brachte solche dadurch auch zur Kenntnis des Erzbischofs, welcher dieselbe alsbald mit der Bitte um Ratschläge an den Bischof von Meißen, den Kurfürsten Ernst und den Herzog Albrecht sandte. Infolge der Weigerung der Stadt, die Türkensteuer zu zahlen, hatte die erzbischöfliche Regierung, unzweifelhaft auf Anweisung des Kurfürsten, Repressalien gebraucht und die Güter der bisher steuerfrei gewesenen Bürger gleich den erzstiftischen Unterthanen mit hohen Ein- und Ausgangssteuern belegt; auch die von der Stadt für notwendig erachteten Bauten an der Stadtmauer hinter der Möllenvoigtei und bei der Neustadt untersagt, Maßregeln, welche selbst das Domkapitel in einem Schreiben an den Erzbischof widerriet, weil sie den Interessen des Erzstifts schädlich seien; am Widerspruch des Kurfürsten, der sich, wie es scheint, hauptsächlich vom Bischof Johann von Meißen beraten ließ, scheiterten alle Vorschläge, die ein besseres Vernehmen mit der Stadt herbeizuführen geeignet gewesen wären. Die Wirkungen der städtischen Appellation vom 19. August 1482 waren von Erfolg. Unterm 1. Februar 1483 schrieb der Kaiser dem Erzbischof Ernst, er sei zur Zeit, ohne sich dem Verdacht ungerechtfertigter Parteinahme auszusetzen, außer stande, den Streit mit der Stadt Magdeburg zu schlichten und empfahl demselben ferner unterm 2. April desselben Jahres, sich wegen der Steuern mit der Stadt durch Schiedsrichter, als welche sich etliche Grafen und Herren aus dem Erzstift eignen würden, zu vergleichen, die angedrohte Strafe habe er außer Vollzug gesetzt. Einem Ausgleich der Streitigkeiten war die Stadt nie abgeneigt gewesen, sie hatte sich in dieser Absicht schon im Oktober 1482 an den Fürsten Waldemar von Anhalt gewandt, der infolgedessen mit dem Abt Andreas von Kloster Berge in Verbindung trat. Beide entwarfen gemeinschaftlich einen Plan zur Einsetzung des Schiedsgerichts, welches aus 8 den erzstiftischen Ständen angehörigen, zur einen Hälfte vom Erzbischof, zur andern Hälfte vom Rat zu wählenden Mitgliedern — je 2 aus den Ständen der Fürsten, der Grafen und Herren, der Prälaten und der Ritterschaft — bestehen sollte. Dasselbe war mit ausgedehnten richterlichen Befugnissen ausgestattet, da aber seine Einsetzung am Widerspruch des Erzbischofs scheiterte, so gingen die Beschwerden an den Kaiser — seitens des Erzbischofs und des Kurfürsten über die Unbotmäßigkeit der Stadt, seitens des Rates über die widerrechtlichen Eingriffe des Erzbischofs in die Rechte der Stadt, welche nicht dem Erzstift, sondern dem Reiche angehöre, — unausgesetzt fort. Beide Teile unterhielten auch am kaiserlichen Hoflager besondere Geschäftsträger, welche ihnen von Zeit zu Zeit über die Lage ihrer Angelegenheiten und die Schritte, welche zur Förderung derselben geschehen, nach den jeweiligen in der kaiserlichen Kanzlei herrschenden Stimmungen, günstige oder ungünstige Berichte erstatteten. Im allgemeinen waren die vom Kaiser erteilten Bescheide der Stadt günstiger als dem Erzbischof, sie kennzeichnen aber auch die geschichtlich bekannte Schwäche und den Wankelmut Friedrichs III., welcher mehr dem Namen als der That nach länger als 50 Jahre (1440—1493) das Deutsche Reich regiert hat. Zweimal schien der Kaiser mit der Beendigung des leidigen Streites ein Ende machen zu wollen; unterm 28. Juni 1483 erließ er von Grätz aus ein Schreiben an die Stadt Magdeburg, worin er sie ermahnt, sich mit dem Erzbischof zu einigen, zu welchem Behufe er den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und den Bischof Wilhelm von Eichstedt zu Schiedsrichtern ernennt; diesen erteilt er unterm 16. September eine förmliche Instruktion, in welcher ausgesprochen wird, daß die Stadt Magdeburg für sich die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nehme, und daß daher die Schiedsrichter besonders darauf zu achten hätten, daß durch die Forderungen des Erzbischofs das Reich an seinen Rechten nicht geschädigt werde. Sowohl der Erzbischof, als dessen Vater, der Kurfürst Ernst und der Herzog Albrecht wenden sich gegen die den genannten Kommissarien erteilte Instruktion an den Kaiser, sie werden aber von diesem abschläglich beschieden mit dem Bemerken, daß es bei der getroffenen Verfügung verbleiben müsse. Darauf wird von sächsischer Seite der Bischof Johann von Meißen an den Kaiser mit dem Auftrage gesandt, Fürsprache für den Erzbischof gegen die Stadt Magdeburg einzulegen, was wahrscheinlich die Folge hatte, daß der Kaiser ein undatiertes, aber wahrscheinlich dem Ende des Jahres 1483 angehöriges Schreiben an den Rat zu Magdeburg richtete, worin die Stadt ermahnt wird, sich über alle Streitpunkte mit dem Erzbischof zu einigen, widrigenfalls der Bischof von Bamberg zum Kommissar für die Entscheidung werde ernannt werden. Alle diese Mahn- und Drohbriefe waren aber fruchtlos; noch drei

Bildnis des Erzbischofs Albrecht V.

städtischen Syndikus Dr. Konrad von Sachsen eine in feierlicher Ratssitzung verlesene und genehmigte Protestschrift (Appellation) verfassen und unterm 19. August an den Kaiser abgehen. Es wurde darin zunächst die bei und infolge der beschlossenen Türkensteuer stattgehabten Vorgänge, soweit sie Magdeburg betrafen, insbesondere die unerhörte gesetzwidrige Ausschließung des städtischen Abgeordneten von den Verhandlungen des Reichstages, ausführlich dargelegt, gegen das dem Rat in ganz unförmlicher Weise ausgefertigte und zugestellte kaiserliche Schreiben, als gegen Recht und Gebrauch verstoßend, sehr energisch protestiert und dagegen vielmehr um den Schutz des Kaisers gegen die Eingriffe in die verbrieften Rechte der Stadt gebeten; eine Abschrift dieser Protestation ließ der Rat auch an der Domkirche aushängen und brachte solche dadurch auch zur Kenntnis des Erzbischofs, welcher dieselbe alsbald mit der Bitte um Ratschläge an den Bischof von Meißen, den Kurfürsten Ernst und den Herzog Albrecht sandte. Infolge der Weigerung der Stadt, die Türkensteuer zu zahlen, hatte die erzbischöfliche Regierung, unzweifelhaft auf Anweisung des Kurfürsten, Repressalien gebraucht und die Güter der bisher steuerfrei gewesenen Bürger gleich den erzstiftischen Unterthanen mit hohen Ein- und Ausgangssteuern belegt; auch die von der Stadt für notwendig erachteten Bauten an der Stadtmauer hinter der Möllenvoigtei und bei der Neustadt untersagt, Maßregeln, welche selbst das Domkapitel in einem Schreiben an den Erzbischof widerriet, weil sie den Interessen des Erzstifts schädlich seien; am Widerspruch des Kurfürsten, der sich, wie es scheint, hauptsächlich vom Bischof Johann von Meißen beraten ließ, scheiterten alle Vorschläge, die ein besseres Vernehmen mit der Stadt herbeizuführen geeignet gewesen wären. Die Wirkungen der städtischen Appellation vom 19. August 1482 waren von Erfolg. Unterm 1. Februar 1483 schrieb der Kaiser dem Erzbischof Ernst, er sei zur Zeit, ohne sich dem Verdacht ungerechtfertigter Parteinahme auszusetzen, außer stande, den Streit mit der Stadt Magdeburg zu schlichten und empfahl demselben ferner unterm 2. April desselben Jahres, sich wegen der Steuern mit der Stadt durch Schiedsrichter, als welche sich etliche Grafen und Herren aus dem Erzstift eignen würden, zu vergleichen, die angedrohte Strafe habe er außer Vollzug gesetzt. Einem Ausgleich der Streitigkeiten war die Stadt nie abgeneigt gewesen, sie hatte sich in dieser Absicht schon im Oktober 1482 an den Fürsten Waldemar von Anhalt gewandt, der infolgedessen mit dem Abt Andreas von Kloster Berge in Verbindung trat. Beide entwarfen gemeinschaftlich einen Plan zur Einsetzung des Schiedsgerichts, welches aus 8 den erzstiftischen Ständen angehörigen, zur einen Hälfte vom Erzbischof, zur andern Hälfte vom Rat zu wählenden Mitgliedern — je 2 aus den Ständen der Fürsten, der Grafen und Herren, der Prälaten und der Ritterschaft — bestehen sollte. Dasselbe war mit ausgedehnten richterlichen Befugnissen ausgestattet, da aber seine Einsetzung am Widerspruch des Erzbischofs scheiterte, so gingen die Beschwerden an den Kaiser — seitens des Erzbischofs und des Kurfürsten über die Unbotmäßigkeit der Stadt, seitens des Rates über die widerrechtlichen Eingriffe des Erzbischofs in die Rechte der Stadt, welche nicht dem Erzstift, sondern dem Reiche angehöre, — unausgesetzt fort. Beide Teile unterhielten auch am kaiserlichen Hoflager besondere Geschäftsträger, welche ihnen von Zeit zu Zeit über die Lage ihrer Angelegenheiten und die Schritte, welche zur Förderung derselben geschehen, nach den jeweiligen in der kaiserlichen Kanzlei herrschenden Stimmungen, günstige oder ungünstige Berichte erstatteten. Im allgemeinen waren die vom Kaiser erteilten Bescheide der Stadt günstiger als dem Erzbischof, sie kennzeichnen aber auch die geschichtlich bekannte Schwäche und den Wankelmut Friedrichs III., welcher mehr dem Namen als der That nach länger als 50 Jahre (1440—1493) das Deutsche Reich regiert hat. Zweimal schien der Kaiser mit der Beendigung des leidigen Streites ein Ende machen zu wollen; unterm 28. Juni 1483 erließ er von Grätz aus ein Schreiben an die Stadt Magdeburg, worin er sie ermahnt, sich mit dem Erzbischof zu einigen, zu welchem Behufe er den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und den Bischof Wilhelm von Eichstedt zu Schiedsrichtern ernennt; diesen erteilt er unterm 16. September eine förmliche Instruktion, in welcher ausgesprochen wird, daß die Stadt Magdeburg für sich die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nehme, und daß daher die Schiedsrichter besonders darauf zu achten hätten, daß durch die Forderungen des Erzbischofs das Reich an seinen Rechten nicht geschädigt werde. Sowohl der Erzbischof, als dessen Vater, der Kurfürst Ernst und der Herzog Albrecht wenden sich gegen die den genannten Kommissarien erteilte Instruktion an den Kaiser, sie werden aber von diesem abschläglich beschieden mit dem Bemerken, daß es bei der getroffenen Verfügung verbleiben müsse. Darauf wird von sächsischer Seite der Bischof Johann von Meißen an den Kaiser mit dem Auftrage gesandt, Fürsprache für den Erzbischof gegen die Stadt Magdeburg einzulegen, was wahrscheinlich die Folge hatte, daß der Kaiser ein undatiertes, aber wahrscheinlich dem Ende des Jahres 1483 angehöriges Schreiben an den Rat zu Magdeburg richtete, worin die Stadt ermahnt wird, sich über alle Streitpunkte mit dem Erzbischof zu einigen, widrigenfalls der Bischof von Bamberg zum Kommissar für die Entscheidung werde ernannt werden. Alle diese Mahn- und Drohbriefe waren aber fruchtlos; noch drei

Bildnis des Erzbischofs Albrecht V.

Jahre wurde in der bisherigen Weise der Streit fortgesetzt, den der Kurfürst von Sachsen für seinen Sohn, den Erzbischof, unzweifelhaft trotz der Friedensliebe des Kaisers lieber mit den Waffen, als mit der Feder geführt haben würde, wenn er nicht den Krieg mit Magdeburg und dessen hanseatischen Bundesgenossen gefürchtet hätte; auf einem am 12. September 1483 zu Lüneburg abgehaltenen Städtetage hatten sich die Hansastädte Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover und Einbeck verbunden, der Stadt Magdeburg, wenn ihr vom Erzbischof Ernst oder dessen Verbündeten der Türkensteuer wegen Gewalt angethan werden sollte, Hilfe zu leisten; denselben, wenn auch nicht ausdrücklich bezeichneten Zweck hatte auch das ebenfalls zu Lüneburg am 11. August 1484 von denselben Städten auf vier Jahre abgeschlossene Bündnis.

Am Tage vor Ostern (2. April) 1485 wurde der Administrator in Giebichenstein vom Merseburger Bischof Thilo von Throta zum Presbyter geweiht, nachdem schon im Jahre zuvor der päpstliche Legat Bartholomäus Maraschis bei seiner Anwesenheit im Kloster Neuwerk bei Halle auf Befehl des Papstes die Dispensation von dem in der Bestätigungsbulle bestimmten Alter erteilt hatte. Von da ab scheint Ernst die Regierung selbständiger geführt zu haben; es wurde auch das Verhältnis der Stadt Magdeburg zu ihm ein besseres, daß ihm darüber die Landeshoheit zustehe, war in Uebereinstimmung mit den Anschauungen seines fürstlichen Hauses seine feste Ueberzeugung und wenn daher auch die vor dem Kaiser schwebenden Verhandlungen vorerst ihren Fortgang behielten, so hielt dies den Erzbischof doch nicht ab, sich mit der Stadt gütlich zu einigen und dem Rat seines Genies Albrecht zu folgen, welcher ihm die Einsetzung eines Schiedsgerichts (anscheinend nach dem schon früher vom Fürsten Woldemar von Anhalt und dem Abt Andreas vom Kloster Berge entworfenen Plane) empfohlen hatte.

Nach den von den beiden erzbischöflichen Gesandten — Albert Klützingh und Benedikt Friedemann — erstatteten Berichten war eine bestimmte Erklärung vom Kaiser nicht zu erlangen gewesen; dieser hatte aber, um die Magdeburgischen Händel endlich zu beseitigen, einen besonderen Fürstentag zu Frankfurt a. M. auf St. Fabian und Sebastian (20. Januar) 1486 anberaumt, woselbst es zu dem Beschlusse kam, daß die Stadt Magdeburg, abgesehen davon, ob sie dem Erzstift oder unmittelbar dem Reiche angehöre, sich dadurch, daß sie, dem Nürnberger Reichstagsbeschluß zuwider, dem Erzbischof die auf sie entfallene Kriegssteuer verweigert habe, gegen Kaiser und Reich des Ungehorsams schuldig gemacht habe und daher den Erzbischof wegen der ihm daraus erwachsenen Schäden und Kosten zur Erstattung verpflichtet, außerdem aber auch der im Reichstagsbeschluß bestimmten Ungehorsamsstrafe von 1000 Mark lötigen Goldes verfallen sei. Der Kaiser machte diesen Beschluß der Stadt unterm 7. April 1486 bekannt, ermahnte dieselbe nochmals, sich mit dem Erzbischof zu einigen, auch die gegen seinen Einspruch begonnenen und fortgesetzten Bauten einzustellen und *ihm als ihrem Erzbischof, soweit dies die bestehenden Gelübden und Eiden und altem Herkommen entspreche, gehorsam zu sein*; zugleich beauftragte er den Grafen Otto von Henneberg, von der Stadt Magdeburg die dem Erzbischof schuldige Entschädigung für Schäden und Kosten, sowie die Ungehorsamsstrafe von 1000 Mark lötigen Goldes einzuziehen. Zum Vollzuge dieses Auftrags ist es indessen nicht gekommen, vielleicht nicht ohne den Einfluß des Erzbischofs selbst, weil die vom Herzog Albrecht geführten Ausgleichsverhandlungen einen günstigen Verlauf versprachen und in der That auch hatten. Der vom Herzog Albrecht vermittelte Vergleich vom Sonntag nach Mariä Empfängnis (10. Dezember) 1486 hatte folgenden Inhalt:

1) In einem nochmals von dem Erzbischof ausgestellten Reverse verpflichtet sich dieser, die Stadt Magdeburg bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu belassen und zu schützen, wogegen auch die Stadt mittels eines vom Rat ausgestellten Reverses den Erzbischof als ihren Landesherrn anerkennt, ihm Gehorsam, redliche Dienste und, wenn der Fall eintritt, Hilfe in der Landesverteidigung zu leisten verspricht.

2) Die hinter dem Möllenhofe und bei der Neustadt gegen den Willen des Erzbischofs unternommenen Bauten sollen wieder beseitigt, der alte Zustand wieder hergestellt, demnächst aber soll durch Schiedsrichter festgestellt werden, wem das Eigentum daran zusteht.

3) Wegen des Burgfriedens und der düsteren Pforte soll es bei den mit dem Erzbischof Günther abgeschlossenen Vertrage verbleiben.

4) Das Schultheißenamt belehnet der Erzbischof Demjenigen, den der Rat vorschlägt. Wegen des streitigen Blutbannes, den die Stadt für sich in Anspruch nimmt, soll die gütliche Einigung noch vorbehalten bleiben; wenn solche nicht zu erreichen ist, so soll die Streitfrage durch zwei vom Rat und vom Erzbischof zu wählende Richter und falls auch diese sich nicht einigen können, durch den Rat zu Nürnberg als Obmann entschieden werden.

5) Der Rat kann, wie bisher, auch ferner auf dem neuen Markt Verhaftungen vornehmen, vorbehaltlich jedoch der Rechte des Erzbischofs und des Domkapitels.

6) Den Magdeburgern wird auch für die Zukunft die Zollfreiheit für ihre Güter belassen,

doch sollen sie den Fuhrleuten Frachtbriefe geben, in denen auf Ehre und Gewissen versichert wird, daß die geladenen Güter den Ausstellern gehören.

7) Falls der Kaiser die Stadt Magdeburg wegen dieses Vertrages in Anspruch nimmt, verspricht der Erzbischof sie zu vertreten.

8) Als Beitrag zu der vom Erzbischof gezahlten Türkensteuer und für Entschädigung der dem Erzbischof aus der Weigerung der Stadt erwachsenen Schäden zahlt die letztere 8000 Gulden in vier Terminen innerhalb zweier Jahre.

So war durch diesen Schiedsspruch ein vorläufiger Abschluß der fünfjährigen Streitigkeiten erfolgt, befriedigt waren aber beide Teile nicht; die Stadt, weil sie sich als dem Erzbischof unterthan anerkannt und sich für Kriegsfälle dem Erzbischof zur Hilfeleistung verpflichtet hatte; der Erzbischof, weil er im Grunde nichts erhalten hatte. Der Letztere ließ im November 1487, jedenfalls auf fortwährendes Andrängen seiner absolutistisch gesinnten Räte, durch zwei besonders Beauftragte, den Dr. Moritz Schonow und den Domherrn Hans von Teupitz, seinem Oheim, dem Herzog Albrecht, ein Schreiben zugehen, das für diesen nach seinem ganzen Inhalt tief verletzend war. Darin wird der von den Magdeburgern gegebene Revers, weil sie vorher behauptet hatten, nicht dem Erzstift, sondern dem Reich anzugehören, für notwendig, dagegen der wiederholte Revers des Erzbischofs für überflüssig und unberechtigt erklärt; über die Bauten hinter dem Möllenhofe und sonst auf dem Eigentum des Erzbischofs stehe nur diesem die Entscheidung zu und sei, wenn dieselben beseitigt wären, darüber mit der Stadt nicht weiter zu verhandeln; die von der Stadt zu zahlende Entschädigung habe auf 15,000 Gulden festgesetzt werden müssen; das Schultheißenamt sei zur Zeit noch nicht erledigt und könne daher ein neuer, vom Rat gewählter Schutheiß nicht bestätigt werden; die Zollfreiheit für die aus- und eingehenden Güter der Magdeburger Bürger sei ungerechtfertigt, wenn frühere Erzbischöfe solche gewährt hätten, so liege jetzt kein Grund vor, die Magdeburger Bürger anders zu behandeln, als die übrigen Unterthanen des Erzstifts.

Daß nach einem solchen Schreiben, auf welches eine Antwort nicht gegeben zu sein scheint, neue Konflikte nicht ausbleiben würden, war vorauszusehen.

An dem Kriege, welchen im Jahre 1487 die Stadt Hildesheim mit ihrem Bischof über die von diesem verübten Steuererpressungen führte, nahm Magdeburg als Mitglied des Hansabundes teil, leistete auch dem Erzbischof Ernst Hilfe bei der Belagerung des Schlosses Wefer[illegible] aus der Ritter Laurentius v[illegible] Straßenräubereien die Gegen[illegible] hatte.

daß in der Stadt morgens und abends das Zeichen zum Gebet des Ave Maria mit der großen Glocke gegeben werden sollte.

In demselben Jahre gestattete der Erzbischof die Niederlassung einer vom Ordenshause zu Hildesheim abhängigen Filiale des Ordens der Hieronymiten; sie richteten sich ihr Quartier im „Diebeshorn" ein, einer Straße, welche gegenwärtig den südlichen Teil der Fürstenwallstraße und den Raum des Oberpräsidialgebäudes einnimmt und damals zu dem in der Altstadt belegenen Teile der Sudenburger Ambrosiusgemeinde gehörte. Nach ihrem Statut durfte die Brüderschaft nur zwölf Miglieder haben, an deren Spitze ein pater stand. Die Hieronymiten durften nicht betteln, sondern mußten durch Arbeit ihren Unterhalt erwerben und den Verdienst zur gemeinschaftlichen Kasse abliefern; sie konnten sich auch unbeschadet der Parochialrechte der Ambrosiuskirche ein kleines Bethaus bauen und zur Beglaubigung ihrer Angelegenheiten ein eigenes Siegel führen, das ihren Wahlspruch Ora et labora (Bete und arbeite) und als Enblem einen Mann mit der Axt in der einen und den Rosenkranz in der anderen Hand führte. Da sie auch Troilusbrüder genannt wurden, so bekam durch Verdrehung dieses Ausdrucks die Straße, in der sie wohnten, den Namen „Trillmännchen", den die obenbezeichnete Gegend noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein geführt hat. Als geistliche Brüderschaft glaubten sie bezüglich ihres Grundstücks Anspruch auf Freiheit von städtischen Abgaben zu haben; sie wendeten sich deshalb an den Erzbischof, welcher ihr Gesuch auch beim Rate befürwortete, dieser lehnte aber den Antrag als unbegründet ab. Nach Einführung der Reformation wandten sich die Troilusbrüder der neuen Lehre zu, so daß ihre Brüderschaft in Magdeburg nicht viel länger als ein Menschenalter bestanden hat.

Nachdem der Erzbischof sein 25. Lebensjahr vollendet hatte, ließ er sich, was nach der Bestätigungsbulle des Papstes Sixtus IV. erst nach erreichtem 27. Lebensjahre hätte geschehen können, am 22. November 1489 von dem Merseburger Bischof Thilo von Trotha, der ihn schon zum Presbyter ordiniert hatte, im Dom zu Magdeburg unter Assistenz der Bischöfe zu Havelberg und Naumburg feierlich, jedoch mit Vermeidung alles Prunkes, zum Erzbischof weihen. Erst von jetzt ab nannte er sich Erzbischof von Magdeburg und Primas von Deutschland und verrichtete hinfort persönlich alle ihm zukommenden geistlichen Amtshandlungen.

Der Kurfürst Albrecht von Sachsen hatte im Jahre 1419 der Stadt Magdeburg für ein Dar[illegible] 5000 Schock Prager Groschen die [illegible] Gommern, Elbenau, Ra[illegible]t; der Kurfürst Fried[illegible]s Ernst Bruder,

1488 erging eine erzbischöfliche Verordnung, wollte 1490 dies Darlehn zurückzahlen, geriet aber wegen der Kursdifferenzen zwischen dem gezahlten und dem zur Zeit gangbaren Gelde mit der Stadt in Streit, der dahin ausgeglichen wurde, daß das Schuldverhältnis einstweilen noch bestehen blieb.

Fortwährende Zänkereien zwischen Juden und Christen, die zum Teil in blutige Raufereien ausgeartet und vor den Erzbischof zur Bestrafung gebracht waren, veranlaßten diesen, im Jahre 1493 die Juden aus dem ganzen Erzstift zu vertreiben. Beim Vollzuge des desfallsigen Befehls waren aber alle Härten und Grausamkeiten untersagt. Im Judendorfe, das etwa 1400 Seelen zählte, mußte der Sudenburger Rat die sämtlichen Grundstücke nach vorgängiger Abschätzung ankaufen und das Kaufgeld ohne allen Abzug den bisherigen Besitzern bar auszahlen, ihre bewegliche Habe konnten die Vertriebenen mit sich nehmen. Das Judendorf wurde unter dem Namen Mariendorf der Sudenburg einverleibt, die Synagoge in eine der Jungfrau Maria gewidmete Kapelle verwandelt.

Der Jungfrau Maria erbaute der Erzbischof im Jahre 1494 auch im Dome zu Magdeburg die noch jetzt mit dem Grabmal ihres Stifters prangende Kapelle unter den Türmen.

Im Jahre 1494 brachen wieder die unvermeidlichen Streitigkeiten über die privat- und öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Erzbischof, beziehungsweise dem Domkapitel und der Altstadt aus; sie wurden aber diesmal planmäßiger und ohne Anrufung des Kaisers geführt, gewissermaßen als Fortsetzung der durch den Vergleich vom 10. Dezember 1486 vorläufig abgebrochenen und infolge der vom Erzbischof dagegen erhobenen Einwendungen wieder aufgenommenen Verhandlungen. Es kam unterm 13. April 1494 zwischen dem Erzbischof unter Zustimmung des Domkapitels mit dem Rat der Stadt Magdeburg ein Vergleich zu stande, nach welchem zum Zweck einer gründlichen Untersuchung und endgültigen Entscheidung aller streitigen Punkte ein Schiedsgericht eingesetzt wurde, bestehend auf erzbischöflicher und domkapitularischer Seite aus dem Abt Nikolaus von Zinna und dem erzbischöflichen Rat Hans Kotze, auf städtischer Seite aus dem Schultheißen Heinrich Sülte und dem Bürgermeister Heine Alemann; bei geteilter Meinung dieser Schiedsrichter sollte der als Obmann bestellte Fürst Woldemar von Anhalt den Ausschlag geben. Das Schiedsgericht war nach der ihm erteilten Instruktion mit ausgedehnten richterlichen Befugnissen ausgestattet. Es hatte die Beschwerdeschriften beider Parteien in dem ihm im erzbischöflichen Palast eingeräumten Amtslokal entgegenzunehmen, dahin die Parteien und Zeugen geistlichen und weltlichen Standes zu laden, Beweise nach seinem Ermessen zu erheben, den Parteien für ihre Erklärungen, Rechtsausführungen und Repliken Ausschlußfristen von zwölf Wochen festzusetzen und nach geschlossenem Verfahren von zwei oder drei Universitäten Rechtsgutachten einzufordern und diese dem Urteil zu Grunde zu legen. Diesem Vertrage zufolge wurden von der Stadt vier Anwälte: Dr. Thomas Mauritii, Klaus Storm, Hans Ottersleben und Thomas Harckstro bevollmächtigt, welche hierauf am 15. November 1494 die Klageschrift der Stadt gegen den Erzbischof dem Schiedsgericht einreichten. In sieben ausführlich begründeten Punkten beschwert sich die Stadt zuerst über die Eingriffe des erzbischöflichen Möllenvoigts in die der Stadt auf dem neuen Markte seit mehr als hundert Jahren ungestört zustehende peinliche und Blutgerichtsbarkeit, sodann über die Hindernisse, welche der Erzbischof der Stadt als Eigentümerin der Stadtmauern, Türme, Thore und Pforten bei Ausführung notwendiger Bauten in den Weg lege, ferner über die Eingriffe des Dompropstes, der nur in geistlichen Prozessen zuständig ist, in die Rechte des Schultheißen und Schöffen, über die vom Erzbischof widerrechtlich den Magdeburgischen Bürgern auferlegten Zölle, über die von letztern unbefugt genehmigte Einrichtung einer Schankstätte, über Verletzung des städtischen Stapelrechts und über die vertragswidrige Zulassung städtischer Feinde in die Stadt. Der der Stadt durch diese Rechtsverletzungen erwachsene Schaden wird zusammen auf 7000 Gulden veranschlagt.

Am 17. November ging auch die Klageschrift des erzbischöflichen Syndikus Dr. Johannes Megenhoffer beim Schiedsgericht ein. Dieselbe ist bedeutend umfangreicher und faßt zugleich in der Einleitung die Ansprüche des Erzbischofs dahin zusammen, daß die Stadt Magdeburg und ihre Umgebung mit Grund und Boden, obersten und untersten Gerichten, mit aller Obrigkeit, und allen Gerechtsamen vom Kaiser Otto I. dem Erzstift übereignet und diese Uebereignung von den beiden folgenden Ottonen und allen nachherigen Kaisern bestätigt sei; kraft dessen haben die Erzbischöfe von Magdeburg die Stadt bisher besessen und ihre Regierungsrechte ausgeübt; der Rat der Stadt Magdeburg hat daher nicht das Recht zum Erlaß von Willküren und Stadtrechten, zur Hegung von Gerichten, zur Einziehung erbloser Güter, zur Erhebung von Wege- und Brückenzöllen, zu eigenmächtigen Bauten an der Stadtmauer und in der Elbe und zur Wahl ihrer Bürgermeister und Ratmänner bedarf sie der Bestätigung des Erzbischofs. Ein Beweis für die Ottonische Schenkung, auf welcher alle Rechte des Erzbischofs beruhen, wird nicht erbracht, sie gilt dem Verfasser der Klageschrift als ein Dogma, das, eines Beweises nicht bedürfend, gläubig hingenommen werden muß. An die Einleitung schließen sich 21 besondere Klagepunkte, welche sich auf die

Gerichtsbarkeit in der Altstadt und auf dem neuen Markt, auf dem städtischen Grund und Boden außerhalb der Stadt und auf der Elbe, ferner auf die Zölle, auf das Niederlagsrecht und auf das Eigentum der Stadt an den Brücken, Mauern, Türmen, Thoren und Pforten beziehen; es werden die von der Stadt begangenen Rechtsverletzungen genau bezeichnet und für jede derselben nicht nur ein Schadenersatz, sondern auch für den dadurch dem Erzbischof angethanen Schimpf eine Strafe gefordert, deren einzelne Sätze zwischen 500 und 10 000 Gulden betragen. Im Ganzen werden liquidiert für Schäden 49 300 Gulden und Strafen für Spott und Schmähung 31 200 Gulden, zusammen 100 500 Gulden, außerdem wird die Stadt für schuldig erachtet, die in dem Streite mit dem Erzbischof Günther vom Baseler Konzil gegen die Stadt festgesetzten und noch nicht bezahlten 2100 Mark Silber nachträglich zu entrichten.

Am 9. Februar 1495 wurden die Schutzreden und Antworten von den beiderseitigen Sachwaltern den Schiedsrichtern in Gegenwart von Zeugen übergeben.

Der erzbischöfliche Bevollmächtigte bestritt durchgängig die Beschwerde der Stadt, sprach ihr mit nicht zutreffender Berufung auf die früher mit dem Erzbischof Peter unter Vermittelung des Kaisers Karl IV. 1377 und mit Albrecht 1430 abgeschlossenen Verträge jedes Recht der Gerichtsbarkeit auf dem neuen Markte, jedes Besitzrecht an den Mauern, Türmen und Thoren der Stadt, entgegen den vielen darüber ergangenen Vorentscheidungen ab, behauptet für den Erzbischof als wahren und rechten Herrn der Stadt auch in weltlichen Angelegenheiten durch den Dompropst als Archidiakon, das Recht, in der Stadt die Gerichtsbarkeit üben zu lassen; die von der Stadt auf Grund des privilegii de non coriaedo behauptete Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile des Schultheißen und der Schöffen an das Pfalzgericht sei thatsächlich nicht möglich, da ein solches Gericht nicht bestehe, noch jemals gebildet sei. Weinschänken anzulegen, habe der Erzbischof überall das Recht, daß solches Recht ausschließlich den Magdeburgern zustehe, sei ganz unerwiesen, wie das von der Stadt behauptete Markt- und Kornverschiffungsrecht; der Erzbischof könne in die Stadt geleiten, wen er wolle und etwaige entgegenstehende Verträge seien unrichtig ausgelegt worden.

In der städtischen Beantwortung der erzbischöflichen Klageschrift wird zunächst Verwahrung dagegen eingelegt, daß die Stadt jemals den Erzbischof oder andere Personen habe schmähen oder in ihren Rechten habe kränken wollen; seien diese Rechte jemals verletzt worden, so sei es aus Irrtum geschehen und nach erfolgter Untersuchung davon abgestanden und Ersatz geleistet; die Stadt habe sich innerhalb ihrer rechtmäßig erlangten Rechte und Privilegien gehalten und sich niemals geweigert, der entstandenen Streitigkeiten wegen sich mit dem Erzbischof zu vergleichen. Darauf werden die einzelnen Punkte der Anklageschrift durchgegangen und in bezug darauf, daß die Stadt auch in die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit eingegriffen und Diener geistlicher Personen vor das weltliche Forum gezogen, wird erwidert, daß dies nicht geschehen sei, es sei nur dem Rechte gemäß der ungeweihete Privatdiener eines Geistlichen wegen der in der Stadt begangenen Uebertretung abgeurteilt worden; die peinliche Gerichtsbarkeit auf dem neuen Markte befinde sich seit mehr als 100 Jahren in ungestörtem Besitz der Stadt; Heergewette und Gerade seien von altersher ohne Widerspruch der Erzbischöfe der Stadt zugefallen; die Gerichtsbarkeit außerhalb der Stadt und auf den Brücken folge aus dem Besitzrecht der Stadt, welche jederzeit die Kosten der Unterhaltung und die durch Hochwasser angerichteten Schäden getragen habe; das Dorf Gübs sei immer Eigentum der Stadt gewesen; Bürgermeister und Rat seien allezeit frei gewählt, vom Erzbischof nie bestätigt und hätten ohne Widerspruch des Erzbischofs ihr Amt verwaltet; eine Strafe gegen die Stadt festzusetzen, sei das Konzil zu Basel nicht befugt gewesen; Wechsler könnten auch ferner nicht in den Rat gewählt werden; über das Hospital St. Gertrud beständen gültige Bestimmungen des Erzbischofs Günther und des Papstes und von den Hospitälern St. Annen und Georgii gehöre das erstere den Gewandschneidern, das letztere den Seidekrämern. Schließlich beruft sich der städtische Anwalt noch auf die von den Erzbischöfen von Otto an bis auf Ernst erteilten Reverse und Huldebriefe.

Zu den beiderseitigen Klagebeantwortungen wurden dem Schiedsgericht noch Repliken und zwar seitens des erzbischöflichen Bevollmächtigten am 20. und seitens des städtischen Vertreters am 27. Juli 1495 übergeben, worauf nach weitläufigen Verhandlungen und Zwischenerkenntnissen endlich am Agnetentage (21. Januar) 1497 von den gewählten und im Laufe der Verhandlungen neu eingetretenen Schiedsrichtern: dem Dompropst Adolph, Fürsten von Anhalt, dessen Bruder Ludwig, Guardian des Magdeburger Barfüßerkloster, dem Dr. Andreas Proles, Vikar des Augustinerklosters, dem sächsischen Erbmarschall und Hofmeister Ritter Heinrich Löser, dem ordentlichen Professor der Rechte in Leipzig Dr. Johannes Breitenbach, dem Schöffen Heinrich Rulff, an Stelle des verstorbenen Schultheißen Sülte, dem nach des Letztern Tode zum Schultheißen gewählten früheren Bürgermeisters Heine Alemann und dem städtischen Syndikus Thomas Moritz (Mauricii) ein Vergleich vorgelegt wurde, durch welchen die Streitigkeiten endgültig geschlichtet wurden.

Das Vertragsinstrument hat leider eine recht unglückliche Fassung; in den 19 Paragraphen, die es enthält, sind in ganz unlogischer Weise die verschiedenartigsten Sachen durcheinander geworfen, wodurch das Verständnis der wichtigen Urkunde ungemein erschwert wird. Der wesentliche Inhalt, nach der materiellen Zusammengehörigkeit der einzelnen Festsetzungen übersichtlich geordnet, ist folgender:

I. Das staatsrechtliche Verhältnis der Altstadt zum Erzbischof und dem Erzstift.

(§ 16. 11. 14. 17.)

1) Der Erzbischof verspricht, die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten, insbesondere bei der freien Wahl des Rates zu belassen. Dem § 16 sind die schon in dem Vertrage von 1486 enthaltenen Reverse des Rates und des Erzbischofs wieder einverleibt; in dem ersteren erkennt die Stadt den Erzbischof als ihren Oberherrn an und verspricht ihm gehorsam zu sein und zu dienen, so weit sie dazu rechtlich verpflichtet ist („als wir von rechte zu thun pflichtig sein"), ihm auch in einem Kriegsfalle Hilfe zu leisten.

2) In der Ratsverfassung soll eine Aenderung insoweit eintreten, daß die bisher ausgeschlossenen Wechsler fortan auch in den Rat und zu andern städtischen Aemtern gewählt werden können.

3) Die Ansprüche auf die Mühle und das Dorf Gübs (Gubitz) läßt der Erzbischof fallen.

4) Die Aufsicht über die Hospitäler St. Annen, Gertrud und Georgii übt der Erzbischof in der Weise, daß er die Hospitalrechnungen alljährlich vom Prior der Prediger oder dem Prior der Barfüßer revidieren und die von diesen gezogenen Erinnerungen dem Rate zur Erledigung zugehen läßt, zeigt sich der Letztere säumig, so soll dem Erzbischof Anzeige gemacht werden, welcher sich die weiteren Maßnahmen vorbehält; es ist hierüber zwischen dem Erzbischof und dem Rat noch ein besonderer Vergleich abgeschlossen.

II. Die Gerichtsbarkeit.

(§ 1. 2. 3. 4. 6. 7. 15.)

1) Fremde können in der Altstadt nur dann verklagt oder ihre Güter mit Beschlag belegt werden, wenn sie hierselbst Handel getrieben, Verträge geschlossen, Gesetzwidrigkeiten begangen oder hier Zahlung zu leisten mündlich oder schriftlich versprochen haben. Erzbischöfliche Vasallen sollen in solchen Fällen beim Erzbischof verklagt und nach sächsischem Recht gerichtet werden; erfolgt aber von diesem binnen Jahresfrist keine Entscheidung, so tritt die Zuständigkeit des städtischen Gerichtes ein. Dieses erkennt nach dem Heimatsrecht des Fremden, vorausgesetzt, daß das fremde Gericht gegen Magdeburger nach Magdeburgischem Recht erkennt, geschieht dies nicht, so wird bei Fremden nach Magdeburgischem Recht entschieden.

2) Dem Erzbischof als Burggrafen steht die obere und niedere, vom Möllenvoigt zu handhabende Gerichtsbarkeit zu:

a. auf dem neuen Markte und demjenigen Teile der Altstadt, in welchen sich der Bezirk der Ambrosiuskirche hineinerstreckt. Die Grenzen des neuen Marktes gegen die Altstadt werden im Vertragsinstrument genau beschrieben; die Häuser einiger Geistlichen, die nicht auf dem neuen Markt liegen, stehen unter erzbischöflicher Gerichtsbarkeit, wenn aber Uebelthäter nach vollbrachter That auf altstädter Gebiet übergetreten sind, so fällt die Bestrafung derselben dem städtischen Gericht zu. Begehen städtische Bürger auf dem neuen Markt Uebelthaten, ohne auf handfester That ergriffen zu sein, so sollen sie auf Erfordern vom Rat an den Möllenvoigt ausgeliefert werden, der dann gesetzlich gegen sie zu verfahren hat. Während der Herrenmesse verbleibt dem Rat der Altstadt auch auf dem neuen Markt die obere und niedere Gerichtsbarkeit gemäß den Erichschen Verträgen;

b. auf der großen Elbe und dem jenseitigen Ufer, jedoch unbeschadet den Bürgern an ihrem Eigentum und ihren Gerechtsamen an der Fischerei, dem Werder, an Gras und Weide.

3) Dem Rat steht die obere und niedere Gerichtsbarkeit (außer in der Altstadt und auf dem neuen Markt während der Herrenmesse) zu: auf der kleinen Elbe, dem Marsch, der großen und kleinen Elbbrücke, im Zollhause und auf dem Lande bis zum Brunnen am Zollhause, diesen eingeschlossen. Jeder Erzbischof hat bei seinem Amtsantritt den Rat mit dieser Gerichtsbarkeit unentgeltlich, wie mit den übrigen Lehngütern zu belehnen, d. h. natürlich, der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Burggraf hat den Erichschen Verträgen gemäß den vom Rat ernannten Schultheiß zu bestätigen, denn die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne hat der Erzbischof nie besessen, sondern nur das Recht, den Voigt zu ernennen.

4) Die erzbischöfliche Dienerschaft untersteht in bürgerlichen und peinlichen Klagesachen ausschließlich dem Erzbischof; die Dienerschaft der Prälaten, Domherren und Vicarien dem Voigt oder den Offizialen der domkapitularischen Behörden nach den näheren Bestimmungen der Vertragsurkunde. Falls der Gegenstand der Klage in die Zeit vor dem Eintritt in das geistliche Dienstverhältnis fällt, so ist allein das weltliche Gericht zuständig.

5) Klagen der Bürger, welche beim Erzbischof eingehen, wird dieser, wenn sie der geistlichen Behörde zustehen, dem Domkapitel bezw. dessen

Offizialen, und wenn sie dem weltlichen Gericht unterliegen, dem Schultheißen und Schöffen zugehen lassen und Appellationen nur in dem Falle annehmen, daß der Nachweis einer Rechtsverweigerung geführt ist, und dann die Sache selbst entscheiden oder einem anderen unparteiischen Richter überweisen; auch sollen über das Verfahren in Appellationen besondere Bestimmungen und für böswillige Appellationen Strafen festgestellt werden.

6) Die vom Möllenvoigt in seinen Gerichten Versesteten, Verwiesenen und Geächteten sollen in der Altstadt und umgekehrt die im städtischen Gericht Versesteten, Verwiesenen und Geächteten auf dem neuen Markt, in der Sudenburg und Neustadt nicht geduldet, und wenn sie sich an den verbotenen Orten treffen lassen, auf Antrag bezw. vom Möllenvoigt oder vom städtischen Gericht bestraft werden; dem Möllenvoigt und in gleicher Weise dem Schultheißen steht es frei, den Verurtheilten auf ein oder zwei Tage freies Geleit nach dem verbotenen Ort zu erteilen.

III. Die öffentlichen Bauten.
(§ 5. 9.)

1) Mit dem Graben auf dem neuen Markt soll der Rat der Altstadt nichts mehr zu thun haben; das Schmutzwasser soll aber nur mit Wissen und Willen des Rates in den Stadtgraben abfließen dürfen.

2) Der Erzbischof behält für sich und seine Nachkommen, für seine Dienerschaft und für seine Verwandten den Ein- und Ausgang durch den Möllenhof, den roten Turm und den Bergfried zu Fuß und Roß, bei Tag und Nacht vor; wegen der Anstellung des Turmwächters verbleibt es bei den bestehenden Verträgen (mit Erzbischof Günther und dem Vertrag von 1486). Bauten an diesen Türmen und am Graben unterm Bergfried dürfen nur unter beiderseitiger Zustimmung des Erzbischofs und des Rates vorgenommen werden; mit dem Eingang vom erzbischöflichen Hofe nach dem Möllenhofe, mit dem Thor und der neuen Pforte soll es bei dem jetzigen Zustande sein Bewenden behalten; die anderen Türme, Thore, Graben und Mauern soll mit Zustimmung des Domkapitels die Stadt zu ewigen Zeiten innehaben, bauen, behüten und in baulichem Stande unterhalten. Neubauten daran dürfen ohne Zustimmung des Erzbischofs nicht vorgenommen, die Befestigungen von der Neustadt nach dem Ulrichsthor aber dürfen fortgesetzt werden. Mit dem Tartarenturm und der Herrenpforte soll es den bestehenden Verträgen gemäß gehalten werden. Den Graben neben dem roten Turm soll der Rat ausfischen können, die Hälfte des Fanges aber an den Erzbischof abliefern. Bauten auf der großen und kleinen Elbe, welche den Lauf des Wassers hemmen, darf der Rat ohne Wissen des Erzbischofs nicht vornehmen, ausgenommen solche, welche zur Befestigung des Ufers und zur Unterhaltung der Eisbrecher und der Brücken, die auch aus Steinen gebaut werden dürfen, nötig sind; sie dürfen sich aber nur 3 bis 4 Ellen in den Fluß hinein erstrecken.

IV. Marktverkehr, Handel und Gewerbe.
(§ 18. 19. 10.)

1) Mit dem Marktrecht, der Niederlage und der Kornverschiffung soll es bei den Bestimmungen des mit dem Erzbischof Friedrich abgeschlossenen Vertrages verbleiben, dieser Vertrag auch auf die auf dem neuen Markt wohnenden weltlichen Personen ausgedehnt werden. Die Beseitigung des Krams auf dem neuen Markt bleibt dem Erzbischof überlassen.

2) Der Weinkeller und die Schänken des Domkapitels bleiben bestehen, doch wird es dem Rat erlaubt, den Bürgern der Altstadt bei Strafe zu verbieten, dort Getränke zu kaufen. Wein und Bier, welches Geistliche für ihren Hausbedarf hierher oder nach Gattersleben führen lassen, bleibt von Zoll und Wegegeld frei.

3) Zu den bisherigen in der Altstadt abgehaltenen Märkten verleihet der Erzbischof am Schluß der Vertragsurkunde noch zwei neue und zwar auf je drei Tage am Montag, Dienstag und Mittwoch nach Fronleichnam und an denselben Tagen nach dem Sonntag Sexagesimä; dafür verehrt die Stadt dem Erzbischof 6666 rheinische Gulden.

V. Zinse, Zölle und Wegegeld.
(§ 13. 12. 8.)

1) Die Bürger bleiben von ihren eigenen ein- und ausgeführten Gütern gegen Ausstellung des im Vertrage von 1486 vorgeschriebenen Zertifikates von Zöllen frei; fälschlich ausgestellte werden mit dem viersachen Betrage des umgangenen Zolles bestraft.

2) Betreffs des Brückgeldes und der Wegepfennige bleibt es bei den mit den Erzbischöfen und dem Domkapitel abgeschlossenen Verträgen; die bisher befreiten Dörfer haben auch ferner kein Wegegeld zu zahlen, nicht minder sollen alle mit Material für den Dombau (Steinen, Holz, Kalk ꝛc.) beladenen Wagen vom Brückengelde frei sein.

3) Von viertehalb Faß Einbecker oder Zerbster Bier und von sieben Faß anderem ausländischen Bier soll der Rat einen rheinländischen Gulden Zinse nehmen, ausgenommen ist jedoch das Bier, das in anderen erzstiftischen Städten und Dörfern gebraut und in Magdeburg verschänkt wird. Von einem Wispel Korn sollen acht Pfennige, von Kaufmannsgütern aber die alten Sätze, nämlich von einem Ballen der Niederlage 8 Pfennige, von einem Schin Eisen 8 Pfennige,

von einem Terlin Tuch 10 Pfennige, von einer Tonne 2 Pfennige, von einer großen Tonne 3 Pfennige, von einem Zentner Blei 1 Scherf, von einem Zentner Zinn 2 Pfennige erhoben werden. Diese Sätze sollen ohne Zustimmung des Erzbischofs und des Domkapitels vom Rat, der sich darüber besonders zu revers ieren hat, nicht erhöhet, auch andere Güter nicht mit Abgaben belegt werden. Der desfalls vom Rat ausgestellte Revers trägt dasselbe Datum wie das Vergleichsinstrument selbst.

4) Die Nutzung des Grases und der Niederlage auf dem Marsch soll den Bürgern wie bisher gegen eine an den Rat zu zahlende Abgabe freistehen, für 60 Schock Brennholz können sechs Pfennige, von einem Floß 1 Schock Delen oder Bretter und von einem Mühlstein 1 Pfennig erhoben werden. Zwischen Ostern und Pfingsten hat der Rat auf dem Marsch ein Gehege zu halten, damit dort nach alter Gewohnheit das Pfingstfest gefeiert werden kann; erst von Mittwoch nach Pfingsten an steht den Bürgern, arm und reich, die Benutzung des Marsches offen.

Hiermit hatten die langjährigen Verhandlungen ihre Endschaft erreicht. Das Ergebnis derselben rief in Magdeburg eine große Erbitterung gegen den Erzbischof und das Domkapitel hervor, die man als die Vernichter der städtischen Freiheit ansah und von denen man noch weitere Vergewaltigungen befürchtete. Unterm 1. August 1498 schloß der Rat ein gegenseitiges Schutzbündnis mit dem Herzog Heinrich dem Aelteren von Braunschweig auf die Dauer von 10 Jahren ab; dasselbe war zwar gegen den Erzbischof Ernst von Magdeburg nicht bezeichnet, der letztere bezog es aber auf sich und machte davon dem Kaiser Maximilian, der seinem Vater Friedrich III. in der Reichsregierung gefolgt war, Meldung. Dieser erließ darauf am 23. August desselben Jahres an die Stadt ein Mandat, worin er dieselbe aufforderte, dem Erzbischof als ihrem Herrn „den pflichten nach, damit sie ihm verwendt" Gehorsam zu leisten und bei einer Strafe von 40 Mark lötigen Goldes von dem mit dem Herzog Heinrich abgeschlossenen Bündnis abzustehen; weitere Folgen hatte das Bündnis nicht, daß es aufgehoben, oder daß die Stadt in die angedrohte Strafe verfallen sei, ist nicht ersichtlich; die feindselige Stimmung gegen den Erzbischof und das Domkapitel gab sich aber fortgesetzt durch Beleidigungen und Schmähungen kund, so daß sich der Erzbischof genötigt sah, den Rat aufzufordern, die Beleidiger, als welche er den Bürgermeister Hans Alemann, den Stadtvoigt Hans Hoyen, den Schöffenältesten Hans Alemann und Giese Dompuitz namhaft machte, zu bestrafen. Aus den angeführten Namen ersieht man, in welchen Kreisen der Bürgerschaft hauptsächlich der Zorn und Haß gegen die Geistlichkeit herrschte und geschürt wurde, dem Erzbischof, wie wir meinen, zu großem Unrecht. Er hatte die Rechte der Stadt keineswegs in dem Maße, wie seine Gegner behaupteten, verletzt. Diese hatten vor allen Dingen die Reichsfreiheit der Stadt, die sie vollständig vernichtet glaubten, im Auge, dabei aber den Wert dieser Eigenschaft weit überschätzt, indem sie übersahen, daß bei der gerade damals in mächtigem Aufstreben begriffenen Fürstenmacht das Ansehen der Städte überhaupt schon erheblich gesunken war und daß das Hauptkriterium für die Eigenschaft einer unmittelbaren Reichsstadt in der ausschließlichen Autonomie bezüglich ihrer Verfassung und Verwaltung bestand; diese war aber durch den Vertrag vom 21. Januar 1497 nicht beschränkt; die Ratsverfassung und Ratsordnung vielmehr ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Daß sie den Erzbischof als ihren Oberherrn anerkannt hatte, war unter diesen Umständen ziemlich gegenstandslos und daß sie ihm in Kriegsfällen Hilfe leistete, war billig, denn in den Kriegen gegen die Erzbischöfe war die Stadt unter allen Umständen mitgefährdet, sie gehörte zum Erzstift, ohne von diesem abhängig und demselben zu den ordentlichen Landessteuern verpflichtet zu sein; wie alle früheren Erzbischöfe, so hatte sich auch Ernst in die inneren Angelegenheiten der Stadt nicht zu mischen. Was den übrigen Inhalt des Vertrages betrifft, so läßt sich Wesentliches, was das Interesse der Stadt geschädigt hätte, nicht sagen. Die zwischen dem neuen Markt und der Altstadt bestehenden Rechtsverhältnisse bedurften dringend einer Reform, so vor allem die Gerichtsbarkeit, namentlich mit Rücksicht darauf, daß durch das allmählich in Deutschland eingedrungene römische Recht und das hier in Magdeburg vielfach konkurrierende kanonische Recht, das alte heimische Recht nicht unerheblich beeinflußt und eine anderweite Ordnung der Berufungs-Instanzen geboten war. Seit den Erichschen Verträgen war die obere und niedere Gerichtsbarkeit auf dem neuen Markt zwar thatsächlich auf die Altstadt übergegangen, in rechtlicher Form war aber die auf dem neuen Markt vom Burggrafen geübte Gerichtsbarkeit mit der städtischen nicht vereinigt und die fortwährenden Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten des Möllenvoigts und des Schultheißen zu beseitigen und zugleich eine besondere Berufungsinstanz zu schaffen, war die Trennung der Gerichtsbarkeit der Stadt von der auf dem neuen Markt, sowie eine genauere Abgrenzung der Gerichtsbarkeit außerhalb der Stadt das geeignete Mittel. Die Ordnung des öffentlichen Bauwesens gereichte der Stadt offenbar zum Vorteil; ebensowenig läßt sich gegen die Festsetzungen bezüglich des Marktverkehrs, des Handels und des Gewerbes etwas sagen, und wenn dem Rat untersagt war, die alten und neu festgestellten Zölle nicht einseitig zu erhöhen, so war diese Bestimmung eine billige Rücksicht auf die erzstiftischen Unterthanen, um sie gegen

unmäßige Zölle seitens der Stadt zu schützen und daß die Ausstellung von Zertifikaten über die von den Magdeburgern ausgeführten Güter nötig war, zeigt ein nach dem Vergleiche vom 21. Januar 1497 wiederholt ergangenes Schreiben des Erzbischofs an den Rat, worin die Magdeburger verwarnt werden, keine Hamburger Waren unter den ihrigen mit auszuführen. Was aber bei der Kritik der Urkunde vom 21. Januar 1497 ganz besonders hervorzuheben, ist das, daß sie nicht ein Erlaß des Erzbischofs ist, (in welcher Form noch der Vergleich vom 10. Dezember 1486 veröffentlicht war) sondern ein schiedsrichterliches Erkenntnis, welchem sich der Erzbischof unterwarf. Bei einer vorurteilsfreien Prüfung, wozu die Magdeburger damals und selbst noch 150 Jahre später im 17. Jahrhundert wegen ihrer überspannten Begriffe vom eigentlichen Wesen der Rechtsfreiheit allerdings nicht fähig waren, kann von einer Vergewaltigung der Stadt durch den Erzbischof Ernst keine Rede sein. Ebenso unrichtig ist es aber, wenn die späteren Geschichtsschreiber Magdeburgs und selbst die neuesten Forscher mit einer fast zur Schau getragenen Schadenfreude behaupten, der Erzbischof Ernst habe das unbotmäßige Streben der Stadt, sich der rechtmäßigen Herrschaft des Erzbischofs zu entziehen und sich reichsfrei zu machen, gründlich vernichtet und dieselbe sich unterworfen; die Stadt war reichsunmittelbar, denn sie hatte außer dem Kaiser keinen Herrn, der auf ihre Verfassung und Verwaltung einen entscheidenden Einfluß gehabt hätte, das Verhältnis zum Erzbischof Ernst war im schiedsrichterlichen Verfahren vertragsmäßig geordnet. Wir zählen daher den Erzbischof Ernst, auch seinem Verhalten der Stadt Magdeburg gegenüber, zu den ausgezeichnetsten Magdeburgischen Metropoliten und stellen ihn den hochverdienten Erzbischöfen Wichmann, Ludolph und Albrecht II. aus innerster Ueberzeugung zur Seite.

Es ist hier der Ort, mit einigen Worten auf die schon Seite 5 gedachte falsche Urkunde Ottos des Großen vom 7. Juni 940 einzugehen. Zweifellos ist sie zur Regierungszeit des Erzbischofs Ernst entstanden und nicht unwahrscheinlich durch die mindestens gesagt ganz maßlose Klageschrift des erzbischöflichen Syndikus Megenhoffer veranlaßt worden, um der von diesem ohne irgend einen Beweis behaupteten Schenkung Ottos an das Erzstift eine Schenkungsurkunde gegenüberzustellen. Das Falsifikat zeugt von einer fast unglaublichen Ungeschicklichkeit und Geschichtsunkenntnis, welche es schon bei seinem ersten Bekanntwerden den erheblichsten Zweifeln aussetzten, materiell enthält es aber nichts, was die Stadt nicht seit Jahrhunderten unzweifelhaft besessen hatte. Die Vertreter der Stadt hätten jedenfalls besser gethan, wenn sie sich niemals auf diese sog. Ottonische Urkunde berufen hätten.

Nach dem schiedsrichterlichen Vergleich vom 21. Januar 1497 sind Differenzen prinzipieller Natur nicht wieder vorgekommen. Die städtischen Dörfer Gübs, Glöthe und Gattersleben waren von erzstiftischen Steuern frei, sollten aber 1507 zu solchen herangezogen werden; hiergegen wurde der Rat, wie es scheint, mit Erfolg vorstellig, denn weitere Schriftstücke, als diese Eingabe des Rates sind in der Sache nicht bekannt. Im Jahre 1508 hatte der Rat in Abwesenheit des Erzbischofs verschiedene Bauten hinter der Möllenvoigtei begonnen, dieselben wurden auf Einspruch des Erzbischofs unterbrochen, von Letzterem aber, nachdem der Rat seine Nichtbefugnis zum einseitigen Beginn des Baues anerkannt hatte, nachträglich genehmigt und zu Ende geführt.

Daß die Stadt den Ladungen des Kaisers Maximilian zu den Reichstagen 1499 in Augsburg und 1507 in Konstanz nicht Folge leistete, muß als ein schwerer politischer Fehler angesehen werden, der auch moralisch verwerflich war, da dem Rechte, auf dem Reichstage zu erscheinen, auch die Pflicht zur Beiwohnung im Reichs- und städtischen Interesse gegenüberstand.

Am 1. Februar 1505 erließ der Rat nach dem Vorgang anderer Städte für Magdeburg eine Luxusverordnung, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden.

Auf dem Konstanzer Reichstage wurden die Einkünfte der Stadt Magdeburg auf jährlich 30,000 Goldgulden veranschlagt; zu den dem Kaiser hierselbst bewilligten Römermonaten steuerte Magdeburg damals 1200 Gulden bei, welche an den Erzbischof gezahlt, von diesem aber anderweit verausgabt wurden, so daß er solche wieder erstatten mußte, zu welchem Behufe er zu einer Bürgschaft der Stadt Halle seine Zuflucht nahm.

Unterm 4. Juli 1509 schlossen der Rat und der Dompropst Fürst Adolph von Anhalt, dieser unter Zustimmung des Erzbischofs und des Domkapitels einen Vertrag über die bisher streitigen Grenzen des Cracauer Werders und über die Strafgerichtsbarkeit in Fällen des Ehebruchs innerhalb der Altstadt. Bezüglich der Grenze des Cracauer Werders wurde festgestellt, daß von dem Schlage auf dem Damme eine grade Linie bis an die Elbe gezogen werden sollte; was von dieser Linie elbaufwärts liege, ingleichen des Landzuwachs auf dieser Seite, solle dem Dompropst, was niederwärts der Elbe liege und diesem Teile an Land zuwachse, solle der Stadt gehören.

Die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs in der Altstadt solle dem Rat zustehen, der dagegen alli n dem Dompropst auch soll mit e

wiederkäuflich abzulösen, worüber der Rat einen besonderen Revers auszustellen habe, falls aber der Dompropst den Rückkauf verlange, solle doch der Rat die Gerichtsbarkeit in Ehebruchssachen behalten.

Um das Jahr 1500 verbreitete sich in Magdeburg das Gerücht, in der Stadt läge aus alter Zeit ein sehr reicher Schatz verborgen und wirklich haben über die Hebung desselben zwischen dem Erzbischof und dem Rate unterm 3. August und 20. Dezember 1501 Vertragsverhandlungen stattgehabt; ob infolge derselben Nachgrabungen erfolgt sind, ist nicht bekannt, vermutlich haben sie kein Ergebnis gehabt, weil andernfalls darüber Nachrichten vorhanden sein würden. Torquatus, zu Ende des 16. Jahrhunderts Prediger in der Sudenburg, welcher in seiner Geschichte der Diözesen Magdeburg und Halberstadt die ganze Sache für eine Fabel hält, macht darüber folgende Mitteilung: ein gewisser Nikolaus Melzer, Doktor der Astronomie und Schatzmeister (inquisitor thesaurorum) hatte nach seiner Versicherung in einem alten Buche der syrischen, unweit Alexandrien belegenen Stadt Scammhue die Nachricht gefunden, daß die ersten Bürger und Erbauer dieser Stadt Sachsen gewesen wären, welche der beständigen Kriege mit den Franken überdrüssig, gemeinschaftlich von dem Ufer der Elbe, wo Magdeburg liegt, ausgewandert wären und hier (in Syrien) eine neue Stadt erbaut und solche zur Erinnerung an ihr Vaterland und ihren alten Wohnsitz Scammhue genannt hätten. Torquatus nennt den Melzer einen Schwindler (erro), sucht aber die Namen Magdeburg und Scammhue etymologisch in Verbindung zu bringen.

Um diese Zeit ließ Ernst seinen Vetter, den Herzog Friedrich von Sachsen, welcher seit 1498 Hochmeister in Preußen war, von dort aber 1507 vor dem König Alexander von Polen hatte flüchten müssen, zum Koadjutor des Erzstifts und zu seinem Nachfolger wählen; allein dieser starb schon 1510 und drei Jahre später, am 3. August 1513, der Erzbischof selbst im 49. Jahre seines Alters, an den Folgen der Syphilis, einer um jene Zeit aus Frankreich eingeschleppten Seuche, welche, weil die Natur der Krankheit noch nicht hinreichend erforscht war, gewaltige Verheerungen anrichtete.

Eine ernste Frage ist es, die sich bei dem frühen Tode dieses thatkräftigsten aller Magdeburgischen Erzbischöfe aufdrängt: welchen Fortgang und Erfolg die Kirchenreformation gehabt hätte, wenn der Erzbischof Ernst, noch im rüstigsten Mannesalter, dieselbe erlebt hätte. Zwar wehte in ihm ein Geist Luthers, davon zeugt sein Kirchenregiment, davon zeugen viele Aeußerungen von ihm im Leben und Sterben — auf seinem Totenbette wies er die Fürbitten bei den Heiligen zurück, da nicht diese, sondern allein das Verdienst Jesu ihn zu rechtfertigen vermöge — aber dennoch ist es mehr als zweifelhaft, ob er, ein hochangesehener und einer der ersten Kirchenfürsten, die neue Lehre Luthers, des bisher unbekannten Wittenberger Mönchs, sofort würde angenommen und zur seinigen gemacht haben. Hätte er es, dann hatte die Reformation gleich im Anfange eine ganz andere Grundlage, und mußte notwendig eine andere Richtung nehmen; dann wäre eine andere Geschichte geworden, Magdeburg hätte innerhalb seiner Mauern nicht selbst die Reformation eingeführt, aber es wäre auch um seinen Ruhm gekommen, der Vorkämpfer für die Lehre Luthers und ein heldenmütiges Opfer seiner evangelischen Gesinnung geworden zu sein. Hätte aber der Erzbischof Ernst, was erfahrungsmäßig wahrscheinlicher ist, der Reformation sich widersetzt, so wäre eben auch das Ansehen und die Macht dieses Prälaten von größtem Einfluß gewesen, namentlich auf seine Brüder, die Kurfürsten und die Herzöge von Sachsen, und menschlicher Berechnung nach wäre die lutherische Reformation unterdrückt worden, wie alle früheren Versuche. Ernst war zu Halle in der von ihm erbauten Moritzburg gestorben; in der Kapelle der letzteren wurde sein Herz beigesetzt, der Körper aber nach Magdeburg geführt und dort in der Marien- oder Ernesti-Kapelle im Dom unter einem prachtvollen Denkmal begraben, welches er selbst bei Lebzeiten von dem berühmten Erzgießer Peter Vischer zu Nürnberg hatte verfertigen und mit der schönen Umschrift versehen lassen:

> Quaticunque me arte artificis manus elaboravere, terra tamen terram et quod Ernesti ex ducibus Sax. Magd. Archipraesulis, Germ. Primatis ac Halberstad. Administr. reliquum est, tego. Ipse me vivus posuit, et ex aere, ut posteris pietatis et amoris sui memoriam relinqueret, quam longissimam etc.

(Mit welcher Kunst auch des Künstlers Hand mich bereitet, Erde dennoch, decke ich den Erdenrest des Herzogs Ernst von Sachsen, Erzbischofs von Magdeburg, Primas von Deutschland und Verwesers des Bistums Halberstadt. Lebend noch hat er selbst mich errichtet und zwar aus Erz, auf daß er der Nachwelt eine in frommer Liebe zu ihm lang dauernde Erinnerung hinterlasse.)

Wir stehen am Schlusse der mittelalterlichen Geschichte Magdeburgs, haben aber, bevor wir zur folgenden Periode übergehen, den zuletzt erzählten Ereignissen noch mancherlei nachzutragen.

In der 1330 ins Leben getretenen Verfassung waren bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wesentliche Veränderungen nicht eingetreten, nur daß seit 1459 statt der bisherigen zwei Kämmerer deren jährlich vier gewählt wurden. Einen Grund zur Verdoppelung ersieht man nicht; wahrscheinlich ist die Aenderung aus der Notwendig-

Dr. Martin Luther.

keit hervorgegangen, einzelne Zweige der städtischen Finanzverwaltung zweckmäßiger einzurichten und ihnen in den beiden neuen Kämmerern besondere Vorsteher zu geben; daß diese eben nur besonderen Verwaltungszweigen vorstanden, scheint daraus hervorzugehen, daß sie „die kleinen Kämmerer" genannt wurden, wahrscheinlich im Gegensatz zu den beiden anderen, in deren Händen sich die obere Leitung der gesamten städtischen Vermögensangelegenheiten befand. Leider fehlt uns ein genügender Einblick in das städtische Finanzwesen; von einem mittelalterlichen Stadthaushalts-Plan kann man sich keine rechte Vorstellung machen, denn es fehlen die Nachrichten über die Art und Höhe der Einnahmen und noch mehr der Ausgaben. Jedenfalls beruhte die ganze Finanzverwaltung auf dem gemischten System der Natural- und der Geldwirtschaft. Die Stadt bezog von ihrem ausgedehnten Grundbesitz (sie besaß, wie wir gesehen, Neugattersleben, das nachher wieder verkaufte Angern, ebenso die Dörfer Gübs, Glöthe und Löbenitz und bedeutende Aecker und Wiesen in mehreren benachbarten Dörfern) die Pachtzinsen unzweifelhaft in Form von Kornrenten, während die baren Geldeinnahmen aus dem Elbzoll, aus Brück-, Damm- und Wegegeldern, aus Niederlagsgebühren, Marktstandsgeldern und bei außerordentlichen Bedürfnissen aus direkten Steuern der Bürger flossen. In dem Vertrage von 1309 wird auch einer Abgabe von Wein gedacht, welche beibehalten, und einer Abgabe von Bier, welche aufgehoben wird. Erst im 15. Jahrhundert kommt es wieder zu einer Biersteuer, die mutmaßlich sehr einträglich war. Tarifmäßig lassen sich die Einnahmen aus Zöllen, Brück-, Damm- und Wegegeld, an Niederlagsgebühren und Steuern nicht mehr feststellen, sie sind auch öfters und mehrfach ohne die vertragsmäßige erzbischöfliche Zustimmung erhöht und in letzteren Fällen oft wieder herabgesetzt worden. In dem 1463 mit Friedrich III. abgeschlossenen Vergleiche über die Kornverschiffung wird dem Rat gestattet, zur Unterhaltung der von den Kornwagen benutzten Brücken und Wegen von jedem Wispel Getreide aller Art 2 Schillinge Magdeburgischer Pfennige zu erheben; auch anderer Brück- und Wegegelder gedacht, ohne daß die Höhe der letzteren angegeben ist. Etwas mehr in bezug auf das Abgabewesen enthält der Schiedsspruch mit dem Erzbischof Ernst vom Jahre 1497. Nach §. 8 desselben ist dem Rat erlaubt, von $3\frac{1}{2}$ Tonnen Eimbecker oder Zerbster Bier einen rheinischen Gulden Ziese und von allen anderen fremden Bieren von 7 Tonnen einen rheinischen Gulden zu erheben, dagegen soll alles im Erzstift gebraute Bier steuerfrei sein; von jedem verkauften Wispel Korn sollen 8 Pfennige entrichtet, von Kaufmannsgütern von jedem Gulden des Wertes 1 Pfennig, von einem Ballen der Niederlage 8 Pfennige, von einem Schien (Bund) Eisenstangen 8 Pfennige, von einem Ballen achtzehn Pfennige; von einer gewöhnlichen Tonne 2, von einer größeren 3 Pfennige, von einem Zentner Zinn 2 Pfennige, von 1 Zentner Blei 1 Scherf und von allen übrigen Gütern die altersherigen Sätze als Ziese oder als Lagergeld genommen werden. Der Rat mußte sich noch besonders reversieren, diese Sätze ohne Wissen und Willen des Erzbischofs und des Domkapitels nicht zu erhöhen. Mit den Brück- und Wegepfennigen soll es nach den §§. 12 und 13 dieses Vergleichs beim Alten bleiben. In derselben Weise, wie die Einnahmen nicht ausschließlich in barem Gelde, sondern auch in Naturalien eingingen, werden auch die Ausgaben, insbesondere die Gehälter der Beamten, wie dies nachweislich auch in anderen Städten der Fall war, teils in barem Gelde, teils in Getreide, in der Nutzung von Land oder in anderen Naturalbezügen bestanden haben. Die Arbeitslöhne auswärtiger, in Magdeburg bei öffentlichen Bauten beschäftigter Meister bestehen öfters in Geld und Kost.

An barem Gelde kann es in der Stadt nicht gefehlt haben, wenn man bedenkt, welche kostspielige Bauten ausgeführt wurden, welche Beträge zum Schutze der Stadt, zu Subsidien für den Erzbischof und für verbündete Städte, für angeworbene Söldlinge u. s. w. verausgabt und welche Summen an die Erzbischöfe dafür gezahlt werden mußten, daß diese die verbrieften Rechte der Stadt anerkannten und Alles beim Alten ließen. Eine ungefähre Anschauung von der günstigen Finanzlage der Stadt erhält man durch die schon oben gegebene Nachricht, daß auf dem Konstanzer Reichstage im Jahre 1507 die Einkünfte der Stadt Magdeburg auf jährlich 30 000 Goldgulden geschätzt wurden, einen Betrag, der sich nach heutiger Währung auf ca. 300 000 Mark belaufen würde.

Eine Aenderung in der Zusammensetzung des Rates wurde durch den Vergleich von 1497 dahin getroffen, daß die bisher ausgeschlossen gewesenen Wechsler gleichfalls zu Ratsmitgliedern gewählt werden konnten.

Die Bestimmung desselben Schiedsspruches, wonach die Berufung von den Schöppenurteilen an den Erzbischof zugelassen wurde, hatte eine Schmälerung des Ansehens des Schöppenstuhles auch insofern zur Folge, als einzelne Landesfürsten nunmehr auch die Berufung an den Magdeburger Schöppenstuhl untersagten.

Was die städtische Einwohnerzahl im fünfzehnten Jahrhundert betrifft, so stand einer stetigen erheblichen Zunahme derselben der wiederholte Ausbruch der Pest entgegen. In der Zeit von 1405 bis 1503 trat die Seuche nicht weniger als neunmal auf und forderte im Jahre 1450 allein an 8000 Opfer. Wenn dies, wie die Chronisten sagen, fast der dritte Teil der Be-

völkerung war, so würde sich die Seelenzahl der Altstadt auf etwa 25 000 und die Gesamtbevölkerung unter Einschluß der Vorstädte auf etwa 30 000 stellen, eine Annahme, welche in Erwägung der in dieser Beziehung schon im vorigen Kapitel hervorgehobenen Momente das ungefähr Richtige treffen möchte.

Handel und Gewerbe müssen sich, wenn auch in den Absatzgebieten wesentliche Veränderungen nicht eintraten, intensiv erheblich gesteigert haben, wozu unzweifelhaft die durch die wiederholten Landesfriedensverträge und die kräftigen Maßregeln der auf der Höhe ihres Ansehens stehenden Hansa bewirkte größere Sicherheit der Landstraßen, welche nicht mehr in dem früheren Maße durch Raubritter und Wegelagerer gefährdet waren, wesentlich beitrugen. Für den vermehrten Handelsverkehr spricht insbesondere ein im Jahre 1425 unter der Autorität des Rates errichtetes Statut, nach welchem die Kaufmannschaft sich in Flandern-, lübische (lübeckische), preußische und Breslau-Fahrer teilte, welche Namen offenbar von der vorzugsweisen Richtung des Handels hergenommen waren. Daraus, daß zwei Aldermänner aus den Flanderfahrern und zwei aus den übrigen Kaufleuten die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu besorgen hatten, geht hervor, daß zu jener Zeit Flandern das Hauptziel des Handels gewesen ist. Die Artikel, welche aus- und eingeführt wurden, waren im allgemeinen die früheren, doch bildete das Getreide fortgesetzt den Hauptgegenstand der Ausfuhr, und über das Recht zu dessen Verschiffung wachte die Stadt, wie wir aus allen mit den Erzbischöfen geschlossenen Verträgen gesehen haben, mit der größten Eifersucht. Gewinnbringend war außerdem der Bierexport, der sich vorzugsweise nach den Niederlanden und den nordischen Reichen erstreckte. Für den Frachtverkehr zu Lande bildete sich eine eigene, den Namen „Landkutscher" führende Verbindung, aus welcher sich in den folgenden Jahrhunderten das staatliche Postwesen entwickelte. Mit dem Handel stand auch der Flor der übrigen Gewerbe im Zusammenhang, und ein Zeichen des großen, aus dem regen Geschäftsverkehr fließenden Reichtums ist es, daß die Knochenhauer des alten Scharrens bald nach Beginn des 15. Jahrhunderts aus eigenen Mitteln ein der heiligen Elisabeth gewidmetes, später nach der heiligen Gertrud benanntes Hospital gründeten, das noch gegenwärtig in der Knochenhauerufferstraße seinen alten Platz innehat.

Mit dem so erzeugten Reichtum verband sich aber auch der Hang zur Verschwendung und Ueberhebung, welcher dergestalt sich in allen Gesellschaftsklassen verbreitete, daß sich der Rat veranlaßt sah, die bemerkenswerte, vom 1. Februar 1505 datierte Verordnung gegen den übermäßigen Aufwand bei Verlobungen, Hochzeiten und Kindtaufen zu erlassen, welche, wie aus der Einleitung derselben hervorgeht, nicht die erste war, aber wie diese so wenig beachtet wurde, daß sie im Laufe des 16. Jahrhunderts noch dreimal: 1544, 1560 und 1570 erneuert und verschärft werden mußte.

Nach der Verordnung vom 1. Februar 1505 sollen bei Verlöbnissen vom Bräutigam und der Braut nicht mehr als je zehn Personen geladen und diese sollen nur mit Bier, Wein und Kuchen bewirtet werden. Süße und wälsche Weine, Regalzucker und Konfekte sollen bei 2 rhein. Gulden Strafe nicht vorgesetzt werden. Bei Abendmahlzeiten am Verlobungstage sollen außer den Eltern des Brautpaares und den Personen im Hause nicht mehr als acht männliche und acht weibliche Gäste geladen werden bei Strafe eines Gulden für jede mehr geladene Person.

Zu den Mahlzeiten am Hochzeittage dürfen (bei großen oder ganzen Hochzeiten) insgesamt nicht mehr als 72 Personen, einschließlich der bei der Festfeier thätigen Teilnehmer, geladen und bewirtet werden. Speisen außer dem Hause zu verabreichen, ist verboten. Fremde Gäste, welche am Tage nach der Hochzeit noch bleiben, können noch bis zu ihrer am nächsten Tage erfolgenden Abreise bewirtet werden. Für jede über 72 geladene Person ist eine Strafe von 50 Magdeburgischen Pfennigen zu erlegen. Die Braut darf 14 Tage vor und 8 Tage nach der Hochzeit außer den zu ihrem oder des Bräutigams Hause gehörigen Jungfrauen nicht mehr als zwei Paare andere um sich haben bei Strafe von 3 rheinischen Gulden. Das bisher üblich gewesene Spazieren am Tage nach der Hochzeit ist bei 10 Mark und alle Festlichkeiten 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Hochzeit sind bei 3 Mark Strafe verboten. — Bei Hochzeiten sollen außer dem Mus und Reisbrei nur drei einfache Gerichte und nur rheinische, fränkische oder andere geringere Weine und beliebiges Bier, aber keinerlei süße Weine gereicht werden. Ein vom Bräutigam dem regierenden Bürgermeister einzureichendes Verzeichnis der geladenen Gäste wird vom Rat geprüft und es werden für jede überzählige Person 50 Pfennig und für jeden verschwiegenen Gast ein Gulden Strafe eingezogen. — Die goldene Kette, welche der Bräutigam der Braut schenkt, soll nicht über 40 rheinische Gulden, die Borte mit dem Silberwerk und allem Beschlage nicht über 10, die Spange nicht über 22 Gulden kosten bei 5 Gulden Strafe; der goldene Verlobungsring soll nicht über 6, der Trauring ohne die Steine nicht über 7 Gulden Wert haben bei 3 Gulden Strafe. Die silbernen vergoldeten Ringe sollen nicht über 3 rheinische Gulden kosten. Das übliche gegenseitige Geschenkgeben unter den Gästen wird bei 3 [illegible] verbotenen Geschenke [illegible]en, welche nur

einen bespangten Rock haben und das Heft samt den Spangen nicht über viertehalb Mark Silber wiegen bei 10 rheinischen Gulden Strafe. Jungfrauen, deren Väter zu den Innungen gehören oder sich zu ihnen halten, dürfen auf ihren Kleidern, an Rosenkränzen u. s. w. nicht über 2 Mark Silber tragen. Dienstmädchen oder Jungfrauen, deren Väter keiner Zunft oder Innung angehören, und alle unehelich Geborenen dürfen nicht über 1 Mark Silber an sich tragen bei 2 Gulden Strafe.

Zur Einkleidungsfeier einer Nonne sollen nicht mehr Personen als zu einer gewöhnlichen Hochzeit geladen werden; für jede Person darüber werden 50 Pfennige gezahlt; bei fünf Gulden Strafe dürfen den Geladenen nicht mehr als zwei Gerichte gegeben werden.

Bei Kindtaufen darf den Paten und übrigen Geladenen nur rheinischer, fränkischer oder gewöhnlicher Landwein und Bier vorgesetzt werden bei Vermeidung einer Strafe von einem Gulden. Zum Kirchgang der Wöchnerinnen dürfen nicht mehr Personen geladen werden, als an einem viereckigen Tisch Platz haben und dürfen diese bei 1 Gulden Strafe nur mit den genannten Weinen und Bier bewirtet werden.

In die Zeit, in welcher sich die Troilusbrüder hier niederließen, fallen auch die Anfänge der hiesigen Buchdruckerei und mancherlei Gründe sprechen dafür, daß es grade Mitglieder der letztgenannten Brüderschaft waren, welche die 40 Jahre früher in Mainz erfundene Buchdruckerkunst hier in Magdeburg eingeführt haben. Hieronymiten hatten in ihren Bestrebungen für religiöse Volksaufklärung und Verbreitung der Bibel unter den Laien in Rheinland, Westfalen und Holland zahlreiche Druckereien angelegt und auf diese Länder als Heimat der ersten Hieronymiten in Magdeburg weist besonders der Umstand hin, daß diese ihr Mutterhaus in Hildesheim hatten. Auch daß die Inhaber der ersten hiesigen Druckerei, Albert Ravenstein und Joachim Westfal, sich „Brüder" nennen, was sie leiblich nicht waren, läßt darauf schließen, daß sie beide der Brüderschaft vom gemeinschaftlichen Leben angehörten und sich nur mit Rücksicht hierauf Brüder genannt haben. Ihre Drucke, neben einem niederdeutschen Evangelienbuche nur kleinere lateinische Sachen für kirchliche Zwecke enthaltend, sind aus den Jahren 1483 und 1484. Bald nach dieser Zeit müssen sich Ravenstein und Westfal getrennt haben; der Erstere, vielleicht gestorben, wird nicht weiter erwähnt, Westfal soll nach seiner Vaterstadt Stendal übergesiedelt sein und dort die Buchdruckerei fortgesetzt haben. In der Zeit von 1486—1488 betrieb hier in Magdeburg Simon Koch, von welchem das erste in hiesiger Stadt gedruckte, sehr gelungene und in der Bibliothek des Domgymnasiums noch vorhandene Missale (die kirchenbehördlich festgestellte allgemeine Gottesdienstordnung) herrührt. Außerdem werden ihm die 1488 ohne Nennung des Druckers erschieneneu Problemata Aristotelis (naturwissenschaftliche, namentlich anthropologische Abhandlungen) zugeschrieben. Eine ungemein rührige Thätigkeit in der Buchdruckerei entwickelten hiernächst Simon Mentzer (wahrscheinlich von seiner Vaterstadt Mainz — niederdeutsch Mentz — so genannt) von 1490—1503 und Moritz Brandis von 1491—1504. Die aus Mentzers Offizin hervorgegangenen Bücher sind sämtlich niederdeutsch geschrieben oder aus dem Hochdeutschen ins Niederdeutsche übertragen und meist mystisch-religiösen Inhalts. Außer den seinen Namen tragenden Werken: Hans Rosenblüths Historie von einer tugendsamen Kaiserin zu Rom, drei Passionen der Heiligen Dorothea, Barbara und Margarete, des Andreas Pertes Sermon von der Kindertaufe werden ihm auch andere ohne Namen des Druckers und des Druckortes erschienene Bücher zugeschrieben, namentlich die Klage und Betrübnis der verdammten Seelen und das Paternoster mit der Auslegung von Munzinger.

Moritz Brandis gehörte einer aus Delitzsch stammenden Buchdruckerfamilie an und war wahrscheinlich vom Erzbischof Ernst veranlaßt worden, mit seiner in Leipzig begründeten Druckerei nach Magdeburg überzusiedeln. Das erste Buch, das er hier 1491 und in zweiter Auflage 1498 druckte, war die sog. Summa Johannis, der niederdeutsche Auszug aus einem im späteren Mittelalter zu großem Ansehen gelangten kirchenrechtlichen Werke des Dominikaners Johann mit dem Beinamen Lector. 1492 ging aus seiner Druckerei ein merkwürdiges, mit 40 Holzschnitten ausgestattetes Buch unter dem Titel hervor: „Klage Beliali gegen Jesum", welches statt des religiösen Inhaltes, den man vermuten sollte, die Darstellung eines nach kirchenrechtlichem Verfahren vollständig durchgeführten, schließlich mit einem Vergleich zwischen Belial und Jesus endenden Prozesses enthält, dessen Moral darauf hinausläuft, daß die Macht des Teufels nur den Frommen gegenüber gebrochen ist und daß Alle, die Jesus am jüngsten Tage verdammen wird, dem Teufel leibeigen sein und bleiben sollen, mit welchem Vergleiche sich beide Teile einverstanden erklären. Außerdem druckte Brandis, zum Teil in mehrfachen Auflagen Missalien, Breviarien, Agenden und Synodalstatuten für die Kirchen in Magdeburg und Halberstadt, ferner das weit verbreitete Volksbuch von den sieben weisen Meistern, ein mehrfach aufgelegtes lateinisches Vocabularium, zwei Schriften des Märtyrers Hieronymus Savonarola, Thomas und Kempis Nachfolge Christi, lateinisch und niederdeutsch. Als Moritz Brandis 1504 gestorben war, hat wahrscheinlich der Gehilfe desselben, Jakob Winter, die Brandissche Offizin über-

nommen; von ihm sind aber nur wenig Drucke bekannt; nach seinem 1513 erfolgten Tode hat sich anscheinend bis zur Reformation keine Buchdruckerei in Magdeburg befunden.

Alle diese alten Drucke sind in gothischen Lettern gesetzt, deren Bedarf zuerst wohl aus Mainz bezogen, die bald aber auch in Magdeburg selbst gegossen sind. Die Holzschnitte und die Anfangsbuchstaben (Initialen), womit die Bücher ausgestattet wurden, sind höchst wahrscheinlich gleich anfangs von hiesigen Holzschneidekünstlern gefertigt worden.

Diese ersten in Magdeburg entstandenen Erzeugnisse der Buchdruckerkunst sind nur noch in sehr wenigen Exemplaren vorhanden und werden als Seltenheiten in den öffentlichen Bibliotheken Deutschlands und des Auslandes verwahrt. In Magdeburg selbst enthalten nur die Stadtbibliothek und die Bibliotheken des Domgymnasiums und des Klosters U. L. Frauen einzelne gut erhaltene Bücher aus den Offizinen von Ravenstein, Westfal, Simon Koch und Moritz Brandis.

Es erübrigt noch, einen Blick auf die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt zu werfen, welche in der folgenden Periode durch die Reformation eine völlige Umgestaltung erfuhren.

Das Erzstift war in verschiedene Sprengel (Banne) eingeteilt, deren einer die Stadt Magdeburg, die Vorstädte Neustadt und Sudenburg, sowie die Dörfer mit Vorstadt-Charakter: Rottersdorf, Harsdorf und Buckau umfaßte. Archidiakon dieses Sprengels war der Dompropst, dem in dieser Beziehung die Aufsicht über die Kirchen und kirchlichen Anstalten in Magdeburg zustand; die geistliche Gerichtsbarkeit übte derselbe durch einen Offizial, der sich Uebergriffe in die städtische Gerichtsbarkeit erlaubt haben mochte, denn infolge einer Beschwerde des Rates gab der Dompropst Bernhard in einer Urkunde vom 26. Juni 1310 die bündige Versicherung, seine Gewalt nicht mißbrauchen zu wollen und das Synodalgericht streng innerhalb seiner Zuständigkeit verwalten zu lassen. In dem Verzeichnis der dem Archidiakonat angehörigen Kirchen finden sich die Pfarrkirchen Johannis, Ulrich, Katharinen, Jakob. Die Johanniskirche wurde, wie schon oben gedacht, bereits von Otto dem Großen dem Patronat des Moritzklosters bezw. dem Erzstift unterstellt, bei welchem sie bis 1170 verblieb. In diesem Jahre traf der Erzbischof Wichmann mit dem Kloster U. L. Frauen einen Tausch, durch welchen letzteres von seinen Patronatkirchen die mit drei Hufen Land dotierte Kirche zu Wlue (Wulfen) an das Erzstift abtrat und dagegen die Johanniskirche mit gleichem Grundbesitz überwiesen erhielt. Das Patronat über die der Dompropstei unterstehende Ulrichskirche wurde 1349 vom Erzbischof Otto unter ausdrücklicher Zustimmung des damaligen Dompropstes Ludwig von Henneberg gleichfalls dem Kloster U. L. Frauen übertragen. Auf Antrag des letzteren wurden — angeblich im Interesse einer besseren Seelsorge — die Johannis- und die Ulrichskirche im Jahre 1461 vom Erzbischof Friedrich III. zu einem geistlichen Benefizium, das dem Kloster U. L. Frauen zustehen sollte, dergestalt vereinigt, daß der Propst zu U. L. Frauen nunmehr der ständige Pfarrer beider Kirchen wurde und durch geeignete Stellvertreter die pfarramtlichen Funktionen ausüben ließ. Diese Vertreter standen unter der unmittelbaren Aufsicht des Dompropstes in seiner Eigenschaft als Archidiakonus des Bannes Magdeburg und hatten diesem von ihren Pfründen eine bestimmte Abgabe zu leisten.

Die Pfarrkirchen zu St. Katharinen, Jakob und Peter unterstanden ohne Konkurrenz eines Patrons der Aufsicht des Archidiakonus. Die Petrikirche war zur Zeit des Erzbischofs Ludwig unter das Patronat des Maria Magdalenenklosters gekommen, welches dagegen das ihm bis dahin zuständig gewesene Patronat über die Kirche zu Olvenstedt an die Dompropstei abgetreten hatte. Im Jahre 1384 wurde die Petrikirche gleichzeitig mit der Fronleichnamskapelle und 1391 auch die Jakobikirche dem Maria Magdalenenkloster inkorporiert.

Die Oberaufsicht über die Hospitäler zum heiligen Geist (das nachher den Namen St. Annen führte), St. Georg und St. Gertraud stand dem Rate zu; nach dem mit dem Erzbischof Ernst 1497 abgeschlossenen Vertrage sollten nach der Bestimmung des Erzbischofs von den Vorstehern dieser Stiftungen alljährlich entweder dem Prior oder dem Prediger des Klosters Augustini Rechnungen abgelegt, die dagegen erhobenen Erinnerungen dem Rate mitgeteilt und falls dieser den gerügten Mängeln binnen Monatsfrist nicht abgeholfen hätte, dem Erzbischof zur Entscheidung eingereicht werden.

Unentschieden ist die mehrfach besprochene Frage, ob schon vor Einführung der Reformation außer den Parochial- und den mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden gewesenen einzelnen Klosterschulen in Magdeburg auch eine allgemeine Stadtschule bestanden hat. Direktes Beweismaterial für eine solche haben wir allerdings nicht, denn aus der Bemerkung Luthers in seinem bekannten Briefe an den Bürgermeister Sturm, daß er bei den Nollbrüdern — es sind die oben erwähnten, von Erzbischof Ernst aufgenommenen Hieronymiten gemeint — in die Schule gegangen sei, läßt sich ein sicherer Schluß nicht ziehen; da aber einerseits von einer besonderen r Nullbrüder (auch No Lollharden e in der

Luxusordnung ausdrücklich von dem Schulmeiſter und ſeinen Baccalaureen die Rede iſt, ſo neigen wir mehr der Anſicht zu, daß neben den Parochialſchulen auch eine außerhalb des Kirchengemeinde-Verbandes ſtehende Schule vorhanden geweſen ſei, an welcher Mitglieder der genannten geiſtlichen Brüderſchaft Unterricht erteilt haben. Fraglich würde es aber immerhin bleiben, ob dieſe Unterrichtsanſtalt als eine öffentliche Stadtſchule, oder nicht vielmehr als eine Privatſchule anzuſehen, wie dergleichen auch nach der Reformation vielfach beſtanden haben. Daß ſich die wohlhabenden Klaſſen der Magdeburger Einwohnerſchaft für den Unterricht ihrer Kinder, ſelbſt wenn dieſe nicht für den Gelehrtenberuf beſtimmt waren, mit den beſchränkten Lehrzielen der Parochialſchulen begnügt haben ſollten, iſt kaum denkbar.

Vierte Periode

Vom Regierungs-Antritt des Erzbischofs Albrecht V. bis zum Uebergang Magdeburgs an das Haus Hohenzollern (1513—1680)

Erstes Kapitel

Bis zur Zerstörung der Stadt im Jahre 1631

Zum Nachfolger des Erzbischofs Ernst wurde einstimmig am 30. August 1513 der damals 23jährige Domherr in den Stiftern Magdeburg und Trier, Markgraf Albrecht von Brandenburg, gewählt, als Erzbischof dieses Namens der fünfte. Er war der jüngste Sohn des verstorbenen Kurfürsten Johann (Cicero) von Brandenburg und Bruder des zur Zeit regierenden Kurfürsten Joachim (Nestor) und der erste Erzbischof aus dem Hause Hohenzollern. Am 9. September desselben Jahres wurde er auch zum Administrator des Bistums Halberstadt und am 9. März 1514 zum Erzbischof und Kurfürsten von Mainz gewählt, in welchen drei Bistümern er, den kanonischen Rechten zuwider, aus Rücksichten für den Kaiser Maximilian und den Kurfürsten Joachim vom Papst Leo X. bestätigt wurde. Die Kosten der päpstlichen Bestätigung und des Palliums für die Mainzer Würde beliefen sich auf 21 000 Dukaten, zu deren Bezahlung er ein Darlehn von dem Handelshause Jakob Fugger in Augsburg aufnehmen mußte. Um diese Schuld ohne Beeinträchtigung seiner erzbischöflichen Einkünfte decken zu können, wurde mit Genehmigung des Papstes für die Gebiete der drei Hochstifte Magdeburg, Mainz und Halberstadt, sowie der kurfürstlich brandenburgischen Länder ein Ablaßwesen eingerichtet, dessen Erträge auf die Dauer von acht Jahren halb in die erzbischöfliche, halb in die päpstliche Kasse zum Bau der Peterskirche in Rom flossen. Es ist bekannt, daß dieser in der unver-

schämtesten Weise von dem zum erzbischöflichen Kommissar ernannten Dominikaner Tetzel betriebene Ablaßkram nach wenigen Jahren die Veranlassung zur Kirchenreformation wurde, welche durch die nächsten anderthalb Jahrhunderte den Mittelpunkt der deutschen, nicht minder aber auch unserer vaterstädtischen Geschichte bildet.

Der neue Erzbischof, welcher den Huldebrief der Stadt bereits aus Köln an der Spree übersandt hatte, hielt in Begleitung seines Bruders, des Kurfürsten Joachim, am Sonntage Cantate 1514 (14. Mai) seinen feierlichen Einzug in Magdeburg, empfing in der hergebrachten Weise die Eidesleistung und wurde darauf am 2. Juli in der Domkirche durch den Bischof von Naumburg in Assistenz der Suffraganbischöfe von Brandenburg, Havelberg, Meißen und Merseburg zum Erzbischof geweiht und eingeführt. Im Jahre 1518 ernannte ihn der Papst Leo X. zum Kardinal und ließ ihn auf dem in diesem Jahre zu Augsburg gehaltenen Reichstage mit dem Purpur bekleiden. Während der ganzen Regierungszeit Albrechts V. hat es zwar keineswegs an politischen Konflikten zwischen ihm und der Stadt gefehlt, sie gingen aber Hand in Hand mit der kirchlichen Bewegung und traten gegen diese mehr und mehr in den Hintergrund.

Ueber die Vorgeschichte der Magdeburgischen Reformation, so weit es sich um einflußreiche Thatsachen und unmittelbar fördernde Vorkommnisse im vorhergegangenen Jahrhundert handelt, sind wir im ganzen nur wenig unterrichtet. Durch einzelne Maßnahmen war ja der Lehre Luthers vorgearbeitet worden. Es gehören dahin insbesondere die Reformbestrebungen der drei letzten Erzbischöfe, denn, wenn solche im wesentlichen auch nur auf die Herstellung der kirchlichen Zucht in den Klöstern gerichtet waren und die eigentliche Kirchenlehre gar nicht berührt hatten, so hatten sie doch zu einer weiteren Umschau auch auf dem Glaubensgebiete Anlaß gegeben und Stimmen geweckt, die in der allgemeinen Trostlosigkeit der kirchlichen Zustände doch nicht ganz überhört worden waren. Wir rechnen hierher die Wirksamkeit des schon genannten Domherrn M. Heinrich Toke, der einen schönen, der Aufzeichnung werten Unterschied machte zwischen den größeren Ketzern im Leben und Wandel und den kleineren im Glauben, und freimütig erklärte, daß die letzteren, von den ersteren überall verfolgt, vertrieben, gebannt und sogar verbrannt würden; er war es auch, der, wiewohl fruchtlos, gegen den schamlosen Unfug auftrat, der um jene Zeit mit dem sog. heiligen Blut von Wilsnack, dem handgreiflichsten Pfaffenbetruge, getrieben und dem erst infolge der Reformation ein Ende gemacht wurde.

Als ein anderer Vorkämpfer der Reformation in Magdeburg wird der Augustiner-Vikar Dr. Andreas Proles genannt. Wenn auch neuere [illegible]chungen ergeben haben, daß er nicht, wie die früheren Chronisten erzählen, wegen ketzerischer Glaubensansichten, sondern infolge mehrfacher innerhalb des Augustiner-Ordens ausgebrochenen Streitigkeiten exkommuniziert worden, so zeigt er sich doch überall als ein wahrhaft frommer, für alles Gute begeisterter Prediger, der sich um seinen Orden und sein Kloster in Magdeburg große Verdienste erworben und bei dem Ansehen, dessen sich die der freieren Richtung ihres Ordensbruders Luther huldigenden Augustiner in der Stadt erfreuten, auf den Fortgang der Reformation hierselbst nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Aehnlich wie Proles sollen der schon 1516 verstorbene Domprediger Dr. Johann Scheiring, einer Magdeburger Patrizierfamilie angehörig, und der Sudenburger Prediger Kastrik, von dem aber später nicht mehr die Rede ist, nicht minder der zweite Domprediger Kauxdorf, den der Erzbischof alsbald entsetzte und aus dem Erzstift verwies, auf ihren Kanzeln scharf gegen die Zucht- und Sittenlosigkeit der Geistlichen geeifert haben. Daß auch andere Geistliche den schnöden Ablaßhandel gemißbilligt haben, ersieht man aus der von dem sächsischen Chronisten Dresser mitgeteilten Geschichte, nach welcher Tetzel, als er im Jahre 1517 auch die Stadt Magdeburg heimgesucht, von der Frau eines reichen Bürgers, die in der Domkirche von ihm einen Ablaßbrief verlangt, dafür 100 Goldgulden gefordert habe; da die Frau so viel Geld nicht bei sich gehabt, habe Tetzel ihr aufgegeben, solches schnell herbeizuholen; die Frau habe aber zuvörderst bei ihrem Beichtvater angefragt, der ihr gegen das Gelöbnis, Stillschweigen zu beobachten, geraten, das Geld nicht an Tetzel zu geben, denn Gott verzeihe jedem bußfertigen Sünder aus Gnaden seine Schuld auch ohne Geld. Tetzel, dem jene Frau selbst von dieser Aeußerung ihres Seelsorgers, ohne dessen Namen zu nennen, Mitteilung gemacht, sei darüber in gewaltigen Zorn geraten und in die Drohung ausgebrochen: „wüßte ich, wer dieser Schelm wäre, ich ließe ihn zu Pulver brennen."

War nun auch ein großer Teil der intelligenten Bürgerschaft der kirchlichen Neuerung günstig gestimmt, so wirkten doch auch mancherlei Umstände zusammen, welche einer schnelleren Verbreitung der Lehre Luthers hindernd in den Weg traten. Insbesondere waren dies die reaktionären Einflüsse, welche das Domkapitel teils unmittelbar, teils durch die Stifts- und Klostergeistlichen in der Altstadt und in den Vorstädten geltend zu machen wußte.

Dem Kloster U. L. Frauen waren die beiden Hauptkirchen der Stadt zu St. Johannis und St. Ulrich inkorporiert, deren Geistliche gleich den Mönchen des Barfüßer- und des Dominikanerklosters heftig gegen die ketzerische Lehre eiferten und jede solche Regung, die sich in ihrer Mitte zeigte, mit der äußersten Strenge ahndeten. Dazu

kam, daß die Geistlichen des neuen Marktes in der Altstadt einen nicht unerheblichen Grundbesitz hatten — an 500 Häuser sollen dort in den Händen von Klerikern gewesen sein — die ihr Besitztum unzweifelhaft nur an gleichgesinnte Mieter und Pächter überließen. Dadurch, daß sie für diesen Grundbesitz, in welchem meist bürgerliche Gewerbe betrieben wurden, die den Geistlichen zustehenden Steuerfreiheiten beanspruchten, entstanden mit dem Domkapitel Konflikte, die, eigentlich politischer Natur, fortgesetzt auch dem kirchlichen Zwiespalt auf beiden Seiten Nahrung boten. Endlich hatte auch die alte Kirchenlehre in den wohlhabenden, konservativ gesinnten Kreisen der Bürgerschaft zahlreiche Anhänger, die zu Anfang der Bewegung im Rate die entschiedene Mehrheit hatten, denn als im Jahre 1521 über die angebliche Schloßfreiheit der Geistlichen mit dem in Halle residierenden Kardinal mündlich verhandelt werden sollte, ließ der Rat den letzteren durch seine Abgeordneten, die beiden Bürgermeister Thomas Sülte (Schulze) und Klaus Storm (Sturm) dringend ersuchen, gegen die neuerungssüchtigen Geistlichen mit aller Entschiedenheit aufzutreten, die Verbreitung aufrührerischer Bücher zu verhindern und alle die religiösen Wirren behandelnden Preßerzeugnisse einer Zensur zu unterwerfen, wie er denn auch das Wormser Edikt gegen Luther im Burding hatte publizieren lassen.

So kam es, daß während die 95 Sätze, welche Luther am 31. Oktober 1517 mit der Aufforderung zu einer öffentlichen Disputation an die Schloßkirche zu Wittenberg angeschlagen hatte, schon in einem großen Teile Deutschlands begeisterten Anklang gefunden und die Bildung lutherischer Gemeinden zur Folge gehabt hatten, in Magdeburg, der Hauptstadt (ähnlich wie in Halle, der zweitgrößten Stadt) des Erzstifts, auf der einen Seite die öffentliche Anerkennung der neuen Lehre sich lange verzögerte, auf der andern Seite aber auch sich so viel Zündstoff häufte, daß es nur eines geringen Anlasses bedurfte, um die lange zurückgehaltene Bewegung zum Ausbruch und zu einem überraschend schnellen und günstigen Ergebnis zu führen.

Wann und wie die erste Nachricht über Luthers kühne That nach Magdeburg gekommen ist, weiß man nicht, daß man aber bei der nicht großen Entfernung von Wittenberg schon frühzeitig davon gehört und sich für Luther, welcher als 14jähriger Knabe hier die Schule besucht, im Hause des Dr. Mosheim gewohnt, als Chorschüler vor den Thüren mitgesungen hatte, den der hochgeachtete Bürgermeister Nikolaus Sturm von dieser Schulzeit her noch persönlich kannte und der im Jahre 1516 sich mehrere Tage hier aufgehalten hatte, um im Auftrage des Augustiner-Ordens-Provinzials, Dr. von Staupitz, das hiesige Augustiner-Kloster zu revidieren, besonders lebhaft interessiert habe, läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuten.

Die Ersten, von denen es heißt, daß sie die reine Lehre gepredigt haben, sind der damals wahrscheinlich schon bejahrte, sonst nicht weiter vorkommende Augustiner-Mönch und Vorsteher der klösterlichen Studienanstalt D. Johann Voigt aus Eisleben und von dieser seiner Heimat gewöhnlich Islebius genannt, sowie der aus Dresden gebürtige Dr. Melchior Myritz (Mirisch), welcher letztere 1522 als Prior und Prediger des Augustinerklosters nach Magdeburg gekommen war. Schon seit 1509 teils als Prior des Augustiner-Klosters zu Dresden, teils als Leiter des Augustiner-Konvents zu Köln bekannt, war Myritz zuletzt im Auftrage der sächsischen Provinz der deutschen Augustiner-Kongregation zu Gent in den Niederlanden thätig gewesen und hatte sich den Verfolgungen seines zur neuen Lehre neigenden Ordens in einer Weise zu entziehen gewußt, die ihn Luther in hohem Grade verdächtig machte, so daß es ihm erst allmählich gelang, das Vertrauen des Letzteren wieder zu gewinnen. Islebius sowohl als Myritz sprachen heftig gegen die Anrufung der Heiligen, das Vertrauen auf gute Werke, wider Klostergelübde, Fegefeuer und Opfermessen und setzten ihre Predigten bis zur völligen Einführung der Reformation fort.

Auf gleiche Weise lehrten auch die beiden Prediger an der Petrikirche, Marcus Scultetus (Schulze) und Johann Detenhagen. Die Gotteshäuser, in denen die vier genannten Geistlichen predigten, waren so gedrängt voll von Zuhörern aus der Altstadt und den Vorstädten, daß der Rat auf Bitten der Bürgerschaft sich entschloß, auch die Prediger der übrigen Pfarrkirchen zu ersuchen, die reinere Lehre zu predigen, damit der übermäßige Zudrang zu jenen erstgenannten Geistlichen sich vermindere. Dies scheint für die immer stärker werdende kirchliche Bewegung seitens des Rates der erste freundliche Schritt gewesen zu sein, der jedenfalls nicht erfolgt wäre, hätte nicht inzwischen auch im Schoße der Stadtbehörde die günstige Stimmung für die Neuerung in der Kirche die Oberhand gewonnen gehabt; der Rat mochte sich in seiner Mehrheit der Thatsache nicht mehr verschließen können, daß bei weitem der größte Teil der Bürgerschaft von vornherein für die lutherische Lehre gestimmt gewesen war und daß ein längeres Widerstreben nicht nur nutzlos, sondern bei der weiteren Entwickelung der Sache nicht ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit sein würde.

Auch in den Klöstern fing es an zu gähren, die Schriften Luthers und seiner Anhänger wurden von den Mönchen unter der Hand gelesen, und nicht wenige verließen heimlich ihre Zellen, um in das bürgerliche Leben zurückzukehren oder in den Dienst der neuen Kirche zu treten; zum Durchbruch kam es aber nicht, denn die Aufsicht

über die Klöster wurde verschärft und gegen die Verdächtigen mit unnachsichtlicher Strenge verfahren. Auch gab es noch Mönche, welche ungestüm und zelotisch die alte Lehre verteidigten und unausgesetzt mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Neuerer eiferten; zu diesen gehörte namentlich der Dominikaner Bonifacius Bodenstein, der seit 1522 nicht nur in seiner Klosterkirche, sondern auch in den Pfarrkirchen der Altstadt gegen die Ketzerei und deren Urheber wütete und dafür vom Erzbischof zum Prediger der Ambrosiuskirche in der Sudenburg berufen wurde. Außer diesem Bonifacius Bodenstein werden noch die Domprediger Dr. Cubito und die Dominikaner Mensing und Arnold, sowie allgemein die Franziskaner als heftige Gegner der lutherischen Lehren genannt; dieselben wurden als diejenigen bezeichnet, welche bei den erzbischöflichen Räten den Antrag gestellt haben sollten, die lutherischen Schriften in Magdeburg öffentlich verbrennen zu lassen.

Zu den Anhängern Luthers, welche sich dem klösterlichen Zwange durch die Flucht entzogen hatten, gehörte der entschlossene, erst nach längerer Selbstprüfung übergetretene Franziskaner Johann Fritzhans, ein in der Stadt wegen seiner freimütigen und dabei milden Gesinnung sehr beliebter Kanzelredner; der Ketzerei verdächtig, wurde er von seinen Obern unter strenge Aufsicht gestellt; man untersagte ihm das Predigen und verbot sogar Jedermann, im Kloster mit ihm umzugehen. Nach seiner Entfernung aus dem Kloster fand er zuerst in dem auf dem Breitenwege dem Kloster gegenüber liegenden, zum goldenen Tempel genannten Hause des Bürgermeisters Ludwig Alemann Aufnahme und wandte sich dann nach Wittenberg, von wo aus er an den Rat und die Bürgerschaft zu Magdeburg einen durch den Druck veröffentlichten Traktat schrieb, worin er nicht nur die Gründe seiner Entweichung auseinandersetzte, sondern auch im Geiste Luthers eine Art von Lehrbegriff entwickelte, bei welchem er die Stadt Magdeburg unverbrüchlich zu beharren ermahnte. Diese Schrift, von welcher 1524 eine zweite Auflage erschien, hat wesentlich zur Verbreitung der reineren Religionsbegriffe in unserer Stadt und zur schnelleren Einführung der Reformation beigetragen.

In der Katharinengemeinde wirkte der in derselben angesessene Schöffe Heinrich Eichstedt für die Anstellung lutherisch gesinnter Prediger und als er hierbei auf den Widerstand einer großen Zahl einflußreicher Gemeindemitglieder stieß, die dem alten Glauben anhingen, veröffentlichte er in einer zu Eilenburg gedruckten Flugschrift eine Ermahnung an die Katharinengemeinde, in welcher er um Festhaltung an der neuen Lehre bat und die Gemeindemitglieder beschwor, sich durch Drohungen nicht abschrecken zu lassen und Gott mehr als den Menschen zu gehorchen. Zur Berufung neuer Geistlicher an der Katharinenkirche kam es nicht, denn wahrscheinlich infolge der Eichstedtschen Schrift begannen der Pfarrer Johann Ziegenhagen und der Kaplan Nicolaus Bode nach der neuen Lehre zu predigen und blieben deshalb bei Einführung der Reformation in ihren Aemtern. Zu den einheimischen Beförderern der kirchlichen Bewegung, denen sich allmählich mit größerer Entschiedenheit auch der Bürgermeister Nicolaus Sturm angeschlossen hatte, gesellten sich Ende 1523 und anfangs 1524 noch von auswärts drei Männer, welche auf den Fortgang des Reformationswerkes großen Einfluß gewannen. Es waren dies der Dr. theol. Eberhard Weidensee (Wiedensee) aus Halberstadt, der aus dem Kloster zu Helmstedt entwichene Mönch Grawert (auch Grauhard und Grave Köppen genannt) und ein aus Zwickau gebürtiger Arzt Dr. Wolfgang Cyklops (Cikloff).

Weidensee, dem Augustinerorden angehörig, war in Halberstadt Propst des St. Johanniskloſters, auch bischöflicher Rat und Prediger der Martinikirche gewesen. Er hatte in seiner Amtsführung auf Ausbreitung gründlicherer Religionsbekenntnisse gedrungen und solche in seinen Predigten und in der von ihm eingerichteten Klosterschule nach Kräften gefördert, dabei aber bei seinen geistlichen Obern sich der Ketzerei verdächtig und sein Verbleiben in geistlichen Aemtern unmöglich gemacht. Ueber die Entfernung aus den letzteren lauten die Nachrichten verschieden. Nach den katholischen Quellen soll er durch seine Entfernung aus Halberstadt auf die dortige Propstei freiwillig verzichtet haben, während er selbst einen solchen Verzicht bestreitet und angiebt, unverhört seines Amtes entsetzt und aus Furcht, zur Strafe in ein anderes Kloster gesteckt zu werden, nach Magdeburg entflohen zu sein. Im Augustinerkloster, wo er Aufnahme fand, beteiligte er sich lebhaft an den Reformbestrebungen, begab sich aber, vielleicht, weil er sich in Magdeburg nicht ganz sicher fühlte, bald darauf nach Wittenberg; von dort kehrte er zu Anfang des Jahres 1524 nach Magdeburg zurück, predigte hier vielfach in Kirchen, auf dem Stadtmarsch und anderen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel bis zur völligen Einführung der Reformation. Er war ein ruhiger, mildgesinnter Mann und das gerade Gegenteil von Grawert. Dieser war von Helmstedt zuerst nach der Sudenburg gekommen, hatte dort in der Ambrosiuskirche unter wachsendem Zudrange der Hörer heftig gegen das Papsttum gepredigt und infolgedessen unter Zustimmung des Bürgermeisters Nikolaus Sturm eine Einladung erhalten, am Sonntage Judica (13. März 1524) eine Predigt in der Kirche des Gertraud-Hospitals zu halten; er hatte zugesagt, als er aber die Kanzel besteigen wollte,

wurde er daran auf Geheiß des regierenden Bürgermeisters Hans Rubin durch einen Stadtknecht verhindert. Er zog darauf mit der sehr zahlreich versammelten Zuhörerschaft nach dem Stadtmarsch und predigte hier von einem Holzhaufen herab, mit großem Beifall über den Text: Wer aus Gott ist, der höret Gottes Wort. Nachdem er bald nachher nochmals unter freiem Himmel gepredigt und Gottesdienst gehalten hatte, wurde ihm in der Jakobikirche zu predigen gestattet, obwohl er, wie katholischerseits behauptet wird, die Priesterweihe gar nicht erhalten hatte. Grawert war ein begabter Kanzelredner, der unzweifelhaft der Reformation bedeutenden Fortgang geschafft hat, es geht ihm aber der edlere Ruhm einer reinen und anspruchslosen Begeisterung für die neue Lehre ab, vielmehr ruht auf ihm der Makel eines fanatischen Eiferers, welcher an den späteren Exzessen vielfach beteiligt war.

Der Arzt Dr. Wolfgang Cyklops (Cikloff) war ein eifriger, thätiger, aber auch heftiger Freund der Reformation, welcher schon zu Zelle, seinem bisherigen Wohnorte, mit den Franziskanern unwiderleglich disputiert hatte und jetzt, da man ihn dort nicht länger dulden wollte, auf der Rückreise in seine Heimat Zwickau nach Magdeburg gekommen war. Als er hier, wie er selbst sagte, die christlichen und wahrhaftigen Prediger gehört und die eifrige Liebe des Volkes zum göttlichen Worte erkannt, entschloß er sich, Haus und Hof in Magdeburg anzukaufen und sich mit bürgerlichem Wesen und Wandel hier niederzulassen. Er war willens, sein Leben in Magde-

Belagerung Magdeburgs im Jahre 1551.

burg zu beschließen, erklärte sich aber bald für die Lehrmeinungen Zwinglis, geriet darüber 1525 mit Amsdorf in heftigen Streit und ward dadurch vermutlich bewogen, Magdeburg wieder zu verlassen. Er beschleunigte durch sein Geschick und Ansehen und seine kraftvolle Beredsamkeit allerdings die rasche Einführung der Lehre ungemein, aber er hat auch statt der Mäßigung, mit welcher Myritz, Fritzhaus und Wiedensee aufgetreten waren, den harten, rauhen und heftigen Ton angestimmt er so sehr überhandnahm.

Nachdem auf d
für eine leben

lichen Ordnung geschaffen waren, bedurfte es zu deren förmlicher Einführung und Gestaltung nur eines an sich geringfügigen Anlasses, wie ein solcher häufig bei großen geschichtlichen Ereignissen einzutreten pflegt.

Im Jahre 1524 waren von Luther acht geistliche Lieder im Druck erschienen, von welchen bemerkt zu werden verdient, daß sie der erste Anfang der späteren evangelischen Kirchengesangbücher sind, und daß sie bei der Begeisterung, mit welcher sie allenthalben vom Volke aufgenommen und gesungen wurden, zur Verbreitung und zum Siege der neuen Lehre ganz außerordentlich beigetragen haben. Am 6. Mai dieses Jahres, als der Bürgermeister Hans Rubin, aus der Frühmesse in der Johanniskirche kommend, auf dem Alten Markte an der Statue des Kaisers Otto vorüberging, bemerkte er eine Menge Menschen um einen alten Mann versammelt — die Lutheraner nannten ihn später einen Tuchmacher, die Katholiken einen losen Buben — der jene Lieder zum Kauf ausbot und einige derselben sang. Rubin, durch den ihn begleitenden Stadtdiener vom Vorgang unterrichtet, ließ ihn (auf Grund des 1521 in der Stadt publizierten und noch bestehenden Erlasses, wonach der Verkauf lutherischer Schriften verboten war) ergreifen und ins Gefängnis führen. Darüber entstand alsbald eine große Aufregung, es rottete sich eine zahlreiche Menschenmenge zusammen und zog — an ihrer Spitze der Bürger Johann Eickstedt, vielleicht ist statt dieses Namens „Heinrich Eichstedt", der schon genannte Schöffe aus der Katharinengemeinde, zu lesen — nach dem Rathause, wo man von dem versammelten Rat die Freilassung des Liedersängers verlangte. Als der Rat sich dessen weigerte, wurde der Gefangene gewaltsam befreit und statt seiner der Stadtdiener eingesperrt; der Rat mußte dazu schweigen, und konnte sich des Stadtdieners nur dadurch entledigen, daß er denselben aus der Stadt entfernte.

Nicht lutherisch wurde nur noch in den drei, dem Kloster U. L. Frauen einverleibten Kirchen zu St. Johannis, Heil. Geist und St. Ulrich gepredigt, und bei der allgemeinen Gährung war nichts natürlicher, als daß die Anhänger Luthers, deren es sehr viele auch in diesen Gemeinden gab, das Verlangen stellten, es solle auch in ihren Kirchen lutherisch gepredigt werden. In der Ulrichsgemeinde veranlaßten noch an diesem Tage zwei Bürger, Hans Rode und Klaus Ludewig, eine Gemeindeversammlung auf dem Ulrichskirchhof, in welcher beschlossen wurde, zur Neuordnung der gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen Angelegenheiten acht Gemeindemitglieder zu wählen, welche zunächst für Gewinnung lutherischer Prediger sorgen sollten. Dieser Beschluß wurde auf der Stelle zur Ausführung gebracht und infolgedessen der D. Eberhard Weidensee ersucht, fortan in der Ulrichskirche zu predigen. In gleicher Weise wurde, wenn nicht schon am 6. Mai, doch jedenfalls in den nächstfolgenden Tagen, in der Johannisgemeinde verfahren, wo man den von Wittenberg nach Magdeburg zurückgekehrten D. Fritzhans zum Prediger wählte. Weidensee sowohl als Fritzhans nahmen die Wahl an und predigten von jetzt ab jeden Sonntag und Mittwoch Mittags um 12 Uhr, während im übrigen hier, wie auch in den Kirchen zu Katharinen, Jakob und Peter neben den lutherischen Predigten der katholische Gottesdienst fortgesetzt wurde; nur in der Heiligen Geistkirche bestand ausschließlich noch der letztere, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die größere Beliebtheit des dortigen Geistlichen.

Bei der stets wachsenden Bewegung zu Gunsten der neuen Lehre konnte ein solcher Zustand nicht von Dauer sein, es machte sich das Verlangen geltend, den alten Gottesdienst ganz zu beseitigen und solchen nach Wittenbergischer Art mit Einführung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, d. h. mit Austeilung von Brot und Wein, neu zu ordnen. Zu dem Ende gingen aus den Gemeinden beim Rate Anträge ein, mit den katholischen Geistlichen wegen Aufhebung der Vigilien und Seelenmessen und wegen Einführung einer besseren, schriftgemäßen Predigtweise in Verhandlung zu treten. Der Rat kam diesen Gesuchen zwar nach, aber ohne Erfolg, da sowohl die Pfarrer als die Klostergeistlichen jede Neuerung entschieden ablehnten.

Bessern Erfolg hatte ein weiteres, von lutherisch gesinnten Bürgern an den Rat gerichtetes und von diesem genehmigtes Gesuch, man möge gestatten, daß aus jeder Gemeinde mehrere Mitglieder gewählt würden, welche in Gemeinschaft mit den lutherischen Predigern über die weiter zu ergreifenden Maßregeln zu verhandeln hätten. Die infolgedessen von den Gemeinden gewählten Vertreter kamen am Sonntag nach Pfingsten, 22. Mai, im Augustinerkloster mit den DD. Myritz, Weidensee, Fritzhans und den Geistlichen von St. Katharinen, Jakob und Peter zusammen, um die zur Förderung der heiligen Sache nötigen Schritte zu erwägen. Das Ergebnis der von D. Myritz durch eine religiöse Ansprache an die Versammelten eingeleiteten Beratung waren dem wesentlichen Inhalte nach folgende schriftlich abgefaßte Beschlüsse:

1) Die Messe soll nach evangelischer Lehre und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt werden.
2) Die Meßpriester in den Pfarrkirchen und Klöstern werden abgeschafft, ihre Einkünfte fließen in den gemeinsamen Kasten, aus dem sie lebenslänglich versorgt werden; ihre Stellen dürfen nicht wieder besetzt werden.
3) Die Mönchs- und Nonnenklöster werden nach evangelischen Grundsätzen reformiert; den

Mönchen und Nonnen steht frei, das Kloster zu verlassen und sich zu verheiraten; die, welche in demselben verbleiben wollen, sollen darin lebenslänglich unterhalten werden. Die Klostergeräte und Utensilien sind genau zu verzeichnen und in Verwahrung zu nehmen.

4) Das Vermögen der Kirchen, Stifter und Klöster, sowie die Einkünfte der Geistlichen aus besonderen Stiftungen, wie für Seelenmessen, Memorien u. s. w. sollen mit allen dazu gehörigen Briefen und Urkunden zu einer vom Rat neu zu bildenden Kasse, dem sogenannten gemeinen Kasten (Kirchenärar), eingezogen werden.

5) Aus diesem Kirchenärar, welches durch gewählte Vorsteher zu verwalten, sollen die Besoldungen der Prediger, Küster und Schullehrer, sowie die Kosten der Hospitäler und der Armenpflege bestritten werden.

6) Von den Vorstehern der Kasse ist zu bestimmten Zeiten dem Rat und den Vertretern der Gemeinde über die Kassenverwaltung Rechnung zu legen.

Unterm 25. Mai wurden diese Artikel und auch andere Beschlüsse, welche nicht in jener Versammlung, sondern innerhalb der Gemeinden besonders gefaßt waren, dem Rat mit der Bitte um Genehmigung überreicht. Dieser nahm die Schriftstücke zwar entgegen, verhielt sich aber in der Sache unthätig, wahrscheinlich weil er einzelnen Beschlüssen, z. B. in betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung, nicht zustimmen mochte, weil andere, wie die über die Armenpflege, in seine eigene Zuständigkeit eingriffen, und endlich, weil er in die eigentlich innerkirchlichen Angelegenheiten, als dem Erzbischof zuständig, sich nicht einmischen wollte, wie er dies letztere späterhin amtlich zu erklären wiederholt Veranlassung hatte. Die dem Rat gleichzeitig überreichten anderen Artikel enthielten das Verlangen, die Innungen aufzuheben, also sozialpolitische Ideen, die eine allgemeine Gleichheit unter den Christen bezweckten, wie solche insbesondere von Grawert in der Jakobikirche vorgetragen sein sollten. Daß man solche Forderungen, welche, wenn ihnen stattgegeben wäre, eine vollständige Umwälzung der Ratsverfassung und der städtischen Verwaltung zur Folge haben mußten, dem Rat vorzulegen wagte, zeugt von der gewaltigen Aufregung, die sich der Gemüter, namentlich in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung bemächtigt hatte. Diese letztere Angelegenheit scheint der Rat weislich ganz ignoriert zu haben, dagegen ging er seinerseits mit der in den Artikeln vom 22. Mai jenes Jahres vorgeschlagenen Organisation der Armenpflege selbständig vor, indem er unter Zustimmung der Bürgerschaft folgende Einrichtungen traf und veröffentlichte:

1) In der Johanniskirche und ebenso in der Kirche des Augustinerklosters wird ein Kasten ausgestellt zur Aufnahme milder Beiträge. Zu jedem Kasten existieren zehn Schlüssel, von denen je einer vom Rat, vom Kirchenvorsteher zu St. Johannis und von den acht aus der Bürgerschaft und der Gemeinheit, d. h. den keiner Innung angehörenden Bürgern, gewählten Armenvorstehern geführt werden soll.

2) Die spezielle Armen- und Armenkrankenpflege übt eine mit Einschluß eines Bürgermeisters aus vier Mitgliedern bestehende Rats-Kommission, welche die Armen und bedürftigen Kranken in der Stadt aufzusuchen und in ein Verzeichnis einzutragen hat. Die Unterstützungen, welche gegeben werden, sollen je nach den Umständen in barem Gelde oder in Naturalien bestehen. Ist ein Armer oder Kranker übersehen, so kann er sich selber melden und empfängt je nach Befund Unterstützung.

3) Für jede der fünf Kirchen: Johannis, Ulrich, Katharinen, Jakob und Peter werden aus seiner und der Ratsverwandten Mitte zwei Klingeherren ernannt, welche in den bezeichneten Kirchen, auch im Augustiner- und Maria-Magdalenen-Kloster, wenn daselbst Gottesdienst gehalten wird, eine halbe oder ganze Stunde vor der Predigt mit dem Klingebeutel umhergehen und milde Gaben einsammeln. Der Ertrag dieser Sammlungen kommt jedesmal ungezählt in einen der beiden Kasten.

4) Man soll bemüht sein, zum Besten des Armenfonds Vermächtnisse zu fördern, aus denen arme Jungfrauen unterstützt und ausgestattet werden können.

5) Auswärtige Bettler und Vagabonden sollen in der Stadt nicht geduldet, sondern ausgewiesen werden; um Almosen anzusprechen ist nur solchen Armen und Kranken erlaubt, die sich durch ein ihnen von der Rats-Armen-Kommission übergebenes Zeichen legitimieren.

Die kirchlichen Neuerungen, denen sich die altgläubige Partei anfangs energisch widersetzt hatte, waren von mancherlei Ausschreitungen begleitet, deren der Rat nicht Herr werden konnte, er beschuldigte als teilweise Urheber fremde Aufwiegler, insbesondere Wittenberger Studenten, welche das Feuer gegen die renitenten katholischen Geistlichen schürten und gegen diese die unteren Volksklassen zu Thätlichkeiten aufreizte. Es wurden diese Exzesse sehr bald der Gegenstand harter Beschwerden und Anklagen gegen den Rat und die Bürgerschaft beim Erzbischof und weitläufiger resultatlos gebliebener Verhandlungen mit den erzbischöflichen Räten, auf welche wir im Zusammenhange eingehen werden, wenn es sich um die gegen die Stadt beim Reichskammergericht in Eßlingen eingereichte Klage handelt.

Als Obrigkeit die Artikel vo
1524 zu genehmigen, hatte

und da der Propſt zu U. L. Frauen ſich fortgeſetzt ablehnend gegen die Neuerer verhielt, ſo beſchloß man, über die weiter einzuſchlagenden Wege den D. Martin Luther ſelbſt zu hören und zu einer Beſprechung nach Magdeburg einzuladen. Der Tradition zufolge — denn ſchriftlich iſt darüber nichts aufbehalten — iſt die Einladung durch den Bürgermeiſter Nikolaus Sturm geſchehen; iſt dies richtig, ſo kann die Einladung durch Sturm nur eine perſönliche geweſen ſein, denn der Rat hat ſpäter ausdrücklich in Abrede geſtellt, amtlich von der Ankunft Luthers etwas gewußt, geſchweige ihn eingeladen zu haben.

Luther traf am Johannistage (24. Juni) früh in Magdeburg ein, ſtieg bei den Auguſtinern ab, deren Ordenskleid er noch trug. Obſchon man die Nachricht von ſeiner Ankunft möglichſt geheim gehalten, hatte ſich ſolche doch in der Stadt und den Vorſtädten ſehr ſchnell verbreitet und eine Menge Menſchen herbeigezogen, die den kühnen Reformator ſehen und hören wollten. Schon am Tage ſeiner Ankunft und nachher wiederholt predigte er in der Kirche des Auguſtinerkloſters und hiernächſt einmal unter ungeheurem Zudrang in der Johanniskirche. Als der Tag dieſer über den „Unterſchied der phariſäiſchen und der wahren vor Gott geltenden Gerechtigkeit“ gehaltenen Predigt wurde bisher der 6. Sonntag nach Trinitatis, der 1524 auf den 3. Juli fiel, bezeichnet; neuere auf Luthers Briefwechſel und andere Quellen gegründete Forſchungen haben ergeben, daß die Predigt bereits am 5. Sonntage nach Trinitatis oder nach katholiſcher Bezeichnung am 6. Sonntag nach Pfingſten (26. Juni) gehalten iſt, für welchen Tag in der katholiſchen Kirche das der lutheriſchen Predigt zu Grunde liegende, in der evangeliſchen Kirche nachher auf den 6. Sonntag nach Trinitatis gelegte Evangelium Matth. 5, 21 beſtimmt war. In einer an dieſem Tage in der Sudenburg von dem ſchon genannten Dominikaner Bonifacius Bodenſtein gehaltenen Predigt erwähnte dieſer, daß an demſelben Tage der ketzeriſche Luther in der Johanniskirche predige.

Ueber den Inhalt und Verlauf der zwiſchen Luther und den Gemeindevertretungen unzweifelhaft im Auguſtinerkloſter gepflogenen Verhandlungen wiſſen wir nur, daß erſterer für die weitere Organiſation des Kirchenweſens ſeinen Freund, den Profeſſor Nikolaus von Amsdorff in Wittenberg, empfahl und deſſen Ueberſiedelung nach Magdeburg beim Kurfürſten von Sachſen zu befürworten verſprach.

Während ſeines Aufenthalts in Magdeburg, der längſtens bis zum 2. Juli gedauert haben kann, da ein Brief Luthers ſchon aus Wittenberg vom 4. Juli datiert iſt, wurde er durch Einladungen und andere Ehrenbezeugungen gefeiert und ihm bei ſeiner Abreiſe das Geleit bis Zerbſt gegeben.

Nach der Entfernung Luthers wurde in den Klöſtern zu St. Auguſtin und Maria-Magdalena, ſowie in den Kirchen Katharine, Jakob und Peter der Gottesdienſt ſofort evangeliſch eingerichtet und das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt ausgeteilt; in der Johannis-, Ulrichs- und der Heil. Geiſtkirche weigerten ſich die alten Pfarrer nach wie vor, und da den dadurch entſtandenen Wirren und Aergerniſſen, — D. Weidenſee ſollte in der Ulrichskirche den in derſelben anweſenden Pfarrer einen Tropf, Dieb, Wolf, Mörder genannt haben, den man zu allen Teufeln jagen ſolle — endlich ein Ziel geſetzt werden mußte, ſo wurden der Propſt zu U. L. Frauen, Heinrich Stott, die katholiſchen Pfarrer und die evangeliſchen Prediger der genannten drei Gemeinden nach dem Rathauſe geladen, woſelbſt am 5. und 6. Juli weitläufige Verhandlungen über die Neugeſtaltung des Gottesdienſtes ſtattfanden.

Der Propſt, ein alter, ſtumpf gewordener, den Neuerungen der jugendlichen Zeit nicht geneigter Mann, gab ausweichende Antworten; als er aber nach Verlauf von acht Tagen die verlangten Prediger nicht beſtellt hatte, begab ſich am 13. Juli eine Deputation von mehr als ſechzig Mitgliedern aus den drei Gemeinden in die Propſtei des Kloſters U. L. Frauen und trug namens ihrer Auftraggeber vier Artikel folgenden Inhalts vor: Der Propſt, als der oberſte Pfarrherr, ſolle für die Kirchſpiele von St. Johannis, Ulrich und heil. Geiſt ſolche Unterpfarrer und Seelſorger einſetzen,

- welche das klare, reine und von allen undienlichen und hinderlichen Beilehren abgeläuterte Wort Gottes fleißig verkündeten oder durch andere verkünden ließen;
- welche das Sakrament der Taufe, ſoweit es Jemand verlange, mit verſtändlichen deutſchen Worten verrichteten, damit die Paten und Umſtehenden vernehmen könnten, was im Namen des Kindes angelobt würde;
- welche einem Jeden, der ſich in ſeinem Gewiſſen dazu gedrungen fühlt, bei dem Abendmahl Brot und Wein unverzüglich und unweigerlich austeilten, mit Schwachgläubigen aber Geduld trügen und dieſen das Sakrament bis zu weiterer Stärkung unter einerlei Geſtalt austeilten;
- welche endlich falſche, im göttlichen Worte nicht gegründete Lehre von menſchlichem Gutdünken und alle geldſüchtigen Mißbräuche, Meßopfer, Heiligengelübde, Seelmeſſen, Vigilien u. dergl., wodurch der einige, vor Gott gerecht machende Glaube an Jeſum, das Vertrauen auf ihn und die brüderliche chriſtliche Liebe eine Zeit lang vergeſſen, ausgelöſcht und vertilgt worden, gänzlich abſtellten.

Es iſt eine merkwürdige Unterredung, welche ſich zwiſchen dem Wortführer der Abgeordneten,

dem Dr. Wolfgang Cyklops, und dem Propst entspann, als der letztere, mit einer bestimmten Erklärung zögernd, an den Ruhm und die Ehre erinnerte, welche Magdeburg noch zu des Erzbischofs Ernst Zeiten von einem päpstlichen Gesandten genossen, welcher diese Stadt wegen ihrer herrlichen, schönen Kirchen, Klöster, Stifter und wegen ihrer prächtigen Gottesdienste eine der ersten Städte der Christenheit genannt und würdig befunden hatte, Klein-Rom geheißen zu werden. „Dieser Gottesdienste", entgegnete jener, „wissen wir vor Gott uns wenig zu trösten, wollen auch der Ehre entbehren, Groß- oder Klein-Rom genannt zu werden; nur gute Christen begehren wir zu sein und als solche befunden zu werden; nicht unser Beginnen, euer Gottesdienst vielmehr ist eine Neuerung gegen die Lehren der Apostel und hergebracht seit vier-, fünfhundert Jahren: aber so lange Gewohnheit gilt bei uns Christgläubigen nichts, sondern allein Gottes Wort und Wahrheit, denn tausend Jahre Menschentand und Lügen sind noch nie eine Stunde Wahrheit gewesen."

Da der Prälat um dreiwöchentliche Frist bat, Verhaltungsbefehle von seinen geistlichen Obern einzuholen, so brach man ab mit der bedauernden Antwort: daß der Herr Propst sich nicht mit dem Worte Gottes zu verteidigen und zu schützen wisse, sei gar schlimm zu hören, Bedenkzeit oder Aufschub zu geben, habe man von der Gemeinde keinen Auftrag. So war auch der letzte Versuch zur Güte fehlgeschlagen.

Am darauf folgenden Tage, 14. Juli, morgens 7 Uhr, berief man alle Christgläubigen, d. h. alle für die Reformation gesinnten Männer der Johannis- und Ulrichsgemeinde in diese Kirchen und trug die Antwort des Propstes vor. Besonders in der Johanniskirche ging es, als man die Erklärung des letzteren vernahm, tumultuarisch zu; einige der Anwesenden, welche gewagt hatten, sich für die alte Lehre auszusprechen, konnten kaum vor Mißhandlungen geschützt werden. Fritzhans bestieg indes die Kanzel, beschwichtigte den Lärm der tobenden Menge und forderte alle diejenigen, welche nicht für, sondern gegen die Reformation wären, auf, sich aus der Kirche zu entfernen. Nachdem nur zwei Personen fortgegangen waren, schritten die übrigen Gemeindeglieder zu der einstimmigen Erklärung: „da ihnen weder von den untersten noch von den obersten Pfarrherren die gebührliche Pflicht widerfahre, so müßten sie sich nun allein trösten und zu ihrer christlichen Freiheit greifen; sie wollten daher ihren bisherigen Pfarrern, als Mietlingen, nicht mehr folgen und gehorchen, sondern allein ihre Zuflucht haben zu ihrem allerhöchsten Pfarrherrn, Seelsorger, Bischof und Papst Jesu Christo. — Daher würden nach wiedereröffnetem göttlichen Worte hiermit alle falschen, ungegründeten und eigenhändigen Zeremoniendienste abgeschafft, es würden bessere Diener Gottes ordentlich und christlich erwählt, auch würde am nächsten Sonntag die schriftgemäße evangelische Messe eingeführt werden; mit dem Allen aber geschehe der weltlichen Obrigkeit, der man in den ihr zugehörigen Dingen unterthan sei, kein Eingriff in ihre Rechte, vielmehr werde gegen Anschuldigung solcher Art nachdrücklich Verwahrung eingelegt. Tags darauf beschickte man die katholischen Geistlichen mit der Anfrage, ob sie am nächsten Sonntag — 17. Juli — evangelischen Gottesdienst halten wollten, und als sie solches abermals verneinten, so wurde ihnen förmlich ihre Amtsentsetzung angekündigt, der Gebrauch der Kirche ihnen untersagt, und der D. Myritz ersucht, zu predigen und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszuteilen; an letzterem nahmen aber nur neun Personen teil.

Ganz dasselbe, mit Ausnahme der allzu unruhigen Auftritte, wovon nichts erwähnt wird, geschah an den nämlichen Tagen in der Ulrichskirche. Statt der abgesetzten katholischen Geistlichen hielt hier der D. Weidensee die erste evangelische Predigt und Kommunion, zu welcher sich drei Teilnehmer einfanden.

In der Katharinen-, Jakobi- und Petrikirche wurde gleichfalls evangelisch gepredigt, so daß der 17. Juli 1524 derjenige Tag ist, auf welchen die Einführung der Reformation in Magdeburg gesetzt werden muß. Nur in der Heiligen Geistkirche wurde an diesem Tage, jedoch wider den Willen der Gemeinde und zum letzten Male, katholische Messe gelesen, unmittelbar nach Schluß der letzteren wurde aber dem bisherigen Pfarrverweser in der Sakristei seine Amtsentsetzung bekannt gemacht und der D. Fritzhans zum evangelischen Geistlichen gewählt, welcher demnächst am 28. Juli feierlich eingeführt wurde. Die Einführung der beiden Prediger Myritz und Weidensee hatte am 25. Juli, dem Jakobitage, stattgefunden. Der letztere war zum Pastor an der Jakobikirche gewählt worden, obschon er noch eine Zeit lang zugleich bei St. Ulrich ministrierte.

Als neugewählter Diakonus an der Johanniskirche wird ein sonst nicht näher bekannt gewordener Simon genannt; an der Jakobikirche fuhr Grawert als Diakonus fort, eifrig und mit Ungestüm für das Luthertum zu predigen. Als evangelischer Diakonus an der Petrikirche kehrte der frühere Kaplan Scultetus zurück, der sich seiner Sicherheit wegen einige Zeit zuvor nach Barby begeben und dort aufgehalten hatte.

Nunmehr trat auch der Rat für die neue kirchliche Ordnung ein, indem er einerseits solche, da sie den letzten Reichstagsbeschlüssen nicht zuwiderlief, als zu [illegible] anerkannte, anderseits a[illegible]n Strafverbot ge[illegible]istlichen
Sin

den Erzbischof und dessen Klerisei verkünden ließ. Nur auf diese Weise glaubte der Rat für die öffentliche Ruhe und Sicherheit einstehen zu können, welche durch die Hetzpredigten der Dom- und Klostergeistlichen und die dadurch hervorgerufene Erbitterung und Gährung besonders in den Handwerkerkreisen der evangelischen Bevölkerung aufs höchste gefährdet war. Durch die Angriffe, welche die Verhandlung zwischen dem Propst zu U. L. Frauen und den Vertretern der Johannis- und Ulrichsgemeinde vom 14. Juli auf den katholischen Kanzeln erfahren hatte, sah sich der Dr. Cyklops veranlaßt, einen genauen Bericht über jene Verhandlung zu veröffentlichen, welcher am 5. August unter dem Titel: „Ursach vnnd Handelung, In der Keyserlichen Löblichen vnd Khristlichen Stadt Magdeburg, Eyn Christlich wesen vnd wandell belangende, Dornstags nach Margarethe, des 14. tages Julij In dehn tzweyen Kirchspiel, dem S. Johannis vnd S. Ulrichs durch dy Christlichenn gemeynen vnnd vorsammlungen Offentlichen gehandelt vnd beschlossen Anno 1524. Magdeburg" im Druck erschien. Der Rat, der von der Schrift erst nach deren Ausgabe Kenntnis erhielt und manches darin anstößig finden mochte, erließ infolgedessen ein allgemeines Verbot, worin die Veröffentlichung von Druckschriften von der Genehmigung des Rates abhängig gemacht wurde.

Den evangelischen Geistlichen waren heftige Kontroverspredigten gegen die katholischen Geistlichen untersagt worden, da diese aber, insbesondere die Domprediger und einige in den Klöstern predigende Mönche fortfuhren, aufs äußerste gegen die neue erzketzerische Lehre zu eifern, so veröffentlichten die DD. Myritz, Weidensee und Fritzhans nebst anderen Predigern des Evangeliums 18 Artikel, welche sie vor einer „gantzen Gemeyne mitt gegrünter Schrifft widder alle Papisten allhye tzu Magdeburgk" öffentlich verteidigen und aufrecht erhalten wollten. Diese Sätze, welche in vielen gedruckten Exemplaren an den Thüren der Domkirche und an den Straßenecken angeschlagen waren, lauteten wörtlich:

i Dye weyll die heilig schrifft keinen tzusatz adder abbruch leyden wyll, ist eß gantz ferhlich, etwaß ynn cristlichen sachen tzu leren, verordnen oder setzen, das yn der heyligen schrifft, nicht grundt hat.

ij Menschen wahn, lere vnd satzung, ynn christlichen sachen one grundt der schrifft, thon nichts tzu der seligkeyt, binden auch dy gewissen der christen nicht tzu sunden.

iij Wan eyn christen mensch, ist nyndert tzu verbunden, das Gott nicht gebothen hat, derhalben, siedt, tzeyt, speyß, kleydung seyn den christen frey vnd vnther worffen vnd die christen nicht yhne.

iiij Der geystlich genanthenn gelübde, seynn widder Gottes wort, geboth, christlichenn glauben, vnd freyheit, widder menschliche vernunfft, vnnd über menschliche myglickeyt, darumb seyn dye christliche gewissen dy tzuhalten, nicht verbunden.

v Alle Gottes ordenung ist recht vnd guth, vnd geburth eym yden, sich dornach tzuschicken, So den Gott verordnet hat, das der man eyn weyb, vnd das weyb eynen man, haben soll, vnd sollen sich mehren vnd wachßen, daß eyn yder, der nicht von natur tzufalle, aber von Gott gab tzu dem Elichen standt vngeschyckt ist, sich tzu uerehlichen verpflicht.

vj Darumb thun die geystlich genanten, dy tzu dem Elichenn standt nit vngeschickt seyn, yn dem das sie tzu dem Elichen stande greyffen, recht, vnd nach Gottes ordnung, das sie aber Hürerey, Ebrecherey, vnd ander vngenante sunde dreyben, ist unrecht, vnd widder Gottes ordenung.

vij Die christen wyssen von keynem sichtlichen priesterthum, Sünder nach ynhalth der schrysst, ynn dem Newen Testament, ist Christus alleyn ein eynich vnd ewig priester, vnd alle christen mit yme, eyn ewig priesterthum.

viij Darumb ist das außwendig sichtlich priesterthum mit seyner salbung, platten, vnd weyhung, yn dem newen Testament, on schrifft, durch menschen erdichtet vnd erfunden.

ix Dye geystliche öbrigkeyt (als man sie nennt) hat yreß grads keynen grundt auß der lere Christi darumb ist der Römisch bischoff, nit eyn stathalter Christi über alle christliche gemeyn jn der gantzen werlth von Christo eyn gesetzt, Auch seyn dye Bischoff nit hern, sondern dyener der christen.

x Aber dy werntliche öbrigkeyt ist, durch dy lere, vnd das wort Christi bestetiget vnd bekrefftiget, welchen alle menschen schuldig seyn gehorsam tzu leysten, yn allen dinghen, tzu welchem sich yhr öbrigkeit strecket.

xi Eyne christlich gemeyn adder vorsamlung, hath recht und macht, alle lere vnd lerher tzu vrteyln, vnd diener des wort Gottes tzu erwelenn, nach gehalt der schrysst, Vnd nicht alleyn die Bischoff, gelerten, vnd Concilia, wye sy sich röhmen.

xij Der halben muß man yn christlichen sachen, nicht acht haben, auf menschen wahn, gesetz, recht, gewonheyt, adder alth herkömen, sunder alleyn auf dy schrysst, vnd Gottes wort.

xiij Dy Meß ist keyn opfer, Sünder eyn gedechtnus, des eynigen volkommen vnnd ewig geltenden opfers Christi, dar ynn eyn yder christen man vnd weyb macht hat, das heylige Sacrament, nach der eyn setzung Christi vnter beyderlei gestalth tzu empfahenn.

xiiij Darumb dy winckelmeß adder opfer, daryn man Christum für die lebendigen vnd tothen opfert, seyn auß vnwissenheyt der schrifft, vnd vnglauben, widder Christus eynsetzung erwachsen, Und darumb ab tzuthon.

xv Das nach diesem leben eyn segfewer sey, dar jnne dy sele gepeyniget werden, kan man mit der heyligenn schrifft nicht beweren, Welche alleyn tzwen weg antzeygt eynen tzu der seligkeit, den andern tzu der verdümnisse.

xvj Derhalben Vigilien, seelmessen, möntzeyt, Jartzeit ꝛc. ꝛc. für dy verstorben christen zuhalten, ist nicht allein nerrisch, sünder auch Gotlesterlich, vnd alleyn auf den vnglauben, vnd der geystlich genanten geytz gerichtet.

xvij Eß ist alleyn eyn mitteler tzwischen Gott vnd dem menschen, Vnser lieber Herr Christus Jhesus, durch den alleyn wir tzu dem vater kommen, darumb bedörffen wir tzu der seligkeyt, keynes heyligen hylff tröst adder fürbith.

xviij Alleyn durch den glauben yn Christum, wirth der mennsch (yn Christus rechtferdickeit) recht fertig vnd selig, darumb ist es Abgotterisch, vnd gotloß thonn, on den glauben durch werck wollen rechtfertich und selig werden.

Da die katholischen Geistlichen trotz aller Aufforderungen sich auf eine öffentliche Disputation nicht einließen, so gaben Weidensee und Fritzhans selbst eine, die Erklärung der obigen Sätze enthaltende Schrift heraus, welche, wahrscheinlich mit Rücksicht auf das vorhin gedachte Ratsverbot, nicht in Magdeburg, sondern in Eilenburg gedruckt und erst von dort aus hier verbreitet wurde.

Der mit Luther genommenen Abrede gemäß richtete der Rat wegen Ueberlassung des Professors Nikolaus von Amsdorf unterm 23. Juli 1524 an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen ein Ersuchungsschreiben, mit dessen Ueberbringung der Bürgermeister Nikolaus Sturm und der Seidenkrämer-Innungsmeister Anton Moritz beauftragt wurden. Diese erhielten zwar nicht die erbetene Audienz, weil sich am kurfürstlichen Hofe zu Dresden gerade kaiserliche Gesandte befanden, es wurde ihnen aber die Uebersiedelung Amsdorfs nach Magdeburg, diesem auch der einstweilige Fortbezug seiner Wittenberger Pfründe zugesagt und der kurfürstliche Hofprediger Spalatin von Dresden zur Regelung der Angelegenheit nach Wittenberg gesandt. In der zweiten Hälfte des September kam Amsdorf in Magdeburg an, wurde hier alsbald in die ihm vorbehaltene Stelle als Pastor der Ulrich-
geführt und zugleich zum Magdeb
intendenten (Superattendente
welcher er nach und nach in
unter der oberen Leitung de

wesen der Stadt nach lutherischen Grundsätzen einrichtete. Die sechs städtischen Pfarrgemeinden: Johannis, Ulrich, Heilige Geist, Katharinen, Jakob und Peter blieben in ihren bisherigen Parochialgrenzen bestehen; das Kirchenvermögen jeder einzelnen Kirche wurde von Kirchvätern (ähnlich wie in katholischer Zeit von Kirchenmeistern) verwaltet; neben diesen Kirchvätern nehmen die in der Parochie wohnenden Mitglieder des Rates und des bürgerlichen Ausschusses an der Ausübung aller nach lutherischer Lehre den christlichen Gemeinden zustehenden Rechten teil; außer diesen waren in jeder Gemeinde eine Anzahl Vorsteher, welche als Ausschuß der Gemeinde selbst die letztere in besonderen Angelegenheiten, namentlich bei Besetzung des Predigtamtes vertreten. Diese drei Elemente, Aelteste, Ausschuß und Kirchväter, bildeten als ein Kollegium die Vertretung der Kirchengemeinde. Als vorgesetzte Behörde aller Kirchen ward dagegen die weltliche Obrigkeit, der Rat, anerkannt, welcher die bischöflichen Rechte der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht kraft seines Amtes ausübte. Die gesamten Geistlichen der sechs städtischen Pfarrkirchen bildeten gemeinschaftlich das geistliche Ministerium, an dessen Spitze der vom Rat gewählte und bestellte Stadt-Superintendent stand.

Auf dieser Grundlage beruht die seitdem im einzelnen weiter ausgebaute und mehrfach veränderte Kirchenverfassung der Stadt Magdeburg noch gegenwärtig.

Es konnte nicht fehlen, und der Rat sah es voraus, daß diese gewaltige, nicht bloß das kirchliche, sondern auch das politische Gebiet berührende Umwälzung zu vielfachen Verwickelungen mit dem Erzbischof und dem Domkapitel führen mußte. Der Rat ließ es daher seine nächste Sorge sein, die für die äußere und innere Sicherheit der Stadt erforderlichen Anstalten zu treffen. Am 11. August 1524 wurde eine allgemeine Musterung der Bürgerschaft gehalten, wozu alle drei Räte nebst den Hundertmännern sich morgens fünf Uhr, jeder in seinem besten Harnisch, auf dem Rathause einfanden. Hier wurde die Bürgerschaft erwartet, welche damals in fünf Bezirke (Viertel) eingeteilt war. Besonders versammelte sich von fünf bis halb acht Uhr auf dem alten Markte das hierher beorderte Fünftel, marschierte dann, mit Büchsen und Hellebarden bewaffnet, auf und ward angewiesen, wie es bei Rührung der Lärmtrommel den Markt und das Rathaus besetzen und bewachen, wie viel Mannschaften es im Notfall den anderen Bezirken in den Thoren,
auf den Türmen, Wällen und Mauern zu Hilfe
und wie viel an Ort und Stelle bleiben
übrigen vier Abteilungen erhielten
ten ihre Posten in den Stadt-
dem Möllenhofe, sowie
angewiesen und

auch ihnen wurde bestimmt vorgeschrieben, wie viel Mannschaften sie zur Hilfe der übrigen Besatzung abgeben sollten. Je über fünfzehn wurde ein Rottmeister gesetzt und danach die ganze Bürgerschaft abgeteilt. Ueber jeden Bezirk wurden zwei mit dem Kriegswesen vertraute Ratsherren gesetzt und den ihnen untergeordneten Bürgern der pünktlichste Gehorsam zur Pflicht gemacht.

Gleichzeitig wurde an diesem Tage der neue Bürgereid, in welchen zum Schutze der eingeführten Reformation eine besondere Klausel aufgenommen war, zum ersten Male nach der veränderten Norm dahin abgeleistet:

> „Ich gelobe und schwöre, dem Rate zu Magdeburg treu, hold und gehorsam zu sein, des Rates und der Stadt Bestes zu wissen, ihren Schaden nach Vermögen zu wehren und zu bewahren, da auch dem Rate oder der Stadt durch Abschaffung der Messe und des angenommenen Evangelii halber, wie es itzt lauter und rein gepredigt wird, Not entstände, mit allem Vermögen Leibes und Gutes, weil ich ein Bürger bin, mich gehorsamlich und treu will finden lassen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Auch die Umschrift des Stadtwappens: Verbum Domini manet in aeternum (das Wort des Herrn währet in Ewigkeit) fällt ihrer Einführung nach jedenfalls in diese Zeit.

Zur äußeren Befestigung der Stadt wurde ein tiefer Graben aus der Elbe in den damals hinter dem Möllenhofe befindlichen Sumpf geführt, um entweder das Wasser der Elbe in den Stadtgraben zu leiten, oder wenn dies wegen des niedrigen Wasserstandes in der Elbe nicht möglich sei, das aus der Schrote in den Stadtgraben geleitete Wasser hinter dem Möllenhofe in die Elbe abfließen zu lassen. An der düsteren Pforte und weiterhin nach der Sudenburg zu wurden ferner mehrere Blockhäuser angelegt. Für die ordentliche und gleichmäßige Bewaffnung der Bürgerschaft sorgte der Rat dadurch, daß er 400 Stück Feuergewehre aus Nürnberg kommen ließ und diese gegen mäßige Bezahlung unter die Bürger verteilte. Um die Besatzung zu verstärken, wurden 500 Reiter und 200 Mann Fußvolk von den damals überall um Sold dienenden Landsknechten angenommen und in der Stadt einquartiert; städtische Einwohner selbst wurden öffentlich aufgefordert, für Geld Dienste zu nehmen und sich zu diesem Behufe bei einem Bürgerhauptmann zu melden und einschreiben zu lassen.

Endlich wandte man sich auch an benachbarte Fürsten, namentlich an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, an den Herzog Heinrich von Braunschweig und den Fürsten Wolfgang von Anhalt, mit Bündnis- oder Neutralitätsgesuchen für den Fall, daß die Stadt von außen her angegriffen würde, erfuhr hier indes nur zurückhaltende Erklärungen, so daß sich die Stadt allein auf sich selbst angewiesen sah.

Von den bisherigen Ereignissen — über welche von katholischer Seite die sehr ausführlichen und im ganzen wahrheitgetreuen Berichte des derzeitigen Möllenvoigts Sebastian Langhans und der Geistlichen von St. Johannis, heil. Geist und St. Ulrich noch handschriftlich vorhanden sind — hatten die erzbischöflichen Räte selbstverständlich amtliche Kenntnis genommen und über die weiter unten näher zu erwähnenden Ausschreitungen im Dom und in den Alt- und Neustädter Klöstern vom Rat der Altstadt einen verantwortlichen Bericht gefordert. Dieser Bericht wurde erstattet und darin jede Verantwortlichkeit für die allerdings stattgehabten Exzesse abgelehnt, da der Rat nicht im stande gewesen sei, solche zu verhüten. Die weiteren schriftlich und mündlich geführten Verhandlungen zogen sich ohne Erfolg in die Länge und endeten mit einem von den erzbischöflichen Räten an den Kardinal Albrecht gestellten Antrage, es möge die Sache an den Kaiser gebracht und die Stadt mit der Reichsacht belegt werden. Auch das Domkapitel — zumeist auf Anstiften der der Stadt ganz besonders feindselig gestimmten Domherren Johann von Meyendorf, Joachim von Walwitz und Bertram von Bredow — führten über Magdeburg beim Erzbischof Beschwerde und baten diesen, der sich damals in seinem Mainzer Sprengel befand, hierher zurückzukehren und der Ketzerei mit aller Strenge Einhalt zu thun, bemerkten auch, daß die Stadt sich kriegerisch rüste und daß, wenn nicht entschiedene Gegenanstalten getroffen würden, für die beiden Stifter Magdeburg und Halberstadt große Gefahren zu fürchten seien, da Magdeburg wahrscheinlich mit Halle, Halberstadt und den kleineren Städten der beiden Stifter Bündnisverträge abschließen werde.

Albrecht antwortete unterm 27. August von Aschaffenburg aus sowohl seinen Räten als dem Domkapitel, es seien ihm die in Magdeburg vorgekommenen Ereignisse sehr unangenehm, er werde sich äußerst bemühen, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und habe zu diesem Zwecke seinen Sekretär Hoffmann abgesandt, welcher mit ihnen das Nötige verhandeln werde; er habe auch dem päpstlichen Legaten Mitteilung gemacht und einen Gesandten an den in Spanien weilenden Kaiser abgeordnet, um von letzterem die Achtserklärung über die Stadt zu erlangen; mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, habe er ein Abkommen getroffen, worüber er von ihnen (den Räten und dem Domkapitel) eine Aeußerung wünsche; zugleich meldete er, daß er die Bierziese, welche große Unzufriedenheit hervorgerufen, einstweilen aufgehoben habe; so-

bald es die Umstände gestatteten, werde er selbst in das hiesige Erzstift zurückkehren.

Der weitere Verlauf der Sache war nun der, daß auf Betrieb der erzbischöflichen Räte und des Domkapitels beim Reichsregiment und gleichzeitig beim Reichskammergericht in Eßlingen gegen die Stadt Magdeburg wegen Einführung der kirchlichen Neuerungen und der dabei vorgekommenen Gewaltthätigkeiten und Ruhestörungen Klage erhoben wurde. In derselben wurde der Stadt zur Last gelegt, es sei am Fronleichnamsfest das Sakrament nicht, wie es sich gebühre, verehrt, vielmehr verhöhnt und verspottet worden; die gezeigten Reliquien habe man verlacht, das steinerne Bild der Barmherzigkeit Christi von der Wand gerissen und zerstört, was auch mit dem Alabasterbilde des heiligen Moritz auf dem Johannisaltar im Dom geschehen sein würde, wäre dem Frevel nicht noch rechtzeitig zuvorgekommen; abgefallene Mönche habe man predigen lassen, den rechten Pfarrern aber die Predigt verwehrt und sie gewaltsam aus ihren Aemtern entfernt, das Gebot des Erzbischofs, die falschen Prediger auszuweisen, nicht befolgt, die Kirchensatzungen seien verworfen, dagegen die lutherischen Lehren angenommen und die lutherischen Prediger, wie Bischöfe, feierlich mit Glockengeläut eingeführt worden: d n D. Luther habe man am Johannisfest nach Magdeburg berufen, ihn öfters predigen hören und mit bewehrten Reitern bis Zerbst zurückbegleitet; das Cyklops'sche Buch „Ursach und Handelung" sowie achtzehn Artikel wider die Kirchenlehre öffentlich drucken lassen; ferner habe man im Burding einen Erlaß verkündet, wodurch das Predigen gegen die evangelische Masse bei Strafe verboten worden; zu St. Jakob habe man einem Laien zu predigen gestattet, welcher gesagt, das Wort Gottes müsse mit dem Schwerte verteidigt werden; den Leichnam des heiligen Florentius habe man umwerfen wollen, silberne Bilder und Stücke aus dem Sarge des Heiligen fortgenommen, und wäre nicht der Körper desselben durch den Dechanten in die Sakristei gerettet, so würde man damit schmählichen Spott getrieben haben; das Nonnenkloster in der Neustadt sei gestürmt und die Nonnen seien gewaltsam in die Altstadt entführt worden; in der Altstadt habe man den katholischen Gottesdienst in den Klöstern gestört, die Mönche mit Schelten und Drohungen und thätlichen Angriffen geängstigt und die Pröpste zu Leitzkau und U. L. Frauen gewaltsam zu einem Vergleiche gezwungen, wonach beide Pröpste einem Jakob Mertens 610 Gulden zahlen mußten; im Dom habe man die Bilder zerschlagen, daselbst einen Tumult erregt, dem Sangmeister nach dem Leben getrachtet, den Dechanten gemißhandelt und ihm den Chorrock vom Leibe gerissen. Dem Allen aber habe der Rat nicht Einhalt gethan und die größte Schuld treffe den Bürgermeister Nikolaus Sturm.

Der Strafbefehl ging dahin: die Stadt solle zur Sühne der aufgeführten Frevel 200 Mark lötigen Silbers, halb an die kaiserliche Kammer, halb an den Erzbischof zahlen, die lutherische Ketzerei und deren Anhänger entfernen, die verdrängten Priester und Klostergeistlichen in ihre Aemter wieder einsetzen, die alten kirchlichen Gebräuche wieder herstellen, die Mönche und Pfarrer ferner ungestört lassen und den Klöstern und allen übrigen Beschädigten Ersatz leisten: Alles binnen 45 Tagen bei Vermeidung der Reichsacht gemäß dem Wormser Edikt.

War nun auch vom Reichskammergericht eine schnelle Erledigung nicht zu befürchten, so war doch gerade diese Klage zu dieser Zeit — sie wurde der Stadt am 27. September zugestellt — wohl geeignet, große Besorgnisse hervorzurufen, weil dadurch der schon in hohem Grade vorhandene Haß gegen die Geistlichkeit und besonders gegen das Domkapitel, welches letztere von der Bürgerschaft hauptsächlich als Urheber der Anklagen angesehen wurde, sich noch mehr steigerte und neuen auf die Volksmenge gefährlich wirkenden Zündstoff bot, so daß gegen Ende dieses wichtigen Jahres 1524 eine Unruhe der Gemüter herrschte, wie sie bis dahin im Verlaufe der vaterstädtischen Geschichte kaum jemals vorhanden gewesen war.

Die meisten Klagepunkte waren allerdings derart, daß die angeführten Thatsachen nicht in Abrede gestellt werden konnten; es hatten die Exzesse im Dom und in den Klöstern gegen die katholische Geistlichkeit und die Domherren so überhand und in Wahrheit einen so schlimmen Charakter angenommen, daß das Lesen aller Einzelheiten mit der größten Indignation erfüllt, es läßt sich aber anderseits nicht leugnen, daß die hartnäckige Opposition der katholischen Partei den Zorn der großen Menge aufs höchste gereizt hatte und daß der Rat bei der allgemeinen Gährung in der Bürgerschaft thatsächlich außer stande gewesen war, den Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun. Darauf hauptsächlich waren denn auch die Einwendungen der Stadt gerichtet. Zum Vertreter der letztern wurde vom Kurfürsten von Sachsen der berühmte Jurist D. Hieronymus Schurff erbeten, auf dessen Rat man sich zunächst über die Kürze des anberaumten Klagebeantwortungs-Termins beschwerte, um dessen Verlängerung bat und im voraus, weil die Sache noch nicht gehörig untersucht sei, an den besser zu unterrichtenden Kaiser appellierte. Zur Betreibung der Sache wurde sodann seitens der Stadt an das Reichsregiment und das Reichskammergericht eine Deputation nach Eßlingen geschickt, bestehend aus dem sehr tüchtigen Stadtsyndikus Leonhard Merz, aus den beiden Rechtsgelehrten DD. Jüngermann und G-
dem Ratmann Hans Lohr und
sekretär. Von den drei erstgen
deren Vollmacht mit

damals im Amte befindlichen Ratmänner noch vorhanden ist, war besonders Leonhard Merz thätig. In seiner Verteidigung stellte er, was die stattgehabten Exzesse betraf, einzelne Thatsachen, der Wahrheit gemäß, teils völlig in Abrede, teils in das Nichtwissen des Rates als solchen; vor allem aber bewies er durch vollkommen glaubwürdige Zeugen, insbesondere durch den Geschichtsschreiber jenes denkwürdigen Jahres, den katholischen Möllenvoigt Langhans, daß der Rat allem Unfug, welcher zu seiner Kenntnis gelangt sei, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu steuern bemüht gewesen, aber nicht in allen Fällen des zügellosen und aufs äußerste erbitterten Haufens habe Herr werden können. Rücksichtlich der Einführung der Reformation wurde die amtliche Wirksamkeit des Rates geleugnet; Luther, hieß es, sei nicht von der Stadtbehörde, sondern nur von Privatpersonen eingeladen und auch nur von solchen bis Zerbst zurückbegleitet worden; im übrigen sei, wie in vielen großen Städten so auch in Magdeburg, die allgemeine Stimme so sehr für die neue Lehre gewesen, daß man sich derselben zu widersetzen nicht hätte wagen können. Auf theologische Streitfragen und ob die neuen Prediger Ketzer seien, darauf könne man sich nicht einlassen, und was die Cyklops'sche Schrift anlange, so habe sie dem Rat so sehr mißfallen, daß dem Buchdrucker der Verkauf derselben ohne Zensur bei harter Strafe verboten worden; es wurde daher die Aufhebung des reichskammergerichtlichen Strafbefehls beantragt.

Außer dieser Klage waren es aber auch auswärtige Verwickelungen, welche man nicht minder auf die Rechnung des Erzbischofs und des Domkapitels zu setzen Ursache hatte.

Mit dem Kurfürsten von Brandenburg bestand ein Vertrag zum Schutz der in den Marken verkehrenden Magdeburgischen Kaufleute, den der Kurfürst unterm 16. August kündigte, weil die Stadt den päpstlichen und kaiserlichen Edikten zuwider die lutherische Ketzerei eingeführt habe; wahrscheinlich geschah die Kündigung infolge des vorhin gedachten zwischen dem Erzbischof und dem Kurfürsten getroffenen Abkommens und außerdem, wie städtischerseits behauptet wurde, weil man dem letztern ein von ihm gewünschtes Darlehn nicht gezahlt hatte. Dadurch waren die Kaufleute wieder den Raubanfällen der märkischen Ritter und Wegelagerer ausgesetzt, und die Grafen von Schulenburg-Angern nahmen ihnen im September ohne weiteres drei mit Waren beladene Wagen weg, angeblich weil die Magdeburger ihrer Obrigkeit (d. h. dem Erzbischof und dem Domkapitel) ungehorsam wären und ihren Domdechanten gemißhandelt hätten. Wie die Stadt indes den letzteren Raubanfall gleich nach wenigen Tagen dadurch strafte, daß man 56 Schulenburgsche Wagen, welche aus der Dompropstei und den Häusern zweier Kornhändler Weizen abgeholt hatten, mit Beschlag belegte, das Korn konfiszierte und die leeren Wagen nach Angern zurückschickte, so ließ sie auch dem Kurfürsten und anderen Feinden erklären, daß sie alle Angriffe mit Nachdruck zurückzuweisen verstehen werde. Die Nachrichten von den getroffenen Verteidigungsanstalten hielt in der That die feindlichen Nachbaren, deren der um Michaelis aus der Mainzer Diözese nach hier zurückgekehrte Erzbischof nicht wenige unter den katholischen Fürsten und Herren geworben hatte, von einem sofortigen bewaffneten Angriff ab; man beschränkte sich zunächst darauf, das Reichskammergericht um Beschleunigung der gegen die Stadt angebrachten Klage zu bitten. Im übrigen hatten auch die kurfürstlichen Gebiete durch Aufhebung des Schutzvertrages nicht geringen Nachteil, da nun der dortige Handelsverkehr fast ganz stockte, was zur Folge hatte, daß das alte Schutzverhältnis im folgenden Jahre, wenn auch nicht förmlich wieder hergestellt, so doch thatsächlich nicht auffallend verletzt wurde. Auch der Herzog von Sachsen hatte eine ähnliche Maßregel gegen Magdeburg getroffen, hob diese aber wieder auf, nachdem die Leipziger Kaufleute die großen Nachteile geschildert hatten, welche eine Sperrung des Handels und der Straße nach Magdeburg zur Folge haben würde.

Die innere Ruhe der Stadt, welche um diese Zeit aus Veranlassung der mehrgedachten Klage bedenklich bedroht war, wurde wesentlich durch die getroffenen Anstalten, die das Ansehen des Rates rechtzeitig und mit Nachdruck zu unterstützen geeignet waren, gesichert und erhalten. Am 1. Oktober sammelten sich die sämtlichen Handwerks-Innungen in ihren Gildehäusern und die übrige Bürgerschaft auf dem Rathause, im neuen Kaufhause und auf dem Heil. Geistkirchhofe. In diesen Versammlungen ward heftig auf die Pfaffen und Mönche gescholten, es wurden Drohungen ausgestoßen und es hieß, wenn der Rat die Klerisei nicht mit Ernst und Nachdruck anhielte, die Stadt von den Nöten und Drangsalen zu befreien, in welche sie durch deren Lügen bei Kaiser und Reich gebracht wäre, so würde man sich selbst Recht verschaffen und die Pfaffen zum Ersatz aller der Stadt erwachsenen Kosten und Schäden anhalten; weigerte sich aber der Rat, ernstlich in der Sache aufzutreten, so wolle man die widerstrebenden Mitglieder „ohne Leitern zu den Fenstern hinaussetzen", d. h. sie vom Rathause aus den Fenstern hinunterwerfen. Auf erhaltene Nachricht davon sandte der Rat sofort den Bürgermeister Nikolaus Sturm an die aufgebrachte Menge. Dieser stellte mit dem Versprechen, daß jedem billigen Verlangen der Bürgerschaft nachgekommen werden solle, die Ruhe wieder her, und der Rat trat demgemäß mit dem Domkapitel in Unterhandlungen, welche zwischen beiden Teilen

meist mündlich im Kapitelhause geführt wurden. Hauptsächlich verlangte die Bürgerschaft, daß die gesamte Geistlichkeit auch ihrerseits alle Lasten und Abgaben, welche von den übrigen Bürgern getragen würden, übernehme und sich ihrer desfallsigen Befreiungen begebe, widrigenfalls ihr aller Schutz und alle Sicherheit in der Stadt, welche dem Klerus verbrieft worden, aufgekündigt werden solle. Da das Domkapitel mit den übrigen Geistlichen der Stadt nach dreitägiger Beratung noch zu keinem Beschlusse gekommen war, so ordnete der Rat an, daß die Klerisei, weil die

Karl V.

sämtlichen im kaiserlichen Strafmandat aufgeführten Klagepunkte von einigen Mitgliedern derselben, den obengenannten Domherren (Johann von Meyendorf, Johann von Walwitz und Bertram von Bredow) angezettelt worden wären, nun auch die Stadt wegen aller Klagekosten schadlos halten müsse, widrigenfalls sie keinen Schutz und keine Sicherheit in der Stadt zu erwarten habe. Den drei Domherren wurde aber für jeden Fall der sichere Aufenthalt in der Stadt verweigert.

Inzwischen mochte der Rat doch wegen des Ausfalls der Klage in einiger Besorgnis sein, und so wie er es schon bei den Verhandlungen mit dem Domkapitel gethan, so beantragte er in einer Ende November mit den erzbischöflichen Räten stattfindenden Zusammenkunft die Zurücknahme der Klage beim Reichsregiment und dem Reichskammergericht. Das Einzelne hierüber und die Bedingungen, unter welchen die Zurücknahme erfolgen könne, sind nicht bekannt, unterm 7. Dezember schrieb aber der Rat dem Fürsten Wolfgang von Anhalt und dem Grafen Albrecht von Mansfeld, „er wünsche, *sofern das Evangelium nicht darunter leide*, daß man das Urteil in Eßlingen ein Jahr lang aussetze und die Sache bis dahin, falls sie inzwischen nicht ganz ausgeglichen sei, ruhen lasse.“ Infolge einer gegen Ende des Jahres 1524 eingegangenen, über die Lage der Sache nicht ungünstig lautenden Meldung des Dr. Merz wurde im Burding bei Strafe Leibes und Gutes verboten, keiner geistlichen Person, sie möge Pfaffe, Mönch oder Nonne sein, an Gütern und Gebäuden Schaden zuzufügen. Große Beachtung scheint dieses Verbot nicht gefunden zu haben, denn als am 3. Februar 1525 mehrere Bürger zwei Franziskanern wehren wollten, auf dem Markte die üblichen Almosen zu sammeln, und der frühere Bürgermeister Westphal die Mönche hierbei in Schutz nahm, so gab dies einen Auflauf, in welchem Ersterer arg beschimpft und sogar mit Thätigkeiten bedroht wurde. Die Rädelsführer wurden zwar in Haft und Strafe genommen, darüber ent
bis vierhundert
mend und tob
gewaltsam

im stande gewesen wäre, dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

Am 24. Februar brach ein Tumult aus, weil die gemeine (d. h. die nicht in einem Innungsverbande stehende) Bürgerschaft mit der Art und Weise nicht zufrieden war, wie die aus ihrer Mitte zu berufenden zwei Ratspersonen gewählt wurden. Zur Beilegung der Sache berief der Rat die allgemeine Bürgerschaft auf den Heiligengeistkirchhof. Der eben aus Eßlingen zurückgekehrte Syndikus Dr. Merz sollte zugleich der Bürgerschaft Bericht erstatten, daß die gegen die Stadt erhobene Klage günstig und auf dem Punkte stehe, in Güte beigelegt zu werden, womit man die erhitzten Köpfe zu beruhigen dachte; man wollte aber den Bericht gar nicht hören. Der Rat, des angesehneren und intelligenteren Teils der Bürgerschaft sicher, befahl daher, man solle sich, je nachdem man für oder gegen ihn gestimmt sei, in zwei Teile absondern, worauf denn auch der größte Teil der Bürger aus den patrizischen Familien auf die Seite des Rates trat, während die niederen Gewerke sich eiligst nach dem Marstall begaben und dort die vom Rat für den Fall eines Aufstandes in vollständiger Rüstung bereit gehaltenen Soldknechte durch Sperrung der Straßen isolierten und unschädlich machten; dann eilten sie in Masse nach dem Alten Markte, drohten das Rathaus zu stürmen und beruhigten sich nicht eher, als bis abermals der bürgerbefreundete Nikolaus Sturm die Gewährung aller nur irgend zulässigen Anträge namens des Rates versprochen hatte. Man ward nun dahin einig, die Bürgerschaft solle aus jeder der sechs Pfarrkirchen zwei Abgeordnete stellen, welche aus der gemeinen Bürgerschaft zwei Mitglieder in den Rat zu wählen hätten. Dieser Wahlmodus wurde auch eingeführt, aber bereits im folgenden Jahre wieder abgeändert und dagegen bestimmt, daß die aus der gemeinen Bürgerschaft zu berufenden zwei Ratsherren aus der Wahl von zehn Köhrherren hervorgehen sollten, welche zu diesem Zweck nicht aus den Innungen, sondern von den neueingetretenen Ratsmitgliedern der sechs Pfarrgemeinden zu wählen seien. Dieses Wahlverfahren ist dann über hundert Jahre in Kraft geblieben.

Es ist zwar behauptet und aus den vom Diakonus Grawert gepredigten Grundsätzen geschlossen worden, daß dieser letztgedachte, unter dem Vorwande einer Verfassungs-Aenderung zur Ausführung gebrachte Aufstand, gleich den schon früher vorgekommenen Unruhen, mit den kommunistischen Umtrieben der damals aufrührerischen und namentlich in Thüringen unter Thomas Münzer ihr Wesen treibenden Bauern in Verbindung gestanden habe: es ist dies aber nicht nachweisbar, solche Annahme auch sonst geschichtlich nicht gerechtfertigt, denn die Ursachen und Anfänge der Bauernunruhen, welche, wie deren Vorgeschichte ergiebt, schon seit mehreren Menschenaltern vor Luther geherrscht hatten und von ihm bei besserer politischer Einsicht und klaren Rechtsbegriffen vermittelnd wohl einem besseren Ende hätte zugeführt werden können, waren, wenn ihnen Münzer auch ein religiöses Kolorit zu geben bemüht war, doch wesentlich in alten feudalen, in wirtschaftlichen und sozialen Zuständen begründet, wie sie hier im Magdeburger Lande und zumal in der Stadt Magdeburg nicht entfernt vorlagen. Was Grawert predigte, war, soviel man sieht, gegen das katholische Pfaffentum, gegen die Klöster und deren Insassen gerichtet und ein ungezügelter Haß, der vielleicht in den Erfahrungen seinen Grund hatte, welche Grawert selbst im Kloster zu Helmstedt gemacht hatte. Alle Exzesse, welche in den Jahren 1524 und 1525 in der Stadt und in den Vorstädten vorgekommen sind, und bei denen Grawert wohl meist als Urheber oder Teilnehmer die Hand im Spiele hatte, tragen ausschließlich einen antikatholischen Charakter und haben nur katholische Priester und Mönche und katholisches Kirchengut betroffen; in den tumultuarischen Kundgebungen gegen den Rat läßt sich nur ein starker Unmut darüber erkennen, daß die Stadtbehörde gegen die katholische Geistlichkeit zu nachsichtig und bei Einführung der neuen Lehre nicht energisch genug verfahren sei; von eigentlich kommunistischen Lehren und Bestrebungen liest man nichts, und wenn Grawert solche öffentlich gepredigt hätte, so würde dies in der fiskalischen Klage gegen die Stadt nicht verschwiegen, vielmehr als ein besonders schwerer Punkt gebührend hervorgehoben sein.

Allerdings mußte der Kardinal Albrecht, in dessen Mainzer Diözese der Bauernkrieg im Frühjahr 1525 furchtbar wütete, darauf gefaßt sein, daß der Aufruhr sich auch über das hiesige Erzstift verbreitete, und die Gefahr, wenn dieser Fall wirklich eintrat, drohte dann mehr als in Thüringen und im oberen Deutschland vorzugsweise der Kirche, da es hier neben dieser verhältnismäßig viel weniger weltliche Feudalherren gab. Die Stellung der Stadt Magdeburg in solchem Falle mußte für den Prälaten und sein Kapitel von besonderer Wichtigkeit sein und so war es natürlich, daß beide sich dem Rate näherten, welcher letztere an der Wiederherstellung eines guten Einvernehmens ein nicht minder großes Interesse hatte, da die Stadt von den Folgen des gewaltigen Aufruhrs nicht unberührt bleiben konnte, solche sogar bereits empfunden hatte; bei der Nachricht von der Annäherung der feindlichen Bauern hatte sich eine Menge von Landbewohnern aller Stände (Geistliche, Edelleute, Bauern) in die Stadt geflüchtet, hier Schutz und Hilfe gesucht und ihre Habseligkeiten an Gold und Kostbarkeiten in Sicherheit gebracht. Auch die Klöster U. L. Frauen und Berge übergaben ihre Urkunden und Wertsachen dem Rat zur Aufbewahrung; der Abt zu Berge bat sogar um besonderen Schutz;

der Rat sagte solchen auch zu, kaum war aber eine Schutzwache eingerückt, so drang, eines ausdrücklichen Verbotes ungeachtet, ein roher Haufe in den Klosterhof und plünderte das Kloster dergestalt aus, daß nur noch die leeren Wände stehen blieben. Die Mönche mußten fliehen, der Abt fand in Magdeburg eine Zufluchtsstätte, der Rat war nicht im stande gewesen, den Plünderungen Einhalt zu thun. Auf das Franziskaner- und das Dominikaner-Kloster hatte der Rat zur Verhütung weiterer Exzesse selbst die Hand gelegt, das letztere, dessen Mönche sich den städtischen Anordnungen nicht fügen wollten, wurde gänzlich geschlossen, während den Franziskanern, welche sich willfähriger zeigten, eine Frist zur Einführung des evangelischen Gottesdienstes bewilligt wurde.

Die Vorkehrungen, welche der Kardinal in Verbindung mit dem Herzog Georg von Sachsen, dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Herzog Heinrich von Braunschweig und anderen Fürsten getroffen — er hatte auch die Stadt Magdeburg um die leihweise Ueberlassung von sechs bis acht Geschützen mit einem Büchsenmeister und der nötigen Munition gebeten, man ersieht aber nicht, ob dem Gesuche stattgegeben worden — wurden durch die Schlacht bei Frankenhausen (am 15. Mai 1525), in welcher die Bauern eine vollständige Niederlage erlitten, glücklicherweise überflüssig, und der Kardinal ließ nunmehr die Verhandlungen über den Ausgleich der mit der Stadt Magdeburg bestehenden Differenzen, welche während der Kriegsgefahr geruht hatten, wieder aufnehmen. Sie wurden durch erzbischöfliche und domkapitularische Kommissarien mit dem Rate mündlich geführt, betrafen aber im wesentlichen nur politische Angelegenheiten: Gerichtsbarkeit, Abgaben der Geistlichen, das Befestigungsrecht und die Handelsfreiheiten der Stadt. Am 14. August 1525 kam es zu einem Vergleiche, durch welchen die schon früher wiederholt festgestellten Rechte der Stadt von neuem bestätigt wurden. Es wurden die alten Territorial- und Jurisdiktionsverhältnisse zwischen der Stadt und dem Domkapitel, sowie die städtische Zollfreiheit und das Recht der Kornverschiffung im bisherigen Umfange aufrecht erhalten, der Stadt auch das Recht eingeräumt, überall Festungswerke anzulegen, nur daß die Ein- und Ausfahrt nach der Sudenburg und hinter dem Möllenhofe, sowie durch die düstere Pforte nicht beschränkt und den Geistlichen kein Schaden an ihren Häusern zugefügt werde. Der Kardinal überließ das ihm zugehörige, mitten auf dem Alten Markte sehr unbequem stehende und zu allerlei Unordnungen bisher mißbrauchte Münzhaus, welches unter erzbischöflicher Gerichtsbarkeit stand, dem Rat gegen ein anderes Haus am Markt (das jetzt unter der Nummer 12 am Alten Markt belegene) mit der Maßgabe, daß darin nur gemünzt, andere bürgerliche Nahrung aber darin nicht betrieben werden dürfe. Für die Bewilligung dieses Häusertausches „verehrte" die Stadt dem Erzbischof ein Geschenk von 10 000 Gulden.

Während nach diesem die gesamte Klerisei, das Domkapitel und das Kloster U. L. Frauen bei ihren bisherigen Rechten, Statuten und ihrem Gottesdienste geschützt und in keiner Weise beeinträchtigt werden sollten, wurde der städtischen Reformation mit keiner Silbe gedacht und solche dadurch gewissermaßen stillschweigend anerkannt. Sie hatte bis dahin auch wieder erhebliche Fortschritte gemacht, denn nicht nur, daß man viele katholische Gebräuche (letzte Oelung, Krankenbesuche mit der geweiheten Hostie, das Läuten bei Begräbnissen) als nicht biblisch abgeschafft, hatten sich auch zu erneutem Aergernis der katholischen Geistlichen und der Mönche die lutherischen Prediger Weidensee und Scultetus am 2. Oktober 1524 und Fritzhans am 9. desselben Monats, Grawert am 1. Januar und Myritz am 6. Februar 1525 verheiratet. Befestigt wurden die kirchlichen Zustände auch dadurch, daß die bei dem Reichskammergericht anhängige Klage ohne alle Folgen blieb. Es fand zwar am 19. November 1524 eine mündliche Verhandlung statt, an welche sich die von beiden Teilen mit großer Schärfe geführten mehrfachen Schriftwechsel anschlossen, zu einer endgültigen Entscheidung kam es aber nicht, weil, wie behauptet wurde, der kaiserliche Fiskal Dr. Mart selbst der lutherischen Lehre zuneigte, vielmehr erging ein Zwischenerkenntnis des Inhalts, daß die nur durch eine Vollmacht des Rats beglaubigten Vertreter der Stadt nicht gehörig legitimiert wären und deshalb eine Vollmacht der gesamten Stadtgemeinde beizubringen hätten. Zur Erledigung dieses Urteilsspruches wurde die Bürgerschaft auf den 27. März 1525 nach dem Rathause geladen: es war dies aber der letzte in der Sache bekannt gewordene Akt, denn ein Erkenntnis erging nicht weiter, vielleicht weil infolge der Bauernkriege das Reichskammergericht seine Thätigkeit zeitweise aussetzte. Nachdem wahrscheinlich schon im Jahre 1524 die in der Stadt belegenen Hospitäler St. Annen (Heilige Geist), St. Gertraud und das ihm einverleibte St. Elisabeth reformiert und die Einkünfte der in den einzelnen Kirchen vorhandenen Altäre verschiedener frommer und gewerblicher Brüderschaften dem gemeinen Kasten überwiesen waren, übergaben die Augustiner-Mönche am 6. November 1525 dem schon im vorigen Jahre geschehenen Antrage gemäß ihr Kloster dem Rat zum städtischen Eigentum mit der Bestimmung, daß dasselbe zu einer milden Zwecken gewidmeten Anstalt umgewandelt werde. Die darüber vom Prior Müller, dem D. Isl·bius, sechs anderen Mönchen und " gefertigte Urkunde " Erzbisch- klause

Inhalt ihrer Lehre zu begegnen, die Summe derselben samt ihrer Begründung in dem berühmten von Melanchthon umsichtig und schonend verfaßten Aufsatz, der unter dem Namen der Augsburgschen Konfession bekannt ist. Aber weder der Kaiser noch die katholischen Stände vernahmen das Wort anders als mißbilligend und schon von vornherein zur Verwerfung entschlossen. Eine Widerlegung der Konfession, auf kaiserlichen Befehl durch katholische Theologen gefertigt, wurde den Protestanten mit der Aufforderung zugestellt, in den Schoß der Kirche zurückzukehren. Einige Versuche zur gütlichen Ausgleichung, durch Besprechung von Fürsten und Gottesgelehrten beider Parteien, blieben erfolglos, und so erging ein streng lautender Reichstags-Abschied wider die protestantischen Stände. Wiederholt wurde ihre Lehre verworfen, jede Neuerung, jede Gewalt gegen die Katholiken verboten, jedoch zugesagt, daß binnen Jahresfrist ein allgemeines Konzil zur Hebung der Mißbräuche und Beschwerden, sowie zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens veranstaltet werden sollte. Aber die Protestanten zagten nicht; sie schlossen zu Schmalkalden 1531 ein förmliches Bündnis zur Verteidigung. Der Kaiser, durch erneuerte politische Gefahren, zumal durch die Türken gedrängt, entsagte abermals der Strenge und gab den Protestanten 1532 zu Nürnberg einen zeitlichen Frieden, die scharfen Reichstagsbeschlüsse von Worms und Augsburg sollten ruhen bis zur Entscheidung eines allgemeinen Konzils oder eines neuen Reichstages. Die Gährung der Gemüter dauerte indes inmitten noch anderweiter Verwirrungen des Reiches fort, ohne daß es zu einem entscheidenden Austrage der kirchlichen Frage gekommen wäre. Dieser konnte indessen nicht ausbleiben, als endlich der Kaiser nach vielen Bemühungen den Papst Paul III. vermochte, eine allgemeine Kirchenversammlung anfangs (1536) nach Mantua, darauf (1537) nach Vicenza und zuletzt (1542) nach Trident auszuschreiben, deren Autorität aber von den Protestanten verworfen wurde. Wiederum zögerte der Kaiser, weil die nochmals entbrannten Kriege gegen Frankreich und die Türken seinen Arm erheischten; nachdem er aber mit beiden Feinden Frieden gemacht hatte, that er auf einem Reichstage zu Regensburg (1546) mit Nachdruck sein Vorhaben kund, die früheren Beschlüsse gegen die Protestanten durch Waffengewalt in Vollzug zu setzen; indes auch die Schmalkaldischen Bundesgenossen rüsteten und zwar rascher als der Kaiser. Kurz vor dem Ausbruch des Krieges starb Luther (18. Februar 1546), der vergebens zum Frieden geraten hatte. Mit dem Kaiser stand es zu Anfang des Krieges schlecht, aber der Abfall eines protestantischen Fürsten verhalf ihm zum Siege.

Der Herzog Moritz von Sachsen, das Haupt der jüngeren Albertinischen Linie, nach dem Besitze der älteren Ernestinischen gelüstend und mit dem Kurfürsten Johann Friedrich in persönlicher Feindschaft lebend, verband sich mit dem Kaiser und fiel in das Land seiner Verwandten. Der Kurfürst wurde (1547) bei Mühlberg an der Elbe entscheidend geschlagen, der Kurwürde entkleidet, von einem Kriegsgericht wegen Hochverrats und Empörung zum Tode verurteilt, mit dieser Strafe zwar verschont, jedoch vom Kaiser in drückender und unwürdiger Gefangenschaft gehalten. Die Kurwürde und die kurfürstlichen Länder erhielt Moritz, während der Familie Johann Friedrichs das Gebiet von Gotha samt einer mäßigen Jahresrente überwiesen wurde, wozu später das Fürstentum Altenburg mit noch anderen kleinen Besitztümern kam.

Auch der Landgraf von Hessen unterwarf sich dem Kaiser, von dessen Macht der Schrecken durch das ganze Reich ging. Aber er sollte des unedeln Sieges nicht mehr froh werden. Der Reichstag zu Augsburg, welcher zur endlichen Schlichtung der kirchlichen Zerwürfnisse und mit dem Plane zur völligen Unterdrückung der Protestanten ausgeschrieben worden, war kaum eröffnet, als der Papst das Konzil von Trident nach Bologna verlegte. Die Hartnäckigkeit des letztern, mit welchem Karl V. in offenen Hader geriet, veranlaßte diesen, in seiner Eigenschaft als Beschützer der Kirche, derselben wenigstens einen einstweiligen Frieden zu geben. Er ließ daher von einer aus zwei Katholiken, dem Bischof von Naumburg Julius Pflug, dem Weihbischof zu Mainz Michael Helding und dem protestantischen Hofprediger des Kurfürsten von Brandenburg Johann Agrikola bestehenden Kommission eine einstweilige Glaubens- und Kirchenregel, worin die katholischen Lehren in möglichst schonenden, einer verschiedenen Auslegung fähigen Ausdrücken gedeutet, daneben auch einige protestantische Einrichtungen als wenigstens geduldet anerkannt waren, ausarbeiten und legte solche dem Reichstage vor. Auf diesem selbst erfuhr zwar dies „Interim", welches am 15. Mai 1548 als Reichsgesetz verkündet wurde, wenig Widerspruch, aber bald regte sich lauter Tadel und an Stelle der bisherigen Mäßigung und Achtung vor dem Oberhaupt des Reiches kam persönlicher Haß gegen den Kaiser in die Gemüter, als dieser den sich Sträubenden zum Teil mit roher Gewalt seine Glaubensregel aufdrängte. Mehrere Städte widersetzten sich offen. Da griff der Kaiser zu den Waffen; vor allen reizte seinen Zorn Magdeburg, dessen Bezwingung er dem Kurfürsten Moritz übertrug. Dieser aber, wohl dem Verwandten untreu, jedoch der protestantischen Sache nicht abtrünnig, vertrug sich nach langer Belagerung mit der Stadt, die ihm ihre Thore öffnete. Gleichwohl entließ er sein Heer nicht, sondern verband sich vielmehr mit erklärten Feinden des Kaisers und überfiel denselben bei Innsbruck. Tief gebeugt durch diesen Unfall schloß Karl

ALBERT. DVX FRITLAND. COM WALLEST ETC

Pet. de Iode sculp. Ant. van Dyck pinxit Cum privilegio

Wallenstein.

unter Vermittelung seines Bruders Ferdinand, des erwählten deutschen Königs, mit den Verbündeten Frieden, welcher 1552 zu Passau zu stande kam und den Protestanten Religionsfreiheit gewährte. Doch es blieb noch manches übrig, was der nächste Reichstag vervollständigen sollte. In der That erhielt das Friedenswerk im Jahre 1555 zu Augsburg einen Abschluß: den Reichsständen (nicht dem Volk) und den Reichsritterschaften mit ihren Unterthanen wurde gestattet, sich einer der beiden Konfessionen anzuschließen, die zu den geistlichen Fürsten gehörigen Ritterschaften, Städte und Kommunen, welche schon seit längerer Zeit der Augsburgschen Konfession anhängig waren, durften dabei verbleiben, nicht minder die in gleicher Lage befindlichen Frei- und Reichsstädte; zu den letztern gehörte auch Magdeburg, dessen spezielle kirchlich-politische Geschichte wir nunmehr nachholen.

Dem Bündnis zu Torgau, welches der Kurfürst Johann von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen, die vier Herzöge von Braunschweig, Lüneburg, Celle und Grubenhagen, der Herzog Heinrich von Mecklenburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt und die Grafen Gebhard und Albert von Mansfeld am 4. Mai 1526 abgeschlossen hatten, trat die Stadt Magdeburg am 14. Juni jenen Jahres bei, um sich auch ihrerseits auf Alles gefaßt zu halten, was auf dem bevorstehenden Reichstage zu Worms beschlossen werden möchte. Obschon nun die Gefahr, welche dieser Reichstag gedroht hatte, glücklich vorübergegangen war, so hatte man sich doch in Magdeburg keineswegs verhehlt, daß man sich zu dem Erzbischof trotz seiner anscheinenden Nachgiebigkeit bei vorkommender Gelegenheit des Schlimmsten zu versehen habe, eine Befürchtung, welche klar aus zwei kaiserlichen Strafbefehlen erhellt, die unterm 1. Juli 1527 von Valladolid und unterm 30. September desselben Jahres von Palenzia aus gegen die Stadt Magdeburg ergangen waren. Während in dem ersteren Befehl die Stadt wegen der eingeführten Reformation und des Ungehorsams gegen den Kaiser mit der Acht bedroht wird, spricht der Befehl vom 30. September die Acht wirklich aus und überträgt die Vollstreckung derselben dem König Ferdinand, dem Herzog Georg von Sachsen, dem Markgrafen Kasimir von Brandenburg und den Herzögen Erich und Heinrich von Braunschweig. Es sind aber diese kaiserlichen Erlasse gar nicht bekannt gemacht, sondern vom Kardinal, wie dieser in einem späteren, aus Nürnberg Mittwochs nach Kilian (10. Juli) 1532 datierten Schreiben selbst erklärt hat, auf den Antrag seines Kapitels, der Stände und der Landschaft mit Rücksicht auf die daraus zu erwartenden großen Unruhen zurückbehalten worden. Es mochte weniger religiöse Friedensliebe, als vielmehr die obwaltende Notlage sein, welche den Erzbischof zur Unterdrückung der kaiserlichen Strafbefehle veranlaßte. Wo sich Albrecht V. weniger behindert sah, zeigte derselbe keine Nachgiebigkeit, wie dies namentlich aus dem Verfahren gegen den Domprediger Georg Winckler in Halle hervorgeht. Dieser, der dem Kardinal persönlich befreundet war, wandte sich der Lehre Luthers zu, erteilte das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und trat in den Ehestand. Der Erzbischof, der sich in seiner Mainzer Diözese befand, ließ denselben auf Betreiben der katholischen Geistlichkeit in Halle zur Verantwortung nach Aschaffenburg laden und nach erfolgter Vernehmung ohne weitere Behinderung den Rückweg antreten, auf welchem er im Spessart unweit Aschaffenburg von vermummten Reitern angehalten und ermordet wurde. Das allgemeine Gerücht beschuldigte den Kardinal der Urheberschaft oder der Teilnahme an diesem Meuchelmorde; in einem für Luther bestimmten, an dessen Schwager, den erzbischöflichen Rat Rühle, gerichteten Briefe hat Albrecht beteuert, an der That unschuldig zu sein, und da die näheren Umstände, unter denen das Verbrechen verübt wurde, nicht bekannt sind, so bleibt, wenn man dem Kardinal glaubt, nur übrig, dasselbe den fanatischen Priestern in Mainz zur Last zu legen.

Eine abermalige Strafandrohung gegen Magdeburg erging auf eine beim Reichskammergericht angebrachte Klage, wodurch bei Strafe von 40 Mark lötigen Goldes alle Gewaltthätigkeiten gegen den sonst nicht weiter vorkommenden zweiten Domprediger Valentin und alles Zwingen desselben zum Disputieren verboten, auch angeordnet wurde, daß das vom Rate ausgegangene Verbot, die Predigten Valentins zu besuchen, aufgehoben würde. Wieder war es Amsdorf, der mit Valentin hatte öffentlich disputieren wollen, und der den Rat zu bewegen gewußt hatte, die Genehmigung für Valentin beim Domkapitel nachzusuchen. Letzteres lehnte diesen Antrag ab, und es kam nun zunächst zwischen dem Domkapitel und dem Rat zu mehrtägigen scharfen mündlichen Verhandlungen, welche ohne Resultat verliefen, da das Domkapitel die verlangte öffentliche Disputation seinerseits nicht gestatten, sondern dem Erzbischof die Entscheidung anheimgeben wollte. In dem hierauf von dem Domkapitel erstatteten Berichte wird der Rat beschuldigt, sich ganz unzuständiger Weise in die Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes im Dom zu mischen, und behauptet, daß die evangelischen Geistlichen fortwährend ihre Gemeinden verhetzten, daß Amsdorf neulich auf der Kanzel geschworen, er wolle nicht eher ruhen, als bis der Dom zugemacht und die gottlosen Pfaffen aus der Stadt vertrieben würden, wenn sie mit ihm nicht eines Glaubens würden, der Rat habe auch im Burding den Besuch der katholischen Gotteshäuser bei drei Mark und für das Gesinde bei einer Mark Strafe verboten und die Folge sei gewesen, daß am

25. Januar der Dom nur von geistlichen Personen und deren Dienerschaft besucht worden wäre. Auf Grund dieses Berichtes erwirkte der Kardinal den obigen, unterm 9. März 1528 erlassenen, dem Rat unterm 4. April j. J. behändigten Strafbefehl. Der Rat antwortete darauf am 15. desselben Monats, stellte die behaupteten Thatsachen teils als ganz unwahr, teils als übertrieben dar, beschuldigte die katholischen Geistlichen, daß sie auf ihren Kanzeln die evangelischen Prediger verhöhnten — Valentin sollte die letztern „Mertenbrüder" gescholten haben — und dadurch zu einer scharfen Opposition herausforderten. Eine weitere Folge hat das Strafmandat nicht gehabt, es kennzeichnet aber die traurigen Zustände, unter denen zu jener Zeit der kirchliche Kampf hierselbst geführt wurde.

Große Unruhe in demselben Jahre (1528) machten die Pack'schen Händel. Daß unter einigen katholischen Fürsten, als welche der König Ferdinand, der Herzog Georg von Sachsen, der Kurfürst Joachim von Brandenburg, der Kardinal Albrecht und andere geistliche Herren genannt wurden, ein Bündnis zur Unterdrückung der lutherischen Stände geschlossen sei, war ein längst umgehendes Gerücht, welches auch bereits ein immer engeres Anschließen der letzteren an einander zur Folge gehabt hatte. Plötzlich setzte Landgraf Philipp von Hessen die Torgauer Bundesgenossen in Kenntnis, daß nach einer ihm vom Vicekanzler des Herzogs Georg von Sachsen, Otto von Pack, geheim gemachten Mitteilung das gedachte Bündnis, von welchem er eine Abschrift aufwies, zwischen den genannten Fürsten am 12. Mai 1527 wirklich abgeschlossen worden sei. Seitens der lutherischen Fürsten und Städte erfolgten nun eifrige Kriegsrüstungen, die überall in den katholischen Ländern das größte Aufsehen erregten. Als endlich der Landgraf von Hessen mit der Ursache der Rüstungen öffentlich hervortrat, wurde katholischerseits das Vorhandensein eines solchen Bündnisses in Abrede gestellt und Otto von Pack, der sich in den Schutz des Landgrafen begeben hatte, war nicht im stande, die Originalurkunde, wie er versprochen hatte, zu beschaffen, überhaupt den Abschluß des Bündnisses zu beweisen, obschon er solchen fortgesetzt behauptete. Pack mußte 1529 Hessen verlassen, irrte mehrere Jahre flüchtig umher und wurde 1536 auf Betreiben des Herzogs Georg von Sachsen in den Niederlanden verhaftet; zur Untersuchung gezogen und gefoltert legte er ein Bekenntnis des von ihm begangenen Betruges ab und wurde danach zu Mecheln hingerichtet. Ueber der ganzen Angelegenheit ruht ein großes Dunkel, da das unter den Qualen der Folter abgelegte Geständnis erheblichen Bedenken unterliegt, der Abschluß jenes Bündnisses aber nach der damaligen politischen Lage in keiner Weise unwahrscheinlich ist. Für Magdeburg waren diese Händel noch besonders dadurch wichtig, daß in einigen Stellen des angeblichen Bündnisses speziell dieser Stadt feindlich gedacht wurde, „dieselbe sei nämlich ehedem dem Erzstift unmittelbar unterworfen gewesen und nun nicht nur von der römischen Kirche, sondern auch vom Reiche und vom Erzstift abgefallen, weshalb man sie mit Krieg überziehen und dem Erzstift wieder unterwerfen wolle, sobald man mit dem Kurfürsten von Sachsen fertig sei." Hiergegen ließ der Rat eine besondere Protestation erscheinen, in welcher man sich gegen die Qualität der Stadt als einer gewöhnlichen Landstadt bündigst verwahrte, da dieselbe vielmehr seit Karl dem Großen eine kaiserliche Reichsstadt und von vielen Kaisern mit den ansehnlichsten Privilegien, bei denen es bis jetzt verblieben, begnadigt worden sei.

Die harten Maßregeln, welche der Augsburger Reichstagsabschied vom 19. November 1530 anordnete, veranlaßten auf Seite der Protestanten das Schutz- und Trutzbündnis, welches nach mehrfachen Verhandlungen am 27. Februar 1531 zu Schmalkalden geschlossen und nach dieser Stadt benannt wurde. Mitglieder des Bundes waren: der Kurfürst Johann von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen, die Herzöge Philipp, Ernst und Franz von Braunschweig, Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und 15 Städte, darunter Magdeburg, Lübeck, Bremen, Straßburg, Ulm. Bei den Beratungen waren die Abgeordneten von Magdeburg und Bremen die einzigen, welche dem auf vorläufig sechs Jahre abgeschlossenen Bündnis ohne Vorbehalt beizutreten bevollmächtigt waren. Die Verfassung wurde in der Weise festgestellt, daß der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen ein Jahr um das andere das Direktorium führten, daß die Kosten der Rüstung zur Hälfte von den Fürsten, zur Hälfte von den Städten getragen und daß neun Stimmen errichtet wurden, wovon den Fürsten fünf und den Städten vier, und zwar zwei den oberdeutschen und zwei den niederdeutschen Städten zukommen und von den letztern Magdeburg und Bremen gemeinschaftlich die eine und Lübeck mit den übrigen Städten gemeinschaftlich die andere Stimme haben sollten. Dieses Bündnis in Verbindung mit den kriegerischen Verwickelungen des Kaisers hatten den oben gedachten, am 23. Juni 1532 zu Nürnberg geschlossenen ersten Religionsfrieden zur Folge, dessen Urkunde auch von einem Magdeburgischen Abgeordneten, dem Dr. Leonhard Merz, vollzogen worden ist.

Am 20. Februar 1533 erhielt der Kardinal Albrecht die kaiserliche Bestätigung aller Privilegien des Erzstifts in der hergebrachten Form. Am Johannistage dieses Jahres führte er den Vorsitz im Schöffenstuhl zu Magdeburg und bestätigte neue Schöffen.

Um diese Zeit war es auch, wo der 26jährige

Dompropst zu Magdeburg und Merseburg, der Fürst Georg von Anhalt, die Reformation eifrig und mit Erfolg zu verbreiten begann, obschon ihm der Kardinal Albrecht und dessen Bruder, der Kurfürst Joachim von Brandenburg, sowie der streng katholische Herzog Georg von Sachsen, alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen suchten.

Im Jahre 1534 bekam der Erzbischof, welcher zu Halle sechzehn neugewählte Ratsherren aus der Stadt verweisen ließ, weil sie das Abendmahl nicht nach katholischem Ritus hatten nehmen wollen, aus dieser Ursache einen heftigen Streit mit dem Kurfürsten von Sachsen, weil dieser behauptete, der Erzbischof hätte ohne Teilnahme des Schöffenstuhls, mithin ohne Urtel und Recht, gegen die Verbannten nicht verfahren dürfen, in der Umgehung des Schöffenstuhls wäre aber der Kurfürst selbst, als Burggraf von Magdeburg und Halle, verletzt. Die Verhandlungen zogen sich bedeutend in die Länge, bis endlich im Jahre 1579 die ganze Sache verglichen wurde. Für Magdeburg war aber die unangenehme Folge die, daß der Kurfürst von Sachsen die Stadt Gommern und die Ortschaften Elbenau, Ranies und Gottau, welche seit 1419 an die Stadt Magdeburg versetzt waren, wieder einzulösen beschloß, weil auf diesen Ortschaften (nach einer freilich ganz unrichtigen Annahme) das Burggrafentum ruhen sollte. Die Stadt getraute sich nicht, der Einlösung zu widersprechen, und so kam diese 1538 gegen Zahlung der Summe von 22 000 Gulden wirklich zu stande.

Durch den am 11. Juli 1535 erfolgten Tod des bis zu seinem Ende eifrig katholischen Kurfürsten Joachim I. verlor Magdeburg einen ihm immer feindselig gesinnt gewesenen Nachbarfürsten, während sich den Fortschritten der Reformation in den kurbrandenburgischen Ländern ein weites Gebiet öffnete, da der neue Kurfürst Joachim II. der neuen Lehre zugethan war und bald nachher öffentlich zu derselben übertrat.

Im Dezember 1535 wurde von den Schmalkaldischen Bundesgenossen die Verlängerung des anfangs 1537 ablaufenden Bündnisses auf weitere zehn Jahre und unter gleichzeitiger Aufnahme neuer Mitglieder eine den derzeitigen Verhältnissen entsprechende Abänderung des Bundesvertrages beschlossen; es traten nämlich dem Bunde bei: Der Herzog Ulrich von Württemberg, die Herzöge Barnim und Philipp von Pommern, die Fürsten Johann, Georg und Joachim von Anhalt, sowie die Städte Frankfurt a. M., Hannover und Kempten. Die Zahl der Bundesstimmen wurde bei dieser Gebietserweiterung auf dreizehn erhöht, von denen sieben den Fürsten, drei den oberdeutschen und drei den sächsischen und Hansastädten zukamen. Namens der letzteren unterzeichneten Magdeburg, Hamburg und Bremen; von den dreizehn Kriegsräten, welche eingesetzt wurden, mußte einer aus Magdeburg sein. Für die Stadt Magdeburg wurde das neue Bundesstatut vom Bürgermeister Jakob Gericke vollzogen; es wurde ferner beschlossen, 2000 Mann zu Pferde und 10 000 Mann Fußvolk auf sechs Monate in Sold zu nehmen und zu diesem Behufe unter den Bundesgenossen alle zwei Monate 173 000 Gulden aufzubringen, wovon der von Magdeburg beizutragende Anteil sich auf 8000 Gulden belief. Je thätiger und eifriger auf solche Weise die Stadt für die Interessen des Bundes eintrat, desto erbitterter und heftiger gegen sie wurden die katholischen Stände, welche — an der Spitze der durch den König Ferdinand vertretene Kaiser — unterm 10. Juni 1538 dem Schmalkaldischen Bunde gegenüber ein die heilige Liga genanntes Gegenbündnis auf 11 Jahre abschlossen und eifrig zum Kriege rüsteten. Gegen Magdeburg war schon im Jahre vorher eine neue Achterklärung ergangen, indes abermals ohne Erfolg geblieben, weil bei dem Schutze des mächtigen Schmalkaldischen Bundes niemand etwas gegen die Stadt zu unternehmen wagte, diese auch trotz der großen Teuerung, welche um jene Zeit herrschte, die Befestigung nach allen Seiten mit dem größten Eifer fortsetzte. Notwendig erschienen solche Vorsichtsmaßregeln allerdings, denn gerade die Ereignisse, welche der Errichtung der Liga vorhergingen, hatten den Haß der Katholiken gegen die Protestanten neu geschürt. Der Kaiser hatte den Papst Paul III. endlich vermocht, das zur Verhandlung und Entscheidung über die kirchliche Spaltung zu berufende Konzil wirklich auszuschreiben, erst nach Mantua und dann statt dessen nach Vicenza. Auf Veranlassung des Kurfürsten von Sachsen wurden die unter dem Namen „Schmalkaldener Glaubensartikel" bekannten Punkte zusammengestellt, welche auf dem Konzil teils unbedingt festzuhalten wären, teils als minderwichtig unter Umständen könnten fallen gelassen werden. Auf der zu Schmalkalden im Februar 1537 abgehaltenen Versammlung wurden diese Artikel, welche unter Teilnahme Amsdorfs im wesentlichen von Luther selbst redigiert waren, zwar angenommen, es wurde aber gleichzeitig beschlossen, das Konzil nicht zu beschicken, da ein günstiger Erfolg für die Protestanten in keinem Falle zu erwarten sei. Der Krieg schien bei den Rüstungen, die von beiden Parteien gemacht wurden, unvermeidlich, gleichwohl ging die Gefahr vorüber, da auf der einen Seite der Kaiser wieder von den Türken bedroht wurde, auf der anderen Seite durch den Tod des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg und des Herzogs Georg von Sachsen die Protestanten in den Nachfolgern beider Fürsten mächtige, lutherisch gesinnte Freunde erhielten. Die Achterklärungen, welche das Kammergericht 1537 gegen Magdeburg und andere protestantische Städte aussprach, fanden

deshalb keinen Vollzug und blieben eine leere Drohung.

Auf den Wunsch des Königs Ferdinand kam es sogar im Jahre 1539 unter Vermittelung der Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Ludwig von der Pfalz zu einem Vergleich, wonach den Protestanten auf 15 Monate ein friedlicher Anstand gewährt wurde und binnen dieser Zeit ein Religionsgespräch stattfinden sollte; auch nach Ablauf dieser Frist sollte der Nürnberger Vertrag in Kraft bleiben, nur daß keine der Parteien sich durch Aufnahme neuer Bundesmitglieder verstärken durfte. Den hierüber zu Frankfurt am Main gepflogenen Verhandlungen wohnte namens der Stadt Magdeburg Amsdorf bei. Der Kaiser trug Bedenken, dies Abkommen zu genehmigen, und erteilte die Bestätigung erst infolge einer an ihn nach Gent gesandten Deputation, in welcher die Stadt Magdeburg durch ihren Bürgermeister D. Johann Scheyring vertreten wurde. Das Religionsgespräch kam darauf wirklich zu stande, es wurde am 6. Juni 1540 zu Hagenau begonnen, im November desselben Jahres zu Worms fortgesetzt und auf dem Reichstag zu Nürnberg 1541 beendet, eine Einigung aber nicht erzielt.

Der Kardinal Albrecht, im Mißmut darüber, daß er in seinen Stiftern Magdeburg und Halberstadt die Reformation nicht hatte unterdrücken können und daß ihm in seinen fortwährenden finanziellen Verlegenheiten die Kapitel und Stände beider Kirchengebiete so viele Schwierigkeiten machten, begab sich in seine Mainzer Diözese, aus der er nicht wieder zurückgekehrt ist. Die Regierung überließ er größtenteils seinem Koadjutor, welcher ihm mit der Aussicht auf Nachfolge im Erzstift Magdeburg und im Bistum Halberstadt in der Person seines Vetters, des Markgrafen Johann Albert von Brandenburg-Ansbach, bereits im Jahre 1522 auf seinen Antrag bestellt war.

Als zu Anfang des Jahres 1541 der bischöfliche Stuhl zu Naumburg erledigt wurde, wählte das dortige Domkapitel gegen Wissen und Willen des Kurfürsten von Sachsen als Schirmherrn des Bistums den gelehrten, aber streng katholischen Zeitzer Dompropst, Julius von Pflug, zum Bischof von Naumburg. Der Kurfürst vernichtete diese Wahl, berief trotz der dringenden Abmahnungen seiner Freunde und ungeachtet eines kaiserlichen Befehls, der Einführung Pflugs keine Hindernisse in den Weg zu legen, den Magdeburgischen Superintendenten von Amsdorf, welcher nur sehr ungern von Magdeburg fortging, zum Bischof von Naumburg und ließ ihn dort am 20. Januar 1542 durch Luther einführen. Wegen der Belassung Amsdorfs in Magdeburg hatte sich der Rat unmittelbar an den Kurfürsten von Sachsen gewandt, war aber abschl
dem Bemerken beschieden, daß d
der hiesigen Stadtschule, Majo
aus an Amsdorfs Stelle überlassen werden solle. Darauf wurde aber keine Rücksicht genommen, vielmehr 1543 der Lizentiat Nikolaus Glossenius, derzeit Pastor in Reval und dorthin von Luther ganz besonders empfohlen, zum Pastor von St. Ulrich und zum städtischen Superintendenten gewählt. Noch heftiger und leidenschaftlicher als Amsdorf, hat er durch seine aufreizenden Predigten zum großen Teil die Gewaltthätigkeiten veranlaßt, deren sich der Rat in den folgenden Jahren gegen das Domkapitel und die katholische Geistlichkeit schuldig gemacht hat. Zum Glück blieb er nicht lange, er starb bereits 1547. Als sein Nachfolger wird gewöhnlich Nikolaus Gallus genannt, welcher, nachdem er schon vorher Prediger in Nürnberg gewesen und dort wegen seines Widerstandes gegen das Interim ausgewiesen war, 1550 zu dem von Glossenius verwalteten Pfarr- und Ephoralamte gewählt worden sei. Eine dreijährige Vakanz von 1547 bis 1550 ist in der damaligen sehr aufgeregten Zeit kaum anzunehmen, und erscheint es daher nicht unwahrscheinlich, daß der von älteren Chronisten erwähnte M. Leonhard Jacobi, der 1550 Pastor zu Kalbe wurde, wenigstens im Predigtamte der unmittelbare Nachfolger von Glossenius gewesen ist. Gallus wird uns bald noch öfter begegnen.

Am 15. Februar 1542 verließen die Barfüßer-Mönche ihr Kloster; paarweise, mit schwarzen Kränzen in den Händen, zogen sie den Breitenweg hinauf durch das Sudenburger Thor aus der Stadt, um nicht wiederzukehren. Es war ihres Bleibens nicht mehr hier, denn die früher so reichlich bezogenen Unterstützungen waren immer kärglicher geworden und schließlich fast ganz ausgefallen. Das Kloster wurde als herrenloses Gut zum städtischen Vermögen eingezogen und der schon seit den Anfängen der Reformation blühenden Stadtschule, von der weiter unten die Rede sein wird, zur Benutzung überwiesen.

Am 14. Februar 1543 begab sich eine städtische Deputation, bestehend aus fünf Bürgermeistern, dem Syndikus und mehreren Gemeindeverordneten zu den Domherren in die Kapitelstube und verlangte von ihnen, da die reine Lehre jetzt überall gepredigt würde und sich täglich weiter ausbreite, nunmehr auch ihrerseits von allem gottlosen Wesen abzulassen, Vigilien und Seelenmessen abzuschaffen und die Reformation anzunehmen, widrigenfalls das Domkapitel leicht unangenehme Weiterungen erfahren könne. Das Domkapitel berichtete hierüber an den Kardinal und sprach die Befürchtung aus, daß am nächsten Osterfeste der Gottesdienst in der Domkirche gestört werden würde. Albrecht trug mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse Bedenken, entscheidende Schritte zu thun, und verlangte die Absendung einiger
mitglieder nach Aschaffenburg, um mit den-
zu beraten. Darauf wollte
und zeigte dies dem

Prälaten mit dem Bemerken an, daß die befürchtete Störung des Gottesdienstes zu Ostern nicht eingetreten sei, sowie daß sich der Rat mit der ihm gegebenen Antwort, daß ohne erzbischöfliche Genehmigung Aenderungen in den gottesdienstlichen Ordnungen nicht zulässig seien, beruhigt habe. Damit war die Sache erledigt, man fragt aber billig: wie konnte sich der Rat für befugt halten, derartige Forderungen, die allen mit dem Erzbischof in kirchlichen Angelegenheiten geschlossenen Verträgen zuwider waren, an das Domkapitel zu stellen? Erklären läßt sich der Vorgang nur durch den maßlosen Einfluß, den die fanatischen lutherischen Geistlichen durch ihre aufreizenden Reden und Predigten auf den Rat und die Bürgerschaft zu gewinnen gewußt hatten. Dieser Einfluß wuchs in der nächsten Zeit immer mehr und führte zu Streitigkeiten unter den Geistlichen selbst und schließlich zu Widersetzlichkeiten und Unbotmäßigkeiten auch gegen den Rat, die dieser nur mit Maßregeln äußerster Strenge unterdrücken konnte.

Bevor wir aber in den das kirchliche Interesse berührenden Ereignissen weiter gehen, haben wir noch die in des Kardinals Albrecht Zeit fallenden Begebenheiten kommunaler und politischer Natur nachzutragen, welche das Zeugnis geben, daß der Rat und die Bürgerschaft Magdeburgs auch auf diesen Gebieten sich des Ernstes und der Bedeutung der bewegten Zeit bewußt waren. Wir haben der fortgesetzten, die Sicherheit der Stadt bezweckenden Festungsbauten erwähnt, die unter Widerspruch des Erzbischofs und des Domkapitels unternommen und erst nachträglich, oft gegen Aufwendung bedeutender, den geistlichen Herren zu zahlender Entschädigungen genehmigt wurden. Aber auch andere, dem Nutzen und der Wohlfahrt der Bürgerschaft und der Verschönerung der Stadt dienende Baulichkeiten kamen zur Ausführung.

Auf dem Gralswerder zwischen den beiden Elbbrücken wurde am 2. Dezember 1531 der Bau einer neuen Mühle begonnen, welche trotz der großen Kosten, die aufgewendet waren, ihrer fehlerhaften Konstruktion wegen die gewünschten Vorteile nicht gewährte und deshalb wieder ging; 1544 ward aber an derselben Stelle eine neue Mühle erbaut, die den gehegten Erwartungen besser entsprach.

Um für alle Fälle den städtischen Wasserbedarf zu sichern und die Benutzung des Elbwassers bequemer zu machen, war man schon 1524 auf die Anlage einer das Wasser aus der Elbe in die Stadt führenden Röhrenleitung bedacht gewesen. Diese Anlage wurde unter der Verwaltung des diese Angelegenheit eifrig betreibenden Bürgermeisters Jakob Rode 1534 in Angriff genommen, blieb allerdings in den beiden folgenden Jahren, wo zwei der Sache weniger günstige Bürgermeister dem Rate vorstanden, ruhen, wurde dann aber 1537, als Rode wieder das Regiment führte, zur Ausführung gebracht. Mittels vier hölzerner Röhren wurde das Wasser aus der Elbe nach dem Alten Markt geführt und dort in einem nahe beim Denkmal des Kaisers Otto aufgestellten großen Behälter gesammelt; zum ersten Male arbeitete die Anstalt am 23. August 1537, sie zeigte anfangs noch mancherlei Mängel, welche allmählich nicht ohne erhebliche Kosten beseitigt wurden.

Einige Jahre später (1540) ließ der Rat den Roland und das Denkmal des Kaisers Otto gründlich ausbessern, das Rathaus neu streichen und das Dach desselben mit sechs kupfernen Erkern versehen und eine achtzehn Zentner schwere Uhrglocke hinaufschaffen.

Der obengedachte Streit des Kardinals Albrecht mit dem Kurfürsten von Sachsen wegen der von letzterem beanspruchten Burggrafenrechte über die Stadt Halle und den dortigen Schöffenstuhl führte im Jahre 1536 zwischen Albrecht, der sächsischerseits auch kriegerische Feindseligkeiten fürchtete, und der Stadt Magdeburg zu einem am 6. Dezember j. J. geschlossenen gegenseitigen Schutzbündnis, durch welches sich Magdeburg verpflichtete, dem Erzbischof, wenn er aus Veranlassung jenes Streites vom Kurfürsten angegriffen werden sollte, auf drei Monate 600 Mann Fußvolk, 12 Feldgeschütze, eine Last Pulver, 24 Zentner Kugeln und drei Büchsenmeister auf städtische Kosten zur Verfügung zu stellen; zu einer gleichen Leistung verpflichtete sich auch der Erzbischof der Stadt gegenüber, falls diese wegen irgend einer politischen Sache angegriffen werden sollte, auch wurde dem Erzbischof zugesagt, daß ihm und seinem 500 Pferde starken Gefolge die Stadtthore geöffnet und daß zu dem Ende für den Notfall 700 Wispel Korn aufgeschüttet werden sollten. Religionssachen blieben von diesem Vertrage gänzlich ausgeschlossen, der Kardinal versprach aber, seinerseits den Nürnberger Frieden aufrecht zu erhalten.

Um dieselbe Zeit wurden für die Handelsbeziehungen Magdeburgs wichtige Verhandlungen mit Hamburg geführt, welche durch den unserer Stadt leider nicht besonders günstigen Vertrag vom 26. Februar 1538 ihren Abschluß fanden. Der Stadt Hamburg war im Jahre 1482 vom Kaiser Friedrich III. ihr altes Stapelrecht in Bezug auf Getreide, Mehl, Wein und Bier erneuert worden, sie bediente sich dessen seitdem sehr strenge und verhinderte oder erschwerte auch den Magdeburgern das freie Verschiffen dieser Artikel seewärts über Hamburg hinaus. Hierdurch hatte der Magdeburgische Handel, namentlich der Seehandel erheblich gelitten und noch größerem Verfalle sollte durch den in Rede stehenden Vertrag vorgebeugt werden. Nach Inhalt desselben wollten beide Teile die Schiffahrt auf der Elbe zwischen Magdeburg und Hamburg zu erhalten und zu befördern suchen und durch Güte oder durch

Beschreitung des Rechtsweges Sorge tragen, daß die Uferberechtigten die Schiffahrt nicht hindern, auch die bestehenden Zölle und Abgaben nicht erhöhen sollten. Die Güter sollte man an Faktoren, welche an den Abgangsorten Bürger sind, oder an deren Bedienstete oder Kommissionäre adressieren und die Niederlagen von ihren Gütern nur in beiden Städten und nirgends anders gestatten; auch sollte Niemand Beschwerungen oder Erhöhung der Abgaben auf den Kaufmann oder dessen Güter, welche vor diesem Vertrage noch nicht bestanden, einführen und dadurch die Schiffahrt hindern. Klagen gegen einander sollen am Wohnorte des Verklagten angebracht und daselbst nach den Rechten entschieden werden.

Wenn bei dem damals sehr zunehmenden Magdeburgischen Kornhandel die Magdeburger Korn nach Hamburg brächten, so sollte der Kauf gleich vor dem Rathause ohne alle Verzögerung durch Hamburgische Makler abgeschlossen und an Hamburgische Bürger abgelassen werden; wenn man es aber nicht gleich verkaufen könnte, so sollte man es aufschütten lassen, um es nach Gelegenheit anderweit zu verkaufen, oder auch wohl, wenn es Weizen oder Roggen wäre, die eine Hälfte davon seewärts weiter zu verfahren, die Freiheit haben, die andere Hälfte aber müßte in Hamburg verbleiben und an dortige Bürger verkauft werden. So sollte es auch mit dem Mehl, mit dem Malze aber, wie mit der Gerste gehalten werden. Die Bürger beider Städte könnten auch zum Zweck auswärtigen oder sonstigen Handels Gesellschaftsverträge miteinander abschließen, nur sollte alles von Magdeburg verschiffte Getreide ausschließlich nach Hamburg gehen und unterwegs nirgends ausgeschifft, niedergelegt oder Hamburg vorbeigefahren werden. Magdeburgisches in der Altstadt gebrautes Bier könnte in ganzen und in halben Mummenfässern oder in schmalen Tonnen, vier auf ein Mummenfaß gerechnet, oder in Fässern von ähnlicher Größe nach Hamburg und wenn es daselbst Niemand kaufen wollte, weiter seewärts, gleich dem Braunschweigischen und Eimbeckschen Bier, verfahren werden, doch müßten die kleinen Tonnen nicht von der Art und Gestalt der Hamburgischen Gefäße sein. Diese Bestimmungen über den Korn- und Bierhandel sollen vorerst nur ein auf fünf Jahre gültiger Versuch sein und es soll insbesondere dem Rat zu Hamburg, der sich nur auf dringendes Ersuchen der Magdeburger auf diesen Vergleich eingelassen hat, freistehen, solchen wieder aufzuheben, zu verändern, zu verbessern und darüber mit dem Rat zu Magdeburg zu unterhandeln: Alles ohne Nachteil der Freiheiten der Hamburger zu Wasser und zu Lande.

Wie es vorauszusehen war, so entstanden bald darauf zwischen Hamburg und Magdeburg neue Handelsstreitigkeiten, besonders in betreff der Kornverschiffung von Magdeburg nach Hamburg, welche mit vieler Mühe erst im folgenden Jahrhundert beigelegt wurden.

Zur Behauptung ihres ausschließlichen Kornschiffungsrechtes auf der Elbe innerhalb des erzstiftlichen Gebietes ließ die Stadt Magdeburg im Jahre 1539 einige mit Korn beladene Schiffe der Stadt Leipzig auf der Elbe anhalten. Die Leipziger, welche dies Korn bei der damaligen Teuerung zur Abwendung der ihnen drohenden Hungersnot in Niedersachsen aufgekauft, zu Tangermünde hatten einschiffen und die Elbe heraufahren lassen, wandten sich nun an die Landesregierung zu Halle mit der Bitte, die Loslassung und die freie Fahrt dieser Kornschiffe im vorliegenden Notfalle anzuordnen. Auf Fürsprache der Regierung wurde dann auch die Ladung freigegeben, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieser Ausnahmefall bei künftigen Gelegenheiten den Rechten und Privilegien der Stadt nicht zum Nachteil gereichen solle. Auf gleiche Art hatte Magdeburg schon im Jahre 1530 einige mit Korn beladene Schiffe von Burg und 1532 die Kornschiffe einiger Edelleute anhalten lassen und seine Rechte behauptet.

Eine marktpolizeiliche Verordnung erließ der Rat unterm 11. Mai 1540 dahin, daß die Knochenhauer alten und neuen Scharrens das Fleisch nur nach Pfunden verkaufen sollten, und um den Preis dieses für die menschliche Ernährung so wichtigen Lebensmittels besser kontrollieren zu können, ließ der Rat 1542 auf städtische Kosten schlachten und das Fleisch verkaufen, ein Versuch, der aber vollständig mißlang und wieder aufgegeben wurde.

Eine Mordbrennerbande, welche in den Jahren 1539 und 1540 die protestantischen Länder unsicher machte, suchte 1540 auch Magdeburg heim. Am 26. August d. J. wurde in der Leiterstraße Feuer angelegt, das sich nach dem Breitenwege verbreitete und auf der Westseite links nach dem Krökenthor drei und rechts nach dem Sudenburger Thor vier Häuser, auf der Ostseite des Breitenwegs aber zwei Kurien, die Nikolaikirche mit dem Kreuzgang und eine Anzahl Hintergebäude der Domherrenhöfe bis nach dem Kloster U. L. Frauen einäscherte.

Mehrere solcher Brandstifter, welche vor Gericht gezogen und hingerichtet wurden, sagten bei ihrer Vernehmung aus, daß sie durch Agenten des Herzogs Heinrich von Braunschweig gedungen gewesen, und daß sie auch Befehl gehabt hätten, Magdeburg anzuzünden.

Die Finanzwirtschaft des Kardinals Albrechts kennzeichnend ist besonders das Jahr 1541. Keiner der gleichzeitigen Kirchenfürsten erfreute sich so reicher Dotationen, wie sie Albrecht aus seinen drei Stiftern bezog; dazu kamen noch in den ersten Jahren seiner Regierung die Erträge des Ablaßhandels, der n [illegible] Magdeburg und im A

reich als frech betrieben wurde, ferner die ihm wiederholt bewilligten außerordentlichen Steuerbeträge und die nicht unerheblichen Summen, die ihm seine mit Magdeburg, Halle und anderen Städten abgeschlossenen Verträge einbrachten, endlich noch ein Jahrgehalt von 10 000 Gulden aus der kaiserlichen Kasse. Gleichwohl befand er sich fortwährend in drückenden Geldverlegenheiten, da, wie hoch auch immer seine Einnahmen waren, diese doch allezeit von den Ausgaben überstiegen wurden. Seine üppige, eine maßlose Verschwendung zur Schau tragende Hofhaltung, die Ausführung großartiger Prachtbauten, die zur Manie ausgeartete Leidenschaft, kostbare Kunstschätze, namentlich Reliquien zu sammeln, eine übermäßige Freigebigkeit und endlich die den Schmutzfleck seines auch lichte und lautere Seiten zeigenden Lebens bildende Maitressenwirtschaft sind die von Jahr zu Jahr schwerer ins Gewicht fallenden Ursachen der sich fortwährend steigernden Finanznot, die wie ein roter Faden durch die ganze Regierungszeit Albrechts hindurchgeht und um das Jahr 1540 ihren Höhepunkt erreicht zu haben scheint. Da der größte Teil der Magdeburgischen und Halberstädtischen Domänen völlig verschuldet war, so blieb dem Kardinal in seinen Bedrängnissen nichts übrig, als die Stände beider Stifter um Hilfe anzurufen. Auf einem am 25. Januar 1541 zu Kalbe vom Erzbischof persönlich eröffneten Landtage trug er sein Anliegen vor, das aber kein freundliches Gehör fand; erst nach langen, widerwilligen Unterhandlungen ließen sich die Stände herbei, die erzbischöflichen Schulden in Höhe von 400 000 Thlrn. zu übernehmen und zwar 350 000 Thaler endgültig, 50 000 Thlr. nur, wenn auf andere Weise nicht Rat geschafft werden könnte. Von der ersteren Summe entfielen auf das Erzstift Magdeburg 250 000 Thlr., auf das Stift Halberstadt 100 000 Thlr. Zu den vom Erzstift definitiv übernommenen 250 000 Thlrn. trugen die Städte 150 000 Thlr., die Prälaten, die Ritterschaft und die Amtsunterthanen 100 000 Thlr. bei; von den eventuell bewilligten 50 000 Thlrn. sollte das Erzstift 40 000 Thlr., und zwar die Städte zur einen, Prälaten und Ritterschaft zur anderen Hälfte, Halberstadt aber 10 000 Thlr. beitragen. Die von mehreren Chronisten gemachten Angaben, daß die Stände nur unter der vom Kardinal auch angenommenen Bedingung, daß dieser in beiden Stiftern die Reformation ungehindert zulasse, Albrechts Anliegen entsprochen hätten, sind nicht nachweisbar, auch nach der kirchlichen Stellung, sowie nach der Persönlichkeit Albrechts kaum glaublich und durch ein Schreiben des Erzbischofs an den Koadjutor bezüglich dieser Angelegenheit widerlegt.

Am 14. August 1543, morgens 2 Uhr, brach auf der Spiegelbrücke ein Feuer aus, bei welchem fünf Kinder ums Leben kamen und neun Häuser zerstört wurden. Der Brand würde sich jedenfalls bedeutend weiter ausgedehnt haben, wäre nicht der Umstand besonders günstig gewesen, daß der Rat im Jahre vorher ein zwischen den abgebrannten Häusern belegenes Gasthaus, zum Wallfisch genannt, in welchem auch Handel mit Pulver, Theer und anderen feuergefährlichen Gegenständen betrieben wurde, angekauft und dann hätte niederreißen lassen.

Im Jahre 1543 scheiterte der in gesundheitpolizeilicher Beziehung wichtige Plan des Rates, statt der engen Parochialkirchhöfe innerhalb der Stadt einen allgemeinen städtischen Begräbnisplatz außerhalb der Thore anzulegen. Das Bedürfnis eines solchen war schon seit länger als 200 Jahren vorhanden, denn, wie wir gesehen, konnten schon die Toten, welche den Seuchen im vierzehnten Jahrhundert erlegen waren, auf den städtischen Kirchhöfen nicht untergebracht, sondern mußten vor den Thoren in Massengräbern beerdigt werden. Bei der inzwischen gewachsenen Einwohnerzahl mußte das Bedürfnis um so mehr hervorgetreten sein, als sich zu der von Zeit zu Zeit immer wiederkehrenden Pest andere bis dahin unbekannt gewesene Krankheiten gesellten, die gleichfalls eine große Sterblichkeit zur Folge hatten. So war 1529 die englische Krankheit (sie führte diesen Namen, weil sie sich von England aus über den Kontinent verbreitet hatte) aufgetreten und hatte während der 14 Tage, welche sie hier herrschte, viel Menschen hingerafft; die davon Befallenen litten an Schweißsucht, an der sie meist innerhalb 24 Stunden starben. Eine andere pestartige Krankheit herrschte im Herbst 1539 zwanzig Wochen lang und forderte während dieser Zeit 1651 Menschenleben. Als sich 1543 die Pest der Stadt wieder näherte, trat man zur Gewinnung eines Begräbnisplatzes mit dem Domkapitel über den Ankauf eines dem Lorenzkloster in der Neustadt gehörigen Stückes Land zwischen dem Ulrichs- und Krökenthor in Unterhandlung; das Kloster lehnte aber die Veräußerung des ihm werthvollen Ackers ab, und auch das Domkapitel war dagegen, weil, wie es in einem darüber an den Erzbischof erstatteten Berichte heißt, der Rat bei der Erwerbung jenes Ackers besondere Absichten zu haben scheine.

Am 24. September 1545 starb im 56. Lebens- und 32. Jahre seiner Regierung der Kardinal Albrecht zu Aschaffenburg, wo er während seiner Anwesenheit in der Diözese Mainz meistenteils seine Residenz hatte. Er wurde im Dom zu Mainz vor dem Hochaltar unter einem roten Marmorsteine begraben, auf welchem die Worte „All hernach" eingegraben sind. Eine objektive Charakteristik dieses in jener bewegten Zeit einflußreichsten Kirchenfürsten ist keine leichte Aufgabe, „von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte." Die Schattenseiten in Albrechts Leben haben wir

bei der Schilderung seiner Finanzen berührt. Seine unausgesetzte Geldnot war schuld, daß er nicht selten von seinen zu den vielseitigsten Vermittelungen gebrauchten Beamten und Dienern abhängig wurde, und daß seine infolgedessen oft widerwillige Nachgiebigkeit und Schwäche gegebenen Falls in Härte und Grausamkeit ausartete. Das Verfahren gegen seinen Agenten Hans Schenitz, der ihn um 50,000 Gulden betrogen haben sollte und dafür 1535 zu Giebichenstein gesträngt wurde, ist trotz der darüber erwachsenen, bis in die neueste Zeit hineinreichenden umfangreichen Litteratur noch keineswegs ganz aufgeklärt, wenn auch die darüber gegen den Kardinal erschienenen Schriften, unter denen die von Luther die schärfste ist, parteiisch und vielfach übertrieben sein mögen. Hart zum Vorwurf werden ihm seine geschlechtlichen Ausschreitungen gemacht, zu entschuldigen sind sie nicht, sie werden aber auch nicht ärger gewesen sein, als sie sonst unter dem hohen und niedern Klerus jener Zeit gefunden wurden. Uebertreibungen mögen auch in dieser Beziehung die Schriften Luthers gegen den Kardinal Albrecht enthalten. Diesen tadelnswerten Eigenschaften stehen auch Tugenden gegenüber, die ihm einen würdigen Platz unter den hervorragenden Männern des 16. Jahrhunderts sichern. Vor allem ist der Eifer und die Thätigkeit zu betonen, womit er sich unausgesetzt den viel verzweigten Geschäften seiner politischen wie seiner kirchlichen Aemter und Würden widmete. Die Akten der Archive ergeben, daß er selbst in den letzten vier Jahren während seines ausschließlichen Aufenthaltes in der Diözese Mainz die Regierung der beiden Stifter Magdeburg und Halberstadt, deren unmittelbare Verwaltung der Koadjutor Johann Albert leitete, fortwährend im Auge und, wenn es nötig war, in eigener Hand behielt. Der Kirchenspaltung widerstrebte er entschieden, einer Kirchenreformation, wenn anders sie die einmal anerkannten Grundlehren der katholischen Kirche nicht verletzte, war er keineswegs abgeneigt, obgleich sich in dieser Beziehung bei seiner oft schwankenden Haltung ein sicheres Urteil nicht gewinnen läßt; er hatte das Streben, möglichst zu vermitteln und strenge Maßregeln, selbst wenn sie in seiner Macht lagen, zu vermeiden, ein Charakterzug, für den die Unterdrückung zweier gegen die Stadt Magdeburg erwirkter kaiserlicher Achterklärungen einen hinlänglichen Beweis liefert. Die Angaben einiger Chronisten, nach welchen Albrecht den Ständen für die Uebernahme seiner Schulden die Einführung der Reformation zugestanden, sind schon oben widerlegt; ebenso wenig ist es wahr, daß der Kardinal mit dem Gedanken umgegangen sei, selbst die Lehre Luthers anzunehmen und das Erzbistum Magdeburg als weltliches Herzogtum für sich zu behalten, obgleich Luther in der That ihm einen solchen Vorschlag gemacht hat. In geistiger und wissenschaftlicher Beziehung stand der Kardinal auf der Höhe seiner Zeit, mit Erasmus und anderen zeitgenössischen Gelehrten war er eng befreundet und unterhielt mit ihnen einen lebhaften schriftlichen Verkehr; Kunst und Wissenschaft fanden in ihm einen eifrigen Förderer und Ulrich von Hutten zählte ihn zu seinen freundlich gesinnten Gönnern. Gemeinschaftlich mit seinem Bruder Joachim stiftete er 1506 die Universität zu Frankfurt a. O., und nur die Ungunst der Zeit war es, die 1531 den schon fertigen Plan, auch in Halle eine Universität zu gründen, nicht zur Ausführung kommen ließ. Wenn Luther in einem seiner Briefe den Kardinal für einen Ungläubigen und sogar für einen Atheisten hält, so thut er ihm unzweifelhaft auch hierin Unrecht.

43) Johann Albert (1545—1550).

Nachfolger des Kardinals Albrecht im Erzstift Magdeburg und im Stift Halberstadt wurde der bisherige Koadjutor Johann Albert, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, Bruder des Herzogs Albrecht von Preußen, diesem aber kirchlich ganz ungleich. Wegen seines übergroßen Eifers für die katholische Sache weigerten sich auch Magdeburg und Halle, ihn anzuerkennen und ihm die Huldigung zu leisten. Seitens der Stadt Halle erfolgte diese zwar später, von Magdeburg ist ihm aber, da er in dem vom Rate verlangten Umfange den Huldebrief nicht ausstellen wollte, nicht gehuldigt, auch ist er im Dom nicht als Erzbischof eingeführt worden, obschon er vom Papst Paul III. das Pallium empfangen hatte.

Sowohl Luther als der Kardinal Albrecht, welche beide zum Frieden geraten hatten, erlebten den Ausbruch des unvermeidlich gewordenen Krieges nicht. Die Gerüchte von des Kaisers Werbungen in Italien und Spanien zum Kriege gegen den schmalkaldischen Bund wurden immer besorglicher, und obschon der Kaiser auf einige direkte Anfragen seine Pläne verleugnen ließ, so blieb man sich auf protestantischer Seite des Ernstes der Lage doch vollkommen bewußt. Die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes beschickten den von Karl V. selbst in Regensburg abgehaltenen Reichstag nicht, dagegen erschienen auf demselben einige evangelische, dem Bunde nicht angehörige Fürsten, unter diesen auch der Herzog Moritz von Sachsen, welche er mit der Versicherung zu beruhigen suchte, daß er der Religion halber keinen Krieg führen wolle; mit Moritz von Sachsen, dem Vetter des Kurfürsten Johann Friedrich, schloß er gegen letzteren ein geheimes Bündnis, später ernannte er denselben auch zum Konservator, Exekutor und Schirmer des Erzstifts Magdeburg.

Die Schritte, welche der Kaiser zur Trennung der Bundesgenossen, namentlich zum Rücktritt der

oberdeutschen Städte und des Herzogs Ulrich von Württemberg versuchte, schlugen fehl, vielmehr eröffnete der Bund die Feindseligkeiten gleichzeitig in Thüringen und im südlichen Deutschland. Der Kaiser, noch in Regensburg weilend, sprach darauf über die Bundeshäupter, den Kurfürsten Johann Friedrich und den Landgrafen Philipp von Hessen, als Aufrührer und Verräter die Reichsacht aus, mit deren Vollstreckung der Herzog Moritz beauftragt wurde. Die Verbündeten waren dem noch nicht genügend gerüsteten Kaiser bedeutend überlegen, aber statt nach dem Rate Schertlins, des Heerführers der oberdeutschen Städte, ernstlich zum Angriff zu schreiten, zögerten die Bundeshäupter, namentlich der Landgraf Philipp, so daß der Kaiser Zeit gewann, seine Armee vollständig zusammen zu ziehen. Moritz, als Vollstrecker der Reichsacht, hatte die kurfürstlichen Gebiete überzogen, auch mit Zustimmung des Erzbischofs Johann Albert dessen Residenzstadt Halle eingenommen und besetzt. Der Kurfürst, um seine Erblande zu befreien, trennte sich vom Bundesheere, so daß der Kaiser gegen den Bund vollends die Oberhand gewann und es erfolgten nun jene die Ehre des Herzogs Moritz befleckenden Triumphe des Kaisers, welche nach der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) den Schmalkaldischen Bund vernichteten, den Kurfürsten Johann Friedrich demütigten und seiner Erblande wie der Kurwürde beraubten, mit denen Moritz unwürdig beliehen wurde.

Während aber alle Fürsten und Städte vor dem mächtigen Kaiser zitterten, war es außer Bremen, das den Widerstand noch einige Zeit fortsetzte, allein Magdeburg, welches dem gewaltigen Herrscher frei und offen die Stirn bot, insbesondere die Annahme des Interims entschieden verweigerte und für schimpflich erklärte, die Bundesgenossen im Unglück zu verlassen und den Beitritt zu einem in der redlichsten Absicht geschlossenen Bunde für eine hochverräterische Handlung zu brandmarken. Des Kaisers Aufforderung, sich zu ergeben, kaiserliche Besatzung einzunehmen, die Geschütze auszuliefern und die Festungswerke zu schleifen, ihm selbst aber Fußfall und Abbitte zu thun, wurde trotz der gänzlichen Niederlage aller Bundesgenossen zurückgewiesen, dem Herzog Moritz aber, welcher mit Vollstreckung des kaiserlichen Befehls beauftragt war, geantwortet, man wolle bei dem mit den Fürsten, Ständen und Städten abgeschlossenen Bündnis mit Gottes Hilfe beharren und ihnen Brief und Siegel halten, wobei auch Gott zu seinem Lobe die Stadt gnädiglich schützen und handhaben werde. Auch alle übrigen mehrfach wiederholten Befehle des Kaisers zur Uebergabe blieben erfolglos, aber sie ließen eine harte Belagerung der Stadt befürchten, auf welche man sich indes bereits gefaßt gemacht und wirksam eingerichtet hatte. Hauptsächlich kam es auf eine stärkere Befestigung der Stadt an, und man begann diese im Jahre 1546 mit der Niederreißung des zur Sudenburg gehörigen, hart an der Stadtmauer belegenen Karmeliterklosters, dessen Mönche, wie oben erwähnt, sich bei der Erbauung desselben im Jahre 1338 hatten verpflichten müssen, das Kloster zu räumen und abzubrechen, wenn eine Befestigung der Stadt an dieser Stelle nötig werden sollte. Die Erlaubnis dazu hatte der Rat schon bei Lebzeiten des Kardinals Albrecht nachgesucht und dafür eine Entschädigung von 1000 Gulden und die Versorgung der Mönche angeboten, darauf aber anscheinend eine abschlägige Antwort erhalten. Jetzt wurde das Kloster ohne Erlaubnis abgerissen. Dasselbe geschah bald darauf mit der Ambrosiuskirche in der Sudenburg, sowie mit mehreren Domherren-Kurien, an deren Stelle das Sudenburger Thor und die westlich anstoßenden Wälle aufgeführt wurden. Den Sudenburgern überwies man zum Gottesdienste die Sebastianskirche. Infolge der Beschwerden, welche hierüber der Erzbischof, das Domkapitel und die übrige katholische Geistlichkeit erhoben, von welcher letztern man auf Antrieb der lutherischen Prediger nichts weniger als die gänzliche Einstellung des katholischen Gottesdienstes verlangte, erschienen zwei kaiserliche Strafbefehle, vom 1. und 16. Juni 1546, in deren erstem bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Mark lötigen Goldes die Stadt vor allen ferneren Kränkungen der katholischen Geistlichkeit gewarnt, während in dem zweiten dieselbe bei 40 Mark lötigen Goldes aufgefordert wird, sich jedes Eingriffes in die erzbischöflichen Regalien zu enthalten und dem Erzbischof Johann Albert die bisher verweigerte Huldigung zu leisten. Dem Erzbischof und dem Domkapitel teilte der Kaiser mit, daß sie sich in allen diesen Angelegenheiten zunächst an den Herzog Moritz, den von ihm ernannten Konservator, Vollstrecker und Schirmer des Erzstifts, zu wenden hätten.

Wie aber auf der einen Seite das Domkapitel und die katholische Geistlichkeit ihren bisherigen Kultus fortsetzten und ersteres wegen der seitens der Stadt erlittenen Unbilden bei den benachbarten Fürsten Beschwerde erhob und um deren Hilfe bat, so beachtete andererseits auch die Stadt die ergangenen Strafandrohungen nicht, schritt vielmehr nach dem Beispiel anderer protestantischer Städte mit eingreifenden Maßregeln gegen die katholische Geistlichkeit und das Domkapitel vor, indem man die Domkirche verschloß, vom Kapitel zur Befestigung der Stadt 20,000 Gulden verlangte, die Klöster Berge und U. L. Frauen förmlich in Besitz nahm und über deren Einkünfte und Vermögen eigenmächtig verfügte. Bei dem allem lag aber doch der Stadt daran, sich mit dem Erzbischof und dem Domkapitel zu vertragen, und sie unterhandelte vielfach mit beiden, ohne daß es aber zu den vom Rate

beabsichtigten Zusammenkünften in Groß-Salze oder Kalbe gekommen wäre; dagegen übersandte man, durch das anfängliche Kriegsglück der Schmalkaldener Bundesgenossen veranlaßt, dem Domkapitel unterm 2. Januar 1547 einen förmlichen Fehdebrief, nahm den Dom, die Klöster und

Kurien, sowie die dem Domstift gehörigen Güter zu Wolmirstedt, Egeln, Wanzleben und Dreileben, in welche man zur Sicherung gegen Ueberfälle städtische Besatzungen legte, in Beschlag und ließ am 6. Februar 1547 in der Domkirche lutherischen Gottesdienst halten.

Mit dem Kaiser sich auszusöhnen, hatte die Stadt sowohl unter Vermittelung des Kurfürsten von Brandenburg, als auch unmittelbar Schritte gethan, diese waren aber an der Weigerung auf die ihr gestellten Bedingungen, unter welchen ihr die Annahme des Interims und die fußfällige Abbitte die höchsten waren, einzugehen, gescheitert, und da die Beschwerden und Klagen des Domkapitels immer heftiger wurden, so sprach der Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg am 27. Juli 1547 die Reichsacht aus, wodurch Magdeburg mit einem Schlage aller bisherigen Rechte und Freiheiten beraubt war. Nunmehr begannen wirklich Feindseligkeiten gegen die Stadt, namentlich seitens der überelbischen Mark, wo einige Grundstücke und Güter Magdeburgischer Bürger überfallen und verwüstet wurden, die gefürchtete Belagerung ging aber diesmal noch vorüber, weil der Kaiser mit seiner bei Wittenberg stehenden Armee sich nach Süddeutsch-

land wandte, wo der König von Frankreich an seiner Grenze bedeutende Truppen zusammengezogen hatte. Als aber die Stadt Magdeburg nach dem Siege des Kaisers in ihrem Widerspruch gegen das Interim verharrte, brachte dieser im folgenden Jahre zu Augsburg die schon verhängte Reichsacht in „Erinnerung", mit deren ernstlicher Vollstreckung die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Herzog von Braunschweig und die Grafen und Stände des Erzstifts beauftragt wurden. Angenommen war das in Augsburg verkündete Interim nur von dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und dem in der Gefangenschaft des Kaisers befindlichen Landgrafen Philipp von Hessen, unbedingt abgelehnt aber von dem früheren Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Der neue Kurfürst Moritz trug Bedenken, in seinem Lande das Interim publizieren zu lassen, gewann aber eine Anzahl Wittenbergscher Professoren, darunter auch Melanchthon, welche dem Augsburger Interim ein anderes, meist die sog. Adiaphora, d. h. die für den Glauben und den Gottesdienst gleichgültigen Dinge enthaltendes, zum Unterschiede von jenem das Leipziger oder kleine (spottweise Chorrock) genannte Interim entgegensetzten. Während der Kaiser in den süddeutschen Ländern das Augsburger Interim mit roher Gewalt und Vertreibung der widerstrebenden Geistlichen einführte, fand er in der evangelischen Bevölkerung Norddeutschlands von allen Seiten den heftigsten Widerstand und hatte Magdeburg den Kaiser bisher schon gereizt, so steigerte sich sein Zorn aufs höchste, als die Stadt nun auch gegen das Augsburgsche, nicht minder gegen das Leipziger Interim nachdrücklichst protestierte, die Annahme desselben unbedingt verweigerte und Allen, die wegen des Protestantismus und wegen ihres Widerspruchs gegen das Interim verfolgt wurden, Schutz und Sicherheit gewährte und in ihren Ringmauern wider das verhaßte (große und kleine) Interim, wider den Papst, den Kaiser, den Kurfürsten Moritz und wider die Mitglieder der Interims-Kommission, unter denen insbesondere der Hofprediger Agrikla (unter dem Spottnamen Gridel) arg mitgenommen wurde, frei und nach damaliger Sitte mit Spott und Hohn, derb und ungestüm ohne alle Schonung und Mäßigung predigen, schreiben, schimpfen und drucken ließ, damit dem ganzen protestantischen Deutschland über den Inhalt und den Zweck des kaiserlichen Machtspruchs die Augen geöffnet würden; „Unseres Herrn Gottes Kanzlei" wurde Magdeburg überall im evangelischen Deutschland genannt.

Von den gegen das Interim einmütig zusammenstehenden Magdeburgischen Geistlichen: Lukas Rosenthal, Senior und Pastor zu St. Johannis, Johann Baumgart (Pomarius) an Heil. Geist, Stengel an St. Jakob, Frede an St. Katharinen, Hitfeld und Loscher an Petri und Nikolaus Gallus (Hahn) an St. Ulrich war der Letztere der heftigste und unermüdlichste, auch der agitatorisch befähigste Widersacher des Interims und seiner Anhänger. Als Sohn des Bürgermeisters Hahn zu Köthen 1516 geboren, hatte er schon früh die Universität Wittenberg bezogen, unter Luther, Melanchthon, Buddenhagen, Cruciger studiert, war dort auch zum geistlichen Amte ordiniert und dann als Diakonus nach Regensburg berufen worden. Dort als heftiger Gegner des Interims vertrieben, war er nach Wittenberg zurückgekehrt, von da aus aber 1547 nach Magdeburg an Stelle des verstorbenen Glossenius als Pastor zu St. Ulrich berufen worden. Hier fand er neben einer Menge angesehener und gebildeter, treu evangelisch gesinnter Bürger viele begeisterte, wissenschaftlich ihm sogar überlegene Mitkämpfer gegen das teuflische Interim, die um des letzteren willen aus ihrer Heimat und ihren Aemtern vertrieben waren; die hervorragendsten unter ihnen waren: Nicolaus v. Amsdorf, Erasmus Alber (Alberus) und Matthias Flach (nach seiner Heimat gewöhnlich Flacius Illyricus genannt.)

Amsdorf war 1547, nachdem er infolge der Schlacht bei Mühlberg dem schon früher für den Naumburger Bischofssitz bestimmt gewesenen Dompropst zu Zeitz, Julius von Pflug, hatte weichen müssen, wieder nach dem ihm noch immer befreundeten Magdeburg zurückgekehrt und hatte hier in Predigten und Schriften seinen Kampf für das reine Luthertum fortgesetzt.

Alberus, 1500 in der Wetterau geboren, war ein unmittelbarer Schüler Luthers und diesem, dessen langjähriger Haus- und Tischgenosse er gewesen, in inniger Dankbarkeit und Pietät ergeben. Als heftiger, jederzeit zu Streit und Kampf bereiter Verfechter der Lehre seines Meisters, welcher er bis auf den Buchstaben anhing, hatte er, als er 1548 nach Magdeburg kam, bereits ein sehr bewegtes und unstätes Leben hinter sich. Zuerst Schulmeister in Eisenach, war er nachher Prediger in verschiedenen Orten, kurze Zeit auch Hofprediger Joachims II. in Berlin, nirgends aber war lange seines Bleibens gewesen, da sein heftiger Charakter und seine oft allzu große Derbheit und Taktlosigkeit ihm überall Feinde gemacht hatte. Der Kampf gegen das Interim führte ihn in seinem 48. Lebensjahre nach Magdeburg.

Flacius, geboren 1520 zu Albona auf der damals zu Illyrien gehörenden Halbinsel Istrien, hatte schon frühzeitig durch seinen Oheim, Lupatino, Mönch in einem Kloster zu Venedig, die Lehre Luthers kennen gelernt und dem Studium derselben mit allem Eifer obgelegen. Im Jahre 1539 machte er sich auf den Weg nach Deutschland, verweilte seiner Studien halber in Augsburg, Basel und Tübingen und ging hierauf nach Wittenberg, wo er sich zunächst mit Melanch-

thon befreundete, dann aber auch mit Luther persönlich bekannt wurde, der ihn wegen seines Glaubenseifers sehr hochschätzte und auf ihn, als eine künftige Stütze des Glaubens besonders aufmerksam gemacht haben soll. Er hielt in Wittenberg theologische und philosophische Vorlesungen, entzweite sich aber über das Leipziger Interim mit Melanchthon, verließ infolgedessen Wittenberg und kam 1548 nach Magdeburg, wo sein gleichgesinnter Schwager Stephan Tucher Diakonus an der Ulrichskirche war.

Die literarische Thätigkeit, welche diese Männer in den nächsten Jahren während der Belagerung der Stadt durch den Kurfürsten Moritz entwickelten — über 100 der heftigsten und erbittertsten Angriffs- und Verteidigungsschriften in lateinischer, in hoch- und niederdeutscher Sprache, meist das Interim betreffend, gingen in dieser Zeit aus den Magdeburger Buchdruckereien von Michael Lotther, Hans Walther und Michael Rödinger hervor — und der Einfluß, den diese Druckereibesitzer dadurch nicht nur in Magdeburg, wo der Haß gegen das Interim und zugleich die Spottlust darüber so groß war, daß man Hunden und Katzen danach Namen gab und Interimsthaler als Schaumünzen prägen ließ, sondern auch in ganz Deutschland und darüber hinaus übten, war ein gewaltiger und wenn in den meisten dieser Schriften, besonders in den Spottliedern, womit die Gegner überschüttet wurden, nach heutigen Begriffen das Maß des Anständigen auch vielfach weit überschritten ist, darüber kann bei evangelischen Beurteilern kein Zweifel sein, daß die Verfasser von dem reinsten religiösen Eifer, von furchtloser Wahrheitsliebe und unerschütterlicher Gesinnungstreue beseelt waren.

Bei solchem Verhalten der Stadt wurden die Strafbefehle des Kaisers fort und fort geschärft, und obschon die Stadt sich durch öffentliche Schriften aufs kräftigste zu verteidigen suchte, ja die Hansastädte selbst den Versuch machten, die Stadt mit dem Kaiser auszusöhnen, so war doch alles fruchtlos, die feindlichen Anfälle gegen die Stadt und deren Bewohner und die Ausfälle, welche von der Stadt selbst, sowie von den städtischen Besatzungen der Aemter Wanzleben, Dreileben, Egeln und Wolmirstedt gegen ihre Angreifer gemacht wurden, nahmen dergestalt überhand, daß ein landverderblicher Krieg bereits unvermeidlich schien. Die Not in der Stadt wurde groß, als zu den kriegerischen Unruhen noch eine heftige Pest ausbrach, welche in kaum sechs Monaten mehr als drittehalb tausend Menschen hinraffte; aber dennoch wurden die von einigen Landständen und den Ritterschaften angeknüpften Unterhandlungen, welche den Frieden mit dem Erzbischof und durch diesen mit dem Kaiser zu stande bringen sollten, abgebrochen, als man der hart bedrängten Stadt nicht völlige und unbeschränkte Religionsfreiheit und die Bestätigung aller bisherigen Rechte und Freiheiten versprechen konnte. Der Tod des Erzbischofs Johann Albert, welcher am 17. Mai 1550 erfolgte, entzweite die Parteien wieder um so mehr, als sich die Stadt mit dem ihr so verhaßten Domkapitel nicht weiter einlassen wollte.

Bemerkenswert, wenn auch für die Magdeburgische Geschichte nicht von Belang, ist aus der Regierungszeit Johann Alberts, daß derselbe während des Krieges vom Kurfürsten Johann Friedrich außer Thätigkeit gesetzt worden ist. Als der Letztere nämlich gegen Ende des Jahres 1546 vom Herzog Moritz seine Erbländer zurückerobert hatte, nahm er auch die erzbischöfliche Residenzstadt Halle ein, ließ sich von derselben die Erbhuldigung leisten und nötigte den Erzbischof, ihm gegen eine Rente von jährlich 10,000 Gulden die Verwaltung der Stifter Magdeburg und Halberstadt abzutreten; der Erzbischof, damit zufrieden, resignierte und zog sich nach Würzburg zurück. Die Stände beider Stifter, dem Erzbischof abhold, leisteten darauf zwar dem Kurfürsten die Erbhuldigung, infolge der Schlacht bei Mühlberg 1547 wurde aber der frühere Rechtszustand wieder hergestellt, und Johann Albert kehrte von Würzburg in das Erzstift zurück. Eine andere Folge der Schlacht bei Mühlberg war noch die, daß der von Johann Friedrich als Bischof nach Merseburg berufene Nikolaus von Amsdorf dort entfernt und an seine Stelle der früher vom dortigen Domkapitel gewählte Zeitzer Dompropst Julius von Pflug eingesetzt wurde.

44) Friedrich IV. (1550—1552).

Dieser erst 20 Jahre alte und bereits 1547 vom Domkapitel zum Koadjutor seines damals in Würzburg lebenden Vorgängers gewählte Erzbischof war ein Sohn des Kurfürsten Joachim II., welcher in seinem Lande die Reformation eingeführt hatte. Er erhielt deshalb erst nach zwei Jahren die päpstliche Bestätigung und das Pallium, starb aber bereits am 3. (oder 4.) Oktober 1552 unter dem Verdachte, Gift empfangen zu haben, in Halberstadt, wo er in der Domkirche beerdigt wurde. Während von demselben nichts weiter als dies zu sagen ist, erheischt die städtische Geschichte desto größere Ausführlichkeit.

Auf dem am 26. Juli 1550 abermals zu Augsburg eröffneten Reichstage wiederholte der Kaiser mit geschärfter Strenge den Befehl zur Annahme des Interims und zur Vollstreckung der gegen Magdeburg erlassenen Acht, um dann vollständig über das unterdrückte Deutschland triumphieren zu können. Aber es war anders beschlossen im Rate der Vorsehung: an der Begeisterung und Freiheitsliebe der Bürger Magdeburgs und vor den Wällen der alten deutschen Stadt sollte das Glück des übermütigen Kaisers scheitern und die kirchliche Freiheit des protestantischen Deutschlands gerettet werden.

Einige Reichsstände des sächsischen Kreises hatten zwar ihre Mithilfe gegen Magdeburg zugesagt, andere dagegen, namentlich der Fürst Wolfgang von Anhalt, sowie der Markgraf Johann von Brandenburg hatten das Verlangen des Kaisers geradezu abgelehnt, vielmehr der bedrängten Stadt geheim ihre Unterstützung versprochen. So schienen die Sachen von kaiserlicher Seite für Magdeburg noch nicht besonders gefährlich, und der Sturm wäre vielleicht noch einmal glücklich vorübergegangen, hätte nicht ein Unfall von anderer Seite her plötzlich das Signal zu der längst beabsichtigten Belagerung gegeben.

Der katholische Herzog Heinrich von Braunschweig hatte der eingeführten Reformation wegen mit der Stadt Braunschweig, welche von den übrigen Hansestädten, besonders auch von Magdeburg, nachdrückliche Subsidien an Geld, Waffen und Mannschaften empfangen hatte, eine harte Fehde gehabt, auf das Geheiß des Kaisers aber, da er die Stadt nicht hatte bezwingen können, seine Truppen abdanken müssen, welche letzteren nunmehr vom Herzog Georg von Mecklenburg, einem jungen nach Ruhm und Abenteuern dürstenden Fürsten, der überdies an seine Verwandten in Mecklenburg Ansprüche erhoben hatte, in Sold genommen waren. Georg fiel nun, vielleicht auf Anstiften des Domkapitels, in das erzstiftische Gebiet und wandte sich brandschatzend hauptsächlich gegen die von der Stadt Magdeburg in Besitz genommenen, dem Domkapitel zugehörigen Schlösser zu Wanzleben, Dreileben und Wolmirstedt. Die Bewohner der geplünderten, zum Teil eingeäscherten Dörfer flüchteten nach Magdeburg und baten um Hilfe, welche ihnen bewilligt wurde, indem am 18. September acht Fähnlein Bürger und Landsknechte mit der Wagenburg und den nötigen Feldgeschützen dem Feinde nach Dreileben und Druxberge entgegengeschickt wurden. Zu einem Zusammenstoß kam es diesmal noch nicht, vielmehr kehrte man unverrichteter Sache nach Magdeburg zurück, während der Herzog Georg seinen Zug unter Plündern und Brandschatzen nach Neuhaldensleben fortsetzte. Nun erging aber auch von dieser Stadt nach Magdeburg ein Ruf um Hilfe, welche unter Widerspruch der beiden Bürgermeister Hans Alemann und Ulrich von Emden, sowie mehrerer damals in Magdeburg lebenden ausgezeichneten Kriegsobersten, wie des Grafen Albert von Mansfeld, des Grafen Christoph von Oldenburg, des Freiherrn von Heideck und Kaspars von Pflugk, welche alle vor dem Kaiser in Magdeburg ein Asyl gefunden hatten, durch Ratsbeschluß bewilligt wurde. Am Nachmittag des 21. September rückten unter dem Befehl des vorjährigen Bürgermeisters Georg Gericke zwölf Fähnlein Bürger und Landsknechte, drei Schwadronen Reiter und die von den Dörfern gestellten Bauern mit der Wagenburg und elf Geschützen, zusammen 3000 Mann, nach Wolmirstedt, wo man Quartier machte, um am andern Tage dem Feinde eine Schlacht zu liefern; zu dieser kam es in der That am 22. September 1550 früh morgens um 7 Uhr bei Hillersleben an der Ohre, und die Magdeburger erlitten (an derselben Stelle wie 200 Jahre früher am gleichen Tage) die vollständigste Niederlage. In dem kaum halbstündigen Kampfe erbeutete der Herzog Georg alles Geschütz, elf Fahnen, die Wagenburg, sowie die gesamte Bagage der Magdeburgischen Truppen; 1200 Tote, darunter 163 Bürger und Landsknechte, blieben auf dem Kampfplatz, 300 Mann (Bürger und Landsknechte) wurden gefangen genommen und mußten sich durch mehr oder weniger hohe Summen auslösen.

Noch an demselben Tage nahm der Herzog ohne Schwertstreich das mit reichem Kriegsbedarf versehene Schloß zu Wolmirstedt und in den nächsten Tagen gleichfalls ohne allen Widerstand Dreileben und Wanzleben ein. Dann zog er durch die Gegend von Diesdorf nach Schönebeck, wo er sein Hauptquartier aufschlug. Hierher begaben sich auch infolge der schnell verbreiteten Nachricht über die Niederlage der Magdeburger am 29. September der Kurfürst Moritz und in den folgenden Tagen auch der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und dessen Vetter, der Markgraf Albrecht von Kulmbach, der Graf Johann Georg von Mansfeld, das Domkapitel und mehrere Vasallen des Erzstifts. Von ihnen wurde in einer Zusammenkunft am 2. Oktober der Plan zur Belagerung Magdeburgs beraten und dem Kurfürsten Moritz, für die Zeit seiner Abwesenheit dem Markgrafen Albrecht, der Oberbefehl über die Belagerungstruppen übertragen. Die letzteren setzten sich zusammen aus dem Kriegsvolk des Herzogs Georg, das der Kurfürst Moritz gleich nach seinem Eintreffen auf drei Monate in Dienst genommen hatte, aus den vom Domkapitel geworbenen Söldnern und den von den Fürsten gestellten Mannschaften und bildeten insgesamt ein 15,000 Mann zählendes Heer, das mit allem Kriegsbedarf ausreichend versehen war. Von seiten des Kaisers war demselben ein Kriegskommissar, Lazarus von Schwendi, zugeordnet worden.

Die Magdeburger aber waren weder durch die harte Niederlage, noch durch die jetzt so nahe gerückte Gefahr gebeugt, ihr Mut wurde vielmehr noch erhöht. In einem am 1. Oktober erlassenen offenen Ausschreiben sahen sie die erlittene Niederlage als eine Strafe und Prüfung Gottes an, widerlegten die von den Feinden ausgesprengten Gerüchte als Lügen und Verleumdungen und sprachen die feste Zuversicht aus, daß Gott in seiner Allmacht und Gnade sie stärken und Alles zum Besten führen werde; sie gelobten, ihrem Glauben nicht untreu werden, auch das gottlose Interim nicht annehmen zu wollen, sollten sie

darüber auch in Tod und in Verderben geraten; sie tröſteten und beruhigten die evangeliſchen Glaubensgenoſſen und baten um des Vaterlandes und um der gereinigten Lehre willen, ihnen, den Bedrängten, Hilfe und Beiſtand zu leiſten.

An demſelben Tage beſchloß der in Staßfurt verſammelte Ausſchuß der Stände des Erzſtifts, eine Einigung zwiſchen der Stadt Magdeburg und dem Domkapitel zu verſuchen; es trat infolgedeſſen auch eine aus je zwei Deputierten der Ritterſchaft und des Rates beſtehende Kommiſſion in Magdeburg zuſammen, ein Ergebnis hatte aber die Verhandlung nicht, da das Domkapitel auf die vorgeſchlagenen Bedingungen keine Erklärung abgab. Dagegen zogen der Stadt von allen Seiten Hilfstruppen zu, ſo daß ſie ihre Beſatzung bald wieder auf 3000 Mann Fußvolk und 300 Reiter brachte, und ein Geiſt herrſchte in derſelben, wie wir ihn größer und ſchöner in keiner Periode des klaſſiſchen Altertums anzutreffen vermögen. Bürger und Soldaten hatten ſich zu dem Gelübde verbunden, für ihren Glauben, für Hof und Herd und für die Freiheit der Vaterſtadt zu kämpfen bis auf den letzten Mann; Gut und Blut zu geben, um für den reichlichſten Vorrat an Kriegsbedürfniſſen zu ſorgen, ſcheute ſich Niemand; aus den Glocken der Stifter und Klöſter wurden Kanonen gegoſſen und nach außen immer neue Schanzen und Wälle angeſichts des drei- bis viermal ſtärkeren Feindes aufgeführt. Dieſer, nachdem er ſchon am 4. Oktober durch einen Ausfall der Belagerten ziemlich hart mitgenommen war, glaubte, mit einem Schlage der Sache ein Ende machen zu können, und rückte in der Nacht des 10. Oktober mit großem Feldgeſchrei vor das Sudenburger- und Ulrichsthor, wurde aber durch die Kanonen von den Wällen und mit dem kleinen Gewehr der Beſatzung ſo übel empfangen, daß er ſich in der größten Eile und mit vielem Verluſt an Leuten zurückziehen mußte; gleichwohl wiederholte der Feind am folgenden Tage den Angriff, wurde indeß abermals unter großem Nachteil ins Lager zurückgetrieben.

Schon am 12. Oktober begehrten die Belagerer Waffenſtillſtand und boten Vergleichsvorſchläge an, um die Stadt mit dem Kaiſer und dem Domkapitel auszuſöhnen. Die Bedingungen, welche der Fürſt Wolfgang von Anhalt in Begleitung zweier geborenen Magdeburger, der mecklenburgiſchen und lüneburgiſchen Kanzler D. Scheyring und Holſtein, überbrachte, gingen hauptſächlich dahin, daß ſich die Stadt den beiden Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg, dem Erzbiſchof und drei anderen Fürſten ergeben und eine von dieſen zu unterhaltende Beſatzung einnehmen, dem Kaiſer Abbitte thun, 100,000 Gulden zahlen und 16 Geſchütze ausliefern, dagegen bei ihrer Religion und allen ihren Privilegien, ſowie beim Eigentum der Bürger geſchützt werden ſollte. Der Rat ließ ſich aber ſo wenig auf dieſe, wie auf die bereits am 12. und ſpäter am 18. und 28. Oktober anderweit gemachten Vorſchläge ein, weil dieſelben der Stadt offenbar zu wenig Sicherheit boten, da der Kaiſer ſich noch in keiner Weiſe bereit erklärt hatte, von den früheren harten Bedingungen, insbeſondere von der fußfälligen Abbitte, der Schleifung der Feſtungswerke, der Einnahme fremder Beſatzung, von der Zahlung der Summe von 200,000 Gulden und der Auslieferung von 24 Geſchützen nebſt Munition, ſowie von der Aufrechterhaltung der verhängten Konfiskationen etwas abzulaſſen. Nach dieſen fruchtloſen Verhandlungen meldeten von Barby aus die Kurfürſten Moritz und Joachim, das Domkapitel und die Stände des Erzſtifts dem Kaiſer den Beginn der Belagerung mit dem Antrage auf Bewilligung einer Beihilfe zu den Koſten der Belagerung; das Domkapitel wandte ſich an den Reichstag zu Augsburg und bat zur Verſtärkung des Belagerungsheeres um 8000 Mann zu Fuß und 2000 Mann zu Pferde. Der Kaiſer, mit dem Beginn der Belagerung zufrieden, wollte von Ermäßigung der Friedensbedingungen nichts wiſſen, lehnte ſeinerſeits jeden Koſtenbeitrag ab, genehmigte aber, daß nach dem Vorſchlage des Reichstags der Kurfürſt Moritz den Oberbefehl über das Belagerungsheer führte und daß von Reichswegen monatlich 60,000 Gulden Subſidiengelder und 100,000 Gulden für die bereits entſtandenen Koſten gezahlt würden. Das Domkapitel hatte gleichfalls einen monatlichen Zuſchuß von 60,000 Gulden zu zahlen und geriet durch die vom Kurfürſten Moritz geleiſteten Vorſchüſſe bei dieſem in bedeutende Schulden.

Am 20. Oktober begannen von neuem die Feindſeligkeiten mit einem heftigen, aber unentſchieden gebliebenen Scharmützel bei Buckau, den Belagerten entging aber an dieſem Tage ein von Goslar kommender Zuzug von Hakenſchützen, den der auf dem Wege nach Wolmirſtedt begriffene Kurfürſt von Brandenburg antraf und niederhauen ließ.

Am 5. November wurde feindlicherſeits oberhalb Buckau eine Schanze angelegt und mit zwei Fähnlein nebſt einigen Mann zu Pferde belegt; hier nahm ſpäter der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach ſein Standquartier. Dann brachen die Feinde am 17. November mit ihrem ganzen Lager bei Fermersleben auf und verſchanzten ſich weſtlich von der Stadt im Harsdorfer Felde bei Diesdorf. In das daſelbſt errichtete Blockhaus wurden gleichfalls zwei Fähnlein mit einiger Kavallerie und mehreren Feldſtücken einquartiert. Von hier aus ging ferner eine Abteilung feindlicher Truppen jenſeits der Neuſtadt über die Elbe und beſchoß von der Oſtſeite der Stadt aus das in der jetzigen Friedrichſtadt liegende, mit einigen Schanzen verſehene

Zollhaus, welches, weil man es nicht halten konnte, von den Belagerten selbst in Brand gesteckt wurde. Hier, sowie bei dem Dorfe Krakau, wo der Kurfürst Moritz Quartier nahm, verschanzten sich die Feinde abermals und eroberten mittels eines Ueberfalles in der Nacht vom 28. zum 29. November die Neustadt, setzten sich darin trotz eines tapferen Ausfalls der städtischen Besatzung fest und behielten sie auch inne. So war die Stadt von allen Seiten eingeschlossen: die feindlichen Kugeln reichten bis mitten hinein. Damit sich die Belagerer aber nicht auch der Sudenburg bemächtigten, wurde diese gleich nach der Eroberung der Neustadt abgebrannt und der Erde gleichgemacht, nachdem die Einwohner derselben in die Stadt aufgenommen waren.

Inzwischen hatten die Magdeburger dennoch schon bedeutende Ausfälle in der Umgegend gethan, namentlich am 7. November in das Nonnenkloster zu Plötzky, das die Feinde hegte und haufte, und von dort 22 Schiffe voll Proviant mitgebracht. Bald nachher riß man in der Neustadt das Agnetenkloster nieder, in der Stadt selbst befestigte man auf den Rat des Grafen Albrecht von Mansfeld den damals freien Platz, wo jetzt die Zitadelle liegt und sperrte unterhalb des Petriförders den Elbstrom mit starken Ketten und Balken, um dadurch die Stadt vor feindlichen Einfällen von der Neustadt aus sicher zu stellen; ebenso wurde das Fischerufer durch Palliſaden geschützt, die offene Pforte nach der Elbe vermauert und am 16. Dezember auf den nördlichen Turm der Jacobikirche ein Geschütz gebracht, das, von dem Büchsenmeister Andreas Kritzmann bedient, bis zu dessen am 9. März 1551 durch ein herabfallendes Mauerstück erfolgten Tötung, dem in der Neustadt lagernden Feinde bedeutenden Schaden zufügte. Kritzmann soll vom Jacobikirchturm aus 400 Menschen und 70 Pferde erschossen haben.

Nach mehrfachen glücklichen Unternehmungen — man hatte in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember das Dorf Salbke, wo man den Kurfürsten Moritz gefangen zu nehmen hoffte, und zwar nicht diesen, aber beträchtliche Beute fand, heimgesucht; hatte in der darauf folgenden Nacht einen feindlichen Angriff von der Neustadt her tapfer zurückgeschlagen und am 11. Dezember bei einem Ausfalle nicht bloß mehrere feindliche Soldaten verwundet, sondern auch ihrer 68 gefangen genommen und einige für das Lager in der Neustadt bestimmte Wagen mit Proviant erbeutet — wurde am 19. Dezember auf das in Ottersleben befindliche feindliche Kavallerielager ein nächtlicher Ausfall gemacht, welcher die bisherigen Unternehmungen bedeutend übertraf. Mit weißen Hemden über dem Harnisch rückten nachts um 2 Uhr 1400 Mann im dichtesten Schneegestöber aus dem Sudenburger Thor, kamen unangerufen an den Lagern bei Buckau und Fermersleben vorbei und erreichten das, eine Meile von der Stadt entfernte Dorf Ottersleben. Man fand es unbewacht, drang ein und, was vom Feinde sich nicht ergab, wurde niedergehauen oder verbrannte in den angezündeten Gehöften. Innerhalb drei Stunden wurde der Handstreich ausgeführt, von welchem man 225 Mann Gefangene mit 263 erbeuteten Pferden und daneben die heilige Fahne des Erzstifts und eine Menge von Kriegsvorräten bei der Rückkehr in die Stadt mit sich führte.

Als sich am Tage darauf der Herzog Georg im Felde zeigte, um den erlittenen Schimpf und Schaden zu rächen, griff ihn ein Korps der Besatzung zu Fuß und zu Pferde so tapfer an, daß die feindliche Reiterei völlig in die Flucht geschlagen und in das Lager bei Diesdorf getrieben wurde. Der Herzog selbst wurde verwundet und nach tapferer Gegenwehr mit mehreren Edelleuten gefangen genommen. Unter dem Freudengeläut aller Glocken, die man seit langer Zeit nicht gehört hatte, und unter den Salutschüssen von Türmen und Wällen wurde der Urheber aller bis jetzt erlittenen Drangsale durch das Sudenburger Thor in die Stadt gebracht, unter unglaublichem Zulauf des Volks, vor dessen Wut derselbe kaum geschützt werden konnte, auf das Rathaus geführt und dann im Hause zum Lindwurm bis nach Aufhebung der Belagerung in anständiger Haft gehalten.

Ein Korps Hilfstruppen, welches mehrere Freunde der Stadt, namentlich der Freiherr von Heideck, die Grafen Vollrath und Johann von Mansfeld für Magdeburg in den Hansestädten und durch Hilfe des Herzogs Johann von Mecklenburg und einiger Tausend Thaler aus England eingegangener Unterstützungsgelder geworben hatten, wurde von einer Abteilung des Belagerungsheeres, welche der Kurfürst Moritz selbst befehligte, verfolgt und mußte sich bei Verden, wo es eingeschlossen worden war, am 7. Januar ergeben; ja Heideck trat selbst mit nicht geringen Mannschaften in die Dienste des Kurfürsten Moritz, ein Schritt aber, der nach den darüber mit dem Herzog Johann von Mecklenburg zuvor gepflogenen Verhandlungen und bei dem Einfluß, den Heideck alsbald auf den Kurfürsten gewann, für Magdeburg und die protestantische Sache entschieden zum Vorteil ausschlug. Je ungünstiger indes sich die Aussichten der Belagerten für den Augenblick anließen, desto mehr wuchs ihr Mut und ihre Tapferkeit, welche durch immer wiederholte, meistenteils glückliche Ausfälle, wie sie unter anderen am 2. Januar 1551 bei den Steinbrüchen vor dem Schrotdorfer Thore und am 11. Januar vor der Neustadt stattfanden, mehr und mehr gespornt wurde. Am 14. Januar, demselben Tage, an welchem der Kurfürst Moritz von seinem Verdener Zuge zurückkehrte und mit Jubel in seinem Lager vor Magdeburg em-

pfangen wurde, fuhren auf 40 von Fiſchern gelenkten Kähnen 200 Mann von der Magdeburgiſchen Beſatzung nach dem des Hochwaſſers wegen nicht anders zu erreichenden Dorfe Pechau, zerſtörten und verbrannten dort mehrere Brücken des Klusdammes, durch welche der Lebensmittelverkehr des Feindes ſtattgehabt hatte, zündeten das Klushaus an, plünderten den Kloſterhof in Pechau und kehrten darauf am folgenden Tage mit dem erbeuteten Proviant wohlbehalten nach der Stadt zurück. Die Begierde nach ſolchen Ausfällen und Scharmützeln mit den Feinzehn Fuß hohen zuſammenhängenden Walle, mit einem tiefen Graben und verſchiedenen ſtarken, mit Geſchütz und Leuten wohl beſetzten Blockhäuſern umgeben und das Kanonenfeuer ununterbrochen fortgeſetzt. Das letztere war zwar von der Stadt aus, wo man außer dem Jacobiturm, auch den ſüdlichen Domturm und die Türme der Sebaſtianskirche mit ſchweren Geſchützen verſehen hatte, in gleichem Maße erwidert worden, mit der Zeit hatten indes auch die Türme, von denen insbeſondere der Jacobiturm dem feindlichen Feuer am meiſten ausgeſetzt war, bedeutend gelitten und

Guſtav Adolf.

den wurde ſo groß, daß der Rat genötigt war, jeden Angriff auf feindliche Truppen ohne Befehl bei harter Strafe zu verbieten. Anderſeits ſahen ſich auch die Belagerer dadurch veranlaßt, ſowohl bei der Neuſtadt als bei Buckau mittels großer, quer über den Strom gelegter und mit Mannſchaften und Geſchütz ſtark beſetzter Kähne die Elbe gänzlich abzuſperren. So wurde die Stadt immer enger eingeſchloſſen, und obſchon die Belagerer bei der Anlage neuer Schanzen, wie bei den Steinkuhlen vor dem Schrotdorfer Thore im März 1551 hart mitgenommen waren, ſo hatten dieſelben die Stadt doch endlich von Buckau an bis zur Neuſtadt gegen Süden, Weſten und Norden bis zur Entfernung einer Viertelmeile vom Thore mit einem wohl eine Meile langen und an verloren an Sicherheit, ſo daß ſogar der obere Teil des nördlichen Jacobikirchturms abgetragen werden mußte. Gleichwohl war ein Ende der Belagerung für die Feinde nicht abzuſehen; dieſe bemühten ſich ſogar, durch eingeſchmuggelte falſche Briefe, worin ſie den Bürgermeiſter Heine Alemann des Einverſtändniſſes mit ihnen beſchuldigten, Uneinigkeiten in der Stadt zwiſchen der Bürgerſchaft dem Rat und der Beſatzung zu erregen; der Betrug wurde aber entdeckt und erzeugte ſtatt des beabſichtigten Mißtrauens nur neuen Mut und neue Eintracht. Im feindlichen Lager dagegen brach, weil man den Truppen ſeit langer Zeit keinen Sold gezahlt hatte, und die Lebensmittel daſelbſt dreimal teurer waren als in der belagerten Stadt, eine offene, hauptſächlich gegen den kaiſerlichen

Kommissarius Lazarus von Schwendi gerichtete Meuterei aus, welche der Kurfürst Moritz nur mit größter Mühe zu unterdrücken im stande war.

Die Belagerung und die Scharmützel vor der Stadt dauerten zwar fort, allein bereits seit anfangs Mai hatte der Kurfürst Moritz, dessen Politik dem Kaiser gegenüber eine entschieden andere Richtung genommen hatte, neue Friedensunterhandlungen angeknüpft, welche mit einzelnen Unterbrechungen sich bis zum Herbst hinzogen. Anfangs wollte Moritz, welcher am 6. Mai eine Zusammenkunft mit vier Ratsdeputierten auf dem Cracauer Werder hatte, wenig von den früheren harten Bedingungen ablassen, obwohl er der Stadt erklären ließ, daß er, gleich wie sie selbst, die Sache des Protestantismus mit Gut und Blut, mit Leib und Leben schützen wolle, so daß man in diesem Punkte mehr Vertrauen zu ihm haben könne, als bisher von der Magdeburgischen Geistlichkeit gezeigt worden sei; als aber auch der Kaiser wegen der Länge der Belagerung ungeduldig wurde, die Subsidiengelder des Reiches überdies nur spärlich zuflossen, so wurde das Friedenswerk eifriger betrieben, und der Kaiser selbst befahl, der Belagerung ein Ende zu machen, falls sein eigenes Ansehen dabei gerettet würde. So kam es denn zu Anfang September zu Präliminar-Verhandlungen, infolge deren die Feindseligkeiten auf beiden Seiten eingestellt wurden. Die Haltung des Kurfürsten Moritz während dieser Unterhandlungen war höchst auffällig, denn während er bei den einzelnen Punkten der Friedensartikel anscheinend viele Schwierigkeiten zeigte, wies er die städtischen Abgeordneten mit geheimen Zusicherungen an den Freiherrn von Heideck, dem er speziellere Aufträge erteilt hätte. Der völlige Friede kam dann am 5. November 1551 zu stande. Dem Friedensinstrumente lagen die früheren harten, in dreizehn Artikeln enthaltenen kaiserlichen Bedingungen zu Grunde, dieselben waren aber nach der Auslegung, die ihnen vom Kurfürsten Moritz selbst gegeben wurden, im wesentlichen auf folgende Punkte ermäßigt.

Es wurden einerseits

1) der Stadt alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigt, es wurde ihr unbedingt freie Religionsübung gestattet und von der Annahme des Interims abgestanden;
2) alle Bürger und Einwohner, die ganze Besatzung und die Geistlichkeit wurden vollständig begnadigt;
3) der Stadt wurde die Befreiung von der Acht zugesagt und die Konfiskation ihrer Güter mit der Maßgabe aufgehoben, daß man sich mit den jetzigen Besitzern dieser Güter selbst abzufinden habe.

Anderseits dagegen entsagte die Stadt:

1) dem schon längst nicht mehr bestehenden Schmalkaldischen Bunde, sowie jedem künftigen gegen den Kaiser, sowie gegen das Haus Oesterreich und das Haus Burgund gerichteten Bündnis;
2) die Stadt hat außer dem Kaiser und dem Reich auch das Erzstift und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als ihre Oberherren anzuerkennen. Dies Verhältnis nannte man Tripartit und dauerte bis zum Jahre 1579, in welchem die Stadt wieder dem Erzstift allein anheimfiel;
3) die Stadt hat sich den Reichsabschieden, auch den Beschlüssen des Reichskammergerichts zu unterwerfen, das letztere insbesondere auch als zuständig zur Entscheidung der zwischen ihr und dem Erzstift und dem Domkapitel schwebenden Streitigkeiten anzuerkennen; sie hat ferner dem Erzstift und dem Domkapitel alle denselben abgenommenen Güter zurückzuerstatten, oder dafür Entschädigung zu zahlen, auch alle in der Stadt befindlichen Gefangenen, darunter den Herzog Georg von Mecklenburg, ohne Lösegeld freizugeben;
4) als Entschädigung der Kriegskosten 50 000 Gulden (wovon späterhin 10 000 Gulden erlassen wurden) Strafe zu zahlen und dem Kurfürsten von Brandenburg zwölf Stück schweres Geschütz auszuliefern (statt deren er später eine Geldentschädigung erhielt.)

Nicht ohne Zögern und überhaupt nicht durchgängig genehmigte der Kaiser diese Friedensbedingungen. So sollte namentlich die städtische Besatzung von der Amnestie ausgeschlossen sein, und diese wurde erst später genehmigt, als man vorstellig machte, daß den Soldaten das kaiserliche Abmahnungsschreiben gar nicht bekannt geworden sei. Von der Schleifung der Festungswerke, auf welche besonders das Domkapitel beim Kaiser gedrungen hatte, sowie von der fußfälligen Abbitte wollte der Kaiser gleichfalls nicht abstehen, und wirklich ließ erst Karls V. Nachfolger, Ferdinand I., diese beiden Punkte fallen. Derselbe Kaiser hob* auch im Jahre 1562 die Reichsacht auf, nachdem sich die Stadt inzwischen mit allen denen, welche Entschädigungsansprüche gemacht, teils gütlich, teils im Rechtswege mit schweren Kosten abgefunden hatte.

Die zwischen der Stadt und dem Kurfürsten Moritz abgeschlossene Kapitulation wurde am 5. November 1551 von beiden Teilen vollzogen, und darauf am 7. desselben Monats die städtische Besatzung vom Rat aus dem Dienste der Stadt entlassen; dieselbe wandte sich zunächst nach Schönebeck, woselbst sie geheim vom Kurfürsten Moritz neu angeworben und in die Winterquartiere nach Thüringen geschickt wurde, um im nächstfolgenden Frühjahr gegen den Kaiser verwendet zu werden. Statt der Besatzung rückten

am 9. November die Reichs- und die kurfürstlichen Truppen ein, denen der Kurfürst Moritz nebst dem kaiserlichen Kommissarius von Schwendi noch an dem nämlichen Tage folgten. In feierlicher Versammlung auf dem Alten Markte empfing der Kurfürst die Stadtschlüssel, und Rat und Bürgerschaft leisteten die Huldigung. Als in der diesem Akte voraufgegangenen Rede des kursächsischen Kanzlers Dr. Mordeisen der Ausdruck „ergeben" vorkam, unterbrach ihn der städtische Syndikus Lewin von Emden mit den lauten Worten: „Vertragen und nicht ergeben", worauf der Kurfürst entschied: „ja vertragen, so ist es und soll es bleiben". Geleistet wurde die Huldigung dem Kaiser und dem Kurfürsten Moritz als Schirmherrn des Erzstiftes, welchen letzteren die Stadt so lange als ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen versprach, bis sie einem anderen Herrn überwiesen sein würde. Nach beendeter Zeremonie nahm er entblößten Hauptes von jedem der Ratsherren und Schöffen freundlich den Handschlag an, worauf die am Morgen eingerückten Truppen in ihr Lager zurückkehrten. Als Garnison verblieben in der Stadt fünf Fähnlein und zwei Geschwader Reiter, von welchen die Stadt späterhin vertragsmäßig befreit wurde.

Magdeburgs Ruhm ging durch Europa. Die besten Schriftsteller, Geschichtsschreiber und Dichter der damaligen Zeit sind unerschöpflich in dem Lobe der heldenmütigen Stadt, in welcher sie die Befreierin Deutschlands von seinem kaiserlichen Tyrannen ehrten und feierten. Diesen selbst aber, den Kaiser, floh fortan das Glück; nachdem er zuvor noch den an einer Verwundung in der Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) erfolgten Tod des Kurfürsten Moritz, dieses in vieler Beziehung lobenswerten, aber eines zwiefachen Verrates — erst an der protestantischen Sache und einem ruhmwürdigen Verwandten und dann am Kaiser — schuldigen Fürsten erlebt hatte, entsagte er in allen seinen Ländern der Regierung und zog sich in das Privatleben zurück, das er im Jahre 1558 als Mönch des Klosters St. Just in Spanien beschloß. Er war der undeutscheste aller deutschen Kaiser. „Karl V." — so kennzeichnet ihn Heinrich von Sybel — „war römischer Kaiser, König von Spanien, Beherrscher Neapels, Mailands, Amerikas; wohl war er auch Erzherzog von Oesterreich und Graf von Tyrol, aber seine Muttersprache war nicht die deutsche, sondern die französische, seine Denkweise war nicht die deutsche, sondern die spanische, seine leitenden Minister waren nicht Deutsche, sondern Burgunder, Spanier und Italiener und als er die Zeit gekommen glaubte, um nicht bloß dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit Herr der Deutschen zu werden, unterwarf er sich die deutschen Völker mit einem spanisch-italienischen Heere." Wahrlich größer als der Kaiser auf der Höhe seiner Macht waren die Väter unserer Stadt, als sie Trotz zu bieten beschlossen, jenem Karl V., der zweien Erdteilen gebot.

Zur Regelung aller durch die neue Lage der Dinge geschaffenen Angelegenheiten verweilte der Kurfürst noch bis zum 15 .November 1551 in Magdeburg. Am 13. d. M. gegen Abend ließ er die sämtlichen Geistlichen der Stadt zu den kurfürstlichen Räten Fachs, Mordeisen, v. Carlowitz und v. Gersdorf bescheiden, welche Befehl hatten, den Predigern wegen ihres Verhaltens während der Religionsstreitigkeiten ernste Vorhaltungen zu machen und sie zur Friedfertigkeit und Mäßigung zu ermahnen; es wurde den letztern zum Vorwurf gemacht,

1) daß sie auf den Kurfürsten und andere Personen Schmähschriften, Reime, Lieder und Karrikaturen veröffentlicht, was aber auf sich beruhen solle,
2) daß sie den Kurfürsten, dessen Unterthanen und Gelehrte beschuldigt, von der reinen Lehre des Evangeliums abgefallen zu sein und andere zum Abfall angereizt zu haben,
3) daß sie überall fälschlich verbreitet, die Stadt werde nur der Religion halber bekriegt, und
4) daß sie sich anmaßlich gerühmt, allein durch ihre Beständigkeit sei das Evangelium vom Untergang errettet worden, in welcher Beziehung der Kurfürst aber das Urteil Gott anheimstellen wolle.

Der kurfürstliche Rat D. Fachs erläuterte die einzelnen Punkte und erklärte, daß Se. kurfürstliche Gnaden „bis in die Gruben bei dem Worte Gottes Inhalts der Augsburgischen Konfession mit ihnen bleiben, auch sie bei derselben und ihren jetzigen Zeremonien gnädigst lassen und erhalten wollten"; zugleich ermahnte er dieselben zur Eintracht und Verträglichkeit, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und zur Fürbitte für den Kaiser, den Kurfürsten und das Tridenter Konzil, welches letztere vn ihnen so arg geschmäht sei, „es solle der Teufel holen und Donner und Blitz darein schlagen". Nachdem zunächst der Pastor zu St. Johannis, Lukas Rosenthal, als Senior für die Eröffnungen kurz gedankt, baten die Geistlichen, sich über enie sofortige Erklärung einigen und zu diesem Zweck sich auf kurze Zeit zurückziehen zu dürfen. Nach Wiedereintritt der Geistlichen gab namens derselben der Pfarrer von St. Ulrich, Nikolaus Gallus (Hahn), die Erklärung ab, was die Schmähschriften, Bilder und Spottgedichte betreffe, so seien sie von der Geistlichkeit nicht ausgegangen, so weit sie aber die Greuel des Papsttums zur Anschauung brächten, könnten sie von ihnen, den Geistlichen, nicht verdammt werden; den zweiten Punkt anlangend, sei es bekannt, daß gar Viele das Interim angenommen und in die Beschickung des Tridentiner Konzils gewilligt hätten, dies, sowie die Lehre mehrerer Theologen, welche die Kirche dem Papst wieder

Kommissarius Lazarus von Schwendi gerichtete Meuterei aus, welche der Kurfürst Moritz nur mit größter Mühe zu unterdrücken im stande war.

Die Belagerung und die Scharmützel vor der Stadt dauerten zwar fort, allein bereits seit anfangs Mai hatte der Kurfürst Moritz, dessen Politik dem Kaiser gegenüber eine entschieden andere Richtung genommen hatte, neue Friedensunterhandlungen angeknüpft, welche mit einzelnen Unterbrechungen sich bis zum Herbst hinzogen. Anfangs wollte Moritz, welcher am 6. Mai eine Zusammenkunft mit vier Ratsdeputierten auf dem Cracauer Werder hatte, wenig von den früheren harten Bedingungen ablassen, obwohl er der Stadt erklären ließ, daß er, gleich wie sie selbst, die Sache des Protestantismus mit Gut und Blut, mit Leib und Leben schützen wolle, so daß man in diesem Punkte mehr Vertrauen zu ihm haben könne, als bisher von der Magdeburgischen Geistlichkeit gezeigt worden sei; als aber auch der Kaiser wegen der Länge der Belagerung ungeduldig wurde, die Subsidiengelder des Reiches überdies nur spärlich zuflossen, so wurde das Friedenswerk eifriger betrieben, und der Kaiser selbst befahl, der Belagerung ein Ende zu machen, falls sein eigenes Ansehen dabei gerettet würde. So kam es denn zu Anfang September zu Präliminar-Verhandlungen, infolge deren die Feindseligkeiten auf beiden Seiten eingestellt wurden. Die Haltung des Kurfürsten Moritz während dieser Unterhandlungen war höchst auffällig, denn während er bei den einzelnen Punkten der Friedensartikel anscheinend viele Schwierigkeiten zeigte, wies er die städtischen Abgeordneten mit geheimen Zusicherungen an den Freiherrn von Heideck, dem er speziellere Aufträge erteilt hätte. Der völlige Friede kam dann am 5. November 1551 zu stande. Dem Friedensinstrumente lagen die früheren harten, in dreizehn Artikeln enthaltenen kaiserlichen Bedingungen zu Grunde, dieselben waren aber nach der Auslegung, die ihnen vom Kurfürsten Moritz selbst gegeben wurden, im wesentlichen auf folgende Punkte ermäßigt.

Es wurden einerseits

1) der Stadt alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigt, es wurde ihr unbedingt freie Religionsübung gestattet und von der Annahme des Interims abgestanden;
2) alle Bürger und Einwohner, die ganze Besatzung und die Geistlichkeit wurden vollständig begnadigt;
3) der Stadt wurde die Befreiung von der Acht zugesagt und die Konfiskation ihrer Güter mit der Maßgabe aufgehoben, daß man sich mit den jetzigen Besitzern dieser Güter selbst abzufinden habe.

Anderseits dagegen entsagte die Stadt:

1) dem schon längst nicht mehr bestehenden Schmalkaldischen Bunde, sowie jedem künftigen gegen den Kaiser, sowie gegen das Haus Oesterreich und das Haus Burgund gerichteten Bündnis;
2) die Stadt hat außer dem Kaiser und dem Reich auch das Erzstift und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als ihre Oberherren anzuerkennen. Dies Verhältnis nannte man Tripartit und dauerte bis zum Jahre 1579, in welchem die Stadt wieder dem Erzstift allein anheimfiel;
3) die Stadt hat sich den Reichsabschieden, auch den Beschlüssen des Reichskammergerichts zu unterwerfen, das letztere insbesondere auch als zuständig zur Entscheidung der zwischen ihr und dem Erzstift und dem Domkapitel schwebenden Streitigkeiten anzuerkennen; sie hat ferner dem Erzstift und dem Domkapitel alle denselben abgenommenen Güter zurückzuerstatten, oder dafür Entschädigung zu zahlen, auch alle in der Stadt befindlichen Gefangenen, darunter den Herzog Georg von Mecklenburg, ohne Lösegeld freizugeben;
4) als Entschädigung der Kriegskosten 50 000 Gulden (wovon späterhin 10 000 Gulden erlassen wurden) Strafe zu zahlen und dem Kurfürsten von Brandenburg zwölf Stück schweres Geschütz auszuliefern (statt deren er später eine Geldentschädigung erhielt.)

Nicht ohne Zögern und überhaupt nicht durchgängig genehmigte der Kaiser diese Friedensbedingungen. So sollte namentlich die städtische Besatzung von der Amnestie ausgeschlossen sein, und diese wurde erst später genehmigt, als man vorstellig machte, daß den Soldaten das kaiserliche Abmahnungsschreiben gar nicht bekannt geworden sei. Von der Schleifung der Festungswerke, auf welche besonders das Domkapitel beim Kaiser gedrungen hatte, sowie von der fußfälligen Abbitte wollte der Kaiser gleichfalls nicht abstehen, und wirklich ließ erst Karls V. Nachfolger, Ferdinand I., diese beiden Punkte fallen. Derselbe Kaiser hob* auch im Jahre 1562 die Reichsacht auf, nachdem sich die Stadt inzwischen mit allen denen, welche Entschädigungsansprüche gemacht, teils gütlich, teils im Rechtswege mit schweren Kosten abgefunden hatte.

Die zwischen der Stadt und dem Kurfürsten Moritz abgeschlossene Kapitulation wurde am 5. November 1551 von beiden Teilen vollzogen, und darauf am 7. desselben Monats die städtische Besatzung vom Rat aus dem Dienste der Stadt entlassen; dieselbe wandte sich zunächst nach Schönebeck, woselbst sie geheim vom Kurfürsten Moritz neu angeworben und in die Winterquartiere nach Thüringen geschickt wurde, um im nächstfolgenden Frühjahr gegen den Kaiser verwendet zu werden. Statt der Besatzung rückten

am 9. November die Reichs- und die kurfürstlichen Truppen ein, denen der Kurfürst Moritz nebst dem kaiserlichen Kommissarius von Schwendi noch an dem nämlichen Tage folgten. In feierlicher Versammlung auf dem Alten Markte empfing der Kurfürst die Stadtschlüssel, und Rat und Bürgerschaft leisteten die Huldigung. Als in der diesem Akte voraufgegangenen Rede des kursächsischen Kanzlers Dr. Mordeisen der Ausdruck „ergeben" vorkam, unterbrach ihn der städtische Syndikus Lewin von Emden mit den lauten Worten: „Vertragen und nicht ergeben", worauf der Kurfürst entschied: „ja vertragen, so ist es und soll es bleiben". Geleistet wurde die Huldigung dem Kaiser und dem Kurfürsten Moritz als Schirmherrn des Erzstiftes, welchen letzteren die Stadt so lange als ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen versprach, bis sie einem anderen Herrn überwiesen sein würde. Nach beendeter Zeremonie nahm er entblößten Hauptes von jedem der Ratsherren und Schöffen freundlich den Handschlag an, worauf die am Morgen eingerückten Truppen in ihr Lager zurückkehrten. Als Garnison verblieben in der Stadt fünf Fähnlein und zwei Geschwader Reiter, von welchen die Stadt späterhin vertragsmäßig befreit wurde.

Magdeburgs Ruhm ging durch Europa. Die besten Schriftsteller, Geschichtsschreiber und Dichter der damaligen Zeit sind unerschöpflich in dem Lobe der heldenmütigen Stadt, in welcher sie die Befreierin Deutschlands von seinem kaiserlichen Tyrannen ehrten und feierten. Diesen selbst aber, den Kaiser, floh fortan das Glück; nachdem er zuvor noch den an einer Verwundung in der Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) erfolgten Tod des Kurfürsten Moritz, dieses in vieler Beziehung lobenswerten, aber eines zwiefachen Verrates — erst an der protestantischen Sache und einem ruhmwürdigen Verwandten und dann am Kaiser — schuldigen Fürsten erlebt hatte, entsagte er in allen seinen Ländern der Regierung und zog sich in das Privatleben zurück, das er im Jahre 1558 als Mönch des Klosters St. Just in Spanien beschloß. Er war der undeutscheste aller deutschen Kaiser. „Karl V." — so kennzeichnet ihn Heinrich von Sybel — „war römischer Kaiser, König von Spanien, Beherrscher Neapels, Mailands, Amerikas; wohl war er auch Erzherzog von Oesterreich und Graf von Tyrol, aber seine Muttersprache war nicht die deutsche, sondern die französische, seine Denkweise war nicht die deutsche, sondern die spanische, seine leitenden Minister waren nicht Deutsche, sondern Burgunder, Spanier und Italiener und als er die Zeit gekommen glaubte, um nicht bloß dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit Herr der Deutschen zu werden, unterwarf er sich die deutschen Völker mit einem spanisch-italienischen Heere." Wahrlich größer als der Kaiser auf der Höhe seiner Macht waren die Väter unserer Stadt, als sie Trotz zu bieten beschlossen, jenem Karl V., der zweien Erdteilen gebot.

Zur Regelung aller durch die neue Lage der Dinge geschaffenen Angelegenheiten verweilte der Kurfürst noch bis zum 15 .November 1551 in Magdeburg. Am 13. d. M. gegen Abend ließ er die sämtlichen Geistlichen der Stadt zu den kurfürstlichen Räten Fachs, Mordeisen, v. Carlowitz und v. Gersdorf bescheiden, welche Befehl hatten, den Predigern wegen ihres Verhaltens während der Religionsstreitigkeiten ernste Vorhaltungen zu machen und sie zur Friedfertigkeit und Mäßigung zu ermahnen; es wurde den letztern zum Vorwurf gemacht,

1) daß sie auf den Kurfürsten und andere Personen Schmähschriften, Reime, Lieder und Karrikaturen veröffentlicht, was aber auf sich beruhen solle,
2) daß sie den Kurfürsten, dessen Unterthanen und Gelehrte beschuldigt, von der reinen Lehre des Evangeliums abgefallen zu sein und andere zum Abfall angereizt zu haben,
3) daß sie überall fälschlich verbreitet, die Stadt werde nur der Religion halber bekriegt, und
4) daß sie sich anmaßlich gerühmt, allein durch ihre Beständigkeit sei das Evangelium vom Untergang errettet worden, in welcher Beziehung der Kurfürst aber das Urteil Gott anheimstellen wolle.

Der kurfürstliche Rat D. Fachs erläuterte die einzelnen Punkte und erklärte, daß Se. kurfürstliche Gnaden „bis in die Gruben bei dem Worte Gottes Inhalts der Augsburgischen Konfession mit ihnen bleiben, auch sie bei derselben und ihren jetzigen Zeremonien gnädigst lassen und erhalten wollten"; zugleich ermahnte er dieselben zur Eintracht und Verträglichkeit, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und zur Fürbitte für den Kaiser, den Kurfürsten und das Tridenter Konzil, welches letztere vn ihnen so arg geschmäht sei, „es solle der Teufel holen und Donner und Blitz darein schlagen". Nachdem zunächst der Pastor zu St. Johannis, Lukas Rosenthal, als Senior für die Eröffnungen kurz gedankt, baten die Geistlichen, sich über enie sofortige Erklärung einigen und zu diesem Zweck sich auf kurze Zeit zurückziehen zu dürfen. Nach Wiedereintritt der Geistlichen gab namens derselben der Pfarrer von St. Ulrich, Nikolaus Gallus (Hahn), die Erklärung ab, was die Schmähschriften, Bilder und Spottgedichte betreffe, so seien sie von der Geistlichkeit nicht ausgegangen, so weit sie aber die Greuel des Papsttums zur Anschauung brächten, könnten sie von ihnen, den Geistlichen, nicht verdammt werden; den zweiten Punkt anlangend, sei es bekannt, daß gar Viele das Interim angenommen und in die Beschickung des Tridentiner Konzils gewilligt hätten, dies, sowie die Lehre mehrerer Theologen, welche die Kirche dem Papst wieder

unterwerfen wollten, sei ein Abfall vom reinen Evangelium; dasselbe gelte, wenn Zeremonien, welche nicht in Gottes Wort begründet seien, wie es geschehen, geboten würden; die Stadt sei, wenn auch weltliche Dinge mit untergelaufen, doch der Religion halber mit Krieg überzogen worden; sie selbst, die Geistlichen, leugneten nicht, bisher Gottes Wort öffentlich verkündet und laut bekannt zu haben, und nicht zu leugnen sei, daß es mit der christlichen Kirche im deutschen Lande schlecht stehen würde, wenn Gott nicht durch diese Stadt dem Papsttum Einhalt gethan hätte; bezüglich der an sie ergangenen Mahnung wollten sie mit Lehre und Wandel, wie bisher, fortfahren; für das Konzil zu beten müßten sie aber ablehnen, denn Christus und Belial hätten keine Gemeinschaft mit einander. Es wurde darauf den geistlichen Herren eröffnet, daß man ihre Erklärungen, welche man allerdings geziemlicher gehofft hätte, dem Kurfürsten überbringen und demselben die Entschließung darauf anheimgeben werde. Der Kurfürst Moritz hielt für angemessen, die Erklärungen der lutherischen Prediger keiner Antwort zu würdigen, nur einen der Hauptagitatoren, den Dr. Erasmus Alberus, „der es zu arg gemacht, daß es billig kein Bauer leiden sollte," ließ er aus der Stadt weisen.

Letzterer muß unmittelbar darauf Magdeburg verlassen haben; er wandte sich nach Hamburg, hielt sich aber auf der Reise dorthin eine Zeit lang in Lüneburg auf; gestorben ist er 1553.

Amsdorf ging noch während der Belagerung fort; er wandte sich zuerst nach Jena, wurde aber 1550 als Superintendent nach Eisenach berufen, woselbst er am 14. Mai 1565 im 82. Lebensjahre unverheiratet gestorben ist.

Gallus wurde 1553 als Superintendent nach Regensburg zurückberufen, als solcher ist er in dem württembergischen Bade Celle am 24. Juni 1570 gestorben und in Regensburg begraben.

Flacius wandte sich nach der Belagerung hauptsächlich der Bearbeitung und Herausgabe der noch weiter unten zu erwähnenden Magdeburgischen Centurien zu; er machte zu diesem Zwecke 1552 von Magdeburg aus eine Reise nach Italien, wurde 1557 als Professor nach Jena berufen, von dort aber 1562 wieder vertrieben und starb nach vielem Umherirren 1575 zu Frankfurt a. M.

45) Sigismund (1552—1566).

Zum Nachfolger des am 3. Oktober 1552 verstorbenen Erzbischofs Friedrich IV. postulierte das Domkapitel unterm 26. desselben Monats dessen erst 14 Jahre alten Bruder, den Markgrafen Sigismund, jüngsten Sohn des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg. Die Regierung während der Minderjährigkeit wurde dem Grafen Hans Georg von Mansfeld nebst einigen Räten übertragen, doch nahm sich Sigismund unter der Leitung seines Vaters bald selbst der Geschäfte an und führte dann das Regiment zu allgemeiner Zufriedenheit bis an seinen leider zu früh erfolgten Tod. Seine Zeit ist für die Geschichte Magdeburgs von besonderer Wichtigkeit, teils weil unter ihm die Stadt in ihren Streitigkeiten mit dem Erzstift gänzlich ausgesöhnt wurde, teils weil Sigismund selbst der erste Erzbischof war, welcher sich öffentlich für die Reformation erklärte und dieselbe im Erzstift einführte, was auch für die Stadt selbst nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Von den vielen Unterhandlungen, welche die Stadt nach aufgehobener Belagerung und von da an bis zur Befreiung derselben von der Reichsacht (1562 nach außen hin gepflogen hatte, sind die wichtigsten diejenigen, welche sich auf das Tripartit bezogen und die, welche mit dem Domkapitel geführt wurden.

Der Kurfürst Moritz hatte am 1. September 1552 zu Dresden kurz vor dem Tode des Erzbischofs Friedrich IV. mit diesem einen Vergleich getroffen, wonach der Erzbischof 40 000 Gulden als rückständige Besoldung der kurfürstlichen Besatzung zu Magdeburg bezahlen, der Kurfürst dagegen seine Besatzung aus den Schlössern Dreileben, Wanzleben, Wolmirstedt und aus der Stadt Schönebeck herausziehen und diese Orte dem Erzstift einräumen sollte. Für die übrigen, vom Kurfürsten noch für das Erzstift verwendeten Kriegskosten sollte dasselbe noch 60 000 Gulden zahlen, dafür aber an dem Besitz der Stadt Magdeburg noch so lange zur Hälfte Anteil haben, bis man den Kurfürsten von Brandenburg — wenn derselbe den sich auf 218 000 Gulden belaufenden dritten Teil sämtlicher bei der Belagerung von Magdeburg verwendeten Kriegskosten halb an den Kurfürsten Moritz, halb an den Erzbischof erlegte — als den dritten Herren über Magdeburg anerkennen und aufnehmen werde. Von nun an aber wollten beide Teile eine Besatzung von 800 Mann in Magdeburg halten und zu gleichen Teilen besolden. Zugleich versprach der Kurfürst (was aber nicht geschehen ist) nach seiner Zurückkunft aus Ungarn, wo er gegen die Türken stand, in eigener Person nicht nur die Besatzung von Magdeburg dem Erzbischof schwören zu lassen, sondern auch die dasige Bürgerschaft zur Huldigung zu bewegen.

Infolge dieses Vergleichs, der wegen des bald darauf erfolgten Todes des Erzbischofs Friedrich nicht vollzogen wurde, kam es nun zwischen Sigismund, dem Kurfürsten August von Sachsen (dem Nachfolger des Moritz) und dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg zu neuen Verhandlungen, an welchen Teil zu nehmen, die Stadt Magdeburg sich beharrlich weigerte. Das Ergebnis war ein anderweiter Vertrag vom 29. September 1555 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

Der Erzbischof sollte anstatt der im Vertrage vom 1. September 1552 bestimmten 60 000 Gulden und für Unterhaltung der sächsischen Besatzung in Magdeburg bis zum November 1553 überall nur 40 000 Gulden in halbjährlichen Terminen mit je 5000 Gulden entrichten und bis zur Tilgung mit fünf vom Hundert verzinsen.

Der Kurfürst von Brandenburg sollte anstatt der im Dresdener Vertrage bestimmten 218 000 Gulden nur 95 000 Gulden an Kursachsen bezahlen und dem letztern bis zum Abtrag dieser Summe verschiedene in der Mark belegene Oerter verpfänden.

Der Kurfürst von Sachsen versprach dagegen, nach Regelung dieser Geldpunkte entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte am 10. Januar 1556 die Stadt Magdeburg auch an den Erzbischof und den Kurfürsten von Brandenburg, als ihre Mitherren, zu überweisen, dies der Stadt bekannt zu machen, dieselbe auch zum Gehorsam zu ermahnen und die Sache, soweit sie zugleich den Kaiser und das Reich betreffe, mit beiden letztern allein, zu verhandeln.

Magdeburg aber, ungeachtet es von nun an dreien Herren erblich unterworfen sei, sollte bei seinen hergebrachten Privilegien, Verträgen und anderen alten Gerechtigkeiten, sowie die dasige Bürgerschaft bei ihrer Habe und ihren Gütern geschützt, jedoch verpflichtet werden, die jährliche neue Ratswahl fortan von den drei Herren, wie vormals vom Erzbischof allein, bestätigen zu lassen.

Die Beleihung des Rats- und des Schöffenstuhls mit der Obergerichtsbarkeit und die Bestätigung des Schultheißen und der Schöffen sollten dem Erzbischof allein zustehen, ihm und dem Domkapitel gemeinschaftlich aber die geistliche Gerichtsbarkeit über die Kirchen und Klöster in der Stadt, nicht minder die weltliche Gerichtsbarkeit über den neuen Markt, über die Stiftsfreiheit, über die Sudenburg und Neustadt, desgleichen die Oberlehnsherrschaft über die Lehngüter und Pächte der Magdeburger im Erzstift und die bisherigen Steuern derselben verbleiben.

Neue Steuern sollten allen drei Herren zu gute kommen; zur Besorgung der Regierungsgeschäfte sollte ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter in Magdeburg angestellt, die Berufungen vom Schöffenstuhl und von den Ratsgerichten sollten an die drei Herren gerichtet und durch ein von ihnen einzusetzendes Obergericht entschieden werden.

Die zu vermutenden Einwendungen und Beschwerden der Stadt gegen die dreifache Huldigung versprach der Kurfürst von Sachsen anzunehmen, sie den andern beiden Herren mitzuteilen, sie zu beseitigen oder ihnen abzuhelfen.

Die Stadt weigerte sich, wie man mit Recht vermutet hatte, standhaft, die auf den 10. Januar 1556 angesetzte Huldigung dem Erzbischof und den beiden Kurfürsten zu leisten und ihre Ratswahl von ihnen bestätigen zu lassen, konnte auch durch keine Vorstellungen dazu gebracht, mithin der Vertrag nicht überall ausgeführt werden.

Wie über das Tripartit, so war gleichzeitig auch unter Vermittelung des Kurfürsten Joachim über die Ansprüche des Erzstifts und des Domkapitels an die Stadt Magdeburg verhandelt worden. Unterm 22. August 1555 legte Joachim beiden Teilen den Entwurf zu einem Vertrage vor, welcher alle bisher irgend streitig gewesenen Punkte berücksichtigt und in der Art verglichen hatte, daß in betreff des zweifelhaften Besitzstandes das Jahr 1546 als normgebend angenommen war. Vorgelegtermaßen kam dieser Vergleich zwar nicht zum Vollzuge: da derselbe aber doch die Grundlage aller nachträglichen Verhandlungen blieb, so verdient er als eins der wichtigsten Aktenstücke der städtischen Verfassung, namentlich bezüglich des Verhältnisses der Stadt zum Erzstift und zum Domkapitel, besondere Erwähnung. Die 18 Paragraphen sind in genauem Auszug folgende:

1) Der Rat der Stadt Magdeburg soll die Domkirche und andere Stiftskirchen und Klöster, sowie die seit 1546 weggenommenen Häuser und Höfe ihren rechtmäßigen Besitzern mit den Realverhältnissen des Jahres 1546 wieder einräumen.
2) Alle seitens der Stadt von dem Erzbischof, der übrigen Geistlichkeit, dem Adel, den Bürgern und Bauern seit 1546 eingezogenen Güter, Zinsen und Gefälle sollen ihren Eigentümern wieder erstattet, jedoch die Einkünfte und Zinsen davon erst seit 1553 berechnet, die von 1546 bis 1552 aber als gegenseitig ausgeglichen angenommen werden.
3) Der Rat soll gewissenhaft und eidesstattlich die der Geistlichkeit und besonders den Stiftern und Klöstern abgenommenen Urkunden, Register, Kleinodien, Ornate, Kirchenbücher und andere Mobiliarstücke herausgeben. Nur die Glocken, Leuchter, Kronen und Gestühle, welche den Stadtkirchen zugewendet sind, sollen diesen verbleiben.
4) Der Rat soll die Klostergüter, welche er nicht schon vor 1546 in seiner Verwaltung gehabt hat, dem Erzstift wieder abtreten. Letzteres behält sich auch seine Rechte an allen übrigen Klöstern ausdrücklich vor.
5) Dagegen sollen der Rat und die Bürgerschaft bei der freien und ungehinderten Uebung ihrer Religion nach der Augsburgischen Konfession gelassen und die Prediger von beiden Teilen angewiesen werden, Gottes Wort nach der heiligen Schrift rein zu lehren, wider offenbare Sünden und Laster zu predigen, sich aber leichtsinniger, unnötiger, nicht zur Erbauung dienlicher, sondern nur zu Hader und Unwillen führender

Schimpfwörter in Reden und Schriften zu enthalten. Jedoch soll auch der Rat und die Bürgerschaft dem Erzbischof und der Geistlichkeit an der ihnen auf dem damaligen Reichstag zu Augsburg oder auch durch andere Reichstagsbeschlüsse zugestandenen Religionsübung nicht hinderlich sein.

6) Die bei den Huldigungen der Erzbischöfe Ernst und Albrecht V. geschehene Bestätigung der Privilegien und Rechte der Stadt soll auch bei künftigen Huldigungen erfolgen, der Rat aber auch verpflichtet sein, namens der Stadt die bisher üblich gewesenen Reversalien auszustellen.

7) Der Erzbischof und das Domkapitel sollen ihre Verbote, die der Stadt zustehenden Pächte, Zinsen und Einkünfte an die Berechtigten abzuführen, zurücknehmen; die ordentlichen Abtragungen sollen mit dem Jahre 1553 wieder beginnen, die Abgebrannten aber noch vier Jahre Frist haben.

8) Die Steuerverhältnisse der Landgüter werden einer künftigen Regelung vorbehalten.

9) Lehngelder für Beleihung der Magdeburger bei der Huldigung will der Erzbischof, wie von altersher, nicht verlangen.

10) Zur Wiedererlangung der konfiszierten Güter der Stadt, besonders des Gutes Neugattersleben wollen der Kurfürst und der Erzbischof der Stadt möglichst behilflich sein und die etwaigen Ansprüche ihrer Unterthanen daran nicht unterstützen.

11) In betreff der Magdeburgischen Zollfreiheit soll der Besitzstand während der letzten 20 Jahre vor 1546 festgestellt und der Befund aufrecht erhalten werden, wenn nicht im Wege Rechtens oder des Vergleiches ein Anderes ausgemacht wird: Alles jedoch unbeschadet des hierüber mit dem Kardinal Albrecht 1525 abgeschlossenen Vertrages.

12) Die Sudenburg und die Neustadt sollen wieder aufgebaut werden, jedoch den Festungswerken nicht zu nahe und ohne Nachteil derselben. Beide Städte können ihre Gewerbe und ihre Nahrung wie von altersher betreiben. Auch soll ihnen, wo möglich, die Freiheit, Wein und fremdes Bier zu schenken, und jährlich drei Tage einen Jahrmarkt zu halten, ausgewirkt werden, soweit dies ohne Nachteil für die Märkte und Privilegien der Altstadt geschehen kann.

13) Die Herstellung der verschütteten Ausfahrt aus der Stadt durch den Möllenhof und die düstere Pforte soll noch zwei Jahre ausgesetzt, der anzustellende Thorwärter aber soll gemäß dem Vertrage vom 4. Mai 1435 dem Erzbischof und der Stadt verpflichtet, auch angewiesen werden, dem Erzbischof sowohl als den Bürgern, Domherren und anderen Geistlichen auch des Nachts freien Ein- und Ausgang zugestatten, soweit es nötig und ohne Gefahr für die Stadt geschehen kann.

14) Mit der Kornschiffung soll es beim Alten und jeder Teil in seinem bisherigen Besitzstand verbleiben, bis es durch Vergleich oder rechtliches Urteil anders bestimmt worden. Bei Schiffbrüchen soll das Strandrecht im Erzstift auch ferner nicht zur Anwendung kommen.

15) Für die wegen des Festungsbaues eingerissenen Kurien und Häuser der Geistlichen zwischen der Sudenburg und der Prälatenstraße soll die Stadt die neuerbauten Häuser bei der Sebastianskirche und die vier Häuser bei der Paulinerkirche dem Domkapitel abtreten und außerdem 3000 Gulden zahlen.

16) Die dem Erzstift zustehende Gerichtsbarkeit auf dem Grund und Boden, worauf die neuen Festungswerke angelegt sind, will der Erzbischof der Stadt abtreten, damit sie auf ihren Wällen und in den Stadtgräben überall die Gerichtsbarkeit besitze. Die am Walle belegenen Gärten und Höfe sollen zum Schutze eingegittert werden.

17) Für die verbauten Plätze selbst, für die zurückbehaltenen Steuern und zur Vergütung alles, dem Erzbischof und dem Domkapitel verursachten Schadens soll Magdeburg denselben in gewissen Terminen 50000 Gulden zahlen und der Erzbischof, das Domkapitel, die Geistlichkeit und deren Unterthanen sollen keine weitere Schadenvergütung zu fordern haben.

18) Dieser Vergleich soll mit dem großen Stadtsiegel im Namen der drei Räte, der Schöffen, der Hundertmänner, der Innungen und der gemeinen Bürgerschaft versehen und die Gewährleistung für denselben den beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg übertragen werden. Etwaige Erläuterungen soll der Kurfürst von Brandenburg, als Vermittler, zu geben berechtigt sein.

Da besonders das Domkapitel mancherlei Einwendungen gegen diesen Vergleich erhob, so beauftragte der Reichstag zu Augsburg, an welchen die Sache gebracht war, im Jahre 1556 den Herzog Heinrich von Braunschweig und den Fürsten Wolfgang von Anhalt, die obwaltenden Streitigkeiten zu untersuchen, dieselben gütlich beizulegen, oder so weit dies nicht gelänge, zur Entscheidung durch Kaiser und Reich zu stellen.

Durch den mit vieler Mühe von beiden Kommissarien am 20. Januar 1558 zu Wolmirstedt zu stande gebrachten Nachtrag zu dem Vergleiche vom 22. August 1555 wurde beziehungsweise abändernd und ergänzend festgesetzt:

1) Rat und Bürgerschaft zu Magdeburg sollen am Tage nach Abschluß des Vergleichs die Schlüssel zum Dom, zur Sebastians-, Niko-

lai-, Gangolphi-, Pauls- und U. L. Frauenkirche dem Erzbischof und der Geistlichkeit übergeben und diese sollen von nun an in alle ihre vor 1546 gehabten Vorrechte und Besitzungen wieder eintreten, jedoch unbeschadet der von der Stadt dem Kaiser und dem Reich und dem Kurfürsten von Sachsen geleisteten Huldigung; dem Erzbischof zu huldigen, ist die Stadt nicht verbunden.

2) Der Rat soll für die des angelegten Walles und Grabens wegen niedergerissenen oder verbauten Kurien und anderen Häuser der Geistlichen außer den schon versprochenen Häusern bei der Sebastians- und Pauls-kirche, alle anderen zur Gerichtsbarkeit des neuen Markts gehörigen Häuser bei gedachten Kirchen, desgleichen noch zwei andere Höfe dem Erzbischof und dem Domkapitel abtreten und zum Ankauf eines dritten Hofes binnen Jahresfrist noch 500 Gulden zahlen.
3) Die düstere Pforte soll spätestens in Jahresfrist wieder hergestellt werden, damit die Domherren, besonders die, welche in der Sudenburg ihre Kurien wieder aufbauen, ungehindert zur Stadt aus- und einkommen können.
4) Domkapitel und Geistlichkeit verzichten auf den Ersatz des ihnen zugefügten Schadens.
5) Rat und Bürgerschaft sollen den Erzbischof, das Domkapitel und die Klerisei bei ihrer alten katholischen Religion ungehindert und jeder Teil den andern für ewige Zeiten bei seinem Stand, Wesen, Religion, Gottesdienst und Kirchengebräuchen unangefochten lassen.

So wie wegen des letzten Artikels die eifrig lutherische Partei der Stadt aufgebracht war und in demselben einen Verrat an der protestantischen Sache erblickte, ja sogar, unzweifelhaft auf Anstiften der bigotten lutherischen Geistlichen, unterm 7. Mai 1558 einen Ratsbeschluß erwirkte, wodurch den Bürgern der Besuch des Gottesdienstes im Dom und in den Stiftskirchen untersagt wurde, so war anderseits auch das Domkapitel mit diesem Vergleichsnachtrag unzufrieden, weil es noch die Klausel verlangte, die Magdeburger sollten sogleich wieder in die Reichsacht zurückfallen, wenn der Vertrag nicht überall auf das pünktlichste erfüllt würde, für welchen Fall man sich alle Entschädigungsansprüche an die Stadt vorbehalten müsse. Der Rat und die Bürgerschaft wollten sich aber diesen Zusatz nicht gefallen lassen, und so wurde dieser Punkt dem Kaiser und dem Reich zur Entscheidung gegeben.

Eine andere unerledigt gebliebene Differenz betraf den Sinn und das Verständnis des § 17 des Vertrags vom 22. August 1555: ob nämlich unter den Unterthanen und Verwandten des Erzstifts auch der Adel und die Ritterschaft desselben mit begriffen wären, folglich auch diese an den zur Schadenvergütung ausgesetzten 50,000 Gulden Anteil nähmen und nichts weiter zu fordern haben sollten, was die Stadt behauptete, wogegen das Domkapitel aber Widerspruch erhob. Dieser Punkt sollte nun entweder vom Kurfürsten von Brandenburg gütlich beigelegt oder gleichfalls vom Kaiser und vom Reich entschieden werden.

Mit diesen Maßgaben wurde nun zwar der Vergleich vom 29. Januar 1558 genehmigt und vollzogen, das Domkapitel kehrte auch in die Stadt zurück und hielt am 10. Mai jenes Jahres wieder das erste Kapitel in derselben, allein es kam nochmals zu Differenzen, die wieder zu weitläufigen Verhandlungen, am 26. Mai 1562 jedoch zu einem abermaligen Vertrage führten, wodurch alle bisherigen Mißhelligkeiten ihre Endschaft erreichten. Der Inhalt des letztgedachten, aus 23 Paragraphen bestehenden Vertrages ist im wesentlichen folgender:

1) die zur Entschädigung bestimmten und noch nicht abgetretenen Häuser bei der Sebastians- und Paulinerkirche sollen dem Domkapitel binnen 4 Wochen eingeräumt und die düstere Pforte bis zum 24. August gangbar gemacht werden. Die Ein- und Ausfahrt durch den Möllenhof soll binnen Jahresfrist hergestellt und der vom Rat einzusetzende Thorwärter zugleich dem Erzbischof verpflichtet werden.
2) der streitige Punkt wegen der Ansprüche der erzstiftischen Unterthanen auf Schadensersatz wird, falls der Kurfürst von Brandenburg solchen nicht entscheiden will, zur Entscheidung an den Kaiser und die Reichsstände gebracht, der Erzbischof und das Domkapitel versprechen jedoch, den Rat und die Bürgerschaft gegen die Gläubiger, insbesondere das Kloster Berge, nach Möglichkeit zu vertreten.
3) In den §§ 4 bis 7 und 15 und 16 werden die Grenzen zwischen der Altstadt und dem neuen Markt, sowie die gerichtlichen Zuständigkeiten beziehungsweise des Erzbischofs und des Rates innerhalb der Altstadt und auf dem neuen Markte wesentlich nach den altersherigen Bestimmungen festgestellt, namentlich verbleibt die Gerichtsbarkeit auf dem neuen Markt während der Herrenmesse dem Rate.
4) Der Rat soll ohne Vorwissen des Erzbischofs und des Domkapitels keine neuen Zölle und Auflagen einführen, die bereits bestehenden aber sollen genehmigt werden.
5) Die Geistlichen, nicht minder auch die Bewohner der Neustadt und Sudenburg, sollen ihr eigenes Bau- und Brennholz zu ihrem Gebrauch ungehindert am Neustädter und Sudenburger Marsch anschiffen, aber bei einer halb an den Erzbischof, halb an die Altstadt zu erlegenden Strafe des dritten Teils vom Werte damit nicht handeln dürfen. Ihr

selbst gewonnenes Korn sollen sie zu verfahren berechtigt sein.

6) Der Werder in der alten Elbe unter der Brücke soll dem Rat zur Unterhaltung der langen Brücke verbleiben, neue Weidenanpflanzung aber nicht gestattet sein.

7) Die Schiffer und Flößer können zwar überall in der Altstadt anlegen, müssen aber ohne Verzug die Ladung beim Möllenvoigt anmelden, und nur dieser ist zur Erteilung der Geleitsbriefe berechtigt. Gehörig angemeldete und nachgewiesene Bürgergüter sollen wie bisher von Abgaben und Zoll frei sein.

8) Die erst seit einigen Jahren zurückbehaltene, aber sonst von den Brauern und Bäckern dem Erzbischof jährlich gelieferte Kufe Zerbster Bier und etliche von den Krämern sonst gelieferte Pfunde Pfeffer sollen von jetzt ab wieder entrichtet werden, sie und die übrigen Innungen dagegen bei ihren alten Rechten geschützt werden.

9) Eine Niederlage von Korn und anderen Gütern in der Neustadt, Sudenburg und den umliegenden Aemtern und Dörfern soll zum Nachteil der Nahrung Magdeburgs nicht gestattet und die Anlage neuer unberechtigter Brauhäuser nicht genehmigt werden.

10) Die in den Häusern der Geistlichen am neuen Markt und auf der Stiftsfreiheit wohnenden weltlichen Personen sollen, wenn sie von Adel, vier Thaler und andere zwei Thaler jährlich an den Rat entrichten und hierüber einen Revers ausstellen. Ermäßigungen zu gunsten armer Leute behält sich der Rat vor; sechs erzbischöfliche Räte sollen von dieser Abgabe frei sein.

11) In den erzbischöflichen Zöllen soll kein Wein oder anderes Getränk verkauft, auch sollen keine Tonnen und andere Gefäße geöffnet, sondern wie gewöhnlich verzollt werden.

12) Die Flößer sollen zu Schönebeck nicht länger als einen Tag liegen, auch soll das Korn, Holz oder sonstiges Gut Magdeburgischer Bürger dort zollfrei sein.

13) Im Domherren-Keller darf mit Wein und Bier kein Handel, auch sonst keine bürgerliche Nahrung getrieben werden, es ist aber nach Eröffnung der düsteren Pforte, wie von altersher gestattet, den Gästen Wein und Eimbecker Bier zu schänken.

14) Beim Wiederaufbau der Sudenburg soll man den Festungswerken nicht zu nahe kommen, sondern an denselben einen acht Fuß breiten Fahrweg freilassen und die schon zu nahe daran aufgeführten Gebäude wieder fortnehmen. Künftig soll die Stadt auf erzstiftischem Grund und Boden ohne Genehmigung des Erzstifts und des Domkapitels keine neuen Festungswerke anlegen, die bereits angelegten aber sollen bleiben.

15) Die Ketten an den Straßen, die Wachen und Schlagbäume soll der Rat auf der Stiftsfreiheit, ebenso wie in der Altstadt, zu schließen berechtigt sein.

Außer diesem Vertrage wurden an demselben Tage (26. Mai 1562) noch zwei Vereinbarungen getroffen:

1) daß die auf dem neuen Markt wohnenden weltlichen Personen sich dem Rat schriftlich zu verpflichten haben, nichts gegen die Stadt unternehmen, sich vielmehr friedlich halten, ihre Steuern pünktlich zahlen und häusliche Festlichkeiten dem regierenden Bürgermeister anzeigen zu wollen;

2) daß bezüglich der zwischen dem Erzbischof und der Stadt schwebenden Zollstreitigkeiten von beiden Seiten je vier Bevollmächtigte ernannt werden sollten, welche über einen Ausgleich zu verhandeln und den Entwurf desselben einer Universität zur Begutachtung vorzulegen haben; gegen dieses Gutachten soll jedem Teile eine Läuterung zustehen, was aber in dem hierauf zu erlassenden Urteile ausgesprochen würde, dabei soll es sein Bewenden behalten.

Nachdem diese Verträge in aller Form abgeschlossen, auch alle übrigen von der Stadt Entschädigung fordernden Gläubiger inzwischen abgefunden worden waren, erfolgte mittels Urkunde vom 12. Juli 1562, in welcher der damals in Prag weilende Kaiser Ferdinand I. auf die von Karl V. verlangte fußfällige Abbitte verzichtete, die Lossprechung Magdeburgs von der Reichsacht. Zur Entgegennahme der Urkunde hatte der Rat den Bürgermeister Georg Gericke, den Stadtsyndikus Franz Pfeil und den Stadtsekretär Heinrich Merkel nach Prag entsendet; seitens des Erzbischofs war dessen Geheimrat Paul Prätorius und vom Domkapitel der Dechant Christoph von Möllendorf anwesend.

So war der Friede der Stadt nach außen wieder hergestellt, nicht aber der innere, welcher schon seit mehreren Jahren auf die betrübendste Weise von den lutherischen Geistlichen gestört war. Diese hatten nicht nur an die von der Stadt abgeschlossenen Verträge, soweit sie die Religion betrafen, die schärfste Kritik gelegt und dieselben in Predigten und Schriften unter Schmähung des Rates arg mitgenommen, sondern auch unter einander selbst, indem sie die damals schwebenden theologischen Streitigkeiten auf die Kanzel gebracht, sich aufs heftigste entzweit, den Gemeinden gegenüber aber sich zu einer Kirchenordnung vereinigt, wodurch sie urkundlich darlegten, daß das päpstische und hierarchische Element keineswegs aus der lutherischen Geistlichkeit gewichen, vielmehr noch einen viel bedrohlicheren Charakter angenommen hatte, als selbst dem katholischen Klerus

eigen gewesen war. In der am 3. April 1554 vom gesamten Stadtministerium in einer Synode beschlossenen, nur aus fünf Artikeln bestehenden Kirchenordnung maßten sich die einzelnen Geistlichen nach einer damals sehr geläufigen, angeblich durch die Stelle im Evangelium Matthäus, Kap. 18, V. 15, u. f. begründeten Ansicht das Recht des Bannes und der Exkommunikation an. Danach sollten

1) Ehebrecher, außereheliche Schwängerer oder Geschwächte und schwere, nicht gebesserte Verbrecher nicht zum Abendmahl, auch nicht als Taufzeugen zugelassen werden, sie hätten denn durch eine Abkündigung von der Kanzel das der Gemeinde bereitete Aergernis bekannt und um Verzeihung gebeten.
2) Ebenso sollen zum Abendmahl und als Taufzeugen nicht zugelassen werden stadtrüchige, überwiesene hartnäckige Sünder, Papisten, solche, welche sich rechtswidrig Kirchengüter angeeignet haben, sowie solche, welche ein Jahr oder zwei Jahre sich vom Tisch des Herrn ferngehalten haben.
3) Letztere, sowie solche, welche beim Spielen oder Zechen, in Hader oder Trunkenheit ihr Leben verloren haben, sollen des christlichen Begräbnisses verlustig gehen und auf dem Gottesacker an einer abgesonderten Stelle begraben werden.
4) Ebenso sollen verstockte Papisten und Feinde des Evangeliums, denen eigentlich das Begräbnis auf christlichen Kirchhöfen gar nicht gebührt, an besonderen Stätten der letztern begraben werden.
5) Wer von Papisten ein geistliches Amt, Weihe oder Pfründen annimmt, sei es für sich, seine Kinder oder Freunde, oder deren Annahme nicht widerrät, wehrt oder hindert, kann als ein Christ nicht angesehen und darf zum Sakrament nicht zugelassen werden.

Solche Kirchenordnung, heißt es zum Schluß, ist nichts neues, sondern im Predigtamt begründet und meistenteils bisher in der Kirche auch gehandhabt worden.

Der erste Konflikt über diese Kirchenordnung erhob sich in der Sudenburg. Ein Diener des Möllenvoigts Gottsteig wollte sich der vom Prediger Regius (König) ihm auferlegten Kirchenbuße nicht unterziehen und wurde darin von seinem Herrn und dem erzbischöflichen Offizial Curio unterstützt. Der Möllenvoigt zerriß in der Sudenburger Kirche die Kirchenordnung und trat sie mit Füßen. Dafür that Regius den Möllenvoigt und seinen Diener in den Bann, mußte dies aber mit dem Verluste seines Amtes büßen, das ein Prediger namens Oppe oder Hoppe erhielt. Dieser war ein Gegner der Kirchenordnung, und wurden deshalb mit ihm seitens des geistlichen Ministeriums der Altstadt Unterhandlungen gepflogen, über deren Ergebnis nichts aufbewahrt ist. Der Rat, welcher wegen der Kirchenordnung auch Bedenken hatte, schickte solche an den damals als Superintendent in Eisenach lebenden Amsdorf, erhielt aber von diesem eine unbedingt zustimmende Erklärung und das geistliche Ministerium selbst durchaus billigende Zuschriften von den Geistlichen der Städte Hamburg, Lüneburg und Braunschweig, sowie von verschiedenen angesehenen Theologen: von Amsdorf, von Erasmus Sarcerius in Eisleben, Stolpe in Weimar, und da der jetzt als Pfarrer in Regensburg lebende frühere Pastor zu St. Ulrich, Nikolaus Gallus, sich zu Gunsten der Kirchenordnung in einem weitläufigen Schreiben an den Rat wandte, so wurde von diesem die Kirchenordnung obrigkeitlich genehmigt und durch den Druck veröffentlicht.

Der größte Eiferer, nachdem Matthias Flacius Magdeburg verlassen hatte, war der Pastor Wigand an der Ulrichskirche, welchem sein Spezialkollege Matthäus Judex (Richter) wenig nachgab. Wigand verwaltete zugleich, interimistisch für den altersschwachen Pastor Rosenthal, an der Johanniskirche die Superintendentur. Nach Rosenthals Tode wurde an dessen Stelle der vorhin erwähnte Pastor in Eisleben Erasmus Sarcerius gewählt, ihm auch die bis jetzt von Wigand verwaltete Superintendentur übertragen. Darüber aufgebracht, gaben sowohl Wigand als Judex ihre Predigerstellen auf und folgten einem Rufe als Professoren nach Jena, wo sich damals die aus lauter hyperorthodoxen und eifernden Lutheranern bestehende Majorität der theologischen Fakultät der freisinnigeren von Melanchthon zu Wittenberg vertretenen Partei feindlich gegenüber gestellt hatte. Sarcerius starb bald nach seiner Einführung, und statt seiner wurde der damals gleich sehr als ausgezeichneter Theologe, wie als strenger orthodoxer Eiferer bekannte D. Tilemann Heßhusen als Pastor zu St. Johannes berufen, auch bald darauf zum Superintendenten ernannt. Er war der Sohn wohlhabender bürgerlicher Eltern in Wesel und dort im Jahre 1527 geboren; nach frühzeitig gemachten großen Reisen in England, Frankreich, Dänemark, Deutschland und Oesterreich studierte er in Wittenberg Theologie, erwarb 1550 die Magisterwürde, erhielt auch die Erlaubnis, theologische Vorlesungen zu halten. Als Dozent und durch die von ihm gleichzeitig gehaltenen Predigten erhielt er einen so verbreiteten Ruf als Theologe und Kanzelredner, daß er im Jahre 1552, erst 25 Jahre alt, vom Rat von Goslar zum Pastor primarius und zum Superintendenten ernannt wurde. Wegen seiner geistlichen Anmaßungen und wegen übermäßiger Anwendung des Kirchenbannes wurde er 1556 wieder abgesetzt und aus Goslar vertrieben. Noch in demselben Jahre erhielt er ein Predigtamt in Rostock und eine Professur der Theologie an der dortigen Universität, aber das-

ſelbe Schickſal, wie in Goslar, traf ihn aus gleichen Urſachen 1557 auch in Roſtock. Melanchthon, zu welchem er ſeine Zuflucht nahm, verſchaffte ihm durch Fürſprache beim Kurfürſten Heinrich Otto von der Pfalz eine Profeſſur in Heidelberg und das Amt eines Generalſuperintendenten von der Pfalz. Dieſes hohe und wichtige Kirchenamt mußte er ſeines unbotmäßigen und ſtreitſüchtigen Charakters wegen und weil er gelegentlich der Abendmahlsſtreitigkeiten einen Geiſtlichen widerrechtlich gebannt hatte, 1559 preisgeben. Man berief ihn alsbald nach Bremen, er zog es aber bei den dort obwaltenden, ihm weniger günſtig erſcheinenden Umſtänden vor, das ihm in Magdeburg bei ſeiner Durchreiſe daſelbſt vorläufig auf 3 Jahre angetragene Paſtorat an der Johanniskirche anzunehmen. Dieſe Wahl und die gleich darauf erfolgte Ernennung zum ſtädtiſchen Superintendenten kennzeichnen den damals in Magdeburg herrſchenden Geiſt des ſtarren Lutherthums; ſie wurden für die Stadt verhängnisvoll und veranlaßten eine tiefgehende, die Bürgerſchaft ſpaltende kirchliche Bewegung. Heßhuſen ſetzte ſeine Art zu predigen und von der Kanzel herab ſeine theologiſchen Grundſätze gegen Andersgläubige zu verteidigen in Magdeburg noch eifriger fort und an ſeinem Starrſinn nicht weniger als an dem Anſehen, das er als Theologe genoß, ſcheiterte der Verſuch mehrerer proteſtantiſchen Fürſten auf einem zu Naumburg gehaltenen Konvente, die Eintracht der lutheriſchen Geiſtlichen wiederherzuſtellen und zu befeſtigen.

Dem Naumburger Konvent gegenüber konſtituierte ſich ein ähnlicher zu Lüneburg, von welchem die Beſchlüſſe des erſteren gänzlich verworfen wurden. Heßhuſen, welcher an der zu Lüneburg entworfenen Konfeſſion ſtarken Anteil hatte, verlangte von dem Magdeburgiſchen Miniſterium, ſowie von den Schulkollegen, dieſelbe zu unterſchreiben; dies geſchah zwar nach längerem Zögern, Heßhuſen zerfiel aber darüber mit mehreren ſeiner Amtsbrüder und dies gab Veranlaſſung zu neuen ärgerlichen Streitigkeiten, die auf den Kanzeln begonnen, genährt und faſt ohne Ende fortgeführt wurden. Der Erzbiſchof Sigismund und die niederſächſiſchen Kreisſtände hatten die Lüneburgiſchen Beſchlüſſe zwar auch genehmigt, waren aber dem Konvent zu Naumburg darin beigetreten, daß theologiſche Streitigkeiten nicht auf die Kanzel gehörten, vielmehr von den Predigten ganz fern zu halten ſeien, und der Erzbiſchof hatte an den Rat zu Magdeburg den Befehl erlaſſen, dieſes in der Stadt ſo ſehr eingeriſſene Unweſen den Geiſtlichen bei namhaft gemachten Strafen zu unterſagen. Der erzbiſchöfliche Befehl erfuhr von Heßhuſen, dem derſelbe zur Begutachtung mitgeteilt war, den heftigſten Widerſpruch; da indes der Rat gleichwohl auf deſſen Befolgung drang, Heßhuſen aber nur um ſo ärger ſchimpfte, (die Fürſten, welche das Mandat in Lüneburg beſchloſſen, wären trunken und vollgeſoffen geweſen; das Strafamt werde vernichtet und das geiſtliche Miniſterium mit Füßen getreten), ſo wurde hierdurch der Zwieſpalt, in welchen ſomit auch die Obrigkeit verwickelt war, immer größer und bedenklicher. Dazu kam ferner, daß Heßhuſen zur Verſtärkung ſeiner Partei beabſichtigte, den früheren Predigern Wigand und Juder, welche von Jena vertrieben und hierher zurückgekehrt waren, an den hieſigen Kirchen, obſchon Vakanzen nicht vorhanden waren, wieder zu Pfarrämtern zu verhelfen, alle desfalls geſpielten Intriguen aber dadurch, daß der Rat die Wahl hatte unterſagen und einige widerſpenſtige Gemeindemitglieder von St. Ulrich feſtnehmen laſſen, gänzlich geſcheitert waren. Heßhuſen, die Sache immer weiter treibend, ſchloß die Ratsmitglieder von der Abſolution und den Sakramenten aus, ließ gegen obrigkeitlichen Befehl einen gleichgeſinnten, mit ihm aus Roſtock vertriebenen Prediger Peter Eggerdes, dem er in Magdeburg gleichfalls ein Pfarramt verſchaffen wollte, wiederholt predigen, ſchrieb, als der Rat den Eggerdes, weil er die Kanzel zu Schmähungen gegen ihn gemißbraucht und die Stadt, des an ihn ergangenen Befehls ungeachtet, nicht verlaſſen hatte, gefänglich einzog, heftig wider dies Verfahren und drohte dem Rat und allen ſeinen Anhängern mit dem Kirchenbann. Da auf ſolche Weiſe weder gelinde noch ernſte Mahnungen gefruchtet hatten, ſo gebrauchte der Rat endlich Strenge. Dem Heßhuſen wurde der Predigtſtuhl verboten, ihm auch die Superintendentur abgenommen und Hausarreſt mit dem Bedeuten angekündigt, daß er ſich nach einer anderen Verſorgung umzuſehen habe, während man ihm noch ein Jahr lang ſein Dienſteinkommen belaſſen wolle.

Während aber Heßhuſen hiergegen fortwährend proteſtierte, trat einer ſeiner eifrigſten Anhänger, der Diakonus Bartholomäus Strehle an der Jakobikirche, in der Donnerstag-Predigt am 8. Oktober 1562 auf und that den ganzen Rat, ſowie alle ihm beiſtimmenden Bürger, die drei Diakonen zu St. Johannis, Kilian Friedrich, Joachim Bohn und Johann Meyer, und die beiden Paſtoren Johann Baumgarten (Pomarius) zum Heil. Geiſt und Otto Ohmes zu St. Jakob förmlich in den Bann. Als ein merkwürdiger Beleg für pfäffiſche Frechheit nach der Reformation verdient die Formel aufbewahrt zu werden, deren ſich der alberne, wutſchäumende Menſch bediente. „Ich ſchneide ſie (die Genannten) als faule ſtinkende Glieder ab von der Gemeinde Chriſti; ich ſchließe ihnen den Himmel zu und die Hölle weit auf und übergebe ſie dem leidigen Teufel, ſie am Leibe zu martern, zu quälen und zu plagen, — auf daß der Geiſt am Tage des Herrn Jeſu Chriſti, wenn ſie ſich wiederum bekehren,

ILLVST.^MVS IOANNES. COM. DE TSERCLAES. DOM. TILLI. BARO.
DE MORBAYS. DOM. DE. BALLAST. MONTIG. HOLERS.
HEESWYCK DYNTER. ETC.

Pet. de Ioden sculp. Ant. van Dyck pinxit Cum priuilegio

Tilly.

selig werde; ich schlage ihnen auch hiermit ab, daß sie sich des Sakraments des Altars bis zur Besserung gebrauchen; ich gebiete auch Amtswegen, daß andere Christen sich solcher gebannten Menschen gänzlich enthalten, mit ihnen nicht essen noch trinken, sie zur Hochzeit oder ehrlicher Gesellschaft nicht laden, zu Gevattern sie nicht bitten, oder sie doch nicht stehen lassen, sie auf der Straße nicht grüßen und in Summe für Heiden und Unchristen halten sollen, mit allen ihrer Sünden teilhaftigen Anhängern, bis sie ihre Sünden erkennen, sich bekehren und Kirchenbuße thun."

Hatten diese Worte in der That auch weniger Bedeutung, als der Banner selbst glauben mochte, so gaben sie doch deutlich den Willen und die Absicht eines großen Teils des lutherischen Klerus kund, dieselbe Macht über die Gewissen zu üben, welche man soeben erst mit vielen blutigen Opfern abgeschüttelt hatte, und der Rat mußte inne werden, daß es Zeit sei, mit dem störrischen Gesindel, das die Stirn hatte, sich Diener Christi und Gottes Augapfel zu nennen, den allerkürzesten Prozeß zu machen.

So wurde denn der in Haft befindliche Peter Eggerdes am 9. Oktober, früh 3 Uhr, aus der Stadt transportiert und beim Klusdamm mit der Warnung vor jemaliger Rückkehr über die Grenze gebracht. Ein Gleiches widerfuhr dem Diakonus Strehle, welcher sofort seines Predigtamtes entsetzt, mit Hausarrest belegt, dann nach dem Rathaus abgeführt und dort über sein Benehmen umständlich verhört worden war. Seines Amtes entsetzt und aus der Stadt gewiesen wurde der Diakonus Eck an der Ulrichskirche; aus dem Amt entlassen wurde auch Jakob Bulderhagen, Diakonus an Heil. Geist, weil er für die ausgewiesenen Geistlichen öffentlich gebetet hatte. Heßhusen endlich, der noch immer im Hausarrest saß und von hier aus durch immer neue Provokationen die Verhandlungen in die Länge zog, wurde am frühen Morgen des 22. Oktober, nachdem tags zuvor umfangreiche Sicherheitsmaßregeln gegen etwaige Ruhestörungen getroffen waren, unter Bedeckung nach dem Klusdamm gebracht, hier über die Grenze geführt und vor der Rückkehr in das Stadtgebiet ernstlich verwarnt. Er soll zwar dennoch umgekehrt und nach der Neustadt gegangen sein, in die Stadt selbst ist er aber nicht wieder gekommen. Er ging, als er Magdeburg verließ, zum vierten Mal ins Exil; er wandte sich zunächst nach Braunschweig und erhielt von hier aus ein Pfarramt in seiner Vaterstadt Wesel, das er aber schon 1564 wieder aufgeben mußte; der Pfalzgraf Philipp von Zweibrücken berief ihn hierauf zu seinem Hofprediger. Als dieser 1569 starb, wurde Heßhusen als Professor der Theologie nach Jena berufen, dort geriet er mit Flacius in Streit und mußte infolgedessen auch diese Stelle wieder verlassen. Durch den berühmten Braunschweiger Theologen Chemnitz wurde er dem Herzog Albrecht von Preußen empfohlen, der ihn 1573 zum Bischof von Samland ernannte; aus dieser Stellung mußte er 1577 und er würde zum siebenten Male ins Exil gegangen sein, wenn er nicht einen Ruf als Professor der Theologie an die neugegründete Universität in Helmstedt erhalten hätte. Dort ist er am 25. September 1588 verstorben, nachdem er 3 Jahre vorher in Wahnsinn verfallen war; in der Stephanskirche daselbst, in welcher er begraben liegt, ist noch jetzt sein lebensgroßes Oelbild zu sehen. Nach der Entfernung Heßhusens aus der Stadt ließ sich der Rat zunächst die völlige und festere Einigung der im Amte gebliebenen Geistlichen angelegen sein und veröffentlichte darauf in einer das Datum des 28. Oktober 1562 führenden Druckschrift: „Des Rats der Alten Stadt Magdeburg Bericht, aus was beweglichen Ursachen sich itziger Zeit etzliche Händel zugetragen sammt Christlicher Bitte, Ermahnung und Erbietung" die Gründe der Ausweisung Heßhusens und seiner Anhänger und einigte sich ferner unterm 16. Januar 1563 über ein von sämtlichen Geistlichen, dem Rektor und den zehn Lehrern des Gymnasiums abgefaßtes und unterschriebenes, im wesentlichen nur die Augsburgsche Konfession erläuterndes Glaubensbekenntnis, das unter dem Titel „Bericht, Confession und Bekenntniß des Raths, aller Pastoren, Prediger und Schuldiener der Altenstadt Magdeburg der Lehr, so daselbst zu diesen Zeiten von Gottes Gnade noch unverruckt in Kirchen und Schulen gefürt wirdt" gleichfalls durch den Druck veröffentlicht wurde.

Auf die erstgenannte Schrift des Rates erließ Heßhusen eine achtzehn Bogen starke Erwiderung, welche wegen der darin enthaltenen Entstellung der Thatsachen und wegen der rohen Angriffe auf den Rat, die Geistlichen und Lehrer eine öffentliche Entgegnung notwendig machte; auf diese erfolgte zwar von Heßhusen und seinen Anhängern eine Antwort, der Streit hörte aber auf, als man von der letztern seitens der Stadt keine weitere Notiz nahm.

Die zu öffentlichem Aergernis gereichenden Streitigkeiten hatten hiermit ein Ende, sie waren aber doch von erheblichem Einfluß auf die Entwickelung der städtischen Kirchenverfassung, bezüglich deren wir des Zusammenhanges wegen das Wesentliche hier gleich zusammenfassen.

Zunächst erhellt aus dem noch vorhandenen urkundlichen Material, daß nach damaliger Anschauung das Recht des Kirchenbannes an sich nicht bestritten war, daß denselben aber auszusprechen, dem Geistlichen nicht für sich, sondern nur im Einverständnis mit den Gemeindeältesten zustand, und ferner, daß die Gemeinden für sich das Recht in Anspruch nahmen, nicht nur den Geistlichen zu wählen, sondern auch aus dem Amte zu entlassen. Um nach beiden Richtungen hin

künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, entschloß sich der Rat, eine neue Kirchenordnung zu erlassen, und berief zur Beratung derselben außer den Mitgliedern des städtischen geistlichen Ministeriums auch auswärtige angesehene Theologen, namentlich den D. Jakob Andreae, Kanzler der Universität Tübingen, Sebastian Boetius, Superintendent in Halle, Abraham Ulrichs, Pfarrherr in Zerbst, und Jakob Praetorius, Pfarrer in Neustadt-Magdeburg. Das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen war der Kirchenrezeß vom 15. Januar 1569, in dessen Einleitung es heißt:

„Nachdem sich vor dieser Zeit zwischen den Dienern der Kirchen der löblichen alten Stadt Magdeburg eine ärgerliche Zwiespaltung von wegen der Ausführung (Ausweisung) D. Heßhusii zugetragen und daraus nachmals auch Trennung unter der Bürgerschaft sich begeben, daß etliche derselben sammt ihren Weibern und Kindern sich von ihren Kirchen enthalten, andere oder gar keine Kirchen besucht, desgleichen auch die Sakramente an anderen Orten erholet, welches alles zur Trennung, Zerrüttung und Aergerniß gemeiner Bürgerschaft und dann auch zur Verachtung des göttlichen Wortes, des hochwürdigen Sakramentes, des heiligen Predigtamtes und der Obrigkeit gereichet, und demnach E. E. Rath ferner solchen beschwerlichen Trennung zuzusehen und zu gedulden ganz beschwerlich fallen wollen: Ist die Sach durch beschehene Unterhandlung — — nachfolgender Weis durch Gottes Gnad zur christlichen Vergleichung gebracht worden."

Hiernächst bestimmt der Rezeß, daß der Heßhusischen Händel unter den Predigern nicht weiter gedacht werden soll, zumal in Ansehung der Lehre jetzt unter den städtischen Geistlichen Einigkeit herrsche; es solle daher kein Pfarrer einer außerhalb seiner Pfarre wohnenden Person das Sakrament reichen, sondern dieselbe an ihren ordentlichen Pfarrer weisen.

In Beziehung auf die Kirchendisziplin werden folgende Bestimmungen getroffen: jede kirchendisziplinarische Rüge soll zuerst in einer Ermahnung durch den Geistlichen unter vier Augen bestehen. Ist die Ermahnung fruchtlos, so soll sie in Gegenwart eines oder zweier Geistlichen wiederholt werden; fruchtet sie auch dann nicht, so soll die berüchtigte Person vor das ganze Ministerium, die Kirchväter und Verordnete geladen und in dieser Versammlung feierlich mit dem Bann bedroht werden. Erfolgt auch jetzt keine Besserung, so darf der Pfarrer mittels einer allgemein vorzuschreibenden Formel den Bann von der Kanzel herab verkünden. Begehrt eine gebannte Person die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft, so sollen sich darüber das geistliche Ministerium, die Kirchväter und Verordnete besprechen und nach Lage der Sache Beschluß fassen. — Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Kaplänen über Lehre, Leben und Wandel sollen nicht auf die Kanzel gebracht, vielmehr durch das Ministerium, die Kirchväter und Gemeinde-Verordnete möglichst ausgeglichen werden. — Die Entlassung eines Geistlichen wegen falscher Lehre oder aus anderen Ursachen soll nur nach gehöriger, vom geistlichen Ministerium unter Zuziehung der Kirchväter und Gemeindeverordneten geführten Untersuchung durch Ratsbeschluß erfolgen können.

Das Verfahren bei künftiger Berufung der Geistlichen wurde dahin geordnet, daß bei eintretender Vakanz die Kirchväter und Verordneten die Wahl vorbereiten und vollziehen, daß solche demnächst dem Ministerium und dem Rat angezeigt, von letzterem geprüft, und falls Bedenken nicht vorliegen, genehmigt wird; alsdann wird die gewählte Person mittels Schreibens vociert, durch das Ministerium in Gegenwart der Kirchväter examiniert, öffentlich in der Predigt vor der ganzen Gemeinde gehört und nach bestandener Prüfung und Predigt durch den Superintendenten oder in Mangel desselben durch den ältesten Pfarrherrn eingeführt. Jeder neue Prediger wurde auf diesen Rezeß verpflichtet.

Eine weitere Folge der Heßhusenschen Händel war noch die, daß der Rat die Superintendentur fortan unbesetzt ließ und die Ephoralgeschäfte dem jedesmal ältesten Pfarrer übertrug, bei welcher Einrichtung es bis zum Jahre 1831 geblieben ist.

Wie in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Magdeburg und im übrigen protestantischen Deutschland die kirchlichen Interessen und ganz besonders die Begeisterung für die Lehre Luthers den Mittelpunkt der geistigen Bewegung bildete, davon zeugt das unter dem Namen der „Magdeburger Centurien" bekannte große kirchengeschichtliche Werk, das damals in Magdeburg von einem der eifrigsten Anhänger Luthers, dem schon erwähnten Matthias Flacius (Illyricus), in der ausgesprochenen Absicht begonnen wurde, nachzuweisen, daß die katholische Kirche von der ursprünglichen Lehre Jesu abgewichen und ein Reich des Antichrist geworden sei. Erwägt man, welche Schwierigkeiten und Hindernisse in jener Zeit zu bewältigen waren, um das ungeheure Material zusammen zu bringen, das für ein solches Werk erforderlich war, so kann man nicht genug den Fleiß und die Ausdauer bewundern, womit Flacius und seine gleichgesinnten Freunde das Werk nach einem wohldurchdachten Plane begonnen und bis zu des Ersteren 1575 zu Frankfurt a. M. erfolgten Tode fortgesetzt haben. Zu den namhaftesten Mitarbeitern gehörten die als ausgezeichnete Theologen bekannten, zum Teil zu Magdeburg im Exil lebenden Wigand, Juder, Basil Faber, während in bezug auf die nicht minder schwierige ökonomische und finanzielle

Seite des Unternehmens Magdeburgische Freunde, insbesondere die beiden Bürgermeister Martin Köppe und Ebeling Alemann, dem Herausgeber zur Seite standen. Von auswärtigen Förderern des Werkes ist der kaiserliche Rat Kaspar von Niedbrück in Wien zu nennen, der für Herbeischaffung nicht nur des urkundlichen und literarischen Materials, sondern auch der häufig mangelnden Geldmittel thätig war. Vollendet ist das Werk nicht, es schließt mit der 13. Centurie ab. Die ersten vier Centurien und zum Teil auch die fünfte sind in Magdeburg, die übrigen an den verschiedenen, oft und unfreiwillig gewechselten Aufenthaltsorten der heißspornigen Mitarbeiter verfaßt worden; gedruckt sind sie zu Basel 1559—1574. Das mit den Wappen der 4 Inspektoren und Gubernatoren" dieses großen kirchengeschichtlichen Werkes, des Dr. med. Martin Copus (Koppe, Köppe; 1561 Bürgermeister), des Bürgermeisters Ebeling Alemann (1555 und 1558 Bürgermeister), des Pastors Johannes Wigand und des Diakonus Matthäus Judex, geschmückte und mit eigenhändigen Unterschriften sowie einer entsprechenden Widmung versehene, der Stadtschule „der Magdeburgischen Kirche und Stadt zum Besten" am 6. Juni 1559 überreichte Dedikationsexemplar der Centurien befindet sich gegenwärtig in der Stadtbibliothek zu Magdeburg, woselbst es als eine der kostbarsten Erinnerungen an die auch nur annähernd niemals wieder erreichte litterarische Glanzzeit Magdeburgs aufbewahrt wird.

Für die Stadtverfassung von Wichtigkeit ist die Abänderung des Verfahrens bei der Ratswahl, welche im Jahre 1560 unter Zustimmung der ganzen Bürgerschaft beschlossen wurde. Die beiden Ratsherren nämlich, welche seit 1526 durch zehn von den neuen Ratsmitgliedern gewählte Köhrherren aus der gemeinen Bürgerschaft ernannt worden waren, wurden nunmehr wieder unmittelbar von den neuen Ratsmitgliedern aus der gemeinen Bürgerschaft gewählt.

Zu den während der Acht konfiszierten Stadtgütern gehörte auch das Schloß und Gut Neugattersleben, welches der Kaiser dem Grafen Hans Georg von Mansfeld geschenkt hatte. Dieser hatte es an Hennig von Burtfeld versetzt. Unter Vermittelung des Erzbischofs Sigismund kam es nach vielfachen Verhandlungen unterm 11. Mai 1563 zu einem Vergleich, nach welchem der Graf von Mansfeld gegen eine Entschädigung von nahezu 30,000 Thalern das gedachte Gut mit seinem Zubehör wieder an die Stadt abtrat, die indes erst 1565 in den wirklichen Besitz gelangte.

Bei dem am 14. August 1543 auf der Spiegelbrücke ausgebrochenen Feuer war auch der Burg'sche Hof (s. oben S. 23) abgebrannt und bei den bedrängten Zeiten bis jetzt nicht wieder aufgebaut, der Platz vielmehr als Gemüsemarkt benutzt worden. Erst 1563 suchten die Tuchmacher zu Burg den Neubau ihres Lagerhauses, sowie die Bestätigung der darauf bezug habenden Privilegien nach; beiden Anträgen gab der Erzbischof mittels Urkunde d d. Halle am Sonnabend nach Martini episc. (13. November) 1563 statt.

Bei Gelegenheit eines zu Magdeburg abgehaltenen Ausschußtages, dem der Erzbischof vorgesessen, kam es zwischen diesem und der Stadt Magdeburg am 6. Juli 1564 zu einem Vergleiche, wonach dem Erzbischof, dem Domkapitel, den kirchlichen Beamten und Dienern, sowie den Landsassen des Erzstifts das Recht des freien Ein- und Abzugs in der Stadt bewilligt, auch bestimmt wurde, daß der Erzbischof, wenn er in der Stadt erscheine, wider Wissen und Willen des Rates nicht über 200 Menschen und Pferde, auch keine offenkundigen Feinde der Stadt in seinem Gefolge haben dürfe. In kirchlicher Beziehung wurde festgesetzt, daß es bei der beabsichtigten Einführung der Reformation im Erzstift dem Erzbischof, dem Domkapitel und der Landschaft freistehen solle, gute und christliche Zeremonien beim Gottesdienste nach ihrem Ermessen beizubehalten.

Ueber die Zollstreitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof, welche nach dem Vertrage vom 13. März 1562 einem schiedsrichterlichen Ausspruche von beiderseits je vier Bevollmächtigten unterbreitet werden sollten, kam es unterm 7. Juli 1564 zu einem Vergleiche, wonach die Magdeburger in den Aemtern Calbe und Wolmirstedt zoll- und geleitsfrei sein und bleiben, in betreff der übrigen Zölle aber die Verhandlungen noch fortgesetzt werden sollen.

Die Schöppenchronik meldet aus dem Jahre 1564 den Bau eines aus Quadersteinen durch einen Kasseler Baumeister aufgeführten Pfeilers an der infolge Eisgangs beschädigten langen Brücke, sowie die Bekanntmachung einer Feuerordnung, zu deren Erlaß der Rat sich durch eine aus Fahrlässigkeit am 25. Februar d. J. entstandene Feuersbrunst am Ulrichsthor veranlaßt sah.

Welchen Umfang die städtische Finanzverwaltung gewonnen hatte, ersieht man daraus, daß zu Anfang des Jahres 1565 eine aus acht Bürgern bestehende Kommission gewählt wurde, welche unter dem Vorsitze der Kämmerer die städtischen Einnahmen und Ausgaben mit besorgen und geeignete Vorschläge machen sollte, in welcher Weise die infolge der Reichsacht, der Belagerung und der daraus erwachsenen außerordentlichen Ausgaben völlig zerrütteten Finanzen wieder herzustellen seien. Zur Hebung der Einnahmen hatte man schon 1555 vorläufig auf drei Jahre eine Bier- und Mehlziese aufgelegt und von jedem zu verbrauenden und zu verbackenden Scheffel Getreide 6 kleine Pfennige erhoben. Als diese Abgabe nachher auf eine gleiche Dauer

verlängert wurde, ward allen nicht zur Brauer-Innung gehörigen Bürgern untersagt, sich, was bisher erlaubt war, ihren Hausbedarf an Bier selbst zu bereiten. Im Jahre 1560 war der Bürgerschoß auf 2 Pfennige vom Gulden Eigentum erhöht worden und von Ostern 1565 ab wurde der „freiwillige Pfennig" auf zwei Jahre bewilligt.

Zu diesen Geldnöten gesellte sich am Bartholomäustage (27. August) desselben Jahres noch die Pest, welche über zwei Jahre anhielt und während dieser Zeit an fünftehalb Tausend Menschen hinraffte. Da der Johanniskirchhof zur Bergung der Leichen keinen hinreichenden Raum bot, so ließ der Rat zur Vergrößerung desselben die auf der nordöstlichen Seite am Ausgang der Stephansbrücke stehende alte Stephanskapelle abbrechen und auf der freigewordenen Stelle den Begräbnisplatz für Arme einrichten.

Der Erzbischof Sigismund, welcher bereits durch seinen Vater, den Kurfürsten Joachim II., mit der Reformation befreundet, mit derselben auch durch die mehrfachen in Religionsangelegenheiten abgeschlossenen Verträge bekannter geworden war, hatte sich von Anfang seiner Regierung an der protestantischen Sache geneigt gezeigt, ohne sogleich seine Absicht, zum Protestantismus überzutreten, kundzuthun. Letzteres geschah jedoch in einem am 6. Dezember 1561 gerichteten Schreiben an die Stadt Magdeburg, in welchem zugleich mitgeteilt wurde, daß der katholische Gottesdienst in der Domkirche und in anderen Stiftskirchen zu Magdeburg nicht wieder eingeführt werden solle. Die folgenden Jahre benutzte er zu trefflichen vorbereitenden Verfügungen, worunter sich besonders eine Instruktion in bezug auf die regelmäßig abzuhaltenden Kirchenvisitationen auszeichnete, er starb aber bald darauf in der Blüte seines Lebens, 28 Jahre alt, am 13. September 1566, nachdem er noch das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen und dem Kaiser auf dem Reichstag sein evangelisches Glaubensbekenntnis hatte übergeben lassen.

46) Joachim Friedrich, Administrator des Erzstifts (1566—1598).

Mit Sigismund schließt die Reihe der Magdeburgischen Erzbischöfe; ihre Nachfolger in der Regierung des Erzstifts, welche gleich dem größten Teile des Domkapitels und der Bevölkerung des erzstiftischen Gebietes sich zum evangelischen Glauben bekannten, führten den Titel „Administrator des Erzstiftes Magdeburg", da sie mit dem Abfall von der katholischen Kirche selbstverständlich auf die erzbischöfliche Würde verzichteten.

Sigismunds Nachfolger wurde dessen zwanzigjähriger Neffe, Markgraf Joachim Friedrich, der damals einzige Sohn des Kurprinzen Johann Georg. Er administrierte bereits die Bistümer Havelberg und Lebus und befand sich zur Zeit seiner Wahl am Hofe des ihm sehr geneigten, in Ungarn beim Heere weilenden Kaisers Maximilian II., der ihn ungesäumt auch als Administrator des Erzstifts Magdeburg anerkannte.

Bei der im Anfang des Jahres 1567 stattgehabten Huldigung der erzstiftischen Stände bestätigte der neue Administrator nicht nur ihre sämtlichen Rechte und Privilegien, sondern versprach auch, sie bei der Augsburgischen Konfession, zu der er sich selbst bekenne, zu belassen und die von seinem Vorgänger begonnene Reformation der Stifter und Klöster des Erzstifts fortzusetzen und wo möglich zu Ende zu führen.

Demgemäß wurde noch im Jahre 1567 mit der Reformation der Domkirche zu Magdeburg der Anfang gemacht; dieselbe war seit 1546 verschlossen gewesen und daher seit mehr als zwanzig Jahren zum Gottesdienst nicht benutzt worden. Am 30. November 1567, am ersten Adventssonntage wurde zum ersten Male darin lutherischer Gottesdienst gefeiert und das Gedächtnis dieses Tages durch eine über den mittleren Eingängen zum hohen Chore befindliche, darauf bezug habende Inschrift in deutscher und lateinischer Sprache der Nachwelt überliefert.

Zum ersten evangelischen Dompredigter war vom Domkapitel der damalige Rektor der Stadtschule M. Siegfried Sack, zum zweiten Dompredigter der bisherige Diakonus der Jakobikirche Christoph Weichmann und zum Dom-Lektor (Subdiakonus) der Rektor der Kloster-Bergeschen Schule Martin Gallus gewählt worden. Sack, welcher, obschon er in der Katharinenkirche bisher regelmäßig gepredigt, doch ein geistliches Seelsorgeramt noch nicht verwaltet hatte, empfing einige Tage vor seiner Einführung die Ordination in der Ulrichskirche durch den Pastor Sebastian Werner in Gegenwart des Domdechanten Christoph von Möllendorf und einiger Mitglieder des Domkapitels.

Da der Rat bei der noch immer andauernden Finanznot der Stadt fortwährend auf die Vermehrung der Geldeinnahmen bedacht sein mußte, so genehmigte der Administrator auf die Dauer von 15 Jahren eine Weinsteuer, über deren vorschriftsmäßige Erhebung der Rat am 13. Februar 1568 einen besonderen Revers ausstellen mußte. Kurz darauf, am 28. Februar, publizierte der letztere auch eine neu redigierte Stadtwillkür.

Auf dem Landtage zu Wolmirstedt am 31. März desselben Jahres, auf welchem Magdeburg durch vier Abgeordnete vertreten war, wurde über die vom Erzstift während der nächsten zehn Jahre aufzubringenden Kreissteuern verhandelt. Sie sollten in dreizehn gleichen Teilen erhoben und sieben Dreizehntel von den Prälaten und der Ritterschaft und sechs Dreizehntel von den Städten getragen werden. Die auf die Städte kommenden

sechs Dreizehntel sollten nach Elfteln verteilt werden und fünf Elftel auf Magdeburg und Halle und sechs Elftel auf die übrigen Städte des Erzstifts entfallen.

In den Jahren 1567 bis 1569 erhielt Magdeburg die Bestätigung aller seiner Privilegien und Freiheiten, namentlich der eigenen Gerichtsbarkeit und der ausschließenden Kornverschiffung, dazu (am 24. September 1567) das Recht, goldene und silberne Münzen schlagen zu lassen, sowie ein Privilegium gegen Arreste und Repressalien, welche man etwa noch aus der Zeit der Belagerung gegen die Stadt und ihre Bürger geltend machen und verhängen würde.

Um die Erbfolge des Kurhauses Brandenburg sicher zu stellen, verheiratete sich der Administrator Joachim Friedrich unter Zustimmung des Domkapitels mit der Prinzessin Katharine, Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg-Küstrin. Der Widerspruch, den der die Absetzung des Administrators verlangende Papst Pius V. gegen die Verheiratung einlegte, hatte, obwohl er dem Kaiser sehr unwillkommen war, keine weiteren Folgen.

Um diese Zeit hatte Magdeburg aus dem 1538 mit Hamburg über die Elbschiffahrt abgeschlossenen Vergleiche mehrfache Streitigkeiten mit den Herzögen von Lüneburg erhalten, welche, weil sie sich durch jene Verträge beeinträchtigt hielten, die Elbzölle zu Bleckede und Schnakenburg bedeutend erhöht hatten. Magdeburg sowohl als Hamburg brachten die Sache zwar an den Kaiser und den Reichshofrat; nach langwierigen Unterhandlungen mußte man sich aber dennoch die Erhöhung der gedachten Elbzölle gefallen lassen. Etwas später gerieten Magdeburg und Hamburg über die Schiffahrt zwischen beiden Städten abermals in weitläufige Streitigkeiten, welche erst 1631 infolge der Zerstörung Magdeburgs zu dessen Nachteil ein Ende nahmen.

Das Gut und Schloß Neugattersleben, in dessen vollen Besitz die Stadt erst seit 8 Jahren gelangt war, wurde mittels eines unterm 19. Mai 1573 vom Administrator namens des Erzstifts als Oberlehnsherr bestätigten Kaufvertrages dem damaligen Rat und Oberhofmeister Ludolf von Alvensleben für die Summe von 93 000 Thalern als Afterlehn überlassen. Laut des Kaufvertrags mußte der jedesmalige Senior der von Alvenslebenschen Familie die Beleihung beim Rat der Stadt Magdeburg nachsuchen und beim Tode sowohl des letzten Besitzers als des wortführenden Bürgermeisters zu Magdeburg gegen ein Lehngeld von 100 Thalern und 10 Thalern Schreibgebühren die Belehnung erneuert werden. Dies Lehnsverhältnis hat bis zum Jahre 1809, wo infolge der ganz veränderten Zustände das Gut Neugattersleben nebst den dazu gehörigen Dörfern Groß-Alsdorf, Glöthe und Löbnitz dem damaligen Besitzer als freies Eigentum übertragen wurde, gedauert. Der Allodifikationsvertrag, nach welchem Neugattersleben einen jährlichen Grundzins von 115 Thalern an die Kämmereikasse zu Magdeburg zu entrichten hatte, ist erst im Jahre 1822 abgeschlossen und in neuester Zeit auch der Grundzins abgelöst worden. Der Grund zur Veräußerung im Jahre 1573 war die schwere Schuldenlast, in welche die Stadt durch die Belagerung im Schmalkaldischen Kriege versetzt worden war.

Die Rose, welche das Schloß Neugattersleben in seinem Wappen führte, wurde beim Erwerbe desselben mit in das Stadtwappen übertragen und ist in letzterem nach dem Verkaufe vertragsmäßig verblieben.

Die Brauer- und Bäcker-Innung führten 1573 beim Domkapitel darüber Beschwerde, daß den bestehenden Verträgen zuwider die dompropsteiliche Brauerei sowohl in der Stadt als auf dem Lande Bier, und daß die Landbäcker Brot und Semmel auf dem neuen Markt verkauften. Diese Beschwerden wurden durch Vergleich wesentlich zu Gunsten des städtischen Gewerbebetriebes erledigt. Nur wenn der Dompropst im Sommer in Magdeburg nicht anwesend war, sollten nach Bartholomäi von den vorhandenen Biervorräten 5 bis 6 Faß am neuen Markt verschänkt und Backwaren vom Lande nur wie von altersher am Vorabend der drei hohen Festtage in der Stadt zum Verkauf zugelassen werden.

Aus dem Jahre 1574 wird gemeldet, daß bei einem am 19. Januar entstandenen Gewitter der Blitz in einen der Johanniskirchtürme einschlug und in der Wohnung des Turmwächters zündete, daß indes das Feuer, ohne erheblichen Schaden verursacht zu haben, wieder gelöscht sei. In demselben Jahre am 15. November wurde im Dominikanerkloster die große Domglocke Susanne umgegossen; der durch einen Erfurter Rotgießer ausgeführte Guß gelang aber nicht, so daß die Glocke im Jahre 1586 nochmals und zwar von einem einheimischen Meister umgegossen werden mußte; diesmal geriet das Werk besser.

Zu den Entschädigungen, welche die Stadt noch von der Belagerung her zu zahlen hatte, gehörten auch 11 250 Meißnische Gulden an das Domkapitel; mittels eines am 7. April 1574 abgeschlossenen Vergleichs erließ das letztere von dieser Summe den Betrag von 6250 Gulden und begnügte sich mit 5000 Gulden, die ihm bar ausgezahlt wurden. Dafür gestattete der Rat dem Domkapitel in dessen Keller den Einzelverkauf von Wein und fremden Bieren, jedoch mit Ausschluß von Zerbster Bier.

Das Abschoßgeld, welches bisher von Erbschaften in der Altstadt und auf dem neuen Markt gegenseitig beziehungsweise an den Rat und an das Domkapitel zu zahlen war, wurde durch einen am 5. Mai 1575 abgeschlossenen Vertrag

GODEFRIDVS-HENRICVS COMES DE PAPENHEIM CONSILIARIVS AVLICVS SVÆ CES. MAIEST. EIVSQ^I EXERCITVVM MARESCHALLVS GENERALIS.

Ant. van Dyck pinxit *C. Galle schulpsit* *excudit*

Pappenheim.

gänzlich aufgehoben; nur wo Heergewette und Gerade vererbt wurden, sollten dafür, wie bisher, 50 Gulden gezahlt werden.

Dafür, daß in demselben Jahre die Brauer- und Bäcker-Innung auf weitere sechs Jahre freiwillig eine neue Malz- und Mehlsteuer übernommen hatte, bewilligte ihr der Rat die Erhöhung ihres Einkaufgeldes von 20 auf 40 Gulden und andere der Innung vorteilhafte Bedingungen des Eintritts und Einführung einer Steuer auf fremdes Bier mit Einschluß des früher gewöhnlich freigebliebenen Zerbster Bieres.

Im August 1576 brach in Magdeburg wieder die Pest aus und forderte binnen vier Monaten abermals 976 Menschenleben.

Bald nach dem Antritt seiner Regierung hatte der Administrator in bezug auf das Tripartit, welches von der Stadt Magdeburg bisher immer noch nicht anerkannt war, Verhandlungen mit den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg angeknüpft. Diese zogen sich mehrere Jahre in die Länge und führten schließlich unter Vermittelung des Landgrafen Wilhelm von Hessen zu dem am 10. Juni 1579 in Eisleben abgeschlossenen sog. Permutationsvertrag, wodurch zunächst das Tripartit aufgehoben und die Stadt Magdeburg wieder der alleinigen Oberherrschaft des Administrators überwiesen wurde. Außerdem wurden dadurch alle Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und Sachsen über das Burggrafentum zu Magdeburg und dessen Zuständigkeiten beseitigt. Kursachsen entsagte in diesen Beziehungen allen seinen bisherigen Ansprüchen an die Städte Magdeburg und Halle und behielt sich nur die burggräflichen Titel und Wappen nebst den zum Burggrafentum gerechneten Oertern Gommern, Elbenau, Ranies und Gottau vor. Dasselbe verzichtete ferner auf alle durch die Uebergabe Magdeburgs an den Kurfürsten Moritz und durch das Tripartit über Magdeburg erlangten Rechte und versprach, die Stadt durch Abgeordnete von aller Unterwürfigkeit und Pflicht gegen Kursachsen förmlich loszusprechen und dabei behilflich zu sein, daß die Stadt den Administrator und das Erzstift als ihre alleinigen Herren anerkenne. Zugleich verpflichtete sich der Kurfürst, durch Ausstellung von Revers, daß aus dem beibehaltenen burggräflichen Titel nebst Wappen niemals wieder Ansprüche auf das abgetretene Burggrafentum hergeleitet werden sollten. Der Kaiser Rudolf II., welcher seinem Vater Maximilian II. 1576 in der Reichsregierung gefolgt war, bestätigte den Permutationsvertrag am 8. August 1579. Amtliche Nachricht von demselben erhielten der Rat und die Bürgerschaft von Magdeburg am 28. August desselben Jahres durch sechs Deputierte des Administrators und des Domkapitels, bald nachher auch durch eine kursächsische Deputation, welche zugleich die kaiserliche Bestätigung und einen Befehl an die Stadt zur Nachachtung des Vertrages überbrachte.

Nach einem von der gesamten Stadtbehörde: dem regierenden, dem alten und oberalten Rat, den Hundertmännern und den Innungen gefaßten und zuvor von den Schöffen begutachteten Beschlusse trat die Stadt dem Vertrage überall bei und versprach, dem Administrator, wenn dieser zuvor die Freiheiten und Privilegien der Stadt bestätigt und diese bei denselben zu belassen sich verpflichtet habe, die gewöhnliche altersherige Huldigung zu leisten. Letztere erfolgte denn auch nach Ausstellung des administratorischen Revers, nachdem Joachim Friedrich am 26. Oktober 1579 von Wolmirstedt aus mit einem zahlreichen Gefolge unter großen Feierlichkeiten seinen Einzug in Magdeburg gehalten hatte, am darauf folgenden Tage auf dem Alten Markte, wo für den Administrator ein mit schwarzem Sammet behangenes, prächtiges Gerüst errichtet war.

Für die städtische Verfassungsgeschichte sind der Permutationsvertrag von Eisleben vom 10. Juni 1579 und die voraufgegangenen Ereignisse seit Aufhebung der Belagerung von 1550/51 von großer Bedeutung. Welchen hohen und verdienten Ruhm Magdeburg aus jener Belagerung davon getragen und wie gerechtfertigt auch der Einwand des Syndikus erfunden gewesen, daß die Stadt dem Kurfürsten sich nicht ergeben, sondern mit ihm vertragen habe, zugestanden muß er doch werden, daß Magdeburg aus den schweren Kämpfen, welche es, zuletzt ganz allein, der neuen Kirchenlehre wegen zu bestehen gehabt, politisch nicht als Sieger hervorgegangen ist. Statt allein dem Kaiser und dem Reich, wie die Stadt immer behauptet, anzugehören, hatte sie jetzt auch das Erzstift und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als Herren anzuerkennen und als die beiden letztern zu Gunsten des Erzstifts ihren Rechten entsagten, mußte der Bürgermeister, die Schöppen, Ratmänner, Innungsmeister und alle Bürger schwören, dem Administrator Joachim Friedrich, ihrem „gnädigsten lieben Herrn getreu, hold und gehorsam zu sein, Ihr Gnaden und derselben Erzstift Bestes zu thun und für Schaden zu warnen, als getreue Unterthanen ihrem rechten Herrn von Rechte pflichtig sind, als uns Gott und sein heiliges Wort helfe. Amen." Auf Grund dieses Eides, der infolge eines vom Kaiser bestätigten und in rechtsverbindlichster Form von der Stadt anerkannten und genehmigten Friedensvertrages geleistet worden, war das Rechtsverhältnis Magdeburgs sowohl zum Erzstift als zum Administrator ein wesentlich anderes geworden. Durch den von Letzterem erteilten Huldebrief waren zwar der Stadt ihre alten Rechte gewährleistet, diese war nunmehr aber dem Administrator und dem Erzstift in einer Weise und mit einer Wirkung verpflichtet, wie es vorher weder durch den ganz unzuständig

vom Papst auferlegten Eid, noch durch den dem Erzbischof Ernst gegebenen Revers der Fall gewesen war.

Kaum sah sich Joachim Friedrich wieder in Besitz der doch sehr eingeschränkten landesherrlichen Rechte, so war er auch bedacht, solche nach Möglichkeit zu erweitern; insbesondere war es seine Absicht, ein Konsistorium und ein geistliches Gericht einzusetzen, wogegen die Stadt, als deren Rechte bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten verletzend, ganz entschiedenen Widerspruch einlegte. Es entstanden daraus alsbald neue Streitigkeiten, welche zu weitläufigen Verhandlungen führten. Da aber die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg im Eislebenschen Vertrage sich verpflichtet hatten, die Rechte der Stadt gegen das Erzstift zu vertreten, so kam es unter Vermittelung derselben am 8. September 1585 im Kloster Berge zu einem Vergleiche, durch welchen im wesentlichen folgendes festgesetzt wurde:

1) Die auf dem Graben neuangelegten zwei Schlagbäume läßt der Rat auf seine Kosten wieder wegnehmen.
2) Die Pforte hinter dem Möllenhofe, durch welche der Administrator gemäß alten Verträgen ungehindert ein- und auspassieren kann, soll unfehlbar bis nächstfolgende Pfingsten in Stand gesetzt werden; der Administrator darf aber nie mit mehr als 200 Pferden seinen Durchgang durch diese Pforte nehmen.
3) Die Innungen sollen zwar, wie früher, vom Administrator bestätigt werden, die Gerichtsbarkeit über dieselben verbleibt aber dem Rat.
4) Wenn in erzstiftischen Rechtssachen Zeugen aus der Stadt zu vernehmen sind, so soll die Vernehmung vor dem Rat erfolgen, Vernehmungen in anderen erzstiftischen Angelegenheiten sollen auf Ersuchen des Administrators oder seiner Landesregierung vor diesem unmittelbar erfolgen.
5) Berufungen vom Schöffenstuhl und dem städtischen Gericht an den Administrator sollen nur in wichtigen Fällen, wie bisher, stattfinden, mutwillige Berufungen aber vom Anministrator nach den Umständen angemessen bestraft werden.
6) Für Ehesachen, welche ursprünglich zur erzbischöflichen Zuständigkeit gehörten, seit der Reformation aber vom Rat verhandelt werden, wird ein eigenes Gericht eingesetzt, zu welchem der Rat dem Administrator einige Stadtgeistliche als Mitglieder vorschlägt; von den Vorgeschlagenen ordnet der Administrator zwei seinem Offizial als Gerichtsmitglieder zu. Dieses Ehegericht hat aber nicht streng nach kirchenrechtlichen Vorschriften, sondern nach protestantischer Praxis zu entscheiden. Was außerhalb der Ehesachen die Religionsübung, die Bestallung der Geistlichen in Kirchen und Schulen und alles dahin Gehörige betrifft, soll es wie bisher verbleiben und der Rat dabei gelassen werden.
7) Der noch schwebende Streitpunkt, ob die Gerichtsbarkeit auf den Steindämmen und Brücken bis an das Klushaus und im Diebssteig (einem von der Neustadt westlich um die Stadt bis zum Rundel Heideck führenden Weg) zur Stadt oder zum Erzstift gehört, soll dem Ergebnis weiterer Ermittelungen vorbehalten bleiben.

Eine Verordnung des Administrators vom 8. September 1586, wonach derselbe verlangte, daß in allen Streitsachen innerhalb des Erzstifts Rechtsgutachten nur bei den Schöffenstühlen zu Magdeburg und Halle eingeholt werden sollten, erregten auf dem im November desselben Jahres zu Magdeburg abgehaltenen Ausschußtage allgemeine Mißbilligung, und es ward deshalb beschlossen, daß dergleichen Gutachten, sowie Erkenntnisse auch von auswärtigen Universitäten eingeholt werden könnten.

Im übrigen ging die Regierung Joachim Friedrichs ruhig vorüber. In der Verwaltung des Erzstifts war derselbe durch eine harte Kapitulation, welche er nach seiner Wahl hatte beschwören müssen, sehr beschränkt und wurde dies noch mehr dadurch, daß er, ein lutherischer Fürst, als Regent des erzstiftischen Gebietes weder vom Papst, noch auch formell vom Kaiser anerkannt war, vielmehr, wie bei einer Sedisvakanz, die Verhandlungen unmittelbar mit dem Domkapitel geführt wurden. Im Jahre 1598 gelangte der Administrator durch den Tod seines Vaters zur brandenburgischen Kurwürde und mußte deshalb seiner Kapitulation zufolge dem Erzstift entsagen, er hatte sich jedoch durch einen am 4. November 1592 mit dem Domkapitel abgeschlossenen Vertrag versichert, daß einer seiner Söhne zum Administrator des Erzstifts gewählt werden würde.

47) Administrator Christian Wilhelm (1598—1631).

In Gemäßheit des ebengedachten Vertrages wählte das Domkapitel Joachim Friedrichs jüngsten, noch nicht elfjährigen Sohn Christian Wilhelm, für welchen aber der Vater eine sehr beschränkende Wahlkapitulation anerkennen und unterschreiben mußte. In dieser behielt sich das Domkapitel die alleinige Regierung des Erzstifts bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre Christian Wilhelms vor und wies diesem zum Unterhalte, zur Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung aus den Einkünften des Erzstifts die Summe von jährlich 12,000 Thalern an. Außerdem enthielt die Kapitulation die Bestimmung, daß der Administrator, wenn er sich verheiraten sollte, Amt

und Würde niederzulegen habe. Dieser Fall, um dies gleich vorweg zu nehmen, trat im Jahre 1614 wirklich ein. Christian Wilhelm entsagte, als er sich mit der Prinzessin Dorothee von Braunschweig vermählen wollte, dem Erzstift, wurde aber vom Domkapitel mit Zustimmung der Landstände wieder gewählt, nachdem er in einer neuen Wahlkapitulation namens seiner aus dieser Ehe etwa hervorgehenden Kinder auf jegliche Ansprüche an das Erzstift, namentlich auf die Wahl eines seiner Söhne zum Administrator verzichtet hatte.

Nachdem der Kaiser die Wahl Christian Wilhelms unter den in der Kapitulation enthaltenen Bedingungen bestätigt hatte, wurde in dem vom Domkapitel nach Halle ausgeschriebenen Landtage am 28. Februar 1599 der Markgraf Christian Wilhelm als Administrator des Erzstifts Magdeburg feierlich verkündet, auch dem Domkapitel als zeitigem Landesherrn im ganzen Erzstift gehuldigt, nur die Stadt Magdeburg weigerte sich dessen standhaft. Es wurde darüber zwischen beiden Teilen lange verhandelt und das Domkapitel sah sich endlich genötigt, der Stadt durch einen am 10. April 1602 ausgestellten Revers zu erklären, daß es nur als oberste Verwaltungsbehörde während der Minderjährigkeit des Landesherrn, also nur interimistisch die Huldigung verlange, wodurch der Stadt in ihren Verhältnissen zum Erzstift, sowie in ihren Rechten und Freiheiten keinerlei Abbruch erwachsen solle. Die Stadt versprach nun zwar, dem Domkapitel in seiner derzeitigen Eigenschaft als Stellvertreter des Administrators die schuldige Ehrerbietung zu bezeigen, die verlangte Huldigung lehnte aber der Rat nach wie vor ab, trat vielmehr mit der Behauptung auf, die erzstiftische Regierung sei in städtischen Angelegenheiten zu entscheiden unzuständig, denn die Stadt sei als reichsunmittelbar nur dem Kaiser und Reich unterworfen. Hiergegen erhob nun das Domkapitel sehr energischen Widerspruch und brachte es in der That dahin, daß das Gesuch um Bestätigung ihrer Privilegien, welches die Stadt 1605 an den Kaiser Rudolph II. richtete, ungewährt blieb.

In dem vorhin erwähnten Landtage vom 28. Februar 1599 handelte es sich auch um Bewilligung einer Reichssteuer zur Vertreibung der aus den Niederlanden in das Reichsgebiet eingefallenen spanischen Truppen, wozu das Erzstift 132 532 Thaler aufzubringen hatte, auf Magdeburg entfiel dabei ein Betrag von 16 753 Thlr. 2 Gr. 2¼ Pfg., welcher in drei Terminen zu Ostern 1599, 1600 und 1601 aufzubringen war. Am meisten verhaßt war dem Domkapitel das ihm selbst sehr lästige Kornverschiffungsrecht, das es daher zum Nachteil der Stadt möglichst zu beschränken suchte. Von den nahe liegenden Städten hatte Burg das ausschließliche Recht Magdeburgs nicht anerkannt und befand sich darüber mit Letzterem seit fast 100 Jahren in Streit. Nach der Willkür der Stadt Burg war den dortigen Bürgern gestattet, mit Zustimmung des Rates Korn direkt nach Hamburg zu verschiffen. Der Rat zu Magdeburg hatte darüber beim Erzbischof, bezw. beim Domkapitel Beschwerde geführt, geneigtes Gehör aber nicht gefunden und sich deshalb selbst Recht verschafft. Im Jahre 1598 ließ er mit einem Aufgebot von 300 geworbenen Leuten beim Dorfe Derben zwei Burgschen Bürgern gehörige Schiffsladungen Korn nebst mehreren mit Getreide beladenen Wagen, welche man landeinwärts ohne weiteres weggenommen hatte, nach Magdeburg bringen und dort verkaufen. Die Stadt Burg erhob darüber Klage bei der erzstiftischen Regierung, welche unterm 11. Januar 1599 eine das Verfahren Magdeburgs scharf rügende Entscheidung traf. Der Rat zu Magdeburg ließ sich aber dadurch nicht einschüchtern und verfuhr in ganz ähnlicher Weise, als sich bald nachher mit Wissen des Domkapitels in Derben zwei Hamburgische Schiffe einfanden und dort Getreide luden. In diesem Falle hielten die Hamburger Kaufleute, um ihre Schiffe mit den Kornladungen zurück zu erhalten, für geraten, sich mit dem Magdeburger Rate abzufinden, vom Domkapitel aber heimlich unterstützt, suchten sie die Rechte Magdeburgs bei jeder Gelegenheit zu umgehen und für jenes Verfahren Repressalien zu gebrauchen. Dadurch wurde der zwischen beiden Städten geführte Streit immer heftiger und dauerte trotz aller Friedensbemühungen der Hansestädte bis zur Zerstörung Magdeburgs fort.

Als die hanseatischen Städte, nachdem sie in den Jahren 1604 und 1607 ihren Bund erneuert hatten, mit den vereinigten Niederlanden ein Bündnis eingehen wollten, versuchte das Domkapitel und der bald darauf zur Regierung gelangte Administrator mit allen Kräften das Zustandekommen des Vertrages und insbesondere den Beitritt Magdeburgs zu demselben zu verhindern, weil man annahm, daß durch derartige Verträge das Streben der Stadt nach öffentlicher Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit immer mehr Nahrung und Unterstützung finden werde. Durch den Kurfürsten von Sachsen erhielt sogar der Kaiser verdächtigende Nachrichten über das Bündnis und dieser mahnte die Stadt in einem besonderen Befehle ernstlich davon ab; dessen ungeachtet kam das Bündnis der Hansestädte mit den Niederlanden zu stande, Magdeburg trat demselben bei und der Kaiser ließ die Sache auf sich beruhen. Auf dem vom Domkapitel im September 1608 nach Halle berufenen Landtage wurde der Regierungsantritt des im vorigen Monat 21 Jahre alt gewordenen Administrators feierlich bekannt gemacht, ihm auch von den erzstiftischen Ständen und Städten, mit Ausnahme Magdeburgs, die Huldigung geleistet. Von allen Magdeburgischen Kirchenfürsten ist Christian Wilhelm

der unglücklichste und der beklagenswerteste — allerdings durch eigene Schuld. In den ersten Jahren seiner Regierung war seine Stellung zum Domkapitel, deren verschiedene Phasen auch für die Stadt Magdeburg allezeit von unheilvollem Einfluß gewesen, eine sehr einträchtige. Der domkapitularische Syndikus Brunner sagt in seinem auf Veranlassung des Domkapitels am 1. Februar 1643 erstatteten Berichte, daß in der Zeit von der Introduktion bis in das Jahr 1614 seines Wissens zwischen dem Administrator und dem Domkapitel keinerlei Meinungsverschiedenheiten vorgekommen, alle Sachen vielmehr regelmäßig der Ordnung nach zu richtigen Beschlüssen befördert seien. Die erste Veranlassung zu Mißhelligkeiten gab die bei dem Domkapitel auch politischen Bedenken unterliegende Verheiratung des Administrators mit der braunschweigischen Prinzessin Dorothea, Tochter des verstorbenen Herzogs Heinrich Julius. Nach der Wahlkapitulation mußte Christian Wilhelm für den Fall seiner Verheiratung auf das Erzbistum zu Händen des Domkapitels einfach verzichten. In dem über seine Absicht an das Domkapitel gerichteten Schreiben war aber nach dem Berichte Brunners dieser Verzicht nicht enthalten, vielmehr angedeutet, daß Christian Wilhelm beim Erzstift zu bleiben gedenke. Das Domkapitel berief einen Landtag nach Magdeburg, infolgedessen, nachdem nach mehrmaliger Beratung der Angelegenheit vom Domkapitel beschlossen wurde, der Erzbischof solle zuvörderst resignieren, dann aber auf Grund einer anderweiten Kapitulation unter der Bedingung wiedergewählt werden, daß er sowohl als seine Verlobte und deren Bruder, der Herzog Friedrich Ulrich namens der aus der Ehe hervorgehenden Kinder allen Ansprüchen an das Erzstift entsagten. Nur unwillig wurde der Verzicht geleistet und Christian Wilhelm darauf von neuem zum Administrator gewählt. In den nächsten Jahren erregte der mit den Einkünften des Erzstifts nicht in Verhältnis stehende Aufwand, den der Administrator machte, die Einrichtung einer doppelten Hofhaltung (für ihn selbst in Wolmirstedt, für seine Gemahlin in Halle), die allzu opulenten Taufseste und die beabsichtigte Erwerbung des Gutes Nietleben für des Administrators Gemahlin das wohlbegründete Mißfallen des Domkapitels und der Stände, welche sich wiederholt veranlaßt sahen, ernste Abmahnungsschreiben an den Administrator ergehen zu lassen, welche von diesem sehr übel aufgenommen wurden.

Die Zerwürfnisse, geschürt durch persönliche Anfeindungen und Verdächtigungen, sowie durch die von beiden Seiten gespielten Intriguen, steigerten sich mehr und mehr, als sich Christian Wilhelm zu Anfang des großen Krieges gegen den Willen des Domkapitels, das sich streng neutral verhalten wollte, eine sehr unstäte und schwankende, den Widersachern des Kaisers ergebene Politik verfolgte, welche, wie wir sehen werden, auch für Magdeburg verhängnisvoll geworden ist. Das Domkapitel, um den ruchbar gewordenen jesuitischen Plänen, wonach das Erzbistum einem österreichischen Prinzen als Erzbischof überantwortet werden sollte, vorzubeugen, sah sich im Dezember 1626 veranlaßt, dem im Auslande zur Verwirklichung seiner abenteuerlichen und nirgends mit Vertrauen aufgenommenen Ideen umherreisenden Administrator den noch minderjährigen, von seinem Vater dem Kurfürsten Johann Georg vertretenen Herzog August von Sachsen mit der Aussicht auf Nachfolge im Erzstift als Koadjutor zu bestellen und 1628, nachdem die von Christian Wilhelm trotz aller Abmahnungen fortgesetzten Bestrebungen einen mehr und mehr feindseligen Charakter gegen den Kaiser angenommen hatten, ihn ganz abzusetzen und den Herzog August unter der Vormundschaft seines Vaters definitiv zum Administrator zu wählen. Dieser Verlauf der Konflikte zwischen dem Domkapitel und dem Administrator Christian Wilhelm berührt die städtischen Angelegenheiten zwar nicht unmittelbar, ein Hinweis darauf ist aber zum Verständnis der Stadtgeschichte unumgänglich.

Als die Stadt Magdeburg auf dem Landtage im September 1608 die von den Ständen und übrigen Städten dem Administrator geleistete Huldigung verweigerte, lehnte sie solche keineswegs für alle Zeit ab, sie verlangte vielmehr nur, daß sie zuvor gegen die offenbaren Rechtsverletzungen, welche sie während der domkapitularischen Regierung (der Quasisedisvakanz) vom Domkapitel erfahren habe, vom Administrator in Zukunft sicher gestellt werde. Als solche besonders auffällige Verletzungen wurden vorläufig und mit dem Vorbehalt, erforderlichen Falls noch andere Beschwerden zur Sprache zu bringen, geltend gemacht: 1) die Eingriffe des Domkapitels in das Recht der Kornverschiffung nach Inhalt der mit den Erzbischöfen Burchard III. 1309, Peter unter Vermittelung des Kaisers Karl IV. 1377, Friedrich 1463, Ernst 1497, Albrecht V. 1525 geschlossenen Verträge, wonach die Kornverschiffung ausschließlich von der Stadt Magdeburg aus zu erfolgen habe, welches Recht der Stadt durch die Bestätigung der Kaiser Maximilian 1567 und Ludolph II. gewährleistet sei; 2) die Eingriffe des Domkapitels in die der Stadt zustehende Gerichtsbarkeit, indem das erstere eine Klage gegen den Neustädter Bürger Mösenthin, welcher wegen Verletzung der altstädtischen Handelsprivilegien in Gemäßheit des mit dem Erzbischof Friedrich 1463 abgeschlossenen Vertrages zur Untersuchung gezogen war, widerrechtlich angenommen, sowie daß es einem altstädter Bürger Hackenberg, welcher bereits wegen Unzucht Kirchenbuße gethan und zu einer solchen

wegen Rückfalls nochmals verurteilt worden, mit Nichtbeachtung der seit Einführung der Reformation gültigen, auf einem Vertrage mit dem Kardinal Albrecht V. 1536 geschlossenen und auf dem Nürnberger Religionsfrieden beruhenden Rechtsordnung in seinen Schutz genommen und der Strafe entzogen habe. Daß man in Magdeburg die ernste Absicht hatte, nach Erfüllung der Forderungen, die man nach den mit dem Domkapitel gemachten Erfahrungen für unerläßlich hielt, die Huldigung zu leisten, ist aus den vom Rat bei des Administrators Bruder, dem Kurfürsten Johann Sigmund gethanen Schritten ersichtlich. Als dieser nach seiner Thronbesteigung die Stadt Stendal besuchte, sandte der Rat dorthin einen Abgeordneten, welcher dem Kurfürsten den Glückwunsch zu einer langen und gesegneten Regierung überbringen und ihn zugleich bitten sollte, in der Huldigungsangelegenheit im Sinne der Stadt auf seinen Bruder, den Administrator, einzuwirken. Der Kurfürst war dem Antrage nicht abgeneigt und verlangte, daß ihm seitens der Stadt die Beschwerden in übersichtlicher Zusammenstellung zugesandt würden. Der Rat kam dem sofort nach, indem er dem Verzeichnis der städtischen Beschwerden zugleich Auszüge aus den vorletzten kaiserlichen Privilegien und den mit den Erzbischöfen abgeschlossenen Verträgen beifügte. Die Antwort, welche darauf vom Kurfürsten erfolgte, war ablehnend: der Administrator habe von dem bei dem Kurfürsten gethanen Schritte bereits von anderer Seite Kenntnis erhalten und diesen ersucht, von dem Verlangen der Stadt Abstand zu nehmen, er, der Administrator, wolle den Wünschen der Stadt durchaus gerecht werden, zuvor aber habe sie, wie ihre Pflicht sei, ihm als Landesherrn den Huldigungseid zu leisten. Der Rat wandte sich darauf an den Administrator selbst und es begannen nunmehr die langen, zeitweise unterbrochenen, dann wieder aufgenommenen und schließlich, als die Stellung des Administrators selbst eine sehr unsichere geworden war, ergebnislos verlaufenen Verhandlungen, welche sich um die von Christian Wilhelm und dem Domkapitel behauptete, von der Stadt beharrlich verneinte Frage drehte, ob die Stadt Magdeburg eine erzstiftische, der Landeshoheit des Administrators unterworfene Landstadt sei. Der Administrator und das Domkapitel beriefen sich auf die niemals erwiesenen Schenkungen Ottos des Großen, die Stadt auf das von den Gegnern mit Recht bestrittene unechte Privilegium Ottos vom 7. Juni 940, den rechtsverjährten Besitz der im letztern verbrieften Rechte, deren Gesamtheit die Eigenschaft Madgeburgs als unmittelbare Reichsstadt begründete, vermochten Administrator und Domkapitel nicht zu widerlegen.

Am 18. April 1613, einem Sonntage mittags zwischen 12 und 1 Uhr während des Gottesdienstes, brach bei dem Brauer Teufel in der Nähe der Petrikirche eine Feuersbrunst aus, die innerhalb dreier Stunden 202 Wohnhäuser nebst Stallungen und Niederlagsgebäuden und die Katharinenkirche mit ihren schönen, erst 1466 neuerbauten Türmen nebst Glocken und Orgel, sowie die Thür des Schrotdorfer Thores in Asche legte.

Nachdem man 1617 zu Magdeburg das Jubeljahr der Reformation feierlich begangen und zum Gedächtnis desselben verschiedene Denkmünzen hatte schlagen lassen, begann im nächstfolgenden Jahre 1618 jener blutige dreißigjährige Krieg, welcher, in Böhmen beginnend, nach und nach die sämtlichen deutschen Länder verheerend und verwüstend durchzog, unsere Vaterstadt, die vor allen Städten des Sachsenlandes blühte, in einen Schutt- und Aschenhaufen verwandelte und endlich, nachdem der Ruin Deutschlands vollendet war, nach Böhmen, seinem Herde, zurückkehrte.

Während der ersten Jahre des Kriegs, wo dieser von den Grenzen des Erzstifts noch fern war, herrschten in Magdeburg, teils durch das Unwesen in der damaligen Münzverfassung, teils durch dogmatische Reibungen der Geistlichen herbeigeführt, vielfache Unruhen, welche sich bis zum Einfall der kaiserlichen Truppen in das Erzstift fortsetzten und dann auf die schwankende Politik der Stadtbehörden von verhängnisvollem Einfluß wurden.

Nach dem Vorgange anderer Städte hatte auch der Rat zu Magdeburg gegen die Reichs-Münzordnung die städtische Münze an einen Münzmeister verpachtet, welcher die Stadt mit ganz geringhaltigem Gelde überschwemmte. Da dasselbe auch von den Münzmeistern anderer Städte geschah, war in vielen Gegenden Deutschlands eine Stockung im Handel und Wandel eingetreten und während der Jahre 1620 bis 1622 in Magdeburg die drückendste Teuerung entstanden, dergestalt, daß die Kornpreise den Normalsatz oft um das Zehnfache überstiegen. Die arbeitenden Klassen, unter denen die Not am größten, gerieten endlich in Wut, beschuldigten den Rat nicht ohne Grund, daß er zur Abhilfe des Uebels keine kräftigen Anstalten treffe, vielmehr durch Verpachtung der Münze die sogenannten Kipper und Wipper, welche die guten Münzen einwechselten, beschnitten oder einschmolzen und dadurch das vollwertige Geld ganz außer Verkehr brachten, begünstigte, ja, daß sogar einige Ratsmitglieder selbst Kipper und Wipper wären und sich dadurch auf Kosten ihrer notleidenden Mitbürger zu bereichern suchten. Am 19. Februar 1621 kam es aus der Veranlassung, daß der Rat endlich bei zwei Bürgern Christoph und Thomas Weber eine bedeutende Summe leichten Geldes wegnehmen und nach dem Rathaus schaffen ließ, zu einem Aufstande, welcher

sich von den zuerst angegriffenen, am meisten verdächtigen Wucherern bald gegen den Rat selbst richtete. Die Tumultuanten waren eben im Begriff, das Rathaus zu stürmen, als von diesem der damalige bei der Bürgerschaft sehr beliebte Stadtsyndikus Angelus Werdenhagen erschien und in seinem und des Rats Namen die Versammelten um Beruhigung ersuchte, indem er schnelle und durchgreifende Abhilfe der Uebelstände versprach. Man ließ sich endlich beruhigen, verlangte aber eine strenge Bestrafung derer, welche sich bisher durch Kippen und Wippen bereichert hätten, auch solle zur Untersuchung kein anderes Ratsmitglied als Werdenhagen selbst bestellt werden, welchen letzteren der Rat eine unbeschränkte Vollmacht zu erteilen habe. Die Sache wurde nach vieler Mühe von Werdenhagen, welcher sich als Mit-Kommissarien mehrere Deputierte der Städte Braunschweig und Hildesheim erbeten und zugeordnet erhalten hatte, zu allseitiger Zufriedenheit erledigt. In dem Aufstande, der fünf Tage dauerte, verloren 16 Menschen das Leben und über 200 wurden mehr oder weniger schwer verwundet.

Die theologischen (sogen. habitualistischen) Streitigkeiten drehten sich hauptsächlich um die Frage, ob das Studium der Philosophie für den Gottesgelehrten schädlich sei, was von einem Teile der Geistlichkeit, an deren Spitze der Pastor zu St. Johannis, M. Andreas Cramer, stand, behauptet, vom anderen Teile aber bestritten wurde. Wir würden diese an sich ganz unwichtigen Händel gar nicht erwähnen, hätten dieselben nicht auch unter der Bürgerschaft zwei einander entgegengesetzte Parteien hervorgerufen, deren Umtriebe bei den späteren Ereignissen verderblich einwirkten.

Die Einzelheiten des dreißigjährigen Krieges vor dem Eindringen desselben in den niedersächsischen Kreis gehören nicht zur Geschichte Magdeburgs, nur das glauben wir hervorheben zu dürfen, daß bei der höchst ungünstigen politischen Lage, in welcher sich damals das Haus Habsburg sowohl österreichischer als spanischer Linie den europäischen Hauptmächten, selbst dem katholischen Frankreich gegenüber befand, der Sieg der Protestanten nicht zweifelhaft gewesen wäre, wenn diese in gleichem Grade wie die Katholiken den Kampf mit gemeinschaftlicher, ungeteilter Kraft und Energie begonnen und fortgesetzt hätten. Aber gerade das Gegenteil war der Fall. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, großenteils im Widerspruch mit ihren Ständen und nicht minder die Hansestädte glaubten den heuchlerischen Versicherungen des Kaisers Ferdinand II., daß es sich für seine und die ligistischen Armeen lediglich um die Wiedergewinnung Böhmens und die Herstellung des Friedens im Reiche, keineswegs aber um die Verletzung der durch Reichstagsbeschlüsse gewährleisteten Religions- und Gewissensfreiheit handle, und hielten sich deshalb zum entschiedenen Nachteile der protestantischen Sache in strenger Neutralität, welche sie sogar noch wahrten, als die Grenzen ihrer Länder von den katholischen Heeren überschwemmt wurden. Zwar wurden von der Mehrheit der evangelischen Stände des niedersächsischen Kreises, unter denen sich auch der Magdeburgische Administrator Christian Wilhelm und der König Christian IV. von Dänemark als Herzog von Holstein befanden, auf mehreren Kreistagen zu Segeberg, Braunschweig und Lüneburg ansehnliche Kriegssteuern und Truppenanwerbungen beschlossen und zur Ausführung gebracht, auch tapfere und begeisterte Heerführer im Grafen von Mansfeld, im Administrator des Stifts Halberstadt, Herzog Christian von Braunschweig und einigen hervorragenden Mitgliedern protestantischer Fürstenhäuser gewonnen, sie vermochten aber den Heeren Wallensteins und Tillys nicht zu widerstehen, und als der König Christian IV., der auch mit seinen dänischen Truppen den Evangelischen zu Hilfe gekommen war, im Jahre 1626 gegen Tilly die große Schlacht bei Lutter am Barenberge verlor, war einstweilen der Triumph der katholischen Waffen gesichert.

Die Stadt Magdeburg hatte sich in Uebereinstimmung mit den übrigen Hansestädten von Anfang an für neutral erklärt und die wiederholt von ihr verlangten Beiträge zu den Kreissteuern mit der Behauptung der Reichsunmittelbarkeit abgelehnt. Dem Kaiser, welchem daran lag, die Stadt bei dieser seiner eigenen Politik entsprechenden Stimmung zu erhalten, ermahnte sie in einem Schreiben vom 7. Juni 1624, sich bei ihrer vorteilhaften Lage an der Elbe recht zu verwahren und sich allen gegen den Kaiser gerichteten Verbindungen und Rüstungen zu widersetzen. Für sich selbst aber und zu ihrer eigenen Sicherheit hatte die Stadt bereits 1623 mit großen Kosten 800 Mann als Besatzung angeworben, sich mit der nötigen Artillerie und allem Kriegsbedarf wohl versehen, sich auch ganz besonders angelegen sein lassen, unter den Hansestädten eine engere, die gegenseitige Verteidigung bezweckende Verbindung zu stande zu bringen und sogar die Aufnahme des Administrators in dieselbe zu ermöglichen, welcher letztere Plan aber nicht zur Ausführung kam, weil man überzeugt war, daß Christian Wilhelm die zu übernehmenden Verpflichtungen nicht werde erfüllen können.

Als Wallenstein 1625 in die Gegend von Magdeburg kam, bewies er sich der von der Stadt gezeigten Gesinnung gemäß gegen dieselbe sehr schonend, obschon er sie ihrer strategischen Wichtigkeit wegen gern besetzt hätte, zu welchem Zwecke er auch am 22. Oktober genannten Jahres seinen Obersten Altringer nebst anderen Offizieren nach Magdeburg an den Rat mit dem Ersuchen sandte, einiges Kriegsvolk einzunehmen,

indem er auf das Kräftigste versicherte, daß die Stadt daraus weder in ihrer Religion, noch in ihrem Handel und ihren Privilegien irgendwie beeinträchtigt, vielmehr überall dabei geschützt werden solle. Die Stadt aber schlug — und mit vollem Rechte — dies oft wiederholte Ansinnen wohlbedächtig und standhaft ab. Man berief sich dabei auf die damals herrschende Pest und auf die städtischen Privilegien, wonach sie von fremden Einquartierungen und anderen Beschwerungen frei sein solle; zugleich wurde die Versicherung beigefügt, daß die Stadt in ihrer Treue und Ergebenheit gegen den Kaiser standhaft beharren würde. Wallenstein stand für jetzt von seinem Verlangen ab, versichernd, daß er durchaus nichts Nachteiliges im Sinne habe und daß er den Kaiser selbst von der Ergebenheit der Stadt in Kenntnis setzen werde. Wirklich erließ der Kaiser am 21. November 1625 ein sehr gnädiges Protektionsschreiben, in welchem er Magdeburg seines besonderen Wohlwollens versicherte und die Bestätigung aller Privilegien und die Vermehrung derselben auf das Bündigste zusagte. Auch erging an Wallenstein unterm 2. Dezember desselben Jahres ein kaiserlicher Befehl, die Stadt mit allen Kriegsbeschwerden möglichst zu verschonen, infolgedessen auf Ansuchen des Rates die Vorstädte Neustadt und Sudenburg unbesetzt, auch das der Stadt gehörige Dorf Gübs eine Zeit lang von aller Kontribution und Einquartierung frei blieben, während Wallenstein einen eigenen Kommissar ernannte, welcher verschiedene von der Stadt über die kaiserlichen Truppen angebrachten Beschuldigungen an Ort und Stelle untersuchen sollte. Wiederholt versicherte der Kaiser in einem Schreiben vom 21. Juli 1626, daß er weit entfernt sei, die Religions- und Glaubensfreiheit der Stadt zu beeinträchtigen.

Diese äußerst günstige Lage benutzte der Rat zur Verwirklichung des wahrscheinlich schon mit dem Administrator verhandelten, aber noch nicht zum Abschluß gelangten Planes, die städtischen Festungswerke in ihrem ganzen Umfange zu erweitern, was natürlich ohne den Erwerb des angrenzenden vorstädtischen Gebietes nicht möglich war. Er trat daher, wahrscheinlich zu Ende des Jahres 1625, über den Ankauf des erforderlichen Grund und Bodens mit Wallenstein in Unterhandlung. Dieser ernannte ohne Rücksicht auf seine Nichtbefugnis und die sehr erhebliche widerrechtliche Beschädigung der Vorstädte und der mitbetroffenen Privatbesitzer, zu denen auch das Domkapitel und die Neustädter Klöster gehörten, den General Grafen von Schlick und den Obersten v. Altringer zu Kommissarien, welche in Verbindung mit den städtischen Abgeordneten die Festungswerke, sowie das abzutretende Gebiet der Vorstädte besichtigen sollten. Zu den Vertretern der Stadt gehörte auch der Ratmann Johann Alemann, ein so eifriger und rücksichtsloser Anhänger des Kaisers, daß er mit dieser Gesinnung bei einem großen Teil der Bürgerschaft Argwohn erregte und dadurch viel zu der bald erfolgenden Parteibildung in der Stadt beigetragen hat. Denn obwohl die Politik des Rates, sich den dem Kaiser feindseligen Bestrebungen des Administrators fern zu halten, vollständig berechtigt war, so hatte der Letztere doch in der Stadt und sogar unter den Ratsmitgliedern viele Freunde, deren Einfluß mehr und mehr wuchs, wenn auch die Waage eine Zeit lang noch schwankte. An Bemühungen, mit der Stadt in nähere Berührung zu kommen, ließ es Christian Wilhelm nicht fehlen; er hatte das größte Interesse, denn durch die zweite, mit dem Domkapitel abgeschlossene Wahlkapitulation war er durch das Letztere in seinen Regierungsrechten erheblich beschränkt worden und infolgedessen mit demselben in sehr verwickelte Streitigkeiten geraten, bei deren Austrag ihm ein Bündnis mit Magdeburg äußerst erwünscht war. Zur Führung der Verhandlungen mit dem Rat hielt er daselbst eine mit ausführlichen Instruktionen versehene Gesandtschaft, bestehend aus dem Kriegskommissar v. Hatzfeld, dem Magdeburgischen Syndikus Werdenhagen, dem Neustädter Bürgermeister Lüderwald und dem Amtmann zu Sandau, Herrmanns. Diese Gesandtschaft, welche dem Rat bezüglich der städtischen Freiheiten weitgehende Versprechungen zu machen hatte, sollte über Alles, was sie verhandelte und „was sich ereignete", Protokolle aufnehmen, mit deren Führung zuerst der Bürgermeister Lüderwald betraut wurde. Kurz nach dem Zusammentritt der Gesandtschaft meldete sich bei derselben der Sekretär Peter Meyer mit der Anzeige, daß er vom Administrator mit der Führung der Protokolle beauftragt sei; auf von Christian Wilhelm bestätigte Nachfrage Hatzfelds wurde er bei den ferneren Verhandlungen als Protokollführer zugezogen. Von seinen Aufzeichnungen ist im königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg noch eine unter dem Namen „Peter Meyers Tagebuch" bekannte beglaubigte Abschrift vorhanden, welche für jene Zeit eine wichtige Geschichtsquelle bildet. Die Verhandlungen, mit Mißtrauen und wenigem Entgegenkommen seitens des Rates begonnen, gerieten infolge der für die dänischen Waffen unglücklichen Schlacht an der Elbbrücke bei Dessau (15.—25. April 1626) wieder ins Stocken, so daß sich Hatzfeld und Werdenhagen, welcher sein städtisches Amt, quittierte und ganz in die Dienste des Administrators trat, veranlaßt sahen, Magdeburg zu verlassen, und Lüderwald, Herrmanns und Peter Meyer allein als Vertreter des Administrators zurückblieben. Verhängnisvoll für die Stadt wurde nunmehr aber die Rolle, welche der wahrscheinlich bei Verstärkung der Garnison in der zweiten Hälfte des Jahres 1625 gewählte Oberbefehlshaber der städtischen Garnison, Oberstleutnant Johann Schneidewind spielte. Dieser,

von deſſen Herkunft man weiter nichts weiß, als daß ſein Vater, Georg Schneidewind, in Braunſchweig lebte und daß er noch einen Bruder hatte, welcher däniſcher Wachtmeiſter war, hatte vorher in holländiſchen Dienſten geſtanden und war, weil man hieraus auf eine nicht allzu kaiſerfreundliche Geſinnung desſelben ſchließen zu dürfen glaubte, zu der wichtigen Stellung berufen worden. Anfangs hielt er ſich den Geſandten des Adminiſtrators gegenüber, wie er ſelbſt ſagt, „neutral“, es iſt aber kein Zweifel, daß er (wie das Gerücht ging, von Chriſtian Wilhelm beſtochen) mit dem Letzteren in geheime Verbindung trat und dieſem die Stadt zu überliefern trachtete. Als ſich die däniſchen und niederſächſiſchen Kreistruppen bis in die Nähe von Magdeburg verbreitet hatten, und der in däniſchen Dienſten ſtehende Herzog Johann Ernſt von Weimar mit 5000 Mann von Mecklenburg her zur Verſtärkung Mansfelds heranrückte, wagte dieſer im Juni 1626 mit dem Adminiſtrator Chriſtian Wilhelm gradezu einen Verſuch, ſich Magdeburgs zu bemächtigen. Beide erſchienen plötzlich in Cracau und vor der Zollſchanze mit dem Verlangen, in die Stadt eingelaſſen zu werden. Als der ihnen entgegengeſandte Ratsdeputierte das Begehren abwies, weil er dazu keine Vollmacht habe, ſo wurde er zurückbehalten, während ſich der Herzog Johann Ernſt durch Vorwände und Beſtechungen wirklich in die Stadt einſchmuggelte und hier dem regierenden Bürgermeiſter Dr. Dauth den Vorſchlag machte, den Adminiſtrator allein oder höchſtens mit 30 Mann aufzunehmen und als Stadt-Kommandanten anzuſtellen. Im Biederitzer Buſche hielt man aber, wie von einigen Bürgerſöhnen in Erfahrung gebracht war, mehrere tauſend Mann verſteckt, welche nebſt der däniſchen Infanterie beim Einlaß des Adminiſtrators und ſeiner dreißig Begleiter ſogleich nachrücken und die Thorwachen überrumpeln ſollten. Der ganze Plan wurde dadurch gehindert, daß man dem Herzog Johann Ernſt auf ſeinen Antrag antwortete, die Sache ſei ſo wichtig, daß man ſie vor der Beſchlußnahme erſt den drei Räten und den Hundertmännern vorlegen müſſe. Der Rat wies darauf das Anſinnen zurück, ließ eiligſt die Elbbrücken abreißen und ſich durch nichts bewegen, den Adminiſtrator mit ſeinen Truppen in die Stadt einzulaſſen, wollte auch nicht zugeben, daß däniſche oder Kreistruppen in die Vorſtädte gelegt würden. Der in Rothenſee ſtehende kaiſerliche General Graf v. Schlick hatte wohl gemerkt, was jenſeits der Elbe vorging, und erklärte den zu ihm beſchiedenen Ratsdeputierten, daß er die Elbbrücken nicht aus den Augen gelaſſen und die Stadt ſogleich mit ſeinen Truppen eingeſchloſſen und belagert haben würde, wenn die Feinde eingelaſſen wären. Aus Verdruß über das Mißlingen ihres Planes zogen ſich der Adminiſtrator und der Herzog Johann Ernſt zurück, ihr Oberſt Fuchs aber nahm von Tangermünde aus den Magdeburgern achtzehn mit Gütern beladene Schiffe weg und ſtörte in arger Weiſe ihren Elbhandel. Bei den kaiſerlichen Feldherren mochte durch dieſen Vorfall der Verdacht rege geworden ſein, daß in Magdeburg die feindliche Partei einen Anhang habe, weshalb der Rat mehrmals und ſelbſt unmittelbar vom Kaiſer ermahnt wurde, den Feinden kein Gehör zu geben und bei der bisherigen Geſinnung der Stadt zu verharren. Es ſcheint aber, daß deſſen ungeachtet die kaiſerfeindliche Partei unter dem zunehmenden Einfluß mehrerer Geiſtlichen, namentlich des Paſtors Kramer und der beiden Prediger Spaignart und Kotzebue, allmählich die Oberhand gewonnen und die kaiſerlichen Feldherren hiervon Nachricht erhalten hatten. Die Letzteren hielten, nachdem Tilly in der Schlacht bei Lutter am Barenberge (27. Aug. 1626) den König Chriſtian IV. von Dänemark vollſtändig geſchlagen hatte, faſt das ganze Erzſtift beſetzt und waren daher weniger als bisher geneigt, einer Aenderung in der Geſinnung Magdeburgs nachzuſehen. Deſſen wurde man ſich auch im Stadtregiment ſehr bald bewußt und wagte deshalb nicht, im bisherigen Maße den thatſächlich geübten Widerſtand fortzuſetzen. Zuerſt zeigte ſich dies bei den Ereigniſſen, welche der an ſich ganz bedeutungsloſen Fortführung der Gebeine des heiligen Norbert aus ihrem Grabe im Kloſter U. L. Frauen vorausgingen und in ihren Einzelheiten mehr der Geſchichte dieſes Kloſters, als der Stadt angehören. Nachdem ſich nämlich das Kloſter 1591 der evangeliſchen Lehre zugewandt, hatten die Prämonſtratenſer bereits 1596 die Auslieferung der Ueberreſte Norberts verlangt, waren aber damals und auch mit dem 1604 wiederholten Antrage abgewieſen. Jetzt, wo die Zeit günſtiger war, nahm der Abt des Kloſters Strachow bei Prag, Kaſpar von Queſtenberg, den Plan mit ganz beſonderem Eifer wieder auf und gewann dafür die Zuſtimmung und Unterſtützung des Kaiſers, welcher alsbald entſprechende Weiſungen an Wallenſtein und den Oberſt von Altringer ergehen, Queſtenberg ſelber auch drei Schreiben an das Domkapitel, den Propſt des Kloſters U. L. Frauen und den Rat zu Magdeburg aushändigen ließ, in welchen dringlichſt empfohlen war, die Gebeine des heiligen Norbert dem Abt von Queſtenberg auszuantworten. Es erfolgten hierüber, weil das Domkapitel und der Konvent des Kloſters Schwierigkeiten machten, vielfache, ſogar wiederholt abgebrochene Verhandlungen, ſchließlich gab aber das Kloſter ſeine Zuſtimmung zur Wegführung der Norbertſchen Gebeine, welche darauf vom Domkapitel, ſowie vom Rate der Stadt Magdeburg genehmigt wurde. Beim Einverſtändnis des Domkapitels und des Kloſters glaubte der Rat, obſchon ein Teil der Geiſtlichkeit und der Bürgerſchaft aus religiös-abergläubiſchen Gründen entgegengeſetzter

Ansicht war, keine Veranlassung zum Widerspruch zu haben und so wurden die Gebeine Norberts am 23. November oder 3. Dezember 1626 ihrem Grabe im Chor unter dem Kreuzaltar enthoben und zunächst nach dem Kloster Doxan in Böhmen, dann aber nach Prag gebracht, woselbst sie am 2. Mai 1627 im Kloster Strachow mit großer Feierlichkeit beigesetzt wurden.

Das Verfahren des Rates, welchem zur Wahrung der städtischen Interessen in so kritischer Zeit mehr an der Gunst des Kaisers, als an den Ueberresten des heiligen Norbert gelegen sein mußte, trifft durchaus kein Vorwurf, wenn aber sein Vertreter Johann Alemann so weit ging, die mit der Abholung der Gebeine beauftragten Kommissarien, den Oberst von Altringer und den Abt von Questenberg in seinem Hause als Gäste zu beherbergen und die Reliquien in der Nacht vor ihrer Wegführung zu verwahren, so ist dies eine eines evangelischen Magdeburger Patriziers unwürdige Handlungsweise, die um so tadelnswerter erscheint, weil sie geeignet war und thatsächlich dazu beitrug, das unheilvolle Parteiwesen, das in der Stadt bestand, noch um Vieles zu verschärfen.

Im September 1626 verlangte der Oberst v. Altringer die Auslieferung des Oberstleutnants Schneidewind, sowie des Sekretärs Peter Meyer und eines sonst nicht weiter bekannten Jakob Gutt, welche sämtlich in der Stadt zu gunsten des Administrators Christian Wilhelm heimliche Verständnisse unter den Bürgern unterhielten, auch Uneinigkeit und Widersetzlichkeit gegen den in seiner Mehrheit kaiserlich gesinnten Rat anstifteten. Der Rat lehnte das Ansinnen ab, indem er sich auf die städtischen Privilegien berief, nach welchen kein Bürger sich vor auswärtigen Gerichten stellen dürfe, sondern seine Sache vor den städtischen Richtern führen müsse. Gegen die dem Oberstleutnant Schneidewind gleichzeitig gemachte Beschuldigung, daß er einen kaiserlichen Abgeordneten durch seine Leute habe erschlagen lassen, hat derselbe feierlichst und zuverlässig auch in Wahrheit seine Unschuld beteuert, so daß es wahrscheinlicher ist, Altringer habe mit seinem Auslieferungsantrage hauptsächlich beabsichtigt, Schneidewind wegen des im Juni stattgehabten Versuchs, die Stadt in die Hände der Dänen zu liefern, zur Untersuchung zu ziehen und dadurch für den Kaiser unschädlich zu machen. Dieselbe Absicht mag auch der Rat gehabt haben, denn er nahm Schneidewind in Haft, ließ ihn aber, da diesen bei Eröffnung des Haftbefehls ein Schlaganfall traf, in seiner Wohnung im Hause zur goldenen Krone. Nach seiner Wiederherstellung wurde dem Verhafteten im Rathause die sog. alte Kämmerei als Arrestlokal angewiesen, die Aufsicht über ihn aber in so unerhört nachlässiger Weise geführt, daß er täglich seine Freunde zu fröhlichem Besuch und zu vertraulichen Verhandlungen empfangen und so das alte Treiben mit der dänischen Partei nach wie vor fortsetzen konnte. Diese Haft dauerte nahezu vier Jahre und der Prozeß, der während dieser Zeit gegen den fortwährend beim Rat, dem Domkapitel, der erzstiftischen Regierung und dem Administrator protestierenden Oberstleutnant Schneidewind geführt wurde und wesentlich den stadtverräterischen Verkehr des Angeklagten mit den Dänen zum Gegenstande gehabt zu haben scheint, ist durch richterliches Erkenntnis nicht beendigt, vielmehr sind, nachdem im Jahre 1630 der neue Rat eingesetzt worden, Verhandlungen über die Entlassung Schneidewinds eingeleitet worden, die aber an der auch dem neuen Stadtregiment zu hoch scheinenden Entschädigungsforderung von 50 000 Thlrn. scheiterten. Schließlich hat der Administrator Christian Wilhelm diese Forderung übernommen und nach der hierauf erfolgten Entlassung Schneidewinds diesen als Oberst und Befehlshaber seiner in Magdeburg liegenden Truppen angestellt. Wie schlimm auch die Stadt mit dem gewiß nicht zu Unrecht übel beleumdeten Befehlshaber der städtischen Garnison beraten gewesen sein mag, z. E. Ehre und zum Vorteil hat das gegen denselben geübte form- und rechtlose Verfahren dem Rate nicht gereicht, vielmehr nur dazu beigetragen, den mißvergnügten Teil der Bürgerschaft, der sich mehr und mehr dem Administrator näherte, unter dem Schüren der fanatischen Geistlichen fortgesetzt gegen den Kaiser und dessen Kriegsheere aufzuregen.

Zunächst widerstand noch der Rat, er unterstützte, wohl mehr als gerechtfertigt war, den bei Hamburg stehenden Tilly mit Schiffen und Kanonen und die Stadt erhielt unterm 1. September 1627 von Wallenstein infolge der oben erwähnten, jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden Unterhandlungen für eine Summe von 133 000 Thalern die Erlaubnis, ihre Festungswerke auf tausend Schritte weit, von den äußersten Werken an gerechnet, rund um die Stadt auszudehnen und Alles, was dabei im Wege stand, wegzureißen und dem Erdboden gleich zu machen. Der Kaiser, welcher damals in Prag Hof hielt, bestätigte einer städtischen Deputation, bestehend aus dem Syndikus Denhardt und dem Ratsherrn Johann Alemann unterm 7./17. Februar 1628 den Vertrag; es machte aber die Besitznahme des widerrechtlich übermessenen Raumes dem Rat viel zu schaffen und führte schließlich wieder zu Feindseligkeiten mit Wallenstein und dessen Generalen, welche allernächst für die Stadt von den schlimmsten Folgen waren. Wallenstein, welcher die Hansestädte, zumal auch Magdeburg, zur Ausführung größerer Pläne gerne in seiner Gewalt gehabt hätte, wiederholte fortwährend seine Gesuche um Einnahme einer kaiserlichen Besatzung und entzog der Stadt, welche dies Verlangen standhaft ablehnte, die bisher genossene Gunst gänzlich.

Eine weitere Folge des Unglücks der dänischen Waffen war die täglich dreister hervortretende Absicht, die protestantischen Gebiete zu rekatholisieren. Auf dem Kurfürstentage zu Mühlhausen 1627 brachte der Kaiser die Restituierung aller seit dem Passauer Vertrage (2. August 1552) reformierten geistlichen Güter zur Sprache, wobei man hauptsächlich die beiden norddeutschen Stifter Magdeburg und Halberstadt im Auge hatte. Als das letztere im Jahre 1626 durch den Tod des Administrators Christian von Braunschweig erledigt wurde, ließ sich das dortige Domkapitel durch Versprechungen, Drohungen und Furcht verleiten, den zweiten Sohn des Kaisers Ferdinand II., den Erzherzog Leopold Wilhelm, zum Bischof zu wählen. Das Domkapitel zu Magdeburg, welches befürchtete, daß man ihm denselben Prinzen, welcher, erst vierzehnjährig, bereits Bischof von Straßburg und Passau, auch Abt von Murbach war, zum Erzbischof aufdrängen würde, versammelte sich anfangs 1628 zu Egeln, entsetzte den Administrator Christian Wilhelm, da dieser seine Wahlkapitulation mehrfach verletzt und am Kriege gegen das Reichsoberhaupt teil genommen hatte, sich auch in der Acht befand, seiner Würde und postulierte den bisherigen Koadjutor, Prinzen August von Sachsen, Sohn des Kurfürsten Johann Georg I., welcher am 1. Februar 1628 zu Dresden die Wahlkapitulation für seinen minderjährigen Sohn unterzeichnete. Als der Kaiser dies erfuhr, erhob er heftigen Widerspruch, mahnte den Kurfürsten von der Annahme der Wahl für seinen Sohn ab und forderte vom Domkapitel eine Neuwahl. In der That wollte der Kaiser das Erzstift Magdeburg für seinen Sohn Leopold Wilhelm und hatte sich darüber bereits vom Papst ein Breve ausstellen lassen. Inzwischen kam es jetzt weder zu einer Wahl seitens des Domkapitels, welchem der Kurfürst davon dringend abriet, noch zu einer wirklichen Einführung des Erzherzogs Leopold Wilhelm, da der Vater des Prinzen August von der Postulation seines Sohnes nicht zurücktrat.

Unterm 6. März 1629 erschien wirklich das berüchtigte Restitutionsedikt, ein einseitig verfassungswidrig erlassener Befehl des Kaisers, wodurch den protestantischen Ständen bei Strafe der Acht auferlegt wurde, die seit dem Passauer Vertrage den Katholiken entzogenen geistlichen Güter, unter denen sich als das vorzüglichste Objekt das Erzstift Magdeburg befand, wieder herauszugeben. Dadurch wurde auch die Lage der Stadt Magdeburg erheblich verschlimmert; es hörte die bisherige Schonung der Stadt seitens der kaiserlichen Truppen auf, die von auswärts zuständigen Zehnten und Kornpächte wurden in Beschlag genommen, das Dorf Gübs wurde früheren Zusagen zuwider, mit schwerer Einquartierung belegt und die Stadt selbst, da sie dem erneuerten Verlangen, kaiserliche Truppen aufzunehmen, unter Berufung auf ihre Privilegien sich fortgesetzt weigerte, anfänglich blockiert, bald aber ebenso streng und hart belagert, wie neunundsiebzig Jahre vorher durch den Kurfürsten Moritz geschehen war. Haarsträubend sind die Schilderungen, welche die über diese „andere Belagerung" vorhandenen zahlreichen Flugschriften, insbesondere die vom Rat bereits 1629 veröffentlichte und 1631 in stärkerer Auflage nochmals im Druck erschienene „Ausführliche wohlbegründete Deduction" von den Greueln und Schandthaten enthalten, welche von den rohen Horden des Wallensteinschen Heeres vor den Thoren der Stadt verübt wurden. Nicht nur, daß eine Handelssperre eintrat und während der Belagerung immer strenger gehandhabt wurde, es wurden auch die nach Magdeburg bestimmten Güter weggenommen und ohne alle Entschädigung eingezogen, die Warenführer mißhandelt, Reisende überfallen, ausgeplündert und verwundet oder mit Spott und Hohn in die Stadt zurückgewiesen; das auf der Weide befindliche Vieh der Bürger wurde heerdenweise geraubt und weggetrieben, die Saatfelder wurden mutwillig verwüstet und von den Pferden der Kroaten abgehütet. Frauen und Mädchen, die sich in die Gärten vor den Thoren wagten, wurden überfallen und geschändet, und alle Beschwerden über so unerhörte Gewaltthätigkeiten von den feindlichen Befehlshabern unbeachtet gelassen. Die Belagerten rächten sich allerdings durch vielfache meist siegreiche Ausfälle. Die Fischer, in Verbindung mit den durch die Elbsperre meist brotlos gewordenen Schiffsknechten und anderen unruhig gewordenen Elementen der untern Bevölkerung, bemächtigten sich mehrerer vor der Stadt liegenden Schiffe mit von Wallenstein nach Hamburg bestimmtem Getreide, brachten solches in ihr Gildehaus am Fischerufer, verjagten von den Schiffen die militärische Bedeckung, welche sie selbst aus ihrer Mitte ersetzten und erklärten dem Rat, das Getreide herausgeben zu wollen, wenn die Land- und Wassersperre der Stadt aufgehoben würde; da dies aber nicht geschah, die Einschließung vielmehr noch strenger fortgesetzt und die Stadt allmählich in ihrem ganzen Umkreise mit Schanzen eingeschlossen, auch dem Raubwesen, worin sich besonders die Kroaten hervorthaten, nicht gesteuert wurde, so rotteten sich die Fischer und Schiffsknechte mit anderen gleichgesinnten Genossen zusammen, plünderten die Klöster Berge und St. Agnes, zwangen auch die Neustädter, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen. Dieser aufrührerischen, von der kaiserfeindlichen Partei unterstützten Bevölkerung gegenüber hatte der Rat einen schweren Stand; er erhielt auf die von dem Wallensteinschen Oberst Becker erstatteten Berichte vom Kaiser eine sehr ernste Verwarnung mit dem Befehle, solche zur Kenntnis der Bürgerschaft zu bringen; er faßte hiergegen zwar ein sehr bewegliches Entschuldigungsschreiben mit Klagen über die schuldlos auf die Stadt gekommenen Notstände ab, welches er

durch zwei Abgeordnete dem Kaiser selbst übergeben lassen wollte, der Oberst Becker verweigerte aber, für die Abgeordneten Pässe auszustellen, und so mußte die Absendung des Entschuldigungsschreibens unterbleiben. Der Rat hatte wegen der Wegnahme des Getreides, das er hatte vermessen lassen und dessen Betrag auf 700 Zentner festgestellt war, auch bei Wallenstein um Entschuldigung gebeten, dieser aber, obgleich er den städtischen Abgeordneten, den Schultheißen Hesse, nicht unfreundlich aufgenommen, machte die Aufhebung der Belagerung unbedingt von der Aufnahme einer kaiserlichen Besatzung abhängig, was, da man hierauf nicht einging, eine noch härtere feindliche Behandlung der Stadt und innerhalb derselben einen gefährlichen Aufstand gegen den Rat zur Folge hatte, welcher letztere nebst seinen kaiserlich gesinnten Anhängern von den fanatischen Geistlichen, namentlich von dem Pastor zu St. Johannis, Kramer, und dem Diakonus zu St. Ulrich, Gilbert de Spaignart, auf der Kanzel als vom evangelischen Glauben abgefallen arg verlästert wurde. Der Rat mußte sich gefallen lassen, daß ihm auf die Dauer der Belagerung 18 Personen als Bevollmächtigte der Bürgerschaft (Plenipotenzer) an die Seite gesetzt wurden, welche den Ratssitzungen beizuwohnen hatten und ohne deren Zustimmung Beschlüsse nicht gefaßt und ausgeführt werden konnten. Der Ratsherr Johann Alemann, der wegen seiner offenkundig an den Tag gelegten kaiserfreundlichen Gesinnung bei den eifernden Geistlichen und den Anhängern des Administrators Christian Wilhelm am meisten verhaßt war, mußte die Stadt verlassen. Trotzdem bot er sich am 17. August 1629 vom feindlichen Hauptquartier in Klein-Ottersleben aus als Unterhändler zwischen der Stadt und dem Kaiser an. Zweifelhaft im Rat, ob man das Anerbieten annehmen oder ablehnen solle, entschied man sich schließlich für die Annahme und erließ am 25. desselben Monats an Alemann die Antwort, er möge für die nach Klein-Ottersleben zu entsendenden städtischen Abgeordneten Pässe einschicken. Diese, vom General Pappenheim ausgestellt, gingen am 29. August ein, aber erst am 3. September reisten die Deputierten, sieben an der Zahl, nach Klein-Ottersleben ab, da sie von der Bürgerschaft nicht eher aus den Thoren gelassen waren, bis der General Pappenheim durch den Braunschweigischen Bürgermeister Schrader wegen der bevorstehenden Verhandlungen die beruhigendsten Versicherungen hatte geben lassen. Pappenheim verlangte dafür, daß die Stadt keine kaiserliche Besatzung einnehmen wolle, eine Entschädigung von 300 000 Thlrn. Diese Forderung überbrachten die städtischen Deputierten dem Rat, welcher dieselben am 5. September in das Hauptquartier mit der Antwort zurückschickte, die Stadt könne weder eine kaiserliche Besatzung einnehmen noch statt derselben 300 000 Thlr. noch irgend eine andere Summe zahlen; es werde aber gebeten, für die Gesandten der Hansestädte, ohne deren Zuziehung in der Sache überhaupt nicht verhandelt werden könne, Pässe zur Reise nach Magdeburg auszustellen. Pappenheim ging hierauf bereitwillig ein und noch in der zweiten Hälfte des September trafen Gesandte der Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, Braunschweig und Hildesheim in Klein-Ottersleben ein. Die Konferenzen derselben mit dem Rate fanden in Magdeburg am 23. und 24. September statt, worauf die hanseatischen Gesandten mit den Magdeburgischen Ratsdeputierten zu Wallenstein, dessen Quartier sich in Halberstadt befand, abreisten. Das Ergebnis der hier geführten Verhandlungen war für Magdeburg ein äußerst günstiges. Die ursprünglich als Entschädigung für Nichtaufnahme einer kaiserlichen Besatzung, sowie für die den Belagerern bei den gegen sie unternommenen Ausfällen zugefügten Verluste geforderte Summe von 300 000 Thlrn. wurde auf 50 000 Thlr. ermäßigt und schließlich auch dieser Betrag mit Rücksicht auf die der Stadt aus der Belagerung erwachsenen Schäden gänzlich erlassen, nur für das von den Schiffern angehaltene Getreide mußten 10 000 Thlr. gezahlt werden. Die Belagerung wurde aufgehoben und das am 29. September 1629 durch Gottesdienst und Glockengeläut in allen drei Städten gefeierte Friedensfest war für Magdeburg um so erhebender, als von Aufnahme einer fremden Besatzung, wie bei der Belagerung von 1551 diesmal nicht die Rede war. Auf Seiten der Stadt waren während der 28wöchigen Belagerung nur 130 Mann an Soldaten und Bürgern geblieben, während die Kaiserlichen nach ihren eigenen Angaben 2000 Mann, darunter 36 Offiziere, verloren hatten.

So hatte die Stadt nach außen abermals einen ehrenvollen Frieden erkämpft, aber im Innern kam nunmehr, hauptsächlich unter dem Einfluß der oben genannten fanatischen Geistlichen, der lange verhaltene Parteihader zum vollen Ausbruch. Die Freunde des Administrators Christian Wilhelm, welche für diesen den Rat vergebens zu gewinnen gehofft hatten, insbesondere Schneidewind und dessen Anhänger nebst einer Anzahl von unruhigen, den Rat und dessen Verwaltung gehässig tadelnden Bürgern, welche von ihrem häufigen Besuch des „die Dingebank" heißenden Sudenburger Ratskellers „die Dingebank-Brüder" genannt wurden, setzten es durch, daß nach beendeter Belagerung die Plenipotenzer unbefugt und gegen den wiederholten Widerspruch des Rates ihre Thätigkeit fortsetzten und verbanden sich unter Leitung des in den Dienst der Stadt getretenen bisherigen Landschafts-Syndikus Dr. Marcus, mit welchem sie im Hause zur goldenen Krone heimlich Versammlungen abhielten, förmlich zum Sturz des Rates und zur Aenderung der städtischen Verfassung. Im November 1629 schrieben sie an das Direktorium

Belagerung Magdeburgs im Jahre 1631.

vorhin erwähnten sechs Schreiben vom 21. bezw. 25. Mai und nach ihnen alle späteren katholischen Schriften, das Feuer sei durch Falkenberg und die Bürger selbst angelegt, teils aus Desperation, teils um den Kaiserlichen die Früchte der Eroberung des überaus wichtigen Elbpasses zu entreißen, wie es im Altertum in ähnlicher Lage die Bewohner von Sagunt und Numantia gethan hätten.

Anders die protestantischen Schriften. Sie sehen in Tilly, in Pappenheim und Mansfeld und in deren roher Soldateska einzig und allein die barbarischen Zerstörer der alten, für ihre evangelische Freiheit kämpfenden Stadt, sind aber unter sich geteilt, je nachdem die Verfasser der schwedisch, oder der kaiserlich gesinnten Partei angehören, welche letztere von ihren Gegnern sogar des gegen die Stadt geübten Verrates beschuldigt wird.

Für die Geschichtsschreibung sind im wesentlichen die auf Magdeburgischer Seite stehenden Schriften maßgebend geblieben, bis der Graf von **Mailáth** in seiner Geschichte des österreichischen Kaiserstaates zur Entlastung Tillys die obigen sechs Schreiben wieder zum Abdruck brachte und dadurch zu den neuen, noch in der Fortsetzung begriffenen Forschungen über die Zerstörung Magdeburgs Veranlassung gab. Ein endgültiges Resultat haben diese Forschungen, wie eingehend und gründlich sie auch geführt sind, zur Zeit noch nicht gehabt, denn was zuerst den Ursprung des Feuers betrifft, so ist, was Alles auch zur Ueberführung Falkenbergs und seiner gewissenlos genannten Freunde ermittelt worden, ein direkter Beweis gegen sie nicht erbracht und bei rein sachlicher Prüfung behält die auch in anderen Magdeburgischen Berichten enthaltene Angabe Otto von Guericke's, wonach der Ausbruch und die Ueberhandnahme des Feuers mit dem Befehle Pappenheims, welcher „anfangs den Bürgern und Einwohnern zur Perturbation und Schrecken Feuer anzulegen befohlen, wobei aber, als die Stadt gänzlich erobert gewesen, die gemeine Soldatesqua keine Diskretion und kein Aufhören gewußt", im Zusammenhang steht, ihr wohl verdientes Ansehen. Dieses Zeugnis Guerickes erhält eine bemerkenswerte Bestätigung durch eine von dem kaiserlichen oder liguistischen Oberstwachtmeister Oepp dem Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen gemachten Mitteilung vom 10./20. Mai 1631, „daß die Stadt Magdeburg heute um 9 Uhr mit Sturm genommen und durch Mutwillen der Soldaten mit Feuer angezündet worden", welche letzteren Worte bei unbefangener Prüfung nur auf die erobernden, nicht auf die Stadtsoldaten bezogen werden können. Ebenso verhält es sich, soweit bisher ermittelt ist, mit dem angeblichen Verrat, dessen Anklage lediglich auf das feindselige Verhältnis zurückzuführen ist, in welchem die genannten beiden städtischen Parteien zu einander standen, von denen die schwedische ostentativ das kirchliche Interesse zur Schau trug und den Anspruch erhob, daß sie allein es wäre, welche die Stadt bei der evangelischen Lehre erhalten wollte. Richtig ist es ja, daß nach den Siegen der kaiserlichen und liguistischen Heere und nach dem Erlaß des Restitutionsedikts der Protestantismus aufs höchste gefährdet war, und daß es, wie schon oben unter Anführung der ergriffenen Maßregeln erzählt ist, ganz besonders auf die Rekatholisierung der Stifter Magdeburg und Halberstadt abgesehen war, thöricht aber war es seitens der Stadt, unter so bedrohlichen Umständen Schritte zu thun, welche geeignet waren, nicht nur den Kaiser noch mehr zu reizen, sondern auch die natürlichen Bundesgenossen Magdeburgs, die protestantischen Fürsten und die Hansastädte, bedenklich oder gar abwendig zu machen, was offenbar geschah, indem man sich mit dem abgesetzten, so gut wie geächteten Administrator und mit dem König von Schweden verband, welcher letztere ausgesprochenermaßen nicht nur zum Schutz der evangelischen Religion, sondern auch zur Herstellung der bürgerlichen Ordnung in Deutschland die Waffen erhoben hatte, mithin bei seiner Landung auch politische, gegen Deutschland gerichtete Zwecke verfolgte. Keinem politisch Einsichtigen konnte es entgehen, daß der Kaiser ein derartiges, wenn auch verklausuliertes Bündnis als gegen sich und das Reich geschlossen ansehen und gegen Magdeburg mit ganzer Strenge nach Kriegsrecht vorgehen würde, sowie daß in diesem Falle die jesuitischen Pläne der Rekatholisierung nur noch mehr gefördert werden müßten. Auf der anderen Seite lag aber nicht minder die Erwägung nahe, daß Gustav Adolf auch ohne den Besitz Magdeburgs den Krieg begonnen und fortgesetzt haben würde, und daß das siegreiche Vordringen desselben der Stadt und ihrer Religionsfreiheit auch ohne ein förmliches Bündnis mit dem Könige zu gute kommen würde.

Sehen wir uns aber die Elemente an, aus denen die einander befehdenden Parteien in der Stadt bestanden: auf der einen Seite wüste, sittlich und wirtschaftlich verkommene Agitatoren, bigotte Geistliche, die auf den Kanzeln und auf den Straßen aufrührerische Predigten hielten, und eine aufgeregte, ruhiger Ueberlegung unzugängliche Volksmenge; auf der andern Seite der Kern der Bürgerschaft, die Nachkommen der Geschlechter, die dreihundert Jahre hindurch das städtische Regiment geführt und die Stadt zu ihrer damaligen Blüte emporgebracht, die für die Lehre Luthers Gut und Blut geopfert, die dieser Lehre damals noch mit derselben Liebe anhingen, wie ihre Väter, und nur dem Kaiser und Reich, einem ausländischen Fürsten gegenüber die Treue nicht brechen wollten. Gewiß, es kann uns nicht zweifelhaft sein, daß die letztere, von wahrhaft aristokratischer Gesinnung beseelte Partei, im Rechte war,

und daß sie kein Vorwurf trifft, wenn sie, soweit es in ihrer Macht stand, in Gemeinschaft mit den gleichgesinnten Ratsgliedern dem Treiben der Pöpping, Herckel, Stallmann, Cramer, Spaignart, entgegentrat und eine Einigung mit Tilly zu erreichen suchte. Thatsachen aber, welche die Anklage auf Verrat, d. h. auf eine verbrecherische, die Ueberliefurng der Stadt an die Feinde bezweckende und von Erfolg gewesene Handlung begründen könnten, sind bisher nach keiner Seite hin erwiesen worden, insbesondere nicht, daß das Zeichen zum Beginn des Sturmes von der Stadt aus gegeben sei. Hauptsächlich sind es der Bürgermeister Georg Kühlewein und dessen Schwager, der Ratsherr Johann Alemann, welche von der schwedischen Partei des Verrats an der Stadt beschuldigt worden sind.

Kühlewein, welcher nach Aenderung der Stadtverfassung 1630 in den neuen Rat gewählt und schon damals wegen seiner nahen Beziehungen zu Johann Alemann von der schwedisch gesinnten Partei heftig angefeindet worden war, richtete, nachdem die Kaiserlichen im Januar 1632 die Stadt gänzlich verlassen hatten, an den schwedischen Statthalter Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen das Gesuch um Gestattung der Rückkehr nach Magdeburg, wurde aber auf den von der vorläufigen Stadtverwaltung, an deren Spitze der dem Kühlewein sehr feindselig gesinnte, frühere Rechtskonsulent Christoph Schultze stand, wegen des gegen ihn vorliegenden Verdachts abschläglich beschieden; über diesen Bescheid beschwerte er sich bei der Regierung zu Halle; diese sprach sich für Kühlewein aus, drang aber bei dem Einfluß, den Schultze übte, bei dem Statthalter nicht durch, dieser setzte nämlich über die Frage, ob Kühlewein schuldig oder nicht schuldig sei, eine Kommission ein, gegen welche dieser aber, da sie aus lauter Schwedenfreunden bestand, Widerspruch erhob und Eröffnung eines förmlichen gerichtlichen Untersuchungsverfahrens beantragte. Auch darauf wollte der Statthalter nicht eingehen, gedrängt aber von der Regierung in Halle, welche Kühleweins Anträge für gerechtfertigt hielt, forderte er das Gutachten der Juristenfakultät in Helmstedt, welche die Einsetzung einer durchaus unparteiischen Untersuchungskommission vorschlug. Ob eine solche wirklich eingesetzt worden ist und wie sie entschieden hat, darüber fehlen alle Nachrichten; als indes das Stadtregiment neu eingerichtet war, trat Kühlewein in das Bürgermeisteramt wieder ein und hat solches bis zum Jahre 1656 verwaltet, was unzweideutig dafür spricht, daß die ihm gemachte Anschuldigung sich als unbegründet erwiesen hatte.

Anders wie bei Kühlewein steht die Sache in Ansehung Johann Alemanns; auch gegen ihn ist nach Allem, was bis jetzt thatsächlich vorliegt, die Anklage auf Verrat nicht begründet, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen hat er aber durch sein ganzes Verhalten in den Jahren vor der Katastrophe vom 10./20. Mai 1631 in hohem Grade selbst verschuldet. Seit 1625, der Zeit also, wo die kaiserlichen und liguistischen Heere im Erzstifte immer mehr Fortschritte machten, hat Alemann sich offenkundig als eifriger Anhänger der alten kaiserfreundlichen Ratspartei, sowie als unversöhnlicher Gegner der dänischen und späterhin der schwedischen Partei und zwar in so herausfordernder Weise gezeigt, daß er dadurch den tödlichen Haß der letztern auf sich gezogen hat. Seine stadtamtliche Stellung ist nicht ganz klar, er war aber ein auf die öffentlichen Verhältnisse einflußreiches Mitglied des Rates und hat, wie wir gesehen, an den wichtigsten, häufig aus seiner eigenen Anregung hervorgegangenen Verhandlungen, welche der Rat mit den kaiserlichen Heerführern zu pflegen hatte, teil genommen; dabei hat er überall mit großem Eifer das städtische Interesse gewahrt und unzweifelhaft ist auch nicht in dieser Thätigkeit Alemanns an sich die Ursache der Feindseligkeit gegen denselben zu suchen, sondern in dem rücksichtslos zur Schau getragenen freundschaftlichen Privatverkehr, den er fortwährend mit den feindlichen Offizieren unterhielt und der soweit ging, daß er einen ihm übertragenen Auftrag auszuführen sich weigerte, wenn der Rat zuvor nicht einen städtischen Soldaten, der einem kaiserlichen ein wenig wertes Stück Tuch geraubt hatte, der gesetzlichen Strafe des Hängens überantwortete; daß der Rat dem Drängen Alemanns nachgab, steigerte den allgemeinen Haß gegen den Letztern um so mehr, als dieser vom Kaiser, wie zur Belohnung seiner Dienste, zum Statthalter ernannt war, einem Amte, dessen Wirkungskreis nicht näher bekannt geworden ist, auch von Wichtigkeit nicht gewesen zu sein scheint, das aber wohl geeignet war, den bereits hochgradigen Verdacht zu verstärken. Nachdem Alemann während des Aufstandes in der Blockade von 1629 die Stadt hatte verlassen müssen, nahm er seinen Aufenthalt auf seinem Gute im Dorfe Sohlen bei Westerhüsen, wo er sich auch zur Zeit der Zerstörung der Stadt aufhielt. Um, wie er selbst sagt, seine Nahrung durch ehrliche Mittel zu gewinnen, trat er in kaiserliche Dienste und erhielt die Stelle eines Schössers (Steuerverwalters) in Wolmirstedt. Gegen die ihm gemachte Anschuldigung des Verrats hat er sehr energisch Widerspruch erhoben und darüber unter dem Titel „Vortrab vorhabender Ausführung aus was Grund Magdeburg zu dem erbärmlichen Untergang veranlasset — — — worden“ eine Schrift veröffentlicht, die 1633 zu Hildesheim im Druck erschienen ist und eine auffällige Verwandtschaft mit der oben gedachten „ausführlichen und wahrhaften Relation“ zeigt.

Völlige Klarheit über die eigentliche Ursache der Zerstörung wird wohl niemals gewonnen werden, denn die Quellenschriften, wie es ja bei der

Bake predigte über das Sonntags-Evangelium Lukas 19, V. 41 u. ff., in welchem Jesus den Untergang der Stadt Jerusalem verkündet, und äußerte nach einem aufbehaltenen Berichte am Schlusse: „Gott möge abwenden, daß dieses nicht eine böse Vorbedeutung sei und es Magdeburg wie Jerusalem ergehen möge." Nachdem der Administrator seine Tischgäste entlassen, beschickte er sogleich durch Pöpping den regierenden Bürgermeister Brauns mit dem Ersuchen, noch an demselben Tage die Bürgerschaft zu berufen, welcher er seine Angelegenheit persönlich vorzutragen wünsche. Ein solches Verfahren war nach der städtischen Verfassung nicht zulässig, der Bürgermeister ließ deshalb sofort den Rat nebst Ausschuß und Viertelsherren zusammenkommen und erstattete diesen Bericht über die am Vormittag gepflogenen Verhandlungen. Man war noch in der Beratung, als der Administrator mit Stallmann erschien und eine sofortige Beschlußfassung forderte. Dies sehr befremdende Verlangen lehnte die Mehrheit der Anwesenden ab, weil in einer so wichtigen Angelegenheit erst die Hansestädte gehört werden müßten, Stallmann bemächtigte sich aber des Wortes, stellte mit Hinweis auf die der evangelischen Lehre von den Papisten drohenden Gefahren die Vorteile des abzuschließenden Bündnisses dar, versprach die Summe von 90,000 Thalern zu Festungsbauten, übernahm auch die Gewähr für die mit dem Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und mit Holland abzuschließenden Bündnisse. Er verlangte sofort einen zustimmenden Beschluß, widrigenfalls sich der Administrator an die bereits vor dem Rathause zahlreich versammelte Bürgerschaft wenden werde. In der Stadt war von den Anhängern des Administrators überall fälschlich verbreitet, es sei zwischen allen evangelischen Fürsten und Ständen ein Bündnis gegen die Katholiken zu stande gekommen und würden schon am 4. August die Waffen gegen letztere erhoben werden. Unter solchen Umständen faßte der Rat in Gemeinschaft mit dem Ausschuß und den Viertelsherren den — nach Otto v. Guerickes Bericht — vom Stadtsyndikus dahin formulierten Beschluß: „daß zur Beförderung des allgemeinen evangelischen Wesens und damit nicht durch der Stadt Kunktieren und Nachlässigkeit die gesamten evangelischen und mit Königlicher Majestät zu Schweden alliierten Stände periklitieren oder in Gefahr gestürzt werden möchten, der Paß für Ihre Majestät offen stehen solle."

Nach der auf Grund dieses Beschlusses ausgefertigten, vom Administrator, von Stallmann und namens der Stadt vom Bürgermeister Kühlewein unterzeichneten, vom König Gustav Adolf unterm 16. August ratifizierten Vertragsurkunde verband sich die Stadt Magdeburg mit dem zur Rettung der evangelischen Freiheit erschienenen König von Schweden, doch sollte das Bündnis nicht gegen Kaiser und Reich, sondern nur gegen die Störer des kirchlichen und bürgerlichen Friedens gerichtet sein. Für den Fall, daß die Stadt wegen dieses Bündnisses angefochten werden sollte, wollte der König sie vertreten und schützen, auch keinen Frieden schließen, ohne daß sie in denselben eingeschlossen sei, wogegen sich auch die Stadt verpflichtete, ohne des Königs und des Administrators Beitritt keinerlei Verträge einzugehen. Besonders war noch festgesetzt: die Stadt nimmt den König und den Administrator nebst deren Räten und Offizieren während der Dauer des Krieges in ihre Mauern auf, das fremde Kriegsvolk wird auf das Land oder in ein Feldlager gelegt; nur 500 Mann sollen auf dem neuen Markt, oder wenn dort kein Raum ist, bei der Bürgerschaft einquartiert, aber auf Kosten des Königs und des Administrators ohne irgend einen Beitrag der Bürgerschaft unterhalten, auch der Stadt mit vereidigt werden; dem Kriegsrat sollen jederzeit drei Ratsmitglieder beiwohnen; dem König wird für sein Kriegsvolk freier Durchzug durch die Stadt gewährt, es sollen aber zur Schonung der Bürgerschaft eine oder zwei Schiffbrücken über die Elbe geschlagen werden; zur Befestigung der Stadt soll auch das Landvolk herangezogen werden; unter Vermittelung des Königs soll sich der Administrator mit dem Kurfürsten von Sachsen vergleichen. Bezüglich der städtischen Rechte und Privilegien soll dieser mit dem König abgeschlossene Bündnisvertrag in keiner Weise nachteilig sein.

Unter Vermittelung Stallmanns kam auch mit dem Administrator ein besonderer Vertrag zu stande, durch welchen die Rechte der Stadt dem Erzstift gegenüber erheblich erweitert, ihr auch die Klöster U. L. Frauen und St. Agnes in der Neustadt und die Gerichtsbarkeit in den Vorstädten übereignet werden sollten. Wir gehen auf diesen Vertrag nicht näher ein, da er fast gar nicht zur Ausführung gekommen ist, auch bei einer der Stadt günstigeren Wendung der Dinge schwerlich in Kraft getreten wäre.

Noch bevor das schwedische Bündnis förmlich ausgefertigt und vollzogen war, griff der Administrator mit den von ihm geworbenen Söldnern und einer ihm vom Rat auf Abstimmung durch die Bürgerschaft zur Disposition gestellten Kompagnie Stadtsoldaten mehrere nahe gelegene und in kaiserlichem Besitz befindliche Schlösser (Wolmirstedt, Kalbe, Wanzleben, Kalvörde) an, eroberte sie und brachte, da die meisten Truppen des Kaisers nach Mecklenburg und Pommern gegen die heranrückenden Schweden abgezogen waren, binnen kurzer Zeit fast das ganze Erzstift, auch die Stadt Halle in seine Gewalt, so daß seine Sache anfänglich ganz glücklich zu gehen schien. Gustav Adolf, auf erhaltene Nachricht hierüber hoch erfreut und nach anderweit ihm zugegangenen Mitteilungen auf einen allgemeinen

1580 von den drei evangelischen Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz, von 48 Reichsfürsten, Grafen und Herren, von 35 Reichs- und anderen Städten, sowie von 8000 Geistlichen unterschrieben. Die Stadt Magdeburg lehnte den Beitritt zur Konkordienformel ab, die indes vom Stadtministerium nun als Norm für die Bibelerklärung angenommen, und auf welche die neu berufenen Geistlichen verpflichtet wurden. Bezüglich der kirchlichen Verfassung blieb es bis zur Zerstörung der Stadt bei dem obenerwähnten Rezeß vom 15. Januar 1569. Ueber die Besoldung der Geistlichen haben wir aus der Zeit unmittelbar vor der Katastrophe Nachrichten; danach erhielten:

an der Johanniskirche der Pastor vierteljährlich 125 Fl., jährlich 2 Wspl. Roggen, 1 Sechzig Holz, 20 Fl. Kleidergeld; der erste Diakonus vierteljährlich 50 Fl., jährlich 1 Sechzig Holz und 15 Fl. Kleidergeld; der zweite Diakonus vierteljährlich 40 Fl., jährlich 45 Schock Holz, 12 Fl. Kleidergeld;

an der Ulrichskirche der Pastor vierteljährlich 133 Fl. 8 Schl., jährlich 60 Fl. Holzgeld, 10 Fl. Kleidergeld, 3 Wspl. Weizen, 2 Wspl. Roggen; der erste Diakonus vierteljährlich 50 Fl., jährlich 40 Fl. Holzgeld, 10 Fl. Kleidergeld, 1½ Wspl. Weizen und 1½ Wspl. Roggen; der zweite Diakonus vierteljährlich 50 Fl., jährlich 40 Fl. Holzgeld und 10 Fl. Kleidergeld;

an der Jakobikirche der Pastor vierteljährlich 66 Fl. 16 Schl., jährlich 32 Fl. Holzgeld, 10 Fl. Kleidergeld; der Diakonus vierteljährlich 44 Fl., jährlich 32 Fl. Holzgeld, 10 Fl. Kleidergeld;

an der Katharinenkirche der Pastor vierteljährlich 57 Fl., jährlich 2 Wspl. Weizen, 1 Wspl. Roggen, 18 Thlr. Holzgeld, 1 Thlr. alle Festtage zum Braten;

an der Heil. Geistkirche der Pastor vierteljährlich 51 Fl. 12 Schl., jährlich 25 Fl. Holzgeld; der Diakonus vierteljährlich 30 Fl., jährlich 25 Fl. Holzgeld.

Ueber das Einkommen der Geistlichen an der Petrikirche und des Diakonus an St. Katharinen fehlen die Angaben.

Den unmittelbarsten Einfluß äußerte die Reformation auf das städtische Schulwesen, insbesondere auf die Einrichtung der Stadtschule, welche, wie oben bemerkt, nach dem Abgange der Barfüßer-Mönche in deren leer gewordenes Kloster verlegt wurde.

Ob die Stadtschule aus der Vereinigung mehrerer Parochialschulen hervorgegangen, oder ob sie als Privat- oder öffentliche Schule schon bestanden hat, ist nicht mehr festzustellen, sicher aber ist, daß sie erst durch die Mahnung Luthers in Aufnahme gekommen und daß erst nach Einführung der Reformation unter dem Namen „Scholarchat" eine besondere städtische Schulbehörde entstanden ist, welche aus einem der beiden regierenden Bürgermeister, dem Stadtsyndikus und dem Superintendenten, später dem Senior des geistlichen Ministeriums, bestand und unter der Oberleitung und Aufsicht des Rates das städtische Schulwesen verwaltete.

Luther empfahl den erst zwanzigjährigen **M. Kaspar Cruciger in Wittenberg zum Rektor** der Magdeburgischen Stadtschule, welcher, nachdem die vor ihm als Lehrer genannten Georg Willich und Sebastian Werner nur kurze Zeit ihre Aemter verwaltet hatten, die Anstalt neu organisierte und schnell zu hoher Blüte erhob. Ihr erstes Lokal hatte die Schule in der leer stehenden Stephanskapelle auf dem Johanniskirchhofe und wurde sie davon auch „Johannisschule" genannt. Unter dem Rektorat Crucigers, obgleich dieser es nur von 1524 bis 1528 verwaltete, nahm die Schülerzahl dermaßen zu, daß die Stephanskapelle nicht mehr ausreichte und eine Verlegung der Anstalt in das Augustiner-Kloster erfolgen mußte. An Crucigers Stelle, welcher 1528 als Schloßprediger und Professor der Theologie nach Wittenberg berufen wurde, wählte der Rat, abermals auf Luthers Empfehlung, den an der **Wittenberger Universität Philosophie lehrenden M. Georg** Major, welcher der Schule sieben Jahre — von 1529 bis 1536 — vorstand. Bei seinem Antritt war die Schülerzahl so stark, daß auch das Augustinerkloster nicht mehr Raum genug bot, ein Teil der Schule vielmehr in das Franziskanerkloster verlegt werden mußte, bis dieses 1542 die ganze Anstalt aufnahm. Luther nannte in einem Briefe vom 29. Februar 1532 die Schule eine Blüte und Krone aller Schulen, in welcher 600 Schüler aufs beste unterrichtet würden. Nach Besitznahme des Franziskaner-Klosters wurden dessen Räume von Scholarchat (als Mitglieder desselben werden genannt der Bürgermeister Ulrich von Emden, der Stadtsyndikus Merz, der Stadtphysikus Köppen und der Superintendent von Amsdorf) zweckmäßig umgebaut und eingerichtet. Der östlich von der Klosterkirche am Breitenwege, zwischen der jetzigen großen Schul- und der Dreiengelstraße belegene Teil wurde zu fünf Baustellen verkauft, der Kreuzgang wurde ganz abgebrochen und das dadurch gewonnene Steinmaterial 1551 zum Bau der Festungswerke verwendet.

Zu der regen litterarischen Thätigkeit, welche vom Beginn der kirchlichen Bewegung bis zum Ende des Schmalkaldischen Krieges in Magdeburg herrschte, gesellte sich unter dem Rektorate Majors ein anderer zunächst nur Schulzwecken dienender Litteraturzweig: die hochdeutsch geschriebenen sog. Schuldramen, deren Stoff der biblischen Geschichte entnommen war und die von den Schülern der Stadtschule öffentlich aufgeführt wurden. Das erste Werk dieser Art lieferte der 1533 aus einem Schulamte in Halle an die hiesige Stadtschule berufene M. Joachim Groß unter dem Titel „Spiel

vom Patriarchen Jakob und seinen Söhnen". Es wurde um Laurentii 1534 auf dem Schützenhofe von den Schülern vor einer sehr zahlreichen Menge einheimischer und auswärtiger Zuschauer aufgeführt und alsbald auch von Michael Lotther durch den Druck veröffentlicht. An der Abfassung hatte sich auch Major selbst, anscheinend aber nur sprachlich und bei der Scenierung beteiligt. Das Stück fand in Magdeburg ungeteilten Beifall und begeisterte den damaligen Ziesemeister (Steuererheber) Valentin Voith (Voigt) zu ähnlichen Dichtungen, von denen zwei bekannt sind, das eine, aus dem Buche Esther entnommen 1537, das andere, von dem sündlosen Ursprung und Fall des Menschen 1538, welche beiden gleichfalls von Michael Lotther gedruckt wurden. Dieser Valentin Voith hat auch einen handschriftlichen Band von Gedichten hinterlassen, welche von ihm, als er während einer Pest in Magdeburg seine beiden Söhne verloren hatte, den Herzögen von Sachsen mit der Bitte um Annahme übersandt wurden. Auf diese Weise gelangten die Voithschen Gedichte in die Universitätsbibliothek zu Jena, wo sie noch jetzt aufbewahrt werden. Groffs vielseitige litterarische Thätigkeit beschränkte sich in Magdeburg wesentlich auf sein Jakobdrama und eine Uebersetzung der Aulularia des römischen Komödiendichters Plantus, welche gleichfalls von Michael Lotther gedruckt wurde. Er quittierte gleichzeitig mit dem Rektor Major sein hiesiges Schulamt und begab sich nach Wittenberg. Die mit dem Rektorat verbundene geringe Besoldung, deren Erhöhung der Rat dem Rektor Major abgeschlagen hatte, veranlaßte den Letzteren, sich um eine einträglichere Stelle zu bewerben, welche ihm 1536 durch seine Berufung als Superintendent in Eisleben zu teil wurde. An seine Stelle wurde durch die Wahl des Rates der bisherige Konrektor der Schule M. Joachim Woltersdorf berufen, welcher das Rektorat bis 1544 verwaltete; er wurde in diesem Jahre zum Prediger in der Sudenburg, von dort aber 1551 zum Pastor an St. Jakob berufen, als welcher er 1554 gestorben ist. Auch unter Woltersdorf bewährte die Schule ihren alten Ruf. Luther nannte sie 1543 „unseres Herr Gottes Jugendbrunnen im Sachsenlande". Neben diesen drei ersten Rektoren werden genannt Pomarius (Baumgarten) als Konrektor von 1537—1540 und M. Georg Thym (Klee), der 1549 als Rektor nach Zwickau ging. Erster Kantor war Dr. Agricola, der sich auch als pädagogischer und musikalischer Schriftsteller bekannt gemacht hat. Dem Rektor Woltersdorf folgte 1544 der M. Wilhelm Rirenius, ein weniger als seine Vorgänger begabter Schulmann, der anscheinend seiner Unfähigkeit wegen entlassen worden ist. Das Jahr seines Abgangs ist nicht bekannt, 1549 war er noch im Amte. Nach der Belagerung hatte der Konrektor M. Matthäus Judex interimistisch die Leitung der Schule als „rector vicar ins". Da er seiner schwachen Gesundheit wegen aus dem Schulamt ausscheiden wollte, so empfahl er als Rektor den zu Salzwedel in gleichem Amte stehenden M. Gottschalk Prätorius, welcher auch 1553 berufen wurde, worauf Judex im folgenden Jahre das Diakonat an St. Ulrich erhielt. Prätorius wird als einer der tüchtigsten Rektoren gerühmt; er wurde 1557 als Professor an die Universität zu Frankfurt a. O. berufen und hatte dem Konrektor M. Siegfried Sack, der bereits seit 1554 mit dem ihm befreundeten Prätorius zusammen gewirkt hatte, zum Nachfolger. Siegfried Sack, eine der im geistigen Leben und Treiben Magdeburgs bedeutendsten Persönlichkeiten, ist am 12. März 1527 zu Nordhausen geboren und von 1543 bis 1545 Schüler an der Magdeburger Stadtschule gewesen; er hat darauf in Jena und Wittenberg studiert und von 1550 ab eine Lehrer- und Prädikantenstelle in Nebra verwaltet, 1554 wurde er als Konrektor an die hiesige Stadtschule berufen. Unter seinem Rektorat hob sich die Schule dergestalt, daß in den beiden oberen Klassen an 500 Schüler saßen, was auf eine Gesamtzahl von 1000 Schülern schließen läßt. Die erstere Zahl giebt Sack selbst an, indem er erzählt, daß in der Pest von 1565 von den 500 Schülern der Prima und Sekunda kaum 18 geblieben, die übrigen verzogen oder verstorben wären. Sack war 13 Jahre lang auch Prediger an der Katharinenkirche; er erwarb sich dadurch den Ruf eines trefflichen Geistlichen und begabten Kanzelredners, so daß ihm, als 1567 die Domkirche dem lutherischen Gottesdienste geöffnet wurde, vom Domkapitel das Amt des ersten evangelischen Dompredigers übertragen wurde. Dadurch ist er aber weder der Schule noch der Stadt entfremdet worden, vielmehr hat er beiden auch in dem neuen Amte mit allen Kräften gedient; er war in Magdeburg der geehrteste und populärste Mann und der gefeiertste Kanzelredner; sein im 70. Lebensjahre am 2. September 1596 erfolgter Tod rief eine allgemeine Trauer hervor, welche sich bei dem feierlichen Leichenbegängnis im Dome kundgab. Was wir Litterarisches von Sack besitzen, sind einzig und allein seine Predigten: über die sonntäglichen Evangelien und Epistel, Passions- und Gelegenheits-, besonders Leichenpredigten; sie sind sämtlich teils von ihm selbst mit Vorwort und Einleitung, teils von seinen Hinterbliebenen herausgegeben und sowohl in diesen Sammlungen als auch vielfach einzeln in der Stadtbibliothek vorhanden. Sowohl nach ihrem Inhalt, als nach der in ihnen herrschenden Sprachweise bilden diese Predigten einen wahrhaften Kultur- und Sittenspiegel ihrer Zeit, zugleich aber auch vielfach eine zuverlässige Quelle wichtiger sonst nicht überlieferter geschichtlicher Begebenheiten.

Als Rektor der Stadtschule folgte auf Sack der M. Dionysius Dragendorf von 1567 bis 1571 und diesem Edo Hilderich von Basel von 1571 bis

1575. Von beiden Letzteren ist wenig bekannt, sie folgten von hier aus Berufungen nach anderen Orten. Im Jahre 1575 übernahm M. Georg Rollenhagen, bis dahin Konrektor der Anstalt, das Rektorat, das er bis zu seinem 1609 erfolgten Tode ehrenvoll verwaltete; er und Sack nahmen unter den Rektoren unserer Stadtschule die ersten Stellen ein.

Georg Rollenhagen ist am 22. April 1542 zu Bernau geboren; seine Schulbildung hat er in den Schulen zu Prenzlau und Mansfeld erhalten auch während des Jahres 1559 die hiesige Stadtschule besucht; dann hat er von 1560 bis 1563 in Wittenberg studiert, wurde hierauf Rektor der Johannisschule in Halberstadt, ging aber als Hofmeister eines jungen Halberstädter Patrizierſohnes Werner, sowie zur Fortsetzung seiner eigenen Studien nach Wittenberg zurück, erwarb dort die Magisterwürde und wurde, nachdem er sich noch einige Zeit in Braunschweig und Goslar aufgehalten, im Jahre 1569 zum Konrektor der Stadtschule in Magdeburg gewählt. Zur Verbesserung seines geringen Einkommens übernahm er, wahrscheinlich auf Veranlassung Sacks 1573

die Predigten in der Stiftskirche St. Nikolai und erwarb sich dadurch einen solchen Ruf als Kanzelredner, daß ihm mehrfach Predigerstellen angetragen wurden, die er indes, gleich den ihm angebotenen Professuren an Schulen und Universitäten (Leipzig, Wittenberg, Helmstedt, Frankfurt) ausschlug, um zu Magdeburg in der ihm zusagenden freieren Stellung zu verbleiben. Abgesehen von seinen pädagogischen Hauptfächern, den altklassischen Sprachen, war Rollenhagen ein vielseitiger Gelehrter und fast auf allen Gebieten der Wissenschaften bewandert. Bekannt ist seine Freundschaft mit dem Astronomen Tycho de Brahe, der ihm von seinem 1594 erschienenen großen astronomischen Werke ein mit einer sehr innigen Widmung versehenes Exemplar zusandte, welches sich gegenwärtig in der Bibliothek des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin befindet. Um das Schuldrama machte sich Rollenhagen durch die eigene Bearbeitung des Lebens des Erzvaters Abraham, sowie durch die Herausgabe des von dem Pfarrer an der Ambrosiuskirche, Lommann, verfaßten Dramas vom reichen Mann und dem armen Lazarus verdient, sein Hauptwerk aber, das seinen Namen für alle Zeiten in der deutschen Litteraturgeschichte wird fortleben lassen, ist sein allegorisch-satirisches Lehrgedicht „Froschmeuseler", wodurch er die Tierfabel von ihrem bisherigen einseitigen moralischen Standpunkte auf das humoristische und politische Gebiet überführte. Die Entstehung des Gedichtes soll schon in die sechziger Jahre fallen, zum ersten Male gedruckt ist es in Magdeburg 1595 und neu herausgegeben von Gödecke (Leipzig 1876). Nach des Verfassers eigener Angabe soll der Froschmeuseler eine Art Weltspiegel sein, und ist zu diesem Zwecke in drei Bücher geteilt: im Anfang, sowie in der zweiten Hälfte des 3. Buches ist der Charakter des Tierepos beibehalten, der übrige Inhalt aber ist eine satirische Darstellung aller irdischen geistlichen und menschlichen Zustände. Die Forschungen über Rollenhagens litterarischen Nachlaß sind übrigens noch nicht abgeschlossen, noch in neuerer Zeit sind Schriften aufgefunden, welche unzweifelhaft von Georg Rollenhagen verfaßt sind. Gestorben ist er am 20. Mai 1609; die bisherige Annahme des 13. Mai als Todestag erweist sich nach der Berechnung, welche sich aus der vom Prediger Burckhardt an der Ulrichskirche gehaltenen Leichenpredigt ergiebt, als ein Irrtum, dessen Entstehung nicht zu erklären ist; begraben liegt Rollenhagen in der Ulrichskirche.

Im Rektorat der Stadtschule folgte M. Joseph Götze, vorher Rektor in Berlin, der mit der Anstalt bedeutende Veränderungen vornahm und darüber öffentliche Mitteilung machte in einer weitläufigen Einladungsschrift zu der am 8. und 9. Februar 1619 stattgehabten Schulfeierlichkeit; angehängt ist dieser Einladung ein vollständiger Lehrplan, nach welchem mit Einschluß des Rektors an der Schule 12 Lehrer in 9 Klassen unterrichteten und zwar vormittags von 7—9, nachmittags von 12—3 Uhr. Donnerstags nachmittags fiel der Unterricht aus. Unter Götze arbeitete seit 1618 dtr Subkonrektor M. Johann Blocius (Block), der zur hundertjährigen Reformationsfeier unter dem Titel Eusebia Magdeburgensis ein lateinisches, darauf auch in deutscher Uebersetzung erschienenes und jetzt sehr selten gewordenes Drama herausgab, welches die ganze Magdeburgische Reformationsgeschichte enthält. Auf Götze, welcher 1622 starb, nachdem er vorher krankheitshalber ein Jahr lang hatte vertreten werden müssen, folgte M. Siegmund Evenius, der letzte Rektor vor der Zerstörung, von dem es heißt, daß er in derselben sich und seinem Sohne durch Lösegeld das Leben rettete, während seine Schüler vor seinen Augen niedergemetzelt wurden. Er fand zunächst in Riga eine Anstellung und ist als Schuldirektor in Weimar gestorben.

Das biblische Drama stand auch nach Rollenhagens Tode noch im Vordergrunde der schöngeistigen Litteratur. Der Rektor Götze verfaßte die geistliche Komödie „Goliath", Balthasar Voigt, Konrentual zu Kloster Berge, den „Josephus und Andreas Hartmann beschrieb Luthers Leben bis zu seiner Entführung auf die Wartburg in einem fünfaktigen Schauspiel; Rollenhagens Sohn Gabriel, der sich schon in noch jugendlichem Alter als beliebter Volksschriftsteller gezeigt hatte, ließ 1619 ein „Amantes omentes, ein sehr anmutiges Spiel von der Löffelei" erscheinen. Alle diese Dramen zeigen schon einen Uebergang vom geistlichen zum weltlichen Drama. Einen nicht guten Einfluß auf das litterarische Treiben in Magdeburg übte der damalige Buchhändler und Verleger Johann Franke, der bei seinen Berufsgenossen als ein arger Nachdrucker in bösem Rufe stand; er soll bei der Zerstörung der Stadt umgekommen, nach Anderen aber schon 1625 verstorben sein.

Die großen kirchlichen und politischen Ereignisse, von welchen unsere Stadt vom Beginn der Reformation bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts beherrscht wurde, bewirkten auch den Aufschwung der seit dem Jahre 1513 hier wahrscheinlich gar nicht vertretenen Buchdruckerei, welcher nunmehr die Aufgabe zufiel, die gewaltigen geistigen Kämpfe, welche innerhalb der Mauern Magdeburgs ausgefochten wurden, der ganzen damaligen gesitteten Welt kund zu machen und der Nachwelt zu überliefern. Im Jahre 1524 kam, vermutlich auf Cyklops Anregung, Hans Knappe d. J. hierher und druckte außer anderen Sachen des Erstern dessen oben angeführte Schrift: „Ursach und Handelung In der Kayserlichen Löblichen und Khristlichen Stadt Magdeburg". Von woher er gekommen, steht nicht fest, wahrscheinlich, wie aus der Ausstattung seiner Titelblätter zu entnehmen ist, aus Wittenberg. In Magdeburg ist

er nur bis 1525 geblieben. Außer den Cyklopsschen Schriften gingen aus seiner Werkstatt zwei Schriften des D. Weidensee (über den 11 Psalm und über das Wesen der Taufe), sowie die Herausforderung der evangelischen Pfarrer an die katholische Domgeistlichkeit zur öffentlichen Disputation und ein mit kaiserlichem Privilegium und „Zuthat Hansten Dornst" gedrucktes „Probirbüchlein" zur Untersuchung von Gold, Silber und andern Metallen hervor, auch weisen einige andere um diese Zeit ohne Angabe des Druckers und des Druckortes erschienene Bücher auf diesen Knappe als Drucker hin. Nach seinem Abgange erscheint als der meist beschäftigte Buchdrucker in der Zeit von 1525 bis 1531 Heinrich Oettinger und neben ihm 1527 und 1528 Hans Bart. Ueber Beider Persönlichkeit ist nichts Näheres bekannt, sie sollen aus Wittenberg gekommen und ersterer schon vorher in Leipzig beschäftigt gewesen sein. Oettinger druckte außer mehreren amtlichen Publikationen hauptsächlich die Streitschriften von Cyklops, Weidensee, Fritzhans und Amsdorf, ferner zwei religiöse Gedichte „die kurtz Bibel" und „die 4 Evangelisten und Geschichte der Apostel", auch mehrere lutherische, ins Niederdeutsche übertragene Schriften. Von den Drucken, welche ohne den Namen des Druckers und des Druckortes erschienen, sind unzweifelhaft mehrere aus Oettingers Offizin hervorgegangen. Auch Hans Bart druckte mehrere gegen die Domprediger gerichtete Streitschriften Amsdorfs, ferner die ins Niederdeutsche übertragene Schrift Luthers „Vom Gräuel der Stillmesse" und ein Schreiben Buggenhagens an den Rat zu Bremen „wedder de Schwermers".

Die erste Stelle unter den Buchdruckern Magdeburgs in dieser Zeit nimmt der einer sächsischen Buchoruckerfamilie angehörige Michael Lotther (Lotter) ein. Sein Vater, Melchior Lotther, besaß eine Druckerei in Leipzig; auf Veranlassung Luthers legte er eine solche auch in Wittenberg an und ließ sie von seinen dorthin übersiedelten Söhnen Melchior und Michael verwalten. Hier wurden fortan die lutherischen Schriften gedruckt. Der ältere der beiden Brüder, Melchior, sah sich infolge mehrfacher Konflikte veranlaßt, nach Leipzig zurückzukehren, während Michael noch eine Zeit lang in Wittenberg druckte, dann aber — wahrscheinlich 1529 — nach Magdeburg ging, wo er auf dem Breitenwege im Hause zum Lindwurm seine Druckerei einrichtete. Im genannten Jahre waren zwei Gebrüder Alemann von der Universität Wittenberg nach Magdeburg zurückgekehrt und nicht unwahrscheinlich haben diese den Michael Lotther zur Uebersiedelung hierher veranlaßt.

Gleichzeitig mit Michael Lotther (1530—1560) betrieb Hans Walther (in seinen niederdeutschen Drucken nennt er sich Hans Wolther) eine ansehnliche Buchdruckerei, deren Werkstatt sich auf dem Lödischenhofe befand. Er war, wie aus dem Titel einer 1555 bei ihm gedruckten Schrift hervorgeht, im Jahre 1500 geboren und bevor er sich selbständig in Magdeburg niederließ, wahrscheinlich der Gehilfe oder Teilnehmer und dann der Nachfolger Oettingers gewesen, wie mit Sicherheit aus der völligen Uebereinstimmung der Oettingerschen und der Waltherschen Drucke zu schließen ist. Michael Lotther und Hans Lotther haben sich durch ihre typographische Thätigkeit nicht nur um die Einführung der Reformation in Magdeburg, sondern auch um den Sieg derselben in Deutschland und den Nachbarländern die höchsten Verdienste erworben. Beide haben namentlich zur Verbreitung der lutherischen und anderer reformatorischer Schriften in hoch- und niederdeutscher Sprache wesentlich beigetragen und während Walther sich mehr auf die Erbauungsschriften und Gesangbücher, sowie auf den Druck der vom Rat ergangenen Bekanntmachungen beschränkte, war es ganz besonders Lotther, der sich neben der Herausgabe der lutherischen Bibelübersetzung und der Katechismen auch auf andern Gebieten, hauptsächlich während der Zeit des Interims und der Belagerung der Stadt im Schmalkaldischen Kriege auf dem der geharnischten Oppositionslitteratur, hervorthat, so daß er es war, dem nach dem Zeugnis des Matthäus Judex (Richter), Diakonus an der Ulrichskirche, die Stadt Magdeburg den Ehrennamen musacolum seu cancellaria Dei verdankte.

Während der Hochflut der kirchlichen Bewegung entwickelte als dritter Buchdruckereibesitzer auch Christian Rödinger (Christianus Rodius) eine ersprießliche Thätigkeit, indem er sich eifrig an dem Druck der Streitschriften des Flacius und der übrigen Magdeburgischen Theologen beteiligte. Sein Aufenthalt in Magdeburg ist in die Zeit von 1539—1553 zu setzen. Als nach Aufhebung der Belagerung der Stadt die Gemüter sich beruhigten und geordnete Zustände wieder eintraten, mochte für einen dritten Buchdrucker hier kein genügender Ort mehr sein und Rödinger wandte sich daher nach Jena, wo ihm die dort neu errichtete Universität gewinnbringende Arbeit zu versprechen schien. Uebrigens haben Walther, Lotther und Rödinger, wie schon in der Erzählung der Interimsstreitigkeiten erwähnt ist, ihre Thätigkeit keineswegs auf Magdeburg beschränkt, vielmehr gingen ihre Drucke auch nach auswärts, insbesondere nach Kopenhagen, von wo sie dänische Gesangbücher und Psalterien in Bestellung erhielten.

Eine kleinere Druckerei, gleichzeitig mit Walther, Lotther und Rödinger, war die des Hans Lov; bei ihm erschien zu Ende 1551 eine Beschreibung des Magdeburgischen Krieges, außer welcher ein anderer Druck von ihm nicht bekannt ist.

Von den späteren Buchdruckern bis zur Ka-

seinen und gelehrten Bildung genoß, habe geweint, daß er, damals schon Greis, sich selbst noch als Helden eines schauervollen Dramas gesehen, dessen Schilderung den Jüngling einst zu Thränen gerührt habe. Ist es wahr, so können wir nicht glauben, was erzählt wird, daß er den ihm vorgestellten Greuelszenen nicht habe Einhalt thun wollen, weil der Soldat für seine Mühe etwas haben müsse.

Am 14. Mai nahm Tilly selbst Quartier in der Stadt und bezog die v. Möllendorff'sche Kurie am neuen Markte; er befahl, das Plündern einzustellen und ließ, nachdem die sämtlichen Truppen aus der Stadt entfernt waren, bei öffentlichem Trommelschlag Sicherheit des Lebens und des etwa noch übrigen, nicht geraubten Eigentums verkünden. Zu großem Erstaunen kamen nun unter den Haufen von Leichen noch Viele hervor, welche teils mehr, teils minder beschädigt waren und zu ihrer Rettung sich unter den Toten versteckt hatten. Auch im Kloster U. L. Frauen und in manchen Gärten hatten Viele vor Feuer und Schwert Rettung gefunden.

In der Nacht vom 14. zum 15. Mai brach in dem feindlichen Lager bei Fermersleben Feuer aus, bei welchem die Plünderer einen großen Teil der Beute verloren, viele Magdeburger Gefangene aber Gelegenheit zur Flucht und Rettung fanden.

Am 15. Mai wurde in dem zum katholischen Gottesdienste neu geweihten Dome von den Kaiserlichen ein feierliches Tedeum gesungen, über die Ruinen rollten die Geschützdonner, und dem Kaiser ward gemeldet, seit Trojas und Jerusalems Untergang sei kein größerer Sieg erfochten worden.

Die Zahl der in der Zerstörung Umgekommenen, mit Einschluß der in der Stadt anwesend gewesenen Fremden und der verhältnismäßig nur wenigen im Straßenkampf gefallenen feindlichen Soldaten, schwankt in den zuverlässigen Quellenschriften zwischen zwanzig- und vierundzwanzigtausend, von denen der bei weitem größte Teil von den wütenden Soldaten ermordet worden, oder in den Flammen erstickt und verbrannt war; nicht wenige, namentlich vom weiblichen Geschlecht, hatten, um der Schändung zu entgehen, freiwillig den Tod in der Elbe gefunden. Eine Beerdigung der Leichen, selbst wenn man die Ketzer einer solchen für würdig erachtet hätte, wäre wohl schwer auszuführen gewesen. Tilly befahl daher, die auf den Straßen und in den Häusern gesammelten Leichen in die Elbe werfen zu lassen, zu welchem Geschäfte der Graf von Mansfeld 14 Tage hintereinander vier Wagen in Thätigkeit erhalten mußte, ohne dasselbe vollständig zu erledigen, da sich später beim Wiederaufbau der Häuser unter dem Schutt und in den Kellern noch zahlreiche Leichen vorfanden. So groß war die Menge der in die Elbe geworfenen Körper, daß sie unterhalb der Neustadt das Wasser aufstauten und einen Damm zu bilden begannen, der ein schaudervolles Abbild der stattgehabten Greuel darbot.

Die, welche dem Schwerte der Feinde und den Flammen entgangen waren, wurden als Gefangene behandelt und mußten sich je nach Stand und Vermögen mit einem größeren oder geringeren Geldbetrage loskaufen, oder sie wurden, namentlich Frauen und Kinder, mit fortgeschleppt, und zu Gesinde- und unzüchtigen Diensten verwendet, die Kinder auch vielfach in Klöster gesteckt und katholisch erzogen.

Von bekannteren Persönlichkeiten fanden außer Falkenberg den Tod die Oberstleutnants Trost und Longius, die Majors Moderich und Kresse, Hauptmann Uhrstedt, der Bürgermeister Martin Brauns und die Ratsherren Brewitz, Steinbeck und Bauermeister. Die Bürgermeister Schmidt, Kühlewein und Westphal und der Ratsherr Otto von Guericke retteten sich mit den Ihrigen in das Haus des früheren, kaiserlich gesinnten Ratsherrn Johann Alemann und wurden von hier durch den kaiserlichen Kriegs-Kommissar Walmerode nach Fermersleben in Sicherheit gebracht. Mehrere Schwedenfreunde, darunter der oben genannte Ratsherr Gerold, ranzionierten sich und flohen zum König Gustav Adolf, dem sie die Nachricht vom Fall Magdeburgs überbrachten. Der schwedische Gesandte Stallmann, ingleichen der Advokat Cummius, Pöpping, Herckel und der Prediger Gilbert de Spaignart fielen den Feinden in die Hände und wurden in strenge Haft genommen. Stallmann, in das kaiserliche Lager bei Fermersleben abgeführt, erhielt beim dortigen Brande Gelegenheit zur Flucht und entkam zu seinem König. Spaignart, welcher sich in Magdeburg bereits mit 400 Thalern losgekauft hatte, wurde auf dem Wege nach Gommern wieder verhaftet und zuerst nach Wanzleben, und dann nach Magdeburg in die Möllenvogtei gebracht. Auf Grund des von einer Untersuchungs-Kommission ermittelten Beweismaterials wurden Cummius, Pöpping, Herckel und Spaignart der Rebellion wider den Kaiser angeklagt und mit Ausnahme von Pöpping, welcher im Gefängnis an der Ruhr verstarb, erst wieder in Freiheit gesetzt, als die Kaiserlichen im Januar 1632 von Magdeburg abzogen. Pöpping soll aber über sein Verhalten vor Eroberung der Stadt tiefe Reue empfunden haben.

Von den Geistlichen wurden außer den beiden Dompredigern Bake und Decennius und dem Prediger de Spaignart der arg gemißhandelte Pastor Cramer, obgleich Tilly einen Preis auf seinen Kopf gesetzt hatte, ferner die Diakonen M. Hecht von St. Johannis, M. Cuno von St. Peter und Christoph Thodänus von St. Katharinen gerettet. Letzterer, welcher alsbald eine Predigerstelle in Rendsburg erhielt, hat über

wohl war der Handel Magdeburgs am Ende des 16. Jahrhunderts noch keineswegs geringfügig geworden. Der Kornhandel, dessen Ausschließlichkeit im erzstiftischen Gebiete die Stadt sich bisher am unzweifelhaftesten errungen, war und blieb der vorzüglichste Handels- und Nahrungszweig; daneben blühte nach wie vor der Handel mit Bier, Tuch, Leinewand, Garn, Flachs und mit Manufakturen, desgleichen der Transithandel und von der Bedeutung des Magdeburgischen Verkehrs giebt das angebliche Geständnis des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg Zeugnis, welcher in der Zeit vom 16. August bis 1. Oktober 1524 einige tausend Gulden an Zöllen und anderen Einnahmen verloren haben sollte, weil er aus Unwillen über die in Magdeburg eingeführte Reformation der Stadt allen Schutz, Freundschaft und Verkehr aufgekündigt und sie dadurch genötigt hatte, die Mark mit ihren Waren und Fuhren zu vermeiden und ihren Weg durch das Braunschweigische und Lüneburgische zu nehmen.

Gleichergestalt giebt Zeugnis von der Größe des Handels und vom Flor der Industrie und der Gewerbe der immer höher steigende Wohlstand und Reichtum der Stadt, welche dann auch mehr und mehr zunehmenden Aufwand und eine auffallende Pracht und Verschwendung nach sich zogen. Die Aufwand- und Luxusgesetze, welche 1505 erlassen waren, mußten 1544 und 1560 und abermals 1570 verschärft werden, da in diesen Zwischenräumen trotz der wiederholten Verbote Pracht und Aufwand wieder erheblich zugenommen hatten; in die damaligen sozialen Zustände gewähren diese Gesetze einen ziemlich klaren Einblick.

Bei Hochzeiten fand man 1544 für nötig, bei 10 Mark Strafe zu verbieten, daß Braut und Bräutigam an ihre Eltern und Verwandte irgend etwas, besonders an Kleidungsstücken und Wäsche verschenken sollten. Dann ward nach dem Stande und dem Vermögen der Brautleute genau bestimmt, wie viel Personen sie zur Hochzeit laden konnten. Die Vornehmen, sowie die Mitglieder ratsfähiger Familien sollten in Allem, wie schon 1505 vorgeschrieben war, nur 72 Gäste zum Brautabend und zum Hochzeitstage bitten. Die Bürger von den Innungen, die vornehmsten Kaufleute und andere wohlhabende Einwohner sollten nicht über 60, Handwerker und Bürger, welche zu keiner Innung gehören, nicht über 40 Gäste haben, und Leuten vom niedrigsten Stande, wie Dienstboten, Tagelöhnern und dergleichen, sollten nur 24 Gäste erlaubt sein. Im Jahre 1541 ward nachgegeben, daß jede dieser vier Klassen von Einwohnern 3 bis 6 Personen über die vorgeschriebene Zahl gegen Erlegung einer Mark für jede Person zuziehen durfte. Jedoch sollten bei einer Strafe von 50 Mark für die erste, von 40 Mark für die zweite, von 10 Mark für die dritte und von 5 Mark für die vierte Klasse, darüber hinaus nicht mehr Gäste geladen werden; die Uebertretung dieses Verbotes, besonders von Vornehmen, sollte als eine mutwillige und frevelhafte Verletzung der Gesetze angesehen werden. Indes im Jahre 1570 ward überhaupt nur noch eine Strafe von 8 Gr. 4 Pfg. für jede Person über die bestimmte Zahl angesetzt. Bei dieser erlaubten Zahl von Gästen wurden aber die Eltern, Großeltern, Vormünder und Hausgenossen des Brautpaares, sowie der Prediger und Küster, auswärtige Fremde, Kinder unter 8 Jahren nicht mitgezählt. Am Tage vor und nach der Hochzeit durfte man nur die eben genannten ungerechneten Personen, die nächsten Verwandten und Auswärtige beköstigen. Dem Schullehrer und seinen Schülern bestimmte man für das Singen bei großen Hochzeiten 4 Gulden, bei kleineren wurden 3 Gulden ausgesetzt.

Am meisten aber erhellt der in Magdeburg um diese Zeit hoch gestiegene Luxus aus den in den Jahren 1544, 1560 und 1570 erlassenen Kleiderordnungen. Die letzte hebt gleich mit der Klage an, daß eine Zeit lang die Hoffahrt in Kleidung und anderer Pracht so hoch gestiegen sei, daß sie der Stadt zum Schimpfe und zum Verderben gereiche. Dann wird den Männern untersagt: von Sammet, von Damast, von brüggischem Atlas, Zindeltaffet und anderem Seidenzeug spanische Lappen oder sonstige Oberkleider zu tragen und sie mit silbernen und goldenen Schnüren oder Tressen besetzen zu lassen. Früher war nur den Ratspersonen, denen von den Geschlechtern, den vornehmsten Kaufleuten und wohlhabenden Bürgern, sonst niemandem, erlaubt, ihre tuchenen Oberröcke mit 2 oder 3 Ellen Sammet verbrämen zu lassen und Sammet- oder Atlas-Baretts oder Hüte zu tragen, welche jedoch nicht mit Gold, Silber, Perlen oder Edelsteinen besetzt sein durften. Nur Wams, Joppe und Koller von brüggischem Atlas, Karteken, Schiller- und Zindeltaffet, Kamlot, Rasch und anderen seidenen und wollenen fremden Zeugen, aber ohne goldene und silberne Tressen, sollten von jedermann, insonderheit von Leuten ersten und zweiten Ranges getragen werden dürfen, auch sollte Damast, Tobin, gemüstertes Zeug, silberner Mahe gestattet sein. Von dieser Vorschrift wurden aber 1544 der regierende und der abgegangene Bürgermeister, der Schultheiß, der Stadtsyndikus und die Lizentiaten und 1570 auch die Schöffen, Sekretäre, Oberstadtschreiber und Ratsverwandte ausgenommen. Mannshemden sollten nicht mit gezogenen Goldborten besetzt oder mit Gold oder Perlen ausgenäht werden. Bräutigams- oder Mannshemden der Vornehmen sollten nicht über 4 Thaler, der Kaufleute und Wohlhabenden nicht über 3 Thaler, der gemeinen Bürger nicht über 1½ Thaler, der Dienstboten nicht über 1 Thaler kosten. Die

vorhin erwähnten sechs Schreiben vom 21. bezw. 25. Mai und nach ihnen alle späteren katholischen Schriften, das Feuer sei durch Falkenberg und die Bürger selbst angelegt, teils aus Desperation, teils um den Kaiserlichen die Früchte der Eroberung des überaus wichtigen Elbpasses zu entreißen, wie es im Altertum in ähnlicher Lage die Bewohner von Sagunt und Numantia gethan hätten.

Anders die protestantischen Schriften. Sie sehen in Tilly, in Pappenheim und Mansfeld und in deren roher Soldateska einzig und allein die barbarischen Zerstörer der alten, für ihre evangelische Freiheit kämpfenden Stadt, sind aber unter sich geteilt, je nachdem die Verfasser der schwedisch, oder der kaiserlich gesinnten Partei angehören, welche letztere von ihren Gegnern sogar des gegen die Stadt geübten Verrates beschuldigt wird.

Für die Geschichtsschreibung sind im wesentlichen die auf Magdeburgischer Seite stehenden Schriften maßgebend geblieben, bis der Graf von Mailáth in seiner Geschichte des österreichischen Kaiserstaates zur Entlastung Tillys die obigen sechs Schreiben wieder zum Abdruck brachte und dadurch zu den neuen, noch in der Fortsetzung begriffenen Forschungen über die Zerstörung Magdeburgs Veranlassung gab. Ein endgültiges Resultat haben diese Forschungen, wie eingehend und gründlich sie auch geführt sind, zur Zeit noch nicht gehabt, denn was zuerst den Ursprung des Feuers betrifft, so ist, was Alles auch zur Ueberführung Falkenbergs und seiner gewissenlos genannten Freunde ermittelt worden, ein direkter Beweis gegen sie nicht erbracht und bei rein sachlicher Prüfung behält die auch in anderen Magdeburgischen Berichten enthaltene Angabe Otto von Guerickes, wonach der Ausbruch und die Ueberhandnahme des Feuers mit dem Befehle Pappenheims, welcher „anfangs den Bürgern und Einwohnern zur Perturbation und Schrecken Feuer anzulegen befohlen, wobei aber, als die Stadt gänzlich erobert gewesen, die gemeine Soldatesqua keine Diskretion und kein Aufhören gewußt", im Zusammenhang steht, ihr wohl verdientes Ansehen. Dieses Zeugnis Guerickes erhält eine bemerkenswerte Bestätigung durch eine von dem kaiserlichen oder liguistischen Oberstwachtmeister Oepp dem Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen gemachten Mitteilung vom 10./20. Mai 1631, „daß die Stadt Magdeburg heute um 9 Uhr mit Sturm genommen und durch Mutwillen der Soldaten mit Feuer angezündet worden", welche letzteren Worte bei unbefangener Prüfung nur auf die erobernden, nicht auf die Stadtsoldaten bezogen werden können. Ebenso verhält es sich, soweit bisher ermittelt ist, mit dem angeblichen Verrat, dessen Anklage lediglich auf das feindselige Verhältnis zurückzuführen ist, in welchem die genannten beiden städtischen Parteien zu einander standen, von denen die schwedische ostentativ das kirchliche Interesse zur Schau trug und den Anspruch erhob, daß sie allein es wäre, welche die Stadt bei der evangelischen Lehre erhalten wollte. Richtig ist es ja, daß nach den Siegen der kaiserlichen und liguistischen Heere und nach dem Erlaß des Restitutionsedikts der Protestantismus aufs höchste gefährdet war, und daß es, wie schon oben unter Anführung der ergriffenen Maßregeln erzählt ist, ganz besonders auf die Rekatholisierung der Stifter Magdeburg und Halberstadt abgesehen war, thöricht aber war es seitens der Stadt, unter so bedrohlichen Umständen Schritte zu thun, welche geeignet waren, nicht nur den Kaiser noch mehr zu reizen, sondern auch die natürlichen Bundesgenossen Magdeburgs, die protestantischen Fürsten und die Hansastädte, bedenklich oder gar abwendig zu machen, was offenbar geschah, indem man sich mit dem abgesetzten, so gut wie geächteten Administrator und mit dem König von Schweden verband, welcher letztere ausgesprochenermaßen nicht nur zum Schutz der evangelischen Religion, sondern auch zur Herstellung der bürgerlichen Ordnung in Deutschland die Waffen erhoben hatte, mithin bei seiner Landung auch politische, gegen Deutschland gerichtete Zwecke verfolgte. Keinem politisch Einsichtigen konnte es entgehen, daß der Kaiser ein derartiges, wenn auch verklausuliertes Bündnis als gegen sich und das Reich geschlossen ansehen und gegen Magdeburg mit ganzer Strenge nach Kriegsrecht vorgehen würde, sowie daß in diesem Falle die jesuitischen Pläne der Rekatholisierung nur noch mehr gefördert werden müßten. Auf der anderen Seite lag aber nicht minder die Erwägung nahe, daß Gustav Adolf auch ohne den Besitz Magdeburgs den Krieg begonnen und fortgesetzt haben würde, und daß das siegreiche Vordringen desselben der Stadt und ihrer Religionsfreiheit auch ohne ein förmliches Bündnis mit dem Könige zu gute kommen würde.

Sehen wir uns aber die Elemente an, aus denen die einander befehdenden Parteien in der Stadt bestanden: auf der einen Seite wüste, sittlich und wirtschaftlich verkommene Agitatoren, bigotte Geistliche, die auf den Kanzeln und auf den Straßen aufrührerische Predigten hielten, und eine aufgeregte, ruhiger Ueberlegung unzugängliche Volksmenge; auf der andern Seite der Kern der Bürgerschaft, die Nachkommen der Geschlechter, die dreihundert Jahre hindurch das städtische Regiment geführt und die Stadt zu ihrer damaligen Blüte emporgebracht, die für die Lehre Luthers Gut und Blut geopfert, die dieser Lehre damals noch mit derselben Liebe anhingen, wie ihre Väter, und nur dem Kaiser und Reich, einem ausländischen Fürsten gegenüber die Treue nicht brechen wollten. Gewiß, es kann uns nicht zweifelhaft sein, daß die letztere, von wahrhaft aristokratischer Gesinnung beseelte Partei, im Rechte war,

und daß sie kein Vorwurf trifft, wenn sie, soweit es in ihrer Macht stand, in Gemeinschaft mit den gleichgesinnten Ratsgliedern dem Treiben der Pöpping, Herckel, Stallmann, Cramer, Spaignart, entgegentrat und eine Einigung mit Tilly zu erreichen suchte. Thatsachen aber, welche die Anklage auf Verrat, d. h. auf eine verbrecherische, die Ueberliefurng der Stadt an die Feinde bezweckende und von Erfolg gewesene Handlung begründen könnten, sind bisher nach keiner Seite hin erwiesen worden, insbesondere nicht, daß das Zeichen zum Beginn des Sturmes von der Stadt aus gegeben sei. Hauptsächlich sind es der Bürgermeister Georg Kühlewein und dessen Schwager, der Ratsherr Johann Alemann, welche von der schwedischen Partei des Verrats an der Stadt beschuldigt worden sind.

Kühlewein, welcher nach Aenderung der Stadtverfassung 1630 in den neuen Rat gewählt und schon damals wegen seiner nahen Beziehungen zu Johann Alemann von der schwedisch gesinnten Partei heftig angefeindet worden war, richtete, nachdem die Kaiserlichen im Januar 1632 die Stadt gänzlich verlassen hatten, an den schwedischen Statthalter Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen das Gesuch um Gestattung der Rückkehr nach Magdeburg, wurde aber auf den von der vorläufigen Stadtverwaltung, an deren Spitze der dem Kühlewein sehr feindselig gesinnte, frühere Rechtskonsulent Christoph Schultze stand, wegen des gegen ihn vorliegenden Verdachts abschläglich beschieden; über diesen Bescheid beschwerte er sich bei der Regierung zu Halle; diese sprach sich für Kühlewein aus, drang aber bei dem Einfluß, den Schultze übte, bei dem Statthalter nicht durch, dieser setzte nämlich über die Frage, ob Kühlewein schuldig oder nicht schuldig sei, eine Kommission ein, gegen welche dieser aber, da sie aus lauter Schwedenfreunden bestand, Widerspruch erhob und Eröffnung eines förmlichen gerichtlichen Untersuchungsverfahrens beantragte. Auch darauf wollte der Statthalter nicht eingehen, gedrängt aber von der Regierung in Halle, welche Kühleweins Anträge für gerechtfertigt hielt, forderte er das Gutachten der Juristenfakultät in Helmstedt, welche die Einsetzung einer durchaus unparteiischen Untersuchungskommission vorschlug. Ob eine solche wirklich eingesetzt worden ist und wie sie entschieden hat, darüber fehlen alle Nachrichten; als indes das Stadtregiment neu eingerichtet war, trat Kühlewein in das Bürgermeisteramt wieder ein und hat solches bis zum Jahre 1656 verwaltet, was unzweideutig dafür spricht, daß die ihm gemachte Anschuldigung sich als unbegründet erwiesen hatte.

Anders wie bei Kühlewein steht die Sache in Ansehung Johann Alemanns; auch gegen ihn ist nach Allem, was bis jetzt thatsächlich vorliegt, die Anklage auf Verrat nicht begründet, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen hat er aber durch sein ganzes Verhalten in den Jahren vor der Katastrophe vom 10./20. Mai 1631 in hohem Grade selbst verschuldet. Seit 1625, der Zeit also, wo die kaiserlichen und liguistischen Heere im Erzstifte immer mehr Fortschritte machten, hat Alemann sich offenkundig als eifriger Anhänger der alten kaiserfreundlichen Ratspartei, sowie als unversöhnlicher Gegner der dänischen und späterhin der schwedischen Partei und zwar in so herausfordernder Weise gezeigt, daß er dadurch den tödlichen Haß der letztern auf sich gezogen hat. Seine stadtamtliche Stellung ist nicht ganz klar, er war aber ein auf die öffentlichen Verhältnisse einflußreiches Mitglied des Rates und hat, wie wir gesehen, an den wichtigsten, häufig aus seiner eigenen Anregung hervorgegangenen Verhandlungen, welche der Rat mit den kaiserlichen Heerführern zu pflegen hatte, teil genommen; dabei hat er überall mit großem Eifer das städtische Interesse gewahrt und unzweifelhaft ist auch nicht in dieser Thätigkeit Alemanns an sich die Ursache der Feindseligkeit gegen denselben zu suchen, sondern in dem rücksichtslos zur Schau getragenen freundschaftlichen Privatverkehr, den er fortwährend mit den feindlichen Offizieren unterhielt und der soweit ging, daß er einen ihm übertragenen Auftrag auszuführen sich weigerte, wenn der Rat zuvor nicht einen städtischen Soldaten, der einem kaiserlichen ein wenig wertes Stück Tuch geraubt hatte, der gesetzlichen Strafe des Hängens überantwortete; daß der Rat dem Drängen Alemanns nachgab, steigerte den allgemeinen Haß gegen den Letztern um so mehr, als dieser vom Kaiser, wie zur Belohnung seiner Dienste, zum Statthalter ernannt war, einem Amte, dessen Wirkungskreis nicht näher bekannt geworden ist, auch von Wichtigkeit nicht gewesen zu sein scheint, das aber wohl geeignet war, den bereits hochgradigen Verdacht zu verstärken. Nachdem Alemann während des Aufstandes in der Blockade von 1629 die Stadt hatte verlassen müssen, nahm er seinen Aufenthalt auf seinem Gute im Dorfe Sohlen bei Westerhüsen, wo er sich auch zur Zeit der Zerstörung der Stadt aufhielt. Um, wie er selbst sagt, seine Nahrung durch ehrliche Mittel zu gewinnen, trat er in kaiserliche Dienste und erhielt die Stelle eines Schössers (Steuerverwalters) in Wolmirstedt. Gegen die ihm gemachte Anschuldigung des Verrats hat er sehr energisch Widerspruch erhoben und darüber unter dem Titel „Vortrab vorhabender Ausführung aus was Grund Magdeburg zu dem erbärmlichen Untergang veranlasset — — — worden" eine Schrift veröffentlicht, die 1633 zu Hildesheim im Druck erschienen ist und eine auffällige Verwandtschaft mit der oben gedachten „ausführlichen und wahrhaften Relation" zeigt.

Völlige Klarheit über die eigentliche Ursache der Zerstörung wird wohl niemals gewonnen werden, denn die Quellenschriften, wie es ja bei der

Unerhörtheit des Ereignisses nicht anders sein kann, entbehren insgesamt der Objektivität; sie alle lassen mehr oder weniger den Parteistandpunkt erkennen, von dem aus sie geschrieben sind. Selbst wenn, den keineswegs erwiesenen fanatischen Willen Falkenbergs vorausgesetzt, es gelingen sollte, für die Selbstaufopferung der Magdeburger ein einzelnes direktes Zeugnis aufzufinden, einwandfrei und die Bürgerschaft als solche belasten würde dasselbe doch nicht sein, denn es könnte immer nur einzelne bezeichnen, welche, wie es ja außerdem feststeht, den freiwilligen Tod dem Erliegen unter Feindeshand vorzogen, niemals würde ein solches Zeugnis den Schluß zulassen, daß der Untergang der Stadt ein vorher geplantes oder von den Bürgern in der Mehrheit ausgeführtes Werk gewesen sei.

Der fast stereotyp in das evangelische Volksbewußtsein übergegangene Satz: „Magdeburg ist am 10./20. Mai 1631 durch Tilly zerstört worden" hat selbstverständlich nicht den Sinn, daß Tilly der intellektuelle und bei der Ausführung selbstthätige Urheber des Zerstörungswerkes sei — denn nur die Eroberung, nicht die Zerstörung lag in seinem Interesse — vielmehr bedeutet der Satz, daß Tilly, wie er den Ruhm der Eroberung der Stadt erworben, auch die Schmach der Zerstörung zu tragen habe, ohne daß ihm die Verantwortung für die einzelnen Akte der grauenhaften Katastrophe aufzubürden sei. Gegen eine solche Auffassung, die allerdings einer korrekten Logik nicht entspricht, ist von neuen Forschern sehr entschiedener Widerspruch eingelegt worden, der aber fürs erste wohl keine Beachtung finden wird, da die Volksdenkweise ihre eigene, schwer zu bekämpfende Dialektik hat, Tilly selbst auch von einer Verantwortlichkeit gänzlich insofern nicht freigesprochen werden kann, als es feststeht, daß er dem Rauben und Morden, das weit über die Grenzen des damaligen Kriegs- und Plünderungsrechtes hinausging, nicht rechtzeitig und mit Nachdruck Einhalt gethan hat, da es unglaublich ist, daß er von den Schandthaten seiner zum Teil verlierten Soldaten nicht Kenntnis erhalten haben sollte. Auch was von katholischer Seite von seinen Bemühungen zum Löschen des Brandes behauptet wird, ist nur zum Teil begründet und beschränkt sich wesentlich auf die Rettung des Domes und des Klosters U. L. Frauen; der Dom war bei der herrschenden Windrichtung weniger gefährdet, und an der Erhaltung des Klosters U. L. Frauen hatte Tilly ein ganz besonderes Interesse, da dieses die einzige in der Stadt bestehende katholische Stiftung war, welche von den Jesuiten wichtige kirchliche Missionen empfangen hatte. Daß Tilly sonst noch für die Löschung des Brandes und namentlich für die Rettung städtischer Kirchen und öffentlicher Gebäude Sorge getragen hätte, wird nicht erwähnt.

Vielleicht läßt sich für das bisherige geschichtliche Urteil über die als ein Verhängnis der Vorsehung anzusehende Katastrophe vom 10./20. Mai 1631 eine andere Formel finden, wenn man als den Urheber der Zerstörung den Jesuitismus und als Organe desselben Ferdinand II. als Verkünder und Tilly als Vollstrecker des Restitutionsediktes bezeichnet.

Bevor wir uns der Wiederherstellung der Stadt zuwenden, bedarf es, wie bei den früheren Abschnitten, eines Rückblickes und einer Ergänzung in bezug auf die allgemeinen kulturellen, sozialen und gewerblichen Zustände Magdeburgs während des abgelaufenen Zeitraumes um so mehr, als das 16. Jahrhundert den Glanz- und Höhepunkt der vaterstädtischen Geschichte bildet.

Im Vordergrunde steht, auch die politischen Begebenheiten beeinflußend, die gewaltige Bewegung und Umwälzung auf dem kirchlichen Gebiete, welche von Wittenberg aus kaum mehr gefördert ist, als in den Mauern Magdeburgs. Wir haben gesehen, mit welcher Begeisterung die Lehre Luthers hier verkündet und angenommen ist, haben die rohen und zügellosen Ausschreitungen verfolgt, welche die Anhänger der alten Lehre, nicht ohne ihre eigene große Schuld, erfahren, und mit welchen Mitteln, als die Reformation zum Siege gelangt war, der Rat sich selbst und die Stadt schützen mußte gegen ein bigottes Pfaffentum, das nicht minder herrschsüchtig und unduldsam, als der Papst und der römische Klerus, alsbald jede freiere, von der Lehre Luthers abweichende Meinung mit demselben Fanatismus verfolgte, wie die Anhänger Zwinglis und Kalvins. Der Streit zwischen den Lutheranern und Krypto-Kalvinisten (welche letzteren in der Abendmahlslehre sich der Ansicht Kalvins zuneigten, der dem Brot und Wein eine symbolische Bedeutung beilegte, während Luther eine substantielle Verwandlung des Brotes und Weines im Abendmahl annahm) wurde dermaßen allgemein und heftig, daß es der Kurfürst von Sachsen für nötig hielt, eine Einigung der streitenden Parteien zu versuchen. Die Verhandlungen wurden zuerst im Schlosse Lichtenburg von den dazu berufenen Theologen geführt und deren Arbeiten dann dem Administrator Joachim Friedrich vorgelegt, der solche auch seinerseits im hiesigen erzbischöflichen Palast von Theologen prüfen ließ. Das sächsische Elaborat fand hier wenig Anklang, es wurde abgelehnt und dem Kurfürsten von Sachsen zurückgesandt. Der letztere ließ die dagegen erhobenen Einwendungen nochmals durch angesehene Gottesgelehrte beider Parteien prüfen, und es kam schließlich eine Einigung zu stande, die allerdings auch nicht völlig befriedigte, aber doch mit einer dazu verfaßten und bekannt gemachten Vorrede angenommen wurde. Vom Orte der Schlußberatungen, dem Kloster Berge, wurde das so zu stande gebrachte Werk „das Kloster-Bergische Buch", gewöhnlich aber „die Konkordienformel" genannt und im Jahre

1580 von den drei evangelischen Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz, von 48 Reichsfürsten, Grafen und Herren, von 35 Reichs- und anderen Städten, sowie von 8000 Geistlichen unterschrieben. Die Stadt Magdeburg lehnte den Beitritt zur Konkordienformel ab, die indes vom Stadtministerium nun als Norm für die Bibelerklärung angenommen, und auf welche die neu berufenen Geistlichen verpflichtet wurden. Bezüglich der kirchlichen Verfassung blieb es bis zur Zerstörung der Stadt bei dem obenerwähnten Rezeß vom 15. Januar 1569. Ueber die Besoldung der Geistlichen haben wir aus der Zeit unmittelbar vor der Katastrophe Nachrichten; danach erhielten:

an der Johanniskirche der Pastor vierteljährlich 125 Fl., jährlich 2 Wspl. Roggen, 1 Sechzig Holz, 20 Fl. Kleidergeld; der erste Diakonus vierteljährlich 50 Fl., jährlich 1 Sechzig Holz und 15 Fl. Kleidergeld; der zweite Diakonus vierteljährlich 40 Fl., jährlich 45 Schock Holz, 12 Fl. Kleidergeld;

an der Ulrichskirche der Pastor vierteljährlich 133 Fl. 8 Schl., jährlich 60 Fl. Holzgeld, 10 Fl. Kleidergeld, 3 Wspl. Weizen, 2 Wspl. Roggen; der erste Diakonus vierteljährlich 50 Fl., jährlich 40 Fl. Holzgeld, 10 Fl. Kleidergeld, 1½ Wspl. Weizen und 1½ Wspl. Roggen; der zweite Diakonus vierteljährlich 50 Fl., jährlich 40 Fl. Holzgeld und 10 Fl. Kleidergeld;

an der Jakobikirche der Pastor vierteljährlich 66 Fl. 16 Schl., jährlich 32 Fl. Holzgeld, 10 Fl. Kleidergeld; der Diakonus vierteljährlich 44 Fl., jährlich 32 Fl. Holzgeld, 10 Fl. Kleidergeld;

an der Katharinenkirche der Pastor vierteljährlich 57 Fl., jährlich 2 Wspl. Weizen, 1 Wspl. Roggen, 18 Thlr. Holzgeld, 1 Thlr. alle Festtage zum Braten;

an der Heil. Geistkirche der Pastor vierteljährlich 51 Fl. 12 Schl., jährlich 25 Fl. Holzgeld; der Diakonus vierteljährlich 30 Fl., jährlich 25 Fl. Holzgeld.

Ueber das Einkommen der Geistlichen an der Petrikirche und des Diakonus an St. Katharinen fehlen die Angaben.

Den unmittelbarsten Einfluß äußerte die Reformation auf das städtische Schulwesen, insbesondere auf die Einrichtung der Stadtschule, welche, wie oben bemerkt, nach dem Abgange der Barfüßer-Mönche in deren leer gewordenes Kloster verlegt wurde.

Ob die Stadtschule aus der Vereinigung mehrerer Parochialschulen hervorgegangen, oder ob sie als Privat- oder öffentliche Schule schon bestanden hat, ist nicht mehr festzustellen, sicher aber ist, daß sie erst durch die Mahnung Luthers in Aufnahme gekommen und daß erst nach Einführung der Reformation unter dem Namen „Scholarchat" eine besondere städtische Schulbehörde entstanden ist, welche aus einem der beiden regierenden Bürgermeister, dem Stadtsyndikus und dem Superintendenten, später dem Senior des geistlichen Ministeriums, bestand und unter der Oberleitung und Aufsicht des Rates das städtische Schulwesen verwaltete.

Luther empfahl den erst zwanzigjährigen **M. Kaspar Cruciger in Wittenberg zum Rektor** der Magdeburgischen Stadtschule, welcher, nachdem die vor ihm als Lehrer genannten Georg Willich und Sebastian Werner nur kurze Zeit ihre Aemter verwaltet hatten, die Anstalt neu organisierte und schnell zu hoher Blüte erhob. Ihr erstes Lokal hatte die Schule in der leer stehenden Stephanskapelle auf dem Johanniskirchhofe und wurde sie davon auch „Johannisschule" genannt. Unter dem Rektorat Crucigers, obgleich dieser es nur von 1524 bis 1528 verwaltete, nahm die Schülerzahl dermaßen zu, daß die Stephanskapelle nicht mehr ausreichte und eine Verlegung der Anstalt in das Augustiner-Kloster erfolgen mußte. An Crucigers Stelle, welcher 1528 als Schloßprediger und Professor der Theologie nach Wittenberg berufen wurde, wählte der Rat, abermals auf Luthers Empfehlung, den an der Wittenberger Universität Philosophie lehrenden M. Georg Major, welcher der Schule sieben Jahre — von 1529 bis 1536 — vorstand. Bei seinem Antritt war die Schülerzahl so stark, daß auch das Augustinerkloster nicht mehr Raum genug bot, ein Teil der Schule vielmehr in das Franziskanerkloster verlegt werden mußte, bis dieses 1542 die ganze Anstalt aufnahm. Luther nannte in einem Briefe vom 29. Februar 1532 die Schule eine Blüte und Krone aller Schulen, in welcher 600 Schüler aufs beste unterrichtet würden. Nach Besitznahme des Franziskaner-Klosters wurden dessen Räume von Scholarchat (als Mitglieder desselben werden genannt der Bürgermeister Ulrich von Emden, der Stadtsyndikus Merz, der Stadtphysikus Köppen und der Superintendent von Amsdorf) zweckmäßig umgebaut und eingerichtet. Der östlich von der Klosterkirche am Breitenwege, zwischen der jetzigen großen Schul- und der Dreiengelstraße belegene Teil wurde zu fünf Baustellen verkauft, der Kreuzgang wurde ganz abgebrochen und das dadurch gewonnene Steinmaterial 1551 zum Bau der Festungswerke verwendet.

Zu der regen litterarischen Thätigkeit, welche vom Beginn der kirchlichen Bewegung bis zum Ende des Schmalkaldischen Krieges in Magdeburg herrschte, gesellte sich unter dem Rektorate Majors ein anderer zunächst nur Schulzwecken dienender Litteraturzweig: die hochdeutsch geschriebenen sog. Schuldramen, deren Stoff der biblischen Geschichte entnommen war und die von den Schülern der Stadtschule öffentlich aufgeführt wurden. Das erste Werk dieser Art lieferte der 1533 aus einem Schulamte in Halle an die hiesige Stadtschule berufene M. Joachim Groß unter dem Titel „Spiel

vom Patriarchen Jakob und seinen Söhnen". Es wurde um Laurentii 1534 auf dem Schützenhofe von den Schülern vor einer sehr zahlreichen Menge einheimischer und auswärtiger Zuschauer aufgeführt und alsbald auch von Michael Lotther durch den Druck veröffentlicht. An der Abfassung hatte sich auch Major selbst, anscheinend aber nur sprachlich und bei der Scenierung beteiligt. Das Stück fand in Magdeburg ungeteilten Beifall und begeisterte den damaligen Ziesemeister (Steuererheber) Valentin Voith (Voigt) zu ähnlichen Dichtungen, von denen zwei bekannt sind, das eine, aus dem Buche Esther entnommen 1537, das andere, von dem sündlosen Ursprung und Fall des Menschen 1538, welche beiden gleichfalls von Michael Lotther gedruckt wurden. Dieser Valentin Voith hat auch einen handschriftlichen Band von Gedichten hinterlassen, welche von ihm, als er während einer Pest in Magdeburg seine beiden Söhne verloren hatte, den Herzögen von Sachsen mit der Bitte um Annahme übersandt wurden. Auf diese Weise gelangten die Voithschen Gedichte in die Universitätsbibliothek zu Jena, wo sie noch jetzt aufbewahrt werden. Groffs vielseitige litterarische Thätigkeit beschränkte sich in Magdeburg wesentlich auf sein Jakobdrama und eine Uebersetzung der Aulularia des römischen Komodiendichters Plantus, welche gleichfalls von Michael Lotther gedruckt wurde. Er quittierte gleichzeitig mit dem Rektor Major sein hiesiges Schulamt und begab sich nach Wittenberg. Die mit dem Rektorat verbundene geringe Besoldung, deren Erhöhung der Rat dem Rektor Major abgeschlagen hatte, veranlaßte den Letzteren, sich um eine einträglichere Stelle zu bewerben, welche ihm 1536 durch seine Berufung als Superintendent in Eisleben zu teil wurde. An seine Stelle wurde durch die Wahl des Rates der bisherige Konrektor der Schule M. Joachim Woltersdorf berufen, welcher das Rektorat bis 1544 verwaltete; er wurde in diesem Jahre zum Prediger in der Sudenburg, von dort aber 1551 zum Pastor an St. Jakob berufen, als welcher er 1554 gestorben ist. Auch unter Woltersdorf bewährte die Schule ihren alten Ruf. Luther nannte sie 1543 „unseres Herr Gottes Jugendbrunnen im Sachsenlande". Neben diesen drei ersten Rektoren werden genannt Pomarius (Baumgarten) als Konrektor von 1537—1540 und M. Georg Thym (Klee), der 1549 als Rektor nach Zwickau ging. Erster Kantor war Dr. Agricola, der sich auch als pädagogischer und musikalischer Schriftsteller bekannt gemacht hat. Dem Rektor Woltersdorf folgte 1544 der M. Wilhelm Rirenius, ein weniger als seine Vorgänger begabter Schulmann, der anscheinend seiner Unfähigkeit wegen entlassen worden ist. Das Jahr seines Abgangs ist nicht bekannt, 1549 war er noch im Amte. Nach der Belagerung hatte der Konrektor M. Matthäus Judex interimistisch die Leitung der Schule als „rector vicar ins". Da er seiner schwachen Gesundheit wegen aus dem Schulamt ausscheiden wollte, so empfahl er als Rektor den zu Salzwedel in gleichem Amte stehenden M. Gottschalk Prätorius, welcher auch 1553 berufen wurde, worauf Judex im folgenden Jahre das Diakonat an St. Ulrich erhielt. Prätorius wird als einer der tüchtigsten Rektoren gerühmt; er wurde 1557 als Professor an die Universität zu Frankfurt a. O. berufen und hatte dem Konrektor M. Siegfried Sack, der bereits seit 1554 mit dem ihm befreundeten Prätorius zusammen gewirkt hatte, zum Nachfolger. Siegfried Sack, eine der im geistigen Leben und Treiben Magdeburgs bedeutendsten Persönlichkeiten, ist am 12. März 1527 zu Nordhausen geboren und von 1543 bis 1545 Schüler an der Magdeburger Stadtschule gewesen; er hat darauf in Jena und Wittenberg studiert und von 1550 ab eine Lehrer- und Prädikantenstelle in Nebra verwaltet, 1554 wurde er als Konrektor an die hiesige Stadtschule berufen. Unter seinem Rektorat hob sich die Schule dergestalt, daß in den beiden oberen Klassen an 500 Schüler saßen, was auf eine Gesamtzahl von 1000 Schülern schließen läßt. Die erstere Zahl giebt Sack selbst an, indem er erzählt, daß in der Pest von 1565 von den 500 Schülern der Prima und Sekunda kaum 18 geblieben, die übrigen verzogen oder verstorben wären. Sack war 13 Jahre lang auch Prediger an der Katharinenkirche; er erwarb sich dadurch den Ruf eines trefflichen Geistlichen und begabten Kanzelredners, so daß ihm, als 1567 die Domkirche dem lutherischen Gottesdienste geöffnet wurde, vom Domkapitel das Amt des ersten evangelischen Dompredigers übertragen wurde. Dadurch ist er aber weder der Schule noch der Stadt entfremdet worden, vielmehr hat er beiden auch in dem neuen Amte mit allen Kräften gedient; er war in Magdeburg der geehrteste und populärste Mann und der gefeiertste Kanzelredner; sein im 70. Lebensjahre am 2. September 1596 erfolgter Tod rief eine allgemeine Trauer hervor, welche sich bei dem feierlichen Leichenbegängnis im Dome kundgab. Was wir Litterarisches von Sack besitzen, sind einzig und allein seine Predigten: über die sonntäglichen Evangelien und Epistel, Passions- und Gelegenheits-, besonders Leichenpredigten; sie sind sämtlich teils von ihm selbst mit Vorwort und Einleitung, teils von seinen Hinterbliebenen herausgegeben und sowohl in diesen Sammlungen als auch vielfach einzeln in der Stadtbibliothek vorhanden. Sowohl nach ihrem Inhalt, als nach der in ihnen herrschenden Sprachweise bilden diese Predigten einen wahrhaften Kultur- und Sittenspiegel ihrer Zeit, zugleich aber auch vielfach eine zuverlässige Quelle wichtiger sonst nicht überlieferter geschichtlicher Begebenheiten.

Als Rektor der Stadtschule folgte auf Sack der M. Dionysius Dragendorf von 1567 bis 1571 und diesem Edo Hilderich von Basel von 1571 bis

1575. Von beiden Letzteren ist wenig bekannt, sie folgten von hier aus Berufungen nach anderen Orten. Im Jahre 1575 übernahm M. Georg Rollenhagen, bis dahin Konrektor der Anstalt, das Rektorat, das er bis zu seinem 1609 erfolgten Tode ehrenvoll verwaltete; er und Sack nahmen unter den Rektoren unserer Stadtschule die ersten Stellen ein.

Georg Rollenhagen ist am 22. April 1542 zu Bernau geboren; seine Schulbildung hat er in den Schulen zu Prenzlau und Mansfeld erhalten auch während des Jahres 1559 die hiesige Stadtschule besucht; dann hat er von 1560 bis 1563 in Wittenberg studiert, wurde hierauf Rektor der Johannisschule in Halberstadt, ging aber als Hofmeister eines jungen Halberstädter Patrizierſohnes Werner, sowie zur Fortsetzung seiner eigenen Studien nach Wittenberg zurück, erwarb dort die Magisterwürde und wurde, nachdem er sich noch einige Zeit in Braunschweig und Goslar aufgehalten, im Jahre 1569 zum Konrektor der Stadtschule in Magdeburg gewählt. Zur Verbesserung seines geringen Einkommens übernahm er, wahrscheinlich auf Veranlassung Sacks 1573

die Predigten in der Stiftskirche St. Nikolai und erwarb sich dadurch einen solchen Ruf als Kanzelredner, daß ihm mehrfach Predigerstellen angetragen wurden, die er indes, gleich den ihm angebotenen Professuren an Schulen und Universitäten (Leipzig, Wittenberg, Helmstedt, Frankfurt) ausschlug, um zu Magdeburg in der ihm zusagenden freieren Stellung zu verbleiben. Abgesehen von seinen pädagogischen Hauptfächern, den altklassischen Sprachen, war Rollenhagen ein vielseitiger Gelehrter und fast auf allen Gebieten der Wissenschaften bewandert. Bekannt ist seine Freundschaft mit dem Astronomen Tycho de Brahe, der ihm von seinem 1594 erschienenen großen astronomischen Werke ein mit einer sehr innigen Widmung versehenes Exemplar zusandte, welches sich gegenwärtig in der Bibliothek des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin befindet. Um das Schuldrama machte sich Rollenhagen durch die eigene Bearbeitung des Lebens des Erzvaters Abraham, sowie durch die Herausgabe des von dem Pfarrer an der Ambrosiuskirche, Lommann, verfaßten Dramas vom reichen Mann und dem armen Lazarus verdient, sein Hauptwerk aber, das seinen Namen für alle Zeiten in der deutschen Litteraturgeschichte wird fortleben lassen, ist sein allegorisch-satirisches Lehrgedicht „Froschmeuseler", wodurch er die Tierfabel von ihrem bisherigen einseitigen moralischen Standpunkte auf das humoristische und politische Gebiet überführte. Die Entstehung des Gedichtes soll schon in die sechziger Jahre fallen, zum ersten Male gedruckt ist es in Magdeburg 1595 und neu herausgegeben von Gödecke (Leipzig 1876). Nach des Verfassers eigener Angabe soll der Froschmeuseler eine Art Weltspiegel sein, und ist zu diesem Zwecke in drei Bücher geteilt: im Anfang, sowie in der zweiten Hälfte des 3. Buches ist der Charakter des Tierepos beibehalten, der übrige Inhalt aber ist eine satirische Darstellung aller irdischen geistlichen und menschlichen Zustände. Die Forschungen über Rollenhagens litterarischen Nachlaß sind übrigens noch nicht abgeschlossen, noch in neuerer Zeit sind Schriften aufgefunden, welche unzweifelhaft von Georg Rollenhagen verfaßt sind. Gestorben ist er am 20. Mai 1609; die bisherige Annahme des 13. Mai als Todestag erweist sich nach der Berechnung, welche sich aus der vom Prediger Burckhardt an der Ulrichskirche gehaltenen Leichenpredigt ergiebt, als ein Irrtum, dessen Entstehung nicht zu erklären ist; begraben liegt Rollenhagen in der Ulrichskirche.

Im Rektorat der Stadtschule folgte M. Joseph Götze, vorher Rektor in Berlin, der mit der Anstalt bedeutende Veränderungen vornahm und darüber öffentliche Mitteilung machte in einer weitläufigen Einladungsschrift zu der am 8. und 9. Februar 1619 stattgehabten Schulfeierlichkeit; angehängt ist dieser Einladung ein vollständiger Lehrplan, nach welchem mit Einschluß des Rektors an der Schule 12 Lehrer in 9 Klassen unterrichteten und zwar vormittags von 7—9, nachmittags von 12—3 Uhr. Donnerstags nachmittags fiel der Unterricht aus. Unter Götze arbeitete seit 1618 dir Subkonrektor M. Johann Blocius (Block), der zur hundertjährigen Reformationsfeier unter dem Titel Eusebia Magdeburgensis ein lateinisches, darauf auch in deutscher Uebersetzung erschienenes und jetzt sehr selten gewordenes Drama herausgab, welches die ganze Magdeburgische Reformationsgeschichte enthält. Auf Götze, welcher 1622 starb, nachdem er vorher krankheitshalber ein Jahr lang hatte vertreten werden müssen, folgte M. Siegmund Evenius, der letzte Rektor vor der Zerstörung, von dem es heißt, daß er in derselben sich und seinem Sohne durch Lösegeld das Leben rettete, während seine Schüler vor seinen Augen niedergemetzelt wurden. Er fand zunächst in Riga eine Anstellung und ist als Schuldirektor in Weimar gestorben.

Das biblische Drama stand auch nach Rollenhagens Tode noch im Vordergrunde der schöngeistigen Litteratur. Der Rektor Götze verfaßte die geistliche Komödie „Goliath", Balthasar Voigt, Konrentual zu Kloster Berge, den „Josephus und Andreas Hartmann beschrieb Luthers Leben bis zu seiner Entführung auf die Wartburg in einem fünfaktigen Schauspiel; Rollenhagens Sohn Gabriel, der sich schon in noch jugendlichem Alter als beliebter Volksschriftsteller gezeigt hatte, ließ 1619 ein „Amantes omentes, ein sehr anmutiges Spiel von der Löffelei" erscheinen. Alle diese Dramen zeigen schon einen Uebergang vom geistlichen zum weltlichen Drama. Einen nicht guten Einfluß auf das litterarische Treiben in Magdeburg übte der damalige Buchhändler und Verleger Johann Franke, der bei seinen Berufsgenossen als ein arger Nachdrucker in bösem Rufe stand; er soll bei der Zerstörung der Stadt umgekommen, nach Anderen aber schon 1625 verstorben sein.

Die großen kirchlichen und politischen Ereignisse, von welchen unsere Stadt vom Beginn der Reformation bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts beherrscht wurde, bewirkten auch den Aufschwung der seit dem Jahre 1513 hier wahrscheinlich gar nicht vertretenen Buchdruckerei, welcher nunmehr die Aufgabe zufiel, die gewaltigen geistigen Kämpfe, welche innerhalb der Mauern Magdeburgs ausgefochten wurden, der ganzen damaligen gesitteten Welt kund zu machen und der Nachwelt zu überliefern. Im Jahre 1524 kam, vermutlich auf Cyklops Anregung, Hans Knappe d. J. hierher und druckte außer anderen Sachen des Erstern dessen oben angeführte Schrift: „Ursach und Handelung In der Kayserlichen Löblichen und Khristlichen Stadt Magdeburg". Von woher er gekommen, steht nicht fest, wahrscheinlich, wie aus der Ausstattung seiner Titelblätter zu entnehmen ist, aus Wittenberg. In Magdeburg ist

er nur bis 1525 geblieben. Außer den Cyklopsschen Schriften gingen aus seiner Werkstatt zwei Schriften des D. Weidensee (über den 11 Psalm und über das Wesen der Taufe), sowie die Herausforderung der evangelischen Pfarrer an die katholische Domgeistlichkeit zur öffentlichen Disputation und ein mit kaiserlichem Privilegium und „Huthat Hansten Dornst" gedrucktes „Probirbüchlein" zur Untersuchung von Gold, Silber und andern Metallen hervor, auch weisen einige andere um diese Zeit ohne Angabe des Druckers und des Druckortes erschienene Bücher auf diesen Knappe als Drucker hin. Nach seinem Abgange erscheint als der meist beschäftigte Buchdrucker in der Zeit von 1525 bis 1531 Heinrich Oettinger und neben ihm 1527 und 1528 Hans Bart. Ueber Beider Persönlichkeit ist nichts Näheres bekannt, sie sollen aus Wittenberg gekommen und ersterer schon vorher in Leipzig beschäftigt gewesen sein. Oettinger druckte außer mehreren amtlichen Publikationen hauptsächlich die Streitschriften von Cyklops, Weidensee, Fritzhans und Amsdorf, ferner zwei religiöse Gedichte „die kurtz Bibel" und „die 4 Evangelisten und Geschichte der Apostel", auch mehrere lutherische, ins Niederdeutsche übertragene Schriften. Von den Drucken, welche ohne den Namen des Druckers und des Druckortes erschienen, sind unzweifelhaft mehrere aus Oettingers Offizin hervorgegangen. Auch Hans Bart druckte mehrere gegen die Domprediger gerichtete Streitschriften Amsdorfs, ferner die ins Niederdeutsche übertragene Schrift Luthers „Vom Gräuel der Stillmesse" und ein Schreiben Buggenhagens an den Rat zu Bremen „wedder de Schwermers".

Die erste Stelle unter den Buchdruckern Magdeburgs in dieser Zeit nimmt der einer sächsischen Buchdruckerfamilie angehörige Michael Lotther (Lotter) ein. Sein Vater, Melchior Lotther, besaß eine Druckerei in Leipzig; auf Veranlassung Luthers legte er eine solche auch in Wittenberg an und ließ sie von seinen dorthin übersiedelten Söhnen Melchior und Michael verwalten. Hier wurden fortan die lutherischen Schriften gedruckt. Der ältere der beiden Brüder, Melchior, sah sich infolge mehrfacher Konflikte veranlaßt, nach Leipzig zurückzukehren, während Michael noch eine Zeit lang in Wittenberg druckte, dann aber — wahrscheinlich 1529 — nach Magdeburg ging, wo er auf dem Breitenwege im Hause zum Lindwurm seine Druckerei einrichtete. Im genannten Jahre waren zwei Gebrüder Alemann von der Universität Wittenberg nach Magdeburg zurückgekehrt und nicht unwahrscheinlich haben diese den Michael Lotther zur Uebersiedelung hierher veranlaßt.

Gleichzeitig mit Michael Lotther (1530—1560) betrieb Hans Walther (in seinen niederdeutschen Drucken nennt er sich Hans Wolther) eine ansehnliche Buchdruckerei, deren Werkstatt sich auf dem Lödischenhofe befand. Er war, wie aus dem Titel einer 1555 bei ihm gedruckten Schrift hervorgeht, im Jahre 1500 geboren und bevor er sich selbständig in Magdeburg niederließ, wahrscheinlich der Gehilfe oder Teilnehmer und dann der Nachfolger Oettingers gewesen, wie mit Sicherheit aus der völligen Uebereinstimmung der Oettingerschen und der Waltherschen Drucke zu schließen ist. Michael Lotther und Hans Lotther haben sich durch ihre typographische Thätigkeit nicht nur um die Einführung der Reformation in Magdeburg, sondern auch um den Sieg derselben in Deutschland und den Nachbarländern die höchsten Verdienste erworben. Beide haben namentlich zur Verbreitung der lutherischen und anderer reformatorischer Schriften in hoch- und niederdeutscher Sprache wesentlich beigetragen und während Walther sich mehr auf die Erbauungsschriften und Gesangbücher, sowie auf den Druck der vom Rat ergangenen Bekanntmachungen beschränkte, war es ganz besonders Lotther, der sich neben der Herausgabe der lutherischen Bibelübersetzung und der Katechismen auch auf andern Gebieten, hauptsächlich während der Zeit des Interims und der Belagerung der Stadt im Schmalkaldischen Kriege auf dem der geharnischten Oppositionslitteratur, hervorthat, so daß er es war, dem nach dem Zeugnis des Matthäus Judex (Richter), Diakonus an der Ulrichskirche, die Stadt Magdeburg den Ehrennamen musacolum seu cancellaria Dei verdankte.

Während der Hochflut der kirchlichen Bewegung entwickelte als dritter Buchdruckereibesitzer auch Christian Rödinger (Christianus Rodius) eine ersprießliche Thätigkeit, indem er sich eifrig an dem Druck der Streitschriften des Flacius und der übrigen Magdeburgischen Theologen beteiligte. Sein Aufenthalt in Magdeburg ist in die Zeit von 1539—1553 zu setzen. Als nach Aufhebung der Belagerung der Stadt die Gemüter sich beruhigten und geordnete Zustände wieder eintraten, mochte für einen dritten Buchdrucker hier kein genügender Ort mehr sein und Rödinger wandte sich daher nach Jena, wo ihm die dort neu errichtete Universität gewinnbringende Arbeit zu versprechen schien. Uebrigens haben Walther, Lotther und Rödinger, wie schon in der Erzählung der Interimsstreitigkeiten erwähnt ist, ihre Thätigkeit keineswegs auf Magdeburg beschränkt, vielmehr gingen ihre Drucke auch nach auswärts, insbesondere nach Kopenhagen, von wo sie dänische Gesangbücher und Psalterien in Bestellung erhielten.

Eine kleinere Druckerei, gleichzeitig mit Walther, Lotther und Rödinger, war die des Hans Lov; bei ihm erschien zu Ende 1551 eine Beschreibung des Magdeburgischen Krieges, außer welcher ein anderer Druck von ihm nicht bekannt ist.

Von den späteren Buchdruckern bis zur Ka-

tastrophe von 1631, welche sich meist nur mit dem Druck von Gesangbüchern, Erbauungsschriften, amtlichen Publikationen und Schulbüchern beschäftigten, sind die bekannteren Ambrosius Kerkner, 1559, Emmeran und Wolfgang Kirchner (wohl derselbe Name wie Kürkner) 1567 bis c. 1608, Paul Donat, 1584, Wilhelm Rost, 1588, Andreas Geer, 1594, sodann Andreas Dunker und Andreas Betzel. Für Magdeburg sind von besonderem Interesse die Kirchner, Andreas Dunker und Andreas Betzel, weil auf sie, welche nicht nur Geschäfts-, sondern auch Familienverwandte waren, die Anfänge des Druckes und Verlages der Magdeburgischen Gesangbücher sowie der Magdeburgischen Zeitung bis auf die jetzigen Besitzer der letzteren zurückgeführt werden können: Wolfgang Kirchner druckte und verlegte das Magdeburger Gesangbuch in den Jahren 1584 und 1589. Die im Jahre 1596 erschienene neue Auflage, welche mit der letztgenannten von Seite zu Seite wörtlich übereinstimmt, wurde von Andreas Dunker gedruckt und von Wolfgang Kirchner verlegt. Dunker, welcher schon von Magdeburg aus für den Rat zu Braunschweig die offiziellen Drucksachen geliefert hatte, siedelte um das Jahr 1607 und bald darauf auch Wolfgang Kirchner nach Braunschweig über, die Druckereien und die Verlagsgeschäfte in Magdeburg übernahm Dunkers Schwiegersohn Andreas Betzel, wie aus den von ihm verwendeten, den Dunkerschen und Kirchnerschen ähnlichen Typen mit Sicherheit zu schließen ist. Dunker in Braunschweig und Betzel in Magdeburg druckten und verlegten mit obrigkeitlicher Genehmigung „wöchentliche Zeitungen", in welchen die allerdings sehr primitiven Anfänge des jetzigen, alle Kulturvölker der Erde umfassenden Zeitungswesens zu erkennen sind. Wem von Beiden die Priorität des Unternehmens zuzuschreiben ist, wird nicht mehr zu ermitteln sein, die größere Wahrscheinlichkeit spricht für Betzel, da Magdeburg in gewerblicher und kultureller Beziehung zu jener Zeit einen erheblichen Vorsprung vor Braunschweig hatte. Von der Magdeburger „wöchentlichen Zeitung" hat sich noch eine einzige Nummer aus dem Jahre 1626 erhalten, welche sich im Archiv der Faberschen Buchdruckerei befindet. Dunker ist in Braunschweig 1629 gestorben. Betzel hat bis zur Zerstörung 1631 in Magdeburg gedruckt; er wurde gleich seinem Swiegersohn, dem Prediger Thadänus an der Katharinenkirche, aus der brennenden Stadt gerettet und begab sich nach Zerbst, seiner mutmaßlichen Heimat. Wir werden ihm aber nach 1632 wieder in Magdeburg begegnen. Emmeran Kirchner, der Sohn Wolfgangs, ist nach der Zerstörung nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt und hier verstorben.

Was den Buchhandel in jener Zeit betrifft, so waren die Buchdrucker in der Regel auch die Verleger der von ihnen gedruckten Schriften; sie verkauften sie selbst an das Publikum einzeln oder partieweise an Wiederverkäufer, welche damit teils Hausierhandel trieben, teils solche in festen Verkaufsstellen feilboten.

Auf die litterarische Thätigkeit, welche um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Magdeburg herrschte, ist auch der Ursprung der Stadtbibliothek zurückzuführen, deren Grundstock mit Recht in der Bibliothek des 1525 in das städtische Eigentum übergegangenen Klosters Augustini vermutet wird. Zu den dort vorhandenen Büchern kamen dann 1542 die des Barfüßerklosters. Beide Bibliotheken blieben wahrscheinlich zunächst in ihren bisherigen Räumen, als aber die Schule vom Augustiner- in das Barfüßerkloster verlegt wurde, schaffte man vermutlich die Bücher des ersteren in das neue Schullokal, von wo sie indes infolge des in den Jahren 1618 und 1619 notwendig gewordenen Erweiterungsbaues in das Augustinerkloster zurückgebracht wurden, wo sie sich zur Zeit der Zerstörung befanden. Diesem Umstande wird es zugeschrieben, daß aus der Katastrophe vom 10. (20.) Mai 1631 verhältnismäßig noch viele dem 16. Jahrhundert angehörige Bücher sich erhalten haben, obschon die Bibliothek, die in den dem Brande vorausgegangenen Jahren sehr arg geplündert sein soll, in welcher Beziehung vom Rate gegen den Prediger Gilbert de Spaignart direkte Beschuldigungen erhoben wurden. Die Herausgeber der Magdeburgischen Centurien schenkten die beiden ersten Bände derselben, welche wie alle anderen in Basel gedruckt waren, in den Jahren 1559 und 1560 der Magdeburgischen Kirche und Stadt in einem höchst geschmackvollen Einbande und einer im ersten Teile enthaltenen, von den beiden Predigern Judex und Wiegand unterschriebenen Widmung. Vom dritten Bande an sind die Einbanddeckel mit dem kleinen in Leder gepreßten Stadtwappen und der Rose geschmückt. Das Wappen trägt die Unterschrift: Dis Buch Gehort zu Eines Ehrbaren Raths Der Alten Stadt Magdeburgk Librei" und unter der Rose auf der äußeren Seite des Deckels stehen die Worte: Ex Bibliotheca Reipublicae Magdeburgensis 1591.

Daß im Laufe des 17. Jahrhunderts nach der Zerstörung für die Bibliothek nichts Ersprießliches geschehen konnte, liegt in den traurigen Verhältnissen der Stadt und bedarf der Entschuldigung nicht.

Die gewerblichen, insbesondere die Handelsverhältnisse, hatten sich im Laufe des 16. Jahrhunderts ungünstiger gestaltet und waren, wie wir gesehen, namentlich gegen Hamburg zurückgegangen. Außer der Konkurrenz Hamburgs wirkten aber auch andere Faktoren nachteilig ein. Die Auffindung der neuen Seewege und die Entdeckung Amerikas gaben dem Handelsverkehr andere Richtungen, von denen die am Meere gelegenen Städte den Hauptgewinn zogen. Gleich-

wohl war der Handel Magdeburgs am Ende des 16. Jahrhunderts noch keineswegs geringfügig geworden. Der Kornhandel, dessen Ausschließlichkeit im erzstiftischen Gebiete die Stadt sich bisher am unzweifelhaftesten errungen, war und blieb der vorzüglichste Handels- und Nahrungszweig; daneben blühte nach wie vor der Handel mit Bier, Tuch, Leinewand, Garn, Flachs und mit Manufakturen, desgleichen der Transithandel und von der Bedeutung des Magdeburgischen Verkehrs giebt das angebliche Geständnis des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg Zeugnis, welcher in der Zeit vom 16. August bis 1. Oktober 1524 einige tausend Gulden an Zöllen und anderen Einnahmen verloren haben sollte, weil er aus Unwillen über die in Magdeburg eingeführte Reformation der Stadt allen Schutz, Freundschaft und Verkehr aufgekündigt und sie dadurch genötigt hatte, die Mark mit ihren Waren und Fuhren zu vermeiden und ihren Weg durch das Braunschweigische und Lüneburgische zu nehmen.

Gleichergestalt giebt Zeugnis von der Größe des Handels und vom Flor der Industrie und der Gewerbe der immer höher steigende Wohlstand und Reichtum der Stadt, welche dann auch mehr und mehr zunehmenden Aufwand und eine auffallende Pracht und Verschwendung nach sich zogen. Die Aufwand- und Luxusgesetze, welche 1505 erlassen waren, mußten 1544 und 1560 und abermals 1570 verschärft werden, da in diesen Zwischenräumen trotz der wiederholten Verbote Pracht und Aufwand wieder erheblich zugenommen hatten; in die damaligen sozialen Zustände gewähren diese Gesetze einen ziemlich klaren Einblick.

Bei Hochzeiten fand man 1544 für nötig, bei 10 Mark Strafe zu verbieten, daß Braut und Bräutigam an ihre Eltern und Verwandte irgend etwas, besonders an Kleidungsstücken und Wäsche verschenken sollten. Dann ward nach dem Stande und dem Vermögen der Brautleute genau bestimmt, wie viel Personen sie zur Hochzeit laden könnten. Die Vornehmen, sowie die Mitglieder ratsfähiger Familien sollten in Allem, wie schon 1505 vorgeschrieben war, nur 72 Gäste zum Brautabend und zum Hochzeitstage bitten. Die Bürger von den Innungen, die vornehmsten Kaufleute und andere wohlhabende Einwohner sollten nicht über 60, Handwerker und Bürger, welche zu keiner Innung gehören, nicht über 40 Gäste haben, und Leuten vom niedrigsten Stande, wie Dienstboten, Tagelöhnern und dergleichen, sollten nur 24 Gäste erlaubt sein. Im Jahre 1544 ward nachgegeben, daß jede dieser vier Klassen von Einwohnern 3 bis 6 Personen über die vorgeschriebene Zahl gegen Erlegung einer Mark für jede Person zuziehen durfte. Jedoch sollten bei einer Strafe von 50 Mark für die erste, von 40 Mark für die zweite, von 10 Mark für die dritte und von 5 Mark für die vierte Klasse, darüber hinaus nicht mehr Gäste geladen werden; die Uebertretung dieses Verbotes, besonders von Vornehmen, sollte als eine mutwillige und frevelhafte Verletzung der Gesetze angesehen werden. Indes im Jahre 1570 ward überhaupt nur noch eine Strafe von 8 Gr. 4 Pfg. für jede Person über die bestimmte Zahl angesetzt. Bei dieser erlaubten Zahl von Gästen wurden aber die Eltern, Großeltern, Vormünder und Hausgenossen des Brautpaares, sowie der Prediger und Küster, auswärtige Fremde, Kinder unter 8 Jahren nicht mitgezählt. Am Tage vor und nach der Hochzeit durfte man nur die eben genannten ungerechneten Personen, die nächsten Verwandten und Auswärtige beköstigen. Dem Schullehrer und seinen Schülern bestimmte man für das Singen bei großen Hochzeiten 4 Gulden, bei kleineren wurden 3 Gulden ausgesetzt.

Am meisten aber erhellt der in Magdeburg um diese Zeit hoch gestiegene Luxus aus den in den Jahren 1544, 1560 und 1570 erlassenen Kleiderordnungen. Die letzte hebt gleich mit der Klage an, daß eine Zeit lang die Hoffahrt in Kleidung und anderer Pracht so hoch gestiegen sei, daß sie der Stadt zum Schimpfe und zum Verderben gereiche. Dann wird den Männern untersagt: von Sammet, von Damast, von brüggischem Atlas, Zindeltaffet und anderem Seidenzeug spanische Kappen oder sonstige Oberkleider zu tragen und sie mit silbernen und goldenen Schnüren oder Tressen besetzen zu lassen. Früher war nur den Ratspersonen, denen von den Geschlechtern, den vornehmsten Kaufleuten und wohlhabenden Bürgern, sonst niemandem, erlaubt, ihre tuchenen Oberröcke mit 2 oder 3 Ellen Sammet verbrämen zu lassen und Sammet- oder Atlas-Baretts oder Hüte zu tragen, welche jedoch nicht mit Gold, Silber, Perlen oder Edelsteinen besetzt sein durften. Nur Wams, Joppe und Koller von brüggischem Atlas, Karteken, Schiller- und Zindeltaffet, Kamlot, Rasch und anderen seidenen und wollenen fremden Zeugen, aber ohne goldene und silberne Tressen, sollten von jedermann, insonderheit von Leuten ersten und zweiten Ranges getragen werden dürfen, auch sollte Damast, Tobin, gewässertes Zeug, silberner Mohr gestattet sein. Von dieser Vorschrift wurden aber 1544 der regierende und der abgegangene Bürgermeister, der Schultheiß, der Stadtsyndikus und die Lizentiaten und 1570 auch die Schöffen, Sekretäre, Oberstadtschreiber und Ratsverwandte ausgenommen. Mannshemden sollten nicht mit gezogenen Goldborten besetzt oder mit Gold oder Perlen ausgenäht werden. Bräutigams- oder Mannshemden der Vornehmen sollten nicht über 4 Thaler, der Kaufleute und Wohlhabenden nicht über 3 Thaler, der gemeinen Bürger nicht über 1½ Thaler, der Dienstboten nicht über 1 Thaler kosten. Die

Schnupftücher der Patrizier und Vornehmen sollten den Preis von 1 Thaler, die der bemittelten Bürger von 1 Gulden und die der gemeinen Bürger von ½ Gulden nicht übersteigen. Beinkleider sollten nicht von Sammet- oder Seidenzeug gefertigt, auch nicht mit Damast, Gold oder silbernen Schnüren, und die seidenen Hosenträger nicht mit Perlen, silbernen oder vergoldeten Schnallen und Knöpfen oder mit Gold- oder Silberborten besetzt sein.

Den Frauen, selbst denen von Stande, ward in der Kleiderordnung von 1544 alles Tragen sammetner, damastner, atlasner, seidener, mit Perlen gestickter Ober- und Unterröcke untersagt und ihnen nur gestattet, Oberröcke von Tuch zu 1½ Gulden für die Elle, oder von Kamlot mit Sammet, Atlas oder anderem Zeuge verbrämt, zu tragen. Im Jahre 1570 wurden den Frauen ersten Ranges Oberröcke von Damast mit sammetnen Leibchen und kamlotne wollene Unterröcke mit 12 Ellen Trippsammet zugestanden; auch wurden ihnen Bruststücke und Leibchen von Seidenzeug, aber nicht von Sammet, Damast und goldenen Stücken, erlaubt. Die Aufschläge konnten sie mit allerlei Pelzwerk, ausschließlich jedoch der Zobel-, Luchs- und Hermelinfelle, futtern lassen. Koller und Halskragen von Sammet, Damast, Atlas und mit Pelzwerk (außer mit Zobelfellen) besetzt waren gestattet.

Das Spann oder die kostbaren Spangen und Bänder, welche nur die Rats- und Patrizier-Frauen als besondere Auszeichnung tragen durften, sollten mit dem Golde, den Perlen, Edelsteinen und allem Zubehör ohne den Arbeitslohn nicht über 30 rheinische Goldgulden oder Dukaten und die vor dem Haupt getragenen Goldbleche nicht mehr als 7 Gulden wert sein. Flitter- und Goldhauben durften nur ohne Perlen und Edelsteine getragen werden, und eine Perlenschnur um den Hals sollte nicht mehr als 24 Gulden kosten.

Während 1544 Grauwerks-Mützen über 1 Gulden wert durchgängig verboten waren, wurden 1570 Halstücher bis zu 3 Thalern und Grauwerksmützen, je nach dem Stande der Frauen, zu 4, 3½ und 2½ Thalern erlaubt. 1544 durften auch die vornehmsten Frauen nur eine goldene Kette zum Werte von 40 Gulden, auch allenfalls zwei, jedoch beide nicht von höherem Werte als 40 Gulden tragen, 1570 aber wurden schon 3 goldene Ketten, zusammen 60 Goldgulden wert, mit einem Ingehänge zu 4 Goldgulden genehmigt. Statt der Ketten konnte man auch Schau- oder Denkmünzen am Halse tragen, die aber zusammen nicht über 60 Goldgulden wert sein durften. Halsbänder, Kränze, Gehänge, Armbänder und andere Schmucksachen von Gold, Perlen, vergoldetem Silber waren 1544 ausnahmslos gestattet, 1570 traten auch hierin Beschränkungen ein, indem Halsbänder nicht über 20 Goldgulden und Schaumünzen, Knöpfe u. dergl. nicht über 10 Goldgulden Wert haben sollten. Gestickte Brustlätze mit Perlen und Goldstücken waren durchgängig verboten und den vornehmen Damen nur solche von Sammet und Goldborten erlaubt. Einer Patrizierfrau wurden 1544 nicht mehr als 7 Ringe zum Goldwerte von höchstens 30 Gulden auf einmal an den Fingern zu tragen gestattet, 1570 wurde aber streng verboten, mehr als 12 Ringe gleichzeitig zu tragen. Das beste Leibband (Leibgürtel) durfte 1544 nicht mehr als 16 Lot Silber, weiß oder vergoldet, an Gewicht halten, 1570 wurde ein Gewicht von 40 Lot zugelassen.

Den Jungfrauen der vornehmeren Stände schrieb man eine besondere Kleiderordnung vor, welche aber von der der Frauen nur darin verschieden war, daß ihnen das eine oder andere untersagt oder zu einem geringeren Werte bestimmt wurde, als es den Frauen gestattet war; auch hierin zeigt sich der Fortschritt, den der Luxus gemacht hatte, in den beiden Kleider-Ordnungen von 1544 und 1570.

Erwägt man, wie selten und teuer im 16. Jahrhundert die Seidenzeuge waren, und was in jener geldarmen Zeit die Perlen, Edelsteine, Gold und Silber, welche soviel an den Kleidern und am Körper getragen wurden, gekostet haben, so erhält man einen Begriff, wie reich und wohlhabend die Stadt und ihre Einwohner in dieser Periode waren. Obgleich der Schmalkaldische Bund, die vielen Kriegsrüstungen und Festungsbauten, der Schmalkaldische Krieg selbst und die dreizehnmonatliche Belagerung der Stadt, ferner die vielen Schadloshaltungen nach derselben und der Unterhalt einer eigenen Besatzung in dieser Zeit ungeheure Summen gekostet hatten, dennoch war dadurch der allgemeine Wohlstand der Bürgerschaft nicht gefährdet und der große Aufwand nicht vermindert worden. Bis zur Zerstörung der Stadt sind in diesen Zuständen sichtliche Veränderungen nicht eingetreten.

Bezüglich der Zahl der Häuser, sowie der Höhe der Bevölkerung der Gesamtstadt (Altstadt mit dem neuen Markt) haben wir erst aus der Zeit unmittelbar vor der Zerstörung einige urkundliche und chronistische Nachrichten, welche, wenn man sie miteinander vergleicht und nach sonst sicheren Daten prüft, die Annahme rechtfertigen, daß die Zahl der Häuser 1900 bis 2000 und die Seelenzahl der einheimischen Bevölkerung 25 000 bis 30 000 betragen habe.

Als Anhalt für die Häuserzahl in der Altstadt dient eine im Stadtarchiv befindliche „Rolle über die Bürgerschaft der alten Stadt Magdeburgk", welche die Namen der Besitzer von 1723 Häusern enthält. Dieselbe ist aber augenscheinlich unvollständig, denn es fehlen darin nicht nur fast alle öffentlichen Gebäude (Kirchen, Rathaus, Zeughaus, Fährамt, Innungshäuser) sondern

auch eine Menge anderweit nachweisbarer Privatgebäude, sodaß die Zahl der Häuser in der Altstadt nahe auf 1800 angenommen werden darf. Die Zahl der vor der Zerstörung vorhanden gewesenen Häuser auf dem neuen Markt, mit Ausschluß des dazu gehörigen Teils des Breitenweges, betrug nach einem von dem Möllenvoigt Strube im Jahre 1642 darüber erstatteten Berichte 95, zu denen indes mindestens noch 50 auf den beiden Seiten des zum neuen Markt gehörigen Breitenweges hinzuzurechnen sind, woraus sich mithin die obige Zahl von 1900 bis 2000 Häusern der Gesamtstadt ergiebt.

Mit gleicher Sicherheit läßt sich die Zahl der Bevölkerung nicht berechnen. Nach der ausführlichen und wahrhaftigen Relation hat kurz vor der Zerstörung eine Zählung stattgehabt, welche außer der Garnison, aber mit Einschluß der in der Stadt befindlichen Fremden 35 000 Seelen ergeben haben soll. Die Fremden setzten sich zusammen teils aus den in die Stadt aufgenommenen Bewohnern der zerstörten Vorstädte Neustadt, Sudenburg und St. Michael, teils aus den von den benachbarten Städten und vom flachen Lande zugezogenen Bürgern, Bauern und einigen Edelleuten. Um die Zahl der einheimischen Bevölkerung zu erhalten, müßte man die Zahl der Fremden von der Gesamtzahl der 35 000 in Abzug bringen; die Zahl der Fremden ist aber auch nicht annähernd sicher zu ermitteln. Man hat die Vorstädter nach Maßgabe der in den drei Vorstädten nachweislich vorhanden gewesenen Feuerstellen zu 9500 und die sonst von auswärts zugezogenen zu 3000, zu 4000 und zu 5000 angenommen und danach die einheimische Bevölkerung berechnet. Für die Zahl beider Kategorien der Fremden hat man aber gar keinen Anhalt. Daß die Gesamtheit der Vorstädter in die Stadt aufgenommen sei, ist nicht glaublich, das verboten einfach die Raumverhältnisse, auch wird ein großer Teil derselben vorgezogen haben, sich lieber nach anderen Orten, als in die belagerte Festung zu begeben. Ebenso ist es zu bezweifeln, daß die Zahl der übrigen Fremden eine so bedeutende gewesen, denn gegen derartige Zuzügler wird der Rat unter den obwaltenden Umständen jedenfalls und mit Recht sehr schwierig und zurückhaltend gewesen sein. Man muß sich daher für die Seelenzahl der einheimischen Bevölkerung mit Vermutungen begnügen, die man aus allgemeinen und besonderen Merkmalen hernimmt: aus dem räumlichen Umfang der bebauten Stadt, der Größe und Beschaffenheit des städtischen Verkehrs und dem damit in Verbindung stehenden Charakter der städtischen Wohn- und Geschäftsräume, den Nahrungs- und Gesundheitsverhältnissen u. s. w. Nun galt Magdeburg einerseits nach Handel und Verkehr, sowie nach seiner sonstigen Bedeutung allgemein für eine „weitberühmte und volkreiche Stadt" (auch im Bustum virg. Magd. wird sie so genannt), anderseits standen aber auch, worauf schon in den früheren Perioden hingewiesen ist, einer stark zunehmenden Volksvermehrung der nach außen durch die Festungswerke beschränkte und im Innern der zu Wohnungen nicht nutzbar zu machende Raum, den namentlich die Klöster und Hospitäler einnahmen, nicht minder aber auch die Verheerungen entgegen, welche die Pest sowohl in früheren Zeiten, als auch in den Jahren 1610 und 1626 angerichtet hatte. Unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse möchte mit der oben angegebenen Seelenzahl von 25 bis 30,000 für die einheimische Bevölkerung das ungefähr Richtige getroffen sein.

Die 180 Straßen der Stadt waren zum großen Teil eng und winklig gebaut; eine Baupolizei-Ordnung scheint gar nicht bestanden zu haben, und wenn man Bebauungspläne nach Art der heutigen gekannt hätte, so würde der große Brand am 18. April 1613 Gelegenheit gegeben haben, diesem Stadtteil ein besseres, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechendes und die Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege berücksichtigendes Ansehen zu geben. Doch hatte die Stadt trotzdem stattliche und schöne öffentliche und Privatgebäude. Voran standen die sechs Stadt-Pfarrkirchen. Otto von Guericke in seiner Geschichte der Zerstörung der Stadt beklagt, daß sie alle „bis auf das Mauerwerk gänzlich verbrannt und in Asche gelegt, darunter vornehmlich gewesen St. Johannis, die größte und höchste Kirche, deroselben zwei hohe Kirchspitzen mit Blei und das Dach über der Kirche ganz mit Kupfer gedeckt gewesen. Dann St. Ulrich, die schönste, worin die herrlichsten Epitaphia und Gemälde gestanden, so Vornehme von Adel und aus den Geschlechtern der Stadt darin zum Gedächtnis setzen und sich oft manches von ein bis zwei und drei Tausend Thalern kosten lassen. Desgleichen St. Katharinen, so in der Feuersbrunst 1613 auch abgebrannt, aber wenig Jahre zuvor erst ganz neu wieder mit Dach und hohen Turmspitzen auferbauet gewesen. St. Jakob, so zwar auch in der ersten Belagerung 1550 viel Schaden erlitten, hat nun samt der Kirche zu St. Peter und der zum heiligen Geist denen anderen sämtlich gleich werden müssen".

Unter den öffentlichen Profangebäuden that sich besonders das Rathaus hervor, „woran viele alte Monumente, Bilder und Wappen in Stein gehauen oder sonst gemalt gestanden". Von anderen öffentlichen Gebäuden sind insbesondere die Innungshäuser zu erwähnen, von welchen das auf dem Alten Markte frei liegende Schuhmachergildehaus bei der Eroberung vom Feuer verschont blieb. Von den Privathäusern zeichnete sich das im Jahre 1593 von Thomas Mauritz, dem Letzten seines Geschlechts, zur Erinnerung mit einem Kostenaufwande von über 20 000 Thlrn.

erbaute Haus auf dem Breitenweg neben dem goldenen Arm aus. Dieses, früher die Heideckerei geheißene, jetzt dem Kaufmann und Stadtältesten Baensch gehörige und das „zur Unterburg" genannte, Knochenhaueruferstraße 79 belegene, dem Weinhändler Jordan gehörige Haus haben in ihren Hauptbestandteilen den Sturm überlebt und sind jetzt noch die einzigen Baudenkmale aus der Zeit der alten Magdeburgischen Patrizier-Herrschaft. Das erstere Haus trägt über dem schönen Portale die Inschrift: „In utraque fortuna ipsius fortunae memor esto" und die Jahreszahl 1593; die Unterburg ist 1602 erbaut.

Bezüglich des Sanitätswesens in dieser Zeit ist zu bemerken, daß über die Zahl der Aerzte keine Nachrichten aufbehalten sind; es gab nur eine Apotheke, welche unter der Aufsicht zweier Ratsherren für Rechnung der Stadt verwaltet wurde und daher die Ratsapotheke hieß; sie hat diesen Namen, wie ihre Lage am Alten Markt bis in die neuere Zeit behalten; der als Leiter und Verwalter angestellte Apotheker bezog ein festes Gehalt und wurde nebst seinen Gehilfen und Lehrlingen besonders vereidigt.

Zweites Kapitel

Bis zum Tode des Administrators August 1631—1680

Die traditionelle Vergleichung der Katastrophe Magdeburgs mit der Zerstörung Trojas und Jerusalems ist nicht unzutreffend, sie bezeichnet die nahezu völlige Vernichtung der Stadt gleich der der beiden berühmten Städte des Altertums, und gerade in dieser Vernichtung liegt das Ungeheuerliche des geschichtlichen Ereignisses, bei welchem die, jegliches Maß der auch sonst bei der Eroberung von Städten vorgekommenen Zucht- und Zügellosigkeiten überschreitenden Grausamkeiten als besonders schwerwiegende Momente hervortreten. Die wenigen gruppenweise am Fischerufer, in der Diebhenkergasse und auf dem neuen Markte verschont gebliebenen Häuser waren größtenteils Hütten, unter denen sich nur das Fischergildehaus am Fischerufer und einzelne Häuser in der Altstadt und am neuen Markte auszeichnen mochten. Am Kuhförder (dem jetzigen Faßlochsberg) standen noch das Brauhaus zum Voßloch und der Schmelzerhof (das Schmelzer-Innungshaus), auf dem Alten Markte das Schuhmachergildehaus, in der Stall- (der jetzigen großen Münz-)straße das Saldernsche Haus, am Breitenwege und in der Knochenhaueruferstraße die schon genannten Häuser, Heideckerei und Unterburg, welche bei ihrer Wiederherstellung den Charakter ihrer Bauart nicht verloren. Wie am neuen Markt, so mögen auch in der Altstadt noch manche Häuser den Sturm überdauert haben; zu diesen hat wahrscheinlich auch die am Breitenwege unter Nr. 159 belegene „alte Accise" gehört (in älterer Zeit „zum goldenen Helm" genannt), worin in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts neben der Steuerbehörde auch das königliche Land- und Stadtgericht seinen Sitz hatte. Das feste und dicke Mauerwerk, das äußerlich dem der Heideckerei nicht unähnlich war, und die steinerne Wendeltreppe deuteten auf ein hohes Alter. Der Hof dieses Gebäudes zog sich zwischen den Hintergebäuden der Weinfaßstraße und der (jetzt alten) Ulrichsstraße bis an den Ulrichskirchhof und hatte dorthin eine Ausfahrt. Als in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts das Grundstück in Privatbesitz überging, wurde das Vordergebäude niedergerissen und an Stelle desselben das jetzt vorhandene aufgeführt, aus dem früheren Hofraum aber die jetzige neue Ulrichsstraße hergestellt und diese mittels einer unter dem Vorderhause angelegten gewölbten Durchfahrt mit dem Breitenwege verbunden. Dies Grundstück ist es auch, auf dem im Anfang des 13. Jahrhunderts das Rathaus gestanden haben soll.

Die bei der Zerstörung der Stadt dem Schwerte und den Flammen entronnenen und hier zurückgebliebenen Einwohner (es waren meist nur diejenigen, welche im Dom, im Kloster U. L. Frauen und in einigen Gärten Zuflucht und Rettung gefunden hatten) befanden sich in der traurigsten Lage. Unterkunft fanden sie zunächst teils in den vom Feuer verschont gebliebenen Häusern in der Altstadt und am neuen Markte, teils in Hütten, die sie sich auf den Wällen oder in den Trümmern der Brandstätten herrichteten. Der allgemeine Mangel an Lebensmitteln, der einer Hungersnot ziemlich gleich kam, war für sie um so drückender, als sie, von allen Geldmitteln entblößt, lediglich auf die Hilfe der rohen Sieger angewiesen waren, von denen sie zu den niedrigsten

Diensten verwendet wurden; auf Befehl Tillys wurden sie insbesondere zum Aufräumen der Schutt- und Trümmerhaufen herangezogen, deren Bewältigung ihre Kräfte überstieg. Als Tilly anfangs Juni mit seinem Heere nach dem Harz und Thüringen aufbrach, ließ er einige Tausend Mann unter dem Oberbefehle Pappenheims zum Schutze des Erzstifts zurück; zum Befehlshaber in Magdeburg ernannte er den General-Feldmarschall Grafen Wolfgang von Mansfeld. Dieser, welcher 1627 vom Protestantismus zur katholischen Kirche übergetreten war, beängstigte mit dem den Renegaten meist eigenen Uebereifer die schon hart genug geplagten Bewohner mit Bekehrungsversuchen, verweigerte ihnen, was auch Tilly bereits gethan und viele Heimgekehrte zum Wiederabzuge aus der Stadt veranlaßt hatte, die Räumlichkeiten zur Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes und traf alle Anstalten, den von den Jesuiten gleich nach dem Erscheinen des Restitutionsediktes gefaßten Beschluß, aus Magdeburg unter dem Namen Marienburg eine erzkatholische Stadt zu machen mit ausschließlich Bürgern und Einwohnern, welche man hauptsächlich aus den katholischen Niederlanden heranzuziehen gedachte, zur Ausführung zu bringen. Diesem schon im Einzelnen ausgearbeiteten und vom Kaiser genehmigten Plane gegenüber ist ein in neuester Zeit bekannt gewordenes, der Universität zu Gießen angehöriges Schriftstück von Interesse, welches über 7 verschiedene Punkte (Wiederaufbau der Stadt — Wiederbesetzung des Stadtregiments — Gewinnung der Baumaterialien — Herstellung von Handel und Gewerbe — Heranziehung auswärtiger vermögender und intelligenter Bürger — Feststellung des Kirchen- und Schulvermögens), den obwaltenden Zuständen entsprechende Vorschläge enthält, die nicht entfernt an die vorhin bezeichneten Mansfeldschen Absichten erinnern. Das merkwürdige Schriftstück mit der Aufschrift „Im Nahmen Ihr Hochgräfl. Excellenz übergeben" ist datiert „Quedl. 20./30. Jul. 1631. Puncta So zu deliberieren" und trägt die Unterschriften der entschiedensten Anhänger der früheren kaiserlichen Partei: Johann Alemann, B. D. Olvenstedt, B. D. Dauth, B. Kühlewein, Georg Sernow und J. Schmidt; es enthält aber, da der Name der Hochgräflichen Excellenz nicht genannt ist, keine Andeutung, wem dasselbe übergeben und ob darüber in Quedlinburg verhandelt ist. Mag nun dasselbe auf Grund irgend welcher Vorbesprechungen, sei es mit Mansfeld oder mit Pappenheim, geschehen sein oder nicht, von Erfolg für die evangelische Sache wären die gemachten Vorschläge unzweifelhaft nicht gewesen, denn gescheitert sind die katholischen Pläne lediglich an der für die Evangelischen so glücklichen Wendung der Dinge, als der Schwedenkönig Gustav Adolf auf dem Kriegsschauplatz erschien. Dieser hatte nach dem Fall Magdeburgs die ihm von seinem wankelmütigen Schwager, dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, bereiteten Hindernisse durch Drohung mit kriegerischen Maßregeln endlich beseitigt, Berlin, Spandau und Küstrin mit schwedischer Besatzung belegt, sich dann abwärts gewendet und bei Werben ein stark verschanztes Lager bezogen. Auf die Nachricht hiervon eilte Tilly, vom Harz und Thüringen schleunigst zurückgekehrt, den Schweden entgegen, wurde aber bei einem Angriff auf die schwedischen Verschanzungen mit Verlust zurückgeschlagen; er überschwemmte darauf mit seinen wilden Soldaten das Land des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, welcher, dem schwedischen Bündnis persönlich widerstrebend, solches, von seinen Unterthanen gedrängt, dennoch abschloß. Bei Breitenfeld, unweit Leipzig, kam es zwischen dem durch die sächsischen Truppen verstärkten Gustav Adolf und Tilly zur Schlacht, in welcher ersterer einen glänzenden Sieg erfocht und sich dadurch völlig zum Herrn des Erzstifts Magdeburg und des Bistums Halberstadt machte, für deren Gebiete, die er als erobertes Land ansah, er eine Regierung mit dem Sitz in Halle und in der Person des Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen einen Statthalter einsetzte, während er zum Kanzler seinen ehemaligen Gesandten Stallmann und zum Kommandanten in den Städten der beiden Stifter den Obersten Schneidewind ernannte.

Der Letztere, der für Magdeburg eine so verhängnisvolle Rolle gespielt hatte, war, nachdem Neuhaldensleben wieder in Pappenheims Hände gefallen, dieserhalb von Falkenberg des Verrates angeklagt; dem mit Pappenheim geschlossenen Vergleiche zuwider war er aber nach der Uebergabe von Neuhaldensleben, wahrscheinlich um, wie schon erwähnt, wegen der früheren Vorgänge in Magdeburg zur Untersuchung gezogen zu werden, gefangen genommen und nach Halberstadt abgeführt worden, so daß er dadurch verhindert wurde, vor dem in Magdeburg gegen ihn eingesetzten Kriegsgericht zu erscheinen und sich zu verteidigen. Dessen ungeachtet wurde er des Verrates schuldig erkannt und sein Vermögen eingezogen. In Halberstadt wurde er bis zum Monat März 1631 in schwerer Haft gehalten und dann unter Verpfändung seines Ehrenwortes, ohne Pappenheims Erlaubnis nicht nach Magdeburg zu gehen, freigelassen, um zur Flüssigmachung von nötigen Subsistenzmitteln nach Münster zu reisen; statt dessen wandte er sich nach Hamburg und von da zu den Schweden, wo er auf Befehl Gustav Adolfs verhaftet und nach Spandau gebracht wurde; dort wird er sich zur Zeit der Zerstörung Magdeburgs befunden haben. Wegen der Uebergabe der Stadt Neuhaldensleben an die Kaiserlichen wußte er sich zu rechtfertigen, so daß er das volle Vertrauen des Königs wiedergewann. Für Magdeburg ist seine Person nicht wieder in

den Vordergrund getreten. Nach dem Tode Gustav Adolfs wird er noch einigemale als Geschäftsträger des Statthalters Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen, sonst aber nicht mehr genannt.

Mit der Verfolgung der noch im Magdeburgischen und Halberstädtischen befindlichen kaiserlichen Truppen wurde der General Baner beauftragt, welcher darauf Magdeburg, wo Mansfeld mit zwei Regimentern stand, erst entfernter, dann immer enger einschloß und mit Anfang November 1631 förmlich belagerte. Mansfeld begann zwar bald Verhandlungen wegen Uebergabe der Festung an die Schweden, brach aber solche wieder ab, weil er benachrichtigt sei, daß er Entsatz zu erwarten habe. Gleichzeitig verbreitete sich das Gerücht, daß Pappenheim mit einem großen Heere heranzöge, was Baner veranlaßte, die Belagerung aufzugeben. In der That zog Pappenheim am 4. Januar 1632 ungehindert in Magdeburg ein und ließ von hier aus die Umgegend ausplündern und verwüsten, den Raub aber nach Magdeburg zusammenbringen. Auf die Nachricht, daß der Herzog von Lüneburg mit seinen Truppen im Anmarsch sei, beschloß Pappenheim, Magdeburg zu verlassen; dem ihm erteilten Befehle gemäß ließ er die Festungswerke schleifen, Bastion Heideck, die düstere Pforte und das Sudenburger Thor mit Pulver sprengen, die große Brücke und alle Schiffmühlen und einen Teil der bei der Zerstörung der Stadt stehen gebliebenen Fischerhäuser in Brand stecken. Im Dom wurden Fenster und Thüren zertrümmert, die Orgel fortgenommen und angeblich unter dem Dache Feuer angelegt, das glücklicherweise nicht zum Ausbruch kam. Der von den umliegenden Städten und Dörfern zusammengebrachte Raub und was sich sonst noch in der Stadt Brauchbares befand, wurde auf 300 Wagen geladen, mit welchen Pappenheim und sein gesamtes Kriegsvolk am 8. Januar 1632 (einem Sonntag) mittags die Stadt verließ und nach Wolfenbüttel abzog. Die in der Festung vorhanden gewesenen Geschütze, 45 an der Zahl, wurden teils zersprengt oder in die Elbe geworfen, teils beim Abzuge mitgenommen.

Der General Baner, auf die Nachricht vom Abzuge Pappenheims schnell zurückgekehrt, besetzte unverzüglich die Stadt, befahl die Wiederherstellung der Festungswerke und der Brücke und erließ an die in der Fremde lebenden Magdeburger einen öffentlichen Aufruf, sich in der Heimat wieder einzufinden, wo ihnen beim Wiederaufbau ihrer Häuser die möglichste Unterstützung gewährt werden solle. Unter den in großer Anzahl Zurückkehrenden befanden sich auch der Bürgermeister Georg Schmidt und die Ratsherren Oswald Matthias, Matthias Hellwig, Stephan Lentke und Andreas Law (Lau), welche von Halle aus am 6. Februar 1632 für sich und namens der abwesenden Ratsherren und Bürger der Stadt an den Statthalter Fürsten Ludwig von Anhalt das Gesuch richteten, der Bürgerschaft das ihr gehörige, vom Feinde zurückgelassene Metall und Getreide zu überlassen und durch Verleihung weiterer Dotationen die Wiederherstellung der Stadt zu fördern. Mit der Neueinrichtung der städtischen Verwaltung beauftragte der Statthalter den in schwedische Dienste getretenen früheren Rechtskonsulenten Christoph Schultze, den Bürgermeister Westphal und den Ratsherrn Law, denen zu diesem Behufe eine besondere Instruktion erteilt wurde.

Willkürlichkeiten, Grenz- und Eigentums-Verletzungen, welche beim Wiederaufbau der Häuser vorkamen, machten eine Anordnung nötig, welcher gemäß einstweilen nur vorläufige Wohnungen eingerichtet werden durften, die ordentliche Bebauung aber nach einem der königlichen Genehmigung vorbehaltenen Plane bis nach Aufnahme eines geometrischen Grundrisses ausgesetzt wurde, mit dessen Herstellung der Statthalter den früheren, jetzt in schwedischen Diensten stehenden Ratsherrn Otto Gericke beauftragte. Dieser reichte den, im Original noch jetzt im anhaltischen Staatsarchiv zu Zerbst aufbewahrten, im Jahre 1866 vom Magdeburgischen Geschichtsverein vervielfältigten und, wie erst vor Kurzem ermittelt, in einem zweiten Originalexemplar auch im Schwedischen Kriegsarchiv in Stockholm befindlichen Grundriß unterm 10. April 1632 mit einem Erläuterungsbericht ein, in welchem geeigneterweise eine Verbreiterung und Geradelegung der meist engen und winkligen Straßen, auch die Anlegung zweier neuer Hauptstraßen vom Schrotdorfer Thor zum Petersförder und vom Ulrichsnach dem Brückthor vorgeschlagen wurde.

Unter Zustimmung des Statthalters ging eine aus dem Bürgermeister Georg Schmidt, dem Syndikus Dr. Denhardt und dem Ratsherrn Matthias Hellwig bestehende städtische Deputation an den in Frankfurt a. M. weilenden König Gustav Adolf mit dem Auftrage ab, nicht nur die schon beim Statthalter nachgesuchte Unterstützung beim Wideraufbau der Stadt, sondern auch die königliche Bestätigung der der Stadt von altersher zustehenden Rechte und Privilegien zu erbitten. Der König empfing die Deputation sehr huldvoll und ließ auf die ihm übergebene Bittschrift durch seinen Kanzler Axel Oxenstierna unterm 15. März 1632 die Antwort erteilen, daß der Bürgerschaft das ihr gehörige Kupfer und die sonstigen noch vorhandenen Baumaterialien ausgeliefert werden sollten, die Bestätigung der städtischen Privilegien aber einer besonderen Prüfung vorbehalten werden müsse.

Zu den ersten öffentlichen Gebäuden, welche errichtet wurden, gehörten diejenigen, welche zur Wiedereröffnung des Handels und der Schiffahrt erforderlich waren, namentlich ein Niederlags- und eine Accise- (Zoll- und Steuer-) Gebäude; bereits

am 14. März 1632 waren diese Gebäude fertig gestellt, und auf Wunsch der Ratsmitglieder machte der Statthalter öffentlich bekannt, daß der Verkehr mit der Stadt auf der Elbe wieder eröffnet sei, erließ überdies auch ein besonderes Schreiben an den Rat zu Hamburg, in welchem er für Magdeburg ein Darlehn an Getreide zur Bestellung der Saatäcker nachsuchte. Dies Gesuch, gleich einem ähnlichen bezüglich der gewünschten Bauunterstützungen an den Kurfürsten von Sachsen gerichteten Bittschreiben, wurde abschläglich beschieden.

Die Behandlung, welche die Bürgerschaft von den schwedischen Soldaten zu erleiden hatte, war noch übler als die seitens der kaiserlichen Truppen unter Mansfeld; nicht nur, daß die Bürger von den fortwährend die Trümmer durchsuchenden Soldaten am Bauen gehindert wurden, die letzteren verwüsteten selbst die noch stehenden Häuser, rissen die Ziegelöfen auf dem Marsch ein, schleppten die Steine weg und mißhandelten die darüber unwilligen Bürger. Eine Beschwerde beim Statthalter und eine Zusammenkunft des wieder in Wirksamkeit getretenen Rates mit dem Kanzler Stallmann und dem Rat Gerold zu Kalbe am 6. Juli 1632 hatten keinen Erfolg, eine geplante zweite städtische Abordnung an den König kam nicht zur Ausführung, und so geschah es, daß noch bei Lebzeiten des Königs der Bürgerschaft das ihr versprochene Kupfer von den Soldaten weggenommen und von Baner auf Grund eines königlichen Befehls nach Hamburg verkauft wurde, um mit dem Erlös ein Reiter- und ein Fuß-Regiment neu anzuwerben.

Da das Bauterrain auf dem neuen Markt günstiger war, als in der Altstadt, so hatte sich dort eine größere Bauthätigkeit entwickelt, dorthin auch der Wochenmarkt-Verkehr gezogen; auf Antrag des Rats erließ daher der Statthalter eine Verordnung, durch welche der Marktverkehr wieder in die Mitte der Stadt verlegt wurde.

Die einstweilige Regelung des für den städtischen Gewerbebetrieb so wichtigen Brauwesens erfolgte in der Art, daß der Besitzer des bei der Zerstörung stehen gebliebenen Brauhauses „zum Voßloch“ und außer ihm noch ein zweiter brauberechtigter Bürger ihre Brauhäuser wieder herstellten und sich verpflichteten, in den letztern die übrigen brauberechtigten Bürger gegen eine bestimmte Entschädigung brauen zu lassen.

Von den vor der Zerstörung im Amte gewesenen Geistlichen war der Prediger zu St. Ulrich, Gilbert de Spaignart, welcher beim Abzuge der Kaiserlichen seiner Haft in der Möllenvoigtei entlassen war, der erste, welcher am 10. Januar 1632 in der Kirche des Klosters U. L. Frauen wieder evangelischen Gottesdienst hielt; er wurde vom General Baner mit der Neuordnung des Kirchenwesens beauftragt, verließ indes auf erhaltenen Urlaub für mehrere Monate die Stadt, und deshalb übernahm mit Zustimmung Baners diesen Auftrag der gleichfalls nach Magdeburg zurückgekehrte Diakonus zu St. Johannis, M. Hecht, welcher in der dazu angewiesenen Domkirche den Gottesdienst einrichtete. Bald nach ihm trafen auch der Diakonus Cuno und im Juli 1632 auch der frühere zweite Domprediger M. Matthias Decennius ein. Wie voraus zu sehen war, so erhoben sich zwischen letzterem und den beiden städtischen Geistlichen Rang- und Stolgebühren-Streitigkeiten, welche es wünschenswert machten, daß für die Altstadt ein besonderes kirchliches Versammlungslokal beschafft würde. Der Statthalter wollte dazu die Kirche des Klosters U. L. Frauen bewilligen, die städtische Behörde zog aber vor, die einigermaßen erhaltene Kirche des Augustinerklosters herstellen zu lassen. Der Statthalter war damit zufrieden und überwies die auf 200 bis 250 Thlr. veranschlagten Baukosten, erließ auch an die drei Geistlichen ein sehr energisches Schreiben, worin er sie bei Vermeidung von Strafen auffordete, die unter ihnen bestehenden Streitigkeiten auszugleichen, sich friedlich gegeneinander und innerhalb ihrer amtlichen Schranken zu halten und in keinerlei Weise sich in weltliche Dinge zu mischen. Städtischerseits wurden nunmehr den beiden Predigern Hecht und Cuno neue Bestallungen erteilt, es wurde auch ein neues Kirchen-Kollegium bestellt, welchem die Ermittelung und Feststellung der altersherigen kirchlichen Einkünfte übertragen wurde. Am 1. Advent (2. Dezember) 1632 erfolgte die Einweihung der restaurierten Augustinerkirche zum Gottesdienst, welcher darin bis Ostern 1639, wo das Gewölbe gefahrdrohend baufällig geworden war, abgehalten wurde.

Spaignarts weitere Schicksale sind unbekannt; er soll sich nach dem von Baner erhaltenen Urlaub zuerst nach Wittenberg und dann nach Erfurt begeben haben, aber nach einem von seinem Amtsbruder Hecht aufbehaltenen Briefe nach Magdeburg zurückgekehrt sein; sein Name wird hier nicht mehr genannt. In dem Kettnerschen Werke über die Magdeburgischen Geistlichen, heißt es, er habe sich von Magdeburg nach Hamburg, wo sich seine Familie aufgehalten, gewendet und sei dort am 14. Januar 1632 gestorben. Wahrscheinlich ist er den Folgen seiner schweren Kerkerhaft erlegen. Im Jahre 1634 erließ der Rat zu Magdeburg an seine Witwe Regine geb. Knorr eine Verfügung, in welcher auch die vielfache Spolierung der Stadtbibliothek erwähnt wird, deren sich Spaignart schuldig gemacht haben soll.

Als am 6. November 1632 Gustav Adolf in der siegreichen Schlacht bei Lützen den Tod fand, hatte die Stadt Magdeburg die für ihre Widerherstellung vom König zugesagten Unterstützungen noch nicht erhalten. Der Rat sah sich deshalb veranlaßt, von neuem zu petitionieren und an Oxenstierna, den schwedischen Reichskanzler und

Bevollmächtigten bei der schwedischen Armee in Deutschland, welcher sich in seiner Eigenschaft als Direktor des evangelischen Bundes zur Abhaltung eines Konvents in Frankfurt a. M. befand, eine Deputation zu senden. Der Erfolg war ein überraschend günstiger, denn die Abgeordneten erhielten dort eine vom 12. Dezember 1633 datierte, von Oxenstierna namens der Königin Christine von Schweden und des schwedischen Reichsrates ausgefertigte Schenkungsurkunde, kraft deren, in Ausführung des vom verstorbenen Könige erteilten Versprechens und zur reichlichen Entschädigung der Stadt Magdeburg für die dem evangelischen Wesen geleisteten Dienste und demselben gebrachten schweren Opfer, derselben nach dem ausdrücklichen Willen des Königs überwiesen wurden:

1) Die dem Domkapitel gehörigen, zur Zeit verwüsteten zehn Dörfer (Schnarsleben, Niederndodeleben, Hermsdorf, Dahlenwarsleben, Olvenstedt, Welsleben, Groß-Ottersleben, Salbke, Westerhüsen und Beiendorf) nebst den im einmeiligen Umkreise der Stadt belegenen einzelnen Gütern des Domkapitels (das Westerhüsensche Holz, das Papenholz bei Barleben, die Holzung Grünberg und der Zinnow'sche und Dechantenwerder bei Rothensee);
2) die der Möllenvoigtei gehörigen Dörfer Biederitz, Güsen, Sohlen und Fermersleben nebst der Biederitzer und Güsen'schen Forst;
3) das Kloster Bergen nebst den dazu gehörigen Dörfern Buckau, Diesdorf, Dodendorf, Osterweddingen, Pechau, Calenberge, Prester, dem Rehberge und dem Pechauer Holze;
4) die dem Stifte St. Sebastian gehörigen Dörfer Gutenswegen, Bisdorf, Lütgen-Lübs und die 15⅛ Hufen enthaltende Leutenitzer Feldmark bei Möckern;
5) die dem Stifte St. Nikolai gehörigen Dörfer Hohen- und Mittel-Etla und eine Hufe Holzung bei Rothensee;
6) das dem Gangolphi-Stift gehörige Dorf Botmersdorf und 32 Hufen Land im Wanzleben'schen Felde;
7) der dem Kloster U. L. Frauen gehörige Klosterhof nebst Mühle in Salbke, sowie die demselben Kloster gehörige Waldung Kreuzhorst und das Vorwerk Zipkeleben;
8) das Lorenzkloster zu Neustadt und dessen beide Holzflecke;
9) das Peter-Paulstift zu Neustadt mit drittehalb Hufen Holzung hinter Rothensee;
10) der ganze neue Markt mit Dom und andern Kirchen und dazu gehörigen Gebäuden mit Ausschluß der Dompropstei und eines andern Hauses.

Aus diesen der Stadt geschenkten Gütern sollten die sämtlichen Ratsmitglieder und deren Witwen und Erben als eine Gratifikation die Dörfer Gutenswegen und Botmersdorf nebst den zu letzterem gehörigen 32 Hufen im Wanzleben'schen Felde mit allem Zubehör und Einkünften erhalten. Die Bürgermeister Schmidt und Westphal und der Ratmann Law erhielten erb- und eigentümlich und zwar Schmidt das Dorf Niederndodeleben nebst allem Zubehör, Westphal das Dorf Bisdorf mit Zubehör und Law die am Sudenburger Thor und dem Wall nach dem Dom zu belegene Kurie nebst neun Hufen Stiftsäcker. Alles Uebrige sollte der Stadt verbleiben.

Gleichzeitig wurde der Statthalter Fürst Ludwig von Anhalt von Oxenstierna ersucht, die Stadt Magdeburg und die besonders bedachten Ratsverwandten in die geschenkten Güter einzuweisen, was indes vorerst nicht zur Ausführung kam, da, wie zu erwarten stand, von den Inhabern der geschädigten Stifter sehr entschiedener Widerspruch erhoben, auch von den niedersächsischen Kreisständen auf einem vom Kanzler zu Halberstadt abgehaltenen Konvente wegen der rechtswidrigen Schenkung Beschwerde geführt wurde. Die Stadt Magdeburg hatte zu diesem Konvent den Bürgermeister Westphal, den Dr. Olvenstedt und den Ratmann Law abgesandt, welche für Aufrechterhaltung der Schenkung sprechen und zugleich die Aufnahme der Stadt in den niedersächsischen Kreisstand erwirken sollten. Da die Angelegenheit wegen der Schenkung in Halberstadt nicht zum Austrag kam, so wurden Westphal und Law mit der weiteren persönlichen Betreibung der Sache beim Kanzler beauftragt. Auf einem Konvent zu Frankfurt a. M. im Jahre 1634, zu welchem auch die Stadt Magdeburg eingeladen war, sprach sich die Mehrheit der Mitglieder für Aufrechterhaltung der Schenkung aus, und Oxenstierna beauftragte nunmehr mittels eines Erlasses aus Mainz vom 15. Dezember 1634 den schwedischen Hof- und Kriegsrat Erskin, den Rat und die Bürgerschaft von Magdeburg in die geschenkten Güter einzuweisen. Soweit diese in der Stadt gelegen waren, erfolgte die Einweisung unter Zuziehung von Notar und Zeugen am 22. und 23. Januar 1635 (wobei indes der Dom und außer der Dompropstei noch vier Häuser am neuen Markt — Dombechanei, das Möllendorfsche Haus, der Treskowsche Hof und Schulenburgs St. Nikolaihof — von der Uebergabe ausgeschlossen und der Krone Schweden vorbehalten wurden. In Ansehung der auswärts belegenen Schenkungsobjekte geschah die Uebergabe in gleich förmlicher Weise während der Monate Januar, Februar und März 1635. Die Schenkung war offenbar rechtsungültig. Gustav Adolfs ausgesprochene Absicht, als er nach Deutschland übersetzte, war keine feindselige, auf Eroberung gerichtete, vielmehr war der erklärte Zweck der schwedischen Unternehmung lediglich der, die deutschen Protestanten gegen die mit ihnen

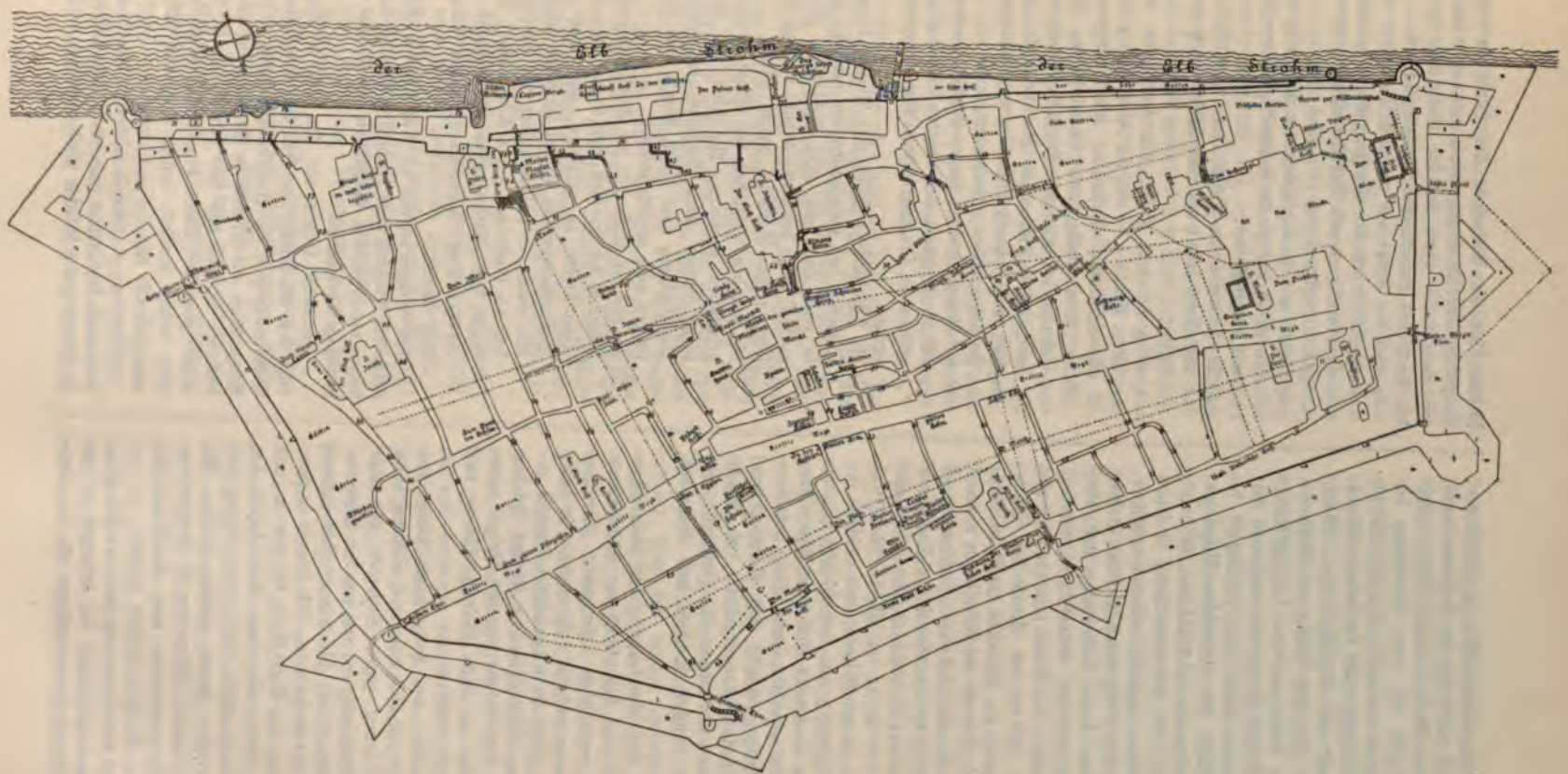

Grundriss der Stadt Magdeburg

von Otto von Guericke im Auftrage des Statthalters Fürsten Ludwig von Anhalt im April 1632 gefertigt.

im Kriege begriffenen Katholiken zu unterstützen. Es konnte mithin, wenn sich die Schweden durch Kriegsglück in den Besitz deutscher Länder gesetzt hatten, nicht füglich von einer Eroberung der letzteren, zumal nicht des erzstiftischen Gebietes die Rede sein, da Schweden nicht ein Feind, vielmehr ein Bundesgenosse des Erzstiftes war. Wollte man andrerseits aber dem König von Schweden auch wirklich das Recht zugestehen, im erzstiftischen Gebiet, dessen Regent zu regieren verhindert war (obgleich in diesem Falle dem Domkapitel die Vertretung zustand), die öffentlichen Angelegenheiten zu verwalten und zu handhaben, so konnte ein solches Recht, wie das Domkapitel in seiner scharfen Protestation gegen Oxenstierna ausführte, dennoch nicht auf das Eigentum deutscher Stände und ihrer Güter, deren Verwaltung und Verwendung privatrechtlichen Grundsätzen unterlag, ausgedehnt werden. Die Stadt gelangte auch nur auf ganz kurze Zeit in den Genuß der Schenkung, denn nachdem die Schweden am 6./16. September 1634 die Schlacht bei Nördlingen verloren hatten, schloß der Kurfürst von Sachsen — es war ein Verrat an der protestantischen Sache, wie ihn 80 Jahre früher der Kurfürst Moritz begangen hatte — mit dem Kaiser am 20./30. Mai 1635 zu Prag einen Separatfrieden, aus welchem für die Stadt Magdeburg nur das wichtig ist, daß durch denselben der bereits 1625 zum Administrator des Erzstifts gewählte zweite Sohn des Kurfürsten, der Herzog August von Sachsen, vom Kaiser als Administrator anerkannt, die Stadt Magdeburg aber von neuem ein Zankapfel und zwar diesmal zwischen Sachsen und Schweden wurde.

Da auf eine Anerkennung der schwedischen Schenkung bei dem Widerstand der Stände und der immer ungünstiger werdenden Stellung Schwedens kaum noch zu rechnen war, so hatte der Rat schon 1633 ein in lateinischer Sprache abgefaßtes offenes Bittschreiben an Könige, Fürsten und Stände Deutschlands und der übrigen europäischen Länder um milde Beiträge für die unglückliche Stadt erlassen.

Dem Frieden von Prag folgte seitens des Kurfürsten von Sachsen unterm 6. Oktober 1635 die Kriegserklärung gegen Schweden und eine abermalige Belagerung der noch von den Schweden besetzten Stadt, welche für letztere nicht minder fühlbar war, als die früheren. Sie dauerte in ihrer vollen Strenge von Ende April bis zum 4. Juli 1636 und endete mit einer Kapitulation der Schweden, durch welche diesen freier Abzug mit allen kriegerischen Ehren gewährt wurde. An Stelle der Schweden rückten nun die Sachsen ein, zu deren Kommandanten vom Kurfürsten der General von Bitzthum bestellt wurde.

Während der Belagerung hatte der Rat unter — allerdings widerwilliger und bedingter — Zustimmung Baners Verhandlungen mit dem Kurfürsten über die Aufnahme der Stadt in den Prager Friedensschluß angeknüpft und erhielt darauf unterm 25. Juli den die Entschließungen des Kurfürsten enthaltenden Bescheid; danach

1) wird die Stadt als von den Schweden an den Kurfürsten von Sachsen, als kaiserlichen Generalissimus und Bevollmächtigten, übergeben anerkannt:
2) in den von ihr angenommenen Prager Friedensschluß und die darin bewilligte Amnestie mit eingeschlossen;
3) sie verbleibt im Besitz ihrer vom Kaiser und Reich erhaltenen und bestätigten Privilegien;
4) sie leistet dem Kaiser und Kurfürsten als ihren Herren — bis zur Einführung des Administrators August — die Huldigung;
5) die Vermehrung und Verminderung der Garnison soll zwar dem Kurfürsten überlassen sein, jedoch nicht ohne Not verstärkt und über die Haltung einer eigenen städtischen Garnison näher unterhandelt, auch
6) die Besatzung vom ganzen Erzstift verpflegt und die Regelung der von der Stadt zu gewährenden Quartiere dem Rat überwiesen werden.
7) die Thorschlüssel sollen alle Abende in das Quartier des Kommandanten gebracht und in eine Lade mit zwei Schlössern gelegt werden, wozu der Kommandant und der Rat jeder einen Schlüssel haben sollen;
8) die von den Schweden der Stadt angeblich geschenkten Kanonen, Munition und Proviant werden unter Vorbehalt der billigen Ausgleichung über diesen Punkt vom Kurfürsten noch zurückbehalten;
9) die von den Schweden der Stadt geschenkten Güter ist der Kurfürst nicht in der Lage, den Eigentümern zu entziehen, was auch den Bestimmungen des Prager Friedens zuwider sein würde, es soll aber über den Vorschlag, daß die Geistlichen gegen Rückempfang ihrer Güter die Falkenbergsche Wechselschuld der 33 000 Thlr. übernehmen, weiter verhandelt werden.

Im übrigen werden die Anliegen der Stadt, welche der Kurfürst ohne Nachteil Dritter zu unterstützen bereit ist, den Beschlüssen der Reichs- und Kreistage vorbehalten.

Hiernächst leistete der Rat am 3. August 1636 dem Kurfürsten von Sachsen als kaiserlichem Bevollmächtigten die Interimshuldigung und die Bürgerschaft auf kurfürstliche Veranlassung am 25. desselben Monats dem Rat den Bürgereid. Nun wurde zwar die Stadt vom Kriege unmittelbar nicht weiter berührt, dessen Ungemach litt sie aber nach wie vor.

Teurung — teilweis wiederum durch das in Uebermaß kursierende und durch keine Maßregel zu verdrängende schlechte Geld vermehrt — Hun-

gersnot, Pest und daneben eine unerhört drückende Einquartierung, welche sogar zur Auswanderung aus der noch menschenarmen Stadt nötigte, lasteten so schwer auf derselben, daß das entsetzliche Elend, wie die noch vorhandenen Akten versichern, in seiner ganzen Größe nicht geschildert werden konnte. Bedenkt man, daß Magdeburg damals nicht ganz 400 Häuser zählte und darauf eine Besatzung von 1500 Mann mit Verpflegung halten und überdies an gewöhnlichen Servisgeldern monatlich für einen Oberst-Leutnant zwölf Thaler, für einen Hauptmann vier Thaler und für einen Leutnant zwei Thaler zahlen und außerdem noch mehrere Fässer Bier liefern mußte; und nimmt man dazu, daß in diesen geldarmen Zeiten der Wispel Weizen 60—70 Thlr., Roggen 44 Thlr., Hafer und Gerste 35 Thlr. und 25 Thlr. galten, daß Handel, Gewerbe und Ackerbau gänzlich darniederlagen, und daß Pest und andere Seuchen, wie sie meist der Krieg mit sich führt, durch die aufs äußerste gestiegene Hungersnot noch bedeutend vermehrt wurden, so mag man sich eine Vorstellung machen, wie bei der allgemein herrschenden Not diese doch vorzüglich in Magdeburg groß gewesen sein muß.

Wie schwer aber auch die böse Zeit auf der Stadt lastete, das Streben des Rates und der Bürgerschaft, der Vaterstadt den alten Glanz wieder zu erwerben, ruhte nicht. Im Jahre 1637 beschloß der Rat nach eifrigen Verhandlungen mit dem Bürgerausschuß, bei Kaiser und Reich die Bestätigung der städtischen Privilegien nachzusuchen und erfreute sich hierbei nach den ihm gewordenen Versprechungen der Unterstützung des Kurfürsten von Sachsen. Zu dem Ende sandte man im Juni 1637 die beiden Bürgermeister Kühlewein und Brauns an den Kaiser nach Prag; sie sollten eine von dem derzeitigen Stadtsyndikus (dem früheren schwedischen Rat) Christoph Schultze ausgearbeitete Denkschrift überreichen, in welcher erbeten wurde:

1) die Bestätigung aller Privilegien der Stadt, besonders des Stapelrechts und des 1627 vom Kaiser verliehenen Festungsrechtes;
2) die Befreiung von Reichs- und Kreissteuern;
3) Schutzfristen auf 20 und mehr Jahre zur Bezahlung der städtischen Schulden;
4) die Erklärung Magdeburgs zur freien Reichsstadt;
5) Zollfreiheit derselben durch das ganze Reich;
6) die Bezahlung der Falkenbergschen Wechselschuld aus der Reichskasse;
7) eine Auflage durch das ganze Reich zur Wiedererbauung der öffentlichen Stadtgebäude.

Teils der inzwischen erfolgte Tod Ferdinands II., teils die vielen Reisen des neuen Kaisers Ferdinand III., welchem die Deputierten mehrmals folgten, bewirkten, daß sich die Entscheidung bis zum nächsten Jahre verzögerte; am 31. August 1638 erfolgte jedoch die Bestätigung:

1) des im Jahre 1627 verliehenen Festungsrechtes;
2) der vom Kurfürsten von Sachsen bei der Uebergabe der Stadt zugesicherten Amnestie; ihrer Aufnahme in den Prager Friedensschluß und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
3) der eigenen Gerichtsbarkeit nach dem Privilegium de non evocando vom Jahre 1431, des Stapelrechts nach dem Vertrage von 1309 und der Lossprechung von der Reichsacht durch Ferdinand I. im Jahre 1562.

Ferner wurde unterm 14. September jenes Jahres die nachgesuchte Frist zur Bezahlung der Stadtschulden auf 20 Jahre bewilligt, und am 23. desselben Monats das im Jahre 1567 gegebene Münzrecht von neuem bestätigt. Unberücksichtigt blieben die Anträge auf unbeschränktes Stapelrecht, auf Befreiung von Reichs- und Kreissteuern, auf Zollfreiheit im ganzen Reich, auf Bezahlung der schwedischen Wechselschuld, auf Ausschreibung einer Reichssteuer zum Bau der öffentlichen Stadtgebäude und auf Erhebung der Stadt zur freien Reichsstadt.

War nun auch das Beste, die Reichsfreiheit, um welche die Stadt gebeten hatte, nicht bewilligt worden, so war der Rat dennoch über das, was er erlangt hatte, hoch erfreut, und es wurde in feierlicher, am 24. Oktober 1638 gehaltenen Sitzung des Rates und des bürgerlichen Ausschusses, unter Vorlegung der über die Bewilligung sprechenden Urkunden, der erste dieses Monats als der Tag des wieder eingeführten Stadtregiments festgesetzt; zur Erinnerung daran ließ der Rat sofort durch den auf ein Jahr neu angenommenen Münzmeister Peter Schrader mehrere Münzen in Gold und Silber prägen.

Es begann nun auch die Reorganisation des gesamten Stadtwesens in Verwaltung und Rechtspflege, in Verkehrs-, Kirchen- und Schulsachen. Wir gehen darauf am Ende der Periode näher ein und verfolgen vorerst die kriegerischen und politischen Ereignisse, von denen Magdeburg noch fernerhin betroffen wurde; erfreulich sind dieselben nicht.

Nachdem unterm 16. Juli 1636 mit dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, als kaiserlichem Bevollmächtigten, getroffenen Abkommen war die Stadt verpflichtet, sächsische Besatzung einzunehmen, die nicht ohne Not vorzunehmende Erhöhung, sowie die Verminderung der Garnison sollte vom Kurfürsten abhängen, die Verpflegung der Truppen, denen die Stadt nur Quartier zu gewähren hatte, aber vom Erzstift getragen und über die Haltung einer eigenen städtischen Garson zwischen der Stadt, dem Administrator und dem Kurfürsten weiter verhandelt werden. Aber nicht nur, daß bezüglich des letzteren Punktes für

die Stadt gar nichts zu erreichen war, so mußte sie, wie schon gedacht, vertragswidrig einen hohen Offizier-Servis zahlen und Naturalien liefern, welche Bedrückungen, als man darüber beim Befehlshaber, dem Oberst von Trandorf, vorstellig wurde, von diesem noch verschärft wurden, indem er Nachforderungen auf den Servis, und als das von dem ausgesogenen Lande zu liefernde Getreide ausblieb, auch Naturalverpflegung für die Truppen verlangte und auf rohe Weise erpreßte; die vom Rat mit Beschwerdeschriften an den Kurfürsten abgeschickten Boten ließ er aufgreifen und in Fesseln legen. Der Rat sah sich daher veranlaßt, den derzeitigen Kämmerer Otto Gericke mit dem Auftrage an den Kurfürsten nach Dresden zu senden, die Abstellung der vom Obersten von Trandorf geübten Unbilden seitens des Kurfürsten zu erwirken. Diese Sendung war vom besten Erfolge begleitet: es wurde auf Befehl des Kurfürsten der Servis aufgehoben, der Getreidebedarf wurde aus den kaiserlichen Magazinen entnommen, auch mußten die Marketender für das von ihnen verzapfte Bier und die Soldatenbäcker für das verbackene Brot dem Rat die vorgeschriebene Steuer zahlen. Als Trandorf bald darauf wieder Veranlassung zur Beschwerde gab, hatte eine zweite von dem Kämmerer Gericke mit zwei anderen Ratsherren an den Kurfürsten ausgeführte Sendung einen gleich günstigen Erfolg. Im Sommer 1643, als die Schweden das Erzstift und das Stift Halberstadt wieder heimsuchten, hatte Magdeburg abermals viel zu leiden, denn da letzteres feindliche Besatzung hatte, so mußte dasselbe nach Oxenstiernas auf eine Beschwerde des Rates gegebenen Antwort, kriegsmäßig behandelt werden. Der in Olvenstedt lagernde schwedische Oberst Rosciszensky zeigte dem Rat unterm 12. Juli 1643 an, daß er Befehl habe, von der Stadt monatlich eine Kontribution von 700 Thlrn. zu erheben. Der Rat beschwerte sich durch Deputationen beim Grafen Königsmark und Oxenstierna und erbot sich für den äußersten Fall zu einer einmaligen Zahlung von 4000 Thlrn., wenn das Gebiet der Stadt vom Feinde verschont bliebe. Mit Rosciszensky einigte man sich über eine Abfindung von 800 Thlrn., dagegen fügte der Graf Königsmark der Stadt großen Schaden dadurch zu, daß er die Magdeburger an der Ernte hindern und das noch auf dem Halme stehende Getreide verbrennen ließ. Eine gleiche Behandlung und eine mehrmonatliche Blockade erfuhr die Stadt von den Schweden auch im Jahre 1645, lediglich weil sie eine kaiserliche Besatzung hatte. Das Uebergewicht, welches in letzter Zeit die schwedischen Truppen wieder gewonnen hatten, veranlaßte den Kurfürsten von Sachsen, im Sommer 1645 einen sechsmonatlichen, später bis zum Friedensschluß verlängerten Waffenstillstand abzuschließen, demzufolge auch die Blockade Magdeburgs unter der Bedingung aufgehoben werden sollte, daß die Stadt dem Administrator August übergeben würde. Diese Bestimmung hielt der Rat für einen günstigen Anlaß, abermals den Kämmerer Otto Gericke mit einer Mission an den Kurfürsten von Sachsen zu betrauen, um von diesem, sowie den beiden Mitbeteiligten, dem Administrator und dem schwedischen-General Grafen Königsmark, die Abführung der fremden und die Haltung einer eigenen Garnison gemäß der Vereinbarung vom 25. Juli 1635 zu erlangen. Nach vielen, von Gericke mit großem Eifer und Geschick geführten Verhandlungen kam es zu einem Schlusse, nach welchem die Erlaubnis zur Haltung einer eigenen Garnison von 250 Mann an folgende Bedingungen geknüpft wurde:

1) Darüber, wem das Besatzungsrecht zustehe, sollen die Festsetzungen weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben;
2) die Stadt begiebt sich des kaiserlichen Festungs-Privilegiums;
3) sie darf dem Administrator als Landesherrn an dem ihm gehörigen Landbesitz um die Stadt keinen Eintrag thun, und muß sich in bezug auf die von ihr erbauten Festungswerke und abgebrochenen Häuser mit ihm besonders vergleichen;
4) die Stadt huldigt dem Administrator August wie früher dem Administrator Joachim Friedrich;
5) sie schwört auch dem Domkapitel und verpflichtet sich
6) auf den Landtagen zu erscheinen.

Rat und Bürgerschaft wollten sich zwar auf diese Bedingungen nicht einlassen, lehnten solche auch ab, als aber die Blockade erneuert und verschärft fortgesetzt wurde, entschloß man sich, durch die Not gezwungen, nachzugeben; mittels Reverses vom 9. März 1646 verpflichtete sich der Rat, nach Aufhebung der Blockade und vollzogenem Garnisonwechsel, sobald es verlangt werde, dem jetzigen Administrator nach der Formel von 1579 zu huldigen, sowie wegen des Festungsrechtes und der Abstellung alter und neuer Beschwerden weiter zu verhandeln; die Stadtsoldaten sollten ohne Belästigung des Landes unterhalten und der neue Markt und die Klöster nebst den freien Häusern der Geistlichen weder mit Einquartierung noch mit Kontribution belegt werden. Von der anderen Seite verlangte man eine Erklärung, daß die Stadt auch dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen treu und gehorsam sein wolle, und als auch diese unterm 7. April vom Rate abgegeben war, wurde die Blockade am 10. desselben Monats aufgehoben, und am 14. die sächsische Garnison, welche in einer Stärke von 1500 Mann die Stadt $7^3/_4$ Jahre besetzt gehabt hatte, nach Dresden abgeführt, während die städtische Garnison, die bereits seit dem 1. April in der Neustadt gelegen hatte, die Quartiere in der Altstadt bezog. Zur Feier des freudigen Ereignisses, an welches man

weitere Hoffnungen, insbesondere auf Anerkennung Magdeburgs als freie Reichsstadt, knüpfte, wurde am 19. April ein feierlicher Dankgottesdienst gehalten. Als Befehlshaber der städtischen Garnison wurde der dänische Hauptmann Balthasar Lüderwald, ein geborener Magdeburger und Schwager des Kämmerers Körber, zunächst auf 3 Jahre berufen. Seine Bestallung als städtischer Major mit einem Jahrgehalt von 600 Thlrn. ist vom 5. Mai 1646 datiert und später wiederholt verlängert, sein Gehalt aber, da die Garnison vermindert wurde, erst auf 400 Thlr., dann auf 300 Thlr. herabgesetzt worden. Als er 1656 starb, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt, mit Wahrnehmung der Kommandantengeschäfte vielmehr der Leutnant Hellwig gegen eine Gehaltszulage beauftragt. Die Furcht, daß der Kurfürst von Sachsen und der Administrator alsbald den Vollzug des Reverses vom 9. März 1646 verlangen würden, was keineswegs zu den städtischen Plänen paßte, veranlaßte den Rat, gegen den Revers vor Notar und Zeugen Protest einzulegen und zu erklären: 1) daß die Stadt zwar die Huldigung nach dem Herkommen leisten wolle, sobald ihre Beschwerden gegen die bisherigen Erzbischöfe und das Domkapitel erledigt seien, daß man aber die Huldigung nach der Form, wie sie dem Administrator Joachim Friedrich geschehen, des Reverses vom 9. März 1646 ungeachtet, nach Pflicht und Gewissen nicht leisten könne, da dieser Revers dem Rat durch die Notlage, in welcher sich die Stadt befunden, abgezwungen sei; 2) daß die Stadt auch wegen des ihr bisher unbezweifelt und ohne Widerspruch zugestandenen Besatzungsrechtes, und 3) wegen des ihr von zwei Kaisern für 133 000 Thlr. bewilligten Rechtes zur Erweiterung ihrer Festungswerke sich ferner nicht in neue Verhandlungen einlassen könne.

Da sich der Rat in dieser Angelegenheit zugleich an den schwedischen General Torstenson gewandt, und dieser zu Gunsten der Stadt sofort interveniert hatte, die Sache selbst auch vom Administrator bereits an den seit 1644 zu Osnabrück und Münster versammelten Friedenskongreß gebracht war, so wurde die der Ruhe und Erholung so bedürftige Stadt bis zum Friedensschluß vom Administrator nicht weiter belästigt, es wurden ihr sogar von der Königin Christine von Schweden und vom Kaiser selbst besondere Schutzbriefe ausgestellt, die schwedischen Gesandten zum Friedenskongreß von der ersteren auch angewiesen, der Stadt Magdeburg so viele Vorteile zu verschaffen, als es ihnen irgend möglich sei.

Der Administrator hatte zur Wahrnehmung seiner Rechte bei den Friedensverhandlungen neben dem Geheimen Rat Kurt von Einsiedel den der Stadt Magdeburg sehr feindselig gesinnten Domsyndikus Dr. Johann Krull abgeordnet, und gerade dieser sehr tüchtige Rechtsgelehrte war es, den die Stadt am meisten zu fürchten hatte. Krull hatte, wie man aus Hamburg amtlich erfahren hatte, in einer scharfen Eingabe an den Friedenskongreß das Besatzungsrecht der Stadt bestritten, die Kassation des Privilegiums Ferdinands II. beantragt und war auch mit andern die Stadt benachteiligenden Plänen hervorgetreten. Auf den Rat der Hansastädte beschloß man daher, auch einen Betreter der Stadt Magdeburg nach Osnabrück zu senden, und wählte dazu den in früheren Missionen so bewährt gefundenen nunmehrigen Bürgermeister Otto Gericke, welcher nach längerem Sträuben den Auftrag annahm. Mit einer ausführlichen Instruktion und einer Nachweisung der städtischen Rechte und Privilegien, sowie mit den erforderlichen Beglaubigungsschreiben an die kaiserlichen, die schwedischen und hanseatischen Gesandten versehen, reiste er am 21. Oktober 1646 von Magdeburg ab und kehrte erst am 24. August des folgenden Jahres hierher zurück. Während seiner Abwesenheit wurde sonntäglich von der Kanzel hinter dem allgemeinen Kirchengebete eine besondere Fürbitte für den glücklichen Erfolg der Sendung verlesen.

Die beim Friedenskongreß zu stellenden Anträge waren folgende:

1) Erneuerung des s. g. Ottonischen Privilegiums vom 7. Juni 940 mit gleichzeitiger Anerkennung der Reichsfreiheit der Stadt und Abschaffung der den Erzbischöfen geleisteten Huldigung;
2) Erweiterung des städtischen Gebietes um noch eine Viertelmeile und Verbot des Wiederaufbaues der zerstörten Vorstädte;
3) Ueberweisung des Besitztums der Klöster Berge und U. L. Frauen behufs Wiederherstellung der Kirchen, Schulen, Hospitäler, des Rat- und Schöffenhauses, der Thore und Brücken, wenn nicht auf ewige Zeiten, doch auf hundert Jahre;
4) Zollfreiheit durch das ganze Reich und Befreiung von Reichs- und Kreissteuern auf 30 Jahre;
5) Errichtung eines (neben den in Wetzlar und Wien bereits bestehenden dritten Reichsgerichts in Magdeburg;
6) Belassung der vom Administrator Christian Wilhelm der Stadt erteilten Hoheitsrechte (Bestätigung der Innungen, des Schultheißen und der Schöffen 2c.)

Den Punkt zu 3, weil er den Landstandschaftsrechten der Klöster widersprach und daher nicht durchzusetzen war, und den zu 5, der, wenn er genehmigt wäre, der Stadt wegen Erbauung eines Reichsgerichtsgebäudes unverhältnismäßige Kosten verursacht haben würde, ließ Otto Gericke selbst fallen, der Punkt zu 6 lag indirekt schon in dem zu 1.

Diesen Gesuchen widersprachen zwar die erzstiftischen und die sächsischen Gesandten aufs hef-

tigste, brachten sogar verschiedene der Stadt ungünstige Voten zu stande, allein aller Gegenbemühungen ungeachtet kam es doch durch den Einfluß und die Unterstützung der schwedischen und der hanseatischen Gesandten, auf welche ersteren besonders der in Stockholm befindliche Deputierte der Stadt Magdeburg, Ratsherr Law, durch sein persönliches Ansehen bei der Königin Christine mit Erfolg einwirkte, dahin, daß in der Hauptsache eine der Stadt sehr günstige Entscheidung erfolgte. Die §§ 7 und 8 des Artikels XI des Friedens-Instrumentes, welche die die Stadt Magdeburg betreffenden Bestimmungen enthalten, haben in genauer Uebersetzung folgenden Wortlaut:

§ 7. „Inzwischen jedoch" (nachdem vorher der Entschädigungen des Kurfürsten von Brandenburg durch das Erzstift Magdeburg ꝛc. gedacht worden), „soll das Kapitel samt Ständen und Unterthanen des genannten Erzstiftes gehalten sein, sofort nach abgeschlossenem Frieden dem gemeldeten Herrn Kurfürsten und dem kurfürstlichen Hause für ihn selbst sowohl als für seine Nachfolger, Erben und männlichen Agnaten die Eventualhuldigung zu leisten."

§ 8. „Der Stadt Magdeburg aber sollen ihre altersherige Freiheit und das Privilegium Ottos I. vom 7. Juli 940, obschon es durch die Ungunst der Zeit verloren gegangen, auf unterthäniges Ansuchen von kaiserlicher Majestät erneuert werden — ingleichen das ihr vom Kaiser Ferdinand II. verliehene Festungsrecht, welches mit aller Gerichtsbarkeit und Eigenhörigkeit auf eine deutsche Viertelmeile auszudehnen ist, sowie alle ihre übrigen kirchlichen sowohl als staatlichen Rechte und Vorrechte frei und ungefährdet verbleiben mit der ausdrücklichen Klausel, daß zum Nachteile der Stadt die Vorstädte nicht wieder hergestellt werden dürfen."

So schien die Stadt erreicht zu haben, was sie mehr als hundert Jahre mit großer Beharrlichkeit erstrebt hatte: durch das Friedens-Instrument war ihre Reichsfreiheit anerkannt, denn nichts anderes konnte unter der „altersherigen Freiheit" (der pristina libertas, und in diesem Ausdruck lag nach damaliger Terminologie der staatsrechtliche Begriff der Reichsfreiheit) verstanden werden. Aber dagegen erhob sich von allen dabei beteiligten Seiten ein sehr entschiedener Widerspruch, der schließlich zum Siege über die Stadt gelangte.

Den meisten Anstoß fand die Bestimmung, daß die Vorstädte zum Nachteil der Altstadt nicht wieder erbaut werden sollten, sowie der Punkt, wonach das Festungsrecht der Stadt mit der Gerichtsbarkeit und aller Eigenhörigkeit noch auf eine Viertelmeile auszudehnen sei. Betroffen wurden von dieser Bestimmung die Bewohner der Vorstädte, der Administrator als Landesherr, das Domkapitel und die Klöster in der Neustadt und das Kloster Berge. Daher kamen zuerst am 7. November 1649 die beiden Vorstädte Neustadt und Sudenburg, am 25. November die Stände des Erzstifts und am 18. Dezember die Prälaten, die Geistlichkeit und andere Grundeigentümer beim Admnistrator mit bitteren Beschwerden ein, welche dieser sofort an die noch in Osnabrück versammelten Gesandten mit dem Antrage gelangen ließ, eine nähere Erklärung des die Stadt Magdeburg betreffenden Friedensartikels zu geben.

Inzwischen machte der Rat schon im Januar 1649 Anstalt, sogleich sich selbst die fragliche Viertelmeile ausmessen zu lassen, und kehrte sich dabei weder an die Protestationen des Domkapitels und der Vorstädte, noch an die Drohungen der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, bis endlich auf unobliegiges Ansuchen der letzteren der Kaiser der Stadt ihr eigenmächtiges Verfahren untersagen ließ und den Herzog von Braunschweig als niedersächsischen Kreisdirektor mit der Regelung der Sache beauftragte. Jedenfalls war die Stadt voreilig zu Werke gegangen und hatte dadurch sich selbst geschadet. Zur besseren Betreibung des städtischen Interesses wurde aber der eben vom Kongreß zurückgekehrte Bürgermeister Otto Gericke bereits im März 1649 wieder nach Osnabrück gesandt.

Schweden und die Reichsstädte traten sogleich auf Magdeburgs Seite, auch die kaiserlichen Bevollmächtigten waren der Stadt nicht abgeneigt, doch trauten sie sich nicht, eine selbstständige Erklärung abzugeben, vertrösteten die städtischen Abgeordneten vielmehr auf einen unmittelbaren, von ihnen zu befürwortenden kaiserlichen Ausspruch. Von Osnabrück gingen die Friedensgesandten Ende Mai 1649 zum Konvent nach Nürnberg, woselbst die Bestimmungen des Friedens-Instruments in Vollzug gesetzt werden sollten. Dorthin folgte auch Otto Gericke, betrieb aufs äußerste die Sache der Stadt, reichte von hier aus im Sommer 1649 eine ausführliche Gegenschrift gegen des Administrators und des Domkapitels Beschwerden unmittelbar beim Kaiser ein und reiste darauf selbst nach Wien, wo er am 11. Juli 1649 in der Magdeburgischen Angelegenheit beim Kaiser zur Audienz gelangte. Er übergab dabei eine Denkschrift, in welcher er um Bestätigung des Ottonischen Privilegiums und um die Ueberweisung der der Stadt zugesicherten Viertelmeile bat. Der Kaiser, obschon er nicht nur von seinen eigenen, sondern auch von den schwedischen und reichsstädtischen Gesandten wiederholt erinnert wurde, endlich eine der Stadt Magdeburg günstige Entscheidung zu treffen, wagte dennoch nicht, sich offen gegen die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, deren Stimmen er bei der bevorstehenden Wahl seines Sohnes Ferdi-

nand zum römischen König bedurfte, auszusprechen; die Sache blieb ohne wesentliche Förderung liegen und wurde endlich im Jahre 1653 mit allen bis dahin ergangenen Akten an den Reichstag zu Regensburg abgegeben. Auch dort erschien mit neuer Vollmacht und begleitet vom Stadtsyndikus Dr. Bertram Selle der Bürgermeister Otto Gericke. In einem besonderen, umfangreichen Schriftstück „Civitatis Magdeburgicae pristina libertas“ hatte er nochmals alle auf die Privilegien und Freiheiten der Stadt bezüglichen Urkunden gesammelt und erläutert. Die Absicht, diese wertvolle Arbeit dem Reichstage zu übergeben, scheint nicht in Ausführung gekommen zu sein, denn unvollendet wird sie in der Stadtbibliothek noch aufbewahrt.

Die gegnerischen Deduktionen, welche der Administrator dem Reichstage einreichen und zum Teil im Druck erscheinen ließ, suchten darzuthun, daß aus dem Ottonischen Privilegium in keinem Falle die Reichsfreiheit der Stadt hergeleitet werden könne, daß ferner die Stadt jetzt, wie sonst, zur Huldigung verpflichtet sei, daß dieselbe in der ihr behufs Erweiterung der Festung zugestandenen Viertelmeile, in welche übrigens die Wallensteinschen 77 Quadratruten mit inbegriffen seien, ein nutzbares Eigentum nicht beanspruchen, auch den Wiederaufbau der Vorstädte nicht hindern könne. Otto Gericke beantwortete diese Ausführungen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Rechte der Stadt durch den westfälischen Frieden bereits festgestellt seien, und man sich daher wegen derselben nicht in einen neuen Streit einlassen könne, sondern nur ausführen wolle, was zur Erläuterung der Sache dienen möchte. Wie wenig damals von Seiten der Stadt auf den Kaiser zu rechnen war, beweist, daß um dieselbe Zeit der Administrator gegen den kaiserlichen Indulterlaß vom Jahre 1638 auf Antrag der Landstände des Erzstifts gegen Magdeburg wegen der rückständigen Reichs- und Kreissteuern seit 1599, welche sich mit den davon berechneten Zinsen, zu deren Zahlung die Stadt sich nicht verpflichtet hatte, jetzt auf 192 820 Thlr. beliefen, die Zwangsvollstreckung verfügte und durch Sperrung der Schiffahrt auf der Elbe und Beschlagnahme der städtischen Kornpächte ausführen ließ. So offenbares Unrecht ging ohne alle Rüge hin, denn obschon die Stadt beim Kaiser Beschwerde führte, dieser auch Bericht einforderte, so wußte der Administrator sein willkürliches und einer kaiserlichen Verordnung zuwiderlaufendes Verfahren als nicht ungesetzlich darzustellen, und die Sache blieb liegen, bis man sich über diese wie über andere Forderungen mit den Beteiligten verglich.

Am Tage vor dem Schluß des Reichstags zu Regensburg, am 6./16. Mai 1654 kam es unter Widerspruch der reichsstädtischen Gesandten zu einem den § 8 Artikel XI des Friedens-Instrumentes bezüglich der Stadt Magdeburg vollständig aufhebenden Beschluß. Derselbe ging dahin:

1) Der Kaiser möge der Stadt Magdeburg die Bestätigung des Ottonischen Privilegiums nicht versagen, wenn sie ein authentisches Exemplar vorlegen könne;
2) daß die Stadt dessen ungeachtet, als Landstadt, dem Administrator die hergebrachte Huldigung zu leisten verpflichtet und dazu anzuhalten sei;
3) daß die Wiederherstellung der Vorstädte Neustadt und Sudenburg nicht gehindert werden könne;
4) daß die der Stadt im Friedensschlusse bewilligte Viertelmeile von der Stadtmauer an zu bemessen und die Ueberweisung durch zwei besondere kaiserliche Kommissarien zu bewirken, daß aber das Eigentum der Stadt an den innerhalb dieser Viertelmeile belegenen geistlichen Gütern ausgeschlossen sei;
5) daß das nach Angabe der kurfürstlichen Gesandten von der Stadt im Kriege widerrechtlich eingeführte Stapelrecht vom Kaiser aufgehoben und der Stadt verboten werden solle, das von dem Kurfürsten von Sachsen im Blumenthal bei Burg angeordnete Stapelrecht zu hindern.

Obgleich die Reichsstädte und der schwedische Gesandte dem Reichstagsbeschlusse widersprachen und nochmalige Untersuchung der Sache verlangten, so trug dennoch der Kaiser unterm 19. Juni 1654 dem Kurfürsten von Köln, der zugleich Bischof von Hildesheim war, und dem Herzog von Braunschweig, als niedersächsischen Kreisdirektoren, den Vollzug des Beschlusses in aller Form auf. Die Kommissarien zeigten dem Rat der Stadt Magdeburg den erhaltenen Auftrag an und beraumten zur Ausführung desselben einen Termin vor ihren Subdelegierten auf den 10. Dezember 1654 in Helmstedt an. Hiergegen wandte sich die Stadt, abermals vom schwedischen Gesandten unterstützt, an den Kaiser, welcher vor der Zwangsvollstreckung von den Kommissarien noch einen Bericht erforderte. Dadurch geriet die Sache wieder ins Stocken und kam auch, nachdem sie der Administrator wieder in Fluß gebracht, nicht zum Austrag, so daß die Stadt neuen Mut gewann und sich noch bis zum Beginn des permanenten Reichstages in Regensburg mit Hoffnungen auf einen endlichen Erfolg des noch nicht aufgegebenen Strebens nach Reichsfreiheit trug. Noch einmal lebte die Freude auf, als die Stadt sogar zum Reichstage förmlich eingeladen wurde. Aber gegen diese Ladung erhoben sofort der Administrator und der Kurfürst von Brandenburg Widerspruch, und das an den Rat ergangene Ausschreiben wurde vom Kaiser zurückgenommen, auch wurden die trotzdem in Regensburg erschienenen Gesandten der Stadt Magdeburg zum Reichstage nicht zugelassen. Die ganze Magdeburgische An-

gelegenheit kam zwar noch einmal auf diesem Reichstage zur Sprache: es wurde indes der Beschluß vom 16. Mai 1654 lediglich bestätigt, die Stadt für eine dem Erzstift zugehörige Landstadt erklärt und angewiesen, dem Landesherrn zu huldigen. Dieser Huldigung hatte sie sich bisher standhaft geweigert und wollte sich dazu auch jetzt noch nicht verstehen. Der Kurfürst von Brandenburg jedoch begann im Jahre 1666, die Sache ernstlich zu betreiben, und ging dabei so vorsichtig und geheim zu Werke, daß es kaum möglich wurde, auch unter den obwaltenden Umständen ganz fruchtlos gewesen sein würde, sich irgendwie mit Erfolg dem künftigen Landesherrn zu widersetzen, der überdies jetzt formell das Recht auf seiner Seite hatte.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm, welcher in seinen westfälischen Provinzen eine Armee von 15 000 Mann zusammengezogen und diese ohne alles Aufsehen bei ihrer Rückkehr aus der Mark in der Gegend von Wanzleben versammelt, auch die Stadt Magdeburg vom rechten Elbufer gehörig gedeckt hatte, schickte seine beiden Räte von Jena und von Platen an den Administrator mit der Benachrichtigung, daß er nunmehr Magdeburg ernstlich zur Huldigung anhalten und zu diesem Behufe den Administrator um Zustimmung und Vermittelung ersuchen wolle. Es wurde sofort, als letzterer mit dem Plane des Kurfürsten sich einverstanden erklärt hatte, über einige Punkte verhandelt, und nachdem sich die kurfürstlichen Räte vom Hoflager des Administrators zu Halle in Begleitung einiger Bevollmächtigten des letzteren in das Lager bei Wanzleben begeben hatten, hierher eine Deputation des Rates zu Magdeburg beschieden, welcher die Absicht des Kurfürsten und des Administrators bekannt gemacht wurde. Man verlangte von der Stadt die Huldigung nach der Formel vom Jahre 1579, sowie die Einnahme einer kurbrandenburgischen Besatzung und versprach dagegen die Aufrechthaltung aller städtischen Freiheiten und Privilegien. Im Falle ferneren Widerstands aber sei die anwesende Armee bereit, Gewalt zu gebrauchen, und nach Bezwingung der Stadt werde es nicht mehr von ihr abhängen, sich der ihr jetzt dargebotenen Vorteile in Zukunft zu versichern.

Nach einer zweitägigen, von den Ratsdeputierten erbetenen Bedenkzeit kamen die kurbrandenburgischen, die administratorischen und die städtischen Gesandten, letztere in Begleitung von Abgeordneten der Bürgerschaft, auf dem Kloster Berge zusammen, und es wurde hier am 28. Mai 1666 derjenige Vergleich abgeschlossen, durch welchen Magdeburg auf die Lebenszeit des Administrators August unter dessen Oberherrschaft kam, nach dem Tode desselben aber gleichzeitig mit dem in ein weltliches Herzogtum verwandelten Erzstift Magdeburg den Staaten des Kurfürsten von Brandenburg einverleibt wurde. Die darüber aufgenommene, unter dem Namen des Bergeschen Vergleiches bekannte Urkunde lautet wörtlich wie folgt:

Kund und zu wißen sey hiemit Jedermännig-lich, denen eß zu wißen nötig oder sonst daran gelegen. Nachdem zwischen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerers und Churfürsten, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorf Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu der Mark und Ravenßberg, Herrn zu Ravenstein, auch der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, wie auch des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, Postulirten Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Landgrafen in Düringen, Markgrafen zu Meißen, Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Mark und Ravenßberg undt Barby, Herrn zu Ravenstein, Fürstlichen Durchlauchtigkeit, an Einem Dan E. E. Rat Dero Alten Stadt Magdeburg, sambt der gantzen Bürgerschafft daselbst am andern theil, sich einig irrungen über die Formul der Erbhuldigung biß dato entsponnen, ietzgedachte Ihre Churfürstl Durchlauchtigkeit und Fürstl. Durchlauchtigkeit aber diese Sache länger in solcher ungewißheit und unrichtigkeit stehen und bleiben zu laßen billich bedencken getragen und zu erlangung solchen Zwecks beyderseits Herren Abgesandten anfänglich auf dem Ambthause zu Wanßleben, zuletzt aber auf dem Kloster Berge vor Magdeburg, denen Deputirten E. E. Raths, des Ausschusses und Gemeiner Bürgerschafft die notursft der sachen und was zu gütlicher Abthuung Vorerwehnter irrungen mehr diehnlich befunden, außführlich remonstriret, auch zugleich Ihres Gnädigsten Churfürsten auch Fürsten und Herren gnade, hulde und güte nochmalß angeboten; so ist endlich die sache zu verhütung der extremitaeten heute Dato alhier mit Gottes hülffe und beystandt in der güte volkommentlich gehoben, und nachfolgender gestalt mit allerseits Interessenten guten willen und belieben abgethan und verglichen worden.

1) Solchem nach leistet E. E. Rat, Innungen und gantze Bürgerschafft Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Successoren und Erben, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, in eventum die Erbhuldigung nach der Formel de anno 1579, Jngleichen des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. biß die in Instrumento Pacis enthaltene Fälle sich begeben, Gestalt dan auch dieselbe so wohl in Politicis alß Ecclesiasticis die

Landes Fürstl. Hoheit und waß sonst dazu gehörig, so lange ohne eintrag behalten, diese beiden Huldigungen aber geschehen sofort auf einander in einem tag, dergestalt, daß des Herrn Administratoris Fürst. Durchl. zuerst geschworen wirdt.

2) Wirdt die alte Stadt Magdeburg von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. besetzet und ziehet die Garnison morgen Dienstages, wird sein der 29. dieses, hinein, die biß dato darin gewesene geworbene Knechte werden ihrer pflicht erlassen, legen das gewehr nieder und stehet einem jedweden frey, wohin er gehen und sich unterhalten laßen will.

3) Derjenige, welcher biß dato bey denen in der Stadt gewesenen geworbenen Knechten das Commando gehabt und Capitains charge bedient, soll hinwiederumb von Ihrer Churfürstl. Durchl. bei der Garnison alß ein Capitain accomodiret werden, wie auch der Lieutenant; So viel aber die Knechte betrifft, stehet denenselben frey, Ob nachdem Sie ihrer vorigen pflichte erlaßen, hinwiederumb unter Ihrer Churfürstl. Durchl. sich unterhalten laßen wollen, auf welchen fall Sie untern Churfürstl. Musqvetirern gleich tractiret werden sollen.

4) Zu Unterhaltung der Churfürstl. und Fürstl. Garnison gibt die Alte Stadt Magdeburg, die Garnison werde auf den bedürffenden nothfall verstercket und vergrößert, oder dem befinden nach geringert, ein mehreres nicht, als Monatlich zwölf hundert Reichsthaler, das übrige wollen offt höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. iedesmal richtig und zu rechter Zeit reichen lassen und soll über gedachte Zwölf hundert Thaler die Stadt und Bürgerschafft zu erhaltung der Garnison nicht weiter beschwert werden, Da auch dasjenige, waß an seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. Monatlich zuzutragen, zu rechter Zeit nicht einkehme, soll doch der Commendant nicht fug oder macht haben, solches über die zwölff hundert thaler von E. E. Rath oder Bürgerschafft zu fordern, sondern solches durch militarische execution bey denen assignirten örtern iedeßmal beyzutreiben gehalten und schuldig sein.

5) Die Qvartire und Servis Vor die gemeinen Knechte (der Officirer ist schon mit in derselben tractement) gibt die Stadt so lange und biß vor die Garnison nöthige Baraqven gebauet sein, Undt die weil absonderlich die Bürgerschafft der qvartire halber, wan es damit lange also bleiben solte, sich sehr beweglich beschweret, So soll ein bequemer orth zu den Baraqven aufgesehen, und mit anschaffung der materialien, auch anderer nothwendigkeit und würcklicher aufbawung derselben so fort der anfang gemachet werden, und darzu wie auch allen, was zu den Baraqven nötig, gibt E. E. Rath und Bürgerschafft einen dritten theil; Was über dehm dazu erfordert wirdt, deßwegen haben sich Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. unter sich verglichen, daßelbe gleichfals ohne seumniß herbei zu schaffen, so daß die Baraqven zwischen hier undt Michaelis fertig sein sollen.

6) E. E. Rath und Bürgerschaft Versichert den künfftigen Herrn Commendanten mit einer freien wohnung und anderer Officirer mit nötigem qvartir.

7) Die freie disposition der Qvartire bleibet, so weit es E. E. Rath berechtiget, bey E. E. Rath, und sollen die im Rath, derselben Consulenten, wie auch Priester, Schuldiener und derselben weiteren mit würklicher einqvartirung iedeßmal verschont bleiben.

8) Was auf den wachten, Corps des Gardes und Baraqven an wachtholtz und licht, wie auch sonsten zu dem Magazin erfordert wird, dazu gibt E. E. Rath und Bürgerschafft nichts.

9) Damit auch E. E. Rath und Bürgerschafft der Commercien und derselben ungehinderten lauffs halber destomehr so wohl zu waßer alß zu Lande versichert sein möge, So soll weder der Herr Commendant noch auch sonst iemandt von der Garnison von denen ankommenden und abgehenden schiffen und wahren, wie auch in denen thoren von denen personen, wagen, pferden und gütern einig ungelt, unter was schein es immer wolle, zu nehmen berechtiget und befugt sein.

10) Es sollen zwar die Soldaten und deroselben weiber umbs geld, wan Sie wollen, der Bürgerschafft in der erndte helffen, das Korn aber eigenmächtiger Weise abzuschneiden, oder außzuklopfen wird ihnen bey unnachleßiger strafe verbothen und wird der Herr Commendant darüber alles ernstes zu halten wißen.

11) Alle Officirer und Soldaten sollen sich der bürgerlichen nahrung enthalten, iedoch daß gleich wohl ihnen frey gelaßen werde, von denen Bürgern nach ihrem gefallen zu kauffen und es hinwiederumb ohne eintzigen unterschleif an die Soldaten zu verhandeln.

12) Es soll sich auch die Garnison aller insolentien gegen den Rath und Bürgerschafft in und außer quartiers bey vermeidung ernstes einsehens enteußern.

die Stadt gar nichts zu erreichen war, so mußte sie, wie schon gedacht, vertragswidrig einen hohen Offizier-Servis zahlen und Naturalien liefern, welche Bedrückungen, als man darüber beim Befehlshaber, dem Oberst von Trandorf, vorstellig wurde, von diesem noch verschärft wurden, indem er Nachforderungen auf den Servis, und als das von dem ausgesogenen Lande zu liefernde Getreide ausblieb, auch Naturalverpflegung für die Truppen verlangte und auf rohe Weise erpreßte; die vom Rat mit Beschwerdeschriften an den Kurfürsten abgeschickten Boten ließ er aufgreifen und in Fesseln legen. Der Rat sah sich daher veranlaßt, den derzeitigen Kämmerer Otto Gericke mit dem Auftrage an den Kurfürsten nach Dresden zu senden, die Abstellung der vom Obersten von Trandorf geübten Unbilden seitens des Kurfürsten zu erwirken. Diese Sendung war vom besten Erfolge begleitet: es wurde auf Befehl des Kurfürsten der Servis aufgehoben, der Getreidebedarf wurde aus den kaiserlichen Magazinen entnommen, auch mußten die Marketender für das von ihnen verzapfte Bier und die Soldatenbäcker für das verbackene Brot dem Rat die vorgeschriebene Steuer zahlen. Als Trandorf bald darauf wieder Veranlassung zur Beschwerde gab, hatte eine zweite von dem Kämmerer Gericke mit zwei anderen Ratsherren an den Kurfürsten ausgeführte Sendung einen gleich günstigen Erfolg. Im Sommer 1643, als die Schweden das Erzstift und das Stift Halberstadt wieder heimsuchten, hatte Magdeburg abermals viel zu leiden, denn da letzteres feindliche Besatzung hatte, so mußte dasselbe nach Oxenstiernas auf eine Beschwerde des Rates gegebenen Antwort, kriegsmäßig behandelt werden. Der in Olvenstedt lagernde schwedische Oberst Rosciszensky zeigte dem Rat unterm 12. Juli 1643 an, daß er Befehl habe, von der Stadt monatlich eine Kontribution von 700 Thlrn. zu erheben. Der Rat beschwerte sich durch Deputationen beim Grafen Königsmark und Oxenstierna und erbot sich für den äußersten Fall zu einer einmaligen Zahlung von 4000 Thlrn., wenn das Gebiet der Stadt vom Feinde verschont bliebe. Mit Rosciszensky einigte man sich über eine Abfindung von 800 Thlrn., dagegen fügte der Graf Königsmark der Stadt großen Schaden dadurch zu, daß er die Magdeburger an der Ernte hindern und das noch auf dem Halme stehende Getreide verbrennen ließ. Eine gleiche Behandlung und eine mehrmonatliche Blockade erfuhr die Stadt von den Schweden auch im Jahre 1645, lediglich weil sie eine kaiserliche Besatzung hatte. Das Uebergewicht, welches in letzter Zeit die schwedischen Truppen wieder gewonnen hatten, veranlaßte den Kurfürsten von Sachsen, im Sommer 1645 einen sechsmonatlichen, später bis zum Friedensschluß verlängerten Waffenstillstand abzuschließen, demzufolge auch die Blockade Magdeburgs unter der Bedingung aufgehoben werden sollte, daß die Stadt dem Administrator August übergeben würde. Diese Bestimmung hielt der Rat für einen günstigen Anlaß, abermals den Kämmerer Otto Gericke mit einer Mission an den Kurfürsten von Sachsen zu betrauen, um von diesem, sowie den beiden Mitbeteiligten, dem Administrator und dem schwedischen-General Grafen Königsmark, die Abführung der fremden und die Haltung einer eigenen Garnison gemäß der Vereinbarung vom 25. Juli 1635 zu erlangen. Nach vielen, von Gericke mit großem Eifer und Geschick geführten Verhandlungen kam es zu einem Schlusse, nach welchem die Erlaubnis zur Haltung einer eigenen Garnison von 250 Mann an folgende Bedingungen geknüpft wurde:

1) Darüber, wem das Besatzungsrecht zustehe, sollen die Festsetzungen weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben;
2) die Stadt begiebt sich des kaiserlichen Festungs-Privilegiums;
3) sie darf dem Administrator als Landesherrn an dem ihm gehörigen Landbesitz um die Stadt keinen Eintrag thun, und muß sich in bezug auf die von ihr erbauten Festungswerke und abgebrochenen Häuser mit ihm besonders vergleichen;
4) die Stadt huldigt dem Administrator August wie früher dem Administrator Joachim Friedrich;
5) sie schwört auch dem Domkapitel und verpflichtet sich
6) auf den Landtagen zu erscheinen.

Rat und Bürgerschaft wollten sich zwar auf diese Bedingungen nicht einlassen, lehnten solche auch ab, als aber die Blockade erneuert und verschärft fortgesetzt wurde, entschloß man sich, durch die Not gezwungen, nachzugeben; mittels Reverses vom 9. März 1646 verpflichtete sich der Rat, nach Aufhebung der Blockade und vollzogenem Garnisonwechsel, sobald es verlangt werde, dem jetzigen Administrator nach der Formel von 1579 zu huldigen, sowie wegen des Festungsrechtes und der Abstellung alter und neuer Beschwerden weiter zu verhandeln; die Stadtsoldaten sollten ohne Belästigung des Landes unterhalten und der neue Markt und die Klöster nebst den freien Häusern der Geistlichen weder mit Einquartierung noch mit Kontribution belegt werden. Von der anderen Seite verlangte man eine Erklärung, daß die Stadt auch dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen treu und gehorsam sein wolle, und als auch diese unterm 7. April vom Rate abgegeben war, wurde die Blockade am 10. desselben Monats aufgehoben, und am 14. die sächsische Garnison, welche in einer Stärke von 1500 Mann die Stadt $7^3/_4$ Jahre besetzt gehabt hatte, nach Dresden abgeführt, während die städtische Garnison, die reits seit dem 1. April in der Neustadt gel hatte, die Quartiere in der Altstadt bezog. Feier des freudigen Ereignisses, an welche

weitere Hoffnungen, insbesondere auf Anerkennung Magdeburgs als freie Reichsstadt, knüpfte, wurde am 19. April ein feierlicher Dankgottesdienst gehalten. Als Befehlshaber der städtischen Garnison wurde der dänische Hauptmann Balthasar Lüderwald, ein geborener Magdeburger und Schwager des Kämmerers Körber, zunächst auf 3 Jahre berufen. Seine Bestallung als städtischer Major mit einem Jahrgehalt von 600 Thlrn. ist vom 5. Mai 1646 datiert und später wiederholt verlängert, sein Gehalt aber, da die Garnison vermindert wurde, erst auf 400 Thlr., dann auf 300 Thlr. herabgesetzt worden. Als er 1656 starb, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt, mit Wahrnehmung der Kommandantengeschäfte vielmehr der Leutnant Hellwig gegen eine Gehaltszulage beauftragt. Die Furcht, daß der Kurfürst von Sachsen und der Administrator alsbald den Vollzug des Reverses vom 9. März 1646 verlangen würden, was keineswegs zu den städtischen Plänen paßte, veranlaßte den Rat, gegen den Revers vor Notar und Zeugen Protest einzulegen und zu erklären: 1) daß die Stadt zwar die Huldigung nach dem Herkommen leisten wolle, sobald ihre Beschwerden gegen die bisherigen Erzbischöfe und das Domkapitel erledigt seien, daß man aber die Huldigung nach der Form, wie sie dem Administrator Joachim Friedrich geschehen, des Reverses vom 9. März 1646 ungeachtet, nach Pflicht und Gewissen nicht leisten könne, da dieser Revers dem Rat durch die Notlage, in welcher sich die Stadt befunden, abgezwungen sei; 2) daß die Stadt auch wegen des ihr bisher unbezweifelt und ohne Widerspruch zugestandenen Besatzungsrechtes, und 3) wegen des ihr von zwei Kaisern für 133 000 Thlr. bewilligten Rechtes zur Erweiterung ihrer Festungswerke sich ferner nicht in neue Verhandlungen einlassen könne.

Da sich der Rat in dieser Angelegenheit zugleich an den schwedischen General Torstenson gewandt, und dieser zu Gunsten der Stadt sofort interveniert hatte, die Sache selbst auch vom Administrator bereits an den seit 1644 zu Osnabrück und Münster versammelten Friedenskongreß gebracht war, so wurde die der Ruhe und Erholung so bedürftige Stadt bis zum Friedensschluß vom Administrator nicht weiter belästigt, es wurden ihr sogar von der Königin Christine von Schweden und vom Kaiser selbst besondere Schutzbriefe ausgestellt, die schwedischen Gesandten zum Friedenskongreß von der ersteren auch angewiesen, der Stadt Magdeburg so viele Vorteile zu verschaffen, als es ihnen irgend möglich sei.

Der Administrator hatte zur Wah[illegible]ahmung [illegible]

den die Stadt am meisten zu fürchten hatte. Krull hatte, wie man aus Hamburg amtlich erfahren hatte, in einer scharfen Eingabe an den Friedenskongreß das Besatzungsrecht der Stadt bestritten, die Kassation des Privilegiums Ferdinands II. beantragt und war auch mit andern die Stadt benachteiligenden Plänen hervorgetreten. Auf den Rat der Hansastädte beschloß man daher, auch einen Vetreter der Stadt Magdeburg nach Osnabrück zu senden, und wählte dazu den in früheren Missionen so bewährt gefundenen nunmehrigen Bürgermeister Otto Gericke, welcher nach längerem Sträuben den Auftrag annahm. Mit einer ausführlichen Instruktion und einer Nachweisung der städtischen Rechte und Privilegien, sowie mit den erforderlichen Beglaubigungsschreiben an die kaiserlichen, die schwedischen und hanseatischen Gesandten versehen, reiste er am 21. Oktober 1646 von Magdeburg ab und kehrte erst am 24. August des folgenden Jahres hierher zurück. Während seiner Abwesenheit wurde sonntäglich von der Kanzel hinter dem allgemeinen Kirchengebete eine besondere Fürbitte für den glücklichen Erfolg der Sendung verlesen.

Die beim Friedenskongreß zu stellenden Anträge waren folgende:

1) Erneuerung des s. g. Ottonischen Privilegiums vom 7. Juni 940 mit gleichzeitiger Anerkennung der Reichsfreiheit der Stadt und Abschaffung der den Erzbischöfen geleisteten Huldigung;
2) Erweiterung des städtischen Gebietes um noch eine Viertelmeile und Verbot des Wiederaufbaues der zerstörten Vorstädte;
3) Ueberweisung des Besitztums der Klöster Berge und U. L. Frauen behufs Wiederherstellung der Kirchen, Schulen, Hospitäler, des Rat- und Schöffenhauses, der Thore und Brücken, wenn nicht auf ewige Zeiten, doch auf hundert Jahre;
4) Zollfreiheit durch das ganze Reich und Befreiung von Reichs- und Kreissteuern auf 30 Jahre;
5) Errichtung eines (neben den in Wetzlar und Wien bereits bestehenden dritten Reichsgerichts in Magdeburg;
6) Belassung der vom Administrator Christian Wilhelm der Stadt erteilten Hoheitsrechte (Bestätigung der Innungen, des Schultheißen und der Schöffen 2c.)

Den Punkt zu 3, weil er den Landstandschaftsrechten der Klöster widersprach und daher nicht durchzusetzen war, und den zu 5, der, wenn er genehmigt wäre, der Stadt wegen Erbauung eines Reichsgerichtsgebäudes unverhältnismäßige Kosten verursacht haben würde, ließ Otto Gericke fallen, der Punkt zu 6 lag indirekt schon in 1.

Gesuchen widersprachen zwar die erz- die sächsischen Gesandten aufs hef-

tigste, brachten sogar verschiedene der Stadt ungünstige Boten zu stande, allein aller Gegenbemühungen ungeachtet kam es doch durch den Einfluß und die Unterstützung der schwedischen und der hanseatischen Gesandten, auf welche ersteren besonders der in Stockholm befindliche Deputierte der Stadt Magdeburg, Ratsherr Law, durch sein persönliches Ansehen bei der Königin Christine mit Erfolg einwirkte, dahin, daß in der Hauptsache eine der Stadt sehr günstige Entscheidung erfolgte. Die §§ 7 und 8 des Artikels XI des Friedens-Instrumentes, welche die die Stadt Magdeburg betreffenden Bestimmungen enthalten, haben in genauer Uebersetzung folgenden Wortlaut:

§ 7. „Inzwischen jedoch" (nachdem vorher der Entschädigungen des Kurfürsten von Brandenburg durch das Erzstift Magdeburg ꝛc. gedacht worden), „soll das Kapitel samt Ständen und Unterthanen des genannten Erzstiftes gehalten sein, sofort nach abgeschlossenem Frieden dem gemeldeten Herrn Kurfürsten und dem kurfürstlichen Hause für ihn selbst sowohl als für seine Nachfolger, Erben und männlichen Agnaten die Eventualhuldigung zu leisten."

§ 8. „Der Stadt Magdeburg aber sollen ihre altersherige Freiheit und das Privilegium Ottos I. vom 7. Juli 940, obschon es durch die Ungunst der Zeit verloren gegangen, auf unterthäniges Ansuchen von kaiserlicher Majestät erneuert werden — ingleichen das ihr vom Kaiser Ferdinand II. verliehene Festungsrecht, welches mit aller Gerichtsbarkeit und Eigenhörigkeit auf eine deutsche Viertelmeile auszudehnen ist, sowie alle ihre übrigen kirchlichen sowohl als staatlichen Rechte und Vorrechte frei und ungefährdet verbleiben mit der ausdrücklichen Klausel, daß zum Nachteile der Stadt die Vorstädte nicht wieder hergestellt werden dürfen."

So schien die Stadt erreicht zu haben, was sie mehr als hundert Jahre mit großer Beharrlichkeit erstrebt hatte: durch das Friedens-Instrument war ihre Reichsfreiheit anerkannt, denn nichts anderes konnte unter der „altersherigen Freiheit" (der pristina libertas, und in diesem Ausdruck lag nach damaliger Terminologie der staatsrechtliche Begriff der Reichsfreiheit) verstanden werden. Aber dagegen erhob sich von allen dabei beteiligten Seiten ein sehr entschiedener Widerspruch, der schließlich zum Siege über die Stadt gelangte.

Den meisten Anstoß fand die Bestimmung, daß die Vorstädte zum Nachteil der Altstadt nicht wieder erbaut werden sollten, sowie der Punkt, wonach das Festungsrecht der Stadt mit der Gerichtsbarkeit und aller Eigenhörigkeit noch auf eine Viertelmeile auszudehnen sei. Betroffen wurden von dieser Bestimmung die Bewohner der Vorstädte, der Administrator als Landesherr, das Domkapitel und die Klöster in der Neustadt und das Kloster Berge. Daher kamen zuerst am 7. November 1649 die beiden Vorstädte Neustadt und Sudenburg, am 25. November die Stände des Erzstifts und am 18. Dezember die Prälaten, die Geistlichkeit und andere Grundeigentümer beim Administrator mit bitteren Beschwerden ein, welche dieser sofort an die noch in Osnabrück versammelten Gesandten mit dem Antrage gelangen ließ, eine nähere Erklärung des die Stadt Magdeburg betreffenden Friedensartikels zu geben.

Inzwischen machte der Rat schon im Januar 1649 Anstalt, sogleich sich selbst die fragliche Viertelmeile ausmessen zu lassen, und kehrte sich dabei weder an die Protestationen des Domkapitels und der Vorstädte, noch an die Drohungen der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, bis endlich auf unablässiges Ansuchen der letzteren der Kaiser der Stadt ihr eigenmächtiges Verfahren untersagen ließ und den Herzog von Braunschweig als niedersächsischen Kreisdirektor mit der Regelung der Sache beauftragte. Jedenfalls war die Stadt voreilig zu Werke gegangen und hatte dadurch sich selbst geschadet. Zur besseren Betreibung des städtischen Interesses wurde aber der eben vom Kongreß zurückgekehrte Bürgermeister Otto Gericke bereits im März 1649 wieder nach Osnabrück gesandt.

Schweden und die Reichsstädte traten sogleich auf Magdeburgs Seite, auch die kaiserlichen Bevollmächtigten waren der Stadt nicht abgeneigt, doch trauten sie sich nicht, eine selbstständige Erklärung abzugeben, vertrösteten die städtischen Abgeordneten vielmehr auf einen unmittelbaren, von ihnen zu befürwortenden kaiserlichen Ausspruch. Von Osnabrück gingen die Friedensgesandten Ende Mai 1649 zum Konvent nach Nürnberg, woselbst die Bestimmungen des Friedens-Instruments in Vollzug gesetzt werden sollten. Dorthin folgte auch Otto Gericke, betrieb aufs äußerste die Sache der Stadt, reichte von hier aus im Sommer 1649 eine ausführliche Gegenschrift gegen des Administrators und des Domkapitels Beschwerden unmittelbar beim Kaiser ein und reiste darauf selbst nach Wien, wo er am 11. Juli 1649 in der Magdeburgischen Angelegenheit beim Kaiser zur Audienz gelangte. Er übergab dabei eine Denkschrift, in welcher er um Bestätigung des Ottonischen Privilegiums und um die Ueberweisung der der Stadt zugesicherten Viertelmeile bat. Der Kaiser, obschon er nicht nur von seinen eigenen, sondern auch von den schwedischen und reichsstädtischen Gesandten wiederholt erinnert wurde, endlich eine der Stadt Magdeburg günstige Entscheidung zu treffen, wagte dennoch nicht, sich offen gegen die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, deren Stimmen er bei der bevorstehenden Wahl seines Sohnes Ferdi-

nand zum römischen König bedurfte, auszusprechen; die Sache blieb ohne wesentliche Förderung liegen und wurde endlich im Jahre 1653 mit allen bis dahin ergangenen Akten an den Reichstag zu Regensburg abgegeben. Auch dort erschien mit neuer Vollmacht und begleitet vom Stadtsyndikus Dr. Bertram Selle der Bürgermeister Otto Gericke. In einem besonderen, umfangreichen Schriftstück „Civitatis Magdeburgicae pristina libertas“ hatte er nochmals alle auf die Privilegien und Freiheiten der Stadt bezüglichen Urkunden gesammelt und erläutert. Die Absicht, diese wertvolle Arbeit dem Reichstage zu übergeben, scheint nicht in Ausführung gekommen zu sein, denn unvollendet wird sie in der Stadtbibliothek noch aufbewahrt.

Die gegnerischen Deduktionen, welche der Administrator dem Reichstage einreichen und zum Teil im Druck erscheinen ließ, suchten darzuthun, daß aus dem Ottonischen Privilegium in keinem Falle die Reichsfreiheit der Stadt hergeleitet werden könne, daß ferner die Stadt jetzt, wie sonst, zur Huldigung verpflichtet sei, daß dieselbe in der ihr behufs Erweiterung der Festung zugestandenen Viertelmeile, in welche übrigens die Wallensteinschen 77 Quadratruten mit inbegriffen seien, ein nutzbares Eigentum nicht beanspruchen, auch den Wiederaufbau der Vorstädte nicht hindern könne. Otto Gericke beantwortete diese Ausführungen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Rechte der Stadt durch den westfälischen Frieden bereits festgestellt seien, und man sich daher wegen derselben nicht in einen neuen Streit einlassen könne, sondern nur ausführen wolle, was zur Erläuterung der Sache dienen möchte. Wie wenig damals von Seiten der Stadt auf den Kaiser zu rechnen war, beweist, daß um dieselbe Zeit der Administrator gegen den kaiserlichen Indulterlaß vom Jahre 1638 auf Antrag der Landstände des Erzstifts gegen Magdeburg wegen der rückständigen Reichs- und Kreissteuern seit 1599, welche sich mit den davon berechneten Zinsen, zu deren Zahlung die Stadt sich nicht verpflichtet hatte, jetzt auf 192 820 Thlr. beliefen, die Zwangsvollstreckung verfügte und durch Sperrung der Schiffahrt auf der Elbe und Beschlagnahme der städtischen Kornpächte ausführen ließ. So offenbares Unrecht ging ohne alle Rüge hin, denn obschon die Stadt beim Kaiser Beschwerde führte, dieser auch Bericht einforderte, so wußte der Administrator sein willkürliches und einer kaiserlichen Verordnung zuwiderlaufendes Verfahren als nicht ungesetzlich darzustellen, und die Sache blieb liegen, bis man sich über diese wie über andere Forderungen mit den Beteiligten verglich.

Am Tage vor dem Schluß des Reichstags zu Regensburg, am 6./16. Mai 1654 kam es unter Widerspruch der reichsstädtischen Gesandten zu einem den § 8 Artikel XI. des Friedens-Instrumentes bezüglich der Stadt Magdeburg vollständig aufhebenden Beschluß. Derselbe ging dahin:

1) Der Kaiser möge der Stadt Magdeburg die Bestätigung des Ottonischen Privilegiums nicht versagen, wenn sie ein authentisches Exemplar vorlegen könne;
2) daß die Stadt dessen ungeachtet, als Landstadt, dem Administrator die hergebrachte Huldigung zu leisten verpflichtet und dazu anzuhalten sei;
3) daß die Wiederherstellung der Vorstädte Neustadt und Sudenburg nicht gehindert werden könne;
4) daß die der Stadt im Friedensschlusse bewilligte Viertelmeile von der Stadtmauer an zu bemessen und die Ueberweisung durch zwei besondere kaiserliche Kommissarien zu bewirken, daß aber das Eigentum der Stadt an den innerhalb dieser Viertelmeile belegenen geistlichen Gütern ausgeschlossen sei;
5) daß das nach Angabe der kurfürstlichen Gesandten von der Stadt im Kriege widerrechtlich eingeführte Stapelrecht vom Kaiser aufgehoben und der Stadt verboten werden solle, das von dem Kurfürsten von Sachsen im Blumenthal bei Burg angeordnete Stapelrecht zu hindern.

Obgleich die Reichsstädte und der schwedische Gesandte dem Reichstagsbeschlusse widersprachen und nochmalige Untersuchung der Sache verlangten, so trug dennoch der Kaiser unterm 19. Juni 1654 dem Kurfürsten von Köln, der zugleich Bischof von Hildesheim war, und dem Herzog von Braunschweig, als niedersächsischen Kreisdirektoren, den Vollzug des Beschlusses in aller Form auf. Die Kommissarien zeigten dem Rat der Stadt Magdeburg den erhaltenen Auftrag an und beraumten zur Ausführung desselben einen Termin vor ihren Subdelegierten auf den 10. Dezember 1654 in Helmstedt an. Hiergegen wandte sich die Stadt, abermals vom schwedischen Gesandten unterstützt, an den Kaiser, welcher vor der Zwangsvollstreckung von den Kommissarien noch einen Bericht erforderte. Dadurch geriet die Sache wieder ins Stocken und kam auch, nachdem sie der Administrator wieder in Fluß gebracht, nicht zum Austrag, so daß die Stadt neuen Mut gewann und sich noch bis zum Beginn des permanenten Reichstages in Regensburg mit Hoffnungen auf einen endlichen Erfolg des noch nicht aufgegebenen Strebens nach Reichsfreiheit trug. Noch einmal lebte die Freude auf, als die Stadt sogar zum Reichstage förmlich eingeladen wurde. Aber gegen diese Ladung erhoben sofort der Administrator und der Kurfürst von Brandenburg Widerspruch, und das an den Rat ergangene Ausschreiben wurde vom Kaiser zurückgenommen, auch wurden die trotzdem in Regensburg erschienenen Gesandten der Stadt Magdeburg zum Reichstage nicht zugelassen. Die ganze Magdeburgische An-

gelegenheit kam zwar noch einmal auf diesem Reichstage zur Sprache: es wurde indes der Beschluß vom 16. Mai 1654 lediglich bestätigt, die Stadt für eine dem Erzstift zugehörige Landstadt erklärt und angewiesen, dem Landesherrn zu huldigen. Dieser Huldigung hatte sie sich bisher standhaft geweigert und wollte sich dazu auch jetzt noch nicht verstehen. Der Kurfürst von Brandenburg jedoch begann im Jahre 1666, die Sache ernstlich zu betreiben, und ging dabei so vorsichtig und geheim zu Werke, daß es kaum möglich wurde, auch unter den obwaltenden Umständen ganz fruchtlos gewesen sein würde, sich irgendwie mit Erfolg dem künftigen Landesherrn zu widersetzen, der überdies jetzt formell das Recht auf seiner Seite hatte.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm, welcher in seinen westfälischen Provinzen eine Armee von 15 000 Mann zusammengezogen und diese ohne alles Aufsehen bei ihrer Rückkehr aus der Mark in der Gegend von Wanzleben versammelt, auch die Stadt Magdeburg vom rechten Elbufer gehörig gedeckt hatte, schickte seine beiden Räte von Jena und von Platen an den Administrator mit der Benachrichtigung, daß er nunmehr Magdeburg ernstlich zur Huldigung anhalten und zu diesem Behufe den Administrator um Zustimmung und Vermittelung ersuchen wolle. Es wurde sofort, als letzterer mit dem Plane des Kurfürsten sich einverstanden erklärt hatte, über einige Punkte verhandelt, und nachdem sich die kurfürstlichen Räte vom Hoflager des Administrators zu Halle in Begleitung einiger Bevollmächtigten des letzteren in das Lager bei Wanzleben begeben hatten, hierher eine Deputation des Rates zu Magdeburg beschieden, welcher die Absicht des Kurfürsten und des Administrators bekannt gemacht wurde. Man verlangte von der Stadt die Huldigung nach der Formel vom Jahre 1579, sowie die Einnahme einer kurbrandenburgischen Besatzung und versprach dagegen die Aufrechthaltung aller städtischen Freiheiten und Privilegien. Im Falle ferneren Widerstands aber sei die anwesende Armee bereit, Gewalt zu gebrauchen, und nach Bezwingung der Stadt werde es nicht mehr von ihr abhängen, sich der ihr jetzt dargebotenen Vorteile in Zukunft zu versichern.

Nach einer zweitägigen, von den Ratsdeputierten erbetenen Bedenkzeit kamen die kurbrandenburgischen, die administratorischen und die städtischen Gesandten, letztere in Begleitung von Abgeordneten der Bürgerschaft, auf dem Kloster Berge zusammen, und es wurde hier am 28. Mai 1666 derjenige Vergleich abgeschlossen, durch welchen Magdeburg auf die Lebenszeit des Administrators August unter dessen Oberherrschaft kam, nach dem Tode desselben aber gleichzeitig mit dem in ein weltliches Herzogtum verwandelten Erzstift Magdeburg den Staaten des Kurfürsten von Brandenburg einverleibt wurde. Die darüber aufgenommene, unter dem Namen des Bergeschen Vergleiches bekannte Urkunde lautet wörtlich wie folgt:

Kund und zu wißen sey hiemit Jedermännig-lich, denen eß zu wißen nötig oder sonst daran gelegen. Nachdem zwischen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerers und Churfürsten, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorf Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu der Mark und Ravenßberg, Herrn zu Ravenstein, auch der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, wie auch des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, Postulirten Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Landgrafen in Düringen, Markgrafen zu Meißen, Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Mark und Ravenßberg undt Barby, Herrn zu Ravenstein, Fürstlichen Durchlauchtigkeit, an Einem Dan E. E. Rat Dero Alten Stadt Magdeburg, sambt der gantzen Bürgerschafft daselbst am andern theil, sich einig irrungen über die Formul der Erbhuldigung biß dato entsponnen, ietzgedachte Ihre Churfürstl Durchlauchtigkeit und Fürstl. Durchlauchtigkeit aber diese Sache länger in solcher ungewißheit und unrichtigkeit stehen und bleiben zu laßen billich bedencken getragen und zu erlangung solchen Zwecks beyderseits Herren Abgesandten anfänglich auf dem Ambthause zu Wanßleben, zuletzt aber auf dem Kloster Berge vor Magdeburg, denen Deputirten E. E. Raths, des Ausschusses und Gemeiner Bürgerschafft die notursft der sachen und was zu gütlicher Abthuung Vorerwehnter irrungen mehr diehnlich befunden, außführlich remonstriret, auch zugleich Ihres Gnädigsten Churfürsten auch Fürsten und Herren gnade, hulde und güte nochmalß angeboten; so ist endlich die sache zu verhütung der extremitaeten heute Dato alhier mit Gottes hülffe und beystandt in der güte volkommentlich gehoben, und nachfolgender gestalt mit allerseits Interessenten guten willen und belieben abgethan und verglichen worden.

1) Solchem nach leistet E. E. Rat, Innungen und gantze Bürgerschafft Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Successoren und Erben, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, in eventum die Erbhuldigung nach der Formel de anno 1579, Inngleichen des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. biß die in Instrumento Pacis enthaltene Fälle sich begeben, Gestalt dan auch dieselbe so wohl in Politicis alß Ecclesiasticis die

Landes Fürstl. Hoheit und waß sonst dazu gehörig, so lange ohne eintrag behalten, diese beiden Huldigungen aber geschehen sofort auf einander in einem tag, dergestalt, daß des Herrn Administratoris Fürst. Durchl. zuerst geschworen wirdt.

2) Wirdt die alte Stadt Magdeburg von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. besetzet und ziehet die Garnison morgen Dienstages, wird sein der 29. dieses, hinein, die biß dato darin gewesene geworbene Knechte werden ihrer pflicht erlassen, legen das gewehr nieder und stehet einem jedweden frey, wohin er gehen und sich unterhalten laßen will.

3) Derjenige, welcher biß dato bey denen in der Stadt gewesenen geworbenen Knechten das Commando gehabt und Capitains charge bedient, soll hinwiederumb von Ihrer Churfürstl. Durchl. bei der Garnison alß ein Capitain accomodiret werden, wie auch der Lieutenant; So viel aber die Knechte betrifft, stehet denenselben frey, Ob nachdem Sie ihrer vorigen pflichte erlaßen, hinwiederumb unter Ihrer Churfürstl. Durchl. sich unterhalten laßen wollen, auf welchen fall Sie untern Churfürstl. Musqvetirern gleich tractiret werden sollen.

4) Zu Unterhaltung der Churfürstl. und Fürstl. Garnison gibt die Alte Stadt Magdeburg, die Garnison werde auf den bedürffenden nothfall versterckt und vergrößert, oder dem befinden nach geringert, ein mehreres nicht, als Monatlich zwölf hundert Reichsthaler, das übrige wollen offt höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. iedesmal richtig und zu rechter Zeit reichen laßen und soll über gedachte Zwölf hundert Thaler die Stadt und Bürgerschafft zu erhaltung der Garnison nicht weiter beschwert werden, Da auch dasjenige, waß an seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. Monatlich zuzutragen, zu rechter Zeit nicht einkehme, soll doch der Commendant nicht fug oder macht haben, solches über die zwölff hundert thaler von E. E. Rath oder Bürgerschafft zu fordern, sondern solches durch militarische execution bey denen assignirten örtern iedeßmal beyzutreiben gehalten und schuldig sein.

5) Die Qvartire und Servis Vor die gemeinen Knechte (der Officirer ist schon mit in derselben tractement) gibt die Stadt so lange und biß vor die Garnison nöthige Baraqven gebauet sein, Undt die weil absonderlich die Bürgerschafft der qvartire halber, wan es damit lange also bleiben solte, sich sehr beweglich beschweret, So soll ein bequemer orth zu den Baraqven ausgesehen, und mit anschaffung der materialien, auch anderer nothwendigkeit und würcklicher aufbawung derselben so fort der anfang gemachet werden, und darzu wie auch allen, was zu den Baraqven nötig, gibt E. E. Rath und Bürgerschafft einen dritten theil; Was über dehm dazu erfordert wirdt, deßwegen haben sich Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. unter sich verglichen, daßelbe gleichfals ohne seumniß herbei zu schaffen, so daß die Baraqven zwischen hier undt Michaelis fertig sein sollen.

6) E. E. Rath und Bürgerschaft Versichert den künfftigen Herrn Commendanten mit einer freien wohnung und anderer Officirer mit nötigem qvartir.

7) Die freie disposition der Qvartire bleibet, so weit es E. E. Rath berechtiget, bey E. E. Rath, und sollen die im Rath, derselben Consulenten, wie auch Priester, Schuldiener und derselben weiteren mit würklicher einqvartirung iedeßmal verschont bleiben.

8) Was auf den wachten, Corps des Gardes und Baraqven an wachtholtz und licht, wie auch sonsten zu dem Magazin erfordert wird, dazu gibt E. E. Rath und Bürgerschafft nichts.

9) Damit auch E. E. Rath und Bürgerschafft der Commercien und derselben ungehinderten lauffs halber destomehr so wohl zu waßer alß zu Lande versichert sein möge, So soll weder der Herr Commendant noch auch sonst iemandt von der Garnison von denen ankommenden und abgehenden schiffen und wahren, wie auch in denen thoren von denen personen, wagen, pferden und gütern einig ungelt, unter was schein es immer wolle, zu nehmen berechtiget und befugt sein.

10) Es sollen zwar die Soldaten und deroselben weiber umbs geld, wan Sie wollen, der Bürgerschafft in der erndte helffen, das Korn aber eigenmächtiger Weise abzuschneiden, oder außzuklopfen wird ihnen bey unnachleßiger strafe verbothen und wird der Herr Commendant darüber alles ernstes zu halten wißen.

11) Alle Officirer und Soldaten sollen sich der bürgerlichen nahrung enthalten, iedoch daß gleich wohl ihnen frey gelaßen werde, von denen Bürgern nach ihrem gefallen zu kauffen und es hinwiederumb ohne eintzigen unterschleif an die Soldaten zu verhandeln.

12) Es soll sich auch die Garnison aller insolentien gegen den Rath und Bürgerschafft in und außer quartiers bey vermeidung ernstes einsehens enteußern.

13) Ferner soll der Herr Commendant dem worth haltenden Bürgermeister mit gebung der handt versprechen, für der Stadt und Bürgerschafft bestes, beförderung der Commercien, auch derselben aufnehmen und wohlfarth mit zu sorgen und dieselbe wieder alle unbillige gewalt aufs beste zu defendiren, sonsten aber in das Stadtwesen sich nicht einmischen, sondern dessen administration dem Rath und denen darzu bestellten personen ohnbeeintrechtiget laßen und nichts vornehmen, was dem Rath, Bedienten und gemeiner Bürgerschafft und dero angehörige zu schimpf und schaden gereichen kan. Doferne auch irgends in der Stadt einige ungelegenheit sich begeben oder entstehen solte, wird der Herr Commendant auf implloration E. E. Raths, wie auch der Bürger sich willig finden lassen, durch seine unterhabende Garnison allen muthwillen zu verwehren und so dan die Deliqventen, wan es keine Soldaten dem Rat einliefern, und sonst keinen excess verstaten, auch E. E. Rath in seinen Rechten und juribus keinen eintrag thun, Immaßen die Garnison zugleich mit E. E. Raths und Bürgerschafft defension und beschützung, keineswegs aber zu derselben Beleidigung eingeleget.

14) Das worth gibt der Herr Commendant in der Stadt alleine, Imgleichen behelt er die schlüssel zu den thoren bey sich, und obwohl der Rath und Bürgerschafft instendig angehalten, daß er damit auf die weise, wie zu des Obristen Trandorffs Zeit gehalten werden möchte, dazu aber die Herren Abgesandten nicht bemächtigt gewesen, haben Sie doch über sich genommen, solches nicht allein Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. unterthenigst zu referiren, sondern auch zugleich dieses desiderium bestermaßen gehorsamst zu recommendiren.

15) Die Stücke auf den wällen, wie dieselben ietzo in der Zahl zu befinden, ingleichen die munition und gewehr, sowohl im Zeughause, alß bey der Bürgerschafft bleibt E. E. Rath und Bürgerschafft, doch sollen die Stücke auf den Wällen gelaßen und die Lavetten ohne Zuthuung des Raths und der Bürgerschafft jedeßmahl im stande erhalten, darüber eine gewiße specification gemachet, von dem Herrn Commendanten unterschrieben und dieselbe E. E. Rath und Bürgerschafft zu dero versicherung ausgestellet werden; die munition bleibt auch E. E. Rath und Bürgerschafft, doch dergestalt, daß daferne Sie dieselbe zu vereußern oder zu verkauffen willens, Sie solches Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. anzeigen und ihnen den Vorkauf der billigkeit nach laßen, sollte aber diese munition auf bedürffenden fall von der Garnison angegriffen werden müssen, So soll E. E. Rath und Bürgerschafft dafür genugsame Satisfaction gegeben oder an der Monathlichen qvota abgezogen werden.

16) Wan es sich zutrüge, daß Soldaten wieder Bürger zu klagen, so sollen Sie solches vor E. E. Rath, alß dem ordentlichen Richter, thun, Imgleichen seindt die Bürger und Einwohner der Alten Stadt Magdeburg gehalten, die Soldaten fur dem Herrn Commendanten zu besprechen. zu belangen und zu verklagen, der ihnen dan nicht weniger alß der Rath denen klagenden Soldaten unpartheisch recht wiederfahren zu laßen wißen wirdt.

17) Sollte sich auch über verhoffen zwischen E. E. Rath und Bürgerschafft, dan dem Herrn Commendanten einiger unwille ereugen, so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. denselben gebührlich abhelffen und zureichende enderung treffen.

18) Der Rath und Bürgerschafft soll bey allen intraden und einkünfften, die sie bißhero gehabt und noch haben und bey deren freien administration allerdings gelaßen werden.

19) Die Officierer und Soldaten sollen sich dem Thorwärter nicht wiedersetzen und wan sie jemandts auf des Raths oder Müllen Voigts verordnung wegen nicht abgelöseter Zeichen anhalten müßen, ihnen nicht verhinderlich sein, auch die rechtmeßig geschehene anhaltung, den alten Verträgen gemeeß, respectiren.

20) Die Stadt und Bürgerschafft sollen mit herren diensten auch schantzen und graben nicht behelliget werden.

21) Eß wollen auch Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. wegen der übergroßen schulden Last, womit die Stadt annoch beschweret, mit Processen, Arresten und executionen dieselbe keinesweges übereilen, sondern die Creditores vielmehr in erwegung des fast unermeßlichen schadens, welchen die Stadt erlitten, zu billigen und erträglichen transactionen gnädigst anweisen und die Stadt dabey schützen.

22) In denen Ämbtern auf dem Lande soll jeder männiglich unpartheiisch schleuniges recht administriret und darwieder im geringsten nichts verhenget, der Bürgerschafft auch aus denen Ämbtern und Geleiten ihre Zinsen, Zehenden und Pächte unweigerlich abgefolget werden.

23) Was die angegebene Abzugsgelder von denen Erbschafften auch verkaufften Gütern, ingleichen die Zahlgelder, so von denen Beamten wollen gefordert und decurtiret werden, anbelanget, soll die Sache förderlichst unter-

Leopold von Gottes Gnaden
Aeltester regierender Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen,
Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Berenburg
und Gröbzig, Erster Königlicher Preußischer, wie auch Reichs Ge-
neral Feld Marschall Sr. Königl. Maj. in Preußen wurcklich Geheimter Krieg Rath
Gouverneur der Stadt u. Veste Magdeburg und Obrister über ein Regiment zu Fuß

suchet und wen eß neuerlich und wieder das herkommen, also fort abgestellet werden.

24) Die Stadt soll ins künfftige nicht schuldig sein, auf der Churfürstl. oder Fürstl. Beampten Pässe Vorspan zu geben oder auf qvittirung zu thun, Imgleichen bei deren Durchzügen mit keinen beschwerungen beleget werden.

25) Eß soll auch bei dem Vergleich vom Jahr 1562 und dessen § 12 der Zollfreiheit halber von der Bürgerschafft Güter allerdings gelaßen werden.

26) Wegen des Brauens soll eß gleichfalls untersuchet, und denenjenigen, welche es nicht befugt, verbothen werden.

27) So viel die wieder aufbawung der von E. E. Rath und Bürgerschafft angegebenen Vorstädte, imgleichen die zugelegte Viertelmeile betrifft, damit wirdt eß bey dem Instrumento Pacis und deßen sano sensu et vero intellectu und bey dem Reichsguthachten gelaßen.

28) Eß wird auch der Rath und Bürgerschafft bey dem exercitio der Augspurgischen Confession, wie dieselbe Kaiser Carl der V. zu Außpurg im Jahre 1530 übergeben, wie imgleichen bey bestellung des Ministerij, auch Kirch- und Schullsachen und was davon dependiret, allerdings gelaßen und soll ihnen weder dieselbe, noch auch die dazu gehörige Kirchen, schulen, Hospitalien, Renten, einkünffte und intraden, Sie haben nahmen, wie Sie wollen, nicht entzogen, oder Sie darinne in einigerley weise betrübet oder beschweret, und darnebenst in diesem punct allerdings dem Instrumento Pacis nachgelebet werden.

29) Eß sollen auch die gewohnliche Reversales in originali außgestellet werden und muß E. E. Rath auch die seinige, nach der Formul im Jahre 1579 außantworten.

30) Eß wollen auch des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. nicht unterlaßen, also fort gewiße Commissarien zu verordnen, welche nach beschehener huldigung E. E. Rath und Bürgerschafft über alle und jede gravamina, so Sie ietzo wegen der Landsteuer, auch wieder der Stadt praetendirten Schulden und andere beschwerden des Landes, wieder die Landschafft vorgebracht oder noch vorzubringen hätten, Sie sein wieder wehm Sie wollen, genüglich vernommen und denenselben allen secundum justitiam aus dem grunde, sonder weitleufftigkeit abhelffen sollen, Gestalt Ihnen dan die Zeit dazu zu benennen frey gelassen wirdt.

31) Die Innungen, Brüderschafften undt Handwerke sollen bey ihren Rechten, befugnissen, gerechtigkeiten undt Statuten allerdings gelaßen und wan Sie die Ordnung zur confirmation einschicken, der Rath zuvor darüber vernommen und darauf die Confirmationes außgefertiget werden.

32) Endlich so wird E. E. Rath, wie auch deßen Consulenten und Bediente, sambt zugehörigen Ständen und sämbtlicher Bürgerschafft sambt und sonders hiermit am bestendigsten versichert, daß Niemandt an seinem Ampt, ehren und competenz, im geringsten nicht soll gehindert, gefähret oder gekrenket, darnebenst alles, was irgents von Ihnen bißhero vorgegangen, geredet oder geschrieben, nimmermehr in ungnaden gedacht oder jemandt entgolten werden, sondern hiemit in ewige vergessenheit gestellet sein; Eben dieser gnade und ewigen vergessenheit genießen auch der Verstorbenen witwen und Kinder, mit ihren gühtern, fahrendt und liegendt, und werden allesambtlich in Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. gnädigsten special schutz genommen.

So geschehen Kloster Bergen den 28. May Anno 1666.

(L. S.) Otto von Spar, (L. S.) Clauß Ernst von Platen, (L. S.) Friedrich von Jena, (L. S.) Hans Katte, (L. S.) Heinrich Durselt Dr.

Die den Namen der unterschriebenen Kommissarien in der Ausfertigung beigedruckten Siegel sind deren Ringsiegel.

Der wesentliche Inhalt des Bergeschen Vergleichs läuft sonach auf folgende Punkte hinaus:

1) Durch Leistung der Huldigung nach der Formel von 1579 erkennt die Stadt die Landeshoheit zunächst des Administrators und demnächst die des Kurfürsten von Brandenburg an und begiebt sich des Rechts, eine eigene Besatzung zu halten, nimmt vielmehr eine kurfürstliche Garnison ein, zu deren Unterhaltung sie jedoch monatlich nur 1200 Thlr. beizutragen hat. Die vorhandenen Waffen und Munition verbleiben Eigentum der Stadt, doch wird für den Fall der Veräußerung dem Kurfürsten das Vorkaufsrecht vorbehalten;

2) das Verhältnis der Stadt zur Garnison und der beiderseitigen Behörden zu einander ist ein koordiniertes. Der Gerichtsstand der Besatzung ist vor dem Kommandanten, der der Bürger vor dem Rat, etwaige Konflikte zwischen dem Kommandanten und dem Rat entscheidet der Landesherr. Der Kommandant gelobt beim Antritt seines Amtes dem präsidierenden Bürgermeister mittels Handschlags, die Stadt bei ihren Rechten, ihrer Wohlfahrt und ihrem Gedeihen zu schützen, doch behält derselbe den Thorschlüssel in alleinigem Gewahrsam. Zu den Kosten der

Befestigung der Stadt, zu Kriegsbedürfnissen und sonst soll die Bürgerschaft nicht herangezogen, außer jenen 1200 Thlrn. monatlich auch nicht beschwert werden und nur dem Kommandanten eine Wohnung zu geben, verpflichtet sein;

3) die Privilegien der Stadt verbleiben derselben zufolge der darüber wie früher auszustellenden Reversalien und soll es mit den ihr zuständigen Rechten, den politischen sowohl als den kirchlichen, bei den Bestimmungen des Friedens-Instrumentes belassen werden.

Mit dem Einzuge der brandenburgischen Truppen am 29. Mai und mit der Huldigung, welche dem § 1 des Bergeschen Vergleichs gemäß am 14./24. Juni zuerst dem persönlich dazu erschienenen Administrator August und darauf dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, welcher seine Räte von Jena und von Platen zur Entgegennahme des Aktes gesandt hatte, geleistet wurde, war die Hoffnung auf Anerkennung der seit Hunderten von Jahren behaupteten Reichsfreiheit für alle Zeiten zu Grabe getragen.

Wir, die wir am Ende des 19. Jahrhunderts leben, erkennen, daß allein dieser Lauf der Dinge der Stadt Magdeburg zum Heil und zum Segen gereicht hat, denn als freie Reichsstadt mit so kleinem Gebiet innerhalb kurbrandenburgischer Lande, deren Herrscher zielbewußt und energisch die Staatseinheit seiner Provinzen im Auge hatte, wäre die Stadt ohne die Unterstützung dieses mächtigen Fürsten und seiner Nachfolger zu einem Gemeinwesen zusammengeschrumpft, das nicht entfernt seiner Vergangenheit entsprochen haben würde. Aber dennoch darf dieses Streben nicht, wie es vielfach geschehen ist, geringschätzig besprochen, es muß vielmehr von dem Standpunkte der damaligen Zeit aus beurteilt werden, in welcher die mehr und mehr erstarkende Macht der Landesfürsten mit ihren in der Bildung begriffenen stehenden Heeren keineswegs geeignet war, sich die Sympathien der bis dahin thatsächlich frei gewesenen Städte zu erwerben.

Ganz abgesehen von dem sog. Ottonischen Privilegium, diesem nach Inhalt und Form mit Ungeschick und völliger Geschichtsunkenntnis höchst wahrscheinlich erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu stande gebrachten Machwerk, auf welches man sich bei den Friedensverhandlungen besser gar nicht berufen hätte, befand sich Magdeburg im Besitz aller der Rechte, welche die Reichsfreiheit begründeten, denn selbst die erst seit des Erzbischofs Otto Zeiten eingeführte Huldigung konnte gegen dieselbe mit Grunde wirklichen Rechtes nicht geltend gemacht werden, dieselbe war vom päpstlichen Stuhle, der ganz unzuständigen Instanz, angeordnet und von der Stadt nur infolge der Notlage, in welcher sie sich befand, angenommen worden; zudem mußte der Erzbischof, bevor ihm gehuldigt wurde, die der Stadt verliehenen Rechte und Privilegien durch ein urkundliches Reversale anerkennen. Bis zur Regierung des Erzbischofs Ernst war Magdeburg auch gleich andern anerkannten Reichsstädten zu den Reichstagen eingeladen und hatte auf denselben von seinem Stimmrecht Gebrauch gemacht; auf Ernsts Veranlassung war die Stadt, ohne darüber vorher gehört zu sein, willkürlich aus der Matrikel der freien Städte gestrichen, gleichwohl später aus älteren Matrikeln in die neueren übertragen, aber dessen ungeachtet zu den Reichstagen nicht zugelassen worden. Erst der Vertrag von Eisleben hat rechtlich die Stellung der Stadt zum Erzstift geändert. Es ging Magdeburg so wie mehreren andern Städten jener Zeit, die nach harten Kämpfen dem Streben nach Reichsfreiheit entsagen mußten und dies später gleichfalls nicht zu bereuen gehabt haben. Glücklich aber konnte Magdeburg sich schätzen, daß es mit dem Erzstifte an das Haus Hohenzollern und nicht an Sachsen albertinischer Linie kam, dessen Fürsten der Stadt fast immer ungünstig gewesen sind. Aus der Regierungszeit des letzten Administrators August haben wir nur noch wenig anzuführen.

Die bei der Huldigung anwesend gewesenen brandenburgischen Truppen wurden hiernächst aus der Stadt wieder zurückgezogen, als ordentliche Besatzung rückte aber am 7./17. Juli 1666 das Regiment des Herzogs August von Holstein ein, welcher letztere zugleich zum Gouverneur der Festung ernannt wurde, während der Oberst Schmied von Schmiedes-Eck die Stelle des Kommandanten erhielt.

Die nächste Sorge des Kurfürsten war die nach dem Berichte des Gouverneurs dringend notwendig gewordene Wiederherstellung und Erweiterung der Festungswerke. Zu den desfallsigen Kosten beizutragen, weigerten sich der Administrator und der kleine Ausschuß der erzstiftischen Stände, die Stadt Magdeburg erbot sich aber — jedoch mit dem Vorbehalt, daß daraus keine Folgerungen für die Zukunft gezogen würden — von jedem hier einzuschiffenden Wispel Getreide 4 gute Groschen unter der Bedingung zu geben, daß sie für den zehnten Teil des an den kurfürstlichen Hebestellen zu versteuernden Getreides Zollfreiheit erhalte, was der Kurfürst mittels Reskripts vom 27. Dezember 1667 zugestand.

Die Verstärkung der Festung erfolgte hauptsächlich auf der ganzen Ostseite der Stadt. Das hinter dem Dome, südlich vom jetzigen Fürstenwall belegene alte Bollwerk wurde als „Bastion Cleve" bedeutend erweitert und verstärkt und durch eine östlich um die Stadt an der Elbe entlang führende neue Brustwehr mit dem an der Grenze der Neustadt befindlichen Werke verbunden, welches letztere, gleichfalls erweitert und verstärkt, den Namen „Bastion

Preußen" erhielt. Auf dem rechten Elbufer zum Schutze der Brücke wurde ein fester Turm mit einigen Seitenschanzen erbaut, nach welchem, als dahinter 1731 die Friedrichstadt angelegt wurde, diese noch lange und bis in das erste Viertel dieses Jahrhunderts im Volksmunde die Thurmschanze genannt wurde. Bei den beschränkten Mitteln, die dem Kurfürsten zu Gebote standen, zogen sich diese Festungsbauten sehr in die Länge; zur Förderung derselben gab der Administrator August erst Ende 1678 auf Ersuchen des Kurfürsten die Anweisung zur Lieferung von 30 Schock Pallisaden aus den erzstiftischen Forsten.

Waren der Rat und die Bürgerschaft der Herstellung und Verstärkung der Festungswerke günstig gestimmt gewesen, so war dies entschieden nicht der Fall, als noch bei Lebzeiten des Administrators die lange geheim gehaltene Absicht des Citadellenbaues bekannt wurde. Das urkundliche Material über die Motive und die Anfänge dieses Baues ist zwar nur dürftig, zweifellos ist aber, daß den desfallsigen Beschlüssen des großen Kurfürsten nicht speziell für die Stadt Magdeburg berechnete fortifikatorische Rücksichten zu Grunde lagen, sondern daß es staatsmännische, das ganze damalige hohenzollernsche Ländergebiet umfassende Erwägungen waren, welche ihn bestimmten, das so günstig belegene Magdeburg zu einer starken Festung und zu einem Hauptwaffenplatz für alle seine Staaten zu erheben. Wie in dieser Idee überhaupt, so scheint auch bezüglich der angeblich vom Feldmarschall v. Spaa empfohlenen Lage der zu erbauenden Citadelle auf der Elbinsel der Kurfürst wesentlich seinem eigenen Willen gefolgt zu sein, denn, wie die Berichte der später seitens der Stadt nach Berlin entsandten Abgeordneten ergeben, hatten die Pläne Friedrich Wilhelms weder in den höheren Militär-, noch in den Regierungskreisen besonderen Beifall, mußten aber aufs genaueste befolgt und ausgeführt werden.

Die Elbinsel, gewöhnlich „der Marsch" genannt, war unbestrittenes Eigentum der Stadt, auf welchem sie den wegen der vielen in der Stadt noch wüst liegenden und des Wiederaufbaues harrenden Brandstätten unentbehrlichen städtischen Ziegelhof, den Bauhof sowie ein Zollamt und verschiedenen Gebäuden eingerichtet hatte und auf welchem sich außerdem nutzbringend ein Schiffbau- und ein Holzniederlageplatz befanden. Sobald daher die Gerüchte von dem Bau einer Citadelle auf dem Marsch gegen Ende des Jahres 1679 eine greifbare Gestalt annahmen, indem Fortifikationsarbeiten auch auf dem der Stadt eigentümlichen und von ihr benutzten Gebiete vorgenommen wurden, trat man zunächst mit dem Gouverneur in mündliche Verhandlung, und da dieser aus der Absicht des Kurfürsten, auf der Elbinsel eine Citadelle zu bauen, kein Hehl machte, die Vorarbeiten dazu auch gegen die Vorstellungen des Rates fortgesetzt wurden, so richtete der letztere unterm 7. Februar 1680 eine Immediateingabe an den Kurfürsten, in welchem um Abstandnahme von dem Bau einer Citadelle gebeten wurde; zugleich wurde auch beschlossen, eine mit einer ausführlichen Instruktion zu versehende Abordnung nach Berlin zu entsenden, welche bei dem Kurfürsten und bei den zuständigen Verwaltungsstellen die Interessen der Stadt vertreten sollte. Der Erfolg war, wie man dies hätte voraussehen können, völlig fruchtlos. In allen Instanzen, bei denen die Deputation anfragte, erhielt man die Auskunft, daß der Bau der Citadelle vom Kurfürsten beschlossene Sache sei und dieser selbst beruhigte schließlich die Abgeordneten in der ihnen gewährten Audienz wegen der für die Stadt befürchteten Gefahren, erteilte dann auch unterm 23. Februar 1680 auf die Eingabe vom 7. Februar einen das Gesuch der Stadt ablehnenden Bescheid, in welchem aber für die durch den Bau der Citadelle entstehenden Verluste Entschädigung zugesagt wird. Damit war die Sache im wesentlichen erledigt. Die Verhandlungen über die Räumung des zu bebauenden Grund und Bodens, sowie die dafür zu gewährenden Entschädigungen liefen ohne erhebliche Zwischenfälle ab. Zu Ende geführt wurde der Bau erst unter dem König Friedrich I. im Jahre 1702.

Die Kosten, welche durch die Zusammenziehung der Truppen zur Erzwingung der Huldigung seitens der Stadt Magdeburg entstanden waren, hatte das Erzstift zu tragen. Die erzstiftischen Stände verlangten dazu von letzterer einen Beitrag von 4664 Thlrn. 12 Gr.; der Rat weigerte sich dessen und wandte sich an den Kurfürsten, welcher dem Administrator darauf zu erkennen gab, daß die Stadt Magdeburg von diesen Kosten freizulassen, da sie dem Bergeschen Vergleiche zufolge außer den monatlichen 1200 Thalern keinerlei Kosten für das Militär zu tragen habe.

Als der Administrator zur Feier seiner 40jährigen Regierung auf den 18. Oktober 1678 einen Landtag nach seiner Residenz Halle berief und dazu auch die Stadt Magdeburg eingeladen hatte, beschloß der Rat, diesen Landtag nicht zu beschicken, und entschuldigte schriftlich sein Ausbleiben. Der Administrator sah dies als eine Auflehnung gegen seine landesherrliche Autorität an und nahm die Stadt in eine Strafe von 100 Thlrn., welche trotz zweier weiterer Entschuldigungsschreiben und der gegen das Strafmandat vom Rat beim Kammergericht in Speier eingelegten Beschwerde, von dem Müllenweigt Dr. Dürfeld zwangsweise eingezogen werden sollte. Was aus der Sache geworden, ergeben die Akten nicht; daß der Administrator aber nicht im seinem Rechte war, geht daraus hervor, daß er in einem Erlaß vom 20. Dezember 1656 der Stadt aus-

drücklich freigestellt hatte, die Landtage zu besuchen oder ihnen fern zu bleiben.

Das zwar nicht rechtlich, aber doch in vieler Beziehung thatsächlich bestehende dualistische Verhältnis der Stadt zum Administrator und zum Kurfürsten endete mit dem Tode des ersteren, der zu Halle am 4. Juni 1680 erfolgte. August, der letzte der 48 Erzbischöfe bezw. Administratoren, hatte 42 Jahre regiert und während dieser Zeit mit der Stadt Magdeburg meist auf gespanntem Fuße gestanden.

Von den inneren Zuständen Magdeburgs nach der Katastrophe vom 10. Mai 1631 nehmen diejenigen das meiste Interesse in Anspruch, welche auf die bauliche Wiederherstellung der Stadt Bezug haben. Der Anfänge des Wiederaufbaues mit dem Niederlags- und dem Zollgebäude im Jahre 1632 haben wir oben gedacht; die von Otto von Guericke projektierten zwei neuen Hauptstraßen kamen, weil die Zustimmung des Königs Gustav Adolf zu dem überhaupt in größeren Verhältnissen geplanten Wiederaufbau der Stadt infolge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1632 nicht zu erlangen war, nicht zur Ausführung, im allgemeinen wurden vielmehr die alten Straßenzüge beibehalten. Am Bärplatz wurde von dem damals „zum schwarzen Bär", jetzt „Stadt Prag" genannten Gasthofe aus eine neue Straße, die jetzige Bärstraße, nach dem Breitenweg angelegt; letzterer war die erste Straße, welche ziemlich schnell und in schönem und großartigem Stile wieder aufgebaut wurde. Um 1651 war derselbe, wie das in diesem Jahre angefertigte und im städtischen Archiv noch vorhandene „Stedtebuch" ergiebt, fast vollständig bebaut; 1639 war bereits die „zur Lauenburg" bekannte alte Ratsschenke wieder in Betrieb, die Gasthöfe „zum goldenen Arm" (Nr. 146), „zum weißen Schwan" (Nr. 161 und 162), „zum goldenen Engel" (Nr. 187), „zum weißen Roß" (Nr. 19) und andere werden 1641 erwähnt. Um die Erbauung großer stattlicher Häuser machte sich besonders ein reicher Bürger, Arend Köpke, verdient; er besaß mehrere Häuser in der Marstall- und in der Stall- (gr. Münz-) straße und erbaute das schöne, später Pieschelsche Haus (Breiteweg 12), sowie das früher Coquische am Alten Markt (jetzt Nr. 11). Außerdem gehörten ihm am Breitenweg „die goldene Krone" und in der Weinfaßstraße das jetzt mit Nr. 2 bezeichnete Haus. Weniger schnell und zum Teil sehr langsam erfolgte die Bebauung in anderen Stadtteilen. Große Lücken zeigte namentlich noch lange Zeit der westliche Teil des neuen Marktes von der Leiterstraße ab, wo das Feuer heftiger gewütet hatte, als auf der Ostseite des neuen Marktes; in den Pfarrbezirken der Jakobi- und Petrigemeinden begann eine durchgreifende Bauthätigkeit erst im Anfang des 18. Jahrhunderts, nachdem 1702 der Fürst Leopold von Dessau — im Volksmunde der alte Dessauer genannt — Gouverneur von Magdeburg geworden war. Ihm verdankt die Stadt den Fürstenwall, die Gouvernements- und Fürstenwallstraße und die planmäßige Wiederbebauung des nördlichen und nordöstlichen Stadtteiles, wo noch ganze Straßen als wüste Brandstätten lagen, auf denen die Arbeiterbevölkerung ihre mit Stroh gedeckten Lehmhütten aufgeschlagen hatte. Besser sah es auf dem östlichen Teil des neuen Marktes, dem jetzigen Domplatz, aus, wo eine verhältnismäßig große Anzahl von Privat- und öffentlichen Gebäuden vom Feuer verschont geblieben war. Die in der Altstadt belegenen öffentlichen Profangebäude — stehen geblieben waren ja nur das Fährамtsgebäude und die Stadtmühle — das Zeughaus, die Ratswage (am Breitenwege), die Innungshäuser, insbesondere die Hintergebäude des Rathauses wurden allmählich wieder hergestellt und waren bis zum Jahre 1680 fast sämtlich vollendet. Das Zeughaus war schon 1662 fertig und wurde beim Einzuge der brandenburgischen Truppen im Jahre 1666 von diesen in Benutzung genommen, ohne daß der Rat dagegen Widerspruch erhoben hätte. Als später das Militär auch die Kellerräume des Gebäudes, welche für Rechnung der Stadt vermietet waren, in Anspruch nahm, reklamierte der Rat das Zeughaus zwar als städtisches Eigentum, aber ohne Erfolg: das Militär behielt dasselbe in Besitz, und der Staat ist in dieser Weise ohne alle Entschädigung Eigentümer des ihm bis in die neueste Zeit gehörig gewesenen Zeughauses geworden. Sobald die Hintergebäude des Rathauses die nötigen Räumlichkeiten gewährten, wurden dorthin die städtischen Geschäftszimmer verlegt, welche bis dahin im Saldernschen Hause in der Stallstraße eine äußerst beschränkte Unterkunft gefunden hatten.

Nach der Zerstörung der Stadt war außer dem Brückthor nur das Sudenburger Thor geöffnet, das Ulrichs-, Schrotdorfer-, Krökenthor und die Hohepforte waren verwüstet und ungangbar und dadurch der Verkehr nach außen, namentlich auch für die Ackerwirtschaft betreibenden Einwohner außerordentlich gehemmt und erschwert. Rat und Bürgerschaft baten deshalb wiederholt und dringend um Wiedereröffnung der Thore, indem sie Beiträge zu den Kosten der notwendigen Brückenbauten versprachen. Infolgedessen scheinen das Schrotdorfer- und das Krökenthor um das Jahr 1637 geöffnet zu sein. Ulrichsthor und Hohepforte wurden es erst später, das erstere nach 1653, das letztere 1688; zur Herstellung der Brücken vor der Hohenpforte hatte der Kurfürst 60 Stück Eichen angewiesen.

Von den drei Elb
die Graals- (jetzige
besonders gedach
sein, die bei
(jetzige

die Verbindung mit dem rechten Elbufer zuerst durch eine Schiffbrücke und als diese 1638 vom Eisgang weggetrieben worden war, durch Einrichtung einer Fähre hergestellt werden mußte. Es waren zwar, nachdem die Stadt von den Schweden besetzt war, alsbald Anstalten zur Wiederherstellung der festen Brücken gemacht worden, vollendet aber und dem öffentlichen Verkehr übergeben wurden sie erst 1666.

Auch die sechs städtischen Pfarrkirchen waren beim Uebergang der Stadt an Kurbrandenburg größtenteils in ihrer jetzigen Gestalt wieder hergestellt. Die Johanniskirche war bereits 1644 vorläufig zum Gottesdienst eingerichtet und am 1. Advent j. J. eingeweiht worden. Die Kirche zum heil. Geist wurde bis auf das erst später vollendete Gewölbe 1652 fertig und am 1. Dezember j. J. eingeweiht. Zum Pastor an derselben wurde der bisherige Diakonus an St. Johannes, M. Gottschalk, berufen und am 27. Januar 1653 eingeführt; zum Diakonus wählte man den M. Hieronymus Sievers, welcher am 16. März desselben Jahres in sein Amt eingeführt wurde. Die Ulrichskirche war 1656 fertig und konnte am ersten Sonntage nach Ostern eingeweiht werden. Zu Geistlichen an dieser Kirche wurden gewählt und zwar zum Pastor M. Johann Böttiger aus Sondershausen, zum Diakonus M. Malachias Siebenhaar; bisher Pastor in Nischwitz bei Meißen, und vordem Kantor an der hiesigen Johanniskirche.

An der Jakobikirche war seit den ersten fünfziger Jahren gearbeitet; vollendet wurde sie 1659; nachdem eine Zeit lang die Geistlichen von St. Johannis, Ulrich und Heil. Geist die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet hatten, wurde M. Samuel Pommer aus Salzwedel zum Pastor und Jakob Chenitius zum Diakonus berufen.

St. Katharinen konnte erst 1668 wieder in Angriff genommen werden und wurde, nachdem die Arbeiten im Jahre 1677 wegen Mangels an Geldmitteln unterbrochen waren, endlich 1679 soweit fertig, daß die Einweihung am 3. Februar d. J. erfolgen konnte. Pastor dieser Kirche wurde der Prediger zu Wahlitz, M. Nikolaus Müller, Diakonus der Rektor zu Alt-Brandenburg, Franz Julius Lütkens; beide wurden am 2. Oktober 1679 eingeführt.

Inzwischen war seit 1663 an der völligen Restauration der Johanniskirche gearbeitet und der Aufbau derselben in seiner jetzigen Gestalt 1670 vollendet worden.

Nur St. Peter konnte erst 1689 wieder eingeweiht werden. Die Gemeinde erhielt zuerst nur einen Geistlichen in der Person des M. Daniel Meybring; die Nachmittagspredigten wurden von einem Kandidaten gehalten.

Die Mittel zum Bau der Kirchen, welche mit ihren Doppeltürmen der Stadt zur höchsten Zierde gereichen, waren zu einem nicht geringen Teile durch Kollekten in den größeren deutschen Städten: Braunschweig, Hamburg, Lübeck und auch im Auslande beschafft worden. Im Jahre 1643 unternahm der Rektor der Stadtschule M. Christian Wellmann gegen Entschädigung der Reisekosten und eine jährliche Remuneration von 150 Thlrn. eine große Kollektenreise durch das nördliche Deutschland, Dänemark, Polen und Schlesien und kehrte 1645 zurück; der Gesamtertrag seiner Sammlungen belief sich auf etwa 3000 Thlr.

Der allmählichen Wiederherstellung des Stadtregiments, zuerst unter schwedischer, dann unter kurfürstlich sächsischer Direktion und seit 1638 nach den Bestimmungen des hanseatischen Rezesses von 1630, ist bei Erzählung der Kriegsschicksale der Stadt gedacht worden. Anfänglich nur aus drei vom schwedischen Statthalter Fürsten Ludwig von Anhalt ernannten Bürgern bestehend, erweiterte sich der Rat im Laufe der nächsten Jahre auf 10 Mitglieder und wurde schließlich gleich dem Bürgerausschuß in der alten Mitgliederzahl wieder hergestellt. Die Finanzen der Stadt gestatteten anfangs nicht, die Ratsmitglieder, wie es die Verfassung von 1630 vorschrieb, zu besolden, nur die Subalternbeamten bezogen ein kümmerliches Gehalt. Erst 1641 konnte den Ratsmitgliedern die Hälfte des im hanseatischen Rezesses bestimmten Gehaltes — 200 Thlr. für jeden Bürgermeister und 100 Thlr. für jeden Kämmerer und Ratsherrn — gezahlt werden; die vollen Gehälter wurden erst später wiederhergestellt und neu geregelt.

Der Rat ließ sich nunmehr auch die Wiederherstellung der alten Verfassungsnormen in Kirchen- und Schulsachen, in Verwaltung und Rechtspflege angelegen sein.

Nachdem im Januar 1639 die Augustinerkirche, deren baulicher Zustand von Sachverständigen schon früher als gefahrdrohend bezeichnet war, hatte geschlossen werden müssen, weil an einem Sonntage während des Gottesdienstes mehrere Zuhörer durch herabfallende Steine verletzt waren und in der darauf folgenden Nacht ein Teil des Gewölbes ganz einstürzte, bat der Rat den Administrator um zeitweise Ueberlassung der Kirche des Klosters U. L. Frauen; die Verhandlungen zogen sich in die Länge, und der Rat sah sich deshalb genötigt, den Gottesdienst einstweilen im Saldernschen Hause in der Stallstraße abhalten zu lassen. Im März des genannten Jahres bewilligte der Administrator die Benutzung der Kirche U. L. Frauen unter der Bedingung, daß der Rat wegen der Rückgewähr derselben sich reversiere, und nachdem die desfallsigen Erklärungen abgegeben worden, die Kirche auch gehörig instand gesetzt war, erfolgte die Uebergabe und der erste Gottesdienst der altstädtischen Gemeinde in derselben am

Ostertage (14. April) 1639. Die Benutzung dauerte bis zum Dezember 1644, von wo ab der Gottesdienst in der innerhalb der stehen gebliebenen Ringmauern der Johanniskirche eingerichteten Kapelle abgehalten wurde.

Die inzwischen gewachsene Einwohnerzahl machte die Anstellung eines dritten Predigers und die Herstellung einer Rangordnung unter den Geistlichen notwendig; es wurde daher vom Rat der M. Cuno zum Senior, M. Hecht zum Archidiakonus ernannt und von der Gemeindevertretung der Pastor zu Gr. Ottersleben, Johann Gottschalk, ein geborener Magdeburger, zum Diakonus gewählt, vom Rat bestätigt und mit einer Bestallung versehen.

Unter den jetzt gänzlich veränderten Umständen bedurfte auch die Kirchenordnung von 1569 einer zeitgemäßen Abänderung, welche nach längeren zwischen dem Rat, den Gemeindevertretungen und dem geistlichen Ministerium gepflogenen Verhandlungen in dem Kirchenrezeß vom 18. Dezember 1639 ihren Abschluß fand. Aus den Bestimmungen desselben erhellt, daß damals außer am Sonnabend, täglich, und zwar an den Sonn- und Festtagen Vor- und Nachmittags, an den Wochentagen Vormittags öffentlicher Gottesdienst stattfand. Der Senior Cuno hatte die Sonntags-Vormittags- und die Donnerstags-Predigt, Hecht die Sonntags-Nachmittags- und die Dienstags-Predigt, Gottschalk die Montags- und Freitags-Predigt zu halten, mit den Buß- und Bettags-Predigten am Mittwoch wechselten beide Diakonen. Die geistlichen Amtshandlungen waren in der Weise verteilt, daß der Beichtstuhl und das Krankenbesuchen allen drei Geistlichen, die Aufgebote dem Senior allein, die Verwaltung der Sakramente (Taufe und Abendmahl) und die Trauungen ausschließlich den beiden Diakonen zustanden, welchen letzteren zugleich die Leichenbegleitung wöchentlich alternierend oblag. Zu Beichtkindern soll haben: Der Senior Cuno die Pfarren zu Ulrich und Heil. Geist, Hecht Johannis und Katharinen, Gottschalk Jakob und Peter.

Bezüglich des kirchlichen Strafamtes werden im wesentlichen die Bestimmungen des Rezesses von 1569 beibehalten.

Dann heißt es: „Kraft in dieser Stadt bestehenden Raths- und Kirchenregimentes wird angeordnet, daß alle Geistliche dem Rathe als Obrigkeit gehorsam sein sollen".

Schließlich enthält der Rezeß noch Bestimmungen über die Gehälter der Geistlichen und Kirchendiener. Von ersteren hatten zu beziehen: Der Senior 240 Thlr, $1\frac{1}{2}$ Wispel Roggen, 45 Schock Holz und freie Wohnung; der Archidiakonus Hecht: 200 Thlr., 1 Wispel Roggen, 45 Schock Holz und freie Wohnung; der Diakonus Gottschalk 120 Thlr. Gehalt, $\frac{3}{4}$ Wispel Roggen, 20 Schock Holz und freie Wohnung. „Kleidergeld kann nicht verordnet werden".

Aus einer vom Rat an den Senior Cuno unterm 28. Februar 1642 erlassenen Verfügung ersieht man übrigens, daß der Gottesdienst an den Wochentagen des Morgens um 6 Uhr begann und nicht über 8 Uhr hinaus dauern sollte, „damit die übrige Zeit dem Rathe zur Expedirung der Rathsgeschäfte, den Bürgern zur Gewinnung ehrbarlicher Nahrung geeignet bleiben möge".

Nachdem durch den westfälischen Frieden die kirchlichen Rechte der Stadt auch von Reichswegen anerkannt waren, nahm sich insbesondere der Bürgermeister Otto v. Guericke der Kirchensachen an, indem er wegen Feststellung und Wiedererlangung der den einzelnen Kirchen vor der Zerstörung zuständig gewesenen Einkünfte die sorgfältigsten Ermittelungen anstellte und Ratsbeschlüsse darüber veranlaßte. Mit Rücksicht auf die im Bau begriffenen Kirchen und deren bald zu erhoffende Vollendung hielt er auch eine Revision und Ergänzung der Kirchenordnung von 1639 für geboten und brachte solche auch durch einen neuen Kirchenrezeß vom 14. Dezember 1652 zu stande. Durch den letzteren, welcher das Grundgesetz für die städtische Kirchenverfassung bis 1830 geblieben ist, werden insbesondere nähere Bestimmungen getroffen über die auf 12 festgesetzte Zahl der Mitglieder der einzelnen Gemeindevertretungen (Kirchenkollegien), denen die Wahl der Geistlichen und Kirchenbeamten obliegt, über die Präsentation der gewählten Geistlichen, deren Prüfung durch das Ministerium und ihre Bestallung und Einführung durch den Rat; ferner über die dem Rat zustehende Ernennung und Installierung des die Stelle eines Superintendenten vertretenden Seniors, ferner — jedoch mit einigen unwesentlichen Abweichungen von den früheren Rezessen — über das kirchliche Strafamt und endlich über die Rangverhältnisse des Seniors und der übrigen Geistlichen zu den Mitgliedern und den höheren Beamten des Rats.

Bald nach Erlaß dieser Kirchenordnung traten unter dem geistlichen Ministerium wieder ärgerliche dogmatische Streitigkeiten dadurch ein, daß der Pastor an St. Ulrich Dr. Böttiger, welcher seit 1658 auch das Seniorat verwaltete, ein weniger strenger Lutheraner war, als die meisten seiner Amtsbrüder; unter den letzteren that sich als ein besonderer Eiferer für das Luthertum der Diakonus und seit 1658 Pastor an Heil. Geist Heinrich Sievert hervor, der deshalb mit Böttiger immer auf gespanntem Fuße lebte. Sievert gefiel sich immer in Streitpredigten und war bereits als Diakonus im Jahre 1654 zum Empfang eines Verweises vor den Rat beschieden, weil er gegen diesen auf der Kanzel beleidigende Aeußerungen gethan hatte. Der Streit mit Böttiger kam zum vollen Ausbruch, als 1657 der Diakonus in Stendal, M. Christian Scriver, zum Pastor an der Jakobikirche gewählt war und am

7. Oktober das Colloquium vor dem Ministerium zu bestehen hatte. Der Pastor Sievert, dem der Senior Böttiger nicht streng genug auf die lutherische Rechtgläubigkeit Scrivers eingegangen zu sein schien, legte daher dem Letzteren verschiedene, die angeblich verdammenswerten Irrlehren der Reformierten betreffende Fragen vor, welche sich zuletzt in dem, auf ein kurbrandenburgisches, alle Kontroverspredigten verbietendes Edikt bezüglichen Satz zuspitzten, ob ein lutherischer Geistlicher ein solches Edikt unterschreiben könne. Sievert erklärte sich für die Zulässigkeit der Kontroverspredigten und erreichte wirklich, daß der von ihm erhobene Streit trotz des auf Veranlassung des Kurfürsten wiederholten Verbotes auf den städtischen Kanzeln fortgesetzt wurde. Erst mit dem Tode der Gegner (Böttiger starb 1672; Sievert 1675) erreichten die leidigen Konflikte ihre Endschaft.

Wie Sievert, so war auch der Pastor Pomarius an der Jakobikirche ein heftiger Eiferer für lutherische Rechtgläubigkeit. Er hatte deshalb schon in Salzwedel seine Superintendentur verlassen müssen; als er hier sein Treiben und das Schimpfen auf die Kalvinisten fortsetzte, erregte er die Aufmerksamkeit des kurfürstlichen Gouverneurs, und da er bei dem Rat den nachgesuchten Schutz nicht fand, so zog er vor, Magdeburg (1667) wieder zu verlassen.

Von welchem pfäffischen Hochmute die damaligen Geistlichen besessen waren, zeigen außer vielen anderen zwei Vorfälle. Im Jahre 1660 protestierte das gesamte Ministerium feierlichst dagegen, daß es unter des Rates Gerichtsbarkeit stehen solle, da nach geistlichen Rechten das Konsistorium die zuständige Behörde der evangelischen Geistlichen sei. Die theologische Fakultät zu Helmstedt, welche der Rat in dieser Frage anging, erklärte sich mit Rücksicht auf die besondere Stadtverfassung Magdeburgs gegen den hierarchischen Anspruch.

Im Jahre 1679 verlangte das geistliche Ministerium, daß, wenn es in der Ratssitzung erscheine, um die Vorstellung eines neuen Seniors zu empfangen, der Rat sich von seinen Plätzen erheben solle; dasselbe berief sich für seinen Anspruch auf Thim. I. Kap. 5, V. 17 und Titus 2, V. 15 und die dazu ergangenen gelehrten Kommentare. Die halb wahnwitzige Zumutung ließ der Rat unbeantwortet.

Mit der Zerstörung der Stadt war auch deren vorher so blühendes Schulwesen vollständig vernichtet worden und dasselbe bedurfte von Grund aus der Wiederherstellung, die in der That mit den kleinsten Anfängen begann. Zwei ehemalige Lehrer der altstädter Schule, Christoph Crusius und Georg Tinnius, fingen 1634 mit einigen Schülern in einem ihnen am neuen Markte eingeräumten Hause den Unterricht an, welcher im folgenden Jahre in einem ihnen im Augustinerkloster überwiesenen Lokale fortgesetzt wurde, bis im Jahre 1638 die restaurierten Räume des Barfüßerklosters wieder bezogen werden konnten. Mit der steigenden Schülerzahl schritt auch die weitere Organisation der Anstalt vor, für welche dann im Jahre 1643 in der Person des M. Christian Wellmann, welcher nach tüchtigen Studien und wissenschaftlichen Reisen in Frankreich, England und Italien 1642 nach seiner Vaterstadt Magdeburg zurückgekehrt war, der erste neue Rektor berufen und angestellt wurde. Er wurde am 25. Februar 1643 in sein Amt eingeführt, trat aber gleich darauf die obenerwähnte Kollektenreise an, von welcher er erst 1645 zurückkehrte; vertreten wurde er während seiner Abwesenheit von dem Kantor Malachias Siebenhaar, welcher 1651 in das Pfarramt zu Nischwitz bei Meißen und von dort, wie schon erzählt, als Diakonus an die neu erstandene Ulrichskirche hierselbst berufen wurde. Wellmann starb 1648; es folgte ihm der seit 1647 als Konrektor fungierende M. Daniel Clasen, der „restitutor scholae".

Dieser veranlaßte den weiteren Ausbau der Anstalt, der allerdings langsam vor sich ging und erst unter Clasens zweitem Nachfolger, Cuno, vollendet wurde. Unter Clasen wirkten zuerst fünf Lehrer, es mußte aber bei der gestiegenen Frequenz ein sechster Lehrer angestellt werden. Litterarisch hat sich Clasen durch eine Festjubelschrift über die hundertjährige Wiederkehr des 1555 geschlossenen Religionsfriedens bekannt gemacht, welche eine vollständige Reformationsgeschichte enthält. Unter Clasens Rektorat fällt auch die schon früher angeregte, aber erst von Otto von Guericke mit Erfolg zur Ausführung gebrachte Restitution der vor der Zerstörung der Schule zu leisten gewesenen Zinsen und sonstigen Abgaben, wodurch die Mittel zu der dringend gewordenen Verbesserung der Lehrergehälter beschafft wurden. Nach den damals angestellten Ermittelungen hatten die Innungen der Gewandschneider 40, der Brauer und Bäcker 30, der Seidenkramer 25, der Schmiede 12, der Schuster und der Kürschner je 10, der Knochenhauer alten Scharrens 8, der Knochenhauer neuen Scharrens und der Lakenmacher je 5, der Fischer 3 Gulden, zusammen 163 Gulden jährlich zu zahlen gehabt. Teils im Rechtswege, teils durch Vergleich wurde die Verpflichtung der Innungen festgestellt, die nunmehr wieder Zahlung leisteten und später zum Teil ihre Beiträge durch Kapitalzahlung ablösten. Nach einer in der Stadtbibliothek befindlichen Handschrift „Historie, Inventarium und Verfassung hiesiger Stadtschule" vom Bürgermeister Eggeling aus dem Jahre 1683 betrugen die damaligen Einnahmen der Schule jährlich 219 Thlr. 23 Groschen.

Der Rektor Clasen war bei dem Vorgehen gegen die Innungen in ganz ungehöriger Weise als deren Anwalt aufgetreten und dadurch in

Konflikt mit dem Scholarchat geraten. Infolgedessen wurde ihm sein Amt gekündigt, das er nach zwölfjähriger verdienstvoller Thätigkeit 1660 verließ. Zunächst fand er eine Anstellung in Lüneburg und wurde dann 1669 Professor der Rechte in Helmstedt; dort starb er 1678, nachdem er kurz vorher zum Syndikus der Stadt Magdeburg gewählt worden war.

Clasens Nachfolger im Rektorat der Stadtschule — nachdem der ursprünglich gewählte M. Mader einem gleichzeitigen anderen Rufe gefolgt — wurde M. Johannes Sander, der das Amt mit sichtlichem Erfolge zehn Jahre verwaltete und dann nach Braunschweig als Rektor des Katharineums berufen wurde. Nach Sander wurde der seit 1668 als Konrektor angestellte M. Anton Werner Cuno, anfänglich nur auf drei Jahre, als Rektor angenommen; nach Ablauf dieser Frist wurde seine Bestallung zwar nicht ausdrücklich verlängert, Cuno blieb aber mit dem etatsmäßigen Gehalt in der Stelle, bis ihn der Rat durch Beschluß vom 19. Dezember 1674 auf Grund eines vom Scholarchat über den mangelhaften Zustand der Schule abgegebenen Gutachtens und mit Nichtbeachtung des von Cuno eingereichten und mit ausgezeichneten Zeugnissen belegten Widerspruchs zu Johannis 1675 wirklich entlassen. Er beschwerte sich über dies Verfahren beim Administrator August, der zu seinen Gunsten entschied; dagegen appellierte der Rat an den kaiserlichen Gerichtshof in Wien, der den Rat abwies und zu 8 Mark lötigen Goldes verurteilte. Der letztere suchte vergeblich die Interzession des Kurfürsten nach und sah sich endlich zu Vergleichsverhandlungen mit Cuno genötigt, infolge deren dieser eine Entschädigung von 600 Thlrn. erhielt, der Rat sich auch „redlich erbot", ihm ein ehrenvolles Zeugnis auszustellen. Die Angelegenheit endete mit der Wiederanstellung des Rektors Cuno, der sein Amt nunmehr bis an seinen 1707 im 72. Lebensjahre erfolgten Tod verwaltete. Anscheinend ist das feindselige Verhältnis der Scholarchat-Mitglieder Pastor Sievert und Bake zu Cuno die Veranlassung zu dem häßlichen Konflikte gewesen, in welchem aber auch der letztere nicht schuldlos gewesen sein wird, da er auch mit dem Lehrerkollegium vielfach in Streit gelebt hat.

Wie dem Kirchen- und Schulwesen, so wandte sich die Thätigkeit des Rates auch der städtischen Rechtspflege und allen anderen Gebieten der Kommunalverwaltung zu.

Im Jahre 1640 erließ er eine neue Willkür und eine neue Gerichtsordnung, durch welche die älteren infolge der Verfassungsänderung von 1630 vielfach veränderten oder außer Kraft gesetzten Bestimmungen eine zeitgemäße Reform erfuhren.

1643 sah sich der Rat veranlaßt, eine Veröffentlichung zu erlassen, in welcher über den schon wieder überhand genommenen Kleide-
klagt wird, der besonders bei dem
finde, das es den Frauen und Töchtern des Hauses gleich thun wolle, Eingang gefunden. Besonders auffallend muß die Verschwendung für den Kopfputz gewesen sein, denn es heißt, die Dienstmägde schlängen das Gold haufenweise um den Kopf und die Flechten. Der Rat droht, auf diejenigen Manns- und Frauenspersonen, welche sich nicht in den Schranken ihres Standes halten, sondern durch Hoffahrt und Ueppigkeit anderen ein böses Beispiel geben, besonders beobachten, von der Behörde ihren Unfug rügen und bestrafen, auch nach Gelegenheit den „vorwitzigen Mägden" durch die Stadtdiener das tolle Flitterwerk abnehmen zu lassen. Wie die früheren Kleider- und Luxusordnungen, so hatte wahrscheinlich auch diese Bekanntmachung keinen dauernden Erfolg, denn 1654 mußte eine neue Kleider-, sowie eine Hochzeit- und Kindtaufordnung erlassen und 1677 von neuem publiziert und mit einem die Strafen verschärfenden Anhange versehen werden.

Von anderen Verordnungen, welche noch unter der Regierung des Administrators der Rat erließ, sind hervorzuheben: eine Feuer-Ordnung vom Jahre 1657, eine Apotheker-Ordnung nebst Medizinaltaxe von 1666 und eine Advokaten-Ordnung von 1668.

Diese Verordnungen wurden wieder in Magdeburg durch Andreas Betzel gedruckt. Er hatte sich, wie oben bereits erzählt ist, aus der brennenden Stadt nach seiner Heimat gerettet, wo er von neuem zu drucken begann; er muß aber alsbald nach Magdeburg zurückgekehrt sein, denn hier sind schon 1632 zwei — erst kürzlich von der Magdeburger Stadtbibliothek erworbene — Schriften: „Heimführung des Magdeburgischen Hochzeitters Herrn Grav Tilly" und „Unterschiedliche Paßporten" gedruckt worden, welche nach den Initialen und den sonstigen typographischen Merkmalen der Offizin Betzels angehören, wenngleich dieser als Drucker auf den Titeln nicht genannt ist. Jedenfalls hat er sich so kurz nach der Zerstörung in Magdeburg nicht halten können und ist nach Zerbst zurückgekehrt, wo in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre mehrere Drucke, teils für den Rat in Magdeburg, teils eigenen Verlages von ihm ausgegangen sind. Im Jahre 1640 druckte er aber wieder in Magdeburg, wo er neben seinem Zerbster Geschäft eine Filiale eingerichtet. Diese übergab er 1646 seinem Schwiegersohn Johann Müller aus Helmstedt, Sohn des dortigen Universitätsdruckers Henning Müller, er selbst behielt die Druckerei in Zerbst, wo er 1651 gestorben ist. Das Geschäftslokal Johann Müllers befand sich zuerst im Hause „zum goldenen Iffloff (Eibenlaub?) an der Ecke der Jakobs- und Vogelgreifstraße, wurde aber wahrscheinlich sehr bald nach der Goldschmiedebrücke in das Haus „zum goldenen A. B. C." verlegt, das von den
lagern durch den Ankauf benachbarter Häuser
Gärten allmählich erweitert und

durch entsprechende An- und Umbauten zu dem umfangreicheren Druckereibetriebe passend hergestellt wurde. Johann Müller war nach der Zerstörung Magdeburgs der erste Buchdrucker, der sich hier dauernd niederließ und zunächst auch der einzige. Neben dem Druck der amtlichen Erlasse des Rates setzte er den Druck und den Verlag der Gesangbücher und zweifelsohne auch der wöchentlichen Zeitungen fort. Als sein erster Druck wird die Festpredigt genannt, welche der Pastor Cuno bei der Einweihung der wiederhergestellten Johanniskirche gehalten hat. Er ist 1659 oder 1660 gestorben und hat das Geschäft seinem gleichnamigen Sohne Johann Müller d. J. hinterlassen, der es in dem bisherigen Umfange fortsetzte, aber bereits im Jahre 1670 verstorben ist. Nachfolger desselben war sein Sohn Johann Daniel Müller von 1670 bis 1726; von ihm und den weiteren Zuständen der Magdeburgischen Buchdruckerei wird in der folgenden Periode die Rede sein.

Die Erneuerung der Kleider- und Luxusordnung läßt einen Schluß zu, wie sich in so kurzer Zeit nach der Zerstörung der Wohlstand in allen Klassen der Einwohnerschaft gehoben hatte; er war eine Folge des durch die Katastrophe vernichteten, alsbald aber schnell aufgeblühten Handels- und Gewerbeverkehrs, von welchem schon in den ersten Jahren die nicht unerheblichen Einnahmen aus den Zöllen Zeugnis geben. 1634 betrug die Einnahme vom Zieseamt 16 237 Thlr., denen an Verwaltungskosten 5788 Thlr. gegenüberstanden; im Jahre 1635 betrug die Netto-Einnahme 11 234 Thlr. Als Magdeburg dann abermals von den Kriegsereignissen, von der Pest und von der Ungunst der erzstiftischen und kursächsischen Regierung zu leiden hatte, welche den Kornhandel der Stadt abwendig machen und damals sächsischen Stadt Burg zuwenden wollten, schwankten die Ergebnisse des Handelsverkehrs, nahmen aber bald einen neuen Aufschwung, als 1688 Burg in kurbrandenburgischen Besitz kam und mit dem nunmehrigen Herzogtum wieder vereinigt wurde. Abgesehen von dem überwiegenden Wettbewerbe, den jetzt mehr als vorher Magdeburg von der Stadt Hamburg erfuhr, waren die Gegenstände des Handelsverkehrs und die Handelseinrichtungen dieselben, sodaß in dieser Beziehung wesentliche Aenderungen nicht eingetreten waren.

Von den Innungen, welchen der Rat unmittelbar nach der Zerstörung sehr abhold war, waren die Bäcker und die Brauer die ersten, die sich wieder zusammenthaten und ihren Vorstand wählten, ihnen folgten bei mehr und mehr steigender Einwohnerzahl auch die übrigen Handwerker und Gewerbetreibenden, sodaß am Schlusse dieser Periode das gesamte Innungswesen, wenn auch nicht im alten Umfange, so doch in den alten Formen wiederhergestellt war. Auch das vor der Eroberung bestandene Schützenamt wurde 1646 wieder eingerichtet und danach fanden wieder Schützenfeste 1653 und 1656 statt. Für die erste Einrichtung waren aus der Kämmereikasse 260 Thlr. verausgabt. 1657 wurde gleichfalls auf Stadtkosten für die Schießübungen mit Feuergewehren ein Schutzwall vor dem Ulrichsthor errichtet; dort mußten sich an zwei Wochentagen die Bürgersöhne im Schießen üben, für den besten Schuß wurde eine Prämie von 2 Thlrn. ausgesetzt.

Als im Jahre 1678 von Ungarn her die Pest heranrückte, traf der Rat umfassende die ältere Pestordnung von 1597 ergänzende Vorbeugungsmaßregeln, indem er nicht nur eine größere Anzahl Krankenwärter, sondern auch einen zu seinem Amte besonders vereideten Pestchirurgen mit einem Gehalte von jährlich 30 Thlrn. anstellte, das beim wirklichen Ausbruch der Seuche auf 50 Thlr. erhöht werden sollte; außerdem wurde ihm eine wöchentliche Zulage für anzunehmende Gehilfen und Freiheit von Einquartierung und städtischen Abgaben zugesichert. Als darauf die Pest immer näher kam, wurden auch ein vereideter Pestarzt, sowie in der Person des Schulkollegen Kaspar Stürmer ein Pestprediger und der Notar Drawizius als Pestnotar angestellt, im Augustinerkloster auch ein mit dem nötigen Inventar versehenes Pestlazareth eingerichtet. Außerdem wurde die erforderliche Zahl von Leichenträgern und Totengräbern angenommen, und zur Leitung der ganzen Angelegenheit ein aus vier Ratsmitgliedern bestehendes Pestamt errichtet, für welches eine Pestordnung mit strengen Vorschriften über einzuhaltende Quarantänen erlassen wurde. Zur Aufbringung der mit diesen Einrichtungen verbundenen Kosten wurden die Kirchen, die Hospitäler und die Innungen mit einer einmaligen Abgabe unter der Zusicherung belegt, daß aus dieser Beisteuer keine Folgerungen für die Zukunft gezogen werden sollten.

Inzwischen kam die Pest vor dem Tode des Administrators in Magdeburg nicht zum Ausbruch.

Unter allen Persönlichkeiten, welche nach der Katastrophe vom 10. Mai 1631 bis zum Tode des Administrators August im Vordergrunde stehen, tritt besonders die des Bürgermeisters Otto von Guericke hervor, dessen Lebensbild in keiner Geschichte Magdeburgs fehlen darf und seinen würdigen Platz, wie wir meinen, grade am Ende dieses letzten bedeutungsvollen Abschnittes der vaterstädtischen Geschichte findet.

Einer Patrizierfamilie in Braunschweig entstammend, war ein Weske (Werner) Gericke um das Jahr 1315 nach Magdeburg übersiedelt und hier Stifter eines angesehenen Geschlechts geworden, das im 15. und 16. Jahrhundert viele seiner Mitglieder im Rat und in der Bürgervertretung sitzen sah. Ottos Großvater, Marcus

Gericke (dies war die ursprüngliche Schreibweise des Namens), war mit einer Sophie Alemann verheiratet und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wiederholt Kämmerer und Bürgermeister. Sein vielseitig gebildeter Sohn Hans Gericke war in den Dienst des Königs Stephan von Polen getreten und von diesem zur Belohnung für die ihm in wichtigen Gesandtschaften geleisteten Dienste in den polnischen Adelsstand erhoben worden. Nach dem 1586 erfolgten Tode Stephans war er nach Magdeburg zurückgekehrt, hier zunächst zum Ratskämmerer, 1608 aber zum Schultheißen gewählt worden. Nach dem Tode seiner ersten Gattin verheiratete er sich am 25. Januar 1602 mit Anna von Zweidorff, Tochter des reichen Patriziers Christoph von Zweidorff

Pestthaler.

in Braunschweig, aus welcher Ehe ihm am 20. November 1602 sein Sohn Otto geboren wurde, welcher nach einer sehr sorgfältigen Erziehung im Jahre 1617, erst fünfzehnjährig seine akademischen Studien in Leipzig begann und 1620 in Helmstedt fortsetzte. Der Tod seines Vaters Hans Gericke, welcher im letztgedachten Jahre erfolgte, führte Otto auf kurze Zeit in das Haus der Mutter zurück, aber schon im folgenden Jahre begab sich Otto wieder zum Studium der Rechte nach Jena und 1623 nach Leyden, wo ihn fremde Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften und Baukunst beschäftigten. Nach einer hiernächst durch Frankreich und Italien unternommenen neunmonatlichen Reise kehrte er nach Magdeburg zurück, verheiratete sich 1626 mit Magarete Alemann, Tochter des ersten Schöffenbeisitzers Dr. Jakob Alemann, und wurde wahrscheinlich noch in demselben Jahre in das Ratskollegium gewählt, dem er — abgesehen von der auf die Zerstörung der Stadt folgenden Zwischenzeit — bis zum Jahre 1678 und zwar von 1646 bis 1676 als Bürgermeister angehört hat. Seine Mutter war 1623 zu einer zweiten, kinderlos gebliebenen Ehe geschritten mit dem gleichfalls im Witwerstande lebenden Rechtskonsulenten Christoph Schultze, demselben, in dessen Hause und schwerlich ohne dessen Wissen der Administrator Christian Wilhelm, als er 1630 heimlich nach Magdeburg gekommen war, zuerst Wohnung nahm. Das Familienverhältnis zwischen ihm und Otto von Guericke war ein sehr glückliches, obwohl beide über die vor der Zerstörung in der Stadt herrschende Politik anscheinend nicht übereinstimmten. Schultze wurde vom Administrator Christian Wilhelm als erzstiftischer Möllenvoigt, später in schwedischen Diensten angestellt und war unausgesetzt bestrebt, seinen Stiefsohn zu empfehlen und zu fördern. Daß der letztere mit seiner Familie bei der Zerstörung der Stadt durch den General-Kriegskommissarius von Walmerode aus Johann Alemanns Hause in das kaiserliche Lager bei Fermersleben gerettet wurde, ist schon oben erzählt; in Fermersleben mußte er sich mit 300 Thalern ranzionieren und begab sich nach Herbeischaffung und Zahlung dieses Betrages mit seiner Frau und zwei Kindern nach Schönebeck. Er hatte bei der Belagerung, wie er selbst klagt, außer einem wichtigen, damals gerade verliehen gewesenen Urkundenbuch, seine ganze bewegliche Habe und nach einem Schreiben an den Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen vom 2. Mai 1632 auch sein Haus verloren; mit letzterer Angabe steht eine, vielleicht auf einer Familientradition beruhende Mitteilung seines Urenkels, des Regierungsrates von Biedersee, in Widerspruch, der zufolge das Guericke'sche Haus unbeschädigt geblieben sein soll. Daß diese Mitteilung aber durchaus unrichtig ist, geht zur Genüge aus dem Guerickeschen „Pacht Zehendt und Zins Register" hervor, welches die Stadt Magdeburg mit der auch weiter unten noch zu erwähnenden Maltzahn'schen Sammlung u

längst erworben hat und in welchem Otto von Guericke für das Jahr 1664 ausdrücklich bemerkt: „Nachdem Mein Väterliches Hauß bey dieser Stadt Einäscherung Anno 1631 abgebrandt, habe ich es Anno 1633 zu bauen wieder angefangen, vndt alle Jahr durch Gottes hülffe etwaß hinzugethan, wie es vor augen stehet . . . ."

Nach Besitznahme der Stadt durch die Schweden kehrte Otto von Guericke mit seiner Familie und seinem Stiefvater nach Magdeburg zurück. Die vielen und großen Verdienste, die er sich dann um den Wiederaufbau der Stadt, um die Herstellung der Stadtverwaltung, um die Ermittelung und Sicherstellung der städtischen Einnahmequellen, um Kirchen und Schulen und um die Rechte und Privilegien der Stadt und die von derselben beanspruchte Reichsfreiheit durch seine Gesandtschaften an den Kaiser, den Kurfürsten von Sachsen, an den Friedenskongreß und an den Reichstag erworben hat, haben wir in der obigen Geschichtserzählung ausführlich besprochen. In Anerkennung dieser seiner Vaterstadt geleisteten Dienste wurde ihm auf seinen Antrag am 12. Juni 1649 vom Rat und Ausschuß eine Urkunde erteilt, kraft deren er und alle seine männlichen Nachkommen, so lange sie keine bürgerliche Nahrung treiben, die weiblichen aber, so lange sie im Jungfrauen- oder Witwenstande leben, von allen bürgerlichen Lasten, an Auflagen, Kontributionen, Haus- und anderen Schossen, Accisen, Wachen, Diensten u. s. w. in Friedens- und Unfriedenszeiten befreit sein sollten.

Neben den Verdiensten um seine Vaterstadt erwarb sich Otto von Guericke auch unsterblichen Ruhm durch seine großartigen Forschungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturkunde, das er durch die umfassendsten und tiefgehendsten Untersuchungen nach den verschiedensten Seiten den staunenden Zeitgenossen erschloß. Insbesondere waren es die Druckverhältnisse der atmosphärischen Luft und deren Wirkungen auf die Erscheinungen des täglichen Lebens, über welche er zahlreiche und äußerst sorgfältige und wegen der erforderlichen Vorbereitungen und Apparate sehr kostspielige Versuche anstellte und welche namentlich die Erfindungen des Wettermännchens (einer Art Barometer), des Manometers und vor allem der Luftpumpe zur Folge hatten. Während seines Aufenthalts auf dem Reichstage zu Regensburg im Februar 1653 machte er auf den geäußerten Wunsch des Kaisers Ferdinand III. vor diesem und mehreren Kur- und anderen Fürsten Versuche mit der Luftpumpe und den sogen. Magdeburgischen Halbkugeln, welche allseitig die höchste Bewunderung erregten und ganz besonders das Interesse des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz, der auch Bischof von Würzburg war, in so hohem Grade fanden, daß dieser die Luftpumpe von Guericke erwarb und dieselbe nach seinem Schlosse in Würzburg bringen ließ. Dort wiederholten auf Befehl des Kurfürsten die Professoren der Würzburger Universität die Versuche und machten sie in verschiedenen Schriften, unter denen sich namentlich, die des Professors der Mathematik, Kaspar Schott, auszeichneten, der gelehrten Welt näher bekannt. Guericke selbst trat erst 1672 als Schriftsteller über seine Erfindungen in einem Werke auf, das er dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg widmete. Dieser hatte ihn schon 1666 zu seinem Rat ernannt, hatte ihm auch auf Antrag bereits im gleichen Jahre den von der Stadt Magedburg erteilten Freibrief bestätigt; in demselben Jahre war ihm auch vom Kaiser Leopold der Reichsadel verliehen, aus welcher Veranlassung Guericke die Schreibweise seines Namens in die jetzt übliche Form umänderte.

Im Jahre 1676 legte Guericke unter heftigem, aber vergeblichem Widerspruch des Rates das Ratsdirektorium „Alters halber" nieder, nahm aber an der städtischen Verwaltung noch Teil, bis er laut eines Ratsbeschlusses vom 7. September 1678 wegen seines hohen Alters „pro emerito" erklärt wurde. Als im Jahre 1681 in Magdeburg die Pest ausbrach, zog Otto von Guericke zu seinem Sohne nach Hamburg, und starb dort am 11. Mai 1686 im 84. Lebensjahre, nachdem er noch mit dem Rat zu Magdeburg, welcher den ihm 1649 erteilten Freibrief nicht weiter anerkennen, ihn vielmehr zu allen städtischen Lasten heranziehen wollte, in die ärgerlichsten Streitigkeiten verwickelt worden war. Ein auf Ersuchen des Rates von der Juristenfakultät in Jena abgegebenes Gutachten erklärte den Freibrief, als weit über die Befugnis der früheren Stadtbehörden hinausgehend, für ungültig, und wenn auch der Kurfürst von Brandenburg den Rat wiederholt anwies, Guericke, den Bestimmungen des Freibriefs gemäß von den städtischen Lasten freizulassen, so hatte dies thatsächlich doch keinen Erfolg. Die Differenzen, zu denen noch Beschwerden über nicht gezahltes Ruhegehalt kamen, wurden erst nach Gerickes Tode durch einen Vergleich mit dessen Sohne beendet.

Wir wünschten, Otto von Guericke hätte am Abend seines Lebens diesen Streit mit seiner Vaterstadt vermieden, seinen unermeßlichen Verdiensten um die Wiederherstellung Magdeburgs thun diese Konflikte aber keinen Abbruch und wenn ihm außerdem ein unehrenhafter Gesinnungswechsel schuld gegeben wird, infolgedessen bei den Verhandlungen über die dem Administrator August und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu leistenden Huldigungen die Rechte der Stadt zu Gerickes persönlichem Vorteil hintangesetzt seien, so muß diesem gänzlich grundlosen und verleumderischen Vorwurf nachdrücklich widersprochen werden. Guericke hat, so lange noch irgend Hoffnung für Anerkennung der städtischen Reichsunmittelbarkeit vorhanden war, für diese gekämpft wie kein anderer und erst, als nach den Beschlüssen

des Regensburger Reichstages vom Jahre 1654 jede Aussicht geschwunden war, von allen weiteren Schritten abgeraten, weil jeder fernere Widerstand nicht nur nutzlos, sondern sogar für die Rechte und Privilegien der Stadt gefahrdrohend werden könne. Diese Ansicht hat er aber nicht erst im Jahre 1666 zu erkennen gegeben, sondern bereits 1658 bei den zu jener Zeit schwebenden Huldigungsverhandlungen, welche damit endeten, daß der Rat gegen die alleinige Stimme Guerickes jede Huldigung ablehnte. Der Letztere hat sein damaliges abweisendes Votum in einem zu den Akten gegebenen besonderen Schriftstück damit begründet, daß die Weigerung nutzlos sei und zu unübersehbaren Konflikten führen könne, während, wenn die Huldigung nach dem Verlangen beider Fürsten in Güte vor sich ginge, der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Belassung der Stadt bei ihren Rechten nach den Bestimmungen des Friedensinstrumentes versprochen habe, für den Fall des Zwanges aber diese Rechte möglicherweise ganz vernichten könne. Diese Gründe haben denn auch bei den Verhandlungen des Jahres 1666 glücklicherweise den Ausschlag gegeben. Der Gesinnungswechsel Ottos von Guerickes hat daher nur das Interesse der Stadt im Auge gehabt und das persönliche Ansehen, die Achtung und Gunst, deren sich derselbe sowohl beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm als beim Kaiser erfreute, hat jedenfalls auch der Stadt Nutzen und Vorteile gebracht.

Die in Magdeburg seit langer Zeit gehegte Idee, dem großen Manne in seiner Vaterstadt das verdiente würdige Denkmal zu setzen, geht nunmehr ihrer Verwirklichung entgegen, da die Stadtbehörden zu diesem Zwecke alljährlich bis zum Jahre 1902, in welches der 300jährige Geburtstag Guerickes fällt, in den städtischen Haushaltsplan den Betrag von 5000 Mark eingestellt haben.

Ueber die Grabstätte Guerickes wollen die Untersuchungen nicht zur Ruhe kommen. Es ist in hohem Grade auffallend, daß darüber im Magdeburgischen Stadtarchiv bisher auch nicht das Mindeste hat aufgefunden werden können. Nach den biographischen Sammelwerken des 18. Jahrhunderts galt Magdeburg zwar als der Ort, wo Guericke seine Ruhestätte gefunden, aber über die Kirche, wo die Leiche beigesetzt worden, bestanden bei dem Mangel authentischer und direkter Nachrichten Zweifel, da die Guerickesche Familie sowohl in der Ulrichs-, als in der Johanniskirche Erbbegräbnisse besaß, auch die Sebastianskirche wurde eine Zeit lang auf Grund eines falsch verstandenen Leichensteins als Begräbnißstätte Guerickes bezeichnet und endlich unter Hervorhebung aller der bisherigen Annahmen entgegenstehenden Bedenken von Fr. Wilh. Hoffmann, dem Geschichtsschreiber Magdeburgs, der Beweis versucht, daß Guericke gar nicht in Magdeburg begraben, daß seine Bestattung hierselbst zwar geplant gewesen, aber aus einem nicht bekannten Grunde nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr in der Nikolaikirche in Hamburg erfolgt sei. Alle diese Zweifel schienen beseitigt zu sein, als sich in einem der für die Stadtgeschichte Magdeburgs und die persönlichen Verhältnisse höchst wichtigen Aktenstücke, welche der Magistrat von der verwitweten Freifrau von Maltzahn käuflich erworben hat, die Nachricht vorfand, daß Otto von Guericke am 21. Mai 1686 in der Nikolaikirche zu Magdeburg begraben worden sei; nun ist aber ganz neuerdings wieder das Gerücht aufgetreten, das Grab Guerickes befinde sich auf dem Kirchhofe zu Ottensen bei Hamburg und sei dort unter dem Namen „Bürgermeistergrab" bekannt. Der Stadtarchivar Dr. Dittmar, welcher im Auftrage des Magistrats an Ort und Stelle das Grabmal besichtigt, hat irgend welchen schriftlichen oder urkundlichen Anhalt dafür, daß das Bürgermeistergrab das Otto von Guerickes sei, nicht gefunden, denn weder enthält der Leichenstein seinen Namen, noch melden Akten oder Kirchenbücher etwas von dem Ableben Guerickes in Ottensen, aber zwei einwandsfreie Zeugen, der Hamburger Reichstags-Abgeordnete Molkenbuhr und der seit Anfang der siebziger Jahre in Hamburg wohnende Kaufmann Kapherr, ein geborener Magdeburger und Schwager des Dr. Dittmar, wollen den Namen „Otto von Guericke" auf einer jetzt nicht mehr vorhandenen Metallplatte im Leichenstein des Bürgermeistergrabes gelesen haben, wobei der Letztere bemerkt, daß ihn das Grab besonders interessirt habe, weil er ein Magdeburger sei. Als bis jetzt unlöslicher Widerspruch steht dem die vorhin gedachte schriftliche Angabe im von Maltzahnschen Aktenstück entgegen; vielleicht bringt die vom Magistrat beabsichtigte Aufdeckung des Grabes das erwünschte Licht in die bis jetzt unaufgeklärte Sache, über welche sich in dem Montagsbeiblatt der Magd. Zeitung Nr. 31 und 51 von 1897 zwei eingehende Abhandlungen des leider allzu früh verstorbenen Archivars Dr. Dittmar befinden.

Fünfte Periode

Von der Besitznahme Magdeburgs durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg bis zur Gegenwart

Erstes Kapitel

Bis zur westfälischen Zwischenherrschaft (1680—1807)

Nunmehr ist es ein ganz anderes Bild, das uns in der Geschichte Magdeburgs entgegentritt; es ist nicht mehr jene große, über unser kleines Weichbild weit hinausgehende, stark und einflußreich in die Ereignisse des deutschen Vaterlandes eingreifende, uns und die spätesten Geschlechter erhebende und begeisternde Geschichte, welche ein allgemeines Interesse beansprucht; der einst hochvermögende Rat hat von seiner früheren Größe und Machtvollkommenheit nur noch den Namen behalten und ist herabgesunken zu einer Lokalbehörde, deren trockener und schleppender Geschäftsgang vom Regierungstisch aus geleitet und beaufsichtigt wird.

Nach § 18 des Bergeschen Vergleichs sollte die Stadt zwar bei allen ihren Intraden und Einkünften und bei der freien Administration gelassen werden; es war aber vorauszusehen, daß diese Bestimmung in ihrem vollen Umfange nicht aufrecht erhalten werden würde, auch würde sie ja thatsächlich einen Staat im Staate geschaffen haben, was hohenzollernscher Staatsidee schnurstracks widersprochen haben würde.

Was zunächst die Stellung der Stadt einerseits zum Kurfürsten, anderseits zum Herzogtum Magdeburg betrifft, so erkannte dieselbe bis zum Jahr 1692 nur den Kurfürsten mit Umgehung aller Zwischenbehörden als ihren unmittelbar vorgesetzten Oberherrn an und verwaltete ihre Angelegenheiten ausschließlich durch den Rat. Im genannten Jahre aber errichtete der Kurfürst Friedrich III. für das Herzogtum Magdeburg unter der Benennung „churfürstl. Ober-Steuer-Direktorium" eine besondere, kollegialisch verfaßte Behörde, die ihren Sitz in Magdeburg hatte und welcher auch die Stadt Magdeburg untergeordnet wurde. An Stelle dieser Behörde trat 1713 das Kommissariat-Kollegium unter Aufsicht des in Berlin befindlichen General-Kommissariats und General-Finanz-Direktoriums und im Jahre 1723 die königliche Kriegs- und Domänen-Kammer, nachdem als oberste Staatsbehörde das General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium

mit dem Sitz in Berlin errichtet worden war. In der Stellung der Stadt zu diesen Behörden wurde bis zur westfälischen Zwischenherrschaft nichts, desto mehr aber von oben herab in der städtischen Verwaltung selbst geändert.

Seit dem Jahre 1667 war, wie schon oben erwähnt, dem großen Kurfürsten zur Bestreitung der notwendigen Festungsbauten der vierte Teil aller Einkünfte des Elbzolles abgetreten worden. Der Anteil, gewöhnlich die kurfürstliche Elbzollquarte genannt, wurde von der Kämmereikasse mit vereinnahmt und verwaltet. Bald nach der förmlichen Besitznahme der Stadt gelangten an den Kurfürsten eine Menge Beschwerden über verschiedene in der städtischen Verwaltung vorgekommene Unzuträglichkeiten und Pflichtwidrigkeiten, welche zum Teil die kurfürstliche Elbzollquarte und somit auch unmittelbar das landesherrliche Interesse betrafen. Kraft landesherrlichen Rechtes ordnete daher der Kurfürst unterm 29. März 1682 eine General- und Spezialuntersuchung des gesamten Magdeburgischen Kommunalwesens an, welche einen sehr erheblichen Eingriff in das freie Verwaltungsrecht des Rates zur Folge hatte. Auf Grund des von den Untersuchungs-Kommissarien erstatteten Berichtes, welcher besonders an der Kassenführung vielerlei zu bemängeln hatte, bestellte der Kurfürst mittels Erlasses vom 26. August 1683 einen Schultheiß auf Lebenszeit — es war der bisherige Statthalter des Landes Hadeln, Hofrat Christian Dietrich Ackenhusen — welcher im Namen des Kurfürsten die oberste Leitung des Rates zu führen hatte; zugleich sollte dieser Schultheiß oder Stadtpräsident, wie er alsbald genannt wurde, an die Stelle des dirigierenden Bürgermeisters treten, so daß bei der damaligen doppelten Vakanz in den Bürgermeisterstellen nur die eine derselben auf die hergebrachte Weise wieder besetzt wurde. Als Gehalt wurden dem Stadtpräsidenten jährlich 500 Thlr. auf die Kämmereikasse angewiesen, außerdem erhielt er die Ration für zwei Pferde aus dem städtischen Marstall. Da übrigens die Stelle im Jahre 1718 wieder auf den Aussterbe-Etat gesetzt wurde, so sei hier vorweg bemerkt, daß nach Ackenhusens im Jahre 1706 erfolgtem Tode nur noch ein Stadtpräsident von Huß, welcher schon seit Jahresfrist seinem Vorgänger als Vizepräsident zur Seite gestanden hatte, bis zu seinem Tode 1743 dieses Amt verwaltete. Gleichwohl wurde das Gehalt des Stadtpräsidenten, wie es eigentlich selbstverständlich gewesen wäre, nicht zur Kämmereikasse eingezogen, sondern zufolge einer Kabinettsordre Friedrichs des Großen verschiedenen Oberoffizieren und deren Familien als Pension überwiesen und in dieser Weise bis zum Eintritt der westfälischen Herrschaft verausgabt, ein zu unserer Zeit unerhörtes Verfahren, gegen welches damals ein Widerspruch nicht gewagt wurde.

Eine andere Folge der vom großen Kurfürsten angeordneten Revision war die unterm 29. März 1684 erlassene Kämmerei-Ordnung, welche im landesherrlichen Auftrage der Gouverneur v. Börstell und der Stadtpräsident Ackenhusen dem Rat und Bürgerausschuß am 7. August desselben Jahres publizierten.

Auf Grund der bisherigen Verfassung wurden danach zur Kämmerei-Verwaltung verordnet:

1) ein Kämmerer, welcher aus den Mitgliedern des Rates von diesem selbst gewählt wurde, in allen Kassenangelegenheiten das Wort hatte und in der Kämmerei den Vorsitz führte. Die hergebrachte Eigenschaft des Kämmerers als gleichzeitigen Ratsmitgliedes mochte Bedenken erregt haben, denn im § 3 des Kämmerei-Reglements heißt es, der Kämmerer solle „sich der publiquen Consultationes, soweit sie ohne ihn verrichtet werden können", enthalten;
2) ein Kämmerei-Sekretär, welcher der eigentliche städtische Rendant und zugleich zur Geldeinnahme und Buchführung in betreff der dem Landesherrn am Stadtzoll zustehenden Quote verpflichtet war und überdies das Staatsinteresse bei den Elbzöllen wahrzunehmen hatte;
3) zwei Deputierte des Bürgerausschusses erster und zweiter Klasse, welche in allen Kämmerei-Angelegenheiten stimmberechtigte Beisitzer waren, zusammen aber nur eine Stimme hatten.

Für dieses Kämmereipersonal wurde eine besondere Eidesformel bestimmt, in welcher für den Kämmereisekretär rücksichtlich der landesherrlichen Interessen eine besondere Klausel enthalten war. Das Verfahren bei der Einnahme (entsprechend auch bei der Ausgabe) war das, daß der Kämmereisekretär das eingehende Geld in Empfang nahm, solches in Gegenwart des übrigen Kämmereipersonals zählte und in einen mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten legte, zu welchem der Kämmerer den einen, der Kämmereisekretär den zweiten, die beiden Ausschußmitglieder gemeinschaftlich den dritten Schlüssel hatten. Jede eingekommene Post wurde sofort von dem Kämmerer und jedem der Ausschußdeputierten in ein besonderes Kassenbuch, vom Kämmereisekretär in dessen Journal, außerdem aber von dem stets mitanwesenden Schoßschreiber in das Kämmereiprotokoll eingetragen. Das Tagesgeschäft wurde nie anders geschlossen, als daß zuvor die von dem gesamten Personal geführten Kassenbücher genau verglichen waren. Zu den ordentlichen Kämmereigeschäften waren wöchentlich nur drei Tage, morgens von 8—12 Uhr, bestimmt. Bei außerordentlich [illegible] die Kämmerei-Beamten au[illegible] lich hatte der Kär[illegible] einigen Ausse[illegible] zu legen

Leitung der Kämmerei gebührte dem Rat, der auch, wenn unter den Kämmereibeamten verschiedene Ansichten obwalteten, die Entscheidung zu geben hatte.

Gegen die vom Kurfürsten unterm 15. August 1682 angeordnete Einführung des Stempelpapiers (zur Deckung der während der Pest eingetretenen Ausfälle an der Kontribution), nicht minder gegen die 1683 eingeführte Accise (Verbrauchssteuer), welche an Stelle der von der Stadt zur Unterhaltung der Garnison monatlich zu zahlenden 1200 Thlr. treten sollte, wurde der Rat wiederholt vorstellig, aber abschläglich beschieden. Da die Accise den erwarteten Ertrag nicht gewährte, so wurde dieselbe 1688 der Stadt gegen Zahlung einer Summe von monatlich 2000 Thlrn. zur eigenen Einziehung und Verwaltung überlassen.

In der städtischen Gerichtsverfassung trat 1684 eine wichtige Veränderung dadurch ein, daß bei Klagen über Gegenstände von weniger als 30 Thlrn. die Berufung gegen die vom Rat ergangenen Urteile ganz in Wegfall kamen, und bei höheren Wertobjekten vor Einlegung der Berufung für den Fall des Erliegens in zweiter Instanz ein Betrag von 30 Thlrn. im Voraus hinterlegt werden mußte. Dazu kam im Jahre 1686, daß an Stelle des bisherigen Schultheißen der gesamte Rat als juristische Persönlichkeit mit den Ober- und Untergerichten beliehen wurde.

Im Jahre 1692 wurde — abermals im Widerspruch mit den Bestimmungen des Bergeschen Vergleiches — ein landesherrliches Bauamt eingesetzt, welchem auch die lediglich die Stadt angehenden Bausachen überwiesen wurden, weil, wie zur Begründung der Maßregel angegeben wurde, mit der Bebauung der noch von der Zerstörung her wüst liegenden Plätze zu lässig vorgegangen, den Franzosen und Pfälzern bei den von ihnen beabsichtigten Bauten zu viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt seien, ähnliche Einrichtungen sich auch in andern Städten bewährt hätten. Die Baukommission bestand aus dem Gouverneur, dem Kommandanten, dem Obersteuer-Direktor, einem kurfürstlichen Rat, an dessen Stelle später zwei Mitglieder der Kriegs- und Domänen-Kammer traten, einem Bürgermeister und einem landesherrlichen Baubeamten; zu ihren Zuständigkeiten gehörten die Entscheidungen über Bau- und Grenzstreitigkeiten, die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften bei Ausführung von Neubauten, die Aufsicht über das Straßenpflaster und insbesondere die Sorge für Bebauung der noch wüsten Stellen. Diese Behörde hat bis 1806 fortbestanden. Der Energie, mit welcher der im Jahre 1702 vom Könige Friedrich I. zum Gouverneur ernannte Fürst Leopold von Dessau hierbei zu Werk ging, ist bereits oben gedacht, die Willkür und die Rücksichtslosigkeit, mit welcher „der alte Dessauer" hierbei verfuhr, ist der Sache jedenfalls sehr förderlich gewesen; wir kommen darauf weiter unten zurück.

Zur Untersuchung des rathäuslichen Wesens ordnete der Kurfürst Friedrich III. eine aus dem Geheimen Rat v. Platen, den Räten von der Lith, Stießer und Witte bestehende Kommission an, welche am 25. August 1698 auf dem Rathause erschien und dem Rat persönlich den ihr erteilten Auftrag eröffnete. Sie begann mit letzterem zwar sofort die Verhandlungen, förderte aber die Arbeiten so langsam, daß erst unterm 28. März 1703 den Kommissarien eine besondere Instruktion erteilt werden konnte, wonach dieselben ferner zu verfahren hatten. Diese Instruktion, auf Grund der bisherigen Ermittelungen festgestellt, gestattet einen ziemlich klaren Einblick in die städtische Verwaltung während des 18. Jahrhunderts und verdient deshalb auszugsweise mitgeteilt zu werden.

§ 5. Die Gesamt-Einnahme der Stadt, mit Einschluß der auf 10 000 Thlr. geschätzten Einkünfte des besonders verwalteten Fähramtes, wurde nach dem letzten Etat auf 15 697 Thlr., dagegen die Ausgabe auf 14 657 Thlr. 10 Gr. veranschlagt. Unter den Ausgaben sind die damaligen Gehälter wegen ihres Verhältnisses zur Jetztzeit bemerkenswert. Es erhielten, außer den Deputaten an Brennholz und Mietsgeldzuschüssen, der Stadtpräsident 500 Thlr., jeder der drei Bürgermeister 400 Thlr., der Syndikus 510 Thlr., der regierende Kämmerer 250 Thlr., der andere Kämmerer und die acht Ratmänner jeder 200 Thlr., der Obersekretär und der Kämmereisekretär 300 Thlr., der Stadtphysikus, der Stadtschreiber und der Aktuar jeder 100 Thlr. Der Rektor der Stadtschule bezog ein Gehalt von 200 Thlrn., der Konrektor 140 Thlr., der Subkonrektor 80 Thlr., der Kantor 100 Thlr. und jeder Lehrer 50 Thlr.

§ 7—9. Das Kreditwesen der Stadt anlangend, so sollten die Schulden an die geistlichen Stifter von den übrigen unterschieden, von den letzteren die Zinsen sämtlich, ingleichen drei Viertel des Kapitals und nur ein Viertel nach dem Lose an die legitimierten Gläubiger abgeführt werden, da eine von so vielen Schicksalsschlägen heimgesuchte Stadt außer stande sei, die große Schuldenlast zu bewältigen. In betreff der Schulden an die geistlichen Stifter sollten ferner, nachdem die Gläubiger und ihre Forderungen geprüft worden, diejenigen, welche wegen eines milden Zweckes ein Vorzugsrecht beanspruchten, von denjenigen getrennt werden, welche nach gemeinen Rechten vor anderen gewöhnlichen Schulden das Vorgehen hatten. In allen diesen Beziehungen wurde näherer Bericht erwartet, namentlich darüber, ob nicht zur Erleichterung der Kämmerei bei Abtragung der Schulden eine außerordentliche Steuer, etwa jährlich

ein zweimaliges Handwerks- oder Viehgeld, erhoben werden könne. Die Forderungen der milden Stiftungen waren auf 141 527 Thlr., die der anderen Gläubiger auf 71 097 Thlr. ermittelt und festgestellt worden.

§ 10. Die städtischen Güter sollten nur den Meistbietenden zugeschlagen werden.

§ 12—18. Rücksichtlich des Justizwesens, zu dessen Revision eine Spezial-Kommission ernannt worden, war besonders gerügt und für die Zukunft untersagt, daß die Bürgermeister in ihren Häusern Klagen aufnähmen und abthäten, welches letztere namentlich nur in der vollen Ratssitzung geschehen durfte. Bürgermeister, Syndikus und Obersekretär sollen künftig keine Kuratelen übernehmen, auch nicht als Bevollmächtigte von Parteien auftreten und die übernommenen Kuratelen sofort niederlegen. Bei Verhören und Beschlüssen in bürgerlichen Streitsachen sollten mindestens 6 Ratsmitglieder in der Sitzung anwesend sein.

§ 19—23. Alle Sachen sollten vom vorsitzenden Bürgermeister auf die Ratsmitglieder verteilt, in den Sitzungen vorgetragen, nach Stimmenmehrheit entschieden und nach erfolgtem Beschluß, welcher den Parteien nicht vertraulich mitgeteilt werden durfte, sollte die Verfügung auf das Memorial gesetzt, expediert, revidiert und die Reinschrift durch den Dirigenten vollzogen werden.

§ 29. Die Advokaten sollten künftig nach Einvernehmen mit dem Rat auf eine bestimmte Anzahl bestimmt werden.

§ 30. Das Grundbuchwesen sollte neu geordnet und insbesondere ein neues Grundbuch angelegt werden.

Dieser Instruktion ungeachtet blieb die Untersuchung des rathäuslichen Wesens wieder liegen, bis der König unterm 3. Oktober 1710 an die endliche Erledigung der Sache erinnerte. Infolgedessen traten die ernannten Kommissarien — es waren der General-Leutnant v. Börstell, Geh. Rat v. Guericke, Landrat v. Förder, Steuerrat Witte und Kommissionsrat Stießer — mit dem Magistrat, wie der Rat hinfort amtlich genannt wurde, wieder in Verhandlung. Der Magistrat widersprach zwar der Wiederaufnahme der Untersuchung, weil man bisher der Instruktion vom 28. März 1703 nachgelebt habe, die Verhandlungen wurden aber fortgesetzt, ohne daß es zu einem förmlichen rathäuslichen Reglement, welches seitens der Regierung beabsichtigt wurde und in anderen Städten zur Ausführung gebracht war, gekommen wäre. Es ergingen fortwährend die Verwaltung des Magistrats beschränkende Regierungsverfügungen, so namentlich der rathäusliche Etat vom 12. April 1718, welcher demnächst wieder abgeändert wurde, indem man teilweis zu den Vorschriften der Instruktion vom 28. März 1703 zurückkehrte. Infolge einer allgemeinen Kabine die Kriegs- und Domänen bruar 1732 die Rechnungen einen B gang, d gab es

Fürstenwall.

Brau-Ordnung und ein vollständiges Inventarium — alles in beglaubigter Abschrift nebst den in einer beigefügten Tabelle erforderten Nachrichten. Aus den teils hierauf, teils anderweit vom Magistrat erstatteten Berichten erhält man ein ziemlich anschauliches Bild von der städtischen Verwaltung im 18. Jahrhundert.

Der Magistrat, welcher die Gerichtsbarkeit erster Instanz in geistlichen, in bürgerlichen streitigen und nicht streitigen, nicht minder in Polizei- und Strafsachen im Stadtgebiete, d. h. in der Altstadt, auf dem Stadtmarsch, dem Werder, den außerhalb der Stadt belegenen, der Kämmerei und dem Fährамt gehörigen Grundstücken, als: dem 1695 in den Besitz der Stadt gelangten, früher von Rönneschen Rittergute in Barleben, dem Herrenkruge, der Klus und über das Dorf Gübs besaß, bestand aus einem Präsidenten (die dritte Bürgermeisterstelle war durch den Etat von 1718 in Wegfall gekommen), zwei Bürgermeistern, einem Kämmerer, sechs Ratmännern, einem Syndikus und einem Obersekretär; beide letztere waren zugleich Rechtskonsulenten des Magistrats, welche auch einen Teil der Expeditionsarbeiten zu erledigen hatten. Als Subalternbeamte waren angestellt: ein Kämmereisekretär, ein Stadtschreiber, ein Marktrichter, ein Aktuarius, welche gleichwohl in den verschiedenen untergeordneten Abteilungen teilweis leitende Geschäfte zu besorgen hatten. Unter den sechs Ratmännern waren drei Rechtsgelehrte und aus diesen wurden vom Magistrat die Bürgermeister gewählt. Die andern Ratmänner waren angesehene Mitglieder der Bürgerschaft, aus denen der Kämmerer ernannt wurde. Die Ratmannswahl erfolgte nach der im hanseatischen Rezeß vorgeschriebenen Form durch 18 Körherren halb aus der gemeinen Bürgerschaft, halb aus den neun wahlberechtigten Innungen der Gewandschneider, Seidenkramer, Kürschner, Bäcker und Brauer, Schuhmacher und Gerber, Knochenhauer des alten und neuen Scharrens, der Kaufleute Brüderschaft, der Schmiede, der Schneider, welche zu dem Wahlakte jedesmal besondere Deputierte erwählten.

Während die eigentliche obere Verwaltung zwischen dem ersten Bürgermeister als Dirigenten und den übrigen Magistrats-Mitgliedern verteilt war, lag dem Syndikus ob, einen Teil der städtischen Prozesse zu führen, Aufträge und Sendungen in städtischen Angelegenheiten zu übernehmen und die Prediger, sowie den Rektor und Konrektor der Stadtschule in ihr Amt einzuführen. Der Obersekretär führte in der Magistrats-Sitzung und im geistlichen Gericht das Protokoll, hatte die Zeugenvernehmungen, referierte, setzte Bescheide und Erkenntnisse in den Parteisachen ab, beaufsichtigte auch das Archiv sowie das Grundbuchwesen, hatte gleich dem Syndikus einen Teil der städtischen Prozesse zu führen und außerdem zumeist die Geschäfte eines expedierenden Sekretärs.

Während ferner in dem Plenum des Magistrats alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, sowie die großen Prozeß- und Strafsachen verhandelt wurden, waren die übrigen Geschäfte verschiedenen untergeordneten Abteilungen überwiesen, deren Personal aus den besonders ernannten Magistratsmitgliedern nebst den nötigen Büreaubeamten bestand. Solcher Unterbehörden gab es vornehmlich folgende:

1) Das geistliche Gericht, bestehend aus einem der beiden Bürgermeister, dem Syndikus, dem Kämmerer, dem Senior und dem Subsenior des geistlichen Ministeriums und dem das Protokoll führenden Obersekretär. Es gehörten vor das geistliche Gericht alle kirchlichen Rechts-, Disziplinar- und Ehesachen, wie auch die Prediger, die Kirchen- und Schulbeamten in der Altstadt und in den zur städtischen Gerichtsbarkeit gehörigen Ortschaften vor demselben Recht nehmen mußten. Die Sitzungen wurden wöchentlich einmal auf dem Rathause gehalten.

2) Das Nebengericht wurde von zwei Ratmännern, welche alljährlich durch zwei andere abgelöst wurden, von dem Marktrichter und dem Aktuarius verwaltet. Von diesem Gericht waren alle Streitsachen, deren Gegenstand 100 Thlr. und darunter betrug, zu bearbeiten. An den Tagen vor den drei wöchentlichen Sitzungen hatten sich die Parteien vor dem Aktuarius mit ihren Klagen zu melden, worauf dieselben mit ihren Gegnern auf den andern Tag vorgeladen, abgehört und beschieden wurden.

3) Das Kriminalgericht bildete der Obersekretär und der Marktrichter, welchen zwei Magistrats-Mitglieder als Beisitzer zugeordnet waren. Bei dem Verfahren galten die kgl. Kriminalordnung vom Jahre 1717, sowie die übrigen Stadt-, Land- und Reichsgesetze.

4) Das Marktrichteramt verwaltete der Marktrichter allein. Ueber seine Obliegenheiten war eine besondere Instruktion gegeben, und es gehörten vor denselben namentlich alle bürgerlichen Streitsachen von 20 Thlrn. abwärts, alle geringeren (jetzt sog.) Polizei-Uebertretungen, in denen er Strafbescheide abfaßte, so wie die Voruntersuchungen in allen Kriminalfällen, welche demnächst an das Plenum des Magistrats zur weitern Behandlung abgegeben wurden.

5) Das Polizeiamt. Zu dem Geschäftskreise dieser Behörde gehörte hauptsächlich die Aufsicht über die Gewerbe, namentlich über die Bier-, Brot- und Fleischtaxen, die Richtigkeit der Maße und Gewichte, ferner über die öffentlichen Brunnen, die Stadtuhren, Löschanstalten, Straßenreinigung, den Nachtwachtdienst u. s. w. Verwaltet wurde das Polizeiamt durch den Marktrichter, welchem die jüngsten beiden Ratsmänner als Beisitzer zugeordnet waren. Zur Feststellung der Brot-, Fleisch- und Biertaxen war jedoch seit dem Jahre 1716 eine gemischte Kommission ein-

gesetzt, welche aus dem Stadt-Kommandanten, den Chefs der hier garnisonierenden Regimenter, einem Kriegs- und Domänenrat, einem Magistratsmitgliede und dem Marktrichter bestand.

6) Das Vormundschaftsamt zur Verwaltung der Vormundschaftssachen und des Hinterlegungswesens wurde gebildet von dem zweiten Bürgermeister, zwei Ratmännern und dem in zwei wöchentlichen Sitzungen das Protokoll führenden Stadtsekretär.

7) Das Fähramt. Ursprünglich war das Fähramt zur Erhebung des Fährgeldes bestimmt; als später nach Erbauung der Brücken die bis dahin zur Verbindung der beiden Elbufer bestimmt gewesene Fähre einging, trat an die Stelle des Fährgeldes das Brückgeld; demnächst wurden dem Fähramt verschiedene andere Gefälle überwiesen, namentlich die Schosse und Pächte aus dem Dorfe Gübs, dem Herrenkruge, der Klus, den Ratsmühlen, der Elbzoll von den durch die Brücke ab- und aufwärts gehenden Gütern, die Erhebung der Grundzinsen u. s. w. Zwei Ratmänner, zwei Ausschuß-Mitglieder und die nötigen Subalternen waren das Personal des Fähramtes, welches der Kämmereikasse den größten Teil der städtischen Einkünfte zuführte.

8) Zum Zoll- und Niederlageamt waren zwei Ratmänner und wegen der vielen täglichen Geldeinnahmen zwölf einander ablösende Mitglieder der Bürgerschaft abgeordnet. Die Geschäfte dieses Amtes bestanden in der Erhebung des Stadt- und Wegezolles und der Wagegebühren, welche Gefälle jeden Sonnabend zur Kämmereikasse abgeführt wurden.

Außer den genannten bestanden noch einzelne andere, ähnlich eingerichtete Unterbehörden, wie das schon oben erwähnte Bauamt, das Billetamt, das Kelleramt, deren Geschäftskreis durch den Namen hinlänglich bezeichnet war.

Der Verwaltungs-Schematismus, wie er sich aus der vorstehenden Darstellung ergiebt, dauerte ohne wesentliche Abänderungen bis zum Eintritt der westfälischen Herrschaft.

Wenden wir uns von diesen Verwaltungs-Einrichtungen den anderen Gebieten der Stadtgeschichte zu, so tritt uns gleich zu Anfang dieses Zeitabschnittes die Gründung der französischen, sowie der pfälzer (oder wallonischen) Kolonie entgegen, welche wesentlich eine Vermehrung der Bevölkerung und eine erhebliche Steigerung der städtischen Industrie zur Folge hatten.

Die französische Kolonie bildete sich durch die aus Frankreich geflüchteten Hugenotten, welche nach Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 ihr Vaterland verließen und zufolge eines vom Großen Kurfürsten unterm 29. Oktober desselben Jahres erlassenen Patentes in dessen ahme und Unterstützung fand Magdeburg vorzüglich v Anfang des 18. Jahrh Zeit die Kolonie aus beinahe 1500 neu angesiedelten Personen bestand. Außer den ihnen direkt gewährten Unterstützungen erhielten sie vom Landesherrn verschiedene Freiheiten und Privilegien, namentlich eine eigene Gerichtsbarkeit und einen eigenen Magistrat zur Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten. Sie errichteten in der Stadt und in den Vorstädten Fabriken und Manufakturen, besonders Seidenstrumpffabriken, erweiterten und vervollkommneten auch die vorhandenen Gewerbe und bauten teilweis zu großem Vorteil der Stadt den Acker, welcher zu weiten Strecken vom großen Kriege her wüst und brach lag.

Die Verwaltung der Kolonie-Angelegenheiten stand, wie bei allen Kolonien in den hohenzollernschen Landen, unter der Aufsicht des in Berlin eingesetzten französischen Oberdirektoriums (conseil français). Die Gerichte derselben wurden von einem Richter, der zugleich Kolonie-Direktor, einem rechtsgelehrten Assessor, der zugleich Sekretär des Kollegiums und fiskalischer Anwalt war, sowie von drei bürgerlichen Beisitzern verwaltet. Der Direktor und Richter wurde unmittelbar vom Landesherrn ernannt, die übrigen Mitglieder aber vom Kollegium des französischen Obergerichts in Berlin vorgeschlagen und vom Oberdirektorium bestätigt und eingesetzt. Die Zuständigkeit des Koloniegerichts erstreckte sich auf die erste Instanz in Rechts- und Ehescheidungssachen. In Strafsachen wurden die zum ersten Spruch reifen Akten an das Kammergericht zu Berlin eingesandt. In der zweiten Instanz erkannte das französische Obergericht in Berlin, in der Revisions-Instanz dagegen das geheime Obertribunal, bei welchem für Kolonieſachen drei französische Räte angestellt waren. Auch polizeiliche Gerichtsbarkeit hatte das Koloniegericht, dasselbe stand aber in dieser Beziehung unter der ordentlichen Landesbehörde (der Kriegs- und Domänenkammer).

Der Bezirk des hiesigen französischen Koloniegerichts erstreckte sich über die Altstadt, Neustadt und Sudenburg und zwar über alle Mitglieder der Kolonie, in welche übrigens seit 1772 auch andere Einwanderer, welche nicht Franzosen waren, namentlich Ankömmlinge deutscher Abkunft, sofern sie Ausländer waren, aufgenommen wurden.

Nach der französischen Kolonie in Berlin war die hiesige die größte, im Jahre 1719 zählte sie 1582 Köpfe; diese Zahl ging aber nachher zurück und war zu Ende des 18. Jahrhunderts auf etwa 1200 gesunken.

Ihre ersten gottesdienstlichen Versammlungen hielten die französischen Kolonisten in dem, einem ihrer Mitglieder, dem Sprachmeister Charles des Hayes gehörigen Hause bei der Post; als dieses beim Anwachsen der Gemeinde nicht mehr genügte, e ihr vom Kurfürsten die Gertraudenkapelle m Jahre 1710 von der

Gemeinde benutzt wurde. Bereits 1704 erwarb man in der Marktstraße den Grund und Boden zu einer eigenen Kirche für den Preis von 2055 Thlr.; die Baukosten wurden meist durch Sammlungen in Berlin, Amsterdam, Leipzig, Halle, Hamburg, Braunschweig, sowie in Hannover und Westfalen zusammengebracht, der Gesamt-Reinertrag der Kollekten belief sich auf 13,753 Thaler, wozu vom Hofe noch 1332 Thlr. geschenkt wurden. Am 5. August 1705 wurde der Grundstein zur Kirche gelegt und diese am 1. Juni 1710 eingeweiht. Am 19. August 1804 (um dies hier vorweg zu erwähnen) brannte sie ab und wurde, der damaligen Seelenzahl der Gemeinde entsprechend, in kleineren Raumverhältnissen wiederhergestellt. Als erster Geistlicher der Gemeinde wird Louis Ducros genannt, der das Amt bis zu seinem 1694 erfolgten Tode verwaltete.

Die Pfälzer Kolonie bestand aus Pfälzern und früher in die Pfalz eingewanderten, französisch redenden Wallonen, welche, als sie wegen der Kriegsbedrängnisse die Pfalz verließen und sich mit ihrer Habe flüchteten, unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich III., des nachherigen ersten Königs von Preußen, im Jahre 1689 nach Magdeburg kamen, wo sie sich in der Alt- und in der Neustadt ansiedelten. Sie erhielten vom Kurfürsten unterm 25. Mai 1689 ein landesherrliches Privilegium, welches ihnen auf 15 Jahre Befreiung von der Landaccise und Einquartierung gewährte. Da die ersten Kolonisten größtenteils Feldarbeiter waren, so wurden vom Kurfürsten 30 Hufen Acker im hiesigen Stadtfelde angekauft und dergestalt unter die Mitglieder der Kolonie verteilt, daß jeder Hausvater für sich und seine Witwe zu lebenslänglicher Benutzung zwei, drittehalb bis drei Morgen Acker überwiesen erhielt und davon außer Zehnt und Grundzins für jeden Morgen nur einen halben Thaler an Pacht zu zahlen hatte. Erst in neuerer Zeit sind hierin Veränderungen eingetreten und die sog. Koloniepächte aufgehoben worden.

Gleich bei Gründung der Pfälzer Kolonie erhielt diese eine der der französischen Kolonie ähnliche Verfassung. Verwaltung und Rechtspflege lagen in der Hand eines besonderen Magistrats, welcher außer der obigen Pacht von einem halben Thaler für jeden Koloniemorgen die Einkünfte von 2 Hufen 25 ein halb Morgen Acker, einer halben Hufe Wiesewachs, den Ertrag der Pfälzer Kolonie-Ratswage und einiger ausstehenden Kapitalien zur Kolonie-Kämmereikasse einzog, deren Gesamt-Einnahme sich auf jährlich etwa 2000 Thlr. belief. Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich in Ansehung der Kolonie-Mitglieder und ihrer städtischen Grundstücke nicht bloß über die Altstadt, Neustadt und Sudenburg, sondern auch über den zum neuen Markt gehörigen Bezirk mit Ausnahme dessen, was den domvoigteilichen und dompropsteilichen Gerichten unterworfen war. In erster Instanz erkannte der Magistrat in Zivil- und Strafsachen, später (seit 1753) auch in geistlichen und Ehesachen; die zweite Instanz war bei der königlichen Kolonie-Kommission in Berlin, die Revision erfolgte beim Geheimen Obertribunal. In allen Verwaltungs-Angelegenheiten stand der Magistrat unter der Aufsicht der Kolonie-Kommission zu Berlin, nur in Polizeisachen war die Kriegs- und Domänenkammer die vorgesetzte Behörde.

Eine am 21. Juni 1689 veranstaltete Zählung der in der Alt- und Neustadt angesiedelten Pfälzer ergab 88 Familien mit 400 Köpfen; im Juli desselben Jahres wurden aber schon 130 Familien mit 561 Köpfen gezählt; 1690 betrug die Seelenzahl 936, im folgenden Jahre 1100. Ein Teil der Eingewanderten kehrte nach einigen Jahren in die Heimat zurück, ein anderer Teil übersiedelte von hier nach Stendal, Berlin und anderen Orten, dennoch blieb die Kolonie in steter Zunahme, so daß sie 1704 auf 400 Familien mit 2022 Köpfen angewachsen war, im Jahre 1798 betrug die Seelenzahl der walloner Gemeinde 5360.

Die den Kolonisten gewährten Privilegien und Unterstützungen hatten in der altstädtischen Bürgerschaft Mißstimmung und Beschwerden hervorgerufen, so daß sich die Kammer veranlaßt sah, eine Zusammenstellung über die den Kolonisten staatsseitig gewährten Zuschüsse und die dagegen erzielten Gewinne anfertigen zu lassen. Danach hatte die Pfälzer Kolonie bis zum Jahre 1708 aus Staatskassen zusammen 114,402 Thlr. 11 Gr. erhalten, dagegen hatten sechs der vornehmsten Mitglieder, nach Abzug der ihnen vergüteten 15 Prozente, 102,486 Thlr. für den Ankauf und den Bau von Häusern aufgewendet. Für Tabak waren 369,395 Thlr., für nach Hamburg, Braunschweig, Leipzig, Naumburg, Frankfurt a. M. ausgeführte wollene Stoffe 298,000 Thaler in das Land gekommen, so daß der Gewinn für das letztere die aufgewendete Summe fast um das Sechsfache überstieg.

Trotzdem dauerte die Mißstimmung gegen die Kolonie, genährt teils durch die Kompetenzkonflikte zwischen dem altstädtischen und den Kolonie-Magistraten, teils durch die Verschiedenheit des reformierten Glaubens, der von der hyperorthodoxen lutherischen Geistlichkeit als Ketzerei verschrien wurde, noch geraume Zeit fort, und hörte erst allmählich auf, nachdem die Nachkommen der ersten Einwanderer durch Verheiratung mit Gliedern der alten Magdeburgischen Familien zu diesen in nahe verwandtschaftliche Beziehungen getreten waren und sich auf diese Weise völlig eingelebt und eingebürgert hatten.

Der Pfälzer Kolonie wurde die seit 1639 wüst gelegene Kirche des Klosters St. Augustini überwiesen, und, nachdem sie wieder hergestellt war, am 1. Adventsonntage (2. Dez.) 1694 zum gottesdienstlichen Gebrauche eingeweiht; sie ist noch

jetzt unter dem Namen der Wallonerkirche im Besitz der Gemeinde. Erster wallonischer Prediger war Salomon Pericard, der sich um die Uebersiedelung nach Magdeburg und die Einrichtung der Gemeinde große Verdienste erworben. Die besonderen Verfassungen der beiden (französischen und pfälzer oder wallonischen) Kolonien haben übrigens bis zur Errichtung des Königreichs Westfalen fortbestanden, wurden dann aber aufgehoben und die Mitglieder derselben der allgemeinen städtischen Verwaltung unterstellt, das Gemeinde-Vermögen, soweit es nicht ausschließlich kirchlicher Natur war, der Stadt überwiesen.

Richtig ist es ja, daß aus den den Kolonien gewährten Privilegien, namentlich aus der langjährigen Befreiung von Steuern und Einquartierung der einheimischen Bürgerschaft oft schwere Bedrückungen und Ueberbürdungen erwachsen sind, und berechtigte Beschwerden der letzteren staatsseitig nur zu selten die verdiente Berücksichtigung gefunden haben; hervorzuheben bleibt aber immer, daß die hugenottischen und wallonischen Einwanderer, welche in ihrer Heimat den besseren Teil des französischen Geistes repräsentiert hatten, auf das Emporkommen der noch hart darnieder liegenden Stadt in Handel, Gewerbe und Gesittung den wohlthätigsten Einfluß geübt haben.

Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts herrschte in der Stadt, vor den Thoren und in den Vorstädten Neustadt und Sudenburg eine außerordentliche Bauthätigkeit, deren treibende Kraft, wie schon angegeben, der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau war. Nur einzelne öffentliche Bauten fallen noch in die letzte Zeit des 17. Jahrhunderts. Außer dem Beginn des Rathausbaues, zu welchem der Grundstein am 14. September 1691 gelegt wurde, gehören hierher der Bau der Wasserkunst und der Ratsmühle.

Die Wasserkunst, deren Anlage der Rat auf Kosten der Stadt wünschte, bereitete demselben große Schwierigkeiten mit dem bürgerlichen Ausschuß, welcher die an ihn ergangenen Anträge wiederholt ablehnte. 1698 ließ aber der Kurfürst dem Rat eröffnen, daß er selbst eine Wasserleitung bauen wolle, wobei ihn die Stadt unterstützen möge; auch darauf wollte sich der Ausschuß nicht einlassen und die Anlage kam ohne die Beteiligung der Stadt zu stande. Im Jahre 1701 wurde der Rat von der Vollendung des Baues in Kenntnis gesetzt mit dem Bemerken, daß in jedem Stadtviertel ein öffentlicher Brunnen angelegt, und daß es gegen Zahlung eines Betrages von 1 bis 4 Thlrn. jedem Bürger gestattet sei, das Wasser für seinen Wirtschaftsbedarf aus diesem Brunnen zu entnehmen. Nun wünschte der Rat, die Anlage für die Stadt zu erwerben, indes der Ausschuß wies den desfallsigen Antrag wieder zurück, sod die Wasserkunst einstweilen fiskalisches Ei verblieb. Im Jahre 1703 überwies der dieselbe gegen einen Kanon von 800 T Stadt zur freien Disposition, bei welcher Gelegenheit der Ausschuß, der sich abermals widerspenstig gezeigt und eine unpassende Erklärung abgegeben hatte, in eine später auf Bitten des Rates um die Hälfte ermäßigte Strafe von 200 Thlrn. genommen wurde.

Der Bau der zu zwölf Mahlgängen eingerichteten Ratsmühle (in der jetzigen Wasserkunststraße Nr. 5) wurde am 10. Oktober 1698 begonnen und das erste Getreide auf derselben (mit Begehung eines vom Baumeister dem Rate gegebenen großen Festmahls) am 19. Mai 1699 vermahlen; die Kosten derselben stellten sich auf 40,000 Thlr.

Am 25. Mai 1700 wurde auf der Stelle des ehemaligen erzbischöflichen Palastes der Grundstein zum Fürstenhause (dem jetzigen Regierungsgebäude) gelegt. In den Jahren 1705 bis 1707 wurden in der Elbe bei Prester und auf dem Rotenhorn erhebliche Buhnen- und Wasserbauten ausgeführt, zu deren sehr bedeutenden Kosten staatsseitig 8000 Thlr. beigetragen wurden. Im Jahre 1710 wurde der der Citadelle zunächst liegende Pfeiler der Strombrücke mit einem Kostenaufwande von 21,000 Thlrn. massiv aufgeführt. 1717 begannen große Festungsarbeiten, welche, wegen Mangels an Arbeitern mehrfach unterbrochen, bis zum Jahre 1742 dauerten und die ganze West- und Nordseite der Stadt vom Sudenburger Thor bis zur Hohenpforte umfaßten. Dadurch wurde ein nicht unerheblicher Teil der nahe vor den Thoren liegenden Privat-, Kämmerei- und Stiftsländereien in die Festung eingezogen, der König Friedrich Wilhelm I. lehnte aber jede Schadloshaltung der Eigentümer ab, und erst Friedrich II. fand sich bewogen, den letzteren eine Entschädigung von zusammen 18,850 Thalern in zwei Raten 1752 und 1754 zahlen zu lassen.

Nicht minder absolut und rücksichtslos wie bei den Festungsbauten, wiewohl mit den glücklichsten, die städtischen Interessen nachhaltig fördernden Erfolgen, verfuhr der Fürst Leopold mit den Bauausführungen in der Stadt selbst.

Nach einer im Jahre 1722 von der Regierung angeordneten statistischen Nachweisung zählte die Stadt damals 1547 Häuser mit Einschluß von 24 neu erbauten; wüste Stellen waren noch 72, außerdem aber auf dem neuen Markte große Flächen vorhanden, welche sich vortrefflich zur Bebauung eigneten. Der Domplatz enthielt nur wenige Gebäude: auf der Ostseite das neue Fürstenhaus, auf der Nordseite das Landschaftshaus (das jetzige Landgerichtsgebäude), zu dessen beid kleine, mit Bäumen besetzte stseite standen nur so daß der ener

zog sich der tief liegende Kreuzgang hin, durch welchen man von der Post nach dem Breitenwege gelangen konnte. Dieser Kreuzgang wurde beseitigt, und die jetzt dort nach dem Breitenwege führende Kreuzgangstraße angelegt. Auf der Ostseite des Domplatzes wurden neben dem Fürstenhause das jetzt mit Nr. 4 versehene (ehemals von dem Busch'sche) Haus und die Domdechanei (das königliche Palais), auf der Nordseite die jetzt mit den Nummern 7 bis 9 versehenen Häuser und auf der Westseite, wo jetzt die Trainkaserne liegt, ein stattliches, in der westfälischen Zeit abgebranntes Zeughaus erbaut. Vom Breitenwege führte nach der Sebastianskirche eine mit der Statue des Stiftsheiligen geschmückte, gewölbte Thoreinfahrt; diese wurde abgerissen und an deren Stelle ein Haus aufgeführt. Das meiste und in der That ganz besonders geeignete Bauterrain mußte das Kloster U. L. Frauen hergeben. Dessen Weinberg erstreckte sich östlich von den klösterlichen Gebäuden bis nahe an die Elbe und dehnte sich südlich bis an das jetzige Gouvernementsgebäude und nördlich bis an die Heiligegeiststraße aus. Auf diesem Raume entstanden die große Kloster- und die Fürstenwallstraße nebst dem nördlichen Teile des Fürstenwalls, während auf der Ostseite der Regierungsstraße zwischen der Kirche und der großen Klosterstraße die dort befindlichen klösterlichen Wirtschaftsgebäude stattlichen Wohngebäuden Platz machen mußten. Das von ihm bewohnte Gouvernementsgebäude, welches nachher vom zweiten Stockwerk aus durch eine Brücke mit dem Fürstenwall verbunden wurde, tauschte der Fürst mit königlicher Genehmigung im Jahre 1716 von der Witwe des Generals von Lethmat gegen ein am Breitenwege belegenes Haus ein. Auch in der Altstadt ließ sich der Fürst die Bebauung der noch wüst liegenden Stellen und die Herstellung eines besseren Straßenverkehrs angelegen sein. Um in ersterer Beziehung die Baulust zu befördern, erwirkte er landesherrliche Prämien bis zu 20 Prozent der Baukosten für jeden, der eine wüste Stelle bebaute, und es wurden auf diese Weise am 30. November 1729 vom Könige für 20 neuerbaute Häuser Bauprämien im Gesamtbetrage von 4000 Thalern angewiesen. Der lebhafte Verkehr zwischen dem Alten Markte, dem Packhof und dem Brückthor wurde durch eine schmale, auf beiden Seiten durch Mauern eingeengte, im Winter nur mit Lebensgefahr zu passierende Gasse vermittelt; diese wurde durch Niederlegung des alten Mauerwerks verbreitert und in die jetzige Johannisbergstraße umgewandelt, zugleich aber zur Abführung des Wassers ein unterirdischer Kanal vom Rathause bis zur Elbe angelegt; ähnliche Verbesserungen wurden mit den Zugängen zum Peters- und Jakobsförder und anderen kleinen, steil abfallenden Straßen, z. B. dem Trommelsberg, vorgenommen.

Im Jahre 1717 wurde das zwischen
hohen Pforte und dem alten Fischerufer,
an der Elbe belegene königliche Provianthaus
baut, und längs desselben im folgenden J
vom Könige die Herstellung einer neuen
mauer auf Kämmereikosten angeordnet, deren
aber erst in den Jahren 1724 und 1725 zur A
führung kam. Im letzteren Jahre wurde
eine 6 Fuß hohe, mit Schießscharten versehe
Mauer am Fischerufer erbaut, zu deren Ko
die Stadt 800 Thlr. beitragen mußte. Zwa
kleine an der Elbe belegene, unansehnliche Fisch
häuser mußten niedergerissen und durch
massive ersetzt werden; ein gleiches Schicksal
das alte einstöckige Packhofsgebäude, an des
Stelle in den Jahren 1729—1731 ein massiv
dreistöckiges Gebäude aufgeführt wurde; in
Jahr 1729 fällt auch die Erbauung des Schla
hauses nahe am Packhofe, in welchem alles Ri
vieh, dessen Fleisch im Scharren feil gehal
wurde, geschlachtet werden mußte. Neben d
Packhofsgebäude auf einer wüsten Baustelle
richtete um diese Zeit ein Franzose, der Färb
Pierre Gandil, ein großes Fabrikgebäude,
nach seinem Tode von der Stadt gekauft und z
Armenhause eingerichtet wurde.

Bis zum Jahre 1722 wurden die krank
Soldaten in ihren Quartieren ärztlich behand
und mußten zur großen Belästigung der Bürg
von diesen auch verpflegt werden. Auf Antr
des Fürsten Leopold genehmigte der König
Errichtung eines Garnisonlazaretts und zwar
der alten, leer stehenden Kirche des Mari
Magdalenen-Stifts; gegen die Verwendung die
Kirche zu dem angegebenen Zweck erhob
Magistrat Widerspruch, indem er den Schmelzer
am Foßloch als Lazarett zur Verfügung stellte. Die
Widerspruch blieb aber unbeachtet und noch
demselben Jahre kam in dem alten Kirchengebä
die Einrichtung des Lazaretts zu stande, welc
erst während der westfälischen Zwischenherrsch
in sein jetziges Lokal, die alte Dompropstei, v
legt wurde.

1727 wurde auch dem Alten Markte,
dessen Ostseite sich das seit 1713 vollendete schö
Rathaus erhob, ein besseres Aussehen gegeb
Mitten auf demselben befand sich die Hauptwac
ein altes einstöckiges Gebäude; zu beiden Seit
links und rechts, standen zwei dreipfünd
Kanonen und davor ein hölzerner Esel und
hoher Pfahl, Vorrichtungen für die Ausstellu
der zu entehrenden Strafen verurteilten V
brecher. Auf der Nordseite rechts am Einga
zur Nadelöhrgasse standen drei Galgen. D
alles wurde vom Alten Markte fortgeschafft,
Hauptwache wurde abgebrochen und in das
städtische Zeughaus verlegt; auch der auf
Nordseite des Rathauses befindliche hohe Pran
erhielt eine andere Stelle in einem Winkel bei
Spiegelbrücke.

Um diese Zeit erging auch ein königlicher Befehl, nach welchem alle Häuser ohne Ausnahme einen gelben Anstrich erhalten mußten.

Im Jahre 1731 wurde die während der Belagerung im Schmalkaldischen Kriege vom Kurfürsten Moritz hart am rechten Elbufer der Stadt gegenüber angelegte Zollschanze erneuert und erweitert, und im inneren Raume derselben die Turmschanze mit der vom Könige ihr beigelegten Namen „Friedrichstadt" erbaut.

Auf dem neuen Markte, in dem früher zur Badeanstalt auf dem Fürstenwall gehörigen Turme befand sich eine Wasserkunst, die etwa 60 Kunstpfähle speiste; sie war in Verfall geraten, wurde aber 1767 unter der Leitung des Predigers am Heil. Geist, Johann Esaias Silberschlag (späteren Oberkonsistorial- und Oberbaurats in Berlin), wieder hergestellt.

Auf Befehl des Fürsten mußten alle Straßen der Stadt in gleicher Weise, wie der Breiteweg, d. h. dergestalt gepflastert werden, daß auf beiden Seiten des Dammes Gossen hinliefen, welche den Damm von den Bürgersteigen trennten. Abgesehen vom Breitenweg hatten sich bis dahin in allen Straßen die Gossen in der Mitte des Dammes befunden; auch der bisher ungepflasterte neue Markt wurde nunmehr mit dem angeordneten Steinpflaster versehen. Letzteres wurde jedoch 1764 wieder beseitigt, und der neue Markt statt dessen auf allen vier Seiten mit einer doppelten Reihe Linden bepflanzt. 1767 hatte sich infolge hohen Wasserstandes der 1710 erbaute steinerne Pfeiler der Strombrücke gesenkt, so daß in aller Eile eine Notbrücke erbaut werden mußte. Als darauf im Februar 1763 vom Eisgang der der Friedrichstadt zunächst liegende Pfeiler der langen Brücke fortgerissen wurde, richtete man daselbst eine Kahn- und Fährverbindung mit dem jenseitigen Ufer ein, es wurden indes die Brückenbauten so beschleunigt, daß der Verkehr auf der langen Brücke schon im März und auf der Strombrücke im Juli 1768 wieder eröffnet werden konnte.

Welchen Erfolg alle diese mit großer Energie durchgeführten Maßregeln des alten Dessauers hatten, ersieht man aus den Fortsetzungen der oben gedachten statistischen Nachweisungen, denn die Zahl der wüsten Stellen, deren 1722 noch 72 vorhanden gewesen, war 1727 auf 36 und 10 Jahre später (1737) bis auf 8 herabgegangen. Im letztgenannten Jahre war die Zahl der Häuser seit 1722 von 1547 auf 1701 gestiegen. 1754 gab es 2043 Häuser und 1775 wurden in der Stadt 2118, auf dem Werder 24 und auf dem Marsch 11 Feuerstellen, zusammen also 2153. gezählt; im Jahre 1780 wird die Zahl der lichen und Privatgebäude auf 2050 angeg

Die Einwohnerzahl betrug in den a Jahren und zwar 1722: 9872, 1727 1737: 10 117, 1754: 17 323, 1780 Gesamtstadt, d. h. in der Altstadt, auf dem neuen Markt, auf dem Werder, dem Marsch und in der Thurmschanze (Friedrichstadt) 21 089.

Die Vorstädte Sudenburg und Neustadt, auf welche sich die Bauthätigkeit des Fürsten Leopold gleichfalls erstreckt hatte, zählten im letztgenannten Jahre 1366 bezw. 3814 Einwohner.

Nach der historischen Tabelle vom 8. September 1807 belief sich in diesem Jahre die Einwohnerzahl auf 23 184 und die Zahl der Häuser auf 2066, welche zusammen mit 6 813 604 Thlrn. gegen Feuersgefahr versichert waren. Genaue, nach richtigen und einheitlichen Grundsätzen ausgeführte Zählungen wird man allerdings nicht annehmen dürfen, da der angebliche Rückgang der Häuserzahl von 2153 im Jahre 1775 auf 2050 im Jahre 1780 in den Zeitverhältnissen durchaus keine Erklärung findet. Immerhin sprechen aber diese Angaben für die erfreuliche und stetig zunehmende Entwickelung der Stadt, welche durch den blühenden Zustand, zu welchem sich Industrie, Handel und Gewerbe während des 18. Jahrhunderts unter dem Schutz einer zwar oft ungerechtfertigt strengen, aber doch sorgsamen Regierungsgewalt erhoben, auf das schönste bestätigt wird.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm bestätigte unterm 16. Juni 1666, und seine Nachfolger bis auf den König Friedrich Wilhelm III. wiederholten mittels der bei ihren Regierungsantritten erteilten Reversalien die bei Abschluß des Bergeschen Vergleichs von den kurfürstlichen Bevollmächtigten der Stadt gegebene Zusicherung, daß dieselbe bei der ihr zuständigen Stapelgerechtigkeit geschützt werden solle. Die in der desfallsigen Urkunde enthaltene Klausel, daß diese Gerechtigkeit wider Se. kurfürstliche Durchlaucht, deren Erben und Nachfolger nimmermehr gebraucht oder wider dieselben angezogen werden solle, wurde späterhin durch ein Reskript des General-Direktoriums zu Berlin vom 24. Oktober 1777 dahin erläutert, daß die fiskalischen Institute dem Stapel und der Bezahlung des Fähramtszolls nicht unterworfen seien. Eine Verordnung des großen Kurfürsten vom 16. Oktober 1686 bestimmte, daß innerhalb zwei Meilen diesseits und einer Meile jenseits der Elbe nur Magdeburgisches Bier verschenkt, und daß alle mit Kaufmannsgütern beladenen, von Hamburg oder Lüneburg kommenden und nach Leipzig bestimmten, oder umgekehrt alle von Leipzig nach Lüneburg und Hamburg gehenden Wagen die alte Heerstraße durch die Altmark auf Magdeburg fahren sollten, eine Maßregel, die augenscheinlich zu gunsten des Magdeburgischen

getroffen war. Unterm 22. Januar

ht ein Privilegium zur An-

rei auf dem Kaufhofe

henburg ein ein-

hellen,

i

1714 statt des bisherigen Magdeburgischen Maßes und Gewichtes das in Berlin geltende größere eingeführt, und unterm 16. März 1718 das Markt- und Stättegeld, das zum größten Teil die mit der Erhebung beschäftigten städtischen Beamten als Entschädigung bezogen, gänzlich aufgehoben. Im Interesse der Elbschiffahrt begann das Fähramt im Jahre 1728, wo die Elbe einen besonders niedrigen Wasserstand hatte, die Höhe des letzteren sorgfältig zu verzeichnen, und brachte zu diesem Behufe am ersten Pfeiler der Strombrücke einen Pegel an; 1729 wurden auf Anordnung des Königs die Jahr- und Wochenmärkte vom Alten Markt nach dem Johanniskirchhof verlegt und blieben dort trotz aller dagegen eingereichten Vorstellungen bis zum Jahre 1750, wo Friedrich der Große die Zurückverlegung nach dem Alten Markte mit dem Vorbehalte genehmigte, daß bei besonderen Veranlassungen und während der Revüen die Märkte auf dem Johanniskirchhof abzuhalten seien.

Die Holzhändler hatten teils auf dem Stadtmarsch, teils auf dem Holzhof an der Elbe ihre Holzniederlagen; an letzterem Orte wollte der Fürst die Niederlagen nicht mehr dulden und befahl die Verlegung derselben nach dem Fähr- oder Sand- (dem jetzigen großen) Werder, welcher früher vom Kommandanten als Weideplatz für seine Pferde und nach dessen Tode durch Verpachtung der Gräsereien und Weidenanpflanzungen für die Kämmereikasse genutzt worden war. Einer fürstlichen Anordnung gemäß erließ das Fähramt am 4. Juli 1722 eine öffentliche Aufforderung zur Meldung um benötigte Holzniederlagsplätze, welche eine so starke Bewerbung zur Folge hatte, daß bereits am 16. Juli 13 Holzhändlern die längs der heutigen Zollelbe ausgesteckten Plätze nach dem Lose überwiesen werden konnten. Der anfangs auf 5 Thlr. festgesetzte jährliche Mietzins wurde später auf 2 Thlr. ermäßigt. Im folgenden Jahre stieg die Zahl der Holzniederlagen auf 18, auch wurden Plätze zu Gärten ausgewiesen und verpachtet, so daß aus dieser Verwertung des Werders, von welcher die erste Bebauung dieses jetzt so stark bevölkerten Stadtteils datiert, die Kämmerei einen nicht geringen Nutzen zog.

Als im Jahre 1733 die Bewohner der seit 1631 nur von einem Polizeivorsteher verwalteten Sudenburg bei der Kriegs- und Domänenkammer um Wiedereinsetzung eines Magistrats zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nachgesucht und Letztere darüber an die vorgesetzte Instanz in Berlin berichtet hatte, erging ein allerhöchstes Reskript mit dem Befehl zu einer eingehenden Prüfung und Berichterstattung darüber, ob nicht zur Vereinfachung der Geschäfte die Vorstädte Neustadt und Sudenburg der Verwaltung des altstädter Magistrats mit unterstellt werden könnten. Die Kriegs- und Domänenkammer forderte hierüber von den Magistraten der Alt- und der Neustadt gutachtliche Berichte ein, welche unter Hervorhebung der zwischen beiden Stadtgemeinden obwaltenden Verschiedenheiten, insbesondere des in ihnen geltenden Rechts sich übereinstimmend, der Neustädter Magistrat sogar energisch protestierend, gegen die beabsichtigte Vereinigung aussprachen, auf welche demnächst auch verzichtet wurde.

Auf Grund eines vom Kaiser Maximilian I. erhaltenen Privilegiums maßte sich die Stadt Leipzig einen Straßenzwang an und machte diesen besonders seit dem Jahre 1736 gegen die Straßenfreiheit Magdeburgs von und nach dem Reiche geltend; es entspann sich daraus zwischen beiden Städten ein langwieriger Streit, der eine weitläufige, das Magdeburgische Stapelrecht einerseits bekämpfende, anderseits verteidigende Rechtslitteratur und schließlich Staatsverhandlungen zwischen Preußen und Sachsen zur Folge hatten, welche nach Beginn des siebenjährigen Krieges abgebrochen, bei Beendigung desselben aber nicht wieder aufgenommen wurden, da Leipzig auf seine früheren Ansprüche nicht mehr zurückkam.

Da die Strombrücke wegen Mangels eines Durchlasses der Schiffahrt sehr hinderlich war, so beschloß die Regierung, die Strom- und Zollelbe durch einen Kanal zu verbinden; die Kriegs- und Domänenkammer machte dies im Jahre 1743 dem Fähramt mit dem Bemerken bekannt, daß auf Staatskosten eine Schleuse erbaut und Schleusengeld erhoben werden solle. Nach Vollendung der Schleuse im Jahre 1747 wurde die Stadt aufgefordert, das erste Joch der Zollbrücke in eine Zugbrücke umzuwandeln und eine zweite Zugbrücke am Eingang des Schleusenkanals zu erbauen; die Stadt mußte nach fruchtlosen Gegenvorstellungen sich fügen und wurde später auch angehalten, die häufig versandende Zollelbe auf alleinige Kosten baggern zu lassen. Im Jahre 1751 ließ Friedrich der Große in Magdeburg eine Münze einrichten, welche ihr Lokal in dem früher dem Bürgermeister Otto v. Guericke gehörigen Hause in der Stall- (von da ab Münz-)straße erhielt; sie wurde aber 1786 wieder aufgehoben und das Haus der hierher verlegten königlichen Bank überwiesen, welche sich noch gegenwärtig in demselben befindet.

Bemerkenswert ist der Aufenthalt des königlichen Hofes in Magdeburg, der sich während des siebenjährigen Krieges wiederholt aus den von feindlichen Truppen bedrohten Residenzstädten Berlin und Potsdam hierher zurückzog. Dreimal verweilte der Hof in Magdeburg: zuerst in der Zeit vom 28. Oktober 1757 bis 7. Januar 1758 infolge des Einfalls des österreichischen Generals Heddick in die Mark, sodann nach der unglücklichen Schlacht bei Kunersdorf vom 12. August bis 25. November 1758 und endlich vom 19. März 1760 bis zum Friedensschluß. Die Kriegsberichte,

die Verlustlisten und sonstige amtliche Nachrichten über den Verlauf des Krieges ließ die Regierung während dieser Zeit durch die Magdeburgische Zeitung veröffentlichen. Zu den Drangsalen des Kriegs und den schweren Sorgen, die den König drückten, paßten freilich nicht die vielen heiteren Feste, welche von der Königin selbst oder ihr zu Ehren von den Hofkreisen gegeben wurden, für den gewerblichen Verkehr in der Stadt waren sie jedenfalls von Vorteil.

Friedrich II. hatte die Tabaksindustrie für ein Staatsmonopol erklärt und den Verkauf der Tabakfabrikate in Magdeburg vom 15. Oktober 1765 ab einer Gesellschaft übertragen, welche zu ihrem Geschäftsbetriebe das dem Johanniskirchhof gegenüber gelegene, später in den Besitz der deutsch-reformierten Gemeinde übergegangene Grundstück für den Preis von 15 000 Thlrn. vom Schiffer Schartow erkauft hatte; den Magdeburgischen Kaufleuten wurde bei Strafe von 1000 Thalern jeder Verkauf von Tabak verboten. Als beim Abschluß des ersten Geschäftsjahres die Gesellschaft die von ihr übernommene Pachtsumme nicht zahlen konnte, wurde sie aufgelöst, und der Tabakverkauf ging auf die königliche Tabak-Regie über, welche nach dem Tode Friedrichs des Großen mit Aufhebung des Tabakmonopols ihre Endschaft erreichte; das bezeichnete Haus kam in den Besitz des Staates und wurde von Friedrich Wilhelm II. der deutsch-reformierten Gemeinde geschenkt.

Eine Getreidehandlungs-Kompagnie, welche im Jahre 1770 gegründet und am 11. Februar 1771 eröffnet wurde, machte so schlechte Geschäfte, daß sie sich nach erheblichen Verlusten der Gesellschaftsmitglieder im Jahre 1786 wieder auflöste.

Das Charakteristische an allen vorerwähnten staatsseitig getroffenen Anordnungen und Maßregeln war, daß sie direkt oder indirekt den Handels- und Gewerbsverkehr der Stadt förderten, daß sie aber gleichzeitig in hohem Grade das fiskalische Interesse im Auge hatten, wie sich dies namentlich bei dem Schleusen- und Brückenbau zeigte, von dem der Staat, welcher von der Schönebecker Saline aus den größten Teil seiner Provinzen und der sächsischen und anhaltischen Länder, die letzteren vertragsmäßig, mit Salz zu versorgen hatte, wegen der Verschiffung des letzteren auf der Elbe augenscheinlich den größten Vorteil hatte und gleichwohl die Kosten des zwiefachen Brückenbaues und des Baggerns der Zollelbe der Stadt aufbürdete. Die Absatzgebiete des Magdeburgischen Handels blieben die alten, aber die Gegenstände desselben gewannen nach Zahl und Beschaffenheit einen bedeutend größeren Umfang, wozu außer der erhöhten gewerblichen un industriellen Thätigkeit auch eine festere Or sation des kaufmännischen Gewerbebetriebe Ihrige beitrug. Es gab vier verschiedene

korporationen: die Kaufleute-Brüderschaft; dies waren die Großhändler, deren Gildehaus sich in dem früher Alemannschen, noch jetzt vorhandenen Hause „zum Lindwurm" an der Ecke des Breitenweges und der großen Schulstraße befand; die Seidenkramer-Innung, zu welcher die Material- und Schnittwarenhändler, mit Ausschluß der Tuchhändler, gehörten, und deren Gildehaus die jetzige Börse am Alten Markt und der Schwibbogen-Ecke war; die Gewand-Schneider-Innung, deren Mitglieder ausschließlich Tuchhandel trieben und deren Gildehaus am Markt und der Ecke der Hartstraße lag; die Schmelzer-Innung, zu welcher Alle gehörten, welche mit Oel, Thran und anderen Fettwaren, Heringen und dergleichen handelten; die Mitglieder dieser kaufmännischen Innungen gehörten oft gleichzeitig, um den Gewerbebetrieb auch auf andere Materialwaren ausdehnen zu können, der Seidenkramer-Innung an. Ein eigenes Gildehaus besaßen die Schmelzer nicht.

Im Jahre 1751 faßte der Magistrat den Beschluß, die einzelnen Straßen mit ihren Namen führenden Schildern versehen zu lassen, weil, wie er in dem an die Kriegs- und Domänenkammer erstatteten Berichte hervorhob, „die eigentlichen Nahmen der Straßen in dieser Stadt zum Theil nicht allen bekandt, zum Theil aber in andere, auch Ekel-Nahmen verwandelt sind und diese von einigen in documentis gemißbraucht werden, woraus Irrungen entstehen". Die Angelegenheit mußte aber, da nach des Königs unmittelbarer Entscheidung zunächst dringendere Bauten, namentlich die Quaimauer an der Strombrücke, zu vollenden seien, einstweilen vertagt werden und kam erst 1755 zur Ausführung, nachdem der König die erforderlichen Kosten mit 50 Thlrn. genehmigt hatte. Der Kriegsrat und Stadtsyndikus Smalian, welchem die Angelegenheit übertragen wurde, stellte unter Benutzung der beiden vorhandenen Straßenverzeichnisse von 1552 und 1683 ein neues, anscheinend zum Druck bestimmtes, aber nicht dazu gelangtes Verzeichnis „von der Stadt Magdeburg Straßen und Plätze, auch Gebäude, ingleichen der Pfarrey und Viertel mit erläuternden Anmerkungen und diensamen Registern zum gemeinsamen nutzbaren Gebrauch", nach welchem auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages der Kaufmann Bruder die Lieferung der Straßenschilder übernahm; dieselben waren von Blech und enthielten auf weißem Grunde schwarze Schrift. Eine Numerierung der einzelnen Häuser, welche bekanntlich meist besondere Namen führten oder nach ihrer Lage bezeichnet wurden, fand noch nicht statt, kam vielmehr erst 1796 und zwar fort-

ase Stadt, nach der jetzigen
erst 1807 zu stande.
ichen von den
ie jetzt

führen, demnach in ihren einzelnen Teilen verschieden benannt wurden; so hieß, um nur ein paar Beispiele anzuführen, die jetzige Breiteweg vom Moritzthor bis zur Leiterstraße „auf dem Brande", von der Leiterstraße bis zur Sudenburger „Breiteweg" und von da bis zum Breiteweg „Kuhstraße". Die Regierungsstraße (der Name kommt überhaupt erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts vor) hieß in ihrem östlichen Teile bis zur Poststraße „beim Schlage", von dem Schlagbaum vor dem jetzigen Hause 29, der alten Grenze zwischen dem Neuen Markt und der Altstadt; der Teil vom Schlagbaume bis zum Bürgplatz wurde „Schreibtischecke" und der letzte Teil an der Gallschmiedeecke „bei der großen Glocke" oder „bei den 3 Glocken" genannt, vom Hause Nr. 16, welches diesen Namen führte. Auch die Neustädterstraße ist unter diesem Namen noch neu: bis gegenüber der Petrikirche zog sich die von der Gellertenstraße herkommende Petersstraße (die große Petersstraße im Gegensatz zu der Vogelgreif- und Tischlerkrugstraße, welche zusammen auch „kleine Petersstraße" genannt wurden; von der kleinen Klosterstraße ab nordwärts hing die „Weintraubenstraße" an (vom Hause zur Weintraube, jetzt Nr. 35 genannt), dann folgte bis zur Hohenpforte „die Hohepfortestraße". Für einzelne Teile der Neustädterstraße kommen auch die Ausdrücke vor: „beim Fasan" (jetzt das Haus Nr. 10) und „beim rauhen Mann" (jetzt das Haus 3b). Die Jakobsstraße, wie sie vor dem Jahre 1862 lag, führte von dem östlichen Ende der Petersstraße in nördlicher Richtung nach dem Thekusberg. Der Teil von der Peters- bis zur Tischlerkrugstraße hieß „Grapengießerstraße" oder „in der Grapengießern", von da ab ging die „Kettelböterstraße", woraus in der hochdeutschen Volkssprache „Kesselbüßerstraße" gemacht worden ist. Wahrscheinlich wohnten hier in früheren Jahrhunderten Kesselschmiede, sodaß das „Kettelböter" vielleicht mit „Kesselflicker" wiedergegeben werden kann. — Die Apfelstraße führte diesen Namen nur vom Neuenweg in der Biegung bis zum deutschreformierten Schulhause, von da bis zur Schwertfegerstraße hieß sie „Brandstraße".

Es ist wiederholt auf die industrielle Thätigkeit der eingewanderten Franzosen und Pfälzer und deren große Verdienste um das Wiederaufblühen der Stadt hingewiesen worden. Insbesondere waren es Webereien in Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, deren Anlage sie sich angelegen sein ließen; den Seiden- und Tabakbau führten sie in hiesiger Gegend neu ein und brachten durch den Vertrieb ihrer Erzeugnisse nicht nur sich selbst und dem Staate, der ihre Unternehmungen auf alle Weise kräftig unterstützte, sondern auch der Stadt einen sehr erheblichen Gewinn. Schon 1690 errichtete ein Mannheimer, Jean Destinon, eine Strumpffabrik, in welcher 200 Arbeiter beschäftigt wurden. Die Strumpffabrikation hob sich in Magdeburg dergestalt, daß im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts bei den Deutschen 180 und bei den Franzosen an 700 Strumpfstühle im Gang waren. 1721 zählte die Strumpfsticker- und Strumpfstrickerzunft in der Altstadt 231 Meister und 242 Gesellen. Der sehr bedeutende Absatz ging nach den Braunschweiger, Leipziger und Naumburger Messen, nach Holland, Hamburg, Bremen, Dänemark, Schweden, Rußland. Trotz der erheblichen Konkurrenz, welche die Holländer und Sachsen dem Magdeburgischen Handel machten, war die Zahl der gedachten Zunft 1739 auf 473 Meister mit 216 Gesellen allein in der Altstadt gestiegen. Pierre Gandil errichtete eine Fabrik, welche Tuch, Tries, halbseidene und halbwollene Zeuge, bedruckte Flanelle, überhaarene Waren, auch Tapeten fertigte und ihre Erzeugnisse nach Braunschweig, Hannover, Kassel, Hamburg, Stralsund und Kopenhagen versendete. Außer Gandil etablierten auch Israel Crone und Heinrich Pistorius bedeutende Tuchfabriken. 1723 legte Gandil und nach ihm Jakob Diesing und Christoph Hause, Pierre Huguet und Martin Schultze Seidenfabriken an; Grandam errichtete eine Bettdeckenfabrik, Jakob Bray aus Suhl und Karl Wilhelm Pistorius Barchent- und Kamevosfabriken, welche sehr bedeutenden Absatz nach dem Auslande hatten. — Der Seidenbau kam besonders seit 1732 in Aufnahme. Friedrich der Große förderte denselben durch Prämien und sonstige Unterstützungen, und so kamen um diese Zeit Maulbeer-Anpflanzungen in Groß- und Klein-Ottersleben, Fermersleben, Kloster Berge, Güsen zu stande. 1754 wurden in der Neustadt 14 Pfund und in der Sudenburg 6 Pfd. Kokons gewonnen. Recht lohnend war indessen der Seidenbau nicht und er ging deshalb allmählich wieder ein. Dagegen entwickelte sich immer mehr und mehr die Manufaktur in allen Zweigen der Weberei, so namentlich in der Bandweberei, in welcher die Kaufleute Bachmann & Komp. und die Gebrüder Schwartz 1755 und später Bruguier, Wieler und J. J. Schwartz & Komp. bedeutende Fabriken anlegten. Aber auch auf anderen Gebieten der industriellen Thätigkeiten blieb man nicht zurück. Die 1714 von Abraham Bonte gegründete und nach seinem Tode von Jacques Cuny fortgeführte Seifenfabrik, in welcher besonders grüne Seife gekocht wurde, hat bis zu ihrem Eingehen um die Mitte dieses Jahrhunderts ihren alten Ruf bewährt. — 1760 entstand die Drouinsche Lederhandschuhfabrik, 1764 die Guischardsche Porzellan- und Fayencefabrik, 1766 die Wachsbleiche des Kaufmanns Jorgenson; 1772 legten Claude Thimothée Royer aus Nancy eine Talgschmelzerei und Lichtfabrik und in demselben Jahre Klein eine Siegellackfabrik an. Unter den vielen anderen Fabriken, die gegen Ende des vorigen Jahr-

hunderts entstanden, nennen wir noch die 1788 gegründete Coquische Zuckersiederei, sowie aus dem Jahre 1789 die Wagnersche Pfropfen- und Thonwarenfabrik.

Neben dieser Großindustrie hob sich naturgemäß auch der kleinere Gewerbebetrieb, der in den alten, wesentlich unveränderten, aber meist neu bestätigten Innungsstatuten seine Verfassung hatte. Einige dieser Innungen waren geschlossen, so daß nur eine bestimmte Anzahl von Meistern in die Innung aufgenommen werden durfte, bei andern fand diese Beschränkung zwar nicht statt, doch war die ganze Verfassung des Innungswesens von der Art, daß die Meisterzahl thatsächlich nur von der Innung und dem Gewerk selbst abhing. Die daraus hervorgehenden Uebelstände veranlaßten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Regierung, die geschlossenen Innungen überhaupt aufzuheben; auf die dagegen eingelegten Beschwerden wurden die erlassenen Verfügungen teilweise wieder zurückgenommen, und wesentliche Aenderungen traten vor der westfälischen Zeit nicht ein. Ein so blühender Fabrik- und Handelsverkehr brachte den Unternehmern selbstverständlich einen reich lohnenden Gewinn und schuf einen gediegenen Wohlstand, der sich in natürlichen Abstufungen auch der übrigen gewerbthätigen Bürgerschaft mitteilte und auf die Gesittungs- und gesellschaftlichen Zustände der Stadt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den wohlthätigsten Einfluß ausübte. Und auch in dieser Beziehung waren es wieder französische und pfälzische Koloniebürger, welche im Vordergrunde [illegible] und durch die gefälligeren Formen des [illegible] und des geselligen Verkehrs, durch [illegible] nahme an dem freieren geistigen Leben der erleuchteten Regierung Friedrichs des Großen sich Bahn brach, und durch eine edle Gastfreundschaft, welche gern die gleichgesinnten Freunde um sich versammelt sah, zur Belebung eines besseren Geistes und geläuterten Geschmacks wesentlich beitrugen.

Es ist überaus anmutend, in den aus jener Zeit vorhandenen litterarischen Briefsammlungen zu lesen, wie das unweit des Sudenburger Thores belegene Haus des Kaufmanns Heinrich Bachmann — er gehörte der Mannheimer Kolonie an, mit welcher seine Eltern mit diesem ihrem einzigen Kinde 1698 nach Magdeburg gekommen waren — in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Mittelpunkt der gebildeten geselligen Kreise der Stadt war. Heinrich Bachmann hatte von

Alte Markt 1706.

seiner in der Mannheimer Bürgerrolle schon als Witwe bezeichneten Mutter eine vortreffliche Erziehung genossen und sich durch eigene sorgfältig geordnete Studien mit den schöngeistigen Wissenschaften bekannt gemacht. Im Jahre 1733 verheiratete er sich mit der Tochter des Bürgermeisters der Pfälzer Kolonie Friedrich Christian Bauer, wodurch er mit diesem, sowie mit den durch Verwandtschaft und Interessengleichheit verbundenen, in großem Ansehen stehenden Familien Schwartz, Levaux, Moses und Jakob Garrigues, Rumpf und Sandrart innig befreundet wurde. Zu den besonderen Freunden dieses Familienkreises zählte der Prediger der deutsch-reformierten Gemeinde August Friedrich Wilhelm Sack. Dieser war 1731 zu seiner Stelle nach Magdeburg be-

[illegible] den Ruf eines tüchtigen Ge-

[illegible] Kanzelredners, dessen

[illegible] iesigen Amtes sich

[illegible] chaft er-

freuten. Seine Verbindung mit den Magdeburger Freunden wurde auch durch seine im Jahre 1740 erfolgte Ernennung zum Hofprediger in Berlin nicht unterbrochen, da er sich mit Marie Garrigues, Tochter des Juweliers Jakob Garrigues verheiratet hatte. Zu den auswärtigen Freunden des Mogdeburger Kreises gehörte der Dichter Gleim, der um diese Zeit in Halle lebte und sich auch öfters in Magdeburg bei seinem hier als Kaufmann angesessenen Bruder aufhielt, 1747 aber zu dem Amte eines Domsekretärs in Halberstadt berufen wurde. Gleim war die Mittelsperson bei Gewinnung neuer Freunde, die in der damaligen schöngeistigen Litteratur geachtete Namen führten, zumal nachdem Bachmann 1743 in der Person eines jungen gelehrten und strebsamen, später durch sein gelehrtes Werk, „Die Theorie der schönen Künste", berühmt gewordenen Schweizers Johann Georg Sulzer aus Winterthur einen Hauslehrer für seine beiden Söhne Johann Philipp und Heinrich Wilhelm gewonnen hatte. Als dieser 1744 eine Reise nach Berlin machte, wurde er dort durch Sack mit Gleim bekannt und schnell befreundet und es begann nunmehr auch der litteraturgeschichtlich nicht unwichtige Verkehr zwischen jenem Dichterkreise (Ramler, Gleim, Uz, Klopstock, Jakobi, Haller, v. Kottwitz, v. Göcking und anderen, welcher nicht mit Unrecht als der Vorläufer unserer klassischen Litteraturperiode bezeichnet wird und ganz besonders auch in Magdeburg Freunde und Verehrer hatte. Sulzer kam 1747 als Professor der Mathematik an das Joachimthalsche Gymnasium in Berlin, das Verhältnis zum Bachmannschen Hause wurde dadurch aber nicht gestört, gestaltete sich vielmehr noch enger und inniger, nachdem er sich 1751 mit Bachmanns Nichte Wilhelmine Kensenhof verheiratet hatte. Heinrich Bachmann starb 1753 und als ihm zwei Jahre später sein Sohn Johann Philipp im Tode nachfolgte, ging das Bachmannsche Geschäft und Vermögen auf den alleinigen Erben Heinrich Wilhelm Bachmann über, dessen Haus in der Stadt und der auf dem Werder belegene parkartig eingerichtete Garten nun in noch freigebigerer Weise der Sammelplatz der angesehenen und gebildeten Familien Magdeburgs und die gastliche Stätte auswärtiger Freunde bis an den Anfang der sechziger Jahre geblieben sind. Klopstock ist wiederholt Bachmanns Gast gewesen und hat in dem Garten auf dem Werder gewohnt; auch die zu jener Zeit vielbewunderte Naturdichterin Luise Karsch hat im Bachmannschen Hause geweilt, in den engeren gelehrten Kreisen Magdeburgs aber wegen ihres Dünkels und ihrer Anmaßung eine nicht günstige Beurteilung gefunden.

Eine von sieben wissenschaftlich gebildeten Freunden in Begleitung von Gleim und Bachmann 1760 unternommene Brockenreise war die Veranlassung zur Bildung einer Gesellschaft, welche den Zweck hatte, litterarische Bestrebungen zu fördern und in einer Sonnabend-Beilage der von Faber herausgegebenen Magdeburgischen Zeitung gemeinnützige Aufsätze und Bücheranzeigen mit kritischer Besprechung der angezeigten Werke zu veröffentlichen. Zu Anfang des Jahres 1763 trat dem Verein als echtes Mitglied der soeben an die Heiligegeistkirche berufene Diakonus Johann Samuel Patzke bei, welcher sich besonders an der Bearbeitung der Zeitungsbeilage beteiligte und sich später namentlich um die in Magdeburg erscheinenden Wochenschriften: Wöchentliche Unterhaltungen, Magdeburger Magazin, Patriotisches Archiv, gemeinnützige Blätter, der Greis u. s. w. verdient machte. Patzke übersetzte auch die Werke des Tacitus aus dem Lateinischen ins Deutsche und widmete dieses Werk Friedrich dem Großen, welcher längere Zeit im Zweifel über die Befähigung eines Deutschen zu einem solchen Werke die Widmung schließlich annahm. Der Hubertsburger Friede hatte einen großen Teil der Gesellschaft nach Berlin zurückgeführt und unzweifelhaft würde der Verein sich aufgelöst haben, hätten nicht der Regierungsadvokat und später als Kriegs- und Domänenrat geadelte Kopke, Patzke und Bachmann neue Freunde geworben; es traten nach und nach fast alle Geistlichen der Stadt, des Domes und des Klosters Berge, sowie die akademisch gebildeten Lehrer und die höheren Gerichts- und Verwaltungsbeamten bei und da die Versammlungen regelmäßig am Mittwoch Nachmittag stattfanden, so erhielt der Verein allgemein den Namen „Mittwochsgesellschaft", als welche derselbe über 50 Jahre bestanden und für die geistigen Interessen der Stadt segensreich gewirkt hat. Am 12. Juni 1811 feierte die Gesellschaft in der Wohnung eines ihrer eifrigen Mitglieder, des Medizinalrats Voigtel, der bei dieser Gelegenheit seinen ihm neugeborenen Sohn Friedrich Wilhelm Luther taufen ließ, das Fest ihres 50jährigen Bestehens, bei welchem der zweite Domprediger Friedrich Wilhelm Koch eine von ihm bearbeitete Geschichte derselben vortrug und dabei rühmen konnte, daß in der Gesellschaft niemals eine andere als eine litterarische Unterhaltung stattgehabt, niemals das Spiel geherrscht und der gesellschaftliche Ton immer unabhängig von Stand und äußern Verhältnissen geblieben sei, daß die Mittwochsgesellschaft niemals eigentliche Satzungen gehabt, die gute Sitte aber mehr gegolten habe, als anderswo gute Gesetze.

Zu den Mitgliedern der Mittwochsgesellschaft gehörte auch der in Magdeburg lebende Begründer der unter dem Namen des Philanthropins bekannten Erziehungs- und Unterrichtsmethode Johann Bernhard Basedow. Als er 1790 verstorben und auf dem Heiligegeistkirchhofe beerdigt war, widmeten ihm seine Verehrer ein einfach würdiges Grabmal, welches, nachdem es infolge der nachherigen Bebauung des Kirchhofes hatte beseitigt

werden müſſen, auf Anregung aus pädagogiſchen Kreiſen wieder erneuert und am 11. September 1894 im Vorgarten des Hoſpitals St. Annen aufgeſtellt iſt.

Neben der Aufklärung und dem Gemeinwohl gewidmeten Beſtrebungen jener Zeit darf aber auch der gleichzeitig ſtattgehabten Bewegung auf muſikaliſchem Gebiete nicht vergeſſen werden, an welcher die Teilnahme in weiteren Kreiſen der Bürgerſchaft nicht minder lebhaft und die in ihrer bildenden, ſittlichen und idealen Wirkſamkeit nicht minder bedeutungsvoll war. Magdeburg darf für ſich die Ehre beanſpruchen, daß es nach Leipzig die erſte deutſche Stadt geweſen, welche dem öffentlichen Konzert- und Chorvereinsweſen die Pforten geöffnet hat und länger als ein Menſchenalter hindurch die Stätte geweſen iſt, in welcher mehr als anderswo die ausübende Muſik gefördert und gepflegt iſt. Der Mittelpunkt und die Seele während dieſer ganzen muſikaliſchen Blütezeit war der ſtädtiſche Muſikdirektor Johann Heinrich Rolle, der ſeinem 1722 aus Quedlinburg hierher berufenen Vater Chriſtian Friedrich Rolle nach deſſen Tode 1752 in dem Amte als Kantor und Muſikdirektor am ſtädtiſchen Gymnaſium gefolgt war. Geboren am 23. Dezember 1716 war er in ſeinem ſechſten Lebensjahre mit ſeinen Eltern nach Magdeburg gekommen und hatte ſchon in ſeinen Knabenjahren als Komponiſt einer in der Heiligengeiſtkirche zur Aufführung gebrachten Kantate ſo glänzende Proben ſeines muſikaliſchen Talentes gegeben, daß er ſchon während ſeiner Gymnaſialzeit als Organiſt an der Petrikirche angeſtellt wurde. Im Jahre 1736 bezog er die Univerſität Leipzig zum Studium der Rechte, nach deſſen Beendigung er ſich nach Berlin zur Erlangung eines juriſtiſchen Amtes wandte. Hier aber machte er die für ſeinen weiteren Lebensgang nicht minder für ſeine weitere muſikaliſche Entwickelung entſcheidende Bekanntſchaft des Kapellmeiſters Graun, welcher ihn veranlaßte, die Stelle eines königlichen Kammermuſikus anzunehmen. Als aber im Jahre 1745 an der Johanniskirche in Magdeburg die Organiſtenſtelle zu beſetzen war, wurde er in dieſe berufen und wirkte nunmehr gemeinſam mit ſeinem Vater bis zu deſſen Tode. Nach der ihm hiernächſt als Kantor und Muſikdirektor erteilten Beſtallung war Johann Heinrich Rolle verpflichtet, außer der Leitung des Muſikunterrichtes am Gymnaſium auch in den Stadtkirchen an Sonn- und Feſttagen und zur Paſſionszeit bei Feſtlichkeiten und Begräbniſſen die muſikaliſchen Aufführungen zu dirigieren, auch von Zeit zu Zeit neue Stücke zu komponieren und ſolche mit den Chorſchülern und Muſikern zur Aufführung einzuüben. Dem für ſeinen Beruf begeiſterten, in der Stadt wegen ſeiner anſprechenden perſönlichen Eigenſchaften überall beliebten und hochgeachteten, in der Vollkraft des [illegible] ſtehenden Manne bot ſich ſonach ein [illegible] muſikaliſcher Thätigkeit, für welche er den beſonders geeigneten Boden in den Familien fand, welche wir vorhin als die eifrigen Förderer alles Guten und Schönen haben kennen gelernt. Das Einzelne der Entwickelung dieſes muſikaliſchen Lebens hat freilich nur noch ein muſikgeſchichtliches Intereſſe, denn ganz verſchieden von dem heutigen Charakter der Muſik ſind die Aufführungen, welche damals das muſikliebende Publikum feſſelten. In dem Bachmannſchen Hauſe auf dem Werder trug Rolle den dort verſammelten Freunden ſeine Kompoſitionen vor und als ſich darunter eines Tages auch ein Bruchſtück aus dem Klopſtockſchen Meſſias befand, ließ er ſich durch Köpke, Delbrück und den Kaufmann Gleim bewegen, dieſe Meſſiaskompoſition zur öffentlichen Aufführung zu bringen und als dieſe unter großer Teilnahme „aller geſitteten Stände der Stadt ohne Unterſchied zwiſchen Adel- und Bürgerſtand“ wirklich ſtattgefunden, wurde ſie die Veranlaſſung, daß vom nächſten Jahre (1765) ab alljährlich bis zu Rolles Tode (29. Dezember 1785) Winterkonzerte veranſtaltet wurden. Sie fanden in den Monaten November bis Februar Sonnabends, abends von 5—7 Uhr, ſtatt und koſteten 2 Louisd'or oder 10 Thlr. brandenburgiſch Kurant, wofür eine oder zwei Damen eingeführt werden konnten; für eine Perſon war der Preis 1 Louisd'or oder 5 Thlr. Kurant. Mit wenigen Ausnahmen enthalten die Repertoirs dieſer Konzerte nur eigene Kompoſitionen Rolles: Oratorien und muſikaliſche Dramen kirchlichen Inhalts, zu denen der Prediger Patzke, Herrmann Niemeyer, der damalige Lehrer an den Franckeſchen Stiftungen, nachherige Kanzler der Univerſität Halle und andere die Texte dichteten. Gegenwärtig ſind nach den Wandlungen, welche auch die Muſik ſeit einem Jahrhundert erfahren, die Tondichtungen Johann Heinrich Rolles bis auf wenige Kantaten, Motetten und Lieder, die ſich erhalten haben, veraltet, in der Geſchichte Magdeburgs darf aber der Mann nicht vergeſſen werden, der ſich auf dem Gebiete der Muſik um die Stadt Magdeburg und darüber hinaus große, von den Zeitgenoſſen anerkannte Verdienſte erworben hat.

Die im Jahre 1778 hier geſtiftete, nach dem derzeitigen Gouverneur Herzog Ferdinand von Braunſchweig genannte Freimaurer-Loge „Ferdinand zur Glückſeligkeit“ hielt ihre erſten Winterkonzerte 1780 und hat ſolche ununterbrochen bis jetzt fortgeſetzt.

Kehren wir nach dieſer Darſtellung der innern Verhältniſſe der Stadt zu deren öffentlichen Angelegenheiten zurück. Was die ſtädtiſchen Finanzen in [illegible]me betrifft, ſo bereiten dieſe dem [illegible]nere Sorgen. Hatten [illegible]ndelsverkehr die [illegible]Roll- und [illegible]n-

durch das energische Vorgehen des Fürsten Leopold von Anhalt bei seinen Bauausführungen, sowie durch wiederholte notwendige und kostspielige Brückenbauten erwachsen waren, erheblich gestiegen, so daß sich der Magistrat mehrmals genötigt sah, zur Deckung der Kosten für die ihm aufgenötigten Bauten städtischen Grundbesitz zu verkaufen. Insbesondere war dies der Fall in den Jahren 1719, 1729 und 1730. Im erstgenannten Jahre waren es 12 der Stadt gehörige Häuser (darunter die Lauenburg, das jetzt unter Nr. 51 am Breitenwege belegene Haus), welche auf höheren Befehl veräußert werden mußten, es wurden daraus 6141 Thaler gelöst und davon die Kosten für den Bau der Quaimauer am neuen Proviantthause bezahlt. In den Jahren 1729 und 1730 wurden abermals 5 Häuser (das Syndikathaus in der kleinen Münzstraße, die alte Münze in der Kuh- (jetzt Berliner-) Straße, das Obersekretariathaus, die Marktrichterei und die Ratsapotheke (letztere drei am Alten Markt) für 7200 Thaler verkauft, welche zum Bau des neuen Packhofgebäudes verwendet wurden. Die Ratsapotheke erwarb deren damaliger Pächter Köppe für 2000 Thaler und einen jährlichen Kanon von 200 Thalern mit der ausdrücklichen Festsetzung, daß dieser Apotheke für ewige Zeiten ihr bisheriger Name verbleiben solle.

Zu den Kosten für die vielen Bauten kamen noch die gesteigerten Ausgaben für die Garnison, welche durch die im Jahre 1684 eingeführte und 1688 der Stadt gegen Zahlung einer Pauschsumme von monatlich 2000 Thalern überwiesene Verbrauchssteuer keineswegs gedeckt wurden. Die 1667 dem großen Kurfürsten zu Festungsbauten bewilligte Elbzollquarte war zwar 1703 erlassen, wurde aber auf Befehl des Königs von 1709 ab wieder erhoben, nachdem 3 Jahre vorher (1706) die Stadt „für extraordinäre Ausgaben" an die landesherrliche Kasse 5856 Thaler hatte abführen müssen, welche nur durch eine außerordentliche Umlage auf die Bürgerschaft gedeckt werden konnten. Diese finanziellen Nöte waren es, welche — mehrfach gewiß zur Unzeit — den Bürgerausschuß bei Bewilligung neuer Ausgaben oft sehr widerstrebend machten. Schwierigkeiten, wie wir sie beim Bau der Wasserkunst gesehen haben, wurden auch gemacht, als im Jahre 1714 die Idee auftauchte, die Stadt, zunächst wenigstens am Breitenweg und am Alten Markt, nachts durch Laternen erleuchten zu lassen. Der Ausschuß verlangte, jedenfalls mit Recht, die Heranziehung der französischen und pfälzer Kolonie zu den Kosten, wünschte auch, daß der Versuch gemacht würde, eine Erleuchtung auf fiskalische Kosten, wie in Berlin, zu erlangen. Die Sache blieb ohne Fortgang und wurde mit gleichen Mißerfolgen 1728, 1747, 1756 und 1764 wieder angeregt, bis endlich im Jahre 1783 durch die unausgesetzten Bemühungen des Ratmanns Fritze die Einrichtung der Straßenerleuchtung wirklich zu stande kam; zum ersten Male brannten die Laternen am 25. September 1788, dem Geburtstage des Königs Friedrich Wilhelms II.

Der von der Stadt durch das Kelleramt für städtische Rechnung verwaltete Ratskeller, in welchem ursprünglich nur Bier, später auch Wein verkauft und verschänkt wurde, führte bis gegen Ende der sechziger Jahre an die Kämmereikasse eine Summe von jährlich 800 Thalern ab, geriet aber dann infolge der aufgelegten hohen Weinsteuer in Vermögensverfall, so daß jeder Gewinn für die Kämmereikasse fortfiel und sogar mit den Gläubigern ein Akkord über Fristbewilligungen und Ratenzahlungen geschlossen werden mußte. Von da ab wurde der Ratskeller verpachtet, bei welcher Einrichtung es bis jetzt verblieben ist.

Im Rechnungsjahr von 1806/7 betrugen die Einnahmen der Stadt 123 698 Thaler 20 Groschen, die Ausgaben 106 416 Thaler 7 Groschen 7 Pfennige, und der in das folgende Jahr übernommene Bestand 17 282 Thaler 12 Groschen 5 Pfennige.

Am erfreulichsten waren die kirchlichen Zustände der Stadt, namentlich wenn man sie mit denen vergleicht, welche unmittelbar nach Einführung der Reformation und im 17. Jahrhundert geherrscht hatten. An die Stelle des starren und fanatischen Luthertums, welches jede Abweichung von den durch die Konkordienformel festgestellten Glaubenssätzen verketzert und die Kanzel zum Tummelplatz unfruchtbarer theologischer Streitigkeiten gemacht hatte, war — dank dem energischen Einschreiten des großen Kurfürsten und seiner Nachfolger — zuerst ein widerhaariges Schweigen, dann aber, und nicht zum geringen Teil infolge des Zusammenlebens mit den Geistlichen der reformierten Gemeinden, eine freiere Auffassung der christlichen Glaubenslehren getreten, von welcher mehr oder minder die schon oben genannten lutherischen Geistlichen beseelt waren; in diesem Sinne wirkten sie auch auf die Gemeinden ein, so daß das nach Friedrichs des Großen Tode erlassene berüchtigte Wöllnersche Religionsedikt vom 8. Juli 1788 in Magdeburg spurlos vorüberging. Erst jetzt erntete die Stadt die Früchte der Reformation, für welche sie in der ganzen Christenheit vielleicht die größten Opfer gebracht hatte.

Bezüglich der Kirchenverfassung blieb im allgemeinen der Rezeß vom 14. Dezember 1652 maßgebend. Gleich nach der Besitznahme der Stadt durch den großen Kurfürsten verlangte die kurfürstliche Regierung zu Halle das Bestätigungsrecht bezüglich der in die Altstadt berufenen Geistlichen und verbot zugleich den Gebrauch des bisherigen Formulars der Vokationen, worin die Verpflichtung auf die Konkordienformel enthalten war, schrieb vielmehr ein neues Formular vor, in welchem diese Verpflichtung fehlte. Dem auf

Ersuchen des Rates von der theologischen Fakultät zu Jena erstatteten Gutachten gemäß fügte man sich dem Willen der Regierung zwar rücksichtlich des Gebrauchs des neuen für die Vokationen vorgeschriebenen Formulars, wegen des Bestätigungsrechtes aber, woran sich die Frage knüpfte, welche Konsistorialrechte überhaupt dem Rate noch verbleiben würden, sandte man zwei Deputierte, den Konsiliarius Eggeling und den Ratmann Koch nach Berlin, um die desfallsigen Verhandlungen am kurfürstlichen Hofe persönlich zu betreiben. Das Ergebnis war, daß damals dem Rat die bisher besessenen Konsistorialrechte bis auf die Bestätigung der Geistlichen noch vorbehalten wurden; bezüglich der letzteren genehmigte der Kurfürst überdies, daß die berufenen Geistlichen ohne persönliche Gestellung vor dem Konsistorium und ohne Vorzeigung der Original-Vokation zu konfirmieren seien, und daß der Stadtpräsident ihnen den Handschlag der Treue und des Gehorsams abnehmen solle. Erst seit 1720, zu welcher Zeit sich das Konsistorium bereits in Magdeburg befand, mußten die neu berufenen Prediger zur Empfangnahme der Konfirmation und zum Handschlag der Treue persönlich vor dem Konsistorium erscheinen. Dem durch das Stadtministerium ausgeübten Rechte der Prüfung der gewählten Prediger drohte später wiederholt die Gefahr, an das Konsistorium überzugehen. Seit 1735 verlangte das letztere bei Erteilung der Konfirmation eine Abschrift der Probepredigt des vocierten Predigers, welche der Magistrat verweigerte. Infolge einer im Jahre 1741 beim Könige geführten Beschwerde stand das Konsistorium von diesem Verlangen zwar ab, bald darauf aber, als Friedrich II. zu Berlin das Oberkonsistorium als Aufsichtsbehörde über alle Provinzial-Konsistorien angeordnet und in der Instruktion für dasselbe befohlen hatte, daß kein Kandidat, der ausstudiert, die Kanzel besteigen durfte, bevor er eine Prüfung bestanden, nicht geprüfte Kandidaten aber so wenig als möglich geduldet werden sollten, so wies das hiesige Konsistorium den Magistrat an, ihm eine Liste aller sich hier aufhaltenden nicht geprüften Kandidaten einzureichen, damit sie zur Prüfung beschieden werden könnten. Das geistliche Ministerium, welchem der Magistrat die Erledigung der Verfügung aufgab, hielt es natürlich für einen Eingriff in seine Rechte, daß die hiesigen Kandidaten von dem Konsistorium geprüft werden sollten; man wählte jedoch statt einer Gegenvorstellung den Ausweg, daß jene Kandidaten sofort sämtlich vor das Ministerium geladen, geprüft und mit Zeugnissen für die Predigtlizenz versehen wurden. Das Konsistorium ließ sich dies auch gefallen, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Zeugnisse des Ministeriums nur die Erlaubnis zum Predigen in der Stadt, nicht aber in den königlichen Landen überhaupt gäben. So blieb der Stand des lutherischen Kirchenwesens bis zum Jahre 1807 und erfuhr auch während der westfälischen Zwischenherrschaft grundsätzliche Veränderungen nicht.

Die lutherischen Bewohner der Friedrichstadt erhielten im Jahre 1798 ein Bethaus, welches, gleich den Kirchen der Vorstädte, ausschließlich dem staatlichen Kirchenregiment unterstand; man sah dasselbe als ein Filial der Garnisongemeinde an, deren Prediger alle sechs Wochen in der Friedrichstadt zu predigen und das Abendmahl zu geben hatte; später wurde neben dem Garnisonprediger auch ein Prädikant angestellt, der regelmäßig an allen Sonn- und Festtagen, jedoch nur vormittags, zu predigen hatte.

Von der französisch-, sowie von der wallonisch-reformiereten Gemeinde ist schon oben die Rede gewesen. Die Anfänge der deutsch-reformierten Gemeinde sind in das Jahr 1666 zu setzen, in welchem die dem reformierten Bekenntnis angehörige Gemahlin des damaligen hiesigen Gouverneurs, des Herzogs August von Holstein, geborene Prinzessin von Anhalt-Harzgerode, den Hofkapellan zu Plötzkau, Heinrich Duncker, als ihren Hofprediger hierher berief. Die aus der Herzogin, ihrem Hofstaat und den gewiß noch nicht zahlreich in Magdeburg lebenden Reformierten bestehende Gemeide hielt in den Räumen des Bischofhofes, der Wohnung des Gouverneurs, ihre gottesdienstlichen Versammlungen, bis diese, als 1681 die Pest ausbrach und aus dieser Veranlassung der herzogliche Hof nebst dem Hofprediger Duncker Magdeburg verließ, einstweilen ganz aufhörten. Der große Kurfürst trug aber für seine Glaubensgenossen Sorge und überwies ihnen bald nach seinem Regierungsantritt die alte Gangolphi-Kapelle auf dem Bischofhofe, ließ solche auf seine Kosten wiederherstellen, setzte auch die Besoldung für einen ordentlichen Geistlichen aus und berief als solchen den Prediger Wilhelm Thulmeyer aus Krossen, welcher noch im Jahre 1681 (am 13. Sonntage nach Trinitatis) das Gotteshaus weihte. Der damalige Gouverneur von Magdeburg, Generalmajor von Börstell, der Kriegskommissar und kurfürstliche Rat Steinhäuser, der Hauptmann Müller, der Hofapotheker Tuchscherer, der Kaufmann Sandrart, der Kaufmann Wietz und der Obereinnehmer Löffler, welche sich insgesamt die Beschleunigung des Baues hatten angelegen sein lassen, schenkten der Kirche die heiligen Geräte, und die Herzogin von Holstein sandte aus Osterholm eine samtene Decke mit silbernen und seidenen Franzen für den Kommuniontisch.

Die Gemeinde, welche nach Abgang des herzoglich holsteinschen Hofstaates und dem Aufhören der Pest im Jahre 1683 nur 60 Personen zählte, noch[illegible] den anhaltinischen [illegible] ein zweiter [illegible]lt

und wurde, nachdem er noch an einigen anderen Orten gewirkt hatte, 1693 nach Berlin berufen, wo er als Oberhofprediger gestorben ist.

Nach dem Eintreffen der pfälzer Kolonien wurden die bisherige reformierte (Hof-) Gemeinde und die pfälzer Gemeinde deutscher Nationalität mittels der Kabinettsordre des Kurfürsten Friedrich III. vom 18. Dezember 1691 zu einer, der „deutsch-reformierten", Gemeinde vereinigt; neben dem Hofprediger Thulmeyer wurde der bisherige Prediger der deutschen Pfälzer-Gemeinde, Ghim, als zweiter, und wegen der Kränklichkeit des letzteren im Jahre 1698 provisorisch ein dritter Geistlicher, Heinrich Siegel, angestellt, welcher nach dem bald erfolgten Tode Ghims definitiv in dessen Stelle einrückte. Die Gangolphi-Kapelle erwies sich für die vereinigte Gemeinde bald zu klein, und man sah sich daher, gemäß einem Presbyterialbeschluß vom Jahre 1697, nach einem größeren Gotteshause um. Von den beiden zur Auswahl stehenden wüsten Kirchen, der des Marien-Magdalenen-Klosters und der im Eigentum des Domkapitels befindlichen, des alten Pauliner-Klosters, entschied man sich für die letztere. Das alte, nur noch aus den Umfassungsmauern bestehende Gebäude wurde von der Gemeinde für 1400 Thlr. erworben und mit einem Kostenaufwande von 5655 Thlrn., welche, abgesehen von den durch die Gemeindemitglieder gewährten Diensten und Geldbeiträgen einer landesherrlichen Beihilfe durch eine Kollekte im Reich, in Holland und der Schweiz mühselig zusammengebracht wurden, bis zum Ende des Jahres 1699 wiederhergestellt, so daß die Einweihung am 28. Januar 1700 erfolgen konnte. Außer den Wohlthätern und Beförderern des Baues, welche sich schon bei Einrichtung der Gangolphi-Kapelle verdient gemacht hatten und hier von neuem ihre Liebe zur Sache bethätigten, war besonders der Minister, Reichsfreiherr von Danckelmann, vermöge der leitenden Stellung, welche er zum gesamten Kolonieweſen einnahm, für die so schnelle Beendigung des Werkes thätig gewesen. Was die Verfassung der deutsch-reformierten Gemeinde betrifft, so erfreute sie sich, wie alle eingewanderten und einheimischen Schwestergemeinden, zwar einer selbständigen Presbyterialverwaltung, sie entbehrte aber des der reformierten Kirche grundsätzlich eigenen Institutes der Synoden, das schon dem großen Kurfürsten nicht genehm war und von Friedrich Wilhelm I. in dem Edikt vom 23. Februar 1737 als für den preußischen Staatsorganismus nicht passend erklärt wurde. Die Aufsichtsinstanz bildete auch für die reformierten Gemeinden das staatliche Kirchenregiment. Als hervorragende Prediger der deutsch-reformierten Gemeinde im Laufe des 18. Jahrhunderts sind Sack (Vater und Sohn) und der Konsistorialrat Küster zu nennen. Während sich der königliche Hof in Magdeburg aufhielt, wurde der damalige Kronprinz, der nachherige König Friedrich Wilhelm II., vom Hofprediger Sack konfirmiert und empfing aus dessen Händen am 31. Januar 1762 in der deutsch-reformierten Kirche das Abendmahl.

Katholiken wurden vor dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen in Magdeburg nicht zugelassen; die, welche sich nach dieser Zeit hier aufhielten, besuchten die Kirche des Agnetenklosters in der Neustadt. Im Jahre 1746 wurde aber auf der Citadelle eine Militärkapelle eingerichtet, bei derselben auch ein Kaplan angestellt; diese Kapelle benutzten bis 1807 auch die katholischen Civilbewohner der Stadt.

Von kirchlichen Bauten in dieser Periode ist zu erwähnen, daß bei einem starken Gewitter, welches am 6. Mai 1706 von Osten her über die Stadt zog, der Blitz in den südlichen Turm der Jakobikirche einschlug und, ohne zu zünden, doch arge Zerstörungen am oberen Gemäuer, am Kirchendach, an Uhr und Orgel und den Kirchstühlen anrichtete. Der Bau, zu dessen Ausführung beim Unvermögen des Kirchenärars fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mußte, wurde noch in demselben Jahre begonnen, aber erst 1713 vollendet, da man nicht nur die Arbeit wegen Mangels an Geld öfters unterbrechen mußte, sondern auch den ursprünglichen Bauplan dahin erweitert hatte, daß die Türme, welche bis dahin nur wenig über das Dach hinweggeragt und mit Ziegeln gedeckt waren, niedergerissen und in gleicher Höhe nach Art der Katharinen-Kirchtürme aufgeführt werden sollten. Am 26. September 1711 wurde der Wiederaufbau der Frohnleichnamskapelle beim Marien-Magdalenenkloster begonnen, ihre Einweihung erfolgte am 5. August 1715.

Juden gab es bis 1705 in Magdeburg gar nicht. Von jedem durchreisenden Juden erhob der Rat einen Leibzoll von $^1/_2$ Thlr. Die Abgabe war der Stadt niemals streitig gemacht, der Rat war dabei vielmehr in mehreren Beschwerdefällen geschützt worden. Im Jahre 1693 nahm aber die Regierung diesen Zoll als ein Regal in Anspruch, auf welches die Stadt seitdem verzichten mußte. Trotzdem der König Friedrich I. wiederholt versprochen hatte, keinem Juden die Niederlassung hierselbst zu gestatten, erging 1705 der Befehl, den Schutzjuden Abraham Liebmann in Magdeburg Handel treiben zu lassen. Später kam noch ein zweiter Schutzjude hinzu; dabei ist es aber bis 1807 verblieben. Messen und Jahrmärkte konnten die Juden ungehindert besuchen.

Das städtische Schulwesen bewegte sich zu Anfang dieser Periode ruhig in den ihm vom Scholarchat gewiesenen Geleisen, blieb aber nicht unberührt von der Strömung, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Gebiete der Erziehung und des Unterrichts bewegte; es erfolgten daher mannigfache, das Schulwesen umgestaltende Neuerungen, ohne daß dieselben je-

1. Templ. Sudenburgense. 2. Templ. Cathedr. 3. Porta Sudenburgensis. 4. Armament. novum. 5. Dom. Regia et Camera. 6. Templ. S. Sebast. 7. S. Nicolai Templ. 8. Templ. Germ. Reformator. 9. Templ. Francisc. 10. Templ. Spiritus. 11. Templ. S. Walbrg. 12. Templ. S. Gertrudis. 13. Cuna. 14. Templ. S. Johannis. 15. Turris Gymnasii. 16. Templ. S. Cathar. 17. Templ. Gallicu. Reform. 18. Sacellu Corporis. 19. Templ. S. Petri. 20. Templ. S. Jacobi. 21. Templ. Augustin. 22. Dom. Canonica. 23. Templ. Neostadiense. 24. S. Agnetis Coenob. Monial. Cathol.

1 Sudenburger Kirch. 2 das Dom-Stifft. 3 Sudenburger thor. 4 Neuw Zeug Hauss. 5 Königl. Hauss u. Kammer. 6. S. Sebastian. 7 S. Nicolaus Kirch. 8 Calvin. Deutsche Kirch. 9 Franciscain. Kirch. 10 Neue Neust. Kirch. 11 S. Ulrichs Kirch. 12 S. Gertruden Kirch. 13 das Raths Hauss. 14 S. Johanns Kirch. 15 der Schul Thurn. 16. S. Catharinen Kirch. 17 Calvin. Französische Kirch. 18 H. Creutzname Capelle. 19 S. Peters Kirche. 20 S. Jacobs Kirch. 21 Augustiner Kirch. 22 das Proviant Hauss. 23 die Neustättische Kirch. 24 S. Agnes Cathol. Jungfr. Closter.

F. B. Werner del. A. Glaser Sc. Cum Pr. S. C. Maj. Mart. Engelbrecht excud. A. V.

Magdeburg vor 1720.

1714 statt des bisherigen Magdeburgischen Maßes und Gewichtes das in Berlin geltende größere eingeführt, und unterm 16. März 1718 das Markt- und Stättegeld, das zum größten Teil die mit der Erhebung beschäftigten städtischen Beamten als Entschädigung bezogen, gänzlich aufgehoben. Im Interesse der Elbschiffahrt begann das Fähramt im Jahre 1728, wo die Elbe einen besonders niedrigen Wasserstand hatte, die Höhe des letzteren sorgfältig zu verzeichnen, und brachte zu diesem Behufe am ersten Pfeiler der Strombrücke einen Pegel an; 1729 wurden auf Anordnung des Königs die Jahr- und Wochenmärkte vom Alten Markt nach dem Johanniskirchhof verlegt und blieben dort trotz aller dagegen eingereichten Vorstellungen bis zum Jahre 1750, wo Friedrich der Große die Zurückverlegung nach dem Alten Markte mit dem Vorbehalte genehmigte, daß bei besonderen Veranlassungen und während der Revüen die Märkte auf dem Johanniskirchhof abzuhalten seien.

Die Holzhändler hatten teils auf dem Stadtmarsch, teils auf dem Holzhof an der Elbe ihre Holzniederlagen; an letzterem Orte wollte der Fürst die Niederlagen nicht mehr dulden und befahl die Verlegung derselben nach dem Fähr- oder Sand- (dem jetzigen großen) Werder, welcher früher vom Kommandanten als Weideplatz für seine Pferde und nach dessen Tode durch Verpachtung der Gräsereien und Weidenanpflanzungen für die Kämmereikasse genutzt worden war. Einer fürstlichen Anordnung gemäß erließ das Fähramt am 4. Juli 1722 eine öffentliche Aufforderung zur Meldung um benötigte Holzniederlagsplätze, welche eine so starke Bewerbung zur Folge hatte, daß bereits am 16. Juli 13 Holzhändlern die längs der heutigen Zollelbe ausgesteckten Plätze nach dem Lose überwiesen werden konnten. Der anfangs auf 5 Thlr. festgesetzte jährliche Mietzins wurde später auf 2 Thlr. ermäßigt. Im folgenden Jahre stieg die Zahl der Holzniederlagen auf 18, auch wurden Plätze zu Gärten ausgewiesen und verpachtet, so daß aus dieser Verwertung des Werders, von welcher die erste Bebauung dieses jetzt so stark bevölkerten Stadtteils datiert, die Kämmerei einen nicht geringen Nutzen zog.

Als im Jahre 1733 die Bewohner der seit 1631 nur von einem Polizeivorsteher verwalteten Sudenburg bei der Kriegs- und Domänenkammer um Wiedereinsetzung eines Magistrats zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nachgesucht und Letztere darüber an die vorgesetzte Instanz in Berlin berichtet hatte, erging ein allerhöchstes Reskript mit dem Befehl zu einer eingehenden Prüfung und Berichterstattung darüber, ob nicht zur Vereinfachung der Geschäfte die Vorstädte Neustadt und Sudenburg der Verwaltung des altstädter Magistrats mit unterstellt werden könnten. Die Kriegs- und Domänenkammer forderte hierüber von den Magistraten der Alt- und der Neustadt gutachtliche Berichte ein, welche unter Hervorhebung der zwischen beiden Stadtgemeinden obwaltenden Verschiedenheiten, insbesondere des in ihnen geltenden Rechts sich übereinstimmend, der Neustädter Magistrat sogar energisch protestierend, gegen die beabsichtigte Vereinigung aussprachen, auf welche demnächst auch verzichtet wurde.

Auf Grund eines vom Kaiser Maximilian I. erhaltenen Privilegiums maßte sich die Stadt Leipzig einen Straßenzwang an und machte diesen besonders seit dem Jahre 1736 gegen die Straßenfreiheit Magdeburgs von und nach dem Reiche geltend; es entspann sich daraus zwischen beiden Städten ein langwieriger Streit, der eine weitläufige, das Magdeburgische Stapelrecht einerseits bekämpfende, anderseits verteidigende Rechtslitteratur und schließlich Staatsverhandlungen zwischen Preußen und Sachsen zur Folge hatten, welche nach Beginn des siebenjährigen Krieges abgebrochen, bei Beendigung desselben aber nicht wieder aufgenommen wurden, da Leipzig auf seine früheren Ansprüche nicht mehr zurückkam.

Da die Strombrücke wegen Mangels eines Durchlasses der Schiffahrt sehr hinderlich war, so beschloß die Regierung, die Strom- und Zollelbe durch einen Kanal zu verbinden; die Kriegs- und Domänenkammer machte dies im Jahre 1743 dem Fähramt mit dem Bemerken bekannt, daß auf Staatskosten eine Schleuse erbaut und Schleusengeld erhoben werden solle. Nach Vollendung der Schleuse im Jahre 1747 wurde die Stadt aufgefordert, das erste Joch der Zollbrücke in eine Zugbrücke umzuwandeln und eine zweite Zugbrücke am Eingang des Schleusenkanals zu erbauen; die Stadt mußte nach fruchtlosen Gegenvorstellungen sich fügen und wurde später auch angehalten, die häufig versandende Zollelbe auf alleinige Kosten baggern zu lassen. Im Jahre 1751 ließ Friedrich der Große in Magdeburg eine Münze einrichten, welche ihr Lokal in dem früher dem Bürgermeister Otto v. Guericke gehörigen Hause in der Stall- (von da ab Münz-)straße erhielt; sie wurde aber 1786 wieder aufgehoben und das Haus der hierher verlegten königlichen Bank überwiesen, welche sich noch gegenwärtig in demselben befindet.

Bemerkenswert ist der Aufenthalt des königlichen Hofes in Magdeburg, der sich während des siebenjährigen Krieges wiederholt aus den von feindlichen Truppen bedrohten Residenzstädten Berlin und Potsdam hierher zurückzog. Dreimal verweilte der Hof in Magdeburg: zuerst in der Zeit vom 28. Oktober 1757 bis 7. Januar 1758 infolge des Einfalls des österreichischen Generals Heddick in die Mark, sodann nach der unglücklichen Schlacht bei Kunersdorf vom 12. August bis 25. November 1758 und endlich vom 19. März 1760 bis zum Friedensschluß. Die Kriegsberichte,

die Verlustlisten und sonstige amtliche Nachrichten über den Verlauf des Krieges ließ die Regierung während dieser Zeit durch die Magdeburgische Zeitung veröffentlichen. Zu den Drangsalen des Kriegs und den schweren Sorgen, die den König drückten, paßten freilich nicht die vielen heiteren Feste, welche von der Königin selbst oder ihr zu Ehren von den Hofkreisen gegeben wurden, für den gewerblichen Verkehr in der Stadt waren sie jedenfalls von Vorteil.

Friedrich II. hatte die Tabaksindustrie für ein Staatsmonopol erklärt und den Verkauf der Tabakfabrikate in Magdeburg vom 15. Oktober 1765 ab einer Gesellschaft übertragen, welche zu ihrem Geschäftsbetriebe das dem Johanniskirchhof gegenüber gelegene, später in den Besitz der deutsch-reformierten Gemeinde übergegangene Grundstück für den Preis von 15 000 Thlrn. vom Schiffer Schartow erkauft hatte; den Magdeburgischen Kaufleuten wurde bei Strafe von 1000 Thalern jeder Verkauf von Tabak verboten. Als beim Abschluß des ersten Geschäftsjahres die Gesellschaft die von ihr übernommene Pachtsumme nicht zahlen konnte, wurde sie aufgelöst, und der Tabakverkauf ging auf die königliche Tabak-Regie über, welche nach dem Tode Friedrichs des Großen mit Aufhebung des Tabakmonopols ihre Endschaft erreichte; das bezeichnete Haus kam in den Besitz des Staates und wurde von Friedrich Wilhelm II. der deutsch-reformierten Gemeinde geschenkt.

Eine Getreidehandlungs-Kompagnie, welche im Jahre 1770 gegründet und am 11. Februar 1771 eröffnet wurde, machte so schlechte Geschäfte, daß sie sich nach erheblichen Verlusten der Gesellschaftsmitglieder im Jahre 1786 wieder auflöste.

Das Charakteristische an allen vorerwähnten staatsseitig getroffenen Anordnungen und Maßregeln war, daß sie direkt oder indirekt den Handels- und Gewerbsverkehr der Stadt förderten, daß sie aber gleichzeitig in hohem Grade das fiskalische Interesse im Auge hatten, wie sich dies namentlich bei dem Schleusen- und Brückenbau zeigte, von dem der Staat, welcher von der Schönebecker Saline aus den größten Teil seiner Provinzen und der sächsischen und anhaltischen Länder, die letzteren vertragsmäßig, mit Salz zu versorgen hatte, wegen der Verschiffung des letzteren auf der Elbe augenscheinlich den größten Vorteil hatte und gleichwohl die Kosten des zwiefachen Brückenbaues und des Baggerns der Zollelbe der Stadt aufbürdete. Die Absatzgebiete des Magdeburgischen Handels blieben die alten, aber die Gegenstände desselben gewannen nach Zahl und Beschaffenheit einen bedeutend größeren Umfang, wozu außer der erhöhten gewerblichen und industriellen Thätigkeit auch eine festere Organisation des kaufmännischen Gewerbebetriebes das Ihrige beitrug. Es gab vier verschiedene Handelskorporationen: die Kaufleute-Brüderschaft; dies waren die Großhändler, deren Gildehaus sich in dem früher Alemannschen, noch jetzt vorhandenen Hause „zum Lindwurm" an der Ecke des Breitenweges und der großen Schulstraße befand; die Seidenkramer-Innung, zu welcher die Material- und Schnittwarenhändler, mit Ausschluß der Tuchhändler, gehörten, und deren Gildehaus die jetzige Börse am Alten Markt und der Schwibbogen-Ecke war; die Gewand-Schneider-Innung, deren Mitglieder ausschließlich Tuchhandel trieben und deren Gildehaus am Markt und der Ecke der Hartstraße lag; die Schmelzer-Innung, zu welcher Alle gehörten, welche mit Oel, Thran und anderen Fettwaren, Heringen und dergleichen handelten; die Mitglieder dieser kaufmännischen Innungen gehörten oft gleichzeitig, um den Gewerbebetrieb auch auf andere Materialwaren ausdehnen zu können, der Seidenkramer-Innung an. Ein eigenes Gildehaus besaßen die Schmelzer nicht.

Im Jahre 1751 faßte der Magistrat den Beschluß, die einzelnen Straßen mit ihren Namen führenden Schildern versehen zu lassen, weil, wie er in dem an die Kriegs- und Domänenkammer erstatteten Berichte hervorhob, „die eigentlichen Nahmen der Straßen in dieser Stadt zum Theil nicht allen bekandt, zum Theil aber in andere, auch Ekel-Nahmen verwandelt sind und diese von einigen in documentis gemißbraucht werden, woraus Irrungen entstehen". Die Angelegenheit mußte aber, da nach des Königs unmittelbarer Entscheidung zunächst dringendere Bauten, namentlich die Quaimauer an der Strombrücke, zu vollenden seien, einstweilen vertagt werden und kam erst 1755 zur Ausführung, nachdem der König die erforderlichen Kosten mit 50 Thlrn. genehmigt hatte. Der Kriegsrat und Stadtsyndikus Smalian, welchem die Angelegenheit übertragen wurde, stellte unter Benutzung der beiden vorhandenen Straßenverzeichnisse von 1552 und 1683 ein neues, anscheinend zum Druck bestimmtes, aber nicht dazu gelangtes Verzeichnis „von der Stadt Magdeburg Straßen und Plätze, auch Gebäude, ingleichen der Pfarren und Viertel mit erläuternden Anmerkungen und diensamen Registern zum gemeinsamen nutzbaren Gebrauch", nach welchem auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages der Kaufmann Bruder die Lieferung der Straßenschilder übernahm; dieselben waren von Blech und enthielten auf weißem Grunde schwarze Schrift. Eine Numerierung der einzelnen Häuser, welche bekanntlich meist besondere Namen führten oder nach ihrer Lage bezeichnet wurden, fand noch nicht statt, kam vielmehr erst 1796 und zwar fortlaufend durch die ganze Stadt, nach der jetzigen straßenweisen Zählung aber erst 1807 zu stande. Die damaligen Straßennamen wichen von den jetzigen sehr erheblich ab, weil Straßen, die jetzt in einer Richtung fortgehen und nur einen Namen

führen, damals in ihren einzelnen Teilen verschieden benannt wurden; so hieß, um nur ein paar Beispiele anzuführen, die jetzige Prälatenstraße vom Ulrichsthor bis zur Leiterstraße „auf dem Brande", von der Leiterstraße bis zur Sebastianskirche „Prälatenstraße" und von da bis zum Breitenwege „Roßstraße". Die Regierungsstraße (der Name kommt überhaupt erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts vor) hieß in ihrem südlichen Teile bis zur Poststraße „beim Schlage", von dem Schlagbaum vor dem jetzigen Hause 23, der alten Grenze zwischen dem Neuen Markt und der Altstadt; der Teil vom Schlagbaume bis zum Bärplatz wurde „Schrödickbrücke" und der letzte Teil an der Goldschmiedebrücke „bei der großen Glocke" oder „bei den 3 Glocken" genannt, vom Hause Nr. 16, welches diesen Namen führte. Auch die Neustädterstraße ist unter diesem Namen noch neu: bis gegenüber der Petrikirche zog sich die von der Grünearmstraße herkommende Petersstraße (die große Petersstraße im Gegensatz zu der Vogelgreif- und Tischlerkrugstraße, welche zusammen auch „kleine Petersstraße" genannt wurden; von der kleinen Klosterstraße ab nordwärts fing die „Weintraubenstraße" an (vom Hause zur Weintraube, jetzt Nr. 35 genannt), dann folgte bis zur Hohenpforte „die Hohepfortestraße". Für einzelne Teile der Neustädterstraße kommen auch die Ausdrücke vor: „beim Fasan" (jetzt das Haus Nr. 10) und „beim rauhen Mann" (jetzt das Haus 3b). Die Jakobsstraße, wie sie vor dem Jahre 1882 lag, führte von dem östlichen Ende der Petersstraße in nördlicher Richtung nach dem Thränsberg. Der Teil von der Peters- bis zur Tischlerkrugstraße hieß „Grapengießerßraße" oder „in der Grapengießern", von da ab ging die „Kettelböterstrate", woraus in der hochdeutschen Volkssprache „Kesselbüßerstraße" gemacht worden ist. Wahrscheinlich wohnten hier in früheren Jahrhunderten Kesselschmiede, sodaß das „Kettelböter" vielleicht mit „Kesselflicker" wiedergegeben werden kann. — Die Apfelstraße führte diesen Namen nur vom Neuenweg in der Biegung bis zum deutschreformierten Schulhause, von da bis zur Schwertfegerstraße hieß sie „Brandstraße".

Es ist wiederholt auf die industrielle Thätigkeit der eingewanderten Franzosen und Pfälzer und deren große Verdienste um das Wiederaufblühen der Stadt hingewiesen worden. Insbesondere waren es Webereien in Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, deren Anlage sie sich angelegen sein ließen; den Seiden- und Tabakbau führten sie in hiesiger Gegend neu ein und brachten durch den Vertrieb ihrer Erzeugnisse nicht nur sich selbst und dem Staate, der ihre Unternehmungen auf alle Weise kräftig unterstützte, sondern auch der Stadt einen sehr erheblichen Gewinn. Schon 1690 errichtete ein Mannheimer, Jean Destinon, eine Strumpffabrik, in welcher 200 Arbeiter beschäftigt wurden. Die Strumpffabrikation hob sich in Magdeburg dergestalt, daß im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts bei den Deutschen 189 und bei den Franzosen an 700 Strumpfstühle im Gang waren. 1721 zählte die Strumpfwirker- und Strumpfstrickerzunft in der Altstadt 231 Meister und 242 Gesellen. Der sehr bedeutende Absatz ging nach den Braunschweiger, Leipziger und Naumburger Messen, nach Holland, Hamburg, Bremen, Dänemark, Schweden, Rußland. Trotz der erheblichen Konkurrenz, welche die Holländer und Sachsen dem Magdeburgischen Handel machten, war die Zahl der gedachten Zunft 1739 auf 473 Meister mit 216 Gesellen allein in der Altstadt gestiegen. Pierre Gandil errichtete eine Fabrik, welche Tuch, Fries, halbseidene und halbwollene Zeuge, bedruckte Flanelle, biberharene Waren, auch Tapeten fertigte und ihre Erzeugnisse nach Braunschweig, Hannover, Kassel, Hamburg, Stralsund und Kopenhagen versandte. Außer Gandil etablierten auch Israel Craye und Heinrich Pistorius bedeutende Tuchfabriken. 1723 legte Gandil und nach ihm Jakob Diesing und Christoph Haase, Pierre Huguet und Martin Schultze Seidenfabriken an; Grandam errichtete eine Bettdeckenfabrik, Jakob Bray aus Suhl und Karl Wilhelm Pistorius Barchent- und Kanevasfabriken, welche sehr bedeutenden Absatz nach dem Auslande hatten. — Der Seidenbau kam besonders seit 1732 in Aufnahme. Friedrich der Große förderte denselben durch Prämien und sonstige Unterstützungen, und so kamen um diese Zeit Maulbeer-Anpflanzungen in Groß- und Klein-Ottersleben, Fermersleben, Kloster Berge, Gübs zu stande. 1754 wurden in der Neustadt 14 Pfund und in der Sudenburg 6 Pfd. Kokons gewonnen. Recht lohnend war indessen der Seidenbau nicht und er ging deshalb allmählich wieder ein. Dagegen entwickelte sich immer mehr und mehr die Manufaktur in allen Zweigen der Weberei, so namentlich in der Bandweberei, in welcher die Kaufleute Bachmann & Komp. und die Gebrüder Schwartz 1755 und später Bruguier, Wieler und J. J. Schwartz & Komp. bedeutende Fabriken anlegten. Aber auch auf anderen Gebieten der industriellen Thätigkeiten blieb man nicht zurück. Die 1714 von Abraham Bonte gegründete und nach seinem Tode von Jacques Cuny fortgeführte Seifenfabrik, in welcher besonders grüne Seife gekocht wurde, hat bis zu ihrem Eingehen um die Mitte dieses Jahrhunderts ihren alten Ruf bewährt. — 1760 entstand die Drouinsche Lederhandschuhfabrik, 1764 die Guischardsche Porzellan- und Fayencefabrik, 1766 die Wachsbleiche des Kaufmanns Jorgenson; 1772 legten Claude Thimothée Royer aus Nancy eine Talgschmelzerei und Lichtfabrik und in demselben Jahre Klein eine Siegellackfabrik an. Unter den vielen anderen Fabriken, die gegen Ende des vorigen Jahr-

hunderts entſtanden, nennen wir noch die 1788 gegründete Coquiſche Zuckerſiederei, ſowie aus dem Jahre 1789 die Wagnerſche Pfropfen- und Thonwarenfabrik.

Neben dieſer Großinduſtrie hob ſich naturgemäß auch der kleinere Gewerbebetrieb, der in den alten, weſentlich unveränderten, aber meiſt neu beſtätigten Innungsſtatuten ſeine Verfaſſung hatte. Einige dieſer Innungen waren geſchloſſen, ſo daß nur eine beſtimmte Anzahl von Meiſtern in die Innung aufgenommen werden durfte, bei andern fand dieſe Beſchränkung zwar nicht ſtatt, doch war die ganze Verfaſſung des Innungsweſens von der Art, daß die Meiſterzahl thatſächlich nur von der Innung und dem Gewerk ſelbſt abhing. Die daraus hervorgehenden Uebelſtände veranlaßten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Regierung, die geſchloſſenen Innungen überhaupt aufzuheben; auf die dagegen eingelegten Beſchwerden wurden die erlaſſenen Verfügungen teilweiſe wieder zurückgenommen, und weſentliche Aenderungen traten vor der weſtfäliſchen Zeit nicht ein. Ein ſo blühender Fabrik- und Handelsverkehr brachte den Unternehmern ſelbſtverſtändlich einen reich lohnenden Gewinn und ſchuf einen gediegenen Wohlſtand, der ſich in natürlichen Abſtufungen auch der übrigen gewerbthätigen Bürgerſchaft mitteilte und auf die Geſittungs- und geſellſchaftlichen Zuſtände der Stadt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den wohlthätigſten Einfluß ausübte. Und auch in dieſer Beziehung waren es wieder franzöſiſche und pfälziſche Koloniebürger, welche im Vordergrunde ſtanden und durch die gefälligeren Formen des Geſchäfts- und des geſelligen Verkehrs, durch rege Teilnahme an dem freieren geiſtigen Leben, das unter der erleuchteten Regierung Friedrichs des Großen ſich Bahn brach, und durch eine edle Gaſtfreundſchaft, welche gern die gleichgeſinnten Freunde um ſich verſammelt ſah, zur Belebung eines beſſeren Geiſtes und geläuterten Geſchmacks weſentlich beitrugen.

Es iſt überaus anmutend, in den aus jener Zeit vorhandenen litterariſchen Briefſammlungen zu leſen, wie das unweit des Sudenburger Thores belegene Haus des Kaufmanns Heinrich Bachmann — er gehörte der Mannheimer Kolonie an, mit welcher ſeine Eltern mit dieſem ihrem einzigen Kinde 1698 nach Magdeburg gekommen waren — in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Mittelpunkt der gebildeten geſelligen Kreiſe der Stadt war. Heinrich Bachmann hatte von

Alte Markt 1706.

ſeiner in der Mannheimer Bürgerrolle ſchon als Witwe bezeichneten Mutter eine vortreffliche Erziehung genoſſen und ſich durch eigene ſorgfältig geordnete Studien mit den ſchöngeiſtigen Wiſſenſchaften bekannt gemacht. Im Jahre 1733 verheiratete er ſich mit der Tochter des Bürgermeiſters der Pfälzer Kolonie Friedrich Chriſtian Bauer, wodurch er mit dieſem, ſowie mit den durch Verwandtſchaft und Intereſſengleichheit verbundenen, in großem Anſehen ſtehenden Familien Schwartz, Levaux, Moſes und Jakob Garrigues, Rumpf und Sandrart innig befreundet wurde. Zu den beſonderen Freunden dieſes Familienkreiſes zählte der Prediger der deutſch-reformierten Gemeinde Auguſt Friedrich Wilhelm Sack. Dieſer war 1731 zu ſeiner Stelle nach Magdeburg berufen und genoß den Ruf eines tüchtigen Gelehrten und geiſtreichen Kanzelredners, deſſen Predigten während ſeines hieſigen Amtes ſich unausgeſetzt einer zahlreichen Zuhörerſchaft er-

freuten. Seine Verbindung mit den Magdeburger Freunden wurde auch durch seine im Jahre 1740 erfolgte Ernennung zum Hofprediger in Berlin nicht unterbrochen, da er sich mit Marie Garrigues, Tochter des Juweliers Jakob Garrigues verheiratet hatte. Zu den auswärtigen Freunden des Magdeburger Kreises gehörte der Dichter Gleim, der um diese Zeit in Halle lebte und sich auch öfters in Magdeburg bei seinem hier als Kaufmann angesessenen Bruder aufhielt, 1747 aber zu dem Amte eines Domsekretärs in Halberstadt berufen wurde. Gleim war die Mittelsperson bei Gewinnung neuer Freunde, die in der damaligen schöngeistigen Litteratur geachtete Namen führten, zumal nachdem Bachmann 1743 in der Person eines jungen gelehrten und strebsamen, später durch sein gelehrtes Werk, „Die Theorie der schönen Künste", berühmt gewordenen Schweizers Johann Georg Sulzer aus Winterthur einen Hauslehrer für seine beiden Söhne Johann Philipp und Heinrich Wilhelm gewonnen hatte. Als dieser 1744 eine Reise nach Berlin machte, wurde er dort durch Sack mit Gleim bekannt und schnell befreundet und es begann nunmehr auch der litteraturgeschichtlich nicht unwichtige Verkehr zwischen jenem Dichterkreise (Ramler, Gleim, Uz, Klopstock, Jakobi, Haller, v. Kottwitz, v. Göcking und anderen, welcher nicht mit Unrecht als der Vorläufer unserer klassischen Litteraturperiode bezeichnet wird und ganz besonders auch in Magdeburg Freunde und Verehrer hatte. Sulzer kam 1747 als Professor der Mathematik an das Joachimthalsche Gymnasium in Berlin, das Verhältnis zum Bachmannschen Hause wurde dadurch aber nicht gestört, gestaltete sich vielmehr noch enger und inniger, nachdem er sich 1751 mit Bachmanns Nichte Wilhelmine Kensenhof verheiratet hatte. Heinrich Bachmann starb 1753 und als ihm zwei Jahre später sein Sohn Johann Philipp im Tode nachfolgte, ging das Bachmannsche Geschäft und Vermögen auf den alleinigen Erben Heinrich Wilhelm Bachmann über, dessen Haus in der Stadt und der auf dem Werder belegene parkartig eingerichtete Garten nun in noch freigebigerer Weise der Sammelplatz der angesehenen und gebildeten Familien Magdeburgs und die gastliche Stätte auswärtiger Freunde bis an den Anfang der sechziger Jahre geblieben sind. Klopstock ist wiederholt Bachmanns Gast gewesen und hat in dem Garten auf dem Werder gewohnt; auch die zu jener Zeit vielbewunderte Naturdichterin Luise Karsch hat im Bachmannschen Hause geweilt, in den engeren gelehrten Kreisen Magdeburgs aber wegen ihres Dünkels und ihrer Anmaßung eine nicht günstige Beurteilung gefunden.

Eine von sieben wissenschaftlich gebildeten Freunden in Begleitung von Gleim und Bachmann 1760 unternommene Brockenreise war die Veranlassung zur Bildung einer Gesellschaft, welche den Zweck hatte, litterarische Bestrebungen zu fördern und in einer Sonnabend-Beilage der von Faber herausgegebenen Magdeburgischen Zeitung gemeinnützige Aufsätze und Bücheranzeigen mit kritischer Besprechung der angezeigten Werke zu veröffentlichen. Zu Anfang des Jahres 1763 trat dem Verein als echtes Mitglied der soeben an die Heiligegeistkirche berufene Diakonus Johann Samuel Patzke bei, welcher sich besonders an der Bearbeitung der Zeitungsbeilage beteiligte und sich später namentlich um die in Magdeburg erscheinenden Wochenschriften: Wöchentliche Unterhaltungen, Magdeburger Magazin, Patriotisches Archiv, gemeinnützige Blätter, der Greis u. s. w. verdient machte. Patzke übersetzte auch die Werke des Tacitus aus dem Lateinischen ins Deutsche und widmete dieses Werk Friedrich dem Großen, welcher längere Zeit im Zweifel über die Befähigung eines Deutschen zu einem solchen Werke die Widmung schließlich annahm. Der Hubertsburger Friede hatte einen großen Teil der Gesellschaft nach Berlin zurückgeführt und unzweifelhaft würde der Verein sich aufgelöst haben, hätten nicht der Regierungsadvokat und später als Kriegs- und Domänenrat geadelte Kopke, Patzke und Bachmann neue Freunde geworben; es traten nach und nach fast alle Geistlichen der Stadt, des Domes und des Klosters Berge, sowie die akademisch gebildeten Lehrer und die höheren Gerichts- und Verwaltungsbeamten bei und da die Versammlungen regelmäßig am Mittwoch Nachmittag stattfanden, so erhielt der Verein allgemein den Namen „Mittwochsgesellschaft", als welche derselbe über 50 Jahre bestanden und für die geistigen Interessen der Stadt segensreich gewirkt hat. Am 12. Juni 1811 feierte die Gesellschaft in der Wohnung eines ihrer eifrigen Mitglieder, des Medizinalrats Voigtel, der bei dieser Gelegenheit seinen ihm neugeborenen Sohn Friedrich Wilhelm Luther taufen ließ, das Fest ihres 50jährigen Bestehens, bei welchem der zweite Domprediger Friedrich Wilhelm Koch eine von ihm bearbeitete Geschichte derselben vortrug und dabei rühmen konnte, daß in der Gesellschaft niemals eine andere als eine litterarische Unterhaltung stattgehabt, niemals das Spiel geherrscht und der gesellschaftliche Ton immer unabhängig von Stand und äußern Verhältnissen geblieben sei, daß die Mittwochsgesellschaft niemals eigentliche Satzungen gehabt, die gute Sitte aber mehr gegolten habe, als anderswo gute Gesetze.

Zu den Mitgliedern der Mittwochsgesellschaft gehörte auch der in Magdeburg lebende Begründer der unter dem Namen des Philanthropins bekannten Erziehungs- und Unterrichtsmethode Johann Bernhard Basedow. Als er 1790 verstorben und auf dem Heiligegeistkirchhofe beerdigt war, widmeten ihm seine Verehrer ein einfach würdiges Grabmal, welches, nachdem es infolge der nachherigen Bebauung des Kirchhofes hatte beseitigt

werden müssen, auf Anregung aus pädagogischen Kreisen wieder erneuert und am 11. September 1894 im Vorgarten des Hospitals St. Annen aufgestellt ist.

Neben der Aufklärung und dem Gemeinwohl gewidmeten Bestrebungen jener Zeit darf aber auch der gleichzeitig stattgehabten Bewegung auf musikalischem Gebiete nicht vergessen werden, an welcher die Teilnahme in weiteren Kreisen der Bürgerschaft nicht minder lebhaft und die in ihrer bildenden, sittlichen und idealen Wirksamkeit nicht minder bedeutungsvoll war. Magdeburg darf für sich die Ehre beanspruchen, daß es nach Leipzig die erste deutsche Stadt gewesen, welche dem öffentlichen Konzert- und Chorvereinswesen die Pforten geöffnet hat und länger als ein Menschenalter hindurch die Stätte gewesen ist, in welcher mehr als anderswo die ausübende Musik gefördert und gepflegt ist. Der Mittelpunkt und die Seele während dieser ganzen musikalischen Blütezeit war der städtische Musikdirektor Johann Heinrich Rolle, der seinem 1722 aus Quedlinburg hierher berufenen Vater Christian Friedrich Rolle nach dessen Tode 1752 in dem Amte als Kantor und Musikdirektor am städtischen Gymnasium gefolgt war. Geboren am 23. Dezember 1716 war er in seinem sechsten Lebensjahre mit seinen Eltern nach Magdeburg gekommen und hatte schon in seinen Knabenjahren als Komponist einer in der Heiligengeistkirche zur Aufführung gebrachten Kantate so glänzende Proben seines musikalischen Talentes gegeben, daß er schon während seiner Gymnasialzeit als Organist an der Petrikirche angestellt wurde. Im Jahre 1736 bezog er die Universität Leipzig zum Studium der Rechte, nach dessen Beendigung er sich nach Berlin zur Erlangung eines juristischen Amtes wandte. Hier aber machte er die für seinen weiteren Lebensgang nicht minder für seine weitere musikalische Entwickelung entscheidende Bekanntschaft des Kapellmeisters Graun, welcher ihn veranlaßte, die Stelle eines königlichen Kammermusikus anzunehmen. Als aber im Jahre 1745 an der Johanniskirche in Magdeburg die Organistenstelle zu besetzen war, wurde er in diese berufen und wirkte nunmehr gemeinsam mit seinem Vater bis zu dessen Tode. Nach der ihm hiernächst als Kantor und Musikdirektor erteilten Bestallung war Johann Heinrich Rolle verpflichtet, außer der Leitung des Musikunterrichtes am Gymnasium auch in den Stadtkirchen an Sonn- und Festtagen und zur Passionszeit bei Festlichkeiten und Begräbnissen die musikalischen Aufführungen zu dirigieren, auch von Zeit zu Zeit neue Stücke zu komponieren und solche mit den Chorschülern und Musikern zur Aufführung einzuüben. Dem für seinen Beruf begeisterten, in der Stadt wegen seiner ansprechenden persönlichen Eigenschaften überall beliebten und hochgeachteten, in der Vollkraft des Lebens stehenden Manne bot sich sonach ein reiches Feld musikalischer Thätigkeit, für welche er den besonders geeigneten Boden in den Familien fand, welche wir vorhin als die eifrigen Förderer alles Guten und Schönen haben kennen gelernt. Das Einzelne der Entwickelung dieses musikalischen Lebens hat freilich nur noch ein musikgeschichtliches Interesse, denn ganz verschieden von dem heutigen Charakter der Musik sind die Aufführungen, welche damals das musikliebende Publikum fesselten. In dem Bachmannschen Hause auf dem Werder trug Rolle den dort versammelten Freunden seine Kompositionen vor und als sich darunter eines Tages auch ein Bruchstück aus dem Klopstockschen Messias befand, ließ er sich durch Köpke, Delbrück und den Kaufmann Gleim bewegen, diese Messiaskomposition zur öffentlichen Aufführung zu bringen und als diese unter großer Teilnahme „aller gesitteten Stände der Stadt ohne Unterschied zwischen Adel- und Bürgerstand" wirklich stattgefunden, wurde sie die Veranlassung, daß vom nächsten Jahre (1765) ab alljährlich bis zu Rolles Tode (29. Dezember 1785) Winterkonzerte veranstaltet wurden. Sie fanden in den Monaten November bis Februar Sonnabends, abends von 5—7 Uhr, statt und kosteten 2 Louisd'or oder 10 Thlr. brandenburgisch Kurant, wofür eine oder zwei Damen eingeführt werden konnten; für eine Person war der Preis 1 Louisd'or oder 5 Thlr. Kurant. Mit wenigen Ausnahmen enthalten die Repertoirs dieser Konzerte nur eigene Kompositionen Rolles: Oratorien und musikalische Dramen kirchlichen Inhalts, zu denen der Prediger Patzke, Herrmann Niemeyer, der damalige Lehrer an den Franckeschen Stiftungen, nachherige Kanzler der Universität Halle und andere die Texte dichteten. Gegenwärtig sind nach den Wandlungen, welche auch die Musik seit einem Jahrhundert erfahren, die Tondichtungen Johann Heinrich Rolles bis auf wenige Kantaten, Motetten und Lieder, die sich erhalten haben, veraltet, in der Geschichte Magdeburgs darf aber der Mann nicht vergessen werden, der sich auf dem Gebiete der Musik um die Stadt Magdeburg und darüber hinaus große, von den Zeitgenossen anerkannte Verdienste erworben hat.

Die im Jahre 1778 hier gestiftete, nach dem derzeitigen Gouverneur Herzog Ferdinand von Braunschweig genannte Freimaurer-Loge „Ferdinand zur Glückseligkeit" hielt ihre ersten Winterkonzerte 1780 und hat solche ununterbrochen bis jetzt fortgesetzt.

Kehren wir nach dieser Darstellung der innern Verhältnisse der Stadt zu deren öffentlichen Angelegenheiten zurück. Was die städtischen Finanzen in diesem Zeitraume betrifft, so bereiten diese dem Magistrat jedenfalls oft schwere Sorgen. Hatten sich auch bei dem blühenden Handelsverkehr die Einnahmen des [illegible] Zoll- und Niederlagämter[illegible] der anderen Seite [illegible] Stadt

durch das energische Vorgehen des Fürsten Leopold von Anhalt bei seinen Bauausführungen, sowie durch wiederholte notwendige und kostspielige Brückenbauten erwachsen waren, erheblich gestiegen, so daß sich der Magistrat mehrmals genötigt sah, zur Deckung der Kosten für die ihm aufgenötigten Bauten städtischen Grundbesitz zu verkaufen. Insbesondere war dies der Fall in den Jahren 1719, 1729 und 1730. Im erstgenannten Jahre waren es 12 der Stadt gehörige Häuser (darunter die Lauenburg, das jetzt unter Nr. 51 am Breitenwege belegene Haus), welche auf höheren Befehl veräußert werden mußten, es wurden daraus 6141 Thaler gelöst und davon die Kosten für den Bau der Quaimauer am neuen Proviantause bezahlt. In den Jahren 1729 und 1730 wurden abermals 5 Häuser (das Syndikathaus in der kleinen Münzstraße, die alte Münze in der Kuh- (jetzt Berliner-) Straße, das Obersekretariathaus, die Marktrichterei und die Ratsapotheke (letztere drei am Alten Markt) für 7200 Thaler verkauft, welche zum Bau des neuen Packhofgebäudes verwendet wurden. Die Ratsapotheke erwarb deren damaliger Pächter Köppe für 2000 Thaler und einen jährlichen Kanon von 200 Thalern mit der ausdrücklichen Festsetzung, daß dieser Apotheke für ewige Zeiten ihr bisheriger Name verbleiben solle.

Zu den Kosten für die vielen Bauten kamen noch die gesteigerten Ausgaben für die Garnison, welche durch die im Jahre 1684 eingeführte und 1688 der Stadt gegen Zahlung einer Pauschsumme von monatlich 2000 Thalern überwiesene Verbrauchssteuer keineswegs gedeckt wurden. Die 1667 dem großen Kurfürsten zu Festungsbauten bewilligte Elbzollquarte war zwar 1703 erlassen, wurde aber auf Befehl des Königs von 1709 ab wieder erhoben, nachdem 3 Jahre vorher (1706) die Stadt „für extraordinäre Ausgaben" an die landesherrliche Kasse 5856 Thaler hatte abführen müssen, welche nur durch eine außerordentliche Umlage auf die Bürgerschaft gedeckt werden konnten. Diese finanziellen Nöte waren es, welche — mehrfach gewiß zur Unzeit — den Bürgerausschuß bei Bewilligung neuer Ausgaben oft sehr widerstrebend machten. Schwierigkeiten, wie wir sie beim Bau der Wasserkunst gesehen haben, wurden auch gemacht, als im Jahre 1714 die Idee auftauchte, die Stadt, zunächst wenigstens am Breitenweg und am Alten Markt, nachts durch Laternen erleuchten zu lassen. Der Ausschuß verlangte, jedenfalls mit Recht, die Heranziehung der französischen und pfälzer Kolonie zu den Kosten, wünschte auch, daß der Versuch gemacht würde, eine Erleuchtung auf fiskalische Kosten, wie in Berlin, zu erlangen. Die Sache blieb ohne Fortgang und wurde mit gleichen Mißerfolgen 1728, 1747, 1756 und 1764 wieder angeregt, bis endlich im Jahre 1783 durch die unausgesetzten Bemühungen des Ratmanns Fritze die Einrichtung der Straßenerleuchtung wirklich zu stande kam; zum ersten Male brannten die Laternen am 25. September 1788, dem Geburtstage des Königs Friedrich Wilhelms II.

Der von der Stadt durch das Kelleramt für städtische Rechnung verwaltete Ratskeller, in welchem ursprünglich nur Bier, später auch Wein verkauft und verschänkt wurde, führte bis gegen Ende der sechziger Jahre an die Kämmereikasse eine Summe von jährlich 800 Thalern ab, geriet aber dann infolge der aufgelegten hohen Weinsteuer in Vermögensverfall, so daß jeder Gewinn für die Kämmereikasse fortfiel und sogar mit den Gläubigern ein Akkord über Fristbewilligungen und Ratenzahlungen geschlossen werden mußte. Von da ab wurde der Ratskeller verpachtet, bei welcher Einrichtung es bis jetzt verblieben ist.

Im Rechnungsjahr von 1806/7 betrugen die Einnahmen der Stadt 123 698 Thaler 20 Groschen, die Ausgaben 106 416 Thaler 7 Groschen 7 Pfennige, und der in das folgende Jahr übernommene Bestand 17 282 Thaler 12 Groschen 5 Pfennige.

Am erfreulichsten waren die kirchlichen Zustände der Stadt, namentlich wenn man sie mit denen vergleicht, welche unmittelbar nach Einführung der Reformation und im 17. Jahrhundert geherrscht hatten. An die Stelle des starren und fanatischen Luthertums, welches jede Abweichung von den durch die Konkordienformel festgestellten Glaubenssätzen verketzert und die Kanzel zum Tummelplatz unfruchtbarer theologischer Streitigkeiten gemacht hatte, war — dank dem energischen Einschreiten des großen Kurfürsten und seiner Nachfolger — zuerst ein widerhaariges Schweigen, dann aber, und nicht zum geringen Teil infolge des Zusammenlebens mit den Geistlichen der reformierten Gemeinden, eine freiere Auffassung der christlichen Glaubenslehren getreten, von welcher mehr oder minder die schon oben genannten lutherischen Geistlichen beseelt waren; in diesem Sinne wirkten sie auch auf die Gemeinden ein, so daß das nach Friedrichs des Großen Tode erlassene berüchtigte Wöllmersche Religionsedikt vom 8. Juli 1788 in Magdeburg spurlos vorüberging. Erst jetzt erntete die Stadt die Früchte der Reformation, für welche sie in der ganzen Christenheit vielleicht die größten Opfer gebracht hatte.

Bezüglich der Kirchenverfassung blieb im allgemeinen der Rezeß vom 14. Dezember 1652 maßgebend. Gleich nach der Besitznahme der Stadt durch den großen Kurfürsten verlangte die kurfürstliche Regierung zu Halle das Bestätigungsrecht bezüglich der in die Altstadt berufenen Geistlichen und verbot zugleich den Gebrauch des bisherigen Formulars der Vokationen, worin die Verpflichtung auf die Konkordienformel enthalten war, schrieb vielmehr ein neues Formular vor, in welchem diese Verpflichtung fehlte. Dem auf

Ersuchen des Rates von der theologischen Fakultät zu Jena erstatteten Gutachten gemäß fügte man sich dem Willen der Regierung zwar rücksichtlich des Gebrauchs des neuen für die Vokationen vorgeschriebenen Formulars, wegen des Bestätigungsrechtes aber, woran sich die Frage knüpfte, welche Konsistorialrechte überhaupt dem Rate noch verbleiben würden, sandte man zwei Deputierte, den Konsiliarius Eggeling und den Ratmann Koch nach Berlin, um die desfallsigen Verhandlungen am kurfürstlichen Hofe persönlich zu betreiben. Das Ergebnis war, daß damals dem Rat die bisher besessenen Konsistorialrechte bis auf die Bestätigung der Geistlichen noch vorbehalten wurden; bezüglich der letzteren genehmigte der Kurfürst überdies, daß die berufenen Geistlichen ohne persönliche Gestellung vor dem Konsistorium und ohne Vorzeigung der Original-Vokation zu konfirmieren seien, und daß der Stadtpräsident ihnen den Handschlag der Treue und des Gehorsams abnehmen solle. Erst seit 1720, zu welcher Zeit sich das Konsistorium bereits in Magdeburg befand, mußten die neu berufenen Prediger zur Empfangnahme der Konfirmation und zum Handschlag der Treue persönlich vor dem Konsistorium erscheinen. Dem durch das Stadtministerium ausgeübten Rechte der Prüfung der gewählten Prediger drohte später wiederholt die Gefahr, an das Konsistorium überzugehen. Seit 1735 verlangte das letztere bei Erteilung der Konfirmation eine Abschrift der Probepredigt des vocierten Predigers, welche der Magistrat verweigerte. Infolge einer im Jahre 1741 beim Könige geführten Beschwerde stand das Konsistorium von diesem Verlangen zwar ab, bald darauf aber, als Friedrich II. zu Berlin das Oberkonsistorium als Aufsichtsbehörde über alle Provinzial-Konsistorien angeordnet und in der Instruktion für dasselbe befohlen hatte, daß kein Kandidat, der ausstudiert, die Kanzel besteigen durfte, bevor er eine Prüfung bestanden, nicht geprüfte Kandidaten aber so wenig als möglich geduldet werden sollten, so wies das hiesige Konsistorium den Magistrat an, ihm eine Liste aller sich hier aufhaltenden nicht geprüften Kandidaten einzureichen, damit sie zur Prüfung beschieden werden könnten. Das geistliche Ministerium, welchem der Magistrat die Erledigung der Verfügung aufgab, hielt es natürlich für einen Eingriff in seine Rechte, daß die hiesigen Kandidaten von dem Konsistorium geprüft werden sollten; man wählte jedoch statt einer Gegenvorstellung den Ausweg, daß jene Kandidaten sofort sämtlich vor das Ministerium geladen, geprüft und mit Zeugnissen für die Predigtlizenz versehen wurden. Das Konsistorium ließ s
auch gefallen, jedoch mit der Maßgabe
Zeugnisse des Ministeriums nur d
zum Predigen in der Stadt, nich
königlichen Landen überhaupt

der Stand des lutherischen Kirchenwesens bis zum Jahre 1807 und erfuhr auch während der westfälischen Zwischenherrschaft grundsätzliche Veränderungen nicht.

Die lutherischen Bewohner der Friedrichstadt erhielten im Jahre 1798 ein Bethaus, welches, gleich den Kirchen der Vorstädte, ausschließlich dem staatlichen Kirchenregiment unterstand; man sah dasselbe als ein Filial der Garnisongemeinde an, deren Prediger alle sechs Wochen in der Friedrichstadt zu predigen und das Abendmahl zu geben hatte; später wurde neben dem Garnisonprediger auch ein Prädikant angestellt, der regelmäßig an allen Sonn- und Festtagen, jedoch nur vormittags, zu predigen hatte.

Von der französisch-, sowie von der wallonisch-reformiereten Gemeinde ist schon oben die Rede gewesen. Die Anfänge der deutsch-reformierten Gemeinde sind in das Jahr 1666 zu setzen, in welchem die dem reformierten Bekenntnis angehörige Gemahlin des damaligen hiesigen Gouverneurs, des Herzogs August von Holstein, geborene Prinzessin von Anhalt-Harzgerode, den Hofkapellan zu Plötzkau, Heinrich Duncker, als ihren Hofprediger hierher berief. Die aus der Herzogin, ihrem Hofstaat und den gewiß noch nicht zahlreich in Magdeburg lebenden Reformierten bestehende Gemeide hielt in den Räumen des Bischofhofes, der Wohnung des Gouverneurs, ihre gottesdienstlichen Versammlungen, bis diese, als 1681 die Pest ausbrach und aus dieser Veranlassung der herzogliche Hof nebst dem Hofprediger Duncker Magdeburg verließ, einstweilen ganz aufhörten. Der große Kurfürst trug aber für seine Glaubensgenossen Sorge und überwies ihnen bald nach seinem Regierungsantritt die alte Gangolphi-Kapelle auf dem Bischofhofe, ließ solche auf seine Kosten wiederherstellen, setzte auch die Besoldung für einen ordentlichen Geistlichen aus und berief als solchen den Prediger Wilhelm Thulmeyer aus Krossen, welcher noch im Jahre 1681 (am 13. Sonntage nach Trinitatis) das Gotteshaus weihte. Der damalige Gouverneur von Magdeburg, Generalmajor von Börstell, der Kriegskommissar und kurfürstliche Rat Steinhäuser, der Hauptmann Müller, der Hofapotheker Tuchscherer, der Kaufmann Sandrart, der Kaufmann Wietz und der Obereinnehmer Löffler, welche sich insgesamt die Beschleunigung des Baues hatten angelegen sein lassen, schenkten der Kirche die heiligen Geräte, und die Herzogin von Holstein sandte aus Osterholm eine samtene Decke mit silbernen und seidenen Franzen für den Kommuniontisch.

Die Gemeinde, welche nach Abgang des herzoglich holsteinschen Hofstaates und dem Aufhören
1683 nur 60 Personen zählte,
s den anhaltinischen
683 ein zweiter
fellt
t

und wurde, nachdem er noch an einigen anderen Orten gewirkt hatte, 1693 nach Berlin berufen, wo er als Oberhofprediger gestorben ist.

Nach dem Eintreffen der pfälzer Kolonien wurden die bisherige reformierte (Hof-) Gemeinde und die pfälzer Gemeinde deutscher Nationalität mittels der Kabinettsordre des Kurfürsten Friedrich III. vom 18. Dezember 1691 zu einer, der „deutsch-reformierten", Gemeinde vereinigt; neben dem Hofprediger Thulmeyer wurde der bisherige Prediger der deutschen Pfälzer-Gemeinde, Ghim, als zweiter, und wegen der Kränklichkeit des letzteren im Jahre 1698 provisorisch ein dritter Geistlicher, Heinrich Siegel, angestellt, welcher nach dem bald erfolgten Tode Ghims definitiv in dessen Stelle einrückte. Die Gangolphi-Kapelle erwies sich für die vereinigte Gemeinde bald zu klein, und man sah sich daher, gemäß einem Presbyterialbeschluß vom Jahre 1697, nach einem größeren Gotteshause um. Von den beiden zur Auswahl stehenden wüsten Kirchen, der des Marien-Magdalenen-Klosters und der im Eigentum des Domkapitels befindlichen, des alten Pauliner-Klosters, entschied man sich für die letztere. Das alte, nur noch aus den Umfassungsmauern bestehende Gebäude wurde von der Gemeinde für 1400 Thlr. erworben und mit einem Kostenaufwande von 5655 Thlrn., welche, abgesehen von den durch die Gemeindemitglieder gewährten Diensten und Geldbeiträgen einer landesherrlichen Beihilfe durch eine Kollekte im Reich, in Holland und der Schweiz mühselig zusammengebracht wurden, bis zum Ende des Jahres 1699 wiederhergestellt, so daß die Einweihung am 28. Januar 1700 erfolgen konnte. Außer den Wohlthätern und Beförderern des Baues, welche sich schon bei Einrichtung der Gangolphi-Kapelle verdient gemacht hatten und hier von neuem ihre Liebe zur Sache bethätigten, war besonders der Minister, Reichsfreiherr von Danckelmann, vermöge der leitenden Stellung, welche er zum gesamten Kolonieweſen einnahm, für die so schnelle Beendigung des Werkes thätig gewesen. Was die Verfassung der deutsch-reformierten Gemeinde betrifft, so erfreute sie sich, wie alle eingewanderten und einheimischen Schwestergemeinden, zwar einer selbständigen Presbyterialverwaltung, sie entbehrte aber des der reformierten Kirche grundsätzlich eigenen Institutes der Synoden, das schon dem großen Kurfürsten nicht genehm war und von Friedrich Wilhelm I. in dem Edikt vom 23. Februar 1737 als für den preußischen Staatsorganismus nicht passend erklärt wurde. Die Aufsichtsinstanz bildete auch für die reformierten Gemeinden das staatliche Kirchenregiment. Als hervorragende Prediger der deutsch-reformierten Gemeinde im Laufe des 18. Jahrhunderts sind Sack (Vater und Sohn) und der Konsistorialrat Küster zu nennen. Während sich der königliche Hof in Magdeburg aufhielt, wurde der damalige Kronprinz, der nachherige König Friedrich Wilhelm II., vom Hofprediger Sack konfirmiert und empfing aus dessen Händen am 31. Januar 1762 in der deutsch-reformierten Kirche das Abendmahl.

Katholiken wurden vor dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen in Magdeburg nicht zugelassen; die, welche sich nach dieser Zeit hier aufhielten, besuchten die Kirche des Agnetenklosters in der Neustadt. Im Jahre 1746 wurde aber auf der Citadelle eine Militärkapelle eingerichtet, bei derselben auch ein Kaplan angestellt; diese Kapelle benutzten bis 1807 auch die katholischen Civilbewohner der Stadt.

Von kirchlichen Bauten in dieser Periode ist zu erwähnen, daß bei einem starken Gewitter, welches am 6. Mai 1706 von Osten her über die Stadt zog, der Blitz in den südlichen Turm der Jakobikirche einschlug und, ohne zu zünden, doch arge Zerstörungen am oberen Gemäuer, am Kirchendach, an Uhr und Orgel und den Kirchstühlen anrichtete. Der Bau, zu dessen Ausführung beim Unvermögen des Kirchenärars fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mußte, wurde noch in demselben Jahre begonnen, aber erst 1713 vollendet, da man nicht nur die Arbeit wegen Mangels an Geld öfters unterbrechen mußte, sondern auch den ursprünglichen Bauplan dahin erweitert hatte, daß die Türme, welche bis dahin nur wenig über das Dach hinweggeragt und mit Ziegeln gedeckt waren, niedergerissen und in gleicher Höhe nach Art der Katharinen-Kirchtürme aufgeführt werden sollten. Am 26. September 1711 wurde der Wiederaufbau der Frohnleichnamskapelle beim Marien-Magdalenenkloster begonnen, ihre Einweihung erfolgte am 5. August 1715.

Juden gab es bis 1705 in Magdeburg gar nicht. Von jedem durchreisenden Juden erhob der Rat einen Leibzoll von ½ Thlr. Die Abgabe war der Stadt niemals streitig gemacht, der Rat war dabei vielmehr in mehreren Beschwerdefällen geschützt worden. Im Jahre 1693 nahm aber die Regierung diesen Zoll als ein Regal in Anspruch, auf welches die Stadt seitdem verzichten mußte. Trotzdem der König Friedrich I. wiederholt versprochen hatte, keinem Juden die Niederlassung hierselbst zu gestatten, erging 1705 der Befehl, den Schutzjuden Abraham Liebmann in Magdeburg Handel treiben zu lassen. Später kam noch ein zweiter Schutzjude hinzu; dabei ist es aber bis 1807 verblieben. Messen und Jahrmärkte konnten die Juden ungehindert besuchen.

Das städtische Schulwesen bewegte sich zu Anfang dieser Periode ruhig in den ihm vom Scholarchat gewiesenen Geleisen, blieb aber nicht unberührt von der Strömung, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Gebiete der Erziehung und des Unterrichts bewegte; es erfolgten daher mannigfache, das Schulwesen umgestaltende Neuerungen, ohne daß dieselben

1. Templ. Sudenburgense. 2. Templ. Cathedr. 3. Porta Sudenburgensis. 4. Armament. novū. 5. Dom. Regia et Camera. 6. Templ. S. Sebast. 7. S. Nicolai Templ. 8. Templ. Germ. Reformator. 9. Templ. Francisc. 10. Templ. Spiritus S. 11. Templ. S. Udalrici. 12. Templ. S. Gertrudis. 13. Curia. 14. Templ. S. Johanis. 15. Turris Gymnasii. 16. Templ. S. Cathar. 17. Templ. Gallicū Reform. 18. Sacellū Corporis S. 19. Templ. S. Petri. 20. Templ. S. Jacobi. 21. Templ. Augustin. 22. Dom. Anonaria. 23. Templ. Neostadiense. 24. S. Agnetis Coenob. Monial. Cathol.

1. Südenburger Kirch. 2. das Dom-Stifft. 3. Südenburger Thor. 4. Neue Zeug Haus. 5. Königl. Haus u. Kammer. 6. S. Sebastian. 7. S. Nicolaus Kirch. 8. Calvin. Deutsche Kirch. 9. Franciscan. Kirch. 10. Heil. Geist Kirch. 11. S. Ulrichs Kirch. 12. S. Gertruden Kirch. 13. das Rath Haus. 14. S. Johanis Kirch. 15. der Schul Thurn. 16. S. Catharinen Kirch. 17. Calvin. Französische Kirch. 18. H. Leichnams Capelle. 19. S. Peters Kirche. 20. S. Jacobs Kirch. 21. Augustiner Kirch. 22. das Proviant Haus. 23. die Neustattische Kirch. 24. S. Agnes Cathol. Jungfr. Closter.

F. B. Werner del. A. Glaßer sc. Cum Pr. S. C. Maj. Mart. Engelbrecht excud. A. V.

Magdeburg vor 1720.

doch zu einem organischen Abschluß gelangten. Dieser war vielmehr erst dem zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts vorbehalten.

Dem Rektor Cuno, der dem städtischen Gymnasium seit 1672 vorstand, folgte bei seinem Ableben 1709 der bisherige Konrektor M. Gottfried Bergner. Als dieser 1732 starb, rückte der schon seit 20 Jahren an der Anstalt wirkende Konrektor M. Samuel Walther in das Rektorat, das er bis 1754 verwaltete. Er hat sich außer um die Anstalt durch viele wertvolle Schriften auch um die Erforschung der Geschichte der Stadt und des Erzbistums Magdeburg besonders große Verdienste erworben. Sein Nachfolger von 1755 bis 1791 wurde der Professor am Kollegium Carolinum zu Braunschweig, Elias Kaspar Reichardt, dessen Wahl — wahrscheinlich auf Anstiften des für sich selbst das Wahlrecht beanspruchenden Scholarchats — vom derzeitigen Konrektor Berndt angefochten, vom Konsistorium und Oberkonsistorium auch vernichtet, schließlich aber doch vom König Friedrich II. zu gunsten des magistratlichen Wahlrechts bestätigt wurde. Reichardt litt in den letzten Jahren seiner Amtsführung an mehr und mehr zunehmender Taubheit, so daß er vom Prorektor Neide längere Zeit vertreten werden mußte. Als er 1791 starb, folgte ihm Neide und zwar als letzter Rektor des Stadtgymnasiums, welches im Jahre 1798 aufgehoben und in eine Bürgerschule umgewandelt wurde. Teils der realistische Zug der Zeit, teils die aussichtslose Konkurrenz mit den beiden anderen in der Stadt befindlichen Gymnasien am Dom und im Kloster U. L. Frauen, teils endlich und ganz besonders die vom Scholarchat und dem Magistrat nicht zu bewältigenden Mißstände der vielen Privat- und Winkelschulen waren es, welche das Fortbestehen des Gymnasiums nicht rätlich erscheinen ließen.

Gegen die Winkelschulen, welche von jeher der Hemmschuh für die öffentliche Stadtschule gewesen war, hatte das Scholarchat auf unausgesetztes Drängen der Stadtschullehrer, deren Einkommen dadurch erheblich geschmälert wurde, sehr energisch, aber immer vergeblich angekämpft. Eine zeitlang bestanden diese Schulen, welche in allen Stadtteilen belegen waren und größtenteils von Kindern zwischen drei bis zehn Jahren besucht wurden, ohne alle Aufsicht des Magistrats, bis im Jahre 1673 das Scholarchat, um den Nachteilen, welche aus den Winkelschulen entstanden, zu steuern, die Errichtung von vier Pfarrschulen und zwar bei St. Johannis, St. Ulrich, Heil. Geist und St. Jakob in Antrag brachte. In den Motiven zu diesem Antrage wurde ausgeführt, daß der Weg zur Stadtschule, obschon dieselbe mitten in der Stadt belegen sei, den kleinen Kindern bei Herbst und Winterzeiten zu beschwerlich falle, wodurch verursacht werde, daß manche Eltern teils ihre Kinder gar nicht zur Schule schickten, teils sich der Neben- und Winkelschulen bedienten. Dessenungeachtet seien die untersten Klassen der Stadtschule an ABCdarien so überfüllt, daß diese bei dem dadurch herbeigeführten Mangel an gehöriger Auf- und Uebersicht oft Jahre lang ohne merkliche Fortschritte aufgehalten und, sofern sie sich den Studien nicht widmen wollten, oft in der größten Unwissenheit aus der Schule entlassen würden; zur Anlegung einiger neuen Klassen im Schulgebäude fehle es sowohl an Gelaß als auch an Mitteln und würde dadurch auch dem Uebelstande des weiten Weges für manche Kinder nicht abgeholfen. Den Winkelschulen entgegen zu arbeiten, sei aber bei der hohen Wichtigkeit des Jugendunterrichtes durchaus notwendig, da den Schulhaltern, welche man bis jetzt gar nicht amtlich kenne, welche ohne alle Prüfung und Erlaubnis ganz aus freien Stücken ihren Unterricht begonnen, und unter welchen sich sogar Soldaten und Soldatenfrauen befänden, nicht füglich die Kinderzucht anvertraut werden könne.

Das Projekt wurde zwar angenommen und in weitere Ueberlegung gezogen, daß es indes zu den beabsichtigten Pfarrschulen, derentwegen mit den Kirchenkollegien in Verbindung getreten werden sollte, wirklich gekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Erst etwa 1730 führte der Magistrat über die Privatschulen eine geordnete Aufsicht und zwar durch das geistliche Ministerium, aus dessen unterm 9. August 1737 erstatteten Berichte man ersieht, daß damals in der Johannisgemeinde 12, in der Ulrichsgemeinde 2, in der Heiligengeistgemeinde 3, in der Jakobigemeinde 9, in der Katharinengemeinde 3 und in der Petrigemeinde 2, in der Altstadt zusammen also 31 Privatschulen befindlich waren; bei weitem die meisten hatten die Genehmigung des Magistrats oder des Ministeriums und waren stark besucht, so daß das Bedürfnis solcher Schulen, der fortdauernden Einreden der Stadtschullehrer ungeachtet, nicht in Zweifel gezogen werden konnte; auch dauerten sie fort und vermehrten sich sogar; einige unter ihnen genossen eines sehr guten Rufes und die Zahl der Schüler wuchs dergestalt, daß sie in mehrere Klassen geteilt werden mußten.

Zu diesen bevorzugten Schulen gehörte die nach dem König Friedrich I. benannte, 1708 für die Kinder reformierter Eltern in dem der deutsch-reformierten Gemeinde noch jetzt eigenen Hause in der Apfelstraße gegründete Friedrichsschule mit vier Klassen, deren beide unteren von Knaben und Mädchen gemeinschaftlich besucht wurden, während der Lehrplan der beiden oberen Klassen auf eine gelehrte Bildung abzielte. Wie wenig zeitgemäß der letztere sich zeigte, geht daraus hervor, daß die Schule fast um dieselbe Zeit, wie das Gymnasium, in eine Bürgerschule verwandelt wurde.

Besondere Schulen für Mädchen wurden auch von der französischen, der walloner und der deutsch-

reformierten Gemeinde angelegt, die beiden ersteren gingen bald wieder ein, während die deutsch-reformierte in dem der Gemeinde vom König Friedrich Wilhelm II. geschenkten Hause in der Johannisbergstraße erst in neuerer Zeit aufgehoben ist.

Zu großem Ansehen gelangte ferner die am 1. Juni 1778 von dem sehr intelligenten und pädagogisch begabten Kaufmann und Schiffer Johann Friedrich Keller in der Petersstraße eröffnete, später nach der Weinsaßstraße Nr. 2 und zuletzt nach der Prälatenstraße Nr. 8 verlegte, zugleich mit einer Pensionsanstalt verbundene Handlungsschule, welche im Jahre 1781 vom Staatsrat in Berlin als eine öffentliche kaufmännische, unmittelbar unter dem geistlichen Departement stehende Schule anerkannt wurde. Sie bestand nach dem 1782 erfolgten Tode Kellers noch fort, wurde aber 1806 aufgehoben, nachdem der an derselben angestellt gewesene Rechenlehrer Hoff im Jahre 1800 eine zweite Handlungsschule eröffnet hatte, welche nach dem Tode des Unternehmers von seinem Sohne fortgeführt wurde und bis 1817 bestanden hat.

Zu den vom Publikum bevorzugten Privatschulen gehörte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die in der Weinsaßstraße belegene, aus drei Klassen von je zwei Ordnungen bestehende, für Knaben und Mädchen bestimmte und über 100 Schüler zählende Kalisky'sche Schule, an welcher auch Lehrer des Stadtgymnasiums und zeitweise der schon oben als berühmter Pädagoge genannte Basedow Unterricht erteilten. Die Lehrgegenstände hatte dieselbe mit den jetzigen guten Bürgerschulen gemein.

In vieler Achtung stand ferner die in zwei Klassen geteilte Kloster Berge'sche Armenschule in einem eigens für dieselbe erkauften Hause in der großen Steinernentischstraße, welche gleichfalls weit über 100 Kinder zählte.

Zu gedenken ist hier auch der von Bangerow nach dem Vorgang anderer großer Städte (Hamburg, Breslau, Braunschweig, Hannover) im Jahre 1793 gegründeten Zeichenschule für Handwerker, die in dem Hause der freiwilligen Arbeitsanstalt am Breitenwege ihre erste Unterkunft fand und deren Zweck es war, Gesellen und Lehrlingen, welche Kenntnisse der Zeichenkunst nötig haben, Gelegenheit zu geben, darin Unterricht zu erhalten. Am 6. Oktober 1793 wurde unter dem Namen „Erwerbsschule" die Anstalt in zwei Kursen mit je 16 Lehrlingen im Zeichnen, wenige Tage später aber auch eine Klasse für den Schreibunterricht eröffnet. Der Unterricht wurde Sonntags erteilt, und zwar für die beiden Zeichenkurse bezw. von 11½—1½ und von 3 – Uhr, im Schreiben von 12—2 Uhr.

Diese Erwerbsschule bildet den bescheidenen Anfang der jetzigen Kunstgewerbe- und werkerschule, deren wir weiter unter ders erwähnen werden.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Verbesserung des Volksschulwesens auch vom Staat in die Hand genommen und der Magistrat zu einem gutachtlichen Bericht in dieser Angelegenheit aufgefordert. Zur Reform des Magdeburgischen Schulwesens wurde eine eigene aus dem Präsidenten v. Clevenow, dem Konsistorialrat Funk und dem Bürgermeister Wenzlau bestehende Kommission ernannt. Wesentliche Veränderungen in der Organisation des städtischen Schulwesens erfolgten aber weder jetzt, noch während der bald darauf eintretenden westfälischen Herrschaft; erst nach der Wiedervereinigung der Stadt mit der preußischen Monarchie kam es zu der mustergültigen Organisation des städtischen Schulwesens, die uns weiter unten beschäftigen wird. Für die Stadtbibliothek scheint im 18. Jahrhundert nicht viel gethan zu sein: vermehrt wurde sie aber doch durch den von der Regierung genehmigten Ankauf der Büchersammlung des Regierungsrats von Biedersee, eines Urenkels Ottos von Guericke, wodurch wenigstens ein Teil der wertvollen Bibliothek des letzteren der Stadt erhalten blieb. Eine besondere Sorgfalt ist der Stadtbibliothek erst in diesem Jahrhundert und namentlich in neuester Zeit zu Teil geworden.

Zu den Zweigen der städtischen Verwaltung, welche einer durchgreifenden Reform bedurften, gehörte das Armenwesen, das sich aber nicht bloß in Magdeburg, sondern überall in deutschen Landen als traurige Folge der im dreißigjährigen Kriege überhand genommenen moralischen und physischen Verderbnis in den trostlosesten Zuständen befand. Nach den aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts vorhandenen Schilderungen wogten damals auf den offenen Heerstraßen, in Städten und Dörfern Hunderte von Bettlern aller Gattungen: Lahme, Blinde, Krüppel, Gaukler, Betrüger, Zigeuner, Sammler für Abgebrannte oder der Religion wegen Vertriebene und andere Unglückliche, belästigten durch Frechheit Unverschämtheit das Publikum und machten fremdes Eigentum unsicher. Oertliches Einschreiten allein war nicht geeignet, solchem Unwesen zu steuern, Erfolg konnte nur von allgemeinen staatlichen Polizeimaßregeln erwartet werden, die darauf gerichtet waren, die Straßenbettelei zu beseitigen und die Gemeinden zu einer geregelten Sorge für die ihnen angehörigen Armen anzuhalten. In dieser Weise wurde auch staatsseitig vorgegangen, und noch als Kurfürst erließ der erste König mehrere scharfe Edikte, welche neben Abschaffung der Bettelei auch eine richtige Fürsorge für die wirklichen Armen zum Zweck hatten. Für Berlin wurde eine eigene Armenordnung erlassen und diese auch zur Einführung nach Magdeburg gesandt, woselbst am Neuen Markt

1682 eine Almosenordnung zu stande ge-
end in der Altstadt 1688 das
is zu einem Armenhause

eingerichtet war. Im Jahre 1696 wurde zur Regelung des Armenwesens im Herzogtum Magdeburg eine Kommission niedergesetzt, welche aus drei kurfürstlichen Räten bestand und bezüglich Magdeburgs die Absicht hatte, die Armenanstalten des Neuen Marktes und der Altstadt zu vereinigen; es erging in dieser Beziehung unterm 17. Juni 1697 eine den Rat dazu anweisende Kabinettsverfügung, der letztere machte dagegen aber geltend, daß die Altstadt der verschiedenen Gerichtsbarkeiten halber vom Neuen Markt getrennt bleiben müsse, und so kam die unzweifelhaft zweckmäßige Vereinigung für jetzt nicht zu stande, vielmehr beschränkte sich die Einrichtung, welche 1698 unter dem Namen „Armenamt" ins Leben trat, lediglich auf den Bezirk des altstädter Magistrates mit Ausschluß nicht nur des Neuen Marktes, sondern auch der französischen und pfälzer Kolonien, welche letzteren gleichfalls ihre Armen selbst versorgten. Die Hauptbestimmungen dieser ersten Magdeburgischen Armen-Ordnung waren folgende:

1) Der Fonds der Armenkasse wurde gebildet: a) durch eine Hauskollekte, b) durch Verwendung mehrerer zum Besten der Armut ausgesetzten und vom Magistrat verwalteten Legate, z. B. aus dem Mahrenholz'schen und Hackelbusch'schen Testamente, c) durch die nach einer Durchschnittsberechnung festgesetzten jährlichen Beiträge der sechs Pfarrkirchen und die freiwilligen Beiträge aus den Aerarien des Augustiner- und Maria-Magdalenenklosters, wie auch der drei Hospitäler Georgii, Gertraud und Annen, d) durch die Gaben der Geistlichen, sowie der sämtlichen Innungen, Brüderschaften und Gewerke, e) durch Verwendung aller kunftighin zu Gunsten der Armen ausgesetzten Schenkungen und Legate, sofern eine solche Verwendung dem ausdrücklichen Willen des Stifters nicht widerspräche.
2) Verwaltet wurde das Armenwesen durch sechs alljährlich gewählte und mittels Handschlags zu ihrem Amte verpflichtete Mitglieder in gleicher Anzahl aus dem Rat, dem bürgerlichen Ausschuß beider Klassen und der Bürgerschaft. Dieselben hielten zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte wöchentlich zweimal Sitzungen. Für das Expeditionswesen war ein Registrator, zugleich Kalkulator und Buchhalter, angestellt, und für die mechanischen Dienstleistungen vier Bettelvögte, welche außer den Botenverrichtungen auf die sich in den Straßen zeigenden Bettler und anderes Gesindel zu achten und solche zum Gefängnis oder aus der Stadt zu bringen hatten.
3) Man erkannte zwar die Verpflichtung an, zunächst für die einheimischen Armen Sorge zu tragen, doch wurde auch auf die Fremden ausdrücklich mit Rücksicht genommen. Von den ersteren wurde ein namentliches Verzeichnis aufgenommen und ihnen, je nachdem sie noch arbeitsfähig oder zu jeder Beschäftigung untauglich waren, wöchentlich 6 Gr., 16 Gr. bis zu 1 Thlr. in 14tägigen Raten vorausgezahlt, oder sie wurden mit Lebensmitteln, Holz, Kleidungsstücken und daneben auch mit zweckmäßiger Arbeit auf dem Augustinerkloster versehen.

Bei fremden Bettlern unterschied man zwischen Gebrechlichen, welche nichts erhielten und gar nicht in die Stadt gelassen werden sollten, und zwischen solchen, welche, von Unglücksfällen betroffen, entweder für sich oder andere sammelten. Deren Legitimation wurde genau geprüft und ihnen, je nach ihren Verhältnissen, eine Unterstützung gewährt, so daß die, welche der Religion halber aus ihrer Heimat vertrieben worden waren, vorzugsweise berücksichtigt wurden. Schlichen sich fremde Bettler ein, so wurden sie nach vorgängigem Verhör einige Zeit bei Wasser und Brot eingesperrt und dann mit einem Zehrpfennig und der Verwarnung vor der Rückkehr aus der Stadt gebracht.

Mit dieser Verfassung bestand das Armenamt bis 1715. Der eigentliche Zweck desselben, die Straßenbettelei abzuschaffen, war nicht erreicht, diese hat im Gegenteil mehr zu- als abgenommen, und die Klagen darüber waren größer geworden, als je zuvor. Die Straßenbettelei hatte überdies zur Folge, daß die jährliche Hauskollekte und die Beiträge der Kirchen, Stifter und Innungen immer geringer ausfielen und dadurch die Armenkasse von Jahr zu Jahr geschwächt wurde. Die vielfach darüber erhobenen Beschwerden veranlaßten, daß gegen Ende des Jahres 1714 der damalige Regierungsrat v. Alvensleben mit der Revision des städtischen Armenwesens und mit der Bildung einer neuen, unter der Staatsbehörde stehenden Armenbehörde beauftragt wurde, in welcher letzteren die sämtlichen Armenanstalten der Stadt (mit Ausschluß der Kolonien, denen der Beitritt anheimgestellt blieb) vereinigt sein sollten. Das, diesem Plane gemäß zu stande gebrachte „Königliche Almosen-Kollegium" bestand außer den Kommissarien der Regierung und des Konsistoriums aus einem Abgeordneten des Domkapitels, drei Abgeordneten der Kollegiatstifter Sebastiani, Nikolai und Gangolphi, einem Abgeordneten des Domministeriums und neun Abgeordneten der Altstadt, nämlich einem Bürgermeister, zwei Ratsherren, zwei Ausschußverwandten, zwei Mitgliedern der Bürgerschaft und zweien des geistlichen Ministeriums. Der Geschäftsgang bei dem neu errichteten Kollegium, welchem das nötige Subalternpersonal beigegeben war, blieb im wesentlichen derselbe, nur daß zwischen den städtischen Deputierten und den

übrigen Mitgliedern, wie auch zwischen dem Magistrat und dem Almosen-Kollegium häufig Differenzen entstanden, welche natürlich auf die Armenpflege ungünstig wirkten. Bei einer so gemischten Behörde, deren Mitglieder in derselben Sache verschiedene Interessen zu vertreten hatten, mochte die Verwaltung einer so wichtigen Angelegenheit nicht ohne Schwierigkeit sein, doch läßt sich nicht verkennen, daß der Magistrat nicht selten auf engherzige Weise den besseren Absichten des Almosen-Kollegiums entgegentrat. Namentlich war dies der Fall bei Einrichtung des neuen Armenhauses, welche 1739 vom Almosen-Kollegium beraten und in einem ausführlichen Berichte bei dem General-Direktorium in Berlin beantragt worden war. Sobald der Magistrat den gefaßten Beschluß in Erfahrung gebracht hatte, erbat man sich im Wege der Beschwerde Abschrift des erstatteten Berichts, um den für die Stadt darin etwa enthaltenen Nachteilen begegnen zu können. Der verlangte Bericht wurde mitgeteilt und enthielt zeitgemäße Vorschläge, um dem Unwesen der Bettelei zu steuern, als deren Quellen man die zu häufig ohne alle Ueberlegung und Vorsicht geschlossenen Ehen, Genußsucht, Ueppigkeit und Prachtliebe, Faulheit, Lüderlichkeit und schlechte Kinderzucht, ferner den Mangel an Arbeit und an der Gelegenheit, die Armen freiwillig oder zwangsweise angemessen und nützlich zu beschäftigen, nicht minder eine zu laxe Handhabung der Gesetze, und in bezug hierauf die größere Sicherheit alles Gesindels in größeren Städten, jedenfalls nicht mit Unrecht, erkannt hatte. Die Mittel zum Bau eines Armenhauses hoffte man aus einer Kollekte bei der Bürgerschaft und den Innungen sowohl als bei den Klöstern und Stiftungen in der Stadt und Umgegend, ferner aus einem zu diesem Zweck zu verwendenden, der Bürgerschaft zugehörigen und aus den früheren Ueberschüssen des Elbzolls herrührenden Kapitals von 1800 Thlrn., aus dem Verkauf des durch die neue Anlage überflüssig werdenden bisherigen Kranken- und Schulhauses, sowie aus einer unmittelbaren königlichen Bewilligung herzunehmen und die Anstalt durch die bisherigen Revenüen der Armenkasse und Verwendung verschiedener zur Disposition des Magistrats stehender Legate und einige andere, der Bürgerschaft nicht schwer fallende fixierte Beiträge, z. B. bei Erlangung des Bürger- und Meisterrechts, zu unterhalten.

Wurde nach diesen Anträgen die Stadt auch am meisten zur Sache herangezogen, so gereichte doch auch die Ausführung des Planes am meisten der Stadt zum Vorteil, und eine Verdächtigung und Protestation gegen die in Vorschlag gebrachten Mittel, welche seitens des Magistrats in einem weitschichtigen Gegenberichte erfolgte, konnte vorurteilsfreien Prüfung nicht Stich h
wurde denn auch in der Nähe des

von dem verstorbenen Färber Pierre Gandil erbaute Grundstück angekauft und in den Jahren 1741 bis 1744 zum Armen-, Kranken- und Waisenhause eingerichtet. Der günstige Erfolg widerlegte am besten die Bedenken des Magistrats. Der König selbst gab 4000 Thlr., die Kollekte bei der Bürgerschaft der Altstadt brachte 2000 Thlr., und die Gesamtsumme aller milden Beiträge belief sich auf mehr als 11 200 Thlr.; zu Anfang des Jahres 1744 befanden sich auf der Anstalt bereits nahe an 300 Personen, welche sich vorher größtenteils durch Betteln und Stehlen ernährt hatten.

Große Verdienste um das städtische Armenwesen erwarb sich in einer mehr als dreißigjährigen Amtsführung der 1785 zum Direktor des Almosen-Kollegiums ernannte Geheime Regierungsrat, nachherige Präsident von Bangerow, obgleich ihm später der Vorwurf nicht erspart werden konnte, daß er bei seinen menschenfreundlichen, von edler Gesinnung und Herzensgüte zeugenden Bestrebungen, öfters die rechtliche Natur der öffentlichen Armenpflege aus den Augen gelassen und dadurch die Armenkasse mit nicht immer gerechtfertigten Ausgaben belastet habe.

Zunächst ließ sich Bangerow die Vermehrung der Mittel der Armenpflege angelegen sein, die ihm in der That auch durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen reichlich zu teil wurde. Sodann führte er eine bessere Aufsicht über die Armen und eine sorgfältigere Prüfung ihrer Verhältnisse ein, zu welchem Zweck die Stadt in Bezirke geteilt und jedem Bezirke ein aus der Bürgerschaft gewählter Armenvorsteher vorgesetzt wurde, Diese Bezirke und Vorsteher, welche letztere, gleich den Mitgliedern des Almosen-Kollegiums, ihr Amt als Ehrenamt zu verwalten hatten, wurden, als sich das Bedürfnis herausstellte, allmählich und schließlich auf mehr als die doppelte Zahl vermehrt.

Als erste, in der städtischen Verwaltung bekannte Maßregel, der Armut vorzubeugen, ist die Gründung der „freiwilligen Arbeitsanstalt" anzusehen, welche Bangerow 1786 in Angriff nahm.

Auf erstatteten Bericht bewilligte Friedrich der Große noch kurz vor seinem Tode 5000 Thlr., von denen 2450 Thlr. Gold zum Ankauf des Hauses „Zu den drei Sternen" (Breiteweg 109) verwendet wurden. Jedem Armen, der sich meldete, wurde hier durch Verabreichung von Material und Gerätschaften (meist auf Spinnerei berechnet) Gelegenheit zu lohnender Arbeit in gehörig eingerichteten und erwärmten Lokalen gegeben, auch gestattet, daselbst geeignete eigene Arbeiten vorzunehmen. 1787 wurde in demselben Hause eine Erziehungsanstalt für arme Kinder angelegt, welche
ine Industrie-Erwerbsschule für arme
chlechts umgewandelt wurde.
iative ist auch die Er-
nstalt für das Her-

zogtum Magdeburg zurückzuführen, welche ursprünglich in der Stadt Magdeburg und zwar in den schon vielfach benutzten Räumlichkeiten des Augustinerklosters geplant war. Die weitläufigen Verhandlungen, welche darüber seit dem Jahre 1786 zwischen der Regierung, als damaliger Justizbehörde, der Kriegs- und Domänenkammer, den Ständen des Herzogtums Magdeburg und dem der Einrichtung im Augustinerkloster widerstrebenden Magistrat der Stadt Magdeburg gepflogen wurden, führten endlich zu dem Ergebnis, daß die Zwangsarbeitsanstalt wesentlich als ständisches Institut gemeinschaftlich für das Herzogtum Magdeburg mit der anteiligen Grafschaft Mansfeld und das Fürstentum Halberstadt in der zu diesem Zweck angekauften Burg Schadeleben zu Groß-Salze im Jahre 1804 ins Leben trat.

Im Jahre 1785 bildete sich eine von der Regierung bestätigte Gesellschaft zur Versorgung verschämter Armen mit Holz, welche unter dem alten Namen „Holzversorgungsgesellschaft", jedoch mit neuen Statuten, noch heute ihre mehr als hundertjährige gesegnete Thätigkeit fortsetzt.

Das Almosen-Kollegium blieb in der ihm 1715 gegebenen Verfassung und geschäftlichen Organisation bis zur westfälischen Zeit und selbst während derselben ohne wesentliche Veränderungen bestehen, nur daß nach französischem Rechte die Armenpflege als eine Gemeindelast angesehen wurde, ein Prinzip, welches später die preußische Gesetzgebung aufrecht erhielt.

Von allen Parteien der städtischen Verwaltung bietet das Servis- und Einquartierungswesen von 1666 bis 1807 die meisten Schattenseiten, und doch wäre grade dieser Zweig am leichtesten zu bearbeiten gewesen, hätte sich die Regierung nur einigermaßen an die Bestimmungen des Bergeschen Vertrages gebunden gefühlt. Nach § 4—7 dieses Vergleichs war die Sache höchst einfach. Statt aller Einquartierungslast zahlte die Stadt unter allen Umständen monatlich 1200 Thlr. und nur bis zur erfolgten Einrichtung der Baracken, zu deren Kosten sie ein Drittel beizutragen hatte und deren Vollendung schon auf Michaelis 1666 festgesetzt war, mußte den gemeinen Soldaten Naturalquartier gegeben werden, worüber jedoch dem Rat die alleinige Verfügung zustand; von der Einquartierung befreit waren nur Ratspersonen, Prediger, Schullehrer und deren Witwen.

Zunächst, woraus alle nachfolgenden Beschwerden entsprangen, kam von seiten des Staates der Barackenbau nicht zu stande, so daß fortlaufend neben den überdies bald erhöhten Einquartierungsgeldern auch noch Naturalquartier zu gewähren war. Fester Grundsätze über Verteilung der Einquartierungslast war sich weder die Stadt noch die Regierung bewußt, und so bildet die Geschichte des Einquartierungswesens in dieser Zeit ein Chaos, aus welchem schwer herauszufinden ist.

Als der Kurfürst die versprochenen Baracken nicht errichten ließ, begann der Rat im Jahre 1667 zwischen dem Schrotdorfer- und Krökenthor auf städtische Kosten den Bau zweier Baracken von je 8 Stuben und 16 Kammern, welche mit allen nötigen Utensilien versehen und mit Einquartierung belegt wurden, dergestalt, daß auf jede Stube zwei beweibte und vier ledige Soldaten kamen. Gleichergestalt wurden 1668 zwischen dem Ulrichs- und Schrotdorferthor zwei andere Baracken erbaut und belegt, worauf sich in den nächstfolgenden Jahren mit Genehmigung des Rates verschiedene Bürger zur Erbauung noch mehrerer derartiger Häuser zwischen den letztgenannten Thoren vereinigten; im Jahre 1690 befanden sich 76 solcher Gebäude in der Stadt. Die Privatbaracken, in welchen die Eigentümer die auf ihre sonstigen Grundstücke fallenden Mannschaften einquartierten, wurden einem Beschlusse von 1685 zufolge diesen Grundstücken als gesetzliches Zubehör zugeschrieben, so daß bereits damals zweifelsohne die Ansicht vorherrschte, die Einquartierung sei keine persönliche, sondern eine nur auf den Grundstücken ruhende Reallast. Bei strenger Festhaltung dieses Prinzips, ferner bei größerer Energie der Stadtbehörden gegenüber der Regierung und bei größerer Achtsamkeit und Aufsicht über die mit dieser Verwaltung beauftragten Beamten, bei besserer Einsicht und Gerechtigkeit der Staatsbehörden und bei weniger Rohheit und Anmaßung des Militärs, der gemeinen Soldaten sowohl als der obersten Offiziere der Garnison, hätte man, wenn auch nicht zu völliger, so doch zu leidlicher Zufriedenheit der Bürgerschaft das Einquartierungswesen ordnen können; aber eine Unmasse von Beschwerden, welche sich durch das ganze Jahrhundert hinziehen, füllen den größten Teil der bezüglichen Akten aus. Im ganzen lassen sich die Beschwerden auf vier Punkte zurückführen:

1) auf die durch die zu große Verstärkung der Garnison übermäßig vermehrte Einquarquartierungslast;
2) auf die zu große Ungleichheit derselben durch fast maßlose Befreiungen, wodurch namentlich die ärmere Bürgerschaft gedrückt wurde;
3) auf die mangelhafte, zum Teil pflichtwidrige Verwaltung des Serviswesens;
4) auf die willkürlichen und maßlosen Anforforderungen, welche vom Militär gemacht wurden.

Ueber die Stärke der Garnison standen der Stadt keine Rechte zu; die Bestimmung des § 4 des Bergeschen Vergleichs aber, wonach die Stadt niemals mehr als monatlich 1200 Thlr. an Einquartierungsgeldern zahlen solle, wurde schon vom großen Kurfürsten nicht innegehalten, denn noch bei Lebzeiten desselben wurde das Kontingent der 1200 Thlr. monatlich um mehr als 3

Thlr. vermehrt, weitere Erhöhungen folgten unter den späteren Regierungen, so daß die Stadt in den ersten Zeiten Friedrichs des Großen häufig 2200 Thlr. monatlicher Einquartierungsgelder zu zahlen hatte.

Besonders beschwerlich wurde die Einquartierungslast durch die Vermehrung der verheirateten Soldaten bei jeder Kompagnie, welchen nebst der Frau und oft sehr zahlreichen Kindern auf jeden Mann gleichfalls Obdach zu gewähren war. Für diese beweibten Soldaten waren zwar hauptsächlich die Baracken bestimmt, aber ihre Zahl wuchs so sehr, daß sie auch in den Bürgerhäusern untergebracht werden mußten; hier aber

Alter Eingang zum Alten Markt mit Breiteweg 51—54.

hemmten sie wieder durch die von den Weibern betriebene bürgerliche Nahrung den Geschäftsverkehr der Hauseigentümer und übrigen Bewohner. Die vielen bei Hofe eingegangenen Beschwerden veranlaßten den König, im Jahre 1722 eine außerordentliche Kommission zur Untersuchung des städtischen Servis- und Einquartierungswesens einzusetzen, und es wurde demnächst auf Grund von Ermittelungen angeordnet, daß der Regel nach in Magdeburg nur zwei Regimenter garnisoniert sein sollten, allein bei der militärischen Regierung des Königs Friedrich Wilhelms I. ging dieser selbst von seinem Erlaß ab und die Garnison war oft doppelt so stark, als sie hätte sein sollen. Mit der größten Un-

[illegible] für die voll-

[illegible]während hän-

[illegible]

oder bei der Fahne nicht anwesend war, mithin nicht einquartiert zu werden brauchte. Erleichtert wurde die Stadt einigermaßen auf dringendes Bitten beim Regierungsantritt Friedrichs II., indem dieser verfügte, daß die Garnison auf den Normalsatz von zwei Regimentern zurückgeführt und der Servis nur für die jederzeit im wirklichen Dienst und in der Stadt anwesende Mannschaft gezahlt werden sollte; allein teils die gleich darauf geführten schlesischen Kriege, während welcher wegen der häufigen Truppenbewegungen die Stadt mit vielen Durchmärschen belästigt wurde, teils die immer mehr zunehmenden Befreiungen einzelner Stände und Klassen von der wirklichen Einquartierungslast, von deren Ungerechtigkeit selbst der König sich nicht überzeugen konnte, bewirkten es, daß auch die billigsten Forderungen der Bürgerschaft unberücksichtigt blieben. Zu den nach dem Bergeschen Vergleich Befreiten kamen nachträglich nicht nur die Mitglieder der französischen und der pfälzer Kolonie, welche indes später zur Einquartierungslast in der Weise herangezogen wurden, daß die Franzosen $^1/_{15}$ und die Pfälzer $^1/_{20}$ beitrugen, sowie die Bürger, die eine wüste Stelle bebauten oder statt ihrer alten Gebäude neue aufführten, sondern auch die große Zahl der sog. Eximierten, d. h. Edelleute, königliche Beamte, die Häuser am neuen Markt, alle königlichen und alle Stiftsgebäude, vornehme in ihren Häusern wohnende Privatmänner und endlich sogar vier Gasthöfe, in denen Leute von Distink-

tion zu logieren pflegten. An Stelle der Naturaleinquartierung trat in diesen Fällen, wenn nicht gänzliche Befreiung stattfand, ein mäßiger Geldbeitrag.

Verwaltet wurde das gesamte Servis- und Einquartierungswesen dem Bergeschen Vergleich gemäß vom Rat, aus dessen und der Bürgerschaft Mitte mehrere Deputierte mit dem nötigen Subalternpersonal zum Billetamt bestellt waren. Dieses bestand bis zum Jahre 1714. Als Grundsatz hatte der Rat seit 1683 festgehalten, daß die Häuser der Baracken-Interessenten, außerordentliche Fälle ausgenommen, mit Naturaleinquartierung nicht zu belegen, daß von letzteren dagegen von jedem in ihre Baracken gelegten Mann monatlich zum Billetamt 2 Gr. zu entrichten, und überdies die Baracken fortwährend in vorschriftsmäßigen Zustande zu erhalten seien. Wer seinem Grundstück durch Kauf oder sonst einen Titel eine Baracke erwürbe, solle außerdem 6 Thlr. an das Billetamt zu zahlen haben. Hierbei blieb es zwar, die Einziehung der monatlichen Servisgelder wurde aber so lässig betrieben, daß die Reste zu mehreren tausend Thalern anschwollen, und zur Deckung der laufenden Ausgaben teils Vorschüsse aus anderen städtischen Kassen geleistet, teils die Beiträge der Bürgerschaft erhöht werden mußten. Der bürgerliche Ausschuß nahm zwar den damaligen, von der Serviskommission sichtlich begünstigten Servisschreiber, welcher der Unterschleife mehr als verdächtig war, wiederholt in Anspruch und zog ihm bei seinem Abgang einen Defekt von mehr als 3000 Thlrn., daß derselbe aber zur Erstattung dieses Defekts angehalten, oder die Erstattung erfolgt wäre, darüber findet sich keine Auskunft.

Friedrich II. ließ bald nach seiner Thronbesteigung auf wiederholte Beschwerden der Bürgerschaft das bisherige Servisverfahren durch den besonders dazu ernannten Geheimen Rat Truzettel revidieren und von diesem ein neues, unterm 1. September 1743 auch bestätigtes Servis-Reglement entwerfen, allein kaum, daß es veröffentlicht und eingeführt war, erhoben sich die schon während der Vorarbeiten dagegen erhobenen Widersprüche von neuem, und der König sah sich veranlaßt, das ganze Servis- und Einquartierungswesen wieder auf den Fuß, wie es vor 1740 bestanden hatte, zurückzuführen, und es ist dabei, wenige durch die Praxis eingeführte Erleichterungen ausgenommen, bis zum Tilsiter Frieden verblieben, da das unterm 20. Januar 1785 neu erlassene Servis-Reglement an der bisherigen Verfassung wesentlich nichts änderte.

Nehmen wir zu allen diesen Unbilden noch die unsäglichen Plackereien, welche die Bürger unmittelbar von den bei ihnen einquartierten Soldaten zu ertragen hatten, und denen erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einigermaßen gesteuert wurde, so wird man zugestehen müssen, daß es zu jener Zeit in Magdeburg um den Bürger dem Militär gegenüber gar traurig bestellt war.

Eine durchgreifende Aenderung dieser und anderer Zustände trat erst zu Anfang dieses Jahrhunderts infolge der Ereignisse ein, welche mit anderen deutschen Landesteilen auch Magdeburg eine Zeit lang von der preußischen Monarchie trennten; es erübrigt aber, bevor wir darauf eingehen, aus der vorliegenden Periode unserer Stadtgeschichte noch einzelne bemerkenswerte Vorkommnisse nachzutragen.

Von naturelementaren Ereignissen wird gemeldet, daß ein heftiger Sturmwind in der Nacht vom 24. zum 25. Dezember 1688 den Knopf des nördlichen Turmes der Johanniskirche herabgeworfen und daß an demselben Tage, zehn Jahre später (1698), aus derselben Ursache das gleiche Schicksal den Knopf des südlichen Turmes dieser Kirche betroffen habe, sowie daß am 24. November 1690, nachmittags 4 Uhr, in Magdeburg ein Erdbeben verspürt worden sei.

In den Märzmonaten der Jahre 1770 und 1771 traten sehr erhebliche Schneefälle und in den Sommern darauf bedeutende Hochwasser der Elbe ein. Im Juni 1771 erreichte der Wasserstand eine solche Höhe, wie er seit 43 Jahren nicht stattgefunden hatte. Der Herrenkrug, der Vogelgesang, und fast alle Elbdörfer waren überschwemmt; noch höher stieg die Elbe aber 1785; sie würde wahrscheinlich die Brücken überflutet haben, wäre nicht bei Prester ein Deichbruch erfolgt, der das Wasser über die dadurch schutzlos gewordenen Feldmarken der Dörfer Prester und Cracau ergossen hätte. Ein anderes durch den Eisgang herbeigeführtes Unglück ereignete sich dadurch, daß bei Westerhüsen am 13. Januar 1777 eine Schiffmühle, von herantreibenden Eisschollen fortgerissen, stromabwärts getrieben wurde. Sie passierte mit Verlust ihres Daches die Strombrücke, geriet aber in der Nähe des Packhofes an eine dort liegende Schiffmühle und in Verbindung mit dieser an die daselbst überwinternden Schiffe und Mühlen, mit denen ein so gewaltiger Zusammenstoß erfolgte, daß 47 große Elbkähne, 53 Zoll- und Müllerkähne und 8 Schiffmühlen fortgerissen und zertrümmert wurden. Der dadurch entstandene Schaden wurde auf 60—80 Tausend Thlr. geschätzt.

Die 1709 in Polen wütende Pest, welche sich im darauf folgenden Jahre mehr und mehr den preußischen Grenzen näherte, war Veranlassung, die schon früher in Magdeburg gegen die Seuche ergriffenen Vorsichtsmaßregeln von neuem einzuschärfen und das Pestamt wieder in Thätigkeit zu setzen; es wurden auch Bürger bestellt und besonders vereidigt, welche die Thore zu überwachen hatten und keine Personen, welche nicht mit gehörigen Pässen versehen waren, keinenfalls aber Juden, Zigeuner und Bettler in die Stadt

lassen durften; auch wurden auf königlichen Befehl zur Fürbitte um Abwendung der Seuche tägliche Betstunden in den Kirchen angeordnet. Dergleichen Betstunden fanden auch während des siebenjährigen Krieges für das Glück der preußischen Waffen statt.

Bezüglich des Sanitätswesens ist zu bemerken, daß sich die Apotheken um diese Zeit stark vermehrt hatten. Bis 1662 war die Ratsapotheke die einzige in der Stadt gewesen, in diesem Jahre kam als die zweite die Sievert'sche, die jetzige Hofapotheke hinzu; während der Pestzeit 1681 wurde die dritte Apotheke auf dem Alten Markte angelegt; 1683 entstand in dem jetzt mit Nr. 54 am Breitenwege bezeichneten Hause die Garnisonapotheke, und 1694 wurde die Pfälzer Apotheke konzessioniert; 1726 endlich wurde dem Apotheker Schilling gestattet, das ihm für die Neustadt erteilte Privilegium auf die Altstadt zu übertragen und hier unter dem Namen „Regierungsapotheke" eine sechste Apotheke anzulegen. Von diesen Apotheken ist die Garnisonapotheke wieder eingegangen, die übrigen bestehen noch jetzt und zwar die Ratsapotheke, die Hof- (früher Sievert'sche) Apotheke, die Sonnen- (ehemalige Schilling'sche) Apotheke, die Engel- (ehemalige Pfälzer) Apotheke und die Löwenapotheke.

Um die Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts kamen drei Brunnen an der Spitze des Rotenhorns in den Ruf, besonders heilkräftiges Wasser zu haben. Der Zulauf, den dieselben erhielten, veranlaßten den Magistrat, das Wasser dieser Brunnen chemisch untersuchen zu lassen; das darüber vom Stadtphysikus Dr. Dehne abgegebene Gutachten lautete aber nicht günstig, sondern besagte im Gegenteil, daß das Wasser wegen des darin enthaltenen Thones der Gesundheit nachteilig werden könne. Daraufhin wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung vor dem Genuß des Wassers dieser drei Brunnen gewarnt.

Von öffentlichen Festen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts gefeiert wurden, ist außer einem am 5. Juli 1700 auf dem Marsch abgehaltenen Vogelschießen — dem ersten seit der Zerstörung — besonders das Krönungsfest am 18. Januar 1701, an welchem Tage sich der Kurfürst Friedrich III. in Königsberg die preußische Königskrone aufsetzte, hervorzuheben. Die Feier bestand in Festaufzügen des Militärs und der Bürgerschaft, in Salutschüssen, öffentlichem Gottesdienst, Festessen und an zwei Abenden in glänzenden Erleuchtungen der Stadt, bei welchen nach den darüber vorhandenen Beschreibungen über 200 zum Teil sehr kostbare Transparente angebracht waren. Als der König in den folgenden Jahren wiederholt mehrere Tage in Magdeburg verweilte und ihm zu Ehren die junge Bürgerschaft öftere Paradeaufzüge veranü[illegible] 1703 ein sehr a[illegible] Befriedigung über die ihm bewiesene Aufmerksamkeit aussprach und dem Magistrat aufgab, die junge Bürgerschaft, die sein Wohlgefallen erregt habe, in der Handhabung des Gewehrs einüben zu lassen und ein Namensverzeichnis derselben bei Hofe einzureichen.

Die einzige nach der Zerstörung der Stadt wieder erstandene Buchdruckerei war, wie oben bereits erzählt worden, 1670 von Johann Müller d. J. auf seinen noch jugendlichen Sohn Johann Daniel Müller übergegangen, der während seines 56jährigen Besitzes trotz vieler Hindernisse und Widerwärtigkeiten das Geschäft zu hoher Blüte erhob. Die Streitigkeiten mit dem durch ein Privilegium für den Buchhandel in Magdeburg geschützten Buchführer Johann Lüderwald und den in der Stadt wohnenden Buchbindern, welche Johann Daniel Müller am Handel mit den von ihm gedruckten und verlegten gebundenen und ungebundenen Büchern hindern wollten, veranlaßten den Letzteren, im Jahre 1687 beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm ein Privilegium nachzusuchen als Buchdrucker mit dem Rechte, seine von ihm gedruckten und verlegten Bücher ungehindert zu verkaufen. Das Gesuch, obgleich es von dem zum Gutachten aufgeforderten Rat zu Magdeburg angelegentlich befürwortet war, wurde mit Hinweis auf das Lüderwaldsche Privilegium zurückgewiesen, die Sache aber dadurch zur Zufriedenheit Müllers ausgeglichen, daß der Rat zwischen den Beteiligten einen Vergleich vermittelte, nach welchem Johann Daniel Müller im Verkaufe seiner Verlagsartikel nicht beschränkt war. Nach einigen Jahren traten aber neue Differenzen ein, welche Johann Daniel Müller 1691 veranlaßten, sein Gesuch um ein Privilegium beim Kurfürsten zu wiederholen. Der Rat wurde wieder zum Bericht aufgefordert, berichtete diesmal aber abfällig, sogar in einer die geschäftliche Ehre des Antragstellers verletzenden Weise. Johann Daniel Müller, welcher von dieser Berichterstattung Kenntnis erhielt, widerlegte bei der Regierung mit großer Entschiedenheit und Freimütigkeit die gegen ihn vorgebrachten Behauptungen, was den Erfolg hatte, daß das Privilegium uneingeschränkt gegeben wurde. Dennoch war dasselbe nicht im stande, seinen Besitzer zu schützen, als es sich um den Druck und die Herausgabe eines neuen Gesangbuches handelte; die Gesangbuchsangelegenheiten lagen in der Hand des städtischen geistlichen Ministeriums und dieses hielt sich trotz des Privilegiums, welches Müller hatte, und trotz alles Einspruches, den dieser erhob, für berechtigt, den Buchbinder Gottfried Bohle mit der Herausgabe des Gesangbuches zu beauftragen. Bohle wußte sich hierüber ein Privilegium auf 10 Jahre zu verschaffen. Die von Müller und seinen Besitznachfolgern erhobenen Widersprüche hatten erst im Jahre 1731 den Erfolg, daß der Faberschen Buchdruckerei der Druck des Gesangbuches neben

Bohle gestattet wurde. Der mehr und mehr zunehmende Umfang des Geschäfts veranlaßte Johann Daniel Müller, seinem Stiefsohn Johann Röber eine eigene Druckerei unter der Bedingung einzurichten, daß dieser nicht unter seiner eigenen, sondern nur unter der Firma Müllers druckte. Diese Bedingung hielt Röber nicht inne, druckte vielmehr unter seinem Namen, ohne daß Müller dies rügte. Im Jahre 1697 nahm Johann Daniel Müller seinen Sohn Andreas in das Geschäft auf und ließ auf diesen sein Privilegium ausdehnen.

Abgesehen von der Röberschen Druckerei, welche bezüglich des Privilegiums keine selbstständige war, und von der Bohleschen Gesangbuchdruckerei, hatte Johann Daniel Müller keine rechtlich begründete Konkurrenz. Dies änderte sich in kurzer Zeit sehr erheblich. Im Jahre 1709 erhielt nämlich Christian Lebrecht Faber das Privilegium zur Anlage einer Buchdruckerei in der Neustadt. Er war der Sohn eines Predigers M Gabriel Fabri zu Radeberg bei Dresden und ursprünglich zum Studium der Theologie bestimmt gewesen, welcher Plan aber wegen des sehr kärglichen Einkommens des Vaters aufgegeben werden mußte. Christian Lebrecht entschied sich für die Buchdruckerei, weil er nach der Meinung des Vaters in dieser Kunst seine Kenntnisse in den alten Sprachen, im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen am besten verwerten zu können glaubte; er bestand in der Druckerei von Schröteln in Dresden seine Lehrzeit, arbeitete darauf in mehreren Städten und fand dann auf Grund des ihm erteilten Privilegiums ein sicheres Unterkommen in der Neustadt, welche die Müllers bisher mit als das Feld ihrer Thätigkeit angesehen hatten. Im Jahre 1711 entstand die Pfälzer Kolonie-Druckerei, welche der vom Rate der Altstadt unabhängige Pfälzer Kolonie-Magistrat einem Johann Siegler konzessionierte. Eine weitere Vermehrung der Buchdruckereien hing mit der Verlegung der Regierung von Halle nach Magdeburg zusammen. In Halle besaß der Buchdrucker Johann Christian Saalfeldt ein Privilegium zum ausschließlichen Druck aller Regierungssachen (Bekanntmachungen, Formulare in Steuer-, Militär- und Servissachen); als die Regierung nach Magdeburg verlegt war, mochte es sowohl für die Behörde als für die Druckerei bequemer sein, wenn die Regierungssachen in Magdeburg gedruckt würden. Die Witwe Saalfeldt, auf welche nach dem Tode ihres Mannes das Privilegium übergegangen war, beantragte daher, ihr zu gestatten, die Druckerei zu teilen, den einen Teil wolle sie in Halle behalten, den andern aber nach Magdeburg verlegen und dort von ihrem Faktor Nikolaus Günther verwalten lassen. Der Antrag wurde genehmigt und Günther hatte hiernächst nichts eiliger zu thun, als unter offenbarer Begünstigung der Regierung auch andere als amtliche Drucksachen an sich zu ziehen, überdies erhielt die neue Druckerei den Titel „Hof- und Regierungsdruckerei".

Im Jahre 1722 wurde auf Befürwortung des Möllenvoigts dem Christian Leberecht Faber gestattet, seine Druckerei aus der Neustadt nach dem Neuen Markt in der Altstadt zu verlegen, wo er in der Leiterstraße seine Werkstatt einrichtete. So hatten die Müllers trotz ihres Privilegiums eine Menge Konkurrenten erhalten, denen gegenüber es schwer wurde, den alten bewährten Ruf ihrer Druckerei aufrecht zu erhalten. Als Johann Daniel Müller 1726 verstarb, ging das Geschäft auf seinen Sohn Andreas allein über, der es bis zu seinem Tode 1737 fortsetzte. Außer der Zeitung und den Gesangbüchern sind in der Zeit von 1670—1737 als Hauptwerke hervorgegangen: Gangenbach, Kurze Geschichte der Stadt Magdeburg, Vulpius Magnificentia Posthen opolitana, Orbis pictus Comeni, Spangenbergs Postille, eine Konkordanzbibel und ein neues Testament mit Noten und außerdem eine später vielfach aufgelegte Bilderfibel.

Im Jahre 1730 trat Christian Lebrecht Fabers jüngerer Bruder, Gabriel Gotthilf Faber, der seine Lehrzeit in des Bruders Offizin 1712 begonnen und dann bei ihm fortgearbeitet hatte, als Teilnehmer in das Geschäft von Andreas Müller, wurde Teilhaber desselben und heiratete Andreas Müllers älteste Tochter, von wo ab die Müllersche Buchdruckerei thatsächlich allein in seiner Hand lag. Durch einen bei der Garde in Potsdam stehenden Verwandten ließen Andreas Müller und Gabriel Gotthilf Faber dem König Friedrich Wilhelm I. das Gesuch um Erteilung eines Privilegs vortragen, was den Erfolg hatte, daß beiden Inhabern des Müllerschen Geschäfts unterm 15. Septbr. 1731 ein 14 Verlagsartikel — darunter auch die hier zum erstenmal offiziell genannte Magdeburgische Zeitung — umfassendes Privilegium erteilt wurde. Nach Andreas Müllers Tode gelangten die Müllersche und die Röbersche Buchdruckereien teils erbgang-, teils vertragsweise in das Eigentum Gabriel Gotthilf Fabers, in dessen Nachkommenschaft das Geschäft sich noch jetzt befindet. Christian Lebrecht Faber trat vor seinem 1751 erfolgten Tode die Druckerei an seinen Schwiegersohn Pansa ab. Das Geschäft geriet sehr bald in arge Verwirrung, es besteht, nachdem die Besitzer desselben vielfach gewechselt, unter der Firma Pansasche Buchdruckerei noch heute. Das Saalfeldtsche Geschäft wurde an den Faktor Nikolaus Günther verkauft; dieser vererbte es auf seinen Sohn Gottlieb Ehrenfried Günther, der es dann auf seine Tochter und deren als Teilhaber eingetretenen Gatten Christian Jakob Hänel übertrug, dessen Nachkommen noch gegenwärtig die Besitzer der ursprünglich Saalfeldtschen Buchdruckerei sind.

Am 27. November (dem ersten Adventsonntage) 1740 wurde das Jubelfest der vor 300

Jahren erfundenen Buchdruckerkunst durch einen feierlichen Gottesdienst in den Kirchen und durch eine an den beiden folgenden Tagen stattgehabte öffentliche Schulfeier begangen. Die Idee und der Antrag, das Fest zu feiern, war von den Buchdruckereibesitzern Gebrüdern Christian Lebrecht und Gabriel Gotthilf Faber ausgegangen, welche demnächst auf ihre Kosten die jetzt in der Stadtbibliothek noch vorhandene Beschreibung des Festes drucken ließen. Dieselbe enthält zugleich eine Abhandlung des Rektors M. Samue Walther „die Ehre der vor 300 Jahren erfundenen Buchdruckerkunst und was die Stadt Magdeburg aus derselben vor Dienste und Vorteile gehabt", sowie dessen lateinische Festrede und die von 7 Schülern des Gymnasiums in lateinischer, deutscher und französischer Sprache gehaltenen Reden.

Feierlich begangen wurde in Magdeburg auch der Anfang des neuen Jahrhunderts. Dem Festgeläut der sämtlichen Glocken der städtischen Gotteshäuser, welches mit dem letzten Glockenschlage der Mitternachtsstunde vom Johannisturme anhub, folgten vom Balkon und der Gallerie des Rathauses zwei vom Altstädter Sängerchor mit Posaunenbegleitung vorgetragene Lieder aus dem Magdeburgischen Gesangbuche, in welche die auf dem Alten Markte zahlreich versammelte Volksmenge kräftig einstimmte; dann erscholl nochmals ein viertelstündiges feierliches Glockengeläut. Zum Gottesdienst am Neujahrstage waren besondere Festgesänge gedruckt, welche den Kirchgängern beim Eintritt in die Kirche behändigt wurden.

Die politischen Verhältnisse Deutschlands zu Anfang dieses Jahrhunderts, zumal nach Errichtung des von Napoleon vollständig abhängigen Rheinbundes, lagen so, daß ein Krieg zwischen Preußen und Frankreich unvermeidlich war; er wurde von Preußen am 9. Oktober 1806 erklärt und bereits am 14. desselben Monats durch die für Preußen unglückliche Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt entschieden. In einem Vorpostengefecht bei Saalfeld am 10. Oktober war der Prinz Louis Ferdinand von Preußen gefallen; er war in Magdeburg Dompropst, sowie Chef eines hier garnisonierenden Regiments gewesen, hatte in der Dompropstei, dem jetzigen Garnisonlazarett, seine Residenz gehabt und war seines ritterlichen, freimütigen und volksfreundlichen Wesens wegen der Liebling der Magdeburger gewesen. Als sein Tod hier am 12. Oktober bekannt wurde, sah man dies als schlimme Vorbedeutung noch größeren Unglücks an, das sich auch bald erfüllen sollte, denn schon in den nächsten Tagen erschienen in unendlicher Anzahl die Flüchtlinge, darunter Artilleristen ohne Kanonen und Pferde, Reiter zu Fuß und Trainknechte mit Pferden, aber ohne Wagen, weil sie bei der Hast des verfolgenden Feindes Alles im Stich gelassen hatten. Magdeburg, in seinem Handel urplötzlich zerstört, mußte einer traurigen Zukunft entgegensehen. Man befürchtete mehr, als daß man es wünschte, der König, welcher drei Tage nach der verlorenen Schlacht, am 17. Oktober, selbst hier eintraf, werde die Armee hier wieder sammeln, um den Uebergang des Feindes über die Elbe zu hindern; er überließ jedoch die Reorganisation der versprengten Truppen dem Fürsten von Hohenlohe, bestimmte, da ihm die Nachricht geworden war, daß der Feind schon bei Dessau über die Elbe gegangen war, die rechtsseitigen Oberufer zur Dislokationslinie und ging tags darauf ohne Gefolge bei Tangermünde über die Elbe. In jenen schweren Tagen waren mehr als 100 000 Mann, den Train mit eingerechnet, in der Stadt und für viele war an Quartier gar nicht zu denken. Die breitesten Straßen waren mit Wagen des Trosses verfahren, die Pferde lagen tot oder vor Hunger ermattet umher, und von Subordination unter dem entfesselten Kriegsvolk war keine Rede. Nur allmählich kam Ordnung in das chaotische Wesen, als die nach Magdeburg versprengten sächsischen Hilfstruppen mit den übrigen Preußen über die Elbe hin abgezogen waren, um bald nachher bei Prenzlau zu kapitulieren. Nur 23 000 Mann blieben unter dem Oberbefehl des Generals v. Kleist, welchem die Generale Graf von Wartensleben, von Alvensleben und von Renouard zur Seite standen. Kranke und Verwundete kamen in Menge angefahren oder schleppten sich in die Stadt; ihnen wurden die Innungshäuser, die großen Säle der Privatgesellschaften u. s. w. eingeräumt, die Pferde aber in den Kirchen untergebracht. Die Leichtverwundeten kamen in die Bürgerhäuser; unter ihnen befand sich auch der später bekannt gewordene Leutnant von Schill, der sich nach der Uebergabe der Stadt an die Franzosen der Gefangenschaft durch die Flucht entzog. Am 19. Oktober zogen alle Truppen, bis auf die Verteidigungsmannschaft von 22 000 Mann, ab. Schlimm genug, daß man die wiedergesammelten regulären Regimenter fortgeschickt und der bereits attackierten Festung eine aus allen Waffengattungen zusammengewürfelte Besatzung und dabei nur eine Reiterei von 400 Mann zurückgelassen hatte. An einen Ausfall war daher nicht zu denken, denn die Mehrzahl der Soldaten war zum Desertieren bei nächster Gelegenheit geneigt. Der Gouverneur mußte sich auf die Stadt selbst beschränken. Am 20. Oktober sah man die feindlichen Truppen, zunächst die Baiern, auf der linken Seite des Elbufers, jedoch nur in einzelnen Vorposten, Magdeburg umziehen, allein der Gouverneur that durchaus nichts, durch militärische Demonstrationen den übermütigen Feind zur Mäßigung zu bringen. Der Marschall Ney legte sich mit einem, wie sich nachher ergab, sehr geringen Korps von
Mann vor die Stadt, während es
unbekannt blieb, daß das

vouſt'ſche Korps vor Magdeburg vorbei gegangen war. Man glaubte in der That, die Mehrzahl der franzöſiſchen Armee liege vor den Wällen, damit an dieſem wichtigſten Stützpunkt der Elbe der Krieg von neuem beginnen ſolle; doch nur durch franzöſiſche Beſtechungen und Schleifwege aller Art waren ſolche Nachrichten verbreitet worden. Die franzöſiſchen Parlamentärs ließen nicht nach, den Gouverneur zur Uebergabe der Feſtung zu bewegen, allein er blieb beharrlich und erklärte, er werde die Stadt nicht eher übergeben, als bis ihm das Schnupftuch in der Taſche brenne. Alle Anſtalten zu einer ſehr ernſthaften Verteidigung wurden auch getroffen. Die Buhne, ein am Rotenhorn belegener koſtbarer Elbbau, der dazu diente, den Hauptſtrom der Elbe dicht an die Stadt zu leiten, wurde durchſtochen; die ſchönſten Gärten um die Stadt her, ſelbſt der des Kloſters Berge mit ſeinem in uralten Bäumen ſich brüſtenden Poetengange, wurden raſiert, die Windmühlen um die Stadt abgebrannt und viele Garten- und Landhäuſer auf Befehl des Gouverneurs v. Kleiſt niedergeriſſen. Die Stadt war gut verproviantiert und konnte eine ziemlich lange Belagerung aushalten.

Beim näheren Heranrücken des Feindes an die Stadt wurden von der Kriegs- und Domänen-Kammer drei Räte: Sombart, Reiche und Schönwald, als Deputierte nach Schönebeck in das vom Marſchall Ney befehligte franzöſiſche Hauptquartier geſandt, um die Ausſchreibungen für das Land zu beſorgen. Dieſen drohte Ney, er werde, ein zweiter Tilly, die Stadt erſtürmen, wenn ſie ſich nicht bald ergebe. Den Anfang ſeiner Erpreſſungen machte der Belagerer damit, daß er das Gradierwerk in Salze zerſtören zu wollen erklärte, eine Drohung, die ihm von der Kriegs- und Domänenkammer mit 33 000 Thlrn. abgekauft wurde. Marſchall Ney machte verwegene Verſuche auf die Stadt, ſie in Schrecken zu ſetzen, ſeinem Kaiſer ſchien Eile nötig zu ſein, daß er dieſe bedeutendſte der Elbfeſtungen nicht im Rücken laſſe, während er ſelbſt ſchon in Berlin angekommen war. Bei der beharrlichen Weigerung der Stadt, ſich zu ergeben, rückte das Belagerungskorps immer näher, und am 7. November, ſpät abends, ſah man die nächſtgelegenen Elbdörfer Cracau und Preſter, von den Franzoſen angezündet, in hellen Flammen. Alles blieb ruhig in der Stadt, denn die Hoffnung des nahen Entſatzes war immer größer geworden. Von der Neuſtadt her drängten die Belagerer am nächſten gegen die Feſtung. Der die Neuſtadt beſetzt haltende Major v. Hollwede vertrieb an der Spitze eines Aufgebotes Freiwilliger die Feinde, welche ſich in einem großen, leer ſtehenden Cichoriengebäude feſtgeſetzt hatten. Schon am 5. November hatte man von der Stadt aus ſtarke Truppenbewegungen des Feindes von Olvenſtedt her und in der Schußweite Anſtalten zu Wallaufwürfen bemerkt, das ſchwere Geſchütz vo Hauptwall zwiſchen dem Ulrichs- und Sude burger Thore und einige vom zweiten Wall g worfene Granaten wieſen den Feind von dort zu zurück, doch näherte er ſich in der folgenden Na dem Krökenthor und warf mehrere glühende Gr naten in die Stadt, ohne daß dieſe jedoch g zündet und erheblichen Schaden angerichtet hätte Als die Franzoſen den Alarmmarſch in der Sta hörten, fiel keine Kugel mehr, ſie mußten ſich a Olvenſtedt und Diesdorf zurückgezogen haben. A folgenden Tage kam wieder ein franzöſiſcher Parl mentär zum Gouverneur, dann noch einer, u ein preußiſcher Parlamentär wurde in das Haup quartier des Feindes geſandt, deſſen Stab ſchon b Buckau vorgeſchoben war. Die Bürger ſowohl, a die Soldaten bemerkten, daß um ſie ruhig erhalten, man ſie auf den ruſſiſchen Entſatz vo rechten Elbufer her vertröſtet habe. Als die Parl mentärs aber ohne Augenbinde in die Sta gebracht wurden, befürchtete der patriotiſche Te der Bürgerſchaft das drohende Unglück einer vo ſchnellen Uebergabe. Dieſe erfolgte auch nach d ſchon am 8. November abgeſchloſſenen Kapitu lation am 11. November ſeitens einer Beſatzun von 22 000 Mann, die mit Geſchütz und Krieg vorräten aller Art aufs reichlichſte verſehen wa gegen ein aktives Belagerungskorps von 700 Mann, welches mit zwei Haubitzen die Stadt nu geblendet hatte. Am folgenden Tage wurde de Garniſon und der Bürgerſchaft die Kapitulatio bekannt gemacht, es wurden aber die Bedingunge derſelben noch verſchwiegen. Nach den letztere konnte die preußiſche Garniſon zwar mit alle militäriſchen Ehren aus der Stadt abziehen, au dem Glacis mußte ſie ſich aber als kriegsgefange ergeben und die Waffen abliefern, nur die Offi ziere wurden auf das gegebene Ehrenwort, nich gegen Napoleon Kriegsdienſte thun zu wollen entlaſſen; es mußten auch alle Feſtungskanonen alle Munition, das Zeughaus, der geſamte Pferde beſtand, die Landeskaſſen ꝛc. übergeben werden.

Bandamme, ein in Napoleons Kriegen be kannter gewaltiger Preſſer, machte am Abend vo der Uebergabe zuerſt der Stadt ſeinen Beſuch, un eine franzöſiſche Grenadier-Kompagnie beſetzt einſtweilen ſchon das innere Ulrichsthor mit alle ſeinen Werken, während eine andere feindliche Kompagnie die Außenwerke des Sudenburger Thores einnahm. Dieſes zu frühe Beſetzen feſte innerer Stadtteile war unfehlbar eine Vorſichts maßregel des Gouverneurs, indem am Abend vor der Uebergabe die Soldaten über die ſchamloſe Kapitulation ſo empört waren, daß ſie di Stadt anzuſtecken drohten, weshalb die Polize den Hausbeſitzern aufgeben mußte, gefüllt Waſſereimer auf alle Treppen zu ſtellen. Schon vorher war die Zügelloſigkeit des Militärs ſo groß geweſen, daß mittags ganze Rotten di Domkirche, welche zu einer Branntweins-Nieder

lage gemacht war, stürmten und von ihren eigenen Waffenbrüdern, den Reitzenstein'schen Reitern, vertrieben werden mußten.

Auch unter dem Offizierkorps war beim Bekanntwerden der Kapitulation Widerspruch laut geworden, man hatte den General v. Alvensleben zum Gouverneur ausrufen wollen, allein die strenge militärische Disziplin ließ den Beschluß nicht zur Ausführung kommen.

Die Uebergabe selbst ging ruhiger ab, als man gehofft hatte, um 11 Uhr waren die Franzosen schon sämtlich einquartiert und hatten alle Wachtposten bezogen. Obschon in den Kapitulationspunkten von einer Kriegskontribution nicht die Rede gewesen war, so wurde doch der Roheit und den Plünderungen der Soldaten nicht eher Einhalt gethan, als bis der Marschall Ney vom Magistrat 150 000 Thaler ausbezahlt erhalten hatte. Am nächsten Morgen stach ein Artillerist seinen Hauswirt durch den Leib, und erst als er nach gehaltenem Kriegsgerichte erschossen war, kehrte Ruhe, Ordnung und Manneszucht in die französische Besatzung ein. Der Gouverneur v. Kleist, der sich unter französischem Schutze nach Berlin zurückgezogen hatte, starb bald darauf in allgemeiner Verachtung.

Zunächst traten durch die Besitznahme der Stadt Veränderungen weder bei den Staats- noch bei den Stadtbehörden ein, diese blieben in amtlicher Thätigkeit, waren aber von den französischen Gewalthabern, welche die übermütigsten Anforderungen stellten, vollständig abhängig. Die ersten Requisitionen, welche die französischen Oberoffiziere an den erschreckten Magistrat stellten, waren ungeheuer; unter den unverschämten Requirenten zeichnete sich besonders der General Vandamme aus. Nicht allein, daß er auf Rechnung der Stadt die schönsten Pferde fortnahm, es waren ihm auch andere Gegenstände willkommen; unter anderem kaufte er aus der Schönigahn'schen Leinenhandlung für 2000 Thaler Tafelgedecke, welche die Stadt bezahlen mußte. In diesem Zustande böser Kriegslast blieb die Stadt bis zur Ankunft des von Napoleon zum Gouverneur der Stadt und des Herzogtums Magdeburg ernannten Generals Eblé, eines liebenswürdigen und ehrenwerten Mannes, welcher zuerst die bis dahin aus städtischen Fonds gezahlten Tafelgelder zurückwies und dasselbe von allen Offizieren der Garnison verlangte. Er that sehr viel zur Erleichterung der Bürger, welche sich mit Vertrauen an ihn wenden und im Fall der Möglichkeit Abhilfe ihrer Beschwerden erwarten konnten. Als Anerkenntnis der Tugenden dieses Mannes wurde sein Bildnis im Rathause aufgehängt, wo es in der Bibliothek noch jetzt zu sehen ist.

Der Friede zu Tilsit (9. Juli 1807) trennte die Stadt und das Herzogtum Magdeburg von der preußischen Monarchie. Der König Friedrich Wilhelm III. entließ die Bewohner der abgetretenen Landesteile ihrer Unterthanenpflichten gegen ihn und sein Haus und wies sie an den neuen Landesherrn. Der Kaiser Napoleon bildete aus einem Teil der eroberten deutschen Länder mittels Dekrets vom 8. August 1807 das Königreich Westfalen, zu welchem auch die Stadt und das Herzogtum Magdeburg geschlagen wurden; zum König dieses neuen französischen Vasallenstaates ernannte er seinen Bruder Hieronymus, welcher am 1. Oktober von seinem Lande Besitz nehmen sollte, aber erst am 7. Dezember in seiner Residenz Kassel eintraf und durch eine Proklamation vom 15. Dezember dem Lande seine Thronbesteigung verkündete.

Zweites Kapitel

Die westfälische Zwischenherrschaft

Zunächst nimmt die Verfassung des Königreichs Westfalen, wie solche durch das Staatsgrundgesetz vom 15. November 1807 festgestellt war, unser Interesse in Anspruch.

Völlige Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz, unbedingt freie Religionsübung, Aufhebung aller Privilegien, aller Vorzüge und Befreiungen des nur noch in seinen Abstufungen und Namen bestehenden Adels, aller Frohndienste, welcher Natur und Benennung dieselben sein mochten, und ein einziges für den ganzen Umfang der Monarchie geltendes Steuersystem waren die Basis, auf welcher der neue Staat erbaut war. Die Territorial-Einteilung war in Departements, Distrikte, Kantons und Munizipalitäten (Gemeinden); an de[illegible] Departements stand der Präfek[illegible] Präfekturrat z[illegible] einem

und dem Distriktsrat, die Munizipalitäten durch einen Maire und den Munizipalrat verwaltet. Die Mitglieder dieser Kollegien wurden alle zwei Jahre erneuert. Außerdem befand sich in jedem Departement ein aus mindestens 200 auf Lebenszeit vom König ernannten Mitgliedern bestehendes Departements-Kollegium, welches die städtischen Mitglieder ernannte und dem Könige die Friedensrichter und die Mitglieder der Munizipalräte dergestalt vorschlug, daß die Vorschläge noch einmal so stark waren, als die zu besetzenden Aemter.

Als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch des Königreichs galt mit Aufhebung aller Provinzialgesetze das Gesetzbuch Napoleons (code Napoléon); dabei war das Gerichtsverfahren öffentlich, und in Strafsachen urteilten Geschworene über die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten. Jeder Kanton hatte ein Friedensgericht mit einem auf vier Jahre ernannten, aber sofort wieder vorschlagsfähigen Friedensrichter, jeder Distrikt ein Civiltribunal für die erste Instanz, jedes Departement einen Kriminal-Justizhof, und für das ganze Königreich bestand ein einziges Appellgericht und ein Kassationshof.

Die allgemeine Wehrpflicht war Fundamentalgesetz. Die Verfassung konnte nur vom König nach Zuziehung des von ihm ernannten, aus 25 Mitgliedern bestehenden Staatsrates, welcher jedoch überall nur beratende Stimme hatte, abgeändert oder ergänzt werden. Gesetze und öffentliche Einrichtungen wurden durch das Gesetz-Bülletin publiziert.

Den Bestimmungen dieser Verfassung gemäß wurden die Magistrate der Altstadt und der Kolonien, welche kurz vorher mit einander vereinigt waren, aufgehoben, und die obere Leitung der Stadt dem zum Maire ernannten und von drei Adjoints unterstützten Domherrn, Grafen von Blumenthal, übertragen; zugleich trat der vom Departementsrat gewählte Munizipalrat als Berater des Maire ins Leben. Der Geschäftskreis dieser beiden Behörden beschränkte sich ausschließlich auf die städtische Verwaltung; Gerichtsbarkeit und Polizei fielen dem Staat anheim und wurden von besonderen Behörden verwaltet. Vier Friedensrichter in den vier nach den Himmelsgegenden benannten Kantons, in welche die Stadt geteilt war, übten die niedere Gerichtsbarkeit; außerdem bestand am hiesigen Orte ein Civiltribunal und ein Kriminalgerichtshof, einen bevorzugten (eximierten) Gerichtsstand gab es nicht mehr.

Unverträglich mit der Verfassung des neuen Staates, welcher eine unbeschränkte Gewerbefreiheit zu seinen Prinzipien zählte, war das Innungswesen; dasselbe wurde, gleich den geistlichen Stiftern, aufgehoben, und das Vermögen beider, der Innungen und der Stifter, zu Staatszwecken eingezogen. Auf diese Weise gelangte der Staat in den Besitz der in der Stadt befindlichen Kloster-, Stifts- und Innungsgebäude, welche demnächst gegen das Ende der westfälischen Herrschaft durch ein königliches Dekret vom 29. März 1812, insofern sie für den öffentlichen Dienst nicht als notwendig anerkannt waren, der Stadt Magdeburg zur Erleichterung der von ihr zu tragenden Einquartierungslast geschenkt wurden. Außer den sämtlichen Innungshäusern erhielt die Stadt damals folgende Kurien und Stiftsgebäude eigentümlich überwiesen: die Domdechanei (Domplatz Nr. 5), die Kurie des Prinzen Hans Jürge von Dessau (Domstraße Nr. 4), die zuletzt von dem Grafen von Schlaberndorf besessene Domkurie (Kreuzgang Nr. 3), das für den zweiten Domstiftsrendanten bestimmt gewesene Haus (Prälatenstraße 31), das domvoigteiliche Amtsgebäude (Breiteweg 199), die Kämmererwohnung des Sebastianstifts (Prälatenstraße 1), die Wohnung des Kämmerers des Gangolphistifts (Regierungsstraße 26), die v. Calnein'sche Kurie (Breiteweg 212), und die v. Kneſebeck'sche Kurie (Prälatenstraße 37), sowie das ehemalige Postgebäude (Kreuzgang Nr. 6). Zu den geschenkten Gebäuden gehörten außerdem die Sebastianskirche nebst dem daneben gelegenen Glöcknerhause; gegen die Uebernahme derselben protestierte die Stadt zwar, weil solche bereits während der preußischen Regierung zu Militärwerkstätten verwendet und zu gleichen Zwecken auch damals noch vom kaiserlich französischen Gouvernement benutzt würde, der königliche Uebergabe-Kommissar überwies aber beide Gebäude ausdrücklich und erklärte die Uebergabe an die städtischen Deputierten als erfolgt. Seitdem ist die Stadt im Besitz aller dieser Realitäten gewesen. Aus den großen Lasten, die in jenen Kriegszeiten mit den Grundstücken verbunden waren, erklärt es sich, weshalb der Munizipalrat lau gegen diese Geschenke verblieb und solche mehr gezwungen als freiwillig annahm. Gegen die Ueberweisung der Domkirche, der Domprediger-Wohnungen, sowie der Domschule und der dazu gehörigen Lehrer-Wohnungen, welche nach einer späteren Verfügung der westfälischen Regierung in die Schenkung der übrigen Stiftsgebäude mit eingeschlossen seien, protestierte die Stadt wiederholt; eine definitive Entscheidung erfolgte nicht, und so blieben diese Gebäude Eigentum des Staates, welcher nach Wiederherstellung der preußischen Herrschaft Miene machte, die ganze durch das Dekret vom 12. März 1812 erfolgte Schenkung für null und nichtig zu erklären. Nun hätte die Stadt den Sinn der Schenkungsurkunde gern noch weiter ausgedehnt und die Uebergabe noch anderer Stiftsgebäude verlangt, wäre die Regierung dieser Absicht nicht so entschieden entgegengetreten, daß auf einen günstigen Erfolg nicht zu rechnen war. Der Magistrat erwirkte daher eine Kabinettsordre, wonach das westfälische Schenkungsdekret in Absicht der der Stadt wirk-

lich übergebenen Realitäten bestätigt wurde, und stand von allen weiteren Anträgen in dieser Sache gänzlich ab. Anfangs wurden die Gebäude, soweit sie nicht zu städtischen Zwecken zu gebrauchen waren, verpachtet oder sonst auf angemessene Weise genutzt und später teils an Privatpersonen, teils wieder an den Fiskus selbst verkauft. Die Besitztitel-Berichtigung auf den Namen der Stadt erfolgte erst auf Grund der königlichen Bestätigungsordre vom 30. April 1817. Die Schenkung ist für das Kämmereivermögen Magdeburgs von bedeutendem und bleibendem Vorteil gewesen.

So groß in formaler Beziehung die Veränderungen in dem gesamten städtischen Wesen waren, so überraschend gering sind dieselben materiell. Teilweise liegt der Grund hiervon freilich in der kurzen Dauer des westfälischen Staates und in den unruhigen Zeiten, welche eine feste innere Politik nicht aufkommen ließen, teils aber auch in dem nicht zu verkennenden und nur durch die Verhältnisse oft weniger bemerkbar gewordenen Streben der Regierung, die vorgefundenen Zustände zu den neueren, besseren Institutionen möglichst zu benutzen. Mit dem alten Namen, oder nur mit neuer Benennung und veränderter, durch die allgemeine Büreau-Einrichtung bedingter Geschäftsführung blieb es bei der bisherigen Verwaltung des Kämmereivermögens, des Schul-, Kirchen-, Armen- und Einquartierungswesens, ja selbst das Stapelrecht der Stadt, für welches man anfangs am meisten gefürchtet hatte, blieb unangetastet, indem in dieser letzteren Beziehung die provisorische Regierung des Königreichs Westfalen auf eine von den drei vereinigten Magistraten eingereichte Denkschrift unterm 29. September 1807 ausdrücklich erklärte, daß keine Stadt oder Korporation diejenigen Rechte, welche sie durch einen lästigen Vertrag erworben, oder von welchen ihre Existenz oder Wohlfahrt abhange, verlieren solle.

Magdeburg wurde der Hauptort im Elbdepartement, dem größten und reichsten im neuen Staate, und als Zentralpunkt der Behörde zog es Geld und vielen Verkehr ganz neuer Art an sich. Der Graf von Schulenburg-Emden, früher preußischer Landrat, wurde Präfekt des Elbdepartements. Bei der Unbehaglichkeit, in welche man bei den schwankenden Zeiten bald geriet, hoffte man auf eine bessere Zukunft, aber schwere Verluste und Drangsale waren es, von denen die Stadt während der westfälischen Herrschaft heimgesucht wurde.

Die von Napoleon befohlene Kontinentalsperre, der zufolge jeder gewerbliche Verkehr mit England abgeschnitten war, schlug dem Handel und der Schiffahrt Magdeburgs schwere Wu
Fabriken, denen es an Absat
eingehen, und alles Grund
unter den bisherigen Wert h

daß Hauseigentümer, welche die hohe Grundsteuer und Einquartierungslast nicht zu tragen vermochten, ihre Häuser im Stich ließen und sie der Stadt übergaben. Dazu kam, daß nach dem französisch-österreichischen Kriege, der für Magdeburg still vorüberging, mancherlei Anzeichen auftraten, welche das gedemütigte Preußen dem französischen Kaiser verdächtig machten; namentlich war es der dem Sturze der französischen Herrschaft geltende Zug des Majors v. Schill, der an der Spitze seines Korps auch der französischen Besatzung Magdeburgs in einem Gefecht bei Dodendorf eine Schlappe beibrachte, aber leider zu früh bei Stralsund am 31. August 1809 seinen Tod fand, sowie andere ähnliche Freischaaren, welche den Kaiser aufmerksam machten und sein Auge hauptsächlich auf Magdeburg, als das wichtigste Bollwerk gegen das rechte Elbufer richteten. Die Turmschanze und die Citadelle waren überdies der unmittelbaren kaiserlichen Disposition vorbehalten, die Garnison der Stadt war eine französische, und der Gouverneur der Festung war jederzeit ein französischer General — alles Umstände, welche die Belästigungen der städtischen Behörden und der Bürgerschaft bedeutend erhöhten.

Die Festungsbauten begannen im Frühsommer 1810, als der Krieg gegen Rußland seinem Ausbruch nahe schien. Die Hälfte der Neustadt und die ganze Sudenburg wurden zur Abtragung bestimmt, um ein freies Glacis zu erhalten; vorläufig wurden die Pallisaden hergestellt, und die Mehl- und Brotmagazine unter dem Sudenburger Hauptwall beseitigt. Beim Ausbruch des Krieges gegen Rußland, zu welchem auch Preußen hatte Hilfstruppen stellen müssen, wurde Magdeburg durch Dekret des Kaisers Napoleon vom 2. Februar 1812 in den Belagerungszustand erklärt und das Niederreißen der ganzen Sudenburg, des Siechenhofes und vieler anderer dortiger Häuser und Anlagen, sowie von 248 Häusern in der Neustadt und des Agnetenklosters daselbst befohlen und mit großer Strenge durchgeführt. Ohne irgend einen triftigen Grund (denn ein Angriff auf Magdeburg war damals von keiner Seite zu erwarten) wurden die vor dem Brückthor rechts und links an der Elbe belegenen Häuser, die Fähramtsgärten, der Sellentin'sche Garten am nördlichen Ende des Fürstenwalles mit dem dazu gehörigen Badehause in der Elbe abgerissen und zerstört.

Am 7. April 1812 brannte das auf dem Domplatz befindliche Zeughaus ab, ohne daß über die Entstehung dieses Brandes etwas hätte ermittelt werden können. Die Stimmung der Stadt gegen die Regierung wurde allmählich bedenklich, und das Benehmen immer mißtrauischer, je mehr sich nach und nach die Gerüchte von dem Mißlingen
ssischen Feldzuges verbreiteten. Am ersten
ge kam das 29. französische Bulletin
orin ganz unverhohlen die

Niederlage des französischen Heeres auf dem Rückzuge von Moskau und der klägliche Zustand der Armee berichtet wurde. Preußen kündigte am 16. März 1813 seine unnatürliche Verbindung mit Frankreich auf und wandte sich mit mehreren anderen nördlichen Mitgliedern des Rheinbundes auf die russische Seite. Je mehr die Hoffnungen der Bürgerschaft durch diese Wendung der Dinge genährt wurden, desto größer wurden die Bedrückungen des Gouvernements, welches in einem seilen, damals unsäglich verwünschten Menschen, dem 1812 angestellten General-Polizeikommissarius Schultze, einem geborenen Schlesier und früheren preußischen Kriegsrat, den unermüdlichen Helfershelfer fand. Durch absichtlich ausgebreitete falsche Nachrichten wurde die Stadt so viel als möglich über die wahre Sachlage getäuscht, obgleich solche Täuschungen nicht von Dauer sein konnten. Anfangs März ging die schon Ende Februar als Gerücht verbreitet gewesene Nachricht von der Besetzung Berlins durch die Russen ein, und da die Erhaltung Magdeburgs, von dessen Wichtigkeit sich Napoleon bei seiner hiesigen Anwesenheit, am 12. Juli 1813, persönlich überzeugt hatte, die Hauptaufgabe der französischen Gewalthaber blieb, so wurde ringsherum eine Menge französischer Truppen zusammengezogen, welche gegen die immer näher heranrückenden Feinde Ausfälle zu machen bestimmt waren und größtenteils von den in den benachbarten Ortschaften unternommenen Plünderungen, wobei nichts verschont blieb und zur Mitnahme nichts zu gering war, erhalten wurden. Bei einem solchen Ausfalle trafen sie am 5. April zwischen Leitzkau und Möckern mit einer preußischen Truppe zusammen, von welcher sie geschlagen wurden, so daß sie am 6. und 7. April mit einer großen Menge Verwundeter zurückkehrten. Die strengere Blockierung der Stadt führte neue, zuletzt unerträgliche Belästigungen der Bürgerschaft herbei, welche gleichwohl, je mehr sie die Hoffnungen auf eine baldige bessere Zeit merken ließ, nur noch mehr gedrückt und im Zaum gehalten wurde. Die Unerschwinglichkeit des Schanzendienstes, zu welchem selbst Greise von 70 Jahren herangezogen wurden und wofür außerdem noch bedeutend gezahlt werden mußte, die Menge von Zwangsanleihen, die Teuerung der Lebensmittel, und der Befehl einer Verproviantierung der Bürger und Einwohner auf 12 Monate, das Unerträgliche der geheimen Polizei und der ihr dienenden Spione schufen Zustände, wie sie kaum in den Zeiten des drückendsten Despotismus erlebt sein konnten.

Ueber die feindselige Stimmung, welche zwischen der Bürgerschaft und der französischen Militärbehörde herrschte, wurden noch lange nachher vielfache Einzelheiten erzählt; so auch ein Fall, der sich in der Familie des Zeitungsredakteurs Friedrich Heinrich August Faber zutrug, welcher sein Geschäft 1809 von seinem Oheim Karl Friedrich Faber übernommen hatte. Auch der letztere hatte schon viel von dem französischen Druck zu leiden gehabt, zumal er sich Ungerechtigkeiten gegenüber nicht stillschweigend und fügsam verhalten konnte. Sein Neffe Friedrich Heinrich August Faber kam aber in ernste Lebensgefahr, als einem in seinem Verlage erschienenen Kalender beim Geburtstage Napoleons statt des Mondzeichens ein Totenkopf vorgedruckt war. Nur der Nachweis, daß er von der Sache nichts gewußt hatte und daß der schuldige Setzer über die Elbe ins Preußische geflüchtet war, rettete ihn und es wurden nur die aufgefundenen Exemplare des die symbolische Majestätsbeleidigung enthaltenen Kalenders vernichtet. Ein Exemplar des letzteren befindet sich aber noch im Besitz der Faberschen Familie. Friedrich Heinrich August Faber setzte das Geschäft bis zum 1. Januar 1846 wesentlich in dem bisherigen Umfange fort, nur daß die Zeitung, welche wöchentlich dreimal ausgegeben wurde, vom 1. Januar 1829 ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich erschien; äußerlich trat mit dem 1. Oktober 1841 eine Aenderung dadurch ein, daß das bis dahin festgehaltene Quartformat in Folio verwandelt wurde.

Im Frühjahr 1813 wurden in der Neustadt abermals 260 Häuser, darunter auch das Rathaus, niedergerissen, und die Kirche am 26. März durch Pulverminen gesprengt. Auch in der Altstadt auf dem Marsch wurden viele Häuser und Gärten zerstört, dabei aber unausgesetzt an der Befestigung der Stadt und ihrer Umgebung fortgearbeitet; unter den damals aufgeführten Festungswerken zeichnete sich besonders auf der Stätte der alten Sudenburg, zwischen der Altstadt und der Sternschanze, die Napoleonsschanze (das spätere Fort Scharnhorst) aus.

Im September 1813 mußte zu abermaliger großer Belästigung der Stadt und Bürgerschaft die ganze Garnison kaserniert und zu den bis dahin zu Kasernements eines Teils der Truppen verwendeten Lokalitäten (den alten Baracken, den Kasematten der Citadelle und den Souterrains unter dem Fürstenwall) mußten noch 54 Häuser auf städtische Kosten zu Kasernen eingerichtet werden. Von den Kirchen waren nur die Johannis-, die Heiligegeist- und französische Kirche in gottesdienstlichem Gebrauch, die übrigen, ingleichen die Altstädter Schule, das Kloster U. L. Frauen, die Domschule wurden zu Magazinen und Niederlagsräumen und im Winter von 1813/14 zu Stallungen für das in großer Anzahl aus der Umgegend zusammengeschleppte Schlachtvieh verwendet.

Die Ausfälle, welche in die Umgegend gemacht wurden, waren nur Plünderungszüge, auf denen die scheußlichsten Roheiten begangen wurden; am meisten litten darunter die nahe bei Magdeburg gelegenen Elbdörfer: Barleben,

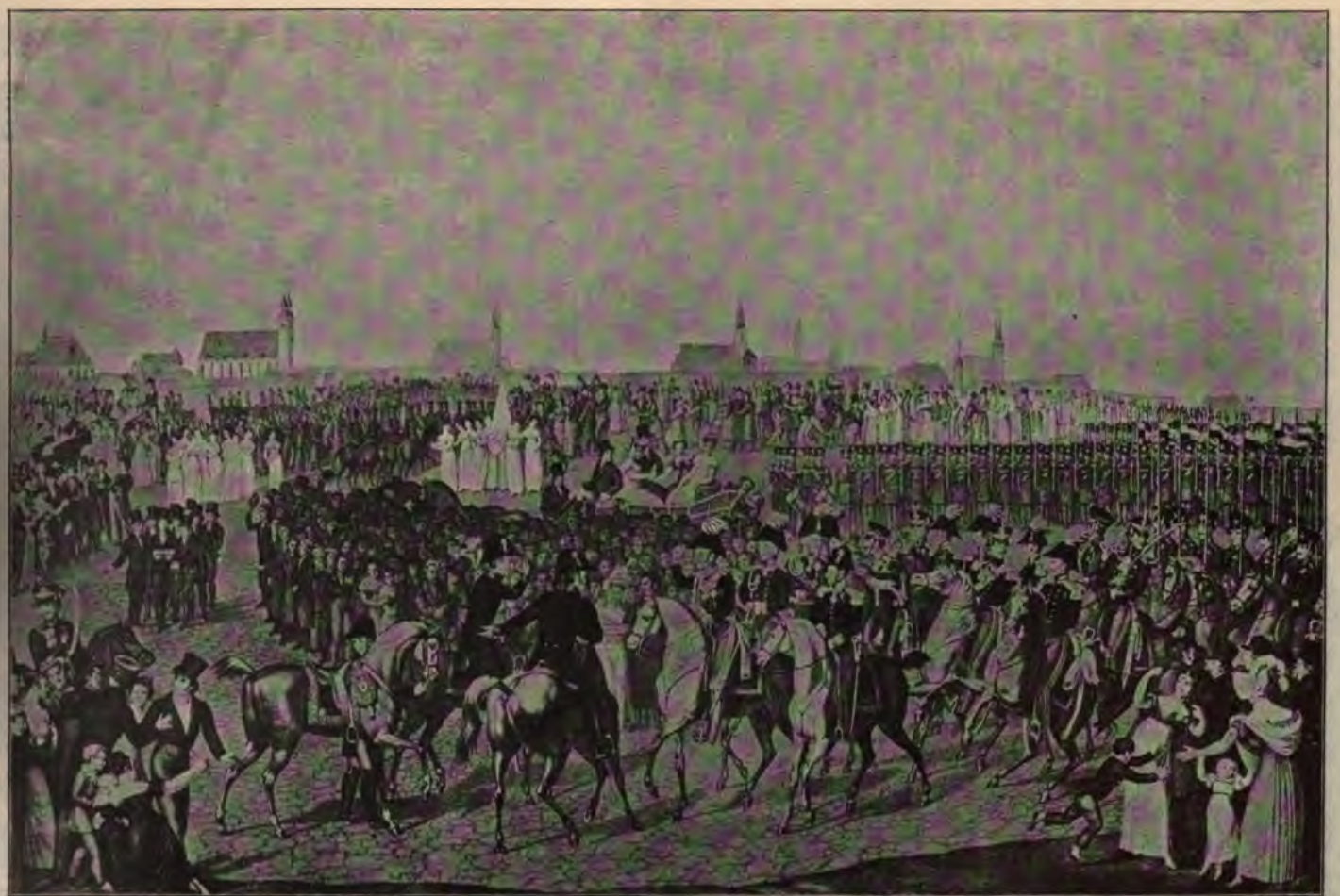

Einzug Tauentziens am 24. Mai 1814.

Olvenstedt, Ebendorf, Diesdorf, Ottersleben. In Barleben wurden bei einem solchen Raubzuge neun Menschen getödtet, darunter zwei Söhne eines vermögenden 70jährigen Greises, welche ein französischer Offizier mit eigener Hand erstach, 14 andere Personen wurden verwundet und nach anderen, die sich versteckt hatten, wurde gestochen und geschossen. Auch in der Stadt selbst nahmen die Requisitionen in erschreckender Weise überhand; der Wert der bis zum Einrücken der Preußen auf Befehl der französischen Militärbehörde gelieferten Sachen an Wein, Materialwaren (Reis, Grauzen, Hülsenfrüchten), an Tuch, Leder, Leinewand, Schuhen und sonstigen Militär-Bekleidungsgegenständen, an Erleuchtungs- und Heizungsmaterial, an Medikamenten u. s. w. wurde vom Magistrat später genau berechnet und auf 450,984 Thlr. 21 Gr. 2 Pfg. festgestellt. Dazu kamen die Geldrequisitionen, welche in Form von Zwangsanleihen gemacht wurden: im September 1813 eine Million Franken (welche angeblich in Wesel zur Wiedererstattung bereit liegen sollten) und im Dezember desselben Jahres 400,000 Franken. Zur Beitreibung der ersteren Summe ließ der General-Polizeikommissar Schultze 13 angesehene Kaufleute zu sich laden und behielt sie so lange in Haft, bis sie den Betrag von 600,000 Franken gezeichnet hatten, womit er sich vorläufig begnügte. Aus der Veranlassung, daß von den Soldaten mehrfach Militäreffekten an Bürger verkauft und die desfallsigen Warnungen unbeachtet geblieben waren, wurde am 3. November 1813 eine Bekanntmachung erlassen, daß jeder, der des Ankaufs von Militärsachen überführt würde, erschossen werden solle; am 18. November wurde auf solchen Ankauf die Strafe des Hängens gesetzt, und am 20. November wirklich ein Galgen auf dem Markte errichtet, der ein und wegen eines anderen Vergehens noch ein zweites Opfer forderte und vom Volkswitze als der Wegweiser nach Paris bezeichnet wurde.

Anfangs April 1814 schrieb der Gouverneur auf das gesamte Elbdepartement eine Steuer von monatlich 100,000 Franken aus, welche bis dahin, daß der Feind das Departement geräumt habe, von der Stadt Magdeburg vorschußweise gezahlt, dann aber erstattet werden sollte. Auf wiederholte Vorstellung ermäßigte der Gouverneur die Forderung auf 70,000 Franken, welche nach dem Maßstabe der Vermögenssteuer auf die Bürgerschaft verteilt wurde; den Zahlungsaufforderungen leistete man aber nicht Folge, weil bald darauf wegen der Wendung der Dinge in Frankreich, wo nach der Abdankung Napoleons die Bourbonen wieder den alten Königsthron bestiegen hatten, zwischen dem preußischen Oberbefehlshaber, dem General Grafen v. Tauentzien, und dem französischen Gouverneur die Verhandlungen wegen der Uebergabe Magdeburgs zu einem raschen Abschluß gebracht waren. Es wurden die Schanzarbeiten eingestellt, die Kriegsgefangenen in Freiheit gesetzt, die seit Februar aufs strengste verbotenen fremden Zeitungen wieder zugelassen, und der freie Verkehr nach außen wiederhergestellt. Nachdem die fremdländischen Hülfstruppen (Holländer, Spanier, Italiener und Kroaten) in einer Stärke von 4000 Mann die Stadt am 16. Mai verlassen hatten, rückte vom 19.—23. Mai auch die übrige französische Besatzung und unter ihrem Schutze auch der General-Polizeikommissar Schultze aus der Stadt aus, nachdem zuvor die bedeutenden Bestände an Waffen und Kriegsmaterial, Montierungsgegenständen, Mundvorräten, Pferden und Schlachtvieh den preußischen Kommissarien übergeben worden waren. Die Besetzung der Stadt durch preußische Truppen zur Uebernahme des Wachtdienstes erfolgte bereits am 23. Mai, am Tage darauf, 24. Mai 1814, der Einzug des ganzen, vom General Grafen von Tauentzien befehligten Armeekorps unter großen, in den Tagen zuvor auf das emsigste vorbereiteten Feierlichkeiten durch das Krökenthor den Breiteweg hinauf bis zum neuen Markt, auf welchem sich die zur künftigen Garnison bestimmten Regimenter versammelten, während die übrigen Truppen die Stadt durch das Sudenburgerthor verließen.

Noch vor dem durch zwei Kosacken-Regimenter unter Führung des russischen Generals Ilowoisky eröffneten Einzuge, bei welchem sich auch der Geheime Staatsrat von Klewitz, als Zivilgouverneur, und der General von Ebra, als Militärgouverneur der Provinzen zwischen Elbe und Weser, befanden, wurde dem Grafen v. Tauentzien als Geschenk der Stadt durch zwei Abgeordnete derselben ein Paradepferd nebst kostbarem Satel- und Zaumzeug übergeben, von der jungen Kaufmannschaft ein paar goldene Sporen geschenkt, und an der ersten Thorwache von der Stadtbehörde der Thorschlüssel überreicht. Innerhalb des Thors brachte ein Verein angesehener Bürgertöchter dem kommandierenden General in einem schön gearbeiteten Silberpokal den Ehrenwein, den dieser mit sichtlichem Wohlgefallen annahm und dabei ein von den Anwesenden mit Begeisterung aufgenommenes Lebehoch auf den König von Preußen ausbrachte. Der Breiteweg vom Kröken- bis zum Sudenburgerthor bildete eine Triumphstraße, in welcher sich unter dem Geläute sämtlicher Glocken und dem Donner der Geschütze auf den Wällen die Einziehenden — an ihrer Spitze die städtischen Vereine und die Mitglieder der Stadtbehörde — zwischen einer Doppelreihe der Bürgergarde und einer jubelnden Volksmenge fortbewegten; alle Häuser waren festlich bekränzt und bis in die höchsten Dachfenster mit Menschen besetzt. Auf dem Domplatz fand ein Paradegottesdienst statt, bei welchem der General-Superintendent Westermeier die Predigt hielt. Daran schloß sich eine dreitägige, an jedem Abend mit einer glänzenden Erleuchtung der Stadt

endende Festfeier, deren Mittelpunkt der General Graf von Tauentzien blieb. Am 29. Mai, dem Pfingstsonntage, fand im Dom ein feierlicher Festgottesdienst statt, nach dessen Beendigung ein Tedeum gesungen wurde, während von den Wällen der Donner der Geschütze erscholl. Am 30. Mai verließ der Graf von Tauentzien die Stadt, nachdem er noch manches Zeichen der ihm zu teil gewordenen Verehrung und Liebe empfangen hatte.

So war Magdeburg nach siebenjährigen Drangsalen unter das Scepter der Hohenzollern zurückgekehrt.

Drittes Kapitel.

Von der Wiedervereinigung Magdeburgs mit der preussischen Monarchie bis zur Einverleibung der Vorstädte und Erwerbung der Nordfront (1807—1888).

Nach dem Einzuge der preußischen Truppen unter Tauentzien wurde von den bereits genannten preußischen Kommissaren v. Klewitz und von Ebra nach den inzwischen in Preußen zur Herrschaft gelangten Grundsätzen unverweilt mit der Neueinrichtung der städtischen Verfassung und Verwaltung vorgegangen. Danach verblieb Polizei und Rechtspflege in Händen des Staates, die Stadtbehörde wurde ausschließlich auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten beschränkt. Die Veränderungen, welche das Stadtregiment betrafen, waren wesentlich formaler Natur. Der Maire wurde wieder „Bürgermeister", seine Adjunkten wurden wieder „Ratmann" genannt, das Verhältnis beider zu einander, sowie zum „Gemeinderate" (nicht mehr Munizipalrat) blieb aber das bisherige, d. h. der Bürgermeister stand mit alleiniger persönlicher Verantwortlichkeit an der Spitze der Verwaltung, in deren Geschäften ihm die Ratmänner nur mit beratender Stimme zur Seite standen.

In gleicher Weise wurden auch die Vorstädte Neustadt und Sudenburg reorganisiert; beide, von denen während der Zwischenherrschaft die erstere „Hieronymusstadt", die letztere „Katharinenstadt" genannt worden waren, nahmen wieder ihren alten Namen an. Der schon damals aufgetauchte Plan, die Neustadt unter dem Namen „Wilhelmsstadt" mit der Altstadt zu vereinigen, kam nicht zur Ausführung, weil der König die Genehmigung versagte.

Bei der weiteren Organisation der mit der preußischen Monarchie wieder vereinigten Landesteile wurde Magdeburg der Sitz eines Oberpräsidenten, eines Provinzial-Steuerdirektors, eines Provinzial-Konsistoriums, einer Regierung und der verschiedenen ihr untergeordneter Behörden, eines Oberlandesgerichts, eines Land- und Stadtgerichts. Als Gesetzbücher, jedoch mit das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung mehrfachen erheblichen Modifikationen wurden wieder eingeführt, für die Verwaltungsbehörden aber neue Instruktionen mit Gesetzeskraft gegeben.

Der Maire, Graf v. Blumenthal, hatte schon während der letzten westfälischen Zeit sein Amt aufgegeben und war vom ersten Adjunkten Nöldechen interimistisch vertreten worden. Letzterer wurde nun definitiv Bürgermeister, während die anderen Adjunkten Oppermann, Schauer und Bonte als Ratmänner in ihren Aemtern verblieben.

Als Nöldechen 1817 ganz unerwartet sein Amt niederlegte (er ließ sich zunächst bei den Neustädter Retablissementsarbeiten beschäftigen und wurde dann Regierungsrat in Erfurt), richtete die Magdeburgische Bürgerschaft an den König Friedrich Wilhelm III. die Bitte, den Regierungsrat Francke in Erfurt zum Oberbürgermeister von Magdeburg zu ernennen, da dieser sich sowohl durch seine patriotische Gesinnung, sowie durch seine verdienstliche Wirksamkeit während und unmittelbar nach der Zwischenherrschaft eine allgemeine Anerkennung erworben habe. Der König, welcher Francke bereits kannte, genehmigte die Bitte und ernannte, da gleichzeitig die Stelle des Kreislandrats und Polizeidirektors in Magdeburg erledigt war, Francke zum Landrat des Kreises Magdeburg, sowie zum Polizeidirektor und Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg. Als solcher hat Francke, ein zweiter Otto von Guericke, mit glänzenden Erfolgen 31 Jahre, vom 1. Juli 1817 bis dahin 1848, gewirkt und durch eine mustergültige Verwaltung die Grundlage geschaffen, auf welcher sich Magdeburg zu seiner jetzigen Blüte erhoben hat.

Es war eine chaotische Mißwirt-
Francke bei seinem Amtsa

es gab nicht einen Verwaltungszweig, welcher nicht dringend einer Reform bedurft hätte. Eine Erklärung für diese ganz zerrütteten Zustände findet sich allerdings teils in der zur altpreußischen Zeit bestandenen übergroßen Dezentralisation der städtischen Verwaltung, welche eine in den Grundsätzen einheitliche Oberleitung überaus schwierig machte, sowie in dem damals herrschenden staatlichen Bevormundungssystem und den beschränkten Finanz- und volkswirtschaftlichen Anschauungen, mit denen Francke sogar noch bei der späteren Regierung zu kämpfen hatte, teils und hauptsächlich in den ganz unerhörten Bedrückungen und Erpressungen, unter denen die Stadt während der Fremdherrschaft zu leiden hatte und welche eine geordnete städtische Verwaltung unmöglich machten. Zur Wiederherstellung der letztern bedurfte es eines Geistes und einer Arbeitskraft, wie sie Francke besaß, welcher dabei, was allerdings nicht außer Acht zu lassen ist, durch eine lange Friedenszeit, welche den Befreiungskriegen folgte, wesentlich unterstützt wurde. Das ist an der Verwaltung Franckes das Charakteristische und sie besonders Auszeichnende, daß bei seinem Rücktritt keinerlei andere Wege eingeschlagen zu werden brauchten, sondern daß auf der von ihm gelegten Grundlage — selbstverständlich mit dem durch die Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung der neuen Zeit erweiterten Gesichtskreise — fortgebaut und das von ihm Geschaffene zweckmäßig entwickelt werden konnte. Wir meinen Franckes und seiner nächsten Nachfolger Wirken dadurch in das rechte Licht zu stellen, daß wir in der folgenden Geschichtserzählung die neu geordneten Hauptzweige der städtischen Verwaltung bis zur Einverleibung der Vorstädte zusammenhängend zur Darstellung bringen.

Den Anfang machte Francke mit der Verbesserung des städtischen Schulwesens. Die bisherigen Mängel desselben waren hauptsächlich die Vielheit der Schulen, welche, abgesehen von der 1798 aus dem ehemaligen Altstädter Gymnasium hervorgegangenen und nur schwach besuchten Bürgerschule und einigen der Armenverwaltung unterstehenden Freischulen (Armen-, Abend-, Sonntagschulen) sämtlich Privatschulen waren, deren Inhaber, nur von dem eigenen Interesse an dem Erwerbe aus der Schule geleitet, mehr oder weniger von der Meinung oder der Modeansicht des Publikums abhängig, sich eben deshalb in ihrem ganzen Schulplane, wenn überhaupt ein solcher bestand, vielleicht mit Verleugnung besserer Ansichten dem Publikum anbequemen mußten; sodann die große Verschiedenheit der Schulkinder in ihrem Alter und ihren Fortschritten in einer und derselben Schule, in welcher sie nach ihrer Subjektivität und den Anforderungen eines zweckmäßigen Planes nicht abgeteilt werden konnten, weshalb aber auch in keiner Schule ein zweckmäßiger Lehrplan zu befolgen war. Der Lehrer mußte in den meisten Lehrstunden Allen Alles sein, wobei es nicht möglich war, das Schulkind elementarisch in den Unterricht zuvörderst einzuführen, dann darin fortzuleiten, und die Kräfte des Gemütes bildend zu üben. Manche Schule hatte zwar einen Lehrplan, aber er glich, nach dem Ausdruck des Rektors der Domschule, Konsistorialrats Matthias, dem wir diese Schilderung entnehmen, dem Küchenzettel in der Gaststube. Ungünstig auf den Unterricht wirkte ferner die völlige Abhängigkeit der Lehrer von dem Schulgelde, an und für sich und insofern sie es sich selbst einziehen mußten, ferner die Unsicherheit dieses Einkommens und die Willkür mancher Eltern, nicht minder ungünstig wirkte der Mangel eines genauen und fortlaufend richtig erhaltenen Verzeichnisses sämtlicher schulpflichtiger Kinder und die geringe Aufsicht, unter welcher die Schulen überhaupt standen, sowie die ermangelnde, leitende und fortbildende Aufsicht, unterstützt von dahin abzweckenden, wohlgeordneten Anstalten. Endlich standen die Schulen in keinem Zusammenhange untereinander, mangelten aller Einheit und eines festen, bestimmten Zieles, und eine höhere Bürgerschule für Knaben und Mädchen war gar nicht vorhanden.

Gefühlt hatte man diese Mängel zwar längst und Versuche zur Abhilfe derselben waren schon früher im Jahre 1803, sowie 1808 während der Fremdherrschaft gemacht worden, sie waren aber bei den ungünstigen Zeitverhältnissen liegen geblieben, bis Francke im Jahre 1818 ernstlich die Hand ans Werk legte. Dieser trat, nachdem er über seine Absicht schon vorher an die Aufsichtsbehörden berichtet hatte, mit den Konsistorialräten Matthias und Zerenner, dem Garnisonprediger Neide, welche er als anerkannt sachverständige Männer um ihre thätige Mitwirkung bat, sowie mit dem damaligen Stadtsekretär Gerloff, früheren Lehrer am Kloster U. L. Frauen, zusammen und es wurde in vielfachen Konferenzen ein Plan entworfen, wonach das ganze städtische Schulwesen — die beiden Gymnasien am Dom und beim Kloster U. L. Frauen, die reformierten Schulen und die katholische Parochialschule ausgeschlossen — künftighin ein wohlgeordnetes, in höhere, mittlere und Volksschulen eingeteiltes System bilden sollten.

Nachdem die desfallsigen Vorschläge auf erstatteten Bericht sowohl vom Konsistorium als von der Regierung genehmigt waren, trat die neue Ordnung Ostern 1819 ins Leben. Das Scholarchat, welches bis dahin nur dem Namen nach noch bestanden hatte, hörte auf und gab seine Funktionen größtenteils an die beim Magistrat gebildete Schulkommission ab, welche unter des Oberbürgermeisters Namen und Unterschrift die allgemeine Verwaltung des Schulwesens leitete, während alles Technische, die Anordnung und Einrichtung des Unterrichts und

das ganze Innere der Schulen unter die Aufsicht eines von der Regierung bestätigten Schulinspektors — es war der Konsistorialrat Zerenner — gestellt wurde.

Nach dieser neuen Organisation, von welcher durch Bekanntmachung vom 20. März 1819 öffentliche Nachricht gegeben wurde, gab es folgende neue Schulen:

1) die aus den bisherigen Küsterschulen hervorgegangenen Vorschulen für den ersten Elementarunterricht und zur Vorbereitung für die Bürgerschule in den Kustosgebäuden der sechs Pfarrkirchen.

Oberbürgermeister Francke.

2) Höhere Schulen:
   a. die Vorbereitungsschule für diejenigen Knaben, welche künftig eines der beiden Gymnasien (am Dom oder dem Kloster U. L. Frauen) oder die höhere Gewerbe- und Handlungsschule besuchen wollen;
   b. die höhere Gewerbe- und Handlungsschule, dazu bestimmt, ihren Zöglingen den Grund allgemeiner wissenschaftlicher Ausbildung zu geben, wie sie bisher auf Gymnasien zu erlangen war, mit dem Unterschiede jedoch, daß als Hauptbildungsmittel nicht die alten Sprachen, von denen nur dem Lateinischen ein beschränkter Raum gewährt wurde, sondern die deutsche Sprache, sowie Mathematik und Naturwissenschaften angesehen werden und daß sie bezüglich des fremdsprachlichen Unterrichts besonderes Gewicht auf das Französische und Englische legte und in den oberen Klassen die Zöglinge auch für ihren künftigen Beruf als Kaufleute oder Techniker vorbereitete;
   c. die höhere Töchterschule für Töchter der höheren Gesellschaftsklassen; sie sollte ihren Schülerinnen diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung gewähren, wie sie in den höheren Ständen für das weibliche Geschlecht gefordert wird; in den Lehrplan waren außer der deutschen Litteraturgeschichte auch das Französische und Englische aufgenommen.

3) Mittlere Schulen für den eigentlichen Bürgerstand
   a. die Bürgerschule für Knaben,
   b. die mittlere Töchterschule.
4) Volksschulen außer der bereits bestehenden und verbesserten Friedrichsstädter Schule:
   a. die Volksknabenschule,
   b. die Volksmädchenschule.

Beide wurden aus den obengedachten Freischulen gebildet und die erstere in dem ehemals Würstschen Fabrikgebäude in der großen Schulstraße 8, die letztere in dem früheren freiwilligen Arbeitshause, Breiteweg 109, untergebracht.

Die Vorbereitungs- und die Bürgerschule erhielten ihre Lokale im alten Barfüßerkloster mit dem Eingang der ersteren in der Schulstraße, der letzteren in der Dreiengelstraße. Neue Schulgebäude wurden erworben für die höhere Töchterschule in der Fürstenwallstraße zwischen der

großen Kloster- und der Heiligengeiststraße, und für die mittlere Töchterschule in der Petersstraße, während die höhere Gewerbe- und Handlungsschule im Hause Prälatenstraße 8, dem Lokale der früheren Hoffschen Handlungsschule, aus welcher sie hervorgegangen war, verblieb.

Dem Gymnasialunterricht dienten, damals völlig ausreichend, die Domschule, eine domkapitularische Stiftung aus dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts (die Benennung „Königliches Domgymnasium" ist ihm erst später beigelegt) und das Pädagogium zum Kloster U. L. Frauen, dessen Ursprung auf einen Landtagsbeschluß vom Jahre 1660 zurückzuführen, während der Beginn seiner Wirksamkeit erst in das Ende des 17. Jahrhunderts zu setzen ist.

Als Francke unterm 12. Juni 1820 der königlichen Regierung über die neue Organisation des Schulwesens einen ausführlichen Bericht an die Regierung erstattete, konnte er diesen mit dem Geständnis schließen, daß es ihn freue, ein großes und gelungenes Werk vollendet zu haben, welches, wenn die nächste Zeit das schöne Gebäude nicht fallen lasse, den Segen der Enkel verdienen werde. Dieser Segen ist den Schulen Magdeburgs in reichem Maße zu Teil geworden, aber nicht nur Francke selbst, sondern auch nach seinem Rücktritt die spätere Stadtverwaltung, der Magistrat und die Stadtverordneten haben dem Schulwesen unausgesetzt ihre ganze Liebe und Thätigkeit zugewendet. Im Laufe von 80 Jahren hat die Verfassung des städtischen Schulwesens, welches nach den Vorschriften der Städteordnung von der Schuldeputation nach der Instruktion vom 26. Juni 1811 verwaltet wird, mannigfache Aenderungen erfahren. Infolge der Einführung der revidierten Städteordnung wurde 1834 ein Stadtschulrat (Gerloff) in den Magistrat gewählt, unter seinem 1842 eingetretenen Nachfolger (Grubitz) wurde 1843 das Amt des Stadtschulinspektors aufgehoben und dem Stadtschulrat mit übertragen. Grubitz, welcher 1861 zum Bürgermeister gewählt wurde, behielt die Leitung des Schulwesens noch bis 1867 bei; in diesem Jahre wurde aber der Gymnasiallehrer Hildebrandt zum Stadtschulrat gewählt, schied aber bereits 1869 Krankheit halber wieder aus. Unter seinem 1870 eingetretenen Nachfolger, Dr. Wolterstorff, mehrten sich die Geschäfte dermaßen, daß ein zweiter Stadtschulrat (Platen) angestellt werden mußte. Als Wolterstorff nach 27jähriger verdienstvoller Thätigkeit in den Ruhestand trat, wurde als zweiter Stadtschulrat der bisherige Stadtschulinspektor Dr. Francke gewählt der mit seinem Kollegen Platen noch gegenwärtig (1900) im Amte ist.

Die Zahl der Schulen mußte noch während der Verwaltung des Oberbürgermeisters Francke vermehrt werden: es wurde eine zweite mittlere Töchterschule, eine neue Volksschule mit 3 Knaben- und 4 Mädchenklassen, eine zweiklassige Sonntagsschule für Knaben und Mädchen und eine zweiklassige Nachhilfeschule für Handwerker errichtet. Bald aber genügten bei der stets wachsenden Einwohnerzahl auch diese Gebäude nicht mehr und trotz des großen Mangels an geeigneten Bauplätzen mußte Raum für neue Schulhäuser geschaffen werden; in der Schulstraße wurde auf dem durch den Abbruch alter Gebäudeteile des Barfüßerklosters ein neues Gebäude errichtet, in welchem zuerst die zweite Bürgerschule und nachher die Realschule untergebracht wurde; eine neue Volksschule fand in der Kameelsstraße und die zweite Bürgerschule, die aus der Schulstraße verlegt wurde, auf dem Magdalenenberge Platz; die höhere Töchterschule wurde in das der Stadt gehörige Grundstück, Breiteweg 199, verlegt, nachdem deren bisheriges Gebäude in der Fürstenwallstraße verkauft war. Nach dem Jahre 1870, in welchem das südwestliche Festungsterrain von der Stadt erworben wurde, gewährte dieses endlich den ausreichenden Raum für neue Schulhäuser; es wurden gebaut das Realdoppelschulgebäude, das Doppelschulgebäude für die Editha- und die Luisenschule, zwei Vorbereitungsschulen und eine Volksschule im Stadtfelde, welches bei seiner stetig fortschreitenden Bebauung allmählich den Charakter eines neuen Stadtteils annahm. Abgesehen von der Gliederung der städtischen Schulen in höhere, Bürger- und Volksschulen und von der Vermehrung derselben, welche durch das Anwachsen der Einwohnerzahl notwendig wurde, hat die innere Organisation des Schulwesens seit Francke eine ganz andere Gestaltung erhalten.

Auf die höheren Schulen konnte der seit Mitte dieses Jahrhunderts wieder sehr lebhaft gewordene Kampf über das gegenseitige Verhältnis der Gymnasien und Realschulen, sowie die dazu genommene Stellung der staatlichen Schulbehörden auch in Magdeburg nicht ohne Einfluß bleiben.

Die höhere Gewerbe- und Handlungsschule, welche unter mehrfachen Aenderungen im Lehrplan bis zum Jahre 1844 wesentlich den Charakter einer Berufs-Bildungsanstalt bewahrt hatte, erhielt infolge der von dem sehr verdienten Direktor Ledebur (1842—1851) in den Vordergrund gestellten und von den städtischen und Staatsbehörden anerkannten allgemeinen Bildungszwecke den Namen „Realschule" und wurde nach Erlaß der (für viele Provinzialstädte und deren Realschulen verhängnisvoll gewordenen) Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 in die Zahl der Realschulen erster Ordnung eingereiht; die bald eingetretene Ueberfüllung derselben machte die Errichtung einer weiteren höheren Lehranstalt nötig. Die Stadtbehörden entschieden sich unter Berücksichtigung der in der Bürgerschaft laut gewordenen Wünsche für eine das Latein ausschließende Realschule zweiter Ordnung, welche 1868 mit den unteren Klassen ins Leben trat.

1869 erhielt die Anstalt in der Person des Oberlehrers der Realschule Karl Paulsiek ihren ersten Direktor; der siebenjährige Lehrkursus wurde 1877 in einen neunjährigen umgewandelt und die Schule, nachdem der Lehrplan in allen Klassen durchgeführt war, im Jahre 1882 unter dem Namen „Guerickeschule" vom Unterrichts-Ministerium als „Oberrealschule" anerkannt, deren mit dem Reifezeugnis versehene Abiturienten zu den Studien für den höheren Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach berechtigt sind. Dagegen wurde in demselben Jahre die Realschule erster Ordnung, in welcher den Forderungen des Unterrichtsministers entsprechend, dem lateinischen Unterricht eine größere Ausdehnung gegeben war, zu einem „Realgymnasium" erhoben. Das Direktorium behielt Dr. Holzapfel, welcher der Schule schon seit Ledeburs Tode vorgestanden hatte. Dieser trat nach 36jähriger Dienstzeit, während welcher die Anstalt in ihren verschiedenen Phasen zu großer Blüte gelangt war, am 1. Oktober 1887 in den Ruhestand. Sein Nachfolger war der vorhin genannte Direktor der Oberrealschule, Paulsiek, der am 1. Oktober 1891 nach 45jähriger Dienstzeit zurücktrat und durch den Direktor der Guerickeschule Dr. Junge ersetzt wurde, welchem im Direktorat der letztern Schule der Professor am Realprogymnasium zu Gardelegen Dr. Isensee folgte. An Stelle des Dr. Junge, welcher nach Berlin berufen wurde, ist Dr. Schirmer aus Lippstadt zum Direktor des Realgymnasiums ernannt worden. Da das Domgymnasium und das Pädagogium zu U. L. Frauen seit längerer Zeit überfüllt waren, so stellte sich auch das Bedürfnis zur Errichtung eines städtischen Gymnasiums heraus. Die Stadtbehörden faßten daher im Jahre 1883 einen dahin gehenden Beschluß und es wurde, nachdem zunächst eine Gymnasialabteilung am Realgymnasium eingerichtet war, die neue Anstalt 1886 mit den Klassen Sexta bis Obersekunda eröffnet. Dem Lehrplan gemäß hat sie sich weiter entwickelt und als vollständiges Gymnasium, welches den Namen „König Wilhelms-Gymnasium" erhalten hat, zu Ostern 1889 seine erste Abiturientenprüfung mit gutem Erfolge abgehalten. Seine Heimstätte hat es im Hause Grünearmstraße 14, sein erster Direktor war der bisherige Professor am Gymnasium in Eisleben, Dr. Knauth.

Auch in den Bürger- und Volksschulen hatte deren innere Entwickelung, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, ihren ungestörten Fortgang; den ergangenen staatlichen Bestimmungen gemäß wurden die Lehrpläne angemessen erweitert und nachdem die Kabinettsordre vom 20. Februar 1862 ergangen war, durch welche das Turnen zu einem obligatorischen Unterrichtsgegenstande erklärt wurde, gelangte auch das Turnen zu einer gewissen Ruhe, deren es zu seiner richtigen Entwickelung dringend bedurfte. Seine Anfänge gehen in die Zeit Francke's zurück, durch dessen energische Befürwortung es im Jahre 1828 dem damals in Magdeburg lebenden Arzte Dr. Koch gelang, zur Errichtung einer gymnastischen Anstalt für die Dom-, Kloster- und Handlungsschüler die Genehmigung der königlichen Regierung unter der Bedingung zu erlangen, daß alle Nebenzwecke bei den gymnastischen Uebungen (das damals verpönte Wort „Turnen" war von Koch absichtlich vermieden worden) sowie die Zulassung von Schülern anderer Schulen grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten. Auf Kosten der Stadt, welche dafür 360 Thlr. bewilligte, wurde nach den Vorschlägen Koch's im Friedrich Wilhelmsgarten ein Platz zweckmäßig eingerichtet und mit 182 Schülern, die jeder einen Beitrag von jährlich 1 Thlr. zu zahlen hatten, die Anstalt am 23. August 1828 eröffnet. Sie bestand bis 1834, ohne daß sie den anfangs von ihr gehofften Aufschwung nahm. Die geringe Teilnahme, welche die Jugend selbst gezeigt hatte, die Vorurteile der Eltern und des Publikums, sowie das Mißtrauen der Regierung, welche eine störende Kontrolle übte, führten den Entschluß des Dr. Koch, die Leitung der Anstalt niederzulegen, und damit auch das Ende der letzteren herbei.

Nach dem Thronwechsel 1840 und noch bevor die Kabinettsordre des Königs Friedrich Wilhelms IV. die Leibesübungen als einen notwendigen und unentbehrlichen, in den Kreis der Volkserziehung aufzunehmenden Bestandteil erklärte, beantragten die früheren Turnschüler Koch's, der praktische Arzt Dr. Bealcke, der Referendarius Müller und der Lehrer der höheren Gewerbe- und Handlungsschule Krahmer beim Magistrat die Wiederherstellung der Turnanstalt, indem sie sich zur Leitung derselben erboten. Die Vorschläge, welche sie auf die zustimmende Erklärung des Magistrats machten, gingen dahin, den alten Platz für etwa 280 Teilnehmer wieder einzurichten, außer den Schülern der drei höheren Schulen, auch die der Vorbereitungs- und der Seminarschule, sowie die besten Schüler der Bürgerschule zu den Uebungen zuzulassen und den Schülerbeitrag auf jährlich 1 Thlr. festzusetzen. Der Magistrat genehmigte diese Vorschläge und setzte ein Direktorium der Turnanstalt ein, welches aus dem Stadtrat Funck und den genannten drei Antragstellern bestand. Hiernächst bemächtigten sich auch die Stadtverordneten, welche die Kosten zu bewilligen hatten, der Angelegenheit und es erhoben sich nunmehr langwierige Streitigkeiten hauptsächlich darüber, ob das Turnen obligatorisch oder fakultativ und ob der Turnunterricht, unabhängig von der Schule, ein nur nach Altersklassen abgeteilter gemeinsamer oder nach den Schulen gesonderter sein solle. Päd ische und politische Gründe waren e
der gegenüber stand
wickelung des

Mitte der vierziger Jahre nahm das allgemeine Turnen einen kurzen Aufschwung, allein schon 1845 verringerte sich erheblich die Zahl der beitragenden Schüler: 1848 untersagte das Provinzial-Schulkollegium das gemeinsame Turnen der höheren und der übrigen Schulen, die Regierung verbot Turnfahrten mit Fahnen und Trommeln und fand Mißfallen an den Turnliedern, weil sie mehr deutsch als preußisch seien. Es machte sich allmählich unter den Fachmännern, wie unter dem Publikum die Ansicht geltend, daß das Turnen im engen Anschluß an die Schulen vorzuziehen sei; so gewann zwar das Schulturnen die Oberhand, allein es fehlte ein einheitlicher Plan, der erst durch die Kabinettsordre vom 20. Februar 1862, welche das Turnen für einen notwendigen Zweig des Schulunterrichts erklärte, geschaffen werden konnte. Erfüllt konnten die Forderungen, welche danach an das städtische Schulwesen gestellt wurden, erst werden, nachdem für die technische Ausbildung von Turnlehrern und -Lehrerinnen gesorgt und durch die Stadterweiterung Raum für Turnplätze und Turnhallen der einzelnen Schulen gewonnen war. Seit 1880 sind diese Bedingungen für einen geordneten Turnunterricht in allen städtischen Schulen im wesentlichen vorhanden.

Versuche, welche für das Mädchenturnen vor dem Jahre 1862, zuerst von einem Privatunternehmer, dann auch städtischerseits gemacht wurden, sind nicht von Fortgang gewesen.

In Beziehung auf die erziehlichen Aufgaben des Schulunterrichts haben insbesondere, wie in anderen großen Städten, auch die Magdeburger Volksschulen eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises dadurch erfahren, daß auch Ziele fürsorglicher und sanitärer Natur ins Auge gefaßt wurden und dank dem entgegenkommenden Wohlthätigkeitssinn der Bürgerschaft und der freien Vereinsthätigkeit vielfach mit segensreichem Erfolge gekrönt sind.

Dem Bedürfnis einer besonderen Erziehung verwahrloster Kinder, welches sich alsbald nach der Neueinrichtung des Schulwesens fühlbar machte, wurde in Ermangelung einer eigenen Anstalt dadurch abgeholfen, daß man solche Kinder in der Erziehungsanstalt zu Quedlinburg unterbrachte, wo für jedes Kind ein jährlicher Beitrag von 30 Thlrn. gezahlt werden mußte. Das Mangelhafte dieser Einrichtung wurde bald erkannt, denn nicht nur, daß die Kinder wegen der großen Entfernung von Quedlinburg der Mitaufsicht durch die hiesige Schulbehörde ganz entzogen waren, so wurden sie oft auch ganz aus den Augen verloren, weil dieselben, selbst wenn sie sich gebessert hatten, vor der Konfirmation aus der Anstalt nicht entlassen wurden. Es wurde daher seit 1847 der Plan ins Auge gefaßt, eine eigene derartige Anstalt zu gründen, zumal bereits im Jahre 1838 zwei Schwestern Wagner dem Magistrat ein Kapital von 12 000 Thalern zur Stiftung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder übergeben und sich dabei nur die vom Magistrat angenommene Bedingung vorbehalten hatten, daß ihnen die geschenkten 12 000 Thlr. bis zum Tode der letztlebenden von der Stadt jährlich mit fünf vom Hundert verzinst würden. Es machte indes die Erwerbung eines geeigneten Grundstücks Schwierigkeiten; als aber im Jahre 1854 ein vor dem Ulrichsthor belegenes Haus mit hinlänglichem Garten zur Subhastation kam, erwarb man solches für 4150 Thlr. und richtete dasselbe mit einem Kostenaufwande von rund 4000 Thlrn. zur Aufnahme von etwa 30 Kindern ein, so daß bereits am 1. Juli 1855 die von der Stadt in Quedlinburg untergebrachten Kinder, 15 an der Zahl, in das neue Haus übergeführt werden konnten. Für die Erziehung, den Unterricht und die häusliche Beschäftigung der Zöglinge ist ein geeigneter, dem Stadtschulrat untergeordneter Lehrer angestellt, während die ökonomische Verwaltung der Anstalt unter der Aufsicht und Leitung der Armendirektion steht. Nachdem am 1. August 1857 die letztlebende der beiden Schwestern Wagner, welche zu dem gleichen wohlthätigen Zweck noch ein Legat von 6000 Thlrn. ausgesetzt hatte, verstorben, ist die Stadt in den Genuß der für die Erziehungsanstalt bestimmten Kapitalien von zusammen 18 000 Thlrn. gelangt.

Seit 1881 besteht in der engsten Verbindung mit der Schulbehörde ein Verein, der sich zur Aufgabe macht, die Mittel zu beschaffen, um armen schwächlichen Kindern die Wohlthat eines mehrwöchentlichen Aufenthalts auf dem Lande bei guter Pflege zu ermöglichen. Zu dem Ende wird alljährlich in den großen Sommerferien je nach dem Betrage der dazu gesammelten Mittel eine Anzahl armer Knaben und Mädchen aus den Volksschulen nach den Vorschlägen der Rektoren und vorgängiger ärztlicher Untersuchung in mehreren Gruppen unter Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen nach gesunden, von Wald umgebenen Orten geführt, wo sie bei einer angemessenen, mit den Wirten vorher verabredeten Verpflegung die Ferien verleben. Die Zahl der seither in die Ferienkolonien gesandten Kinder hat zwischen 109 und 140 geschwankt, als Kolonienorte sind seit 1885 die Dörfer Harbke, Essbeck, Warberg und Eggenstedt festgehalten.

Einen besonders erfreulichen Aufschwung hat das Fortbildungsschulwesen im Anschluß an die schon oben erwähnte im Jahre 1793 von dem Regierungspräsidenten v. Vangerow begründete Erwerbschule genommen. Ursprünglich stand sie unter Aufsicht einer „Gesellschaft praktischer Männer ohne Unterschied des Standes", in welcher sich außer Vangerow besonders der Kriminalrat Niethack und die Ratmänner Förder und Fritze große Verdienste um die Anstalt erwarben. Ein Staatszuschuß war vorerst nicht zu erlangen ge-

wesen, nach den guten Leistungen indes, über welche an die Akademie berichtet werden konnte, wurden auf zwei Jahre jährlich 80 Thlr. Beihilfe bewilligt, auch erging 1795 an die Schule die Aufforderung, Schülerarbeiten in die Ausstellung zu bringen, infolgedessen schon zwei Schülern, den Maurern Targe und Dreyer, die ersten Medaillen zuerkannt wurden. Im nächsten Jahre bewilligten die Stände des Herzogtums Magdeburg einen Zuschuß von 150 Thlrn. und die Anstalt erhielt den Namen „Magdeburgische Provinzial-Kunstschule", auch wurde bestimmt, daß

Alte Markt Anfang des 19. Jahrhunderts.

dieselbe künftig der königlichen Kunst- und Bauakademie in Berlin, als der staatlichen Aufsichtsbehörde, unterstehen sollte. Letztere leistete am Ende des vorigen Jahrhunderts einen Kostenbeitrag von 370 Thlrn., dazu kamen die Zuschüsse der Stadt Magdeburg von 90 Thlrn. und der Kriegs- und Domänenkammer von 20 Thlrn. Während der westfälischen Zwischenherrschaft fielen natürlich die Beiträge der Akademie in Berlin und der Kriegs- und Domänenkammer fort. Bangerow, sowie der Präfekt des Elbdepartements, Graf v. d. Schulenburg und der Maire der Stadt Magdeburg, Graf von Blumenthal, erwirkten aber nach vielen Verhandlungen im Jahre 1809 einen Staatszuschuß von 711 Frks. 23 Cts. In den Kriegsunruhen der Jahre 1813 und 1814 wurde das Lokal der Schule, das inzwischen von dem freiwilligen Arbeitshause nach einem Saale der Stadtschule verlegt worden war, zeitweise als Kaserne benutzt und der Unterricht mehrere Monate ausgesetzt. Nach Wiederherstellung der preußischen Monarchie wurde der Zuschuß der Berliner Akademie neu bewilligt und es erfolgte nun im Anschluß an die mehrfachen Organisationen, welcher staatsseitig das gewerbliche Schulwesen unterzogen wurde, die allmähliche Entwickelung der Anstalt zu ihrem jetzigen Umfange.

Die letzte Umgestaltung, nach welcher sie den Namen „Kunstgewerbe- und Handwerkerschule" erhielt, erfolgte im Jahre 1878, nachdem für dieselbe schon 1876 ein stattliches Gebäude in der Brandenburger Straße errichtet war. Die Kosten werden jetzt zu gleichen Teilen von dem Staat und der Stadt getragen. In gleicher Weise erfreuen sich auch die Baugewerkschule, welche von 1 Direktor und 11 Lehrern geleitet wird und die Maschinenbauschule, deren Lehrerpersonal aus 1 Direktor, 4 Ingenieuren, 1 Mathematiker und 1 Elementarlehrer besteht, eines lebhaften Besuches.

Gleichzeitig mit dem Schulwesen nahm Francke auch die neue Organisation der ff. Diesell mur

der städtischen Verwaltung verblieben. Ihr Mangel beruhte hauptsächlich darin, daß bei Bewilligung der Unterstützungen durch Geld oder Naturalien oder durch Aufnahme in das Krankenhaus nicht nach feststehenden Grundsätzen, sondern nach den gerade obwaltenden und nicht immer richtig beurteilten Verhältnissen verfahren wurde.

So groß die Verdienste des vormaligen Regierungspräsidenten v. Bangerow, welcher eine lange Reihe von Jahren bis zu seinem 1816 erfolgten Tode Direktor des Almosen-Kollegiums gewesen war und der Armenkasse während dieser Zeit von begüterten Einwohnern der Stadt erhebliche Legate erwirkt hatte, um die städtischen Armenanstalten und um die Armen selbst sein mochten, so wenig ist zu leugnen, daß grade seine Verwaltung, eben weil sie eines streng festgehaltenen Prinzips entbehrte, die finanziellen Verlegenheiten herbeigeführt hatte, in welche damals die städtischen Armenanstalten geraten waren.

Die Armen-Institute bestanden in einem Armenhause, in einer Armen-Erziehungsanstalt und damit verbundener Armenschule, in dem Frankenhause, in einer Erwerbs- und der damit verbundenen Sonntagsschule und in dem freiwilligen Arbeitshause. Mit Ausnahme des letzteren waren alle diese Anstalten mit Bewohnern dergestalt überfüllt, daß bei überdies äußerst ungeregelter Oekonomie die zur Unterhaltung derselben vorhandenen Mittel niemals ausreichten. Hinfort wurde die Aufnahme in diese Anstalten auf die allernotwendigsten Fälle beschränkt und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberbürgermeisters vorbehalten. Nicht nur wurden aus dem Armenhause eine Anzahl Almosengenossen, welche teils noch arbeiten konnten, teils vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte hatten, sondern auch aus der Erziehungsanstalt alle diejenigen Kinder entlassen, welche noch Eltern oder sonst zur Erziehung verpflichtete Verwandte hatten. Dagegen wurden den aus dem Armenhause entlassenen Almosengenossen, sowie den Eltern oder Angehörigen der in der Erziehungsanstalt befindlich gewesenen Kinder bare Geldunterstützungen gewährt, welche beim Jahresabschluß bei weitem weniger betrugen, als die Unterhaltung in der Armen- und Erziehungsanstalt gekostet haben würde. Die bewilligten baren Geldunterstützungen wurden ferner gleichfalls auf das notwendigste beschränkt und nach den örtlichen oder persönlichen Verhältnissen, sowie den allgemeinen und individuellen Arbeitskräften der Unterstützten derartig normiert, daß ihnen das zum Unterhalte unumgänglich notwendige, soweit sie es nicht verdienen konnten, aus der Armenkasse als Unterstützung bewilligt wurde. Konnte eine solche Norm, wie in der Natur der Sache lag, in ihrer ganzen Strenge auch nicht durchgeführt werden, so war die möglichste Festhaltung des Grundsatzes, daß die Stadt nur für die wirkliche Notdurft der Armen sorgen müsse und keineswegs weder das Recht noch die Pflicht habe, denselben ein sorgenfreies Leben zu verschaffen und sie das Los der Armut vergessen zu lassen, doch von merklichen Folgen für die Armenfonds. Hierdurch sowohl als durch die gleichzeitig eingeführte bessere Haushaltung in den einzelnen Anstalten, z. B. durch Abschaffung der Betten, welche durch wollene Decken ersetzt wurden, durch Regelung der Diäten, Ersparnisse der bisher nutzlosen oder zweckwidrigen Verwendungen, durch Entlassung überflüssiger Beamten u. s. w. wurden die Mittel gewonnen, den so natürlichen Unterschied zu machen zwischen solchen Armen, welche durch eigene Schuld und solchen, welche unverschuldet in ihre hilflose Lage gekommen waren.

Auf andere Weise wurden durch die im Jahre 1823 erfolgte Einrichtung einer neuen unter der Direktion des Magistrats stehenden Sparkasse, sowie 1825 durch Gründung des Bürger-Rettungsinstituts und 1827 des Frauenvereins zur Unterstützung armer verheirateter Wöchnerinnen Anstalten ins Leben gerufen, welche den wahrhaft menschenfreundlichen Zweck hatten und noch jetzt mit sichtbarem Nutzen verfolgen, dem Verarmen nach Kräften vorzubeugen. Insbesondere hat sich die Sparkasse aus den kleinen Anfängen der ersten Jahre ihres Bestehens zu einem für die Stadt finanziell höchst wichtigen Kasseninstitut entwickelt, für welches eine umfangreiche statutarisch geregelte Verwaltung besteht. In der äußern Organisation des Armenwesens traten zunächst wesentliche Veränderungen nicht ein, diese erfolgten erst mit Einführung der revidierten Städteordnung im Jahre 1832 durch Aufhebung der Armenkommission und Ersatz derselben durch die Armendeputation, welcher späterhin die ihrem Charakter als einer selbständig verwaltenden Behörde besser entsprechende Bezeichnung „Armendirektion" beigelegt wurde, nachdem sie vorher die mit der Zeit nötig gewordenen Wandlungen erfahren hatte. Kurz vor Einführung der Städteordnung wurde die Erziehungsanstalt für arme Kinder, in welche seit 1820 nur wirkliche Waisen aufgenommen waren, gänzlich aufgehoben und die der Armenkasse zur Last fallenden Kinder wurden bei geeigneten Privatpersonen in Erziehung und Pflege gegeben; nur für die interimistische Unterbringung solcher Kinder blieb noch ein Lokal in der Armen- und Arbeitsanstalt (am Wallonerberg 2) zur Verfügung.

Die Stadtverordneten beabsichtigten hiernächst zwar die Einrichtung einer neuen Waisenanstalt, wozu die Räume der Armen- und Arbeitsanstalt im Augustinerkloster benutzt werden sollten, allein die Armendeputation zog es vor, den seit Aufhebung des Erziehungshauses eingeschlagenen Weg nicht sofort zu verlassen, vielmehr unter Abwartung fernerer Resultate und unter Sammlung eigener und fremder Er-

fahrungen in diesem so wichtigen Zweige der Armenpflege die Waisenerziehung in Familienkreisen fortzusetzen. Nach einem 1840 in dieser Angelegenheit erstatteten sehr eingehenden Berichte war das bisherige Verfahren mit den besten Erfolgen gekrönt worden, so daß die Stadtbehörden von dem Plane der Errichtung eines Waisenhauses gänzlich abstanden. Noch jetzt gilt als Regel, daß Kinder, welche der Stadt zur Fürsorge anheimfallen, in geeigneten Familien, über welche die Armendirektion ein besonderes Verzeichnis führt, bis zu ihrer Konfirmation erzogen und selbst über diesen Zeitpunkt hinaus, soweit es nötig ist, mit Rat und That unterstützt werden.

Nachdem seit Einführung der Städteordnung auch das bis dahin ohne sonderlichen Nutzen bestandene freiwillige Arbeitshaus aufgehoben und die Armenschulen in den städtischen Schulverband aufgenommen waren, gab es nur noch zwei der Armenpflege dienende Anstalten: die Armen- und Arbeitsanstalt in den Räumen des ehemaligen Zuchthauses (Wallonerberg 2) und das Krankenhaus. Die erstere war dazu bestimmt, teils Armen, welche nicht krank, aber sich zu ernähren außer stande sind und zu ihrer Ernährung keine gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte haben, Obdach und Unterhalt zu gewähren, teils solchen Armen, welche, obschon sie arbeiten können, aber durch eigene Schuld ohne Obdach und Unterhalt sind, Arbeit zu geben und sie dazu nötigenfalls durch Zwang anzuweisen. Die Anstalt besteht noch gegenwärtig und hat im wesentlichen ihre alte Verfassung behalten; es befindet sich zur Zeit in derselben das Kinderasyl, d. h. diejenigen Räume, in welchen verlassene Kinder, für deren Unterkunft nicht sofort gesorgt werden kann, vorläufige Aufnahme finden.

Dagegen hat die Krankenanstalt eine Entwickelung genommen, wie sie zur Zeit ihrer Gründung nicht entfernt geahnt werden konnte. An Stelle der zu den Packhofsgebäuden gezogenen alten Armen- und Krankenanstalt wurde im Jahre 1817 das Wielersche Fabrikgrundstück in der Marstallstraße 13 für 13 000 Thlr. Geld angekauft und in den Gebäuden desselben mit einem Kostenaufwand von rund 1000 Thlrn. eine neue Krankenanstalt für die damals ausreichende Zahl von 70 bis 80 Betten eingerichtet. Es wurde aber sehr bald eine Erweiterung nötig, namentlich nachdem im Jahre 1827 hier in Magdeburg vom Staate eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt errichtet war, welche mit dem Krankenhause in Verbindung gebracht wurde und darin ihre Unterrichtslokale erhielt. Im genannten Jahre wurde der Bau eines zweistöckigen Hauses auf dem Hofe für 18 500 Thlr. ausgeführt und 1839 das Nachbarhaus, Marstallstraße 14, für 2500 Thlr. angekauft, dieses wurde abgebrochen und an Stelle desselben nach der Straße ein dreistöckiges Gebäude mit einem Seitenflügel nach dem Hofe errichtet, während gleichzeitig das ältere Haus einen zweckmäßigen Ausbau und eine bessere Einrichtung erfuhr. Dem immer mehr wachsenden Bedürfnisse entsprechend wurden diese Erweiterungen durch weiteren Ankauf von Häusern und durch Neubauten auf dem 1876 durch Niederlegung des westlichen Festungshauptwalles gewonnenen Terrain nach dem sog. Pavillonsystem fortgesetzt und nach den neuesten Erfahrungen ausgestattet, auch eine von einem geprüften Pharmazeuten verwaltete Apotheke eingerichtet. In den acht Gebäuden, welche die Anstalt umfaßt, ist Raum für 600 Betten. In der Vorhalle des Mittelgebäudes findet sich seit 1882 die von Freunden gestiftete Büste des Medizinalrates Dr. Schneider, welcher sich in einem Zeitraume von 24 Jahren bis zu seinem 1879 erfolgten Tode große Verdienste um die gedeihliche Entwickelung der Krankenanstalt als deren Oberarzt erworben hatte.

Hauptsächlich ist die Krankenanstalt zur Aufnahme armer Kranker bestimmt, indessen werden auch vermögende Kranke aufgenommen gegen Zahlung eines bestimmten Kur- und Verpflegungssatzes, der bei auswärtigen Kranken höher ist, als bei einheimischen. Für die aufzunehmenden Mitglieder der Gesellen-Krankenkassen wird alljährlich zwischen der Armen-Direktion und den Kassenvorständen ein besonderer Vertrag abgeschlossen und für Dienstherrschaften besteht die Einrichtung, daß sie gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Satzes für das in ihrem Dienste erkrankte Gesinde im Krankenhause Kur und Verpflegung erhalten.

Zur Erleichterung der Armenlast besitzt die Stadt eine große Zahl Schenkungen und letztwilliger Vermächtnisse, welche nach dem Willen der Stifter teils den Zwecken der allgemeinen Armenpflege dienen, und der Armenverwaltung zur Verfügung überwiesen, teils zur Unterhaltung gewisser Kategorien Hilfsbedürftiger (den sogen. verschämten Armen) und zur Belohnung für treue Dienstboten, für Schüler und Schülerinnen der Volksschulen, für Waisen und deren Pflegeeltern u. s. w. bestimmt sind.

Allen voran unter den Wohlthätigkeitsanstalten stehen aber die schon früher mehrfach erwähnten sogen. fünf großen milden Stiftungen: St. Georgii, St. Annen, St. Gertraud, die Klöster Augustini und Mariä Magdalenä.

Die Rechtsverhältnisse dieser Stiftungen waren nach Wiederherstellung der preußischen Herrschaft so verdunkelt, daß eine statutarische Neuordnung derselben durchaus nötig war. Von den drei ersten Stiftungen waren bekanntlich das Georgenstift von der Seidenkramer-Innung, das St. Annenstift von der Ge
und das Gertraudenstift
(Fleischer-) Innu
Innungen ve

gehoben wurden, verblieb die Verwaltung unter Aufsicht der Mairie in den Händen der damals im Amte befindlichen Vorsteher und wurde in dieser Weise auch nach Aufhebung der fremdherrlichen Regierung fortgesetzt, bis im Jahre 1825 die Korporation der Kaufmannschaft bezüglich des Georgen- und des Annenstifts auf die Verwaltung dieser Stifter Ansprüche erhob, welche von der Stadtbehörde nicht gänzlich abgewiesen werden konnten. Die darüber zwischen dem Magistrat und den Aeltesten der Korporation der Kaufmannschaft gepflogenen Verhandlungen führten im Jahre 1838 zu einem Vergleiche, nach welchem der Vorstand jedes der beiden Stifter aus zwei Magistratsmitgliedern und zwei Bürgern bestehen soll, welche letzteren auf je 6 Jahre von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu wählen sind. Die hiernächst entworfenen, unterm 8. Mai 1839 von der königlichen Regierung bestätigten Statuten bezeichnen als Zweck sowohl des Georgen- als des Annenhospitals, „unbemittelten alten Einwohnern hiesiger Stadt gegen ein zu entrichtendes Einkaufsgeld lebenslängliche Wohnung, sowie einen in Geld und anderen Benefizien bestehenden Beitrag zum Lebensunterhalt zu gewähren". Die Benefizien zerfallen in Ober- und Unterpräbenden, von denen die ersteren einen Anspruch auf höheren Geldbetrag und geräumigere Wohnung gewähren, aber auch nur durch ein höheres Einkaufsgeld erworben werden können. In gleicher Weise wurde auch mit dem Vorstande des Gertraudenstifts über ein Statut verhandelt, welches im Jahre 1847 zu stande kam.

Anders, als mit den genannten drei Hospitälern, lagen die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt und den Klöstern Augustini und Beatä Mariä Magdalenä.

Das Augustinerkloster, darüber kann nach der Stiftungsurkunde vom 6. Novbr. 1525 und der Bestätigung des Erzbischofs Siegmund d. d. Mittwoch nach Palmarum (12. April) 1562 kein Zweifel sein, ist in das volle Eigentum der Stadt Magdeburg übergegangen, welche nur die Pflicht hatte, das Kloster zu einem Hospital, und wenn es sein konnte, gleichzeitig zu einer Schule einzurichten.

Der Rat bestellte nun zur Verwaltung des Klosters einen besonderen Vorstand, welcher gleichzeitig, jedoch gesondert, das wahrscheinlich in ähnlicher Weise an die Stadt gekommene Kloster Beatä Mariä Magdalenä verwaltete. Dieser gemeinschaftliche Vorstand für beide Klöster hat bis 1838 bestanden. Erst von 1839 ab erhielt das Kloster Augustini einen besonderen Vorstand, welcher mit Rücksicht auf die nähere Beziehung des Klosters zur Armenverwaltung, aus dem Vorsitzenden der Armendeputation, einem zweiten Magistratsmitgliede und zwei der Armendeputation angehörigen Mitgliedern bestand. Für das Augustinerkloster ein neues Statut zu schaffen, war um so dringender, als ein nicht geringer Teil seiner Gebäude seit langer Zeit fremden Zwecken (Zuchthaus, Armen- und Krankenanstalt ꝛc.) gewidmet war und überdies durch Einführung der Städteordnung, welche neue Bestimmungen über das Bürgerrecht enthielt, viele, bisher unberechtigt gewesene Einwohner von der Aufnahme ausgeschlossen waren, obgleich sich im Gegenteil eine Erweiterung der Anstalt zu gunsten alter verarmter Einwohner als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt hatte. Die Vorschläge, welche der Vorstand im Jahre 1845 machte, gingen im wesentlichen dahin, das Kloster zu einer Versorgungsanstalt für würdige alte verarmte Einwohner der hiesigen Stadt, die nicht die Mittel oder die sonstigen Eigenschaften zur Aufnahme in eine andere Anstalt besitzen, *ohne Unterschied des Standes und Glaubens* zu bestimmen und dasselbe zur Aufnahme eines Asyls von 200 Präbendaten beiderlei Geschlechts einzurichten und zu erweitern; zu dem Ende solle, so wurde weiter vorgeschlagen, das Kloster der Stadt das derselben für die Zwecke der Armen- und Arbeitsanstalt bis dahin mietweise für 300 Thlr. jährlich überlassene große dreistöckige Präbendatenhaus, das eigentliche Armen- und Arbeitshaus und das Seitengebäude an der Walloner-kirche mit dem ganzen eingeschlossenen Raume, einschließlich der beiden Gärten am alten Fischerufer, für die Zwecke der Armenverwaltung *eigentümlich* abtreten und dagegen die Stadt die Bau- und Einrichtungskosten des neuen Präbendatenhauses des Klosters übernehmen. Der Magistrat legte diese Vorschläge den Stadtverordneten mit dem Ersuchen vor, solche durch eine Kommission prüfen zu lassen. Man erklärte sich im allgemeinen mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Anstalt und Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel einverstanden und schlug aus Veranlassung der um jene Zeit stattgehabten Säkularfeier des Todestags Luthers (18. Februar 1846) vor, der Anstalt den Namen „Lutherstift" zu geben. Es kam aber zu einer Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Augustinerkloster eine *selbständige Stiftung*, wie der Vorstand und der Magistrat (wohl nicht mit Recht) behaupteten, oder *städtisches Eigentum* und als solches, wenn es auch von einem besonderen Vorstand verwaltet werde, der Aufsicht der Stadtbehörden, namentlich der Armendeputation, unterworfen sei. Der Streit wurde dahin ausgeglichen, daß fortan jeder neuen Aufnahme eine Prüfung durch die Armendeputation vorhergehen, die klösterlichen Verwaltungsetats von den Stadtverordneten festgestellt und von diesen auch die jährlich zu legende Rechnung geprüft und entlastet werden solle. Die Verhandlungen ruhten dann bis zum April 1851, wo nach der inzwischen eingeführten Gemeindeordnung vom 11. März 1850, eine neue, aus Mitgliedern beider

Stadtbehörden bestehende Kommission zur Beratung über die Erweiterung des Augustinerklosters eingesetzt wurde. Von dieser wurde der Ausgleich über die vorstehend gedachte Meinungsverschiedenheit, sowie der Plan zur Abtretung eines Teils der klösterlichen Gebäude und Räumlichkeiten an die Stadt aufrecht erhalten und weiter vorgeschlagen, die Kosten für den Neubau der Häuser auf die Kämmereikasse zu übernehmen und die Mittel zur Dotierung der neu zu errichtenden Präbenden in der Weise zu beschaffen, daß dazu außer den zu diesem Zwecke gesammelten Beiträgen von rund 4000 Thlrn. eine Summe von 15 000 Thlrn. aus dem seit 1848 zur Kämmereikasse geflossenen Mahlsteuer-Drittel, sowie die Sparkassenüberschüsse der nächstfolgenden 3 Jahre mit zusammen 24 000 Thlrn. angewiesen würden. Diese Vorschläge wurden sowohl vom Magistrat als vom Gemeinderat genehmigt. In dem hiernächst abgeschlossenen Vertrage trat das Kloster die bisher zur Armen- und Arbeitsanstalt vermieteten Gebäude nebst Grund und Boden, namentlich das alte Präbendatenhaus, die Hofräume und zwei Gärten am alten Fischerufer an die Stadt eigentümlich ab, wogegen das im Jahre 1704 gegen einen jährlichen Grundzins von zehn Thalern an die Stadt abgetretene Gebäude der Irrenanstalt dem Kloster zur Abrundung seiner Räumlichkeiten zurückgegeben wurde. Der Wert der abgetretenen Realitäten wurde zu 40 000 Thlrn. angenommen. Dagegen verpflichtete sich die Stadt, auf Kosten der Kämmereikasse die auf dem dem Kloster verbliebenen Raume befindlichen Gebäude niederreißen und nach einem von den beiden Stadtbehörden und dem Klostervorstande genehmigten Bauplane, der auch die Verbreiterung der vor dem Kloster zu schmalen Neustädterstraße vorzusehen hätte, von Grund aus ein neues Präbendatenhaus für 150 Präbendaten aufzuführen. Am 23. Oktober 1853 fand hierauf in Gegenwart des Königs Friedrich Wilhelms IV., des Prinzen von Preußen (des nachherigen deutschen Kaisers und Königs, Wilhelm I.), des Prinzen Karl von Preußen und der dazu eingeladenen Spitzen der Civil- und Militärbehörden und anderer angesehener Personen die feierliche Grundsteinlegung statt.

Das hiernächst entworfene, unterm 12. Mai 1855 vollzogene und von der königlichen Regierung am 28. Juli desselben Jahres bestätigte Statut bezeichnet das Kloster Augustini (dieser Name wurde als der historische und daher passendere ausdrücklich beibehalten) als eine milde Stiftung, bestimmt zur Aufnahme alter würdiger Einwohner der Stadt Magdeburg beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Standes und der Religion, die sich selbst zu ernähren nicht mehr im stande sind und auch keine vermögende Verwandte haben, denen eine Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung obliegt". Eine Aufnahme in die Stiftung gegen Zahlung eines Einkaufgeldes findet nicht statt, nur ausnahmsweise kann der Vorstand mit Genehmigung des Magistrats Verträge über die Aufnahme sonst qualifizierter Personen gegen ein Einkaufsgeld abschließen. Die Zahl der Präbendaten ist auf vorläufig 150 festgestellt. Der Vorstand der Stiftung ist ein Kollegium von sechs Mitgliedern und wird gebildet:

a) aus zwei Magistratsmitgliedern und zwar von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Armendirektion und dessen Stellvertreter;
b) aus zwei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung;
c) aus zwei Mitgliedern der Bürgerschaft.

Die Mitglieder zu b und c werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die auf 6 Jahre zu entwerfenden Etats sowie die Jahresrechnungen werden von den Stadtbehörden festgestellt, bezw. geprüft und entlastet.

Zur Erinnerung an die feierliche Grundlegung der Gebäude am 23. Oktober 1853 soll alljährlich an diesem Tage eine kirchliche Stiftungsfeier in der Anstalt abgehalten werden.

Verbunden mit dem Augustinerkloster ist die Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung, welche im Jahre 1880 bei der Feier der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares in einem damals der Stadt geschenkten ehemaligen Familienhause errichtet und mit einem in der Bürgerschaft gesammelten Betrage von 60 294 Mk. 33 Pfg. ausgestattet ist.

Das Statut des Klosters B. Mariä Magdalenä (auch für dieses wurde der alte Name beibehalten) kam bereits im Jahre 1852 zu stande und wurde, nachdem es die Genehmigung des Magistrats und des Ministers des Innern erhalten hatte, 1853 zur Ausführung gebracht. Danach ist das Kloster B. Mariä Magdalenä „eine evangelische milde Stiftung zur Versorgung unbemittelter gebildeter Jungfrauen aus der hiesigen Stadt". Bedingungen der Aufnahme sind: Ortsangehörigkeit, Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche, untadelhafter Lebenswandel, ein höherer Grad von Bildung, ein Alter von mindestens 20 Jahren und der Besitz eines geringeren jährlichen Einkommens von 80 Thlrn. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus einem den Vorsitz führenden besoldeten und einem unbesoldeten Stadtrat und zwei Bürgern, welche letzteren von den Stadtverordneten gewählt werden. Die gesamte Verwaltung des Klosters steht unter der Oberaufsicht des Magistrats. Ueber die Vermögensverhältnisse aller fünf Stiftungen ist folgendes zu bemerken:

Ihr Hauptvermögen besteht außer den Anstaltsgebäuden, welche sich, abgesehen vom Georgenstift, noch auf den Räumen der ursprünglichen Gründung befinden, in
Aeckern und Wiesen, an
zinsen, die größtente

Kapitalien. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts waren die Einnahmen aus diesen Vermögenssubstanzen beim Darniederliegen der Landwirtschaft, besonders in den zwanziger Jahren, keineswegs erfreulich, sie hoben sich aber zusehends, als sich die Industrie der Landwirtschaft bemächtigte und dadurch die Bodenrente und die Ackerpächte plötzlich eine bis dahin nicht geahnte Höhe erreichten. So sehr steigerten sich die Einnahmen, daß es dem Georgen-, dem Annen- und dem Gertraudenstift, sowie dem Kloster Beatä Mariä Magdalenä möglich wurde, nicht nur fast von Grund aus neue und umfangreichere Gebäude aufzuführen, sondern auch die Präbendenstellen zu vermehren und die Präbenden zu erhöhen.

Das Georgenstift hatte bekanntlich ursprünglich seine Lage vor der Stadt bei der Sudenburg, unweit des Hohendodeleberer Weges; als es im Jahre 1812 gleichzeitig mit der Sudenburg auf Befehl des Kaisers Napoleon niedergebrannt worden war, beschloß der Vorstand, dasselbe nicht auf dem alten Platz, sondern innerhalb der Stadt wieder aufzubauen und erwarb zu diesem Behuf im Jahre 1815 die am Franzosenplatz (dem jetzigen Georgenplatz) Nr. 2 belegenen ehemaligen Sulzerschen Fabrikgebäude, von dem derzeitigen Besitzer Rentier Fischer, welcher dem Vorstande für den Preis von 10 000 Thlrn. Geld zugleich die dem Grundstück zustehenden Ansprüche auf Entschädigung für Miete und mehrjähriges Kasernement von Truppen abtrat. Diese Forderungen wurden bald darauf mit 5500 Thlrn. in Stadtobligationen gezahlt und deckten nahezu die 5660 Thlr. betragenden Kosten des Umbaues und der Einrichtung des Hospitals. Wie die Gebäude des Georgenhospitals sich inzwischen dergestalt vergrößert haben, daß sie jetzt das lange Viereck zwischen Georgenplatz, Schulstraße, Stift- und Rittergasse umschließen, so sind auch die Gebäude der übrigen Stifter fast ganz erneuert und bedeutend — das Kloster Mariä Magdalenä um mehr als das Doppelte — erweitert worden.

Zu diesen fünf großen milden Stiftungen ist in neuester Zeit eine sechste gekommen: das H. W. Müllersche Siechenhaus. Die Stadtbehörden hatten die Gründung eines Asyls für alte und kranke Arme, die einer fortwährenden Pflege und Wartung bedürfen, für erforderlich erachtet und die Herstellung eines solchen dicht bei der Krankenanstalt auf dem alten städtischen Bauhof beschlossen. Pläne und Kostenanschläge waren gefertigt, als im Jahre 1862 der Kaufmann Heinrich Wilhelm Müller, Inhaber der Handlung Müller und Weichsel, sich erbot, das von der Stadt beabsichtigte Siechenhaus aus eigenen Mitteln herstellen zu lassen; dies hochherzige Erbieten wurde von den Stadtbehörden dankbar angenommen und im folgenden Jahre der Bau begonnen und dergestalt gefördert, daß die Einweihung des Siechenhauses bereits am 29. Januar 1864 erfolgen konnte. Auch die Kosten der gesamten Einrichtung wurden vom Stifter getragen, diesem aber zum Danke für das schöne Werk wurde von den Stadtbehörden das Ehrenbürgerrecht verliehen, auch sein vom Maler Wodick gemaltes Bild im Konferenzsaale der Stadt aufgehängt. Das Siechenhaus enthält 48 Präbendatenzimmer und Wohnungen für den Inspektor und das Wärterpersonal.

Es darf aber bei einer Darlegung des städtischen Armenwesens auch der segensreichen Wirksamkeit nicht vergessen werden, welche in der neuesten, dem Vereinswesen so günstigen Zeit die Privatwohlthätigkeit besonders in der Richtung entwickelt hat, daß sie die weibliche Diakonie zur Mithilfe an den Werken der Barmherzigkeit herangezogen hat.

Von dem Verein für weibliche Diakonie wurde im Jahre 1872 auf dem von ihm erworbenen Grundstück, Hohenzollernstraße 1, eine Diakonissenanstalt erbaut, in welcher 15 Schwestern innerhalb und außerhalb des Hauses thätig sind. Die Hauptarbeit der Schwestern beruht in der Armen- und Krankenpflege außerhalb des Hauses und in der Fürsorge und Pflege armer Kinder im Hause selbst und in der damit verbundenen Spielschule. In demselben Jahre gründete der Magdeburgische Zweigverein des vaterländischen Frauenvereins auf dem Wallonerberg eine gleichfalls von Diakonissen geleitete „Mägdeherberge" (Augustastift), welche den Zweck hat, fremden Dienstmädchen ein Unterkommen zu gewähren, auch junge Mädchen zu guten Dienstboten heranzubilden. Zu den Zwecken des Augustastifts gehören auch Einrichtungen zur Pflege und Erziehung armer Kinder, eine Kinderbewahranstalt, ein Knaben- und Mädchenhort, Näh- und Sonntagsschule und eine 1874 ins Leben getretene Kinderheilanstalt im Bade Elmen. Neben den verschiedenen Parochialvereinen, welche die Zentralisation der kirchlichen Armenpflege in den einzelnen Kirchengemeinden bezwecken und der (katholischen) Wohlthätigkeitsanstalt „zur heiligen Elisabeth", in welcher zur Zeit fünf Schwestern thätig sind, ist hier noch ganz besonders der 1883 von dem Kaufmann Kahlenberg in hochherziger Weise gegründeten „Kahlenberg-Stiftung" zu gedenken, welche die Krankenpflege und gleichzeitig die Ausbildung von Krankenpflegerinnen aus den besseren Ständen ohne Unterschied der Religion zum Zweck hat. Sehr segensreich wirkt der seit 1880 bestehende Erziehungsverein unter Leitung des um die Gründung desselben besonders verdienten Predigers Tollin, welcher sich hauptsächlich die Erziehung verwahrloster Kinder zur Aufgabe gemacht hat und ganz durch Privatwohlthätigkeit unterhalten wird. Neben der alten Kinderbewahranstalt in der Scharrnstraße 5 giebt es dergleichen Anstalten auch im Stadtfelde, in der Neustadt und in der Sudenburg.

Als eine neue segensreiche Frucht der Privatwohlthätigkeit und fürsorglichen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt haben sich in unseren Tagen auch die öffentlichen Volksküchen bewährt, deren unter der Leitung mildthätiger Frauenhände mehrere in den verschiedenen Stadtteilen eingerichtet sind.

Um der zunehmenden Not der Obdachlosen und der mittellosen Wanderer zu steuern, hatte sich 1879 ein Kreisverein für Obdachlose gebildet, der in der „Herberge zur Heimat" (Bahnhofstraße 30), der getrennt von den für zahlende Wanderer bestimmten Räumen, geeignete Lokale zur Aufnahme zahlungsunfähiger Reisenden einrichtete. Diese Anstalt, welche gleichzeitig den Zweck hatte, die Aufgenommenen zur Arbeit heranzuziehen und zu einem geordneten Leben zurückzuführen, bewährte sich, da sie einen Zwang zur Arbeit nicht ausübte, in so ungenügender Weise, daß man nach einigen Jahren fruchtloser Arbeit auf den schon in anderen großen Städten, namentlich in Berlin und Hamburg zur Ausführung gebrachten Plan kam, auch in Magdeburg eine Arbeiterkolonie einzurichten, in welcher nur arbeitswillige Reisende und Obdachlose Aufnahme finden sollten. Eine von dem Vereine zu diesem Behufe veranstaltete Geldsammlung hatte den Erfolg, daß in kurzer Zeit zur Errichtung einer solchen Anstalt ein Kapital von 53 000 Mk. zur Verfügung stand. Auf einem, auf 20 Jahre erpachteten, über zwölf Morgen großen städtischen Ackerstück in der großen Diesdorferstraße in der Wilhelmstadt wurden die erforderlichen Gebäude genau nach dem ihrem Zweck entsprechenden Plane aufgeführt und die Arbeiterkolonie im November 1888 eröffnet; dieselbe hat sich bisher nicht nur in finanzieller Beziehung, sondern auch, was die Hauptsache ist, bezüglich des sittlichen Einflusses auf ihre Insassen durchaus bewährt.

Dank dem Geiste und der Thatkraft der Nachfolger Francke's und ihrer amtlichen und außeramtlichen Mitarbeiter hat sich die Verwaltung des Armenwesens der Stadt in einer Weise und in einem Umfange entwickelt, daß Magdeburg auch in dieser Beziehung den größten deutschen Städten nicht nachsteht.

Der „Alte Schlag" auf der Leipziger Strasse.

Kehren wir nun wieder in die Zeit Francke's zurück. Bei seinem Amtsantritt befanden sich auch die Wasserwerke — sowohl die alte Wasserkunst, als auch die früher fiskalische, aber 1807 gleichfalls an die Stadt übergegangene, auf dem Fürstenwall — in einem äußerst mangelhaften Zustande, um so mehr, als bei den äußerst ungünstigen Boden- und Grundwasserverhältnissen Magdeburgs die vorhandenen öffentlichen und Privatbrunnen nicht im stande waren, das notwendige Trink- und Wirtschaftswasser, das überdies in gesundheitlicher Beziehung vielfach bedenklich war, in hinreichender Menge zu lie[illegible]
so daß das in der Stadt benötigte
den Bewohnern größtenteils unmit

Elbe geholt werden mußte. Eine Abhilfe war dringend erforderlich. Es wurde daher mit dem Zimmermeister Schwarzlose und dem Kaufmann Schmager ein Vertrag abgeschlossen, wonach beide auf den Zeitraum von 25 Jahren sich verpflichteten, mittels einer im Gebäude der Ratsmühle aufgestellten Dampfmaschine, welche gleichzeitig die neuangelegte Dampfmühle in Bewegung setzte, der Stadt das nötige Wasser durch ein ausgedehntes Röhrennetz zuzuführen. Schmager schied später aus dem Vertrage aus, dessen Verpflichtungen darauf Schwarzlose allein übernahm. Durch alle Straßen — in einer Gesamtlänge von 53000 Fuß — wurden nun hölzerne Röhren gezogen, welche das Wasser durch die Stadt leiteten und an geeigneten Stellen durch eiserne Ausgußständer, die sog. Kunstpfähle, ausströmen ließen; dergleichen öffentliche Kunstpfähle waren 100 vorhanden; während den öffentlichen Anstalten, den Gewerbetreibenden und Hausbesitzern gestattet wurde, sich gegen Zahlung einer dem zu entnehmenden Wasserbedarf entsprechende Abfindungssumme auf ihren Grundstücken eigene Kunstpfähle anlegen zu lassen. Da die hölzernen Röhren wegen der öfter nötig werdenden Erneuerung sich nicht bewährten, so wurden dieselben in den Jahren 1829 bis 1834 mit einem durch die späteren Reparaturersparnisse nicht zu hohen Kostenaufwande von 50000 Thlrn. mit eisernen vertauscht, welche in den Hauptsträngen 4½ Zoll lichte Weite hatten. Im ganzen blieb es bei dieser Einrichtung, deren Betrieb nach Aufstellung einer größeren Dampfmaschine im Jahre 1843 der Magistrat selbst übernahm, bis in den 50er Jahren die Frage wegen Erbauung einer neuen Brücke statt der einer gründlichen Reparatur nicht mehr fähigen Strombrücke, näher getreten wurde. Man entschied sich, die neue Brücke in der Fortsetzung der Johannisbergstraße über die Elbe zu legen; dies schloß die Beseitigung der Wasserkunst in sich uno es galt nun, einen geeigneten Platz für eine neue und vollkommenere Wasserkunst zu ermitteln. Es war dies keine leichte Aufgabe, denn innerhalb der Stadt fehlte es dazu an Raum und bei einer Anlage außerhalb der Stadt bedurfte es der Genehmigung der auch bei der Wasserfrage nahe beteiligten Militärbehörden, weil ohne Benutzung des Festungsterrains und der Festungswerke das Wasser der Stadt nicht zugeführt werden konnte. Nachdem der Plan, die neue Wasserkunst auf dem Gelände zwischem dem Stern und der Bastion Cleve (dem jetzigen Denkmalsplatz) zu erbauen, an der Forderung des Militärfiskus, daß in diesem Falle die Stadt die Kosten der Umänderung der Festungswerke allein zu tragen habe, gescheitert war, entschied man sich für einen Platz auf dem Wolfswerder oberhalb Buckau, unmittelbar an der Stromelbe, wo diese noch durch keine Abwässer verunreinigt ist. Dieser Platz, von dem man hoffte, das Wasser mittels gleichzeitig angelegter Klärungs- und Filtrieranstalten in völlig gereinigtem Zustande gewinnen zu können, war auch um deshalb vorteilhaft, weil dadurch die damals noch selbständigen Städte Sudenburg und Buckau, welche bisher nur auf ihr Brunnenwasser angewiesen waren, gleichzeitig mit Elbwasser versorgt werden konnten und die desfallsigen Anerbietungen des Magistrats zu Magdeburg mit Freuden annahmen. Der Magistrat ließ sofort durch den als tüchtigen Techniker in Wasserwerkanlagen bekannten Oberingenieur Moore ein Projekt ausarbeiten, welches — trotz des Widerspruchs einiger Stadtverordneten, die einen Gegenentwurf und den Antrag einbrachten, die neue Wasserkunst auf dem Grundstück der Lossierschen Badeanstalt, also innerhalb der Festungswerke, anzulegen — in der Sitzung der Stadtverordneten vom 10. Januar 1857 genehmigt wurde. Nach langen Verhandlungen mit den Militärbehörden erteilten auch diese ihre Zustimmung zu dem Mooreschen Projekt unter der Bedingung, daß die Stadt sichere Vorkehrungen gegen den Wassermangel für den Fall einer Belagerung zu treffen habe. Dieser Bedingung mußte durch ein innerhalb der Festungswerke hergestelltes Kriegswasserwerk entsprochen werden, welches täglich 6000 Kubikmeter Wasser zu heben im stande ist. Der Bau wurde hierauf dergestalt gefördert, daß am 6. April 1859 der Betrieb für Magdeburg und für die Städte Buckau und Sudenburg eröffnet werden konnte. Das Wasser wird mittels eines 400 Meter langen Tunnels mit natürlichem Gefälle in einen Pumpbrunnen und von hier aus in das innerhalb der Stadt gelegte Röhrennetz getrieben und nur der Ueberschuß in einen auf dem Kroatenberge in der Sudenburg erbauten Behälter geleitet.

In dem Vertrage über die Einverleibung der Neustadt war die Bestimmung getroffen, daß möglichst bald der Anschluß des Neustädter Wasserrohrnetzes an das Magdeburgische auszuführen sei. Es war dies ein berechtigter Wunsch der Neustadt, welche, da ein Anschluß an das Magdeburger Wasserwerk im Jahre 1857 am Kostenpunkt gescheitert war, zwar eine eigene Wasserkunst angelegt, mit dieser aber, welche das Wasser in ganz ungereinigtem Zustande in die Stadt führte, sehr fühlbares Unglück gehabt hatte. Zur Herbeiführung der Verbindung des Alt- und Neustädter Rohrnetzes wurde durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. Mai 1885 der Anschlagsbetrag von 246700 Mk. bewilligt und dann die Arbeit so beschleunigt, daß bereits am 1. Januar 1886 das filtrierte Magdeburger Wasser im Neustädter Rohrnetz zirkulierte.

Was die in der Stadt befindlichen öffentlichen Brunnen betrifft, so ließ sich Franke eine gründliche Untersuchung derselben schon bei der ersten Erneuerung der Wasserkunst angelegen sein, mehrere, in denen sich gesundheitsschädliches Wasser

gezeigt hatte, wurden verschüttet, bei den übrigen, deren Wasser keinem Bedenken unterlag, wurde auf Herstellung einer gefälligeren und geschmackvolleren äußeren Form mehr Sorgfalt verwendet, auch eine periodische Untersuchung aller Brunnen auf die gesundheitliche Beschaffenheit ihres Wassers, wie sie jetzt mit größter Sorgfalt geübt wird, angeordnet. Die neue Wasserleitung mußte natürlich die Aufmerksamkeit auf die als unhaltbar längst anerkannten Zustände bezüglich der Abführung der Schmutzwässer aus der Stadt lenken. Die Entwässerung erfolgte durch mehrere größtenteils noch aus dem vorigen Jahrhundert stammende Kanäle, welche das aus den Häusern abfließende Wasser teils in die Elbe, teils in die Festungsgräben ergossen. Genügten diese Kanäle bei dem vermehrten Wasserverbrauche und nach den immer mehr in Aufnahme gekommenen Klosetteinrichtungen innerhalb der Häuser schon in der Altstadt nicht mehr, so war ein gleich dringliches Bedürfnis zur Herstellung einer geregelten Entwässerung auch in dem neuen Stadtteile in der Süd- und Westfront und im Stadtfelde vorhanden, einem Stadtteil, welcher aus einzelnen Anbauungen an der die Lüneburger, Leipziger und Halberstädter Chaussee verbindenden, westlich um die Stadt führenden Straße hervorgegangen, sich innerhalb weniger Jahre zu einer von einer zahlreichen Bevölkerung bewohnten Vorstadt erhoben hatte, deren umsichtiger Fürsorge die Stadtbehörden sich nicht entziehen konnten. Das Stadtfeld bekam neben besserem Straßenpflaster auch Gasbeleuchtung und Leitungswasser, bedurfte aber einer geregelten Entwässerung um so mehr, als der dasselbe durchfließende Schrotebach jetzt die Menge Schmutzwässer nicht zu fassen vermochte und in der wärmeren Jahreszeit gesundheitsschädliche Ausdünstungen verursachte, während er bei Hochwasser nicht nur, wie vorher, Gärten und Felder verwüstete, sondern jetzt auch an Häusern und Kellern argen Schaden anrichtete. Die von den Stadtbehörden über ein einheitliches Kanalsystem in der Altstadt und im Stadtfelde gepflogenen Beratungen führten 1882 zur Aufstellung eines Planes, nach welchem auf dem linken Elbufer ein großer bis über die Neustadt hinausführender Sammelkanal die sämtlichen Schmutzwässer der Altstadt und des Stadtfeldes aufnehmen und weit unterhalb der Neustadt, fern von jeder menschlichen Ansiedelung, in die Elbe ergießen sollte. Dieser Plan, welcher zunächst die Erwerbung militärfiskalischen und im Gebiete der damals noch selbständigen Neustadt belegenen Landes zur Voraussetzung hatte, kam nicht zur Ausführung, weil die Staatsbehörden die Abführung der Effluvien in die Elbe nicht dulden und solche nur gegen schwer zu erfüllende Bedingungen zulassen wollten. Demnächst traten auch die Verhandlungen über die Erwerbung der Nordfront und die Einverleibung der Neustadt ein, wodurch der Angelegenheit eine andere Richtung und eine viel größere Bedeutung gegeben wurde. Wir kommen darauf weiter unten zurück.

Im Jahre 1823 nahm der Oberbürgermeister Francke auch die ebenfalls sehr dringliche Reform des Begräbniswesens in die Hand. Aus gesundheitlichen Rücksichten war schon während der westfälischen Zeit die Anlage eines allgemeinen Begräbnisplatzes angeordnet und das dazu nötige Land auf einem 10 Morgen großen Flächenraum vor dem Ulrichsthor tauschweise von der Stadt erworben worden. Die Beerdigungen erfolgten danach außerhalb der Stadt, die damaligen Umstände machten aber wiederholt eine Verlegung des Begräbnisplatzes notwendig. Nach Wiederherstellung der preußischen Herrschaft wurde den bemittelten Einwohnern wieder überlassen, ihre Angehörigen auf den Kirchhöfen ihrer Gemeinden beerdigen zu lassen und nur den Armen war ein Platz vor dem Krökenthor zur kostenfreien Beerdigung der Leichen angewiesen worden. Zur endlichen Regelung der Angelegenheit wurde 1823 ein 41 Morgen 60 Quadratruthen großer Flächenraum des Grund und Bodens der zerstörten Neustadt vom Militärfiskus für 4500 Thlr. angekauft und auf diesen Preis eine Gegenforderung der Stadt an den Fiskus von 1322 Thlrn. 5 Sgr. 4 Pf. in Anrechnung gebracht. Ueber die Umschaffung dieses Stückes Land in einen der Stadt würdigen Friedhof, zu welchem der Gartendirektor Lenné in Potsdam den Plan lieferte, sowie über die Organisation des Leichenwesens, wie solche nach vielfältigen Verhandlungen und nach Vergleichung der desfallsigen bewährten Einrichtungen in anderen Städten (Berlin, Erfurt, Dessau) in der Begräbnis-Ordnung für die Stadt Magdeburg vom 8. Februar 1826 festgesetzt wurde, verflossen vier Jahre, so daß erst am 21. März 1827 die feierliche Einweihung des der Stadt gegenwärtig zur Zierde gereichenden Friedhofs durch den damaligen Senior, Pastor Fritze zu St. Ulrich erfolgen konnte. Merkwürdigerweise war es ein kurz nacheinander am 17. und 18. März gestorbenes Ehepaar, welches zuerst beerdigt wurde. Eine unterm 8. Februar 1826 erlassene Begräbnisordnung ordnete das gesamte städtische Begräbniswesen.

Man hatte den Begräbnisplatz auf 30 Jahre für ausreichend erachtet, um dann die alten Grabstellen von neuem belegen zu können, indessen wiederholte Choleraepidemien und die fortschreitend anwachsende Bevölkerung machten schon in den vierziger Jahren die Erweiterung durch den Ankauf benachbarten Landes, dann aber die Anlegung eines zweiten Friedhofes nötig, welcher, 56 Morgen groß, auf der Südseite der Stadt an der Leipziger Chaussee am 1. [illegible]
öffnet und eingeweiht wu
Gottesacker gehört zu
der Stadt.

Früher erfolgten die Beerdigungen fast immer von den Sterbehäusern aus. Erwägungen aber, daß es in gesundheitlicher Beziehung wünschenswert ist, die Leichen aus den oft recht beschränkten Wohnungen möglichst schnell zu entfernen, zugleich die Beerdigung abzukürzen und die Leichenfeierlichkeiten zu erhöhen, haben die Stadtbehörden veranlaßt, auf den beiden städtischen Friedhöfen Begräbniskapellen mit Leichenhallen zu erbauen, welche auf dem Nordfriedhof seit dem Jahre 1864, auf dem Südfriedhof seit 1876 im Gebrauch sind. Die Begräbnisordnung vom 8. Februar 1826 gilt auch für die Beerdigungen auf dem neuen Friedhof.

In die ersten Amtsjahre Franckes fallen auch die Anfänge einer planmäßigen Verschönerung der Umgebungen Magdeburgs. Das nordöstlich der Stadt auf dem rechten Elbufer belegene städtische Vorwerk „Herrenkrug" hatte schon in der westfälischen Zeit hauptsächlich im finanziellen Interesse die Stadtbehörden beschäftigt. Das ursprünglich als Wohnung für den städtischen Feld- und Wiesenwärter erbaute Haus war seit 1676 als Gasthof an der damals nach Burg führenden Straße zusammen mit dem umliegenden sehr bedeutenden städtischen Wald- und Wiesenkomplex verpachtet und diese Benutzungsart bis 1813 fortgesetzt worden. In diesem Jahre wurde der Gasthof von den bisherigen Zubehörungen getrennt und nur mit dem Garten, etwas Wiese und dem Hütungsrecht auf der Gemeindeweide auf die sechs Jahre vom 1. Juni 1813 bis 1819 an den Gastwirt Wasserzieher verpachtet. Dieser konnte aber die Pacht nicht antreten, weil inzwischen der Krieg ausgebrochen und der Herrenkrug von den Russen in Besitz genommen war. Erst im Frühjahr 1815 konnte Wasserzieher in die Pachtung eingewiesen werden, nachdem die in den Kriegsunruhen übel zugerichteten Gebäude wiederhergestellt waren. Das neuerbaute Haus hatte seine Lage in der Mittelachse der alten Heerstraße; mit demselben wurden gärtnerische Anlagen in Beziehung gebracht, 1816 auch zur Hebung des Verkehrs ein städtischer Gärtner (Minding) angestellt, welcher die Gärtnerei, zu welcher ihm Land überwiesen und ein Gewächshaus erbaut war, für eigene Rechnung betrieb und dafür die gärtnerische Umgebung des Gesellschaftshauses instand zu erhalten hatte. Den Plan, aus dem Herrenkrug einen Gesellschaftsgarten in größerem Stile als Ausflug- und Erholungsort für die Bewohner Magdeburgs zu machen, faßte erst Francke, der dabei von dem Regierungs- und Baurat Clemens beraten wurde und die geplanten Anlagen unter Aufsicht des Baukondukteurs, späteren Stadtbaumeisters Wolff durch den Gärtner Minding, später den Gärtner Erich, zur Ausführung bringen ließ. Ohne daß ein einheitlicher Gesamtplan zum Grunde gelegt war, wurden Veränderungen und Erweiterungen, wie sie augenblicklich entsprechend schienen, fortgesetzt, zu Zeiten auch tüchtige Sachverständige, wie 1829 der Gartenbaudirektor Lenné in Potsdam und 1838 der Kondukteur Schoch in Wörlitz zugezogen. Nachdem in den ersten Jahren das nördliche Gelände hinter dem Gesellschaftshause gärtnerisch hergestellt war, wurden die Anlagen von 1824 ab auf das südliche Gelände vor dem Gesellschaftshause ausgedehnt und von 1835 ab auch die bei der Separation der Stadt zugefallenen 30 Morgen vom Cracauer Anger bepflanzt und 1836 und 1837 im Süden und Westen ein Schutzwall für die Anlagen erbaut; das nicht mehr genügende Gesellschaftshaus wurde nach den Plänen Wolffs im Jahre 1843 durch ein neues ersetzt, das einen Kostenaufwand von 17 000 Thlrn. erforderte. Nach Franckes Abgang wurden die Anlagen fortgesetzt erweitert, so daß der Herrenkrug im Jahre 1863 im wesentlichen den heutigen Charakter gewonnen hatte, denn abgesehen von den in neuerer Zeit ausgeführten Verschönerungen der Parkanlagen, der geschmackvolleren Ausstattung des Gesellschaftshauses, des Gewächshauses und der Wirtschaftsgebäude, ist die Anlage in ihren ursprünglichen Bestandteilen dieselbe geblieben. Seitdem am 3. August 1819 zum ersten Male der Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelms III. im Herrenkruge durch ein Festmahl in einem großen, zu diesem Zwecke aufgeschlagenen Zelte und durch ein Königsschießen gefeiert worden, ist dieser Tag lange als ein Volksfest im Herrenkruge hochgehalten worden.

Die von Francke mit Begeisterung aufgenommene Idee, die eine reizende Aussicht auf die Stadt und die Elbe gewährende Anhöhe, auf welcher die Ruinen des Klosters Berge standen, mit ihren Umgebungen zu einem städtischen öffentlichen Garten umzuschaffen, ist im Jahre 1822 von dem damaligen Festungskommandanten, General Grafen v. Haacke ausgegangen, von demselben auch der Gartenbaudirektor Lenné in Potsdam zur Prüfung des Planes vorgeschlagen worden. Es waren aber, bevor der Ausführung näher getreten werden konnte, viel Schwierigkeiten zu überwinden. Vor allen Dingen hatte sich Francke der Zustimmung des Gemeinderates zu versichern, dann aber waren die Verhandlungen über den Grunderwerb mit der Kloster Bergeschen Stiftung, und da deren Besitz zur projektierten Anlage nicht genügte, mit anderen Besitzern, nicht minder mit der Fortifikationsbehörde wegen der nachbarlichen sowie wegen der Rajonrechte und mit der Regierung als Aufsichtsbehörde so langwierig und zeitraubend, daß Francke sich erst im August 1824 an Lenné wenden konnte, der darauf am 8. September persönlich nach Magdeburg kam und die vom Baukondukteur Wolff nach dem von ihm gewünschten Maßstabe (10 Ruthen zu 1 Dezimalzoll) entworfenen Situationsplan vorfand. Auf den hiernächst von Lenné entworfenen „Verschönerungsplan auf dem reizenden klassischen Boden, der so ansprechend dargestellt war, daß er auch dem

Laien die Ideen seines Urhebers begreiflich und anschaulich machte", antwortete Francke am 30. Oktober 1824: „Ganz Magdeburg wird sich zum tiefsten Danke gegen Sie verpflichtet fühlen, wenn der herrliche Plan erst ausgeführt ist.' Der Lennésche Entwurf faßte eine Ausdehnung von etwa 120 Morgen ins Auge; er erstreckte sich auf der einen Seite bis an die Elbe, auf der andern Seite zog er den ganzen Lauf der Klinke und einen Teil des Festungsglacis in die Anlagen hinein, um dafür alle Schönheiten der Umgebung auszunutzen; er fand den ungeteilten Beifall der Stadtbehörde. Mit wahrer Begeisterung beschloß der Gemeinderat am 24. Januar 1825 die Ausführung des Entwurfs in seinem ganzen Umfange, indem er besonders betonte, „daß größere Opfer nicht gescheuet werden dürfen, weil sie von idealen Vorteilen bei weitem übertroffen würden." (Magdeburg. Festschrift für die Teilnehmer der 19. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1894. S. 127.) Die auf den Grunderwerb zu verwendenden Kosten hatte Francke auf 32 000 Thlr. und deren künftige Rentierung zu 4% auf 1250 Thlr. berechnet. Der Lennésche Entwurf schloß mit einem Kostenbetrage von 17 616 Thlrn. ab. In den Jahren 1828 und 1829 wurde das Gesellschaftshaus nach dem unter Leitung des Regierungs- und Baurats Clemens von Wolff entworfenen Plane erbaut, nachdem der vom Oberbaurat Schinkel in Berlin ausgearbeitete Entwurf an den allzu hohen Kosten gescheitert war. Mit diesem Gebäude ist die Anlage im wesentlichen vollendet worden. Francke hat aber für die Verschönerung dieses seines Lieblingswerkes noch unausgesetzt Sorge getragen; es ist allerdings — sogar schon während der Amtszeit seines Schöpfers und dann mehrmals später — durch Abtretungen an die Eisenbahn und an die Fortifikation, sowie durch Anlage von Niederlagsplätzen an der Elbe in seinen Raumverhältnissen vielfach beeinträchtigt, aber auch so ist der Friedrich Wilhelmsgarten für die Stadt Magdeburg ein unschätzbares Besitztum geblieben.

Ein drittes, viel besuchtes Vergnügungslokal war der „Vogelgesang" zwischen der Neustadt und dem Dorfe Rothensee, ein bis 1841 gemeinschaftliches Besitztum des Hospitals St. Georgii und des Klosters B. Mariä Magdalenä, welche dasselbe, wenn auch im bescheidenen Umfange schon 1722 eingerichtet und seitdem für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet hatten. Das prächtige Eichen- und Ulmengehölz, welches den Vogelgesang zu einem besonders beliebten Aufenthaltsort der Magdeburger und der Neustädter Einwohnerschaft gemacht hatten, wurde, wie der angrenzende schöne Rothenseer Busch, in den Kriegsjahren 1813 und 1814 abgehauen und es traten an dessen Stelle Garten- und Parkanlagen, welche allmählich verschönert und 1821 mit einem besser eingerichteten Gesellschafts- und Gasthause versehen wurden. Die Verpachtung war aber für beide Stiftungen nicht einträglich genug, und so sahen sich dieselben 1841 veranlaßt, das Etablissement zum Verkauf zu stellen. Dem in der Bürgerschaft laut gewordenen Wunsche entsprechend, trat der Magistrat mit den beiden Stiftungen in Unterhandlung und erwarb für die Stadt das 83½ Morgen große Grundstück für den Kaufpreis von 21 087 Thlrn. (einschließlich des Vertragsstempels). Es wurde nun der nördliche Teil mit einem Flächeninhalt von 38½ Morgen abgetrennt und als Acker- und Wiesenland verpachtet, der übrige Teil aber mit dem Gesellschaftshause nebst Garten- und Parkanlage als öffentliches Vergnügungslokal beibehalten. Die Gastwirtschaft wurde, gleich denen im Herrenkrug und Friedrich Wilhelmsgarten, für Rechnung der Kämmereikasse verpachtet. Für jedes der drei Etablissements wurden Kunstgärtner angestellt und die Leitung und Oberaufsicht über sämtliche Gartenanlagen dem Stadtbaumeister Wolff und nach dessen 1861 erfolgtem Abgange einem Fachmann, dem Hofgärtner Niemeyer in Altenstein übertragen. Dieser wurde Mitglied der schon seit 1834 bestehenden Gartendeputation und erwarb sich insbesondere um die Verschönerung des Herrenkrugs große Verdienste; 1879 wurde er zum Gartendirektor ernannt.

Auf dem Wiener Kongreß war auch über die Flußschiffahrt in den Bundesstaaten verhandelt worden und der Artikel 17 des Friedenstraktats mit Sachsen vom 18. Mai 1815 besagte, daß die allgemeinen Grundsätze, welche der Wiener Kongreß für die freie Schiffahrt auf den Flüssen angenommen habe, vorzüglich auch auf die Elbschiffahrt angewendet werden sollen. Die Kommission zur Wiederherstellung der freien Schiffahrt auf der Elbe, welche der Schlußakte vom 9. Juni 1815 zufolge innerhalb sechs Monaten nach dem Wiener Kongreß hätte berufen werden sollen, war endlich im Monat Mai 1819 in Dresden zusammengetreten. Nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen war keine Stadt mehr beteiligt, als Magdeburg, dessen Zoll- und Stapelrecht, das es durch alle Stürme der Zeit hindurch behauptet und gerettet hatte, nunmehr ernstlich und ohne Hoffnung auf seine Erhaltung gefährdet war. Nicht nur die Kaufmannschaft und die Schiffer hierselbst, sondern auch und vor allen anderen der Oberbürgermeister Francke wandten alle ihre Kräfte an, um den Verlust dieser für den Wohlstand der Stadt äußerst wichtigen Rechte, wodurch derselben der empfindlichste Schlag versetzt werden mußte, abzuwenden. Francke vertrat persönlich nicht nur bei den zuständigen Ministerien in Berlin, sondern auch zu Dresden unter Zuziehung eines hiesigen angesehenen Börsenmitgliedes, des Kaufmanns Schmitz, sowie schriftlich d
hafte Berichte die Rechte der
mit rastlosem Eifer, al

wie sich nach dem Laufe der Verhandlungen erwarten ließ, alle Mühen und Anstrengungen vergebens. Nach zweijährigen Beratungen der Kommission hatte diese ihre Arbeiten beendet, es war die Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 abgeschlossen und der Anfang der neuen Ordnung auf der Elbe auf den 1. März 1822 festgesetzt worden, von welchem Tage ab das der Stadt zuständig gewesene Zoll-, Stapel- und Umlagerecht aufhören mußte. Es handelte sich nunmehr um die Entschädigung der Stadt für die dadurch erlittenen Verluste durch den Staat. Die Verpflichtung des letztern, auf welche bei allen vorherigen Verhandlungen nachdrücklichst hingewiesen, war von demselben auch bereits durch mehrere der Kämmereikasse geleistete Abschlagszahlungen anerkannt worden und es kam hauptsächlich auf die Feststellung des Entschädigungsbetrages an. Die desfallsigen Ermittelungen bezogen sich auf das Stapelrecht und auf die bisher ausgeübten Zollrechte, namentlich auf den Kämmerei-, den Fähramts-Naturalzoll und das sog. Buhnengeld; dazu kam noch der Rottersdorfer Landzoll, welcher von allen nicht durch die Stadt, sondern um dieselbe gehenden Frachtgütern erhoben worden war.

Rücksichtlich der Zollentschädigung befahl der König mittels Kabinettsordre vom 18. Mai 1822, daß die Entschädigung der Elbzollberechtigten in der Weise geschehen solle, daß der Reinertrag der Zölle nach dem Durchschnitt der Jahre 1816/21 ermittelt werde. Hierdurch bekam die Zollentschädigung einen gesetzlichen Anhalt und wurde demnächst dahin festgestellt, daß der Stadt eine jährliche Rente von 26 117 Thlrn. in vierteljährlich zu zahlenden Raten vom 1. März 1822 an gezahlt wurde. Das desfallsige Finanzministerial-Reskript erging unterm 14. Juni 1826, bis wohin der Kämmereikasse bereits so viele Abschlagssummen geleistet waren, daß für das Jahr 1826 nur noch 4232 Thlr. 5 Sgr. rückständig waren. Für den Rottersdorfer Landzoll wurde die Entschädigungssumme auf jährlich 143 Thlr. 24 Sgr. 7 Pfg. festgestellt.

Bei weitem ungünstiger ging es mit der Entschädigung für die Stapelgerechtigkeit. Ihre desfallsigen Ansprüche gründete die Stadt vorzugsweise auf den im Jahre 1554 mit dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg abgeschlossenen Vertrag, wodurch sie von dem letzteren die von dem Kaiser Karl V. der geächteten Stadt Magdeburg entzogenen und dem Kurfürsten von Brandenburg verliehenen Rechte und Privilegien, namentlich die Stapel- und Zollrechte durch einen lästigen Vertrag wieder erworben habe. Dies war auch jedenfalls die richtige Ansicht von der Sache, allein eine unterm 25. Juni 1828 ergangene Kabinettsordre erklärte den mit dem Kurfürsten Joachim abgeschlossenen Vertrag für einen titulus gratiosus, infolgedessen jede Entschädigung für den Verlust des Stapelrechts abgeschlagen wurde. Es wurde nur für den Fall, daß die Stadt allen weiteren Ansprüchen unbedingt entsagte, gestattet, eine Summe von 62 000 Thlrn., welche dieselbe wegen des Baues der Futtermauer an der Citadelle zur Staatskasse abzuführen hatte, niedergeschlagen. Obgleich die Stadt die Verpflichtung zur Zahlung dieser 62 000 Thlr. bestritten hatte, so beruhigte sie sich doch mit Rücksicht auf den zweifelhaften Ausgang eines anzustrengenden Prozesses und nachdem noch einigemale vergebliche Gegenvorstellungen gemacht waren, bei der ergangenen Kabinettsordre und entsagte gegen erfolgte Niederschlagung der 62 000 Thlr. Baukosten allen ferneren aus dem Verluste des Stapelrechtes herzuleitenden Ansprüchen.

In betreff der Zollrente beabsichtigte die Stadt gleich anfangs beim Staate die Ablösung desselben durch einen vierprozentigen Kapitalwert in Antrag zu bringen: Die derzeitigen politischen Konjunkturen ließen aber ein günstiges Resultat nicht erwarten und die Sache blieb liegen bis 1841, wo man auf das angeregte Bedenken, der Staat, welcher die bisherigen Zahlungen zwar immer geleistet, aber seine Verpflichtung noch nicht ausdrücklich anerkannt hatte, könne aus irgend einer Veranlassung die fernere Zahlung unterbrechen oder ganz einstellen, den Antrag auf Kapitalisierung schleunig bei der betreffenden Behörde stellte, worauf auch die Ablösung durch ein in zwei Terminen gezahltes Kapital von 652 925 Thlrn. für die Elbzollrente und von 3595 Thlrn. 14 Sgr. 7 Pfg. für den Rottersdorfer Landzoll im Jahre 1842 wirklich zu stande kam.

Im Jahre 1830 erfolgte eine Veränderung der städtischen Kirchenverfassung, welche bis dahin zu mannigfachen Kollisionen mit den Staatsbehörden Veranlassung gegeben hatte. Schon während der westfälischen Zeit war das Fortbestehen der Kirchenkollegien aus Veranlassung einer Predigervakanz bei der Johanniskirche gefährdet, der standhaften Weigerung des Kirchenkollegiums, nach der ihm vorgeschriebenen Form bei der Wahl eines Predigers dem Munizipalrat, welchem fortan das Wahlrecht zustehen sollte, durch 6 seiner Mitglieder zu assistieren, wurde aber nachgegeben, weil eine allgemeine Reform des Kirchenwesens bei den obersten Staatsbehörden im Gange war. Diese Reform kam aber zur westfälischen Zeit nicht mehr zu stande und es scheiterte demnächst auch der Plan der preußischen Regierung, eine allgemeine Presbyterialverfassung einzuführen. Indessen wurden doch über das abweichende des hiesigen Kirchenwesens von dem des Staates und über die Regelung dieser Angelegenheit langwierige Verhandlungen gepflogen, zu welchen der Generalsuperintendent Westermeier, der Regierungsrat Delbrück und der Oberbürgermeister Francke im Jahre 1822 als besondere Kommissarien ernannt waren. Das Ergebnis war nach 8jähriger Arbeit das unterm 16. April 1830

landesherrlich vollzogene „Statut über die von der Stadt Magdeburg auszuübenden Konsistorialrechte", dessen Entwurf auch von dem Gemeinderate vorher genehmigt worden war. Nach diesem Statut trat eine neue Ordnung ein, derzufolge der unmittelbare Vorgesetzte der städtischen Pfarrgeistlichen ein nicht nach dem Dienstalter, sondern nach Verdienst und Würdigkeit vom Magistrat gewählter Superintendent ist, welcher landesherrlich bestätigt wird, dessen Installation als städtischer Superintendent in der Weise erfolgt, daß der Magistrat solche dem Stadtministerium durch eine schriftliche Mitteilung kund giebt. Verfügungen der staatlichen und kirchlichen Behörden an den städtischen Superintendenten werden von den ersteren dem Magistrat abschriftlich zugefertigt. Der Aufsicht des Superintendenten sind auch die evangelischen Gemeinden zu Neustadt, Sudenburg und in der Friedrichstadt, deren Kirchen staatlichen Patronates sind, unterworfen, in dieser Beziehung erhält der städtische Superintendent eine landesherrliche Bestallung. Die Wahl der Geistlichen ist den Kirchenkollegien verblieben, die frühere Prüfung derselben durch das Stadtministerium aber in Wegfall gekommen, in dieser Beziehung gelten die Vorschriften über das Verfahren wie bei andern Privatpatronatspfarren. Die Ordination erfolgt in der Art, daß der Magistrat vom Konsistorium den Auftrag erhält, solche durch den Stadtsuperintendenten unter Assistenz des Stadtministeriums verrichten zu lassen. Die Aufsicht über die Geistlichen führt der Magistrat durch den Superintendenten.

Abgesehen von einigen Aenderungen, welche die neuere kirchliche Gesetzgebung mit sich gebracht hat, besteht diese Kirchenverfassung noch gegenwärtig.

Als im September 1825 Friedrich Wilhelm III. zu den bei dem Dorfe Fermersleben stattfindenden Herbstmanövern mehrere Tage in dem festlich geschmückten Magdeburg verweilte, nahm der Oberpräsident v. Klewitz Veranlassung, den König auf die nach und nach eingetretene Baufälligkeit des Domes aufmerksam zu machen. Mittels Kabinettsordre vom 10. Februar 1826 bewilligte der König aus seiner Schatulle 60 000 Thlr. zur Reparatur des Domes und befahl auf den vom Oberpräsidenten weiter erstatteten Bericht unterm 13. Juni desselben Jahres die gründliche Wiederherstellung des alten, ehrwürdigen Baudenkmals mit der näheren Bestimmung, daß die auf 204 000 Thaler und mit Einschluß einer Nachtragsforderung von 8400 Thlrn. für eine neue Bedachung auf zusammen 212 400 Thlr. veranschlagten Kosten auf die Baujahre von 1826/34 zu verteilen seien. Unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten v. Klewitz wurde für die administrative und technische Leitung des Baues eine aus dem Oberregierungsrat v. Seydewitz, dem Regierungsrat Kurella und dem Landbaurat Clemens bestehende Baukommission ernannt, die spezielle Ausführung aber dem Bauinspektor Mellin und dem Baukondukteur Rosenthal übertragen.

Die Gesamtkosten dieses Reparaturbaues stellten sich nach der Schlußrechnung auf rund 221 000 Thlr. Aus der Geschichte desselben ist zu bemerken, daß über die Wiederherstellung der Spitze des südlichen Domturmes eingehende Verhandlungen geführt sind. Wie der Augenschein ergiebt, entbehrt der letztere der Krone (Rose oder Krönungsblume), welche die Spitze des nördlichen Turmes zeigt. Es geht die Sage, daß in der Belagerung durch Tilly von den westlich der Stadt belegenen Hohendodeleben er Anhöhen aus die jetzt fehlende Krone von der feindlichen Artillerie herabgeschossen sei. Die Baukommission ließ hierüber Ermittelungen anstellen und ein von der Militärbehörde erstattetes Gutachten sprach sich dahin aus, daß nach dem Stande des Geschützwesens im dreißigjährigen Kriege die Möglichkeit vorhanden gewesen, von der bezeichneten Gegend aus die Spitze des Domturmes zu treffen und die Zerstörung derselben daher in der von der Sage behaupteten Weise nicht ausgeschlossen sei. Auf Grund dieses Gutachtens ist mit königlicher Genehmigung von der Wiederherstellung der Krone des südlichen Domturmes abgesehen worden. Nach den neueren Forschungen ist die Sage von der Herabschießung der Krone im dreißigjährigen Kriege unbegründet, denn abgesehen davon, daß Abbildungen des Doms aus dem 16. und dem 17. Jahrhundert vor dem großen Kriege den südlichen Turm ohne Krone zeigen, erhellt aus einer vom ersten evangelischen Domprediger Siegfried Sack gehaltenen und noch vorhandenen Predigt die bestimmte Angabe, daß im Jahre 1540 „das Wetter in den Turm geschlagen, die Rosen abgeworfen und merklichen Schaden gethan". Ohne Zweifel würde, wenn man während des Baues diese Nachricht gekannt hätte, die Kreuzblume des südlichen Turmes wieder hergestellt sein. Im Laufe dieses Baues wurde auch das bis dahin mit einem hölzernen Gitter umgebene Grabmal Otto's des Großen geöffnet, eine Untersuchung indes nicht vorgenommen, das Holzgitter aber beseitigt und im November 1844 durch ein solches von Bronze ersetzt. Bei dieser Gelegenheit erfolgte eine abermalige Oeffnung der Gruft. Innerhalb eines Steinkastens befand sich eine rohgearbeitete, ziemlich gut erhaltene und mit einem Holzdeckel verschlossene Kiste aus Tannenholz, in welcher sich nach Abnahme des Deckels die Todtengebeine nicht in natürlicher Lage, sondern durcheinander geworfen, vorfanden, was darauf schließen läßt, daß schon in früherer Zeit eine Eröffnung des Grabes stattgefunden hatte; von dem Schädel wurden durch den Maler Ochs verschiedene Zeichnungen gefertigt, von denen eine im Rathause aufbewahrt wird. In neuester Zeit ist auch die Frage aufgetaucht, ob die in der älteste

zweifelhaft vorhanden gewesene Krypta noch vorhanden sei, die dieserhalb im Jahre 1896 veranlaßten Ausgrabungen haben aber zu keinem Ergebnis geführt.

Eine Marmortafel am ersten südlichen Pfeiler des Hauptschiffes der Kirche giebt Zeugnis von der Munifizenz des Königs und der unter seinen Auspizien erfolgten Wiederherstellung des herrlichen gothischen Baues.

Der erste Gottesdienst, noch vor Vollendung des Restaurationsbaues wurde im Dom bei der zweiten Säkularfeier der Zerstörung Magdeburgs am 10. Mai 1831 gehalten. Beschlossen wurde diese Feier in der Sitzung des Gemeinderats vom 31. August 1829, in welcher zweien seiner Mitglieder, dem Propst zu U. L. Frauen Rötger und dem zweiten Domprediger, Konsistorialrat Koch, aufgetragen wurde, den Plan zu einer würdigen Feier des Festes zu entwerfen und vorzulegen. Zunächst wurde man darüber einig, daß das Fest den Charakter eines Dankfestes für die wiedergewonnene Blüte der Stadt unter dem Szepter der Hohenzollern, namentlich des Königs Friedrich Wilhelms III. haben sollte. Sodann entschied man sich, daß der 10. Mai (als der Tag des alten Kalenders und der volkstümlichen Bezeichnung der Zerstörung) und nicht der nach dem neuen Kalender auf den 20. fallende Tag durch Glockengeläut am Vorabend und am Festmorgen, durch einen Vormittagsgottesdienst in sämtlichen städtischen und vorstädtischen Kirchen, durch eine Festrede auf dem entsprechend eingerichteten und geschmückten Bürgersaal des Rathauses und Speisung der Armen begangen werden solle. Beschlossen wurde ferner, daß die Rathausfeier hauptsächlich dem Andenken des Bürgermeisters Otto von Guericke, des Wiederherstellers der Stadt, und des Dompredigers Bake, der durch seine Ansprache an Tilly so vielen Einwohnern das Leben gerettet, gewidmet sein und daß zu dem Ende dem Professor Tieck in Berlin der Auftrag zur Anfertigung einer Büste Guericke's aus karrarischem Marmor auf einer ebensolchen 4 Fuß hohen Säule, dem Maler Sieg aber der Auftrag zur Fertigung eines Bakeschen Bildes nach einem noch vorhandenen Originalgemälde, und dem Landschaftsmaler Hasenpflug in Berlin der Auftrag zu zwei großen Wandgemälden „Magdeburg am 10. Mai 1631" und „Magdeburg am 10. Mai 1831" gegeben werden solle. Die Ausarbeitung des Festvortrags auf dem Rathause mit vorwiegend geschichtlichem Inhalt übernahm der Magistrats-Sekretär und Stadtbibliothekar Gerloff, den Vortrag desselben der Oberbürgermeister Francke. Sämtliche Beschlüsse wurden dem Könige mit der Bitte um Genehmigung der Festfeier in der angegebenen Weise eingereicht; dieselben wurden mit der alleinigen Abänderung bewilligt, daß das Glockengeläut am Vorabend wegzufallen habe, da solches nur den hohen Kirchenfesten gebühre. Diesem Programm gemäß kam die Feier in würdigster Weise zur Ausführung. Die Festpredigt im Dom hielt der erst kurz vorher zum Stadtsuperintendenten ernannte Pastor zu St. Johannis, Denhardt, weil beide Domprediger, der Bischof D. Westermeier am 1. März und der bei der Vorbereitung der Feier selbst so thätig gewesene Konsistorialrat D. Koch am 3. März 1831 mit Tode abgegangen waren. Auf den über den Verlauf des Festes an den König, sowie an den Kronprinzen vom Oberbürgermeister Francke erstatteten Bericht erging das nachstehende Allerhöchste Kabinettsschreiben:

Die Erinnerung an den 10. Mai des 17. Jahrhunderts ist so herzerhebend im tiefsten Gefühl des hohen Ernstes dieses Säkularfestes gefeiert worden, daß Ich Mein inniges Wohlgefallen darüber und über den ganzen Inhalt Ihres Berichtes nicht lebhaft genug ausdrücken kann. Der gute Sinn der Einwohnerschaft der Stadt und ihre Anhänglichkeit haben sich bei der ganzen Feier von neuem bewährt und Ich beauftrage Sie, der Mir immer wert gewesenen Stadt diese Aeußerung Meines Wohlgefallens bekannt zu machen, so wie Ich Ihnen und dem Stadtsekretair Gerloff über die Anordnungen des Festes Meinen Beifall hierdurch bezeige.

Berlin, den 25. Mai 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Oberbürgermeister Francke zu Magdeburg.

Ein ähnlich lautendes Dankschreiben ging auch vom Kronprinzen ein. Die Bekanntmachung Francke's lautete:

Ich kann meinen Mitbürgern sicherlich keine größere Freude machen, als durch vorstehende Mitteilung. Magdeburg, den 28. Mai 1831.

Der Oberbürgermeister Francke.

Im Sommer und Herbst desselben Jahres waren die städtischen Behörden angestrengt mit der Beschlußfassung und Ausführung von Maßregeln gegen den sicher zu erwartenden Ausbruch der asiatischen Cholera beschäftigt, welche seit mehr als Jahresfrist sich von ihrer Heimat Ostindien nach Westen gewendet und im Mai 1831 die Grenze von Deutschland überschritten hatte. Staatlich angeordnete Quarantäne-Anstalten, wie eine solche schließlich auch auf der Ostseite von Magdeburg an der Friedrich-Wilhelmsbrücke bei Biederitz eingerichtet war, hatten das Vordringen der verheerenden Krankheit nicht hindern können, und so kam wirklich am 3. Oktober 1831 in Magdeburg der erste Cholerafall vor. Die Vorbeugungsmaßregeln, welche die vorgeschriebene, aus Mitgliedern der Bürgerschaft und des Militärstandes zusammengesetzte Gesundheits-Kommission getroffen hatte, wurden schleunigst zur Ausführung gebracht; in jedem der 13 Bezirke, in welche die Stadt geteilt war, trat eine besondere „Revier-Schutzkommission" zusammen, welcher noch eine „Oekonomie-Kommission" zur Seite stand; dieser

Das alte Sudenburger Thor (Aussenansicht).

v. Liliensträm'sches Haus und Sudenburger Thor (Stadtansicht).

lag hauptsächlich die Sorge für eine bessere Verpflegung und Geldunterstützungen der von der Cholera befallenen ärmeren Einwohner ob; für die Kranken, deren Behandlung in ihren Wohnungen durch den Hausarzt oder die für jedes Revier bestellten Aerzte nicht erfolgen konnte, waren die Choleralazarette, eins für das Militär, ein zweites für Bürger und ein drittes für die Friedrichstadt, eingerichtet. Cholerabuden, in denen ein mit den nötigen Medikamenten und Apparaten versehener Wundarzt und ein Krankenwärter zur ersten Hilfsleistung stationiert waren, gab es durch die Stadt verteilt acht, und außerdem zwei Interims-Kontumazanstalten zur schleunigen vorläufigen Unterbringung von Erkrankten, die in ihrer Wohnung nicht verbleiben konnten. Sorge getragen war auch für die Desinfektion von Personen und Sachen, und in 6 Suppenanstalten, welche an verschiedenen Punkten der Stadt verteilt waren, wurden täglich nahrhafte Suppen an die sich meldenden Einwohner verabreicht.

Mit der vom Gemeinderat für alle diese Einrichtungen bewilligten Summe von 50 000 Thlrn., zu welcher noch ein durch freiwillige Beiträge gesammelter Zuschuß von 10 000 Thlrn. hinzukam, konnten die Bedürfnisse in hinreichendem Maße befriedigt werden, zumal da die Privatwohlthätigkeit auch in einzelnen besonderen Fällen mit ihren Gaben nicht kargte. Zur Sorge für die durch die Cholera zu Waisen gewordenen Kinder, soweit sie nicht von der Armendeputation übernommen waren, bildete sich auf Anregung der selbst von der Cholera schwer heimgesuchten Frau Emilie Weichsel, geb. Morgenstern (sie hatte durch die schreckliche Krankheit binnen wenigen Tagen ihren jungen Ehegatten und drei kleine blühende Kinder verloren) ein Frauenverein, zu welchem Frau Weichsel selbst zuerst einen erheblichen Kapitalbeitrag spendete.

Ein schönes und des Gedenkens in der Geschichte Magdeburgs würdiges Denkmal hat sich in dieser schweren Zeit auch die Gattin des damaligen Arztes Dr. Neide gesetzt, welche durch ihre Opferwilligkeit, ihre Umsicht und Ausdauer aufs wirksamste die außerordentlichen Arbeiten der Stadtbehörden und der Wohlthätigkeitsvereine unterstützte. Sie unterlag den Anstrengungen und starb, noch ehe die Epidemie völlig erloschen war. Im Gefühl der Dankbarkeit und zu allseitiger Befriedigung der Bürgerschaft widmete ihr der Magistrat auf städtische Kosten einen Grabstein mit der Aufschrift: Sie half, wo Not war! Der Entschlafenen die dankbare Stadt.

Vom 3. Oktober 1831 bis 22. Januar 1832, mit welchem Tage die Epidemie für erloschen erklärt wurde, waren 631 Personen erkrankt und davon 375 gestorben. Die Beerdigung der Leichen erfolgte zur Nachtzeit und auf einem besonderen auf dem Begräbnisplatz eingehegten Raum. Am 5. Februar wurde in allen Kirchen der Stadt ein Dankgottesdienst für das Erlöschen der Krankheit gefeiert.

Es sind hier später im Jahre 1837 und ferner in den vierziger und fünfziger Jahren vielfach heftigere Ausbrüche der Cholera erfolgt, man hat aber dabei von den außerordentlichen Maßregeln, welche bei diesem ersten Auftreten der Epidemie getroffen waren, Abstand genommen, sich vielmehr an der Hand der gemachten Erfahrungen darauf beschränkt, die bei Seucheausbrüchen gesetzlich vorgeschriebenen Anordnungen und die sanitätspolizeilichen Vorschriften über Reinhaltung der Häuser, Straßen und Plätze, strenger als es früher geschehen war, zu handhaben.

Bis zum Jahre 1830 war, wie wir gesehen, die gesamte städtische Verwaltung umgestaltet und dergestalt im besten Sinne des Wortes neu geordnet, daß die anderweite Verfassung, welche im Jahre 1832 durch Einführung der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 ins Leben trat, eine Grundlage vorfand, an welcher nicht mehr gerüttelt, auf welcher aber sicher fortgebaut werden konnte. Die erste einleitende Verfügung in betreff der Stadt Magdeburg erging von der königlichen Regierung unterm 13. Juni 1831 an den Landrat und Oberbürgermeister Francke und enthielt die nötigen Gesichtspunkte für die Einführung des neuen, die bisherige Verfassung vollständig abändernden Gesetzes. Die Verhandlungen darüber führte der Oberregierungsrat Grüel, als königlicher Kommissarius, mit dem Gemeinderat und zwei Magistratsmitgliedern. Das Verfahren zerfiel naturgemäß in drei Teile:

1) in die Wahl der Stadtverordneten, welcher die nötigen Erörterungen und Beschlüsse über Zahl und Eigenschaft der Stadtverordneten und den Modus ihrer Wahl vorauszugehen hatten;
2) in die Einsetzung des von den Stadtverordneten zu erwählenden und von der Regierung zu bestätigenden Magistrats;
3) in die Entwerfung des Statuts, als des städtischen Verwaltungs-Grundgesetzes, durch beide Stadtbehörden.

Nachdem man sich über alle bezüglich der Stadtverordneten in Betracht kommenden Fragen geeinigt, die Zahl derselben auf 30 festgesetzt und behufs ihrer Wahl die Stadt in 10 Bezirke mit je 3 Stadtverordneten und 3 Stellvertretern geteilt, für diese Beschlüsse auch die Genehmigung des Oberpräsidiums, als zuständiger Behörde, erhalten hatte, erfolgte die erste Wahl der Stadtverordneten am Sonntag, den 15. Januar 1832, im Saale des Börsenhauses, nachdem im vorhergegangenen Gottesdienst in allen Kirchen der Stadt in würdiger Weise auf die Wahl hingewiesen worden war. Das ganze Wahlgeschäft wurde in zehn Terminen für die festgestellten zehn Wahlbezirke vollendet.

Die erste amtliche Thätigkeit der neuen Stadtverordneten richtete sich auf die Wahl der Magistratsmitglieder. Das Immediatgesuch derselben, worin sie um Dispensation von der gesetzlichen Bestimmung baten, drei Kandidaten für die Oberbürgermeisterstelle in Vorschlag zu bringen, vielmehr den bisherigen Oberbürgermeister Francke lebenslänglich als solchen für die Stadt Magdeburg zu bestätigen, genehmigte der König mit der huldvollen Eröffnung, daß er sich zu gunsten der Stadt versagen wolle, den Oberbürgermeister Francke, wie es seine Absicht gewesen, als Polizei-Präsidenten der Stadt Berlin anzustellen. Die Vorschläge der Stadtverordneten in betreff der übrigen Magistratsmitglieder wurden von dem Oberpräsidenten dem Oberbürgermeister Francke zur Aeußerung vorgelegt und nach dessen gutachtlichem Berichte entschieden. Danach wurde außer dem Oberbürgermeister ein Bürgermeister, zwei besoldete und vier unbesoldete Stadträte als Magistratsmitglieder gewählt und bestätigt. Später wurden noch zwei besoldete Magistratsmitglieder für das Schul- und das Baufach angestellt. Die Einführung und Verpflichtung des Magistrats erfolgte am 1. Mai 1832 durch den Oberregierungsrat Grüel, und das damalige Magistrats-Kollegium bestand aus dem Oberbürgermeister Francke, dem Bürgermeister Oppermann, den besoldeten Stadträten Costenoble und Behrens und den unbesoldeten Stadträten Focke, Gärtner, Cuny und Fischer. Als Stadtschulrat trat am 15. April 1834 der Magistrats-Sekretär und Stadtbibliothekar Gerloff ein. Im Subalternpersonal, worüber die Beschlußfassung noch vorbehalten blieb, wurden auch späterhin besondere Veränderungen nicht vorgenommen.

Nunmehr war nur noch die Entwerfung des Statuts übrig. Diese verzögerte sich bei der Wichtigkeit der Sache, welche auch Korrespondenzen mit anderen Städten über deren Statuten erheischte, bis zum Jahre 1838. Unterm 7. Juni desselben Jahres wurde das Statut endlich vom Magistrat und von der Stadtverordnetenversammlung vollzogen und am 15. September desselben Jahres vom Minister des Innern und der Polizei bestätigt. Dasselbe enthält die Festsetzungen über den Erwerb des Bürgerrechts, über die Zahl der Stadtverordneten, deren Eigenschaft, den Modus ihrer Wahl, über die besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder, die Einteilung der Stadt in Verwaltungsbezirke.

Auf den unter Francke's alleiniger Direktion mustergültig geordneten Geschäftsgang des Magistrats hatte die Verfassungsänderung den aus der Städteordnung selbst sich ergebenden Einfluß, daß ein großer Teil der Sachen, die bisher von dem Oberbürgermeister oder den Ratmännern ausschließlich oder kurzer Hand in Gemeinschaft mit dem Gemeinderat erledigt werden konnten, nunmehr noch der Beschlußfassung und Zustimmung der Stadtverordneten unterbreitet werden mußte; ein Verfahren, welches dem in der Stadtverwaltung bisher fast unbeschränkt gewesenen Magistratsdirigenten vielfach unbequem sein mochte, für das nachgeborene Geschlecht aber einer Rechtfertigung nicht mehr bedarf.

Dreimal während der dreißiger Jahre besuchte der König Friedrich Wilhelm III. die sich seiner besonderen Gunst erfreuende Stadt Magdeburg, das erste Mal 1832 bei der Rückkehr der beiden Magdeburgischen Infanterie-Regimenter Nr. 26 und 27 von der französischen und belgischen Grenze, wohin dieselben 1830 nach Ausbruch der Pariser Juli-Revolution verlegt worden waren; sodann im darauf folgenden Jahre gelegentlich der bei Rothensee abgehaltenen Herbstmanöver und endlich zum letzten Male aus derselben Veranlassung im Jahre 1838. Die Anwesenheit des Königs und der ihn begleitenden Mitglieder der königlichen Familie dauerte jedesmal mehrere Tage und gab Zeugnis von der hohen Verehrung und Liebe, welche Magdeburg für den König und sein Haus hegte. Jedesmal prangte die Stadt im Festschmuck und in glanzvoller abendlicher Erleuchtung, durchwogt von der freudig erregten Bürgerschaft und der zahlreich aus der Umgegend herbeigeströmten Landbevölkerung. Besonders glänzend waren die Tage vom 9. bis 16. September 1838, in denen der König, umgeben nicht nur von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, sondern auch von vielen fürstlichen Häuptern, darunter von seinen Schwiegersöhnen, dem Kaiser Nikolaus von Rußland, dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und dem Prinzen Friedrich der Niederlande, ferner dem König von Hannover, dem Herzog von Braunschweig und anderen, die Heerschau bei dem Dorfe Fermersleben abhielt. Es war überhaupt das letzte Mal, daß Friedrich Wilhelm III. in den Mauern Magdeburgs weilte; er starb am 7. Juni 1840 im 70. Jahre seines vielbewegten, aber in Ruhe und Frieden ausgegangenen Lebens. Die Wunden, welche die französischen Kriege dem Lande geschlagen hatten, waren vernarbt, die dem preußischen Staate neueinverleibten Provinzen hatten sich allmählich der treuen Gesinnung der älteren angeschlossen, und die Stadt Magdeburg ging einer segensreichen, damals freilich kaum noch geahnten Zukunft entgegen.

Das öffentliche Leben in Staat und Kirche, welches während eines fünfundzwanzigjährigen Friedens unter dem streng rechtlichen, aber milden Regiment des nach und nach alternden Königs sich nur wenig geregt hatte, nahm mit dem Regierungsantritt Friedrich
neuen Aufschwung. I
und weitgehenden
nicht nur Pre

deutschen Vaterlandes wurden die ersten Kundgebungen des neuen Königs aufgenommen. Davon zeugten auch die dem Königspaare bei seinem ersten Besuch in Magdeburg am 17. Juni 1841 bereiteten Feste, die den von der Stadt bei früheren gleichen Anlässen veranstalteten in keiner Weise nachstanden. Allmählich zeigte sich aber, daß die idealen Anschauungen des Königs über Staat und Kirche und über seine eigene Herrscherstellung zu beiden vielfach kein Verständnis fanden. In Magdeburg zeigte sich dies vorzugsweise auf kirchlichem Gebiete und veranlaßte hier eine tiefgehende Bewegung, deren Ursprung noch in die letzte Zeit Friedrich Wilhelms III. fällt.

Im Sommer 1838 hatte der Magdeburgische Kunstverein ein Oelgemälde von Becker in Düsseldorf, „die betende Bauernfamilie", zur Ausstellung gebracht und für seine Mitglieder lithographieren lassen. Das Bild stellte eine im Walde vor einem (nicht sichtbaren) Heiligenbilde knieende Bauernfamilie dar. Zur Deutung dieses Bildes brachte die Magdeburgische Zeitung unterm 3. Februar 1840 ein vom Kreiskassen-Rendanten Ribbeck verfaßtes gleichnamiges Gedicht, dessen einzelne Strophen mit dem Endreim schlossen: „zum lieben Heiland Jesus Christ, der aller Not Erbarmer ist". Gegen dieses Gedicht eröffnete der Pastor Sintenis an der Kirche zum heil. Geist in derselben Zeitung, am 7. Februar, eine Kritik, in welcher ausgeführt wurde, daß es ein böses Zeichen der Zeit sein könne, wenn Künstler und Dichter sich in den Dienst des Aberglaubens begeben, oder unabsichtlich dem Aberglauben dienen, denn Aberglauben sei es, wenn der Verfasser des bezeichneten Gedichtes vom lieben Heiland Jesus Christus spreche, wo der Wahrheit gemäß nur von Gott die Rede sein könne. Die Gegenerklärung Ribbecks lautete dem Sinne nach dahin, daß er dem neuen Glauben nicht huldige, sondern dem alten treu bleiben wolle. Damit hätte die Angelegenheit füglich abgethan sein können, indes das königliche Konsistorium, an seiner Spitze der Generalsuperintendent, Bischof Dräsecke, und in seiner Gefolgschaft vor allen der Prediger Kämpfe und der Pastor Reinhardt, glaubten zu einem derartigen Attentat auf den höchsten christlichen Glaubenssatz nicht schweigen zu dürfen. Sintenis wurde deshalb zu einer Erklärung aufgefordert, ob er der Verfasser des das Ribbeck'sche Gedicht kritisierenden Aufsatzes in der Magdeburgischen Zeitung sei. Auf die bejahende Antwort erhielt er einen vom 12. Februar 1840 datierten scharfen Verweis und zugleich eine Ermahnung, auf welche Sintenis am folgenden Tage erwiderte, daß die in der Verfügung des kgl. Konsistoriums enthaltene dogmatische Belehrung seine aus gewissenhafter Prüfung gewonnene, ihm als Sünde angerechnete Ueberzeugung zu ändern nicht im stande sei; sein Amt werde er nach wie vor mit Liebe und Eifer, mit Gewissenhaftigkeit und Treue verwalten. Darauf erging an Sintenis eine nochmalige Ermahnung und gleichzeitig — weil über den ausgebrochenen Streit auf allen Kanzeln der Stadt, von Kämpfe an St. Ulrich, von Reinhardt bei St. Jakob, von Dräsecke und dem Hilfsprediger Bethmann am Dom gegen, von allen übrigen Geistlichen für Sintenis gepredigt worden war — an das geistliche Ministerium der Stadt und der Vorstädte die Aufforderung, den den Gemeinden nunmehr hinlänglich bekannten Vorfall auf den Kanzeln ruhen zu lassen. Sintenis selbst mußte die Konzepte der in dieser Angelegenheit gehaltenen drei Predigten einsenden. Aus letzteren wollte Dräsecke entnommen haben, daß bei Sintenis an ein Eingehen auf die Verordnungen des Konsistoriums nicht zu denken sei, und um ein solches Treiben eines Dieners am Evangelium für die Zukunft zu verhindern, forderte er am Schlusse einer mit Sintenis gehabten persönlichen Unterredung diesen zur Unterschrift eines Protokolls auf, mit dessen Inhalt sich Sintenis nicht einverstanden erklärte: er sandte aber unter Bezugnahme auf die einzelnen ihm vorgehaltenen Punkte eine Erklärung ein, welche dem Bischof Dräsecke so wenig genügte, daß er sich veranlaßt sah, dem Konsistorium einen ausführlichen Vortrag zu halten und ein schriftliches Gutachten abzugeben, welches nach seinem ganzen Inhalt darauf hinausging, den Pastor Sintenis aus seinem Amte zu entfernen. Das Konsistorium erkannte indes nur auf einen dem Angeschuldigten vor dem versammelten Kollegium mündlich zu erteilenden Verweis, der ihm zugleich mit der Verwarnung gegeben wurde, sich bei Vermeidung der Amtssuspension und Einleitung der Disziplinaruntersuchung vor ähnlichen Angriffen auf die evangelische Kirchenlehre zu hüten. Sobald der Magistrat und das Kirchenkollegium zum heiligen Geist von den gegen Sintenis geschehenen und noch zu befürchtenden Schritten Kenntnis erhalten, nahmen sie sich in entschiedenen Vorstellungen beim Konsistorium des gefährdeten Geistlichen und der von ihm verteidigten Glaubensfreiheit an, reichten auch über den dem Pastor Sintenis erteilten Verweis Beschwerde beim Minister der geistlichen Angelegenheiten ein, welche von diesem, wie zu erwarten war, zurückgewiesen wurde, jedenfalls aber ihren Zweck erreicht hatte, der obersten Kirchenbehörde des Staates die Stellung der Stadtbehörde und der Gemeinde in dem vorliegenden Streite ohne alle Zweideutigkeit klar zu erkennen zu geben.

Damit war die Sache vor den zuständigen Behörden erledigt, nicht aber in der Presse und in der öffentlichen Meinung, welche sich des bisher schon litterarisch behandelten Gegenstandes nunmehr mit noch größerer Energie und weitgehenden Folgen bemächtigten. Auch dazu gab Dräsecke die nächste Veranlassung, indem er das von ihm dem Konsistorium übergebene Gutachten und die

an Sintenis ergangenen Verfügungen von einem „Freunde der Wahrheit“ (Theune, damals Divisionsprediger in Magdeburg) veröffentlichen ließ, ohne gleichzeitig die von Sintenis, vom Magistrat und dem Kirchenkollegium zur Verteidigung des Ersteren zugegangenen Schriftstücke mit abdrucken zu lassen. Wie in der theologischen Litteratur, so rief der Fall auch unter den freisinnigen evangelischen Geistlichen eine große Bewegung hervor, und es war vor allen ein einfacher Landgeistlicher, der Pastor Lebrecht Uhlich zu Pömmelte, der sich gedrängt fühlte, zum Schutz einer freieren Glaubensrichtung sich mit gleichgesinnten Amtsbrüdern zu verbinden und dafür in Wandel, Wort und Schrift nach Kräften zu wirken. So entstand aus dem Zusammentritt weniger Geistlichen (es waren ihrer 16, welche am 29. Juli 1841 ihre erste Besprechung in Gnadau hatten und denen sich in den folgenden Versammlungen eine große Anzahl Nicht-Geistlicher anschlossen) jene große „Gesellschaft protestantischer Freunde“ — im Volksmunde auch „Lichtfreunde“ genannt — welche regelmäßige Versammlungen in Köthen abhielt, bis diese im Sommer 1845 polizeilich verboten wurden. Der Einfluß, welchen die protestantischen Freunde in Magdeburg übten, war ein sehr bedeutender, teils durch die persönliche Teilnahme vieler angesehener Magdeburger geistlichen und weltlichen Standes an den Versammlungen, teils durch den äußerst lebhaft geführten Streit für und wider „die Lichtfreunde“, teils endlich und hauptsächlich durch die 1845 erfolgte Berufung Uhlichs an die Katharinenkirche hierselbst.

Am Abend des Reformationstages, 31. Oktober 1844, fand im Magdeburger Börsensaal eine nach Hunderten zählende Versammlung protestantischer Freunde statt, in welcher der Pastor zu St. Johannis, D. Erler, den Hauptvortrag hielt „über die vernunftgemäße Auffassung des Christentums“, und welch' kirchlicher Sinn damals grade in den wohlhabenden und intelligentesten Kreisen der Magdeburger Einwohnerschaft herrschte, folgt daraus, daß gegen Ende des Jahres 1844 eine Zahl von mehreren Hundert angesehener Bürger zusammentrat, um ihre Ansichten und Wünsche bezüglich der Hebung des kirchlichen Lebens auszutauschen, sich darüber zu vereinigen und die Ergebnisse dieses Austausches in eine bestimmte Form zu bringen. Daraus entstand eine mit 196 Unterschriften (an der Spitze der Name des Kaufmanns Emanuel Bänsch) versehene Eingabe an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, Eichhorn, in welcher um eine rationellere Einrichtung ds öffentlichen Gottesdienstes gebeten wurde. Der durch die Regierung in Magdeburg ergangene Bescheid war, wie zu erwarten stand, ein abschlägiger; es wurde den Petenten anheimgegeben, sich den bestehenden kirchlichen Ordnungen zu fügen, oder auf dem geordneten Wege aus der Kirche auszuscheiden und eine besondere Religionsgesellschaft zu bilden.

Bis dahin hatte der Magistrat noch keine Veranlassung, zur kirchlichen Bewegung Stellung zu nehmen; als aber im März 1845 nach dem Tode des Superintendenten Dr. Aßmann der Magistrat den Pastor D. Erler zum Stadtsuperintendenten wählte, geriet er sofort mit dem Konsistorium in einen harten und langwierigen Konflikt. Erler, welcher sich der Gesellschaft der protestantischen Freunde förmlich nicht angeschlossen, hatte einen von ihm gehaltenen Vortrag unter dem Titel: „Der christliche Rationalismus. Ein Wort zur Verständigung an alle gebildeten Christen“, durch den Druck veröffentlicht. In dieser Schrift erklärte er, daß die symbolischen Bücher nicht als Autorität in der evangelischen Kirche anerkannt werden könnten. Daraus nahm das Konsistorium Veranlassung, die Bestätigung der Wahl Erlers als Stadtsuperintendent in Magdeburg, mit welcher sich die königliche Regierung einverstanden erklärt hatte, zu beanstanden. Der Magistrat beschwerte sich beim Kultusminister. Infolgedessen wurde Erler vor das Konsistorium geladen, um sich näher über seine Stellung zu den symbolischen Büchern auszusprechen. Die von Erler abgegebene Erklärung wurde als genügend nicht anerkannt, und seine Bestätigung ließ daher auf sich warten. Nun wandte sich der Oberbürgermeister Francke namens des Magistrats an den König, aber auch dieser sprach sein Mißfallen über das gegebene Aergernis aus. Erler wurde vom Konsistorium aufgefordert, seine von der Kirchenlehre abweichenden Ansichten zu widerrufen, und da er dies verweigerte, so versagte das Konsistorium die Bestätigung und forderte den Magistrat auf, binnen 8 Wochen eine Neuwahl vorzunehmen, widrigenfalls das Konsistorium von seinem Devolutions- (Anfall-) Rechte Gebrauch machen und einen Superintendenten ernennen würde. Hiergegen protestierte der Magistrat sehr entschieden, erbat sich von der theologischen Fakultät zu Jena über die in Rede stehende Abweichung Erlers von der Kirchenlehre ein Gutachten, welches vollständig zu Gunsten des Letztern ausfiel; gleichwohl wurde die Bestätigung schließlich auch vom König versagt und erfolgte nach vielfachem Schriftwechsel erst am 19. Mai 1848, infolge der inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse.

Aber noch tiefergehend wurde die Bewegung, als fast gleichzeitig mit dem Verbote der Versammlungen der protestantischen Freunde, deren Sprecher Uhlich bis zum Schlusse gewesen war, der Letztere vom Kirchenkollegium zu St. Katharinen zum Prediger an dieser Kirche gewählt worden war. Das Konsistorium zögerte mit der Bestätigung, bei deren Ve
bürgermeister Franc
Oberpräsidente

ſtellungen geltend gemacht hatte, ernſtliche Ruheſtörungen in der Stadt zu befürchten ſtanden. Auf Anordnung des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten ſollte der Beſtätigung Uhlichs eine erneute Hinweiſung auf ſeine Amtspflichten vorhergehen. Dieſe Hinweiſung geſchah durch den Generalſuperintendenten Möller (Dräſecke's Nachfolger), im Beiſein des Oberkonſiſtorialrats Mänß und am Schluſſe der darüber aufgenommenen Verhandlung erklärte Uhlich: „es ſei ſein ernſter Vorſatz, bei allen Angelegenheiten ſeiner Amtsverwaltung ſich von der gewiſſenhafteſten Prüfung leiten zu laſſen und ſich vor jeder Regung zu bewahren, welche vom Wege der Pflicht ihn abführen könne". Daraufhin erfolgte die Beſtätigung.

Von Anfang an war die Amtsthätigkeit Uhlichs in Magdeburg eine ganz außerordentliche. Die Katharinenkirche war, wenn er predigte, bis auf den letzten Platz gefüllt; nicht nur, daß im Schiff der Kirche und auf den Emporen alle Stühle beſetzt waren, auch in allen Gängen ſtanden die Zuhörer gedrängt und lauſchten den Worten des Redners, der ſo natürlich, ſo allgemein faßlich und verſtändlich und dabei doch ſchön und erbaulich ſprach. Aus der ganzen Stadt, aus den Vorſtädten und den umliegenden Dörfern ſtrömten die Leute herbei, um ihn zu hören. Die ſeelſorgerliche Wirkſamkeit Uhlichs war die umfaſſendſte. Alle Kranken, alle Witwen und Waiſen, die er ſelbſt aufſuchte, fanden in ihm den Tröſter, Helfer und Berater, und nicht nur, daß er mit den Beihilfen, die ihm von allen Seiten zuflossen, der augenblicklichen Not abhalf, er war auch beſtrebt, durch Mittel und Wege, auf welche er unermüdlich ſann, künftiger Not, ſoviel in ſeinen Kräften ſtand, vorzubeugen. So konnte es nicht fehlen, daß Uhlich durch ſein ſegensreiches Wirken bald in allen Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft zu den angeſehenſten Perſönlichkeiten gehörte. Nur dem kleinen orthodoxen Teile der Einwohnerſchaft und den kirchlichen Behörden, die in ihm den gefährlichſten Feind der alten Kirchlichkeit ſahen, erſchien der von Tag zu Tag wachſende Einfluß desſelben allzu bedenklich, als daß ſie nicht mit allen Mitteln des Aufſichtsrechtes hätten ſuchen ſollen, die Amtsverwaltung des rationaliſtiſchen Geiſtlichen einer dauernden Kontrolle zu unterwerfen.

Zuerſt wurde ihm, wie ſchon in Pömmelte geſchehen war, unterſagt, ohne Urlaub der Regierung eine über 24 Stunden dauernde Reiſe zu unternehmen; es wurden die Abendunterhaltungen, die er in ſeinem Hauſe über religiöſe Gegenſtände zu halten pflegte, als angebliche Fortſetzungen der Verſammlungen der proteſtantiſchen Freunde, polizeilich verboten, die darüber erhobene Beſchwerde wurde von der Regierung zurückgewieſen und Uhlich vom Konſiſtorium aufgefordert, einige ſeiner abendlichen Vorträge, z. B. über die Wunder Jeſu, ſchriftlich vorzulegen, auch über ſein liturgiſches Verfahren des Sonntags, bei Taufe, Konfirmation und Begräbnis Auskunft zu erteilen. Dieſe Auskunft befriedigte das Konſiſtorium ſo wenig, daß es nach mehrfachem Schriftwechſel in einer Verfügung vom 9. Juli 1847 die beiden Fragen an Uhlich richtete: „ob er die kirchenordnungsmäßigen Vorſchriften von nun an bei allen ſeinen Amtshandlungen treu und pünktlich zu befolgen entſchloſſen ſei" und „ob er gegen das Bekenntnis der evangeliſchen Kirche, wie es der lutheriſchen und der reformierten Kirche gemeinſam iſt, namentlich auch gegen das apoſtoliſche Glaubensbekenntnis niemals und in keiner Weiſe künftighin angreifend verfahren wolle".

Schon im Frühjahr 1847 hatte ſich Uhlich, um auf dem kürzeſten Wege allen Unannehmlichkeiten mit dem Konſiſtorium aus dem Wege zu gehen, gegen den Rat ſeiner treueſten und beſonnenſten Freunde in einer Immediatvorſtellung an den König gewendet und um chriſtliche Schonung und Geduld gebeten. Die darauf unterm 7. Mai 1847 an den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ergangene, Uhlich abſchriftlich mitgeteilte Kabinettsordre war eine abſchlägige; es wurde dem Bittſteller, wie dieſer ſich bei ruhiger Ueberlegung ſelbſt hätte ſagen müſſen, überlaſſen, wenn er ſich mit den Ordnungen der Kirche nicht im Einklang befände, nach Maßgabe des Patents vom 30. März 1847 aus derſelben auszuſcheiden. Man ſieht, dieſe Kabinettsordre diente der Konſiſtorialverfügung vom 9. Juli 1847 bereits zur Direktion. Gegen die letztere, welche abſchriftlich auch dem Magiſtrat und dem Katharinen-Kirchenkollegium zugegangen war, erhoben aber Magiſtrat und Kirchenkollegium ſehr energiſchen Widerſpruch, indem ſie in eingehendſter Weiſe die Amtswirkſamkeit Uhlichs ſchilderten und ſich zugleich voll und ganz zu den dogmatiſchen Anſchauungen Uhlichs bekannten, wie ſie in den Prinzipien der Reformation begründet ſeien.

Eine Deputation von 70 Frauen der Katharinengemeinde begab ſich in die Wohnung des Konſiſtorialpräſidenten Göſchel und bat dieſen, ihrer Kirche den Prediger Uhlich zu belaſſen. Alle dieſe Schritte waren erfolglos. Im September 1847 wurde gegen Uhlich unter gleichzeitiger Suſpenſion desſelben vom Amte die Disziplinaruntersuchung eröffnet. Als dieſer Beſchluß des Konſiſtoriums bekannt wurde, war Uhlich von Magdeburg abweſend. Seine Freunde beſchloſſen, ihm bei ſeiner Rückkehr einen feierlichen Empfang zu bereiten. Ueber 10 000 Menſchen hatten ſich am Bahnhof eingefunden, welche im Triumphzuge den Gefeierten nach ſeiner Wohnung begleiteten. Darauf wurde am 26. September 1847 von einer großen Zahl Mitglieder der ſechs ſtädtiſchen Parochien, ſowie der Dom- und der Friedrichſtädter Gemeinde eine Vorſtellung an den König abgeſchickt, worin ſie baten, den Geiſtlichen den freien Gebrauch der Agende zu ge-

ſtatten, auch auf den Gebrauch des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes bei der Taufe und Konfirmation nicht zu beſtehen.

Auf dieſe Eingabe erteilte der König bei ſeiner Anweſenheit in Magdeburg einigen Deputierten der Stadtbehörden eine ablehnende Antwort mit abermaligem Hinweis auf das Patent vom 30. März 1847. Dieſer mehrfach wiederholte Hinweis auf das Patent hatte die Wirkung, daß von vielen Seiten die Idee eines Maſſenaustritts aus der evangeliſchen Kirche angeregt wurde. In einer am 30. Oktober j. J. unter dem Vorſitze des Oberbürgermeiſters Francke ſtattgehabten Verſammlung gewann dieſe Idee gegen den Rat der anweſenden Magiſtratsmitglieder und mehrerer freiſinniger Juriſten und höherer Beamten, welche zunächſt den Ausgang der Uhlich'ſchen Unterſuchung abzuwarten rieten, die Oberhand, und die bis dahin ſchon einzeln erfolgten Austrittserklärungen nahmen im November und Dezember 1847 einen ſolchen Umfang an, daß es dem Land- und Stadtgericht an einem Lokal gebrach, welches die Menge der Austretenden faſſen konnte. Der Magiſtrat überwies daher auf Erſuchen des Gerichts den Stadtverordnetenſaal zur Aufnahme der vorläufigen und der definitiven Austritts-Erklärungen, welche in den genannten beiden Monaten faſt alle Nachmittage mehrere Stunden mit wachſendem Zudrange ſtattfanden. Unter den Austretenden war auch Uhlich, welcher hiernächſt zum Prediger der unter Beobachtung der geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten neubegründeten und 10 bis 12 Tauſend Seelen zählenden „freien chriſtlichen Gemeinde" gewählt wurde.

Der Oberbürgermeiſter Francke vermittelte, daß der neuen Gemeinde der Mitgebrauch der walloniſch-reformierten Kirche für ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen geſtattet wurde. Nach den Märzereigniſſen des Jahres 1848 ging man zwar mit der Abſicht um, Uhlich, deſſen Stelle an der Katharinenkirche noch nicht wieder beſetzt war, dorthin zurückzurufen, man gab dies aber auf, da mancherlei Bedenken entgegenſtanden, Uhlich ſelbſt auch keine Neigung hatte, ſeinen Rücktritt in die evangeliſche Kirche zu erklären. An Stelle des Letztern wurde der Diakonus Sachſe aus Aſchersleben gewählt, welchem bereits die Stellvertretung während Uhlichs Suſpenſion übertragen worden war. Sachſe war politiſch und kirchlich noch radikaler als Uhlich und ging bald nachher als zweiter Prediger zur freien chriſtlichen Gemeinde über.

Mit dem Antritt des Miniſteriums Manteuffel im November 1848 ging die gute Zeit für die Gemeinde vorüber. Der Mitgebrauch der Wallonerkirche wurde ihr entzogen, ſie mußte ſich begnügen, gemeinſchaftlich mit der deutſch-katholiſchen Gemeinde deren kleines Lokal in der Sebaſtianskirche zu benutzen, bezog indes im Jahre 1852 ein eigenes Haus in der Schulſtraße, welches ſie noch gegenwärtig beſitzt. 1854 wurde ſie durch Richterſpruch aufgehoben und eine Neubegründung derſelben erfolgte nach Eintritt der neuen Aera unter dem Kultusminiſter Grafen von Schwerin. Uhlich hat bis zu ſeinem 1872 erfolgten Tode der Gemeinde treu vorgeſtanden.

Als die Nachricht von ſeiner Amtsſuſpenſion bekannt geworden war, beſchloß die Stadtverordneten-Verſammlung in ihrer Sitzung vom 16. September 1847 einſtimmig, denſelben zum Ehrenbürger der Stadt Magdeburg zu ernennen, und erſuchte den Magiſtrat, dieſem Beſchluſſe beizutreten, auch das Diplom darüber auszufertigen und der Verſammlung zur Mitvollziehung vorzulegen. Der Magiſtrat lehnte dieſen Antrag, mit deſſen Begründung er ſich vollkommen einverſtanden erklärte, aus Gründen der Inopportunität vorläufig ab und geriet darüber mit den Stadtverordneten in Zwieſpalt, der indeſſen dadurch völlig ausgeglichen wurde, daß der Magiſtrat, nachdem die freie chriſtliche Gemeinde konſtituiert und die Stellung Uhlichs zu derſelben vollſtändig geklärt und geſichert war, ſelbſt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Uhlich beſchloß und die darüber ausgefertigte Urkunde den Stadtverordneten zur Mitvollziehung zugehen ließ.

In die ſehr bewegte erſte Amtszeit Uhlichs fällt auch ein Vorkommnis in der Jakobigemeinde, welches gleichfalls die damaligen kirchlichen Zuſtände in Magdeburg kennzeichnet. Durch den Tod Reinhardts war 1845 das Paſtorat an St. Jakob erledigt worden. Das Kirchenkollegium hatte Urſach, nicht, wie es zu geſchehen pflegte, den zweiten Prediger Dr. Jentzſch in die erſte Stelle aufrücken zu laſſen, ſondern wählte den Diakonus Hildebrandt in Halle zum Paſtor. Dagegen erhob ſich ein nach ſeinem Urſprung und ſeiner Begründung höchſt verdächtiger Proteſtſturm, der ſich in einer mit tauſenden, wie polizeilich feſtgeſtellt wurde, vielfach gefälſchten Unterſchriften verſehenen Petition an das Konſiſtorium um Nichtbeſtätigung des rationaliſtiſchen Diakonus Hildebrandt Luft machte. Ein ganzes Jahr lang verzögerte das Konſiſtorium die Beſtätigung des Gewählten und ſteigerte dadurch noch die Erregung der ſchon durch die Uhlich'ſchen Wirren nicht ohne Grund gereizten Bürgerſchaft.

Gleichzeitig mit dieſen Bewegungen in den evangeliſchen Kirchengemeinden fand eine ähnliche, aber nicht ſo tief gehende unter den Katholiken Magdeburgs ſtatt. Gegen die 1844 vom Biſchof Arnold zu Trier in Szene geſetzte Ausſtellung des heiligen Rockes hatte der ſchleſiſche Kaplan Johannes Ronge in Laurahütte einen ſehr energiſchen, offenen Brief veröffentlicht und dadurch die Veranlaſſung zur Bildung mehrerer ſog. deutſch-katholiſcher Gemeinden gegeben, welche ſich vom römiſchen [illegible] ſagt hatten. Ronge war 184[illegible] und hatte hier [illegible] ine

freundliche Aufnahme gefunden. Es kam zur Bildung einer deutsch-katholischen Gemeinde, welcher für ihre gottesdienstlichen Versammlungen zunächst die Aula der Handlungsschule in der Prälatenstraße überwiesen, dann aber gestattet wurde, sich den hohen Chor der als Wollmagazin von der Stadt benutzten Sebastianskirche als Gotteshaus auszubauen, auch wurde ihr von den Stadtbehörden zur Einrichtung ihres Gemeindewesens eine widerrufliche Beihilfe von jährlich 500 Thalern bewilligt. Es ging dann der deutsch-katholischen Gemeinde wie der freien christlichen; sie mußte auf Befehl der Regierung die Sebastianskirche wieder räumen, erwarb zwar ein eigenes Grundstück in der Prälatenstraße, es verringerte sich aber die Zahl der Mitglieder dergestalt, daß die Gemeinde im Jahre 1854 sich selbst auflöste. Ihr Grundstück ging in Privathände über, Akten und Urkunden wurden dem Magistrat zur Aufbewahrung übergeben. Der Prediger Nitschke kehrte nach seiner Heimat Schlesien und in den Schoß der katholischen Kirche zurück.

Die von der römisch-katholischen Gemeinde benutzte Marienkirche war Eigentum des Klosters U. L. Frauen, welches diese ihre Kirche zurückverlangte. Es wurden darüber zwischen dem Kloster, den zuständigen Behörden und Gemeindeorganen Verhandlungen gepflogen, infolge deren das Kloster die der Stadt gehörige Sebastianskirche im Jahre 1865 für 25 000 Thaler erwarb und dann, auf Grund eines besonderen Vergleichs, der katholischen Gemeinde 1873 übereignete. Die Sebastianskirche wurde nun wieder hergestellt und 1878 in gottesdienstlichen Gebrauch genommen.

Am 6. August 1843 wurde auf unmittelbare Anregung des Königs in Preußen das tausendjährige Bestehen des deutschen Reiches seit dem Vertrage von Verdun (843) durch angemessene Schulfeierlichkeiten begangen; eine solche fand auch in Magdeburg statt. Interessant ist es, eine Stimme zu hören, welche sich über diese Millesimarfeier in dem „Magdeburger Wochenblatt für Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens" (Jahrgang 1843, Nr. 17) vernehmen ließ:

„Ein fünfzigjähriges Dienstjubiläum — welch' eine gemüthliche Feier — — — Und nun das gute, große Deutschland! Welche Riesenarbeiten im verflossenen Jahrtausend! Welche Bewegungen in diesem Herzen Europas! Wie hat es darin gegohren, gewüthet, getobt und geglüht! Wie hat es gepocht und stärker pulsiert, wie ist es zerrissen und gedrückt und wie hat es gelitten! Alle Kämpfe in andern Ländern Europas entbrannt — hier sind sie ausgekämpft oder haben Deutschland durchzuckt. Hier die vielen Schlachtfelder mit den Tausenden und aber Tausenden ihrer Grab- und Denksteine, jetzt umwogt von Meeren goldener Halme, aus denen freundliche, mit Rebenlaub umsponnene Dörfer und rauchende, rauschende, rastlos thätige Städte mit ihren Thurmspitzen hervorwinken. Ein blühender Jüngling ist Deutschland, aber noch kein Greis, selbst noch kein Jubelgreis. Tausend Jahre ist nun das liebe Deutschland alt geworden, seit es in dem Vertrage zu Verdun geboren und aus der Taufe gehoben ward. Schämen muß es sich doch dieses Alters, wie faule Jungen, die im 30. Jahre noch nichts Selbständiges sind. Kann es doch nicht einmal seine Wiege im eigenen Hause nachweisen. Seine Pathen haben sie ihm schon seit 200 Jahren entrissen. Hat es doch die gesegneten Kinderstuben des Elsaß und Lothringen in der Ohnmacht nach den 30 Raubjahren dahingeben müssen und kann sich an seinem tausendsten Geburtstage nicht einmal so recht seiner Kindheit freuen. Aergern muß es sich dazu, daß seine 39 Herzkammern nicht einmal von einem gemeinschaftlichen Zollbande sich wollen umschließen lassen. Wo solche Zwietracht herrscht, da kann keine Freude sein. Oder ist das Eintracht, wenn in Deutschland unbescholtene Unterthanen des einen Landes willkührlich über die Grenze eines andern gewiesen werden; oder wenn deutsche Länder mit anderen Farben als Ausland bezeichnet und betrachtet werden? Freiheit fehlt noch auf dem Rhein und der Elbe. Jener ist noch nicht frei dans la mer, sondern nur jusqu'a la mer; der Stader Zoll und die Sandsucht drückt und hemmt den Handel auf der Elbe. Nicht einmal seine Kleidung erdenkt sich Deutschland selbst; es horcht noch allzu sehr zum Nachbar hin und duldet für seine Affennatur die fremde Mode. So groß ist es, und so mächtig könnte es sein, und läßt sich Gesetze für seinen Seehandel diktiren und bevölkert mit seinen kräftigsten Söhnen fremde, nicht eigene Kolonien. Das ist Schmach! Nein, lassen wir doch ja die Jubelfeier noch anstehen, bis Einheit, Freiheit, Selbständigkeit herrschen in Deutschland.

Ist denn auch Deutschland wirklich tausend Jahre alt? Rechnet man hie und da nicht wieder ins Mittelalter zurück? Sind nicht wieder die Väter der Gesellschaft Jesu auf Herrschaft versessen, wie zur Zeit ihrer Geburt? Wird Gustav Adolf frank und frei nach unserem Sachsen durchgelassen, um den hilfsbedürftigen Protestanten Beistand zu leisten und sie zu unterstützen wider die Fortschritte der Päpstler und Ultramontanen? Wird nicht hie und da Luthers Rationalismus und Protestation geächtet und wird der große Mann werth gehalten, ein Genosse der kleinen Walhalla zu sein, deren Eingang der Papst bewacht?

Nein, lassen wir es anstehen mit der Jubelfeier. Deutschland scheint zu kränkeln. Es könnte durch den Jubel die natürliche Entwickelung der Krisis gestört, die Genesung könnte aufgehalten werden. Noch immer stockt das Geld, das materielle Blut Deutschlands in den Adern. In manchen Landesschatzkammern und Handelsinstituten ist großer Blutandrang und in andern

Die alte „Hohepforte“ (Aussenansicht).

Die alte „Hohepforte“ (Innenansicht).

Theilen, den Extremitäten des Staatskörpers, z. B. den Grenzgegenden, ist verzehrende Schwind- und Darrsucht. Noch mehr stocken die Lebenssäfte der Intelligenz, unterbunden von den Fesseln der Zensur. Sie können nicht gleichmäßig zirkulieren und in frischen Strömen durch die Adern des Staates pulsieren; hier häufen sie sich an und verursachen Entmutigungen, Unbehagen, gallige Abscesse, dort werden sie durch Instruktionen abgehalten und dadurch ein Vegitieren, ein Absterben erzeugt.

Darum, liebes Deutschland, präpariere Dich noch nicht zum Jubel! Warte, bis er von Herzen kommen kann! Warte, bis die Schleswig-Holsteiner sich auch zu uns Deutschen zählen dürfen, wie sie gern wollen —, bis Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und Oesterreich auch deutsch sein wollen in Industrie und Handel! Warte, bis auch die Elsässer und Lothringer sich nach wahrer deutscher Freiheit sehnen und den fränkischen Schein dafür hingeben wollen! Warte, bis auch auf den Alpenzinnen der Schweiz die wahre Freiheit glüht! Warte also noch ein hundert Jahr oder zwei! Und wenn Du dann unterdeß den westlichen Hahn einmal davon gescheucht und Du geachtet in den Strahlen der Freiheitssonne herrlich gedeihest, dann jubele laut mit Deinen Brüdern allen diesseit und jenseit des Meeres in Deinen Kolonien!"

Ob der, der ohne Nennung seines Namens diese Worte vor mehr als einem halben Jahrhundert schrieb, die Zeit nach 1870 noch erlebt hat?

Als kirchliches Fest wurde in Magdeburg am 18. Februar 1846 der dreihundertjährige Todestag Luthers durch Glockengeläut am Vorabend, Gottesdienst am Todestage selbst, Gesangaufführung auf dem Alten Markt und Speisung der Präbendaten auf dem Augustinerkloster festlich begangen.

Wenig behaglich, weil mehr von Furcht als von Hoffnung für die Zukunft bewegt, waren die vierziger Jahre, dennoch waren sie eine rührige, rüstig vorwärts strebende Zeit, welche für die Entfaltung der Stadt nach allen Richtungen die bedeutendsten Folgen gehabt hat.

Am 1. Januar 1846 ging die Faber'sche Buchdruckerei mit ihrem gesamten Verlage, insonders der „Magdeburgischen Zeitung" von dem bisherigen Besitzer Friedrich Heinrich August Faber auf seinen Neffen Gustav Karl Friedrich Faber über. Dieser verlegte das Geschäft vom goldenen A-B-C nach dem Hause Breiteweg 6 und stellte hier die ersten Schnellpressen auf. Als Beilage zur „Magdeburgischen Zeitung" ließ er von 1849 ab montäglich die „Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben" erscheinen, ungleich reichhaltiger, als diejenigen Beilagen, welche in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Zeitung unter verschiedenen Titeln beigegeben waren. Seit Mitte 1855 erscheint die Zeitung täglich zweimal: in einer Morgen- und einer Abendausgabe. Großartig sind die Einrichtungen, welche seit 1872 mit dem Uebergange des Geschäfts auf die jetzigen Inhaber, die Gebrüder Alexander & Robert Faber, die Söhne des Vorbesitzers Gustav Karl Friedrich Faber, getroffen wurden. Der erweiterte Umfang der Zeitung, namentlich durch Einführung des Feuilletons, die infolgedessen sich stets mehrende Abonnentenzahl machten eine mehrfache Umgestaltung des technischen Betriebes nötig, und da hierzu im Hause Breiteweg 6 nicht Raum genug vorhanden war, so wurde im Jahre 1874 zu einem Neubau von Geschäftsräumen in der Bahnhofstraße 17 geschritten. Statt der viersachen Maschinen, welche seit 1872 für den Zeitungsdruck in Bewegung gesetzt waren, wurde eine Rotationsmaschine, die erste in Deutschland, aufgestellt, das schon 1873 vergrößerte Format wurde, nachdem die Zeitung 1875 durch einen besonderen landwirtschaftlichen Teil vermehrt worden war, in das große Timesformat umgewandelt, und behufs fortlaufender Wetterberichte 1880 auf dem Grundstück Bahnhofstraße 17 eine Wetterwarte neu erbaut und eingerichtet. Zur Förderung und Erleichterung des telegraphischen Verkehrs hat die Zeitung seit 1875 zu ihrer ausschließlichen Benutzung eine Drahtverbindung mit Berlin erpachtet. Die „Magdeburgische Zeitung" hat sich trotz aller Anfeindungen und Maßregelungen durch Entziehung des Postdebits, denen sie während der Reaktion der fünfziger Jahre ausgesetzt war, für die politische, religiöse und soziale Tageslitteratur zum ersten Blatt der Provinz Sachsen aufgeschwungen und gehört nach Inhalt und Richtung zu den geachtetsten deutschen Zeitungen, welche auch in der Geschichte der Stadt Magdeburg besondere Beachtung verdient. Neben dem Zeitungsverlag ist aber auch der übrige Druckereibetrieb der Faberschen Buchdruckerei durch die jetzigen Besitzer gehoben und kräftig entwickelt worden: außer drei großen Rotationsmaschinen für den Zeitungsdruck sind zahlreiche Druck- und Hilfsmaschinen in Thätigkeit. Die Druckerei, mit welcher Stereotypie, Zinkographie, Graveranstalt und Buchbinderei verbunden ist, und in welcher 250 Personen beschäftigt werden, liefert zur Zeit 17 Zeitungen und Zeitschriften, teils eigenen, teils fremden Verlages; für die in der Druckerei beschäftigten technischen und mechanischen Arbeiter sind Hilfskassen für Kranke, Invaliden, für Witwen und Waisen mit nicht unerheblichen Fonds von den jetzigen Inhabern der Druckerei eingerichtet.

An dem Bau der Eisenbahnen hat sich die Stadt als solche nicht beteiligt, aber der Oberbürgermeister Francke war es, der klar vorausschauend die Wichtigkeit des neuen Verkehrsmittels für Magdeburg erkannte und für die Schaffung desselben alle seine Kräfte aufbot.

Schon 1829 war von Leipzig aus der Bau einer Eisenbahn von dort nach Magdeburg bei der hiesigen Kaufmannschaft angeregt, von dieser jedoch jede Teilnahme an dem Unternehmen abgelehnt worden.

Als aber im Jahre 1835 zum Bau einer Eisenbahn von Dresden nach Leipzig ein Komitee, dessen Ehrenmitglied Francke wurde, zusammentrat, griff dieser den Plan einer Bahn von Magdeburg nach Leipzig wieder auf und setzte sich mit den zuständigen Behörden und einflußreichen, ihm größtenteils persönlich bekannten und befreundeten Beamten in Verbindung, fand indes zunächst wenig Entgegenkommen, da die heillosen Vorurteile des großen Publikums gegen die Eisenbahnen (diese sollten der Ruin sein für die Schiffahrt, für das Frachtfuhrwesen, die Gastwirtschaft, die Pferdezucht, die Landwirtschaft, für den Handelsverkehr der kleineren Städte und hundert andere Gewerbe) sogar in den Regierungskreisen Eingang gefunden hatten. Auch in den kaufmännischen Kreisen Magdeburgs zeigte man sich sehr zurückhaltend, als aber Francke die Mitteilung von dem so günstigen Verlaufe der Aktienzeichnung für Dresden-Leipzig machte, bekam man Mut, und es bildete sich nunmehr am 29. Juni 1835 ein Komitee von 17 angesehenen Mitgliedern der Kaufmannschaft, welches Francke zu seinem Vorsitzenden und eine Anzahl höherer Beamter und Offiziere, von denen man eine Förderung der Sache erwarten durfte, zu Ehrenmitgliedern ernannte. Als technische Ratgeber wurden der Ingenieur-Hauptmann Gruson und der Baukondukteur, spätere Baurat Heß zugezogen. Nunmehr wendete sich das Komitee mit bestimmten Aufträgen auf Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Magdeburg nach Leipzig an die zuständigen Behörden, und jetzt erst erhielten auch der Magistrat und die Stadtverordneten von Magdeburg amtliche Mitteilung von dem Unternehmen, zu welchem Kosten von der Stadt nicht beansprucht würden.

Nach unsäglichen Berichterstattungen und Schreibereien, persönlichen Vorstellungen und Verhandlungen ward endlich das vom Komitee ausgearbeitete Projekt mit mancherlei Abänderungen — namentlich dahin, daß die Bahn unter allen Umständen Halle berühren müsse — genehmigt, so daß am 11., 12. und 13. August 1836 zur Zeichnung des auf 2 300 000 Thlr. festgesetzten Aktienkapitals geschritten werden konnte. Das Ergebnis war eine Ueberzeichnung von mehr als dem Doppelten (5 209 400 Thlr.). Nachdem am 20. Oktober jenes Jahres die erste Generalversammlung der Aktionäre abgehalten war, wurde das in derselben beschlossene Statut am 13. November 1837 allerhöchst genehmigt und der nun sofort in Angriff genommene Bau dergestalt gefördert, daß die 16 Meilen lange Bahn in dem für die damaligen Verhältnisse kurzen Zeitraum von 2½ Jahren vollendet war. Am 29. Juni 1839 wurde zum ersten Male die Strecke bis Schönebeck befahren, in demselben Jahre wurden auch die Strecken bis Gnadau und Grizehne eröffnet, und die ganze Bahn dem Personenverkehr am 18. August, dem Güterverkehr am 1. November 1840 übergeben. Francke legte nunmehr, da das Werk für Magdeburg nach fünfjähriger mühevoller Arbeit vollendet war und von einer anderen Hand leicht fortgeführt werden konnte, das bisher von ihm geführte Amt des Vorsitzenden des Direktoriums der „Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn" nieder, da er es nicht für passend erachtete, noch länger einem Amte vorzustehen, das mit der städtischen Verwaltung Magdeburgs keinen Zusammenhang hatte.

Dem Bau der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn folgte der der Magdeburg-Halberstädter — abermals unter hingebender Mitwirkung des Oberbürgermeisters Francke, welcher den Bau dieser Bahn durch die Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft angeregt und dringend empfohlen hatte. Die Generalversammlung lehnte aber Frankes Vorschlag ab, weil man die Einträglichkeit einer Bahn nach Halberstadt in Zweifel zog. Es mußte daher für diese Strecke eine neue Konzession zur Gründung einer Aktiengesellschaft, sowie zur Bauausführung nachgesucht werden. Sofort nach Erteilung der Konzession wurde der am 21. März 1842 begonnene Bau, den zuerst der Regierungsbaurat Mellin und nach seiner Versetzung von hier der Ingenieur, spätere Baurat Heß leitete, so rasch betrieben, daß schon am 16. Juli 1843 die neue Bahn eröffnet werden konnte.

Die hiernächst zur Ausführung gekommene Bahn war die Fortsetzung der Berlin-Potsdamer bis Magdeburg, deren Bau in die Jahre 1845/48 fällt und sich durch die Herstellung zweier Brücken über die Elbarme bei Magdeburg verzögerte, es konnte indes die Strecke bis zur Friedrichstadt bereits im August 1846 eröffnet werden, so daß dadurch der direkte Verkehr zwischen Magdeburg und Berlin im wesentlichen erreicht war; die Verbindung über die Brücken mit dem Bahnhof am Fürstenwall kam erst am 19. August 1848 zu stande.

Der Oberbürgermeister Francke hatte schon als Vorsitzender des Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Komitees den Plan einer Eisenbahnverbindung zwischen Magdeburg und Hamburg und zwar über Harburg verfolgt, denselben aber nicht zur Ausführung bringen können. Sobald der Bau der Bahn von Potsdam nach Magdeburg feststand, wurden von anderer Seite Anstrengungen gemacht, eine Eisenbahn na dem rechten Elbufer zu e beantragte Fra Bildung einer

mit dem Anschluß an die Berlin-Hamburger Eisenbahn zu erteilen. Nach Eingang dieser Genehmigung, und nachdem das erforderliche Aktienkapital ohne Zeitverlust gezeichnet war, wurde der Bau 1845 begonnen; mit dem Bau der Elbbrücken und mit der Einführung der Bahn in die Stadt Magdeburg wurde der Regierungsbaurat v. Unruh beauftragt, während im übrigen der Baurat Heß den Bau leitete.

Die Eröffnung der Bahn erfolgte am 1. Juli 1849; ihr Bahnhof befand sich unmittelbar an der Elbe am alten Fischerufer, 1853 wurde er durch einen an der Elbe entlang führenden Schienenstrang mit dem Bahnhofe am Fürstenwall verbunden. Zu den nunmehr vorhandenen vier Eisenbahnen wurden im Jahre 1872 noch zwei andere eröffnet, die eine, welche von der Berlin-Potsdamer Gesellschaft erbaut war, von Magdeburg nach Helmstedt, bezw. Schöningen und Jerxheim zum Anschluß an die braunschweigischen Bahnen, die andere von der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft erbaute, von Magdeburg nach Neuhaldensleben und Oebisfelde.

Alle diese Bahnen sind gegenwärtig im Besitz des Staates, der zur Verwaltung derselben in Magdeburg eine königliche Eisenbahn-Direktion eingesetzt hat.

Während Francke, unabhängig von seinen Aemtern, lediglich durch sein persönliches Ansehen und thatkräftiges Vorschreiten der Schöpfer der Magdeburgischen Eisenbahnen wurde. beschäftigten ihn als Haupt der städtischen Verwaltung zwei wichtige Gegenstände, deren Vollendung seinem Nachfolger vorbehalten blieb; es waren dies die Stadterweiterung, auf welche wir weiter unten zurückkommen, und die nächtliche Erleuchtung der Stadt durch Gaslicht.

Die Frage der Straßenbeleuchtung durch Leuchtgas war schon in den letzten zwanziger Jahren angeregt, damals aber nicht weiter verfolgt worden. Die nächste Veranlassung zur Wiederaufnahme derselben gab eine im Jahre 1843 vom Inspektor Schöttler dem Magistrat eingereichte Denkschrift „über die Anlage einer städtischen Gasbeleuchtungsanstalt". Zu dieser Zeit erfolgte die 8800 Thlr. kostende Straßenbeleuchtung mit 353 Oellaternen nach einem bis 1847 laufenden Vertrage durch einen Unternehmer in Köln; es war aber eine Vermehrung der Laternen auf 550 in Aussicht genommen und da überdies die Oelpreise erheblich gestiegen waren, so war eine sehr erhebliche Steigerung des Beleuchtungsetats unvermeidlich. Zur Prüfung der Schöttlerschen Vorschläge wurde daher eine aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten gemischte Deputation eingesetzt, welche zwar sofort in Beratung trat, zu Beschlüssen aber nicht gelangte, weil ihr das Material für ein gründliches und umfassendes Gutachten fehlte. Reisen einiger Kommissionsmitglieder nach Leipzig zur Besichtigung der dortigen Gasanstalt, der vom Magistrat mit anderen Städten, in denen Gasbeleuchtung stattfand, geführte Schriftwechsel und die auf dem Gebiete der Gastechnik vielfach auftretenden neuen Erfindungen, welche eine Uebereilung der Sache nicht rätlich erscheinen ließen, verzögerten die Arbeiten der Deputation, welche endlich unterm 18. November 1845 ihr Gutachten abgab und in demselben eine auf Kosten der Stadt herzustellende Straßenbeleuchtung durch Steinkohlengas empfahl. Beide Stadtbehörden genehmigten den Kommissionsantrag mit dem Vorbehalte der endgültigen Beschlußfassung, ob die Ausführung und Verwaltung seitens der Stadt selbst erfolgen, oder einem Unternehmer überlassen werden solle, entschieden sich hiernächst aber für die Anlage und Verwaltung durch die Stadt selbst, erwarben auch einen Baufleck für die Fabrikgebäude auf einem Grundstück am Faßlochsberg. Es wurden dann Pläne und Kostenanschläge zuerst vom Ingenieur Blochmann in Leipzig, dann vom Ingenieur Kühnell in Berlin entworfen und denen des Letzteren wegen der geringer veranschlagten Kosten der Vorzug gegeben. Nun blieb der unruhigen Zeit wegen, und weil eine vom Stadtverordneten, nachherigen Stadtrat Schultze veröffentlichte, mit nicht zu verkennender Voreingenommenheit abgefaßte Denkschrift sich gegen die Gasbeleuchtung und für die ebenso gute und wohlfeile Oelbeleuchtung aussprach, die Angelegenheit abermals liegen, bis man sie im Jahre 1851 wieder in Angriff nahm.

Es wurde eine neue Kommission ernannt und das Ergebnis der diesmaligen Verhandlungen war, daß die Errichtung einer Gasanstalt einer Aktiengesellschaft überlassen werden sollte, bei welcher sich die Stadt mit einem ihren Einfluß bei der Verwaltung sichernden Betrage zu beteiligen habe. Die Aktiengesellschaft kam sofort zu stande und erhielt ein Privilegium auf 25 Jahre, nach deren Ablauf der Stadt gestattet war, selbst die Anstalt zu übernehmen. Der Bau derselben — nicht auf dem ursprünglich am Faßlochsberg in Aussicht genommenen Platz, sondern auf einem erkauften Ackerstück bei der Alten Neustadt — begann am 22. März 1852, und bereits am 10. Februar 1853 wurde der größte Teil der Stadt zum ersten Mal mit Gas erleuchtet. Im Jahre 1856 legte die Gesellschaft eine Filialanstalt in der Sudenburg an, welche nach Ablauf des der Gesellschaft erteilten Privilegiums mit der Hauptanstalt in den Besitz der Stadt übergegangen ist. Im Jahre 1885/1886 fand auf dem Grundstück der Hauptanstalt ein bedeutender Erweiterungsbau statt, indem außer anderen Bauten ein zweites Gasanstaltssystem für eine Maximal-Tagesproduktion von 22 000 Kubikmtr. Gas zur Ausführung gebracht wurde.

Wir kommen nunmehr zu den letzten Jahren der Franckeschen Verwaltung.

Neben der tiefgehenden kirchlichen Bewegung wurde auch die Teilnahme an anderen öffentlichen, namentlich den städtischen Angelegenheiten eine regere und fand allmählich in den verschiedenen Klassen der Bürgerschaft mehr und mehr Eingang. Es wurden Bürgerversammlungen (meistenteils in dem damals Westramschen Lokal in der Grünenarmstraße 14) abgehalten, in denen wichtige Beschlüsse der Stadtbehörden eingehend besprochen, auch sonstige, das kommunale Interesse beanspruchende Fragen und Gegenstände erörtert wurden. Diese Bürgerversammlungen, zu deren Vorständen auch Stadtverordnete gehörten, ersetzten die damals noch mangelnde Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen. Auf Anregung aus der Bürgerschaft brachten die Stadtbehörden schon im Jahre 1843 beim Provinziallandtage die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen in Antrag, der darauf ergangene Landtagsentscheid lehnte das Verlangen aber ab, und auf wiederholte Anregung wurde eine beschränkte Oeffentlichkeit durch die Kabinettsordre vom 19. April 1844 nur in der Weise zugelassen, daß die durch eine besondere Redaktions-Kommission zusammengestellten Beschlüsse der Stadtverordneten durch die Lokalpresse veröffentlicht werden konnten; diese beschwerliche und zeitraubende Art der Bekanntmachung genügte den Stadtbehörden nicht, und diese brachten daher den abgelehnten Antrag beim Provinziallandtage von neuem und diesmal mit besserem Erfolge ein, denn es erging unterm 23. Juli 1847 die Kabinettsordre, nach welcher auf übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen gestattet wurde. Darauf fand am 19. November 1847 (dem Jahrestage der Städteordnung von 1808) in dem dazu zweckmäßig hergerichteten Bürgersaale des Rathauses die erste öffentliche Sitzung der Stadtverordneten statt.

Die zu Anfang des Jahres 1846 angeregte Idee zur Gründung eines Gewerbevereins, der den Zweck haben sollte, „durch gegenseitige mündliche Besprechungen und Mitteilungen, durch Vorträge und schriftliche Abhandlungen, durch das Lesen der das Gewerbewesen betreffenden Zeitschriften und Werke und durch Anschaffen von Modellen, Instrumenten und Zeichnungen, alle dem Gewerbewesen nützlichen Kenntnisse zu vermehren und zu verbreiten", fand eine so lebendige Aufnahme, daß es bereits in der am 11. Februar im Saale des Börsenhauses abgehaltenen Versammlung zum Vollzuge der Vereinsstatuten kam; auch entfaltete der Verein eine solche Thätigkeit, daß ihm schon im Sommer 1846 die Veranstaltung einer Gewerbeausstellung gelang, welche von der Gewerbethätigkeit und dem Kunstfleiß der Provinz Sachsen und der von ihr umschlosse
außerpreußischen Landesteile das glänzendst
nis gab. In dem vor dem Ulrichsthor
vom Gouvernement als Ausstellungslokal bewilligten und zweckmäßig und geschmackvoll eingerichteten Exerzierhause wurden ausgestellt: die Erzeugnisse der einfachen und der Kunstweberei in Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, Metallarbeiten aller Art, optische, physikalische, mathematische und musikalische Instrumente, Maschinen, Möbel und in großer Zahl Gegenstände des Kunsthandwerks, die ihren Meistern alle Ehre machten.

Weniger gelungen, als diese erste Ausstellung, war die im Jahre 1850 ausgeführte, welche von dem damaligen, auf Grund der Verordnung vom 9. Februar 1849 ins Leben getretenen Gewerberat veranstaltet wurde.

Im Jahre 1846 wurde auch der „Verein gegen unnützen Aufwand bei Begräbnissen" gegründet. Der Verein beruht auf dem Grundsatz, daß nur das Leben den Toten ehrt, nicht aber der beim Begräbnis entfaltete Prunk, der nicht selten die Sorgen der Hinterbliebenen in schon bedrängter Lage noch erheblich steigert; nur das gemeinsame Streben vieler Gleichgesinnter vermag aber ein zur Sitte gewordenes Uebel zu beseitigen. Die Satzungen des Vereins gingen dahin, daß das Begräbnis in einem einfachen, nur oben gekehlten Sarge von Kiefernholz, ohne Anwendung von Beschlägen und Schildern, an deren Stelle einfache, am Sarge verbleibende Ringe treten, nach der dritten oder einer niedern, niemals aber einer höheren Klasse der Begräbnisordnung für Magdeburg zu erfolgen habe; das Aufführen der Leiche durch Küster oder Totengräber, Glockengeläute, Trauermusik und Gesang, wo solche bezahlt werden müssen, findet nicht statt. Mehr Folgewagen, als zur Beförderung der leidtragenden Familienmitglieder notwendig sind, dürfen nicht bestellt werden. Die Namen der den Verein gründenden Mitglieder wurden sofort bekannt gemacht, die Namen der später zutretenden sollten von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden. Der Oberbürgermeister Francke trat als der erste dem Verein bei.

Die Mißernten des Jahres 1846 verursachten in Deutschland überall eine große Teuerung und eine drückende Not der ärmeren Bevölkerung, von welcher auch Magdeburg in hohem Grade heimgesucht wurde. Es wurde daher, um dem Mangel nur einegermaßen zu steuern, städtischerseits eine große Menge Getreide aufgekauft, vom Oberbürgemeister Francke aber zugleich ein Aufruf an seine Mitbürger erlassen, durch welchen er im Vertrauen auf den bewährten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner um Geldsammlungen zur Beseitigung der dringenden Not der ärmeren Bevölkerung bat. Er selbst stellte sich mit einer für
hohen Summe an die Spitze
der That von einem glän-
Nachdem die hie-
sten

Stand (Roggen 115 Thlr., Weizen 125 Thlr. der Wispel) erreicht hatten, sanken dieselben allmählich und erreichten im Frühjahr 1848 wieder ihren normalen Stand.

Die denkwürdigen, in der Verfassungsgeschichte Preußens epochemachenden Jahre 1848 bis 1850 sind für die eigentliche Stadtgeschichte Magdeburgs nur von geringem Belang. Sie bilden gewissermaßen eine politische Episode, in welcher sich örtlich beschränkt die revolutionären Anfänge einer in ihren Folgen bedeutsam gewordenen Zeit abspiegeln. Dem Geschichtsschreiber, welcher jene Jahre beobachtend mit durchlebt hat, wird es schwer, nach 50 Jahren, bei zum Teil veränderten Anschauungen, dem nachgeborenen Geschlecht ein treffendes Bild von den Zuständen zu geben, welche damals die ganze Bevölkerung unserer Stadt in fortwährend fieberhafter Bewegung erhielten. Kaum daß sich die Wogen der kirchlichen Bewegung einigermaßen beruhigt hatten, so kamen jetzt die gewaltigen Staatsverfassungskämpfe zum Ausbruch, die in Berlin und Frankfurt ausgefochten und hier von den Parteien — von den die überwiegende Mehrheit bildenden, zum Teil sehr exaltierten Liberalen mit großer Siegesgewißheit, von den entschiedenen, aber maßvoll Freisinnigen mit nicht zweifelfreien Wünschen eines glücklichen Erfolgs, von den Reaktionären erst mit Zittern und Zagen, dann aber mit mehr und mehr steigender Hoffnung auf den Sieg der Ihrigen — durch alle Phasen hindurch ungestüm verfolgt wurden. Der Magistrat und die Mehrheit der Stadtverordneten gehörten derjenigen Partei an, welche nach den Siegen der Revolutionen in Paris und Wien für Preußen die Schaffung einer wahrhaft freisinnigen Verfassung mit einer auf breiter Grundlage gewählten Volksvertretung, Preßfreiheit, Versammlungsrecht, freier Religionsübung, Trennung der Schule von der Mitaufsicht der Kirche verlangte und eine dahin gehende Immediatvorstellung beider Stadtbehörden, welche außerdem die Bitte enthielt, zur Vorbereitung des Verfassungswerkes schleunigst den vereinigten Landtag zu berufen, in den Stadtverordneten-Sitzungen vom 9. und 13. März durchsetzte. Der radikalen Minderheit, welche in der Bürgerschaft einen starken Anhang hatte, gingen die Forderungen nicht weit genug, und es traf Einzelne der Verdacht, den Tumult und die pöbelhaften Exzesse mitverschuldet zu haben, welche am Abend des 15. März durch das Einwerfen der Fenster in den Wohnungen des Predigers Kämpfe, des Konsistorialpräsidenten Göschel und des Polizeidirektors v. Kamptz und durch das Plündern mehrerer Verkaufsläden verübt wurden und erst nach Mitternacht durch kräftiges Einschreiten des Militärs unterdrückt werden konnten. Göschel und v. Kamptz legten ihre Aemter nieder, an die Stelle des Letzteren trat einstweilen der Regierungsrat v. Bodelschwingh. Die Ereignisse des 18. März, die verschiedenen Proklamationen des Königs über die künftige Verfassung und deren Grundlagen, über die Einberufung des vereinigten Landtags auf den 2. April, statt des früher auf den 27. April angesetzt gewesenen Termins, wurden begeistert aufgenommen und hatten in der nächsten Zeit kirchliche Dank- und politische Jubelfeste, Volksversammlungen und Festessen im Gefolge, wie sie vorher nicht erlebt waren. Ein Bürgerschutzverein, der sich gebildet und die Genehmigung der Regierung erhalten hatte, entfaltete sich nach und nach zu einer organisierten, erst waffenlosen, dann aber aus dem Militärdepot mit Seiten- und Schießgewehr bewaffneten, täglich exerzierenden und abteilungsweise (selbst bei ungestörter und ungefährdeter Ruhe) Nachtwachtdienste leistenden Bürgerwehr; es wurde ein konstitutioneller Klub gegründet, in welchem über nicht gerade leichte, staatsrechtliche Gegenstände verhandelt, heftig gegen Orden und Ehrenzeichen gesprochen, noch ehe man eine Ahnung von dem Schicksal unserer eigenen Staatsverfassung hatte, bereits die Auswanderungs- und Kolonisationsfrage und noch vieles Andere erörtert wurde, was den Hauptsprechern sowohl als dem größten Teil der Hörer bisher fern gelegen hatte. Dem Vorsitzenden in einer der ersten Versammlungen des konstitutionellen Klubs, der äußerst scharf gegen das Ordenswesen zu Felde gezogen war, ereilte nach einer Reihe von Jahren das Mißgeschick, daß er einen Orden erhielt, den auszuschlagen er jetzt weder den Mut noch wohl auch die Neigung hatte.

Nachdem der vereinigte Landtag die königlichen Vorlagen betreffs der künftigen Staatsverfassung und ihrer Grundlagen genehmigt, bezüglich des Wahlrechtes sogar erweitert hatte, fanden am 1. Mai die Wahlmännerwahlen und zwar vormittags für die preußische, nachmittags für die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt, in den nächsten Tagen aber Wahlmännerversammlungen statt, in denen die als Abgeordnete in Aussicht genommenen Kandidaten ihre Wahlreden hielten. Von Belang war nur die „Jungfern-", in der That aber Meisterrede des Regierungsrates a. D. v. Unruh, der klar und bündig seine Ansichten über eine preußische Verfassung und, worauf es dabei zunächst ankäme, aussprach. Er und der in Magdeburg als freisinnig längst bekannte Oberlehrer am Domgymnasium, Professor Pax, wurden zu Abgeordneten für Berlin, der Stadtgerichtsrat a. D. Heinrich Simon in Breslau zum Abgeordneten für Frankfurt gewählt. Der Letztere war von hiesigen freisinnigen Juristen vorgeschlagen worden; er war als Mitarbeiter der zu jener Zeit viel benutzten, unter dem Namen des Fünfmännerbuchs bekannten Kommentare der preußischen Gesetzbücher, sowie durch sein freisinnig geschriebenes preußisches Staatsrecht bekannt und hatte in jüngster Zeit unter dem Titel „Annehmen oder ablehnen?" über das königliche Patent

vom 3. Februar 1847, die ständischen Einrichtungen betreffend, eine Flugschrift veröffentlicht, welche eine abfällige Kritik des Patentes, aber am Schlusse die Aufforderung enthielt, dasselbe nicht abzulehnen, sondern als Abschlagszahlung auf die weiter zu beanspruchenden Rechte anzunehmen.

Die Parteiverhältnisse beider zur Vereinbarung der preußischen bezw. der deutschen Verfassung berufenen Nationalversammlungen entsprachen im allgemeinen den in den einzelnen Schriften und Reden als reaktionär gekennzeichneten Vereine eine nicht zu unterschätzende Verstärkung gewährten. Auch die Meinungsverschiedenheiten in der liberalen Partei traten öfters zu Tage: so auch bei der Rückkehr des Prinzen von Preußen aus England, wo er seit den Märztagen geweilt hatte. Der König hatte ihn von dort zurückberufen, eine Maßregel, die von den Parteien sehr verschieden, zum Teil ganz maßlos beurteilt wurde. Die extrem liberale Partei wollte

Staaten herrschenden Stimmungen und wurden danach in der Presse und in öffentlichen Versammlungen beurteilt. Hier in Magdeburg wurde auf konservativer Seite ein Verein „Für König und Vaterland" gegründet, welcher, meist aus Mitgliedern des umliegenden Landadels bestehend, am 15. Juli in einer im Hotel „Stadt London" abgehaltenen Versammlung ein Statut annahm, nach welchem sich die Mitglieder verbanden, für die Rechte des Königs und die aller Klassen des Volkes auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie einzustehen; ihnen schlossen sich in Stadt und Land die verschiedenen Kriegervereine an, welche dem neuen, von der Gegenpartei in

von einer Zurückberufung überhaupt nichts wissen, die gemäßigt Liberalen hielten gleich den Stadtbehörden die Rückkehr des Prinzen, als des nächsten Thronagnaten, im Interesse des Verfassungswerkes sogar für geboten und nur den richtigen Zeitpunkt noch nicht für gekommen. Ueber den Empfang des Prinzen, der am 6. Juni eintraf und von seiner Gemahlin und seinen beiden Kindern hier erwartet wurde, kam es zu Erörterungen, infolge deren sich ein großer Teil der Bürgerwehr von der Empfangsfeierlichkeit fernhielt, welche gleichwohl durch [illegible]
Militärbehörden, die
der Schützen u[illegible]

nachbarter Bürgerwehren in würdiger Weise vor sich ging.

Als der König auf seiner Reise zum Kölner Dombaufeste, am 12. August, hier eintraf und übernachtete, sollte ihm ein feierlicher Empfang bereitet werden, der sich auch in der glänzenden Erleuchtung der Stadt, in einem Aufzuge der Gewerke und einem Fackelzug der jungen Kaufleute kundgab. Deputationen des konstitutionellen Klubs und anderer Vereine hatten den Wunsch geäußert, von Sr. Majestät empfangen zu werden, als aber in der von ihnen beabsichtigten Ansprache der den König begleitende, verantwortliche Minister v. Auerswald einige Stellen gestrichen hatte, verzichteten sie auf den Empfang, die Gesang- und übrigen Vereine aber verließen auf die davon erhaltene Nachricht unwillig den Festplatz, so daß die in das Programm mit aufgenommenen Gesangaufführungen in Wegfall kommen mußten. Im übrigen verlief die Festlichkeit ohne Zwischenfall. Eine neue Revolution drohte auszubrechen, als am 2. November der König das Ministerium Brandenburg-Manteuffel berief. In der Nationalversammlung zu Berlin war es, je mehr die Verfassungsarbeiten fortschritten, immer stürmischer zugegangen, die radikalen Abgeordneten behaupteten in überwiegender Mehrheit das Feld und die Mitglieder der rechten Seite des Hauses beschwerten sich jedenfalls nicht ganz mit Unrecht, daß sie den Insulten des Straßenpöbels ausgesetzt seien; sie verlangten die Verlegung der Nationalversammlung an einen anderen Ort, wo unter besserem Schutze des Gesetzes verhandelt werden könne. Dem gab der König nach, indem er die Nationalversammlung am 8. November vertagte und auf den 21. desselben Monats nach Brandenburg berief. Die Nationalversammlung, deren Präsident der Magdeburgische Abgeordnete v. Unruh war, erklärte die Maßregel der Regierung für ungesetzlich und dieser Erklärung schlossen sich die Freisinnigen aller Schattierungen fast im ganzen Lande an; auch von den Stadtbehörden Magdeburgs erging unterm 10. November eine Adresse an den Ministerpräsidenten Grafen v. Brandenburg, welche mit den Worten schloß: „In diesen Stunden trüber Besorgnis glauben wir, der Vorstand einer großen Stadt, und mit der Gesinnung ihrer Bürgerschaft wohl bekannt, die Erklärung geben zu müssen, daß in unseren Mauern nur konstitutionelle Gewalten Ansehen haben können und daß wir eine zweite Revolution nicht wollen."

Die Stadtverordneten, die Bürgerversammlung, das Kommando der Bürgerwehr, die Handwerker- und sonstigen Vereine erließen Zustimmungsadressen an die Nationalversammlung und Petitionen an den König um Entlassung des Ministeriums. Andererseits gingen aber auch Adressen von den Konservativen in Stadt und Land, sowie von den Kriegervereinen beim Ministerium und beim König ein, und selbst das rechte Centrum der Nationalversammlung erließ eine Proklamation an das Land, worin das Recht des Königs zur Verlegung der Nationalversammlung ohne Vorbehalt anerkannt wurde. Die in Berlin noch tagende Nationalversammlung faßte am 15. November den verhängnisvollen Beschluß, daß das Ministerium nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben, und brach damit thatsächlich die Brücke hinter sich ab, denn das Land in seiner großen Mehrheit folgte bei diesem Schritte seinen Vertretern nicht. Die Stadtbehörden in Magdeburg lehnten einen von der Stadtverordnetenpartei gestellten Antrag, den Magistrat aufzufordern, Steuern an die Staatskasse bis auf weiteres nicht abzuführen, ab, und der Magistrat erklärte ausdrücklich, daß er einem dahin gehenden Stadtverordnetenbeschlusse seine Zustimmung versagt haben würde.

Das konservative Ministerium hatte aber auch in Brandenburg mit der Volksvertretung kein Glück; auf Antrag desselben löste daher der König am 5. Dezember die Nationalversammlung auf und verkündete gleichzeitig aus eigener Machtvollkommenheit eine Verfassung, nach welcher die auf Grund eines gleichfalls oktroyierten Wahlgesetzes zu wählende Landesvertretung aus einer ersten und zweiten Kammer bestehen, nach Zusammentritt derselben aber die Verfassungsurkunde einer Revision im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden sollte. Wie überall im Lande, so fand diese Verfassung eine sehr verschiedene, beim größten Teile der hiesigen Bürgerschaft eine abfällige Aufnahme und hatte von letzterer Seite die alsbaldige Gründung des Vereins zur Wahrung der Volksrechte, dessen Vorsitzender der Abgeordnete Pax wurde, von konservativer Seite aber, zu welcher insbesondere die Kriegervereine gehörten, die Gründung des sog. Treubundes zur Folge. Die Aufregung auf liberaler Seite nahm einen so stürmischen Charakter an, daß sich der Magistrat veranlaßt sah, der Bürgerschaft, welche in letzter Zeit ihre Zusammenkünfte im Bürgersaale des Rathauses abgehalten, den letzteren fortan zu versagen. Der Abgeordnete v. Unruh, welcher bei seiner Rückkehr von Berlin feierlich empfangen worden war, stattete deshalb den seinen Wählern zugesagten Bericht in einer dicht gedrängten Versammlung in „Stadt London" ab, worauf ihm vor seiner Wohnung ein glänzender Fackelzug gebracht wurde. Zur Organisation der Wahlen bildete sich ein nach seiner Erklärung auf dem Boden der gegebenen Verfassung stehender „Verein für konstitutionell-monarchische Wahlen", dessen Zweck dahin ging, nur solche Abgeordnete zu wählen, welche die konstitutionelle Verfassung anerkannten, aber auch von entschieden königstreuer Gesinnung wären; die konservative Partei gründete auch eine eigene Zeitung unter dem Namen „Magdeburger Correspondent", die aber

nicht viel Glück hatte und nach einigen Jahren wieder einging. Bei der hiernächst erfolgenden Wahl zur zweiten Kammer wurden die Abgeordneten v. Unruh und Pax wiedergewählt; zur ersten Kammer mußten die Magdeburgischen Wahlmänner gemeinschaftlich mit denen der beiden Jerichow'schen Kreise in Burg wählen, und gingen hier der Oberpräsident v. Bonin und der Oberregierungsrat Triest aus der Wahl hervor.

Fast noch schlimmer als in Berlin ging es in der Reichsversammlung zu Frankfurt her. Es war dort nach vielen Kämpfen im März 1849 mit einer sehr geringen Mehrheit eine Reichsverfassung zu stande gekommen, und auf Grund derselben am 28. März der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum erblichen deutschen Kaiser gewählt worden. Der Jubel, welcher darüber in den freisinnigen Kreisen Deutschlands ausbrach, war thatsächlich ein zum großen Teil gemachter, denn jeder einsichtige Politiker mußte sich sagen, daß, ganz abgesehen von der von vornherein sehr zweifelhaften Annahme des Königs, die damals schon wieder erstarkten Regierungen der Einzelstaaten dieser deutschen Verfassung freiwillig sich nicht unterwerfen würden. Der weitere Verlauf der Dinge ist bekannt. Die von der Reichsversammlung nach Berlin gesandte, am 1. April 1849 auch in Magdeburgs Mauern festlich empfangene Deputation, welche den König um Anerkennung der Reichsverfassung und um Annahme der Kaiserwürde ersuchen sollte, erhielt eine ausweichende Antwort, die vielen aus dem Lande, auch von den Stadtbehörden Magdeburgs abgesandten Petitionen um Annahme der Kaiserwahl blieben ohne Erfolg und, als die preußische zweite Kammer die Reichsversammlung als zu Recht bestehend anerkannte, wurde sie am 27. April aufgelöst und tags darauf erfolgte endgültig die Absage des Königs. Die Aufstandsversuche in Sachsen, Baden und der Pfalz, um der Reichsverfassung durch Waffengewalt Anerkennung zu verschaffen, wurden durch preußische Truppen niedergeschlagen. Als darauf die preußische Regierung die aus Preußen nach Frankfurt entsendeten Abgeordneten von dort zurückrief, und viele der letzteren diesem Befehle Folge leisteten, schwand das Ansehen der Versammlung mehr und mehr; als Rumpfparlament verlegte sie ihren Sitz nach Stuttgart und löste sich im Juni 1849, da ihre Sitzungen militärisch verhindert wurden, von selbst auf.

Die ferneren Versuche Preußens, eine andere Verfassung Deutschlands herzustellen, scheiterten an dem Widerstreben Oesterreichs und an der Uneinigkeit der übrigen Fürsten, und so kam es, da auch das nach Erfurt berufene Parlament kein Ergebnis hatte, zur Wiederherstellung des Bundestags, in welchen Preußen am 15. Mai 1851 wieder eintrat.

In Preußen selbst wurde nach Auflösung des Landtags am 27. April 1850 ein neues Wahlgesetz nach dem Dreiklassenwahlsystem oktroyiert, welches — gewiß zur großen Befriedigung der Reaktion — die Veranlassung gab, daß sich die Liberalen in überwiegender Mehrheit der Wahl zum Landtage einstweilen enthielten. Nun trat, wie überall in Deutschland, so auch in Preußen wieder Ruhe ein: Eins aber war doch gewonnen, Preußen, der größte und mächtigste deutsche Staat, hatte eine konstitutionelle Verfassung, welche zeitweilig wohl zurückrevidiert, aber nicht vernichtet werden konnte. Nun kam auch Magdeburg, wo sich die Bürgerwehr infolge des Gesetzes und der konstitutionelle Klub ganz von selbst auflösten, wieder zu sich selbst und konnte an seinen eigenen Angelegenheiten fortarbeiten.

Nachdem Francke, welcher am 1. Juli 1842 unter der großartigsten Beteiligung der Bürgerschaft das 25jährige Jubiläum als Oberbürgermeister und nach seinem eigenen Geständnis diesen Tag als den schönsten seines Lebens gefeiert hatte, im Jahre 1844 auf seinen Antrag von dem Amte als Landrat und Polizeidirektor von Magdeburg entbunden worden war, legte er am 1. Juli 1848 auch sein städtisches Amt nieder. Die neuen Verhältnisse sagten dem altbewährten, im besten Sinne des Wortes liberalen Beamten, als welchen er sich allezeit, namentlich in der kirchlichen Bewegung, gezeigt hatte, nicht zu; die maßlosen und phrasenhaften, von allen Schlagwörtern der Zeit strotzenden und meist von der größten politischen Unwissenheit zeugenden Reden, welche er in den rathäuslichen, oft von ihm selbst zur Beruhigung der Gemüter veranlaßten Versammlungen wiederholt anzuhören genötigt war, hatten ihm jede weitere amtliche Thätigkeit verleidet und es ihm rätlich erscheinen lassen, sich in den Ruhestand zurückzuziehen. Aber die Ruhe, die er gesucht hatte, war ihm in seiner nur noch kurzen Lebensdauer nicht mehr beschieden. Es war die tiefste Betrübnis, welche ihn bei der unglückseligen Wendung der preußischen Politik ergriff. Dicht an der Grenze der Mark Brandenburg geboren, war er mit der ganzen Hingabe seines weichen Gemütes dem Hause Hohenzollern ergeben und des Ansehens und der außerordentlichen Gunst des vorigen Königs hatte er sich in wohlverdientem hohen Grade zu erfreuen; sein Königshaus wollte er zum Glücke Deutschlands auf dem Kaiserthrone sehen und nun mußte er statt dessen den Tag von Olmütz erleben und erfahren, wie tief das Ansehen Preußens beim deutschen Volke und bei allen Mächten gesunken war. Sein frei- und doch im Grunde widerwilliger Zurücktritt von einem Amte, in welchem er so Großes geschaffen hatte und noch schaffen konnte, und die letzten politischen Erlebnisse sind es gewesen, welche die Gesundheit des [illegible] erschütterte
trugen

1851; den Satzungen des von ihm mitgestifteten Begräbnisvereins entsprechend wurde er prunklos, nach der Ordnung der 3. Begräbnisklasse, inmitten des von ihm geschaffenen Friedhofes auf der ihm und seiner Familie von der Stadt gewidmeten Grabstelle beerdigt. Nur die im Leben und einst im Amte ihm nahe gestanden, und das Grabgeläute der städtischen Kirchen begleiteten ihn in früher Morgenstunde zur letzten Ruhestätte, an welcher sein langjähriger Freund, der Superintendent D. Erler, das Gebet und den Segen sprach. Bald nach seinem Tode wurde dem Gemeinderat eine Denkschrift über die Verdienste Francke's um die Stadt überreicht, in welcher der Verfasser den Antrag gestellt hatte, dem Verstorbenen auf Kosten der Stadt ein kunstvolles Standbild zu setzen, „damit den kommenden Geschlechtern die edle Gestalt des Mannes verbliebe, dessen Verdienste um unsere Stadt in Wahrheit unermeßlich sind". Der Erfolg war ein erfreulicher. Der Bildhauer Bläser in Berlin wurde mit dem Entwurfe eines Francke-Denkmals beauftragt und legte im folgenden Jahre ein in kleinerem Maßstabe hergestelltes Modell vor, welches die Stadtbehörden genehmigten, indem sie zugleich beschlossen, zur Deckung der Kosten eine Sammlung in der Bürgerschaft zu veranstalten, den fehlenden Betrag aber auf die Stadtkasse zu übernehmen. Das Modell wurde hiernächst von Howaldt in Braunschweig gegossen, und das Fußgestell vom Steinmetzmeister Bungerstab in Breslau gefertigt. Am 1. Juli 1857, dem Tage, an welchem vor 40 Jahren Francke sein Amt angetreten hatte, wurde sein wohlgelungenes Denkmal feierlich enthüllt; seinen Standort hatte es auf dem Platze erhalten gegenüber der nordwestlichen Ecke des Rathauses zwischen der Hauptwache und der Nordseite des Alten Marktes.

Im Jahre 1850 erhielt Magdeburg vorübergehend eine andere Verfassung durch die sehr freisinnige Gemeindeordnung vom 11. März 1850; diese blieb aber, nachdem der Ministerpräsident v. Manteuffel in der Sitzung der ersten Kammer vom 8. Januar 1851 „den Wendepunkt in der Politik des Ministeriums und den „Bruch mit der Revolution" verkündet hatte, nicht lange in Kraft, sondern wurde durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 ersetzt, welche sofort nach ihrer Publikation an die Stelle der aufgehobenen Gemeindeordnung trat.

Nach Francke's Tode wurde das Oberbürgermeisteramt längere Zeit vom Bürgermeister Behrens verwaltet. Wie dieser selbst wohl kaum geneigt war, als erster Bürgermeister einzutreten, so wünschte auch der Gemeinderat für das erledigte Amt eine jüngere, entschieden liberale Kraft, und man hatte dafür alles Ernstes den Regierungs- und Baurat a. D. v. Unruh in Aussicht genommen, stand aber doch von der Wahl ab, da an eine Bestätigung derselben nicht zu denken gewesen wäre. In der Sitzung des Gemeinderats vom 20. Januar 1851 wurde der Oberbürgermeister Grabow zu Prenzlau zum ersten Bürgermeister gewählt; dieser, welcher Präsident der aufgelösten zweiten Kammer gewesen war, wurde aber nicht bestätigt, und man sah sich daher genötigt, nach einem anderen Kandidaten umzuschauen, den man endlich in der Person des derzeitigen Ober-Regierungsrates Hasselbach in Minden fand. Er war hier noch aus der Zeit von 1836/39 bekannt, wo er als junger Assessor bei der Finanzabteilung der hiesigen Regierung gearbeitet, war von hier aus als Regierungsrat nach Gumbinnen versetzt, dann eine zeitlang im königlichen Hausministerium beschäftigt gewesen und seit 1845 in seinem Amte zu Minden. Man glaubte, in ihm einen gemäßigt konservativen, dabei energischen und mit allen Zweigen des Verwaltungsdienstes vertrauten Beamten und die für das Amt des Magistratsdirigenten geeignete Persönlichkeit gefunden zu haben, und wählte ihn in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. August 1851 mit einem Gehalte von 2500 Thalern und einer Mietsentschädigung von 500 Thalern zum ersten Bürgermeister. Die von ihm nach einer mündlichen Rücksprache mit dem Gemeinderat angenommene Wahl erhielt unterm 20. Oktober desselben Jahres die Bestätigung des Königs, worauf am 26. November seine Amtseinführung durch den Oberpräsidenten v. Witzleben erfolgte. Während einer 29jährigen Amtsdauer hat Hasselbach das in ihn gesetzte Vertrauen hauptsächlich dadurch gerechtfertigt, daß er die von seinem Vorgänger ins Leben gerufenen Anstalten in dessen Geiste fortgeführt und den Forderungen der vorgeschrittenen Zeit entsprechend erweitert hat.

Die alte hölzerne, am jetzigen alten Brückthor belegene Strombrücke war schon seit langer Zeit baufällig, und über deren Neubau und Verlegung in die Verlängerung der zu diesem Zwecke am südöstlichen Ende zu verbreiternden Johannisbergstraße war schon im Jahre 1848 zwischen den Stadtbehörden ernstlich verhandelt worden. Im Zusammenhange mit dem Brückenbau standen indes verschiedene derzeit schwebende Fragen, welche eine jahrelange Verzögerung verursachten.

Ins Gewicht fiel ganz besonders die Absicht des Handelsministers, für alle in Magdeburg mündenden Eisenbahnen einen Centralbahnhof an der Elbe zu schaffen, wobei auch die Lage der Brücke in Erwägung zu ziehen war. Außerdem erhob auch das Gouvernement Schwierigkeiten, indem es seine Genehmigung zum Bau davon abhängig machte, daß die Stadt auf ihre alleinigen Kosten an dem stadtseitigen Eingange zur Brücke eine Batterie erbauen lasse. Auf die entschiedene Erklärung des Oberbürgermeisters Hasselbach, daß unter diesen Umständen der Bau aufgegeben werden würde, stand das Gouvernement von

seinem Verlangen ab, und es war nun im Jahre 1856 so weit gekommen, daß auf Grund des vom Stadtbaurat Grubitz entworfenen, vom Oberbaurat Hagen in Berlin günstig begutachteten Planes bei der Regierung die Baugenehmigung nachgesucht werden konnte. Gegen den Bauplan waren aber bezüglich der Höhe und Weite der Brücke seitens des Schiffahrt treibenden Publikums Beschwerden erhoben, und dies hatte die Folge, daß man den Grubitzschen Bauplan fallen ließ und den als tüchtigen Brückenbauer anerkannten Regierungs-Baurat Wallbaum in Bonn um Anfertigung eines neuen Bauplans nebst Kostenanschlag ersuchte, gleichzeitig aber auch an die nötigen Vorarbeiten ging und zur Verbreiterung der Johannisbergstraße die beiden an der Südostseite derselben vorspringenden Häuser ankaufte. Im Sommer 1860 ging der von Wallbaum gefertigte Bauplan ein, wurde aber auf Antrag der Stadtverordneten an Wallbaum mit dem Ersuchen zurückgesandt, denselben dahin zu ändern, daß die Brücke statt 27 Fuß Breite eine solche von 30 Fuß, nämlich 18 Fuß Fahrbahn und zu beiden Seiten 6 Fuß Fußweg, erhalte. Nach Wiedereingang des hiernach abgeänderten Planes erteilte das Gouvernement mit Genehmigung des Kriegsministeriums unterm 3. April und die königliche Regierung unterm 17. April 1861 die Erlaubnis zum Beginn des Baues, welcher nunmehr dergestalt beschleunigt wurde, daß die Brücke im Oktober 1862 vollendet war. Die Einweihung erfolgte am 4. November desselben Jahres in Gegenwart des Königs Wilhelm I., welcher auf die persönliche Bitte des Oberbürgermeisters Hasselbach und des Stadtverordneten-Vorstehers Justizrats Harte zugesagt hatte, bei seiner Reise nach Letzlingen am genannten Tage der Feier beizuwohnen. Im damaligen Gefolge des Königs befand sich auch der Minister-Präsident v. Bismarck-Schönhausen.

Die von Francke seit langem erstrebte Stadterweiterung, welche Hasselbach bald nach seinem Amtsantritt wieder anregte, hat eine Vorgeschichte, welche hier nachzuholen ist.

Gegen Ende des Jahres 1842 nahm der Oberbürgermeister Francke Veranlassung, den Oberpräsidenten Flottwell mündlich auf den stets drückender werdenden Wohnungsmangel in der Stadt und auf die Notwendigkeit der Erweiterung des Kasernements aufmerksam zu machen und wurde von Letzterem dagegen auf das Bedürfnis einer Stadterweiterung und auf die Gründung eines neuen Stadtteils und zwar auf der Ostseite der Stadt hingewiesen. Der Oberpräsident und der der Idee gleichfalls geneigte Stadtkommandant Oberst v. Fischer versprachen, Anträge, welche die Stadt in dieser Beziehung an sie stellen würde, nach Kräften zu unterstützen. Die Angelegenheit wurde hiernächst im Magistrat verhandelt, und dieser beschloß unterm 14. November 1842, den Oberpräsidenten zu ersuchen, die Erweiterung der Stadt, und zwar auf der Ostseite, zwischen der Militärbehörde und dem Magistrat einzuleiten. Der Kriegsminister, an welchen sich der Oberpräsident wandte, zeigte sich nicht abgeneigt, der Stadt, vorausgesetzt, daß diese die Kosten der neuen Befestigung, die er auf 320 000 Thlr. schätze, und außerdem die Grundentschädigung allein übernehme, ein Terrain von etwa 90 Morgen zwischen der Strom- und alten Elbe (Kommandantenwerder, Cracauer Amtswerder, Stadtmarsch) abzutreten. Der Plan, den Francke hiernächst zur öffentlichen Besprechung brachte, fand in der Magdeburgischen Zeitung und im Magdeburger Wochenblatt keine günstige Beurteilung. Von einer, der jedenfalls am meisten berechtigten, Seite wurde das äußerst ungünstige Bauterrain zwischen den beiden Elbarmen unter Hervorhebung aller zu befürchtenden Schwierigkeiten und Nachteile bemängelt, von anderer Seite wurde sogar der Mangel an Wohnungen und geeigneten Bauplätzen nicht anerkannt; es wurde auf die noch vorhandenen Gärten und auf die nur geringe Baulust hingewiesen und von Anderen sogar auf den zu befürchtenden Rückgang der Handels- und Gewerbeverhältnisse und auf die Irrentabilität des ganzen Unternehmens aufmerksam gemacht; statt der Ostseite empfehle sich unter allen Umständen mehr die Westseite, auf welcher parallel mit dem Breitenwege 2 bis 3 neue Straßen angelegt werden könnten. Außerdem wurde in verschiedenen Artikeln die Unhaltbarkeit des derzeitigen Fortifikationssystems dargelegt und die Citadelle für überflüssig erklärt. Nach diesen Erörterungen in der Presse berief Francke eine aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Vertretern des Handelsstandes bestehende Konferenz, der er eine von ihm selbst verfaßte, mit dem Datum des 31. Januar 1843 versehene Denkschrift vorlegte, worin er zunächst diejenigen Gegenstände bezeichnete, welche er noch während seiner Amtszeit zum Besten der Stadt auszuführen wünsche, es seien dies: die Verbesserung des Straßenpflasters, Einführung einer Gasbeleuchtung, Vermehrung des Flußwassers in der Stadt, Beschaffung eines besser gelegenen Lokals für die höhere Töchterschule, der Bau eines neuen Schauspielhauses und eines neuen Leihhauses, vor Allem wolle er aber noch helfen und mitarbeiten an Beseitigung eines der größten Uebelstände, den er in der Ueberfüllung unserer Stadt, in dem Mangel an Wohnungsräumen für Wohlhabende und Arme, in dem sicherlich bald eintretenden Mangel an Verkehrsgelassen finde, und dem füglich nicht anders nachhaltig abzuhelfen sein werde, als durch Erweiterung der Stadt, durch Gründung eines neuen Stadtteils. (Man sieht, Francke hatte meist das Alles schon vorgedacht, was seinen Nachfolgern zu weiterem Nachdenken und zur Ausführung vorbehalten blieb.)

1851; den Satzungen des von ihm mitgestifteten Begräbnisvereins entsprechend wurde er prunklos, nach der Ordnung der 3. Begräbnisklasse, inmitten des von ihm geschaffenen Friedhofes auf der ihm und seiner Familie von der Stadt gewidmeten Grabstelle beerdigt. Nur die im Leben und einst im Amte ihm nahe gestanden, und das Grabgeläute der städtischen Kirchen begleiteten ihn in früher Morgenstunde zur letzten Ruhestätte, an welcher sein langjähriger Freund, der Superintendent D. Erler, das Gebet und den Segen sprach. Bald nach seinem Tode wurde dem Gemeinderat eine Denkschrift über die Verdienste Francke's um die Stadt überreicht, in welcher der Verfasser den Antrag gestellt hatte, dem Verstorbenen auf Kosten der Stadt ein kunstvolles Standbild zu setzen, „damit den kommenden Geschlechtern die edle Gestalt des Mannes verbliebe, dessen Verdienste um unsere Stadt in Wahrheit unermeßlich sind". Der Erfolg war ein erfreulicher. Der Bildhauer Bläser in Berlin wurde mit dem Entwurfe eines Francke-Denkmals beauftragt und legte im folgenden Jahre ein in kleinerem Maßstabe hergestelltes Modell vor, welches die Stadtbehörden genehmigten, indem sie zugleich beschlossen, zur Deckung der Kosten eine Sammlung in der Bürgerschaft zu veranstalten, den fehlenden Betrag aber auf die Stadtkasse zu übernehmen. Das Modell wurde hiernächst von Howaldt in Braunschweig gegossen, und das Fußgestell vom Steinmetzmeister Bungerstab in Breslau gefertigt. Am 1. Juli 1857, dem Tage, an welchem vor 40 Jahren Francke sein Amt angetreten hatte, wurde sein wohlgelungenes Denkmal feierlich enthüllt; seinen Standort hatte es auf dem Platze erhalten gegenüber der nordwestlichen Ecke des Rathauses zwischen der Hauptwache und der Nordseite des Alten Marktes.

Im Jahre 1850 erhielt Magdeburg vorübergehend eine andere Verfassung durch die sehr freisinnige Gemeindeordnung vom 11. März 1850; diese blieb aber, nachdem der Ministerpräsident v. Manteuffel in der Sitzung der ersten Kammer vom 8. Januar 1851 „den Wendepunkt in der Politik des Ministeriums und den „Bruch mit der Revolution" verkündet hatte, nicht lange in Kraft, sondern wurde durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 ersetzt, welche sofort nach ihrer Publikation an die Stelle der aufgehobenen Gemeindeordnung trat.

Nach Francke's Tode wurde das Oberbürgermeisteramt längere Zeit vom Bürgermeister Behrens verwaltet. Wie dieser selbst wohl kaum geneigt war, als erster Bürgermeister einzutreten, so wünschte auch der Gemeinderat für das erledigte Amt eine jüngere, entschieden liberale Kraft, und man hatte dafür alles Ernstes den Regierungs- und Baurat a. D. v. Unruh in Aussicht genommen, stand aber doch von der Wahl ab, da an eine Bestätigung derselben nicht zu denken gewesen wäre. In der Sitzung des Gemeinderats vom 20. Januar 1851 wurde der Oberbürgermeister Grabow zu Prenzlau zum ersten Bürgermeister gewählt; dieser, welcher Präsident der aufgelösten zweiten Kammer gewesen war, wurde aber nicht bestätigt, und man sah sich daher genötigt, nach einem anderen Kandidaten umzuschauen, den man endlich in der Person des derzeitigen Ober-Regierungsrates Hasselbach in Minden fand. Er war hier noch aus der Zeit von 1836/39 bekannt, wo er als junger Assessor bei der Finanzabteilung der hiesigen Regierung gearbeitet, war von hier aus als Regierungsrat nach Gumbinnen versetzt, dann eine zeitlang im königlichen Hausministerium beschäftigt gewesen und seit 1845 in seinem Amte zu Minden. Man glaubte, in ihm einen gemäßigt konservativen, dabei energischen und mit allen Zweigen des Verwaltungsdienstes vertrauten Beamten und die für das Amt des Magistratsdirigenten geeignete Persönlichkeit gefunden zu haben, und wählte ihn in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. August 1851 mit einem Gehalte von 2500 Thalern und einer Mietsentschädigung von 500 Thalern zum ersten Bürgermeister. Die von ihm nach einer mündlichen Rücksprache mit dem Gemeinderat angenommene Wahl erhielt unterm 20. Oktober desselben Jahres die Bestätigung des Königs, worauf am 26. November seine Amtseinführung durch den Oberpräsidenten v. Witzleben erfolgte. Während einer 29jährigen Amtsdauer hat Hasselbach das in ihn gesetzte Vertrauen hauptsächlich dadurch gerechtfertigt, daß er die von seinem Vorgänger ins Leben gerufenen Anstalten in dessen Geiste fortgeführt und den Forderungen der vorgeschrittenen Zeit entsprechend erweitert hat.

Die alte hölzerne, am jetzigen alten Brückthor belegene Strombrücke war schon seit langer Zeit baufällig, und über deren Neubau und Verlegung in die Verlängerung der zu diesem Zwecke am südöstlichen Ende zu verbreiternden Johannisbergstraße war schon im Jahre 1848 zwischen den Stadtbehörden ernstlich verhandelt worden. Im Zusammenhange mit dem Brückenbau standen indes verschiedene derzeit schwebende Fragen, welche eine jahrelange Verzögerung verursachten.

Ins Gewicht fiel ganz besonders die Absicht des Handelsministers, für alle in Magdeburg mündenden Eisenbahnen einen Centralbahnhof an der Elbe zu schaffen, wobei auch die Lage der Brücke in Erwägung zu ziehen war. Außerdem erhob auch das Gouvernement Schwierigkeiten, indem es seine Genehmigung zum Bau davon abhängig machte, daß die Stadt auf ihre alleinigen Kosten an dem stadtseitigen Eingange zur Brücke eine Batterie erbauen lasse. Auf die entschiedene Erklärung des Oberbürgermeisters Hasselbach, daß unter diesen Umständen der Bau aufgegeben werden würde, stand das Gouvernement von

seinem Verlangen ab, und es war nun im Jahre 1856 so weit gekommen, daß auf Grund des vom Stadtbaurat Grubitz entworfenen, vom Oberbaurat Hagen in Berlin günstig begutachteten Planes bei der Regierung die Baugenehmigung nachgesucht werden konnte. Gegen den Bauplan waren aber bezüglich der Höhe und Weite der Brücke seitens des Schiffahrt treibenden Publikums Beschwerden erhoben, und dies hatte die Folge, daß man den Grubitzschen Bauplan fallen ließ und den als tüchtigen Brückenbauer anerkannten Regierungs-Baurat Wallbaum in Bonn um Anfertigung eines neuen Bauplans nebst Kostenanschlag ersuchte, gleichzeitig aber auch an die nötigen Vorarbeiten ging und zur Verbreiterung der Johannisbergstraße die beiden an der Südostseite derselben vorspringenden Häuser ankaufte. Im Sommer 1860 ging der von Wallbaum gefertigte Bauplan ein, wurde aber auf Antrag der Stadtverordneten an Wallbaum mit dem Ersuchen zurückgesandt, denselben dahin zu ändern, daß die Brücke statt 27 Fuß Breite eine solche von 30 Fuß, nämlich 18 Fuß Fahrbahn und zu beiden Seiten 6 Fuß Fußweg, erhalte. Nach Wiedereingang des hiernach abgeänderten Planes erteilte das Gouvernement mit Genehmigung des Kriegsministeriums unterm 3. April und die königliche Regierung unterm 17. April 1861 die Erlaubnis zum Beginn des Baues, welcher nunmehr dergestalt beschleunigt wurde, daß die Brücke im Oktober 1862 vollendet war. Die Einweihung erfolgte am 4. November desselben Jahres in Gegenwart des Königs Wilhelm I., welcher auf die persönliche Bitte des Oberbürgermeisters Hasselbach und des Stadtverordneten-Vorstehers Justizrats Harte zugesagt hatte, bei seiner Reise nach Letzlingen am genannten Tage der Feier beizuwohnen. Im damaligen Gefolge des Königs befand sich auch der Minister-Präsident v. Bismarck-Schönhausen.

Die von Francke seit langem erstrebte Stadterweiterung, welche Hasselbach bald nach seinem Amtsantritt wieder anregte, hat eine Vorgeschichte, welche hier nachzuholen ist.

Gegen Ende des Jahres 1842 nahm der Oberbürgermeister Francke Veranlassung, den Oberpräsidenten Flottwell mündlich auf den stets drückender werdenden Wohnungsmangel in der Stadt und auf die Notwendigkeit der Erweiterung des Kasernements aufmerksam zu machen und wurde von Letzterem dagegen auf das Bedürfnis einer Stadterweiterung und auf die Gründung eines neuen Stadtteils und zwar auf der Ostseite der Stadt hingewiesen. Der Oberpräsident und der der Idee gleichfalls geneigte Stadtkommandant Oberst v. Fischer versprachen, Anträge, welche die Stadt in dieser Beziehung an sie stellen würde, nach Kräften zu unterstützen. Die Angelegenheit wurde hiernächst im Magistrat verhandelt, und dieser beschloß unterm 14. November 1842, den Oberpräsidenten zu ersuchen, die Erweiterung der Stadt, und zwar auf der Ostseite, zwischen der Militärbehörde und dem Magistrat einzuleiten. Der Kriegsminister, an welchen sich der Oberpräsident wandte, zeigte sich nicht abgeneigt, der Stadt, vorausgesetzt, daß diese die Kosten der neuen Befestigung, die er auf 320 000 Thlr. schätze, und außerdem die Grundentschädigung allein übernehme, ein Terrain von etwa 90 Morgen zwischen der Strom- und alten Elbe (Kommandantenwerder, Cracauer Amtswerder, Stadtmarsch) abzutreten. Der Plan, den Francke hiernächst zur öffentlichen Besprechung brachte, fand in der Magdeburgischen Zeitung und im Magdeburger Wochenblatt keine günstige Beurteilung. Von einer, der jedenfalls am meisten berechtigten, Seite wurde das äußerst ungünstige Bauterrain zwischen den beiden Elbarmen unter Hervorhebung aller zu befürchtenden Schwierigkeiten und Nachteile bemängelt, von anderer Seite wurde sogar der Mangel an Wohnungen und geeigneten Bauplätzen nicht anerkannt; es wurde auf die noch vorhandenen Gärten und auf die nur geringe Baulust hingewiesen und von Anderen sogar auf den zu befürchtenden Rückgang der Handels- und Gewerbeverhältnisse und auf die Irrentabilität des ganzen Unternehmens aufmerksam gemacht; statt der Ostseite empfehle sich unter allen Umständen mehr die Westseite, auf welcher parallel mit dem Breitenwege 2 bis 3 neue Straßen angelegt werden könnten. Außerdem wurde in verschiedenen Artikeln die Unhaltbarkeit des derzeitigen Fortifikationssystems dargelegt und die Citadelle für überflüssig erklärt. Nach diesen Erörterungen in der Presse berief Francke eine aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Vertretern des Handelsstandes bestehende Konferenz, der er eine von ihm selbst verfaßte, mit dem Datum des 31. Januar 1843 versehene Denkschrift vorlegte, worin er zunächst diejenigen Gegenstände bezeichnete, welche er noch während seiner Amtszeit zum Besten der Stadt auszuführen wünsche, es seien dies: die Verbesserung des Straßenpflasters, Einführung einer Gasbeleuchtung, Vermehrung des Flußwassers in der Stadt, Beschaffung eines besser gelegenen Lokals für die höhere Töchterschule, der Bau eines neuen Schauspielhauses und eines neuen Leihhauses, vor Allem wolle er aber noch helfen und mitarbeiten an Beseitigung eines der größten Uebelstände, den er in der Ueberfüllung unserer Stadt, in dem Mangel an Wohnungsräumen für Wohlhabende und Arme, in dem sicherlich bald eintretenden Mangel an Verkehrsgelassen finde, und dem füglich nicht anders nachhaltig abzuhelfen sein werde, als [illegible] der Stadt, durch Grü[illegible]n sieht, [illegible] ge

In bezug auf die Stadterweiterung wurde dann den Versammelten eine Reihe bestimmter Fragen vorgelegt, welche in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Anschauungen Franckes dahin beantwortet wurden: daß eine Stadterweiterung notwendig erscheine — daß sie wahrscheinlich nur auf der Ostseite ausführbar, dort auch im Interesse des Handels und der Schiffahrt, denen Magdeburg seinen Flor verdanke, und wegen der bequemeren Herstellung von Räumen für den Handelsverkehr zweckmäßig sei — daß der Behörde nur die Feststellung des Bauplanes und die Aufsicht über die Innehaltung desselben vorbehalten, die Ausführung aber den Privaten überlassen bleibe — daß die dem Plane entgegenstehenden Hindernisse nur scheinbar seien, da die Kämmerei von der Stadterweiterung mehr Nutzen als Nachteil zu erwarten habe, auch ein Sinken des Häuserwertes in der Altstadt nicht zu befürchten sei — daß der Stadt nur die Kosten der Umwallung des neuen Stadtteils zur Last fallen könnten — und daß, wenn dies zutreffe, die Stadtbehörden die Mittel und auch den Willen zur Ausführung des Planes haben würden.

Große Hoffnungen hegte Francke von den einzuleitenden Verhandlungen nicht; die Versammlung war aber mit ihm darin einverstanden, daß, um zunächst sichere Bauplätze zu gewinnen, die Staatsregierung um Anlage der neuen Festungswerke aus Staatsmitteln zu bitten sei, und daß, wenn dies abgeschlagen würde, der Antrag auf Erweiterung der Kasernements wiederholt, auch ein Gesuch um gesetzlichen Schutz gegen das Eindringen von Personen, welche die Gemeinde fern zu halten wünsche, gestellt werden müsse.

Das Kriegsministerium erwiderte auf den an dasselbe gerichteten Antrag unterm 22. März 1843, daß es bereit sei, bei den Vorarbeiten zur Aufstellung des Stadterweiterungsplanes mitzuwirken, und Francke, der jetzt auch die Westseite ins Auge gefaßt hatte, beeilte sich wegen Erlangung eines Kostenanschlags mit dem Festungs-Inspekteur Major v. Lamprecht und dem Ingenieur vom Platz, Major Hoffmann, in Verbindung zu treten, es gelang ihm aber erst gegen Ende des Jahres 1844 einen Kostenüberschlag zu erlangen, der mit einer Summe von 236 277 Thalern und einem Extraordinarium von 5 Prozent für unvorhergesehene Nebenkosten, zusammen also mit etwa 248 000 Thlrn. abschloß. Inzwischen sprachen sich die „Magdeburgische Zeitung" und noch entschiedener das „Magdeburger Tageblatt" gegen jede Stadterweiterung aus, indem der Wohnungsmangel gänzlich in Abrede gestellt und das ganze Projekt für zwecklos und deshalb für gemeinschädlich erklärt wurde.

Bei dem geringen Anklange, welchen die Sache bei der Bürgerschaft gefunden, ließ Francke die Angelegenheit einstweilen ruhen, brachte sie aber, als 1844 für die Stadt zwei neue Eisenbahnen (die Berlin-Potsdam-Magdeburger und die Magdeburg-Wittenberger) in Aussicht standen, wieder an den Magistrat, in welchem sie fortan durch zwei besonders ernannte Mitglieder bearbeitet wurde. Im Mai 1844 wurde von der Lage der Sache und daß es dem Oberbürgermeister Francke gelungen sei, die Staatsbehörden für die Stadterweiterung auf der Westseite zu gewinnen, der Stadtverordneten-Versammlung mit dem Ersuchen Mitteilung gemacht, ihrerseits die Mitglieder zu einer gemischten Kommission zu wählen; dies geschah und auf den Wunsch des Magistrats trat der Kommission der Major Gruson bei. Letzterer war der Verfasser einer die Stadterweiterung betreffenden, im Februar 1844 erschienenen Denkschrift, welche sich gegen die bisherigen Projekte aussprach und als das Terrain eines neuen Stadtteils die Nordfront von der unteren Elbe bis auf etwa 150 Schritte westlich des Krökenthores empfahl. Gegen den Ostplan führte er alle schon dagegen aus baulichen, fortifikatorischen und sanitären Rücksichten geltend gemachten Gründe wieder auf, die Westseite bezeichnete er als den besten Teil der Festung, auf den der Staat nicht verzichten dürfe, aber als ein für die Bebauung ungünstiges Terrain, weil es vom Centrum der Stadt und von dem (damals am Fürstenwall befindlichen) Eisenbahnhof, sowie von der Elbe zu weit entfernt sei, dagegen biete die Nordfront alle Vorteile, auf welche es bei der Stadterweiterung ankomme: fortifikatorisch sei sie die schwächste Seite der Festung, welche der Staat am ehesten aufgeben könne, hier sei eine gesunde Lage, gutes Trinkwasser, an der Elbe ein besonders günstiger Raum für eine Ausladestelle, sowie für die Bahnhöfe der Wittenberger und der Berliner Eisenbahn und ein bequemer Verkehr mit den Neustädter Fabriken. Die Kosten der gesamten Stadterweiterung in der Nordfront berechnete Gruson bei einem Bauterrain von 75 Morgen 128 Quadrat-Ruthen auf 396 444 Thlr., wogegen die Kosten in der Westfront auf 248 000 Thaler und die der Ostseite auf 320 000 Thlr. angenommen worden waren. In der Stadterweiterungs-Kommission, welcher die Gruson'sche Denkschrift vorlag, sprach sich die Mehrheit gegen jede Stadterweiterung aus, da das moderne Eisenbahnwesen die Handelszentren verrücke und sie von den Flüssen loslöse, unter solchen Zeitverhältnissen aber nicht Zunahme, sondern Abnahme des Magdeburgischen Handels zu erwarten sei; solle aber dennoch gebaut werden, so verdiene das Gruson'sche Projekt den Vorzug.

Damit war die Angelegenheit thatsächlich erledigt. Am 26. März 1846 erging eine Kabinettsordre, wodurch die Erweiterung der Stadt auf der Nordseite abgelehnt, die nach der Ost- oder Westseite aber unter der Bedingung für zulässig erklärt wird, daß gegen Ueberlassung des Terrains die Stadt Magdeburg sich für die Ueber-

nahme der Gesamtkosten der Umänderung und Neuanlage der Befestigungswerke verbürgt. Das zu Anfang des Jahres 1847 durch den Oberpräsidenten v. Bonin an den Magistrat gelangte, vom Generalmajor v. Brese ausgearbeitete Projekt der Bebauung des Kommandantenwerders

hatte sich seit 10 Jahren fast verdoppelt, und Raum für die dringend notwendigen Schulhausbauten war nicht vorhanden. Die neuerbauten oder die um mehrere Stockwerke erhöhten Gebäude, welche sich besonders in den verkehrreichsten Gegenden vermehrt hatten, standen zur Breite

Breiteweg 20.

wurde vom Magistrat dankend abgelehnt. Dies ist die Vorgeschichte der Stadterweiterung.

Schon nach wenigen Jahren zeigte sich die Kurzsichtigkeit der Gegner. Nicht nur, daß die Verkehrsverhältnisse in Industrie, Handel und Schiffahrt den gefürchteten Rückgang nicht genommen, hatten sie sich vielmehr gesteigert, die Einwohnerzahl war bedeutend gewachsen, Wohnungsmangel immer größer, der M immer teurer geworden, die Zahl der die Schulen besuchenden Schüler und S

der Straßen in keinem richtigen Verhältnis, entbehrten des notwendigen Hofraumes und hatten Mangel an Licht und Luft, den wesentlichen Erfordernissen für die Handhabung der öffentlichen Gesu nächste Veranlassung, iterung wieder öserung er

mündenden Eisenbahnen einen Zentralbahnhof und glaubte dafür an der alten Stelle mit Hinzunahme des größten Teils des Fürstenwalls nordwärts den hinreichenden Raum zu finden. Die Gefahr, den Fürstenwall, eine so schöne Promenade, wie sie keine zweite Festung hat, zu verlieren, erregte in der Bürgerschaft große Bestürzung, hinderte aber den mehr seine Verwaltungsinteressen, als Rücksichten der Annehmlichkeit und Schönheit ins Auge fassenden Magistrat nicht, für das Projekt einzutreten und mit Zustimmung der Stadtverordneten eine Eingabe an den König zu beschließen, in welcher dieser gebeten wurde, die Erbauung eines Zentralbahnhofes an der derzeitigen Stelle zu genehmigen und über die Ausführung die notwendigen Vorberatungen zwischen den betreffenden Behörden, den Direktionen der Eisenbahngesellschaften und den sonstigen Beteiligten anzuordnen. Die Sache hatte aber keinen Fortgang, und das Eisenbahn-Kommissariat in Berlin sah sich daher veranlaßt, die Magdeburger Eisenbahndirektionen aufzufordern, schleunigst den Plan zu einem Bahnhof bei Buckau auszuarbeiten. Gegen dieses, sowohl der Stadt als dem reisenden Publikum und dem Güterverkehr zum größten Nachteil gereichende Projekt erhob sich der Magistrat mit großer Entschiedenheit und kam in einer Eingabe an den Handelsminister auf den Bau an der alten Stelle zurück, an welcher, wenn die Brücke und die Wasserkunst verlegt würden, das Terrain bis an den Packhof erweitert werden könne. Ueber diesen Vorschlag erfolgten Konferenzen zwischen den Direktionen der Bahnen und Deputierten der Militär- und der städtischen Behörden. Die Eisenbahn-Direktionen erklärten sich für das Projekt, und da man sich auch staatsseitig im allgemeinen zustimmend verhalten hatte, so ließ der Magistrat einen vollständigen Plan ausarbeiten und schickte solchen an den Oberpräsidenten, zugleich mit einem Bebauungsplan des Terrains, welches man auf der Südseite, wohin, wie oben gedacht, die Wasserkunst verlegt werden sollte, gewinnen würde. Die Angelegenheit, über welche die Verhandlungen seit dem Jahre 1852 geführt wurden, blieb abermals liegen, und 1856 mußte sich der Magistrat von neuem gegen den vom Eisenbahnkommissariat aufrecht erhaltenen Plan der Bahnhofsanlage bei Buckau mit aller Energie erheben; er erreichte auf wiederholte Anträge und Beschwerden beim Oberpräsidenten und dem Handelsminister endlich, daß der König durch eine vom 13. Juni 1857 datierte Kabinettsordre eine aus den Vertretern der beteiligten Militär- und Zivilbehörden und dem Oberbürgermeister Hasselbach bestehende Immediatkommission einsetzte, welche über die Stadterweiterung auf der Südseite beraten sollte. Das militärische Kommissionsmitglied, der Generalmajor v. Wangenheim, legte zwar in der Sitzung der Kommission vom 21. Juni 1857 einen Plan vor, wonach auf der Ostseite der Cracauer- und der Gralswerder und auf der Südseite das Terrain zwischen der Altstadt, Buckau und Sudenburg zur Stadterweiterung überlassen werden sollte, allein die weiteren Verhandlungen ruhten, bis sich der Magistrat im Jahre 1862 genötigt sah, den König um Beschleunigung der Angelegenheit zu bitten, worauf dann am 3. Februar 1863 wieder eine Kommissionssitzung stattfand, in welcher der Generalmajor v. Lehmann ein neues Projekt vorlegte, wonach 408 Morgen Festungsterrain an die Stadt abgetreten werden sollten. Auf vorgängige wiederholte Bitten erfolgte endlich die Entscheidung des Königs am 20. April 1865 dahin, daß die Stadt Magdeburg bis an die zu verstärkende äußere Enceinte vom Ulrichsthor bis an die neu herzustellende Verbindungslinie zwischen Bastion Dönhof und dem Stern erweitert werde und daß die Rayongrenze unverändert bleibe. Als um dieselbe Zeit der Ingenieur vom Platz, Oberstleutnant Theinert, im Auftrage des Kriegsministers einen Plan entworfen hatte, nach welchem auch Buckau in die Befestigung eingeschlossen war und danach für die Stadt sich die Aussicht eröffnete, noch ein größeres Erweiterungsterrain zu erlangen, that der Oberbürgermeister Hasselbach auch nach dieser Richtung hin die erforderlichen Schritte. Es wurde gleichzeitig an den König eine mit 3700 Unterschriften bedeckte Petition abgesandt, welche nach der darauf ergangenen Antwort in der That einen günstigen Verlauf der Sache erwarten ließ.

Durch den Ausbruch des österreichischen Krieges erlitten diese Verhandlungen einen abermaligen Stillstand, es vollzog sich aber unterdes eine andere, recht friedfertige Stadterweiterung dadurch, daß die Stadtgemeinde Sudenburg auf ihren Antrag der Stadtgemeinde Magdeburg einverleibt wurde. Die darüber zwischen den beiderseitigen Stadtbehörden gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Einverleibungsvertrage vom 7. Februar und 2. März 1867, welchem zufolge die Stadtgemeinde Sudenburg vom 1. Juli 1867 mit der Stadt Magdeburg in der Weise vereinigt wurde, daß der neue Stadtteil Sudenburg allezeit im Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vertreten, auch ein Magistratsmitglied immer in der Sudenburg wohnhaft sein muß, daß ferner die bisherigen städtischen Beamten der Sudenburg, soweit sie nicht vom Polizeidirektorium in Magdeburg übernommen wurden, sowie die Lehrer mit ihren bisherigen Ansprüchen in den Dienst der Stadt Magdeburg traten, und daß endlich das der Sudenburg ausschließlich zugehörige Stiftungsvermögen, namentlich die zu Armenzwecken bestimmten Fonds der Peter Zincke'schen Stiftung, nach Maßgabe der Stiftungsurkunde auch ferner verwaltet wird

und dem Stadtteile Sudenburg allein verbleibt. Dem Peter Zincke'schen Testamente gemäß soll auch in dem vom Stifter geschenkten Sudenburger Rathause ein Büreau für die Steuererhebung und für die Aufnahme von Anträgen bestehen bleiben. In diesem Hause ist seit einigen Jahren auch ein besonderes Standesamt für den Stadtteil Sudenburg eingerichtet.

Nach Beendigung des österreichischen Krieges wurden die durch denselben unterbrochenen Verhandlungen über die Stadterweiterung wieder aufgenommen und hatten nun endlich den Erfolg, daß das Projekt der Erweiterung nach der Süd- und Westseite vom König genehmigt wurde. Das der Stadt zu überlassende Terrain sollte einen Flächenraum von mindestens 375 Morgen enthalten, und der Preis für jeden Morgen ohne Unterschied 10,000 Thaler betragen; die Uebergabe sollte nach Maßgabe des Fortschritts der neuen Befestigung abschnittweise binnen sechs Jahren und in gleicher Weise auch die Bezahlung des Kaufgeldes erfolgen. Dieser Preisforderung gegenüber war von den Vertretern der Stadt vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtbehörden ein Kaufgeld von 7500 Thalern für den Morgen mit der Maßgabe geboten worden, daß der Staat für die zur Anlage des Hauptwalls im Friedrich Wilhelmsgarten von der Stadt abzutretenden 42 Morgen gleichfalls 7500 Thaler für den Morgen zahle.

Städtischerseits erfolgten nun weitläufige Kommissionsverhandlungen, welche trotz wiederholter Aufforderungen der Staatsbehörden zur Abgabe einer bestimmten Erklärung nicht vom Flecke kamen, weil einerseits in der Stadtverordnetenversammlung immer von neuem finanzielle Bedenken gegen das ganze Stadterweiterungs-Projekt sich geltend machten, anderseits aber auch vom Staate in Aussicht genommen war, Buckau mit in die Befestigung einzuschließen, woraus für die Stadt die Möglichkeit erwuchs, noch größeres Terrain zu erwerben. Im November 1868 wurde der Magistrat benachrichtigt, daß von dem militärfiskalischen Terrain 110 Morgen an die Eisenbahngesellschaften zur Anlage eines Zentralbahnhofes auf der Westseite der Stadt verkauft seien, daß mit dem Bau der hinausgerückten Festungsgrenze begonnen werden solle, mit der Stadt aber die Verhandlungen bis zur Abgabe besserer Gebote abgebrochen seien. Nunmehr wurde der Oberbürgermeister Hasselbach beauftragt, dem Staate 9500 Thaler für den Morgen zu bieten, welcher Preis auch von den Eisenbahngesellschaften gezahlt worden ist.

Dies Gebot wurde vom Kriegsminister angenommen und sollte für die etwa 217 Morgen betragende Fläche in der Weise berichtigt werden, daß 450,000 Thaler in der Zeit vom 1. Oktober 1871/72 und der Rest in sechs gleichen Jahresbeträgen von 200,000 Thlrn. bis 250,000 Thlrn., die gesamten Kaufgelder also bis 1878 vollständig bezahlt würden. Auch darüber kam es wieder zu hinhaltenden Verhandlungen, so daß sich der Kriegsminister veranlaßt sah, dem Magistrat zu eröffnen, daß, wenn bis zum 1. Oktober 1870 von der Stadt eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben sei, die weiteren Verhandlungen unfehlbar abgebrochen und die Bebauung des frei werdenden Terrains der Privatspekulation überlassen werden würde. Diese Drohung war von Erfolg; die Stadtbehörden genehmigten nunmehr die zuletzt gestellten Bedingungen, und es kam endlich am 12. Oktober 1870 zu dem zwischen dem Generalmajor v. Klotz als Vertreter des Fiskus und dem Oberbürgermeister Hasselbach namens der Stadt abgeschlossenen, von der Stadtverordneten-Versammlung am 10. November desselben Jahres und vom Kriegsminister am 3. April 1871 genehmigten Kaufvertrage, wonach die Uebergabe des von der Stadt erworbenen Terrains am 1. Oktober 1871 erfolgen solle, über den Hauptwall aber erst am 1. Januar 1872 verfügt werden dürfe.

Nun ging man unverzüglich an die Einteilung und öffentliche Versteigerung des nach Abzug der Straßen, Plätze und der von der Stadt selbst zu bebauenden Räume noch übrig bleibenden Terrains, was alles so schnell vor sich ging, daß binnen wenigen Jahren der bei weitem größte Teil des erworbenen Grund und Bodens nicht nur verkauft, sondern auch bebaut und ein neuer Stadtteil entstanden war, der der Süd- und Westseite der Stadt ein wesentlich anderes Aussehen gab. Mit dem Abbruch des Sudenburger- und des Ulrichsthores und der Wälle war die Militärbehörde schon vor Abschluß des Vertrages vorgegangen, wie denn auch alsbald der Bau des Zentralbahnhofes vor dem Ulrichsthor in Angriff genommen war. Ueber des freigelegte Sudenburgerthor hinaus wurde der Breiteweg bis zur Sudenburg verlängert, vor dem Ulrichsthor aber parallel mit dem Breitenweg die schöne Kaiserstraße angelegt und mittels mehrfacher Durchbrüche der Prälaten-, Kutscher-, Gr. Münz- und Schulstraße mit der Altstadt verbunden. Nun war auch Raum geworden zum Bau der Schulen, von denen das Realgymnasium und die Oberreal-(Guericke-)schule in einem Doppelgebäude zwischen der Albrecht-, Brandenburger-, Karl- und Ravensbergerstraße, die höhere Mädchen-(Augusta-)schule und die mittlere Mädchen-(Editha-)schule in der Bismarckstraße ihren Platz fanden. In der Kaiserstraße, zwischen der Hasselbach- und der Viktoriastraße, entstand mit einem geräumigen Vorgarten das neue Stadttheater, zu dessen Bau in den Jahren 1872—1876 unter Teilnahme und Bürgschaft der Stadt eine V
getreten war, welche
zur Ausführu
Am

großen Brände eine vollständige Umwandlung des Feuerlöschwesens, das seiner Grundlage nach noch aus dem 18. Jahrhundert stammte, wenn es auch im Laufe der Zeit, insbesondere seitdem sich die freiwillige und die Turnerfeuerwehr mit großem Eifer an den Löscharbeiten beteiligt, mannigfache Verbesserungen erfahren hatte; es wurde eine Berufsfeuerwehr, wie sie damals in Berlin bereits bestand, eingerichtet. Ueber die Thätigkeit derselben wird alljährlich in den städtischen Verwaltungsberichten Mitteilung gemacht.

In den Tagen vom 17. bis 20. September d. J. beging das königliche Domgymnasium das Fest seines 200jährigen Bestehens. Dasselbe ist, wie oben angegeben, eine domkapitularische Stiftung und nach vielfachen, jahrelangen Verhandlungen unter seinem ersten Rektor Lohmeyer 1675 eröffnet worden. Es hatte anfangs mit vielen ihm vom Rate der Stadt Magdeburg in den Weg gelegten Hindernissen zu kämpfen, auch durch die wieder ausgebrochene Pest zu leiden, so daß die Schule für längere Zeit geschlossen werden mußte. Im Jahre 1682 wurde sie wieder eröffnet, kam allmählich in Aufnahme und gelangte zu besonderer Blüte unter dem Rektorat Gottfried Benedikt Funk's, welchem, als er im Jahre 1814 gestorben war, eine in karrarischem Marmor von Rauch ausgeführte Büste mit der Umschrift Gottfr. Bened. Funk, Scholae, ecclesiae patriae decus in der Domkirche errichtet, auch zu seinem Gedächtnis die „Funk'sche Stiftung" zur Unterstützung bedürftiger Schüler, namentlich solcher, welche mit dem Zeugnis der Reife zur Universität abgehen, gegründet. An Funk's Geburtstage, 24. November 1897, wurde eine vom Bildhauer Habs in Magdeburg gefertigte Kopie der Dombüste in dem Vestibul des Domgymnasialgebäudes aufgestellt. Der Glanzpunkt der Säkularfeier war neben dem Festgottesdienst im Dom am 19. September die Aufführung der Antigone von Sophokles in der Ursprache durch die Schüler.

Als im Jahre 1881 das inzwischen vollendete neue Domgymnasialgebäude bezogen wurde, machten alte Domschüler dem neuen Hause drei neue, schöne Oelgemälde zum Geschenk, von denen das eine, von Wodik in Magdeburg gemalte, den Hain von Olympia, das zweite den Apostel Paulus auf dem Areopag zu Athen und das dritte die Verbrennung der päpstlichen Bulle durch Luther darstellen.

Mehr noch als die Gegner der Gasbeleuchtung hatte sich die der Stadterweiterung widerstrebende Partei in ihren finanziellen Befürchtungen getäuscht, denn gerade die Stadterweiterung ist es, der Magdeburg sein überaus schnelles Wachstum und seine Entwicklung zur Großstadt verdankt.

Der Verwaltungsbericht des Magistrats für das Jahr 1887/88 enthält eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erweiterungsfonds, aus welcher sich klar und deutlich die ungeheuren finanziellen und die vielfachen sonstigen kommunalen Vorteile ergeben, welche Magdeburg von der Stadterweiterung gehabt hat. Danach betragen seit dem Bestehen dieses Fonds die Ausgaben an den Staat für erworbenes Land mit Einschluß sonstiger Ausgaben, namentlich der beinahe 4 Millionen kostenden Planierung, Kanalisierung, Pflasterung und Anlage der Fürstenuferstraße überhaupt 11 458 061 Mark 60 Pfg., dagegen die Einnahmen für Baupläte und sonstige Grundstücke, Miete, Pächte u. s. w. 21 697 525 Mark 10 Pfg., so daß ein reiner Ueberschuß vorhanden war von 10 239 463 Mark 50 Pfg., von welchem Betrage 6 367 063 Mark 65 Pfg. teils zur Tilgung von Anleihen und Verstärkung von Amortisationsquoten von Stadtschulden und zur Anlage der 1 800 000 Mark kostenden neuen Jakobsstraße, teils zu Grundstücksankäufen behufs Verbreiterung verschiedener Straßen. Unter den Straßenverbreiterungen gedenken wir der Berlinerstraße am Breitenwege und am alten Brückthor, der Johannisbergstraße, der Verbindungsstraße zwischen dem Breitenwege und dem Alten Markt; ganz besonders hervorzuheben ist aber die in die Jahre 1882/84 fallende Anlage der neuen Jakobsstraße, welche gegenwärtig den Thränsberg unmittelbar mit dem Alten Markt und dem Johanniskirchhof verbindet. Die Herstellung dieser Straße ist eine große geniale That, welche die Idee Otto von Guericke's, der in seinem Wiederbebauungsplan von 1632 auch einige neue, jedoch nicht zur Ausführung gekommene Straßen projektierte, in Wahrheit übertrifft. Otto v. Guericke war es leicht, bei Entwerfung des Bebauungsplans der in Trümmern liegenden Stadt statt der vielen krummen und winkligen einige neue, zweckmäßiger liegende Straßen in Vorschlag zu bringen, viel schwieriger war es, einen bis dahin anerkannt vernachlässigten Stadtteil durch eine neue, der ganzen Stadt zur Zierde gereichende Straße unendlich gehoben zu haben. Diese vom Oberbürgermeister Bötticher ausgegangene Idee ist eine originale und wird ihrem Schöpfer, dem auch das Verdienst gebührt, in dem Fürstenufer der Stadt eine zweite schöne Straße gegeben zu haben, zu dauerndem Ruhme gereichen.

Zu den Bauten, welche noch vor Abschluß des Stadterweiterungsvertrages zur Ausführung gebracht wurden, gehört auch der Um- und Erweiterungsbau, den das Rathaus auf der dem Johanniskirchhof zugekehrten Ostseite im Jahre 1869 erfahren hat. Lange freilich haben die dadurch gewonnenen Geschäftsräume nicht ausgereicht, denn bei der von Jahr zu Jahr größer gewordenen Ausdehnung der städtischen Verwaltung machte sich fort und fort der Mangel an Räumlichkeiten geltend und nahm unausgesetzt

die Sorge der Stadtbehörden in Anspruch. Von dem zuerst in Aussicht genommenen weiteren Umbau des Rathauses auf der Westseite am Alten Markt nahm man schließlich Abstand und entschied sich, nachdem man zur Abhilfe der dringendsten Not ein dem Rathause benachbartes Grundstück am Johanniskirchhof angekauft und eingerichtet hatte, für den Neubau eines Geschäftshauses an der Nordwestecke des Johanniskirchhofes. Dasselbe wurde, nachdem der Bau mit einem Kostenaufwande von mehr als 456 000 Mark fertig gestellt war, am 1. Oktober 1891 bezogen; vornehmlich haben darin die Geschäftsräume der Armendirektion, der Bauverwaltung, die Sparkasse und die Stadtbibliothek ihr Unterkommen gefunden.

Ohne allen Einfluß blieb die Erweiterung der Altstadt auf die Bebauung des Stadtfeldes, welche im Gegenteil trotz der streng gehandhabten Rayonbeschränkungen unausgesetzt im Zunehmen war. Das von der Sudenburg, dem Dorfe Diesdorf, der Neustadt und der westlich um die Altstadt umschlossene Stadtfeld gehörte, als Magdeburg in die Geschichte eintrat, zwei benachbarten Dorfmarken: Harsdorf und Schrotdorf, ein kleiner, südlich belegener Teil, nahe der Sudenburg, auch der Dorfmark Rottersdorf an. Rottersdorf und Harsdorf sind in der Urkunde Ottos des Großen über die Stiftung des Moritzklosters genannt; unter welchem der übrigen in der Urkunde aufgeführten Orte Schrotdorf zu verstehen sei, wird nicht mehr ermittelt werden können, vielleicht ist es später aus der Zusammenstellung mehrerer der in der Ottonischen Urkunde namhaft gemachten kleinen Ortschaften entstanden. Auch über den Untergang von Harsdorf, Rottersdorf und Schrotdorf fehlt es an direkten Nachrichten, wahrscheinlich ist es, daß der Niedergang derselben schon im 13. Jahrhundert durch die Kriege zwischen dem Kaiser Otto IV. und dem Erzbischof Albrecht II. begonnen hat, daß darauf aber vielleicht auch andere, in jenen unruhigen Zeiten eingetretene Ursachen, Seuchen, Feuersbrünste ꝛc., eingewirkt und die Bewohner zum Aufgeben ihrer Heimstätten und zum Umzuge nach Magdeburg, der Neustadt oder der Sudenburg veranlaßt, von wo aus sie ihre in den Feldmarken Rottersdorf, Harsdorf und Schrotdorf belegenen Aecker noch mögen bewirtschaftet haben. Ganz unbewohnt ist übrigens das Stadtfeld nie gewesen. Zu Ende der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts fanden sich dort 33 mit fortlaufenden, 1840 polizeilich neu geordneten Hausnummern versehene Wohnhäuser mit Nebengebäuden, Hofräumen und Gärten; zu einigen der Wohnhäuser gehörten Windmühlen, an der Schrote lag auch eine Wassermühle, deren Existenz mit vieler Sicherheit auf die Zeit zurückgeführt werden kann, in welcher das Dorf Schrotdorf noch vorhanden war. Die Bewohner des Stadtfeldes betrieben meist Landwirtschaft, zum Teil mit Gärtnerei und Cichorienbarren verbunden; an öffentlichen Gärten waren drei vorhanden: L'Estrade (später Graf), Gummert, Besitzer der Wassermühle an der Schrote, und Brandenburger an der Lüneburger Chaussee. Von den vierziger Jahren an beginnt dann, veranlaßt durch die Wohnungsnot und den Raummangel in der Stadt, erst allmählich, dann in größerem Umfange und nach allen Richtungen des Stadtfeldes eine Bauthätigkeit, welche die Aufmerksamkeit der Kommunal- und der Polizeibehörde und die Mitwirkung derselben unausgesetzt in Anspruch nahm. Für die Stadtgemeinde war das Anwachsen des Stadtfeldes mit großen finanziellen Opfern verbunden. Außer den laufenden Kosten für das Armen- und das Schulwesen, insbesondere für notwendige Schulbauten, für die Entwässerung und Kanalisation, verursachten das Anlegen von Straßen und die Feststellung der Fluchtlinien, welche vielfach den Erwerb von Grund und Boden erforderten, sowie die Straßenpflasterung sehr erhebliche Ausgaben.

Die durch die ungewöhnliche Bauthätigkeit infolge der Stadterweiterung veranlaßte Ueberbürdung des Stadtbaurates Sturmhöfel, welcher seit 1872 im Amte war, wurde die Anstellung eines zweiten Stadtbaurates Ditterich im Jahre 1873 notwendig. Als infolge des Ablaufs ihrer Wahlperioden Sturmhöfel 1884 und Dittrich 1885 pensioniert wurden, fand eine neue Organisation der städtischen Bauverwaltung in der Weise statt, daß die Leitung der gesamten städtischen Bauthätigkeit wieder in die Hand *eines* Stadtbaurates überging, welchem ein Hilfsarbeiter mit der Qualifikation eines Regierungsbaumeisters und ein Bauschreiber, die mit ihm das Zentralbüreau bilden, beigegeben sind und daß für die Bauausführungen selbst zwei Stadtbau-Inspektionen, eine für sämtliche *Hochbauten*, die andere für sämtliche *Tiefbauten* eingesetzt und mit dem Vermessungsbüreau dem Stadtbaurat unterstellt sind.

Der Oberbürgermeister Hasselbach, welcher 1871 den Charakter als Geheimer Regierungsrat erhalten hatte, wurde nach Ablauf seiner zweiten Wahlperiode auf Lebenszeit zum ersten Bürgermeister wiedergewählt; als solcher feierte er 1876 sein 25jähriges Jubelfest als Magistratsdirigent und am 10. Oktober 1879 das 50jährige seines Eintritts in den Staatsdienst. Nachdem er schon seit längerer Zeit leidend gewesen war, trat er am 31. September 1880 in den Ruhestand; es wurde ihm von der Stadt das Ehrenbürgerrecht, vom Könige der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse verliehen. Lo[illegible] sollte er sich der Ruhe nicht mehr [illegible] einen körperlichen [illegible] April 1[illegible] n

Bemerkenswerte, noch nicht erwähnte Ereignisse, welche in die Zeit Hasselbachs fallen, nachzutragen, ist hier der geeignete Ort.

Die am 8. Oktober 1858 mit der Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Preußen an Stelle des schwer erkrankten Königs Friedrich Wilhelm IV. begonnene „neue Aera" wurde auch von dem weitaus größten Teile der Bürgerschaft Magdeburgs mit lauter Freude begrüßt, und die liberale Partei, welche sich während der Herrschaft des Ministeriums Manteuffel-Westfalen vom politischen Schauplatz zurückgezogen hatte, fing wieder an, sich am öffentlichen Leben und insbesondere an den Unionsbestrebungen des Nationalvereins zu beteiligen. Die Berufung eines freisinnigen Ministeriums, die Neugestaltung des preußischen Heerwesens, der daraus zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung entstandene Konflikt, die Ernennung eines konservativen Ministeriums, die Berufung des Gesandten am Hofe zu Paris, v. Bismarck-Schönhausen, zum Minister-Präsidenten, die siegreichen Kriege gegen Dänemark (1864) und gegen Oesterreich (1866), der Antrag des preußischen Staatsministeriums bei der Landesvertretung auf Indemnitäts-Erklärung für die Finanzverwaltung während der budgetlosen Zeit, die Gründung des norddeutschen Bundes, der ruhmreichste aller Kriege gegen Frankreich (1870—71), die Proklamierung des deutschen Kaiserreichs unter dem Scepter der Hohenzollern (am 18. Januar 1871) im Königsschlosse zu Versailles: das alles sind Ereignisse in der preußischen und deutschen Geschichte, die auch in Magdeburg einen mächtigen Wiederhall fanden. Vorher gegangen waren im Jahre 1863 die Erinnerungsfeste an die preußischen Waffenthaten: vor hundert Jahren in dem siebenjährigen, vor funfzig Jahren in dem Befreiungskriege, ferner die Feier der vor 500 Jahren erfolgten Einweihung des Doms durch den Erzbischof Dietrich im Jahre 1363. An dieser Jubelfeier nahm auch der König Wilhelm I., sowie dessen Bruder und Neffe, die Prinzen Karl und Friedrich Karl, der Prinz August von Würtemberg, der Ministerpräsident von Bismarck-Schönhausen und der Kultusminister von Mühler teil. Am 24. Mai 1864 beging man das funfzigjährige Jubelfest des Einzugs der Preußen in Magdeburg und der Wiedervereinigung der Stadt mit der preußischen Monarchie. An den Werken der Sorge für die in den letzten Kriegen Verwundeten und die Hinterbliebenen der Gefallenen hat Magdeburg mit allen größeren Städten gewetteifert, und die Rückkehr und der Empfang der siegreichen heimatlichen Truppen war für die Stadt ein hoher Freudentag. Denen, die den Heldentod gestorben, wurde auf Bastion Cleve ein Denkmal gesetzt, und der Generalfeldmarschall Graf von Moltke, welcher vordem eine Reihe von Jahren (1845—1849 und 1858—1865 als Generalstabs-Offizier und als Chef des Generalstabes des IV. Armeekorps) in Magdeburg in Garnison gestanden und in dem jetzt mit einer desfallsigen Gedenktafel versehenen Hause, Breiteweg 213, gewohnt hatte, wurde zum Ehrenbürger der Stadt Magdeburg ernannt. Auch dem Fürsten Bismarck wurde an seinem 60. Geburtstage (1. April 1875) und in demselben Jahre dem langjährigen Vertreter Magdeburgs in der Nationalversammlung und im Abgeordnetenhause, dem Regierungs- und Baurat a. D. v. Unruh, das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Wie oft auch Magdeburg Veranlassung gehabt hat, städtische oder allgemein patriotische Feste zu feiern, keins war mehr berechtigt, als das am 4. Juni 1880 begangene; an diesem Tage waren 200 Jahre verflossen, seit die Stadt, damals gezwungen, als Hauptstadt des in ein weltliches Herzogtum verwandelten Erzstifts Magdeburg dem kurfürstlichen Hause der Hohenzollern anheimgefallen war. Der Verlauf der vaterstädtischen Geschichte, besonders bis zum zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts, läßt oft das Rauhe des bis dahin ungewohnten Regimentes erkennen, und Manches, was im Widerspruch mit den Bestimmungen des Vergleichs geschehen, vermögen wir auch aus dem Gesichtspunkte damaliger Rechtsanschauungen nicht zu verteidigen, aber unumstößlich fest steht es doch, daß die absolute Herrschaft, wie sie insbesondere der Fürst Leopold von Dessau als Festungsgouverneur bei seinen Bauausführungen übte, der Stadt zu unermeßlichem Vorteil gereicht hat. Der volle Segen kam allerdings erst — dann aber in reichem Maße — nach der Wiedergeburt Preußens und nach der Rückkehr der Stadt unter das Scepter der Hohenzollern, denen Magdeburg nach der schmachvollen Fremdherrschaft seine ganze Liebe und zwar mit dem vollen Bewußtsein entgegenbrachte, daß es der Stadt zum Ruin gereicht haben würde, wenn sie durch den westfälischen Frieden die so heiß ersehnte Reichsfreiheit erlangt hätte. Die Feier des 4. Juni 1880 war daher in allen Kreisen der Bürgerschaft eine allgemeine und hoch willkommene. Vor 200 Jahren war es der große Kurfürst Friedrich Wilhelm, welchem gehuldigt wurde, hundert Jahre später war es der große König Friedrich II., der auf dem preußischen Throne saß, und jetzt war es der große Kaiser und König Wilhelm I., dem die erneute Huldigung galt und der der Einladung, dem Feste persönlich beizuwohnen, Folge gegeben hatte. Geplant und vorbereitet als Hauptteil des Festes war ein dem Kaiser vorzuführender historischer Festzug im Charakter des 17. Jahrhunderts; dazu hatten sich die Straßen und Plätze mit Kränzen und Laubgewinden geschmückt, der Balkon des Rathauses zeigte die meterlebensgroßen Figuren der Borussia und der Jungfrau Magdeburg, welche sich um der Kolossalbüste des großen Kurfürsten die Hand

reichten. Auf der Südseite des Alten Marktes waren für den Kaiser und dessen Begleitung und Gefolge eine prächtige baldachinbedeckte Tribüne und auf beiden Seiten derselben erhöhte Plätze für die fremden Deputationen, die städtischen Behörden und die Aeltesten der Kaufmannschaft hergerichtet.

zur Begrüßung des Kaisers, der pünktlich um 10 Uhr in Begleitung des Kronprinzen, des Prinzen Wilhelm und Friedrich Karl und des Erbgroßherzogs von Meinigen eintraf, nachdem schon vorher die Eisenbahnzüge eine Menge Fremder von nah und fern herbeigeführt hatten. Der Kaiser, von der in den Straßen dicht ver-

Oberbürgermeister Böttticher.

Die Feier begann am 3. Juni, abends fünfeinhalb Uhr, mit dem Geläute sämtlicher Glocken der Stadt und einem Festgottesdienst in der Johanniskirche, bei welchem der Stadtsuperintendent Hildebrandt die Predigt hielt.

Am 4. Juni, morgens 6 Uhr, wurde die Feier mit dem vom Johannisturm herabgeblasenen Choral: „Lobe den Herrn, den mächtigen König der Ehren" eingeleitet; gegen 10 Uhr versammelten sich die Spitzen der königlichen Militär- und Zivil- und der städtischen Behörden auf dem Bahnhofe

sammelten Volksmenge jubelnd begrüßt, fuhr sofort nach dem Domplatz, nahm über die daselbst aufgestellte Garnison die Parade ab und begab sich dann mit seiner Begleitung und dem Gefolge in das königliche Palais, wo Deputationen des Provinziallandtages, der Rektor und die Dekane der Universität Halle und Abgeordnete der zum ehemaligen Erzbistum gehörig gewesenen Landschaften zur Darbringung ihrer Huldigung des Kaisers harrten. Von hier aus kehrte der Kaiser nach dem Domplatz zurück, wo sich nach

altersher eine Gemeinschaft wirtschaftlicher Interessen bestanden, welche sich in den letzten 50 bis 60 Jahren erheblich vermehrt hatten und um so mehr auf beiden Seiten zu allgemeinem Verständnis gelangt waren, je mehr sich infolge des unerwartet schnellen Aufschwunges der Industrie, welche sich beim Mangel an Raum aus der Altstadt nach den Vorstädten zog, der Verkehr zwischen beiden von Jahr zu Jahr gesteigert hatte.

Im ersten Jahrzehnt nach Wiederherstellung der preußischen Herrschaft gab es in der Neustadt, in der Sudenburg und dem damals noch kleinen Dorfe Buckau im ganzen nur wenige industrielle Anlagen, deren Inhaber in Magdeburg wohnten und von ihren hier befindlichen Comptoiren aus ihre gewerblichen Anlagen leiteten. Dies Verhältnis änderte sich in auffallend kurzer Zeit, seitdem Magdeburg ein Knotenpunkt wichtiger Eisenbahnen geworden und daneben die Schiffahrt auf der Elbe zu neuer Blüte gelangt war. Es entstanden in Neustadt, Sudenburg und Buckau, welches sich innerhalb eines Menschenalters zu einer ansehnlichen, gewerbreichen Stadt entwickelte, eine Menge großartiger Fabriken und Anlagen in allen Zweigen der Technik und der gewerblichen Thätigkeit, welche fast ausschließlich nach Magdeburg gravitierten, sei es, daß die Inhaber selbst Magdeburger waren und dort wohnten, sei es, daß sie dort nur Komptoire oder Filialen besaßen, von wo aus der Absatz ihrer Fabrikate zu Wasser oder mit der Eisenbahn geleitet wurde. Diese schnell aufblühende Industrie hatte das Anwachsen der Einwohnerzahl sowohl in der Altstadt als in den Vorstädten in einem Maße zur Folge, wie solches bisher kaum in den gewerbreichsten Gegenden des Staates vorgekommen war; insbesondere war es die Arbeiterbevölkerung, welche sich steigerte und thatsächlich zwischen den drei Städten hin- und herflutete, sodaß sie eigentlich allen gemeinschaftlich und keiner besonders zugehörte. Von solchen Zuständen konnte auch der amtliche Verkehr der Staats- und Stadtbehörden namentlich auf den Gebieten des Steuerwesens, der Armenpflege und der öffentlichen Sicherheit nicht unberührt bleiben, und es war eine öffentlichrechtliche Anerkennung der Interessengemeinschaft der drei Städte, daß die Aufsicht über den polizeilichen Sicherheitsdienst in der Neustadt und in Buckau dem königlichen Polizeidirektorium in Magdeburg übertragen wurde; ein weiterer überaus treffender Ausdruck des öffentlichen Charakters dieser Interessengemeinschaft war es, daß durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ein besonderer, die Städte Magdeburg, Neustadt und Buckau umfassender „Kreis Magdeburg" neu errichtet wurde. Der Oberbürgermeister Hasselbach war mit dieser Einrichtung wenig einverstanden, er wollte, Magdeburg sollte mit Ausschluß der Vorstädte einen Kreis für sich bilden, welches Recht den großen Städten in der Kreisordnung allerdings vorbehalten war. Unzweifelhaft hat die vorausgegangene Kreisverbindung der kommunalen Vereinigung wesentliche und sehr ersprießliche Dienste geleistet.

Der Frage einer Einverleibung der Neustadt in die Altstadt, welcher demnächst auch der Anschluß Buckaus von selber folgen werde, hatte sich die öffentliche Meinung schon in den letzten siebziger Jahren bemächtigt, und es waren von der einen weiter blickenden Seite die großen, damals noch kaum zu ermessenden materiellen und idealen Vorteile der Vereinigung, von der andern, in ihren finanziellen Berechnungen bisher noch immer getäuschten Seite neben den lediglich die Erhöhung der altstädtischen Steuern ins Auge fassenden Bedenken der Verlust der vorstädtischen Selbständigkeit und die kostspieligere Stadtverwaltung hervorgehoben worden. In der Neustadt gewann die Anschlußpartei die Oberhand; die dortigen Stadtverordneten faßten am 21. April 1882 einen Beschluß, nach welchem der Magistrat ersucht wurde, mit dem Magistrat zu Magdeburg darüber in Verbindung zu treten, ob eine Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt im Interesse beider Städte liege. Dem kam der Neustädter Magistrat nach, indem er dem Magdeburger Magistrat eine Denkschrift zugehen ließ, welche sich zwar über die allgemeinen in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte verbreitete, aber die finanzielle Wirkung der Vereinigung beider Kommunen unberücksichtigt gelassen hatte; in letzterer Beziehung ließ der Magdeburger Magistrat die Denkschrift durch eine Berechnung ergänzen, welche mit einem künftigen, durch Kommunalsteuer zu deckenden Defizit von über 116 000 Mark abschloß. Mit dieser Berechnung legte der Magistrat die Neustädter Denkschrift der Stadtverordneten-Versammlung mit dem Antrage vor, sich behufs Prüfung der Angelegenheit mit Bildung einer gemischten Kommission einverstanden zu erklären. Das geschah; die gemischte Kommission ernannte eine Subkommission, welche sich dahin aussprach, daß das zu erwartende Defizit nicht 116 000 Mark, sondern rund 138 000 Mark betragen werde. Neben den eingehendsten Beratungen innerhalb der städtischen Behörden wurde das Projekt, das in den Kreisen der Bürgerschaft viele Gegner hatte, auch in der Presse lebhaft erörtert, der Magistrat und die Stadtverordneten hielten aber die Vorteile, welche der Stadt teils aus ihrer Vergrößerung und der dadurch gewonnenen öffentlichen Bedeutung, teils aus Erwerbung günstigerer Verhältnisse für die Entwickelung ihrer Handels- und Fabrikinteressen erwachsen würden, für überwiegend und sprachen sich mit großer Mehrheit für die Einverleibung der Neustadt in die Altstadt aus. Es erfolgten darauf zwischen beiden Magistraten die Verhandlungen, welche zu dem Vertrage vom 3. März 1885 führten, nach welchem die Neustadt am 1. April 1886 mit Magdeburg zu einer Stadtgemeinde

vereinigt werden sollte; der Vertrag erhielt, nachdem er die gesetzlichen Zwischeninstanzen durchlaufen hatte, mittels Kabinettsordre vom 12. September 1885 die königliche Bestätigung. Demgemäß ist mit dem 1. April 1886 die Neustadt mit einer Einwohnerzahl von 29 032 in die Altstadt Magdeburg aufgegangen.

Damit war auch der Einverleibung Buckaus wesentlich vorgearbeitet, der Magistrat säumte nicht, den schon während der vorgedachten Verhandlungen angeregten Gedanken schleunigst zur Ausführung zu bringen, zumal da er wußte, daß die Idee der Annexion auch in Buckau Anklang gefunden hatte. Nach vorbereitenden Besprechungen beantragte derselbe unterm 9. Oktober 1885 bei der Stadtverordneten-Versammlung, sich mit Anknüpfung von Verhandlungen behufs Einverleibung Buckaus, sowie mit Einsetzung einer gemischten Kommission zur Führung der desfallsigen Vorverhandlungen einverstanden zu erklären; die Stadtverordneten nahmen den Antrag mit überwiegender Mehrheit an. Die gemischte Kommission trat mit Deputierten der Stadt Buckau in Verhandlung, und es kam bereits im März 1886 zu einer vorläufigen Vereinbarung, in welcher der 1. April 1887 als Termin der Vereinigung Buckaus mit Magdeburg angenommen war. Mit einigen nur unwesentlichen Abänderungen wurde der Vertragsentwurf im September 1886 von den Magdeburger und den Buckauer Stadtbehörden genehmigt; die königliche Bestätigung erfolgte mittels der Kabinettsordre vom 13. Dezember 1886 und die Vereinigung in dem festgestellten Termine am 1. April 1887. Die Einwohnerzahl, mit welcher Buckau übernommen wurde, betrug 17 530.

Im wesentlichen stimmen die mit Neustadt und Buckau abgeschlossenen Einverleibungsverträge mit dem Sudenburger vom Jahre 1867 überein. Mit dem Tage der Einverleibung ist das Kommunalvermögen der bisher selbständigen Gemeinden auf die Stadt Magdeburg übergegangen, und die Verwaltung des neuen Stadtteils führt der Magistrat der Stadt Magdeburg nach Maßgabe der für die letztere bestehenden Statuten und Geschäftsordnungen, so weit die Verträge nicht einzelne Ausnahmen ausdrücklich zugelassen haben. Infolge des Hinzutritts der Neustadt wurde die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder um eins, der unbesoldeten um sechs und die der Stadtverordneten-Versammlung um zwölf erhöht; von den unbesoldeten Stadträten sollen zwei, von den Stadtverordneten zwölf immer ihren Wohnsitz in der Neustadt haben. In gleicher Weise wurde beim Anschluß Buckaus die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eins, die der Stadtverordn
mit derselben Bestimmun
Buckau vermehrt. Den
zu Magdeburg übergega

stratsdirigenten wurden ihre Rechte auf Gehalt, Pension oder Abfindung vorbehalten, im übrigen aber traten alle städtischen Beamten, mit Ausnahme der vom Staate übernommenen Polizeibeamten, sowie die sämtlichen Lehrer mit allen ihren bisherigen Rechten und Pflichten in den Dienst der Stadt Magdeburg. Das besondere Stiftungsvermögen der inkorporierten Stadtteile ist selbstverständlich von der Einverleibung unberührt geblieben; es wird nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunden gesondert verwaltet, nur daß die Aufsicht darüber fortan dem Magistrat in Magdeburg zusteht. Einzelne Festsetzungen der Verträge enthalten Uebergangsbestimmungen bezüglich des Straßenpflasters, der Kanalisation, der Gasbeleuchtung u. s. w., die nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchen. Wie in der Sudenburg, so befinden sich auch in der Neustadt und Buckau Filialen der städtischen Steuer- und Kassenverwaltung, für jeden Stadtteil ein eigenes Standesamt und ein Büreau zur Aufnahme von Anträgen.

Mit der kommunalen Selbständigkeit der Vorstädte hat auch der „Kreis Magdeburg" zu bestehen aufgehört, Kreisausschuß und Kreisversammlung mit den ihnen zuständig gewesenen Befugnissen sind auf den aus sechs Magistratsmitgliedern bestehenden Stadtausschuß und auf die Stadtverordneten übergegangen; seit dem 1. April 1887 bildet die Stadt Magdeburg einen eigenen Stadtkreis.

Ebenso glücklich, wenn auch nicht so schnell, verliefen die Verhandlungen über den Erwerb der Nordfront und des Citadellenterrains.

Während der Verhandlungen über die Einverleibung der Neustadt verlautete, daß es die Absicht der Militärbehörden sei, die Befestigungen der Nordseite der Stadt weiter hinauszurücken, auch die Citadelle ganz zu beseitigen, sowie daß bereits eine Privatgesellschaft dem Kriegsminister für die Ueberlassung des dadurch frei werdenden Grund und Bodens ein Gebot von 10 Millionen Mark gemacht habe. Der Oberbürgermeister Böttticher wandte sich infolge dieses Gerüchtes im Februar 1884 an den Kriegsminister, stellte diesem die Wichtigkeit des Erwerbes des frei werdenden Terrains für die Stadt Magdeburg vor und bat um die Ueberlassung desselben gegen Zahlung eines entsprechenden Preises. Der Minister erklärte sich in seiner Antwort vom 29. Juni 1884 bereit, das frei werdende Terrain der Stadt für den Taxwert von zusammen 7 505 921 Mark (4 069 411 Mark für die Nordfront, 3 436 510 Mark für die Citadelle und die dazu gehörigen Gebäude) zu überlassen und ersuchte den Magistrat um eine Erklärung, ob auf Grund
Preisforderung die Verhandlungen weiter
lten. Die auf Antrag des
chte Kommission sprach
d der Magistrat

wurde darauf durch den Stadtverordneten-Beschluß vom 6. März 1885 bevollmächtigt, das gesamte durch das Hinausrücken der Nordfront und die Beseitigung der Citadelle frei werdende Terrain für den Taxpreis von 19 Mark 67 Pfg. für das Quadratmeter von der Nordfront und von 23 Mark 30 Pfg. für das Quadratmeter der Citadelle vom Reichs- (Militär-) Fiskus anzukaufen.

In bezug auf das Nordfrontgelände hatten die Verhandlungen einen besonders günstigen Verlauf; der Magistrat nahm in der mit dem Kriegsminister geführten Korrespondenz wiederholt Veranlassung, auf die wegen Einverleibung der Neustadt schwebenden Verhandlungen hinzudeuten, und da inzwischen die Landesverteidigungs-Kommission die gänzliche Beseitigung der inneren Umwallung zwischen der Altstadt und der Neustadt für zulässig erachtet hatte, so war der Kriegsminister bereit, das ganze Festungsterrain zwischen dem ehemaligen Schrotdorfer Thore und dem linken Ufer der Stromelbe, soweit es nicht zu militärischen Zwecken vorbehalten bleibe, mit einem Flächenraume von ungefähr 491 700 Quadratmetern an die Stadt abzutreten. Der Vertrag darüber, welchem noch vielfache Verhandlungen über anderweite Abmachungen mit dem Militärfiskus voraufgingen, wurde unterm 11. und 22. März 1888 von der Kommandantur und dem Magistrat zu Magdeburg vollzogen und unterm 25. April desselben Jahres vom Kriegsminister bestätigt. Der Preis für das Quadratmeter des erworbenen Landes war auf 23 Mark festgestellt, und hatte die Stadt auch die Verpflichtung übernommen, gegen Abtretung des Generalkommando-Dienstgebäudes am Domplatz Nr. 5 und der alten Hauptwache am Alten Markt ein neues Generalkommando-Dienstgebäude auf Block 28 des Stadterweiterungsgebietes, und gegen Abtretung des Proviantamtsgebäudes (Domstraße 3) und des Intendanturgebäudes (hinter der Hauptwache 5) ein neues Intendanturgebäude, und zwar beide neue Gebäude nach den von der Militärbehörde vorgeschriebenen Plänen zu erbauen, dagegen aber in den desfallsigen besonders abgeschlossenen Verträgen gleichzeitig auch wichtige Zugeständnisse in Ansehung der Bebauung und Entwässerung des Stadtfeldes, der Freigabe verschiedener im Festungsgebiet belegener Straßen für den öffentlichen Verkehr erlangt. Die Verhandlungen wegen Erwerbung des Citadellenraumes zerschlugen sich, hatten aber doch den Erfolg, daß zu der dringend gebotenen und alsbald auch zur Ausführung gebrachten Verbesserung der Passage die Nordwestecke der Citadelle mit einem Areal von 8463 Quadratmetern für 217 556 Mark vom Reichsmilitärfiskus an die Stadt abgetreten wurde.

Durch die Bebauung des Stadtfeldes und des vom Militärfiskus erworbenen Festungsgeländes auf der Süd- und Westseite hatte die Stadt zwar an Ausdehnung gewonnen und den Mangel an Raum für die nächste Zeit gedeckt, an eine weitere Entwicklung hätte sie aber vorerst nicht denken können ohne die Einverleibung der Vorstädte Neustadt und Buckau und ohne den die Grenzen zwischen der Alt- und Neustadt aufhebenden Erwerb der Nordfront. Die gänzliche Vereinigung der bisher getrennt verwalteten und doch wirtschaftlich vielfach verbundenen Städte zu einer politischen und wirtschaftlichen, auch räumlich ungetrennten Einheit ist, wie sie die notwendige Bedingung war, so auch die unmittelbare Ursache gewesen, daß Magdeburg sofort zu einer Großstadt wurde, welche von vornherein den übrigen deutschen Großstädten ebenbürtig zur Seite stand.

Viertes Kapitel

Die Anfänge der Grossstadt Magdeburg (seit 1886)

Inmitten der Verhandlungen über den Erwerb der Nordfront traf in Magdeburg die Trauerbotschaft ein über das am 9. März 1888 erfolgte Ableben des Kaisers Wilhelm I. Die tiefe Betrübnis, die darüber in der ganzen Stadt herrschte, fand ihren Ausdruck in dem bewegten Nachruf, den in der Stadtverordnetensitzung vom 15. März der Stadtverordnetenvorsteher, Generaldirektor Listemann, dem heimgegangenen großen Begründer des neuerstandenen deutschen Reiches widmete, dem in der Stadt Magdeburg ein Denkmal gebühre, das seine Heldengestalt auch der Nachwelt überliefern werde. Aber es war nicht der einzige Todesfall, der die Stadt in Trauer versetzte: bereits am 15. Juni desselben Jahres starb nach langen und schweren Leiden auch der Kaiser Friedrich III., der siegreiche Führer der Truppen in den österreichischen und französischen Kriegen, der wie selten ein Fürst die Verehrung und Liebe des deutschen Volkes in allen seinen Stämmen genossen hatte.

Infolge der Vereinigung der Vorstädte Neu-

stadt und Buckau (Sudenburg war, wie oben angegeben, schon 1867 einverleibt) mit der Altstadt war Magdeburg mit einem Schlage in die Reihe der deutschen Großstädte eingetreten, Aufgabe für die Stadtbehörden mußte es daher zunächst sein, für die bis dahin getrennten Gemeinden nach Maßgabe der mit letzteren abgeschlossenen Einverleibungsverträge eine einheitliche Verfassung

Alte Ratswaage.

und Verwaltung zu schaffen. Dies geschah durch das „allgemeine Statut für die Stadt Magdeburg" vom 30. Juni 1887. Dasselbe enthält in fünf Abschnitten die Bestimmungen 1) über die Erlangung des Bürgerrechts (§ 1), 2) über die Stadtverordneten (§ 2—4). Von ihnen, zur Zeit 72 an der Zahl, müssen immer 6 in der Sudenburg, 12 in der Neustadt und 6 in Buckau ihren Wohnsitz haben. Kommen Veränderungen in der Zahl der Stadt[illegible] darf die Zahl der in d[illegible] Wohnenden nicht ur[illegible] sinken; 3) über de[illegible] bestehen: aus dem ersten und dem zweiten Bürgermeister, aus 9 besoldeten und 15 unbesoldeten Stadträten. Von den unbesoldeten Stadträten müssen einer in der Sudenburg, zwei in der Neustadt, einer in Buckau wohnhaft sein. Die besoldeten Mitglieder dürfen Nebenämter gegen Entgelt nur mit Genehmigung der Stadtverordneten annehmen. Nach einem späteren Gemeindebeschlusse kann die Zahl der besoldeten Stadträte im Falle des Bedürfnisses erhöht werden. 4) Ueber die Deputationen und Kommissionen und deren Zusammensetzung und Wirkungskreise (§ 8—31), 5) über den Haushaltungsplan und die Rechnungslegung (§ 32). Die Wirkungskreise der Deputationen und Kommissionen, deren zusammen 15 für die verschiedenen Verwaltungszweige bestellt sind, ergeben sich aus den ihnen beigelegten Namen; außer dem, was schon oben über die Schul- und Bau-[illegible]putation bemerkt worden, ist in betreff der [illegible]en, daß nach den

Bestimmungen der im Jahre 1882 erlassenen Armen- und Waisenordnung das Armendirektorium die Zentralinstanz für die Verwaltung des gesamten Armenwesens bildet und als solche von der unmittelbaren thätigen Mitwirkung bei der ausübenden Armenpflege entbunden, der Schwerpunkt der letztern vielmehr in die Armenkommissionen bezw. in die Organe der Armenanstalten gelegt ist. In diesem Sinne enthalten die §§ 9 und 10 des Statuts vom 18. Juni 1887 und die Armen- und Waisenordnung vom 21. Oktober 1887 die leitenden Bestimmungen. Die Armendirektion besteht danach aus drei Mitgliedern des Magistrats und sechs Bürgern, von welchen die Stadtverordneten drei aus ihrer Mitte und drei aus den Bezirksvorstehern zu wählen haben. Die Armenpflege ist entweder eine offene oder eine geschlossene (Anstaltspflege). Die offene Armenpflege lehnt sich an die Einteilung der Stadt in Stadtbezirke. Für jeden Stadtbezirk wird in der Regel eine, ausnahmsweise für mehrere Stadtbezirke eine gemeinsame Armenkommission bestellt, welche aus dem Bezirksvorsteher, dessen Stellvertreter, dem Armenarzt und mehreren Pflegern besteht. Der Stadtbezirk wird in mehrere örtlich begrenzte Reviere geteilt, deren Zahl auf Vorschlag der Armendirektion von der Stadtbehörde bestimmt wird. Jedes Revier wird einem Pfleger zugeteilt, der in der Regel in dem Bezirk seiner Armenkommission wohnen soll.

Gemeindebeschlüsse wurden auch gefaßt über die Rechts- und Gehaltsverhältnisse der Beamten und die Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen. Die Gehaltsverhältnisse wurden in der Weise geordnet, daß sämtliche etatsmäßig angestellte Beamte, ausschließlich der Magistratsmitglieder, mit Rücksicht auf die an ihre Befähigung und Verantwortlichkeit zu stellenden Forderungen in verschiedene Klassen geteilt und innerhalb derselben die durchgängig nach dem System bestimmter periodischer Dienstalterszulagen geregelten Gehälter nach ihrem Mindestbetrage ihrer Steigerung und ihrem Höchstbetrage festgestellt wurden. Unter Aufrechthaltung des zu Grunde liegenden Prinzips sind die Gehälter im Interesse der Beamten durch spätere Gemeindebeschlüsse erhöht und gegenwärtig so geordnet, daß die städtischen Beamten in ihren Gehaltsverhältnissen mit den unmittelbaren Staatsbeamten wesentlich gleichgestellt sind.

Vor Einverleibung der Neustadt bestanden in dieser und in der Altstadt für die städtischen Beamten Witwen- und Waisenkassen, welche nach der Einverleibung der Neustadt im Jahre 1886 miteinander vereinigt wurden; zu den Mitgliederbeiträgen schoß die Kämmereikasse 50 pCt. zu. Das Witwengeld betrug ein Fünftel des von den Beamten zuletzt bezogenen Gehaltes, jedoch nicht über 1600 Mark. Das Waisengeld für jedes Kind, wenn die Mutter lebte, ein Fünftel, und wenn die Mutter tot oder zur Zeit des Todes des Ehemannes nicht pensionsberechtigt war, ein Drittel. Diese Kasse wurde mit Zustimmung der Mitglieder aufgehoben, das ganze Kassenvermögen der Kämmereikasse überwiesen und dagegen von 1890 ab eine neue für die Mitglieder des Magistrats und die städtischen Beamten bestimmte Witwen- und Waisenkasse errichtet, nach deren Bestimmungen die Beamten wie die unmittelbaren Staatsbeamten von allen Beiträgen befreit sind. In neuester Zeit sind die Witwen- und Waisengelder dergestalt erhöht, daß die Witwe des Oberbürgermeisters 3000 Mk., die des Bürgermeisters 2500 Mk., die der besoldeten Stadträte 2000 Mk. und die der übrigen Beamten bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk., die Waisen aber die bisherigen Quoten dieser Beträge erhalten.

Wie auf der Süd- und Westseite der Stadt behufs einer zweckmäßigen Verbindung der Altstadt mit dem neu angebauten Stadtteile verschiedene Straßendurchbrüche zur Ausführung gekommen waren, so wurden zu gleichem Zwecke nach dem Erwerb der Nordfront die Häuser Thränsberg 36 und 37 angekauft und abgebrochen und dadurch in der Fortsetzung der Jakobsstraße eine direkte Verbindung mit dem alten Teile der Neustadt geschaffen. Die Verbreiterung des nördlichen Teils des Breitenweges war schon längst als dringendes Bedürfnis anerkannt; es wurde nunmehr von der Stadt der Häuserkomplex auf der Westseite des Breitenweges von der Zschokkestraße bis ans Krökenthor angekauft und mit dem letztern selbst niedergelegt und dadurch eine grade Straßenverbindung mit der Neuen Neustadt und unmittelbar hinter dem abgebrochenen Thore ein mehr als hinreichend großer Raum zu einer stattlichen Platzanlage gewonnen, welche dazu bestimmt wurde, das Kaiserdenkmal aufzunehmen. Das Nordfrontgelände wurde zunächst notdürftig planiert, in Blöcke geteilt und mit Ausschluß der projektierten Straßenzüge zum Verkaufe fertiggestellt. Mit dem Reichsmilitärfiskus wurden über den Ankauf des dem Nordfrontgelände benachbarten Pionierübungsplatzes, sowie des bei der Citadelle belegenen Schleusenwerkes Verhandlungen gepflogen, wodurch auch diese Grundstücke im Jahre 1890 in das Eigentum der Stadt übergingen. Die Stadtverordneten genehmigten ferner im Jahre 1889 den Ankauf des Grundstückes Domplatz 5, des ehemaligen Dienstgebäudes des zweiten Dompredigers, ingleichen des Baugrundes des Hauses Domstraße 12; dadurch wurde es möglich gemacht, die schon lange gewünschte Verschönerung der südlichen Umgebung des Domes zur Ausführung zu bringen.

Schon vor Einverleibung der Neustadt und Buckau hatten die Stadtbehörden drei große, für die sanitären, die wirtschaftlichen und die Handels- und Verkehrsinteressen äußerst wichtigen Anlagen geplant: ein die ganze Stadt umfassendes

Kanalisationssystem behufs Abführung aller Schmutzwässer in geeignete Rieselfelder, den Bau eines Schlacht- und Viehhofes und die Anlage eines Schutz- und Handelshafens; nach Vereinigung der drei Städte mußten diese Anlagen, welche bisher immer auf Hindernisse gestoßen waren, nicht nur dringlicher, sondern auch erheblich umfangreicher werden.

Die Kanalisation betreffend ist der Plan, die Schmutzwässer mittels eines Kanals unterhalb der Neustadt in die Elbe zu führen, schon oben besprochen worden. Die darüber mehrere Jahre hindurch mit den Staatsbehörden gepflogenen Verhandlungen endigten mit dem am 23. Mai 1887 ergangenen Ministerialbescheide, daß die Genehmigung zur Abführung der Effluvien aus dem Stadtfelde in die Elbe nicht erteilt werden könne, bevor nicht die für die Kanalisation der ganzen Stadt entscheidende Frage der Reinigung der Abwässer die ordnungsmäßige Erledigung gefunden hätte. Empfohlen wurde in erster Linie die Berieselung geeigneter Landflächen, in zweiter Linie aber die Anwendung eines künstlichen Reinigungsverfahrens anheimgegeben.

Die Stadtbehörden entschieden sich, da noch keine der sehr kostspieligen Reinigungsmethoden sich vollständig bewährt hat, für die Anlage von Rieselfeldern und benutzten zu diesem Behufe die sich darbietende Gelegenheit, auf dem rechten Elbufer bei Körbelitz, Gerwisch und Lostau, 10 Kilometer von Magdeburg, eine geeignete Sandfläche von rund 4200 Morgen zum Preise von 1 181 467 Mark für die Stadt zu erwerben und zunächst auf ein Jahr (bis 1. November 1890) zu verpachten, zugleich wurde aber auch Beschluß gefaßt, über die Anfertigung der Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge, nach welchen die Kanalisation zu erfolgen habe. Es soll danach ein großer Abfangekanal längs des linken Elbufers von Buckau bis zum Hafengebiete im Norden der Stadt alle jetzt noch unmittelbar in die Elbe fließenden altstädtischen Abwässer aufnehmen und sich an seinem nördlichen Endpunkte mit einem andern aus dem westlichen Gebiete zu ihm stoßenden Sammelkanal vereinigen; die am Hafen gesammelten Schmutzwässer, welchen hier auch die von der Alten und Neuen Neustadt zuströmen, werden in eisernen Röhren im Bette der Stromelbe nach der Werderspitze geführt, nehmen dort die Effluvien des Stadtmarsches und des Werders auf und gehen mit den letzteren im Bette der Alten Elbe nach dem rechten Elbufer, wo sie sich, nach Aufnahme der Friedrichsstädter Schmutzwässer, in der am Cracauer Anger anzulegenden Pumpstation sammeln, um von hier aus schließlich nach den Rieselfeldern gedrückt zu werden. Nach Genehmigung dieses Planes seitens der Stat
unverzüglich zur Ausführ
mit Herstellung der Bau
schiedenen Maschinen

Verwaltung der Rieselfelder aber in der Weise geordnet, daß zunächst ein kleiner Teil in Selbstverwaltung genommen, das übrige Land aber bis auf weiteres verpachtet wurde. Seitdem ist an dem großartigen Werke unausgesetzt gearbeitet, am 6. Juni 1893 die Versenkung des zur Ueberführung der Abwässer bestimmten Dückers in der Alten Elbe versenkt und am 1. Mai 1895 die Pumpstation zugleich mit den Rieselfeldern in Betrieb gesetzt worden. Der große Abfangekanal, welcher bestimmt ist, die Abwässer von Buckau aufzunehmen und dem Pumpwerk zur Ueberleitung nach Körbelitz-Lostau zuzuführen, ist vollendet, die weiteren Kanalausführungen schreiten rüstig fort, erfordern aber bis zu ihrem völligen Abschluß noch mindestens vier Jahre, um eine allen Anforderungen der modernen Technik genügende, auf das gesamte Stadtgebiet sich gleichmäßig erstreckende Entwässerungsanlage zu schaffen. Es hat sich im Laufe der bisherigen Ausführungsarbeiten die Notwendigkeit ergeben, daß in der Altstadt, wo eine Anzahl alter, unzweckmäßig konstruierter Kanäle vorhanden ist, umfangreiche Kanalherstellungen, namentlich am Breitenwege, am Thränsberg, in der Berlinerstraße u. a. O. vorgenommen werden, deren Ausführung um so dringender ist, als eine gründliche Besserung der Pflasterverhältnisse in der Altstadt vor allem mit Rücksicht auf die bevorstehende Einlegung eines neuen Gleissystems zum Zweck der Einführung des elektrischen Betriebes der Straßenbahnen in Aussicht genommen ist und selbstverständlich nicht eher in die Wege geleitet werden kann, bevor nicht die Kanalzustände im Straßenplenum in Ordnung gebracht sind.

Die Rieselfelder werden nach landwirtschaftlichen Prinzipien rationell bewirtschaftet, sie sind in ihren Erträgen natürlichen Schwankungen und Konjunkturen ausgesetzt, haben bisher aber zu besonders kritischen Erwägungen den Stadtbehörden keinen Anlaß gegeben.

Nach einer überschläglichen Annahme werden die Kanalisation und die Rieselfelder nach ihrer Vollendung einen Kostenaufwand von rund acht Millionen Mark verursacht haben.

Auch der Schlacht- und Viehhof ist zum großen Vorteil der Stadt erst nach Einverleibung der Vorstädte zu stande gekommen. Verhandlungen über die Errichtung eines solchen waren schon seit mehr als einem Menschenalter zwischen beiden Stadtbehörden wiederholt gepflogen, aber nie von Fortgang gewesen. Teils der Mangel an einem geeigneten Platze, teils Bedenken gegen das den Gemeinden die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser zwar gestattende, aber gegen die Willkür der widerstrebenden Fleischer nicht hinlänglich schützende Gesetz vom
März 1868 und endlich Meinungsverschieden-
r, ob das Schlachthaus von der Stadt
er der Bau einem Unter-

nehmer mit Vorbehalten zu Gunsten der Stadt zu überlassen sei, waren es, welche den Gegenstand immer wieder von der Tagesordnung verschwinden ließen, bis endlich das Gesetz vom 9. März 1881, welches den Städten das Recht, öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang und den Zwang zur Untersuchung des außerhalb frisch geschlachteten und eingeführten Fleisches verleiht, dem Magistrat Veranlassung gab, die früheren Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Eine Kommission nahm das aus städtischen Mitteln erbaute und unter städtischer Verwaltung stehende Schlachthaus in Braunschweig in Augenschein, auch wurden von anderen Großstädten, welche eigene Schlachthäuser errichtet hatten und verwalteten, Auskünfte eingezogen. Auf Grund dieser Ermittelungen entschied sich der Magistrat für die Errichtung eines städtischen Schlachthauses mit einem Viehhof und ersuchte unterm 14. Juni 1882 die Stadtverordneten-Versammlung um ihre Zustimmung und um Ernennung von Mitgliedern einer gemischten Kommission zur weiteren Bearbeitung der Sache. Die Stadtverordneten genehmigten in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 1882 den Magistratsantrag mit der Beschränkung, daß von der Verbindung des Viehhofes mit dem Schlachthause einstweilen Abstand genommen werde. Die gemischte Kommission bereiste hiernächst im Januar 1883 mehrere Städte (Erfurt, Hannover, Elberfeld), um von den dortigen Schlachthäusern Kenntnis zu nehmen.

Wieder machte nun die Platzfrage Schwierigkeiten. In Vorschlag gebracht wurden sechs Gelände, teils innerhalb des Festungsgürtels, teils außerhalb der Stadt im Stadtfelde und im Gebiete der Neustadt. Der Magistrat entschied sich für den im Stadtfelde am Hohendodeleberer Wege in der sog. Barackenbreite gelegenen Platz von etwa 30 Morgen, der aber zur Anlage nicht bloß des Schlachthauses, sondern auch eines Viehhofes dienen sollte. In der weiteren Verhandlung der Sache zwischen den Stadtbehörden wurde dann beschlossen, daß zwar das Gelände zwischen dem Hohendodeleberer Wege und dem Sudenburger Bahnhof festzuhalten, daß aber das um etwa 800 Meter der Altstadt näher gelegene Ackerstück vorzuziehen sei; auf diesem Platze ist dann nach dem Vorschlage des Magistrats, der unterm 14. April 1885 die Genehmigung der Stadtverordneten erhielt, der Schlacht- und Viehhof wirklich zur Ausführung gekommen. Wie über die Platzfrage, so waren aber auch zeitraubende Verhandlungen über den vom Militär- und vom Eisenbahnfiskus, sowie von Privatbesitzern zu erwerbenden Grund und Boden, über die Genehmigung des Baues und der gewerblichen Anlagen, nicht minder über die Wahrung der polizeilichen, sanitären und Verkehrsinteressen erforderlich, so daß erst am 23. August 1889 der Bau mit Ausschachtung des Grund und Bodens begonnen werden konnte. Dann aber wurden die Arbeiten dergestalt gefördert, daß am 29. Mai 1893 der Schlacht- und Viehhof in Gegenwart einer von den Stadtbehörden eingeladenen Festversammlung vom Oberbürgermeister Böttticher feierlich eröffnet und am folgenden Tage der erste Viehmarkt abgehalten, auch das Schlachthaus zur allgemeinen Benutzung übergeben werden konnte. Die Baukosten haben sich auf rund 4 Millionen Mark belaufen.

Mit dem Tage der Betriebseröffnung ist der Schlachtzwang und der Zwang zur Untersuchung des eingeführten frischen Fleisches im vollen Umfange der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 im Stadtgebiete von Magdeburg eingetreten. Die Untersuchung des eingeführten frischen Fleisches erfolgt täglich im Schlachthof, und außerdem an den Markttagen auch in der Altstadt in einem dem Markte nahe gelegenen Lokale.

Die für die Schiffahrts-, Handels- und Verkehrsverhältnisse der Stadt so wichtige Hafenanlage bei der Neustadt hätte ohne die Einverleibung der letzteren mit der Altstadt in ihrer jetzigen Ausdehnung gar nicht zur Ausführung gebracht werden können, und doch war eine solche, wenn nicht der gesamte Schiffahrts- und Handelsverkehr eine bedenkliche Hemmung hätte erleiden sollen, zur gebieterischen Notwendigkeit geworden. Zwar war in dem erst 1889 zwischen der Stadt und der königlichen Regierung über den fiskalischen Winterhafen oberhalb der Zollelbe zum Abschluß gekommenen Vertrage die Benutzung des Hafens als Verkehrs- und Handelshafen, so weit dies unbeschadet der Bestimmung als Winterhafen möglich sei, vorbehalten, von diesem Vorbehalte war aber der Ungunst der örtlichen Verhältnisse wegen kein Gebrauch gemacht worden. Der Magistrat war deshalb auf Antrag Berliner Unternehmer mit diesen über die Herstellung umfangreicher Dockanlagen auf dem Rothenhorn, demnächst auch in Buckau in Unterhandlung getreten; beiden Projekten standen aber erhebliche Bedenken entgegen und sie konnten von den Stadtbehörden um so leichter aufgegeben werden, als inzwischen durch die in Aussicht stehende Einverleibung der Neustadt „ein Hafenunternehmen der Stadt in den Schoß zu fallen schien", welches über die ersten Stadien der Vorbereitung schon hinaus gediehen war. Der Magistrat der noch selbständigen Stadtgemeinde Neustadt hatte nämlich bereits im Februar 1878 von der Regierung die Erlaubnis zur Anlage eines Hafens auf dem Neustädter Kämmereiwerder erhalten, und diese Erlaubnis 1884 auf die Eisenbahn- und Betriebsgesellschaft Damm & Wendland übertragen, mit dieser auch einen Vergleich abgeschlossen, wonach der genannten Firma der Neustädter Kämmereiwerder mit einem Flächeninhalt von rund 100 Morgen vom 1. Oktober 1884 ab auf die Dauer

von 99 Jahren zur Anlage und zum Betriebe eines Hafens und zur Errichtung von Docks, Speichern u. s. w. gegen eine jährliche Entschädigung von 100 000 Mark verpachtet wurde. Nach Ablauf des Vertrages, für dessen Erfüllung eine Kaution von 50 000 Mark hinterlegt wurde, sollten sämtliche Anlagen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übergehen. Die hierauf von Damm & Wendland gemachten Versuche, auf Grund des mit der Neustadt abgeschlossenen Vertrages eine Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb des Hafens ins Leben zu rufen, schlugen fehl und führten schließlich dahin, daß der Unternehmer Damm, als Rechtsnachfolger der Firma Damm & Wendland, gegen eine Entschädigung von 55 000 Mark zu Gunsten der Stadtgemeinde Magdeburg seinen Rechten aus dem mit der Stadtgemeinde Magdeburg abgeschlossenen Vertrage entsagte und hierüber am 5. Januar 1887 eine Urkunde ausstellte, in welcher auch sämtliche von der Magdeburger Bau- und Creditbank gefertigten Vorarbeiten der Stadt Magdeburg überlassen wurden. Damit hatten die Stadtbehörden für ihre ferneren Entschließungen wieder freie Hand gewonnen. Es lag ihnen daran, die Hafengleise an den Eisenbahnhof in der Neustadt anzuschließen, insbesondere aber auch, um einen geeigneten Einfahrtskanal von der Elbe aus herstellen zu können, den dazu erforderlichen Grund und Boden vom Eisenbahnfiskus käuflich zu erwerben. Die desfallsigen mit der Staatseisenbahn-Verwaltung geführten, im Ganzen für die Stadt günstig verlaufenen Verhandlungen dauerten bis in das Jahr 1888 hinein; dann erst konnte zu den Ausführungsarbeiten geschritten werden, die nach Möglichkeit beschleunigt und im wesentlichen 1893 beendigt wurden. In ihrer ganzen Länge erstreckten sich die Hafenanlagen von der nordöstlichen Grenze der Altstadt bis tief in die ehemalige Alte Neustadt hinein, woselbst sich die Mündung des Einfahrtskanals gegenüber dem auf dem rechten Elbufer belegenen Herrenkrug be-

Das alte Krökenthor (Innenansicht).

findet. Das größtenteils von massiven Quaimauern eingeschlossene Hafenbassin ist 994 Meter lang, die Breite am südlichen Ende beträgt 45 Meter, erweitert sich allmählich auf 68 Meter und beträgt am nördlichen Ende 89½ Meter. Die eingeschlossene Wassermasse, welche auch bei niedrigem Elbwasserstande eine Tiefe von mindestens 2 Metern hat, beträgt sonach 60 579 Quadratmeter (rund 24 Morgen). Die Ost- und Westseiten des Beckens bieten Raum zum Anlegen für 24 große Elb- und 29 mittlere Kähne. Das Vorland ist mit Ladestraßen (Gleisen und Lagerplätzen versehen, au[illegible] Krähne (Dampfkräh portaler lär di s

brücke, die nach Bedürfnis gehoben und gesenkt werden kann. Schleppdampfer erleichtern den Schiffsverkehr zwischen der Elbe und dem Einfahrtskanal unter der Hubbrücke hindurch bis zum Hafenbassin. An Hochbauten, die nach Bedürfnis vermehrt werden können, sind auf dem Gelände vorhanden: Zuckerspeicher, die Werfthalle, der mit Zustimmung der Stadtbehörde erbaute Kleinspeicher der Firma Werthheim, Getreidespeicher, Speicher für Waren aller Art, ein Lokomotivschuppen und die hydraulische Zentralstation, in welcher sich die Maschinenanlagen für den hydraulischen Betrieb sämtlicher Hebe- und Transportvorrichtungen der Hafenanlagen befinden, sie dient auch zur Aufnahme der Dynamomaschinen zur Erzeugung des elektrischen Lichtes. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 6 Millionen Mark.

Der Betrieb des Hafens sollte nach den Beschlüssen der Stadtbehörden verpachtet werden, da aber die darüber geführten Verhandlungen an den gestellten Bedingungen scheiterten, so mußte der Magistrat die Hafenverwaltung selbst übernehmen. Das Resultat ist bisher ein günstiges gewesen, so daß die Lagerräume bereits haben erheblich vermehrt werden müssen. Das erste Schiff mit einer Ladung von 2000 Zentnern Kleie ist am 3. April 1893 im neuen Hafenbassin zur Verladung gekommen.

Einen sehr erfreulichen Aufschwung durch die Stadterweiterung und die Einverleibung der Vorstädte haben, allerdings mit großen finanziellen Opfern, das Schulwesen, insbesondere die Bürger- und Volksschulen, genommen. Im Stadtfelde war der noch schwankenden Zustände wegen nur notdürftig für eine Volksschule gesorgt worden; in den annektierten Stadtteilen gewährten weder die vorhandenen Schulgebäude die notwendigen Räumlichkeiten, noch genügten die Einrichtungen derselben einer großstädtischen Schulverwaltung. Es machte sich daher überall das Bedürfnis nach neuen Schulgebäuden oder, was auch in der Altstadt der Fall war, nach umfassenden Umbauten geltend; mit diesen Aufgaben wurde die städtische Bauverwaltung beauftragt, welche seitdem zum größten Teil mit Plänen, Kostenanschlägen und Ausführung von Schulhausbauten beschäftigt gewesen ist und bei der fortdauernd erheblichen Steigerung der Bevölkerung voraussichtlich noch längere Zeit beschäftigt sein wird. Es sind seit 1887 nahezu 4 Millionen Mark für Schulhaus-Neu- und Umbauten verausgabt worden, dafür aber auch Gebäude entstanden, welche allen Anforderungen der Neuzeit entsprechen und denen anderer Großstädte ebenbürtig zur Seite gestellt werden können. Neben den reichlich bemessenen Unterrichtsräumen an Klassen, Aulen, Zeichen- und Singesälen sind sie mit Rektor- und Schuldienerwohnungen, mit Turnhallen, geräumigen Höfen, die Volks- und Bürgerschulen auch, wo es der Raum gestattete, mit Badeanstalten und sonstigen Zubehörungen ausgestattet; dabei sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sorgfältig beobachtet und den hygieinischen, technischen und ästhetischen Forderungen ist überall ganz besonders Rechnung getragen; die Klassenbänke namentlich sind nach den bewährtesten Systemen ausgewählt worden. Die Erweiterung der Unterrichtsziele der Bürger- und Volksschulen ist auf die Schulen der neuen Stadtteile ausgedehnt und dadurch ein einheitlicher Lehrplan in allen städtischen Bürger- und Volksschulen hergestellt worden. Von den mancherlei inneren Verbesserungen, welche diesen Schulen zu teil geworden, führen wir an, daß seit 1891 in verschiedenen Bürger- und Volksschulen Schulbäder eingerichtet sind, die sich sehr gut bewährt haben; ein Zwang zum Baden besteht nicht, es hat sich aber die Zahl der badenden Kinder unter den Knaben wie unter den Mädchen von Jahr zu Jahr gesteigert; die Lektionen sind so geordnet, daß durch das Baden der Unterricht nicht gestört wird, als Zeitmaß für jedes Bad wird eine Viertelstunde gerechnet. Nach den Berichten der Rektoren ist bemerkt worden, daß die Schulbäder die Ziele des Unterrichts erreichen helfen, indem sie auf die geistige und leibliche Entwickelung der Kinder einen anregenden und wohlthuenden Einfluß ausüben.

Für schwachbegabte Kinder der Volksschulen, welche den regelmäßigen Fortschritten des Unterrichts nicht folgen können, sind besondere, in den letzten Jahren unter eine einheitliche Leitung gestellte Hilfsklassen eingerichtet, in denen die Kinder so lange unterrichtet werden, bis sie nach den erlangten Kenntnissen den ordentlichen Schulklassen überwiesen werden können.

Für stotternde Kinder bestehen seit 1893 Heilkurse, deren Benutzung freigestellt ist; diese Kurse haben sich von Jahr zu Jahr mehr bewährt, indem ein großer Teil der Kinder, welche daran teil genommen, vom Stottern ganz geheilt oder im Sprechen bedeutend gebessert sind, ganz ohne Erfolg ist das Verfahren nur bei wenigen Kindern geblieben. Durch den am 25. September 1887 in Magdeburg abgehaltenen Kongreß des deutschen Vereins für erziehliche Knabenarbeit wurde die Schulverwaltung veranlaßt, den Stadtbehörden die Einführung dieses Unterrichtszweiges zunächst bei den hiesigen Volksknabenschulen zu empfehlen. Dem Antrage entsprechend, wurden im Winter 1888 zwei Schulklassen eingeräumt, mit dem nötigen Material zu Hobel- und Papparbeit ausgestattet und die Kosten, welche sich auf etwa 500 Mark für das Halbjahr belaufen sollten, auf die Stadtkasse übernommen, dafür konnten in jedem Halbjahr je zwei Kurse für 12 Schüler in der Hobelarbeit und je zwei Kurse für 18 Schüler in Papparbeit Unterricht erhalten. Ein Geschenk von 9600 Mk. und die Einstellung von 1000 Mk. seitens der Stadtbehörden in den Stadthaushaltsplan hat die Erhaltung dieses Unterrichtszweiges,

der sich in den Volksschulkreisen einer großen Beliebtheit erfreut, auch für die Zukunft gesichert. Der Versuch, den Handfertigkeitsunterricht für Knaben auch in den höheren Schulen gegen Zahlung eines Schulgeldes einzuführen, ist wegen Mangels an Teilnahme nicht von Fortgang gewesen.

Auf Anregung des Gartenbauvereins ist seit 1898 bei den Volksschulen die Blumenpflege durch Schulkinder eingeführt. Die mit Plombe und Nummerschild versehenen Pflanzen werden von dem „Ausschuß für Blumenpflege durch Schulkinder" den Volksschulen direkt zugesandt und dort verteilt. Die Pflanzen verbleiben in den Händen der Kinder und werden auf Verlangen des Rektors oder des Naturgeschichtslehrers von Zeit zu Zeit bald von diesem, bald von jenem Kinde mitgebracht. Im September findet eine Ausstellung der Pflanzen statt, wobei diejenigen Kinder, deren Pflanzen am besten entwickelt sind, durch Ueberreichung von Diplomen, kleinen Schriften oder wertvolleren Pflanzen ausgezeichnet werden. Die von der Stadt dafür ausgeworfene Beihilfe von 300 Mark ist für die Folge auf 500 Mark erhöht worden.

Im Anfang des Jahres 1898 sind für die Knaben und Mädchen der ersten Klasse der Bürger- und Volksschulen im hiesigen Stadttheater Nachmittagsvorstellungen geeigneter Schauspiele zu billigen Eintrittspreisen eingerichtet worden; es sind dabei zur Aufführung gekommen: Wilhelm Tell, die Jungfrau von Orleans, Wallensteins Lager, Minna von Barnhelm. Statt des verschiedenen Eintrittspreises von 40 bis zu 10 Pf. nach den besuchten Zuschauerplätzen, welche bei diesen Aufführungen gezahlt wurden, ist der Theaterdirektor kontraktlich verpflichtet worden, in jedem Wintersemester sechs Schülervorstellungen zu dem einheitlichen Eintrittspreise von 25 Pf. zu veranstalten.

Infolge des Gesetzes vom 3. März 1897 betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sind für die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den Bürger- und Volksschulen vom 1. April 1897 ab neue Gehaltsordnungen aufgestellt, durch welche endlich die Mißstimmung beseitigt ist, welche beinahe zwei Menschenalter hindurch zwischen den Stadtbehörden und der Lehrerschaft in Magdeburg geherrscht hat. Es war eine unliebsame, für die Lehrer erfolgreiche, aber auch für das gesamte städtische Schulwesen fruchttragende Bewegung, welche hier nicht übergangen werden darf und deren Gang den Hauptmomenten nach folgenden Verlauf gehabt hat. Die Lehrergehälter während und nach der Organisation des Schulwesens im Jahre 1819 waren äußerst gering, die untersten Stellen mit einem fixierten Gehalt von 150 Thlrn., die übrigen, zum Teil mit Dienstwohnungen versehenen Stellen wohl höher, aber auch ungenügend dotiert; dieses Diensteinkommen war, wenn auch damals das Geld den doppelten Wert hatte, wie gegenwärtig, durchaus unzureichend und nicht geeignet, den Lehrern bei der Bürgerschaft diejenige soziale Stellung zu verschaffen, auf welche sie vermöge ihres wichtigen Berufes berechtigten Anspruch haben. Die Verantwortlichkeit für diese Mißstände würde auf den Oberbürgermeister Francke zurückzuführen sein, wenn Magdeburg die einzige Stadt mit so geringen Lehrergehältern gewesen wäre; dies war aber nicht der Fall, vielmehr standen die Gehälter der Elementarlehrer fast im ganzen preußischen Staate auf derselben niedrigen Stufe. Weniger drückend mochte der Zustand während der zwanziger Jahre sein, in welchen die notwendigsten Lebensbedürfnisse einen ungemein billigen Preis hatten, als dieser aber zu Anfang der dreißiger Jahre stetig stieg, begannen die Klagen der Elementarlehrer über zu niedriges Gehalt in fast allen preußischen Städten und machten sich Luft in Bitten zunächst an ihre Stadtbehörden, dann in Erörterungen durch die öffentlichen Blätter, in stürmischen Petitionen an die Staatsbehörden und nach 1848 an die parlamentarischen Körperschaften, in welchen sie geltend machten, daß die Gehälter auf der Grundlage fester periodischer Dienstalterszulagen erfolgen müsse. Dies letztgedachte Prinzip, obwohl anfangs von den Städten hart bekämpft, brach sich Bahn und fand auch den Beifall der vorgesetzten Regierungsbehörden. In Magdeburg wurde 1849 ein Regulativ beschlossen, wonach das Anfangsgehalt von 150 Thlrn. auf 200 Thlr. erhöht und festgestellt wurde, daß dieses Gehalt in Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren bis zu einem Höchstgehalt von 450 Thlrn. nach 25jähriger Dienstzeit aufsteigen sollte. Mit diesem Gemeindebeschluß, der die Gemüter beruhigen sollte, kam aber erst Fluß in die Angelegenheit, welche mehr und mehr ein die öffentliche Meinung bewegender Gegenstand geworden war; es erfolgten anderweite Regulierungen mit erhöhten Anfangs- und Höchstgehältern und günstigeren Zwischenräumen für die Alterszulagen. Im Jahre 1856 betrug das Mindestgehalt 200 Thlr., das Höchstgehalt 500 Thaler; 1864 wurde das Anfangsgehalt auf 250 Thlr., das Höchstgehalt auf 550 Thlr. erhöht. Eine weitere Regelung im Jahre 1873 setzte das Anfangsgehalt auf 900 Mark und das Höchstgehalt nach 30jähriger Dienstzeit auf 2100 Mk. fest. Schon im Jahre darauf wurde das Anfangsgehalt auf 990 Mk. und das Höchstgehalt auf 2250 Mark erhöht, den wissenschaftlichen Lehrerinnen wurde vom 1. April 1884 ab ein Mindestgehalt von 1000 Mark und ein Höchstgehalt nach 20jähriger Dienstzeit von 1800 Mark gewährt. Nachdem im Jahre 1890 eine Aufbesserung in der Weise erfolgt war, daß jede Zulagestufe mit Ausnahme der ersten um 100 Mark erh

1891 ein neues Gehaltregulativ aufgestellt, welches im wesentlichen der folgenden seit dem 1. April 1897 mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Kraft getretenen, wie nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1897 ergänzten Lehrergehaltsordnung entspricht; danach erhalten als Grundgehalt die Rektoren 2400 Mark, die Hauptlehrer an Schulen mit mehr als 10 Klassen 1700 Mark, die Hauptlehrer an Schulen mit weniger als zehn Klassen 1400 Mark, die Lehrer 1100 Mark, die Lehrerinnen 1000 Mark. Diese Grundgehälter der Rektoren, Hauptlehrer und Lehrer steigen nach sieben Dienstjahren und wieder nach je drei Dienstjahren jedesmal um 200 Mark, so daß nach 31 Dienstjahren die Rektoren 4200 Mark, die Hauptlehrer bezw. 3500 und 3200 Mark und die Lehrer 2900 Mark Gehalt beziehen; das Grundgehalt der wissenschaftlichen Lehrerinnen steigt in neun Alterszulagen von je 120 Mk. auf 2080 Mk. Rektoren und Hauptlehrer erhalten außerdem eine Dienstwohnung oder statt deren eine Mietsentschädigung die Rektoren von 600, die Hauptlehrer von 500 Mk. Auch die Lehrer und die wissenschaftlichen Lehrerinnen erhalten eine Mietsentschädigung und zwar die Lehrer, wenn sie keinen Hausstand haben, und die Lehrerinnen ohne Unterschied 270 Mark. Haben die Lehrer einen Hausstand, so beträgt die Mietsentschädigung 400 Mark und nach 19 Jahren 450 Mark.

In der vortrefflichen Organisation der Bürger- und Volksschulen hat infolge einer Verfügung des Unterrichtsministeriums, wonach die Bürgerschulen, weil sie in Ermangelung des fremdsprachlichen Unterrichts in die Kategorie der Volksschulen gehören, nach dem 1. April 1899 Schulgeld nicht mehr erheben dürfen, eine Aenderung in der Weise eintreten müssen, daß, um den Ausfall des Schulgeldes von mindestens 225 000 Mark zu vermeiden, die Bürgerschulen in achtstufige sog. gehobene Volksschulen umgewandelt sind und in den Volksschulen gleichzeitig ein siebenstufiger Lehrplan eingeführt ist. Die königliche Regierung als Aufsichts-Instanz hat zu diesen Aenderungen ihre Zustimmung erteilt. Dadurch sind auch einige für die Schulkasse nicht wesentliche Aenderungen im Lehrergehalts-Regulativ nötig geworden. Welchen Umfang das Schulwesen gegenwärtig hat, geht aus dem letzten städtischen Verwaltungsbericht hervor, nach welchem am 31. März 1899 die neun höheren, 15 mittleren und 26 Volksschulen zusammen 711 Klassen enthielten, in welchen insgesamt 36 782 Schüler und Schülerinnen von 784 wissenschaftlichen Lehrkräften und 139 Handarbeitslehrerinnen unterrichtet werden. Die wissenschaftlichen Lehrkräfte setzen sich zusammen aus akademisch gebildeten 6 Direktoren, 3 Rektoren und 79 Lehrern und aus seminaristisch gebildeten 32 Rektoren, 546 Lehrern und 112 Lehrerinnen.

Die Gesamtausgabe für das städtische Schulwesen betrug 1898/99 2 576 640 Mark 39 Pf. und der Zuschuß der Kämmereikasse zu dieser Ausgabe 1 686 998 Mk. 38 Pf.

Alsbald nach der Vereinigung der Vorstädte mit der Altstadt stellte sich heraus, daß bei der nunmehrigen Einwohnerzahl die Krankenanstalt in der Marstallstraße dem Bedürfnis nicht mehr genügte und daß, da die engen Raumverhältnisse einen Erweiterungsbau nicht gestatteten, die Stadtbehörden genötigt seien, den Bau einer neuen Krankenanstalt ins Auge zu fassen.

Ein geeigneter Platz, in günstiger Höhenlage, mit gesundem Untergrunde und entfernt von rauchenden Fabrikschornsteinen fand sich in der Leipzigerstraße da, wo die beiden von einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung bewohnten und ein bedeutendes Krankenmaterial liefernden Stadtteile Buckau und Sudenburg gabelförmig auseinandergehen. Hier wurde für 250 000 Mark ein Raum von 11 Hektaren erworben und nach den eingehendsten Beratungen der eingesetzten Baukommission mit Aerzten und Bauverständigen auf Grund der in anderen Großstädten gemachten Erfahrungen in den Jahren 1889/94 mit einem Kostenaufwande von nahezu 2 Millionen Mark eine neue Krankenanstalt aufgeführt, welcher seit dem 15. Juni 1894 alle innerlich Kranke aus den Stadtteilen Sudenburg und Buckau, sowie aus dem südlichen Teile der Altstadt bis zur Oranienstraße, außerdem die innerlich kranken Stadtarmen und die Mitglieder der Ortskrankenkassen des gesamten Stadtgebietes überwiesen werden; die Verwaltungsordnung ist dieselbe, wie bei altstädtischen Krankenanstalt.

Im Stadtteile Neustadt besteht ein im Jahre 1881 aus Mitteln des Schwiesau-Hospitals auf einem der damals noch selbständigen Stadtgemeinde zugehörigen Grundstück in den den derzeitigen Verhältnissen entsprechenden Dimensionen erbautes Krankenhaus, welches nach dem Uebergang der Neustadt an die Altstadt nach Maßgabe des jetzigen Bedürfnisses erweitert und in der Verwaltung zweckmäßiger geordnet ist.

Magdeburg darf sich rühmen, Krankenanstalten geschaffen zu haben, welche denen in anderen Großstädten in keiner Beziehung nachstehen. Sie stehen insgesamt unter der Oberleitung der Armendirektion, deren Wirkungskreis durch die Einverleibung der Vorstädte erheblich erweitert wurde und seitdem sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat.

Während in dem Verwaltungsjahre von 1887/88 in 43 Armenbezirken 264 Armenpfleger thätig waren, hat sich die Zahl der letzteren am Schlusse des Jahres 1898/99 auf 304 gestellt. Außer 45 Bezirksvorstehern und 45 Bezirksvorsteher-Stellvertreter waren vier Anstaltsvorsteher und 17 Armenärzte in der Armenpflege in voller Thätigkeit. Die Gesamtkosten der letzteren im genannten Verwaltungsjahre beliefen sich auf

1 071 156 Mk. 74 Pf., zu welchem Betrage die Kämmereikasse 654 169 Mk. 48 Pf. zuzuschießen hatte.

Neben diesen, den wichtigsten materiellen Interessen der Stadt dienenden Anlagen ist aber auch eine schöne, den geistigen und idealen Bestrebungen gewidmete, längst ersehnte Stätte, das am 1. November 1893 eröffnete städtische Museum, erstanden und hat sich in den wenigen Jahren seines Bestehens bereits zu einem großartigen Kunstinstitut entwickelt, welches von dem in den Mauern Magdeburgs herrschenden lebendigen Geist für Kunst und Wissenschaft glänzende Kunde giebt und zugleich den früher vielfach ausgesprochenen verleumderischen Vorwurf widerlegt, daß dieser Geist hier gänzlich fehle: er war wohl vorhanden, aber die Flügel waren ihm gebunden, erst durch den Wegfall des Festungsgürtels konnte ihm Raum zur Entfaltung geschaffen werden.

Wir vermögen hier nur eine Darstellung der Hauptmomente der Entstehung und Entwicklung des städtischen Museums zu geben, welches allein aus öffentlichen, städtischen Mitteln zu schaffen nicht möglich gewesen wäre. Die Anfänge sind auf die kunstgewerblichen Sammlungen zurückzuführen, welche teils von einzelnen Gönnern, teils von der Stadt der von ihr gemeinschaftlich mit dem Staat unterhaltenen Kunstgewerbeschule geschenkt und in Ermangelung einer geeigneten Räumlichkeit in einzelnen Zimmern des Rathauses und der städtischen Schulen oder in gemieteten Lokalen untergebracht waren. Eine greifbare Gestalt erhielt die Idee der Gründung eines städtischen Museums erst, als der im Jahre 1888 verstorbene Geheime Kommerzienrat Gruson der Stadt zur Erweiterung jener Sammlungen ein Geschenk von 100 000 Mark machte, als darauf in den städtischen Haushaltsplan zu demselben Zwecke 50 000 Mark eingestellt und von der Frau Witwe Porse unter dem Namen „Wilhelm Porse'sche Stiftung" ein Kapital von 100 000 Mark überwiesen wurde, das gleichfalls zur Erwerbung von Kunstschätzen und Erzeugnissen des Kunstgewerbes für das zu errichtende Museum verwendet werden sollte. Der Magistrat ließ sich nun die Vermehrung der Sammlungen besonders angelegen sein und fand hierbei die freundlichste Unterstützung des Direktors der königlichen Museen in Berlin, Geh. Regierungsrates Dr. Bode, und des Direktors des königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin, Professors Lessing, durch deren Rat und Vermittlung es gelang, einen ausgewählten Teil der Sammlungen des Privatmanns Fenkner in Goslar und Gegenstände aus der Smythe-Sammlung in Konstantinopel käuflich für zusammen 44 500 Mark zu erwerben. So erhielt die Stadt eine wohl geordnete Sammlung von Gegenständen aller Art, außer den Gemälden anerkannter älterer und neuerer Meister auch mustergültige Möbel, Webestoffe, Stickereien, Porzellan, Majoliken, Ledersachen, Gläser, welche in einem Saale des Rathauses, dem sog. Museumssaal, vereinigt und dem Publikum zugänglich gemacht wurden. Gleichzeitig schenkte der Kommerzienrat Rudolf Wolf, ein geborener Magdeburger, seiner Vaterstadt eine schöne, interessante Sammlung künstlicher schmiedeeiserner Arbeiten aus dem 18. Jahrhundert (Schlüssel, Schlösser, Thürbeschläge, Thürklopfer, Gitter), welche dem Magistrat zum Preise von 11 000 Mark von einem Münchener Kunsthändler angeboten waren. Diese Sammlung wurde vorläufig in einem besonderen Zimmer des Rathauses als „Rudolf Wolf'sche Eisensammlung" untergebracht.

Alle diese, sowie die übrigen städtischen Sammlungen, wissenschaftlich und technisch geordnet, erhielten eine wie dazu geschaffene Heimstätte, als die Stadt im April 1893 in den Besitz des ehemaligen General-Kommandogebäudes am Domplatz Nr. 5 gelangte. In den stattlichen Räumen dieses Hauses haben nach den nötigen baulichen Veränderungen folgende Sammlungen Platz gefunden:

1) die Gemäldesammlung, welche sich ursprünglich im Domdekanatgebäude befand und nach dessen 1891 erfolgten Zerstörung durch Brand in der Aula der Lutherschule aufbewahrt wurde.
2) Die städtische Kupferstichsammlung, in der Hauptsache bestehend aus der wertvollen Sammlung, welche der Superintendent D. Franz der Stadt geschenkt und welche sich vorher im Museumszimmer des Rathauses und dann in der Stadtbibliothek befunden hatte.
3) Die prähistorische Sammlung, früher im Rathause untergebracht.
4) Die kunstgewerbliche Sammlung, wesentlich aus den Mitteln der Gruson-Stiftung angeschafft.
5) Die Rudolf Wolf'sche Eisensammlung.
6) Die reichhaltige Sammlung des Kunstgewerbevereins, bisher aufgestellt in den auf Kosten der Stadt gemieteten Räumen des Hauses Albrechtstraße 9.
7) Die Sammlung des naturwissenschaftlichen Vereins, welche vorher im Dachgeschoß des Realgymnasiums aufgestellt gewesen war.
8) Die naturwissenschaftlichen Sammlungen der Stadt, hauptsächlich bestehend in einer wertvollen Insektensammlung (Wahnschaffe'sche Sammlung), in einer kostbaren, vom verstorbenen Eisenbahndirektor Dihm geschenkten Schmetterlings-Sammlung.

Für die Verwaltung des Museums wurde von der Stadt ein besonderer Verwaltungsausschuß eingesetzt, der aus 15 Mitgliedern besteht, nämlich aus je fünf Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und fünf von letzterer zu wählenden Bürgern. Zur Vorberatung

der einzelnen Gegenstände bestehen vier Unterausschüsse: für Gemälde, Skulpturen und Kupferstiche — für das Kunstgewerbe — für die naturwissenschaftlichen und prähistorischen Sammlungen — für die Verwaltung des Museums.

Die städtischen Gemälde, Skulpturen, Kupferstiche und kunstgewerblichen Sammlungen sind dem Museumsdirektor Dr. Volbehr unterstellt, welcher sich ein besonderes Verdienst auch dadurch erworben hat, daß er während der Wintermonate zum Besten des Museums öffentliche Vorträge gehalten hat, welche zahlreich besucht und mit großem Interesse gehört wurden.

Bereits vor der Eröffnung des Museums hatten die Stadtverordneten auf Antrag des Magistrats genehmigt, daß auf dem Museumsgrundstück an Stelle der abzubrechenden Nebengebäude ein neues, zu 12 000 Mark veranschlagtes Ausstellungsgebäude mit Oberlicht für Gemälde hergestellt werde. Nach Vollendung des Baues, durch welchen für Ausstellungszwecke fünf Oberlichtsäle und fünf Seitenlichtkabinette geschaffen waren, konnten die städtische Gemäldegallerie des Museums und die Wanderausstellung des Kunstvereins am 23. September 1894 zum ersten Male zur Schau gebracht werden.

Der Besuch des Museums war vom Tage der Eröffnung an ein sehr reger und sich unaufhörlich steigender, aber nicht bloß hierin zeigte sich das allgemeine Interesse, sondern auch in den zahlreichen zum Teil sehr wertvollen und kostbaren Geschenken, die aus den Kreisen der wohlhabenden Bürgerschaft und von auswärtigen Magdeburgern dem Museum gemacht wurden. Die Sammlungen, welche auch aus den der Museumsverwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln ergänzt wurden, vermehrten sich dergestalt, daß zur Unterbringung derselben neuer Raum geschaffen werden mußte. Im Jahre 1895/96 wurde der linke Flügel des Ausstellungsgebäudes derartig ausgebaut, daß eine direkte Verbindung zwischen dem Vordergebäude und den Oberlichtsälen des Ausstellungsgebäudes und damit zugleich drei Säle mit Seitenlicht entstanden, während zwei vorhandene Räume um das Doppelte vergrößert werden konnten. Dadurch wurde es möglich, daß die einzelnen Abteilungen, namentlich die der kunstgewerblichen, der prähistorischen und der naturwissenschaftlichen Sammlungen besser systematisch geordnet und aufgestellt wurden.

Am 29. November 1896 wurde der für die Gemäldesammlung der Porse-Stiftung bestimmte Saal durch den Oberbürgermeister Schneider der Museumsverwaltung übergeben. Zugegen war auch der jetzige Gemahl der Frau Witwe Porse, der Justizrat Pötsch aus Berlin, welcher namens seiner Gattin ein Bronzereliefportrait ihres verstorbenen Mannes Wilhelm Porse mit der Bestimmung übergab, daß dieses Bild im Porse-Saal inmitten der Gemälde aufgestellt werde; zugleich überreichte er namens seiner Gattin eine weitere Summe von 10 000 Mark für die Zwecke der Gemäldesammlung.

Die Vermehrung der Sammlungen durch Geschenke, Ankauf und Austausch dauerte fort, so daß trotz vielfacher Versetzungen und Umstellungen für neue Erwerbungen der Raum immer beschränkter wurde. Der Museumsvorstand sah sich daher genötigt, bei den Stadtbehörden den Bau eines neuen Museumsgebäudes in Antrag zu bringen, welches hauptsächlich für Kunst und Kunstgewerbe und die dazu gehörigen Sammlungen zu bestimmen, während für die Gemälde und die übrigen Sammlungen das jetzige Museumsgebäude beizubehalten sei. Die Kosten des zweckmäßig auf dem Platze zwischen der Heydeck- und Kaiserstraße aufzuführenden Gebäudes wurden auf 600 000 Mark veranschlagt und diese nach dem Antrage des Magistrats vom 14. Dezember 1897 von der Stadtverordneten-Versammlung am 22. desselben Monats bewilligt. Es wurde demnächst beschlossen, unter den deutschen Architekten einen Wettbewerb zur Einsendung eines Planes für ein Museumsgebäude unter Aussetzung mehrerer Preise für den besten Entwurf auszuschreiben. Nicht weniger als 79 Entwürfe gingen darauf ein, unter welchen der der Architekten Kuder & Müller zu Straßburg von den ernannten Preisrichtern als der beste anerkannt und mit dem ersten Preise von 1000 Mark ausgezeichnet wurde. Alsbald ergab sich indes, daß der Kuder-Müller'sche Entwurf nicht Original, sondern in wesentlichen Stücken die Kopie eines vom Professor Ohmann zu Wien für die Stadt Reichenberg aufgestellten, aber nicht zur Ausführung gekommenen Entwurfs sei, was den Magistrat unter Zustimmung des Museumsausschusses veranlaßte, mit dem Professor Ohmann wegen eines neuen Entwurfs in Verhandlung zu treten. Ohmann ist darauf selbst nach Magdeburg gekommen, hat den schon jetzt zu Tage getretenen Bedürfnissen entsprechend, einen neuen nach größeren Raumverhältnissen bemessenen Entwurf ausgearbeitet; die Kosten, welche dessen Ausführung bedürfen würde, waren auf 800 000 Mark veranschlagt. Die Angelegenheit hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß, dem Antrage des Magistrats gemäß, die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 16. November 1899 den Ohmann'schen Entwurf und die Kosten des danach zu erbauenden Museumsgebäudes genehmigt, auch zugestimmt haben, daß ein besonderer Museumsbau-Ausschuß unter Oberleitung des dafür besonders zu honorierenden Professors Ohmann eingesetzt worden ist. Die Stadt wird sonach binnen der nächsten Jahre voraussichtlich ein seines Zweckes würdiges Gebäude erhalten, das ihr gleich sehr zur Ehre wie zur Zierde gereichen wird.

Das anfänglich für den Museumsbesuch festgestellte Eintrittsgeld ist auf den Antrag des

Museumsausschusses wieder in Wegfall gekommen, so daß das Publikum täglich, mit Ausnahme des Montags, wo die Reinigung stattfindet, während der festgesetzten Stunden freien Zutritt hat; damit aber auch am Montag die Besichtigung des Museums möglich sei, wird an diesem Tage ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. erhoben.

Der Schlacht- und Viehhof, die Kanalisation

Magistrat von vornherein den neuen Stadtteilen seine ganze Fürsorge zuwandte, so brachten die letzteren auch dem Magistrat und an dessen Spitze dem allbeliebten Oberbürgermeister Böttticher ihr volles Vertrauen entgegen. Die Stadtbehörden erfreuten sich des Wohlwollens der vorgesetzten Staatsbehörden, und für das gute Einvernehmen, in welchem Stadt und Militär zu einander standen,

Ecke des Hauptwalles bei der Bastion Cleve.

mit den Rieselfeldern, der Neustädter Hafen, das Krankenhaus in der Sudenburg und das städtische Museum sind Bauten und Anlagen, welche aufs würdigste den Anfang Magdeburgs als Großstadt kennzeichnen; wir haben, um sie ins rechte Licht zu stellen, ihre Entstehungsgeschichte ohne Unterbrechung vorgetragen und lassen die gleichzeitigen stadtgeschichtlich wichtigen Ereignisse, so weit solche noch nicht in anderem Zusammenhange erwähnt sind, nunmehr nachfolgen.

Die allgemeine Lage der städtischen Angelegenheiten bei Einverleibung der Vorstädte war durchaus günstig und zufriedenstellend. Wie der

spricht die Teilnahme der ersteren an den Festen, welchen die älteren Truppenteile der Magdeburger Garnison aus Anlaß ihres 75jährigen Bestehens: das Pionier-Bataillon Nr. 4 am 4. März 1888, das Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Dessau Nr. 26 am 5. Juli desselben Jahres, das Magdeburgische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4 am 28. Februar 1890 und das Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen Nr. 27 am 28. März desselben Jahres feierten. Die Stadt verehrte zu diesen Festen den Pionieren ein Glockenspiel in Lyraform, den „Sechs- und Siebenzwanzigern", wie diese Magdeburger Re-

gimenter im Volksmunde kurzweg genannt werden, die in Oel gemalten Brustbilder der Kaiser Friedrich III. bezw. Wilhelm II. und dem Artillerie-Regiment einen silbernen Tafelaufsatz. Als am 2. April 1894 der Stab und das 1. und 2. Bataillon des 27. Regiments aus Magdeburg nach Halberstadt verlegt wurde, schenkte die Stadt den Scheidenden zur Erinnerung einen silbernen Humpen und empfing als Gegengabe in sinniger Weise eine kunstvoll gearbeitete Statuette des zu Magdeburg in besonderer Beziehung gestandenen und hier besonders beliebt gewesenen Prinzen Louis Ferdinand von Preußen.

Auch die wirtschaftliche Lage auf dem Gebiete des Handels und der gewerblichen Thätigkeit war erfreulich; eine Steigerung der Nachfrage machte sich namentlich in der Maschinenindustrie, im Eisen- und Kohlenhandel bemerkbar; die Bevölkerung nahm in einem über die Durchschnittszahl in anderen Großstädten hinausgehenden Maße zu. Während die Seelenzahl am 1. April 1888 insgesamt 182 620 betrug, war sie am 31. März 1889 auf 192 704 gewachsen, hatte sich um 9787 und am 31. März 1890, wo sie mit 197 627 abschloß, abermals um 5220 vermehrt. Die Gesundheitsverhältnisse waren durchaus günstig, was insbesondere hinsichtlich der Neustadt hervorzuheben ist, wo die vorher auffallend große Sterblichkeit infolge des diesem Stadtteile seit dem 1. Januar 1886 zugeführten filtrierten Elbwassers ganz erheblich abgenommen hatte.

Nachdem die Kaisergeburtstagsfeier im Jahre 1888 — da beide in diesem Jahre heimgegangenen Kaiser vor ihren Geburtstagen gestorben waren — ausgefallen, wurde solche am 27. Januar 1889, dem Geburtstage des Kaisers Wilhelm II., in der althergebrachten Weise durch Festgottesdienst, Schulakte und Festmahle der staatlichen und städtischen Behörden und der Bürgerschaft wieder begangen. Wie alljährlich seit 1871 wurde auch der Sedantag am 2. September gefeiert.

In den Tagen vom 20. bis 25. Juni im letztgenannten Jahre veranstaltete die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft auf einem noch unbebauten Platze an der Ringstraße zwischen der Sudenburger Wuhne und der Hohendodeleberstraße eine Wanderausstellung, welche allgemein als gelungen und gut ausgefallen bezeichnet wurde. Eröffnet wurde die Ausstellung durch eine Ansprache des Vorsitzenden der Gesellschaft, Grafen Botho von Stolberg-Roßla, welcher Begrüßungsworte des Oberpräsidenten von Wolff, des Oberbürgermeisters Böttticher und des Geheimen Regierungsrats von Nathusius-Althaldensleben, als Vorsitzenden des Magdeburger landwirtschaftlichen Vereins, nachfolgten.

Am 30. Juni 1889 feierte die wallonisch-reformierte Gemeinde unter lebhafter Beteiligung der Bürgerschaft und der Vertreter der städtischen und staatlichen Behörden das Fest ihres 200-jährigen Bestehens in Magdeburg.

Eine ganz eigentümliche militärische Feier fand in demselben Jahre am 2. August statt. Der nach Wiedereinsetzung des Bourbonschen Königshauses aus Frankreich verbannte General Carnot, „der Mann mit der Römerseele", hatte seinen Wohnsitz in Magdeburg genommen und war hier in der Nacht vom 2. zum 3. August 1823 im Hause Große Schulstraße 14 gestorben. Einstweilen war die einbalsamierte Leiche im Grabgewölbe der Johanniskirche untergebracht, dann aber nach Eröffnung des Begräbnisplatzes vor dem Krökenthore dorthin übergeführt und in einem ausgemauerten, mit einem nur den Namen Carnot tragenden Steine bedeckten Grabe beigesetzt worden. Nachdem im März 1889 das französische Parlament die Ueberführung der Leiche Carnot's, des Großvaters des damaligen Präsidenten der französischen Republik, in das Pantheon zu Paris beschlossen hatte und hierzu die Genehmigung des deutschen Kaisers und Königs von Preußen erteilt war, hatte sich eine Abordnung der französischen Regierung, in welcher sich auch ein Urenkel des Verstorbenen befand, hierher begeben, um die Leiche in Empfang zu nehmen. Nach Feststellung der Identität durch den Oberbürgermeister Böttticher wurde die Leiche von den französischen Abgeordneten übernommen und infolge eines kaiserlichen Befehls mit militärischen Ehren und unter Abhaltung einer Leichenparade in Begleitung von Vertretern der Militärbehörden und Vertretern des Magistrats zu Magdeburg nach dem Zentralbahnhof übergeführt, von wo aus der Sarg in einem dazu bestimmten französischen Eisenbahnwagen nach Paris befördert wurde.

Am 5. Dezember 1889 fand vor beiden versammelten Stadtbehörden im Rathaussaale die Enthüllung des im Auftrage der Stadt gemalten Oelbildes des Kaisers Friedrich III. unter entsprechender Feierlichkeit statt.

Im Jahre 1890 war die allgemeine Geschäftslage weniger zufriedenstellend als in den Vorjahren, aber doch noch nicht als ungünstig zu bezeichnen; es wurde hauptsächlich die Schiffahrt durch das Sinken der Frachtpreise und das plötzliche Aufhören der Herbstverladungen infolge des im November eingetretenen Frostwetters beeinträchtigt. Am 31. Mai des genannten Jahres wurde der erste Straßenzug im Nordfrontgelände, welcher die Jakobsstraße mit der Hohenpfortestraße verbindet, eröffnet und am folgenden Tage die in diesem Straßenzuge hergestellte Trambahnlinie mit ihrer Fortsetzung durch die Rogätzer-, Stendaler- und Sieversthorstraße dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Feierlich wurde am 26. Oktober 1890 der 90. Geburtstag des Generalfeldmarschalls Grafen von Moltke begangen. Am Vorabend, 25. November, fand eine Festversammlung im „Hofjäger"

statt, in welcher der greise Ehrenbürger unserer Stadt durch gehaltreiche Reden des Oberbürgermeisters Böttticher, des Stadtverordnetenvorstehers Listemann und des Predigers Dr. Riemann gefeiert wurde. Am Geburtstage selbst überreichten die Herren Böttticher und Listemann persönlich in Berlin namens der Stadt eine Glückwunschadresse, auch wurde der in Parchim, der Geburtsstadt Moltke's, errichteten Moltke-Stiftung ein Beitrag von 1000 Mark überwiesen.

Am 30. Oktober dieses Jahres wurde mit dem Ausgebot der Baustellen im Nordfrontgelände begonnen; an der Gustav Adolf- und der Pfälzerstraße wurden die ersten neun Bauflecke verkauft und dafür nach dem Verwaltungsberichte vom Jahre 1890/91 843 800 Mark gelöst.

Am 30. November 1890 wurde das dem Oberbürgermeister Hasselbach gewidmete Denkmal in Gegenwart der dazu eingeladenen Ehrengäste und der Mitglieder der Familie Hasselbach vom Oberbürgermeister Böttticher feierlich enthüllt.

Die dem Landtage vorgelegten Reformgesetze auf dem Gebiete des Steuer- und Volksschulwesens gaben dem Magistrat Veranlassung zur Abhaltung eines Städtetages der Provinz Sachsen am 5. und 6. Januar 1891. Zu demselben hatten auf Einladung 25 Städte der Provinz, welche mehr als 10 000 Einwohner zählen, Vertreter entsandt. Die Beratungen wurden unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Böttticher im Stadtverordnetensaale abgehalten und führten zur Absendung von zwei Petitionen an den Landtag; am 5. Januar abends veranstaltete die Stadt im Bürgersaale des Rathauses eine gesellige Vereinigung, an welcher sich die Mitglieder beider städtischen Behörden in großer Zahl beteiligten.

Am 6. April 1891 brach in dem im östlichen Domkreuzgang belegenen Remter (Domdekanatgebäude), in welchem seit einer Reihe von Jahren die städtische Gemäldesammlung untergebracht war, und wo auch die jährlichen Ausstellungen des Kunstvereins statthatten, ein großer Brand aus, bei welchem vier von den Gemälden der Stadt und mehr als 20 von den für die bevorstehende Ausstellung schon eingegangenen Gemälden durch das Feuer vernichtet wurden. Die dem Dom drohende Gefahr, vom Feuer ergriffen zu werden, ging dank dem energischen Einschreiten der Feuerwehr glücklich vorüber; der Brand gab aber dem Magistrat Veranlassung, dem Gedanken der Errichtung eines besonderen Gebäudes für die städtischen Sammlungen näher und zugleich mit den Staatsbehörden darüber in Verhandlung zu treten, wie unter Erhaltung des Domkreuzganges eine mögliche Freilegung des Domes auf der Südseite ermöglicht werden könne. Die Frage ist bekanntlich dahin entschieden, daß an Stelle des alten Domgymnasiums das neue Konsistorialgebäude mit einem erheblich niedrigeren und flacheren Dach getreten und dadurch die Ansicht des Doms auch auf der Südseite verbessert worden ist.

Dem Stadtverordneten-Vorsteher Listemann, welcher 1867 zum Stadtverordneten und im folgenden Jahre zum Stadtverordneten-Vorsteher gewählt war und dieses Amt am 14. Februar 1892 ununterbrochen 25 Jahre geführt hatte, wurde aus diesem Anlaß und weil er sich außerdem im öffentlichen Leben vielfach um seine Vaterstadt verdient gemacht hatte, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Magdeburg verliehen. Als Gerichtsassessor war Konrad Listemann 1860 zum besoldeten Stadtrat gewählt, aus dem Magistrat aber 1866 wieder ausgeschieden, um bei der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft das Amt des Generaldirektors zu übernehmen. Des Ehrenbürgerrechtes sollte er sich nicht lange erfreuen; er starb nach längerer Krankheit am 2. Mai 1893. In dankbarer Anerkennung seiner Verdienste wurden die Kosten seiner Beerdigung auf einer Familie Listemann auf dem Südfriedhof geschenkten Erbbegräbnisstelle von der Stadt übernommen.

Mittels königlichen Erlasses vom 7. März 1892 wurde dem Stadtfelde nach dem Antrage des Magistrats der Name Wilhelmstadt beigelegt.

Am 24. April desselben Jahres starb der Generalfeldmarschall Graf von Moltke. Zu dem Leichenbegängnis in Berlin sandte die Stadt einen Kranz, an der Beisetzungsfeierlichkeit in Kreisau nahm der Oberbürgermeister Böttticher in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Herrenhauses Teil. Am 9. Mai fand auf Veranlassung des Magistrats im „Hofjäger" eine Moltke-Gedächtnisfeier statt, bei welcher unter Leitung des Musikdirektors Rebling Trauermärsche und Männergesänge vorgetragen wurden. Die ergreifende Gedächtnisrede hielt der bald darauf als Hofprediger nach Berlin berufene Superintendent Faber.

Der 1890 bemerkbar gewordene Rückgang des handelsgewerblichen Verkehrs gestaltete sich in den nächstfolgenden Jahren zu einer Kalamität, von welcher fast alle Klassen der Bevölkerung mehr oder weniger zu leiden hatten. Im Jahre 1891 wird über den Niedergang der Textil- und Maschinenindustrie, der Zichorien- und Chokoladenfabrikation, sowie des Handels mit Kohlen, Holz und Landesprodukten geklagt. Als Gründe des Geschäftsverfalles werden angeführt: die Verteuerung wichtiger Produktionsmittel, besonders der Kohlen, der ungünstige Ausfall der Ernte, die Handelspolitik Nordamerikas, die dadurch hervorgerufene Erschwerung des Absatzes, welche eine Preissteigerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse zur Folge hatte. In Magdeburg wurde ganz besonders hart das Baugewerbe betroffen. Die Leichtigkeit, womit Bauunternehmer, die vielfach ohne alle eigene Mittel waren, sich Kredit zur Erwerbung von Baugrund und

zum Bau von Wohnhäusern zu verschaffen wußten, führte zu einer Ueberproduktion von Wohnungen, welche die Nachfrage nach solchen in den Vorjahren bei weitem überstieg. Die Folge waren viele leer stehende Wohnungen, Ausfälle an Mieten für den Hausbesitzer, an Zinsen für den Gläubiger, schließlich aber Zwangsversteigerungen, durch welche meistens die Bauhandwerker ihrer Bauforderungen teilweise oder ganz verlustig gingen. Für die private Bauthätigkeit trat ein völliger Stillstand, der für die bei den Bauten beschäftigten Gesellen und Handarbeiter eine Arbeitslosigkeit und damit zugleich einen Notstand verursachte, zu welchem die Stadtbehörden im Interesse der Arbeiterbevölkerung Stellung nehmen mußten. Man beschloß, die Einebnungsarbeiten im nördlichen Festungsgelände, welche im Sommer erheblich billiger gewesen wären, in den Wintermonaten ausführen zu lassen. Infolge einer öffentlichen Aufforderung meldete sich auch eine große Anzahl von Arbeitern, welche unter den ihnen vorgelegten und von ihnen angenommenen Bedingungen — bei zehnstündiger Arbeit täglich 1 Mk. 40 Pf. — in den Monaten Januar bis März der Jahre 1892 bis 1894 die Planierungsarbeiten in der Nordfront in Ausführung brachten. Einigermaßen wurden die ungünstigen Verhältnisse der Gesellen und Arbeiter im Baugewerbe durch den Fortgang der großen, oben gedachten städtischen, sowie die neu hinzugekommenen Schulhausbauten in den neuen Stadtteilen ausgeglichen.

Vom Jahre 1895 ab beginnen die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wieder besser zu gestalten; der Fabrik und Handelsverkehr nimmt in fast allen Geschäftszweigen wieder zu; nur das Bauhandwerk will sich noch nicht heben, da das Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot rücksichtlich der Wohnungen noch fortbesteht, nachteilig die Höhe des Mietspreises beeinflußt und die Lage der Hausbesitzer erschwert. Das Jahr 1896 zeigt auf fast allen Gebieten des Handels und der Industrie, namentlich aber in den großen Maschinenfabriken einen außerordentlich lebhaften Verkehr, was sich erfreulicherweise auch darin kundgiebt, daß sich die Zahl der leer stehenden Wohnungen gegen das Vorjahr vermindert hat, auch die Bauthätigkeit wieder rege geworden ist und sowohl in der Nordfront wie in der Wilhelmstadt neue Straßenanlagen mit lebhafter Bebauung entstanden sind. Diese Besserung der wirtschaftlichen Lage hat in allen Zweigen des öffentlichen Verkehrs standgehalten, so daß der Zustand, wie er vor 1890 war, zur Zeit überholt ist.

Durch die in den Jahren 1891 und 1892 erfolgte Aufhebung der Rayonbeschränkungen, welche gegenwärtig nur noch bezüglich der Zitadelle und der Außenforts bestehen, hat die Stadt einen Gewinn erhalten, der wirtschaftlich unberechenbar ist. In den Notstandsjahren 1892/94 hatten die Stadtbehörden außer den vorhin erwähnten noch andere größere Sorgen; es galt, die Gefahren zu bekämpfen, welche der städtischen Wasserversorgung drohten. Die Wasserwerke auf dem Wolfswerder hatten sich nach ihrer Erweiterung und besseren Einrichtung dergestalt bewährt, daß sie das Wasser nicht nur in völlig hinreichender Menge als auch in so vorzüglich gereinigtem Zustande zuführten, daß solches von den Aerzten als Trinkwasser empfohlen und größtenteils auch als solches benutzt wurde. Die Folge davon war, daß einesteils eine Anzahl bedenkliches Wasser führender öffentlicher Brunnen eingezogen werden konnte, anderseits, daß, obgleich die Bauthätigkeit eine ganz außerordentliche war, neue Privatbrunnen sehr wenige angelegt wurden. Im September 1892 hatte die Elbe einen so niedrigen Wasserstand, daß das Wasser tiefer zu liegen kam, als der das Wasser von der Elbe aufnehmende Kanal. Das Wasser mußte daher künstlich durch mehrere Lokomobilen in Verbindung mit Zentrifugalmaschinen in den Kanal gehoben und das Mundloch des letztern an der Elbe geschlossen werden. Das Wasser hob sich zwar, so daß es durch den natürlichen Fall wieder in den Kanal abfloß, als es aber bald darauf von neuem fiel, mußte das Hebewerk wieder hergestellt werden und ist sodann, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, durch eine dauernde Einrichtung ersetzt worden. Hierdurch wäre dem Uebelstande, der sich aus dem zu niedrigen Wasserstande der Elbe ergab, abgeholfen worden, hätte sich nicht zugleich mit völliger Gewißheit ergeben, daß die Höhe des Wasserstandes von entscheidendem Einfluß auf die chemische und hygieinische Beschaffenheit des Wassers ist: dieses zeigte sich völlig versalzt und ungenießbar. Der Magistrat hatte schon seit Ende der siebziger Jahre mit aller Energie dagegen Widerspruch erhoben, daß den Kaliwerken und den Ammoniakfabriken in der Gegend von Staßfurt und Aschersleben die Erlaubnis erteilt werde, ihre stark salzhaltigen Endlaugen in die Bode und Saale und durch diese in die Elbe ablaufen zu lassen, auch bei den preußischen und anhaltischen Behörden durchgesetzt, daß bei Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung der Fabriken den Unternehmern die Bedingung auferlegt wurde, daß sie, falls bis zum Januar 1888 das Projekt eines gemeinsamen Kanals zur Abführung der Endlaugen und Fabrikabwässer aus der Gegend von Staßfurt und Aschersleben in die Elbe unterhalb Magdeburgs zu stande käme, sich diesem Kanale anzuschließen hätte; käme der Kanal bis dahin nicht zu stande, so müßten die Unternehmer die Schließung ihres Betriebes gewärtigen, wenn durch die Ableitung der Schmutzwässer in die öffentlichen Gewässer eine gemeine Gefahr entstände. Der Kalilaugenkanal kam trotz aller Anstrengungen des Magistrats zur Verwirklichung des Projektes und trotz wiederholt beigebrachter

Nachweise, daß das Elbwasser, welches oberhalb der Saale rein und gut sei, während es bei Magdeburg von Jahr zu Jahr mehr und mehr verschlechtert werde. Im Sommer 1892 wurde der Salzgehalt des Elbwassers in bisher nie dagewesener Weise gesteigert; nicht nur, daß sich bei dem niedrigen Wasserstande die zugeführten Mengen an Chlor und Magnesia in der geringen Wassermenge um so mehr konzentrierten, waren es auch die Wässer der Mansfelder Gruben, welche die der Saale und Elbe zugeführten Salzmengen um ein sehr Vielfaches steigerten. Die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gesellschaft führt schon seit langer Zeit die in ihren Gruben sich sammelnden Gewässer mittels eines 32 Kilometer langen sog. Schlüsselstollens in die Saale ab. Wenn die Menge dieser Wässer schon in den achtziger Jahren eine große war (es sollen beispielsweise am 25. Juni 1886 nach einer vorgenommenen Berechnung 41 495 Ztr. Salze aus dem Schlüsselstollen in die Elbe geflossen sein), so steigerte sich diese in ganz ungeheuerlicher Weise dadurch, daß der salzige See bei Oberröblingen infolge eines unterirdischen Durchbruchs die Mansfelder Gruben überschwemmte, welche nun, um nicht gänzlich vernichtet zu werden, auch diese mit Kalisalzen durchsetzten Wässer durch den Schlüsselstollen in die Saale warf. Für das Jahr 1892 wurde berechnet, daß dem Schlüsselstollen, da die Wasserhebungsmaschinen Tag und Nacht arbeiten mußten, um die gewaltigen andringenden Wassermassen nur von den oberen Schächten abzuhalten, in der Minute 75 Kilometer also täglich 108 000 Kilometer versalzten Wassers zuströmten. Da das Wasser mehr als 10 pCt. Salz enthielt, so flossen nach einer mäßigen, jedenfalls aber unterschätzten Berechnung täglich 235 000 Ztr. Salz in die Saale ab. Die Folgen dieser Versalzung des Saale- und Elbwassers waren in den Zeiten des niedrigsten Wasserstandes in der Elbe im August und September und dann wieder im Dezember und Januar sehr fühlbar: das hiesige Leitungswasser schmeckte scharf, bitter und ekelerregend, war ungenießbar und selbst zum Kochen von Thee und Kaffee nicht zu verwenden, es konnte in einer Reihe von Gewerbebetrieben gar nicht oder nur mit großer Vorsicht und nicht ohne erhebliche Nachteile benutzt werden, auch zum Speisen der Dampfkessel konnte es nur vorsichtig gebraucht werden, da es überaus schnell und viel Kesselstein absetzte.

Der Magistrat war unablässig bemüht, gegen die Kalamität, von welcher die ganze Stadt aufs Schwerste betroffen wurde, Abhilfe zu schaffen, er wandte sich in wiederholten, eingehend begründeten Beschwerden an das Kaiserliche Gesundheitsamt, an den Regierungspräsidenten in Magdeburg und an den Handelsminister, aber ob die Erfolge den angewandten Mühen e hätten. Eine sofortige Einstellung des betriebes der Mansfelder Gruben konnte nicht durchgesetzt werden, da nach dem Gutachten der Techniker die sämtlichen Schächte der Mansfelder Gewerkschaft sofort für alle Zeiten vernichtet worden wären. Abhilfe konnte hier nur die gänzliche Ablassung des Sees durch Auspumpen verschaffen; diese ist auch, nachdem die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gesellschaft das Enteignungsrecht erworben hatte, in der That erfolgt und dadurch das durch den Schlüsselstollen in die Saale abfließende Wasser seiner Menge und seiner Beschaffenheit nach auf den früheren Zustand zurückgeführt worden.

Der vom Magistrat geschehene Schritt, zu verhindern, daß das Saale- und Elbwasser durch die schädlichen Endlaugen der Kali- und Sodafabriken noch weiter verunreinigt werden, haben den Erfolg gehabt, daß zur Errichtung solcher Fabriken, sofern sie ihre Endlaugen oberhalb des städtischen Wasserwerks in die Elbe leiten wollen, sowohl für das preußische als für das anhaltische Staatsgebiet in mehreren Fällen versagt ist.

Rechtlich ist nach diesem Verlaufe der Sache für Magdeburg bisher nur wenig gewonnen, da aber, nachdem der Elbwasserstand seit Jahren ein normaler gewesen ist und Anstalten getroffen sind, wodurch die Wasserversorgung der Stadt auch bei niedrigem Wasserstand gesichert ist, so hat die Angelegenheit zur Zeit ihren akuten Charakter verloren. Die Stadtbehörden haben jedoch, um für die Zukunft jeder Gefahr vorzubeugen, beschlossen, die im Laufe der Verhandlungen angeregte und vielfach erörterte Idee, die Stadt mit einem Quellwasserwerk zu versehen, im Auge zu behalten und sind zu diesem Zwecke mit dem Landesgeologen Professor Dr. Beyschlag in Berlin in Verbindung getreten. Die von ihm angestellten Bohrversuche auf dem rechten Elbufer in der nächsten Nähe der Stadt, dann in der Nähe von Theeßen und Magdeburgerforth, sowie zwischen Burg und Jerichow, haben bisher zu keinem genügenden Resultat geführt.

Die Gefahr des Wassermangels hat übrigens den Magistrat auch veranlaßt, daß im Jahre 1892 eine Reihe eingezogener Brunnen wieder geöffnet und eine Anzahl neuer Brunnen, nachdem ihr Wasser sorgfältig geprüft worden, wieder angelegt worden ist.

Wie von den Wasserwerken, so wurden, wenn auch nicht in so dringender Weise, die Staatsbehörden 1894 von den Elektrizitätswerken in Anspruch genommen. Die Verbreitung, welche auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens das elektrische Licht gefunden, hat die städtischen Kollegien schon seit 1882, jedoch in mehr abwartender Stellung, hauptsächlich nach der Richtung hin beh die Anlegung einer Zentralstation chtung und deren Verwalst zu übernehmen oder rlassen sei. Man

entschied sich anfangs für die erstere Alternative, infolgedessen im Juli 1887 die Beleuchtung des Theaters mit elektrischem Licht beschlossen wurde; zugleich wurde eine gemischte Kommission eingesetzt, welche unter Bewilligung eines reichlich bemessenen Kredits beauftragt wurde, die Frage über die Einführung der elektrischen Beleuchtung gründlich und umfassend zu erörtern und danach die weiteren Maßnahmen vorzubereiten. Auf Grund des von dieser Kommission erstatteten Berichts ging man von den früheren Beschlüssen ab und entschied sich für die Anlage durch einen Unternehmer; es fand auch eine öffentliche Ausschreibung statt, ein Zuschlag auf die eingegangenen Gebote wurde aber nicht erteilt, teils weil die zur Prüfung der letzteren berufenen Sachverständigen sich nicht einigen konnten, teils weil man nach den von den Sachverständigen selbst gemachten Vorschlägen Wert darauf legte, die Ergebnisse der damals noch bevorstehenden, im Jahre 1891 erfolgten elektrischen Ausstellung in Frankfurt am Main abzuwarten und zu verwerten. Zu dieser Ausstellung wurde Magdeburg demnächst selbst eingeladen und nahm durch eine Abordnung, unter welcher sich auch der Oberbürgermeister Böttticher befand, daran Teil. Die Verhandlungen ruhten nun zwar nicht, in eigentlichen Fluß kamen sie aber erst 1894. Im Juni dieses Jahres wurde ein die Interessen der Stadt wahrendes, die Bedingungen für den Unternehmer klar aussprechendes Ausschreiben erlassen, infolgedessen innerhalb der gestellten Frist bis zum 31. Oktober j. J. sechs Angebote eingingen; ein Zuschlag wurde auf keins dieser Angebote erteilt, mit der Firma Siemens & Halske in Berlin und mit der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin, welche beide sich unter den Offerenten befunden hatten, wurden weitere Verhandlungen gepflogen. Die Angebote der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft erwiesen sich für die Stadt vorteilhafter und wurden nach erfolgter Begutachtung und Befürwortung Sachverständiger von den Stadtbehörden angenommen. Der mit der genannten Gesellschaft abgeschlossene Konzessionsvertrag beruht auf folgenden wesentlichen Grundlagen: Die Gesellschaft erlangt das Recht, die städtischen Straßen und Plätze zur Führung von elektrischen Leitungen zu benutzen, das Recht ist aber nicht ausschließlich und erlischt in 40 Jahren; die Gesellschaft hat dafür an die Stadt 10 % der gesamten Bruttoeinnahmen, außerdem von dem Reingewinn, sofern derselbe jährlich 6 % des Anlagekapitals übersteigt, 25—40 % des Ueberschusses über 6 % zu leisten; die Stadt hat das Recht, schon nach 10 Betriebsjahren das gesamte Werk zu übernehmen, sie hat dann für die erste Anlage den Herstellungspreis von 940 000 Mk., abzüglich 20 % Abschreibung zu entrichten; mit jedem weiteren Betriebsjahr ermäßigt sich dieser Uebernahmepreis um weitere 2—3 %, bis nach 40 Betriebsjahren die erste Anlage kostenlos der Stadt zufällt. Der Grundpreis für den elektrischen Strom ist für die Hektowattstunde zu Beleuchtungszwecken auf 7 ₰ und zu motorischen Zwecken auf 2 ₰ festgesetzt; hierauf wird ein allgemeiner Rabatt von 5—10 % je nach Größe des jährlichen Strombedarfs gewährt. Die Stadt hat ein weitgehendes Aufsichtsrecht und noch einen besonderen Rabatt für Beleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude von 33⅓ %. Im Oktober 1896 ist das Werk in einem von der Stadt errichteten, an die Gesellschaft verpachteten Gebäude im Hafengelände in Betrieb gesetzt. Das Kabelnetz erstreckte sich Ende März 1897 in einer Länge von 53 Kilometern auf den größten Teil der Altstadt, auf Buckau und die Wilhelmstadt; an dasselbe waren angeschlossen rund 13 000 Glühlampen, 40 Bogenlampen und Elektromotoren von insgesamt 140 Pferdekräften; für die öffentliche Beleuchtung ist bisher elektrischer Strom nicht verwendet worden; dagegen ist elektrische Beleuchtung im Anschluß an das allgemeine Kabelnetz im Stadttheater, im Rathaus der Altstadt, auf einem Teil des Gesellschaftsplatzes im Friedrich Wilhelmsgarten, im Herrenkrug und auf der Pumpstation eingerichtet.

Im Jahre 1898 sind auch die Verhandlungen wegen der schon früher ins Auge gefaßten Einführung des elektrischen Betriebes der Straßenbahnen mit den beiden betreffenden Gesellschaften zu einem befriedigenden Abschluß gebracht. Es ist gelungen, die beiden Straßenbahngesellschaften zu verschmelzen, so daß die Einheitlichkeit des Bahnbetriebes für das ganze Stadtgebiet gesichert ist. Die Stadt hat die Zuführung des elektrischen Stromes mit Oberleitung auf 5 Jahre mit der Maßgabe gestattet, daß nach Ablauf dieser Frist über die Anwendung eines anderen Zuführungssystems unter vertragsmäßig festgelegten Bedingungen verhandelt werden kann. Die Stadt erhält einen Anteil (mindestens 3½ %) vom Bruttoertrage, und für die Ablösung der Reinigung und laufende Unterhaltung des Bahnkörpers eine einmalige Abfindung von 1,2 Millionen Mark, auch ist eine zweckmäßige Erweiterung des Straßenbahnnetzes für jetzt festgelegt und bezüglich der Zukunft vereinbart. Umfassende Arbeiten brachte den beiden städtischen Behörden das am 14. Juli 1893 erschienene Kommunalabgabengesetz, nach welchem zum 1. April 1895 das städtische Kommunalabgabenwesen zu ordnen war. Bereits im Juni 1894 wurde ein gemischter Ausschuß mit der Vorberatung der äußerst wichtigen Angelegenheit betraut. Es galt nicht nur für den bisherigen Bedarf der Kämmereikasse, so weit er nicht durch eigene Einnahmen gedeckt war, Mittel zu verschaffen, es ergab sich vielmehr ein gesteigerter Bedarf, denn der Kämmerei-Haushaltsplan stellte sich um 419 600 Mk. höher als im Vorjahre. Trotzdem konnte der Zuschlag zur Staatseinkommensteuer von 145 % auf 112½ %

Denkmal Kaiser Wilhelms I.

herabgesetzt werden. Der Ausgleich lag im wesentlichen darin, daß die für den Staat außer Hebung gesetzten Realsteuern: die Gebäude-, Grund- und Gewerbesteuer mit der Betriebssteuer in Höhe von $133^1/_3$ % erhoben wurden, während bisher zur staatlichen Grundsteuer ein Zuschlag von $37^1/_2$ %, zur Gebäudesteuer ein solcher von 30 %, zur Gewerbe- und Betriebssteuer ein Zuschlag überhaupt nicht erhoben wurde. Weitere Einnahmen wurden dadurch geschaffen, daß das Wassergeld von 11 Pf. für das Kubikmeter auf 12 Pf. erhöht, eine Gemeindesteuer bei dem Eigentumserwerbe von Grundstücken im Stadtbezirk von $^6/_{10}$ % vom Wert der veräußerten Grundstücke eingeführt und die bisherige Pflastersteuer durch eine Kanalgebühr ersetzt wurde. Dafür kamen allerdings die bisherigen Einnahmen aus den Ueberweisungen des Ertrages landwirtschaftlicher Zölle an die Kreise und die Tantièmen für Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern in Wegfall. Im wesentlichen konnten, wie der Verwaltungsbericht für 1894—1895 sagt, die Stadtbehörden auf die durchgeführte Neuordnung des Gemeindeabgabenwesens mit Befriedigung blicken.

Von den Wandergesellschaften, welche im letzten Jahrzehnt hier getagt haben, heben wir die am 10. und 11. Juni 1893 stattgehabte des niedersächsischen Vereins zur Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt, sowie die 19. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege vom 18.—22. September 1894 hervor. Beide Versammlungen wurden vom Oberbürgermeister Böttticher namens der Stadt empfangen und als deren Gäste begrüßt. Die Sitzungen beider fanden in den Räumen der Loge Ferdinand zur Glückseligkeit statt.

In der erstgenannten Versammlung wurden zwei Vorträge vom Stadtbaurat Peters hierselbst und vom Regierungs- und Baurat Messerschmidt, Mitglied der königlichen Kanalkommission, gehalten, in denen auf die Bedeutung des Neustädter Hafens für den Rhein-Weser-Elbekanal hingewiesen wurde.

An der Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege nahmen über 350 Mitglieder, darunter über 200 auswärtige, Teil. Hier waren besonders wichtig die Reden des Geh. Rats Dr. Kerchensteiner (München) und des Professors Dr. Gaffky (Gießen) über die Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera. An den sich anschließenden Debatten beteiligten sich auch der Geh. Medizinalrat Dr. Koch (Berlin), wobei die Kochsche und die Pettenköfersche Theorien ihren Ausgleich fanden. Es wurden die Krankenanstalten in der Sudenburg, sowie der Schlacht- und Viehhof besucht und eingehend besichtigt. Die Stadt widmete und übergab den sämtlichen Mitgliedern der Versammlung eine schön ausgestattete, mit Karten und Plänen versehene Festschrift „Magdeburg", welche, vorzugsweise aus den Gesichtspunkten der öffentlichen Gesundheitspflege geschrieben, 17 Abhandlungen enthält und ein vortreffliches und anschauliches Bild von der Entwicklung Magdeburgs im Jahre 1894, zugleich aber auch ein glänzendes Zeugnis für den wissenschaftlichen Geist und die gediegene praktische Befähigung der Mitglieder und höheren Beamten des Magdeburger Magistrats liefert.

An demselben Tage, an welchem dem Stadtfelde der Name „Wilhelmstadt" beigelegt war (7. März 1892), hatte die Gemeindevertretung der Kirche zu St. Ulrich und Lewin, zu deren Parochialbezirk das Stadtfeld zum größten Teil gehörte, beschlossen, für den neuen Stadtteil aus den Mitteln seines Kirchenärars und aus zu veranstaltenden Sammlungen ein eigenes neues Gotteshaus zu bauen. Die hierüber gepflogenen weitläufigen Vorarbeiten hatten das Ergebnis, daß ein an der Schrote- und Annastraße (in der Nähe des ehemaligen L'Estradeschen Gartens) belegener Kirchbauplatz in der Größe von 1770 Quadratmetern zum Preise von 20 Mk. für das Quadratmeter von der Stadt erworben, daß von den ausgeschriebenen und eingegangenen Bauplänen der mit dem ersten Preise von 2000 Mk. honorierte Plan der Architekten Heinrich Reinhardt und Georg Süßenguth zur Ausführung bestimmt und daß nach Erledigung aller kirchlichen und baupolizeilichen Vorfragen am 31. Oktober 1894 in feierlicher Weise der Grundstein zu der neuen Kirche, welche den Namen Pauluskirche erhielt, gelegt wurde.

Der Oberbürgermeister Friedrich Heinrich Julius Böttticher, geboren in Magdeburg am 24. Januar 1826, der seine Vaterstadt aus den engen Grenzen der sie umschließenden Festungswerke hatte herauswachsen sehen und dann selbst über 40 Jahre teils als Mitglied teils als Dirigent des Magistrats an der Entwicklung der Stadt überaus thätigen Anteil genommen hatte, sollte sich der Früchte seiner verdienstvollen Thätigkeit nicht mehr erfreuen. Es war ein betäubender Schlag, als von Berlin aus, wo er sich zu den Sitzungen des Herrenhauses befand, die Nachricht von der schweren Erkrankung und gleich darauf von dem am 19. Januar an einem Schlaganfall erfolgten Tode des allverehrten Mannes eintraf. Die Teilnahme war eine allgemeine und die in solcher Großartigkeit in Magdeburg noch nicht gesehene Begräbnisfeier am 22. Januar zeugte von der hohen Anerkennung und Achtung, die weit über das Weichbild unserer Stadt hinaus dem Verstorbenen gezollt wurde. Er war der Vertreter Magdeburgs im Herrenhause und in der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen gewesen, hatte in beiden hohen Körperschaften die Ehrenstellung eines Vizepräsidenten innegehabt und fast keinen der extremen Richtung abgewandten kirchlichen oder dem öffentlichen Wohle gewidmeten Verein hatte es gegeben, dem Böttticher nicht als

Vorsitzender oder als Mitglied angehört hätte. Einstimmig war das Urteil über seine große Begabung und Arbeitskraft, über seine mit liebenswürdigen Formen verbundene Energie, welche die ihm angeborene Herzensgüte niemals verleugnete, über seinen edlen, zu heiterer Geselligkeit gestimmten Charakter und über die auf nie wankendem Gottvertrauen beruhende Seelenruhe des in seinen letzten Lebensjahren durch schwere Schicksalsschläge hart geprüften Mannes. Der städtische Verwaltungsbericht für 1894/95, in welchem der Magistrat pietätvoll das Andenken Böttichers feiert, enthält die nachstehende, der Wiedergabe werte Schilderung des Begräbnisses: „Nachdem der Sarg mit der sterblichen Hülle des Verewigten nach einem Saale der von ihm als Meister vom Stuhl geleiteten Loge Ferdinand zur Glückseligkeit gebracht worden war und dort am Abend des 21. Januar eine Trauerfeierlichkeit im engeren Kreise stattgehabt hatte, wurde der Sarg im schwarz ausgeschlagenen Bürgersaale des Rathauses aufgebahrt. Hier stand er unter schwarzem Baldachin inmitten der köstlichsten Blumenspenden, welche in ergreifender Pracht und Anzahl aus der Stadt und von der Ferne eintrafen. Von Sr. Majestät dem Kaiser und König ging am 21. Januar dem Magistrat folgendes Telegramm zu:

Berlin, Schloß.

Durch das plötzliche Ableben des Oberbürgermeisters, Geheimen Regierungsrates Böttticher, hat die Stadt Magdeburg einen schweren Verlust erlitten; hat doch der Verstorbene in unerschütterlicher Treue zu seinem Herrscherhause sein ganzes Leben voller Aufopferung und Pflichttreue in den Dienst der Stadt gestellt und sich besonders zuletzt als Oberbürgermeister große Verdienste um Magdeburg erworben. Dem Magistrat spreche Ich Meine wärmste Teilnahme aus.

Wilhelm rex.

Auch ließ Seine Majestät am Tage der Beisetzung am 22. Januar durch den Oberpräsidenten v. Pommer Esche einen Kranz am Sarge Böttichers niederlegen. Der Bürgersaal vermochte am Nachmittage nur einen kleinen Teil der Trauerversammlung, unter denen die Spitzen der hiesigen Zivil- und Militärbehörden sich befanden, zu fassen. Superintendent Trümpelmann hielt die Trauerrede. Hierauf setzte sich der schier unübersehbare Trauerzug in Bewegung, begleitet von dem Geläute sämtlicher Glocken der Stadt. In allen Straßen, welche der Zug berührte, waren die Häuser mit Trauerflaggen ernst geschmückt und eine nach ungezählten Tausenden sich bemessende Menschenmenge harrte dichtgedrängt und in würdiger Ruhe zu beiden Seiten der Straße bis weit hinaus zu dem Portal des Friedhofs. Hier sprachen noch am Grabe der Generalsuperintendent Bieregge und der Prediger Treu."

Ein Bild des Verewigten, vom Professor Hugo Vogel gemalt, schmückt sowohl das Magistratszimmer, als den Bürgersaal des Rathauses; in letzterem findet sich, ebenfalls von Vogel gemalt, auch ein Bild des Stadtverordnetenvorstehers Listemann. Bald nach Böttichers Tode, am 31. Januar 1895 starb auch der Geheime Kommerzienrat und Ehrenbürger der Stadt Magdeburg Hermann Gruson, dem die Stadtbehörden in dankbarer Anerkennung der der Stadt erwiesenen Wohlthaten gleichfalls einen ehrenden Nachruf widmeten.

Festlich begangen wurde am 1. April 1895 der achtzigste Geburtstag des Altreichskanzlers Fürsten Bismarck. Eine Vorfeier am 31. März fand seitens der Stadt auf dem Rathause unter Teilnahme der staatlichen Zivil- und Militärbehörden und am Abend des 1. April ein allgemeiner Festkommers im „Hofjäger" statt. Die Stadtbehörden sandten eine Glückwunschadresse nach Friedrichsruh.

Noch bei Lebzeiten Böttichers hatte sich der zweite Bürgermeister Born Krankheit halber genötigt gesehen, seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli 1895 zu beantragen; es stand daher die Wiederbesetzung beider Bürgermeisterstellen bevor, welche in der Weise erfolgte, daß zu der ersten der Oberbürgermeister Schneider in Erfurt, und zur zweiten der hiesige, dem Magistrat schon seit dem Jahre 1872 angehörige besoldete Stadtrat Fischer, der sich als Vorsitzender des Armendirektoriums und des Sparkassendirektoriums namhafte Verdienste erworben hatte, einstimmig bezw. mit großer Stimmenmehrheit gewählt und nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Erstere am 1. Juli, der letztere am 14. Juli in ihre Aemter eingeführt. In die durch Fischers Abzension erledigte Stelle wurde der derzeitige Bürgermeister in Münden, Regierungsrat a. D. Funck, und da am 18. August auch der besoldete Stadtrat Erler, welcher zum Direktor der Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft gewählt war, aus dem Magistratskollegium ausschied, der bisherige Magistratsassessor Walther zum besoldeten Stadtrat gewählt. Die Einführung der beiden letztgenannten Magistratsmitglieder erfolgte nach eingegangener Bestätigung am 24. Oktober bezw. 19. Dezember 1895.

Dem Oberbürgermeister Schneider war es beschieden, alsbald nach seinem Amtsantritt eine, auch nur infolge der Stadterweiterung und Einverleibung der Vorstädte möglich gewordene, in gesundheitlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung höchst wichtige Reform des städtischen Bebauungswesens zu einem schnellen und glücklichen Ende zu führen. Die Verhandlungen darüber hatten schon seit 1893 geschwebt und
einen Vortrag „die u
Bauordnungen fü
und die U
Oberbürge

der 18. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Würzburg gehalten hatte. Dieser Versammlung hatte der hiesige Stadtbaurat Peters als Vertreter des Magistrats beigewohnt und diesem über jenen Vortrag mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse Bericht erstattet, darüber auch zu allgemeiner Belehrung einen öffentlichen Vortrag gehalten, in welchem das System der „offenen Bebauung", worunter „die freie, mehr Luft und Licht gewährende Bauweise in den Außenbezirken einer Stadt im Gegensatz zu dem naturgemäß eingezwängten, den Grund und Boden bis zum äußersten ausnutzenden (geschlossenen) Bauart" zu verstehen sei, eindringlich empfohlen wurde. Die städtische Polizeiverwaltung ließ hierauf eine Bauordnung nach dieser Richtung hin entwerfen, und da sie in die Eigentums- und Wirtschaftsrechte der Grundbesitzer sehr erheblich eingriff, außer dem Magistrat auch den Stadtverordneten vorlegen, welche letzteren in einer der ersten Sitzungen, denen der Oberbürgermeister Schneider beiwohnte, verhandelten und gegen den Entwurf vielfache Bedenken geltend machten. Der Letztere erklärte, daß er als Dirigent der städtischen Polizeiverwaltung, zu deren und des Magistrats ausschließlichem Ressort die Angelegenheit gehöre, die Ansichten der Stadtverordneten-Versammlung als wertvolle Gutachten betrachten und bei seinen Verhandlungen mit dem Magistrat möglichst beachten werde. Bereits unterm 20. Januar 1896 wurde die neue „Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk Magdeburg", enthaltend Bestimmungen über die Bauzonen mit einem Plan in Farbendruck veröffentlicht. Dadurch wurde die Baupolizei-Verordnung vom 24. November 1893 dahin ergänzt, daß für die hiesige Stadt nach Maßgabe der in der Verordnung enthaltenen näheren Festsetzungen statt der bisherigen geschlossenen eine offene, nach Zonen begrenzte Bauart Platz zu greifen habe. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Verordnung gab der Stadtbaurat Peters eine tabellarische Uebersicht über die Bauvorschriften und die verschiedenen Bauzonen heraus.

Wie überall im deutschen Vaterlande wurden auch in Magdeburg die Feste zur Erinnerung an die vor 25 Jahren erfochtenen Siege, an die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches und die Erneuerung der Kaiserwürde, das Symbol der alten deutschen Macht und Herrlichkeit, mit patriotischer Begeisterung begangen. Zu der Jubelfeier der Magdeburgischen Regimenter strömten von nah und fern die Mitstreiter an den ruhmvollen Schlachten herbei und wurden von der Bürgerschaft, die dem Erinnerungsfeste ihre freudige Teilnahme zuwandte, herzlich willkommen geheißen. Für die Feier des Sedantages war in der Johanniskirche ein Festgottesdienst veranstaltet, in welchem der Generalsuperintendent Vieregge die Predigt hielt; daran schloß sich eine Feier auf dem Alten Markte unter Mitwirkung der gesamten Sängerschaft Magdeburgs, dreier Musikkapellen und aller in Magdeburg bestehenden Kriegervereine. Ein Volksfest auf dem Herrenkruge mit Volks- und Turnspielen, Konzert und Feuerwerk versammelte gewaltige, bei ähnlichen Gelegenheiten dort nie gesehene Menschenmassen. Auch für die Feier der Wiederherstellung des deutschen Reiches am 18. Januar 1896 hatten die städtischen Behörden einen Festgottesdienst in der Johanniskirche veranstaltet, in welchem der Superintendent Trümpelmann predigte und an welchem wie am Sedantage die Vertreter der Stadt und der Staatsbehörden, das Offizierkorps und eine überaus zahlreiche Zuhörerschaft Teil nahmen; eine glänzende Illumination, welche sich auf die stillsten und abgelegensten Gassen erstreckte, legte ein beredtes Zeugnis von der Festfreude der ganzen Bürgerschaft ab. Den Magdeburgischen Veteranen des großen Krieges hatten die städtischen Behörden eine Ehrengabe von 25 000 Mk. aus Kämmereimitteln ausgeworfen, welche Summe durch private Beiträge auf rund 36 500 Mk. gesteigert wurde; davon wurden 1685 würdige und bedürftige Krieger mit Zuwendungen von 10—30 Mark bedacht. Eine Sammlung des hiesigen Kriegerverbandes brachte etwa 5000 Mark ein, die unter weitere 300 Krieger verteilt wurden.

Kurz nach dem oben erwähnten Tode des Geheimen Kommerzienrats Gruson hatte dessen Sohn, der Dr. jur. Gruson, dem Wunsche seines Vaters entsprechend, dessen wertvolle Gewächshäuser in Buckau der Stadt Magdeburg zum Geschenk angeboten und zugleich zur teilweisen Deckung der Kosten zum Aufbau der Gewächshäuser an einem geeigneten Orte für sich und seine Mutter je 50 000 Mark überwiesen. Die Stadt hatte diese Schenkungen angenommen und die Gewächshäuser mit einem Kostenaufwande von rund 200 000 Mark im Friedrich Wilhelms-Garten erbauen und in denselben die gesamten Grusonschen Pflanzensammlungen aufstellen lassen. Am 12. April 1896 wurden diese Gewächshäuser in Gegenwart der städtischen und der Spitzen der Staatsbehörden, sowie der Angehörigen der Familie Gruson eröffnet. Vertreten sind in der großartigen Sammlung in hervorragender Weise Palmen, Farnen, Krotonen, Sukkulenten, Cykadeen und Kakteen; die Sammlung der letztern gilt als die vorzüglichste in Europa. Die Grusonschen Gewächshäuser bilden eine hochbedeutende Sehenswürdigkeit und eine Zierde der Stadt, welche dafür dem edlen Geschenkgeber immerdar dankbar sein wird.

Den großstädtischen Verkehrsverhältnissen entsprechend hatte sich schon seit Jahren die Erweiterung des Reichspostgebäudes am Breitenweg 205 als notwendig herausgestellt; es waren daher die Nachbargrundstücke Breiteweg 206 (der ehemalige Gasthof zur Stadt Petersburg), Prälatenstraße 3,

5 und 6, Friedhof 1 und 2, das Rochsche Haus Breiteweg 203 und die daneben liegende deutsch-reformierte Kirche vom Reichspostfiskus erworben worden und allmählich abgebrochen. Durch den Abbruch des Rochschen Hauses ist die Stadt eines ihrer schönsten Wohnhäuser verlustig gegangen und mit der deutsch-reformierten Kirche der letzte Rest des alten, der Magdeburgischen Kirchenreformation am feindlichsten gesinnt gewesenen Dominikanerklosters verschwunden. Die deutsch-reformierte Gemeinde, welche für die Kirche als Kaufpreis 450 000 Mark erhalten hatte, erwarb einen sehr geeigneten Bauplatz für das neue Gotteshaus in der Nordfront und legte den Grundstein desselben in feierlicher Weise am 10. Juli 1896.

In den Tagen vom 28. August bis 8. September desselben Jahres veranstaltete der Gartenbauverein zur Feier seines 50jährigen Bestehens eine allgemeine Gartenbau-Ausstellung. Eine etwa 30 Morgen große Fläche der Nordfront in unmittelbarer Nähe der Glacisanlagen war nach einer Idee des städtischen Gartendirektors zu einer durch Thal und Hügel belebten Gartenanlage umgewandelt, welche sich bei herrlichem Wetter eines ordentlichen Zuspruchs einheimischer und fremder Besucher erfreute. Für die Aussteller, deren Zahl mehr als 400 betrug, waren von der preußischen, der sächsischen und anderen Staatsregierungen erhebliche Ehrenpreise ausgesetzt. Zu demselben Zwecke hatten die städtischen Behörden 6000 Mark bewilligt und wohlhabende Private unterstützten mit weiteren Zuwendungen das Unternehmen, welches einen so glänzenden Verlauf nahm, daß nach Abzug der sehr bedeutenden Kosten ein Ueberschuß von rund 6000 Mark verblieb, der zur Beförderung des Gartenbaues verwendet wurde. Zugleich hatte die Ausstellung gezeigt, wie vortrefflich sich ein Teil des Festungsgeländes zu einer dauernden Gartenanlage im Norden der Altstadt verwenden lasse. Der allgemeine Wunsch, die Ausstellungsanlagen erhalten zu sehen, erwies sich nach näherer Erwägung als ausführbar und so wurde der [illegible] reizvolle Kern der Gartenöffentlichen Park umnehmen Villen-Andenken

Bismarckdenkmal.

ein aus privaten Sammlungen gestiftetes Denkmal der allverehrten Königin schmücken wird. Nicht minder wünschenswert wäre es, dort auch ein einfaches Denkmal dem König Friedrich Wilhelm III. zu setzen, der, wie selten ein Fürst, der Stadt Magdeburg zugethan gewesen.

Am 6. Oktober wurde in der Wilhelmstadt die neuerbaute Pauluskirche, zu welcher, wie gedacht, am 31. Oktober 1894 der Grundstein gelegt war, in feierlicher Weise durch den Generalsuperintendenten Bieregge eingeweiht, es nahmen daran wieder mit der gesamten städtischen Geistlichkeit die Stadtbehörden und die Spitzen der Staats- und Kirchenbehörden Teil. Die Stadt hatte den Altar zum Werte von 4000 Mark der Kirche zum Geschenk gemacht.

Der hundertjährige Geburtstag des großen Kaisers Wilhelm wurde am 22. März 1897 auch in Magdeburg festlich begangen. Am Tage vorher hielten die Stadtbehörden einen feierlichen Kirchgang zum Festgottesdienst in der Johanniskirche. Für den Geburtstag selbst hatten die Stadtbehörden eine Festversammlung im Stadttheater veranstaltet und zu dieser besondere Einladungen ergehen lassen. In dieser Festversammlung hielt der Generalsuperintendent Bieregge eine ergreifende Rede, und Vorträge von Gesangvereinen mit Orchesterbegleitung wirkten pietätvoll auf die Stimmung der Anwesenden. Auf dem Domplatz fanden mittags Parade der hier garnisonierenden Truppen und auf den Plätzen der Stadt Musikaufführungen der sämtlichen hiesigen Militärkapellen auf städtische Kosten und abends eine glänzend verlaufene Illumination, sowie eine Festvorstellung im Stadttheater statt. Die Staats- und die städtischen Behörden versammelten sich zu Festessen und in den Schulen wurden, wie bei jeder patriotischen Feier, Festakte gehalten. Ein seltenes Jubelfest, das in einer Geschichte Magdeburgs nicht unerwähnt bleiben darf, begingen am 9. Mai 1897 die Besitzer der Faberschen Buchdruckerei, die Gebrüder Alexander und Robert Faber, sie feierten das 250jährige Bestehen ihres Geschäfts, welches seit 165 Jahren unter dem Namen „Fabersche Buchdruckerei" sich ununterbrochen in ihrer Familie und seit 25 Jahren in den Händen der jetzigen Inhaber befindet. Die „Magdeburgische Zeitung" brachte zu diesem Tage an ihrer Spitze und im Feuilleton zwei gediegene Festartikel über die Schicksale der aus kleinen Anfängen hervorgegangenen und zu ihrem jetzigen gewaltigen Umfange emporgewachsenen Unternehmung, eine besondere Beilage enthielt die Geschichte der „Magdeburgischen Zeitung" in den letzten 25 Jahren und Herr Alexander Faber hatte für den engeren Kreis der Familienmitglieder und persönlichen Freunde, sowie für diejenigen, welche amtlich, geschäftlich oder litterarisch mit der Faberschen Buchdruckerei in näherer Verbindung stehen, [illegible]rfaßt und mit reicher, auch die Bildnisse der bisherigen und der jetzigen Inhaber des Geschäfts, sowie der Zeitungsredakteure enthaltenden Ausstattung drucken lassen, in welcher neben einer Geschichte seiner Familie die Entwickelung des Geschäfts von der Gründung bis zum Tage der Jubelfeier mit freudigem Stolz, aber mit ebenso großer Bescheidenheit und dankbarer Anerkennung des göttlichen Segens, der auf den Werken der Vorfahren geruht habe, in stilgewandter Sprache zur Darstellung gebracht war. Der Inhalt dieser Festschrift ist auch von uns in den einschlägigen Kapiteln mehrfach benutzt worden. Die Menge der mündlichen und schriftlichen Glückwünsche, welche die Feiernden von nah und fern, von Behörden, Geschäftsfreunden und Privaten empfingen, legte ein beredtes Zeugnis ab von der hohen Achtung und Wertschätzung, deren sich die jetzigen Inhaber der Faberschen Buchdruckerei erfreuen.

Den Glanzpunkt des Jahres 1897 bildet für Magdeburg der 25. August, der Tag der Enthüllung des dem Kaiser Wilhelm dem Großen gewidmeten Denkmals. Nach der oben gedachten am 15 März 1888 in der Stadtverordneten-Versammlung vom Vorsitzenden Listemann gehaltenen Rede trat am 24. März j. J. zur Errichtung des Kaiserdenkmals ein Komitee zusammen, dessen Aufruf zur Sammlung von Beiträgen das Ergebnis hatte, daß nach kaum dreimonatlicher Frist ein Betrag von nahezu 200 000 Mark, zu welchem aus allen Schichten der Bevölkerung beigetragen worden war, zur Ausführung des Vorhabens bereit lag. Am 17. Mai 1890 beschloß das Denkmalskomitee, den vom Professor Siemering in Berlin eingesandten Entwurf anzunehmen, worauf mit dem Letzteren am 20. Oktober 1891 ein endgültiger Vertrag dahin abgeschlossen wurde, daß er sich verpflichtete, für den Preis von 125 000 Mark die Bronzestatue bis zum 1. Juli 1896 zu liefern und aufzustellen; die Kosten des Unterbaues sollten besonders berechnet werden, die der Fundamentierung und Herstellung des Platzes übernahm die Stadt. Schwierigkeiten, welche sich nachträglich über Fragen des Abschlusses des eigentlichen Denkmalplatzes, sowie über Anordnung von Nebenfiguren ergaben, verzögerten die Aufstellung des Standbildes. Nachdem alle Vorarbeiten vollendet waren, wurde vom Magistrat an die Kaiserlichen Majestäten die Bitte gerichtet, durch ihre Gegenwart die Feier der Enthüllung zu verherrlichen. Hierauf erging vom Königlichen Hofmarschallamt der Bescheid, daß Ihre Majestäten geruhen würden, an einem noch zu bestimmenden Tage des Monats August der Denkmals-Enthüllung beizuwohnen, daß aber das angebotene Festmahl im Bürgersaale des Rathauses, wie es auch schon anderen Städten gegenüber geschehen sei, abgelehnt werde, weil Se. Majestät beabsichtige, selbst ein Essen zu geben, zu welchem auch Teilnehmer aus der Stadt Magdeburg ge-

laden werden würden. Demnächst erging die weitere Nachricht, daß das Kaiserpaar am 25. August, mittags 12 Uhr, zur Feier eintreffen würde und daß Se. Majestät der Kaiser der ausgesprochenen Bitte gemäß den Ehrentrunk von der Stadt im Rathaussaale anzunehmen geruhe. Es war sonach eigentlich ein Doppelfest, welches der Stadt bevorstand, das der Denkmalseinweihung und des ersten öffentlichen Besuchs des regierenden Kaisers und seiner hohen Gemahlin in der alten Stadt Magdeburg.

In einmütigem Zusammenwirken der städtischen Behörden, der Krieger- und Turnvereine, sowie der gesamten aus mehr als 700 Mitgliedern bestehenden Gesangvereine wurde wochenlang Tag und Nacht gearbeitet, die Denkmalsfeier würdig zu gestalten und der Stadt das dem Tage gebührende festliche Ansehen zu geben; viele Wagenladungen von hohen Tannenbäumen, von Eichenlaub und Blumenschmuck aller Art wurden herangeschafft, Guirlanden verbanden die in den Straßen einander gegenüberliegenden Häuser oder die grünumwundenen hohen Masten. Kränze, Fahnen, Wimpel, Schilder, Wappen, Embleme und Sinnsprüche zierten die Häuser, und nicht allein in den Straßen, die das Kaiserpaar auf seiner Fahrt berührte, auch die vom Zentrum des Festes ferner liegenden Teile der Stadt waren festlich geschmückt. Ueber dem nördlichen Portal des Zentralbahnhofgebäudes, von welchem die Fahrt des Kaiserpaares nach dem Denkmalsplatze den Ausgang zu nehmen hatte, erhob sich ein farbenprächtiger, mit dem Reichsadler gezierter Baldachin; das verhüllte Denkmal am Kaiser Wilhelmsplatze wurde mit stattlichen und geräumigen Tribünen für die Sänger und für die Zuschauer umgeben, das prachtvolle Kaiserzelt erhielt seinen Platz seitwärts südöstlich vom Denkmal und an der Stelle des alten Krökenthors wurde eine wuchtige Ehrenpforte errichtet, die in ihrer ganzen Gestalt an das alte Stadtwappen erinnerte, nur daß sie statt von der Jungfrau von einer mächtigen, die Kaiserkrone hochhaltenden Germania gekrönt war. Der alte Markt, seit 600 Jahren der klassische Mittelpunkt unserer Stadt, mit dem Standbilde Kaiser Ottos war über alle Beschreibung schön geschmückt, der Altan des Rathauses mit einem gewaltigen in Rot und Gold gehaltenen Kaiserbaldachin überwölbt. Nach dem festgestellten Programm hatten die Krieger- und Turnvereine, die Innungen und Gewerke, sowie die Schulen, insgesamt mit ihren Fahnen und Abzeichen in den Straßen, welche das Kaiserpaar durchfuhr, Spalier zu bilden und am Festtage zur bestimmten Stunde sich auf den durch das Los ihnen angewiesenen Plätzen einzufinden. Die Sängerschaft hatte sich einstimmig den Musikdirektor Brandt zum Dirigenten gewählt und unermüdlich die bei der Feier vorzutragenden Lieder eingeübt. In dieser Weise war alles geordnet, so daß schon am 24. August die Stadt in vollem Festgewande prangte und von unzähligen freudig bewegten Menschenmassen, Einheimischen sowohl als zur Schau herbeigeströmten Fremden durchwogt wurde. Selbst die Elbe, unsere große lebensvolle Wasserstraße, hatte sich festlich geschmückt und bot von der Höhe des Fürstenwalles einen großartigen, kostbaren Anblick. Auf der Strecke zwischen Buckau und dem Domfelsen war eine Schiffsparade veranstaltet, an welcher Dampfer und zahlreiche andere Fahrzeuge, teils der Strombauverwaltung, teils den hiesigen großen Rhederfirmen (Gebrüder Tonne und Andreae) und der Aktiengesellschaft „Kette" angehörig, Teil nahmen. Alle Fahrzeuge waren stattlich ausgerüstet und beflaggt, einzelne Dampfer wiesen richtig zusammengestellte Flaggensignale auf. Auf dem Dampfer der Gebrüder Tonne „Hohenzollern" wehte eine Flagge „Willkommen Kaiser" und aus der Vereinigung aller sprach das Verlangen nach Vermehrung unserer Flotte.

Am 25. August, pünktlich 10 Minuten vor 12 Uhr, fuhr das Kaiserpaar in die Bahnhofshalle ein, dort empfangen von den Spitzen der hiesigen Zivil- und Militärbehörden. Die Majestäten wurden durch den reich geschmückten Wartesaal dritter Klasse auf den nördlichen Vorplatz des Empfangsgebäudes geführt und wurde, von dem vieltausendstimmigen Hurrahrufen des dichtgedrängten Publikums empfangen, unter dem Geläute der sämtlichen Kirchenglocken der Stadt durch die Wilhelms-, Kaiser- und Beaumontstraße nach dem Festplatz geleitet, auf welchem sich das mit schwarz-rotweißen Stoffen verhüllte Denkmal erhob. Am Kaiserzelt wurden die Allerhöchsten Herrschaften vom Oberbürgermeister Schneider, von den Mitgliedern der städtischen Behörden und den eingeladenen Ehrengästen empfangen, unter welchen letztern sich der frühere hiesige Regierungspräsident, jetzige Hausminister v. Wedel, der Amtsrat v. Dietze, der Landesdirektor Graf v. Wintzingerode, der jugendliche Fürst v. Stolberg-Wernigerode und der Schöpfer des Denkmals, Professor Siemering, befanden; auch mehrere Damen waren anwesend, darunter Fräulein Helene Schmidt, Tochter des Kommerzienrats Schmidt, welche dazu berufen war, der Kaiserin den Blumenstrauß der Stadt Magdeburg darzubieten.

Alsbald nach dem Betreten des Kaiserzeltes durch die Majestäten begann die Feier mit dem von den vereinigten Sängerchören unter Leitung des Königlichen Musikdirektors Brandt vorgetragenen Sturmschen Liede:

Durch Deutschland hallt ein Klagen,
Der große Kaiser starb.

Nachdem das Lied mit den Schlußversen:

Wir stehn im Morgenscheine,
Fest auf uns selbst gestellt,
Und fürchten Gott alleine,
Sonst nichts auf dieser Welt

verklungen war, trat der Oberbürgermeister Schneider von den Stufen des Zeltes herab und hielt von hier aus mit fester, weithin vernehmlicher Stimme an die Majestäten folgende Ansprache:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser!
Allerdurchlauchtigste Kaiserin!

Fast zehn Jahre sind in dem Strome der Zeiten dahingeschwunden, seit Kaiser Wilhelm der Große die milden Augen, die während eines Menschenalters über seinem Volke in Treue gewacht, für immer im Tode geschlossen hat. Der tiefe Schmerz, der damals die Nation durchbebte, fand in den Herzen der Bürger Magdeburgs wehmütigen Widerhall. Während seiner langen, von dem Strahlenkranze des Ruhmes verklärten Regierung hatte sich der Kaiser seinem Volke stets als ein wahrhaft väterlicher Herrscher erwiesen; gleich einem Vater ist er von seinen Unterthanen betrauert worden und wie man das Bild eines geliebten Angehörigen nicht nur selbst für immer im treuen Herzen bewahrt, sondern es auch den Nachkommen lebendig zu erhalten sucht, so machte sich aller Orten im deutschen Lande das Bestreben geltend, die hehre Gestalt des verewigten Fürsten in ehernen Standbildern den kommenden Geschlechtern zu überliefern, als Zeichen der das Grab überdauernden dankbaren Liebe eines treuen Volkes. Auch unser Magdeburg ist in dem edeln Wetteifer nicht zurückgeblieben. Dem Aufrufe, unsere Stadt durch ein würdiges Denkmal des unvergeßlichen Herrschers zu ehren, haben Tausende und Abertausende begeistert Folge geleistet. Die Jugend wie das Alter, der Arme wie der Reiche haben gern und freudig ihr Scherflein beigetragen. An dem heutigen festlichen Tage dürfen wir hochbeglückt durch Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestäten huldvolle Gegenwart und dankerfüllten Herzens für die dadurch unserer Feier verliehene höchste Weihe das von Künstlerhand vollendete Werk der Stadt als kostbares Eigentum übergeben. Schon ein anderes Kaiserdenkmal darf Magdeburg sein eigen nennen; auf dem Markt unserer Stadt erhebt sich seit altersgrauer Zeit das Standbild Kaiser Ottos des Großen. Dankbarer Bürgersinn hat es vor vielen Jahrhunderten dem ersten römischen Kaiser deutscher Nation dem unermüdlichen Wohlthäter unserer Stadt gewidmet. Ein Wahrzeichen der Stadt, hat es dem Wechsel der Zeiten und Geschicke überdauert und noch jetzt blickt der Vorübergehende ehrfurchtsvoll empor zu der sagenumwobenen Gestalt des kaiserlichen Helden. Möge auch das Denkmal Kaiser Wilhelms des Großen ein Wahrzeichen für unsere Stadt werden, ein Wahrzeichen der unwandelbaren Liebe und Dankbarkeit gegen den erhabenen Neubegründer des Reiches, den glorreichen Erneuerer deutscher Macht und Größe und ein Wahrzeichen unverbrüchlicher Treue und Hingebung an Ew. Kaiserliche Majestät und das gesamte erlauchte Herrscherhaus, ein Wahrzeichen dafür, daß Magdeburgs Bürgerschaft, den Vorfahren gleich, stets bereit sein will, für Kaiser und Reich, für des Vaterlandes Größe und Wohlfahrt freudig Gut und Blut dahinzugeben.

Und wenn an jenem Denkmal Kaiser Ottos des Großen nach kurzer Macht und Blüte bis zur endlichen Wiederherstellung unseres Volkes lange Zeiten des Niederganges und Verfalles, Zeiten des Verfalles und der furchtbaren Zerstörung auch für unsere geliebte Stadt vorübergerauscht sind, so möge das Standbild Kaiser Wilhelms des Großen stets nur herabblicken auf ein Geschlecht, das dankesfroh des Vollbesitzes der Güter nationaler Macht, Wohlfahrt und Gesittung sich erfreuen darf, zu welchen der entschlafene Herrscher in unsterblichen Thaten den Grund gelegt hat und die alle Zeit zu wahren, zu fördern und zu mehren seinen Nachfolgern an der Krone in Gnaden beschieden sein möge! Das walte Gott!

Ew. Majestät bitte ich nunmehr unterthänigst, das Zeichen zur Enthüllung des Denkmals huldreichst erteilen zu wollen."

Der Kaiser hatte mit sichtlicher Bewegung die Rede des Oberbürgermeisters angehört; auf einen Wink seiner Hand fiel die Hülle des Denkmals, das zuerst mit feierlicher Stille, dann aber von dem Jubel der nach vielen Tausenden zählenden Anwesenden begrüßt wurde. Nach Süden, der Altstadt zugewendet, erhebt es sich über vier granitnen Stufen auf einem schlichten, hohen und schlanken, aus rotbraunem schwedischen Granit hergestellten Sockel, der als einzigen Schmuck an der vorderen Schmalseite Reichsadler und Kaiserkrone, an der hinteren Schmalseite das Wappen der Stadt Magdeburg trägt, während auf den beiden Längsseiten einfach die Widmungsworte „Dem großen Kaiser, dem Begründer des Reichs" und „Dem Vater des Volkes die dankbare Bürgerschaft" eingegraben sind. Das Pferd, das den Kaiser trägt, steht, den Kopf zur Erde geneigt, in ruhiger Haltung da; der Kaiser sitzt hochaufgerichtet im Sattel, die linke Hand am Zügel, den Blick des leicht gebeugten Hauptes ein wenig nach rechts gewendet; er trägt auf dem Haupte den schlichten Infanteriehelm und ist im einfachen Waffenrock mit umgehängtem Reitermantel, dessen Radkragen im Rücken faltenreich niederfällt, dargestellt. Der Guß ist vom Hüttenwerk Lauchhammer ausgeführt, der Sockel von der Firma Kessel & Röhl geliefert und aus rotbraunem schwedischen Granit hergestellt, das die Stufen des Sockels umgebende reiche Mosaikpflaster ist von Leistner in Dortmund angefertigt.

Nach der Rede des Oberbürgermeisters Schneider unterhielt sich der Kaiser längere Zeit mit dem Ersteren, worauf er den Professor Siemering vortreten ließ, dem beide Majestäten die Hand

reichten und unter deſſen Führung hierauf ein Rundgang um das Denkmal erfolgte, das der Kaiſer in ſeinen Einzelheiten genau betrachtete, dem Künſtler darüber wiederholt ſeine Anerkennung ausſprechend. Darauf ging es zum Zelte zurück zur Abnahme des Parademarſches, den auf Befehl des Kaiſers die geſamte Garniſon der Stadt — Infanterie, Kavallerie, Pioniere und Artillerie — unter dem Kommando des General-Leutnants Otto vor dem Denkmal ausführte. Die Truppen hatten ſich auf dem im Weſten der Beaumontſtraße liegenden Schroteplatz formiert, zogen an der Südſeite des Denkmals vorüber und rückten dann in die vom Kaiſer Wilhelmsplatz öſtlich zur Kaſerne Mark nach der Hohenpforte führende Liſtemannſtraße. Während des Parademarſches brachen die im Kaiſerzelt befindlichen Mitglieder des Magiſtrats und der Stadtverordnetenverſammlung mit den Ehrengäſten auf, um die Majeſtäten auf dem Rathauſe in dem neu hergerichteten Bürgerſaal zu erwarten. Als die Truppenſchau vorüber war, fuhr auch das Kaiſerpaar durch die Ehrenpforte über den Breitenweg nach dem Alten Markte. Die Feier auf dem Denkmalsplatze fand ihren Abſchluß in der Weiſe, daß Abordnungen der verſchiedenen Vereine, auch eine ſolche des König Wilhelms-Gymnaſiums, Kränze am Denkmal niederlegten, während der Sängerchor auf der Tribüne das Auguſt Mühlingſche Lied „Ein Geiſt, ein Herz" ertönen ließ.

Kurz vor 1 Uhr waren die Majeſtäten auf dem mit Menſchen dicht angefüllten Alten Markte angekommen, am Portal des Rathauſes vom Oberbürgermeiſter Schneider und dem Stadtverordnetenvorſteher Fritze empfangen und in die oberen Räume des Rathauſes geleitet worden. An der Nordſeite des Bürgerſaales, der mit dem Stadtverordnetenſaal in geſchmackvolle und architektoniſch ſchöne Verbindung gebracht war, befand ſich eine von Palmengruppen umgebene Eſtrade, auf der zwei koſtbare Thronſeſſel mit vergoldeten Lehnen und prunkvollen Seidenbezügen ſtanden. Daneben prangte auf der Onyxplatte eines kleinen Tiſches der vom Kunſtgewerbeverein der Stadt geſchenkte, aus der hieſigen Werkſtatt der im Saale mit anweſenden Herren Krieghoff hervorgegangene kunſtvolle Pokal, der heute durch den Ehrentrunk des Kaiſers ſeine Weihe erhalten ſollte. Die im Bürgerſaale Verſammelten begrüßten die Majeſtäten, welche dann vor den Thronſeſſeln, der Kaiſer unter dem Bilde Friedrichs des Großen, Aufſtellung nahmen, während die Anweſenden im Halbkreiſe die Empore umſtanden. Darauf trat Fräulein Helene Voigtel, Tochter des Stadtrats und Stadtälteſten Julius Voigtel, vor und begrüßte ſie mit folgender warm empfundenen und vortrefflich vorgetragenen Anrede, an deren Schluſſe ſie Ihrer Majeſtät einen prachtvollen Strauß von Marſchall-Nielroſen überreichte:

Gnadenreich, mit milden Händen, hat Editha hier gewaltet,
Als die Burg der große Sachſe ſich zum Königſitz geſtaltet,
Und als hart der Fuß des Korſen unſer Vaterland zertreten,
Hat die Dulderin Luiſe ihn um dieſe Stadt geſleten.
Gleich den Sonnen ſtrahlten Beide einſt in Magdeburgs Geſchicke,
Heut zur Seite trittſt Du ihnen, laß auch Du die Gnadenblicke
Auf der Burg der Mägde ruhen, die Dich, hohe Herrin, grüßen
Und ihr Herz mit dieſen Blumen huld'gend legen Dir zu Füßen.

Die Kaiſerin nahm den Strauß freundlich an und reichte der jungen Dame die Hand, welche dieſe ehrerbietig küßte. Nun trat der Oberbürgermeiſter Schneider vor das Kaiſerpaar und hielt folgende Anrede:

Allerdurchlauchtigſter großmächtigſter Kaiſer!
Allerdurchlauchtigſte Kaiſerin!

Ew. kaiſerlichen und königlichen Majeſtäten wollen huldreichſt geſtatten, daß ich an der Stätte, von welcher aus ſeit Jahrhunderten die bürgerliche Verwaltung Magdeburgs geleitet worden iſt, dem ehrerbietigen Danke der Bürgerſchaft für die hohe Gnade Ausdruck verleihe, die Ew. Majeſtäten unſerer Stadt durch Allerhöchſtihren Beſuch erwieſen haben. Seit dem Tage, an welchem der große Kurfürſt Friedrich Wilhelm das aus tauſend Wunden blutende Magdeburg dem brandenburg-preußiſchen Staatsweſen angliederte, ſind die preußiſchen Könige unabläſſig bemüht geweſen, aus den Trümmern und Ruinen neues Leben zu erwecken, Handel und Wandel zu fördern und unter dem Schutze ihres weiſen und gerechten Regimentes zu erfolgreicher Bethätigung dem Bürger Gelegenheit zu bieten. Dank dieſer unermüdlichen Herrſcher Arbeit iſt unſere Stadt zu neuer froher Blüte gediehen, und im feſten Vertrauen auf Ew. Majeſtät mächtigen Schutz und gnädige Fürſorge dürfen wir weiterer erſprießlicher Entwicklung zuverſichtlich entgegenſehen. So ſehen wir die Wurzeln unſerer Kraft in dem preußiſchen Staate feſt begründet, und in dankbarer Treue fühlen wir uns dem erhabenen Herrſcherhauſe unauflöslich verbunden. Ew. kaiſerlichen und königlichen Majeſtät erneuert an dem heutigen, in der Geſchichte unſerer Stadt mit goldenen Lettern eingegrabenen Tage die Bürgerſchaft Magdeburgs das Gelübde dieſer unverbrüchlichen Treue und Hingebung. Der aus glorreicher Zeit überkommene, mit dem Blute der Beſten unſeres Volkes beſiegelte altpreußiſche Wahlſpruch: „Mit Gott für König und Vaterland!"

er soll der leuchtende Leitstern Magdeburgs bleiben bis in die fernsten Zeiten! Als äußeres Gedenkzeichen der heutigen weihevollen Doppelfeier hat ein Kreis vaterländisch gesinnter Männer unserer Stadt einen mit den Bildnissen Ew. Majestät und glorreicher Ahnen geschmückten Becher gewidmet. Ein Erzeugnis heimischen Gewerbefleißes, gefüllt mit deutschem Weine, wage Ew. Majestät ich denselben mit der unterthänigsten Bitte darzubringen, den Ehrentrunk der Stadt Magdeburg huldreichst entgegennehmen zu wollen.

Als der Oberbürgermeister geendet, brachte auf einen Wink der Magistratsbeamte Jäger, ein mit Orden und Ehrenzeichen geschmückter Veteran, der den Todesritt bei Mars-la-Tour mitgemacht, den Pokal, den der Oberbürgermeister, nachdem er den Deckel abgenommen hatte, mit beiden Händen erfaßte und dem Kaiser darbot. Dieser ergriff den mit 1884er Steinberger Kabinet gefüllten Pokal mit fester Hand und sprach dann mit markiger und volltöniger Stimme seine Wünsche für die Stadt Magdeburg in folgenden Worten aus:

„Aus dieser Stiftung, patriotischen Händen und Herzen entstammend, bringe Ich das Wohl Magdeburgs aus, indem Ich im Namen der Kaiserin und in Meinem von ganzem Herzen für den herzlichen Empfang danke, den die Bürgerschaft Uns bereitet hat. In herrlichem Glanze der Ausschmückung strahlt die Stadt und der Ton der Begrüßung der Magdeburger Bürgerschaft zeigt Uns an, mit welch' alten bewährten Banden die Stadt mit Meinem Hause verknüpft ist. Magdeburg hat viel gelitten und durchgemacht, aber groß steht die Stadt in der Geschichte da, und große Ehre hat ihr einst gegolten, wie nur je einer deutschen Stadt. Vor Allem aber hat die Stadt im Märtyrergeist und in edler Hingabe für ihren Glauben gelitten und ein ehernes Denkmal der Geschichte des protestantischen Glaubens gesetzt. Unter Meinen Vorfahren ist die Stadt wieder hergestellt und emporgeblüht, und Ich bin der Ueberzeugung, daß die Stadt unter der Regierung, zu der Ich jetzt berufen, und bei dem Frieden, der unter dem Kaiseraar und dem Schild der Hohenzollern ruht, sich weiter entwickeln und sich zu hoher Blüte emporschwingen wird. Dies sei der Wunsch für Magdeburg, daß es in seiner Entwicklung und Wohlfahrt fortschreiten möge zur Freude Unseres Landes und zum Wohle seiner Bürger."

Hierauf brachte der Oberbürgermeister Schneider auf die Majestäten ein dreimaliges Hoch aus, in welches die Festversammlung begeistert einstimmte. Der Kaiser und die Kaiserin dankten durch Verneigung, sie stiegen von ihrem Hochsitz herab, besichtigten zunächst genau den Pokal, zollten diesem vorzüglich gearbeiteten Erzeugnis der Magdeburgischen Goldschmiedekunst Worte der vollsten Anerkennung und erkundigten sich dann nach dem Ursprung der prächtigen Thronsessel; diese waren dem Magistrat von ihrem Besitzer, dem Fabrikinhaber Dr. List, für die heutige Feier zur Disposition gestellt. Die Kaiserin unterhielt sich angelegentlich mit der Frau des verewigten Geheimrats Böttticher, dessen Verdienste die hohe Frau mit Wärme hervorhob, sie nahm auch dessen Bild im Stadtverordnetensaal in Augenschein. Des Kaisers Aufmerksamkeit nahmen die gemalten Wappen der sächsischen Städte im oberen Teil des Wandschmuckes im Bürgersaal, sowie die Bilder seiner Ahnen seit dem großen Kurfürsten in Anspruch, er zeigte auch Interesse für die architektonischen Verhältnisse des Rathauses, namentlich für die Verbindung des Bürger- und des Stadtverordnetensaales; in dem letzteren besichtigte er die Bilder Hasselbachs, Böttichers und Listemanns. Darauf verließen unter nochmaligen schmetternden Fanfaren auf demselben Wege, den sie gekommen, die Allerhöchsten Herrschaften den Saal; vom Vestibul aus betraten sie den Balkon des Rathauses und genossen von dort das prächtige Bild, das der Alte Markt bot; dort aber erschollen immer erneute Jubelrufe der froh bewegten Menge, wofür das Kaiserpaar durch wiederholte Verneigungen dankte. Nach einigem Verweilen auf dem Balkon verließen die Majestäten das Rathaus, dem Obrbürgermeister Schneider für den schönen Empfang, der ihnen von der Stadt Magdeburg geworden, nochmals dankend. Sie fuhren nach dem neuen Generalkommando-Gebäude, wo die vom Kaiser gegebene Festtafel stattfand, zu welcher außer den Spitzen der Staatsbehörden auch die beiden Bürgermeister der Stadt, der Stadtverordnetenvorsteher und dessen beide Stellvertreter, sowie mehrere Stadträte und Stadtverordnete geladen waren. Die Tafel, welche um 1 Uhr 55 Minuten begann, wurde um 2 Uhr 50 Minuten aufgehoben. Die Kaiserin zog sich, nachdem sie noch einige Zeit in der Gesellschaft verweilt hatte, zurück, während der Kaiser mit den Gästen auf der Terrasse den Kaffee einnahm. Um 5 Uhr verließen die Majestäten das Palais, indem der Kaiser die Grusonwerke, die Kaiserin aber zunächst das Strubestift, dann den Dom und endlich das Augustastift und Bethanien besuchte, überall begeistert empfangen und dafür huldvoll dankend. Abends zur festgesetzten Stunde erfolgte vom Zentralbahnhofe die Abreise nach dem Neuen Palais bei Potsdam und am folgenden Tage erschien in der Morgenausgabe der Magdeburgischen Zeitung die nachstehende Bekanntmachung:

Seine Majestät der Kaiser und König haben mich beauftragt, der Bürgerschaft Magdeburgs für den Ihren kaiserlichen Majestäten bereiteten begeisterten und von echt vaterländischer Gesinnung beseelten Empfang Allerhöchstihren gnädigsten Dank auszusprechen. Es gereicht mir zu

hoher Freude, meine Mitbürger hiervon in Kenntnis zu setzen.

Magdeburg, den 25. August 1897.

Der Oberbürgermeister

Schneider.

Einige Tage später erging aus dem Kabinett Ihrer Majestät der Kaiserin an die Magdeburgische Zeitung die Aufforderung, das die Beschreibung des Festes enthaltende Exemplar einzusenden.

Ein ähnliches Jubelfest, wie die Fabersche Buchdruckerei, das wir gleichfalls nicht unerwähnt lassen möchten, feierte am 30. Oktober 1897 der inzwischen zum Kommerzienrat ernannte Kaufmann Werner Fritze zum Andenken der an diesem Tage 1747, also vor 150 Jahren erfolgten Gründung des Handelshauses Friedrich Fritze & Komp. Die Familie Fritze, welcher die Stadt Magdeburg eine Reihe ihrer verdientesten und ehrenhaftesten Bürger verdankt, ist seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts hier einheimisch; sie stammt aus Schleibnitz im Kreise Wanzleben, wo ihr Aeltervater Matthias Fritze (geb. 1669, gest. 1727) Gerichtsschöppe war. Dieser hatte zwei Söhne, Andreas und Nikolaus, welche bereits beide in Magdeburg kaufmännische Geschäfte betrieben. Des Ersteren Sohn war der Kaufmann und Ratsherr Georg Nathanael Fritze, der, wie oben erzählt, der Begründer der Magdeburgischen Straßenbeleuchtung und der Miterbauer des alten Magdeburgischen Stadttheaters am Breitenweg und der Dreiengelstraßen-Ecke war. Von Nikolaus Fritze, dem zweiten Sohn des Gerichtsschöppen Fritze, stammt der jetzige Chef der Firma Friedrich Fritze & Sohn, Werner Fritze ab, auf welchen diese von Vater zu Sohn fortgeerbt ist. Das erste Geschäftslokal befand sich auf dem Breitenweg im Lindwurm, wurde aber schon 1751 nach der Ecke des Breitenwegs und der Scharrnstraße verlegt, woselbst es sich noch gegenwärtig befindet. Nachdem der mit dem Geschäft verbunden gewesene Einzelverkauf in den sechziger Jahren aufgegeben worden, betreibt dasselbe den Großhandel mit Kolonialwaren, Zucker und Sämereien. Für den jetzigen Inhaber war das Jubiläum ein Doppelfest insofern, als außer den näher beteiligten und kaufmännischen Kreisen auch Magistrat und Stadtverordnete Teil nahmen, die in dem Jubilar ein hervorragendes Mitglied der städtischen Körperschaften — als Stadtverordneten seit 1881 und als deren Vorsteher seit Listemanns Tode 1893 — ehren und in der herzlichsten Weise gemeinschaftlich mit den Mitgliedern des Magistrats im Bürgersaale des Rathauses, der Stätte seiner vers

Immermanndenkmal.

dienstlichen städtischen Wirksamkeit, die Gefühle ihrer Verehrung und ihres Vertrauens zu erkennen gaben. Von Nikolaus Fritze stammt auch der zu seiner Zeit in hohem Ansehen gestandene Pastor Johann Nikolaus Fritze ab, der in den Jahren 1787 bis 1835 zweiter und erster Geistlicher an der Ulrichskirche und von 1821 bis zu seinem Rücktritt vom Amte Senior des geistlichen Ministeriums war. Sein lebensgroßes Bild, treffend ähnlich in Oel gemalt, ist ein Schmuckstück der Ulrichskirche. Zur Familie des jetzigen Jubilars gehören aus früherer Zeit der würdige Medizinalrat Dr. Fritze, der ehemalige langjährige Kriminaldirektor und Geheime Justizrat Fritze, der in Magdeburg den Ruf eines besonders tüchtigen und philosophischen Juristen genoß und der vielbeschäftigte Rechtsanwalt und Notar Justizrat Fritze.

Das Pädagogium des Klosters U. L. Frauen feierte in den Tagen vom 2.—4. Juni 1898 sein 200jähriges Bestehen. Seine Gründung fällt gleich

der des Domgymnasiums in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts und beruht auf verschiedenen Beschlüssen der Landstände des Herzogtums Magdeburg, welche zunächst gar nicht und dann allmählich nur ungenügend zur Ausführung kamen. Die jetzige Verwaltung des Klosters U. L. Frauen erachtet auf Grund des von dem Propst Philipp Müller erlassenen Patents vom 1. Juni 1698, die Errichtung einer Gelehrtenschule betreffend, diesen Tag als den der Eröffnung und erließ demgemäß die öffentlichen Einladungen zur Festfeier am 2.—4. Juni 1898. Außer den Spitzen der Staats- und der städtischen Behörden, welche ihre Glückwünsche darbrachten, beteiligte sich eine große Anzahl alter Klosterschüler an der Feier, bei welcher, wie bei der Domschulfeier im Jahre 1875, der Festgottesdienst nicht im Dom, sondern in der dem Kloster gehörigen Marienkirche abgehalten wurde und dieser sowohl wie auch die Aufführung des Sophokleischen „Ajas" durch Schüler des Pädagogiums im Stadttheater und die Freude des Wiedersehens und Wiederbeisammenseins so vieler Jugendgenossen die Glanzpunkte bildeten.

Am 17. Oktober 1898 fand die feierliche Einweihung des Westfriedhofs, des dritten städtischen Begräbniplatzes, statt. Die Notwendigkeit eines solchen, hauptsächlich infolge der ununterbrochen fortgegangenen Bebauung der Wilhelmstadt, war von den Stadtbehörden schon in den ersten neunziger Jahren anerkannt und hatte sie seitdem unausgesetzt beschäftigt. Die Lage in der Wilhelmstadt war eine durch die örtlichen Verhältnisse gegebene; es handelte sich nur um den Erwerb des erforderlichen Grund und Bodens, dessen Umfang für eine geraume Zeitdauer zu bemessen war. Es wurden an der westlichen Grenze der Gemarkung Magdeburg zwei auf der Südseite der großen Diesdorferstraße belegene, der Wredeschen Stiftung und dem Georgenhospital gehörige Ackerflächen und im Anschluß daran mehrere benachbarte private Ackerstücke von zusammen 33,66 Hektaren zum Preise von 370 443 Mk. angekauft. Zunächst sind nur 18,40 Hektar eingefriedigt und für die nächste Zeit zur Benutzung bestimmt; 12,96 Hektar sind für die spätere Erweiterung vorbehalten und einstweilen verpachtet worden. Die Verhandlungen und Beschlüsse der städtischen Behörden und des von ihnen eingesetzten gemischten Ausschusses über die Anordnung der Grabstellen, die Pläne der Grabkapelle und der Verwaltungsgebäude erfolgten hauptsächlich in den Jahren 1895 und 1896, während die Ausführung dieser Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen in den Jahren 1897 und 1898 stattfanden. Der Westfriedhof gehört unstreitig mit zu den schönsten und sehenswertesten städtischen Anlagen.

Schon vor Eröffnung des Westfriedhofs war an Stelle der längst nicht mehr zeitgemäßen Begräbnisordnung vom 8. Februar 1826, der Begräbnisordnung für Buckau vom 8. Dezember 1876 und der sonstigen ortsstatutarischen [illegible] für die Magdeburger und [illegible] eine neue „Begräbnisordnung [illegible] tum der Stadt Magdeburg stehenden [illegible] das Ergebnis vielfacher vorheriger [illegible] und Beschlüsse beider städtischer [illegible] gangen. Da für die Friedrichstadt, [illegible] Sudenburg, sowie für die Militärgem[illegible] die israelitische Gemeinde besondere [illegible] stehen, so sind die städtischen Friedhöfe [illegible] friedhof, der Südfriedhof, der We[illegible] der in der Fermersleberer Feldmark [illegible] in neuester Zeit gleichfalls erweitert [illegible] Friedhof in erster Linie zur Beerdigung [illegible] Einwohner der Stadt Magdeburg be[illegible] welche ein Recht der Beerdigung auf [illegible] genannten Friedhöfe nicht besteht. Die Be[illegible] der städtischen Friedhöfe liegt nach der [illegible] gräbnisordnung einem „Verwaltungsr[illegible] die Friedhöfe" ob, der aus zwei Magis[illegible] gliedern und fünf Bürgern besteht, [illegible] zwei Stadtverordnete sein müssen. Die [illegible] gungen erfolgen der Regel nach in [illegible] welchem Zweck die Friedhöfe in drei Ab[illegible] A. für Erwachsene, B. für Halberwachsene [illegible] Kinder geteilt sind. Ausnahmen vom [illegible] in der Reihe finden statt, wenn Wahlgr[illegible] verliehen werden: entweder entlang der Um[illegible] der Reihengrabfelder auf 50 Jahre, oder [illegible] der Mauer oder in den Gartenanlag[illegible] 70 Jahre. Die Begräbnisordnung enth[illegible] führliche Bestimmungen über den für die [illegible] festgesetzten Raum, über die zum Geschäft[illegible] der Friedhofsverwaltung gehörige Grabber[illegible] über die Beschaffenheit der Särge, über die [illegible] pflege, welche, insofern sie nicht von den [illegible] gehörigen selbst oder den in ihrem Lohn [illegible] stehenden Dienstleuten besorgt wird, [illegible] städtischerseits angenommenen Personen [illegible] werden darf, über Einfassungen und Gr[illegible] mäler, über die Ruhezeit (für eine Grabst[illegible] 25 Jahre, für eine Grabstelle B. 20 Jah[illegible] eine Grabstelle C. 1 Jahre), über die [illegible] Einziehung von Gräbern und über die [illegible] grabstellen.

Angehängt ist der Begräbnisordnung [illegible] Teil derselben bildende Gebührenordnu[illegible] welcher hervorzuheben ist, daß die Gebühr[illegible] weder für alle Beerdigungen gleichmäßig [illegible] oder nach Einkommensklassen oder Best[illegible] klassen abgestuft sind.

Am 31. Oktober (dem Reformati[illegible] 1898 wurde im alten Teile der Neust[illegible] Dräsekeplatz der Grundstein zu einer neue[illegible] gelischen Kirche gelegt, welche eine vieljähri[illegible] geschichte hat. Bei der im vorigen Jah[illegible] zählten Zerstörung des südlichen, unmitte[illegible] die Festungswerke Magdeburgs anstoßende[illegible] der Neustadt waren auch die Nikolaikirche [illegible] dazu gehörigen Pfarrgebäude sowie das [illegible]

kloster vernichtet worden. Den Besitzern der zu Grunde gegangenen Häuser wurden nordwärts auf der Ostseite der Lüneburgerstraße ohne allen Zusammenhang mit dem stehengebliebenen Teile der Neustadt neue Bauplätze angewiesen, so daß sich zwei getrennte Teile, die Alte und die Neue Neustadt, bildeten. In der Neuen Neustadt wurde die Nikolaikirche wieder neu aufgeführt und 1824 eingeweiht; die Alte Neustadt war, was von ihren Bewohnern schwer empfunden wurde, ohne Kirche, was zu Anträgen und Beschwerden führte, die jahrelang ohne Erfolg blieben. Erst im Jahre 1879 entschied die königliche Regierung durch ein Reskript, daß in der Alten Neustadt der Bau einer Kirche notwendig sei. Es erfolgten nun abermals Verhandlungen zwischen dem Magistrat der Neustadt, dem Gemeindekirchenrat von St. Nikolai, der Regierung, dem Konsistorium und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, von welchem Letztern endlich durch eine Verfügung vom 29. Juni 1896 der Bau einer Kirche, welcher der Name „Martinskirche" beigelegt wurde, genehmigt worden ist. Dem Bau, der auf 180 000 Mark veranschlagt ist, liegt ein Entwurf des Oberbaurats Adler in Berlin zu Grunde.

Am 31. Januar 1899 fand unter der Beteiligung der gesamten Geistlichkeit der Stadt und der eingeladenen auswärtigen reformierten Geistlichen, sowie der Spitzen der staatlichen und städtischen Behörden die besonders feierliche Einweihung der deutsch-reformierten Kirche durch den Generalsuperintendenten Vieregge statt, bei welcher sich Se. Majestät der Kaiser und König durch den kommandierenden General v. Klitzing vertreten ließ. Die Kirche ist nach dem von dem Architekten v. Abdema in Düsseldorf entworfenen und preisgekrönten Plane in frühgothischem Stile gehalten und unter Leitung des Stadtbauinspektors a. D. Jähn ausgeführt worden; sie bildet mit ihren gärtnerischen Umgebungen eine Zierde des neuen Stadtteils.

Zu dem Kaiserdenkmal ist am 1. April 1899 auch das in getriebenem Kupfer ausgeführte doppelt lebensgroße Standbild des Fürsten Bismarck gekommen, welches am Scharnhorstplatz, anschließend an den Bürgersteig des Breitenwegs, in möglichster Nähe der Hauptschlagader des Magdeburgischen Verkehrslebens seine Aufstellung erhalten hat. Der längst bestandenen Idee, dem großen Begründer der Wiederherstellung des deutschen Reichs unter dem Szepter der Hohenzollern in Magdeburg ein Denkmal zu errichten, hatte bei der Feier des 80. Geburtstages Bismarcks greifbare Gestalt gewonnen. Auf Anregung begeisterter Verehrer des großen, um Deutschland unsterblich verdienten Staatsmannes, bildete sich ein Komitee, welches die Mittel und Wege zur Ausführung in die Hand nahm. Die Mittel wurden durch Sammlungen bald gewonnen, die Ausführung aber nach dem von den Professoren Echtermeier und Pfeiffer ausgearbeiteten Entwurfe dem vielfach bewährten Meister Rinkleben, Inhaber der Howaldtschen Erzgießerei in Braunschweig, übertragen. In meisterhafter Vollendung ist der Altreichskanzler dargestellt in der Vollkraft seines Schaffens und auf der Höhe seines beispiellosen Erfolges; ein handfester Recke, hat er die linke Hand auf sein gutes deutsches Schwert gestützt, in der rechten Hand eine Urkunde, die deutsche Reichsverfassung, fest umfassend. In großen, einfachen Linien fällt der Reitermantel herab, leicht zurückgeschlagen, so daß die stolze Brust, auf der nur das Eiserne Kreuz und der Orden pour le mérite zu sehen sind, sich frei und offen zeigt; der heldenhafte Eindruck wird noch erhöht durch den Kürassierhelm und die hohen Reiterstiefel. Die Höhe des Sockels, der in poliertem roten Wisbygranit von der Firma Kessel & Röhl in Berlin hergestellt worden, ist der perspektivischen Wirkung entsprechend in bescheidenen Grenzen gehalten, auf allegorische Figuren ist verzichtet, als Sinnbild der großen Errungenschaft durch Bismarcks staatsmännischen Geist ist das deutsche Reichswappen mit der Reichskrone, dem Reichsschwerte und dem Buche der Reichsverfassung auf der Vorderseite des Sockels angebracht.

Zur Enthüllung des Denkmals war vom Komitee und dem zur Ausführung besonders ernannten Ausschuß der 1. April, als Geburtstag Bismarcks, gewählt und das Festprogramm durch die „Magdeburgische Zeitung" bekannt gemacht worden. Dem letzteren entsprechend vollzog sich die Feier unter Teilnahme der eingeladenen Spitzen der Behörden und der Deputationen in der Weise, daß der Vorsitzende des Ausführungsausschusses nach einer die Verdienste Bismarcks feiernden Rede die Hülle fallen zu lassen befahl und das Denkmal der Stadt Magdeburg übergab, für welche es der Bürgermeister Fischer in Vertretung des abwesenden Oberbürgermeisters Schneider mit einem Danke für das Komitee und einem Hoch auf den Kaiser in Empfang nahm. Die „Magdeburgische Zeitung" brachte in den Tagen unmittelbar vorher und nachher ausführliche Beschreibungen des Denkmals und der Enthüllungsfeier.

Dem in Magdeburg am 24. April 1796 als Sohn des damaligen Kriegs- und Domänenrats Immermann geborenen Dichter Karl Lebrecht Immermann ein Denkmal zu setzen, war schon bei seinem am 25. August 1840 in Düsseldorf erfolgten Tode der Wunsch vieler seiner hiesigen Freunde gewesen. Der Maler Karl Eduard Steinbrück, ein geborener Magdeburger, Sohn des in der Nathusiusschen Tabakfabrik angestellt gewesenen Kaufmanns Steinbrück, hatte ein Karl Immermann feierndes, das vorzüglich getroffene Portrait desselben enthaltendes allegorisches Gemälde „Die Weihe des Dichters" in der Ausstellung des Kunstvereins 1843 zur Schau ge-

bracht und damit allseitig so großen Beifall geerntet, daß der Magistrat das Bild für die Stadt ankaufte und als Apotheose des Dichters zum Grundstock für eine städtische Gemäldegallerie bestimmte. Die Denkmalsidee ruhte dann, bis sie gelegentlich des hundertjährigen Geburtstages des Dichters wieder aufgenommen und insbesondere von dem leider zu früh verstorbenen Stadtarchivar Dr. Max Dittmar verbreitet und befördert wurde. In dem zur Verwirklichung des Planes zusammengetretenen Komitee hat sich nach allseitigem Anerkenntnis der Stadtbaurat Peters um das Zustandekommen des Denkmals das größte Verdienst erworben, indem er nicht nur den zweckmäßigsten Platz zur Aufstellung an der Straßenseite des Stadttheater-Gartens, sondern auch mit den Schöpfern des Denkmals, dem Professor Echtermeier und dem Meister der Erzgießerei Paul Rinkleben über Gestaltung und Ausführung des Werkes unausgesetzt in Beratung blieb. Die Enthüllung des Denkmals am Geburtstag des Dichters, an welcher außer den eingeladenen Ehrengästen, dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Staatsminister Dr. v. Bötticher, dem früheren Oberpräsidenten v. Pommer Esche, dem Oberpräsidialrat Davidson, dem Regierungspräsidenten v. Arnstedt, die Mitglieder der städtischen Behörden, viele städtische Beamte, das Denkmals-Komitee und die Herren Echtermeier und Rinkleben, auch ein Verwandter Immermanns, der Sanitätsrat Dr. Bertog aus Oschersleben Teil nahmen, erfolgte in der Weise, daß der Professor Echtermeier die Feier mit einer Ansprache einleitete, in welcher er hervorhob, daß es ihm eine Freude gewesen sei, diesem schönen Werke seine Thätigkeit widmen zu können, das Denkmal sei unter der bewährten Mithilfe des Stadtbaurats Peters entstanden und indem er es der Stadt, für welche es stets eine Zierde bilden möge, übergebe, bitte er den Herrn Bürgermeister Fischer, den Vertreter des erkrankten Herrn Oberbürgermeisters Schneider, die Enthüllung bewirken zu lassen. Der Bürgermeister Fischer hielt darauf mit starker vernehmlicher Stimme die auf die Zuhörer sichtlich Eindruck machende Enthüllungsrede, in welcher in schöner, verständnisvoller Ausführung auf die Stellung und Bedeutung Immermanns in der deutschen Litteratur hingewiesen wurde. Nachdem die Hülle gefallen war, wurde von den Festteilnehmern eine Besichtigung vorgenommen, der Professor Echtermeier erklärte in zuvorkommenster Weise die vorzüglich ausgeführten Reliefs, welche packende Szenen aus Immermanns „Oberhof" darstellen. Der Frühschoppen, den die Festteilnehmer im Stadttheater-Café einnahmen, hat für uns insofern Interesse, als der Oberpräsident v. Bötticher seine unverhohlene Freude darüber ausgesprochen hat, daß in der Stadt Magdeburg der Sinn für bildnerischen Schmuck in letzter Zeit einen besonders erfreulichen Aufschwung genommen und daß man zu dem imposanten, herrlichen Bismarckdenkmal der Stadt von ganzem Herzen Glück wünschen könne.

Seit Errichtung der Feuerwehr waren am 1. Juli 1899 25 Jahre verflossen. Aus dieser Veranlassung fand auf dem Hofe des festlich geschmückten Zentraldepots am 3. Juli in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung und eines großen Publikums ein Generalappell statt, bei welchem der Bürgermeister Fischer, als Vertreter des abwesenden Oberbürgermeisters Schneider, das Feuerwehrkorps namens der Stadt begrüßte und dabei hervorhob, daß die Entwickelung der Feuerwehr mit der der Stadt Schritt gehalten habe; im Jahre 1874 habe die Stadt etwa 70 000 Einwohner gezählt, jetzt habe sie 225 000; die Feuerwehr habe damals außer dem Branddirektor aus 1 Brandmeister, 4 Oberfeuermännern und 40 Feuermännern bestanden, jetzt seien 2 Brandmeister, 2 Feldwebel, 1 Maschinenmeister, 14 Oberfeuermänner und 120 Feuermänner vorhanden; die Zahl der Pferde sei von 8 auf 21 und die Kosten von 70 000 auf 250 000 Mark gestiegen; dafür sei aber die Feuerwehr auch allmählich mit allen neuen Rettungsapparaten, Dampfspritzen, Steigeleitern, Rettungssäcken u. s. w. ausgestattet und dürfe den Anspruch erheben, in der Technik des Feuerlöschwesens auf der Höhe der Zeit zu stehen. Die Rede schloß mit einem Hoch auf die Stadt Magdeburg und deren braves Feuerwehrkorps, worauf der Brandmeister Strube dem Magistrat für dessen Wohlwollen und Fürsorge den Dank des Feuerwehrkorps aussprach.

Am 7. September desselben Jahres hat die Stadt durch den Tod ihres Ehrenbürgers, des Stadtrats Otto Duvigneau, einen schmerzlichen Verlust erlitten. Die erstaunliche Regsamkeit seines auf alles Ideale und Schöne gerichteten Geistes, sein umfassendes Wissen und Können, seine unermüdliche Bereitwilligkeit, jederzeit in Wort und Schrift für das öffentliche Wohl zu wirken und zu schaffen, haben ihm in allen Kreisen hohe Achtung erworben und ihn zu Ehrenstellen aller Art, zeitweise auch zur Vertretung der Stadt im Reichstage berufen. Zur Feier seines 70. Geburtstages wurde ihm von den städtischen Behörden das Ehrenbürgerrecht seiner Vaterstadt Magdeburg verliehen, dessen er sich leider nicht lange erfreuen sollte. Die Zeitgenossen, welche ihn gekannt und mit ihm gearbeitet haben, werden ihm allezeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Infolge der im Jahre 1898 mit der Magdeburger Straßeneisenbahn-Gesellschaft über die Einführung des elektrischen Betriebes der Straßeneisenbahn abgeschlossenen Verträge sind im Laufe des Sommers 1899 die neuen Bahnlinien festgestellt, die Eisenschienen gelegt und hat auf den einzelnen Linien alsbald nach ihrer Fertigstellung

Der zur Ausführung angenommene Entwurf „Nordbrücke".

der elektrische Betrieb begonnen. Für den Umfang des ganzen Straßennetzes gilt der vertragsmäßig festgestellte Zehnpfennigtarif mit dem Rechte des einmaligen Umsteigens.

Die erhebliche Bedeutung, welche der Radfahrverkehr in hiesiger Stadt eingenommen hat, gab auch Veranlassung zur Anlage besonderer Radfahrbahnen, wobei der Magistrat nicht unwesentlich durch einen Verein unterstützt wird, welcher sich die Aufstellung eines umfassenden Netzes von geeigneten Wegen für Radfahrer in der Umgegend der Stadt und die teilweise Aufbringung der nötigen Mittel zur Aufgabe gestellt hat.

Außer diesen wesentlich den Straßenverkehr innerhalb der Stadt betreffenden Verbesserungen war aber von den Stadtbehörden eine andere den öffentlichen Wegeverkehr noch mehr angehende Angelegenheit aufs eingehendste beraten worden, die Erbauung zweier neuer Elbbrücken im Norden und Süden der Stadt. Der Bau derselben hatte sich teils aus der Notwendigkeit ergeben, die jetzigen Brücken von dem stets zunehmenden Verkehr, namentlich der schweren Fuhrwerke zu entlasten, teils aus dem Bedürfnis, bei der großen Ausdehnung, welche Magdeburg nach Süden und Norden erhalten hatte, den Verkehr der Außenteile mit dem jenseitigen Elbufer nach Möglichkeit zu erleichtern und abzukürzen. Auf den Antrag des Magistrats erklärte sich die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 23. April 1896 mit dem Bau zweier Elbbrücken, und zwar einer Nordbrücke im Zuge der Königstraße über die Stromelbe mit einer Fortsetzung über die Alte Elbe nach dem Cracauer Anger, und einer Südbrücke in dem Zuge der Oranienstraße, sowie mit der Einsetzung eines gemischten Ausschusses zur Vorberatung der wichtigen Angelegenheit und ersuchte unterm 8. September 1898 den Magistrat, die Entwürfe der Nordbrücke im Zuge der Königstraße und der Südbrücke im Zuge der Oranienstraße gleichzeitig zur Beschlußnahme vorzulegen. Dementsprechend knüpfte der Magistrat sofort über den anzukaufenden Grund und Boden mit dem Militärfiskus und mit den Besitzern der in betracht kommenden Privatgrundstücke Verhandlungen an, stellte Bebauungs- und Fluchtlinienpläne fest und holte von fünf verschiedenen im Brückenbau bereits bekannten und bewährten Firmen Angebote und Entwürfe ein, unter welchen die „Union", Akt.-Ges. für Bergbau-, Eisen- und Stahlindustrie in Dortmund, der Empfehlung zur Annahme und Zuschlagerteilung am vorteilhaftesten erschien. Das vollständige Material zur endgültigen Beschlußfassung ließ sich aber zur Zeit nur für die Nordbrücke herstellen; für die Südbrücke trat der Zwischenfall ein, daß der Militärfiskus, der die Absicht gehabt hatte, das Sterngelände zum Bau eines Garnisonlazaretts zu verwenden, diesen Plan aufgab und zum Zweck der Verlegung des Lazaretts nach dem Norden der Stadt dem Magistrat einen Austausch des Sterngeländes gegen Flächen der Nordfront in der Gegend des Pionier-Exerzierplatzes anbot. Dem Magistrat erschien dieser Vorschlag gerade für die Lage der Südbrücke von großer Wichtigkeit, er fand darin aber keinen Grund, den Bau der Nordbrücke und ihrer Fortsetzung über die Alte Elbe nach dem Cracauer Anger noch länger hinauszuschieben und beantragte deshalb unter einer ausführlichen Darlegung der Sachlage bei der Stadtverordneten-Versammlung die Zustimmung zum sofortigen Beginn des Baues der Nordbrücke und daß zu dem Ende der Aktiengesellschaft „Union" in Düsseldorf, sowie der Firma Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. unter solidarischer Haft beider Unternehmer für den ganzen Brückenbau der Zuschlag erteilt werde und zwar zum Preise von 1 040 324 Mk. ohne Portalbauten, vorbehaltlich der näheren Festsetzung von Einzelpreisen für etwa notwendig werdende Aenderungen; ferner ging der Magistratsantrag dahin, den genannten Firmen die Portalbauten zum Preise von 70 000 Mark nach einem mit denselben abzuschließenden Bauvertrage zu übertragen. Endlich verpflichtete sich der Magistrat ausdrücklich, binnen sechs Monaten nach dem Abschluß der Verhandlungen mit dem Militärfiskus über das Sterngelände eine Vorlage über den Bau einer Südbrücke zu machen. Ueber diesen, sowie über die damit verbundenen weiteren Anträge wurde in der Stadtverordneten-Sitzung vom 9. November 1899 verhandelt und denselben einstimmig mit dem vom Magistrat sofort zugesagten Zusatz zugestimmt, für die Südbrücke auch ein Projekt von der Oranienstraße aus mit der Durchführung nach der Citadelle und der Zollelbe vorzulegen.

Sonach ist die Vollendung der Nordbrücke über die Strom- und Alte Elbe im Sommer des Jahres 1902 und in absehbarer Zeit auch die Vollendung der Südbrücke zu erwarten.

Die Uebelstände und Verkehrshindernisse, welche die gefahrvollen Uebergänge über die Eisenbahn bei der Neustadt mit sich führten und Gegenstand vielfacher berechtigter Beschwerden gewesen sind, sehen endlich ihrer Beseitigung entgegen, allerdings nur infolge schwerer finanzieller Opfer, welche auch in dieser Notlage den Interessen des öffentlichen Verkehrs von der Stadt gebracht werden mußten. Auf Grund eines zwischen dem Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Eisenbahnverwaltung abgeschlossenen Vertrages hat sich die letztere zur Höherlegung der Eisenbahnübergänge, d. h. also der Unterführung der städtischen Straßen auf ihre Kosten herzustellen entschlossen, während die Stadt die mehrere hunderttausend Mark betragenden Kosten des Grunderwerbes und der Inkonvenienzentschädigungen übernommen hat. Die Beendigung dieser umfangreichen Arbeiten

ist im Sommer 1901 zu erwarten. Auf den Wunsch der Stadtbehörden hat die Eisenbahndirektion bei Gelegenheit des nötig gewordenen Umbaues des Neustädter Bahnhofes die Ueberdachung des Bahnsteiges und anderer Verbesserungen des dortigen Bahnhofsverkehrs ausführen zu lassen, sich bereit erklärt.

dagegen ein neues F. W. Müllersches Siechenhaus zu erbauen. Der Magistrat hatte wohl das von der Armendirektion geltend gemachte Bedürfnis anerkannt, aber wegen der Höhe der entstehenden Kosten mit seinen Entschließungen gezögert; nachdem indessen der verstorbene Privatmann Friedrich Theodor Reißner im Jahre 1898

Königin Luise-Denkmal.

Schon seit mehreren Jahren waren die Räumlichkeiten sowohl der altstädtischen Krankenanstalt als auch des F. W. Müllerschen Siechenhauses unzureichend geworden. Die Armendirektion hatte deshalb beim Magistrat wiederholt angeregt, die Gebäude des Siechenhauses für die Stadt zu erwerben und mit der Krankenanstalt zu vereinigen,

der Stadt Magdeburg ein Kapital von 300 000 Mark zu Wohlthätigkeitszwecken, insbesondere auch zur Erweiterung schon vorhandener städtischer Veranstaltungen für alte sieche
Personen vermacht ha
Anträgen der Arm
von dem Ge

ein Teilstück von etwa 90 Ar Flächeninhalt zum Bau eines neuen, für 100 Betten einzurichtenden F. W. Müllerschen Siechenhauses ausersehen. Der Entwurf des Bauplans soll von der städtischen Bauverwaltung, vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen aufgestellt werden, der Kostenaufwand ist auf 250 000 Mark veranschlagt und soll mit 100 000 Mark aus der Reißnerschen Stiftung und mit 150 000 Mark in fünf gleichen Teilen aus Sparkassenüberschüssen entnommen werden. Diese Magistratsbeschlüsse haben in der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. November 1899 Zustimmung erhalten.

Bei der im Wege der Vereinsthätigkeit errichteten Heilanstalt für Lungenkranke in Gommern hat sich die Stadt Magdeburg mit einem Beitrage von 30 000 Mark beteiligt.

Die vielfach umstrittene, durch den rechnerisch zweifelhaften, geschichtlich gar nicht festzustellenden Modus der mittelalterlichen Jahreszählung hervorgerufene Frage über Anfang und Ende eines Jahrhunderts ist bei der jetzigen Jahrhundertwende — entgegen der bisherigen Praxis, jedenfalls aber sprachlich richtiger und der allgemeinen Volksanschauung entsprechender — für den preußischen Staat von den zuständigen Behörden mit königlicher Ermächtigung dahin entschieden, daß der 31. Dezember 1899 als Ende des alten und der 1. Januar 1900 als Anfang des neuen Jahrhunderts in Kirche und Schule feierlich in örtlich angemessener Weise begangen werden sollen. In Magdeburg wurde demgemäß am Sylvesterabend um 5 Uhr in den weiten bis auf den letzten Platz gefüllten Hallen der Johanniskirche ein Festgottesdienst gehalten, an welchem die Spitzen und viele Mitglieder der Staats- und Stadtbehörden teil nahmen. Nach dem einleitenden Gemeindegesang „Allein Gott in der Höh' sei Ehr" verlas Prediger Grün vom Altar aus den 90. Psalm, worauf nach weiterem Gemeindegesang „Lobe den Herrn meine Seele" der Superintendent Trümpelmann die Kanzel bestieg und zunächst den 100. Psalm verlas, worauf in stimmungsvollster Weise vom Orgelchor herab das Lied: „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre" vom gemischten Chor des Lehrergesangvereins unter Leitung des Musikdirektors Schaper gesungen wurde. Hierauf folgte die Festpredigt des Superintendenten Trümpelmann, der die Worte aus Psalm 100 Vers 1—2 zu Grunde lagen. Der Redner warf einen Rückblick auf das abgelaufene Jahrhundert und zog eine Parallele zwischen den damaligen Zuständen und der Gegenwart. Nach „Nun danket alle Gott" von der Gemeinde dem Gebet und dem Segen wurde der Choral stehend gesungen und damit der Festgottesdienst geschlossen.

In den sämtlichen Schulen fand die Feier beim Schulschluß vor den Weihnachtsferien in der Weise statt, daß die Schuljugend auf den wichtigen Zeitabschnitt und die in dem abgelaufenen Jahrhundert vorgekommenen Veränderungen, je nach dem Verständnis der Schüler und Schülerinnen in Herz und Gemüt erhebenden Ansprachen hingewiesen wurde.

Auf den Hauptstraßen der Stadt, namentlich auf dem Breitenwege, in der Kaiser- und in der Jakobsstraße, insbesondere auch auf dem Alten Markte und in den öffentlichen Lokalen herrschte in der Sylvesternacht ein gewaltiger Verkehr; im Ratskeller waren die Räume schon lange vor 10 Uhr gefüllt, so daß viele das Lokal verlassen mußten, weil sie keinen Platz mehr finden konnten. Die Heiterkeit im Ratskeller erreichte ihren Höhepunkt, als um 12 Uhr eine Musikkapelle erschien und einige Stücke spielte. Auf dem Alten Markte waren um diese Zeit Tausende von Menschen, welche dem um Mitternacht erfolgten Geläute der Glocken zuhörten, aber vergeblich auf das Blasen von den Türmen warteten. Auch am Neujahrstage herrschte in den Straßen ein wogendes Treiben, das besonders in der Mittagsstunde sehr lebhaft war; gegen 11 Uhr zog das Militär zum Gottesdienst und in verschiedenen Straßen ertönten die Klänge von Märschen. Zum Gottesdienst waren auch die Fahnen sämtlicher hier garnisonierenden Regimenter gebracht worden; um 12 Uhr begann das weit hörbare Abfeuern der Kanonenschüsse vom Wall der Citadelle; auf dem Alten Markte, am Kaiser Wilhelmsplatze, auf dem Fürstenwall, dem Dom- und dem Scharnhorstplatze, wo von 12 bis 1 Uhr von den Militärkapellen konzertiert wurde, hatte sich überall ein zahlreiches, frohbewegtes Publikum als Hörerschaft eingefunden. Auch in den übrigen Stadtteilen ging es hoch her, wenngleich die dortige Bevölkerung in großer Anzahl den Mittelpunkt der Festfeier in der Altstadt aufgesucht hatte.

Es war ein erfreuliches, heiteres und lebensvolles Bild, welches Magdeburg an den Tagen der Jahrhundertwende darbot.

Schlusswort

Wir sind in der Geschichte Magdeburgs von dem sagenumhüllten Ursprung durch alle Jahrhunderte hindurch bei unseren Tagen und den von uns selbst erlebten stadtgeschichtlichen Ereignissen angelangt.

Abgesehen von der Zerstörung im dreißigjährigen Kriege hat die Stadt in keiner Periode ihrer ruhmreichen Geschichte so gewaltige und durchgreifende Wandlungen erfahren, als im letzten Drittel des abgeschiedenen 19. Jahrhunderts. Nach der Wiedervereinigung Magdeburgs mit der preußischen Monarchie war die Wiederherstellung einer geordneten Verwaltung das Werk Francke's, der mit vorschauendem Geiste die Gesichtspunkte erkannte und unverrückt im Auge behielt, auf welchen das Wiederemporkommen der während der westfälischen Zwischenherrschaft arg mitgenommenen Stadt beruhete. Wir haben im Rahmen unserer Aufgabe seine Verdienste um Schul- und Armenwesen, um Handel und Schiffahrt, um den Bau der Eisenbahnen, nicht minder seine Verdienste um die idealen Güter, um Kunst und Wissenschaft, um die gesellschaftlichen Zustände durch die Anlage öffentlicher Gärten eingehend und mit Liebe hervorgehoben; 31 Jahre hat er gewaltet und jetzt ist er in allen Sphären seiner Wirksamkeit — dank dem Können und Wollen seiner Nachfolger und ihrer Mitarbeiter — weit überholt worden, denn Magdeburg hat sich seitdem in einer Weise entwickelt, die Francke selbst nicht ahnen konnte, die auch wohl über seinen Ideenkreis hinausging. Die Festungswerke, welche die Stadt umschlossen und jede größere industrielle Thätigkeit nicht nur innerhalb derselben, sondern auch infolge der Rayongesetze in der näheren Umgebung hemmten, sind gefallen und auf ihrem Grund und Boden und darüber hinaus haben sich neue Stadtteile erhoben, Altstadt und Vorstädte, welche sich in gegenseitiger Eifersucht Jahrhunderte lang bekämpft hatten, haben sich zu einer Großstadt vereinigt, welche für das gewerbliche und industrielle, für das wirtschaftliche und soziale und für das ideale Leben in Kunst und Wissenschaft ihren gemeinsamen Mittelpunkt bildet. Und auf allen diesen Lebensgebieten haben auch in Magdeburg die großartigen, vor zwei Menschenaltern noch nicht geahnten Erfindungen im Bereiche der Naturwissenschaften Umwälzungen herbeigeführt, die zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind, aber für die Weiterentwicklung der Stadt von unermeßlichem Nutzen sein werden. Dafür sprechen nicht nur die allgemeine Intelligenz der Bevölkerung, sondern auch vor allem die auf der Höhe der Zeit stehende, kraftvoll geleitete Verwaltung und die einsichts- und gesinnungsvolle bürgerschaftliche Vertretung, dafür spricht auch, was von diesen beiden Stadtbehörden in gemeinsamer Wirksamkeit binnen kurzer Zeit bereits vollendet — es sind ja vor kurzer Zeit auch die oben erwähnten aus privaten Mitteln geschaffenen Denkmäler der Königin Luise und des Erfinders der Buchdruckerkunst Gutenberg feierlich enthüllt worden — was in der Ausführung begriffen und was noch geplant ist. Die Vorsehung wird wie bisher auch ferner über der Stadt walten und so dürfen wir zuversichtlich hoffen: Magdeburg, das so alt ist, wie das deutsche Reich, werde mit diesem fortblühen in sein zweites Jahrtausend, die deutsche Stadt im deutschen Vaterlande.

Herrenkrugeiche.

Namen- und Sachregister

A.

Ackenhausen, Stadtpräsident 205.
Adalbert I. (Albert, Albrecht), Erzbischof von Magdeburg 12, 13.
Adelgot, Erzbischof von Magdeburg 18.
Adelheid, Kaiserin 6, 8.
Adolf von Anhalt, Domprobst 79.
Agnetenkloster 30.
Aito, kaiserlicher Bevollmächtigter 2.
Aken 33, 59.
Akkermann, Jürgen 163.
Alberus, Erasmus 122.
Albrecht II., Erzbischof von Magdeburg 27—31.
Albert III., Erzbischof von Magdeburg 57.
Albert IV., Erzbischof von Magdeburg 59.
Albrecht V., Erzbischof von Magdeburg, Administrator des Bistums Halberstadt, Erzbischof und Kurfürst von Mainz 91—119.
Albrecht der Bär 20.
Alemann, Ebeling, Bürgermeister 140.
— Hans, Bürgermeister 124.
— Heine, Bürgermeister 78, 79.
— Johann, Ratmann 150, 152, 163, 165.
— Familie 37.
Alexishospital 16.
Altringer, kaiserlicher General 150.
Amsdorf, Nikolaus v. 98, 107, 115, 122.
Andreä, Kanzler der Universität Tübingen 139.
Annenhospital 42.
Anno, Abt 4.
Athelstan, König von England 2.
Aufwandsordnung 172 u. f.
Augsburg, Reichstag zu 109.
August, Herzog von Sachsen, Administrator des Erzstifts Magdeburg 153, 176 u. f.
Augustinerkloster 35, 107.

B.

Bachmann, Heinrich und Heinrich Wilhelm, Fabrikanten 217 u. f.
Bärmeamt (Born- und Bernamt) 45.
Bake, Reinhard, Domprediger 161, 163.
Bandhauer, Benediktiner-Mönch 163.
Baner, schwedischer General 178.
Barfüßerkloster 30.
Baumgart, Johann (Pomarius) 122.
Bede 36.
Benedikt VII., Papst 13.
Behrens, Bürgermeister 278.
Berge (Kloster) 7 u. f.
— Vertrag zu Kloster 145.
Bergescher Vergleich 188.
Bernhard, Bischof von Halberstadt 6.
— Erzbischof von Magdeburg 34.
Bismarck, Fürst v., Ehrenbürger von Magdeburg, sein Denkmal 321.
Blumenthal, Graf v., Maire von Magdeburg 241.
Bode, Nikolaus, Prediger an Katharinen 94.
Bodenstein, Bonifazius, Mönch, Prediger in der Sudenburg 98.
Böttcher, Oberbürgermeister 288, 310.
Böttiger, Pastor 198.
Breitenbach, Doktor der Rechte 79.
Breitenfeld, Schlacht bei 177.
Brandis, Buchdr. 88.
Burchard I., Erzbischof von Magdeburg 31.
— II., Erzbischof von Magdeburg 44.
— III., Erzbischof von Magdeburg 46—51.
Burg, Stadt 32, 146.
Burgsches Kaufhaus 31.

C.

Cäsar 1.
Carnot, französischer General 304.
Cholera 260, 262.
Christian Wilhelm, Administrator 149 u. f.
— König von Dänemark 149.
Cracau 24.
Citadelle 194.
Clasen, Daniel, Rektor 198.
Cruciger, Rektor 167.
Cubito, Domprediger 94, 108.
Cuno, Werner, Rektor 199.
Cuno, Pastor 162.
Cusa, päpstlicher Legat 69.
Caxistrano, Johann v., päpstlicher Legat 69.
Cyklops (Cikloff), Arzt 94, 96.

D.

Dagan (Dagino, Tagino), Erzbischof von Magdeburg 15.
Dauth, Bürgermeister 151.
Denhardt, Superintendent 260.

Denhardt, Syndikus 152.
Detenhagen, Pastor zu St. Petri 93.
Deutsch-katholische Gemeinde 267, 268.
Decennius, Domprediger 179.
Diana, Göttin 1.
Diebenhofen 2.
Dietrich, Erzbischof von Magdeburg 54.
Dingebankbrüder 154.
Dinklar, Schlacht bei 56.
Dominikaner-Orden 30, 69.
Domgymnasialfeier 284.
Dombrand 28.
Domeinweihung durch Erzb. Dietrich 55.
Domjubelfeier, 500jährige 286.
Domwiederherstellung 259.
Dräseke, evangl. Bischof, Generalsuperintendent und erster Domprediger 264.
Dragendorf, Rektor 168.
Dresdener Vertrag 130.
Drusus 1.
Duvigneau, Stadtrat 322.

E.

Eblé, französischer Kommandant 235.
Ebra, v., preußischer Militärgouverneur in Magdeburg 240.
Editha (Eadgid, Edith), Königin 2, 5.
— ihre Morgengabe 2.
— die Schicksale ihrer Kinder 6.
Eggerdes, Peter, Prediger 136.
Eichstedt, Heinrich, Schöffe 96.
Eickstedt, Johann 96.
Einhard, Annalist 2.
Eisenbahnen 270.
Eisleben, Vertrag von 144.
Elbbrücken, Zoll- und Strombrücke 288, 289.
— Nord- und Südbrücke 324.
Elektrische Beleuchtung 308.
Elektrizitätswerke 308.
Elgisa, Schwester der Königin Editha 2.
Elisabeth-Hospital (St. Gertraud) 107, 249 u. f.
Emden, Lewin v. 129.
Engelhard, Erzbischof von Magdeburg 17.
Erich, Erzbischof von Magdeburg 34.
Erler, D., Superintendent 265.
Ernst, Erzbischof von Magdeburg 72—84.
— Herzog von Weimar 151.
— Kurfürst von Sachsen 72.
Ebler, v. Erp 4.
Erzbischöfliche Hofämter 22.
Evenius, Rektor 170.

F.

Faber, Basil, Prediger 139.
Faber, die Familie, Buchdruckereibesitzer in Magdeburg 270 u. f.
Fabersche Jubelfeier des 250jährigen Bestehens ihrer Buchdruckerei 314.
Fähramt 209.
Falkenberg, Dietrich v., schwedischer Oberst 150, 157, 189.
Ferdinand II., Kaiser 149.
Feuerwehrfest 322.
Festungsbauten 194.
Fischer, Stadtrat, Bürgermeister 311.
Flacius (Flach) Illiricus, Matthias 120, 122, 139.
Flagellanten (Geißler) 32.
Fortbildungsschule 246, 247.
Francke, August Wilhelm, Oberbürgermeister, Landrat und Polizeidirektor in Magdeburg 241 u. ferner.
Frankenhausen, Schlacht bei 107.
Franziskaner-Orden 30.
Freie christliche Gemeinde 267.
Freya, Göttin 1.
Friedrich I., Erzbischof von Magdeburg 20.
— II., Erzbischof von Magdeburg 58.
— III., Erzbischof von Magdeburg 69.
— IV., Erzbischof von Magdeburg 123.
Friedrich II., Kaiser 28.
— III., Kaiser 69.
Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg 66, 68.
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 259.
— IV., König von Preußen 264.
Friedrich Wilhelmsgarten 256.
Fritze, die Familie 319.
— die Jubelfeier des 150jährigen Bestehens des Handelshauses Fritze & Co. 319.
Fritzhans, Johann, Barfüßermönch 96 und 108.
Fronleichnamskapelle 51.
Frohse, Schlacht bei 33.
Fürhake, Werner 35.
Fürstenufer 289.
Funk, Gottfried Benedikt, Rektor des Domgymnasiums 284.

G.

Gallus (Hahn), Nikolaus, Pastor 115, 122.
Gangolphikapelle 15.
Gartenbau-Ausstellung 313.
Gaswerke 272.
Geißler (Flagellanten) 32.
Georg, Herzog zu Mecklenburg 124, 128.
Georgii-Hospital 43 u. f.
Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 159.
Gerke, Rechtsgelehrter 103.
Gericke, Jakob, Bürgermeister 114.
Gemeindesteuer-Regelung 309.
Gero, Markgraf 13.
— Erzbischof von Magdeburg 15, 16.
Gertraud- (Elisabeth-) Hospital 79, 107, 249.
Getreidehandels-Kompagnie 215.
Gisilar, Erzbischof von Magdeburg 13—15.
Gleim 218.
Glossenius, Pastor zu St. Ulrich 115.
Glöthe, Dorf 86.
Götze, Rektor 170.
Goldhagen, Rektor des Domgymnasiums 218.

Grawert (Grauhard), Prediger 94.
Gregor V., Papst (Kaiser Ottos I. Urenkel) 6.
Gruson, Geh. Kommerzienrat 312.
— Dr. 312.
Guericke, Otto v., Bürgermeister 200 u. f.
Gübs 86.
Günther I., Erzbischof von Magdeburg 33 u. f.
— II., Erzbischof von Magdeburg 64 u. f.
Gustav Adolf, König von Schweden 137 u. f.

B.

Haacke, Graf von, Festungs-Kommandant 256.
Habitualistische Streitigkeiten 149.
Hafen (bei Neustadt) 296—298.
Hagenauer Religionsgespräch 115.
Hamburg 116, 117.
Hansabund 40, 71.
Hartwig, Erzbischof von Magdeburg 17, 18.
Hasselbach, Oberbürgermeister 278, 285, 305.
Hecht, M., Diakonus 162.
Hatzfeld v., Kriegskommissar 150.
Heideck, Freiherr v., 124.
Heidenreich (Heidecke), Erzbischof von Magdeburg 51.
Heiligegeist-Hospital 42.
Heiligegeist-Kirche 25.
Heiliger See 45.
Heinrich I., Erzbischof von Magdeburg 18.
— II., Erzbischof von Magdeburg 45.
Heinrich I., König 2.
— IV. Kaiser 16, 17.
— V., Kaiser 17.
— Pfalzgraf vom Rhein 28.
— Herzog von Baiern 14.
— der Löwe 23, 31.
— Provinzial des Augustiner-Ordens 52.
— Herzog von Braunschweig 124.
Herkel 162.
Herlingsberg, Schloß 35.
Herrenkrug 256 u. f.
Herrenmesse 29.
Herrenpforte 45.
Heßhusen 135.
Hieronymiten 77.
Hieronymusstadt (Neustadt) 241.
Hildagesburg 2.
Hilderich, Rektor 168.
Hildebrand, Pastor an St. Jakobi, Superintendent 267.
Hitfeld, Pastor an St. Petri 104, 122.
Hillersleben, Schlacht bei 124.
Hochzeit- und Luxusordnung 87, 88 u. f.
Hof, der königliche, in Magdeburg 214.
Honstein, Hans v., Bürgermeister 45, 46.
Holzapfel, Schuldirektor 245.
Holländer Recht 23.
Hordorf, Weske von 50.
Hollstein, Kanzler 125.
Holzhandlungen, Holzhof 214.
Holzversorgungsgesellschaft 228.
Honorius III., Papst 30, 53.
Hunfried, Erzbischof von Magdeburg 16.
Hugolin v. Ostia, päpstlicher Legat 29.
Hörige 22, 23.
Hundertmänner 63, 64.
Huß, Hussiten 66.

J.

Joachim I., Kurfürst von Brandenburg 114.
— II., Kurfürst von Brandenburg 115, 122.
Joachim, Friedrich, Administrator 141.
Jakobikirche 89.
Jakobsstraße, neue 289.
Jena, Schlacht bei 233.
Jerdesdorp 46.
Interim 110 u. f.
Johann von Baiern, Erzbischof zu Magdeburg 71.
Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 110, 120.
Johann Albert, Koadjutor 115.
— Erzbischof 119.
Johann Georg, Kurfürst von Sachsen 177.
Johanniskirche 89 u. f.
Jordan, Arend, Bürgermeister 68.
Isensee, Schuldirektor 245.
Islebius (Voigt) 93.
Jubelfest zur 300jährigen Erfindung der Buchdruckerkunst 232, 233.
Juden 10 u. f.
Judendorf 10, 22.
Judenverfolgungen 32, 45, 78.
Judenschutzbriefe 38, 65.
Judex (Richter), Pastor 135.
Jüngermann, Dr., Rechtsgelehrter 103.
Junge, Schuldirektor 245.

K.

Kaiser Wilhelm-Denkmal 314—319.
Kaldaunenkapelle (Gangolphikapelle) 15.
Kanalisation 295.
Karl der Große 2, 8.
— der Kahle 2, 8.
— IV., Kaiser 53.
— V., Kaiser 105.
Katharinenstadt (Sudenburg) 241.
Karmeliterkloster 38.
Kastrik, Prediger 92.
Kauxdorf, Prediger 92.
Kipper und Wipper 60 u. f.
Kleist, v., Gouverneur von Magdeburg 233.
Klewitz, v., Staatsminister und Oberpräsident 259.
Knesebeck, Ludwig von dem 56.
Köppe, Martin, Bürgermeister 140.
Koch, Konsistorialrat und 2. Domprediger 260.
Kolonien, französische und pfälzische 209—211
Konkordienformel 117
Konrad I., Erzbischof 20.
— II., Erzbischof 32
— II., Kaiser 16.

Kornschiffung (Stapelrecht) 47, 70, 86.
Kornmagazin 62.
Koselitz, Hans, Münzmeister 60.
Knauth, Schuldirektor 245.
Kramer, Pastor zu St. Johannis 149, 154, 157, 159.
Kriegerdenkmal 126.
Kühlewein, Bürgermeister 162.

L.

Landfriedensbruch 59.
Landfriedensvertrag 71.
Langhans, Möllenvoigt 104.
Law (Lau), Andreas, Ratsherr 100, 178.
Ledebur, Schuldirektor 244.
Leipzig, Handelsstreitigkeiten 214.
— Konvent zu 109.
Lentke, Stephan. Ratsherr 178.
Leopold, Fürst zu Dessau 211 u. f.
Leopold Wilhelm, Erzherzog von Oesterreich 153.
Löser, Heinrich, sächsischer Erbmarschall 79.
Lohr, Ratmann 103.
Löbnitz, Dorf 86.
Löscher, Prediger an St. Petri 122.
Lorenzkloster 11, 30.
Lothar, Kaiser 2.
Ludolf, Erzbischof von Magdeburg 21—22.
Ludwig von Baiern 49.
Ludwig von Meißen 54.
Ludwig, Fürst von Anhalt 79, 177, 180.
Louis Ferdinand, Prinz von Preußen 233, 304.
Lüderwald, Befehlshaber der Magdeburgischen Garnison 185.
Lüderwald, Bürgermeister zu Neustadt 150.
Luisengarten 313.
Königin Luise-Denkmal 314.
Lüneburg, Konvent zu 136.
Luther, Martin, D. 98 u. f.
Lutter am Barenberge, Schlacht bei 149.

M.

Magdeburg. Ursprung, Name und ältester Umfang der Stadt 1—2.
Verfassung und Verwaltung 8, 10, 22, 23, 24, 36, 37, 51, 52, 63, 64, 80, 83, 86, 102, 134, 147, 154—156, 183—193, 206.
Rechtspflege, Schöppen, Schultheiß, Burggraf 9, 38, 39, 76, 80, 81, 145.
Einwohner- und Häuserzahl, Einwohnerklassen 10, 24, 44, 64, 87, 162, 174—176.
Finanz-, Münz-, Zoll- und Steuerwesen 36, 45, 47, 60—62, 70, 81, 142.
Handel, Gewerbe, Innungen 2, 5, 13, 22—24, 39—42, 64, 81, 87, 172.
Kirchenwesen 4, 6—8, 13, 15, 16, 19—22, 28—30, 35, 51—53, 55, 69, 78, 92—101.
Schulwesen 44, 89, 90, 167, 242, 299.
Hospitäler 16, Neuregulierung der Hospitäler 249 - 252.
Die Magdeburger Buchdrucker bis zur Zerstörung der Stadt: Brandis, Winter, Ravenstein, Westfal, Koch 88 und 89. Hans Knappe, Heinrich Oettinger, Hans Bart, Michael Lotther, Hans Walther, Christian Rödinger, Hans Loh, Andreas Karkner (Kirchner), Paul Donat, Michael Rost, Andreas Geor, Andreas Betzel, Andreas Dunker 172. Anfänge der Magdeburgischen Zeitung 172.
Mägdehaide 1.
Major, Georg, Rektor 168.
Mansfeld, Albert, Graf von 122.
— Ernst 108, 149.
— Gebhard 112.
— Wolfgang, General 117, 154, 156.
Marcus, Dr., Landsyndikus 126.
Maria-Magdalenenkloster 30.
Marienkirche 268.
Martinkirche 321.
Matthäuskapelle 52.
Matthias, Rektor des Domgymnasiums 242.
Megendorfer, englischer Syndikus 79.
Meibring, Daniel, Pastor zu St. Petri 196.
Meiendorf, Johann v., Domherr 108.
Meier, Peter, Sekretär des Administrators Christian Wilhelm 152.
Melrichstadt, Schlacht bei 17.
Memleben 7.
Mensing, Dominikaner 94.
Merseburg, Bistum 13, 14.
Merz, Leonhard, Syndikus 100.
Mesuvium 2.
Michael, Vorstadt 22.
Millesimalfeier des deutschen Reiches 268.
Mittwochsgesellschaft 218.
Moissac, Chronik von 2.
Moltke, Graf v., Generalfeldmarschall 304.
Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen 110, 119.
Moritzkloster 4.
Moritz Mauricius) Syndikus 78.
Mühlberg, Schlacht bei 59, 62.
H. W. Müllersches Siechenhaus 327.
Myritz (Mirisch), Augustinermönch 93.
Museum, städtisches 301 u. f.

N.

Naumburg, Konvent zu 136.
Neide, Garnisonprediger 242.
Neugattersleben 55, 140, 142
Neustadt, Einverleibung in die Altstadt 289.
Neubrück, kaiserlicher Rat in Wien 140.
Nöldechen, Bürgermeister 241.
Norbert, Erzbischof von Magdeburg 18—20.
Nordfront 292.
Nürnberg, Religionsfriede von 113.

O.

Oldenburg, Christoph, Graf v., 124.
Ostara, Göttin 1.
Othrich, Scholastikus 4, 13, 15.
Ottonische Privilegien 5.
Otto I., der Große 2, 7, 8 u. f.
— II., 12, 13.
— III., 14.
— IV., 28.
Otto, Erzbischof von Magdeburg 51.
— mit dem Pfeil, Markgraf von Brandenburg 33.
Oxenstierna, Axel, schwedischer Kanzler 180 u. f.

P.

Packsche Händel 113.
Pädagogium zum Kloster U. L. Frauen 319, 320.
Pappenheim, kaiserlicher General 189.
Patzke, Pastor zum Heil. Geist 218.
Paulsiek, Schuldirektor 245.
Pest 53, 64, 86, 141.
Peter, Erzbischof von Magdeburg 57.
Peter, Unter dem Ufer 50.
Peter-Paulstift 22.
Plenipotenzer 184.
Pflugk, v., Kaspar 124.
Pflug, Julius, v., Bischof von Naumburg 115.
Philipp von Schwaben, König 28.
— Landgraf von Hessen 120.
Pommarius, Johann, Prediger 66, 109, 122.
Porrmann, Prediger 157.
Pöpping, Heinrich 157.
Postgebäude, das neue 313.
Prämonstratenser Orden 19.
Prätorius, Pfarrer in der Neustadt 139.
Proles, Andreas, Vikarius des Augustinerklosters 79, 92.
Puppendorf 21.

Q.

Querfurt 46.
Quitzows, die 66.
Questenberg 151.

R.

Radfahrerstraße 324.
Ratsmühle 58.
Reformation, Magdeburgische 92—108.
Regensburg, Reichstag 144.
Restitutionsedikt 153.
Retz, Graf von 54.
Richardus, M. 32.
Richarius, Abt 7.
Rieselfelder 295.
Rode, Hans 96.
Rolle, Musikdirektor 219.
Rollenhagen, Georg, Rektor 169.
— Gabriel 170.
Ronge, Johannes 267.
Rosenthal, Pastor zu St. Johannis 109, 122.
Rötger, Propst 216.
Rottersdorf 89.
Rubin, Hans, Bürgermeister 96.
Rudolph, Erzbischof von Magdeburg 32.
— Herzog von Sachsen 53, 51.
Rotger, Erzbischof 18.
Rulf, Heinrich, Schöffe 79.
Ruprecht, Erzbischof von Magdeburg 32.

S.

Sack, Siegfried, Rektor, erster evangelischer Domprediger 168, 259.
— August Friedrich Wilhelm, deutsch-reformierter Prediger 218.
Sachsenspiegel 39.
Säkularfeier, zweite, der Zerstörung der Stadt 260.
Sander, Rektor 199.
Scheiring, Domprediger 92.
Schiffsmühlen 67.
Schlacht- und Viehhof 295.
Schirmer, Direktor 245.
Schlick, kaiserlicher General 150.
Schmidt, Bürgermeister 178.
Schmalkaldischer Bund 110.
Schneider, Oberbürgermeister 311.
Schneidewind, Oberstleutnant 150.
Schöffenhaus 167.
Schultze, Advokat 157.
Schultze, westfäl. Generalpolizei-Kommissar 238.
Scultetus, Prediger an St. Petri 93.
Schurff, Dr., Hieronymus 103.
Schwendi, Lazarus, Kriegskommissar 124.
Skonebeck, Brun 43.
Scriver, Postor zu St. Jakob 198
Sebastiansstift 25.
Sebastianskirche 170.
Siegmund, Erzbischof von Magdeburg 130.
— Kaiser 65.
Sievert, Pastor an Heil. Geist 198.
Sintenis, Pastor an Heil. Geist 264.
Spaignart, Gilbert, Pastor zu St. Ulrich 151, 154.
Stadtbibliothek 289.
Stadtmauer, älteste 4.
Stadterweiterung 279, 282—285.
Städte-Ordnung, revidierte 248.
Stadtfeld (Wilhelmstadt) 292.
Stallmann, schwedischer Geschäftsträger 157.
Stapelrecht 257, 258.
Staupitz, Augustiner-Ordensprovinzial 93.
Steinbeck, Ratmann 157.
Stengel, Johann, Pfarrer zu St. Jakob 108, 122.
Stott, Heinrich, Propst zu U. L. Frauen 98.
Strähle, Bartholomäus, Diakonus zu St. Jakob 136.
Strahov, Kloster 151.
Sülte, Heinrich 78, 79, 93.

Straßenbahnen 300, 324.
Sturm, Nikolaus 93, 101.
Sudenburg, Sudendorf 22, 78 u. f.
Sulzer, Johann Georg 218.

T.

Tangermünde 22.
Tartarenturm 32.
Tauenzien, Graf v. 240, 241.
Templerorden 46.
Theophano, Kaiserin 14.
Teuerung 273.
Thobänus, Prediger zu St. Katharinen 162.
Thym (Klee), Rektor 168.
Tetzel 92.
Thietmar, Bischof zu Merseburg 9.
Tilly 159—162.
Tocke, Domherr 69, 92.
Tollin, Prediger 252.
Torgau, Bündnis 109, 112.
Trident, Konzil zu 110.
Tripartit 130.
Türkensteuer 73.
Turmuhr am Rathaus 67.

U.

Uhlich 265 u. f.
Ulrich, Abraham, Pfarrer in Zerbst 139.
— von Emden, Bürgermeister 124.
Ulrichskirche 25 u. f.
Unruh, v. 274, 276, 278, 286.
Unser Liebenfrauenkloster 25 u. f.
Utze, v., Ritter 67.

V.

Valentin, katholischer Domprediger 112.
Bungerow v., Regierungspräsident 246 u. f.
Vandamme 285.
Vare 39.
Venus, Göttin 1.
Vogelgesang 257.
Voigt (Burggraf) 12.
Voigt (Islebius) 93.
Voigt, Valentin 168.

W.

Waldo 13.
Walküre 1.
Wallenstein 149 u. f.
Walmerode, kaiserlicher Kriegskommissar 163.
Walther, Erzbischof von Magdeburg 15.
Wartensleben, v., General 233.
Wasserwerke 253—255.
Weidensee 94, 108, 150.
Wellmann, Rektor 198.
Werner, Erzbischof zu Magdeburg 70.
Werdenhagen, v., Syrdikus 157.
Westermeier, Generalsuperintendent, evangelischer Bischof 240, 260.
Westfalen, Königreich 235.
Westphal, Bürgermeister in der Reformationszeit 105.
— — im 30jährigen Kriege 130.
Wichmann, Erzbischof in Magdeburg 20, 21.
Wigand, Pastor zu St. Ulrich 136, 139.
Wiggert, Domgymnasialdirektor 289.
Wilbrand, Erzbischof in Magdeburg 31, 32.
Winkler, Domprediger zu Halle 112.
Wilsnack, das heilige Blut zu 92.
Wlue 21.
Woldemar, Fürst zu Anhalt 78.
Wolfgang, Fürst zu Anhalt 105.
Wolmirstedter Vergleich 132.
Woltersdorf, Joachim, Rektor 168.
— Stadtschulrat 244.

Z.

Zeitz, Bistum 14.
Zerrenner, Konsistorialrat 272.
Zibbekleben 21.
Ziegenhagen, Pastor an Katharinen 94.
Zollentschädigung 258.
Zwischenherrschaft, westfälische 235.

Verzeichnis von Druckfehlern,

die bei der eiligen Satzherstellung leider untergelaufen sind und um deren Verbesserung vor dem Lesen des Buches gebeten wird.

S. 16 Spalte 1 Zeile 15 von oben: statt „Otto" ist zu lesen „Gero".
„ 27 in der Ueberschrift ist zu lesen statt „1232 bis 1513" — „1205 bis 1233".
„ 37 Spalte 1 Zeile 37 von oben statt „1201" ist zu lesen „1291".
„ 38 „ 1 „ 19 von unten statt „Nachkommen" ist zu lesen „Nachfolgern".
„ 38 „ 2 „ 12 von oben statt „Wecke" ist zu lesen „Weßke".
„ 45 „ 1 „ 18 von oben statt „Banamt" ist zu lesen „Bernamt".
„ 47 „ 2 „ 27 von oben ist statt „Buckow" zu lesen „Burkore".
„ 47 „ 2 „ 29 und 30 von oben ist statt „brotes und der vare" zu lesen „brokes und der rare", d. h. des zu Recht bestehenden Brauches.
„ 48 „ 2 „ 20 von unten ist zu lesen statt „Rückseite" — „Rückreise".
„ 72 „ 2 „ 15 von oben ist zu lesen statt „Fällen von . . ähnlichen".
„ 76 „ 1 „ 22 von unten ist statt „Genies" zu lesen „Oheims".
„ 77 „ 2 ist vor der ersten Zeile von oben einzuschalten „1488 erging eine erzbischöfliche Verordnung."
„ 78 „ 1 Zeile 1 ist zu streichen.
„ 78 „ 2 ist in Zeile 23 von oben hinter „Schultheiß und" das Wort „der" einzuschalten
„ 79 „ 1 Zeile 21 von unten ist statt „coriaedo" zu lesen „evocando".

S. 89 Spalte 2 Zeile 35 und 36 ist zu lesen: „dem Prior der Prediger oder des Klosters Augustini".
„ 93 „ 1 „ 18 von oben ist statt „Schloßfreiheit" zu lesen „Schoßfreiheit".
„ 103 „ 1 „ 35 von oben ist statt „Masse" zu lesen „Messe".
„ 109 „ 1 „ 19 von oben ist statt „vor" zu lesen „Wer".
„ 147 „ 2 „ 11 von unten ist statt „Ludolph" zu lesen „Rudolph".
„ 148 „ 2 „ 7 von oben ist statt „Thür" zu lesen „Thürme".
„ 167 „ 2 „ 1 von unten ist statt „Groff" zu lesen „Greff".
„ 168 „ 1 „ 24 von oben ist statt „Groffs" zu lesen „Greffs".
„ 170 „ 2 „ 31 von oben ist statt „Amantes ementes" zu lesen „Amantes amentes".
„ 171 „ 2 „ 9 von oben ist statt „Lotther" zu lesen „Walther".
„ 194 „ 1 „ 32 von oben ist statt „v. Spaa" zu lesen „v. Spar".
„ 216 „ 1 „ 14 von oben ist statt „Schrödickbrücke" zu lesen „Schöndeylbrücke".
„ 232 „ 2 „ 19 von oben ist statt „Porthenopolitana" zu lesen „Parthe-

„ 245

S. 248	Spalte	1	Zeile	24	von oben ist statt „Franckenhause“ zu lesen „Krankenhause“.
„ 249	„	1	„	16	von unten ist statt „Geld“ zu lesen Gold“.
„ 250	„	1	„	2	von unten ist statt „Stiftungs-“ zu lesen „Uebertragungs-“.
„ 252	„	1	„	28	von oben ist statt „Geld“ zu lesen „Gold“.
„ 295	„	2	„	26	von unten ist statt „Straßenplenum“ zu lesen „Straßenplanum“.
„ 297	„	1	„	13	von unten ist statt „Magdeburg“ zu lesen „Neustadt“.
S. 300	Spalte	2	Zeile	27	von unten ist nach „bei“ einzuschalten „der“.
„ 305	„	2	„	21	von oben ist nach „einer“ einzuschalten „der“.
„ 306	„	1	„	11	von oben ist nach „Stillstand“ einzuschalten „ein“.
„ 306	„	2	„	3	von unten ist nach „kam“ einzuschalten „nicht zu stande“.
„ 307	„	2	„	10	von unten ist statt „Staatsbehörden“ zu lesen „Stadtbehörden“.
„ 320	„	2	„	16	von oben ist statt „genannten“ zu lesen „erstgenannten“.

Seite 45, Zeile 34 der ersten Spalte sind beim Setzen irrtümlich aus der Handschrift die den Zusammenhang störenden Worte „vergl. Nr. 00 des Anhangs 27, Burchard II. (1295—1305)“ aufgenommen und aus einem Korrekturversehen stehen geblieben. Diese Worte sind beim Lesen zu streichen.

C
D.

Beilage zur Geschichte der Stadt Magdeburg.

Druck und Verlag: Faber'sche Buchdruckerei, Magdeburg.

DD 901 .M15 W6 1901 C.1
Geschichte der Stadt Magdeburg
Stanford University Libraries
3 6105 037 967 580

DD
901
M15W6
1

CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-1493
grncirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.

DATE DUE
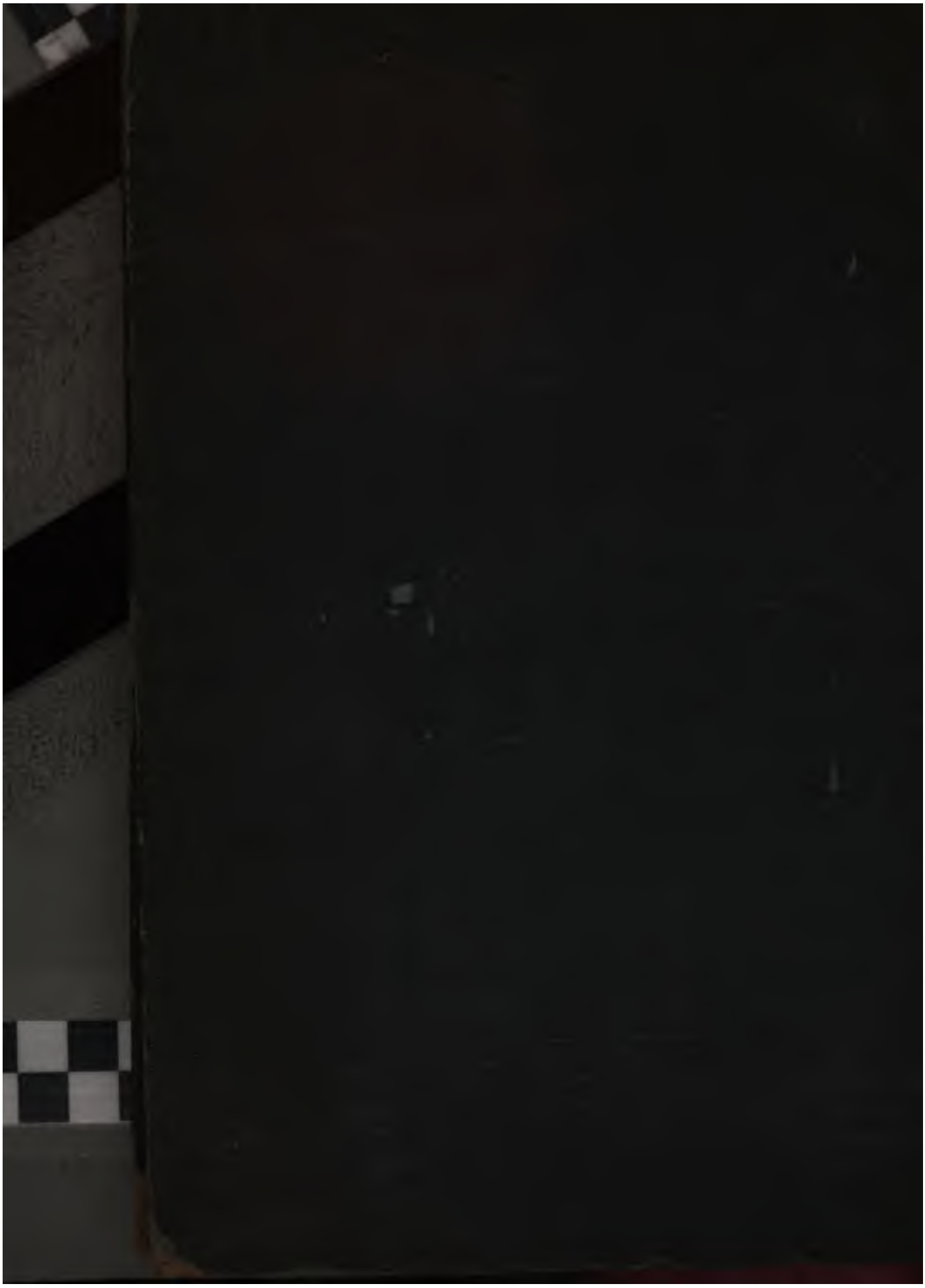
AUG 30 1999
JUN 30 2000